

Reichs= Versicherungsordnung mit Anmerkungen

Herausgegeben von
Mitgliedern des Reichsversicherungsamts

Band I
Gemeinsame Vorschriften,
Beziehungen der Versicherungsträger usw., Verfahren
(Erstes, fünftes und sechstes Buch der RVO.)
unter Berücksichtigung der Verordnung vom 26. Juli 1930
in einem Nachtrag

Zweite, neubearbeitete Auflage



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

ISBN 978-3-642-98919-3

ISBN 978-3-642-99734-1 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-642-99734-1

**Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung
in fremde Sprachen, vorbehalten.**

Softcover reprint of the hardcover 2nd edition 1930

Aus dem Vorwort zur ersten Auflage

Die Reichsversicherungsordnung hatte in der Rechtsprechung und der Rechtsübung noch nicht völlig gesicherte Grundlagen gefunden, als die Ereignisse des Krieges und die überaus schwierige Nachkriegszeit in die Entwicklung eingriffen. Insbesondere machte die schnell fortschreitende Geldentwertung auf allen Gebieten des öffentlichen Versicherungsrechts fortgesetzt mannigfache Änderungen nötig, die häufig nur für kurze Zeit wirksam wurden, um dann wieder weiteren Neuerungen Platz zu machen. Dabei erwies sich vielfach der Weg der ordentlichen Gesetzgebung als zu schwierig oder zu weitläufig, so daß die dringend gebotenen Neuregelungen im Wege der einfachen Verordnung, zu deren Erlaß die Reichsregierung oder der Reichsarbeitsminister ermächtigt worden war, erfolgen mußten. So trat ein wenig befriedigendes Ergebnis ein; auf einem Gebiete, das für weite Volkskreise persönlich, wirtschaftlich und politisch von großer Bedeutung war, entstanden Zweifel über den Umfang des geltenden Rechts, das verstreut in einzelnen Gesetzen und Verordnungen nicht mehr klar und deutlich offen lag. Aus diesem Grunde war der Reichsarbeitsminister bereits durch Artikel LXIII des Gesetzes über Änderungen der Reichsversicherungsordnung vom 19. VI. 1923 (RGBl. I S. 686) ermächtigt worden, die Reichsversicherungsordnung in der jetzt geltenden Fassung neu herauszugeben. Nach umfangreichen Vorarbeiten ist die Reichsversicherungsordnung in der damals geltenden Fassung unter dem 15. XII. 1924 (RGBl. I S. 779) bekanntgegeben worden. Aber auch diese Bekanntmachung ist zum großen Teile bereits überholt. Am 9. Januar 1926 ist auf Grund des Zweiten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 14. VII. 1925 (RGBl. I S. 97) das Dritte, Fünfte und Sechste Buch der Reichsversicherungsordnung in der jetzt geltenden Fassung neu bekanntgegeben worden (RGBl. I S. 9). Die völlige Zusammenfassung des Versicherungsrechts ist damit aber auch noch nicht erreicht, so wertvoll die neue Herausgabe der Reichsversicherungsordnung auch ist. Die gesetzlichen Vorschriften sind teilweise durch Verordnungen ergänzt, auf welche die Reichsversicherungsordnung ausdrücklich verweist, ferner blieben wichtige Gebiete, so die Zulagen der Unfallversicherung, selbständig durch besondere Gesetze und Verordnungen geregelt, die noch von Bedeutung sind. Ganz einfach ist danach das Gesamtgebiet auch jetzt noch nicht zu übersehen, abgesehen davon, daß die Vorschriften vielfach erst durch die Rechtsübung Leben und Inhalt gewinnen. Die Verlagsbuchhandlung Julius Springer ist deshalb an Mitglieder des Reichsversicherungsamts mit der Anregung herangetreten, die Entscheidungen, die von Versicherungsbehörden oder Gerichten zu den einzelnen Vorschriften der Reichs-

versicherungssordnung und der sie ergänzenden Gesetze ergangen waren, in gedrängter Form zusammenzustellen, um auf diese Weise den allgemeinen Überblick über die gesamte Rechtslage zu erleichtern. Dieser Anregung ist in der Hoffnung entsprochen worden, damit den Zielen des öffentlichen Versicherungsrechts einen Dienst zu erweisen. Die Zusammenstellung verfolgt vorzugsweise praktische Zwecke, um die Beteiligten, die Versicherten und ihre Vertretungen, die Versicherungsträger, die Ärzte, die Gerichte und allgemein die Behörden über den gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung und der Rechtsübung auf dem Gebiete der Sozialversicherung zu unterrichten und ihnen dadurch die Rechtsverfolgung oder die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern. Die Rücksicht auf diese praktischen Zwecke gebot es auf der anderen Seite, von jeder Kritik oder sonstigen Stellungnahme zu einzelnen wissenschaftlichen Streitfragen abzusehen.

Vorwort zur zweiten Auflage

Mit dem Erscheinen des Bandes I ist das gesamte Werk in neu bearbeiteter zweiter Auflage zum Abschluß gebracht. Auch in diesem Bande sind die zahlreichen Änderungen der Reichsversicherungsordnung durch die neuere Gesetzgebung in den Gesetzestext eingefügt und die Anmerkungen entsprechend der Weiterentwicklung der Rechtsprechung und Verwaltungsübung umgearbeitet und ergänzt worden. Die neuen Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Entscheidungen und Beschlüsse sind bis etwa Ende Juni 1930 berücksichtigt.

In einem **Nachtrag** sind die Änderungen der Vorschriften des Ersten und Sechsten Buches durch die — nach Drucklegung dieses Bandes erschienene — Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 zusammengestellt.

Die zweite Auflage ist von dem Direktor im Reichsversicherungsamt, Universitätsprofessor Dr. Dersch, den Senatspräsidenten Dr. Kieffer und Knackstedt, dem Oberregierungsrat Dr. Knoll sowie dem Senatspräsidenten Dr. Lippmann bearbeitet.

Berlin, den 28. Juli 1930.

Die Herausgeber.

Inhaltsverzeichnis

Erstes Buch: Gemeinsame Vorschriften

	Seite
Erster Abschnitt. Umfang der Reichsversicherung. §§ 1, 2	1
Zweiter Abschnitt. Träger der Reichsversicherung	1
I. Bezeichnung. § 3	1
II. Rechtsfähigkeit. § 4	2
III. Organe. §§ 5—11	3
IV. Ehrenämter. §§ 12—24.	7
V. Vermögen. §§ 25—29	28
VI. Aufsicht. §§ 30—34	38
Dritter Abschnitt. Versicherungsbehörden	46
I. Allgemeines. § 35	46
II. Versicherungsämter	46
1. Errichtung. §§ 36—38	46
2. Zusammensetzung. §§ 39—55	48
3. Ausschüsse. §§ 56—58	53
4. Kosten. §§ 59, 60	54
III. Oberversicherungsämter	57
1. Errichtung. §§ 61—67	57
2. Zusammensetzung. §§ 68—76	59
3. Kammern. §§ 77, 78	61
4. Aufsicht. Kosten. §§ 79—82.	61
IV. Reichsversicherungsamt. Landesversicherungsämter	65
1. Geschäftskreis. Sitz. §§ 83, 84	65
2. Zusammensetzung. §§ 85—97	66
3. Senate. §§ 98—102	68
4. Kosten. §§ 103, 104	69
5. Landesversicherungsämter. §§ 105—109	69
Vierter Abschnitt. Sonstige gemeinsame Vorschriften	71
I. Behörden. §§ 110—114.	71
II. Rechtshilfe. §§ 115—117	72
III. Leistungen. §§ 118—121	78
IV. Ärztliche Behandlung. §§ 122, 123	81
V. Fristen. §§ 124—134	85
VI. Zustellungen. §§ 135, 136.	94
VII. Gebühren und Stempel. §§ 137, 138	98
VIII. Verbote und Strafen. §§ 139—148	99
IX. Ortslohn. §§ 149—152	105
X. Beschäftigungsort. §§ 153—156	106
XI. Ausländische Gesetzgebung. §§ 157, 158.	109

	Seite
XII. Gemeinsame Begriffsbestimmungen	113
1. Versicherungspflichtige Beschäftigung. § 159	113
2. Entgelt. § 160	114
3. Landwirtschaft. § 161	119
4. Hausgewerbetreibende. § 162	119
5. Deutsche Seeschifffahrt. § 163	122
6. Geschäftsjahr. § 164	123

Fünftes Buch: Beziehungen der Versicherungsträger zueinander und zu anderen Verpflichteten

Erster Abschnitt. Beziehungen der Versicherungsträger zueinander	124
I. Krankenversicherung und Unfallversicherung. §§ 1501—1517	124
II. Krankenversicherung und Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. §§ 1518—1521.	139
III. Unfallversicherung und Invalidenversicherung. §§ 1522—1526	141
Zweiter Abschnitt. Beziehungen zu anderen Verpflichteten. §§ 1527—1543.	143
Dritter Abschnitt. Beziehungen der Ersatzklassen zu Trägern der Reichsversicherung und zu anderen Verpflichteten. § 1543 a	162
Vierter Abschnitt. Beziehungen der Träger der Unfallversicherung zu anderen Verpflichteten. §§ 1543 b—1544	163

Sechstes Buch: Verfahren

A. Feststellungen der Leistungen

Erster Abschnitt. Feststellung durch die Versicherungsträger	165
I. Einleitung des Verfahrens. §§ 1545—1550	165
II. Krankenversicherung. § 1551.	184
III. Unfallversicherung	184
1. Unfallanzeige. §§ 1552—1558.	184
2. Unfalluntersuchung. §§ 1559—1567	189
3. Entscheidung der Versicherungsträger. §§ 1568—1612	197
IV. Invalidenversicherung	243
1. Anmeldung der Ansprüche. §§ 1613—1616	243
2. Vorbereitung der Sache durch das Versicherungsamt. §§ 1617—1629	248
3. Entscheidung der Versicherungsträger. §§ 1630—1634	253
4. Wiederholung von Anträgen. § 1635	258
Zweiter Abschnitt. Feststellung im Spruchverfahren	259
I. Verfahren vor dem Versicherungsamt	259
1. Zuständigkeit des Versicherungsamts. §§ 1636—1640.	259
2. Ausschluß und Ablehnung von Mitgliedern des Spruchauschusses. §§ 1641—1649	262
3. Verfahren bis zur mündlichen Verhandlung. §§ 1650—1659	265
4. Mündliche Verhandlung. §§ 1660—1674	270
II. Verfahren vor dem Oberversicherungsamte. §§ 1675—1693	285
III. Verfahren vor dem Reichsversicherungsamte (Landesversicherungsamt)	302
1. Kranken- und Invalidenversicherung. §§ 1694—1698.	302
2. Unfallversicherung. §§ 1699—1706 a	312
3. Gemeinsame Vorschriften. §§ 1707—1721	328

	Seite
IV. Wiederaufnahme des Verfahrens	338
1. Anfechtungsgründe. §§ 1722—1726	338
2. Zuständigkeit. § 1727	342
3. Gang des Verfahrens. §§ 1728—1733	343
4. Schlußvorschrift. § 1734	345
Dritter Abschnitt. Besondere Arten des Verfahrens	345
I. Streit mehrerer Versicherungsträger über die Entschädigungspflicht. §§ 1735—1738 a	345
II. Verteilungsverfahren. §§ 1739—1742	349
III. Feststellung der Anwartschaft auf Witwenrente. § 1743	351
IV. Anfechtung endgültiger Bescheide der Versicherungsträger. § 1744	351
Vierter Abschnitt. Besondere Vorschriften für die See-Unfallversicherung	352
I. Allgemeine Vorschrift. § 1745	352
II. Unfallanzeige. §§ 1746—1752	352
III. Unfalluntersuchung. §§ 1753—1766	353
IV. Strafvorschriften. § 1767	356
V. Zuständigkeit der Feststellungsorgane. §§ 1768, 1769	356
VI. Streitfachen. § 1770	356
Fünfter Abschnitt. Besondere Vorschriften für das Verfahren über Berufsfürsorge. § 1770 a	357
Sechster Abschnitt. Verfahren bei Leistungen besonderer Einrichtungen nach § 843 Nr. 2. § 1770 b	358

B. Andere Spruchfachen.

I. Allgemeine Vorschrift. § 1771	358
II. Zuständigkeit. §§ 1772—1775	359
III. Sonstige Vorschriften. §§ 1776—1779	360

C. Beschlußverfahren.

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften. §§ 1780—1790	361
Zweiter Abschnitt. Beschwerde. §§ 1791—1796	365
Dritter Abschnitt. Weitere Beschwerde. §§ 1797—1801	370

D. Kosten und Gebühren.

I. Kosten des Verfahrens. §§ 1802, 1803	374
II. Gebühren der Rechtsanwälte. §§ 1804, 1805	376

Anhang

I. Einführungsgezet zur Reichsversicherungsordnung (Auszug)	378
II. Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Versicherungsämter	384
III. Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Oberversicherungsämter	411
IV. Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren des Reichsversicherungsamts	428
V. Drittes Gezet über Änderungen in der Unfallversicherung (Abschnitt B, Art. 42 — Berufsgenossenschaftliche Schiedsstellen)	439
VI. Verordnung zur Regelung der sozialen Versicherung der bei Reparationsarbeiten im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer	442

VII. Krankenkassenabkommen	Seite 444
VIII. Bestimmungen des Reichsversicherungsamts über die Unterstützungspflicht der Krankenkassen und Unternehmer gegenüber den Trägern der Unfallversicherung	452
IX. Bekanntmachung über das Verfahren bei der Anzeige und Untersuchung von Berufskrankheiten in der See-Unfallversicherung	457
Nachtrag (Änderungen der §§ 14, 25, 27d, 27e, 119, 1676, 1692, 1693, 1694, 1695, 1800).	459
Sachverzeichnis	463

Abfürzungen

AN.	= Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts, von 1928 ab Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung.
Arb. Verf.	= Die Arbeiter-Versorgung. Zeitschrift für die gesamte Sozialversicherung im Deutschen Reiche.
AV.	= Angestelltenversicherung.
AVAV.	= Arbeitslosenversicherung.
AVG.	= Angestelltenversicherungsgesetz.
AVAVG.	= Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1929 (RGBl. I S. 162).
Bay. LVmt	= Mitteilungen des Bayerischen Landesversicherungsamts.
Begr.	= Begründung.
Bef.	= Bekanntmachung.
BG.	= Berufsgenossenschaft und die gleichnamige Zeitschrift.
BVG.	= Betriebsrätegesetz.
Breith.	= Breithaupt, Sammlung der Entscheidungen des Reichsversicherungsamts, der Landesversicherungsämter, der Oberversicherungsämter und anderer Entscheidungen aus dem Gebiete der Arbeiterversicherung (nach dem Bande angeführt).
DB.	= Dienstbeschädigung.
EuM.	= Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamtes.
FMBl.	= Finanz-Ministerialblatt.
G.	= Gesetz.
GVBl.	= (Bayer.) Gesetz- und Verordnungsblatt.
Gruch.	= Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts. Begründet von Gruchot.
GrS.	= Großer Senat.
HbV.	= Handbuch der Unfallversicherung.
HMB.	= Ministerialblatt der (Preuß.) Handels- und Gewerbeverwaltung.
JMB.	= Justiz-Ministerial-Blatt.
IV.	= Invalidenversicherung.
J. u. AV.	= Invaliden- und Altersversicherung.
JuS V.	= Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.
KG.	= Kammergericht.
Komm. Ber.	= Kommissionsbericht.
Komp.	= Der Kompaß, Organ der Knappschafts-Berufsgenossenschaft.
Komp. G.	= Entscheidungen des Reichsversicherungsamts und der Landesversicherungsämter in Unfallversicherungsfreitigkeiten. Anlage zu „Der Kompaß“.

Kr.K.	= Krankenkasse.
K.V.	= Krankenversicherung.
Kn.V.	= Knappschaftsversicherung.
L.G.	= Landgericht.
L.V.Amt	= Landesversicherungsamt.
L.V.Anst.	= Landesversicherungsanstalt.
Mf.W.	= Minister für Volkswohlfahrt.
Monatsschr.	= Monatschrift für Arbeiter- und Angestellten-Versicherung.
M.V.G.	= Mannschäftsverforgungsgesetz vom 31. Mai 1916.
O.L.G.	= Oberlandesgericht.
O.P.G.	= Offizierpensionsgesetz vom 31. Mai 1906.
O.V.A.	= Oberversicherungsamt.
O.V.A.D.	= Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Oberversicherungsämter vom 24. Dezember 1911.
O.V.G.	= Oberverwaltungsgericht.
Pr. Verw. Bl.	= Preussisches Verwaltungsblatt (Band).
R.Arb.G.	= Reichsarbeitsgericht.
R.A.M.	= Reichsarbeitsminister, Reichsarbeitsministerium.
Reg.	= Reg., Sammlung der Entscheidungen usw.
R.G.	= Reichsgericht.
R.G.St.	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
R.G.Z.	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
R.K.G.	= Reichsknappschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1926 (R.G.W. I S. 369).
R.P.A.	= Reichs-Postamt.
R.P.M.	= Reichspostministerium.
R.V.A.	= Reichsversicherungsamt.
R.V.A.D.	= Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren des Reichsversicherungsamts vom 24. Dezember 1911.
R.V.Anst. f. A.	= Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.
R.verf.	= Reichsverfassung.
R.V.G.	= Reichsverforgungsgesetz. [ungsgerichts.
R.V.Ger.	= Reichsverforgungsgericht und Entscheidungen des Reichsverfor-
R.V.M.	= Reichsverkehrsministerium.
R.V.O.	= Reichsversicherungsordnung.
R.V.Pr.	= Reichsversicherungspraxis. [amts.
Sächsl. V.Amt	= Grundfähliche Entscheidungen des Sächsischen Landesversicherungs-
Soergel	= Soergel, Jahrbuch des Reichsversicherungs- und Reichsverfor-
U.V.	= Unfallversicherung.
U.V.V.	= Unfallverhütungsvorschriften.
V.	= Verordnung.
V.A.	= Versicherungsamt.
V.A.D.	= Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Versiche-
Verf.Ges.	= Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen in der Fassung vom 20. März 1928 (R.G.W. I S. 71).
Verf.Tr.	= Versicherungsträger.
V.W.Bl.	= Volkswohlfahrt (Amtsblatt des Preuss. Ministeriums für Volkswohlfahrt).
ZBl.	= Zentralblatt für das Deutsche Reich (Reichsministerialblatt).

Erstes Buch
Gemeinsame Vorschriften

Erster Abschnitt

Umfang der Reichsversicherung

- § 1. Die Reichsversicherung umfaßt
die Krankenversicherung,
die Unfallversicherung,
die Invalidenversicherung.

Verf. vom 15. XII. 24 (RGBl. I S. 779).

- § 2. Es gelten die besonderen Vorschriften
der §§ 165 bis 536 für die Krankenversicherung,
der §§ 537 bis 1225 für die Unfallversicherung,
und zwar der §§ 537 bis 914 für die gewerbliche, der §§ 915 bis 1045
für die landwirtschaftliche und der §§ 1046 bis 1225 für die See-
Unfallversicherung,
der §§ 1226 bis 1500 für die Invalidenversicherung.

Verf. vom 15. XII. 24 (RGBl. I S. 779).

Zweiter Abschnitt

Träger der Reichsversicherung

I. Bezeichnung

- § 3. Träger der Reichsversicherung sind, soweit dieses Gesetz nichts anderes
vorschreibt,

für die Krankenversicherung die Krankenkassen,
für die Unfallversicherung die Berufsgenossenschaften,
für die Invalidenversicherung die Versicherungsanstalten.

Für diese Versicherungsträger¹ gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 34.

Verf. vom 15. XII. 24 (RGBl. I S. 779).

1. Für die anderen VerfTr.: die Ersatzkassen (§§ 503 ff.), das Reich, die Deutsche
Reichsbahn-Gesellschaft, die Länder, die für leistungsfähig erklärten Gemeinden,
Gemeindeverbände und Körperschaften (§§ 624—628 b, 957, 1119), die Sonder-

Reichsversicherungsordnung I. 2. Aufl.

anstalten (§§ 1360, 1375) gelten die Vorschriften der §§ 4—34 nur insoweit, als es ausdrücklich vorgeschrieben ist, Begr. zur RVD. S. 35. S. auch § 1037. Für Preußen gilt das G. über die landwirtschaftliche U. v. 23. VII. 12 (G. S. 207) in der Fassung des G. vom 9. IX. 22 (G. S. 283).

II. Rechtsfähigkeit

§ 4. Die Träger der Versicherung sind rechtsfähig¹.

1. Die Krn. sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, aber nicht organisch in die Verfassung des Staats eingegliedert und nicht zur Erfüllung staatlicher Aufgaben berufen; DVG. 20 38, RGE. 38 17, 41 121, 60 139, 62 24 (auch GuM. 22 509), RGZ. 42 358, 99 265. Sie sind keine kommunalen Verbände im Sinne des § 24 Abs. 1c des Pr. Kommunalabgabeng. v. 14. VII. 23 (G. S. 152) und des Pr. G. über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen v. 14. II. 23 (G. S. 29) i. d. F. des G. v. 22. IV. 27 (G. S. 60) und des G. v. 28. III. 28 (G. S. 51); DVG. 80 15, wohl aber öffentliche Körperschaften im Sinne der Pr. HauszinssteuerV. i. d. F. v. 2. VII. 26 (G. S. 213) und des G. v. 27. IV. 27 (G. S. 611); Deutsche Krn. 29 Sp. 304 (DVG.). Die Vorstände der Krn. haben nicht die Eigenschaft öffentlicher Behörden; RGE. 62 24. Die Kassenangestellten sind keine Beamten im staatsrechtlichen Sinne, auch wenn ihnen die Rechte und Pflichten der Staats- oder Gemeindebeamten verliehen waren (§§ 8, 9 des G. v. 28. VI. 19, RGV. S. 615); RGE. 62 24, RGZ. 99 265. Beamteneigenschaft im Sinne des § 359 StGB. haben sie nur, soweit sie auf Grund des § 404 Abs. 4 RVD. als Vollstreckungs- und Vollziehungsbeamte bestellt sind, aber auch nur für die in dieser Eigenschaft vorgenommenen Verrichtungen; RGE. 62 27.

Die VGen. sind keine dem Staat organisch eingegliederte Kollegien, wohl aber öffentliche Genossenschaften; DVG. 20 38, Breith. 15 507 (RG.). Die Vorstände haben, vorbehaltlich § 1037, nicht die Eigenschaft öffentlicher Behörden; RGE. 34 367, DVG. 20 38, Nr. 13 550. Die Genossenschaftsbeamten sind keine Beamten im staatsrechtlichen Sinne; RGZ. 71 236, 112 63, 114 22, Breith. 15 506 (RG.), Pr. VW. XXXIII 561 (DVG.), Nr. 24 20.

Die WAnst. sind zwar an den Staat oder Gemeindeverband angegliedert, die Geschäfte des Verbandes werden durch Staats- oder Gemeindebeamte wahrgenommen und dem Vorstand ist die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde verliehen (§§ 1326, 1342). Sie bilden aber keinen Zweig der Staats- oder Gemeindeverwaltung, sondern sind lediglich Körperschaften der Selbstverwaltung, Anstalten des öffentlichen Rechts; RGE. 62 24 (auch GuM. 22 509). Die im § 1348 bezeichneten Beamten haben die Rechte und Pflichten der staatlichen oder gemeindlichen Beamten; eigentliche Staats- oder Gemeindebeamte sind sie nicht; RGZ. 99 265.

Rechtsfähig sind auch die Kassenverbände; § 408 Abs. 2, Nr. 16 756. Aufgelöste und geschlossene Kassen bleiben, bis die Geschäfte abgewickelt sind, rechtsfähig, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert; § 301, Nr. 15 374. Nicht rechtsfähig sind die Kassenvereinigungen als solche; § 414, Nr. 25 329, die Sektionen der Krn.; §§ 415, 415a, die Sektionen der VGen.; Nr. 22 361, DVG. 47 367. Auch die Zweiganstalten sind nicht rechtsfähig, Träger der Versicherung sind die VGen., Nr. 13 640. Da ihre Einnahmen und Ausgaben besonders zu verrechnen, ihre Bestände besonders zu wahren und besondere Rücklagen für sie anzusammeln sind (§ 787), sie auch eine eigene Satzung (§ 793) und gegebenenfalls nach dieser besondere Organe haben (§ 794), pflegt sie das R. V. im Unfallentschädigungsverfahren als selbständige Partei zu behandeln; Sbb. V. 2 252, vgl. Anm. 6 zu § 629 im III. Band.

Für den Verkehr mit der Reichsschuldenverwaltung s. Nr. 13 550.

III. Organe

§ 5¹. Jeder Versicherungsträger hat einen Vorstand². Dieser vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Beschränkungen des Umfanges³ der Vertretungsmacht, die sich nicht aus dem Gesetz ergeben, kann mit Wirkung gegen Dritte die Satzung bestimmen. Sie kann es nur, soweit dieses Gesetz es zuläßt.

Die Satzung kann bestimmen, daß auch einzelne Vorstandsmitglieder⁴ den Versicherungsträger vertreten können.

1. § 5 betrifft lediglich die Vertretung der VersTr. nach außen, während für das Verhältnis nach innen die besonderen Vorschriften im Gesetz und die einzelnen Vorschriften der Satzung maßgebend sind; *AM.* 16 437, 815, 23 205, *EuM.* 25 483.

2. Der Vorstand darf seine Aufgaben als solche nicht anderen übertragen. Gewisse untergeordnete Geschäfte, z. B. Entgegennahme von Meldungen, können durch Beschluß des Vorstandes der *KrK.* dem Geschäftsführer übertragen werden; *ArbVers.* 09 346 (Sächs. *OVG.*), nicht aber die Bestellung der der Dienstordnung unterstehenden Angestellten und die Ausstellung von Dienstzeugnissen für die Angestellten; *AM.* 18 183. Unter der ihm nach § 342 obliegenden eigenen Verantwortung kann der Vorstand den Geschäftsführer mit der Unterzeichnung von Zahlungsanweisungen, nicht mit der Bornahme von Kassenprüfungen beauftragen; *EuM.* 15 282. Der Auftrag kann jederzeit zurückgenommen werden; *Orts-KrK.* 24 442. Der Geschäftsführer darf aber mit der Unterzeichnung der Zahlungsanweisungen nicht beauftragt werden, wenn er gleichzeitig die Kassengeschäfte wahrnimmt, ein besonderer Kassierer also nicht bestellt ist; *AM.* 28 197. Zulässig Postvollmacht; *AM.* 85 353, sowie Prozeßvollmacht, aber nicht Generalvollmacht an den Geschäftsführer der *BG.* zur Einlegung von Rekursen, *HdbllB.* 1 410. Vgl. für die *BGen.* §§ 703, 978, 1149 und die Bestimmungen des *RVd.* über die Übertragung von Aufgaben auf die Geschäftsführer der *BGen.* v. 4. II. 13 in der Fassung vom 16. IV. 24, abgedruckt im Band III Anhang IX.

Die Sektionen der *BGen.* sind lediglich örtlich abgegrenzte Bezirke der *BG.* derart, daß sie nach Maßgabe der Satzung an der Erfüllung der der *BG.* obliegenden Aufgaben mitzuwirken haben und daß von den ihnen zugehörigen *BG.*-Mitgliedern gewisse Teile der Jahreslasten im voraus zu tragen sind. Sie sind Verwaltungseinrichtungen der *BG.* ohne selbständige Rechtspersönlichkeit; *AM.* 22 361, 362, 27 356 (*Runderl. des RVd.* v. 15. VI. 27). Die *BG.* allein wird nach außen hin durch die von den Sektionsvorständen abgeschlossenen Geschäfte berechtigt und verpflichtet, vorausgesetzt, daß die Vorstände hierbei innerhalb der Grenzen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vollmacht handeln; *HdbllB.* 3 95. Die Frage, wer berechtigt ist, im einzelnen Falle Verträge mit Rechtsverbindlichkeit für die *BG.* abzuschließen, betrifft lediglich das Innenverhältnis der *BG.* In dieser Beziehung sind durch Gesetz und Satzung die Befugnisse zwischen dem Genossenschafts- und Sektionsvorstand geteilt. Aus der Bestimmung der Satzung, daß die Sektionen die Kosten ihrer Verwaltung selbst tragen, ergibt sich übrigens auch, daß tatsächlich und im Innenverhältnis zwischen Sektion und Genossenschaft ein Vertrag, den der Sektionsvorstand innerhalb seiner Befugnisse über eigene Verwaltungsangelegenheiten der Sektion abschließt, auch nur die Sektion selbst belastet; *AM.* 12 1138. Der Geschäftsführer einer Sektion einer *BG.* kann sich zur Geltendmachung eines Gehaltsanspruchs nicht auf eine Willenserklärung des Sektionsvorstandes berufen, wenn die Beschlußfassung über die Gehaltsregelung satzungsgemäß der Sektionsversammlung vorbehalten ist, und diese einen Beschluß nicht gefaßt hat; *EuM.* 23 432.

Der Vorsitzende des Vorstandes einer *KrK.* ist als solcher nicht berechtigt, für die übrigen Vorstandsmitglieder Strafantrag nach § 196 StGB. zu stellen, doch kann er als ihr Vertreter handeln; Monatschr. 26 587 (Bay. OberstLG.).

3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist regelmäßig unbeschränkt; sie ist ausnahmsweise durch das Gesetz selbst beschränkt, indem z. B. bei Geschäften über unbewegliche Sachen der Vorstand und ein anderes Organ zusammenwirken müssen. Darüber hinaus kann sie nur insoweit beschränkt werden, als das Gesetz die Ermächtigung dazu gibt; im Interesse der Verkehrssicherheit muß dann die Beschränkung durch die Satzung ausgesprochen werden, deren Inhalt für jedermann zugänglich ist; Begr. zur *RB.D.* S. 36, Monatschr. 13 306. Rechte und Pflichten des Vorstandes, die in der Satzung geregelt sind, können nur durch eine Satzungsänderung geändert werden; *NR.* 15 376.

Eine Gruppe von Vertretern im Ausschuß einer *KrK.* ist nicht befugt, an Stelle des Vorstandes die Genehmigung einer Satzungsänderung zu beantragen; *Breith.* 18 250.

Ein vom Vorstand ohne die im § 346 Abs. 1 vorgeschriebene Mitwirkung des Ausschusses abgeschlossenes Rechtsgeschäft ist nichtig; *NR.* 16 375. Unzulässig ist eine Satzungsbestimmung, daß in den Fällen des § 346 Abs. 1 der Vorstand nur, wenn seine Beschlußfassung nicht einstimmig gewesen ist, einen Beschluß des Ausschusses einzuholen hat; *NR.* 16 375. Unzulässig auch eine Satzungsbestimmung, daß zur Vertretung des Ausschusses im Willen beim Erwerb usw. von Grundstücken (§ 346 Abs. 1) der Ausschuß seinen Vorsitzenden bestimmt oder aus seiner Mitte Vertreter besonders wählt. Der nach § 321 Nr. 5 (wie § 1338 Nr. 4) bestellte Vertreter ist nicht berechtigt, bei den bezeichneten Rechtsgeschäften den Ausschuß im Willen zu vertreten, sondern nur berufen, die zur Ausführung eines Beschlusses des Ausschusses erforderlichen Erklärungen vor dem Grundbuchrichter abzugeben; *NR.* 16 375.

Beschlüsse des Vorstandes, die lediglich der Zustimmung des Ausschusses bedürfen, § 346 Abs. 2, sind ohne diese Zustimmung nicht rechtsunwirksam; es besteht aber gegebenenfalls eine Ersatzpflicht des Vorstandes gegenüber dem Ausschuß und der *KrK.*; *NR.* 16 375.

Der Antrag auf Genehmigung einer vom Kassenausschuß beschlossenen Satzungsänderung kann nicht von Vertretern der Versicherten im Ausschuß, sondern nur vom Vorstand gestellt werden; *Breith.* 18 250.

4. Überträgt die Satzung einer *KrK.* dem Vorsitzenden die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung, so ist darunter nur die Vertretung nach außen zu verstehen. Das Verhältnis nach innen, die Beziehungen zwischen Vorstand und Mitgliedern werden dadurch nicht berührt. Eine solche Übertragung ermächtigt den Vorstand noch nicht, Strafen nach § 529 zu verhängen. Wohl aber kann ihm die Befugnis dazu durch die Satzung eingeräumt werden; *NR.* 16 437, 16 815. Auch schließt das Recht des Vorstandes, die laufende Verwaltung zu führen, die Befugnis in sich, die Geschäfte unter den einzelnen Vorstandsmitgliedern zu verteilen und ihnen das Recht selbständiger Entscheidungen zu gewähren, soweit die Satzung nicht entgegensteht; *NR.* 23 205. Soweit die Satzung dem Stellvertreter des Vorsitzenden keine weiteren Rechte einräumt, beschränken sich mit dem in *NR.* 23 205 bezeichneten Vorbehalt seine Befugnisse auf die im Bedarfsfall erforderliche Vertretung; *NR.* 22 185, *§bbU.V.* 3 126. Überträgt die Satzung die Vertretung einem Vorstandsmitglied, so reicht dessen Vertretungsbefugnis, soweit die Satzung keine Einschränkung enthält, ebensoweit, wie ohne die Satzungsbestimmung der Vorstand selbst zur Vertretung befugt wäre. Erteilung einer Generalprozeßvollmacht an dieses Mitglied danach zulässig; *NR.* 08 694.

Kundschreiben des *RAV.* an die Vorstände der ihm unterstellten gewerblichen *WGen.* über die Vertretung der *WGen.* im Geldverkehr mit der Reichsbank; *NR.* 13 543.

Schreiben des R.A.M. wegen Darlehnsaufnahme durch Arkk. v. 1. II. 30 (Befugnis des Vorstandes, zur Deckung eines unvorhergesehenen vorübergehenden Fehlbetrags Darlehen aufzunehmen); Nr. 30 121, vgl. auch CuM. 25 207.

§ 6. Der Vorstand hat das Ergebnis jeder Wahl und jede Änderung in seiner Zusammensetzung binnen einer Woche seiner Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Soweit der Vorstand eines Ausweises¹ bedarf, genügt eine Bescheinigung seiner Aufsichtsbehörde über seine Zusammensetzung und den Umfang seiner Vertretungsmacht.

1. Die Vorstände der VAnst., welche die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde haben (§ 1343), werden eines Ausweises nur ausnahmsweise bedürfen; Nr. 12 948.

Der Ausweis ist gebühren- und stempelfrei; § 138.

§ 7. Der Vorstand¹ kann in eiligen Fällen² schriftlich abstimmen.

1. Der Vorstand (Sektionsvorstand; Nr. 94 344) der W.G., der Arkk., der LVAnt. Nach § 688a kann das R.V. auf Antrag des Vorstandes der W.G. genehmigen, daß die Genossenschaftsversammlung oder Sektionsversammlung schriftlich abstimmt. Der Ausschuß der Arkk. und der LVAnt. darf nicht schriftlich abstimmen; Nr. 13 608.

2. Ob ein eiliger Fall vorliegt, entscheidet der Vorstand nach pflichtmäßigem Ermeßen; Nr. 94 344. Durch die Einschränkung der schriftlichen Abstimmung auf eilige Fälle soll einem zu ausgedehnten Gebrauch dieser Möglichkeit vorgebeugt und verhindert werden, daß sie allgemein zur Regel werde; KommVer. zur R.V.D. 1 7.

§ 8. Verstößen Beschlüsse¹ der Organe des Versicherungsträgers gegen Gesetz² oder Satzung, so hat sie der Vorsitzende des Vorstandes³ durch Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu beanstanden^{4 5}.

Die Beschwerde bewirkt Aufschub.

1. Nur Beschlüsse, die noch nicht ausgeführt worden sind, aber ausgeführt werden können, einen positiven Inhalt haben und unangefochten Wirkungen äußern, deren Beseitigung aus gesetzlichen Gründen (Zweckmäßigkeitserwägungen scheiden aus) erforderlich ist, nicht bloße Meinungsäußerungen unterliegen der Beanstandung; DVG. 6 68, 27 87, Nr. 04 253. Beschlüsse, die zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, können, da sie ohne die Genehmigung keine Wirkung haben, nicht beanstandet werden; DVG. 24 18. Gleiches gilt, wenn die Genehmigung erteilt oder verlagert ist; DVG. 27 87. Ein ausgeführter Beschluß kann nicht mehr beanstandet werden; Nr. 14 737. Zu beanstanden sind auch auf ungesetzlichem Wege zustande gekommene Beschlüsse; DVG. 41 408.

2. Gesetz sind nicht nur die R.V.D. und die Ausführungsverordnungen und Bestimmungen, sondern auch andere Gesetze; Nr. 25 254. Gesetz sind nicht nur die Vorschriften über die Pflichtaufgaben, sondern auch die Vorschriften über Maßnahmen, die zu treffen die VerfTr. befugt sind, sofern der Umfang und die Art der Befugnis gesetzlich geregelt ist; Nr. 03 250.

Vgl. auch Anm. 2 zu § 357 im II. Bande, 2. Aufl., §§ 701 Abs. 1, § 1355.

3. Der Vorsitzende hat sie zu beanstanden. Er kann dazu nach § 31 Abs. 3 angehalten werden; Nr. 15 512. Der Gebrauch des Wortes „beanstanden“ ist nicht notwendig; Nr. 19 425.

4. Die Beschwerde ist kein Rechtsmittel, sondern die unbefristete Aufsichtsbeschwerde. Eine gemäß § 1791 mit der Beschwerde anfechtbare Entscheidung eines VerfTr. liegt nicht vor; Nr. 15 512. Die Geltendmachung der Beschwerde darf durch die Satzung nicht zeitlich begrenzt werden; Nr. 14 376.

5. Die Entscheidung des RWA. (LWAmt) als Aufsichtsbehörde der VAnst. und der VGen. ist endgültig; §§ 84, 105 Abs. 2. Gegen die Entscheidung des VA., der Aufsichtsbehörde der KrK. und der K. Verbände, kann der Vorsitzende, dessen Beschwerde zurückgewiesen worden ist, oder das Organ, dessen Beschluß aufgehoben worden ist, Beschwerde beim DVA. einlegen. Weitere Beschwerde an das RWA. (LWAmt) Nr. 15 512. Das VA. kann die Entscheidung des DVA., durch die seine Entscheidung aufgehoben worden ist, nicht durch weitere Beschwerde anfechten; Nr. 14 582, 21 345.

Ist im Aufsichtsverfahren nach §§ 8, 30, 377 RVD. über die Versicherungspflicht einer Person entschieden worden — was unzulässig ist —, so ist der beteiligte Arbeitnehmer berechtigt, gegen die im Aufsichtswege ergangene Entsch. des DVA. die weitere Beschwerde an das RWA. einzulegen; CuM. 25 487.

§ 9. In den Organen hat auch ihr Vorsitzender Stimmrecht; bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag¹.

1. Der zweite Halbsatz gilt nicht bei getrennter Abstimmung der Gruppen in den Organen der KrK., auch nicht bei geheimen Abstimmungen, insbesondere geheimen Wahlen; Nr. 21 415. Sind Mehrheitsbeschlüsse beider Gruppen nicht zu erzielen, so gilt die Vorlage als abgelehnt; Nr. 13 839.

§ 9 regelt die Frage, ob geheim oder öffentlich abzustimmen ist, überhaupt nicht. Geheime Abstimmungen können auch in anderen als den im § 15 bezeichneten Fällen durch die Sitzung oder die Geschäftsordnung vorgeschrieben werden; Nr. 26 13.

Der RZM. (CuM. 23 262) nimmt an, daß die Vorschrift im § 197 Satz 2 ABAWG., wonach bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt, auch bei geheimen Abstimmungen gelte; es sei dem Vorsitzenden freizustellen, ob er bei Stimmengleichheit nach geheimer Abstimmung erklären wolle, wie er abgestimmt habe.

§ 10. Für die Mitglieder sind Stellvertreter¹ in der erforderlichen Zahl zu bestellen.

1. Stellvertreter im Sinne des § 10 sind im allgemeinen Personen, die nicht nur beim Ausscheiden oder bei der Amtsenthebung, sondern auch bei vorübergehender Behinderung (z. B. durch Krankheit; CuM. 24 21) des zunächst Berufenen tätig werden sollen; Nr. 14 768. Das Einrücken der Ersatzmänner bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung im Wahlvorschlage; CuM. 7 1. Eine Satzungsbestimmung, die nur zum Verhüten der Beschlußunfähigkeit des Vorstandes die Einberufung von Stellvertretern vorsieht, ist unzulässig; Nr. 14 768.

Der Stellvertreter ist ohne Einschränkung zur Vertretung des verhinderten Mitglieds berufen; CuM. 24 21. Eine erneute Wahl ordentlicher Vertreter eines Kassenvorstandes ist ausgeschlossen, solange Ersatzmänner vorhanden sind; Monatschr. 28 114 (Sächs. LWAmt).

§ 11. Die Sitzungen sind nicht öffentlich¹.

1. Die Entsendung von Vertretern der Aufsichtsbehörde ist nicht ausgeschlossen; Begr. zur RVD. S. 37. Die Organe sind nicht gehindert, zu den Sitzungen andere Personen z. B. Ärzte, Unternehmer, Sachverständige, Angestellte als Auskunftspersonen zuzuziehen, wenn ihr Erscheinen im Interesse der Sache gewünscht wird; KommVer. zur RVD. 1 10. Der Betriebsrat kann nicht verlangen, das Organ nicht beschließen, die Sitzung nicht bestimmen, daß er zu allen Sitzungen zugezogen werde; Nr. 22 184. Vorstandsmitglieder einer KrK. können ihre Zuziehung zu den Ausschußsitzungen nicht verlangen, wenn weder die Sitzung ihre Zuziehung bestimmt, noch der Ausschuß sie beschloffen hat; Nr. 16 809. Ein Privatangestellter des Vorsitzenden

darf nicht zur Aufnahme der Verhandlungen zugezogen werden; *GuM.* 6 1 (*Bay. VWAmt*), wohl aber zur Unterstützung des Schriftführers ein Angestellter des *VerfTr.*; *AN.* 22 185. Die Zuziehung von Vertretern der Presse ist unzulässig, *HMBl.* 08 8 (*OVG.*). Wird im Einzelfalle das Recht oder die Pflicht, die Teilnahme des Mitglieds eines anderen Organs zu gestatten, bestritten, so ist nach § 33 zu verfahren; *AN.* 16 809.

Schweigepflicht für die Teilnahme an den nicht öffentlichen Sitzungen nur nach §§ 141—145 begründet; *StenVer.* zur *RV.* S. 6382. *Vgl.* § 24. Sie kann aber auch begründet sein, wenn sie den Teilnehmern durch besonderen Beschluß des Organs ausdrücklich auferlegt oder wenn der Gegenstand der Verhandlungen und Beschlüsse die Geheimhaltung im Interesse des *VerfTr.* verlangt; *Reichsversicherung* 27 89 (*RM.*). Über die §§ 141—145 hinaus kann Schweigepflicht nur begründet werden, wenn sie für den Einzelfall ausdrücklich durch besonderen Beschluß des Organs auferlegt ist oder wenn die Natur der Verhandlungen und Beschlüsse eine Geheimhaltung verlangt; *Breith.* 15 289 (*RM.*). Eine grobe Verletzung der Amtspflicht kann unter Umständen darin erblickt werden, daß Mitteilungen aus den nicht öffentlichen Sitzungen über Beratung und Abstimmung in die Öffentlichkeit gebracht werden; *HbdV.* 1 416, *Breith.* 15 289 (*RM.*).

IV. Ehrenämter

§ 12. Wählbar^{1 2} zu den Organen der Versicherungsträger sind nur volljährige Deutsche³.

Nicht wählbar ist,

1. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist⁴,

2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist⁵.

1. Die gesetzlichen Vorschriften über die Wählbarkeit: §§ 12—14, 327, 328, 331, 333, 339—341, 457, 687, 859, 975, 1030, 1031, 1146, 1346, 1351 dürfen durch die Satzung nicht geändert werden. Die Satzung darf die Wählbarkeit nicht weiter einschränken, als die *RV.* es zuläßt; *AN.* 13 836. Unzulässig ist daher die Bestimmung einer Kassensatzung, daß als Vertreter der Versicherten in den Vorstand nur Mitglieder wählbar sind, die zur Zeit der Wahl mindestens 3 Jahre der Kasse angehört haben; *AN.* 13 836, *GuM.* 1 8 (*Sächs. VWAmt*). *S.* aber § 687 Abs. 2 (*GuM.* 22 235). Die Satzung kann die Wählbarkeit beschränken nach § 337, § 341 Abs. 1. Einer ausdrücklichen Annahme des Amtes bedarf es nicht; *AN.* 88 86.

2. Das Amt erlischt durch Amtsenthebung (§ 24) beim Fehlen oder Wegfall der Wählbarkeit. Bei Wiedererlangung der Wählbarkeit lebt es nicht wieder auf; *OVG.* 52 395. Doch wird die Freisprechung des Mitglieds eines Kassensorgans, gegen das wegen eines Vergehens im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 1 das Hauptverfahren eröffnet und das deshalb nach § 24 Abs. 1 seines Amtes enthoben worden ist, im Beschwerdeverfahren vom *OVL.* zu berücksichtigen sein und, wenn keine Tatsachen vorliegen, welche die Vertrauenswürdigkeit für die Geschäftsführung ausschließen, zur Aufhebung des Enthebungsbeschlusses führen können; *AN.* 15 369.

Eine Amtsniederlegung wird jedenfalls mit Zustimmung des Wahlorgans zulässig sein; *AN.* 92 306. Wenn Vorstandsmitglieder der Genossenschaft oder Vertreter zur Genossenschaftsversammlung an der Ausübung ihres Amtes dauernd behindert

sind, können sie im Einverständnis mit dem Vorstand das Amt niederlegen; *EuM.* 23 374.

3. Die Wahl eines Ausländers kann nicht mehr für ungültig erklärt werden, wenn der Gewählte inzwischen die Reichsangehörigkeit erworben hat; *Monatsschr.* 13 306.

4. Vgl. §§ 31, 33—35 *StGB.*, § 201 *StPD.*

5. Vgl. §§ 6, 1906 *BGB.*, §§ 645, 680 *IPD.*, §§ 6, 106 *KontO.*

§ 13. Wählbar als Vertreter der Unternehmer oder anderen Arbeitgeber¹ ist, wer regelmäßig mindestens einen Versicherungspflichtigen beschäftigt, der bei dem Versicherungsträger versichert ist².

Den Unternehmern oder anderen Arbeitgebern stehen bevollmächtigte Betriebsleiter³, den Arbeitgebern bei den Wahlen zu den Organen der Krankenkassen auch Geschäftsführer und Betriebsbeamte⁴ der beteiligten Arbeitgeber (§ 332 Abs. 2), den Unternehmern bei den Wahlen zu den Organen der Berufsgenossenschaften auch die gesetzlichen Vertreter der Genossenschaftsmitglieder gleich⁵.

Nicht wählbar sind Mitglieder⁶ einer Behörde, die Aufsichtsbefugnisse über einen Versicherungsträger hat.

1. Wird ein Arbeitnehmer in einem Betriebe beschäftigt, so ist in der Regel der Unternehmer im Sinne der *UV* zugleich der Arbeitgeber im Sinne der *KB* und *IV*; *NR.* 27 584. Wegen des Begriffs Unternehmer s. *Ann.* 1a—1i zu § 633 im III. Bande, wegen des Begriffs Arbeitgeber s. *Ann.* 2 zu § 317 im II. Bande und *Ann.* 1 zu § 1426 im IV. Bande. Bei juristischen Personen des öffentlichen und bürgerlichen Rechts sind nach § 13 deren vertretungsberechtigte Organe, bei Gemeinden also der Ortsvorsteher wählbar; *Monatsschr.* 14 191 (*Würt. OBl.*). Gehören zum Amtsbereich eines vertretungsberechtigten Gemeindeorgans (z. B. eines Beigeordneten) Betriebe der Gemeinde, so ist dieses berechtigt, die Arbeitgeberrechte für diese Betriebe wahrzunehmen und demgemäß das Wahlrecht für die Gemeinde auszuüben; *EuM.* 23 39. Für die im gemeinsamen Haushalt der Eheleute beschäftigten Hausgehilfen kann nur der Ehemann als Arbeitgeber gelten; *NR.* 23 206.

Die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat auf Grund der *KB* der Arbeitslosen (§ 117 *UV*) kein aktives oder passives Wahlrecht; *RM.*, Schreiben v. 28. IV. 28 (*RM.* S. 164).

2. Unternehmer oder Arbeitgeber, die nicht regelmäßig mindestens einen bei dem Versr. Versicherten beschäftigen, können vorbehaltlich § 687 Abs. 2 nicht gewählt werden; *NR.* 13 589.

3. Als bevollmächtigte Betriebsleiter sind Personen anzusehen, die dem Unternehmer wirtschaftlich und rechtlich gleichstehen, kraft ihrer rechtlichen Stellung den Unternehmer nach außen vertreten und einen bestimmenden Einfluß auf den Gang des Unternehmens haben; *NR.* 12 929 (Betriebsdirektor eines vom Kreisaußschuß vertretenen Eisenbahnunternehmens nicht bevollmächtigter Betriebsleiter, sondern Betriebsbeamter); *Monatsschr.* 25 364. Bevollmächtigte Betriebsleiter sind nicht nur die alleinigen und obersten Betriebsleiter, sondern auch die Leiter von Abteilungen größerer Betriebe, diese allerdings nur dann, wenn sie das Unternehmen bei ihren Aufgaben auch nach außen vertreten und wenn sie entweder mit anderen an der oberen Geschäfts- oder Betriebsleitung teilnehmen oder wenigstens einen Einfluß darauf haben; *NR.* 15 533, *EuM.* 17 232, *EuM.* 14 407 (*RG.*).

4. Geschäftsführer sind Personen, die lediglich die nach außen wirkenden Rechtshandlungen des Unternehmers vorbereiten und den inneren Geschäftsgang des Unternehmens beaufsichtigen; *EuM.* 17 232. Als Betriebsbeamte gelten Personen.

die in einem Betriebe mit einer leitenden oder beaufsichtigenden, die Tätigkeit eines Arbeiters überragenden Tätigkeit betraut sind, bei denen der Schwerpunkt der Beschäftigung nicht in dem persönlichen Eingreifen bei der Arbeitstätigkeit, sondern in einer Beteiligung bei der Betriebsleitung und in einer Aufsichtsstellung gegenüber den Arbeitern liegt, und an die in der Regel höhere Anforderungen hinsichtlich ihrer fachlichen Ausbildung und Kenntnisse sowie ihres selbständigen Urteilsvermögens gestellt zu werden pflegen, als an einen Arbeiter; *HbdlB.* I 62, *Anf. d. RW.* Ziff. 41, *NR.* 14 540, ferner *Ann.* 7 zu § 544 im III. Bande.

Die Gleichstellung der Geschäftsführer und Betriebsbeamten mit den Arbeitgebern bedeutet, daß sie nur als Arbeitgeber gewählt werden können, auch wenn sie selbst versichert sind; *NR.* 15 368, zu vgl. auch *NR.* 16 377, 378.

5. Nur die Wahl einer Person als Arbeitgebervertreter und als Versichertenvertreter bei einer und derselben *Kr.K.* ist nicht möglich. Gehört aber ein bei einer Kasse beteiligter Arbeitgeber einer anderen Kasse als versichertes Mitglied an, so kann er bei jener Kasse als Arbeitgebervertreter, bei dieser als Versichertenvertreter gewählt werden; er hat dann ein doppeltes Wahlrecht; *GuM.* 23 39.

6. Unter Mitgliedern im Sinne des *Abf.* 3 sind nur die beamteten Mitglieder zu verstehen; *GuM.* 3 1 (*Sächf. LWAm.*), *ErL. d. PrGM.* v. 6. III. 14 (*SMBl.* S. 124).

§ 14. Wählbar als Vertreter der Versicherten ist nur, wer bei dem Versicherungsträger versichert ist¹.

Bei der Kranken- und Invalidenversicherung werden Versicherte für die Bildung der Organe den Arbeitgebern zugerechnet, wenn sie regelmäßig mehr als zwei Versicherungspflichtige beschäftigen². Bei der Unfallversicherung werden versicherte Mitglieder der Berufsgenossenschaften den Unternehmern zugerechnet, wenn sie regelmäßig mindestens einen Versicherungspflichtigen beschäftigen.

1. Versicherte sind auch die freiwillig Versicherten; *NR.* (*ZuW.*) 94 30; vgl. § 340.

Wählbar sind auch die gegen Krankheit versicherten Arbeitslosen; § 117 *Abf.* 2 *UWVG.*, *RAW.* I 28 164 (*RAM.*).

Eine besondere Bestimmung hinsichtlich der Zeitdauer des Versicherungseins besteht nicht, kann auch durch die Satzung nicht eingeführt werden; *GuM.* 1 8 (*Sächf. LWAm.*).

2. Versicherte, die regelmäßig mehr als zwei Versicherungspflichtige beschäftigen, können nur als Arbeitgeber, nicht als Versicherte gewählt werden; *NR.* 15 368.

Maßgebend ist nicht die augenblickliche Zahl der Beschäftigten, sondern ihr regelmäßiger Bestand; *KommVer.* zur *RW.* 1 124.

§ 15. Die Vertreter der Unternehmer oder anderen Arbeitgeber und der Versicherten werden auf Grund von Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen¹ nach den Grundsätzen der Verhältniswahl² gewählt. Diesen Vorschlagslisten stehen gleich³

bei der Wahl zum Ausschuß und Vorstand der Krankenkassen (§§ 333, 335, 339, 341 *Abf.* 1) solche Vorschlagslisten von Arbeitgebern oder von Versicherten, welche die in der Satzung festgelegte Zahl von Unterschriften tragen; die Festsetzung bedarf der Zustimmung der für die Genehmigung von Satzungsänderungen zuständigen Versicherungsbehörde,

bei der Wahl zum Vorstand der Krankenkassen auch Vorschlagslisten mit mindestens zwei Unterschriften von Vertretern der Arbeitgeber oder der Versicherten im Ausschuß,

bei der Wahl zu Vertretern in der Genossenschaftsversammlung und zum Vorstand der Berufsgenossenschaften (§§ 678, 687, 975, 976, 1144, 1146) Vorschlagslisten der Vorstände.

Die Satzung bestimmt, bis wann die Vorschlagslisten einzureichen sind; die Wahl ist geheim⁴.

§. v. 8. IV. 27 (RdM. I S. 95).

1. Unter wirtschaftlichen Vereinigungen sind tariffähige Vereinigungen zu verstehen; Reichsversicherung 27 24 (RdM.), GuM. 25 312, dagegen GuM. 26 71 (Bad. LBAmt), sowie Nr. 30 234; in dieser letzten, grundsätzl. C. legt das RdM. kein entscheidendes Gewicht auf die Tariffähigkeit, sondern fordert nur, daß wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitnehmern im Sinne des § 15 in sich geschlossene reine Arbeitnehmervereinigungen sein müssen, die der Arbeitgeberseite völlig unabhängig und selbständig gegenüberstehen. Vereinigungen, die aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehen, gehören nicht dazu; Nr. 28 311. Ein in Form einer G. m. b. H. errichteter Verband sozialer Baubetriebe, dessen Gesellschafter freigewerkschaftliche, also Arbeitnehmerorganisationen sind, kann nicht als wirtschaftliche Vereinigung von Arbeitgebern oder als Verband solcher Vereinigungen angesehen werden; GuM. 22 97. Ebenso wenig ein Verband, bei dem der Gegenstand des Unternehmens die Gründung und Förderung gemeinwirtschaftlicher Baubetriebe ist; Breith. 18 353. Auch nicht ein Verband, der zwar aus wirtschaftlich selbständigen Unternehmern besteht, wobei aber die Beschäftigung oder Nichtbeschäftigung von Arbeitnehmern für die Verbandsmitglieder ohne Bedeutung ist; GuM. 23 161. Ebenso wenig eine Handwerkskammer, da sie eine bloße Ständesvertretung darstellt; GuM. 22 128 oder ein Handwerksamt; Nr. 29 212.

Wirtschaftliche Vereinigungen der Arbeitnehmer sind von den Arbeitgebern unabhängig, auf die Dauer bestimmte korporativ organisierte Vereinigungen von Arbeitnehmern, die den ausgesprochenen hauptsächlichsten Zweck der Erlangung und Erhaltung günstiger Arbeits- und Lohnbedingungen verfolgen (vgl. auch Anm. 1 zu § 45). Dazu gehört nicht der Deutsche Industrieverband, dessen satzungsmäßiger Zweck die Ablösung der kapitalistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung durch allgemeine Gemeinwirtschaft ist, da er ein ausgesprochen politisches Ziel hat, bei dem die wirtschaftlichen Belange nicht das wesentlichste sind; GuM. 24 149 (Sächs. LBAmt). Ein Beamtenbund ist keine wirtschaftliche, tariffähige Vereinigung, wenn ihm weder ein Mitwirkungs- noch ein Mitbestimmungsrecht bei der Regelung der Besoldungs- und Arbeitsverhältnisse seiner Mitglieder zusteht; GuM. 25 312. Dagegen: Ein ins Vereinsregister eingetragener Verein städtischer Beamter, dessen Mitglieder bei der städtischen Betriebs-GrK. teils pflichtversichert, teils freiwillig versichert waren und dessen Zweck satzungsgemäß dahin ging, die im Dienste der Stadt stehenden Beamten und Angestellten zur Förderung ihrer gemeinsamen beruflichen und wirtschaftlichen Belange zusammenzufassen und diese auch gegenüber der Stadtverwaltung sowie gegenüber der Öffentlichkeit und gleichgearteten Organisationen zu vertreten, wurde als berechtigt erachtet, als wirtschaftliche Vereinigung — auch ohne Tariffähigkeit — Vorschlagslisten zu der Wahl der Versichertenvertreter im Ausschuß der städtischen Betriebs-GrK. einzureichen; GuM. 26 71 (Bad. LBAmt).

Bei den Wahlen zu den Organen eines VerTr. sind zur Einreichung von Vorschlagslisten nur solche wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern berechtigt, deren satzungsmäßiger — örtlicher und fachlicher — Wirkungs-

kreis sich auf die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen von Personen erstreckt, die bei dem VersTr. versichert sind oder die Arbeitgeber solcher Versicherten sind. Weitergehende Beschränkungen des Vorschlagsrechts durch Satzung oder Wahlordnung des VersTr. sind unzulässig. Namentlich darf das Vorschlagsrecht nicht davon abhängig gemacht werden, daß die Vereinigung mit der überwiegenden Zahl ihrer Mitglieder bei dem VersTr. beteiligt ist; *AM.* 29 141.

Bei allen nach dem Inkrafttreten des G. v. 8. IV. 27 vorzunehmenden Wahlen muß in dem Wahlauschreiben auf das Recht wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen zur Einreichung von Wahlvorschlägen hingewiesen werden; *EuM.* 21 353.

2. Durch die Verhältniswahl soll auch den Minderheiten in den Wahlkörpern nach Möglichkeit eine ihrer Stärke entsprechende Vertretung in den Organen gesichert werden; *AM.* 14 729, 15 448.

Musterwahlordnungen für die *KrKn.* s. *ErI.* d. *RMW.* v. 29. VII. 27, Beilage zum *AM.* Nr. 22 I.

Musterwahlordnung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für berufsgenossenschaftliche Ehrenämter; *AM.* 27 360.

Musterwahlordnung für die Wahl der Vertreter der Versicherten für die Unfallverhütung bei den *BGen.* (§§ 860, 891 Abs. 1, § 1030 Abs. 1, §§ 724, 986) v. 7. XII. 27; *AM.* 27 554.

Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse der *LVAnstn.* (§§ 1351ff.) v. 8. XII. 27; *AM.* 27 569.

Wahlordnung für die nichtbeamteten Mitglieder des Vorstandes der der Aufsicht des *RMW.* unterstellten *LVAnstn.* außer der *LVAnst.* Württemberg (§ 1346 Abs. 1) v. 8. V. 28; *AM.* 28 138.

a) Nach den Musterwahlordnungen der *KrKn.* und *BGen.* hat das Wahlauschreiben auch den Ort zu bezeichnen, wo die Wählerlisten einzusehen sind. Die zur Einsichtnahme Berechtigten haben keinen Anspruch darauf, daß ihnen eine Abschrift der Liste erteilt oder es ihnen gestattet wird, selbst Abschrift davon zu nehmen; *OBG.* 27 17. Einem Genossenschaftsmitgliede darf die Vorlage der Wählerliste zur Einsicht in weiterem Umfang, als sie seinen Betrieb betrifft, verweigert werden; *AM.* 14 488. Erfolgt die Mitteilung des Wahlauschreibens durch Bekanntgabe in einer Zeitung, so gilt für die Berechnung von Fristen als Tag der Veröffentlichung nicht der Tag, dessen Datum die Zeitung trägt, sondern der Tag, an dem die Zeitung ausgetragen worden ist; *OBG.* 63 6. Wird das Wahlauschreiben durch einen Brief den einzelnen Wahlberechtigten mitgeteilt, so gilt als Tag der Mitteilung der Tag, an dem der Brief der Post zur Beförderung übergeben worden ist; *RGZ.* 60 144. Für die Berechnung der Fristen gelten §§ 124—127. Verstöße gegen wesentliche Bestimmungen über den Inhalt des Wahlauschreibens, gegen die Art seiner Veröffentlichung sowie gegen die Bestimmungen über Mindestfristen zwischen Wahlauschreiben und Wahl und für die Einreichung von Wahlvorschlägen haben regelmäßig die Ungültigkeit der ganzen Wahl zur Folge, es sei denn, daß auch bei Beachtung jener Bestimmungen das Wahlergebnis nicht anders gewesen wäre; *Monatschr.* 14 641. Die Verkürzung der in der Wahlordnung vorgesehenen Frist zwischen der Ausschreibung der Wahl und der Wahl selbst durch den Wahlvorstand bildet keinen wesentlichen Mangel, wenn feststeht, daß das eingeschlagene Wahlverfahren dem Willen der Wähler entspricht; *EuM.* 23 209.

b) Es ist zulässig, ein Verfahren mit Vorschlagslisten oder ein solches ohne Vorschlagslisten einzuführen; *AM.* 14 729.

Die Wahlvorschläge müssen mit der in der Satzung oder der *WO.* vorgeschriebenen Zahl von Unterschriften versehen sein. Sie müssen von den Wahlberechtigten persönlich unterzeichnet werden; *AM.* 29 363. Der Unterzeichner eines Wahlvorschlags

muß am Tage der Einreichung des Vorschlags volljährig sein; *AM.* 29 143. Die Namensunterschriften müssen so auf der Liste stehen, daß sie ihren Inhalt, die Aufzählung der Bewerber decken. Namenschriften, die auf einem besonderen Blatte, einem Begleitschreiben stehen, gelten nicht als Unterschriften; *AM.* 14 488, 29 117. Der mit dem Wahlvorschlag durch eine Schnur aktenmäßig zusammengeheftete Unterschriftenbogen bringt die Unterschriften zu dem Wahlvorschlag in einen hinreichenden äußeren und inneren Zusammenhang; die auf diesem Bogen enthaltenen Unterschriften sind gültig und decken den Vorschlag; *GuM.* 24 16. Wird eine bei der Wahl zum Ausschuss einer *KrK.* eingereichte Vorschlagsliste beanstandet, weil sie nicht unterschrieben ist, so können die Unterschriften auch auf einer mit der Vorschlagsliste, die beim Vorstand der *KrK.* verblieben ist, übereinstimmenden Abschrift erfolgen; *GuM.* 24 15, f. auch *Breith.* 18 244. Die auf einem Wahlvorschlage fehlende Unterschrift eines Wahlberechtigten wird nicht ohne weiteres dadurch ersetzt, daß ein Wahlberechtigter den Vorschlag einreicht; *AM.* 14 728. In die Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen (f. o. Anm. 1) dürfen auch Personen aufgenommen werden, die der Vereinigung oder einer zum Verband gehörigen Vereinigung nicht als Mitglieder angehören; *AM.* 29 142, f. auch *Breith.* 18 177. Andererseits steht der Umstand, daß ein Verband von Arbeitgebern nicht mit der überwiegenden Zahl seiner Mitglieder bei der Kasse beteiligt ist, dem Rechte des Verbandes zur Einreichung einer Vorschlagsliste nicht entgegen; *Breith.* 18 243. Ein Wahlvorschlag ist nicht deshalb ungültig, weil er von nicht wahlberechtigten Personen unterzeichnet ist, sofern diese Personen in die Wählerliste eingetragen waren und die Eintragung nicht rechtzeitig angefochten ist. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Wählerliste können nur in dem in der Satzung oder *WD.* vorgesehenen besonderen Verfahren geltend gemacht werden; *AM.* 14 524, 26 9, vgl. auch Anm. k. Die vorgeschriebene Zahl der Unterschriften darf nicht so groß sein, daß dadurch die Minderheit an der Ausübung des Wahlrechts verhindert wird. Gehören z. B. dem Ausschuss einer *KrK.* 6 Vertreter der Versicherten an und sind zum Vorstand 4 Vertreter zu wählen, so kann die Satzung oder die *WD.* nicht bestimmen, daß die Vorschlagslisten von 3 Wahlberechtigten zu unterzeichnen sind. Dadurch würde es einer Minderheit von 2 Ausschussmitgliedern, die als der dritte Teil aller Versichertenvertreter gegenüber der Mehrheit von 4 mindestens einen Sitz im Vorstande beanspruchen können, unmöglich gemacht, im Vorstande vertreten zu sein. In diesem Falle genügen zwei Unterschriften. Der Umstand, daß die Satzung mit der *WD.* vom *DVA.* genehmigt worden ist, ändert daran nichts; *AM.* 15 448. Die Zahl der Unterschriften unter einem Wahlvorschlag darf grundsätzlich nicht größer sein, als die Zahl der Wähler, auf die bei Beteiligung aller Wahlberechtigten ein Gewählter entfallen würde; *GuM.* 22 129. Die Unterschrift eines einzigen Wahlberechtigten genügt dann, wenn der Unterzeichner über so viel Stimmen verfügt, daß auf seinen Wahlvorschlag mindestens eine der zu besetzenden Stellen entfallen kann; *GuM.* 4 2.

Das Fehlen der erforderlichen Zahl von Unterschriften ist ein nachträglich nicht zu beseitigender Mangel nur dann, wenn die *WD.* eine dahingehende Bestimmung enthält; *GuM.* 14 7. Nach der Einreichung eines Wahlvorschlags ist ein Unterzeichner zur Zurückziehung seiner Unterschrift ohne Zustimmung der anderen Mitunterzeichner nicht mehr berechtigt; *AM.* 29 143.

Für die Vorschlagslisten der Vorstände bei der Wahl zu Vertretern in der Genossenschaftsversammlung und zum Vorstand der *BGen.* (§§ 678, 687, 975, 976, 1144, 1146) bedarf es nur eines ordnungsmäßigen Vorstandsbeschlusses; vgl. *GuM.* 15 267, *AM.* 23 207.

Ist eine bei der Wahl zum Vorstand einer *KrK.* eingereichte Vorschlagsliste wegen Fehlens von Unterschriften mangelhaft, so kann sie nur durch Unterschriften aus der Gruppe der bisherigen Unterzeichner ergänzt werden. Die nachträgliche

Unterzeichnung einer von Ausschußmitgliedern eingereichten Vorschlagsliste durch eine wirtschaftliche Vereinigung ist unzulässig; *EuM.* 25 178.

Die Wahlvorschläge brauchen nicht so viele Bewerber zu benennen, als Personen zu wählen sind, insbesondere wird durch eine solche Beschränkung des Wahlvorschlags die Stimmkraft der auf ihn abgegebenen Stimmen grundsätzlich nicht beeinträchtigt; *W.* 14 523.

Die Wahlvorschläge müssen innerhalb der durch die Satzung oder *W.D.* bestimmten Frist eingereicht werden. Ordnet die *W.D.* z. B. an, daß die Vorschläge spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag einzureichen sind, so wird eine solche Bestimmung regelmäßig dahin auszulegen sein, daß zwischen dem letzten Tage, an dem noch die Wahlvorschläge eingereicht werden können, und dem Wahltag 4 volle Wochen liegen müssen. Ist z. B. die Wahl auf Dienstag, den 20. Mai, angesetzt, so können nur die spätestens am Montag, dem 21. April, eingegangenen Vorschläge berücksichtigt werden; *W.* 15 409. Fällt der letzte Tag der Wahlfrist auf einen Sonntag, so gilt dafür der darauffolgende Werktag als letzter Fristtag, und zwar auch dann, wenn die Stelle, der gegenüber die Frist einzuhalten ist, etwa besondere Vorkehrungen getroffen hat, die eine Abgabe mündlicher oder eine Zustellung schriftlicher Erklärungen auch am Sonntag ermöglichen; *Breith.* 18 419. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Vorschlag innerhalb der Frist bei der zuständigen Stelle eingegangen ist; *Monatschr.* 14 817. Ein nur zur Leitung der Wahlhandlung bestellter Bevollmächtigter ist zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen nicht befugt; *W.* 14 734. Der Wahlleiter muß dafür sorgen, daß ihn bis zum Ablauf der Frist Postbestellungen erreichen; *W.* 16 372. Der Bestimmung einer *W.D.*, daß Wahlvorschläge innerhalb der vorgesehenen Frist bei dem unterzeichneten Vorstand einzureichen sind, ist genügt, wenn ein Wahlvorschlag einem Vorstandsmitgliede, das die Bekanntmachung unterschrieben hat, am letzten Fristtage in seiner Privatwohnung vorgelegt und von ihm angenommen worden ist; *W.* 21 179. Die Frist wird nicht dadurch gewahrt, daß ein Wahlvorschlag noch innerhalb der Frist einem Vorstandsmitglied oder einem Geschäftsführer der Kasse außerhalb ihrer Geschäftsstelle übergeben wird, wenn diese Personen nach der Satzung, der Wahl- und Geschäftsordnung der Kasse sowie der Wahlbekanntmachung zur Entgegennahme der Wahlvorschläge nicht ermächtigt sind; *W.* 29 213. In Ermangelung einer unzweideutigen Bestimmung des Wahlausschreibens über Ort und Zeit der Einreichung der Wahlvorschlagsliste ist der Vorsitzende des Wahlvorstandes verpflichtet, die ihm angebotene Liste bis 24 Uhr auch außerhalb der Dienststelle entgegenzunehmen, es sei denn, daß sie ihm zu einer mit der Verkehrssitte unvereinbaren Stunde und an einem ebensolchen Orte angeboten wird; *EuM.* 26 128 (*Reichsarbeitsgericht*).

Nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Vorschlagslisten ist eine inhaltliche Änderung durch den wahlberechtigten Verband nicht mehr möglich. Die Änderung kommt der Vorlage einer neuen Vorschlagsliste gleich, die, als verspätet eingereicht, nicht zugelassen werden darf; *W.* 29 117.

Ver spätet eingereichte Wahlvorschläge sind ohne weiteres als ungültig zu behandeln; *Monatschr.* 15 81 (*Bay. LWmt.*). Im übrigen muß der Wahlvorstand die Vorschläge prüfen und gegebenenfalls zur Beseitigung von Anständen zurückgeben. Er hat die Pflicht, alle vermeintlichen Anstände umgehend dem Listenvertreter mitzuteilen; er darf insoweit nicht zwischen Formmängeln und solchen Mängeln, die nicht beseitigt werden können, unterscheiden; *EuM.* 24 16. Dies gilt auch für die Wahl zum Vorstand der Ortsark.; *W.* 14 728, dagegen *Sächs. LWmt.* (*EuM.* 3 32). Für die Beseitigung der Mängel ist in den *W.D.* regelmäßig eine äußerste Frist gesetzt. Es genügt, wenn der Listenvertreter über die Mängel so rechtzeitig aufgeklärt wird, daß er innerhalb dieser Frist einen ordnungsmäßigen Wahlvorschlag einreichen kann; *W.* 14 488. Ohne Zustimmung der Mitunterzeichner darf der

Vertreter eines Wahlvorschlages ihn nicht zurücknehmen; Monatschr. 15 81 (Bay. LVAmt). Die Zurücknahme eines Wahlvorschlages unter gleichzeitiger Einreichung eines neuen, jedoch dann wegen Verspätung als ungültig erklärten Wahlvorschlages läßt die Annahme zu, daß die Zurücknahme der ersten rechtzeitig eingegangenen Vorschlagsliste nur unter der selbstverständlichen, auch für den Wahlleiter erkennbaren Voraussetzung der Gültigkeit der zweiten Vorschlagsliste wirksam sein sollte; EuM. 26 69 (Bay. LVAmt). Die nicht rechtzeitige Beseitigung der gerügten Mängel hat die Ungültigkeit des ganzen Wahlvorschlages zur Folge, wenn die erforderliche Zahl von Unterschriften fehlt oder wenn die Bewerber in nicht erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind. Unterläßt es der Wahlleiter, den Listenvertreter zur Ergänzung der Benennung eines nicht vorschriftsmäßig bezeichneten Bewerbers aufzufordern, so liegt ein Mangel des Wahlverfahrens vor, der nur dann nicht die Ungültigkeit der Wahl zur Folge hat, wenn er nachweisbar auf das Ergebnis der Wahl ohne Einfluß geblieben ist; M. 14 598.

Die Streichung eines Vorgesetzten in einem Wahlvorschlag hat nicht gleichzeitig auch seine Streichung als Unterzeichner dieses Vorschlages zur Folge; M. 29 143.

Werden ungültige Listen zur Abstimmung zugelassen, so ist die Wahl ungültig, wenn dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann; M. 14 598.

Kosten, die dadurch entstehen, daß zwecks Aufstellung von Vorschlagslisten vom Ausschuß einer Krk. Versammlungen der Kassenmitglieder oder der beteiligten Arbeitgeber einberufen werden, sind keine Verwaltungskosten und können daher der Kasse nicht zur Last gelegt werden; M. 25 328.

c) Ist nur eine gültige Vorschlagsliste zugelassen oder sind auf mehreren gültigen Vorschlagslisten im ganzen nur so viele oder weniger Bewerber benannt, als Ausschuß-, Vorstandsmitglieder usw. zu wählen sind, so ist für eine Wahl mit Stimmabgabe kein Raum. Erfolgt trotzdem eine solche, so ist nicht etwa das ganze Wahlverfahren aufzuheben, sondern nur das Wahlergebnis anderweit festzustellen; M. 14 599.

Stimmabgabestellen können stets eingerichtet werden, damit Wahlberechtigte, die vom eigentlichen Wahlort weit entfernt wohnen, ohne erheblichen Aufwand von Zeit und Kosten ihr Wahlrecht in Person ausüben können; M. 13 835, 14 521. Wahlbezirke und Wählergruppen, in denen eine ihrer Größe entsprechende Zahl von Bewerbern zu wählen ist, dürfen nur gebildet werden, wo Gesetz oder Satzung oder die W.D. es zuläßt. Für die Wahl zum Ausschuß der OrtsKrk. i. § 334 Abs. 2. Auch für BetriebsKrk. ist eine Satzungsbestimmung, daß der Ausschuß nach Bezirken oder Berufsgruppen gewählt wird, grundsätzlich zulässig; M. 14 730. Für die Wahl zum Vorstand der Krk. gilt § 334 Abs. 2 nicht; M. 14 836.

d) Das Wahlrecht zu den Organen der VerfTr. kann, abgesehen von § 688; M. 14 547, nur in Person ausgeübt werden; M. 13 835, 15 531. Es darf nicht in unzulässiger Weise beeinflusst werden. Zur Annahme einer unzulässigen Beeinflussung bedarf es des Nachweises, daß der Wähler durch bestimmte Vorgänge in der Freiheit seiner Entschließung beschränkt wurde oder beschränkt werden konnte. Eine solche Wahlbeeinflussung hat aber nur dann die Ungültigkeit der ganzen Wahl zur Folge, wenn sie sich auf eine für den Ausfall der Wahl maßgebende Zahl von Wählern erstreckt; Zeitschr. für bad. Verwaltung 15 53, 153 (Bad. VGH.). Entfernt Wohnenden kann die Teilnahme an der Wahl insbesondere durch Einrichtung besonderer Stimmabgabestellen erleichtert werden, auch wenn die W.D. solche nicht ausdrücklich vorsieht; M. 13 835, 14 521. Die Ausübung des Wahlrechts darf weder durch die W.D. noch durch Anordnungen der Wahlleitung unmöglich gemacht oder unbillig erschwert werden. Dies gilt namentlich hinsichtlich des Wahlortes, der Wahlzeit und des Wahlortes. Ob und wann unzulässige Bestimmungen oder Anordnungen vorliegen, kann

nicht allgemein, sondern nur nach Lage des Einzelfalls entschieden werden. Gewisse Unbequemlichkeiten müssen mit in den Kauf genommen werden; *WR.* 14 521. Bestimmungen der *W.D.* oder der Wahlleitung über den Ausweis dürfen nicht zur Beschränkung des Wahlrechts führen. Wahlberechtigte, die sich in anderer als der geforderten Weise ausweisen, können von der Wahl nicht ausgeschlossen werden; *D.V.G.* 55 371. Sind die Ausweise über die Wahlberechtigung einer erheblichen Anzahl von Wahlberechtigten nicht oder nicht rechtzeitig ausgehändigt worden, so ist die Wahl ungültig; *EuM.* 23 45. Durch die Satzung (Wahlordnung) kann den Arbeitgebern die Verpflichtung zur Ausstellung von Wahlausweisen auch dann nicht auferlegt werden, wenn infolge von Vereinbarungen, die die Kasse gemäß § 317 Abs. 3 *R.W.D.* getroffen hat, Meldungen der Versicherten bei ihr nicht stattfinden; *WR.* 29 213. Werden Wahlberechtigte durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle gehindert, an der Wahl teilzunehmen, so hat die Wahl trotzdem stattzufinden, es sei denn, daß der Wahlleiter schon bei Unberaumung des Termins wissen mußte, eine Reihe von Wahlberechtigten werde wegen unabwendbarer Zufälle an der Wahl nicht teilnehmen können, oder daß der Wahlkörper nicht mehr angemessen zusammengesetzt ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Vorstand einer Krankenkasse nicht vom Ausschuß, sondern von den Ausschußmitgliedern gewählt wird und daß daher die Wahl erfolgen kann, auch wenn weniger Ausschußmitglieder erschienen sind, als zur Beschlussfähigkeit des Ausschusses erforderlich ist; *WR.* 14 601.

e) Als Wahlort darf kein Raum bestimmt werden, der wenn auch nur einen Teil der Wähler an der Ausübung des Wahlrechts hindert, z. B. wegen Unerreichbarkeit oder Gesundheitsgefährlichkeit des Raumes. Auscheiden müssen auch Räume, deren Betreten das Ehrgefühl oder sonstige sittliche Empfinden der Wähler verletzen kann. Dazu gehören Räume einer bestimmten politischen Partei nicht; *D.V.G.* 55 376; vgl. auch *WR.* 14 736. Die Räume müssen so groß sein, daß die auf Abgabe ihrer Stimmen bedachten Wähler ihr Stimmrecht ausüben können. Ist durch die Beschränktheit des Raumes eine für das Wahlergebnis erhebliche Zahl von Wählern an der Ausübung des Wahlrechts verhindert worden, so ist die Wahl ungültig; *WR.* 15 531. Eine solche Verhinderung wurde nicht angenommen in einem Falle, in dem der Andrang zur Wahl in den Nachmittagsstunden des Wahlsonntags ein derart großer war, daß die Wahlberechtigten nicht nur das Wahllokal bis auf den letzten Platz füllten, sondern sich vor ihm aufstellen mußten, um nach langem Warten ihr Wahlrecht auszuüben; *R.W.M. G.* vom 11. V. 26 — *IIK* 102/25 —. Die Wahlhandlung muß grundsätzlich in einem und demselben Raum stattfinden; *EuM.* 3 25 (Sächs. *L.V.Mt.*). Befand sich bei einer Wahl eine verhältnismäßig große, nicht näher festgestellte Zahl von Wählern gleichzeitig in der Wahlzelle, so ist die Wahl ungültig; *WR.* 14 522.

f) Als Wahltermin kann auch ein Sonntag bestimmt werden. In Preußen sind die Regierungspräsidenten durch *Erl. v. 13. XII. 22 (WRM. 23 23)* ersucht worden, dahin zu wirken, daß die Wahlen zu den Ausschüssen der Krankenkassen möglichst auf einen Sonntag gelegt werden, soweit nicht örtliche Verhältnisse eine Ausnahme bedingen. Ist eine Wahl entgegen der Wahlordnung nicht auf einen nach Anfang und Ende begrenzten Zeitraum (Frühwahl), sondern als Terminswahl auf einen bestimmten Zeitpunkt festgesetzt, so ist die Wahl gleichwohl gültig, wenn alle Wähler bis auf einen für das Wahlergebnis unerheblichen Teil abgestimmt haben; *WR.* 14 600. Die Wahlhandlung kann über die für die Stimmgabe festgesetzte Frist hinaus fortgesetzt werden, wenn diese Frist nach der *W.D.* lediglich eine Mindestfrist ist. Bevor die Wahl nicht geschlossen ist, dürfen Wähler, die sich bei Ablauf der für die Abstimmung vorgesehenen Stunde noch im Wahlraum befinden, nicht zurückgewiesen werden; *WR.* 15 531. Ist die Wahlurne zur Feststellung des Wahlergebnisses umgeschüttet worden, so dürfen Wahlberechtigte zur Stimmgabe nicht mehr zu-

gelassen werden. Geschieht dies, so ist die Wahl ungültig, wenn durch diese Stimmen das Wahlergebnis beeinflusst sein kann; *NR.* 14 600. Ein solcher Mangel kann dadurch geheilt werden, daß die ausgeschütteten Umschläge nebst den Stimmzetteln unter Hinzuziehung der von den Nachzüglern abgegebenen Umschläge mit den Stimmzetteln wieder in die Urne gelegt und nochmals durcheinander geschüttelt werden; *NR.* 14 600.

g) Die Stimmzettel müssen, um als gültig anerkannt werden zu können, grundsätzlich den Bestimmungen der Wahlordnung oder des Wahlvorstandes entsprechen. Sie dürfen keine Handhabe bieten, festzustellen, wer sie abgegeben hat. Sie müssen daher, was Farbe, Stärke des Papiers, Größe (*NR.* 15 585), Inhalt (*NR.* 14 734) und Umschlag anlangt, grundsätzlich den Bestimmungen der Wahlordnung oder des Wahlvorstandes entsprechen. Jedenfalls dürfen die Stimmzettel und ihre Umschläge kein Merkmal enthalten, das die Absicht einer Kennzeichnung wahrscheinlich macht; *NR.* 14 734, kein Zeichen, das bestimmt und geeignet ist, bei der Auszählung der Stimmen auf die Person des Wählers oder doch auf einen engeren Personenkreis, dem er angehört, hinzuweisen, also ein Merkmal für die Herkunft des Wahlzettels bildet; vgl. auch *Pr. WB.* XLVI 442 (*OVG.*). Indessen nicht jeder Zusatz macht die Stimmzettel ungültig. Vielmehr fallen Zusätze nur dann ins Gewicht, wenn sich dadurch die Stimmzettel von anderen für den gleichen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmzetteln unterscheiden. Nur solche Stimmzettel sind unzulässig, die derart von dem Wahlvorschlag abweichen, daß es zweifelhaft sein kann, ob der Wähler dem Wahlvorschlag seine Stimme geben will. Wörtliche Übereinstimmung zwischen dem Wahlvorschlag und dem Stimmzettel wird nicht verlangt; *Breith.* 16 289. Ungültigkeit von Stimmzetteln, die nur den Namen des Listenführers des Wahlvorschlags enthalten; *Breith.* 15 111. Die Unterstreichung oder sonstige Hervorhebung einzelner Namen der Bewerber machen den Stimmzettel nicht ungültig, wenn anzunehmen ist, daß eine Kennzeichnung nicht beabsichtigt war; *Pr. WB.* XLVI 442 (*OVG.*). Stimmzettel mit dem Ausdruck „Vorschlagsliste I Sozialer Ausschuß christlich-sozialer Arbeitnehmer“ sind daher an sich selbst dann nicht zu beanstanden, wenn die Wahlordnung bestimmt, daß der Stimmzettel nur die Ordnungsnummer des Wahlvorschlags enthalten darf; *NR.* 14 734. Der Bestimmung einer Wahlordnung, daß der Stimmzettel erkennen lassen muß, welcher Liste der Wähler seine Stimme geben will, ist bei Einheitsstimmzetteln, die alle Listen enthalten — was zulässig ist — durch Ankreuzen einer Liste auf den Stimmzetteln genügt; *RAW.* 27 I 418 (*RAW.*). Als Stimmzettel kann auch die Vorschlagsliste benutzt werden; *EuM.* 3 37 (*Sächsl. VAMt.*). Die Versendung und Verteilung angekreuzter Stimmzettel an die Wähler ist keine unzulässige Wahlbeeinflussung; *NR.* 29 144.

Lassen sich ungültige Stimmzettel nicht mehr ausfinden, so ist die ganze Wahl ungültig, wenn durch sie das Wahlergebnis beeinflusst sein kann. Sind gültige Stimmzettel bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht berücksichtigt worden, so bedarf es keiner erneuten Abstimmung, sondern nur einer anderweiten Feststellung des Wahlergebnisses; *NR.* 14 734.

h) Bei der Stimmabgabe muß der Wahlvorstand ordnungsmäßig besetzt sein. Die Wahl ist ungültig, wenn die Stimmen, die während der nichtordnungsmäßigen Besetzung abgegeben worden sind, das Wahlergebnis beeinflusst haben können; *NR.* 15 450. Der Wahlleiter hat das Recht, bei Erledigung gewisser besonders zeitraubender Arbeiten des Wahlgeschäfts (z. B. Aufstellung der Wählerlisten, Prüfung der Vollmachten in den Fällen des § 688, Feststellung des Wahlergebnisses), geeignete Hilfskräfte heranzuziehen. Zur Entgegennahme der Stimmzettel ist nur der Wahlleiter oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstandes befugt; *NR.* 14 734, 15 531. Der Wahlvorstand hat die Pflicht, alle vermeintlichen Anstände hinsichtlich der Vorschlagslisten umgehend dem Listenvertreter mitzuteilen; er darf

dabei nicht zwischen „Formmängeln“ und „solchen Mängeln, die nicht beseitigt werden können“ unterscheiden; *CuM.* 24 16, 25 181, vgl. auch *Breith.* 18 177. Handlungen des Wahlvorstandes innerhalb des Wahlverfahrens, insbesondere seine Entscheidungen über die Zulassung der Vorschlagslisten sind nicht selbständig anfechtbar; *Breith.* 18 241.

i) Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt bei den streng und den einfach gebundenen Listen durch Zusammenzählung der für jede Liste abgegebenen gültigen Stimmen; *Monatschr.* 14 196 (*Württ. DZBl.*). Mängel bei der Feststellung des Wahlergebnisses ziehen die Ungültigkeit der Wahl nach sich, wenn dadurch die Gewähr für die Zuverlässigkeit der Feststellung in Frage gestellt und eine zweifelsfreie Feststellung nicht mehr möglich ist. Dies wurde angenommen in einem Falle, in dem die Stimmzettel zwischen der ersten als unrichtig erkannten und der erneuten Auszählung in einem unverschlossenen, auch Dritten zugänglichen und daher fremdem Einfluß nicht unbedingt entzogenen Raum gelegen hatten; *W.* 14 526.

Bei der Feststellung des Wahlergebnisses sind nichtwählbare Bewerber auszuschneiden. Steht die *W.D.* davon ab, bei Feststellung des Wahlergebnisses bestimmte Bewerber als gewählte Ersatzmänner bezeichnen zu lassen, so ist über die Wählbarkeit von Ersatzmännern erst dann zu entscheiden, wenn die Ersatzmänner zum Ersatz oder zur Stellvertretung herangezogen werden; *W.* 15 533. Der Wille der Wähler wird regelmäßig dahin gehen, in erster Linie diejenigen als gewählt anzusehen, deren Namen an die Spitze des Wahlvorschlags gestellt worden sind. Entfallen auf den Wahlvorschlag nicht soviel Stimmen, daß die Genannten sämtlich berufen werden, so werden die den Gewählten folgenden als Ersatzmänner in Frage kommen; *CuM.* 7 1, s. auch *Monatschr.* 14 559. Sind Stimmen bei der Feststellung des Wahlergebnisses zu Unrecht nicht berücksichtigt, so bedarf es nur der erneuten Feststellung des Wahlergebnisses; *Monatschr.* 14 694. Scheidet von den in einem Wahlvorschlage bezeichneten ordentlichen Vertretern einer als nicht wahlberechtigt und daher als nicht gewählt aus, so findet keine Neuwahl statt, sondern der erste Ersatzmann rückt als ordentlicher Vertreter ein; *Breith.* 16 337 (*Sächs. LZAmt*). Das in der Wahlordnung für die Ermittlung des Wahlergebnisses vorgesehene Verfahren ist bindend; *CuM.* 14 70. Auch mit Zustimmung aller Beteiligten, insbesondere der wirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände, auf Grund deren Vorschlagslisten die Wahl erfolgt ist, ist ein späterer Austausch von gewählten Vertretern gegen Ersatzmänner nicht zulässig; *CuM.* 23 203, 374.

k) Annahme einer Wahl kann grundsätzlich nur endgültig und ohne Einschränkung abgelehnt werden; *CuM.* 25 419.

l) Aufhebung der Wahl. Die der Feststellung des Wahlergebnisses vorausgehenden Maßnahmen, Anordnungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes oder Wahlleiters (z. B. Zurückweisung einer Vorschlagsliste) sind grundsätzlich einer selbständigen Anfechtung entzogen. Es könnte nur im Wege der Aufsichtsbeschwerde an die der Wahlleitung dienstlich vorgesezte Stelle auf Beseitigung des Mangels vor Beendigung des Wahlverfahrens hingewirkt werden. Wohl aber darf auf die bezeichneten Maßnahmen, Anordnungen und Entscheidungen die Anfechtung der Wahl selbst gestützt werden; *W.* 14 732, 15 532, 29 142, auch wenn sie vor Abhaltung der Wahl von den dazu Berechtigten nicht beanstandet worden waren; *Breith.* 15 354. Besonders gilt nach den Muster*W.Den.* für *Ortskr.* und *WGen.* hinsichtlich der Wählerlisten. Gegen sie ist Einspruch zulässig. Wird er für begründet erachtet, so ist die Wählerliste zu berichtigen. Die Entscheidung kann nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden. Wird die Wählerliste nicht rechtzeitig angefochten, so steht die Gültigkeit des im übrigen ordnungsmäßigen Wahlvorschlags fest. Alle Einwendungen, die sich auf die Wählerliste, insbesondere die Wahlberechtigung der darin genannten Personen, beziehen und im Listenberichtigungsverfahren

zu erledigen sind, scheiden aus dem Wahlanfchungsverfahren aus; *W.* 14 524. Die nicht rechtzeitig angefochtene Eintragung in die Wählerliste berechtigt ohne Rücksicht auf ihre materielle Richtigkeit zur Ausübung des Wahlrechts; *W.* 26 9. Die nicht rechtzeitig angefochtene Wählerliste bildet ohne Rücksicht auf ihre sachliche Richtigkeit im allgemeinen die rechtliche Grundlage für die Wahl; *Breith.* 18 244. Der Ausschluß einer ganzen Gruppe von Wahlberechtigten ist aber stets ein Mangel; *W.* 26 11. Die Frage der Wählbarkeit wird durch die Eintragung in die Wählerliste nicht berührt; *W.* 14 524. Weitergehende Rechte, als das Recht zur Stimmabgabe werden durch die nicht rechtzeitig angefochtene Eintragung in die Wählerliste nicht begründet; *PrWBl.* XLVII 176 (O. B. G.). Mängel des Wahlverfahrens führen nur dann zur Aufhebung der Wahl, wenn es sich um wesentliche, nicht zu beseitigende Mängel handelt und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann; *W.* 14 488, 14 598, 14 600, 26 9, *EuM.* 3 28 (Sächs. LW. Amt), 3. B. nicht rechtzeitige Ausschreibung der Wahlausweise; *EuM.* 23 45, unzulässige Wahlbeeinflussung durch Strafandrohung im Falle der Nichteinfindung der Stimmkarten; *Breith.* 17 481, Mitwahl einer erheblichen Anzahl von Arbeitern, die der Klasse nach deren Satzung nicht anzugehören haben; *EuM.* 3 34 (Sächs. LW. Amt). Ob beim Vorliegen eines solchen Mangels die ganze Wahl oder nur der mangelhafte Teil aufzuheben ist, kann nur von Fall zu Fall entschieden werden. Oft wird eine Ergänzung des Verfahrens, wie sie zahlreiche Wahlordnungen vorsehen, genügen. Ist aber seit der Wahl längere Zeit verstrichen und damit die Möglichkeit gegeben, daß ein gewählter Bewerber für eine neue Wahl nicht mehr in Frage kommt, so wird es der Wiederholung des ganzen Wahlverfahrens bedürfen; *W.* 14 522. Auch schon vor der Bekanntmachung des Wahlergebnisses kann eine Wahl angefochten werden; *EuM.* 3 28 (Sächs. LW. Amt), aber nicht vor Übernahme der Wahl; *Monatsschr.* 14 696.

Anfechten kann eine Wahl, wer an ihrem Ausfall ein rechtliches Interesse hat, nicht jeder Dritte; *Monatsschr.* 14 696, nicht der Vorsitzende des Wahlvorstandes als solcher; *Breith.* 18 366. Eine wirtschaftliche Vereinigung von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern im Sinne des § 15 ist zur Anfechtung einer Wahl jedenfalls dann berechtigt, wenn ihre Vorschlagsliste zurückgewiesen worden ist; *W.* 29 141. Sie kann, wenn sie zur Einreichung von Vorschlagslisten berufen ist, die Wahl auch wegen solcher Mängel anfechten, die zwar einen anderen Wahlvorschlag betreffen, durch die aber die von ihr benannten Bewerber benachteiligt werden; *W.* 29 144. Ist der Wahlvorschlag einer solchen wirtschaftlichen Vereinigung von dem Klassenvorstand zurückgewiesen worden, so ist eine andere solche wirtschaftliche Vereinigung nicht berechtigt, gegen eine die Zurückweisung des Wahlvorschlags und damit die Feststellung des Wahlergebnisses billigende Entscheidung des V. die Rechtsbeschwerde einzulegen; *W.* 29 213. Ein Handwerksamt ist zur Anfechtung der Wahl der Arbeitgebervertreter zum Ausschuß einer Kr. nur berechtigt, wenn es selbst als Arbeitgeber an der Klasse beteiligt ist; *W.* 29 212. Nicht anfechtungsberechtigt ist ein Berufsverband als solcher; *Breith.* 13 184. Die Wahlen der Arbeitgebervertreter zum Ausschuß einer Kr. können von jedem bei der Klasse beteiligten Arbeitgeber, die Wahlen der Versichertenvertreter zum Ausschuß einer Kr. von jedem bei der Klasse Versicherten, die Wahlen zum Vorstand von jedem der betreffenden Gruppe angehörenden Mitgliede des Ausschusses, nicht von jedem bei der Kr. beteiligten Arbeitgeber oder jedem bei ihr Versicherten angefochten werden; *W.* 16 431, *EuM.* 23 45, *Breith.* 15 485 (Sächs. LW. Amt). Die Wahl des Vorstandsvorsitzenden kann von jedem zu seiner Wahl berechtigten Vorstandsmitglied angefochten werden; *W.* 21 415. Da für die Anfechtung einer Wahl im Gesetz keine Frist vorgeschrieben ist, kann eine Anfechtung nicht als verspätet zurückgewiesen werden; *DeutscheKr.* 28 1033 (RW.). Das V. entscheidet auf Grund des § 33, und zwar ohne Versicherungsvertreter. Die Beschwerde dagegen an das O. V. steht jedem durch die Entscheidung unmittelbar Betroffenen zu; *W.*

16 431, CuM. 23 45, sofern er nicht inzwischen durch Verlust der Wahlberechtigung seine Beziehungen zur Krk. gelöst hat. Ist die Wahl einer Krk. für ungültig erklärt, so ist in jedem Falle der Kassenvorstand beschwerdeberechtigt; M. 14 526. Die Beschwerde bewirkt, vorbehaltlich § 1794, keinen Aufschub. Ist während des Beschwerdeverfahrens eine zweite Wahl gültig zustande gekommen, so wird es gegenstandslos; das ordnungsmäßige Ergebnis der zweiten Wahl kann nicht wieder aus der Welt geschafft werden; CuM. 3 28 (Sächs. VVAmt). Zur Entscheidung über die Beschwerde wird regelmäßig die Beschlusskammer berufen sein; § 377 Abs. 2 f. aber § 1781 Abs. 3. Weitere Beschwerden an das RW. (VVAmt). Der Beschlussjenat entscheidet unter den Voraussetzungen des § 1781 Abs. 2. Das RW. ist nicht berechtigt, gegen die seine Entscheidung aufhebende Entscheidung des VVA. weitere Beschwerde einzulegen; M. 14 582, 21 345, Monatschr. 27 648 (RM.), 28 435. Über die Gültigkeit von Wahlen zu den Organen der WGen. und VVAmt. entscheidet vorbehaltlich § 1352 Abs. 3 das RW. (VVAmt); § 1781 Abs. 2, § 33.

Die Anfechtung einer Wahl hat zunächst keine Änderung in der Besetzung des Organs zur Folge, erst nach der Ungültigkeitserklärung der Wahl tritt an die Stelle des neugewählten Organs das frühere wieder; CuM. 22 23, 23 44. Eine Wahl ist so lange als gültig anzusehen, bis sie rechtskräftig für ungültig erklärt worden ist; M. 16 339, Arb. Verf. 05 168 (Sächs. Min. des J.), Reichsoberhandelsgericht 20 207.

Kraft ihres Aufsichtsrechts kann die Aufsichtsbehörde gemäß § 30 (§ 377) auch über die Gültigkeit einer nicht angefochtenen Wahl entscheiden; M. 16 431, 28 311. Ist eine Wahl rechtskräftig für ungültig erklärt worden, so müssen auch die weiteren auf ihr beruhenden Wahlen für ungültig erklärt werden; Breith. 17 482.

3. Diese Vorschlagslisten stehen einander ohne Einschränkung gleich; CuM. 24 147 (Bay. VVAmt).

4. Geheim. Es muß Vorfrage dafür getroffen werden, daß der Inhalt des Stimmzettels bei Abgabe der Stimmen weder von dem Wahlvorstande noch von den sonst im Wahlraum Anwesenden eingesehen werden kann; M. 13 835, 15 531. Die Wähler müssen den Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag legen können. Das ist nicht der Fall, wenn sich gleichzeitig mehrere Personen in der Wahlzelle befinden; M. 14 522. Jedes Nachforschen nach der Abstimmung ist verboten; O W. 43 315. Als Verstoß gegen den Grundsatz der geheimen Wahl gilt nicht das Einreichen von Vorschlagslisten, wodurch allerdings eine Anzahl Wahlberechtigter kundgibt, auf wen sie die Wahl gelenkt wissen will; Begr. zur RW. D. S. 204. Unzulässig, Stimmzettel erst dann abzugeben, wenn die Wahlurne bereits zur Feststellung des Wahlresultates umgeschüttet war; Breith. 3 461.

Geheime Abstimmung kann auch in anderen, als den im § 15 vorgesehenen Fällen durch die Satzung des VerSt. oder die Geschäftsordnung seiner Organe vorgeschrieben werden; M. 26 13.

§ 16. Die Wahlzeit dauert fünf Jahre. Sie endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Wahl jeweils mit dem Schlusse des fünften Kalenderjahrs¹.

Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten².

Wer ausscheidet, kann wiedergewählt werden.

G. v. 8. IV. 27 (RW. I S. 95).

1. Fünf Jahre, nach 16 Abs. 1 (a. F.) vier Jahre. Bisher brauchte die Wahlzeit nicht mit dem Ablauf eines Kalenderjahres zu beginnen; CuM. 2 123. Infolgedessen war der Lauf der Wahlzeit bei den einzelnen VerSt. verschieden. Es fehlte jede Übersicht über Beginn und Ende der Wahlzeit. Diesem Mangel soll abgeholfen werden.

Es ist ferner bei dem stoßwerkartigen Aufbau der Wahlen erwünscht, daß neugewählte Vertreter alsbald die Neuwahl derjenigen Stellen vornehmen, für die sie als Wahlkörper dienen. Dies erscheint auch deshalb geboten, weil vielfach derselbe Wahlkörper verschiedene Wahlen vorzunehmen hat. Durch die Zusammenfassung solcher Wahlen kann eine erhebliche Kosten- und Arbeitserparnis erzielt werden. Endlich ist es erstrebenswert, daß sämtliche Wahlen zu den Ehrenämtern der Reichsversicherung auf einen möglichst kurzen Zeitraum zusammengedrängt werden. Der Entw. trägt dem Rechnung. Es soll erreicht werden, daß sämtliche Wahlen möglichst gleichzeitig und, soweit sie sich aufeinander aufbauen, in unmittelbarer Folge stattfinden. Das Interesse für die sozialen Wahlen wird dadurch gesteigert, und die Kosten der Wahlen werden vermindert werden. Im Interesse der Ausnutzung der Erfahrung der Vertreter und der Verbilligung der Wahlen würde es liegen, die Wahlzeit möglichst lange zu bemessen. Da aber die Teilnahme der Vertreter bei allzu langer Wahlzeit nachläßt und infolge Ausscheidens der ordentlichen Mitglieder im Übermaß Ersatzmänner eintreten, es schließlich auch an diesen fehlt, ist die Dauer der Wahlzeit auf fünf Jahre festgesetzt; dabei soll sie nicht von der Wahl ab laufen, sondern stets an das Kalenderjahr gebunden sein; Begr. z. G. v. 8. IV. 27 Reichstag III Wahlperiode 1924/26, Drucksache Nr. 2599, S. 9. Durch den 2. Satz des § 16 Abs. 1 soll sichergestellt werden, daß auch in Zukunft die Wahlzeit jeweils mit dem Schlusse des auf die Beendigung der früheren Wahlzeit folgenden fünften Kalenderjahres abläuft, auch wenn die Neuwahl sich infolge Verzögerung in das folgende Kalenderjahr hineinziehen sollte; Begr. S. 11.

2. Pflicht des Rassenvorstandes, rechtzeitig für Vornahme der Neuwahl zu sorgen; Breith. 15 481 (Sächf. LWAm.).

§ 16a¹. Die Wahl der Mitglieder im Ausschuß der Krankenkassen (§§ 333, 339, § 341 Abs. 1) und der Vertreter in der Genossenschaftsversammlung der Berufsgenossenschaften (§§ 678, 976, 1144) sowie des Vorstandes solcher Berufsgenossenschaften, bei denen die Genossenschaftsversammlung nicht aus Vertretern besteht, ist vor dem Schlusse der laufenden Wahlzeit durchzuführen.

Die Wahlen zu den übrigen Ehrenämtern sind nach Beendigung der Wahlzeit unverzüglich vorzunehmen.

G. v. 8. IV. 27 (RGBl. I S. 95).

1. Die mittelbaren Wahlen, insbesondere die Wahlen zum Vorstand der Krkn., zum Vorstand solcher VGen., bei denen die Genossenschaftsversammlung aus Vertretern besteht, zu Vertretern der Versicherten für die Unfallverhütung, zu Vertrauensmännern, zum Ausschuß und zu den nichtbeamteten Vorstandsmitgliedern der VAnst. sind erst, nachdem die unmittelbar Gewählten ihr Amt angetreten haben, also erst nach Beginn ihrer Wahlzeit vorzunehmen, und zwar unverzüglich, d. h. mit möglicher Beschleunigung. Die Wahlzeit berechnet sich auch hier, obgleich die Wahlen tatsächlich später erfolgen, bereits vom Beginn des Kalenderjahrs ab. Diese Regelung ist unbedenklich, da nach § 16 Abs. 2 die Inhaber der Ehrenämter nach Ablauf ihrer Wahlzeit im Amte bleiben, bis ihre Nachfolger eintreten, so daß eine Lücke nicht entstehen kann. Zwar verringert sich dadurch die Wahlzeit der in mittelbarer Wahl Gewählten um die Zeitspanne, die ihre Neuwahl in Anspruch nimmt. Dies ist jedoch tragbar, da sie sich am Ende ihrer Wahlzeit tatsächlich um etwa dieselbe Zeit, nämlich bis zur Beendigung der Neuwahl, verlängert; Begr. z. G. v. 8. IV. 27 S. 9, 10.

Selbstverständlich dürfen nicht die bisherigen Inhaber der Ehrenämter noch vor Schluß ihrer Wahlzeit die neuen Vertreter wählen; Begr. S. 9. Vorschlagslisten, die sie einreichen, sind ungültig; Reichsversicherung 27 316 (RVA.).

§ 16b. Soweit die Wahl der Vertreter nicht zustande kommt, beruft die Aufsichtsbehörde die Vertreter aus der Zahl der Wählbaren. Eingereichte Vorschlagslisten sind zugrunde zu legen.

Für Vertreter¹, die vor Ablauf der Wahlzeit ausscheiden, rücken die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl ein². Für diese rücken die auf der Liste des ausgeschiedenen Vertreters gültig vorgeschlagenen, noch nicht gewählten Bewerber in der Reihenfolge nach, in der sie in der Liste aufgeführt sind. Satz 2 gilt entsprechend beim Ausscheiden eines Stellvertreters vor Ablauf der Wahlzeit.

Reicht die Zahl der gewählten Vertreter und Stellvertreter nicht mehr aus und ist eine Vorschlagsliste erschöpft, so hat die Aufsichtsbehörde unter Bestimmung einer Frist von der Stelle, welche die Liste eingereicht hat, eine Ergänzung einzufordern. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist beruft sie die Vertreter aus der Zahl der Wählbaren.

Soweit die Gewählten die Dienste verweigern, beruft die Aufsichtsbehörde die Vertreter auf Grund der eingereichten Vorschlagslisten. Abs. 3 gilt entsprechend.

G. v. 8. IV. 27 (RGBl. I S. 95).

1. Ein Austausch von Mitgliedern des Genossenschaftsvorstandes, von Vertretern zur Genossenschaftsversammlung und von Mitgliedern des Sektionsvorstandes ist nicht zulässig, auch nicht im Falle der Vereinbarung der Gewählten oder der Zustimmung aller Beteiligten, insbesondere der wirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände, auf Grund deren Vorschlagslisten die Wahl erfolgt ist; EuM. 23 203, 374.

2. Die Vorschrift ist zwingend. Sie kann nicht dadurch umgangen werden, daß die in erster Reihe zum Nachrücken berufenen Ersatzmänner zugunsten eines hinter ihnen folgenden Ersatzmannes, dessen Einrücken außer der Reihe in den Ausschuß (der VAnst.) gewünscht wird, für diesen Berufungsfall ihren Eintritt als Ausschußmitglieder ablehnen. Eine solche Ablehnung für einen bestimmten Berufungsfall ist gesetzlich unzulässig und unwirksam; EuM. 25 419.

Für die Übergangszeit sieht Abschn. D des G. v. 8. IV. 27 (RGBl. I S. 95) folgende Vorschriften vor:

Art. 1. Die Amtsdauer der jetzigen Inhaber der Ehrenämter der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes läuft bis zum Schlusse des Jahres 1927. Die Wahlzeit der erstmals nach diesem Gesetze neu zu wählenden Vertreter endet mit dem Schlusse des Jahres 1932¹.

1. Bestimmte einheitliche Termine für die Durchführung der Wahlen waren bisher nicht vorgesehen. Art. VIII des G. über Änderung der Wahlen nach der RVO. vom 13. IV. 22 (RGBl. I 455) schrieb zwar vor, daß die Wahlen zu den Versicherungsbehörden, zu den Vertretern der Versicherten für die Unfallverhütung und zu den Vorständen der VAnst. alsbald vorzunehmen oder zu erneuern seien, und daß die neue Wahlzeit bei diesen Wahlen mit der Vollziehung der im Jahre 1926 vorzunehmenden Wahlen ablaufen solle. Die Wahlen zu den Ehrenämtern der KrKn. und der VGen. wurden aber durch dieses Gesetz nicht berührt. Infolgedessen liefen insbesondere bei den KrKn. je verschiedene Wahlzeiten, was um so unerwünschter war, als sich auf diesen Wahlen die weiteren Wahlen aufbauten. Für die LandKrKn. wurde durch Art. LVIII des G. über Änderung der RVO. vom 19. VII. 23 (RGBl. I 686) die Amtsdauer der gewählten Vorstands- und Ausschußmitglieder bis längstens zum 31. XII. 25 verlängert. Die Neuwahlen, die auf Grund

des §. v. 13. IV. 22 stattfinden sollten, sind wie alle anderen Wahlen zu den Ehrenämtern der Reichsversicherung infolge der besonderen Verhältnisse, die im Rheinland, im Ruhrgebiet (Einbruch der Franzosen und Belgier) und in anderen Landesteilen, namentlich Oberschlesien herrschten, durch die R.D. v. 8. III. 22 (RGBl. I 164) und die R. v. 21. IX. 23 (RGBl. I 904) bis Ende März 1924 aufgeschoben worden. Neuwahlen haben dann vielfach stattgefunden. Vgl. Begr. z. §. v. 8. IV. 27, S. 9. Um Zweifel über den Lauf der Wahlperiode auszuschließen, ist ausdrücklich hervor- gehoben, daß die Wahlzeit der erstmals nach diesem §. neu zu wählenden Vertreter mit dem Schlusse des Jahres 1932 endet; Begr. S. 11.

Art. 2. Unmittelbare Wahlen, die mit Wirkung vom 1. Januar 1926 oder die seit diesem Tage stattgefunden haben, brauchen nicht wiederholt zu werden. Das gleiche gilt für mittelbare Wahlen, die im Anschluß an solche unmittelbare Wahlen durchgeführt sind. Die Wahlzeit endet mit dem Schlusse des Jahres 1932¹.

1. Bei einigen Vers. n., insbesondere Kr. n., haben in den Jahren 1925/26 Neuwahlen stattgefunden. Mit Rücksicht auf die mit den Wahlen verbundenen erheblichen Aufwendungen an Arbeit und Kosten sollen diese Wahlen, soweit es mit dem Zweck dieses §., der Vereinheitlichung der Wahlzeiten, vereinbar ist, nicht wiederholt werden. Der Entw. wollte die unmittelbaren Wahlen, die seit dem 1. I. 25 stattgefunden hatten, und die im Anschluß an sie durchgeführten mittelbaren Wahlen gelten lassen; Begr. z. §. v. 8. IV. 27, S. 11. Entsprechend dem Beschluß des 9. Ausschusses (Drucksache Nr. 3018) ist der Stichtag auf den 1. I. 26 festgesetzt und auch noch die Gültigkeit derjenigen unmittelbaren Wahlen anerkannt, die vor dem 1. I. 26 mit Wirkung vom 1. I. 26 ab stattgefunden haben.

Unmittelbare Wahlen, die mit Wirkung von einem späteren Tage als dem 1. I. 26 stattgefunden haben, brauchen nicht wiederholt zu werden; Entw. 21 1. Wiederholt werden können auch unmittelbare Wahlen, die mit Wirkung vom 1. I. 26 oder die seit diesem Tage stattgefunden haben. Die Worte „brauchen nicht wiederholt zu werden“ sind nicht dahin auszulegen, daß Neuwahlen in solchen Fällen verboten sind; LandKr. n. 27 513 (RM. n.).

Art. 3. Artikel VIII Abs. 2 des Gesetzes über Änderungen der Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung vom 13. April 1922 (RGBl. I S. 455) tritt außer Kraft¹.

1. Die Vorschrift des Art. VIII Abs. 2 des §. über Änderung der Wahlen nach der R.D. vom 13. IV. 22 (RGBl. I 455), wonach die Wahlzeit der Beisitzer bei den Versicherungsbehörden, der Vertreter der Versicherten für die Unfallverhütung und der Mitglieder der Ausschüsse und Vorstände der VAnst. mit der Vollziehung der im Jahre 1926 vorzunehmenden Neuwahlen abläuft, mußte mit Rücksicht auf die neue Regelung der Wahlzeit außer Kraft gesetzt werden; Begr. z. §. v. 8. IV. 27, S. 11.

§ 17. Wer als Unternehmer oder anderer Arbeitgeber¹ wählbar ist, kann die Wahl nur ablehnen, wenn er

1. das sechzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat; Kinder, die ein anderer an Kindes Statt angenommen hat, werden dabei nicht gerechnet,
3. durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig zu führen,
4. mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt. Die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; zwei Gegen-

vormundschaften stehen einer Vormundschaft, ein Ehrenamt der Reichsversicherung² einer Gegenvormundschaft gleich,

5. nur Hausgehilfen beschäftigt.

Nach mindestens zweijähriger Amtsführung kann eine Wiederwahl für die nächste Wahlzeit abgelehnt werden.

Die Säzung kann noch andere Ablehnungsgründe zulassen.

1. Der Versicherte kann jede Wahl ohne Angabe von Gründen ablehnen; Komm.-Ver. zur RVD. 1 14, CuM. 23 198, 199, der Arbeitgeber nur, wenn ihm ein gesetzlicher Ablehnungsgrund zur Seite steht; CuM. 25 419, 420.

Ein Verzicht auf die Vertretung in den Organen ist unzulässig; Begr. zur RVD. S. 39.

2. Vgl. § 113 Abs. 1 Nr. 4 des NWG., § 16 Nr. 4 des VerjG.

§ 18. Ein Unternehmer oder anderer Arbeitgeber, der die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnt, kann vom Vorsitzenden des Vorstandes mit Ordnungsstrafe in Geld¹ bestraft werden.

1. Ordnungsstrafe von 1—1000 RM., Art. II der V. v. 6. II. 24 (RGBl. I S. 44), § 2 Abs. 2 der V. v. 12. XII. 24 (RGBl. I S. 775).

Beschwerde f. § 20.

§ 19. Der Vorsitzende kann gegen ein Mitglied des Vorstandes, das sich der Erfüllung seiner Pflichten entzieht¹, eine Ordnungsstrafe in Geld² verhängen. Er hat die Strafe zurückzunehmen, wenn nachträglich eine genügende Entschuldigung nachgewiesen wird.

Bef. v. 15. VII. 24 (RGBl. I S. 779).

1. Wegen bloßer Verpätung ohne genügende Entschuldigung darf keine Strafe verhängt werden; KommVer. zur RVD. 1 16.

2. Ordnungsstrafe von 1—1000 RM., Art. II der V. v. 6. II. 24 (RGBl. I S. 44), § 2 Abs. 2 der V. v. 12. XII. 24 (RGBl. I S. 775).

Beschwerde f. § 20.

§ 20. In den Fällen der §§ 18, 19 entscheidet auf Beschwerde die Aufsichtsbehörde¹ endgültig.

1. Bei den KrAn. und Kassenverbänden das VA. ohne Versicherungsvertreter; KommVer. zur RVD. 1 16.

§ 21. Die Gewählten¹ verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

Der Versicherungsträger erstattet ihnen ihre baren Auslagen² und gewährt den Vertretern der Versicherten Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst³ oder statt dessen einen Pauschbetrag für Zeitverlust⁴. Einen solchen Pauschbetrag kann die Säzung auch den Vertretern der Unternehmer oder anderen Arbeitgeber⁵ zubilligen.

Die Festsetzung der Pauschbeträge bedarf der Zustimmung⁶ der Behörde, welche die Säzung genehmigt.

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich besoldete Beamte⁷ des Versicherungsträgers sein.

1. Für die Wahlmänner, welche die Vertreter zum Ausschuß der KrAn. wählen, und für die Genossenschaftsmitglieder, welche die Vertreter für die Genossenschafts- (Sektions-)versammlung wählen, gilt § 21 nicht; Nr. 12 1139. Auch der Arbeitgeber

und sein Vertreter im Vorstand der Betriebs-R.R. haben keinen Anspruch auf Vergütung nach § 21, sie kann ihnen auch durch die Säzung nicht zugebilligt werden; *AM.* 16 377, 16 753.

2. Für bare Auslagen darf kein Pauschbetrag festgesetzt werden. Dies schließt die Gewährung fester Sätze für Reise- und Zehrungskosten nicht aus; *AM.* 15 646. Sie setzt regelmäßig eine Leistung für den Verfzr. voraus; Monatsfchr. 17 183. Es ist nicht zulässig, durch die Säzung für Strecken ohne Eisenbahnverbindung einen festen Satz für jedes zurückgelegte Kilometer zu gewähren, da den Gewährten ihre baren Auslagen zu erstatten, also falls nachweislich und begründeter Weise höhere Aufwendungen entstehen, diese zu ersetzen sind; Monatsfchr. 14 192. Eine Säzungsbestimmung, daß den Mitgliedern des Rassenvorstandes für ihre Aufwendungen bei Dienstreisen Tagegelde nach Stufe IV der ReisekostenB. für die Reichsbeamten v. 14. X. 21 (*RGBl.* S. 1345) zu gewähren sind, ist für unzulässig erklärt worden; Tagegelde, wie sie den Ministerialräten, Botschaftern usw. zustehen, gehen über den Rahmen des Erforderlichen hinaus; *GuM.* 21 42.

3. Der Anspruch auf Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst hängt davon ab, ob ein Arbeitsverdienst tatsächlich entgangen ist. Wie der Vorstand sich die Überzeugung davon verschafft, bleibt seinem Ermessen überlassen; *AM.* (*ZuW.*) 95 232.

4. Die Höhe des Pauschbetrags für Zeitverlust ist nach dem Umfang der Tätigkeit zu bestimmen; *DVG.* (*PrWBl.* XXIX 149). Sie braucht nicht für alle Beteiligten gleich zu sein; *DVG.* 40 345. Auch zur Zeit arbeitslosen Versicherten kann der Pauschbetrag gewährt werden; Monatsfchr. 17 183, *KommVer.* zur *RV.D.* 1 19.

Wird den Vertretern der Versicherten kein Pauschbetrag für Zeitverlust gewährt, so muß ihnen außer ihren baren Auslagen der entgangene Arbeitsverdienst ersetzt werden, eine entsprechend höhere Festsetzung des Betrags der zu erstattenden baren Auslagen bietet keinen Ersatz dafür; *AM.* 13 839.

Die Festsetzung eines bare Auslagen und Entschädigung für Zeitverlust zusammenfassenden Pauschbetrags ist unzulässig. Die Bestimmung eines einheitlichen Betrags muß erkennen lassen, wieviel davon auf bare Auslagen entfällt; Monatsfchr. 17 183.

Der den Vertretern in den Organen der Verfzr. gewährte Pauschbetrag für Zeitverlust ist, vom steuerrechtlichen Standpunkt aus betrachtet, als Arbeitslohn im Sinne des Art. 1 § 16 der II. SteuernotB. und des § 36 des Einkommensteuerges. anzusehen und unterliegt daher dem Steuerabzug vom Arbeitslohn; *AM.* 28 177 (*Reichsfinanzhof*). Übersteigt die den Ausschußmitgliedern der R.Rn. für die Teilnahme an den Rassenfzungen gewährte Vergütung nicht 40 *RM.* im Monat, so unterliegt sie nicht dem Steuerabzug; Monatsfchr. 29 544 (*RGBl.*)

5. Dem Inhaber eines genossenschaftlichen Ehrenamts, dem ein Pauschbetrag für Zeitverlust zugebilligt ist, ist in der Regel eine weitere Entschädigung für Zeitverlust am Wohnort nicht zu zahlen; *GuM.* 4 5.

6. Die Zustimmung kann auch aus Zweckmäßigkeitsgründen verweigert werden; *KommVer.* zur *RV.D.* 2 108. Dabei darf aber nicht die Festsetzung des Pauschbetrags überhaupt, sondern nur seine Höhe beanstandet werden. Es empfiehlt sich, den für angemessen erachteten Betrag anzugeben; *AM.* 16 640. Beschwerde gegen die Verfassung der Zustimmung ausgeschlossen; *AM.* 13 832. Abgabe an das *RGBl.* nach § 1799 unzulässig; *AM.* 21 315. Wird die Gewährung eines Pauschbetrags überhaupt bemängelt, so ist Beschwerde zulässig; *AM.* 16 640.

Die Zustimmung ist unwiderruflich. Das *DVBl.* kann auch nicht auf Grund des § 326 die Änderung einer Säzungsbestimmung, der es zugestimmt hat, anordnen; *AM.* 14 571.

7. Zu den besoldeten Beamten gehören alle gegen Entgelt Angestellten; *AM.* 18 302. Für die vom Arbeitgeber zur Führung der Geschäfte der Betriebs-R.R. Bestellten gilt § 21 Abs. 4 nicht. Der mit der Rassenverwaltung betraute Betriebsbeamte kann

vom Arbeitgeber als sein Vertreter im Vorstand der BetriebsK.K. bestellt werden; *NR.* 16 377.

Die Bekleidung einer besoldeten Beamtenstellung bei einer K.K. durch ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied ist keine die Wählbarkeit ausschließende Tatsache im Sinne des § 24 Abs. 1. Die gleichzeitige Ausübung beider Ämter ist jedoch nach § 21 Abs. 4 unzulässig. Lehnt der Gewählte die Niederlegung eines der beiden Ämter ab, so hat das *VA.* ihn zur Aufgabe der Beamtenstellung nach §§ 30, 377 anzuhalten; *NR.* 18 302.

§ 22. Die Vertreter der Versicherten haben ihrem Arbeitgeber jede Einberufung zu den Organen anzuzeigen. Tun sie es rechtzeitig, so gibt das Fernbleiben von der Arbeit dem Arbeitgeber keinen wichtigen Grund, das Arbeitsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist zu lösen¹.

1. Die Vorschrift des § 22 will denen, die dazu berufen sind, die Interessen der Versicherten zu vertreten, die ungehinderte Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten gewährleisten. Die im ersten Satz vorgeschriebene Anzeige will es nur den Arbeitgebern ermöglichen, rechtzeitig für Ersatz zu sorgen. Unterbleibt die Anzeige, so ist dies nicht unter Strafe gestellt; es kann aber für den Versicherten insofern nachteilig sein, als ihm dann die Schutzbestimmung des 2. Satzes dieses § nicht zur Seite steht. Der Begriff des wichtigen Grundes ist, wie überall in der *RB.*, der gleiche wie im *BGB.* Die Versicherten sind übrigens noch durch §§ 139, 140 geschützt; *Begr.* zur *RB.* S. 41.

§ 23. Die Mitglieder der Organe¹ haften dem Versicherungsträger für getreue Geschäftsverwaltung wie Vormünder² ihren Mündeln. Der Versicherungsträger kann auf Ansprüche aus der Haftung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verzichten. Diese kann die Haftung an Stelle und auf Kosten des Versicherungsträgers geltend machen³.

Ein Mitglied, das vorsätzlich zum Nachteil des Versicherungsträgers handelt, wird mit Gefängnis bestraft. Daneben kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Hat das Mitglied die Handlung begangen, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnisstrafe auf Geldstrafe erkannt werden.

Bei Beratung über solche Gegenstände, welche das Privatinteresse eines Mitglieds oder seiner Angehörigen berühren, muß sich das Mitglied der Teilnahme an der Beratung und Abstimmung enthalten, auch sich während der Beratung aus dem Sitzungszimmer entfernen⁴.

1. § 23 gilt auch für die Mitglieder des Vorstandes einer aufgelösten oder geschlossenen Kasse, während er die Kassengeschäfte abwickelt (§ 301); *RGSt.* 14 401, *Begr.* zur *RB.* S. 194, *NR.* 15 374.

2. Durch diese Vorschrift, die sich auf die Mitglieder der Organe bezieht, ist die ganze Geschäftsführung der Organe denjenigen wirtschaftlichen Grundsätzen unterworfen, deren Beobachtung von einem getreuen Vormund verlangt werden kann; *NR.* 03 250, § 1833 Abs. 1, § 276 Abs. 1, § 664, § 1833 Abs. 2, § 421 *BGB.*

Ansprüche aus der Haftung sind im ordentlichen Rechtswege zu verfolgen; § 345 *Nr.* 3, § 677 *Nr.* 7, § 1338 *Nr.* 6, vgl. *NR.* 18 307.

Ist auf Beschluß des Kassenvorstandes eine unzulässige Verwendung von Kassennitteln erfolgt, so kann über die Ersatzpflicht der an dem Beschluß beteiligten Vorstandsmitglieder nicht durch eine Anordnung der Aufsichtsbehörde auf Grund der §§ 30, 377 entschieden werden. Die Anordnung kann nur dahin gehen, daß der Vorstand verpflichtet ist, die Erstattung herbeizuführen. Dem Vorstand muß es überlassen

bleiben, entweder auf Grund des § 134 BGB. die Erstattung durch den Empfänger zu betreiben, oder diejenigen Vorstandsmitglieder, die für die Bewilligung gestimmt haben, nach § 23 RVO. für den Schaden verantwortlich zu machen; einen etwaigen Streit hierüber hätte der Vorstand, der Ausschuß oder unter Umständen die Aufsichtsbehörde im ordentlichen Rechtswege zum Austrag zu bringen; *CuM.* 23 66.

Für Schadenersatzansprüche, die sich auf die Unterlassung der Anzeige beitragsfreier Personen durch die *KrK.* an den Vorstehenden des öffentlichen Arbeitsnachweises gründen, sind die Spruchbehörden der *RVO.* nicht zuständig; *Breith.* 17 493 (*Bad. LVAmt.*).

Legt der Vorstand Vermögen des *VerfTr.* nicht vorschriftsmäßig an, so haften das beteiligte Mitglied oder die beteiligten Mitglieder nach § 23. Der Anspruch des *VerfTr.* gegen sie ist nach § 345 *Nr.* 3, § 677 *Nr.* 7, § 1338 *Nr.* 6 geltend zu machen. Der *VerfTr.* kann nicht etwa die vorschriftswidrige Anlage zurückweisen und von dem beteiligten Mitgliede oder den beteiligten Mitgliedern Herausgabe des angelegten Geldes fordern; *RGZ.* 11 307. Es kann Rückgängigmachung der Anlage und anderweite Anlegung des Geldes verlangt werden; *RGZ.* 16 205. Die Beteiligten müssen gegebenenfalls für den Ausfall eintreten, den eine Hypothek bei der Zwangsversteigerung erleidet; *RGZ.* 16 205. Sie sind nur dann befreit, wenn sie nachweisen, daß die Anlage bei gehöriger Wertschätzung sich als sicher erwiesen hätte, daß also der Ausfall nur auf nachträglich eingetretene ungünstige Konjunkturen zurückzuführen ist; *RGZ.* 11 307.

Haftung des Vorstandes einer *KrK.* für die unzulässige Verwendung von Kassensmitteln zur Verschickung von *KrK.*-Mitgliedern nach ausländischen Kurorten; *CuM.* 24 355, 356.

Der Kostenersatz kann dem *VerfTr.* im Aufsichtswege aufgegeben werden; *Arb.-Verf.* 09 640 (*DBG.*).

3. Die Aufsichtsbehörde ist nicht befugt, über Ansprüche aus der Haftung im Beschlußverfahren nach der *RVO.* zu entscheiden. Vielmehr ist darüber von den ordentlichen Gerichten zu erkennen; *WR.* 18 307.

4. Unzulässig ist danach die Teilnahme eines Vorstandsmitglieds, das als Kassearzt zu der Kasse in einem Vertragsverhältnis steht, an der Beratung usw. über Arzthonorarfragen; *WR.* 24 14.

Die *RVO.* enthält zwar keine Vorschrift darüber, bis zu welchem Grade der Verwandtschaft oder Schwägerchaft sich der Kreis der Angehörigen erstreckt, immerhin aber hat der Gesetzgeber im § 1641 (beim Ausschluß von Mitgliedern des Spruchausschusses) die Schwägerchaft des zweiten Grades der Seitenlinie den näheren Graden der Verwandtschaft und Schwägerchaft gleichgestellt. In diesen Fällen schien eine sachliche Stellungnahme des Richters gefährdet. Auf den gleichen Erwägungen beruht das Verbot des § 23 *Abf.* 3. Der Schwager zählt daher zu den Angehörigen; *WR.* 27 404.

§ 24. Werden von einem Gewählten¹ Tatsachen² bekannt, die seine Wählbarkeit oder seine Vertrauenswürdigkeit für die Geschäftsführung ausschließen, so hat ihn der Vorstand³, wenn es sich jedoch um eine Krankenkasse handelt, die Aufsichtsbehörde⁴ seines Amtes durch Beschluß zu entheben⁵.

Vor der Beschlußfassung ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Gegen den Beschluß ist die Beschwerde⁶ beim Reichsversicherungsamte (Beschlußsenat)⁷, wenn es sich jedoch um eine Krankenkasse handelt, beim Oberversicherungsamte (Beschlußkammer)⁸ zulässig.

Ein Gewählter wird auf seinen Antrag durch Beschluß des Vorstandes des Amtes enthoben, wenn bei ihm während der Wahlzeit einer der Ablehnungsgründe nach § 17 *Abf.* 1 *Nr.* 2 bis 5 eintritt⁹.

1. Gewählter zu den Organen der Vers. ist der Vertreter der Unternehmer (Arbeitgeber) wie der Vertreter der Versicherten, nicht der Betriebsunternehmer einer Betriebskrk. Wohl aber gilt § 24 entsprechend gemäß § 362 Abs. 1 für die bei der Betriebskrk. gemäß § 362 Abs. 1 Bestellten. Wer nach der Vorschlagsliste später als Ersatzmann einrücken kann, gilt noch nicht als Gewählter, er hat noch kein Amt. Ein Amt hat aber der als Stellvertreter gewählte Ersatzmann; *NR.* 15 533.

2. Tatsachen. Bloße Vermutungen genügen nicht. Nur grobe Verletzungen der Amtspflicht schließen die Vertrauenswürdigkeit aus; *NR.* 17 550. Als Tatsachen im Sinne des Abs. können auch Charaktereigenschaften in Betracht kommen, die in ihren Wirkungen nach außen dem Mitglied die Vertrauenswürdigkeit genommen haben. Die Vertrauenswürdigkeit bemißt sich nach den Geschäften des Amtes, dessen der Gewählte enthoben werden soll; *EuM.* 7 3 (Bay. LVAmt). Die Vertrauenswürdigkeit büßt der Rassenvorsitzende ein, der Unterschlagungen in der Verwaltung den übrigen Vorstandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde verheimlicht; *ArbVers.* 09 794 (Sächs. LWG.). Ebenso ein Vorstandsmitglied einer LVAmt., das den Vorstand durch objektiv unwahre, subjektiv zum mindesten auf Fahrlässigkeit beruhende Äußerungen vor der Öffentlichkeit unter ausdrücklicher Bezugnahme auf seine Eigenschaft als Vorstandsmitglied herabgesetzt hat; *Breith.* 15 529. Auch außerdienstliche Verfehlungen sind zu berücksichtigen; *RGSt.* 29 171. Die Tatsachen, welche die Wählbarkeit oder die Vertrauenswürdigkeit ausschließen, brauchen dem Vorstand oder der Aufsichtsbehörde nicht erst nach der Wahl bekannt geworden zu sein; *EuM.* 3 8 (LVA. Stuttgart). Die Befeldung einer besoldeten Beamtenstellung bei einer Krk. durch ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied ist keine die Wählbarkeit ausschließende Tatsache; *NR.* 18 302, vgl. auch *Ann.* 6 zu § 21. Stilllegungen von Betrieben werden dann keinen Anlaß geben, die Frage der Wählbarkeit der zu den Organen einer Betriebskrk. gewählten Personen nachzuprüfen, wenn, wie es regelmäßig der Fall ist, die Stilllegung nur vorübergehender Natur und in absehbarer Zeit mit der Wiedereröffnung des Betriebs zu rechnen ist; *EuM.* 24 295. Der Wegzug eines einer Krk. als freiwilliges Mitglied angehörigen Vorstandsmitgliedes aus dem Bezirke der Krk. bildet keinen Grund für seine Enthebung vom Amt, ebenso nicht das Erlöschen der Mitgliedschaft des Vorstandsmitgliedes in einer wirtschaftlichen Vereinigung von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern, auf Grund deren Vorschlagsliste das Vorstandsmitglied gewählt worden ist; *EuM.* 26 221. Durch Tatsachen, die an sich geeignet sind, die Vertrauenswürdigkeit eines Gewählten für die Geschäftsführung nach § 24 Abs. 1 *NRD.* auszuschließen, wird die Amtsenthebung des Gewählten unter Umständen dann nicht gerechtfertigt, wenn sie längere Zeit zurückliegen. In solchen Fällen ist auch das spätere Verhalten des Gewählten mit zu berücksichtigen und zu prüfen, ob danach nicht seine Vertrauenswürdigkeit wiederhergestellt erscheint; *Breith.* 17 49, 19 177.

3. Vorstand, auch der Sektionsvorstand einer BG., *Handb.* 1 416.

4. Aufsichtsbehörde der Krk. und des Rassenverbandes ist das VA. Es entscheidet ohne Versicherungsvertreter; *EuM.* 23 204.

5. Fällt die Wählbarkeit eines zu einem Ehrenamt Gewählten weg, so endet das Amt nicht von selbst oder ohne weiteres, vielmehr bedarf es eines die Amtsenthebung aussprechenden Beschlusses des Vorstandes. Erst dieser Ausdruck bewirkt das Erlöschen des Amtes; *EuM.* 24 343. In dem Verfahren über die Amtsenthebung eines zu einem Organ einer Krk. Gewählten kann über das Versicherungsverhältnis (ob der Gewählte noch zu den versicherten Personen gehört) jedenfalls dann mit entschieden werden, wenn noch kein Verfahren nach § 405 Abs. 2 *NRD.* schwebt; *EuM.* 25 489.

Der Enthebungsbeschuß hat rechtsbegründende Wirkung; er wirkt für die Zukunft, und zwar von der Zustellung an; *EuM.* 24 343. Von der Amtsenthebung darf abgesehen werden, wenn damit zu rechnen ist, daß der Gewählte binnen kurzem wieder wählbar werden wird; *EuM.* 24 295.

Um eine Amtsenthebung handelt es sich nicht, wenn infolge Änderung der Verfassung einer InnungsKrK. ihr Vorstand oder Ausschuß eine andere Zusammensetzung durch Neuwahl erhalten müssen, ebensowenig wie in dem Falle, daß sich zwei Klassen vereinigen und von der Möglichkeit des § 297 kein Gebrauch gemacht wird; Monatschr. 24 368 (Sächs. LVAmt).

6. Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat, § 128; die Beschwerde hat vorbehaltlich § 1794 keine aufschiebende Wirkung. Im Verfahren über die Amtsenthebung eines zu einem Kassenorgan Gewählten ist die KrK. beteiligt und daher beschwerdeberechtigt. Sie wird dabei durch ihren Vorstand vertreten; AN. 25 246. Von anderen Vorstandsmitgliedern oder dritten Personen kann der die Amtsenthebung eines Vorstandsmitglieds einer KrK. ablehnende Bescheid des VA. nicht angefochten werden; AN. 15 514.

Die Freisprechung des Mitglieds eines Kassenorgans, das auf Grund des § 12 Abs. 2 Nr. 1 vom VA. seines Amtes enthoben war, wird im Beschwerdeverfahren vom DVV. zu berücksichtigen sein und zur Aufhebung des Enthebungsbeschlusses führen können; AN. 15 369.

7. Beschlusßenat f. § 100. Mündliche Verhandlung, wenn der Senat es beschließt oder ein Beteiligter es beantragt, § 39 Abs. 1 RVAO.

8. Beschluskammer f. § 78. Mündliche Verhandlung nach § 42 Abs. 3 DVV. D. S. auch § 1781 Abs. 3.

9. Es fehlt § 17 Abs. 1 Nr. 1: Vollendung des sechzigsten Lebensjahres während der Wahlzeit; Begr. z. RVAO. S. 42.

V. Vermögen

§ 25. Die Mittel der Versicherungsträger dürfen nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Zwecke verwendet werden².

Die Einnahmen und Ausgaben sind gesondert zu verrechnen, die Bestände gesondert zu verwahren¹.

Die Versicherungsträger dürfen nur die Geschäfte übernehmen, die ihnen das Gesetz überträgt².

1. Die Abführung von Einnahmen einer BetriebsKrK. an den Betriebsunternehmer ist unzulässig. Die sich aus dem Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben ergebenden Bestände sind bei der Kasse selbst gesondert zu verrechnen oder vorschrittmäßig anzulegen; AN. 15 812. Wohl aber darf die einer BetriebsKrK. nach § 1455 Abs. 2 für Ausstellung und Umtausch von Quittungskarten gezahlte Vergütung dem Betriebsunternehmer überwiesen werden, der nach § 362 Abs. 1 die für diese Geschäfte erforderliche Person auf seine Kosten bestellt hat; AN. 17 400. In Preußen wird eine solche Vergütung den BetriebsKrK. nicht gewährt; Erl. des Pr. VfB. v. 24. IV. 22 (RVA. 22 254).

2. Zu vgl. §§ 843—845, 1029, 1198, §§ 1447, 1450, 1455, §§ 8 ff. RVAO., §§ 85, 86, 145 ff. RVAOG.

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der B. v. 30. X. 23 (RVA. I S. 1063).

Geschäfte, die den VerfTr. nicht gesetzlich übertragen sind, dürfen sie nicht übernehmen. Außerhalb der gesetzlichen Aufgaben liegende Ziele dürfen nicht mit der Verwaltung des VerfTr. verquittet werden. Insbesondere dürfen nicht mit Hilfe des berufsgenossenschaftlichen Vermögens wirtschaftspolitische Bestrebungen, die lediglich den Interessen der Unternehmer dienen, verwirklicht werden; AN. 25 68, EuM. 14 392. Die KrK. sind nicht berechtigt, in ihren Zahnkliniken Personen behandeln zu lassen, die nicht Kassenmitglieder sind; Monatschr. 26 645 (DVV. Mannheim).

Unzulässigkeit der Verwendung von Kassenmitteln zur Verschickung von Krk.-Mitgliedern nach auswärtigen Kurorten; CuM. 23 156, 24 355. Wegen Haltens von Zeitschriften s. CuM. 27 276.

§ 26. Das Vermögen¹ muß verzinslich und, soweit Anlagemöglichkeit vorhanden ist, auch wertbeständig angelegt werden. Die Anlegung kann erfolgen:

1. in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder ein Land oder gegen eine Kreditanstalt des Reichs oder eines Landes sowie in Forderungen, die in das Schuldbuch des Reichs oder eines Landes eingetragen sind,

2. in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung vom Reiche oder von einem Lande oder von einer Kreditanstalt des Reichs oder eines Landes gewährleistet ist,

3. in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken,

4. in Wertpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Wertpapiere oder die Forderungen vom Reichsrat zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind²,

5. in Wertpapieren, die landesgesetzlich zur Anlegung von Mündelgeld zugelassen sind,

6. in solchen auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen deutscher Hypotheken-Aktienbanken, welche die Reichsbank in Klasse I beleihet,

7. in verbrieften Forderungen unter Verpfändung solcher Wertpapiere oder Hypotheken, in denen eine Anlegung nach Nr. 1 bis 5 zulässig ist, nach den Grundsätzen der Darlehensklassen des Reichs oder der Reichsbank³,

8. bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Landes, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist⁴,

9. bei der Reichsbank, bei einer Staatsbank oder bei einer anderen durch Gesetz dazu für geeignet erklärten inländischen Bank, soweit die Anlegung nicht bereits nach Nr. 1 und 4 zulässig ist⁵,

10. in verbrieften Forderungen gegen inländische Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie nicht unter Nr. 4 fallen, sowie gegen Schul- und Kirchengemeinden, sofern diese Forderungen entweder von Seiten des Gläubigers kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen,

11. in verbrieften Forderungen, für die eine nach Nr. 4 in Frage kommende Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft oder eine öffentliche Sparkasse der in Nr. 8 bezeichneten Art oder eine der in Nr. 9 genannten Banken die selbstschuldnerische Bürgschaft übernimmt⁶,

12. in verbrieften kurzfristigen Forderungen, für die eine ausreichende Sicherheit besteht⁷.

Außerdem kann das Vermögen angelegt werden in inländischen Grundstücken⁸, in Darlehen für gemeinnützige Zwecke oder in Beteiligung an Unter-

nehmen für solche Zwecke. Als gemeinnützige Unternehmen sind auch Genossenschaften und ihre Zentralen anzusehen, deren Tätigkeit sachungsmäßig ausschließlich oder vorwiegend den Versicherten der Invaliden- und Angestelltenversicherung zugute kommt⁹.

Der Reichsarbeitsminister kann widerruflich gestatten, daß zeitweilig verfügbare Bestände in anderer Weise angelegt werden.

Art. III Nr. 1 des G. v. 13. VII. 23 (RGBl. I S. 636).

1. Grundsätze für die Bewertung und Darstellung der berufsgenossenschaftlichen Vermögensbestände v. 23. II. 26 (M. 26 180), mitgeteilt durch Runderl. v. 23. II. 26 (M. 26 180). Ferner Runderl. v. 2. I. 28, betr. Bewertung und Darstellung der berufsgenossenschaftlichen Vermögensbestände, — IR 1202/27 —.

Grundsätze für die Bewertung und Darstellung des Vermögens der Träger der ZB. am 1. I. 24 und seine Fortschreibung v. 22. II. 26 (M. 26 197), mitgeteilt durch Runderl. v. 22. II. 26 (M. 26 197). Ergänzt durch Runderl. v. 15. XII. 26 (M. 27 15) und durch Runderl. v. 27. IX. 27 (M. 27 458).

Runderl. an die der Aufsicht des RWA. unterstellten BAnst. v. 11. VII. 27 über den Kreditverkehr — Gewährung von Darlehen durch die BAnst. —; M. 27 395.

Die zur Bestreitung des laufenden Bedarfs notwendigen Mittel fallen nicht unter den Begriff des Vermögens im Sinne des § 26. Über die Aufbewahrung dieser Mittel entscheiden die Organe der VersTr. nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen. Die VersTr. können die Bestände bar bereit halten oder sie dem Kontokorrent zuführen, zu dessen Eingehung eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde grundsätzlich nicht erforderlich ist. Unberührt ist aber das Recht der Aufsichtsbehörden, zu prüfen, ob die Bank, bei der der Kontokorrentverkehr eröffnet wird, die nötige Sicherheit bietet, oder ob es mit Rücksicht auf § 23 Abs. 1 einer besonderen Sicherheitsleistung der Bank bedarf; Eum. 23 156 (M. 23 156).

Die im Reichsschuldbuch eingetragene Verfügungsbeschränkung zugunsten des WA. aus Schuldbuchforderungen der KrKn. findet in der RWD. keine Stütze; Reichsversicherung 27 316 (M. 27 316).

2. Die unter 1—4 genannten Anlagemöglichkeiten sind dieselben, wie sie das BGB. im § 1807 Nr. 1—4 anführt, nur sind bei 1 und 2 auch verbrieft Forderungen gegen Kreditanstalten des Reichs und der Länder zugelassen worden; Begr. zum G. v. 13. VII. 23, S. 9, 10, Reichstag 1. Wahlperiode 1920/23 Nr. 5774.

3. Die Möglichkeit, Vermögensbestände gegen Verpfändungen zur Anlegung zugelassener Wertpapiere und Hypotheken anzulegen, war den privaten Versicherungsunternehmen im § 59 Nr. 2 des G. v. 12. V. 01 (RGBl. S. 139) gegeben. Bedenken, diese Anlage auch für die VersTr. zuzulassen, liegen nicht vor; Begr. a. a. D.

4. Die Anlegung bei Sparcassen ist im § 1807 Nr. 5 BGB. vorgesehen; Begr. a. a. D.

5. Die unter Nr. 9 aufgeführte Vorschrift entspricht dem § 1808 BGB., wird allerdings hier für Banken aus praktischen Erwägungen nicht auf vorübergehend anzulegende Bestände beschränkt; Begr. a. a. D.

6. Die Zulassung der Anlegung in verbrieften Forderungen im Sinne der Nr. 11 entspricht dem hervorgetretenen Bedürfnis. Solche Anlagen sind aber genehmigungspflichtig; § 27c, Begr. a. a. D.

7. Die unter Nr. 12 vorgesehene Anlegungsmöglichkeit ist neu. Vielfach war der Wunsch hervorgetreten, Aktien und verbrieft Forderungen gegen inländische kaufmännische, industrielle oder landwirtschaftliche Unternehmungen zuzulassen. Es mag zutreffen, daß die Aktien und Obligationen gutgeleiteter leistungsfähiger Unterneh-

mungen die gleiche Sicherheit bieten, wie die Anleihe von Reich und Ländern; allein es steht fest, daß diese Werte außerordentlichen Kursschwankungen unterliegen, wodurch die VerfTr. der Gefahr erheblicher Verluste ausgesetzt sein würden. Der Entwurf sieht deshalb davon ab, eine Anlegung des Vermögens in Aktien, Industrieobligationen und ähnlichen Werten zuzulassen und beschränkt sich darauf, nur die Anlegung in kurzfristigen, durch Sicherheitsleistung gesicherten Geldforderungen (z. B. durch Pfandbestellung) zu gestatten. Als Pfänder kommen Edelmetall oder Primarwechsel, die das Giro einer sicheren Bank tragen, in Betracht. Da die Genehmigung zur Anlegung durch die Aufsichtsbehörde nachgesucht werden muß (§ 27 c), die in der Lage ist, durch Anhören von Sachverständigen den Antrag der VerfTr. daraufhin zu prüfen, daß ihre Belange nicht geschädigt werden, dürfte die Vorschrift zu Bedenken keine Veranlassung geben; Begr. a. a. O. S. 10.

8. Als eine Anlegung in Grundstücken ist jeder Grundstückserwerb anzusehen, der mit eigenen Mitteln des VerfTr. erfolgt, ohne Rücksicht auf den mit dem Erwerbe verfolgten Zweck, also auch der Erwerb zur Errichtung eines Verwaltungsgebäudes; *CuM.* 19 296 (RG.), vgl. auch *AM.* 25 68.

9. Das Wort „gemeinnützig“ ist dahin aufzufassen, daß auch Darlehen an Baugenossenschaften und einzelne Personen darunter fallen. Die bisher in § 719 *Abf.* 1 Nr. 2 *ABD.* a. F. zugelassene Möglichkeit der Anlegung für Unternehmungen, die bestimmt sind, den genossenschaftlichen Personalkredit der Mitglieder der *BG.* zu fördern, ist nunmehr nach Nr. 14 gegeben; Begr. a. a. O.

Ein Spar-, Kredit- und Bezugsverein, der es unternimmt, mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes die Wirtschaft seiner Mitglieder dadurch zu fördern, daß ihnen Bedarfsartikel zum Betriebe ihrer Landwirtschaft abgelaufen, ihre landw. Erzeugnisse abgenommen und gemeinschaftlich verkauft, sowie zu ihrem Geschäfts- und Wirtschaftsbetriebe die nötigen Geldmittel in verzinslichen Darlehen gewährt werden, ist nicht als gemeinnütziges Unternehmen im Sinne des § 26 *Abf.* 2 anzusehen; *Monatschr.* 30 98 (Sächf. LVAmt).

Beteiligung an einer Siedelungsgesellschaft mit einer Einlage mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 27 c) zulässig; *AM.* 19 155, unzulässig die Beteiligung an einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht; *CuM.* 17 1.

Verwendung der den *LVAnst.* überwiesenen Zollmittel u. a. zur Kreditbefriedigung des gemeinnütigen Baumarcktes und zur Förderung des ländlichen Siedlungswesens- und der landwirtschaftlichen Meliorationen; *CuM.* 23 541 (*RM.*), Gewährung von Darlehen aus den Mitteln der *LVAnst.* zur Schaffung von Klein- und Mittelwohnungen für die invalidenversicherte Bevölkerung; *CuM.* 25 274. Sicherstellung der Darlehen der *LVAnst.* für den Wohnungsbau durch Gemeindebürgschaften; *CuM.* 23 389. Verzinsung solcher Darlehen; *CuM.* 24 296.

§ 27. Die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder Rentenschuld darf angenommen werden, wenn die Beleihung die ersten zwei Drittel des Wertes des Grundstücks nicht übersteigt.

Die Beleihung ist in der Regel nur zur ersten Stelle zulässig.

Art. III Nr. 2 des G. v. 13. VII. 23 (RGBl. I S. 636).

§ 27 a. Beleihungen von Baupläzen und solchen Neubauten, die noch nicht vollendet und ertragsfähig sind, sowie von Grundstücken, die einen dauernden Ertrag nicht gewähren, insbesondere von Gruben, Brüchen und Bergwerken, sind unzulässig. Die oberste Verwaltungsbehörde¹ kann für besondere Fälle Ausnahmen zulassen.

Art. III Nr. 2 des G. v. 13. VII. 23 (RGBl. I S. 636).

1. In Preußen ist durch Erl. v. 2. VII. 25 (WMBl. S. 298) die Entscheidung auf Anträge wegen Zulassung solcher Ausnahmen den Regierungspräsidenten (dem Oberpräsidenten in Charlottenburg) übertragen.

§ 27b. Der bei der Beleihung angenommene Wert des Grundstücks darf den durch sorgfältige Ermittlung festgestellten gemeinen Wert nicht übersteigen. Bei der Feststellung dieses Wertes sind nur die dauernden Eigenschaften des Grundstücks und der Ertrag zu berücksichtigen, den das Grundstück bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann.

Art. III Nr. 2 des G. v. 13. VII. 23 (RGBl. I S. 636).

§ 27c. Vermögensanlagen der im § 26 Abs. 1 Nr. 11, 12 und Abs. 2 genannten Art bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde¹. Der Reichsarbeitsminister kann allgemeine Anordnungen für diese Vermögensanlagen treffen, insbesondere Höchstbeträge für die Gesamtanlagen festsetzen.

Art. III Nr. 2 des G. v. 13. VII. 23 (RGBl. I S. 636).

1. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde bildet bei einem als Vermögensanlage erfolgten Grundstückserwerb die Voraussetzung für die Wirksamkeit des Erwerbes und ist deshalb dem Grundbuchrichter nachzuweisen; CuM. 19 296 (RG.), Nr. 25 153, 29 259, 260 (Runderlasse des RM.). Die Genehmigung des RM. gemäß §§ 27c, 27d, 27e RVO. kann noch nicht dadurch als erteilt gelten, daß das RM. den Voranschlag, in dem etwa die genehmigungspflichtigen Anlagen aufgeführt sind, bei der Prüfung nach § 1355 RVO. nicht beanstandet hat, vielmehr ist jeweils ein besonderer Antrag auf Erteilung der aufsichtlichen Genehmigung erforderlich, damit das RM. über diese ausdrücklich entscheidet; Runderl. des RM. an die seiner Aufsicht unterstellten Träger der ZB. v. 16. XII. 29 (M. 30 24).

Darlehen, für welche eine Gemeinde die selbstschulbnerische Bürgschaft übernimmt, bedürfen keiner Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Es bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen des einzelnen VerTrs. überlassen, ob und gegebenenfalls welche Sicherheiten er für Vermögensanlagen, soweit sie keiner Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, neben der gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheit fordern will; CuM. 23 389.

§ 27d. Die Erwerbung von Grundstücken über einen vom Reichsarbeitsminister festgesetzten Kaufpreis hinaus bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde¹.

Art. III Nr. 2 des G. v. 13. VII. 23 (RGBl. I S. 636).

1. Solange eine Festsetzung nach § 27d und § 27e nicht getroffen ist, ist in jedem Falle die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich; Nr. 25 68, 25 153. Vgl. auch die Runderl. des RM. v. 31. X. 28 und 31. V. 29 (Nr. 29 259), ferner Anm. 1 zu § 27c.

§ 27e. Die Errichtung von Gebäuden über einen vom Reichsarbeitsminister festgesetzten Kostenbetrag hinaus bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde¹.

Art. III Nr. 2 des G. v. 13. VII. 23 (RGBl. I S. 636).

1. S. Anm. 1 zu § 27d, auch Anm. 1 zu § 27c.

§ 27f. Die Reichsregierung bestimmt¹ den Betrag, bis zu welchem das Vermögen in den im § 26 Abs. 1 Nr. 1 genannten Forderungen anzulegen

ist; dieser Betrag darf jedoch fünfundzwanzig vom Hundert des Vermögens nicht übersteigen.

Art. III Nr. 2 des G. v. 13. VII. 23 (RGBl. I S. 636).

1. Bef. v. 14. VII. 23 (RGBl. I S. 646):

„Das Vermögen ist bis zu einem Viertel in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder ein Land oder gegen eine Kreditanstalt des Reichs oder eines Landes sowie in Forderungen, die in das Schuldbuch des Reichs oder eines Landes eingetragen sind, anzulegen.

Solange die Versicherungsträger noch nicht ein Viertel ihres Vermögens nach Abs. 1 angelegt haben, müssen sie alljährlich mindestens 10 vom Hundert ihres Vermögenszuwachses in dieser Weise anlegen. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß, soweit Anlagemöglichkeit vorhanden ist, wertbeständige Anlagen gewählt werden.“

Bei der Berechnung des Viertels von dem Vermögen, das nach der Bef. v. 14. VII. 23 in Reichsanleihen usw. angelegt werden muß, ist das Reinvermögen des VerTr. zugrunde zu legen; GuM. 26 116.

§ 28. Rückstände^{1 2} werden, unbeschadet des § 754a, wie Gemeindeabgaben beigetrieben³. Nach den landesgesetzlichen Vorschriften regelt sich auch die aufschiebende Wirkung der Einwendungen gegen die Zahlungspflicht.

Soweit es nicht bereits landesgesetzlich vorgeschrieben ist, kann die Satzung des Versicherungsträgers bestimmen, daß dem Beitreibungsverfahren ein Mahnverfahren⁴ vorangeht, und daß dafür eine Mahngebühr erhoben wird. Diese wird wie die Rückstände beigetrieben. Die Festsetzung ihres Betrags bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde⁵.

Rückstände haben das Vorzugsrecht des § 61 Nr. 1 der Konkursordnung⁶.

§ 6A der B. v. 22. XII. 23 (RGBl. I S. 1245).

1. Rückständig werden Beiträge, wenn der Fälligkeitstag ohne Zahlungsleistung verstrichen ist; Nr. 14 732. Der Begriff Beiträge ist im weitesten Sinne zu verstehen. Er umfaßt auch die Beihilfen des Gemeindeverbandes (§ 389 Abs. 2, § 390) der Innung (§ 390) und der Betriebsunternehmer (§ 390); Nr. 18 442, die Beiträge des Gemeindeverbandes für unständig Beschäftigte (§ 453); Nr. 16 380, die Vorschüsse nach §§ 738, 1011, 1164; GuM. 16 341. Für die Zahlung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gelten die §§ 28, 29 entsprechend; § 145 Abs. 3 ABWBG. Kein Beitrag ist der Betrag, für den der Gemeindeverband nach § 305 aufzukommen hat; Nr. 25 41.

2. Zinsen von Rückständen (bei Verzug oder Rechtshängigkeit) dürfen nicht gefordert werden, vorbehaltlich §§ 397a, 762a, 818a, 827 Abs. 3, § 1026 Abs. 2, § 1027 Abs. 2, §§ 1184a, 1195b; SbbllB. 1 577, 262, Nr. 95 223, 96 172, 14 819, 18 441.

3. Für Preußen kommen in Betracht B. v. 15. XI. 99 (G. S. 545), abgeändert durch B. v. 18. III. 04 (G. S. 36), B. v. 28. III. 15 (G. S. 127), B. v. 27. VIII. 17 (G. S. 87), B. v. 11. II. 18 (G. S. 8), B. v. 1. X. 19 (G. S. 159), B. v. 29. IV. 21 (G. S. 381), B. v. 11. V. 22 (G. S. 226), B. v. 28. VIII. 22 (G. S. 284), B. v. 30. I. 23 (G. S. 37), B. v. 16. V. 23 (G. S. 271), B. v. 12. IV. 24 (G. S. 209), B. v. 28. XI. 24 (G. S. 741), B. v. 31. X. 25 (G. S. 153), B. v. 16. III. 26 (G. S. 103); Ausf. Anw. v. 27. XI. 99 (Zentralbl. für die Abgabenverwaltung 00 44) abgeändert durch Erl. v. 4. VII. 04 (SMBl. S. 438), Erl. v. 20. VI. 12 (SMBl. S. 506), Erl. v. 22. X. 21 (FinMinBl. 22 255), v. 26. V. 23 (FinMinBl. 23 322).

Offenbarungsverfahren s. Nr. 98 310 (R. G. u. R. G.), BG. 27 328 (L. G. Berlin).

Reichsversicherungsordnung I. 2. Aufl.

Die Zwangsbeitreibung der nach § 1543d vom V. verhängten Ordnungsstrafen hat nicht das V., sondern der Verf. zu veranlassen. Dieser kann gegebenenfalls im Aufsichtswege dazu angehalten werden; CuM. 26 373 (Ref. des VfB. v. 11. I. 30 — WMBl. Sp. 114).

Ob Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren auch gegen die Erben zulässig, entscheidet sich nach Landesrecht. In Preußen zulässig. Sonst muß vor den ordentlichen Gerichten Klage auf Zahlung erhoben werden; RÜZ. 93 201, CuM. 15 243.

Von einem Geschäftsnachfolger des Schuldners können Rückstände im Verwaltungszwangsverfahren nur beigetrieben werden, wenn er seine Haftung für die Geschäftsschulden anerkennt; andernfalls muß die Haftung erst im Rechtswege festgestellt werden; HbbU. 1 579. Zahlung an den Vollstreckungsbeamten befreit, auch wenn er die Beiträge unterschlägt; M. 13 800.

Gegen ausländische Schuldner ist, falls Zwangsvollstreckung in inländisches Vermögen nicht möglich, vor den ausländischen Gerichten Klage zu erheben; M. 87 122, 88 208.

Gegenüber den Ansprüchen auf geschuldete Beiträge können Gegenforderungen nicht aufgerechnet werden, sofern nach den landesgesetzlichen Vorschriften über die Beitreibung von Gemeindeabgaben eine solche Aufrechnung nicht zulässig ist; RÜSt. 29 86.

Die Vollstreckungsbehörde kann nicht den Nachweis verlangen, daß die Forderung richtig berechnet und rechtskräftig festgestellt ist. Widersprüche gegen die Zulässigkeit der Pfändung und des Verkaufs bestimmter Sachen sind bei der Vollstreckungsbehörde oder der ihr vorgeordneten Behörde zu erheben; M. 98 170.

In Preußen wird die Beitreibung dadurch nicht gehindert, daß der in Anspruch Genommene seine Beitragspflicht bestritten und eine Entscheidung nach § 405 Vbf. 2, § 1459 beantragt hat. Die Beitreibung setzt nicht eine unstreitige oder rechtskräftig festgestellte Forderung voraus; M. 25 312. Wird im Laufe eines gemäß § 28 eingeleiteten Beitreibungsverfahrens die Arbeitbereitschaft bestritten, so wird hierüber von den Instanzen der R. V. (§ 405 Vbf. 2, § 1459), nicht in dem für Widersprüche gegen die Zwangsvollstreckung landesgesetzlich vorgesehenen Verfahren entschieden; CuM. 19 313.

Nach dem Erl. des Pr. VfB. v. 12. III. 26 (WMBl. S. 543) treten, wenn das V. auf Grund des § 404 Vbf. 4 Angestellte der R. V. als Vollstreckungs- und Vollziehungsbeamte bestellt, diese Angestellten völlig an die Stelle der sonstigen Vollstreckungs- und Vollziehungsbeamten, so daß die Zuständigkeit dieser Stellen damit fortfällt. Der Geltungsbereich des Erlasses ist auf den Ort beschränkt, an dem sich der Sitz der Gemeindebehörde und der Sitz der R. V. befinden; Erl. v. 27. VII. 26 (WMBl. S. 819). Wenn nicht die geschäftsleitenden Angestellten als Vollstreckungsbeamte und sonstige Angestellte der Kasse als Vollziehungsbeamte bestellt sind, liegt die Beitreibung rückständiger Kassenbeiträge den Gemeindebehörden ob. Andere Behörden können, selbst wenn sie dazu bereit sind, die Beitreibung nicht übernehmen; Erl. des Pr. VfB. v. 26. III. 27 (WMBl. Sp. 423).

Die Kosten der zwangsweisen Beitreibung sind von dem säumigen Schuldner zu tragen, mit der Hauptforderung einzutreiben und aus den eingezogenen Geldern vorweg zu beden; HbbU. 1 578.

4. In Preußen darf die Satzung der R. V. ein gebührenpflichtiges Mahnverfahren einführen; M. 16 642. Ebenso in Bayern; CuM. 8 13 (Wah. 2 WAmt).

Eine gemäß § 28 Vbf. 2 vorgesehene Satzungsbestimmung über ein besonderes Mahnverfahren wird nicht dadurch hinfällig, daß auf Grund des § 404 Vbf. 4 Vollstreckungs- bzw. Vollziehungsbeamte bestellt werden; Erl. des Pr. VfB. v. 5. XII. 25 (WMBl. S. 473).

5. Die Festsetzung des Betrags der Mahngebühr erfolgt außerhalb der Sitzung. Für die Genehmigung der Festsetzung ist bei den Krn. ausschließlich das V. als Aufsichtsbehörde zuständig. Diese Genehmigung wird durch eine gemäß § 324 erfolgte Genehmigung der eine Festsetzung des Betrags der Mahngebühr enthaltenden Sitzung nicht ersetzt. Die Änderung einer derartigen Festsetzung kann in dem Verfahren nach § 326 nicht angeordnet werden; *W.* 26 261.

Die Mahngebühr soll lediglich den Zweck haben, die Kasse für die Kosten des durch die Säumigkeit des Zahlungspflichtigen veranlaßten Mahnverfahrens schadlos zu halten; *W.* 26 261.

In Preußen sind durch Erl. d. MfB. v. 17. X. 27 (*W.M.* Sp. 1017) für die Mahngebühren folgende Höchsthöhe festgesetzt: bei Rückständen bis 3 *M.* einschließlich 15 *Rf.*, über 3 bis 15 *M.* einschließlich 20 *Rf.*, über 15 bis 150 *M.* einschließlich 40 *Rf.*, über 150 bis 500 *M.* einschließlich 75 *Rf.*, über 500 *M.* 100 *Rf.*

6. Darüber haben die ordentlichen Gerichte zu entscheiden; *W.* 13 801. Das Vorzugsrecht ist beschränkt auf die Rückstände aus dem letzten Jahr, vom Tage der Konkursöffnung zurückgerechnet, maßgebend ist der Tag der Entstehung, nicht der Fälligkeit der Forderung; *EuM.* 14 381 (*R.G.*).

Die mit dem Vorzugsrecht ausgestatteten Forderungen der *B.G.* werden durch einen Zwangsvergleich nicht berührt; *W.* 05 217.

Für Beiträge zur *Z.B.*, die infolge Beschäftigung versicherungspflichtiger Personen durch den Konkursverwalter zu entrichten sind, kann dieser nicht persönlich vor den Instanzen der *R.B.D.* haftbar gemacht werden. Persönlich haftet er nur nach Maßgabe des § 82 *Konf.D.*; *W.* 15 599.

Über die Benachrichtigungen, die bei Zwangsversteigerungen der im Schiffsregister eingetragenen Schiffe die Vollstreckungsgerichte den beteiligten Versicherungs-trägern zugehen lassen müssen, s. *W.* 13 416.

In der *Allg.Bf.* des *Pr.Z.M.* v. 11. X. 27 (*Z.M.* S. 319) wird den Konkursgerichten empfohlen, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß die *B.G.* die im § 111 *Abf.* 3 der *Konf.D.* bezeichnete Zustellung erhalten. In einer weiteren *Allg.Bf.* v. 12. XI. 27 (*Z.M.* S. 344) empfiehlt der *Pr.Z.M.* den Konkursgerichten, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß auch die übrigen Verstr., insbesondere die Krn. und die Träger der *Z.B.* im Rahmen des § 111 *Abf.* 3 von der Konkursöffnung Nachricht erhalten.

Rückstände von Beiträgen zur *U.B.* gehören nicht zu den öffentlichen Lasten eines Grundstücks im Sinn des § 10 *Abf.* 1 Nr. 3 des *G.* über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung v. 20. V. 98 (*R.G.B.* S. 713) und haben nicht deren Vorzugsrecht bei der Zwangsversteigerung, sondern nur im Konkursverfahren das Vorzugsrecht des § 61 Nr. 1 der *Konf.D.*; *EuM.* 20 241. Vgl. auch § 143 *Abf.* 3 *R.G.*

§ 29. Der Anspruch auf Rückstände verjährt¹, soweit sie nicht absichtlich hinterzogen worden sind, in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs der Fälligkeit².

Der Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen³ verjährt in sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie entrichtet worden sind, vorbehaltslich des § 1446 *Abf.* 2 und der §§ 1462, 1464.

Der Anspruch auf Leistungen der Versicherungsträger⁴ verjährt in vier Jahren nach der Fälligkeit, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt⁵.

1. Verjährt. Die Frist des § 29 *Abf.* 1 ist von Amts wegen zu berücksichtigen. Die Beitreibung verjährter Rückstände darf nicht veranlaßt werden; *Begr.* zum *Z.B.G.* S. 336, *W.* 00 828, 02 392, 07 440, 17 514, 19 281, 21 331, *R.G.Z.* 84 265. Über Rückstände von Beiträgen s. *Anm.* 1 u. 2 zu § 28.

Auf Auschlussfristen (3. B. §§ 1253, 1442, 1443, 1507 *Abf.* 3, §§ 1546, 1548 *R.M.D.*)

finden die Vorschriften über Hemmung und Unterbrechung der Verjährung keine Anwendung; *NR.* 16 747, 748.

Der Umstand, daß der Aufenthalt des Schuldners unbekannt ist, hemmt den Lauf der Verjährung nicht; *HdbUW.* 1 581.

Darüber, ob der Anspruch auf Rückstände verjährt ist, ist gegebenenfalls nach § 405 *Abf.* 2, §§ 757, 1459 zu entscheiden; *NR.* 16 413.

Das *OW.* kann im Feststellungsverfahren einen *VerfTr.* nicht verpflichten, rückständige Pflichtbeiträge zwingungsweise beizutreiben; *Bay. LWAm* 22 48, 23 23 (*Monatschr.* 23 229, 454).

Unterbrochen wird die Verjährung durch dieselben Tatsachen wie bei Gemeinbeabgaben; *NR.* 00 828. Für Preußen kommt das Kommunalabgabengesetz v. 14. VII. 93 (*GS. S.* 152) in Betracht. Nach § 88 *Abf.* 2 a. a. O. wird die Verjährung bei Gemeindeabgaben durch eine an den Pflichtigen gerichtete Zahlungsaufforderung, durch Verfügung der Zwangsvollstreckung oder durch Stundung unterbrochen. Die gleiche Wirkung hat also bei Rückständen die Zahlungsaufforderung des *VerfTr.*; *NR.* 00 828, des Kontrollbeamten; *NR.* 01 544, 10 457 (mündliche Aufforderung genügt), der Einzugsstelle sowie überhaupt jede Zwangsvollstreckungshandlung, jebe auf Weitreibung abzielende Handlung der zuständigen Stelle; *NR.* 03 476, Zustellung eines Auszugs aus der Heberolle, der den Zahlungspflichtigen in den Stand setzt, die Beitragsberechnung zu prüfen, selbst wenn der Auszug den Hinweis enthält, daß vor Einholung des Betrags die Prüfung und Bestätigung durch den Genossenschaftsvorstand erfolgen werde; *NR.* 11 565, Aufforderung des *WL.* gemäß einem Ersuchen der *LWAnst.*, des Kontrollbeamten oder der Einzugsstelle; *NR.* 02 685. Entsprechendes gilt auch in Bayern. Insbesondere wird die Verjährung von Eigenbauprämien durch die Erinnerung des säumigen Unternehmers an die Einreichung des Lohnnachweises wie auch durch das Ersuchen an die Gemeindebehörde um amtliche Feststellung des Nachweises, den entsprechenden Beschluß der Gemeindebehörde und die Zustellung des Heberollenauszuges unterbrochen; *EuM.* 6 5 (*Bay. LWAm*).

Bloße Mahnungen und Vorhaltungen unterbrechen, vorbehaltlich § 1444, die Verjährung nicht; *OWG.* 31 343. Ebenso wenig wird die Verjährung dadurch unterbrochen, daß der Schuldner weitere Lohnnachweise einreicht; *EuM.* 4 239 (*Bay. LWAm*).

Die bloße Aufforderung des Versicherten an den Arbeitgeber zur Verwendung von Beitragsmarken unterbricht die Verjährung nicht; *NR.* 02 392. Vgl. ferner § 1444 *Abf.* 3.

Von der Unterbrechung an läuft eine neue Verjährungsfrist von zwei Jahren; *NR.* 03 476, 16 413, *Monatschr.* 17 572. Der Verjährung unterliegen im Bereiche der Unfallversicherung nicht nur die Beiträge, die noch nicht festgesetzt sind, sondern auch solche, die zwar festgesetzt, aber noch nicht gezahlt worden sind; *NR.* 03 476.

Bauherr und Zwischenunternehmer haften nach §§ 765, 819 für rückständige Beiträge zahlungsunfähiger gewerbemäßiger Bauunternehmer und Unternehmer nicht gewerbemäßiger Bauarbeiten während eines Jahres nach endgültiger Feststellung der Beiträge. Hier handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Der Anspruch kann nicht geltend gemacht werden, wenn der Anspruch auf Rückstände nach § 29 *Abf.* 1 verjährt ist; *NR.* 10 449.

2. Ist der Beitrag zur *UW.* für das Geschäftsjahr 1924 erst im Jahre 1925 fällig, so verjährt er erst am 31. XII. 1927; *EuM.* 21 14.

Über das Verhältnis des § 29 *Abf.* 1 zu § 1442 vgl. *Anm.* 1 zu § 1442, insbesondere die dort angeführten Entscheidungen *NR.* 12 829, 13 818.

3. Rückerstattung von Beiträgen. Dabei handelt es sich entweder um Beiträge, die zu Unrecht entrichtet, oder um Beiträge, die zuviel gezahlt worden sind; *Begr.* zur *ABD. S.* 44. Zinsen können nicht gefordert werden; *NR.* 94 344

(keine Zinsen bei Erstattung überhobener Umlagebeiträge), 18 441 (keine Zinsen für zu Unrecht beigetriebene Krankenkassenbeiträge). Der Erstattungsanspruch der Gemeinde nach § 1027 unterliegt nicht der kurzen Verjährung; *AM.* 09 445.

In Ermangelung abweichender Vorschriften sind in den Fällen des § 29 *Abf.* 2 die Vorschriften des *BGB.* über Hemmung, Unterbrechung und Wirkung der Verjährung (§§ 202 ff.) sinngemäß anzuwenden. Unterbrochen wird also die Verjährung eines Anspruchs auf Rückerstattung von Kassenbeiträgen nicht schon durch die an die *KrK.* gerichtete Zahlungsaufforderung oder Mahnung, sondern bei Streit über die Rückzahlung erst durch den beim *MA.* gestellten Antrag auf Entscheidung nach § 405 *Abf.* 2; *AM.* 17 514.

Die Verjährung nach § 29 *Abf.* 2 darf nur auf Einrede berücksichtigt werden.

Der Verjährungsseinwand greift auch dann durch, wenn der Versicherte die Ungültigkeit der Beiträge erst nach Ablauf der sechsmonatigen Verjährungsfrist erfahren hat. Der Zusatz „vorbehaltlich des § 1446 *Abf.* 2 und der §§ 1462, 1464“ bezieht sich lediglich auf Beiträge, die in der irrthümlichen Annahme der Versicherungspflicht entrichtet worden sind; *AM.* 15 442, vgl. die *Num.* zu diesen §§ im IV. Bande. Für die Rückerstattung der in einer zu niedrigen Lohnklasse entrichteten *ZB.* Beiträge greift die kurze Verjährungsfrist des § 29 *Abf.* 2, nicht die des § 1446 *Abf.*; *AM.* 27 463.

Gegen den Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen kann der Einwand des Wegfalls der Bereicherung (§ 818 *Abf.* 3 *BGB.*) nicht erhoben werden; *AM.* 18 346.

4. Nicht der Anspruch auf Versicherungsleistungen als solcher verjährt nach § 29 *Abf.* 3, sondern nur der Anspruch auf die einzelnen Leistungen; *CuM.* 4 9 (*Bay.* *LSAmt.*).

Zinsen von rückständigen Entschädigungsbeträgen, Renten usw. darf der Entschädigungsberechtigte, Rentenberechtigte usw. nicht beanspruchen; *AM.* 10 448, 14 819.

Kein Rechtsanspruch auf Aufwertung der Darlehenleistungen der *VerTr.* bei unverschuldeter Verzögerung der Zahlung nach der Fälligkeit im Falle der Geldeaufwertung; *AM.* 24 73, *CuM.* 15 281. Wegen der Kassenleistungen vgl. *AM.* 23 303 (*RM.*).

§ 29 *Abf.* 3 gilt auch für Ansprüche aus der *ZB.*; *AM.* 21 172.

Verjährung des Anspruchs einer wegen Wiederverheiratung gemäß § 588 *Abf.* 2 *ABD.* abgefundenen Witwe — deren neue Ehe für nichtig erklärt worden ist — auf Nachzahlung der Rente in 4 Jahren nach Nichtigkeitserklärung der Ehe; *AM.* 16 456.

Zur Entscheidung über Ansprüche von *KrK.* auf Rückgewähr von Leistungen aus der *KB.* sind die Spruchbehörden der *ABD.* zuständig, sofern die Behauptung, daß eine Pflicht zur Leistung nach der *ABD.* nicht bestanden habe, den Grund der Rückforderung bildet; *AM.* 20 169 (*GrS.*). Über die etwaige Verjährung festgestellter Beiträge zur *UB.* ist im Beschlußverfahren der *ABD.* zu entscheiden; *AM.* 16 413. Dem Anspruch auf Rückgewähr gegenüber ist die Einrede des Wegfalls der Bereicherung nicht zulässig; *RGZ.* 81 351, 83 163, *AM.* 21 405.

Angemeldete Ansprüche auf Rentenbeträge unterliegen der vierjährigen Verjährung, mögen sie festgestellt sein oder nicht; *AM.* 10 644, 13 546. Ein noch nicht angemeldeter Anspruch kann dagegen nicht verjähren; *Breith.* 13 251.

Für Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte gilt, wenn sie keinen gesetzlichen Vertreter haben, § 206 *BGB.*; *AM.* 21 331 (*GrS.*), 21 172. Auch im übrigen werden in den Fällen des *Abf.* 3 in Ermangelung besonderer Vorschriften der *ABD.* die Vorschriften des *BGB.* über Hemmung, Unterbrechung und Wirkung der Verjährung (§§ 202 ff.) sinngemäß gelten müssen; *AM.* 10 644 (*GrvS.*). Unterbrochen wird daher die Verjährung eines Anspruchs auf Kassenleistungen

erft durch den beim *Bl.* nach § 1636 gestellten Antrag auf Entscheidung; *Bl.* 16 358, 19 281.

Die Verjährung des Anspruchs auf Leistungen darf nur auf Einrede berücksichtigt werden; *Bl.* 19 281, 21 331.

5. *C.* § 223 Abs. 1, §§ 411, 907.

VI. Aufsicht

§ 30. Das Aufsichtsrecht der Aufsichtsbehörde¹ erstreckt sich darauf, daß Gesetz und Satzung² so beobachtet werden³, wie es der Zweck der Versicherung erfordert. Das gilt nicht, soweit die Versicherungsträger nach ihrem Ermessen zu verfügen berechtigt sind.

Die Aufsichtsbehörden sind, soweit sie Landesbehörden sind, an allgemeine Weisungen der obersten Verwaltungsbehörden ihres Landes, soweit sie Reichsbehörden sind, an allgemeine Weisungen des zuständigen Reichsministers gebunden. Der Reichsarbeitsminister kann für die Ausübung des Aufsichtsrechts Richtlinien erlassen⁴.

Art. I Nr. 1 der *B. v.* 30. X. 23 (*RGBl.* I S. 1057),

Art. I Nr. 1 des *G. v.* 14. VII. 25 (*RGBl.* I S. 97).

1. Aufsichtsbehörden sind für die *KrAn.* und *Rassenverbände* das *Bl.* (§ 377, § 413 Abs. 1), für die *BGen.* das *RBl.* (*LBVmt*) (§§ 722, 723, 985, 1158), für die *LBAnstn.* das *RBl.* (*LBVmt*) (§§ 1381, 1382), von den Sonderanstalten ist nur die Sonderanstalt der *See-BG.* der Aufsicht des *RBl.* unterstellt; das *DBL.* übt, abgesehen von §§ 372—375, Aufsichtsrechte gegenüber *KrAn.* und *Rassenverbänden* nur in der Beschwerdeinstanz aus; *Bl.* 16 431, 24 130, *CuM.* 14 77 (*Bah. LBVmt*).

Als Abgabestellen von Arzneimitteln unterliegen die *KrAn.* außer der allgemeinen Aufsicht des *Bl.* auch der landesgesetzlich geregelten medizinischpolitischen Nachprüfung — im Freistaat Sachsen durch die Bezirksärzte und die Apothekerprüfer; *CuM.* 21 459 (*Sächs. LBVmt*).

Eine aufgelöste oder geschlossene Kasse gilt, bis die Geschäfte abgewickelt sind, als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert (§ 301). Ihr fortbestehender Vorstand unterliegt den Vorschriften der §§ 30 ff.; *Bl.* 15 374.

2. Unter Gesetz in diesem Sinne sind nicht nur die eigentlichen Gesetze, sondern auch sonstige Rechtsnormen zu verstehen; *Bl.* 25 254, *CuM.* 20 165, 166. Es fallen darunter alle auf Grund der *RVD.* ergangenen Verordnungen, Bundesrats-, Reichsratsbeschlüsse, Erlasse und Ausführungsbestimmungen, soweit sie sich als eine im Gesetz selbst vorgesehene Ergänzung des Gesetzes darstellen, ferner nach ausdrücklicher Vorschrift die Dienst- und Krankenordnungen der *KrAn.* und *Rassenverbände* (§§ 377, 413), die Dienstordnungen der *BGen.* (vgl. §§ 701, 978, 1147, auch *Breith.* 18 657). Zu den Rechtsnormen gehören auch die von dem zuständigen Minister genehmigten grundsätzlichen Bestimmungen einer *LBVmt.* über die dienstlichen Verhältnisse ihrer Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten; *CuM.* 20 165, 166.

Gesetz in diesem Sinne sind nicht nur die Vorschriften, die den *VerfTr.* ausdrücklich bestimmte Verpflichtungen auferlegen, sondern auch solche, die ihnen gewisse Befugnisse geben, sofern nur Art und Umfang der Befugnis gesetzlich geregelt ist; *Bl.* 03 250. Wo freiwillige Leistungen in Frage kommen, hat die Aufsichtsbehörde darüber zu wachen, daß der *VerfTr.* über entsprechende Anträge nicht nach Willkür, sondern nach pflichtmäßigem Ermessen entscheidet; *Bl.* 20 285.

Gesetz in diesem Sinne ist auch jedes andere den *VerfTr.* betreffende Gesetz;

OBG. 50 400. Gleiches gilt von den Anstellungsgrundfäden (Grundfäden für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins) i. d. F. v. 31. VII. 26 (RGGBl. I S. 435) und deren Ergänzung v. 18. VII. 27 (RGGBl. I S. 222); RGZ. 48 84.

Gesetz in diesem Sinne sind auch die rechtskräftigen Entscheidungen, durch die ein VersTr. zu einer Leistung verurteilt worden ist. Ihre Vollstreckung erfolgt nicht im Wege der Rechtshilfe nach § 115, sondern ausschließlich gemäß § 30 (§ 377) durch Ersuchen der Aufsichtsbehörde, die erforderlichenfalls Zwangsmaßnahmen nach § 31 Abs. 3 (§§ 379, 689, 1359) ergreifen kann; AN. 27 274. Auch die nach § 368r Abs. 1 bindenden Entscheidungen der Schiedsinstanzen sind als Gesetz in diesem Sinne anzusehen; AN. 25 254; ebenso die Kollektivverträge, die auf Grund der §§ 368, 368k bis o RVD. durch Einigung oder Schiedspruch zustande gekommen sind; AN. 26 469.

Verträge sind weder Gesetz noch Satzung. Die KrKn. konnten daher erst, nachdem das Berliner Abkommen Gesetzeskraft erhalten hatte, § 18 Abs. 2 der V. v. 30. X. 23 (RGGBl. I S. 1051), zu seiner Befolgung angehalten werden; AN. 17 594, 24 130. Ansprüche von Krankenhäusern gegen einen VersTr. auf Bezahlung der Kosten für die Aufnahme von Versicherten können nicht im Aufsichtswege festgestellt, sondern nur vor den bürgerlichen Gerichten verfolgt werden; CuM. 13 9.

Das Aufsichtsrecht erstreckt sich auf die Befolgung der gesetzlichen und Satzungs-vorschriften; CuM. 20 165; dabei brauchen die Handlungen und Unterlassungen, gegen die sich die Aufsichtsmaßnahmen richten, nicht ausdrücklichen Vorschriften des Gesetzes oder der Satzung zuwider zu laufen, es genügt, wenn sie mit dem Ziele und Zwecke der Versicherung und den danach den Organen der VersTr. obliegenden Aufgaben unvereinbar sind; CuM. 22 132, 133. Es steht den VersTr. auf keinen Fall zu, die Versicherung in Formen oder unter örtlichen Umständen durchzuführen, die den Aufsichtsbehörden die Ausübung ihres Aufsichtsrechtes tatsächlich unmöglich machen. Dies ist der Fall, wenn Versicherte in ausländische Kurorte verschickt werden; CuM. 23 156, 158, 24 355. Fragen der Zweckmäßigkeit werden lediglich nach dem freien, pflichtmäßigen Ermessen der VersTr. entschieden, es sei denn, daß das Gesetz der Aufsichtsbehörde eine Entscheidung nach Zweckmäßigkeitsr erwägungen ausdrücklich überträgt (vgl. § 722 Abs. 2), oder die Entscheidung selbst die Verüffentlichung solcher voraussetzt; HMBL. 08 8, ArbVers. 10 94 (OBG.), Begr. zum FVG. S. 306, Begr. zur RVD. S. 44. Eine beratende und vermittelnde Tätigkeit der Aufsichtsbehörde wird durch § 30 nicht ausgeschlossen; AN. 22 187, 23 156, CuM. 17 7 (Bay. LWAmt).

Das Aufsichtsrecht darf durch die Satzung weder erweitert noch beschränkt werden. Unzulässig ist also die Bestimmung einer Kassenatzung, wodurch der Aufsichtsbehörde die Genehmigung von Beschlüssen der Kassenorgane in Fällen übertragen wird, in denen die Genehmigung gesetzlich nicht vorgesehen ist; OBG. 49 330. Ungefehlich ist ferner die Bestimmung einer Kassenatzung, daß die Aufsichtsbehörde zu entscheiden habe, falls übereinstimmende Beschlüsse der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten im Ausschuß erforderlich, aber nicht zu erzielen sind; AN. 13 839. Unzulässig ist es auch, dem VA. die Ernennung des Vorsitzenden des Ausschusses der KrKn. zu übertragen; AN. 14 517. Soweit die Aufsichtsbehörde zuständig ist, ist der Rechtsweg ausgeschlossen; RGZ. 70 177.

Erlasse des Württembergischen Wirtschaftsministeriums v. 8. VI. 27 und des Württembergischen OVA. Stuttgart v. 4. VI. 27 über die Grundfäden und Bestimmungen, die für die Beaufsichtigung und die Verwaltung der KrKn. maßgebend sind; CuM. 21 502.

Eine Verletzung gesetzlicher Vorschriften liegt nicht nur dann vor, wenn dem Wortlaut, sondern auch, wenn dem Sinne und der Absicht des Gesetzes zuwider gehandelt wird. Das RVA. (LWAmt) kann daher bei Feststellung der Lohnnachweisung für ein BG-Mitglied die festgestellte Lohnsumme im Aufsichtswege jedenfalls dann herab-

sehen, wenn der anrechnungsfähige Betrag des Entgelts um mehr als 100 v. H. überschätzt war; *AM.* 89 194. Entsprechendes gilt für Herabsetzung zu hoher Veranlagung zum Gehaltstarife; *GuM.* 26 56. Vgl. auch III. Bd. *Ann.* 5 zu § 758.

Weitere Fälle:

a) Auf Grund des allgemeinen Aufsichtsrechts kann die Aufsichtsbehörde verlangen, daß der *VerfTr.* für einen ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr sorgt. Er darf daher an einem gewöhnlichen Geschäftstage, einem Tage, der nicht allgemeiner Feiertag ist (1. Mai), weder die Geschäftsräume schließen, noch das Personal so zeitig entlassen, daß eine regelmäßige Abwicklung der Geschäfte ausgeschlossen ist; *ArbVerf.* 95 171 (*DVG.*), *AM.* 23 156. Das *BL.* kann nicht verlangen, daß die *KrK.* Eingaben und Anträge, die an höhere Behörden gerichtet sind, bei ihm zur Weitergabe einreicht; *AM.* 21 338, *Breith.* 19 188. Es kann auch nicht verlangen, daß die *KrK.* ihre Akten geheftet einreicht; *AM.* 22 187.

Eine *KrK.* ist nicht befugt, in ihrem Dienstiegel ein Staatshoheitszeichen (Landeswappen) zu führen; *GuM.* 22 132.

b) Ob das *BL.* anordnen kann, daß die *KrK.* ihm eine Einladung zu den Sitzungen der Kassenorgane unter Beifügung der Tagesordnung rechtzeitig zu übersenden habe, ist bestritten. Das *Bay. LVMt* (*GuM.* 17 7) hat dies jedenfalls dann für unzulässig erklärt, wenn der Kasse keine Verstöße gegen Gesetz, Satzung, Dienst- oder Krankenordnung zur Last gelegt werden können, welche eine solche Anordnung zur Erzwingung einer ordentlichen Geschäftsführung der Kasse rechtfertigen.

c) Das *BL.* ist zwecks Durchführung einer aus gegebenem Anlaß gebotenen Kontrolle berechtigt, von den Kassen seines Bezirks allmonatliche Einreichung einer Abschrift des Tagebuchs- und des Kassenabschlusses zu verlangen; *AM.* 26 381. Es ist auch grundsätzlich befugt, sich die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses der *KrK.* vorlegen zu lassen; *GuM.* 22 410.

d) Ist zu einer Maßnahme des Vorstandes die Mitwirkung oder Genehmigung des Ausschusses oder der Genossenschaftsversammlung erforderlich, diese aber in mangelhafter Form erteilt, so kann die Aufsichtsbehörde auf die Beseitigung des Mangels hinwirken, nicht aber sogleich die Außerkraftsetzung der Maßnahme erzwingen; *DVG.* 54 412.

e) Ein Verstoß gegen Gesetz oder Satzung ist nicht in der Aufnahme der mit der Beitragsleistung rückständigen Arbeitgeber in die Jahresberichte der *KrKn.* zu erblicken; *DVG.* 59 389. Auch das *NVL.* hat es gebilligt, daß der Sektionsvorstand der *VG.* den Mitgliedern der Sektion ein Verzeichnis der Beitragsschuldner mitteilt; *SbbuW.* 1 617.

f) Die Aufsichtsbehörde kann zwar verlangen, daß der *VerfTr.* zu den Anträgen auf Versicherungsleistungen Stellung nimmt, aber nicht die Gewährung von Versicherungsleistungen, die nicht durch Bescheid der *VG.* oder der *LVAnt.* oder im Spruchverfahren durch die Versicherungsbehörden festgestellt sind, im Aufsichtsweg erzwingen; *AM.* 16 647. Dagegen kann das *BL.*, wenn eine Kasse auf Grund einer Satzungsbestimmung für größere Heilmittel einen Zuschuß gewähren darf, im Aufsichtsweg den Vorsitzenden des Kassenvorstandes zur Mitteilung der Gründe anhalten, die für die Stellungnahme des Vorstandes zu einem Antrage im Einzelfalle maßgebend waren; *AM.* 20 285.

g) Befugnis des *BL.* zur Anordnung der Prüfung der Tätigkeit der Zahnklinik einer Orts*KrK.*, auch wenn den Anlaß dazu die Beschwerde eines Dentistenverbandes gegeben hat; *AM.* 22 131.

h) Das *BL.* kann anordnen, daß in einer Kassenanstalt beschäftigte, im Ausland approbierte Ärzte sofort zu entlassen sind; *GuM.* 22 132.

i) Zulässigkeit einer Verfügung des *BL.* als Aufsichtsbehörde, durch welche dem Vorstand einer *KrK.* aufgegeben wird, die durch die Verschickung von Kassenmit-

gliedern in das Ausland verausgabten Kassennittel dem Kassenvermögen wieder zuzuführen; *CuM.* 24 355.

k) Anordnung einer Vorstandssitzung zur Aufstellung des Voranschlags (§ 345 *RB.D.*) zulässig; *NR.* 25 284. Verbot, eine Ausschusssitzung im Hause einer politischen Partei abzuhalten, zulässig; *CuM.* 2 134 (Sächs. *LB.Amt.*).

l) Die Aufsichtsbehörde kann den *Verf.Tr.* zur Durchführung vollstreckbarer Entscheidungen und zur Durchführung von Anordnungen, die von einer anderen zuständigen Stelle erlassen worden sind, anhalten; *NR.* 24 190, 25 254, *DBG.* 48 346. Die Vollstreckung von Entscheidungen, durch die ein *Verf.Tr.* zu einer Leistung verurteilt worden ist, erfolgt nicht im Wege der Rechtshilfe nach § 115, sondern ausschließlich gemäß § 30 (§ 377) durch Ersuchen der Aufsichtsbehörde, die erforderlichenfalls Zwangsmaßnahmen nach § 31 Abs. 3 (§§ 379, 689, 1359) ergreifen kann; *NR.* 27 274.

m) Die Aufsichtsbehörde kann den Kassenvorstand zur Erhebung der satzungsmäßigen Beiträge anhalten und verhindern, daß durch Verweigerung der Annahme der Beiträge die freiwillige Versicherung vereitelt wird; *ArbVerf.* 13 657 (*DBG.*).

n) Die *Kr.Kn.* können nicht im Aufsichtswege angehalten werden, eine besondere Nachweisung über die von der Arbeitslosenversicherung Befreiten zu führen; *Deutsche Kr.K.* 28 Sp. 538.

o) Das *BL.* hat ein mit einer besoldeten Beamtenstellung bei einer *Kr.K.* betrautes Vorstandsmitglied dieser Kasse, das die Niederlegung eines der beiden Ämter (§ 21 Abs. 4 *RB.D.*) ablehnt, im Aufsichtswege zur Aufgabe der Beamtenstellung anzuhalten; *NR.* 18 302.

p) Die Aufsichtsbehörde hat das Recht und die Pflicht, darüber zu wachen, daß die *Kr.Kn.* alljährlich den in § 364 Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebenen Betrag von $\frac{1}{100}$ der Kassenbeiträge an die nach Satz 1 anzufammelnde Rücklage abführen. Darüber hinaus ist sie jedoch nicht berechtigt, die Kasse zur Abführung weiterer vorhandener Warmittel an die noch nicht bis zur vollen Endhöhe angesammelte Rücklage zu zwingen; *NR.* 30 74.

3. Anordnungen. Zur Durchführung des Aufsichtsrechts kann die Aufsichtsbehörde von Amts wegen oder auf Anrufen Anordnungen erlassen, um auf die Befolgung von Gesetz oder Satzung hinzuwirken. Sie können mit der Androhung einer Zwangsstrafe nach § 31 Abs. 3 verbunden, brauchen es aber nicht zu sein. Auch die Anordnungen sind Entscheidungen, und zwar erstinstanzliche Entscheidungen, die im Beschlußverfahren ergehen (§ 83, § 105 Abs. 2, §§ 1780, 1792); *Begr. z. RB.D.* S. 517 und S. 45, *KommVer. zur RB.D.* 6 210, *NR.* 15 517, 16 381, 24 130, *CuM.* 7 9 (Sächs. *LB.Amt.*).

Die Anordnungen müssen bestimmt gehalten sein; *DBG.* 54 413. Sie müssen auch begründet sein, *ArbVerf.* 12 208 (*DBG.*). Das *BL.*, die Aufsichtsbehörde der *Kr.Kn.*, erläßt die Anordnungen ohne Versicherungsvertreter; *KommVer. zur RB.D.* 1 129. Sie können mit der Beschwerde beim *DBL.* angefochten werden, auch wenn mit der Anordnung keine Strafanordnung verbunden ist; *DBG.* 50 400.

Auch jeder Unbeteiligte kann die Aufsichtsbehörde auf vermeintliche Mißstände aufmerksam machen und den Erlaß einer Anordnung anregen; *CuM.* 22 131. Eine Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung des *BL.*, der Aufsichtsbehörde der *Kr.Kn.*, steht aber nur den unmittelbar Beteiligten zu. Unmittelbar betroffen ist nur derjenige, in dessen Rechte unmittelbar eingegriffen wird, nicht jeder, auf den der Ausgang der Sache ungünstig einwirkt; *NR.* 16 431, 21 416, *CuM.* 14 77 (Bay. *LB.Amt.*), *CuM.* 23 45, auch *NR.* 25 284, 285 und 15 378. Wird z. B. der Antrag einer Hebamme auf Erlaß einer Anordnung, die der *Kr.K.* die Verwendung von Kassennitteln für die Ausbildung einer Hebamme verbieten soll, vom *BL.* abgelehnt, so steht weder der antragstellenden Hebamme noch dem Hebammenverein die Rechtsbeschwerde zu; *NR.* 21 416. Eine Vereinigung von Zahnärzten, die ein Einschreiten des *BL.* gegen

die Errichtung einer Zahnklinik bei einer Kr.K. verlangt hat, kann, wenn dies Verlangen durch Entscheidung zurückgewiesen wird, keine Rechtsbeschwerde einlegen, *RV.*, E. v. 2. III. 26 — II K 94, 96/25. Ebenso mußte einem Badeanstaltsbesitzer-Verband, der beim *VL* den Erlaß einer Anordnung dahin beantragt hatte, daß den Familienangehörigen der Kassenmitglieder die Benutzung einer Badeanstalt der Kasse nicht erlaubt sei, die Rechtsbeschwerde gegen die den Antrag aus sachlichen Gründen ablehnende Entscheidung des *VL* verjagt werden; *EuM.* 15 284. Gleiches gilt, wenn dem Antrag des nicht unmittelbar Beteiligten auf Erlaß einer Anordnung nur zum Teil stattgegeben worden ist; *EuM.* 15 284.

Die an den Vorsitzenden des Vorstandes gerichtete Verfügung kann nur dieser anfechten; *DVG.* 48 333. Die gegen den Kassenvorstand oder die Kasse als solche gerichtete Anordnung kann nur vom Vorstande oder vom Vorsitzenden, nicht von einzelnen Vorstandsmitgliedern (*VL* 14 737), auch nicht vom Ausschuß oder von seinem Vorsitzenden angefochten werden; *VL* 14 527. Die an ein einzelnes Mitglied des Vorstandes oder des Ausschusses gerichtete Anordnung kann nur das Mitglied, nicht auch der Vorstand oder der Ausschuß anfechten. Gegen die an den Ausschuß gerichtete Anordnung steht dem Ausschuß wie auch seinem Vorsitzenden das Beschwerderecht zu; *VL* 15 378.

Eine Anordnung kann nicht von demjenigen angefochten werden, der ihr freiwillig Folge geleistet hat; *VL* 14 736, 14 737.

Das *VL* kann, wenn seine Anordnung auf Beschwerde vom *DVL* aufgehoben worden ist, diese Entscheidung nicht durch weitere Beschwerde anfechten; *VL* 14 582, 21 345.

Die Anordnungen der Aufsichtsbehörde können nur im Beschwerdeverfahren nach der *RV.* angefochten werden, und zwar lediglich durch die Beteiligten; *VL* 16 431, 21 416, *EuM.* 23 45. Damit ist nicht nur für die Anfechtung der Anordnungen gegenüber der Aufsichtsbehörde der ordentliche Rechtsweg ausgeschloffen, sondern allgemein den ordentlichen Gerichten die Prüfung der Anordnungen entzogen; *RGZ.* 72 278, 81 206.

Andererseits ist zum Erlaß von Anordnungen im allgemeinen kein Raum, wo Streit besteht oder entstehen kann, für den ein instanzielles Verfahren, sei es vor den bürgerlichen Gerichten, sei es vor Sondergerichten, insbesondere den Instanzen der *RV.* das Spruch- oder Beschluß- oder schiebsamtliche (§§ 368 m ff.) Verfahren vorgesehen ist; *VL* 19 447, *VL* 24 130, *VL* 25 254, *EuM.* 4 421, *EuM.* 7 129, 25 487, 26 539, *EuM.* 7 9 (Sächs. *LV* Amt). In solchen Fällen kann die Aufsichtsbehörde den *Verf.* nicht zur Befriedigung des streitigen Anspruchs anhalten, sondern nur ihm aufgeben, eine Entscheidung der zuständigen Instanzen über den Anspruch binnen bestimmter Frist herbeizuführen. So darf einem *Verf.* die Befriedigung des streitigen Anspruchs eines Krankenhauses auf Bezahlung der Kosten für die Verpfllegung eines Versicherten nicht im Aufsichtsweg verboten oder aufgegeben werden; *EuM.* 7 129, 13 9. Demgemäß ist das *VL* nicht berechtigt, auf Grund der von der obersten Verwaltungsbehörde gemäß § 376 a erfolgten allgemeinen Gebührensfestsetzung eine einzelne Kr.K. anzuhalten, daß sie die von einer Hebamme an sie gestellte Gebührenforderung befriedige; *EuM.* 26 539. Ebenso mußte einem Arbeitgeber, der das Verlangen der Kr.K., Meldungen zur Kasse nur unter Benutzung eines gegen Bezahlung verabsolgten Vordrucks zu erstatten, für nicht berechtigt hielt und daher beim *VL* den Erlaß einer dies verbietenden Anordnung beantragte, das Beschwerderecht gegen die darauf ergangene Entscheidung verjagt werden, weil die Frage, ob Meldungen auch in anderer Form zulässig seien, im Verfahren nach § 530 entschieden werden kann; *EuM.* 15 284. Wo der Instanzenzug nach § 358 vorgeschrieben ist, darf nicht im Wege aufsichtsbehördlicher Einwirkung dazu Stellung genommen werden; *Monatschr.* 24 301. Im Aufsichtsverfahren nach §§ 30, 8, 377 *RV.* darf nicht über die Versicherungspflicht

einer Person entschieden werden. Ist dies trotzdem geschehen, so ist der beteiligte Arbeitnehmer berechtigt, gegen die im Aufsichtswege ergangene Entsch. des D.V. weitere Beschwerden an das R.V. einzulegen; *EuM.* 25 487. Der Vorsitzende des Kassenvorstandes kann nur im Aufsichtswege angehalten werden, ein Streitverfahren nach § 358 einzuleiten oder gemäß § 357 Abs. 1 zu verfahren und eine gegen die Dienstorbnung verstoßende Entscheidung des Beschlußausschusses mit der Beschwerde anzufechten; *EuM.* 22 40. Ist in dem Regulativ über die dienstlichen Verhältnisse der Kassenbeamten für Defekte ein besonderes Verfahren vorgesehen, so muß es den Beteiligten überlassen bleiben, ihre Ansprüche in diesem Verfahren geltend zu machen. Das V. kann dann kraft seines Aufsichtsrechts auf die Kasse nur einwirken, das Defektenverfahren einzuleiten, darf aber nicht eine Anordnung dahin erlassen, daß das zurückbehaltene Gehalt auszuzahlen sei; *Deutsche KrK.* 28 Sp. 392.

Die Regel, daß Anordnungen nicht erlassen werden dürfen zur Beseitigung eines im instanziiellen Verfahren zu erlebigen Streits, erleidet nur dann eine Ausnahme, wenn auch ein erhebliches öffentliches Interesse in Frage steht, z. B. wenn es sich handelt um die Sicherung der den Versicherten als wichtigste Kassenleistung zustehenden kostenlosen Versorgung mit ärztlicher Hilfe (Streit zwischen Kassen und Ärzten). In solchen Fällen kann die Aufsichtsbehörde in den Streit eingreifen und Anordnungen erlassen, um im Interesse der Versicherten auf eine möglichst schnelle Beendigung eines vertraglosen Zustandes (§ 368) hinzuwirken; *VR.* 24 130.

Lehnt das V. auf Anrufen eine Stellungnahme überhaupt ab, so kann nur seine Aufsichtsbehörde angegangen werden, die es gegebenenfalls zur Stellungnahme anhält; *VR.* 16 381.

Die Instanzen der R.V. sind grundsätzlich an die von ihnen im Beschlußverfahren erlassenen Entscheidungen gebunden. Für die Rücknahme einer einmal erlassenen Entscheidung und eine nochmalige Entscheidung in der Sache ist daher, solange nicht etwa die frühere Entscheidung im Rechtsmittelzuge aufgehoben ist, kein Raum. Eine Ausnahme ist nur dann begründet, wenn es sich um eine vom V. als Aufsichtsbehörde der KrK. erlassene Anordnung handelt; *VR.* 26 262.

Das R.V. kann als Aufsichtsbehörde trotz rechtskräftiger Veranlagung zum Gefahrtarif diese herabsetzen, wenn die angewendeten Gehaltsziffern sich auf die Berechnung der Beiträge dahin auswirken, daß die Beiträge mehr als das Doppelte der der V.G. bei richtiger Anwendung des Gefahrtarif zustehenden betragen; *EuM.* 26 56, ebenso kann es bei zu hoher Feststellung der Lohnsumme — Überschätzung um mehr als 100 v. H. — diese herabsetzen; *VR.* 89 194.

Auch bei Aufsichtsbeschwerden kann die Aufsichtsbehörde die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung anordnen; *EuM.* 26 56.

4. Die Rechtmäßigkeit der Anordnung des V. unterliegt der Nachprüfung im Beschwerdeverfahren auch dann, wenn die Anordnung Nichtlinien im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 2 entspricht; *VR.* 24 130.

§ 31¹. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Geschäfts- und Rechnungsführung des Versicherungsträgers prüfen².

Die Mitglieder seiner Organe, seine Vertrauensmänner, Beamten und Angestellten³ haben der Aufsichtsbehörde oder ihren Beauftragten auf Verlangen alle Bücher, Rechnungen, Belege und Verhandlungen sowie die von ihnen verwahrten Urkunden⁴, Wertpapiere und Bestände vorzulegen⁵ und alles mitzuteilen⁶, was zur Ausübung des Aufsichtsrechts gefordert wird.

Die Aufsichtsbehörde kann die im Abs. 2 Bezeichneten, vorbehaltlich des § 985 Abs. 2, durch Zwangsstrafen in Geld⁷ anhalten, das Gesetz und die Satzung zu befolgen.

1. Eine erschöpfende Aufzählung der Aufsichtsbefugnisse ist im § 31 nicht enthalten. Der Umstand, daß die Verpflichtung der KrKn. zur Herstellung und Ein- sendung von Buchauszügen auf Verlangen des VA. im § 31 nicht besonders erwähnt ist, läßt nicht den Schluß zu, daß ein solches Verlangen ausgeschlossen sein soll; *AN.* 26 381; vgl. *Ann.* 20 zu § 30.

2. Nach dem Erl. des Pr.MfB. v. 30. X. 26 (*WMBl.* Sp. 1044) haben die VAer. die Prüfung der Geschäfts- und Rechnungsführung der KrKn. regelmäßig einmal jährlich vorzunehmen. Dies schließt nicht aus, daß sie jederzeit eine Prüfung vornehmen, wenn sich dazu ein Bedürfnis ergibt; Erl. d. Pr.MfB. v. 27. XI. 27 (*WMBl.* Sp. 1140). Die Kosten einer solchen Prüfung hat das VA. als amtliche Kosten der Aufsichtsführung selbst zu tragen; *AN.* 30 7.

3. Beamten und Angestellten. „Die Aufsichtsbehörde wird, wenn sie Vorlegungen oder Mitteilungen von den Angestellten der VersTr. fordert, ihre Organe nicht übergehen, sondern sich regelmäßig ihrer Vermittlung bedienen. Das ist eine Frage des geschäftlichen Tactes, die das Gesetz nicht besonders zu regeln braucht“; *Begr.* zur *RD.* S. 45.

4. Urkunden, auch Pfand- und Hypothekenbriefe; *Begr.* zur *RD.* S. 44.

5. Vorlegung auch in den Geschäftsräumen der Aufsichtsbehörde. Nur darf der Geschäftsgang des VersTr. nicht gestört oder erheblich erschwert werden; *HMBl.* 08 8 (*DBG.*), Erl. des *HM.* v. 30. XII. 11 (*HMBl.* 12 7), *EuM.* 22 410 (412). Zu anderen Zwecken als zur Ausübung des Aufsichtsrechts, insbesondere zu statistischen Zwecken darf die Vorlegung nicht verlangt werden, *DBG.* 57 450.

6. Bei Leistungen, die der Vorstand nach pflichtmäßigem Ermessen gewähren darf, kann der Vorsitzende veranlaßt werden, die Gründe für die Ablehnung eines Antrags auf solche Leistungen mitzuteilen; *AN.* 20 285.

Die Mitteilungspflicht ist erweitert durch §§ 84a, 367, 721, 1358.

7. Zwangsstrafen von 1—1000 *RM.*, Art. II der *B.* v. 6. II. 24 (*RGBl.* I S. 44), § 2 Abs. 2 der *B.* v. 12. XII. 24 (*RGBl.* I S. 775). Es handelt sich um Zwangsstrafen, durch welche die im Abs. 2 Bezeichneten zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten, nicht um Ordnungs- oder Disziplinarstrafen, mit denen sie nachträglich bestraft werden sollen; *KommVer.* zur *RD.* 1 8, 9; *AN.* 16 644. Die Strafe muß vorher angedroht werden unter genauer Bezeichnung der Handlung oder Unterlassung, die verlangt wird, und unter Begründung der Anordnung. Die Begrenzung der Höhe bezieht sich nur auf den einzelnen Strafakt; *DBG.* 7 388. Bei der Androhung kann die Geldstrafe in ihrem Höchstbetrag angegeben werden. Es genügt ein Hinweis auf den Rahmen der in Betracht kommenden Strafart; *AN.* 20 183. Die Strafe kann nur für einzelne Zuwiderhandlungen angedroht werden. Eine mehrere Tage hindurch fortgesetzte Unterlassung kann nicht als wiederholte Zuwiderhandlung angesehen und nicht mit einer Strafe für jeden Tag des Ungehorsams bedroht werden; *DBG.* 42 240. Kann die Handlung, die erzwungen werden soll, nicht mehr geleistet werden oder ist sie, wenn auch nach Ablauf der gesetzlichen Frist, bereits geleistet, so ist eine Festsetzung der angedrohten Strafe unzulässig; *DBG.* 2 382, 7 344.

Die Zulässigkeit einer Wiederholung von Androhung und Festsetzung der Strafe ist nicht davon abhängig, daß die Frist zur Anfechtung der ersten Strafverfügung abgelaufen oder bei rechtzeitiger Anfechtung über das Rechtsmittel rechtskräftig entschieden ist; *DBG.* 7 388.

Die Strafe kann gegen die im Abs. 2 Bezeichneten nur während der Amtsdauer angedroht und festgesetzt werden; *HbbU.* 1 618.

Auch in den Fällen des § 368r Abs. 2 können Zwangsstrafen angedroht und festgesetzt werden; *AN.* 25 254.

Eine Zwangsstrafe kann nicht festgesetzt werden, wenn die Auflage, deren Nichterfüllung mit Strafe bedroht ist, nicht genau bezeichnet war. Eine Auflage, wegen

Aufhebung eines Kaufvertrags das Erforderliche zu veranlassen, genügt dem Erfordernis der genauen Bezeichnung nicht; OBG. 54 412.

Beschwerde gegen die Anordnung des VA., durch die eine Zwangsstrafe angedroht oder festgesetzt wird, an das OVA.; § 1792, weitere Beschwerde an das RVA. (RV-Amt); § 1797.

Die Geldstrafen werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben und fließen in die Kasse des VerTr.; §§ 28, 146. Keine Umwandlung in Haftstrafe; AN. 19 299.

§ 32. Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, daß die Organe zu Sitzungen einberufen werden¹; wird dem nicht entsprochen, so kann sie die Sitzungen selbst anberaumen und die Verhandlungen leiten².

1. Wenn die Organe der VerTr. dem Verlangen der Aufsichtsbehörde ohne weiteres entsprechen und die gewünschten Sitzungen einberufen, liegt keine Veranlassung vor, daß die Aufsichtsbehörde in solchen Sitzungen den Vorsitz führt; KommVer. zur RVD. 1 30.

2. Auch in den von ihr anberaumten Sitzungen braucht die Aufsichtsbehörde nicht den Vorsitz zu übernehmen; KommVer. zur RVD. 1 30.

Von der Befugnis des Satzes 2 wird die Aufsichtsbehörde dann Gebrauch machen, wenn ein zwingender Grund zur Anberaumung einer außerordentlichen Sitzung vorliegt und bei der Weigerung des Vorsitzenden, einem darauf gerichteten Antrag stattzugeben, die nach der Satzung für den Antrag erforderliche Mehrheit der Mitglieder sich nicht findet; AN. 14 374.

§ 33. Sie entscheidet¹, unbeschadet der Rechte Dritter und soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt², bei Streit über Rechte und Pflichten der Organe und ihrer Mitglieder³, über die Auslegung der Satzung⁴ und über die Gültigkeit der Wahlen⁵.

1. In der RV. entscheidet das VA. (ohne Versicherungsvertreter) in erster Instanz. Dagegen Beschwerde an das OVA., § 1792, weitere Beschwerde an das RVA. (RV-Amt), § 1797; AN. 18 182. Nur den Beteiligten — d. i. solche, deren rechtliches Interesse durch die Entscheidung betroffen, in deren Rechte unmittelbar eingegriffen wird; AN. 16 341 — steht das Beschwerderecht zu; GuM. 23 45. Bei der Wahl der Versicherungsvertreter zum Ausschuß einer KrK. steht den bei der KrK. Versicherten das Recht der Beschwerde gegen die vom Versicherungsamt auf Grund des § 33 erlassene Entscheidung zu; GuM. 23 45.

2. C. § 985 Abs. 2, § 1345.

3. Im Verfahren nach § 33 wird entschieden, wenn Streit darüber entsteht, welche Rechte der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes als solcher hat; AN. 22 185, wenn Vorstand und Ausschuß einer KrK. darüber streiten, ob der Ausschuß die Jahresrechnung abzunehmen und Entlastung zu erteilen hat; AN. 18 182, ob der Ausschuß den Rassenbestand prüfen darf; AN. 18 182 — die Frage ist verneint —, ob der Rechnungsprüfer die Übersendung der Belege fordern darf; AN. 19 172 — die Frage ist verneint —, oder wenn Streit darüber entsteht, ob der Vorstand oder der Vorsitzende des Ausschusses berechtigt ist, außerhalb des Organs Stehende zu den Sitzungen des Organs zuzuziehen; AN. 16 809.

4. z. B. bei Streit über die durch die Satzung geregelte Vertretung des VerTr.; AN. 87 11. Eine lediglich theoretische Auslegung der Satzung darf nicht durchgefochten werden; Monatschr. 16 123.

5. Die der Feststellung des Wahlergebnisses vorausgegangenen Anordnungen und Maßnahmen unterliegen grundsätzlich keiner selbständigen Anfechtung. Es kann aber darauf die Anfechtung der Wahl gestützt werden; AN. 14 732, 15 532. Auch wenn eine Wahl nicht angefochten ist, kann die Aufsichtsbehörde kraft ihres Aufsichts-

rechts (§§ 30, 377) von Amts wegen über ihre Gültigkeit entscheiden; *NR.* 16 431, *RVL.*, *E.* v. 6. X. 26—*HR.* 3/26, *NR.* 28 311. Vgl. über Anfechtung und Aufhebung der Wahl *Ann.* 11 zu § 15.

§ 34. Der Aufsicht unterstehen auch die vom Versicherungssträger errichteten oder unterhaltenen¹ Genesungsheime, Heil- und Pflegeanstalten und Einrichtungen für Berufsfürsorge.

Die Aufsichtsbehörde kann zu ihren Besichtigungen Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten zuziehen.

Art. I Nr. 3 des G. v. 14. VII. 25 (RGBl. I S. 97).

1. Zu den Genesungsheimen usw. im Sinne des Abs. 1 gehören auch solche, die zwar nicht im Eigentum oder in der eigenen Verwaltung des VersTr. stehen, die aber ausschließlich oder fast ausschließlich mit der Behandlung von Versicherten, die ihnen vom VersTr. überwiesen werden, sich befassen; *HbUW.* 1 616.

Wenn auch der VersTr. in der Auswahl an sich geeigneter Anstalten die Freiheit der EntschlieÙung hat, darf er doch nicht solche Anstalten in Anspruch nehmen, die für die Ausübung des gesetzlichen Aufsichtsrechts nicht erreichbar sind (Verfälschung nach dem Kaufhaus und der Krim); *EuM.* 23 156 (*RVM.*), 24 355.

Der VersTr. ist nicht verpflichtet, bei der Besichtigung einer Zahnklinik durch die Aufsichtsbehörde die Teilnahme Dritter, insbesondere eines Dentistenverbandes zu dulden; *EuM.* 22 131.

S. auch *Erl. des Pr. RFV. v. 12. I. 29*, betr. Beaufsichtigung der Genesungsheime der *KrKn.* (*VMBl. Sp.* 111): Besichtigung im Wege der Rechtshilfe, sofern nicht nach Lage der Fälle die Vornahme durch das *VL.* angebracht erscheint.

Dritter Abschnitt

Versicherungsbehörden

I. Allgemeines

§ 35. Die öffentlichen Behörden der Reichsversicherung sind die Versicherungsämter (§§ 36 bis 60), die Oberversicherungsämter (§§ 61 bis 81), das Reichsversicherungsamt und die Landesversicherungsämter (§§ 83 bis 109).

Soweit nicht dieses Gesetz den Geschäftsgang und das Verfahren der Versicherungsbehörden ordnet, geschieht es, vorbehaltlich des § 109 Abs. 1, durch Verordnung des Reichspräsidenten mit Zustimmung des Reichsrats¹.

1. *S.* die in den Anhängen II, III und IV abgedruckten drei Ven. über Geschäftsgang und Verfahren der Versicherungsbehörden.

II. Versicherungsämter

1. Errichtung

§ 36. Bei jeder unteren Verwaltungsbehörde¹ wird eine Abteilung für Reichsversicherung (Versicherungsamt) errichtet. Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, daß für die Bezirke mehrerer unterer Verwaltungs-

behörden bei einer dieser Behörden ein gemeinsames Versicherungsamt errichtet wird.

Die Regierungen mehrerer Länder können für ihre Gebiete oder Teile davon die Errichtung eines gemeinsamen Versicherungsamts bei einer unteren Verwaltungsbehörde vereinbaren.

Bef. v. 15. XII. 24 (RGSBl. I S. 779).

1. In Preußen sind untere Verwaltungsbehörden der Landrat (in Hohenzollern der Oberamtmann), in Stadtkreisen und den von den obersten Verwaltungsbehörden besonders bestimmten Gemeinden der Gemeindevorstand; Erl. v. 7. XII. 11 (SWSBl. S. 477).

Die bei den staatlichen unteren Verwaltungsbehörden errichteten VAr. sind staatliche, die bei den gemeindlichen unteren Verwaltungsbehörden errichteten VAr. gemeindliche Behörden; Erl. v. 8. VII. 12 Ziff. 1 (SWSBl. S. 393).

Verzeichnis der VAr. Nr. 27 1, 381, 28 95, 29 140. Verzeichnisse der Ausschüsse für AV. bei den VArn. Nr. 27 8. S. auch die Ven. des RVM. über Geschäftsberichte der VAr. und DVAr. v. 17. XI. 28 (RGSBl. I S. 391, Nr. 28 368) und v. 31. I. 30 (RGSBl. I S. 26, Nr. 30 70).

§ 37. Die Versicherungsämter nehmen nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Geschäfte der Reichsversicherung wahr und erteilen in Angelegenheiten der Reichsversicherung Auskunft¹.

Sie können nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Versicherungsträger in deren Angelegenheiten unterstützen².

Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung der obersten Verwaltungsbehörde den Versicherungsämtern nach Anhören des ReichsKnappchaftsvereins³ Aufgaben aus der Knappchaftlichen Versicherung übertragen⁴.

Art. 51 Nr. 1 des G. v. 23. VI. 23 (RGSBl. I S. 454).

1. Auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung ist die Zuständigkeit des VA. zur Auskunftserteilung insoweit gegeben, als Vorschriften der RVO. auf diese Anwendung finden, oder die VAr. und DVAr. über Fragen der Arbeitslosenversicherung zu entscheiden haben; GemM. 22 509 (RVM.).

§ 37 Abs. 1 ist lediglich auf Auskünfte zu beziehen, die für die sachliche Wahrnehmung von Rechten, die sich aus der Reichsversicherung herleiten, erforderlich oder dienlich sind. Will ein Dritter Auskunft über die Zusammensetzung des Vorstandes eines VerfTr. erhalten, um Erlassensprüche begründen zu können, so muß er sich gegebenenfalls an die Aufsichtsbehörde des VerfTr. wenden; GemM. 4 25.

Unrichtige Belehrung durch das VA. kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründen; Nr. 10 654, 16 372, GemM. 15 13, nicht aber den Verlust der Anwartschaft (§§ 1280, 1281) hindern; Nr. 11 494, 495.

Ein objektives Fehlgehen kann dem die Auskunft erteilenden Beamten nicht ohne weiteres als Verschulden angerechnet werden. Eine andere Frage ist es allerdings, ob der Beamte nicht gegebenenfalls auf die Zweifelhaftheit der Rechtslage und auf die Möglichkeit, sie im Verfahren nach § 405 Abs. 2, § 1459 zu klären, hätte hinweisen müssen; RGZ. 112 340.

Weitere Aufgaben des VA.: §§ 131 ff., 214 ff. AVG., §§ 8, 17 RVG., § 105 Abs. 4 RRG., §§ 145, 261 WBAVG.

2. Die Vorschrift des Abs. 2 wird durch die besonderen Vorschriften für die einzelnen Zweige der Versicherung § 347 Abs. 4, § 404 Abs. 3, §§ 888, 1030, 1217, 1465, 1470 ergänzt; KommVer. zur RVO. 1 85, 86.

3. Setzt ReichsKnappschaft; § 7 RRG.

4. Bisher nicht geschehen.

§ 38. In Ländern, in denen die Einrichtung der Landesbehörden die Errichtung der Versicherungsämter bei den unteren Verwaltungsbehörden nicht zuläßt¹ und nur ein Oberversicherungsamt besteht, können die Versicherungsämter auch als selbständige Behörden errichtet werden. Das Nähere bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde.

1. z. B. Hamburg; KommVer. zur RVD. 1 96.

2. Zusammenfügung

§ 39. Der Leiter der unteren Verwaltungsbehörde ist der Vorsitzende des Versicherungsamts. Es werden ein oder mehrere ständige Stellvertreter¹ des Vorsitzenden bestellt. Zum Stellvertreter kann bestellt werden, wer durch Vorbildung und Erfahrung auf dem Gebiete der Reichsversicherung geeignet ist.

Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts, soweit nicht die ständigen Stellvertreter nach Landesrecht wie die höheren Verwaltungsbeamten bestellt werden.

Ist das Versicherungsamt bei einer gemeindlichen Behörde errichtet, so bestellt die Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindeverband, dessen Bezirk den des Versicherungsamts umfaßt. Wo das Landesgesetz für die Wahl höherer gemeindlicher Beamten eine Bestätigung vorschreibt, gilt es auch für die Bestellung der Stellvertreter des Vorsitzenden des Versicherungsamts.

1. Nach dem Erl. d. Pr. VdZ. v. 24. VII. 21 (MBl. S. 250) ist auch der Kreissekretär oder der Kreisversicherungsoberssekretär, sofern er zum ständigen Stellvertreter des Vorsitzenden bestellt ist — was regelmäßig geschehen soll, wenn ein solcher vorhanden — auch zur Verhandlungsleitung im Spruch- und Beschlusausschusse befugt. Der Landrat soll in besonders wichtigen Fällen den Vorsitz führen. Ausnahmeweise darf mit Genehmigung des Min. dem zum ständigen Stellvertreter bestellten Kreisamtssekretär die Befugnis zur Verhandlungsleitung erteilt werden. Regierungsupernumerare und Beamte der Kreis Kommunalverwaltung sind vom Vorsitz auszuschließen.

§ 40. In den vom Gesetze bestimmten Fällen¹ sind als Beisitzer des Versicherungsamts Versicherungsvertreter beizuziehen.

Sie werden je zur Hälfte aus Arbeitgebern und aus Versicherten entnommen.

1. Die Bestimmung ist dadurch erfolgt, daß dem VL in Klammern das Wort „(Beschlusausschuß)“ oder „(Spruchauschuß)“ hinzugefügt ist. Sonst ist unter „VL.“ nur der Vorsitzende allein zu verstehen; KommVer. zur RVD. 1 105, 106. Vgl. § 1781 Abs. 3.

§ 41. Ihre Zahl beträgt zusammen mindestens zwölf; sie kann vom Versicherungsamte mit Genehmigung des Oberversicherungsamts sowie von diesem nach Anhören des Versicherungsamts erhöht werden.

Ein Versicherungsvertreter darf nicht zugleich besoldeter¹ Beamter des Versicherungsamts oder Versicherungsvertreter bei einem anderen Versicherungsamt² oder Beisitzer bei einem Oberversicherungsamt oder nichtständiges Mitglied des Reichs- oder eines Landesversicherungsamts³ sein.

1. Wird ein besoldeter Beamter des *VA.* zum Versicherungsvertreter gewählt, so muß er entweder die Wahl ablehnen oder das besoldete Amt niederlegen. Im Weigerungsfall ist im Disziplinarwege einzuschreiten; *AM.* 18 302.

2. Es gilt der Grundsatz, daß dieselbe Person nur bei einem *VA.* Versicherungsvertreter sein kann; *KommVer. zur RVD.* 1 123. Wird ein Versicherungsvertreter bei einem *VA.* als Versicherungsvertreter bei einem anderen *VA.* gewählt, so muß er entweder die Wahl ablehnen oder das Amt, das er bisher bekleidet hat, niederlegen; *Begr. zur RVD.* S. 51.

3. Ein Laienmitglied einer Versicherungsbehörde darf nicht gleichzeitig Laienmitglied einer anderen Versicherungsbehörde sein, die der ersteren übergeordnet oder untergeordnet ist. Wird ein Laienmitglied einer solchen Versicherungsbehörde in eine andere gewählt, so muß es entweder die Wahl zur zweiten ablehnen, oder sein Amt bei der ersten niederlegen; *Begr.* S. 50, 51. Wohl aber kann das Mitglied des Organs eines *VerfTr.* Versicherungsvertreter bei einem *VA.* sein; *Num.* 6 zu § 13. Gegen etwa mögliche Mißbräuche schützen § 1621, § 1641 Nr. 7 und § 1789; *Begr.* zur *RVD.* S. 50, 51.

§ 42. Die Versicherungsvertreter werden von den Ausschußmitgliedern der Krankenkassen und den Vorstandsmitgliedern der Erstkassen² gewählt¹, die im Bezirke des Versicherungsamts mindestens fünfzig Mitglieder haben. Die Erstkassen und die Kassen mit dem Sitze außerhalb des Bezirkes des Versicherungsamts nehmen an der Wahl nur teil, wenn sie ihre Beteiligung dem Wahlleiter rechtzeitig anmelden und die Zahl ihrer Mitglieder in diesem Bezirke nachweisen³.

Bei den Erstkassen, die örtliche Verwaltungsstellen haben, wählen an Stelle der Vertreter der Versicherten im Vorstände die Geschäftsleiter der für den Bezirk des Versicherungsamts zuständigen örtlichen Verwaltungsstellen.

G. v. 16. XII. 27 (*RGBl.* I S. 337).

1. Die Wähler haben gegen das Land oder die Gemeinde keinen Anspruch auf Entschädigung. Etwa geforderte Vergütungen gehören zu den Verwaltungskosten der Kassen. Den Besitzern im Wahlvorstande werden aus Billigkeitsgründen die Bezüge der Versicherungsvertreter (§ 54) gewährt. Die sächlichen Kosten der Wahl trägt das Land oder die Gemeinde; *Erl. d. Pr. SM. v.* 28. IV. 13 (*SMBl.* S. 330), *v.* 11. VI. 13 (*SMBl.* S. 449).

2. Erstkassen s. §§ 503 ff.

3. Die Erstkassen und die Kassen, die außerhalb des Bezirkes des *VA.* ihren Sitz haben, hat der Wahlleiter rechtzeitig durch Veröffentlichung in den für die amtlichen Bekanntmachungen des *VA.* bestimmten Blatte aufzufordern. Wie der Nachweis zu führen ist, entscheidet der Wahlleiter; *Begr. zur RVD.* S. 52.

§ 43. Die Stimmzahl einer Klasse richtet sich nach ihrer Mitgliederzahl im Bezirke des Versicherungsamts und wird von ihm vor jeder Wahl festgesetzt¹. Diese Stimmzahl wird auf die Wahlberechtigten jeder Klasse gleichmäßig verteilt.

G. v. 8. IV. 27 (*RGBl.* I S. 95).

1. Das Stimmgewicht des einzelnen wahlberechtigten Ausschußmitglieds ist nach der Zahl der beteiligten Kassenmitglieder im Verhältnis zur Zahl der Ausschußmitglieder zu bezeichnen; *KommVer. zur RVD.* 1 113. Die gleichmäßige Verteilung der Stimmzahl ist so zu verstehen, daß die Stimmzahl einer Klasse ganz sowohl auf die

Arbeitgebermitglieder wie auf die Versichertenmitglieder zu verteilen ist; Monatschr. 14 348 (Württ. OBl.).

Für sich allein ist die Festsetzung nur bis zum Abschluß des Verfahrens und nur im Wege der Aufsichtsbeschwerde anfechtbar. Wird darauf die Anfechtung der Wahl gestützt, so ist nach § 45 Abs. 3 zu entscheiden; Nr. 15 532.

§ 44. In den Ausschüssen und Vorständen nehmen die Mitglieder aus den Arbeitgebern nur an der Wahl der Arbeitgebervertreter, die Mitglieder aus den Versicherten nur an der Wahl der Versichertenvertreter teil.

Vorstände, die keine Arbeitgeber enthalten¹, nehmen nur an der Wahl der Versichertenvertreter teil.

Bei Klassen der im § 42 Abs. 2 bezeichneten Art, die keine Vertreter der Versicherten im Vorstände haben, wählen sonst bei ihnen vorhandene Arbeitervertreter.

Was von den Vorständen gilt, gilt entsprechend von den an ihrer Statt nach § 42 Abs. 3² Wahlberechtigten.

G. v. 8. IV. 27 (RWB. I S. 95).

1. Ersatzklassen s. §§ 503 ff.

2. Nicht „Abs. 3“, sondern nach der jetzigen Fassung des § 42 „Abs. 2“.

§ 45. Die Wahl geschieht schriftlich und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund von Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern¹ oder von Verbänden solcher Vereinigungen. Die oberste Verwaltungsbehörde² erläßt eine Wahlordnung.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts leitet die Wahl.

Bei Streit über die Wahl³ entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig⁴.

G. v. 8. IV. 27 (RWB. I S. 95).

1. Als wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitnehmern, die nach § 45 zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Wahlen der Versichertenvertreter als Beisitzer der Ver. berechtigt sind, gelten nur in sich geschlossene reine Arbeitnehmervereinigungen, die der Arbeitgeberseite völlig unabhängig und selbständig gegenüberstehen; Nr. 30 234.

2. Für Preußen Wahlordnung für die Wahl der Versicherungsvertreter als Beisitzer der Ver., mitgeteilt durch Erl. des RfB. v. 9. XII. 27 (RWB. Sp. 1118), geändert durch Erl. v. 19. I. 28 (RWB. Sp. 148).

3. Über die Wählbarkeit von Ersatzmännern ist erst zu entscheiden, wenn ihr Einrücken als Vertreter in Frage kommt; Nr. 15 533.

Der Feststellung des Wahlergebnisses vorausgehende Entscheidungen des Wahlleiters sind, wenn nicht gleichzeitig auf sie die Anfechtung der ganzen Wahl gestützt wird, nur im Wege der Beschwerde an die dem Wahlleiter vorgelegte Dienstbehörde und nur solange anfechtbar, als das Wahlverfahren noch schwebt; Nr. 15 532; vgl. im übrigen Anm. 11 zu § 15.

4. Beschwerde ausgeschlossen, Abgabe an das RWA. nach § 1799 zulässig; Nr. 15 532, 15 533.

§ 46. Für die Versicherungsvertreter werden in der gleichen Weise Stellvertreter nach Bedarf bestimmt.

Für Versicherungsvertreter, die vor Ablauf ihrer Wahlzeit ausscheiden, rücken die Stellvertreter ein.

§ 47. Wählbar sind nur Deutsche, die im Bezirke des Versicherungsamts wohnen oder ihren Betriebshitz haben oder beschäftigt werden und die nicht nach § 12 ausgeschlossen sind.

Wählbar sind nur Versicherte, ihre Arbeitgeber und deren bevollmächtigte Betriebsleiter¹. Versicherte werden den Arbeitgebern zugerechnet, wenn sie regelmäßig mehr als zwei Versicherungspflichtige² beschäftigen.

Bei Versicherungsämtern an der Seeküste können zu Vertretern der Versicherten auch befahrene Schiffahrtskundige gewählt werden, die nicht Reeder, Reedereileiter (Korrespondentreeder, §§ 492—499 des Handelsgesetzbuchs) oder Bevollmächtigte sind.

Art. I des G. v. 13. IV. 22 (RGBl. I S. 455).

1. Bevollmächtigte Betriebsleiter s. Anm. 3 zu § 13.

Da im § 47 Abs. 2 nicht gesagt ist, welchem Versicherungszweige die Versicherten und ihre Arbeitgeber anzugehören haben, muß es als erforderlich und genügend angesehen werden, wenn sie an irgendeinem Zweig der Reichsversicherung im Sinne des § 1 beteiligt sind. §§ 14, 13, wonach nur die bei dem betreffenden VersTr. Versicherten und ihre Arbeitgeber wählbar sind, gelten nur für die Organe der VersTr. Versicherte, die nur nach dem ABG., dem RWG. oder nur für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert sind, und ihre Arbeitgeber können nicht gewählt werden; AN. 28 5.

2. Maßgebend ist nicht die augenblickliche Zahl der Beschäftigten, sondern ihr regelmäßiger Bestand; KommVer. zur RWG. 1 124.

§ 48. Die Versicherungsvertreter sollen¹ mindestens je zur Hälfte an der Unfallversicherung beteiligt sein.

1. Keine Mußvorschrift. Es ist nur Sache der Beteiligten, dafür zu sorgen, daß eine genügende Zahl an der U.V. Beteiligter auf die Liste kommt; KommVer. zur RWG. 1 127. Die Vorschrift hat im wesentlichen nur die Bedeutung, daß sie es dem Wahlleiter ermöglicht, den zur Einreichung von Vorschlagslisten Berechtigten entsprechende Anregungen zu geben. Die Gültigkeit der Wahl wird durch einen Verstoß gegen § 48 nicht berührt; AN. 28 5.

§ 49. Die Versicherungsvertreter sollen mindestens je zu einem Drittel am Sitze des Versicherungsamts selbst oder nicht über zehn Kilometer entfernt wohnen oder beschäftigt sein.

Bei der Wahl sollen die hauptsächlichlichen Erwerbszweige, insbesondere die Landwirtschaft, und die verschiedenen Teile des Bezirkes berücksichtigt werden¹.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann darüber Besonderes oder Abweichendes bestimmen.

1. Keine Mußvorschrift. Die Verletzung der Vorschrift hat nicht etwa die Ungültigkeit der Wahl zur Folge; AN. 15 533. Entsprechen die Vorschlagslisten dieser Vorschrift nicht, so kann der Wahlleiter nur darauf hinweisen, eine Ergänzung aber nicht fordern. Es ist Sache der Beteiligten, darauf hinzuwirken, daß bei Einreichung nur einer Vorschlagsliste eine genügende Anzahl von Vertretern der hauptsächlichsten Erwerbszweige, insbesondere der Landwirtschaft, in der Liste benannt werden; Erl. v. Pr. RWG. v. 24. III. 28 (Monatschr. 28 431).

§ 50. Der § 16, § 16a Abs. 2 und die §§ 17, 22 gelten entsprechend; jedoch beschließt über die Zulässigkeit anderer Ablehnungsgründe das Versiche-

rungsamt. Der § 16 b gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Aufsichtsbehörde der Vorsitzende des Versicherungsamts tritt.

G. v. 8. IV. 27 (RGBl. I S. 95).

§ 51. Wer die Wahl oder die Berufung ohne zulässigen Grund ablehnt, kann vom Vorsitzenden des Versicherungsamts mit Ordnungsstrafe in Geld¹ bestraft werden.

Das Versicherungsamt kann einen Vertreter von seinem Amt entbinden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschluskammer)² endgültig.

1. Ordnungsstrafe von 1—1000 RM., Art. II der B. v. 6. II. 24 (RGBl. I S. 44), § 2 Abs. 2 der B. v. 12. XII. 24 (RGBl. I S. 775).

2. Beschluskammer f. § 78. Mündliche Verhandlung nach § 42 Abs. 3 DMO. S. auch § 1781 Abs. 3.

§ 52. Werden von einem Versicherungsvertreter Tatsachen bekannt, die seine Wählbarkeit ausschließen oder eine grobe Verletzung seiner Amtspflicht¹ darstellen, so enthebt ihn der Vorsitzende seines Amtes.

Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschluskammer)² endgültig.

1. Grobe Verletzung seiner Amtspflicht, also nicht schon einmalige kleine Verstöße gegen die Ordnung, wie Verspätungen zu Sitzungen und dergleichen leichte Verschuldungen, sondern nur materiell schwerwiegende Pflichtverletzungen; KommVer. zur RVO. 1 130. Es kommen nicht nur Handlungen oder Unterlassungen innerhalb der amtlichen Tätigkeit, zu welcher der Versicherungsvertreter kraft Gesetzes berufen ist, sondern auch außerdienstliche Verfehlungen in Betracht; RGSt. 29 171.

2. Beschluskammer f. Ann. 2 zu § 51.

§ 53. Der Vorsitzende verpflichtet die Versicherungsvertreter vor ihrer ersten Dienstleistung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

Der Vorsitzende kann gegen einen Vertreter, der sich der Erfüllung seiner Pflichten entzieht¹, eine Ordnungsstrafe² in Geld verhängen. Er hat die Strafe zurückzunehmen, wenn nachträglich eine genügende Entschuldigung nachgewiesen wird.

Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschluskammer)³ endgültig.

1. Wegen bloßer Verspätungen und sonstiger geringfügiger Dinge soll nicht bestraft werden; KommVer. zur RVO. 1 16.

2. Ordnungsstrafe von 1—1000 RM., f. Ann. 1 zu § 51.

3. Beschluskammer f. Ann. 2 zu § 51.

§ 54. Die Versicherungsvertreter verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

Das Versicherungsamt erstattet ihnen ihre baren Auslagen¹.

Daneben gewährt es den Versichertenvertretern Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst oder statt dessen einen Pauschbetrag für Zeitverlust. Einen solchen Pauschbetrag kann es auch den Vertretern der Arbeitgeber zubilligen².

Die Pauschbeträge bedürfen der Genehmigung des Oberversicherungsamts (Beschluskammer)³.

1. Die Auslagen sind in voller Höhe zu erstatten, sie dürfen deshalb nicht in die etwa festgesetzte Pauschvergütung einbezogen werden; *EuM.* 4 26 (Sächs. *VAmt*).

2. Die Bezüge der Versicherungsvertreter nach *Abf.* 2, 3 gehören nicht zu den nach § 59 *Abf.* 2 zu erstattenden baren Auslagen des Verfahrens, sondern zu den Kosten der Gerichtshaltung, die dem Lande oder dem Gemeindeverband zur Last fallen; *NR.* 14 676.

Vgl. im übrigen *Ann.* 2 bis 5 zu § 21.

3. *Beschluskammer* s. *Ann.* 2 zu § 51.

§ 55. Das Versicherungsamt kann den Vertretern als seinen Vertrauensmännern bestimmte Amtshandlungen auftragen.

3. Ausschüsse

§ 56. Jedes Versicherungsamt bildet einen oder mehrere Spruchauschüsse für die Sachen, die dieses Gesetz dem Spruchverfahren überweist¹.

Der Spruchauschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Versicherungsamts und je einem Versicherungsvertreter der Arbeitgeber und der Versicherten².

1. Zuständigkeit des Spruchauschusses s. §§ 1637 ff., 1771 ff., Ausschluß und Ablehnung von Mitgliedern §§ 1641 ff., Verfahren bis zur mündlichen Verhandlung §§ 1650 ff., mündliche Verhandlung §§ 1660 ff., Wiederaufnahme des Verfahrens §§ 1722 ff. und *WAD.* §§ 13 ff.

2. *E.* § 6 der *WAD.*

§ 57. Jedes Versicherungsamt bildet einen Beschlusausschuß¹ für die Sachen, die dieses Gesetz dem Beschlußverfahren überweist².

Der Beschlusausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Versicherungsamts und zwei Versicherungsvertretern. Von diesen wählen die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten je einen nebst mindestens je einem Stellvertreter aus ihrer Mitte in getrennter Wahl nach einfacher Stimmenmehrheit auf fünf Jahre.

1. Die Bildung eines Beschlusausschusses und seine dauernde Besetzung ist unentbehrlich, um den betreffenden Versicherungsvertretern die nötige Erfahrung zu verschaffen und eine Kontinuität der Beschlüsse sicherzustellen; *KommVer.* zur *WAD.* 1 135. Die Vorschrift hindert nicht die Errichtung örtlicher Abteilungen des für einen Stadtkreis errichteten *VA.* mit einem oder mehreren Stellvertretern; *Monatschr.* 25 227.

2. *E.* § 1780. Das *G.* selbst bestimmt, welche Sachen durch Beschlusausschuß zu entscheiden sind; § 1781 *Abf.* 1 Satz 1. Dies ist in der Weise geschehen, daß in den einzelnen §§ dem Worte „*VA.*“ in Klammern das Wort „Beschlusausschuß“ hinzugefügt ist; *Komm.* *Ver.* zu *WAD.* 1 106. Vgl. § 1781 *Abf.* 3.

Beschlußverfahren s. §§ 1780 ff. und *WAD.* §§ 59 ff.

§ 58. Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen¹, wieweit das Versicherungsamt technische, staatliche und gemeindliche Beamte seines Bezirkes als Beiräte mit beratender Stimme zum Beschlußverfahren zuziehen darf.

1. In Preußen sind auf Grund von § 110 die Regierungspräsidenten (für den Stadtkreis Berlin der Oberpräsident) ermächtigt, das Nähere darüber zu bestimmen, wieweit die Ver. technische Beamte oder Beiräte zuziehen dürfen; Erl. v. 14. V. 12 (S. 289).

4. Kosten

§ 59¹. Sämtliche Kosten des Versicherungsamts trägt das Land. Ist das Versicherungsamt bei einer gemeindlichen Behörde errichtet, so trägt sie der Gemeindeverband, dessen Bezirk den des Versicherungsamts umfaßt. Ist ein Versicherungsamt für die Bezirke mehrerer unterer Verwaltungsbehörden gemeinsam errichtet, so bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde die Kostenverteilung.

Die Versicherungsträger haben die in Spruchfachen² (§§ 1608—1674) entstehenden Barauslagen des Verfahrens³ mit Ausnahme der Bezüge der Versicherungsvertreter zu erstatten⁴, soweit die Barauslagen nicht nach Abs. 3 zu erstatten sind⁵.

In die Kasse des Landes oder des Gemeindeverbandes (Abs. 1) fließen die Geldstrafen nach § 51 Abs. 1, § 53 Abs. 2, § 1577 Abs. 1. § 1617 Abs. 1, § 1626 Abs. 1, § 1652 Abs. 3, § 1664 Abs. 1 sowie die besonders auferlegten Verfahrenskosten (§ 1802) und die Beiträge nach § 60.

1. § 59 betrifft nur die Fälle, in denen das Ver. eigene Aufgaben erfüllt, sonst kommt für die Erstattung § 117 in Betracht; Nr. 13 551, 21 261, 30 7. Vgl. auch § 145 W. G. Wegen der Kosten der Vertragsausschüsse (§ 368 k) s. Erl. des Pr. M. v. 9. V. 25 (S. 209): Die Kosten haben die Beteiligten (Ärzte, Krkn.) zu tragen; dem Ver. fallen nur die Kosten der eigenen Geschäftsführung zur Last. Auch die Kosten der Zulassungsausschüsse (Abschn. III der Zulassungsordnung v. 14. XI. 28; Nr. 28 401) haben die Beteiligten zu tragen; Erl. des Pr. M. v. 10. VI. 26 (S. 662) und v. 5. VIII. 26 (S. 820). Auch die durch die Wahlen der Beisitzer der Zulassungs- und Vertragsausschüsse entstehenden Kosten sind von den Beteiligten zu tragen; Erl. des Pr. M. v. 22. III. 30 (S. 323).

2. Das Verfahren über die Entziehung einer Invalidenrente beginnt erst mit dem Ersuchen der L. V. an das Ver. um Abgabe eines Gutachtens; § 92 W. G. Kosten, die vorher im Verkehr der L. V. mit dem Ver. entstehen, können nur als Rechtshilfekosten im Sinne der §§ 115, 117 angesehen werden; Nr. 19 373.

3. Die Barauslagen des Verfahrens bilden den Gegensatz zu den Kosten der Gerichtshaltung, mit denen das Land oder der Gemeindeverband belastet bleibt; Nr. 21 261. Zu den Kosten der Gerichtshaltung gehören die gewöhnlichen Verwaltungskosten, die Kosten der Geschäftsräume, der Einrichtungsgegenstände, die Dienstbezüge der Beamten und Angestellten, die Ruhegehälter, die Bezüge der Hinterbliebenen der Beamten, die Bezüge der Versicherungsvertreter und regelmäßig auch die Kosten der Kanzlei; Nr. 14 676, 14 781. Nur die Kanzleigebühren, die aus Anlaß besonders erbetener Abschriften von Gutachten usw. entstanden sind, können als Barauslagen angesehen werden; Erl. v. 17. XII. 14 (S. 15 9). Wie die Kanzleigebühren müssen auch die Formularkosten behandelt werden; Nr. 21 344.

Unter den Barauslagen des Verfahrens sind solche Kosten zu verstehen, die in der einzelnen Spruchsache erwachsen, sofort ausscheidbar sind und nicht zu den gewöhnlichen Verwaltungskosten gehören. Der Begriff Barauslagen des Verfahrens ist lediglich aus dem Gesetze zu erklären. Er läßt eine abweichende Abgrenzung durch die Landesbehörden nicht zu; Nr. 14 676, 781, 21 261.

a) Erstattungspflichtige Barauslagen sind die durch Wahrnehmung auswärtiger Beweistermine entstehenden Tagegelber und Reisekosten der Beamten des *VL.*; *AN.* 21 261.

b) Ferner die Gebühren für Zeugen und Sachverständige; hierfür gilt die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung der *Bef. v. 21. XII 25 (RGBl. I S. 471)*, wenn die Vernehmung gerichtlich erfolgt oder wenn die Anwendung der Gebührenordnung sonst vorgeschrieben ist, z. B. § 1579. Vgl. auch für Preußen *G.*, betr. der Gebühren der Medizinalbeamten, v. 14. VII. 09 (*GS. S. 625*), dazu *Erfl. v. 5. V. 24 (GS. S. 540)*, ferner die *B.*, betr. die Tagegelber und Reisekosten der Medizinalbeamten in gerichtlichen Angelegenheiten, v. 14. VII. 09 (*GS. S. 635*); *AN. 10 450*, *Geb.Ord. für approbierte Ärzte und Zahnärzte v. 1. IX. 24 (WMBl. S. 371)*.

Barauslagen sind auch die Gebühren für den Dolmetscher, soweit nicht seine Leistungen zu den Pflichten des von ihm versehenen Amtes gehören; § 193 *GBG.*, *Erfl. v. 23. VIII. 13 (HMBl. S. 565)*. Jedoch sind in gemischtsprachigen Gebieten, wo das *VL.* in einer verhältnismäßig großen Zahl von Sachen ohne Dolmetscher nicht verhandeln kann, die Dolmetscherkosten den gewöhnlichen Verwaltungskosten zuzurechnen; *AN. 17 413*.

c) Als Barauslagen gelten die Kosten ärztlicher Gutachten, die das *VL.* im Rahmen seiner Befugnisse, sei es zur Vorbereitung seiner Entscheidung in Sachen der *KB.*, §§ 1652, sei es im vorbereitenden Verfahren in der *ZB.* nach §§ 1617 ff., einholt. Vgl. auch § 7 *Abf. 3* der *B.* über Ausdehnung der *UB.* auf gewerbliche Berufskrankheiten v. 12. V. 25 (*RGBl. I S. 69*) und § 6 *Abf. 3* der Zweiten *B.* über Ausdehnung der *UB.* auf gewerbliche Berufskrankheiten v. 11. II. 29 (*RGBl. I S. 27*), ferner *Ann. d zu § 7* der *B. v. 12. V. 25* im III. Band S. 91.

d) Kosten des persönlichen Erscheinens des Antragstellers. Ist der Antragsteller in einer Spruchsache der *KB.* auf Anordnung des Vorsitzenden in der mündlichen Verhandlung vor dem *VL.* erschienen, so werden ihm auf Verlangen bare Auslagen und, sofern ein Erwerbsverlust stattgefunden hat, vgl. *AN. 14 450*, *Erfl. v. 17. VI. 14 (HMBl. S. 338)*, auch Zeitverlust vergütet. Sie können vergütet werden, wenn er ohne Anordnung erscheint und der Spruchauschuß das Erscheinen für erforderlich hält; § 1669, § 26 *WVO*.

Ist der Antragsteller im vorbereitenden Verfahren der *ZB.* auf Anordnung des Vorsitzenden in der mündlichen Verhandlung vor dem *VL.* erschienen, so werden ihm auf Verlangen bare Auslagen und, sofern ein Erwerbsverlust stattgefunden hat, *AN. 14 450*, *Erfl. v. 17. VI. 14, HMBl. S. 338*, auch Zeitverlust vergütet. Sie können vergütet werden, wenn er ohne Anordnung erscheint und das *VL.* das Erscheinen für erforderlich hält; § 1622 *Abf. 2*, § 1669. Die dadurch entstandenen Kosten sind Barauslagen des Verfahrens, *AN. 13 747*. Wird dagegen nach Eingang eines Antrags auf Leistungen der *ZB.* der Antragsteller zur Vernehmung vor das *VL.* geladen, so hat der *VerfTr.* die ihm gezahlten Reisekosten selbst dann nicht zu erstatten, wenn mit der Ladung die Mitteilung verbunden war, daß bare Auslagen und Zeitverlust vergütet würden. Es handelt sich nicht um Barauslagen, die auf gesetzmäßiger Grundlage beruhen; *AN. 15 387*.

Reisekosten, die dadurch entstehen, daß ein *VL.* von einem nicht reisefähigen Rentenbewerber an dessen außerhalb gelegenen Wohnort einen — formularmäßigen — Antrag nach § 1613 aufnehmen läßt, sind mindestens dann nicht zu erstatten, wenn vorher überhaupt noch keine Eingabe vorgelegen hat, die als Renten Antrag gelten könnte; *AN. 15 792*.

e) Zu den erstattungspflichtigen Barauslagen des Verfahrens hatte das *KBVL.* früher auch die Postkosten gerechnet; *AN. 14 676*. Dabei sollte die Form der Zustellung, soweit das Gesetz keine ausdrückliche Vorschrift enthält, dem pflichtmäßigen

Ermeßlen des *VA.* überlassen bleiben. Nur wenn Sendungen des *VA.* unter Benutzung von Einrichtungen der Behörde, bei der es errichtet ist (Kistenwagen), befördert wurden, kämen erstattungspflichtige Portoauslagen nicht in Frage; *AN.* 14 676. Neuerdings hat aber das *RVL.* angeichts der allgemeinen Rechtsanschauung im behörblichen Verkehr den Grundsatz ausgesprochen, daß die Portokosten nicht zu den Barauslagen im Sinne des § 59 Abs. 2, sondern zu den im regelmäßigen Geschäftsgang erwachsenen gewöhnlichen und allgemeinen Verwaltungskosten gehören, welche die *Ver.* zum Zwecke einer ordnungsmäßigen Erledigung ihrer Geschäfte selbst zu tragen haben; *AN.* 26 462.

f) Zu den erstattungspflichtigen Barauslagen gehören die Kosten der Ermittlungen, die das *VA.* im vorbereitenden Verfahren nach § 1617 zur Erneuerung einer Quittungskarte anstellt; *AN.* 13 842, nicht aber die Kosten, die ihm in Ausübung der Tätigkeit nach Ziff. 19, 20 der Anweisung für die Quittungskartenausgabe v. 29. XI. 11 (*AN.* 12 336) erwachsen; *AN.* 13 751.

4. Zu erstatten. Die *VerTr.* haben dem *VA.* auf Erfordern Vorschüsse zu leisten. Die oberste Verwaltungsbehörde kann Näheres bestimmen. Gegen die Vorschufforderung Beschwerde an das *DVA.* (§ 96 *VA.*).

Das Verfahren für die Festsetzung der Barauslagen des *VA.* in Spruchfachen ist in § 97 *VA.* geregelt. § 97 a. a. O. setzt voraus, daß das *VA.* die Barauslagen zunächst selbst zahlt. Sie sind dann zu Lasten des erstattungspflichtigen *VerTr.* zu buchen und, falls kein anderer Zeitpunkt vereinbart ist, am Schlusse eines jeden Geschäftsjahrs unter Aufführung der Vorschüsse (§ 96 a. a. O.) für den einzelnen *VerTr.* zusammenzustellen. Das *VA.* übersendet die Zusammenstellung nebst den Kassenbelegen dem Verpflichteten mit dem Ersuchen, die noch ungedeckten Auslagen binnen einer bestimmten Frist postgelfrei zu erstatten. Unter Kassenbelegen sind die üblichen Kassenbelege zu verstehen. Soweit solche nicht üblich sind, hat sich der *VerTr.* mit einer Rechnung zu begnügen, die sich ohne Schwierigkeit nachprüfen läßt; *AN.* 17 374. Auch wo die Sektionen der *BG.* zum Erlaß des Bescheids zuständig sind, können die *Ver.* die Erstattung von der *BG.* verlangen, es ist aber zweckmäßig, wenn sie sich unmittelbar an die Sektionen wenden; *GuM.* 4 32. Die Zusammenstellung gilt als Festsetzung der zu erstattenden Auslagen, gegen die binnen einem Monat Beschwerde beim *DVA.* zulässig ist. Eine anderweite Vereinbarung ist nur über den Zeitpunkt der Zusammenstellung gestattet. Hiernach kann nur eine unter Beobachtung des § 97 ergangene periodische Zusammenstellung als eine beschwerdefähige Entscheidung angesehen werden. Einzelforderungen verpflichten nicht zur Zahlung, können auch nicht Gegenstand der Beschwerde sein; *AN.* 14 674. Das *DVA.* entscheidet auf Beschwerde gegen eine Kostenfestsetzung des *VA.* endgültig. Doch ist die Abgabe der Sache — auch nur wegen eines Teiles der Beschwerde — an das *RVL.* zulässig; §§ 1799, 1693, *AN.* 14 676, 15 571. In der im Spruchverfahren ergehenden Entscheidung dürfen die zu erstattenden Barauslagen dem *VerTr.* nicht auferlegt werden; *AN.* 17 536, *E.* 2367.

Vgl. auch § 3 der Bestimmungen des *RVL.* auf Grund der §§ 6, 7 und 10 der Zweiten *B.* über Ausdehnung der *VB.* auf Berufsfrankheiten v. 11. II. 29 (*RGBl.* I *©.* 27) v. 10. IV. 29 (*AN.* 29 153).

Sind in einem Spruchverfahren zwei *VerTr.* beteiligt, so hat jeder die Hälfte der Barauslagen zu erstatten; *AN.* 21 278. Über Vereinbarungen mit den *VA.*instn. wegen des Verfahrens bei Erstattung der Barauslagen s. *Erl.* v. 1. III. 13 (*GMBl.* *©.* 134), v. 14. VI. 13 (*GMBl.* *©.* 449), v. 6. IX. 13 (*GMBl.* *©.* 578), v. 26. IX. 13 (*GMBl.* *©.* 579) (*GuM.* 1 436—438).

Wenn *Kr.Kn.* aus Anlaß der Heilbehandlung eines Zugeteilten im Spruchverfahren der *RV.* (§ 8 Abs. 5 *RVG.*) Barauslagen gemäß § 59 Abs. 2 zu erstatten haben,

sind ihnen diese Beträge in voller Höhe aus den Heilbehandlungsmitteln zu erstatten; *CuM.* 23 258 (*RM.*).

5. Eine Minderung der Erstattungsbeträge tritt nur ein, soweit Beträge nach § 59 *Abf.* 3 tatsächlich erstattet werden; *RM.* 16 508.

6. Für Preußen gilt die *Vf.* des *SM.*, *Abf.* und *FM.* v. 11. X. 12, betr. die Kosten der *Ver.* (*SMBl.* S. 529), geändert durch *Erl.* v. 17. XII. 14 (*SMBl.* 15 9). Die Bestimmung unter II Nr. 5, wonach die Postkosten zu den von den *Verf.* zu erstattenden Barauslagen gehören, ist durch *Erl.* v. 30. XII. 26 (*SMBl.* 27 115) aufgehoben, nachdem das *RM.* (*RM.* 26 462) entschieden hatte, daß die Postkosten nicht zu den nach § 59 *Abf.* 2 zu erstattenden baren Auslagen des *Verfahrens* zählen.

§ 60. Sind einem Versicherungsamte nach § 37 *Abf.* 3 Aufgaben aus der knappschaftlichen Versicherung übertragen, so hat der Reichsknappschaftsverein¹ angemessene Beiträge zu den Kosten des Versicherungsamts zu leisten.

Der Reichsarbeitsminister setzt die Beiträge nach Anhören der obersten Verwaltungsbehörde und des Reichsknappschaftsvereins¹ fest.

Art. 51 Nr. 3 des *G.* v. 23. VI. 23 (*RMBl.* I S. 454).

1. Setzt Reichsknappschaft, § 7 *RMG.*

III. Oberversicherungsämter

1. Errichtung

§ 61. Die Oberversicherungsämter nehmen nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Geschäfte der Reichsversicherung als höhere Spruch-, Beschluß- und Aufsichtsbehörde¹ wahr.

Art. 51 Nr. 4 des *G.* v. 23. VI. 23 (*RMBl.* I S. 454).

1. In der *RV.* sind die *OBVer.*, abgesehen von §§ 372—375, Aufsichtsbehörden nur in zweiter Instanz; *RM.* 16 431, 24 130, *CuM.* 14 77 (*Bay. LVAmt.*). Gegenüber den Trägern der *U.* und der *FV.* üben sie keine Aufsichtsrechte aus; *Begr.* zur *RV.* S. 57.

Weitere Aufgaben der *OBVer.* f. § 8 *Abf.* 5, § 17 *RMG.*, §§ 147 ff., 252 ff. *RVG.*, §§ 145, 261, 262 *RMVVG.*, auch § 3681 *RV.*

Es. auch *Ben.* des *RM.* über Geschäftsberichte der *Ver.* und *OBVer.* v. 17. XI. 28 (*RMBl.* I S. 391, *RM.* 28 368) und v. 31. I. 30 (*RMBl.* I S. 26, *RM.* 30 70).

§ 62. Das Oberversicherungsamt wird in der Regel für den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde errichtet.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann den Bezirk anders abgrenzen.

Die Regierungen mehrerer Länder können für ihre Gebiete oder Teile davon ein gemeinsames Oberversicherungsamt errichten.

§ 63. Oberversicherungsämter können von der obersten Verwaltungsbehörde auch errichtet werden¹ für

1. Betriebsverwaltungen und Dienstbetriebe des Reichs oder der Länder, die eigene Betriebskrankenkassen haben,

2. Gruppen von Betrieben, für deren Beschäftigte Sonderanstalten die Invalidenversicherung besorgen.

Für diese besonderen Oberversicherungsämter gelten § 62 Abs. 1, §§ 73, 80 nicht. Im übrigen gelten für sie die Vorschriften über die Oberversicherungsämter, soweit die §§ 70, 75, 81 nichts anderes vorschreiben.

Ihre Zuständigkeit bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde^{2 3}.

Art. 51 Nr. 5 des G. v. 23. VI. 23 (RGM. I. S. 454).

1. AnDVer. Halle a. S., Clausthal, Dortmund, Bonn, Breslau: Erl. v. 22. I. 24 (GMBl. S. 56), v. 26. II. 24 (GMBl. S. 77). Außerdem sind AnDVer. errichtet in Gießen, Freiburg i. S. und München.

Die besondern DVer. für die Eisenbahndirektionsbezirke bestehen weiter.

2. Nach dem Erl. des Pr. GM. v. 22. I. 24 (GMBl. S. 56) und 26. II. 24 (GMBl. S. 77) sind die Pr. AnDVer. für die nach § 2 RRG knappschaftlichen Betriebe zur Entscheidung aller Streitigkeiten zuständig, die sich aus Unfällen in einem dieser Betriebe ergeben und nach der RVD. im Spruchverfahren vor dem DVer. zu entscheiden sind. Die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Streitigkeiten über Leistungen, die nach § 1551 als Leistungen der R.V. gelten, und greift ferner — abweichend von § 1677 Abs. 1 — auch dann Platz, wenn der in einem der erwähnten Betriebe verletzte Versicherte zur Zeit der Erhebung der Berufung nicht mehr im Bezirke des AnDVer. wohnt oder beschäftigt ist. (Dagegen Komp. 18 59.) Im Beschlußverfahren sind die AnDVer. an Stelle der allgemeinen DVer. zuständig, wenn es sich um Angelegenheiten der nach § 2 RRG knappschaftlichen Betriebe oder der Unternehmer dieser Betriebe oder der zuständigen VG. handelt. Nach dem Erl. des RVM. v. 28. IV. 28 (RMBl. S. 274) ist auf dem Gebiete der UV. für die Betriebe der Ausbesserungswerke (Haupt- und Nebenwerkstätten der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft) das besondern DVer. zuständig, in dessen örtlichem Bereich das Ausbesserungswerk liegt, auch soweit die Bearbeitung der Werkstattangelegenheiten der Geschäftsführung einer anderen Reichsbahndirektion übertragen ist.

3. Die Zuständigkeit des DVer. richtet sich nicht nach den Verfahrensvorschriften, die zur Zeit des Anhängigwerdens der Streitfache gelten, sondern nach den zur Zeit der Entscheidung geltenden Vorschriften; EuM. 23 162. Die AnDVer. sind zur Entscheidung über Unfälle in den ihnen unterstellten Betrieben auch dann zuständig, wenn der Verletzte zur Zeit der Berufungseinlegung nicht mehr im Bezirke des AnDVer. wohnt oder beschäftigt ist; Komp. 19 9, 65.

Über Ansprüche aus Unfällen in Werkstättenbetrieben der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft entscheidet das besondere DVer. derjenigen geschäftsführenden Reichsbahndirektion für das Werkstättenwesen, in deren Betriebe sich der Unfall ereignet hat; Nr. 27 569.

Für Unfälle aus dem Bereiche der früheren Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen greift die allgemeine Zuständigkeitsregelung nach § 1677 RVD. Platz; es ist also das DVer. zuständig, in dessen Bezirk der Versicherte wohnt oder beschäftigt ist; EuM. 19 312 (RVM.).

§ 64. Die oberste Verwaltungsbehörde kann die Oberversicherungsämter an höhere Reichs- oder Landesbehörden angliedern oder als selbständige Landesbehörden errichten.

§ 65. Die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt den Sitz des Oberversicherungsamts.

Bei einem gemeinsamen Oberversicherungsamt ist die Zustimmung der beteiligten Landesregierungen erforderlich.

§ 66. Die oberste Verwaltungsbehörde teilt Sitz und Bezirk aller Oberversicherungsämter ihres Bereichs binnen einem Monat nach deren Errichtung oder Änderung dem Reichsversicherungsamte zur Veröffentlichung mit¹.

1. Verzeichnis der OVer. Nr. 27 1, 381, 28 95, 29 140.

§ 67. Wird das Oberversicherungsamt an eine höhere Reichs- oder Landesbehörde angegliedert, so ist ihr Leiter zugleich der Vorsitzende. Als sein ständiger Stellvertreter wird ein Direktor des Oberversicherungsamts bestellt¹.

1. In Preußen wird nach Erl. des MdZ. u. F.M. v. 6. XII. 12 (S.MBl. S. 595) der Reg.Präs. in den dienstpragmatischen Geschäften (insbes. Personalangelegenheiten der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten, Annahme, Beurlaubung dieser Beamten, Gewährung von Unterstützungen, Unterhaltung der Diensträume) durch den ihm beigeordneten Oberregierungsrat (Reg.Vize-Präs.) vertreten, sofern nicht angeordnet wird, daß auch für diese Geschäfte dem Direktor des OVA. die Vertretung obliegt.

2. Zusammensetzung

§ 68. Das Oberversicherungsamt besteht aus Mitgliedern und Beisitzern.

§ 69. Das Oberversicherungsamt hat außer dem Direktor mindestens noch ein Mitglied zugleich als dessen Stellvertreter.

Für jedes Mitglied wird mindestens ein Stellvertreter bestellt.

Die Mitglieder werden im Hauptamt oder für die Dauer des Hauptamts aus der Zahl der öffentlichen Beamten, der Direktor auf Lebenszeit oder nach Landesrecht unwiderruflich ernannt.

§ 70. Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, daß dem Direktor noch andere Dienstgeschäfte übertragen werden, und daß die übrigen Mitglieder sowie bei besonderen Oberversicherungsämtern auch der Direktor das Amt im Nebenberuf ausüben.

§ 71. Die Beisitzer werden je zur Hälfte aus Arbeitgebern und Versicherten gewählt¹.

Die Zahl der Beisitzer beträgt vierzig; sie kann von der obersten Verwaltungsbehörde erhöht oder vermindert werden.

Ein Beisitzer darf nicht zugleich nichtständiges Mitglied des Reichs- oder eines Landesversicherungsamts sein².

1. Vorbehaltlich § 1685 Abs. 2 genügt es, wenn die gewählten Beisitzer an irgendeinem Zweige der Reichsversicherung im Sinne des § 1 beteiligt sind. Anders bei der Wahl zu den Organen der VerfTr. nach §§ 13, 14. Versicherte, die nur nach dem ArbG., dem RRG. oder nur für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert sind, und deren Arbeitgeber können nicht gewählt werden; Nr. 28 5.

2. Ein Beisitzer des OVA. darf auch nicht Versicherungsvertreter bei einem VA. sein; § 41 Abs. 2. Wird er zum nichtständigen Mitglied des RVA. (LVAmt) oder zum Versicherungsvertreter bei einem VA. gewählt, so muß er entweder das bisherige Amt niederlegen oder die Wahl ablehnen; Begr. zur RV.D. S. 51. Wohl aber kann das Mitglied des Organs eines VerfTr. Beisitzer des OVA. sein; Anm. 4 zu § 13. Gegen etwaige Mißbräuche schützen § 1621, § 1641 Nr. 7, § 1789; Begr. zur RV.D. S. 50, 51, C.M. 23 198.

§ 72 ist weggefallen.

Art. II Nr. 1 des G. v. 13. IV. 22 (RGBl. I S. 455).

§ 73. Die Beisitzer aus den Arbeitgebern werden von den Arbeitgebermitgliedern, die Beisitzer aus den Versicherten von den Versichertenmitgliedern der Ausschüsse der Versicherungsanstalten gewählt¹, zu deren Bezirk das Oberversicherungsamt gehört². Bei Zugehörigkeit des Oberversicherungsamts zu mehreren Versicherungsanstalten setzt das Reichsversicherungsamt das Stimmenverhältnis nach der Zahl der Versicherten fest.

Die Wahl geschieht nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund von Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen. Das Reichsversicherungsamt erläßt die Wahlordnung³.

Art. II Nr. 2 des G. v. 13. IV. 22 (RGBl. I S. 455), G. v. 8. IV. 27 (RGBl. I S. 95).

1. Ein zum Beisitzer eines DVA. gewählter Versicherter kann — im Gegensatz zum Arbeitgeberbeisitzer — ohne Angabe eines Grundes die Wahl ablehnen; GuM. 23 198. Vgl. auch § 17 Anm. 1.

2. Umfaßt der Bezirk eines DVA. außer dem ganzen Bezirk oder dem größten Teil des Bezirks einer LVA. noch einen kleinen Bezirk einer benachbarten LVA., so nehmen an der Wahl nur die Ausschußmitglieder der HauptVA. teil. Die Wählbarkeit der in dem Nachbarbezirk Wohnenden wird dadurch nicht berührt; GuM. 15 244.

3. Wahlordnung für die Wahl der Beisitzer der DVA. v. 7. XII. 27 (VM. 27 545).

Die sächlichen Kosten der Wahl und der Wahlleitung trägt das Land. Die Wähler haben Anspruch nicht gegen das Land, sondern gegen die LVA. Ersuchen, den Wahltermin auf einen Sitzungstag des Ausschusses anzusetzen; Erl. des Pr. MfB. v. 31. III. 24 (WMBl. S. 164).

§ 74. Die Wahl geschieht schriftlich. Der Direktor des Oberversicherungsamts leitet die Wahl.

Bei Streit über die Wahl entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschluskammer) endgültig¹.

1. Die der Feststellung des Wahlergebnisses vorausgehenden Maßnahmen, Anordnungen und Entscheidungen sind grundsätzlich einer selbständigen Anfechtung entzogen. Es könnte nur im Wege der Aufsichtsbeschwerde auf Beseitigung des Mangels vor Abschluß des Verfahrens hingewirkt werden. Auch kann auf etwaige Mängel die Anfechtung der Wahl selbst gestützt werden; VM. 14 732, 15 532, Anm. 11 zu § 15.

§ 75. Die Arbeitgeberbeisitzer für ein besonderes Oberversicherungsamt werden von den Arbeitgebervorstandsmitgliedern der Betriebskrankenkasse oder der Sonderanstalt gewählt; sind in einem Vorstand keine Arbeitgebervertreter vorhanden, so wählen die in einem anderen Verwaltungsorgan vorhandenen Arbeitgebervertreter.

Die Versichertenbeisitzer werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl von den Versicherten-Ausschußmitgliedern der Betriebskrankenkasse oder der Sonderanstalt gewählt; soweit eine Sonderanstalt keinen Ausschuß hat, wählen die in einem anderen Verwaltungsorgan vorhandenen Versichertenvertreter.

Die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt das Nähere. Bei Sonderanstalten der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft kann die oberste Verwaltungsbehörde auch bestimmen, daß die Versichertenbeisitzer von den Versichertenvertretern im Vorstande der Anstalt zu wählen sind.

Art. II Nr. 3 des G. v. 13. IV. 22 (RGBl. I S. 455).

Art. 51 Nr. 6 des G. v. 23. VI. 23 (RGBl. I S. 454).

§ 76. Die §§ 46—48, § 49 Abs. 2, 3, §§ 50—54 gelten entsprechend für Wahl, Rechte und Pflichten der Beisitzer sowie ihrer Stellvertreter. Jedoch gehen Beschwerden (§ 51 Abs. 3, § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 3) an die oberste Verwaltungsbehörde¹.

Ref. v. 15. XII. 24 (RGBl. I S. 779).

1. Die Zugehörigkeit eines Versichertenbeiträhers zur Entschädigungsfeststellungskommission (§ 1569b) einer den Bezirk des DVV. umfassenden VG. wird als wichtiger Grund im Sinne des § 51, der den Antrag auf Entbindung von dem Amt als Beisitzer des DVV. rechtfertigt, anzuerkennen sein; CuM. 23 198.

Ein Versichertenbeiträhler eines AnDVV. ist auch im Falle des Verlustes seiner Wählbarkeit erst mit der Amtsenthebung (§ 52 Abs. 1) nicht mehr berechtigt, weiter als Versichertenbeiträhler mitzuwirken; CuM. 26 74.

3. Kammern

§ 77. Jedes Oberversicherungsamt bildet eine oder mehrere Spruchkammern für die Sachen, die dieses Gesetz dem Spruchverfahren überweist¹.

Die Spruchkammer besteht aus einem Mitglied des Oberversicherungsamts als Vorsitzendem und je einem Beisitzer der Arbeitgeber und der Versicherten.

A. Art. I Nr. 2 der V. v. 30. X. 23 (RGBl. I S. 1057).

1. S. §§ 1675, 1771. Vorbehaltenlich §§ 1679, 1657 entscheidet die Spruchkammer. Verfahren §§ 1675 ff., DVVd. §§ 13—39.

§ 78. Jedes Oberversicherungsamt bildet eine oder mehrere Beschluskammern für die Sachen, die dieses Gesetz dem Beschlufverfahren überweist¹.

Die Beschluskammer besteht aus dem Vorsitzenden des Oberversicherungsamts, einem zweiten Mitglied und zwei Beisitzern. Von diesen wählen² die Beisitzer der Arbeitgeber und der Versicherten je einen nebst mindestens je einem Stellvertreter aus ihrer Mitte in getrennter Wahl nach einfacher Stimmenmehrheit auf fünf Jahre.

Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

G. v. 8. IV. 27 (RGBl. I S. 95).

1. S. § 1781, Verfahren §§ 1780 ff., DVVd. §§ 40—43.

2. S. § 4 DVVd., für Preußen Erl. v. 21. VII. 12 (SMBl. S. 409).

4. Aufsicht. Kosten

§ 79. Die oberste Verwaltungsbehörde führt die Aufsicht über das Oberversicherungsamt.

Sie gibt ihm die erforderlichen Hilfskräfte bei und beschafft seine Geschäftsräume.

Die Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten haben die Rechte und Pflichten der Reichs- oder Landesbeamten, wenn sie im Hauptamt und nicht nur vorübergehend oder zur Vorbereitung beschäftigt werden; das Nähere bestimmt die Landesregierung.

Der Vorsitzende verpflichtet¹ sie auf die gewissenhafte Erfüllung der Amtspflichten, soweit sie nicht bereits durch einen Diensteid verpflichtet sind.

1. § 1 Abs. 3, 4 der DVVd.

§ 80. Sämtliche Kosten¹ des Oberversicherungsamts trägt das Land. Die Versicherungsträger² haben für jede Spruchsache³, an der sie beteiligt⁴ sind, einen Pauschbetrag⁵ zu entrichten⁶, den der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats für jedes Gebiet der Reichsversicherung einheitlich festsetzt⁷. Die Pauschbeträge sollen die tatsächlichen Kosten der Oberversicherungsämter ohne die Bezüge der Mitglieder und ihrer Stellvertreter zur Hälfte decken.

In die Kasse des Landes fließen die Geldstrafen nach den §§ 76, 1679 sowie die nach § 1802 besonders auferlegten Verfahrenskosten. Sind in einem Falle solche Kosten zu erstatten, so vermindert sich⁸ der Pauschbetrag entsprechend.

Art. I des G. v. 24. VI. 22 (RGBl. I S. 542), Art. 51 Nr. 7 des G. v. 23. VI. 23 (RGBl. I S. 454).

1. Die Kosten der Gerichtshaltung wie auch die durch die einzelnen Streitfälle erwachsenden gerichtlichen Kosten des Verfahrens; *NR.* 12 948. Demgemäß sind auch die in einem anhängigen Berufungsverfahren entstandenen Kosten der Abschriften von Beweisverhandlungen vom Lande zu tragen; *NR.* 14 658, desgleichen die Kosten, welche durch die vom O.VL. zum Zwecke der Beweisaufnahme angeordnete ärztliche Untersuchung dem Versicherten erwachsen sind (Reisekosten, Zehrungskosten); *EuM.* 21 297, ferner die Kosten einer Zeugenvernehmung, um die das V.L. vom O.VL. ersucht wurde; *EuM.* 10 27 (Bay. V.VAmt). Vgl. auch §§ 156, 145 ABG.

2. Nur die VerfTr., auch wenn sie obgesiegt haben; *NR.* 15 781, andere Beteiligte z. B. Fürsorgeverbände (§ 1531) nicht; *NR.* 15 786. Jedoch ist eine Erstatzung, mit der eine V.VAmt. einen Ersatztitel nach § 1518 Abs. 2, § 1543 a ABG. führt, zur Zahlung des Pauschbetrags verpflichtet; *EuM.* 26 389. S. auch Breith. 19 190.

3. Spruchsachen sind auch die nach §§ 1771 ff. zu erledigenden Streitigkeiten; *NR.* 15 786. Für Spruchsachen aus dem G. über Zulagen in der UV. v. 12. II. 23 (RGBl. I S. 115) war nach § 5 kein Pauschbetrag zu entrichten. Auch für Beschlusssachen ist kein Pauschbetrag zu entrichten.

Die Zahl der Spruchsachen entspricht im allgemeinen der Zahl der beim O.VL. eingelegten Berufungen. Die Art der Erledigung der Berufung (Vergleich, Anerkennung, Zurücknahme der Berufung oder Erledigung auf andere Weise) ist für das Wesen der Spruchsache ohne Bedeutung; *NR.* 15 781. Ein Pauschbetrag ist auch für solche ohne Urteil erledigten Berufungen zu entrichten, die ein VerfTr. (B.G.) bei seinen Akten zurückbehalten hat, und die später dadurch an das O.VL. gelangen, daß der VerfTr. seine die Berufungsschrift enthaltenden Akten dem O.VL. auf Erfordern für eine andere Berufungssache zur Einsichtnahme übersendet. Der VerfTr. wäre nach § 129 Abs. 3 verpflichtet gewesen, die Berufungsschrift unverzüglich an das O.VL. abzugeben, und kann daraus, daß er dieser Pflicht nicht genügt hat, keine Rechte für sich (Befreiung vom Pauschbetrag) herleiten; *EuM.* 14 12. Die Pauschgebühr ist auch für solche Berufungen zu entrichten, die unmittelbar beim VerfTr. eingelegt, aber nach Anerkennung des Anspruchs durch den VerfTr. vor ihrer Weitergabe an das O.VL. zurückgenommen werden; *EuM.* 26 517 (Bad. V.VAmt). Auf das Maß der Mühe und den Zeitaufwand, den die Bearbeitung der Berufungssache erfordert, kommt es nicht an; *NR.* 15 781. Bei Berechnung der Zahl der Pauschbeträge müssen grundsätzlich alle erledigten Berufungen gezählt werden. Aber die Form der Berufungseinlegung s. Anm. 5 zu § 129. Um als Berufung gelten zu können, braucht ein Schriftstück nicht als solche bezeichnet zu sein; *NR.* 15 781 (lit. c). Berufungen, die das O.VL., ohne förmlich zu entscheiden, wegen örtlicher Unzuständigkeit an eine andere Stelle abgibt, sog. Irrläufer, zählen nicht mit; *NR.* 15 782, wohl aber Berufungen, auf die die

angefochtene Entscheidung wegen Unzuständigkeit aufgehoben wird. Der Pauschbetrag ist auch dann zu zahlen, wenn der Berechtigte an Stelle des ihm im Bescheide für den Fall der Berufsausübung anheimgegebenen Antrags auf Wiederanweisung der Waisenrente Berufung an das OVA. eingelegt hatte, die nach der Wiederanweisung zurückgezogen wurde; Breith. 17 80 (Vad. LVAm). Die KRA. ist zur Zahlung des Pauschbetrags auch dann verpflichtet, wenn sie auf Anweisung der Versorgungsbehörde die Zahlung von Versorgungsfrankengeld eingestellt und der Versorgungsbehörde des VA. Berufung eingelegt hat; CuM. 21 88. S. Anm. 6 letzter Abs. Werden mehrere Entscheidungen oder Bescheide durch Berufung angefochten, so liegen mehrere Berufungen vor, auch wenn das OVA. über die Berufungen in einem Urteile entschieden hat. Zwei Spruchfachen sind angenommen worden in einem Falle, in dem die VAnst. den Anspruch auf Witwengeld und auf Waisenrente durch zwei Bescheide abgelehnt und die Witwe gegen beide Bescheide in einem Schriftsatz Berufung eingelegt hatte. Ferner in einem Falle, in dem ein Rentenempfänger gegen die zeitweilige Entziehung der Invalidenrente nach § 1306 und vor Rechtskraft dieses Bescheids gegen einen zweiten die dauernde Entziehung der Rente ausprechenden Bescheid Berufung erhoben hatte; M. 15 785. Ebenso in einem Falle, in dem der Verletzte gegen zwei an demselben Tage erlassene Bescheide, von denen der eine den Antrag auf Rentenerhöhung zurückwies, der andere die Rente entzog, Berufung eingelegt hatte; M. 16 670. Um zwei Spruchfachen handelt es sich auch, wenn die VG., bevor der frühere Bescheid über die Höhe der Entschädigung rechtskräftig wird, einen neuen die Rente neu feststellenden Bescheid erteilt, der nach § 1608 Abs. 1 als durch die Berufung gegen den früheren Bescheid angefochten gilt; M. 20 157. Wenn aber das OVA. das Verfahren über einen neuen Bescheid auf Grund des § 1608 Abs. 2 Satz 2 an sich gezogen und über die schwebende Berufung und den neuen Bescheid in einem Urteile erkannt hat, so liegt nur eine Spruchfache vor; M. 17 244, Breith. 5 44. Mehrere inhaltlich übereinstimmende Berufungsanträge, über die nur einheitlich entschieden werden kann, z. B. beim Zusammentreffen der Ansprüche mehrerer Waisen desselben Versicherten auf Waisenrente, sind wegen ihres sachlichen und prozessualen Zusammenhangs als eine Berufung zu behandeln; MblfVA. 15 135. Nur einmal ist der Pauschbetrag zu entrichten, wenn der VerfTr. während des schwebenden Berufungsverfahrens den streitigen Anspruch nochmals prüft und einen neuen Bescheid erteilt, der ebenfalls mit der Berufung angefochten wird; CuM. 9 12. Kein Pauschbetrag ist zu entrichten, wenn zwar eine als Berufung bezeichnete Beschwerdebeschrift beim OVA. eingegangen, ein zur Eröffnung eines instanzialen Berufungsverfahrens geeigneter Bescheid des VerfTr. aber nicht ergangen und ein Berufungsverfahren vom OVA. nicht eingeleitet war; M. 16 507.

Ob die Entscheidung des OVA. sachlich zutreffend war, ist für die Festsetzung des Pauschbetrags belanglos. Im Beschwerdeverfahren über Festsetzung des Pauschbetrags kann die Entscheidung nicht nachgeprüft werden. Aber auch wenn sie im Rekurs- oder Revisionsverfahren aufgehoben wird, entfällt damit die Verpflichtung des VerfTr. zur Zahlung des Pauschbetrags nicht, sie ist an äußere tatsächliche Merkmale (Eingang der Berufung) geknüpft; M. 15 782.

4. Beteiligt, d. h. prozessual beteiligt. Davon kann nicht die Rede sein, wenn der Streitfall lediglich zwischen Dritten, z. B. einem Fürsorgeverband und dem Versicherten ausgetragen worden ist; M. 15 786. Dagegen ist eine Erbschafts-, mit der eine LVAnst. einen Erbschaftsreit nach § 1518 Abs. 2, § 1543a RVO. führt, an der Spruchfache beteiligt; CuM. 26 389.

5. Einen Pauschbetrag. Bei Beteiligung mehrerer VerfTr. an einem Berufungsverfahren hat jeder VerfTr. einen entsprechenden Teilbetrag des Pauschbetrags zu zahlen; M. 15 788. Für die zur anderweiten Entscheidung an das OVA. zurückverwiesenen Spruchfachen darf die Pauschgebühr nur einmal erhoben werden; M.

15 602. Gleiches gilt, wenn eine an das VL. oder an den VerfTr. zurückverwiesene Sache auf erneute Berufung wieder an das OVL. gelangt; Erl. des Pr. § M. v. 22. XII. 16 (RGBl. 17 11, auch abgedr. bei Breith. 6 16).

Die Berufungen des Verletzten und einer Erlass fordernden Kasse gegen denselben die Entschädigung ablehnenden Bescheid der VG. gelten nur als eine Spruchsache; CuM. 21 1.

6. Zu entrichten. Die Festsetzung erfolgt nicht im Urteil, sondern durch Verfügung des Vorsitzenden des OVL. Diese Verfügung ist eine beschwerdefähige Entscheidung im Sinne des § 1793; RM. 14 719, 15 602. § 44 OVLd. ist auf Beschwerde der VerfTr. wegen Festsetzung des Pauschbetrags nicht anzuwenden. Er bezieht sich lediglich auf die Kosten des Verfahrens der OVLer. Zu den Verfahrenskosten in diesem Sinne können die Pauschbeträge nicht gerechnet werden. Sie sind vielmehr summarische Beiträge der VerfTr. zu den Kosten der OVLer.; RM. 15 790.

Im allgemeinen wird genügen, wenn die OVLer. dem VerfTr. bei Anforderung der Pauschbeträge die Zahl der Spruchsachen und den zu erstattenden Gesamtbetrag mitteilen. Ergeben sich hierbei Unstimmigkeiten, so werden die OVLer. ihre Mitwirkung zur weiteren Aufklärung von Widersprüchen nicht verlagern dürfen. Dahin gehört insbesondere die Mitteilung einer namentlichen Nachweisung der erlebigten Sachen oder doch der betreffenden Geschäftsnummern an den VerfTr. Die durch die weitere Aufklärung entstandenen Kosten fallen dem OVL. zur Last; RM. 13 751, CuM. 4 34.

Fällig wird der Pauschbetrag mit der Erledigung der betreffenden Spruchsache; RM. 13 751, 15 781, 782, CuM. 4 34. Als erledigt ist eine Spruchsache im allgemeinen dann anzusehen, wenn endgültig feststeht, daß die Instanz keine Entscheidung mehr in der Sache zu treffen hat. Die Erledigung wird für die Instanz in den meisten Fällen durch Erlass eines Urteils eintreten. Sie kann aber auch durch Vergleich, Anerkenntnis, Zurücknahme der Berufung oder auf andere Weise eintreten; RM. 15 781, CuM. 20 260. Die Pauschgebühr kann auch für solche Berufungen gefordert werden, die beim VerfTr. eingelegt werden und sich dort durch Anerkenntnis des VerfTr. und durch Zurücknahme der Berufung erledigen; Breith. 18 643 (Bab. LWAmt). Eine Spruchsache, in der eine Vorentscheidung erlassen ist, kann erst nach Eintritt der Rechtskraft der Vorentscheidung als erledigt gelten; CuM. 17 9 (Bay. LWAmt), 17 251. Das Bab. LWAmt nimmt an, daß die Pflicht zur Entrichtung des Pauschbetrags schon eintritt, wenn in einer Spruchsache die erste Verfügung erlassen ist, vorausgesetzt, daß die örtliche und sachliche Zuständigkeit des OVL. gegeben ist; Breith. 16 1. Durch Ausführungsbestimmungen der Länder kann der Zeitpunkt der Fälligkeit nicht verschoben werden; CuM. 4 34. Für Erinnerungen, die das OVL. an den VerfTr. wegen unterlassener Abführung von Pauschbeträgen für Spruchsachen richtet, dürfen keine Mahngebühren gefordert werden. Landesgesetz kann Mahngebühren hierfür nicht einführen; RM. 17 572.

Wenn KrKn. aus Anlaß der Heilbehandlung eines Zugeteilten im Spruchverfahren der RVd. (§ 8 Abs. 5 RWG.) einen Pauschbetrag gemäß § 80 Abs. 1 zu entrichten haben, ist ihnen der Betrag in voller Höhe aus den Heilbehandlungsmitteln zu erstatten; CuM. 23 258 (RM.). S. auch CuM. 27 248.

7. B. über die Pauschbeträge für die Spruchsachen bei den OVLern. v. 10. XI. 26 (RGBl. I S. 487):

Art. I. Vom 1. Oktober 1925 ab wird der Pauschbetrag, den die Versicherungsträger für jede Spruchsache bei einem Oberversicherungsamt zu entrichten haben auf 20 Reichsmark festgesetzt.

Art. II. Diese Verordnung tritt an die Stelle der Verordnung über Pauschbeträge für die Spruchsachen bei den Oberversicherungsämtern vom 14. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1199).

Anm. Durch die B. v. 14. XII. 23 war der Pauschbetrag v. 1. I. 24 ab für jede Spruchsache auf 10 Goldmark (RM.) festgesetzt.

Berufungssachen über Abfindungsbescheide, die durch Art. 157 Abs. 2 des Zweiten G. über Änderungen in der UB. v. 14. VII. 25 (RGBl. I S. 97) für nichtig erklärt sind, waren mit dem Inkrafttreten dieser Vorschrift (17. VII. 25) als erledigt anzusehen. Für diese Sachen galt daher — da der Zeitpunkt der Erledigung auch für die Höhe des Pauschbetrags maßgebend ist — noch die B. v. 14. XII. 23; CuM. 20 260.

8. Der Pauschbetrag mindert sich nur, soweit die Kosten tatsächlich erstattet sind; AM. 16 508, Breith. 13 274.

§ 81. Alle Kosten der für Betriebe des Reichs oder eines Landes errichteten besonderen Oberversicherungsämter fallen den Verwaltungen der Betriebe zur Last. Diesen fließen die Einnahmen (§ 80 Abs. 2) zu.

Alle Kosten der übrigen besonderen Oberversicherungsämter¹ erhält nach Abzug der Einnahmen (§ 80 Abs. 2) das Land von den beteiligten Versicherungsträgern erstattet.

Art. 2 des G. v. 24. VI. 22 (RGBl. I S. 542).

1. Ein nicht zum Geschäftsbereich des besonderen OVB. gehörender beigelebener VersTr. darf nicht anteilmäßig zur Tragung der Kosten herangezogen werden; AM. 19 298.

Wegen der Kosten der AnOVBer f. B. v. 30. I. 24 (RGBl. I S. 41); Erl. des Pr. SM. v. 4. IV. 24 (SMBl. S. 110).

§ 82 ist weggefallen.

Art. 51 Nr. 8 des G. v. 23. VI. 23 (RGBl. I S. 454).

IV. Reichsversicherungsamt. Landesversicherungsämter

1. Geschäftskreis. Sitz

§ 83. Das Reichsversicherungsamt nimmt nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Geschäfte der Reichsversicherung als oberste Spruch-, Beschluß- und Aufsichtsbehörde wahr¹.

Es hat seinen Sitz in Berlin.

1. Nicht zuständig ist das RM. für die Organisation der Versicherungsbehörden und, soweit sich aus der RW. nichts anderes ergibt (z. B. § 514), für die Organisation der LB. (vgl. auch § 370 Abs. 3, § 373 Abs. 2); AM. 13 413, ferner in der RW. für Fragen der Gleichwertigkeit der Leistungen; AM. 14 373, für den Erlaß und Inhalt der Dienstordnungen; AM. 14 769, 15 588. Weitere Aufgaben des RM. §§ 157 ff., 270 ff. UBG., § 202 RMG. § 31 UBUBG. Vgl. auch § 368n (Reichschiebsamt), § 207 RMG. (Oberchiebsamt).

§ 84. Seine Entscheidungen sind endgültig, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt¹.

1. Nur gegen die Verfassung der Genehmigung einer von der BG. oder der LBAnst. beschlossenen Sitzung oder Satzungsänderung ist Beschwerde, und zwar an den Reichsrat zulässig, §§ 681, 683, 796, 973, 1144, §§ 1339, 1341.

§ 84a. Die Versicherungsträger haben dem Reichsversicherungsamt nach seinen Bestimmungen diejenigen Mitteilungen zu machen, deren es zu seinen statistischen, rechnerischen und versicherungstechnischen Arbeiten bedarf.

Art. 1 Nr. 3 des G. v. 14. VII. 25 (RGBl. I S. 87).

2. Zusammensetzung

§ 85. Das Reichsversicherungsamt besteht aus ständigen¹ und nichtständigen² Mitgliedern.

1. C. § 86 Abs. 1 u. 2.
2. C. § 87.

§ 86. Der Reichspräsident ernennt den Präsidenten und die übrigen ständigen Mitglieder auf Vorschlag des Reichsrats auf Lebenszeit.

Aus den ständigen Mitgliedern ernennt der Reichspräsident die Direktoren und die Senatspräsidenten¹.

Die übrigen Beamten ernennt der Reichsarbeitsminister.

1. C. §§ 1 ff. RVAO.

§ 87. Das Reichsversicherungsamt hat zweiunddreißig nichtständige Mitglieder. Acht von ihnen wählt der Reichsrat¹, und zwar mindestens sechs aus seiner Mitte; je zwölf werden als Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten² gewählt.

Für die Arbeitgeber und Versicherten werden in der gleichen Weise Stellvertreter nach Bedarf gewählt. Für Mitglieder, die vor Ablauf ihrer Wahlzeit ausscheiden, rücken die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl ein.

1. C. auch § 162 ABG.
2. Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten sind keine Reichsbeamte; *NR. 11 487*. C. auch § 161 ABG., § 202 Abs. 2 Satz 3 RRG.

§ 88 ist weggefallen.

Art. III Nr. 2 des G. v. 13. IV. 22 (RGBl. I S. 455).

§ 89. Die zwölf Arbeitgeber werden von den Arbeitgebermitgliedern, die zwölf Versicherten von den Versichertenmitgliedern in den Ausschüssen der Versicherungsanstalten und in den entsprechenden Vertretungen der Sonderanstalten mit Ausnahme des ReichsKnappschaftsvereins¹ nach den Grundätzen der Verhältniswahl auf Grund von Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen gewählt. Die Ausschußmitglieder, welche dem Gewerbe angehören, wählen je sieben Vertreter aus dem Bereiche der Gewerbe-Unfallversicherung und je einen Vertreter aus dem Bereiche der See-Unfallversicherung. Die der Landwirtschaft angehörenden Ausschußmitglieder wählen je vier nichtständige Mitglieder aus dem Bereiche der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Das Reichsversicherungsamt setzt das Stimmenverhältnis der Wähler nach der Zahl der Versicherten fest und erläßt die Wahlordnung².

Bei Sonderanstalten der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft kann die oberste Verwaltungsbehörde bestimmen, daß die Versichertenvertreter im Vorstand der Anstalt wahlberechtigt sind.

Das Reichsversicherungsamt leitet die Wahl und veröffentlicht das Wahlergebnis.

Art. III Nr. 1 des G. v. 13. IV. 22 (RGSBl. I S. 455), Art. 51 Nr. 9 des G. v. 23. VI. 23 (RGSBl. I S. 454), Ref. v. 15. XII. 24 (RGSBl. I S. 779), G. v. 8. IV. 27 (RGSBl. I S. 95).

1. Jetzt Reichsnappchaft; § 7 RRG.

2. Wahlordnung für die Wahl der nichtständigen Mitglieder des RVA. v. 8. XII. 27 (WR. 27 532).

§§ 90, 91 sind weggefallen.

Art. III Nr. 2 des G. v. 13. IV. 22 (RGSBl. I S. 455).

§ 92. Wählbar sind nur Deutsche, die nicht nach § 12 ausgeschlossen sind¹.

Art. I des G. v. 13. IV. 22 (RGSBl. I S. 455).

1. Weitere Voraussetzungen der Wählbarkeit s. §§ 93, 94. S. auch § 41 Abs. 2, § 71 Abs. 3.

§ 93. Wählbar als Arbeitgeber sind die stimmberechtigten Mitglieder der Berufsgenossenschaften, deren gesetzliche Vertreter, die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe¹ und die Beamten der Betriebe, für die eine Ausführungsbehörde² bestellt ist.

Wählbar nach § 89 sind außerdem auch Arbeitgeber, die Mitglied im Ausschuß einer Versicherungsanstalt³ oder in der entsprechenden Vertretung einer Sonderanstalt⁴ sind.

1. S. Anm. 2 zu § 13.

2. S. §§ 624 ff., 892 ff., 957, 1119.

3. S. §§ 1351 ff.

4. S. §§ 1360 ff.

§ 94. Wählbar als Versicherte sind die nach diesem Gesetz gegen Unfall Versicherten, ferner Versichertenmitglieder im Ausschuß einer Versicherungsanstalt¹, auch wenn sie nicht² gegen Unfall versichert sind, und für den Bereich der See-Unfallversicherung auch befahrene Schiffahrtskundige, die nicht Reedere, Reedereileiter oder Bevollmächtigte sind.

1. S. §§ 1351 ff.

2. Hinter „nicht“ ist das Wort „mehr“ bei der Verkündung der RVA. im RGSBl. 1911 S. 509 ff. offenbar aus Versehen weggelassen worden (zu vgl. KommVer. z. RVA. 1 187, Verhbl. des Reichstags, 12. Legisl.-Per. II. Sess. 1909/11 S. 6426 C und S. 7212 A); s. auch WR. 27 532, Anm. 2 zu § 4 der Wahlordnung v. 8. XII. 27.

§ 95. Der § 49 Abs. 2 und die §§ 50—52, § 53 Abs. 2, 3 gelten entsprechend; für die Bestrafung (§ 51 Abs. 1, § 53 Abs. 2) und die Amtsenthebung (§ 52) ist jedoch das Reichsversicherungsamt (Beschlussrat)¹ zuständig.

1. § 39 Abs. 1 RVA.: mündliche Verhandlung.

§ 96. Die nichtständigen Mitglieder und ihre Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an den Arbeiten und Sitzungen des Reichsversicherungsamts eine Vergütung, wobei auch der etwaige Verdienstausfall in angemessener Höhe zu berücksichtigen ist. Das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

A. Art. I Nr. 4 der B. v. 30. X. 23 (RGSBl. I 1057).

§ 97. Der Reichsarbeitsminister verpflichtet die vom Reichsräte gewählten nichtständigen Mitglieder, die übrigen und ihre Stellvertreter der Präsident des Reichsversicherungsamts vor ihrer ersten Dienstleistung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

Bef. v. 15. XII. 24 (RGBl. I S. 779).

3. Senate

§ 98. Das Reichsversicherungsamt bildet Spruchsenate für die Sachen, die dieses Gesetz dem Spruchverfahren überweist¹.

Der Spruchsenat besteht aus einem Vorsitzenden, einem ständigen Mitglied, einem hinzugezogenen richterlichen Beamten², einem Arbeitgeber und einem Versicherten³.

A. Art. I Nr. 5 der V. v. 30. X. 23 (RGBl. I S. 1057).

1. S. §§ 1694, 1771, 1699, 1705, 1727, 1736, 1736a, 1740, 1706, 1693. Verfahren §§ 1694 ff., §§ 21—36 RBAO. Vgl. auch §§ 164, 165 ABG., § 202 RRG.

2. Über die Zuziehung der richterlichen Beamten zu den Spruchsitungen s. § 16 Abs. 1, § 18 Abs. 3 RBAO. Ferner Mitwirkung in den Gesamt- und Abteilungs-sitzungen, § 10 Abs. 1d, § 11 Abs. 1d a. a. D. Keine Mitwirkung in den Beschlusssenaten, § 100 Abs. 2.

3. Der nach § 13 der Zweiten V. über Ausdehnung der UV. auf Berufskrankheiten 11. II. 29 (RGBl. I S. 27) gebildete Senat für Berufskrankheiten bei dem RBA. besteht aus einem Vorsitzenden und aus je 2 Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, einem Arzte und einem ständigen Mitglied des RBA. als Mitgliedern. Über die Bestellung des Vorsitzenden und der Mitglieder s. § 13 Abs. 2 Satz 2 ff. a. a. D.

§ 99. Den Vorsitz im Spruchsenate führt der Präsident, ein Direktor oder ein Senatspräsident. Der Reichsarbeitsminister kann ein anderes ständiges Mitglied vorübergehend mit dem Vorsitz betrauen.

Der Reichsarbeitsminister beruft die richterlichen Beamten zu den Spruchsenaten.

Bef. v. 15. XII. 24 (RGBl. I S. 779).

§ 100. Das Reichsversicherungsamt bildet Beschlusssenate für die Sachen, die dieses Gesetz dem Beschlusverfahren überweist¹.

Der Beschlusssenat besteht aus dem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzendem, einem vom Reichsräte gewählten nichtständigen, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherten². An Stelle des vom Reichsräte gewählten kann ein ständiges Mitglied treten.

1. §§ 1781, 1799. Wurde die Beschlusskammer des RBA. erst mittelbar durch eine Anordnung des Vorsitzenden nach § 1781 Abs. 2 zur Entscheidung berufen, so braucht nicht der Beschlusssenat zu entscheiden; Nr. 17 529.

Ferner gutachtliche Äußerung nach §§ 640, 960, Antragstellung nach §§ 647, 961. Vgl. auch Art. 41 des Dritten G. über Änderungen in der UV. v. 20. XII. 28 (RGBl. I S. 405).

Verfahren §§ 1780 ff., §§ 19, 37—41 RBAO.

2. In den Fällen des § 705 (Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis der Angestellten der VGen., die der Dienstordnung unterstehen) wird als Beisitzer des Beschlus-

jenats an Stelle des Versicherten ein berufsgenossenschaftlicher Angestellter zugezogen. Das RVA. beruft solche Beisitzer auf Grund von Vorschlagslisten, die ihm die beteiligten Angestelltenverbände einreichen; § 705a.

§ 101. Das Reichsversicherungsamt bildet den Großen Senat für die Aufgaben, die diesem das Gesetz zuweist¹.

Der Große Senat besteht vorbehaltlich einer Verstärkung nach § 1718 Abs. 2 aus dem Präsidenten oder seinem Vertreter, zwei vom Reichsrate gewählten Mitgliedern, zwei ständigen Mitgliedern, zwei richterlichen Beamten, zwei Arbeitgebern und zwei Versicherten.

1. *§§ 1717, 1718. Ferner §§ 283, 287 ABG., § 6 der B. v. 15. I. 23 (RGBl. I S. 56) in der Fassung des Art. III Nr. 4 der B. v. 15. III. 24 (RGBl. I S. 280), sowie §§ 195, 197, 202 RRG.*

§ 102. Sind alle vom Reichsrate gewählten Mitglieder des Reichsversicherungsamts verhindert, so werden statt ihrer ständige Mitglieder zugezogen.

Die übrigen Mitglieder des Großen Senats und mindestens je zwei Stellvertreter werden nach näherer Bestimmung der Verordnung (§ 35 Abs. 2)¹ für ein Geschäftsjahr im voraus bezeichnet. Dabei sind je zwei ständige Mitglieder und je zwei richterliche Beamte sowie deren Stellvertreter besonders zu bezeichnen für Sachen der

Krankenversicherung,
Unfallversicherung,
Invalidenversicherung.

1. *§ 18 Abs. 2, 3, 4 RRG.*

4. Kosten

§ 103 ist weggefallen.

A Art. I Nr. 6 der B. v. 30. X. 23 (RGBl. I S. 1057).

§ 104. Die Kosten des Reichsversicherungsamts einschließlich der Kosten des Verfahrens^{1 2} trägt das Reich.

In die Reichskasse fließen die Geldstrafen nach § 95, § 1698 Abs. 1, § 1701 Abs. 1, sowie die besonders auferlegten Verfahrenskosten (§ 1802) und die Gebühren nach § 1803.

Art. I Nr. 15a der B. v. 15. III. 24 (RGBl. I S. 280).

1. Im einzelnen vgl. *HbbUW. 1 560, 561.*

2. Wegen der Kosten der Senate für AB. f. §§ 167, 145 ABG., wegen der Kosten der KnappschaftsSenate f. § 202 Abs. 3 RRG., B. über Grundsätze für die Erstattung der Kosten der KnappschaftsSenate beim RVA. v. 8. IV. 27 (RGBl. I S. 107), wegen der Kosten des R SchA. f. §§ 59 ff. der R SchA. v. 17. II. 1925 (M. 25 196).

5. Landesversicherungsämter

§ 105. Ein Landesversicherungsamt¹, das vor diesem Gesetze für das Gebiet eines Landes errichtet war, kann bestehen bleiben, solange zu seinem Bereiche mindestens vier Oberversicherungsämter gehören.

Das Landesversicherungsamt tritt für dieses Gebiet an die Stelle des Reichsversicherungsamts, soweit dieses Gesetz es vorschreibt.

Die Kosten des Landesversicherungsamts trägt das Land.

1. Es bestehen nur noch:

- a) das für Bayern errichtete Bay. LVAmt in München; Nr. 86 100, B. v. 29. XII. 11 (GVB. S. 1365),
- b) das für Sachsen errichtete Sächs. LVAmt in Dresden; Nr. 86 83, B. v. 25. VI. 12 (GVB. S. 329), B. v. 24. XII. 11 (GVB. S. 255)
- c) das für Baden errichtete Bad. LVAmt in Karlsruhe; Nr. 88 234, G. v. 22. VI. 12 (GVB. S. 225).

Beim Bay. LVAmt sind errichtet ein Landeschießamt nach § 368q, und das Bay. Landesverforgungsgericht; § 154 des VerfG.

§ 106. Das Landesversicherungsamt besteht aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern.

Die Landesregierung ernennt die ständigen Mitglieder. Soweit sie im Hauptamt ernannt werden, sind sie auf Lebenszeit oder nach Landesrecht unwiderruflich anzustellen.

Als nichtständige Mitglieder werden in getrennter Wahl unter Leitung des Landesversicherungsamts schriftlich mindestens je acht Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gewählt. Davon entfällt je die eine Hälfte auf den Bereich der landwirtschaftlichen, die andere auf den der gewerblichen Unfallversicherung.

§ 107. Für Wahl, Rechte und Pflichten der Mitglieder gelten § 87 Abs. 2, §§ 89, 92—97 entsprechend, soweit im § 106 Abs. 3 und nachstehend nichts anderes vorgeschrieben ist.

An die Stelle des Reichsrats und des Reichsarbeitsministers tritt die oberste Verwaltungsbehörde.

Die Arbeitgeber werden von den Arbeitgebermitgliedern, die Versicherten von den Versichertenmitgliedern in den Ausschüssen der Versicherungsanstalten und in den entsprechenden Vertretungen der Sonderanstalten gewählt, die für das Gebiet des Landes errichtet sind oder es umfassen. Die Wahl geschieht nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Das Landesversicherungsamt setzt das Stimmenverhältnis der Wähler nach der Wahl der Versicherten fest. Das Reichsversicherungsamt erläßt die Wahlordnung¹ im Einvernehmen mit dem Landesversicherungsamt; im Streitfall entscheidet der Reichsarbeitsminister.

Bei Sonderanstalten der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft kann die oberste Verwaltungsbehörde bestimmen, daß die Versichertenvertreter im Vorstand der Anstalt wahlberechtigt sind.

Das Landesversicherungsamt leitet die Wahl und veröffentlicht das Wahlergebnis.

Art. IV des G. v. 13. IV. 22 (RGBl. I S. 455), Art. 51 Nr. 10 des G. v. 23. VI. 23 (RGBl. I S. 454), Bef. v. 15. XII. 24 (RGBl. I S. 779).

1. Wahlordnung für die Wahl der nichtständigen Mitglieder der LVAer. v. 8. XII. 27. (Nr. 27 542).

§ 108. Die Enthebung eines nichtständigen Mitglieds beschließt das Landesversicherungsamt.

Die §§ 98—100, § 104 Abs. 2 gelten entsprechend für das Landesversicherungsamt; an die Stelle des Reichsrats und des Reichsarbeitsministers tritt die oberste Verwaltungsbehörde, an die Stelle der Reichskasse die Kasse des Landes.

§ 109. Soweit nicht dieses Gesetz den Geschäftsgang und das Verfahren des Landesversicherungsamts ordnet, geschieht es durch die Landesregierung¹. Sie setzt die Vergütung für die nichtständigen Mitglieder fest.

1. Es gelten für das Bay. LVAmt Bef. v. 2. III. 12 (GWBf. S. 65), geändert durch B. v. 8. II. 24 (GWBf. S. 57) und B. v. 6. V. 24 (GWBf. S. 156), für das Sächf. LVAmt B. v. 24. XII. 11 (GWBf. S. 255), für das Bad. LVAmt B. v. 20. I. 12 (GWBf. S. 67).

Vierter Abschnitt

Sonstige gemeinsame Vorschriften

I. Behörden

§ 110. Die oberste Verwaltungsbehörde kann einzelne der Aufgaben und Rechte, die ihr dieses Gesetz zuweist, auf andere Behörden übertragen^{1 2}.

1. Für Preußen Erl. des SM. v. 27. VI. 12 (SMBl. S. 389, Nr. 12 840).

2. In den Angelegenheiten, in denen das Bay. LVAmt gemäß § 110 zu entscheiden hat, ist die Entscheidung nicht auf den Antrag der Partei beschränkt; EuM. 11 112 (Bay. LVAmt).

§ 111. Sie bestimmt,

1. welchen Landesbehörden und welchen Behörden und Vertretungen von Gemeindeverbänden und Gemeinden die Aufgaben zukommen, die dieses Gesetz den höheren und den unteren Verwaltungsbehörden, den Ortspolizeibehörden, den gemeindlichen Behörden, den Gemeindeverbänden und Gemeinden sowie ihren Behörden und Vertretungen zuweist,

2. welche Verbände als Gemeindeverbände zu gelten haben; eine einzelne Gemeinde gilt als Gemeindeverband im Sinne dieses Gesetzes nur dann, wenn es die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt,

3. ob und welche örtlichen Geschäfte der Reichsversicherung von den Gemeindebehörden an Stelle der Versicherungsämter erledigt werden sollen.

Die Bestimmungen¹ werden im Reichsanzeiger veröffentlicht.

1. Für Preußen f. Erl. des SM. vom 7. XII. 11 (SMBl. S. 447). Für die übrigen Länder Nr. 12 1074 ff.

§ 112. Die oberste Verwaltungsbehörde kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers Aufgaben des Versicherungsamts Organen des Reichs-Knappschaftsvereins¹ übertragen². Sie kann ferner Aufgaben des Versicherungsamts Organen von Betriebskrankenassen für Betriebsverwaltungen und Dienstbetriebe des Reichs und der Länder sowie von Sonderanstalten übertragen³, wenn die Organe mindestens zur Hälfte aus Versicherungsvertretern bestehen, die aus geheimer Wahl hervorgegangen sind. Spruchbefugnisse können nicht übertragen werden.

Art. 51 Nr. 11 des G. v. 23. VI. 23 (RGBl. I S. 454).

1. Jetzt Reichsknappschaft; § 7 RRG.

2. Auf Grund des § 112 Satz 1 werden in den Bezirken einiger Knappschaften die Nachweisungen über die entschädigten Entbindungsfälle (§ 205 d Abs. 2) nicht an das BL, sondern an den Geschäftsausschuß eingereicht.

3. Ist die Vorbereitung und Begutachtung der Anträge auf Leistungen der JB. Organen einer Sonderanstalt übertragen, so ist es ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, wenn das nämliche Organ über die Rentenansprüche entscheidet; M. 16 429.

§ 113. Erstreckt sich eine Versicherungsbehörde, ein Versicherungsträger oder ein Betrieb auf Gebiete mehrerer Länder, so nimmt die Landesregierung oder die oberste Verwaltungsbehörde des Landes ihres Sitzes die Befugnisse wahr, die dieses Gesetz der Landesregierung oder der obersten Verwaltungsbehörde beilegt, soweit es nichts anderes vorschreibt.

Wenn sich Landesregierungen oder oberste Verwaltungsbehörden nicht einigen, wo dieses Gesetz ihr Zusammenwirken vorschreibt, so entscheidet zwischen den Landesregierungen der Reichsrat, zwischen den Verwaltungsbehörden der Reichsarbeitsminister. Dasselbe gilt, wenn sie sich nicht über ihre Zuständigkeit oder im Falle des Abs. 1 nicht über den Sitz einigen.

Für Betriebe des Reichs und ihre besonderen Versicherungsbehörden und Versicherungsträger übt der zuständige Reichsminister die Rechte der obersten Verwaltungsbehörde aus.

Ref. v. 15. XII. 24 (RGBl. I S. 779).

§ 114. Die Vorschriften dieses Gesetzes für Gemeinden gelten auch für die selbständigen Gutsbezirke und Gemarkungen (ausmärkische Bezirke)¹. Die Rechte und Pflichten trägt dort an Stelle der Gemeinden der Gutsherr oder Gemarkungsberechtigte.

1. Ausmärkische Bezirke sind in Bayern vorkommende Bezirke, vornehmlich Staatswaldungen, die zu den selbständigen Gutsbezirken und Gemarkungen nicht gerechnet werden können; KommVer. zum RRG. (92) S. 49.

II. Rechtshilfe¹

§ 115. Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet², den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Versicherungs- und anderen öffentlichen Behörden sowie der Organe der Versicherungsträger³ zu entsprechen, insbesondere vollstreckbare Entscheidungen zu vollstrecken⁴.

Überwachungshandlungen der in § 347 Abs. 4, § 404 Abs. 3, §§ 888, 1465, 1470 bezeichneten Art können nur unter den dort genannten Voraussetzungen verlangt werden⁵.

1. Rechtshilfe im engeren Sinne umfaßt die Pflicht gewisser Dienststellen, sich bei Erledigung von Aufgaben, die an sich anderen Dienststellen obliegen, helfend zu betätigen. Rechtshilfe kann wenigstens in der Regel nur in Anspruch nehmen, wer sich nicht selbst helfen, d. h. die Handlung, die er beansprucht, nicht selbst vornehmen kann. Ein Ersuchen um Rechtshilfe darf daher abgelehnt werden, wenn die Handlung von der ersuchenden Dienststelle selbst mit demselben oder im wesentlichen

gleichwertigen Erfolge vorgenommen werden kann; *AM.* 14 802. Der Begriff Rechtshilfe geht weiter. Er umfaßt die Pflicht gewisser Dienststellen, sich gegenseitig bei Erledigung der dienstlichen Geschäfte nach Möglichkeit Beistand zu leisten; *AM.* 19 441, *GuM.* 4 423, 8 20, 11 9 (*Bay. LVAmt.*).

Das Recht, Rechtshilfe zu verlangen, ist durch die *RSO.* gegenüber dem früheren Recht nicht eingeschränkt; *Erl. des Pr. Min. f. B. v. 10. III. 24 (ZMBl. S. 142).*

Die *BGen.* und *LVAmt.* sollen von diesem Rechte keinen übermäßigen Gebrauch machen; *Runderl. des RSV. v. 4. XI. 09 (AM. 09 596), v. 16. IV. 24 (AM. 24 93), v. 18. V. 29 (AM. 29 248).*

Einzelne Fälle:

Ersuchen der *BGen.* an die Ortspolizeibehörden um Öffnung der Leiche eines Versicherten; *AM.* 86 291, 08 660, 11 487, *GuM.* 17 165.

Ersuchen der *VerfTr.* um Vollstreckung vollstreckbarer Entscheidungen; *AM.* 15 346.

Ersuchen an die Amtsgerichte um Abnahme eines Offenbarungseids; *AM.* 98 310 (*RG.*), *BG.* 27 72 (*Preuß. JustM.*).

Ersuchen an die Amtsgerichte um eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen nach § 1571. *S. Ann. 7 zu § 1571.*

Ersuchen an Staatskrankenanstalten um Mitteilung des Ergebnisses der Leichenöffnung; *BG.* 19 88.

Das Ersuchen der Tiefbau-*BG.* an öffentliche Behörden, ihr die Vergabe von Tiefbauarbeiten an gewerbliche Unternehmer mitzuteilen, ist ein Ersuchen im Sinne des § 115; *GuM.* 23 294 (*RSM.*).

2. Das *AG.* ist verpflichtet, dem Ersuchen eines *VerfTr.* um Vernehmung eines Unfallverletzten zu entsprechen; *GuM.* 23 293 (*OVG. Hamm*). Bei Ablehnung des Rechtshilfeersuchens durch ein *AG.* steht dem *VerfTr.* die Beschwerde und weitere Beschwerde nach § 16a *GGG.* zu; *Monatschr.* 14 416 (*Bay. Oberst. Landesger.*). Dem Ersuchen der Versicherungsbehörden oder der Organe der *VerfTr.* um Aberlassung von Versorgungsakten ist stattzugeben ohne Auferlegung der in *Ziff. III Abs. 2* der Ausführungsbestimmungen zu §§ 59, 60 des *VerfGes.* vorgesehenen Verpflichtung; *Reichsversicherung 27 247 (RMW).*

Nach § 204 *Abf. 2* des *ABWVG.* sind die Hauptstelle der Reichsanstalt, die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter innerhalb ihrer Zuständigkeit verpflichtet, dem Ansuchen der *VerfTr.* um Rechtshilfe zu entsprechen. Ebenso haben die Organe der *VerfTr.* innerhalb ihrer Zuständigkeit den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie gerichteten Ansuchen der Reichsanstalt zu entsprechen; § 204 *Abf. 1 a. a. O.*

In der *Allg. Verf.* des *Pr. JustM.* über die Benachrichtigung der *BGen.* von der Eröffnung eines Konkurses über das Vermögen eines ihrer Mitglieder v. 11. X. 27 (*ZMBl. S. 319*) wird den Konkursgerichten empfohlen, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß die *BGen.* die im § 111 *Abf. 3* der *KonfO.* bezeichnete Zustellung erhalten. In der *Allg. Verf. v. 12. XI. 27 (ZMBl. S. 344)* empfiehlt der *Pr. JustM.* den Konkursgerichten, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß auch die übrigen *VerfTr.*, insbesondere die *KrAn.* und die Träger der *ZB.* im Rahmen des § 111 *Abf. 3* der *KonfO.* von der Konkursöffnung Nachricht erhalten.

Aber die in Strafsachen von den Strafverfolgungsbehörden, den Strafvollstreckungsbehörden und den Gerichten zu machenden Mitteilungen f. §§ 63, 64 der *Allg. Verf.* des *Pr. JustM. v. 12. XII. 27 (ZMBl. S. 395, AM. 28 35).*

Die *BlAr.* sind auch dann zur eidlichen Zeugenvernehmung verpflichtet, wenn es sich um die Beschaffung von Unterlagen für die Regreßlage nach §§ 902—907 *RSO.* handelt; *Breith. 15 24 (Reg. v. Oberbayern).*

Auskunft von der Post, in welcher Höhe ein Verletzter seinen Angehörigen Geld schickt, kann wegen des Postgeheimnisses nicht verlangt werden; *Breith. 3 123 (Württ. Gen. Dir.), Monatschr. 14 639 (Bay. VerkehrsMin.).*

Mitwirkung der Vorsteher der Strafanstalten, Gefängnisse, Korrektions- und Besserungsanstalten bei der Durchführung des § 615 Abs. 1 Nr. 1 und des § 1312 f. Rundschr. des RMV. v. 2. III. 07 (M. 07 403) und v. 17. VI. 11 (M. 11 445).

Das RMV., die LVAmtler, die DVBer., VBer. und die LVAnst. gehören zu den Stellen, denen Auskunft aus dem Strafregister zu erteilen ist; Bef. v. 3. XII. 23 (RMVBl. S. 1093).

Im Gegensatz zu § 122 ZVG. sind nach der RVD. die VAnst. nicht verpflichtet, den VAn. (unteren Verwaltungsbehörden) von den Rentensfestsetzungen oder Ablehnungen Mitteilung zu machen; CuM. 5 389.

3. Organe der VersTr. sind auch die auf Grund des Art. 42 des Dritten G. über Änderungen in der UV. v. 20. XII. 28 (RGBl. I S. 405) errichteten berufsgenossenschaftlichen Schiedsstellen; § 8 der Bestimmungen des RMV. über berufsgenossenschaftliche Schiedsstellen nach Art. 42 a. a. D. v. 29. I. 29 (M. 29 57). Auch die Kontrollbeamten der LVAnst. sind zu Ersuchen um Rechtshilfe berechtigt, wenn ihnen in der Dienstanweisung ausdrücklich die Befugnis, in den ihre amtliche Tätigkeit betreffenden Angelegenheiten Anfragen und Ersuchen an öffentliche Behörden zu richten, übertragen und ihnen die Pflicht auferlegt ist, den Ersuchen der öffentlichen Behörden Folge zu leisten; M. 99 379, 01 199, 09 588.

Die Erstatkassen können Rechtshilfe von den öffentlichen Behörden nicht verlangen, sie haben aber Rechtshilfe zu leisten, § 524; M. 14 779.

4. Die Vollstreckung von Entscheidungen, durch die ein VersTr. zu einer Leistung verurteilt worden ist, erfolgt ausschließlich gemäß § 30 durch Ersuchen der Aufsichtsbehörde des VersTr., die erforderlichenfalls Zwangsmaßnahmen nach § 31 Abs. 3 (§§ 379, 689, 1359) ergreifen kann; M. 27 274.

5. Es handelt sich in diesen Fällen um ein abgeschlossenes Tätigkeitsgebiet der VersTr., um eigene Aufgaben der VersTr., die nicht Gegenstand der Rechtshilfe sein können. Das Recht auf Rechtshilfe im Einzelfall wird dadurch nicht berührt. Bei Ersuchen um Vornahme von einzelnen Überwachungsmaßnahmen ist der VersTr. nicht verpflichtet, mit dem VAn. in Verhandlungen wegen der Kostenerstattung einzutreten; CuM. 5 29, Erl. des Pr. MfB. v. 10. III. 24 (RMVBl. S. 142).

§ 116. Diese Rechtshilfe haben auch die Organe der Versicherungsträger einander¹ sowie den Behörden und Fürsorgeverbänden² zu leisten.

1. Nach § 221 RMG. haben auch die ReichsKnappschaft, die BezirksKnappschaften und die besonderen KAn. einander und anderen Trägern der Reichsversicherung sowie den Behörden und Fürsorgeverbänden Rechtshilfe (§ 220 a. a. D.) zu leisten. Wegen des Rechtes der ReichsKnappschaft usw., Rechtshilfe zu beanspruchen, s. § 220 a. a. D., § 116 in Verbindung mit § 1372 Nr. 2 RVD.

Die Verpflichtung der KAn., den Organen der anderen Träger der Reichsversicherung Rechtshilfe zu leisten, und ihr Recht, von ihnen Rechtshilfe zu verlangen, ist durch § 318 ZVG. begründet.

Einander haben die VGen. Anfragen über Inanspruchnahme eines Betriebs zu beantworten; M. 97 329.

Einander haben die VersTr. auf Ersuchen ihre Akten über Leistungsansprüche mitzuteilen; M. 95 163, CuM. 7 356, 8 20.

Gegenseitige Überlassung der Akten der VGen., soweit nicht im Einzelfall vorübergehende Hinderungsgründe vorliegen; CuM. 4 423.

Verpflichtung zur Auskunft über die persönlichen Verhältnisse eines Versicherten, insbesondere Krankheit und ihre Ursachen, soweit der ersuchte VersTr. davon amtlich Kenntnis hat und der ersuchende VersTr. dieser Mitteilung zur Durchführung seiner Aufgaben bedarf; M. 16 492.

Vgl. auch §§ 219—222, 344, 444, 1501 ff., RVD., § 318 ZVG.

Arbeiter- und Lohnnachweise dürfen von den BGen. Dritten, auch LVAntst., — abgesehen von den Finanzämtern — nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Arbeitgebers mitgeteilt werden; Hdb d. B. Erg. Bd. S. 50, AN. 12 883, 14 802. Der Beschluß eines Industrieverbandes könnte auch bei Zustimmung aller seiner Mitglieder das Einverständnis des beteiligten Arbeitgebers nicht ersetzen und das freie Ermessen der BGen. nicht beschränken; CuM. 15 255. Vgl. auch Anm. 5 Abs. 2 zu § 142.

2. Rechtshilfe haben die Organe der VerfTr. auch der Reichsanstalt für W. u. W. zu leisten; § 204 Abs. 1 Satz 2 WVAWG. Andererseits sind auch die Hauptstelle der Reichsanstalt, die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter verpflichtet, den Ansuchen der VerfTr. um Rechtshilfe zu entsprechen; § 204 Abs. 2 a. a. O.

Die VerfTr. haben über die von ihnen gewährten Leistungen Behörden auch dann Auskunft zu geben, wenn diese der Auskunft im öffentlichen Interesse zur Durchführung ihrer Aufgaben bedürfen; AN. 19 441, CuM. 11 9 (Bay. LVAmt).

§ 75 Abs. 1 Satz 2 des VerfGes.: Auskunftspflicht gegenüber den Versorgungsbehörden; Erl. des RM. v. 23. IV. 23 (RWB. S. 154).

Nachdem durch das Reichsjugendwohlfahrtsges. v. 9. VII. 22 (RWB. I S. 633) die Führung der Vormundschaft über uneheliche Kinder auf das Jugendamt als Behörde übergegangen ist, werden die KrKn. einem Ersuchen des Jugendamts um Auskunft über Beschäftigung und Lohnverhältnisse der bevormundeten Versicherten entsprechen müssen; Erl. des Bay. M. f. Soziale Fürsorge v. 16. XI. 26, Staatsanzeiger Nr. 267.

Keine allgemeine Verpflichtung der VerfTr., den BÄrn. über die Festsetzung oder Ablehnung von Rentenansprüchen Mitteilung zu machen; CuM. 5 389.

Dem Ersuchen einer Stadtverwaltung, zwecks Veranlagung eines Arbeitgebers zu den Berufsschulbeiträgen einem Beamten der Stadtverwaltung die Einsicht in die Kartensammlung in den Kassenträumen und die Übertragung der Zahl der Arbeitnehmer in eine Liste zu gestatten, braucht die KrKn. nicht nachzukommen. Die Verpflichtung der VerfTr., den Behörden und Fürsorgeverbänden bei der Erledigung dienstlicher Aufgaben Beistand zu leisten, findet eine natürliche Einschränkung, wenn ausdrückliche Rechtsvorschriften entgegenstehen. Hier greift § 344 ein, wonach der Kassenvorstand den Trägern der LW. und der JW. — aber auch nur ihnen — zu gestatten hat, durch Beauftragte in den Kassenträumen während der Geschäftsstunden die Bücher und Listen einzusehen, die Zahl, Beschäftigungszeit und Lohnhöhe ihrer Versicherten zu ermitteln; CuM. 21 231.

Die Ersatzkassen haben den Organen der VerfTr. gegenüber die Pflicht zur Rechtshilfe und das Recht auf Rechtshilfe. Den Behörden und Fürsorgeverbänden gegenüber haben sie die Pflicht zur Rechtshilfe, aber nicht das Recht auf Rechtshilfe, § 524; AN. 14 779, Monatschr. 15 140.

Lehnt ein VerfTr. ein Ersuchen um Rechtshilfe ab, so ist die Aufsichtsbeschwerde zulässig. Gegen die vom BL. als Aufsichtsbehörde der KrKn. ergangene Entscheidung Beschwerde nach § 1792, weitere Beschwerde nach § 1797; AN. 14 657, CuM. 4 35. Leistet ein VerfTr. dem Ersuchen seiner Aufsichtsbehörde um Rechtshilfe keine Folge, so kann die Aufsichtsbehörde selbst ihn im Aufsichtswege hierzu anhalten und insbesondere den verantwortlichen Mitgliedern des Vorstandes Geldstrafen androhen (§ 31 Abs. 3); Breith. 16 49.

Über Auskunftspflicht in Steuerfachen s. §§ 177, 191 der Reichsabgabenordnung v. 13. XII. 19 (RWB. S. 1993). Nach § 80 des Einkommensteuergesetzes v. 10. VIII. 25 (RWB. I S. 185) haben die VerfTr. den Finanzbehörden jede zur Durchführung der §§ 66—77 (vereinfachte Besteuerung des Arbeitslohns) und der den Finanzämtern obliegenden Prüfung und Aufsicht dienliche Hilfe zu leisten; insoweit findet § 142 keine Anwendung. Über diese Beistands- und Auskunftspflicht haben nicht die Instanzen der RW. zu entscheiden; CuM. 15 4. Gegen Angestellte von OrtsKrKn.

kann eine erzwingbare Anordnung aus §§ 191, 202 der Reichsabgabenordnung nicht ergehen; *CuM.* 26 222 (Reichsfinanzhof, *C.* v. 18. IX. 29).

§ 117¹. Tagegelber, Reisekosten, Gebühren für Zeugen und Sachverständige² und alle anderen baren Auslagen³, die aus der Rechtshilfe erwachsen, werden von den Versicherungsträgern⁴ als eigene Verwaltungskosten erstattet.

1. Umfang der Erstattungspflicht. Die Pflicht der *VerTr.*, bare Auslagen zu erstatten, reicht in Rechtshilfesachen grundsätzlich ebensoweit wie in Spruchfachen (§ 59 *Abf.* 2). Gewöhnliche Verwaltungskosten der ersuchten Dienststelle sind nicht zu erstatten; *WR.* 14 681. Die *VerTr.* haben vorbehaltlich § 59 *Abf.* 2 die Kosten der ihnen geleisteten Rechtshilfe nicht zu erstatten, soweit es sich bei den Behörden um die Erfüllung von Aufgaben handelt, die ihnen das Gesetz als eigene Aufgaben zuweist; *Anw. des RW.* v. 12. XI. 91 *WR.* (*ZuW.*) 92 13), *CuM.* 4 38, *WR.* 21 261.

Die Eintreibung von Eigenbauprämien für die Baugewerks-*BG.* durch die Gemeinden und das Vorgehen der vorgelegten Stelle gegen eine säumige Gemeinde ist nicht eine Handlung der Rechtshilfe, deren bare Auslagen zu erstatten sind, sondern eigene Aufgabe der Gemeinden und der vorgelegten Stelle; *CuM.* 18 6 (*Wah.* *SWAmt.*).

Die Ausgrabung und Öffnung einer Leiche gehört zu den von Amts wegen von der Ortspolizeibehörde auf ihre Kosten nach § 1559 vorzunehmenden Unfalluntersuchungshandlungen, wenn ohne sie nicht entschieden werden kann, ob ein Betriebsunfall vorliegt und Todesursache ist, oder ein inneres Leiden. Dies gilt auch dann, wenn die *BG.* die Anregung dazu gegeben hat. Bare Auslagen hat sie nur dann zu erstatten, wenn sie außerhalb des Rahmens des § 1559 die Ausgrabung und Öffnung der Leiche im Wege der Rechtshilfe verlangt hat; *CuM.* 17 165. *C.* ferner für Preußen *WR.* 08 660 (über die Art des Vorgehens und die Berechnung und Erstattungsart der Kosten bei Leichenöffnungen gelegentlich einer Unfalluntersuchung), *WR.* 11 487 (über die Frage, ob bei Leichenöffnungen auf unmittelbares oder mittelbares Ersuchen der *BG.* für die Berechnung der Gebühren das *G.*, betreffend die Gebühren der Medizinalbeamten, v. 14. VII. 09, amtliche Taxe, gilt).

Das *VA.* hat die Kosten einer unter Zuziehung eines Sachverständigen vorgenommenen Prüfung der Geschäfts- und Rechnungsführung einer Krankenkasse dann selbst zu tragen, wenn es in Ausübung seines Aufsichtsrechts selbst die Prüfung ausgeführt hat; *WR.* 30 7.

Es fallen ferner zur Last:

dem *VA.* die Kosten für die Empfangsbescheinigungen über die Betriebszusammenfassungen (§ 653 *Abf.* 2), für die Überweisung von Betrieben an eine *BG.* (§§ 654, 656, 666), die Kosten der Zustellung von Ablehnungs- und Lösungsbescheiden (§ 659 *Abf.* 2, § 670); *WR.* 15 749, die Kosten der zur Ergänzung einer unvollständigen Betriebsanmeldung erforderlichen Erhebungen; *WR.* 90 164. Die Kosten der Zustellung von Mitgliedscheinen trägt die *BG.* (§ 659 *Abf.* 1). Ebenso die Kosten der Ermittlung der bei ihr zu versichernden Betriebe; *WR.* 14 681. Auch die Kosten der auf Ersuchen der *BG.* erfolgenden Aufklärung der Betriebsverhältnisse eines Unternehmers, sofern eine Überweisung des Betriebs nach eigenem Ermessen des *VA.* gemäß §§ 654, 655, 656 *Abf.* 3 dabei nicht in Frage kommt; *CuM.* 12 5. Es gehört auch nicht zu den eigenen Aufgaben des *VA.*, die Zustimmung des Versicherten zu einer Kapitalabfindung (§ 616) herbeizuführen; *WR.* 14 682. Das *VA.* trägt die Kosten, die durch Berichtigung der Quittungskarten nach §§ 1462—1464 erwachsen; *WR.* 13 751.

2. Gebühren für Zeugen und Sachverständige. Hierfür gilt die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung der *Ref.* v. 21. XII. 25 (*RGW.* I *C.* 471), wenn die Vernehmung gerichtlich erfolgt oder wenn ihre Anwen-

dung sonst vorgeschrieben ist, z. B. § 1579. Vgl. auch für Preußen G., betr. die Gebühren der Medizinalbeamten, v. 14. VII. 09 (G. S. 625), dazu Erl. v. 5. V. 24 (G. S. 540). Ferner Geb.Ord. für approbierte Ärzte und Zahnärzte v. 1. IX. 24 (WBl. S. 371).

Wird ein Zeuge oder Sachverständiger auf Ersuchen eines VerfTr. gemäß § 115 vom Amtsgericht vernommen, so setzt dieses die Gebühren fest. Auf Beschwerde entscheidet das ihm im Instanzenwege nach dem GVG. übergeordnete Gericht; *AM.* 21 396.

3. Alle anderen baren Auslagen. Dazu gehören in der Regel nur die den Behörden neben ihren sonstigen dienstlichen Aufwendungen besonders erwachsenen, sofort liquiden Kosten, nicht etwa z. B. ein Anteil an den Kosten für Schreibmaterialien oder Arbeitskräfte; Anweisung des *RM.* v. 12. XI. 91 Ziff. 2 (*AM.* (ZuW.) 92 13); *AM.* 14 681. Bare Auslagen sind auch Schreibgebühren der Gerichte, z. B. für Abschriften der Grundbuchtafel, des Eintrags im Handelsregister; *BG.* 27 93 (*RG.*), *Breith.* 18 180 (*LG.* Altona). Geringere Schreibgebühren keine Barauslagen; *BG.* 29 481 (*LG.* II Berlin), *Breith.* 18 1 (*LG.* Kiel). In einem neueren Beschlusse v. 9. VIII. 29 hat das *LG.* II Berlin hinwiederum die Schreibgebühren (für Abschrift des von der Schuldnerin beschworenen Vermögensverzeichnisses) als nach § 117 erstattungspflichtige Barauslagen erklärt; *BG.* 30 135.

Bedient sich die um Rechtshilfe ersuchte Stelle zur Ausführung eines Ersuchens statt des ständigen Angestellten einer Hilfskraft, so hat der ersuchende VerfTr. nicht einen Teil des Entgelts der Hilfskraft als bare Auslage zu erstatten; *CuM.* 14 13 (Bay. LWAm).

Wenn eine Stadtgemeinde auf Ersuchen einer landw. *BG.* ein neues Unternehmerverzeichnis aufstellt, so sind ihr die Löhne für besonders angenehme Hilfskräfte zu erstatten. Da die Aufstellung dieses Verzeichnisses eine außergewöhnliche Mehrarbeit erfordert, können die Kosten nicht zu den gewöhnlichen Verwaltungskosten gerechnet werden, deren Erstattung nach *AM.* 14 681 nicht in Frage kommen würde; *CuM.* 23 199.

Trifft eine *KrM.* auf Ersuchen einer *LWAnst.* in Erfüllung der Rechtshilfepflicht Feststellungen und bedient sie sich hierzu einer Schreibhilfe, so können die Auslagen dafür der *LWAnst.* dann nicht zur Last gelegt werden, wenn der Kasse nicht auch bei Erledigung des Ersuchens durch sonstige Angestellte Auslagen erwachsen sein würden; *Monatsschr.* 22 179.

Besondere Hebegebühren darf die Vollstreckungsbehörde nicht fordern, abgesehen von § 1020. Danach erhalten die Gemeinden eine Vergütung von den landwirtschaftlichen *BGen.* für die Einziehung der Beiträge. Neben dieser Vergütung haben die Gemeinden keinen Anspruch auf Ersatz von Auslagen, da es sich hier nicht um Rechtshilfe, sondern um eigene Aufgabe der Gemeinden handelt; *CuM.* 15 256. Sie dürfen daher die Einziehung nicht von der Erstattung höherer eigener Aufwendungen bei der Einziehung abhängig machen; *CuM.* 16 347.

Mahn- und Pfändungsgebühren haben die VerfTr. nicht zu erstatten; *AM.* 15 615. Da indessen die gesamten Kosten der Zwangsvollstreckung einschließlich der Gebühren der Vollziehungsbeamten und etwaiger Portofoften in erster Linie dem Schuldner zur Last fallen, so hat der VerfTr. auch bare Auslagen nur insoweit zu erstatten, als die Zwangsvollstreckung fruchtlos ausgefallen ist; *AM.* 87 378, 88 222, 08 552. Ist die Vollstreckungsbehörde vertraglich oder landesgesetzlich verpflichtet, dem Vollziehungsbeamten seine Gebühren im Falle der Unbeitreibbarkeit der Forderung ganz oder teilweise zu zahlen, so entstehen bare Auslagen, die der VerfTr. zu erstatten hat; *CuM.* 12 310. Keine Erstattungspflicht der *BG.* gegenüber der um Beitreibung rückständiger Umlagebeiträge ersuchten Stadtverwaltung, wenn die Zwangsvollstreckung durch einen im festen Gehalt stehenden städtischen Vollstreckungs-

beamten erfolgt ist; *CuM.* 25 164. Der Beschluß des *AG.* über die Zulassung des Beitritts eines *VerfTr.* zur Zwangsversteigerung ist gebührenfrei; *BG.* 28 210 (*LG. Altona*).

Für das Verfahren bei Abnahme eines Offenbarungseides können die Amtsgerichte nur Erstattung der baren Auslagen verlangen; *NR.* 98 310 (*RG.*). Jedoch hat der *VerfTr.* für die Verhaftung eines Beitragsschuldners zum Zwecke der Ableistung des Offenbarungseides dem Gerichtsvollzieher die in der Gebührenordnung vorgesehene Gebühr zu zahlen; *Breith.* 11 98 (*RG.*).

Auch Pauschbeträge sind zu ersetzen, wenn sie an die Stelle barer Auslagen treten; *RGZ.* 75 311.

Vgl. im übrigen *Verf.* des *Pr. JustM.* v. 27. XI. 93 (*NR.* 94 2) u. v. 24. I. 27 (*JWBl.* S. 21).

Kosten, die dadurch entstehen, daß deutsche Konsularbehörden auf Ersuchen einer *BG.* ein ärztliches Gutachten einholen und für die Erstattung des Gutachtens wichtige Aktenstellen zur Mitteilung an den der deutschen Sprache nicht mächtigen Arzt in die Sprache des Auslandes übersetzen lassen, sind bare Auslagen, welche die *BG.* zu erstatten hat; *NR.* 13 800.

Streit über die Kosten einer auf Ersuchen des *VerfTr.* (durch das *VL.*) geleisteten Rechtshilfe entscheidet seine Aufsichtsbehörde; *NR.* 14 682, *CuM.* 12 5. Darüber, in welchem Umfange der Ersatz barer Auslagen auf Grund der §§ 71, 72 des Gerichtskostenges. in der *F. v. 5. VII. 27* (*RGBl. I* S. 152) gefordert werden kann, entscheiden die ordentlichen Gerichte; zu vgl. Erlaß des *Pr. JustM.* v. 22. XI. 29 über gerichtliche Rechtshilfeskosten in Angelegenheiten der *KB.*, abgedr. in „Deutsche Landkrankenkasse“ 29 761.

Portokosten, die im schriftlichen Verkehr mit dem um Rechtshilfe oder Beistand ersuchenden *VerfTr.* der ersuchten Dienststelle entstehen, gehören zu den im regelmäßigen Geschäftsgang erwachsenen gewöhnlichen Verwaltungskosten und sind daher keine baren Auslagen; *NR.* 25 159, *Breith.* 18 1 (*LG. Kiel*).

Nach § 8 der Postordnung v. 30. I. 29 (*RGBl. I* S. 33) ist es bei Zulassung der für Drucksachen ermäßigten Taxe gestattet:

Nr. 11, bei Quittungskarten der *JB.* die durch die *KBd.* vorgeschriebenen Eintragungen vorzunehmen, die Beitragsmarken aufzukleben und die aufgeklebten Marken zu entwerten;

Nr. 12, bei Drucksachen, die von *BGen.* oder *BAnstn.* oder ihren Organen auf Grund der *KBd.* abgesandt werden und auf der Außenseite mit dem Namen der *BG.* oder der *BAnst.* bezeichnet sind, Zahlen oder Namen einzutragen oder zu ändern.

Bei diesen Drucksachen nebst Beilagen können auch die unter *Nr.* 1—6 bezeichneten Änderungen und Zusätze angebracht werden.

Die Kosten für die zu einer sachgemäßen Unfalluntersuchung erforderlichen ärztlichen Gutachten fallen nicht unter § 117, sie sind von der Polizeibehörde zu tragen; *CuM.* 20 164.

4. § 117 gilt nur für die Rechtshilfe, um die der *VerfTr.* ersucht. Die Kosten einer Zeugenvernehmung, um die das *VL.* oder eine andere Behörde vom *DBL.* ersucht wird, fallen regelmäßig dem Lande zur Last; *NR.* 21 261, *CuM.* 4 38, 10 27 (*Wah. LWAm.*).

III. Leistungen

§ 118. Leistungen, die nach diesem Gesetz oder ergänzenden Landesgesetzen gewährt werden, und die durch den Übergang des Anspruchs darauf ersetzten Unterstützungen sind keine öffentlichen Armenunterstützungen.

§ 119. Die Ansprüche¹ des Berechtigten können mit rechtlicher Wirkung übertragen, verpfändet und gepfändet werden nur wegen

1. eines Vorschusses², den der Berechtigte auf seine Ansprüche vor Anweisung der Leistungen vom Arbeitgeber oder von einem Organe des Versicherungsträgers oder einem seiner Mitglieder erhalten hat,

2. der im § 850 Abs. 4 der Zivilprozessordnung bezeichneten Forderungen³,

3. der Forderungen der nach § 1531 ersatzberechtigten Gemeinden und Träger der Armenfürsorge⁴ sowie Arbeitgeber und Klassen, die an ihre Stelle getreten sind; die Übertragung, Verpfändung und Pfändung ist nur in Höhe der gesetzlichen Ersatzansprüche zulässig,

4. rückständige Beiträge, die nicht seit länger als drei Monaten fällig sind.

Ausnahmsweise darf der Berechtigte auch in anderen Fällen den Anspruch mit Genehmigung des Versicherungsamts⁵ ganz oder zum Teil auf andere übertragen.

Art. III des G. v. 23. VII. 21 (RGBl. I S. 984), Ref. v. 15. XII. 24 (RGBl. I S. 779).

1. Auch der Anspruch auf Sterbegeld ist gemäß § 119 übertragbar; DVG. 37 394, der Anspruch auf Krankenpflege ist es nicht; GuM. 10 28 (Vab. LWAnt). Wegen der früheren Zulagen in der UB. f. § 9 Abs. 2 des G. v. 12. II. 23 (RGBl. I S. 116).

Verzicht auf die Anwendung des § 119 ist ohne rechtliche Bedeutung; AN. 87 136, 15 554.

Beanspruchten Mehrere die gleiche Leistung, so ist der streitige Betrag zu hinterlegen. Für die Hinterlegung gelten die landesgesetzlichen Vorschriften; AN. 86 57, 86 275. Wer zur Empfangnahme der hinterlegten Summe berechtigt ist, entscheiden bei Streit unter den nach der RW. Beteiligten die Instanzen der RW., sonst die ordentlichen Gerichte; RGZ. 19 67.

2. Wegen d. h. nicht nur zur Deckung, sondern auch zur Sicherung eines Vorschusses; Begr. zur RW. S. 69.

Kein Vorschuß ist die Beihilfe, welche die LWAnt. zu den Kosten des zur Begründung des Rentenanspruchs erforderlichen ärztlichen Gutachtens gibt; AN. 06 430.

3. Die Unfallrente eines unverheirateten Schuldners ist nur in soweit unpfändbar, als der Schuldner diese Rente zu seinem notdürftigen Lebensunterhalte bedarf; GuM. 23 295 (LG. I Berlin).

4. Abweichend von der E. des Vab. LWAnts (ArbVers. 25 401) hat der Gr. S. in Abereinstimmung mit AN. 27 247 den Grundsatz ausgesprochen, daß den Fürsorgeverbänden ein Ersatzanspruch nach § 1531 auch dann zusteht, wenn sie nicht Armenfürsorge, sondern Fürsorge nach § 1 Abs. 1 der B. über Fürsorgepflicht v. 13. II. 24 (RGBl. I S. 100) gewähren; AN. 28 234. Das gleiche ist für das Knappschaftsrecht angenommen; AN. 29 22. Gewährt ein Fürsorgeverband auf Grund der Fürsorge-Fürsorge, so gilt als unterstützt im Sinne des § 1531 der Hilfsbedürftige selbst. Der in der E. AN. 15 643 ausgesprochene Grundsatz der armenrechtlichen Familieneinheit hat seine Bedeutung verloren; AN. 27 247.

Der Träger der Armenfürsorge geht seines Ersatzanspruchs nach § 1531 nicht dadurch verlustig, daß er sich den Anspruch nach § 119 Abs. 1 Nr. 3 abtreten läßt; AN. 14 634. Ein gesetzlich nicht begründeter Ersatzanspruch ist zurückzuweisen, auch wenn der Unterstützte sich mit der Überweisung der als Ersatz beanspruchten Leistungen einverstanden erklärt hat; AN. 15 554.

5. Die hier vorgesehene Genehmigung des VA. bietet Gewähr dafür, daß

eine solche Übertragung nur dann stattfindet, wenn sie für den Versicherten von Nutzen ist; Begr. zum FVG. S. 281. Sie darf also nur erteilt werden, wenn sie im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten liegt. Davon kann keine Rede sein, wenn künftige Leistungen nicht mehr in Frage kommen, sondern die Übertragung nur zur Befriedigung von Aufwendungen stattfinden soll, die zugunsten des Berechtigten in der Vergangenheit gemacht sind; AM. 17 265. Im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten liegt die Übertragung eines Anspruchs gemäß § 119 Abs. 2 im allgemeinen nur dann, wenn ihm durch die Rentenübertragung Vorteile zugewendet werden, auf die er sonst keinen Anspruch hat; CuM. 20 2. Zum Teil abweichend von AM. 17 265 das Bad. LVAmt (Breith. 16 2): Die Genehmigung nach § 119 Abs. 2 wird nicht notwendig dadurch ausgeschlossen, daß die Gewährung künftiger Leistungen nicht mehr in Frage kommt, es sich vielmehr um Ersatz bereits gemachter Aufwendungen handelt.

Gegen die Verfassung der Genehmigung ist Beschwerde und weitere Beschwerde zulässig; §§ 1792, 1797; AM. 17 265.

Im Spruchverfahren kann die Genehmigung nicht nachgeprüft werden; CuM. 10 28 (Bad. LVAmt).

Streit über die Rechtsgültigkeit der Übertragung ist von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden; AM. 13 817, 14 634.

Gegenüber den Mitgliedern der Reichsärztnapfschaft nimmt die entsprechenden Aufgaben die Gemeindebehörde wahr; § 224 Abs. 2 RRG. Bei der Reichsbahn-Arbeiterpensionskasse I sind die Aufgaben nach § 119 Abs. 2 den als örtliche Verwaltungsstellen errichteten Bezirksausschüssen übertragen.

§ 120. Trunksüchtigen, die nicht entmündigt¹ sind, können ganz oder teilweise Sachleistungen gewährt werden². Auf Antrag eines beteiligten Trägers der Armenfürsorge³ oder der Gemeindebehörde des Wohnorts des Trunksüchtigen muß dies geschehen. Bei Trunksüchtigen, die entmündigt sind, ist die Gewährung der Sachleistungen nur mit Zustimmung des Vormundes zulässig. Auf seinen Antrag muß sie geschehen⁴.

Die Sachleistungen gewährt die Gemeinde des Wohnorts. Der Anspruch auf Barleistungen geht im Werte der Sachbezüge auf die Gemeinde über. Die Sachleistung kann auch durch Aufnahme in eine Trinkerheilanstalt oder mit Zustimmung der Gemeinde durch Vermittlung einer Trinkerfürsorge-stelle gewährt werden.

Ein Rest der Barleistungen ist dem Ehegatten des Bezugberechtigten, seinen Kindern oder seinen Eltern und, falls solche nicht vorhanden sind, der Gemeinde zur Verwendung für ihn zu überweisen.

1. Entmündigt s. § 6 Abs. 1 Nr. 3 BGB.

2. Die Gewährung von Sachleistungen kann auch schon vor Eintritt des Versicherungsfalles angeordnet werden. Die Vorschrift ist wesentlich vorbeugender Natur; AM. 16 585 (RB.), 17 266 (FB.).

3. Beteiligt ist ein Träger der Armenfürsorge nicht nur, wenn er bereits unterstützungspflichtig ist, sondern auch, wenn er es sein würde, falls Bedürftigkeit vorläge. Sonach fällt stets die Gemeinde des Wohn- oder Aufenthaltsorts unter den Begriff „ein beteiligter Träger der Armenfürsorge“, da diese Gemeinde im Falle der Bedürftigkeit mindestens vorläufig unterstützungspflichtig, also beteiligt sein würde; KommVer. zur RVD. 2 218.

4. Der Vormund muß in der Lage sein, Sachleistungen für sein Mündel zu erlangen; KommVer. zur RVD. 2 219.

§ 121. Das Versicherungsamt (Beschlussausschuß)¹ erläßt die Anordnung nach Anhören der Gemeindebehörde und des Bezugberechtigten und teilt sie ihnen und dem Versicherungsträger schriftlich mit. Es entscheidet bei Streit² zwischen der Gemeinde und dem Bezugberechtigten.

Auf Beschwerde³ entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig⁴.

Ist der Anspruch auf Barleistungen endgültig auf die Gemeinde übergegangen, so benachrichtigt der Versicherungsträger die Post, wenn es sich um Barleistungen aus der Unfall- oder aus der Invalidenversicherung handelt.

1. Zuständig ist das *VA.*, in dessen Bezirk der Trunkfältige zur Zeit des Antrags auf Gewährung der Sachleistungen wohnt; *AV.* 17 266. Über Beschlussausschuß s. auch § 1783 *Abf.* 3. Im Knappschaftsrecht tritt an die Stelle des *VA.* ein nach § 180 *RRG.* bestellter Ausschuß; die Mitteilung an den *VerfTr.* unterbleibt; § 225 a. a. O. Im Bereiche der Reichsbahn-Arbeiterpensionskasse I entscheiden die Bezirksausschüsse.

2. Unter Streit im Sinne des *Abf.* 1 Satz 2, über den das *OVA.* im Beschwerdeverfahren endgültig entscheidet, fällt nicht nur ein Streit auf Grund einer bereits erlassenen Anordnung über die Gewährung von Sachleistungen, sondern auch ein Streit über die Anordnung selbst; *AV.* 16 585.

Im Knappschaftsrecht entscheidet bei Streit zwischen der Gemeinde und den Bezugberechtigten der nach § 180 *RRG.* bestellte Ausschuß; § 225 a. a. O.

3. Wird die Anordnung erlassen oder abgelehnt, so steht den Beteiligten das Recht der Beschwerde zu. Beteiligt ist auch der *VerfTr.*, weil die Frage, ob die Anordnung zu erlassen ist, seine rechtliche Stellung zu dem Versicherten berührt, denn wenn die Anordnung ergeht, hat der *VerfTr.* keine Barleistungen zu bewirken, während er andernfalls hierzu verpflichtet ist; *AV.* 16 585.

4. Das *OVA.* kann die Sache gemäß § 1799 an das *RA.* abgeben; *AV.* 16 585, 17 267.

Im Knappschaftsrecht entscheidet das Knappschafts*OVA.*, vorbehaltlich § 1799 (§ 1693) *RD.*, endgültig; § 225 *RRG.*

IV. Ärztliche Behandlung

§ 122. Die ärztliche Behandlung¹ im Sinne dieses Gesetzes wird durch approbierte Ärzte, bei Zahnkrankheiten auch durch approbierte Zahnärzte² (§ 29 der Gewerbeordnung) geleistet. Sie umfaßt Hilfeleistungen anderer Personen, wie Bader, Hebammen, Heildiener, Heilgehilfen, Krankenwärter, Masseure u. dgl. sowie Zahntechniker, nur dann, wenn der Arzt (Zahnarzt) sie anordnet oder wenn in dringenden Fällen kein approbierter Arzt (Zahnarzt) zugezogen werden kann³.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, wieweit auch sonst Hilfspersonen innerhalb der staatlich anerkannten Befugnisse selbständige Hilfe leisten können.

1. Für Grenzgebiete ist auf Grund von Übereinkünften mit Belgien, den Niederlanden, Österreich, Luxemburg und der Schweiz die Tätigkeit der ausländischen Ärzte gestattet; *RGBl.* 73 54, 74 99, 83 39, 84 19 u. 45, 99 221; ferner Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und Belgien, betr. die Ausübung der Heilkunst in den Grenzgebieten, v. 28. X. 25 (*RGBl.* II S. 343). Im übrigen dürfen nur in Deutschland approbierte Ärzte und Zahnärzte zur Behandlung von Versicherten zugelassen werden; *GuM.* 22 132. Vgl. auch für die *RV.* § 1 der Zulassungsordnung v. 14. XI. 28

(Nr. 28 401), abgedruckt im Band II, 2. Aufl., Anhang V.

Der im § 122 aufgestellte Begriff der ärztlichen Behandlung gilt für die gesamte Sozialversicherung einheitlich; Nr. 25 162, und zwar auch soweit es sich um die Gewährung von Krankenpflege an Familienangehörige nach § 205 b handelt; Nr. 26 280 (RSchA.). Er ist nicht auf die unmittelbare persönliche ärztliche Verrichtung beschränkt, weil im Interesse einer möglichst hochstehenden Verpflegung der Versicherten in Krankheitsfällen allgemein dabei die Mitwirkung approbierter Ärzte sichergestellt werden soll. Die Erstreckung des Begriffs der ärztlichen Behandlung auf Hilfeleistungen von Nicht-Ärzten hat deshalb nicht die Bedeutung, daß selbständige Leistungen dieser Personen an die Stelle der Tätigkeit approbierter Ärzte treten können. Eine selbständige Leistung von Nichtärzten bei der Verpflegung der Versicherten ist, abgesehen von dringenden Fällen, vielmehr nur in den Grenzen des § 122 Abs. 2 und bei Bahnkrankheiten nach Maßgabe des § 123 zulässig. Im übrigen kommt dem § 122 Abs. 1 Satz 2 die Bedeutung zu, daß außer der unmittelbaren persönlichen Tätigkeit des approbierten Arztes auch die diese unterstützenden Hilfeleistungen anderer Personen zur ärztlichen Behandlung rechnen, d. h. diese Hilfeleistungen sind nicht als selbständige Leistungen denkbar, sondern lediglich im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Arztes, der sich zunächst auf die Anordnung dieser Hilfeleistungen erstreckt, dann aber auch, wie dies aus dem Wesen unselbständiger Hilfeleistungen folgt, auf deren Überwachung gerichtet ist. Auch bei diesen Hilfeleistungen ist mithin der Arzt mittelbar tätig; sie stellen in Verbindung mit seinen persönlichen Verrichtungen den einheitlichen Begriff der ärztlichen Behandlung als der auf Heilung oder Linderung der Krankheit gerichteten Tätigkeit des Arztes oder seiner Gehilfen dar. Allerdings bestimmt § 122 den Begriff der ärztlichen Behandlung nur durch Bezeichnung der Personen, durch welche diese Leistung gewährt werden muß oder kann. Die Frage, was zum Inhalt dieser Leistung gehört, bleibt davon unberührt; Nr. 25 162. In dieser Hinsicht kommt es darauf an, ob bei einer Heilmethode das sächliche Mittel und seine Bedeutung so sehr gegen die ärztliche Tätigkeit zurücktritt, daß das sächliche Mittel außer Betracht bleiben und die ganze Leistung als ärztliche Behandlung beurteilt werden kann; Nr. 16 482. Maßgebend ist in dieser Beziehung in erster Linie, die Beurteilung vom Standpunkt der ärztlichen Wissenschaft aus; Nr. 25 162. Zur ärztlichen Behandlung gehören insbesondere die Stellung der Diagnose und dafür erforderliche Laboratoriumsversuche; Breith. 15 14 (RSVAnst. f. A.). Eine Röntgenbestrahlung zu Heilzwecken ist als ärztliche Behandlung, nicht als Heilmittel im Sinne des § 182 Nr. 1 anzusehen; Nr. 16 482, ebenso Röntgenaufnahmen zu Zwecken der Untersuchung; Breith. 15 14 (RSVAnst. f. A.). Nach CuM. 8 65 (Bay. LVAmt) sollen die Umstände des Einzelfalles entscheiden, ob Röntgenbestrahlung als ärztliche Behandlung oder als Gewährung eines Heilmittels und ob sie als notwendige Behandlung zu betrachten ist (§ 182 Nr. 1). Eine vom Arzte angeordnete und überwachte mekiko-mechanische Behandlung stellt eine ärztliche Behandlung dar; Nr. 15 633, Breith. 15 14 (RSVAnst. f. A.). Ebenso sind Licht- (Söhnen-) und Diathermiebehandlungen als ärztliche Behandlungen anzusehen; Nr. 25 162. Vgl. im übrigen Anm. 7 zu § 182 im II. Bande.

2. Auch bei Bahnkrankheiten kann die KrK. die ärztliche Behandlung durch approbierte Ärzte gewähren und die Bezahlung approbierter Bahnärzte, von dringenden Fällen abgesehen, regelmäßig ablehnen, es sei denn, daß der Kassenarzt die Zuziehung eines Zahnarztes für notwendig hält oder die Behandlung nicht übernehmen oder fortsetzen will oder seine Befähigung dafür mit Grund angezweifelt wird; Nr. 16 422.

3. Die Satzung einer KrK. darf nicht allgemein bestimmen, daß die Kasse auf Antrag oder mit Zustimmung des Versicherten an Stelle der ärztlichen Behandlung Behandlung und Hilfeleistung durch Heilkundige gewähren kann, die zu der Kasse in einem Vertragsverhältnis stehen; Nr. 14 381. Dieser Grundsatz gilt auch bei

Mehrleistungen. Die Satzung einer Krk. darf also auch nicht bestimmen, daß an versicherungsfreie Familienmitglieder der Versicherten auf Antrag oder mit Zustimmung der Versicherten Behandlung und Hilfeleistung durch Heilkundige gewährt wird; *AM.* 14 512.

Die Krk. hat für die Hilfe einer Hebamme aufzukommen, soweit ein Fall des § 122 Abs. 1 Satz 2 vorliegt, gleichviel, ob die Hebamme in einem Vertragsverhältnis zur Krk. steht oder nicht; *GM.* 26 545 (Sächs. DVG.).

§ 123. Bei Zahnkrankheiten mit Ausschluß von Mund- und Kieferkrankheiten kann die Behandlung außer durch Zahnärzte mit Zustimmung des Versicherten auch durch Zahntechniker gewährt werden. Die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt, wieweit auch sonst Zahntechniker bei solchen Zahnkrankheiten selbständige Hilfe leisten können¹. Sie kann bestimmen, wieweit dies auch Heildienere und Heilgehilfen tun können. Sie bestimmt² ferner, wer als Zahntechniker im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist.

1. Ist durch Bestimmung der obersten Verwaltungsbehörde den Vers. gestattet, die selbständige Behandlung von Zahnkrankheiten mit Ausschluß von Mund- und Kieferkrankheiten, soweit das Bedürfnis vom *VA.* anerkannt wird, Zahntechnikern zu übertragen, und ist vom *VA.* ein Zahntechniker zur selbständigen Behandlung von Zahnkrankheiten bei Mitgliedern der Kasse zugelassen worden, so genügt die Kasse ihrer gesetzlichen Pflicht zur Gewährung ärztlicher Behandlung, wenn sie dem Versicherten die Behandlung durch den Zahntechniker, zu dem sie in einem Vertragsverhältnis steht, anbietet, ohne daß es hierbei der Zustimmung des Versicherten bedarf (§ 123 Satz 2). Hat er sich in einem solchen Falle die Zahnbehandlung durch einen Zahnarzt beschafft, der nicht Kassenarzt ist, so kann er die Kosten nicht ersetzt verlangen, wenn er die Behandlung durch den Zahntechniker, ohne gesetzlichen Grund abgelehnt hat; *AM.* 23 272. Ein Bedürfnis, Zahntechniker zuzulassen, wird in der Regel nur vorliegen, wenn in den betreffenden Orten oder Bezirken nicht genügend Zahnärzte vorhanden sind, die zu angemessenen Bedingungen die Behandlung von Versicherten übernehmen; *GM.* 17 10 (Bay. LVAmt).

In Preußen werden Zahntechniker zur selbständigen Behandlung von Kassenmitgliedern nur zugelassen, wenn nach der Entscheidung des *DVA.* die Voraussetzungen des § 370 bezüglich der Zahnärzte vorliegen oder wenn die zahnärztliche Versorgung der Kassenmitglieder durch den Mangel an Zahnärzten so erschwert ist, daß die Beschränkung auf die Zahnärzte den berechtigten Anforderungen der Erkrankten nach Entscheidung des *VA.* nicht entsprechen würde; *Erl.* v. 2. VII. 25 (*WMBl.* S. 303) in Verbindung mit dem *Erl.* v. 2. XII 13 (*SMBl.* S. 638). Über die Zulassung von Zahnärzten und Zahntechnikern zur Behandlung von Kassenmitgliedern beschließen die Krk. nach ihrem eigenen pflichtmäßigen Ermessen. Zahntechniker dürfen nur zugelassen werden, wenn sie nach den bestehenden Vorschriften (§ 123 *RVG.*) zulassungsfähig sind. §§ 372 bis 374 *RVG.* geben der Aufsichtsbehörde nur die Möglichkeit, die Zulassung noch anderer Zahnärzte anzuordnen, wenn bei einer Krk. die zahnärztliche Behandlung nicht den berechtigten Anforderungen der Erkrankten genügt; *Erl.* des *Pr. MfB.* v. 22. III 30 (*WMBl.* 30 Sp. 324).

In Bayern wird die ärztliche Behandlung bei Zahnkrankheiten grundsätzlich durch approbierte Ärzte und approbierte Zahnärzte geleistet. Außerdem ist eine Behandlung — mit Ausschluß von Mund- und Kieferkrankheiten — auch durch Zahntechniker, die vom *VA.* anerkannt sind, möglich, mit Zustimmung des Versicherten schlechthin, ohne Zustimmung des Versicherten nur mit Genehmigung des *VA.*; *Min.-Bef.* v. 20. IV 23 (*GMBl.* S. 154), *GM.* 17 10 (Bay. LVAmt).

2. *Pr. Ausführungsbestimmungen* zu § 123 v. 2. XII. 13 (*SMBl.* S. 638), ab-

geändert durch Erl. v. 26. III. 19 (SMBL. S. 133), Erl. v. 14. X. 20 (SMBL. S. 369) und Erl. v. 17. II. 23 (SMBL. S. 134):

„1. Als Zahntechniker im Sinne der RVD. ist anzusehen, wer:

a) das 25. Lebensjahr vollendet hat und unbescholten ist,
 b) eine dreijährige Lehrzeit bei einem Zahnarzt oder einem zuverlässigen Zahntechniker durchgemacht hat,

c) nach der Lehrzeit 4 Jahre als behandelnder Zahntechniker im Hauptberufe tätig gewesen ist; auf diese Zeit wird die Ausbildung an einer anerkannten Lehranstalt für Zahntechniker bis zu einem Jahre angerechnet; außerdem kann auf die Lehrzeit eine Gehilfenzeit bis zu einem Jahre angerechnet werden,

d) das Gewerbe des Zahntechnikers im Hauptberuf ausübt, sofern nicht Tatsachen vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit in bezug auf das Zahntechnikergewerbe dartun,

e) die vorgeschriebene Prüfung bestanden und sich im Besitze eines hierüber ausgestellten Ausweises befindet. Die in einem anderen deutschen Lande abgelegte Prüfung wird für das ganze preußische Staatsgebiet anerkannt.

Der Min. f. Volkswohlfahrt behält sich vor, in besonderen Fällen auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen der Ziff. 1a bis d zuzulassen.

Von dem Nachweis einer Prüfung sind alle bis zum 1. X. 20 zur Rassenpraxis zugelassenen oder nach den bisherigen Bestimmungen zulassungsfähigen Zahntechniker entbunden, sofern nicht ein begründeter Einwand gegen die Berufszulassung vom VerZr. binnen 6 Monaten nach der Zulassung bzw. nach Veröffentlichung dieser B. (v. 14. X. 20) beim DV. erhoben wird.

Ein solcher Einwand kann nicht erhoben werden, wenn ein Zahntechniker schon seit dem 1. X. 18 in einem Vertragsverhältnis mit VerZr. steht oder an diesem Tage bereits eine 10jährige Tätigkeit als Zahntechniker im Hauptberuf ausgeübt hat. Der Erl. v. 26. III. 19 (Verlängerung der Übergangsbestimmungen für Kriegsteilnehmer betreffend) findet sinngemäß Anwendung.

Die bereits zur Rassenpraxis zugelassenen oder zulassungsfähig gewesenen Zahntechniker können, auch wenn sie den Voraussetzungen Nr. 1b und c nicht genügen, binnen 3 Jahren zur Prüfung zugelassen werden.

Wenn die Unzuverlässigkeit des Zahntechnikers in bezug auf seine Berufsausübung gerichtlich nachgewiesen ist, oder wenn ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, oder wenn er das Gewerbe im Umherziehen ausübt oder wenn nachträglich festgestellt wird, daß er bei Zulassung zur Prüfung unrichtige Angaben gemacht hat, kann der Nachweis vom Min. f. Volkswohlfahrt nach Anhörung des betreffenden Zahntechnikers und des Verbandes der Dentisten im Deutschen Reiche für ungültig erklärt und abgefordert werden. Unter denselben Voraussetzungen kann einem Zahntechniker, der in einem anderen deutschen Lande geprüft worden ist, eine gemäß § 123 RVD. ausgeübte Berufstätigkeit vom Min. f. Volkswohlfahrt für das preuß. Staatsgebiet untersagt werden.

In dem Zeitraum von 5 Jahren nach Inkrafttreten der RVD. bedarf es des Nachweises der ordnungsmäßigen Lehrzeit (zu b) nicht für Zahntechniker, die dieses Gewerbe mindestens während der letzten 5 Jahre selbständig im Hauptberuf ausgeübt haben. — Durch Erl. v. 28. VIII. 23 ist die fünfjährige Frist bis zum 31. III. 24 verlängert worden. —

Der VerZr. hat die Namen derjenigen Zahntechniker, die zur Behandlung der Versicherten zugelassen werden sollen, dem für den Wohnort des Zahntechnikers zustehenden VA. anzuzeigen und hierbei darzulegen, daß die obigen Voraussetzungen erfüllt sind; auf Erfordern des VA. sind ihm die betreffenden Nachweise, Urkunden usw. vorzulegen. Das VA. prüft die Angaben des VerZr. unter Anhörung eines

Kreisarztes. Erachtet es die Voraussetzungen nicht für vorliegend, so ist die Entscheidung des Vorstehenden des DVM. einzuholen.

Gegen dessen Entscheidung steht dem VersTr. die Beschwerde an die Minister des Innern und für Handel und Gewerbe (jetzt MfB.) zu.

Ist eine Land-KrK. oder eine landwirtschaftliche Betriebs-KrK. VersTr., so ist die Beschwerde auch an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu richten.

2. Ohne Zustimmung des Versicherten können Zahntechniker für Rechnung einer KrK. selbständige Hilfe leisten, wenn nach der Entscheidung des DVM. die Voraussetzungen des § 370 der RVD. bezüglich der Zahnärzte vorliegen, oder wenn die zahnärztliche Versorgung der Kassennmitglieder durch den Mangel an Zahnärzten so erschwert ist, daß die Beschränkung auf die Zahnärzte den berechtigten Anforderungen der Erkrankten nach der Entscheidung des VM. nicht entsprechen würde. Das VM. hat vor seiner Entscheidung den Kreisarzt zu hören.

3. Vorstehende Bestimmungen gelten für Knappschaftsvereine und besondere KrK. (§ 5 des Knappschaftsgesetzes v. 17. VI. 12) mit der Maßgabe, daß, insoweit KnDVMer. bestehen, deren Vorstehende für die Entscheidung nach Nr. 1 Abs. 3 Satz 3 zuständig sind, und daß für die Entscheidung nach Nr. 2 darüber, ob die zahnärztliche Versorgung erschwert ist, an Stelle des VM. das DVM. (KnDVM.) tritt, welches von einer Anhörung des Kreisarztes absehen kann.

Für den Bereich der Betriebs-KrK. der Staatseisenbahnverwaltung stehen dieselben Entscheidungsbefugnisse den für die Eisenbahndirektionen errichteten besonderen DVMern. zu."

Vgl. dazu Erl., betr. Anrechnung von Kriegsdienst bei Feststellung der Erfordernisse für die Zulassung als Zahntechniker, v. 10. XI. 19 (MfB. S. 257), Erl., betr. Zulassung der Zahntechniker zu den KrK., v. 26. XI. 21 (MfB. S. 446).

Vgl. ferner die auf Grund des § 1 Abs. 1e der Ausführungsbestimmungen zu § 123 RVD. erlassenen Vorschriften v. 2. XII. 13 und 14. X. 20 über die staatliche Prüfung von Zahntechnikern (MfB. 20 370), geändert durch Erl. v. 10. X. 24 (MfB. S. 422). Wird die im § 5 Nr. 4 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Zahntechnikern v. 2. XII. 13/14. X. 14 i. d. F. des Erl. v. 10. X. 24 vorgesehene Bescheinigung, daß an dem Ort, an dem die Ausübung der Tätigkeit stattfinden soll, ein Bedürfnis nach Zulassung weiterer Zahntechniker zur Behandlung von Zahnkrankheiten bei KrK.-Mitgliedern vorliegt, vom VM. ausgestellt oder abgelehnt, so ist dagegen nicht die Rechtsbeschwerde an das DVM., sondern die Aufsichtsbeschwerde an den Reg.-Präsidenten zulässig; Erl. des MfB. v. 17. XII. 27 (Monatschr. 28 174).

Diejenigen nichtapprobierten Personen, welche die Zahnheilkunde auf Grund des § 123 bei Versicherten ausüben, sind im amtlichen Verkehr allein als Zahntechniker zu bezeichnen; Erl. v. 11. V. 14 (MfB. S. 248).

V. Fristen

§ 124^{1 2}. Richtet sich der Anfang einer Frist nach einem Ereignis oder Zeitpunkt, so beginnt die Frist mit dem Tage, der auf das Ereignis oder den Zeitpunkt folgt^{3 4}.

Wird eine Frist verlängert⁵, so beginnt die neue mit Ablauf der alten Frist.

1. Die Vorschriften über die Fristen beziehen sich auf die formell-rechtlichen und auf die materiell-rechtlichen Fristen. Alle Fristen der RVD., seien sie im Gesetz selbst oder in Ausführungsbestimmungen oder in einer auf Grund des Gesetzes er-

lassenem Sakung vorgefehen, fallen hierunter (z. B. auch Meldefristen, Ausfchlußfristen, Verjährungsfristen). Dabei ist Frist sowohl der bestimmt begrenzte Zeitraum, innerhalb dessen eine Rechts-handlung vorgenommen werden muß, wie auch der bestimmt begrenzte Zeitraum, während dessen eine Leistung zu erfüllen ist; *NR.* 15 757, *EuM.* 18 156 (Wah. *LVAm.*). Frist im gesetzlichen Sinne ist jeder bestimmt begrenzte Zeitraum. Frist ist nicht nur der Zeitraum, innerhalb dessen etwas geschehen muß, sondern auch der Zeitraum, von dessen Ablauf die Entstehung eines Rechtes abhängig ist; *EuM.* 19 18.

2. § 124 *Abf.* 1 gibt die Vorschriften des § 187 *BGB.* in ihrem wesentlichen Inhalt, wenn auch in anderer Fassung, wieder; *NR.* 26 265, vgl. auch *EuM.* 26 249 (*AB.*).

3. Hiernach wird der Tag des Eintritts der Erkrankung in die Unterstützungsdauer von 26 Wochen nach § 183 nicht mit eingerechnet, so daß sie nicht 182, sondern 183 Tage beträgt. Entsprechendes gilt auch für das Wochengeld; *NR.* 15 757, *EuM.* 18 156 (Wah. *LVAm.*). Bei Fristen, die in der Sakung einer *KrR.* gemäß § 191 *Abf.* 2 *RVB.* festgesetzt sind, ist der Tag der Erkrankung unter entsprechender Anwendung des § 124 *RVB.* nicht in die Frist einzurechnen; *EuM.* 19 18. Jedoch beginnt die Frist des § 165 b, wenn das Überschreiten der Verdienstgrenze gemäß § 165 b in der Weise erfolgt, daß der Arbeitnehmer den vereinbarten höheren Monatsentgelt vom Ersten eines Kalendermonats ab bezieht, bereits mit diesem Tage; *NR.* 26 263, *EuM.* 20 264.

4. § 124 *Abf.* 1 kommt jedoch nicht in Betracht, soweit die *RVB.* ausdrücklich vorschreibt, daß die Frist mit dem Tage, an dem das Ereignis eingetreten ist, beginnt, wie z. B. § 586 *Abf.* 1 Nr. 2 — vgl. hierzu *NR.* 96 388.

5. Vgl. § 1654 *Abf.* 2, § 16 *Abf.* 1 *DBAD.*, § 23 *RVAD.*

§ 125. Eine nach Tagen bestimmte Frist endigt mit dem Ablauf ihres letzten Tages, eine nach Wochen oder Monaten bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher nach Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt¹.

Fehlt dem letzten Monat der entsprechende Tag, so endigt die Frist mit dem Monat.

1. Danach ist Krankengeld (§ 183) u. U. 26 Wochen und 1 Tag zu gewähren; *NR.* 15 757. — Scheidet im Falle des § 214 ein Versicherter am Sonnabend, den 1. August, aus der Krankenkasse aus, so endet die dreiwöchige Frist des § 214 mit Ablauf des Sonnabends, den 22. August; *NR.* 17 257.

§ 126. Braucht ein Zeitraum von Monaten oder Jahren nicht zusammenhängend zu verlaufen, so wird der Monat zu dreißig, das Jahr zu dreihundertfünfundsechzig Tagen gerechnet.

Vgl. § 195a *Abf.* 1, § 208 *Satz* 2, §§ 214, 313.

§ 127. Fällt der für eine Willenserklärung oder Leistung oder den Ablauf einer Frist gesetzte Tag auf einen Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag¹, der am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannt² ist, so gilt dafür der nächstfolgende Werktag³.

Für die Dauer von Leistungen, zu denen ein Versicherungsträger verpflichtet ist, gilt diese Vorschrift nicht⁴.

1. Allgemeine Feiertage sind solche, auf die die allgemeinen Vorschriften über Sonntagsruhe zutreffen, nicht aber nur für Behörden und Schulen angeordnete Feiertage; *NR.* 13 797. Die besonderen katholischen Feiertage gelten nur in Gegen-

den mit überwiegend katholischer Bevölkerung als allgemeine Feiertage; *NR.* (Z. und *WB.*) 92 15 (Fronleichnam), in der Rheinprovinz der Allerheiligentag; Monatschr. 30 267 (*NRG.*), dagegen Heilige Drei Könige, Mariä Himmelfahrt, Mariä Lichtmeß in Berlin keine allgemeinen Feiertage; *NR.* (Z. und *WB.*) 94 122, *NR.* 95 248.

2. Bei Einlegung von Rechtsmitteln sind die Bestimmungen des Ortes maßgebend, wo die Behörde, bei der das Rechtsmittel eingelegt ist, ihren Sitz hat; *EuM.* 2 138, *HöblW.* 1 501.

3. *Vgl. NR.* 87 166. Die Vorschrift gilt auch für Wahlfristen schlechtweg; f. *Ann.* 2b zu § 15.

4. *Z. B.* §§ 183, 588, 591, 610, 1298, 1299, 1308.

§ 128. Rechtsmittel¹ sind, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt², binnen einem Monat³ nach⁴ Zustellung⁵ der angefochtenen Entscheidung einzulegen^{6 7 8}.

Für Seeleute⁹, die sich außerhalb Europas aufhalten, wird diese Frist von der Stelle bestimmt, welche die angefochtene Entscheidung erlassen hat; sie muß mindestens drei Monate von der Zustellung an betragen.

1. *Vgl.* §§ 1675 ff., 1109, 1771, 1776 (Berufung), §§ 1669 ff. (Rekurs), §§ 1694 ff., 1777, 1778 (Revision), §§ 1791 ff. (Beschwerde), §§ 1797 ff. (weitere Beschwerde).

Die allgemeine Aufsichtsbeschwerde (Anrufen der Aufsichtsbehörde zum Einschreiten im Aufsichtswege) ist kein Rechtsmittel und ist an keine Frist gebunden; *NR.* 14 377, 15 512. Das gleiche gilt hinsichtlich der Anrufung des Schiedsamts gemäß § 368 k *Abf.* 3 *RBV.* (ist kein Rechtsmittel im Sinne des § 128); *NR.* 26 463 sowie hinsichtlich der Beschwerde nach § 705; *NR.* 14 758; *EuM.* 19 117, Sonderfall des § 667; Beschwerdefrist von 1 Monat gilt nicht für Beschwerden der *BG.* gegen Überweisung von bisher nicht versicherten Betrieben an eine für Betriebe dieser Art neu errichtete *BG.*; *NR.* 15 410.

2. *Vgl.* § 128 *Abf.* 2, § 373 *Abf.* 2, § 754 a *Abf.* 2, § 1576, 1577, 1711, § 44 *OBV.*

3. Berechnung der Frist nach § 125.

4. Das Rechtsmittel kann auch bereits vor der Zustellung rechtswirksam eingelegt werden; frühester Zeitpunkt jedoch: der des Erlasses des Bescheids oder der Verkündung der Entscheidung; *NR.* 87 37, *NR.* (Z. und *WB.*) 93 111, *NR.* 06 208, *EuM.* 4 349 (Sächs. *LVAmt.*), *HöblW.* 1 500, *Erg.-Bd.* S. 31, *Breith.* 1 198. Dagegen *NR.* 10 423, *EuM.* 8 27 (Bay. *LVAmt.*): Entscheidung erst erlassen, wenn sie nach außen zum Dasein gelangt, also erst mit der Verkündung in mündlicher Verhandlung, sonst erst mit Zustellung. Rechtswirksame Berufungseinlegung auch dann, wenn Berufungsschrift vor Zustellung des Bescheids zur Post gegeben, hernach aber bei der zuständigen Behörde eingegangen ist; *EuM.* 8 27 (Bay. *LVAmt.*). Sonst beginnt die Rechtsmittelfrist mit der Zustellung der Entscheidung selbst, nicht erst mit der späteren Behändigung einer Abschrift einer der Entscheidung zugrunde gelegten und in ihr angeführten Urkunde (z. B. ärztliches Gutachten); *EuM.* 14 14. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde gegen die eine Berichtigung der Entscheidung anordnende Verfügung des Vorsitzenden nach § 1673 *Abf.* 3 beginnt mit der von Amts wegen zu bewirkenden Zustellung der Verfügung; *NR.* 21 183. Die Berichtigungsverfügung selbst eröffnet keine neue Rechtsmittelfrist gegen das berichtigte Urteil; *NR.* 92 329, *NR.* (Z. u. *WB.*) 93 70, *EuM.* 18 7 (Bay. *LVAmt.*), *Breith.* 1 337. Die Rechtsmittelfristen für die in der Hauptsache ergangene und für die Ergänzungsentscheidung laufen selbständig; *NR.* 16 667.

Frist zur Rechtsmitteleinlegung läuft für jeden von mehreren notwendigen Streitgenossen besonders von der Zustellung der Entscheidung an ihn; *NR.* 15 529. Jedoch werden die Rechtsmittelfristen durch die Handlungen jedes Streitgenossen

auch zugunsten des anderen gewahrt; *AN.* (Z. und *AB.*) 94 160, *AN.* 14 800, 15 529, *EuM.* 14 305. Im Falle der Abtretung des Klageanspruchs nach Eintritt der Rechtshängigkeit kann der Abtretungsberechtigte mangels Zustimmung des Gegners zur Übernahme des Rechtsstreites als Hauptpartei oder zur Hauptintervention als Nebenintervenient Rechtsmittel einlegen, aber nur in der gegen den Rechtsvorgänger laufenden Frist (zu vgl. § 265 *ZPO.*); *AN.* 27 21. Über den Lauf der Rechtsmittelfristen in dem von dem Unternehmer betriebenen Unfallentschädigungsverfahren f. § 902, in dem von einem Träger der Krankenversicherung betriebenen Unfallentschädigungsverfahren, f. § 1511.

Bei Betriebsüberweisungen (§ 667) ist der Ablauf der Rechtsmittelfrist von der Klarheit der Überweisungserklärung (Erfennbarkeit des Umfangs der Überweisung) abhängig; *EuM.* 15 327.

Fehlen der Berufsgebote in den Bescheiden der Versicherungsträger oder der Beschwerdebelehrung in dem Bescheide des *BA.* gemäß § 1459 *Abf.* 1 *ABD.* setzt die Rechtsmittelfristen nicht in Lauf; *AN.* 04 415, 20 186.

Ein der *KrR.* erteilter Bescheid, die das Unfallentschädigungsverfahren betreibt, setzt die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf, wenn er den Namen des Unfallverletzten nicht enthält; *EuM.* 15 8.

5. Siehe §§ 135, 136.

6. Form der Einlegung: Bloße mündliche Einlegung genügt nicht; *AN.* 02 509, 510, *BO.* 21 71, auch *AN.* 30 60 (*ABAB.*), auch keine rechtswirksame Einlegung mittels Fernsprechers; *AN.* 24 70, *Komp.* 30 75, a. *M.* *Bah.* *LBAmt* 12 53, *KVGer.* 2 269. Das *MABG.* läßt die telegraphische Rechtsmitteleinlegung auch in der Weise zu, daß das Telegramm in der von der Post zugelassenen und allgemein üblichen Weise durch den Fernsprecher aufgegeben wird; *EuM.* 26 151. Die Erklärung des Versicherten im Anschluß an die Verkündung des Urteils des *OV.*, er lege hiergegen Rekurs ein, kann nicht als Rechtsmitteleinlegung gelten, wenn diese Erklärung nicht zu Protokoll genommen ist; *EuM.* 26 1. Jedoch förmlicher Schriftsatz, ausdrückliche Erklärung der Rechtsmitteleinlegung nicht erforderlich; es genügt, wenn der auf Einlegung des Rechtsmittels gerichtete Wille (Unzufriedenheit mit der anzufechtenden Entscheidung) durch greifbare, im weitesten Sinne des Wortes urkundliche Zeichen erkennbar gemacht ist, welche entweder ausdrücklich oder in Verbindung mit einer bestimmten Handlung (konkludenten Handlung) stillschweigend den Willen zum Ausdruck bringen, z. *B.* Einfindung der anzufechtenden Entscheidung, eines ärztlichen Gutachtens; *AN.* 87 357, 88 280, *AN.* (Z. u. *AB.*) 92 27, *AN.* 94 329, 00 721, 01 405, 08 498, 09 522, 90 506, 97 403, 16 420, 29 196 (*ABAB.*), 30 262 (*ABAB.*), *Breith.* 1 110, Zurücksendung des Bescheids an den *VerfTr.*; *EuM.* 14 17 (*Bah.* *LBAmt*), Bemänglung der im Bescheide des *VerfTr.* enthaltenen Gründe und Erklärung, nötigenfalls die höhere Instanz in Anspruch nehmen zu müssen; *EuM.* 8 383 (*Säch.* *LBAmt*). Einfindung der Vollmacht; *KVGer.* 2 141. Telegraphische Rechtsmitteleinlegung zulässig und rechtswirksam; *AN.* 97 403, 09 484, ebenso Rechtsmitteleinlegung zu Protokoll einer Behörde, dabei Unterschrift des Beschwerdeführers nicht erforderlich, wenn nach den für die Behörde geltenden Vorschriften das Protokoll auch ohne Unterschrift rechtsgültig und beweiskräftig ist; *AN.* 92 327, *HbllB.* 2 640. Dagegen keine Rechtsmitteleinlegung: Antrag an die Polizeibehörde auf Ausstellung eines Armutzeugnisses zwecks Klageerhebung gegen einen *VerfTr.* wegen Ablehnung des Anspruchs; *Monatschr.* 25 603, auch nicht Antrag eines Betriebsunternehmers im Streitverfahren nach § 660 *ABD.* von der Einziehung der Beiträge bis zur endgültigen Entscheidung in einem anderen Verfahren abzusehen; *EuM.* 14 204.

Nachbringung der fehlenden Unterschrift; 91 217, oder der Vollmacht; *AN.* 97 317, auch *AN.* (Z. u. *AB.*) 92 27, *AN.* 94 330, 09 484, 11 582, nachträgliche Genehmigung der Rechtsmitteleinlegung einer prozeßunfähigen Partei durch den gesetz-

lichen Vertreter; *NR.* 92 328, 09 522, auch nach Ablauf der Rechtsmittelfrist noch möglich. Die Rechtsmittelinlegung durch einen nicht vorschriftsmäßig Bevollmächtigten kann nachträglich ausdrücklich oder stillschweigend durch die Partei genehmigt werden; *NR.* 09 522, 14 499, *CuM.* 8 29 (*Bay. LZVmt.*), 10 378 (*Bay. LZVmt.*), 15 386, das gleiche gilt für die Rechtsmittelinlegung durch ein unzulängliches Organ einer Körperschaft; *CuM.* 8 23 (*Bay. LZVmt.*).

7. Die Wahrung der Rechtsmittelfristen ist in allen Instanzen von Amts wegen zu prüfen; *NR.* 02 509, *CuM.* 12 8, *Komp.* 18 66. Die Rechtsmittelfristen sind der Verfügung oder der Verabredung der Parteien oder sonst Beteiligten entzogen; *NR.* 02 509, 28 247 (*WBA.*), *CuM.* 2 432, 12 8, 20 326.

Durch einen Schriftsatz, der lediglich die beabsichtigte Einlegung eines Rechtsmittels ankündigt, wird die Rechtsmittelfrist nicht gewahrt; *CuM.* 25 296. Ob eine Erklärung sich als Berufungseinlegung darstellt oder erst eine Ankündigung der beabsichtigten Berufung bedeutet, ist Tatfrage. Der Wille ist dabei aus der Gesamtheit der Umstände zu ermitteln; *NR.* 29 196 (*WBA.*), zu vgl. auch *CuM.* 25 465.

Für die Wahrung der Rechtsmittelfrist reicht die Absendung der Rechtsmittelschrift oder der entsprechenden Urkunde vor Ablauf der Frist nicht aus, jedoch genügt es, wenn die betreffende Behörde innerhalb der Frist die Möglichkeit erlangt hat, über die Schrift oder Urkunde zu verfügen. Solche Möglichkeiten sind gegeben:

bei Niederlegung des Schriftstückes in dem zur Annahme oder Hinterlegung von Sendungen bestimmten Dienstraum, z. B. in der Botenmeisterei; *NR.* 91 217, durch Abgabe nach Schluß der Geschäftsstunden bei dem Türhüter des Diensträumlichkeiten enthaltenden Hauses; *NR.* 98 314, sofern dieser, wie z. B. beim *RVA.*, zur Empfangnahme ermächtigt ist; *Monatsschr.* 20 584, durch Einwurf in den Privatbriefkasten des Vorsitzenden der Behörde; *NR.* 92 345, für Behörden, die ihre Posteingänge abholen lassen, mit der Bereitstellung des Posteingangs durch die Post für die Abholung; *NR.* 08 542, durch Übergabe des Urteils des *OVl.* in der Magistratskanzlei an einen Magistratsbeamten mit der Erklärung, „Berufung“ einlegen zu wollen; *CuM.* 5 34 (*Bay. LZVmt.*).

dagegen nicht:

bei Eingang des die Rechtsmittelschrift enthaltenden unfrankierten Briefes bei der Behörde, welche die Annahme wegen Portobelastung verweigert; *NR.* 12 1132 (diese Entscheidung läßt die Frage offen, ob bei Verweigerung der Annahme durch eine *LVAmt.* eine andere Beurteilung angezeigt ist; vgl. die früheren Entscheidungen; *NR.* 99 456, 02 598), f. auch *CuM.* 14 15, bei Einhäufigung der Rechtsmittelschrift an einen Beamten außerhalb der Dienststunden in seiner Wohnung, in der er zur Empfangnahme amtlicher Sendungen nicht befugt ist; *NR.* 12 861, bei Übergabe der Rechtsmittelschrift an den Führer eines Affenwagens; *NR.* 13 797, bei Einwurf der Rechtsmittelschrift in den Briefkasten der Rechtsmittelbehörde am letzten Tag der Frist nach Schluß der Dienststunden; *WG.* 22 187 (*OVl. Schleswig*), *Jur. Woch.* 28 2804 (*Reichsfinanzhof*).

Der *Pr. Ref.* hat durch Erlass v. 22. XI. 29 die staatlichen *Ver.* sowie die *OVVer.* angewiesen, die Annahme unzureichend freigemachter Postsendungen nicht zu verweigern, vielmehr die Gebühren vom Absender durch die Postanstalten einzuziehen zu lassen, damit nicht durch Annahmeverweigerung u. dgl. die Rechtsmittelfrist veräußert wird; *CuM.* 26 151.

Nachweis der rechtzeitigen Einlegung des Rechtsmittels. Der Kläger ist nicht verpflichtet, den die Rechtsmittelschrift enthaltenden Brief „eingeschrieben“ zu senden, aber ihm liegt der Beweis der rechtzeitigen Einlegung ob. Wird daher der Brief als gewöhnlicher Brief abgesandt, so trägt der Kläger die Gefahr, daß er den Nachweis des Empfangs durch den Adressaten, also den Eingang nicht beweisen kann; *WG.* 30 241.

8. Der Lauf der Rechtsmittelfristen hört infolge Unterbrechung des Verfahrens durch den Tod der Partei auf. Nach Aufnahme des Verfahrens durch oder gegen den Rechtsnachfolger beginnt die volle Frist vom Tage der Aufnahme an von neuem zu laufen; *NR.* 92 C. 328, *NR.* (Z. u. *NR.*) 93 73, 141, *NR.* 98 322, 08 501.

Bei Fehlen oder wesentlichem Mangel der Berufungsbelehrung (§§ 1590, 1631 *Abf.* 4) wird die Berufungsfrist nicht in Lauf gesetzt; *NR.* 92 345, 346, 99 445, 04 415, *HbbUW.* 1 504, auch nicht die Beschwerdefrist, wenn die nach § 1459 *Abf.* 1 erlassene Entscheidung des *VR.* keine Beschwerdebelehrung enthält; *NR.* 20 186.

Zurücknahme des Rechtsmittels hat dessen Verlust zur Folge, auch wenn die Rechtsmittelfrist noch nicht abgelaufen ist; *NR.* 02 512.

9. C. § 1046 *Nr.* 1.

§ 129¹. Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt², werden die Rechtsmittel bei der Stelle eingelegt³, die zu entscheiden hat.

Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn das Rechtsmittel rechtzeitig bei einer anderen inländischen Behörde^{4 5} oder bei einem Organe der Versicherungsträger⁶ oder, soweit es sich um die Versicherung von Seeleuten handelt, auch bei einem deutschen Seemannsamte des Auslandes eingegangen⁷ ist^{8 9}.

Die Rechtsmittelschrift ist unverzüglich¹⁰, an die zuständige Stelle abzugeben.

G. v. 16. XII. 27. (*RGBl.* I C. 337).

1. § 129 bezieht sich lediglich auf Rechtsmittel; *NR.* 21 156, 177, 338.

2. Vgl. §§ 660, 1134; 667, 969, 1139; 1680; §§ 96, 97 *WAD.*; § 44 *DWAD.*

3. C. § 128 *Anm.* 6, 7, 8.

4. Nur deutsche Behörden; *CuM.* 14 20, 25, z. B. das Auswärtige Amt; *Breith.* 1 110, dagegen nicht die Konsulate ausländischer Staaten im Inlande; *HbbUW.* 1 502, nicht das polnische *DWA.* in Posen; *Breith.* 10 299, oder das Office supérieur des assurances sociales in Metz; *Breith.* 12 192.

5. Eine an den „Herrn Vorstehenden des Deutschen Reichstags“ gerichtete, innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Büro des Reichstags eingegangene Eingabe ist als rechtzeitig eingelegtes Rechtsmittel angesehen worden. Das Büro des Reichstags als inländische Behörde im Sinne des § 129 *Abf.* 2; *CuM.* 25 133.

6. Auch der Ausführungsbehörden (§ 892) und Sonderanstalten (§ 1372 I *Nr.* 4); *Begr.* C. 71. Nur deutsche Versicherungsträger kommen in Betracht; *CuM.* 14 22.

7. Eingang bei der Behörde: auch durch Aufnahme der Erklärung über die Rechtsmittelinlegung zu Protokoll der Behörde; *NR.* 92 327, oder durch Anfertigung der Rechtsmittelschrift durch die Behörde, ferner durch Übergabe der anzusehenden Entscheidung an die Behörde zur weiteren Veranlassung (Verfügung); *NR.* 09 522.

Kein Eingang: Übergabe der Rechtsmittelschrift an den Gemeindevorsteher mit der Bitte um weitere Beforgung; *NR.* 16 420, Übergabe der Rechtsmittelschrift an eine Behörde und Wiederzurücknahme der Schrift durch die Partei, selbst wenn die Behörde den Eingangshesmerk daraufgeseht hat; *NR.* 10 638, oder die Schrift mit dem Tagesstempel versehen hat; *CuM.* 14 18, Eintreffen der Rechtsmittelschrift bei der nur zu ihrer Beförderung dienenden Postanstalt; *NR.* 01 625, 02 511, 08 542, *CuM.* 11 17 (Bay. *LVAMt.*), und zwar auch dann nicht, wenn die Rechtsmittelschrift unter Hinweis auf § 129 *Abf.* 2 bei der Postanstalt eingereicht ist; *CuM.* 15 10, oder bei einer Telegraphenanstalt; *Romp.* 16 94, kein Eingang bei dem Organe eines Versicherungsträgers, wenn der die Rechtsmittelschrift enthaltende Brief mit Anschrift an die richtige *BG.* nach einem falschen Ort, dort einer anderen *BG.* angeboten, von dieser aber zurückgewiesen ist; *NR.* 15 529.

Vgl. ferner auch Anm. 7 zu § 128.

8. § 129 Abs. 2 gilt auch, wenn das Rechtsmittel nicht bei der Stelle einzulegen ist, die zu entscheiden hat; *NR.* 16 571.

§ 129 Abs. 2 ist ferner für anwendbar erklärt — obwohl es sich nicht um Rechtsmittel handelt — bei dem Antrag auf mündliche Verhandlung gegen eine Vorentscheidung im Sinne des (§ 1658 Abs. 1 *RV.*), sowie für Einhaltung der in der Dienstordnung (§ 690) vorgesehenen Frist bei dem Widerspruch gegen die Strafverfügung des Genossenschaftsvorstandes; *NR.* 21 156.

9. § 129 Abs. 2 schafft nicht eine Verpflichtung, sich an eine andere als an die nach Abs. 1 zuständige Stelle zu wenden; *EuM.* 7 20. Die Gefahr des Nichteingangs hat auch in den Fällen des § 129 Abs. 2 der Versicherte zu tragen; *Monatschr.* 16 676 (*Wah.* *LV.*).

10. Die Pflicht zur unverzüglichen Abgabe der Rechtsmittelschrift an die zuständige Stelle schließt nicht aus, daß der *VerfTr.* auf Grund des neuen Vorbringens in der Rechtsmittelschrift die Sache nochmals prüft und gegebenenfalls bei dem Berufungs- oder Beschwerdegericht die Aussetzung der Entscheidung bis zum Abschluß dieser Prüfung beantragt. Die nachträgliche Prüfung darf aber keinesfalls dazu führen, daß die gesetzliche vorgeschriebene Behandlung des Rechtsmittels verzögert wird; *EuM.* 21 141. Insbesondere ist es nicht zulässig, daß ein *VerfTr.* etwa noch Ermittlungen anstellt und einseitig Beweiserhebungen vornimmt; *EuM.* 26 506.

§ 130. Die Rechtsmittel bewirken Aufschub nur da, wo das Gesetz es vorschreibt¹.

1. Vgl. §§ 667, 969, 1139; §§ 759, 814, 1023, 1178; § 1109; § 1580; §§ 1682, 1683; § 1710 (gilt nur für das Rekurs- und Revisionsverfahren; *NR.* 20 407), § 1779; § 1794.

§ 131¹. Ist ein Beteiligter durch Naturereignisse² oder andere unabwendbare Zufälle³ verhindert worden, eine gesetzliche Verfahrensfrist¹ einzuhalten, so wird ihm auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt.

Die Wiedereinsetzung wird auf Antrag auch dann erteilt, wenn das verspätet eingelaufene Schriftstück der Post mindestens drei Tage vor Ablauf der Frist zur Bestellung übergeben worden ist⁴.

1. Die Vorschriften über Wiedereinsetzung i. d. v. St. beziehen sich lediglich auf die gesetzlichen Verfahrensfristen; als solche kommen in Betracht nur prozeß-, nicht aber materiell-rechtliche Fristen; *NR.* 15 650, 16 748, 21 177, *EuM.* 14 24, insbesondere nicht Ausschlußfristen; *NR.* 96 359, oder Termine; *NR.* 14 601, *W.* 19 33.

2. *Z. B.* Liegenbleiben eines Postzugs im Schnee; *NR.* 87 134.

3. Unabwendbarer Zufall: ein Ereignis, das unter den gegebenen, nach der Besonderheit des Falles zu berücksichtigenden Umständen auch durch die äußerste diesen Umständen angemessene und vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt weder abzuwehren, noch in seinen schädlichen Folgen zu vermeiden war; *NR.* 07 487. Das Hindernis muß ohne Verschulden der Beteiligten eingetreten, der Hinderungsgrund also außerhalb des Willens der Beteiligten gelegen sein; *NR.* (*Z. u. AB.*) 92 27, 93 138. Das Vorkommnis, das als unabwendbarer Zufall angesprochen wird, muß so geartet sein, daß dafür jede Verantwortlichkeit des Betroffenen vernünftigerweise abzulehnen ist; *NR.* 14 666, *f. auch* *HbbUW. Erg.* *Bd. 3.* 70 (*RG.*).

Wiedereinsetzungsgründe:

a) Krankheit, welche die Willens- und Handlungsfähigkeit der Partei in dem Maße beeinträchtigt hat, daß sie auch verhindert war, ihre Rechte durch Dritte wahrnehmen zu lassen; *NR.* (*Z. u. AB.*) 93 138, *NR.* 94 334, 99 447, *HbbUW.* 1 503;

b) verspätete oder unterlassene Aushändigung der Entscheidung durch einen Dritten, dem die Entscheidung rechtswirksam für den Empfänger zugestellt war (Erfahrungszustellung), sofern der Empfänger jede, nach der besonderen Lage des Falles von ihm vernünftigerweise zu erwartende Maßnahme getroffen hatte, um Kenntnis von einer in seiner Abwesenheit erfolgten Zustellung zu erhalten, oder wenn nach der Besonderheit des Falles überhaupt nicht mit der Möglichkeit einer Zustellung in Abwesenheit des Empfängers gerechnet werden konnte; *CuM.* 22 401, *Jur. Woch.* 29 2548 (*RV.*), ferner auch *AM.* 30 60 (*RV.*);

c) mangelhafte Angabe des Sitzes der *B.G.* in einer Entscheidung der *B.G.*; *CuM.* 13 19; unrichtige Rechtsbelehrung durch die zuständige, hierzu verpflichtete Behörde: *AM.* 10 656, 16 372, *CuM.* 15 13, *B.G.* 21 78, auch *CuM.* 23 390 (*Bay. Landeschiedsamt*), schuldhaft unterlassene Beurkundung der Rechtsmittelinlegung durch einen Beamten an Amtsstelle, dem die anzusehende Entscheidung zum Zweck der Einlegung des Rechtsmittels übergeben war; *AM.* 16 420, Säumnis des rechtzeitig mit der Einlegung des Rechtsmittels beauftragten Gemeindevorstehers; *CuM.* 5 34 (*Bay. LVAm.*), *Monatsschr.* 21 81;

d) bei Nachweis, daß die Rechtsmittelschrift rechtzeitig abgesandt, aber verlorengegangen ist; *AM.* 06 428, *Komp.* 16 197, für diesen Nachweis ist es nicht erforderlich, daß die Rechtsmittelschrift unter „Einschreiben“ abgesandt war; *AM.* 08 436;

e) bei Versäumnis der Frist infolge von Postperre; *CuM.* 7 20, infolge von Anordnungen der Befähigungsbehörden (Verbot, geschlossene Briefe abzusenden); *CuM.* 12 9;

f) Störung im Postbetriebe, sofern nicht die letzte planmäßige Beförderungsgelegenheit versagt hat; *AM.* 87 357, 95 247, 00 723, 02 511, 06 428, *Monatsschr.* 16 70 (*Sächs. LVAm.*);

g) unter den Voraussetzungen des § 131 Abs. 2 f. unter 4.;

h) der Fall des § 1608 Abs. 3.

Keine Wiedereinsetzungsgründe:

a) Schreibuntunde der Partei; *AM.* 88 280, Unkenntnis der deutschen Sprache; *Komp.* 21 149, *Arb. Verf.* 21 608; Taubheit; *Monatsschr.* 14 643 (*Sächs. LVAm.*);

b) Obwalten eines Rechtsirrtums bei der Partei, schwierige und zeitraubende Vorbereitung des Rechtsmittels; *AM.* 87 357, 88 348, *CuM.* 13 17, *Breitb.* 10 299, *Monatsschr.* 21 264, Rechtsunkennntnis; *CuM.* 21 387, jedoch *CuM.* 22 390 (*Bay. Landeschiedsamt*), Unkenntnis, daß das *OV.* in Posen nicht mehr deutsch ist; *B.G.* 21 154, mangelhafte Anschrift und dadurch Verzögerung der Postbestellung; *AM.* 15 529;

c) Schreibfehler im Datum der Ausfertigung des Urteils des *OV.*; *AM.* 14 666, verzögerte Rückgabe eines zur Berichtigung eines Schreibfehlers übersandten Urteils; *AM.* (*J. u. AB.*) 93 70;

Eintragung eines unrichtigen Datums des Eingangs einer Entscheidung in die Briefannahme eines *VerfTr.*; *CuM.* 21 232.

d) Verbüßung einer Freiheitsstrafe während der Rechtsmittelfrist; *HbbW.* 1 504;

e) Verschulden des Vertreters, z. B. Vergessen des Auftrags, Verlegen der Akten, mangelhafte Freimachung des Briefes, unrichtige Anschrift, zu späte Absendung; *AM.* (*J. u. AB.*) 94 150, *AM.* 99 632, 07 487, *CuM.* 8 31 (*Bay. LVAm.*), 8 33 (*Sächs. LVAm.*), 14 15, 15 11, 19 4, 5, *Komp.* 21 52, 22 78, 13 13, 158, 21 381, *Monatsschr.* 16 563. Verlust der Rechtsmittelschrift bei Unmöglichkeit der Feststellung der Absendung infolge des fehlenden Nachweises im Ausgangstagebuche des bevollmächtigten Rechtsanwalts; *CuM.* 18 7. Auch ein Verschulden des gesetzlichen Vertreters, z. B. des Vormundes, hat der Versicherte wie eigenes Verschulden zu vertreten; *Jur. Woch.* 29 2548 (*RV.*);

f) auch wenn der Empfänger ohne eigenes Verschulden von der gehörigen Zustellung keine Kenntnis erhält, so bei Nichtmitteilung an den im Krankenhaus befindlichen Empfänger durch seine Ehefrau, der die Entscheidung in der Wohnung ausgehändigt war; *AM.* 14 667, bei unterlassener Aushändigung des der Ehefrau des Klägers übergebenen, die Entscheidung enthaltenden Einschreibebriefes an den Kläger, der bei Verkündung der Entscheidung im Termine anwesend war; *AM.* 14 665, ferner bei unterlassener Aushändigung des Schriftstücks durch die Mutter des Klägers, der nach der Postordnung ordnungsgemäß zugestellt war; *Komp.* 14 164.

4. Es genügt, wenn das verspätet eingelaufene Schriftstück im Laufe des dritten Tages vor Ablauf der Frist der Post übergeben worden ist; *AM.* 21 330, *Monatschr.* 20 584. Voraussetzung ist aber, daß der verspätete Einlauf mit dem Postbetriebe zusammenhängt und nicht auf ein Versehen des Absenders (mangelhafte Anschrift usw.) zurückzuführen ist; *AM.* 15 529, *Monatschr.* 18 502, 21 645, auch darf die Nichteinhaltung der Frist nicht auf einem Verschulden der Partei beruhen; *AM.* 18 290. Nicht als ein die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausschließendes Versehen der Partei hat das Bay. *LVAnt* die unrichtige Bezeichnung der Straße, in der sich seine Diensträume befinden, angesehen; *EuM.* 14 26.

Liegen die Voraussetzungen des § 131 Abs. 2 nicht vor, so ist dadurch die *W. i. d. v. St.* aus § 131 Abs. 1 wegen Störung des Postbetriebs (sofern nicht die letzte planmäßige Beförderungsgelegenheit verlagert hat, s. oben 3f) oder wegen eines anderen unabwendbaren Zufalls (z. B. Postsperrre, s. oben 3e) nicht ausgeschlossen; *AM.* 18 290, ferner auch nicht in dem Fall, daß die erwiesenermaßen in gewöhnlichem Brief zur Post gegebene Rechtsmittelschrift nicht eingegangen ist; *Monatschr.* 22 76.

Dem Versicherten bekannte Störungen im Postbetriebe bilden keinen unabwendbaren Zufall, wenn die Rechtsmittelschrift am Nachmittage des vorletzten Tages der Frist zur Post gegeben ist; *EuM.* 13 24.

§ 132. Die Wiedereinsetzung ist im Falle des § 131 Abs. 1 binnen einer Frist zu beantragen¹, deren Dauer durch die Dauer der versäumten Frist bestimmt wird. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Hindernis gehoben ist.

In den Fällen des § 131 Abs. 2 ist die Wiedereinsetzung binnen einem Monat zu beantragen¹. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem dem Beteiligten bekannt wird, daß er die Frist versäumt hat.

Nach Ablauf von zwei Jahren, vom Ende der versäumten Frist an, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

1. Ausdrücklicher Antrag nicht erforderlich, es genügt, wenn sich aus dem Inhalt der Erklärung und den begleitenden Umständen die Absicht des Einsenders auf Stellung eines Wiedereinsetzungsantrags entnehmen läßt; *AM.* 16 372, 420. Der Antrag ist grundsätzlich nur bis zum Abschluß des in Betracht kommenden Streitverfahrens zulässig. Ist dieses durch rechtskräftige Entscheidung beendet, kann eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht in Betracht kommen; *EuM.* 16 204, 205. S. auch *Ann.* 2 zu § 133.

§ 133. Der Antrag auf Wiedereinsetzung soll

1. die Tatsachen angeben, welche die Wiedereinsetzung begründen,
2. die Mittel bezeichnen, diese Tatsachen glaubhaft zu machen¹, und
3. die versäumte Handlung nachholen, wenn es nicht bereits geschehen ist. Er wird bei der Stelle angebracht, bei der die Frist versäumt ist; § 129

Abf. 2, 3 gilt entsprechend. Die Stelle² entscheidet, die über die nachgeholte Handlung zu entscheiden hat.

1. Hierzu reicht jede einigermaßen schlüssige Bescheinigung von Behörden, Organen der Versicherungsträger, Arbeitgebern, Ärzten usw. aus; *HbbU* 1 534.

2. Der Antrag auf Wiedereinsetzung i. d. v. St. gegen die Verfümmung der Berufungsfrist kann im Rekursverfahren — *WR*. (Z. u. *WR*.) 92 27, *Breith*. 14 2 —, dagegen nicht im Revisionsverfahren — *Breith*. 17 194 — nachgeholt werden.

Ist die das Rechtsmittel als verspätet zurückweisende Entscheidung rechtskräftig, dann Abhilfe gegen die Folgen der Verfümmung nur im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens möglich; *HbbU* 1 504, *Breith*. 14 2, *Monatsschr.* 15 600.

§ 134. Das Verfahren über den Antrag wird mit dem über die nachgeholte Handlung verbunden¹, doch kann auch zunächst über den Antrag allein verhandelt und entschieden werden².

Für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags und ihre Anfechtung gelten dieselben Vorschriften³ wie für die nachgeholte Handlung.

1. Dann ist über den Antrag zu verhandeln und in den Gründen auszuführen, warum die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wird; *EuM*. 19 4.

2. Diese Entscheidung ist zu begründen und den Parteien zuzustellen; *EuM*. 19 4.

3. Danach ist im Falle des § 405 Abf. 2 die weitere Beschwerde auch dann unzulässig, wenn es sich um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Verfümmung der Beschwerdefrist handelt; *WR*. 20 287.

VI. Zustellungen

§ 135. Zustellungen, die eine Frist in Lauf setzen¹, können² durch eingeschriebenen Brief geschehen^{3 4}.

Der Postschein begründet nach zwei Jahren seit seiner Ausstellung die Vermutung dafür, daß in der ordnungsmäßigen Frist nach der Einlieferung zugestellt worden ist.

1. §§ 135, 136 gelten nicht nur für Zustellungen dieser Art, sondern auch für Terminsbenachrichtigungen, Ladungen usw.; *WR*. 03 200, *HbbU* 1 665, 671. Vgl. auch § 38 *WAD*., § 24 *OWAD*., § 25 *NWAD*.

Zustellungen im Streitverfahren sind von Amts wegen zu betreiben; *WR*. 87 210, *HbbU* 1 672. Verzicht einer Partei auf Zustellung einer Entscheidung unzulässig; *WR*. (Z. u. *WR*.) 93 139. Frist gilt als gewahrt, wenn Zeitpunkt der Zustellung nicht feststellbar; *WR*. (Z. u. *WR*.) 92 23, *WR*. 98 322. Uns dem Tage der Einlieferung bei der Post nicht ohne weiteres Zeitpunkt der Zustellung zu folgern; *WR*. 99 446.

Wirkung der Zustellung: in der Regel Beginn des Laufs der von der Zustellung abhängigen (Rechtsmittel-) Frist; *EuM*. 14 14. Über Anfechtung von Bescheiden und Entscheidungen schon vor Zustellung, s. § 128 *Anm.* 4.

Gegen berichtigte Entscheidungen läuft die Rechtsmittelfrist von der Zustellung der Entscheidung selbst, nicht von der Zustellung der berichtigten Ausfertigung; *WR*. 92 329, *WR*. (Z. u. *WR*.) 93 70, *EuM*. 18 7 (*Bay. LWAmt*), *HbbU* 2 624; dagegen *WR*. 11 451. Über Anfechtung der Berichtigung vgl. §§ 1673, 1679, 1721.

Durch den Tod des Klägers tritt sowohl vor Zustellung wie nach Zustellung der Entscheidung (im letzteren Fall aber vor Ablauf der Rechtsmittelfrist) Unterbrechung des Verfahrens ein; *WR*. 89 379, 92 328, *WR*. (Z. u. *WR*.) 93 73, 111, 140, 141, *WR*. 98 322, selbst bei Bestellung eines Prozeßbevollmächtigten; *WR*. 08 501.

Fehler bei Zustellungen von Ladungen sind in der Regel nur zu beachten, wenn fie von der Partei gerügt werden; *CuM.* 7 325 (*Bay. LVAmt.*).

2. Keine zwingende Vorschrift. Sie enthält nur die Möglichkeit einer einfacheren Zustellung als im Zivilprozeß, sie beschränkt nicht die zustellende Behörde auf diese einfachere Art der Zustellung; *AN.* 14 679. Zulässig sind auch andere Zustellungsarten, insbesondere neben denen der Postordnung (v. 22. XII. 21, *RGBl.* S. 1609, i. d. F. der *B. v. 5. I. 23, RGBl. I S. 47* und v. 24. XI. 23, *RGBl. I S. 1159*) auch die der *ZW.D.* (§§ 166 ff., §§ 208 ff.); *AN.* 03 474, 16 608, 609, *CuM.* 3 40. Ueberhaupt genügt jede Behändigung, die die Tatsache und die Zeit des Empfanges des zuzustellenden Schriftstücks erkennen läßt oder entsprechend durch Empfangsbeseinerung, Zeugen usw. nachweisbar ist; *AN.* (*Z. u. NB.*) 92 23, 94 32, *AN.* 93 172, 95 246, *CuM.* 7 25. Wahl der Zustellungsform, sofern hierüber keine Gesetzesvorschrift besteht, dem pflichtmäßigen Ermessen der absendenden Dienststelle überlassen; *AN.* 14 680. *Runderl. des RM.* an sämtliche *LVAmt.* v. 22. VI. 28 über die Zustellung von Bescheiden (Zustellung durch einfachen Brief zwar nicht unstatthaft, aber wegen des unsicheren, oft nicht erbringbaren Nachweises der Behändigung unzumutbar); *AN.* 28 232.

3. Die Zustellung geschieht durch Aushändigung oder Übergabe des zuzustellenden Schriftstücks an denjenigen, für den die Sendung bestimmt ist; *AN.* 93 206. Die Form der Zustellung eingeschriebener Briefe richtet sich nach den Bestimmungen der Postordnung; *Monatschr.* 16 734. Besteht die Partei aus mehreren Personen oder im Falle der Streitgenossenschaft, dann für jede Person besondere Zustellung; *AN.* 87 38, jedoch genügt Zustellung an einen Vertreter mehrerer Parteien; *AN.* (*Z. u. NB.*) 92 133, sowie an einen von mehreren gleichbevollmächtigten Vertretern einer Partei; *AN.* 99 632, § 38, § 55 Abs. 2 *W.D.*, § 24 Abs. 1, § 37 *W.D.*

Ist ein bevollmächtigter Vertreter vorhanden, so erfolgt die Zustellung nur an diesen, jedoch wird die Partei vom Termine benachrichtigt, wenn ihr persönliches Erscheinen angeordnet ist, § 38, § 55 Abs. 2 *W.D.*, § 24 Abs. 1, § 37 *W.D.*; *AN.* 19 259, *CuM.* 6 402 (*Bay. LVAmt.*). Ohne Belang ist, ob die Vollmacht ausdrücklich schriftlich oder mündlich erteilt oder die Vertretung stillschweigend genehmigt ist; *CuM.* 15 230, sie kann jedoch nur einer physischen Person erteilt werden; *AN.* 22 433, *CuM.* 16 215. Sondervorschriften in §§ 67, 68 *W.D.*

§ 19 *W.D.*, § 14 *W.D.*, § 24 *W.D.* — Zulassung von Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten der aufsteigenden Linie zur Vertretung auch ohne Nachweis einer Vollmacht — gelten nicht für Zustellungen; *AN.* 12 892, jedoch *CuM.* 15 232: gültige Zustellung des Urteils des *OL.* an den ohne schriftliche Vollmacht im Verfahren als Vertreter zugelassenen Vater des großjährigen Klägers.

Zustellungen an Italiener, die sich nicht in Deutschland aufhalten, deren Aufenthalt aber bekannt ist, sind nach Art. 18 des Abkommens zwischen dem Deutschen Reich und Italien v. 31. VII. 12 (*RGBl.* 13 171, 20 1577) nur durch Vermittlung der italienischen Konsularbehörden zulässig, selbst wenn sie einen Prozeßbevollmächtigten in Deutschland haben; *AN.* 22 165, 23 140. Der polnische Generalkonsul in Berlin ist ohne eine von der Partei auf ihn ausgestellte Prozeßvollmacht zur Entgegennahme von Zustellungen nicht berechtigt; *CuM.* 17 354.

Ist eine Ehefrau Partei, so wird ihr zugestellt, es sei denn, daß der Ehemann als ihr Vertreter aufgetreten; *AN.* (*Z. u. NB.*) 92 133, *StbW.* 1 668.

Für nicht prozeßfähige Personen (Minderjährige, Geistesranke) Zustellung nur an ihre gesetzlichen Vertreter zulässig; *AN.* 87 134, 93 206. Ist keiner vorhanden, Bestellung von Amts wegen zu veranlassen; *StbW.* 1 668. Zustellung mit Aufschrift: „An den (Minderjährigen), zu Händen des (gesetzlichen Vertreters)“ unwirksam, wenn nicht nachgewiesen wird, daß und wann der Vertreter das Schriftstück tatsächlich erhalten hat; *AN.* 01 626, 10 495. Zustellung an Minder-

jährigen, der zwangsweise in Fürsorge untergebracht ist, hat nicht an den Vorsteher der Anstalt, sondern an den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen; *AN.* 10 423. Zustellung an eine nicht prozeßfähige Person kann wirksam werden, wenn sie später prozeßfähig wird und das Verfahren ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt; *AN.* 05 407, 10 495 (Wirksamkeit erst vom Tage der Erlangung der Prozeßfähigkeit; *SbbUW.* 1 668, 669), oder der gesetzliche Vertreter das Verfahren nachträglich genehmigt; *AN.* 09 522. War eine Person zur Zeit der Zustellung noch nicht gesetzlicher Vertreter, so wird durch die spätere Übertragung der Vertretung die Zustellung nicht rechtswirksam; *SbbUW.* 1 668.

Erfazzustellung bei Abwesenheit des Zustellungsempfängers von seiner Wohnung: an welche Personen zulässig, bestimmt sich nach den für die gewählte Zustellungsart geltenden (insbesondere postalischen oder zivilprozeßualen) Vorschriften; jedoch kann eine im Hinblick auf die Person des tatsächlichen Empfängers ungültige Zustellung mit der tatsächlichen Empfangnahme des zuzustellenden Schriftstücks durch den Zustellungsempfänger rechtswirksam werden; *AN.* 90 190, *AN.* (Z. u. *W.*) 94 32, *SbbUW.* 1 669, 670.

Erfazzustellung an „erwachsene Familienglieder“. Das sind — nach § 38 V, VII der Postordnung v. 22. XII. 21 i. d. F. der *B. v. 5. I. 23* und 24. XI. 23 und der *Allg. Dienstanzweisung des Reichs-Postamts für Post und Telegraphie* — außer den Eheleuten die Blutsverwandten, also Kinder, Eltern, Geschwister usw. Dauernde Zugehörigkeit zum Hausstande des Empfängers nicht erforderlich. Ob „erwachsen“, hat der bestellende Bote nach pflichtmäßigem Ermessen auf Grund der ganzen Erscheinung und nach dem äußeren Eindruck zu beurteilen; *AN.* 90 190, *SbbUW.* 1 670. Zustellung rechtswirksam an die 15½ jährige Stieftochter; *EuM.* 20 4 (Bay. *SWAmt*), an die 14½ jährige Tochter des Klägers; *Komp.* 21 149. Rechtswirksame Zustellung an einen erwachsenen Hausgenossen auch, wenn er geisteschwach ist; *EuM.* 2 139.

Erfazzustellung nur gültig „in der Wohnung“ des Zustellungsempfängers; *EuM.* 13 25. „In der Wohnung“, d. i. nach der Postordnung und der *ZPO.* am Orte des tatsächlichen Wohnens, nicht des Wohnsitzes; *AN.* 93 172, 97 317. Gastwirtschaftsraum als Teil der Wohnung; *Breith.* 1 182 (Bay. *Verw. Gerichtshof*). Rechtswirksame Zustellung auch in einer Wohnung, die der Besticherte, der sich nur vorübergehend dort aufhielt, als die seinige bezeichnet hatte; *EuM.* 6 39 (Bay. *SWAmt*). Bei z. B. — befußsweise — längerem Aufenthalt an einem anderen Orte, kann auch dort wirksam zugestellt werden; *AN.* 93 172, 97 317. Ebenso rechtswirksame Zustellung an die Ehefrau eines im Krankenhause, auf der Reise, in Strafhaft befindlichen Empfängers in seiner Wohnung; *AN.* 91 218, 93 206, 99 447, *SbbUW.* 1 670. Zustellung an ein Familienmitglied des abwesenden Empfängers auch dann ordnungsmäßig, wenn das Familienmitglied zur Zeit der Zustellung nur vorübergehend im Haushalt des Empfängers anwesend war; *AN.* 26 253 (*W.*).

Zustellung an einen Strafgefangenen in der Strafanstalt rechtswirksam nur bei Anhändigung des Schriftstücks an ihn; *AN.* 93 206.

Die Erfazzustellungen nach der *ZPO.* (z. B. Behändigung an den Hauswirt § 181, Niederlegung bei der Postanstalt § 182) sind ebenfalls rechtswirksam; *AN.* 03 474, *SbbUW.* 1 671.

Eine Erfazzustellung in der Wohnung des Empfängers ist unwirksam, wenn er vor der Absendung einen anderen inländischen Ort als Bestellort bestimmt hatte; *EuM.* 26 78.

Über Zustellung an Versicherungsträger vgl. *AN.* 99 585, *EuM.* 7 25, *SbbUW.* 2 599, auch § 184 *ZPO.*

Bei grundloser Verweigerung der Annahme des zuzustellenden Schriftstücks Verfahren nach § 186 *ZPO.* (Zurücklassung des Schriftstücks am Orte der Zustellung) zulässig, sofern nach der *ZPO.* zugestellt wird. Die Postordnung hat keine

dementsprechende Bestimmung. Nach *AM.* 00 669 gilt aber die Zustellung als rechtswirksam erfolgt, wenn der Zustellungsempfänger selbst die Annahme des ihm durch einen gehörig frankierten, eingeschriebenen Brief übersandten Schriftstücks verweigert hat (auch *Komp.* 13 14, *Coerzel* I 389, vgl. ferner daselbst 280). Das gleiche gilt, wenn seine Ehefrau in offenbarem Einverständnisse mit ihm dies getan hat; *SbdluB.* 1 672, *RGer.* 3 154, oder überhaupt ein erwachsenes Familienglied des Empfängers die Annahme verweigert hat; *EuM.* 18 191 (Sächs. *LVAm.*). Jedoch keine rechtswirksame Zustellung, wenn bei unrichtiger Bezeichnung des Berufs des Empfängers z. B. „*Hammereschmied*“ statt „*Obermeister a. D.*“ die Annahme verweigert wird; *Komp.* 15 23.

Wegen Zurückweisung mangelhaft frankierter Sendungen durch Versicherungs-träger und Versicherungsbehörden s. § 128 Anm. 7.

Zustellung einer Ladung nicht vollzogen, wenn der Brief als unbestellbar zurückkommt; *Monatschr.* 16 129.

Nachweis der Zustellung kann durch Erklärung des Empfängers ersetzt werden; *Breith.* 18 250.

4. Läßt ein Versicherungsträger dem Zustellungsempfänger das zuzustellende Schriftstück in einen einfachen Brief unter Beifügung einer Postkarte zur Empfangsbestätigung zugehen, so wird die Zustellung durch diese Empfangsbestätigung bewiesen. Schickt aber der Empfänger die Postkarte nicht oder nur mangelhaft ausgefüllt, z. B. ohne Datum zurück, so fehlt es in der Regel an einem ausreichenden Beweise der Zustellung, und die Rechtsmittelfrist ist nicht in Lauf gesetzt; *AM.* (Z. u. *AB.*) 92 23, 98 322, 99 446, *Breith.* 1 185.

Bei Sammelsendungen an einen Versicherungsträger muß für jede einzelne Sache der Tag der Zustellung urkundlich ersichtlich gemacht werden; *AM.* 91 220.

Bei Abholung der Postfächer von der Post ist die der Abholung vorhergehende Ausstellung des Postrückscheins als Zustellung anzusehen; *SbdluB.* 1 667.

Die Versicherungsträger, die mittels eingeschriebenen Briefes zugestellt haben, sind nicht verpflichtet, den Zustellungstag aus ihren Akten nachzuweisen. Bei Zweifel über die Wahrung der Berufungsfrist muß das *OVl.* sich an die Post wenden; *AM.* 13 521.

Ein zwischen einem *OVl.* und einem Versicherungsträger getroffenes Abkommen, wonach das *OVl.* auf einen Nachweis über den Empfang der zuzustellenden Entscheidungen verzichtete und der Versicherungsträger den aus dem Absendevermerk in den Akten des *OVl.* sich ergebenden Tag des Eingangs bei dem Versicherungsträger als Zustellungstag gelten läßt, ist unwirksam; *EuM.* 2 432.

§ 136¹. Wer nicht im Inlande wohnt, hat auf Verlangen² einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Ist der Aufenthalt unbekannt oder wird der Zustellungsbevollmächtigte nicht in der gesetzten Frist benannt, so kann³ die Zustellung⁴ durch einwöchigen Aushang⁵ in den Geschäftsräumen der Behörde oder Stelle ersetzt werden; die Frist darf nicht kürzer als ein Monat sein.

1. Gilt auch für Terminsbenachrichtigungen, Ladungen usw., s. § 135 Anm. 1.

2. Nicht von sich aus; *EuM.* 15 16.

3. Vorher müssen jedoch alle verfügbaren Mittel zur Feststellung des Aufenthalts erschöpft sein; *AM.* 03 594, 05 420, *EuM.* 4 39 (Bay. *LVAm.*), *AM.* 16 608. Lediglich eine Anfrage beim Konsulate des letzten Aufenthaltsorts genügt nicht; *EuM.* 2 141, ebensowenig Abfindung eines Einschreibebriefes unter der letzten bekannten Anschrift; *ArbVerf.* 06 705.

4. Eine öffentliche Zustellung, die nicht ordnungsmäßig vollzogen oder beur-

Reichsversicherungsordnung I. 2. Aufl.

kundet ist, setzt die gesetzlichen Verfahrensfristen nicht in Lauf; *CuM.* 4 39 (Bay. *LVAmt.*).

5. Zustellung gilt mit Ablauf der Woche als bewirkt, auch wenn der Aushang später abgenommen wird; *NR.* 05 420, *Monatschr.* 15 740.

VII. Gebühren und Stempel

§ 137. Gebühren- und stempelfrei¹ sind, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt², alle Verhandlungen und Urkunden³, die bei den Versicherungsträgern⁴ und Versicherungsbehörden⁵ erforderlich werden, um die Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherungsträgern einerseits und den Arbeitgebern oder Versicherten oder ihren Hinterbliebenen andererseits zu begründen oder abzuwickeln⁶ 7.

1. Streitigkeiten hierüber werden je nach den betreffenden Reichs- oder Landesgesetzen von den Verwaltungs-, Steuer- usw. Behörden oder den Gerichten entschieden; *StbUW.* 1 645.

2. *Vgl.* § 1803, ferner §§ 1634, 1802; §§ 1020, 1449, 1455.

3. §§ 137, 138 gelten auch für Handlungen, Beurkundungen usw. deutscher Behörden, insbesondere Konsularbehörden im Auslande, soweit Reichsangehörige in Betracht kommen; *StbUW.* 1 646.

4. Auch bei den Sonderanstalten (§ 1372 I Nr. 5) und den Ausführungsbehörden (§§ 892, 894).

5. Ferner bei den in den §§ 1107, 1108, 1761 bezeichneten Behörden.

6. Verträge zwischen Ärzten oder Ärzten-Vereinen und Ärzten sind gesetzlich notwendig, damit die Träger der *W.* ihren gesetzlichen Pflichten gegenüber den Versicherten in vollem Umfange nachkommen können, sie sind also zur Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den Vers. einerseits und den Versicherten andererseits erforderlich; § 137 trifft daher auf sie zu; *CuM.* 19 369, 22 193. Ihre Stempelfreiheit anerkannt durch das Sächs. Finanz-Min.; *CuM.* 20 242. Dagegen nicht durch das Preuß. Finanz-Min.; *Monatschr.* 27 702.

Stempelpflichtig sind Verträge der Ärzten mit ihren Angestellten (§§ 349, 350 *RD.*); *CuM.* 22 191, ferner mit Zahntechnikern, Apothekern und Krankenhäusern; *CuM.* 22 192.

7. Gebührenfreiheit erstreckt sich nicht auf Schreibgebühren (§ 1567 Abs. 3, § 1631 Abs. 2) und sonstige bare Auslagen; *StbUW.* 1 646.

Die *DAer.* sind nicht befugt, bei Entscheidungen im instanzialen Beschluß- oder Beschwerdeverfahren eine Gebühr aufzuerlegen; *NR.* 27 239.

Staatliche Verwaltungsgebühren auf Grund der Preuß. Gebührenordnung v. 29. XII. 23 (*GE.* 1924 S. 1) können im Streitverfahren vor den Versicherungsbehörden nur erhoben werden, wenn die Behörde veranlaßt wird, auf Anträge, Gesuche oder Beschwerden zu entscheiden, die durch das Verfahren nicht notwendig bedingt sind. Dahin gehört auch die Beantwortung von Anfragen und die Lieferung von Abschriften, Auszügen, Ausfertigungen usw., auf die der Antragsteller keinen Anspruch hat; *CuM.* 16 242 (Erlaß des. Pr. *Min.* v. 10. V. 24).

§ 138. Das gleiche gilt für die außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden dieser Art¹ sowie für solche privatschriftlichen Vollmachten² und amtlichen Bescheinigungen, welche nach diesem Gesetze zum Ausweis³ und zu Nachweisungen⁴ erforderlich werden.

1. *B.* *B.* pfarr- und standesamtliche Bescheinigungen aus den Geburts-, Heirats- und Sterberegistern; *NR.* 86 12, (*B.* u. *NR.*) 91 124, die Gutachten beamteter Ärzte;

Art. 86 73 — unberührt hiervon bleiben ihre Honorarforderungen sowie der Ersatz ihrer Auslagen und Schreibgebühren; Art. (Z. u. U.B.) 91 137, GbbU.B. 1 645, ferner die Gebührenforderung für Nachprüfung von Arztrechnungen auf Ersuchen eines Versicherungssträgers; Gem. 4 438. Gebührenfrei sind auch Verträge über den Vertrieb von Beitragsmarken; Art. (Z. u. U.B.) 92 142.

2. Prozeßvollmachten, Vollmachten zur Vertretung von Mitgliedern einer B.G. in Genossenschaftsversammlungen, Postvollmachten usw.

3. Ausweis des Vorstandes nach § 6 Absf. 2, Beglaubigung der Unterschriften unter Rentenquittungen, Lebensbescheinigungen usw. (§§ 727, 988, 1160, 1384); Verhandlungen über eidliche Verpflichtung der Mitglieder der Genossenschaftsorgane usw. nach §§ 882, 1030, 1216, Aufrechnungsbescheinigungen (§ 1419), vgl. auch GbbU.B. 1 645, 646.

4. B. Bescheinigungen nach § 401, Krankheitsbescheinigungen (§ 1438), Bescheinigungen über die Stilliegezeit von Seefahrzeugen (§ 1172), Bescheinigungen gemäß §§ 74—80 B.U., vgl. auch §§ 73, 81 B.U.

VIII. Verbote und Strafen

§ 139^{1 2}. Den Arbeitgebern und ihren Angestellten sowie den Versicherungssträgern ist untersagt, die Versicherten in der Übernahme oder Ausübung eines Ehrenamts der Reichsversicherung zu beschränken oder sie wegen der Übernahme oder der Art der Ausübung eines solchen Ehrenamts zu benachteiligen. Den Arbeitgebern³ und ihren Angestellten ist ferner untersagt, durch Übereinkunft oder Arbeitsordnung⁴ zum Nachteile⁵ der Versicherten die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes ganz oder teilweise auszuschließen.

Vertragsbestimmungen, die dem zuwiderlaufen, sind nichtig.

1. Inhalt der §§ 139ff.: allgemeine, auf alle Zweige der Reichsversicherung sich beziehenden Verbote und Strafvorschriften. Besondere Vorschriften in den Schlußabschnitten der betreffenden Bücher oder ihrer Teile (R.B.: §§ 529—536; U.B.: §§ 908—914, §§ 1043—1045, §§ 1220—1225, § 1767; Z.B.: §§ 1487—1500 (Begr. z. R.B.D. S. 72).

2. Zweck: Schutz der ehrenamtlich in der Reichsversicherung tätigen Versicherten (§ 139), Schutz der Versicherten gegen Benachteiligung durch Sonderabkommen innerhalb des Arbeitsverhältnisses (§ 139), Schweigegebot über Krankheiten (§ 140), Schweigegebot über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (§ 141). — Begr. z. R.B.D. S. 72, KommVer. z. R.B.D. 1 240.

3. Vgl. §§ 13, 474, 536, 912, 1045, 1222, 1493, 1225.

4. Unter Arbeitsordnung versteht man in Anlehnung an § 134 b Absf. 3 Gew.D. Bestimmungen über die Ordnung des Betriebs und das Verhalten der Arbeitnehmer im Betriebe und bei der Arbeit (z. B. über Benutzung von Waschgelegenheiten, Behandlung der Betriebseinrichtungen, Rauchen im Betrieb usw.); Art. 24 185.

5. Zum Nachteil des Versicherten:

a) Verzicht des Verletzten auf die Unfallrente, um den ihm verwandten Betriebsunternehmer von der Haftung gegenüber der B.G. (§ 903 R.B.D.) zu befreien; Gem. 3 59 (Bay. LBAmt);

b) scheinbare Lohnherabsetzung, in Wirklichkeit Übernahme des Arbeitgeberanteils für R.B. oder Z.B.; RGSt. 18 317;

c) der Betriebsunternehmer rechnet dem Versicherten einen Beitrag zur U.B. an; Art. 85 288;

d) Satzungsbestimmung einer Betriebskrankenkasse, wonach Beiträge zur *K.V.* vom Arbeitgeber und vom Versicherten je zur Hälfte getragen werden sollen; *AM.* 14 518.

Die Bestimmung eines Vertrages über Ausschluß der *K.V.* und *J.V.* ist nach § 139 nichtig, wenn sich aus der tatsächlichen und rechtlichen Beurteilung des Falles die Versicherungspflicht ergibt; *AM.* 29 164 ff.

Kein Nachteil des Versicherten und daher zulässig:

Auszahlung der Unfallrente durch den Arbeitgeber, der zugleich Ausführungsbehörde, entsprechend der Lohnordnung im ungekürzten Volllohn eines unverletzten Arbeiters; *EuM.* 15 17.

Keine Benachteiligung des Verletzten durch die Vereinbarung, daß er die Rente nicht erhalten solle, solange er als Beamter sein Dienst Einkommen oder solange und soweit er ein Ruhegehalt bezieht; *EuM.* 21 169.

§ 140. Arbeitgeber oder ihre Angestellten, die gegen § 139 Abs. 1 verstoßen, werden mit Geldstrafe¹ oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften härtere Strafe eintritt².

Bef. v. 15. XII. 24 (*RGBl.* I S. 779).

1. 3—10000 *RM.*, Art. I B. v. 6. II. 24 (*RGBl.* I S. 44), § 2 B. v. 12. XII. 24 (*RGBl.* I S. 775).

2. Vgl. 3. B. §§ 533, 1492.

§ 141¹. Wer unbefugt² offenbart, was ihm in amtlicher Eigenschaft als Mitglied eines Organs³ oder Angestellten⁴ eines Versicherungsträgers, Mitglied oder Angestellten einer Versicherungsbehörde, Vertreter oder Beisitzer bei einer Versicherungsbehörde über Krankheiten oder andere Gebrechen Versicherter oder ihre Ursachen bekannt geworden ist, wird mit Geldstrafe⁵ oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Versicherten oder der Aufsichtsbehörde ein.

Den Versicherten stehen andere Personen⁶ gleich, für die dieses Gesetz eine Leistung eines Versicherungsträgers vorsieht.

Bef. v. 15. XII. 24 (*RGBl.* I S. 779).

1. Dem § 300 *StGB.* nachgebildet, bezweckt, wie dieser, den Schutz von Privatgeheimnissen; *AM.* 16 492.

Eine über die §§ 141—145 hinausgehende Schweigepflicht kennt die *RV.D.* nicht; *Breith.* 15 289. Vgl. auch § 882.

2. D. i. eine rechtswidrige, weder kraft einer Amts- oder Berufspflicht, noch in Wahrung überwiegender berechtigter anderer Interessen erforderliche Offenbarung. Befugt ist eine Mitteilung, wenn sie unmittelbar für die Zwecke des Gesetzes, insbesondere in Ausübung amtlicher Funktionen erfolgt; *KommVer.* 3. *RV.D.* 1 244.

Es ist unstatthaft, in Geschäftsberichten der *B.G.* die Namensverzeichnisse der Rentenempfänger unter Angabe des Hundertsatzes der Rente bekannt zu geben und die Unternehmer zur Namhaftmachung derjenigen Rentenempfänger aufzufordern, bei denen die Berechtigung zum Bezuge der betreffenden Rente nicht mehr vorzuliegen scheint; *EuM.* 22 409. Unstatthaft ist auch die Mitteilung ärztlicher Gutachten durch die *B.Gen.* an Haftpflichtversicherungsgesellschaften; *Breith.* 3 411.

Keine unbefugte Offenbarung:

a) wenn die Offenbarung im Einverständnis mit dem Versicherten erfolgt oder wenn sie — auch gegen den Willen des Verletzten — vom Gesetze geboten oder

für zulässig erklärt wird; *NR.* 13 696, z. B. bei Auskunft nach § 343; *KommVer.* z. *ABD.* 1 242, bei gesetzlicher Verpflichtung zur Anzeige über den Ausbruch von Seuchen, bei Entbindung von der Schweigepflicht nach § 1574 *Abf.* 1; *NR.* 16 492; wenn der Betriebsunternehmer, dem nach §§ 1562, 1567 *Abf.* 2 das Recht, in die Unfalluntersuchungsverhandlungen Einsicht zu nehmen, zusteht, das Organ eines Versicherungsvereins hierzu bevollmächtigt hat, ferner wenn der Unternehmer einem Rentenstreitverfahren beigetreten ist und infolgedessen als „Beteiligter“ nach § 36 *ABD.* und § 22 *DBAD.* Anspruch auf Akteneinsicht und auf Erteilung von Abschriften aus den Akten hat; *NR.* 13 696;

b) Mitteilung einer *KrK.* an eine *VBAnst.* über die Krankheit eines Versicherten und ihre Ursachen; *NR.* 16 492.;

c) überhaupt gegenfeitige Zugänglichmachung ihrer Akten durch die Versicherungsträger; *EuM.* 7 356;

d) Meldung eines Kranken durch seine Krankenkasse an die Beratungsstelle — einer *VBAnst.* — für Geschlechtskranke; *NR.* 21 180;

e) Meldungen von Ärzten an die zuständige *VBAnst.* über beobachtete Geschlechtskrankheiten; *NR.* 16 563.

3. Dazu gehören auch die von den *VBAnstn.* errichteten Beratungsstellen für Geschlechtskranke; *NR.* 21 180.

4. Diese sind auch über den Rahmen der §§ 141 ff. hinaus nach der Dienstordnung zu bestrafen, wenn sie Tatsachen, die ihnen dienstlich bekannt geworden sind, unbefugt offenbaren; *EuM.* 22 409.

Ein Kassenangestellter, der zur Unterstützung des Schriftführers zu Vorstandssitzungen der *KrK.* zugezogen wird, unterliegt der Schweigepflicht des § 141; *NR.* 22 185.

5. 3—10000 *RM.*; siehe § 140 *Anm.* 1.

6. z. B. Familienmitglieder, die auf Familienhilfe Anspruch haben (§ 205 a), nichtversicherte Witwen, denen ein Heilverfahren gewährt wird (§ 1269).

§ 142^{1 2}. Mit Geldstrafe³ oder mit Gefängnis werden bestraft die im § 141 *Abf.* 1 Bezeichneten⁴,

die besonderen Sachverständigen nach § 880,

wenn sie unbefugt⁵ Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse offenbaren, die ihnen in amtlicher Eigenschaft bekannt geworden sind.

Tun sie dies, um den Unternehmer zu schädigen oder sich oder anderen einen Vermögensvorteil⁶ zu verschaffen, so werden sie mit Gefängnis bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Geldstrafe erkannt werden.

Die Verfolgung tritt im Falle des *Abf.* 1 nur auf Antrag des Unternehmers ein.

Verf. v. 15. XII. 24 (*RGBl.* I S. 779).

1. §§ 142, 143 — Schweigegebot über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Verbot der Offenbarung (§ 142) und der Bewertung (§ 143) dieser Geheimnisse — schützen die Unternehmer, die durch das Gesetz gezwungen sind, Einsicht in ihre Betriebe zu gestatten; *KommVer.* z. *ABD.* 1 S. 244—246.

2. § 142 gilt nicht bei Rechtshilfe für die Finanzbehörden; § 80 *EinkommensteuerG.* v. 10. VIII. 25 (*RGBl.* I S. 189); vgl. *EuM.* 15 4, 255.

3. 3—10000 *RM.*; siehe § 140 *Anm.* 1.

4. Etbliche Verpflichtung der Genossenschaftsorgane zum Schweigen erforderlich, auch wenn sie unmittelbar durch Berichte Einsicht in Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse erlangen; *NR.* 13 466.

5. Unbefugte Offenbarung schon dann, wenn sie über die unmittelbaren Zwecke des Gesetzes hinausgeht; *NR.* 13 466. Jedoch liegt keine unbefugte Offenbarung in einer Auskunft, die die *KrAn.* über die in einer Gastwirtschaft beschäftigten Gewerbehilfen einem Stadtmagistrat erteilt, der sie für die Entscheidung über die Zurücknahme der Genehmigung zum Gastwirtschaftsbetrieb benötigte; *EuM.* 11 9 (Bay. LAmt).

Zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Sinne des § 142 gehören auch die Namen der Beschäftigten und die Höhe ihres Lohnes; *NR.* 12 883, 14 802, *EuM.* 26 426. Die Mitteilung des Inhalts von Lohnnachweisen durch die *BGen.* an Dritte, abgesehen von den Finanzbehörden, ist von der Zustimmung des beteiligten Unternehmers abhängig; *EuM.* 15 255. Daher kein Recht der *LAmtl.* auf Einsicht in die den *BGen.* eingereichten Lohnnachweise, es sei denn, daß der einzelne Unternehmer hierzu seine Zustimmung gibt; *NR.* 14 802. Die Zustimmung des Unternehmers kann nicht durch Beschluß des Genossenschaftsvorstandes oder eines Unternehmerverbandes erteilt werden; *NR.* 12 883, *EuM.* 15 255, auch nicht durch die Satzung einer Unternehmerorganisation, z. B. einer Zwangsinnung; *NR.* 12 883, *Monatsschr.* 27 139.

Keine Verpflichtung der *KrAn.*, den Jugendämtern Auskunft über die Höhe des Arbeitsverdienstes eines Versicherten und über den Namen seines Arbeitgebers zu erteilen; *EuM.* 26 426.

6. Vergütung für wissenschaftliche Arbeit kann als Vermögensvorteil gelten; *KommBer.* z. *RS.D.* 1 243, 244.

§ 143. Die im § 142 Abs. 1 Bezeichneten werden mit Gefängnis bestraft, wenn sie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse unbefugt verwerten, um den Unternehmer zu schädigen oder sich oder anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Geldstrafe¹ erkannt werden.

Def. v. 15. XII. 24 (*RGBl.* I S. 779).

1. 3—10000 *RM.*; siehe § 140 Anm. 1.

§ 144. Sind in den Fällen des § 142 Abs. 2 oder des § 143 mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Geldstrafe¹ zu erkennen.

Def. v. 15. XII. 24 (*RGBl.* I S. 779).

1. 3—10000 *RM.*; siehe § 140 Anm. 1.

§ 145. Für Beamte, die der Dienstgewalt einer Landesbehörde oder einer gemeindlichen Behörde unterstehen, bewendet es an Stelle der §§ 141 bis 144 bei den für sie geltenden Vorschriften¹.

1. Weil den Beamten als solchen schon die Schweigepflicht obliegt, deren Beobachtung durch die disziplinarrechtlichen Vorschriften hinreichend gesichert ist; *Begr.* z. *RS.D.* S. 73, *KommBer.* z. *RS.D.* 1 243, 244, 246; vgl. auch *NR.* 07 475.

§ 146. Die Geldstrafen fließen¹, vorbehaltlich des § 59 Abs. 3², § 80 Abs. 2³, § 104 Abs. 2⁴, § 108 Abs. 2⁵ und der §§ 914, 1045, 1224⁶, in die Kasse des Versicherungsträgers, die gerichtlich erkannten⁷ nur, wo es dieses Gesetz vorschreibt⁸.

Die Strafen, außer den gerichtlich erkannten, werden wie Rückstände beigetrieben.⁹

Def. v. 15. XII. 24 (*RGBl.* I S. 779).

1. Verschiedenheit in der Behandlung entsprechend der Art der Stelle, die die Strafen verhängt; *KommBer.* z. *RS.D.* 1 247.

2. Kasse des Landes- oder Gemeindeverbandes.
3. Kasse des Landes.
4. Reichskasse.
5. Kasse des Landes.
6. Krankenkassen.
7. Vgl. § 23 Abs. 2, §§ 140—144, 532—536, 767, 911—913, 1045, 1224, 1490 bis 1494, § 1495 Abs. 3, 4, §§ 1496—1499.
8. Die RStD. enthält eine solche Vorschrift nicht.
9. Vgl. § 28. In den Nachlaß sind nur die bei Lebzeiten des Bestraften rechtskräftig festgesetzten Strafen vollstreckbar; HdbllB. I 664.

Die Zwangsbeitreibung der nach § 1543 d RStD. vom VL. verhängten Ordnungsstrafen hat nicht das VL., sondern der Verstr. zu veranlassen. Er kann gegebenenfalls im Aufsichtswege dazu angehalten werden; CuM. 26 373 (Ref. des Pr. MfB. v. 11. I. 30, WMBl. S. 114).

Beitreibung gerichtlich erkannter Strafen richtet sich nach der StStD. (§§ 481 bis 495).

§ 147¹. Zuwiderhandlungen gegen die Strafvorschriften dieses Gesetzes, für welche die Gerichte nicht zuständig sind, verjähren in einem Jahre². Die Verjährung³ beginnt mit dem Tage, an dem die Handlung begangen ist^{4 5 6}. Sie wird unterbrochen durch jede gegen den Täter gerichtete Handlung^{7 8} dessen, der zur Verhängung der Strafe zuständig ist⁹. Mit der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung; sie endet spätestens mit Ablauf von zehn Jahren seit dem Tage, an dem die Zuwiderhandlung begangen ist.

Bef. v. 15. XII. 24 (RGBl. I S. 779).

1. §§ 147, 148 enthalten die Vorschriften über die Verjährung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung; Begr. z. RStD. S. 73.

Die Vorschriften des § 147 über die Verjährung gelten nur für das Verfahren bis zum Erlasse der Strafverfügung; M. 14 386.

2. Frühere dreimonatige Verjährungsfrist für Geldstrafen bis zu 300 M. infolge Änderung des Strafrahmens für Ordnungs- und Zwangsstrafen (1 bis 1000 M.), Art. II B. v. 6. II. 24 (RGBl. I S. 44) als gegenstandslos beseitigt; Bef. v. 15. XII. 24 (RGBl. I S. 779).

3. Die Verjährung bewirkt Ausschluß der Strafverfolgung, sie ist von Amts wegen zu berücksichtigen; M. 20 323, CuM. 4 239 (Bay. LWAm.).

4. Bei strafbaren Einzelhandlungen, wie unrichtige Angaben in der Meldung zur RSt. oder vorzeitige Abmeldung des Versicherten von der RSt. (§ 530 Abs. 2), unrichtige Angaben in den Lohnnachweisen (§§ 908, 1487), beginnt die Verjährung mit dem Tage, an dem die strafbare Handlung vorgenommen ist; M. 22 189, 23 160, CuM. 13 349, 15 74.

Bei strafbaren Unterlassungen ist die Straftat an sich nach Ablauf der zur Vornahme der Handlung festgesetzten Frist vollendet, es sei denn, daß die Pflicht zur Vornahme der Handlung trotz Fristablaufs fortbauert, dann stellt die Unterlassung eine fortgesetzte Zuwiderhandlung dar und die Verjährung beginnt erst mit der Nachholung der Handlung oder dem Wegfalle der Pflicht zur Vornahme der Handlung. Bei fortgesetzten strafbaren Handlungen oder Unterlassungen, die auf einen einheitlichen Vorstoß zurückzuführen und demgemäß als eine juristische Einheit aufzufassen sind, beginnt die Verjährung mit der letzten Handlung. Hiernach

a) eine unvollständige Meldung zur RSt. steht einer Nichtanmeldung gleich. Die hierin liegende Unterlassung dauert so lange an, bis die fehlenden Angaben

nachgeholt sind oder die Pflicht zur Anmeldung wegen Fortfall des Beschäftigungsverhältnisses fortfällt; *EuM.* 15 74;

b) die für einen einheitlichen Eigenbau während mehrerer aufeinanderfolgender Monate unterlassene Einreichung von Lohnnachweisungen (§§ 799, 909) bildet eine fortgesetzte Unterlassung, deren Verjährung mit der nachträglichen Einreichung der Nachweise oder mit ihrer Aufstellung durch die zuständige Stelle (§ 800) oder, falls keine Nachweise eingereicht oder aufgestellt werden, mit der Verjährung des Anspruchs auf die letzte Prämie beginnt; *AN.* 21 159, *EuM.* 4 238, *BG.* 14 439;

c) Verjährung der Strafverfolgung wegen nicht rechtzeitiger oder überhaupt wegen fortgesetzt unterlassener Beitragsentrichtung zur *ZB.* (§ 1488) beginnt mit der Nachentrichtung der Beiträge oder wenn keine stattgefunden hat, mit dem Ablauf der Verjährung der Beitragsrückstände nach § 29 *Abf.* 1; *AN.* 12 1202, 14 593;

d) Verjährung der Strafverfolgung wegen Nichtanmeldung eines Versicherungs-pflichtigen zur *KB.* (§ 530 *Abf.* 1) beginnt, wenn die Anmeldung nicht nachgeholt wird, mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses; *AN.* 16 597, wegen Unterlassung der Abmeldung (§ 530 *Abf.* 1) mit der Nachholung dieser; *AN.* 17 613, 19 449, bei vorzeitiger Abmeldung mit dem Tage, an dem die Abmeldung erstattet ist; *AN.* 22 189;

e) Verjährung der Strafverfolgung bei einer Zuwiderhandlung gegen Unfallverhütungsvorschriften beginnt mit der Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes; *EuM.* 6 40 (*Bay. LVA.*); sie ist erst ausgeschlossen, wenn das gesamte Verfahren vor der zur Verhängung der Strafe zuständigen Stelle zum Abschluß gelangt ist, also erst mit Zustellung der Strafverfügung; *EuM.* 7 27 (*Bay. LVA.*).

5. Lauf der Verjährungsfrist hängt nicht von der Möglichkeit der Strafverfolgung oder von der Kenntnis der für die Strafverfolgung zuständigen Stelle ab; *AN.* 21 159.

6. Nach Erlass der Strafverfügung kann keine Verjährungsfrist mehr beginnen; *AN.* 14 386, *EuM.* 13 26. Für die Nebenstrafe des § 531 *Abf.* 2 Beginn der Verjährungsfrist erst von dem Tage der Rechtskraft der ordentlichen Strafe aus § 530; *AN.* 18 354.

7. Die Handlung muß auf die Strafverfolgung gerichtet sein, es genügt jede Amtshandlung; *AN.* 19 449. Sie muß sich aber gegen denjenigen einzelnen Täter richten, über dessen Bestrafung zu entscheiden ist; *AN.* 23 160, 161.

Die Unterbrechung der Verjährung führt jede der Aufklärung des Sachverhalts dienende Anhörung des Beschuldigten durch das (in erster Instanz zur Entscheidung berufene) *VA.* und in der Beschwerdeinstanz durch das *DVA.* herbei. Das gleiche geschieht durch einen Abgabebeschluß des *DVA.* gemäß § 1799; *AN.* 19 295.

8. Eine gegen den Inhaber oder gesetzlichen Vertreter der Firma gerichtete Handlung unterbricht nicht die gegen den verantwortlichen Angestellten (§§ 534 913, 1494) laufende Verjährung; *AN.* 23 160, *EuM.* 14 29.

Ermittelungen der *LVA.*inst. darüber, welcher Arbeitgeber die Beitragsentrichtung unterlassen hat oder Handlungen des *VA.*, welche die Feststellung des noch unbekanntes Täters bezwecken, reichen zur Unterbrechung der Verjährung nicht aus; *AN.* 16 385 23 160, ebensowenig eine die Wiedervorlage der Akten anordnende Verfügung; *Breith.* 2 482 (*DLG. Breslau*).

9. Eine Verfügung des von der zuständigen Stelle um Vornahme von Ermittlungen ersuchten Magistrats genügt nicht; *AN.* 12 1200.

§ 148. Endgültig verhängte Strafen, die nicht von den Gerichten erkannt sind, verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Entscheidung endgültig geworden ist. Sie wird unterbrochen durch jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung dessen, dem die Vollstreckung obliegt. Mit der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung;

sie endet spätestens mit Ablauf von vier Jahren seit dem Tage, an dem die Entscheidung endgültig geworden ist.

Vgl. die Anm. zu § 147.

IX. Ortslohn

§ 149. Als Ortslohn¹ gilt der ortsübliche Tagesentgelt² gewöhnlicher Tagarbeiter³.

Das Oberversicherungsamt⁴ setzt den Ortslohn fest⁵ und macht ihn öffentlich bekannt. Vorher werden die Vorstände der beteiligten Versicherungsanstalten gehört⁶; das Versicherungsamt hat sich nach Anhörung der Gemeindebehörden⁷ und der Vorstände der beteiligten Krankenkassen gutachtlich zu äußern.

1. Kürzere Bezeichnung für die frühere: „ortsüblicher Tagelohn“; Begr. z. RVD. S. 73, KommBer. z. RVD. 1 249.

Für die Ermittlung des Werts einer Zuwendung gibt ihre Vergleichung mit der Höhe des Ortslohns einen Anhalt. Bezüge, die ein Drittel des Ortslohns nicht erreichen, gelten im allgemeinen herkömmlich als geringfügig; M. (J. und AB.) 91 54, 01 202, GuM. 13 229.

2. Entgelt siehe § 160.

3. Das sind solche, bei denen es auf die bloße Körperkraft und ihre Verwertung auf dem Arbeitsmarkt für Arbeiten einfachster Arbeit ankommt; Komm.-Ber. z. RVD. 1 251; keine besondere Vorbildung oder besondere technische Fertigkeiten, in der Regel auch nichts festes, für längere Zeit abgeschlossenes Dienstverhältnis. Nicht hierzu gehören sogenannte qualifizierte (gelernte) Arbeiter, die nach Beendigung ihrer Lehrzeit und wiederum nach Erwerb größerer Fertigkeiten höhere Löhne erzielen; Komm.-Ber. z. RVD. 1 251, ebensowenig Lehrlinge.

4. Als die „gerade für die Zwecke der Reichsversicherung geschaffene Behörde“; KommBer. z. RVD. 1 250.

5. Keine bloße Schätzung, sondern das rechnerische Ergebnis feststehender Lohnsätze; KommBer. z. RVD. 1 251. Die gemäß § 149 Abs. 2 Satz 2 erforderlichen Äußerungen bilden hierfür die Unterlage; Begr. z. RVD. 1 S. 74.

6. § 149 Abs. 2 gilt nicht für das Verfahren zur Festsetzung der Grundlöhne (§ 180) und kann auch auf dieses Verfahren nicht ausgedehnt werden, daher keine rechtliche Beteiligung der VBAmt. an diesem Verfahren; GuM. 12 27 (Bsh. LVA.).

7. Aller Gemeindebehörden, nicht etwa nur der Behörden der besonders wichtigen Gemeinden; KommBer. z. RVD. 1 248, 249.

§ 150. Der Ortslohn wird für Männer und Frauen, für Versicherte unter sechzehn Jahren, von sechzehn bis einundzwanzig Jahren und über einundzwanzig Jahre besonders festgesetzt.

Die Versicherten unter sechzehn Jahren (Jugendliche)¹ können dabei in junge Leute von vierzehn Jahren an und Kinder unter vierzehn Jahren gegliedert werden; Lehrlinge² zählen zu den jungen Leuten.

Im übrigen wird der Ortslohn einheitlich nach dem Durchschnitte für den ganzen Bezirk jedes Versicherungsamts festgesetzt. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Lohnhöhen in einzelnen Ortschaften oder zwischen Stadt und Land erheblich abweicht.

1. Bei der Festsetzung des Ortslohns können für Jugendliche von 14—16 Jahren nicht noch besondere Stufen je nach dem Lebensalter gebildet werden; GuM. 21 86.

2. Siehe §§ 165, 174, 494, 1226; Anl. des RVM. (Z. und R.) v. 26. IV. 12 Ziff. 39.

§ 151. Die Ortslöhne werden gleichzeitig im ganzen Reiche für Zeiträume festgesetzt, die der Reichsarbeitsminister bestimmt¹. Änderungen² in der Zwischenzeit gelten nur bis zur nächsten allgemeinen Festsetzung; sie treten an dem vom Oberversicherungsamte bestimmten Tage in Kraft³.

G. v. 26. I. 23 (RGBl. I S. 67).

1. B. des RVM. über Festsetzung der Ortslöhne in der Reichsversicherung v. 5. XI. 1929 (RGBl. I S. 203, Nr. 29 441).

Auf Grund des § 151 der RVD. wird hiermit verordnet:

§ 1. Die Ortslöhne werden gleichzeitig im ganzen Reiche für Zeiträume von zwei Jahren festgesetzt.

§ 2. Die erste Festsetzung auf Grund dieser Vorschrift erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1930.

2. Ohne Einfluß auf schwebende Ansprüche. Bei Ansprüchen aus der R.V. an sich Tag der Erkrankung (§ 211); Nr. 17 462, vgl. aber § 180 Abs. 7 Satz 2; in der U.V. gelten § 569 a, §§ 937, 1072, 1080.

3. Änderungen in den Ortslöhnen können mit dem Tage ihrer Festsetzung durch das DVV. in Kraft treten. Es kann als Tag des Inkrafttretens der neuen Festsetzung nicht nur der Tag der Verkündung des Festsetzungsbeschlusses bestimmt werden, sondern auch schon der Tag des Beschlusses selbst. Festsetzung mit rückwirkender Kraft ist jedoch unzulässig; Nr. 27 232.

§ 152. Der Reichsarbeitsminister veröffentlicht im Reichsministerialblatt (Zentralblatt für das Deutsche Reich) mindestens alljährlich eine Liste der in- zwischen vorgenommenen Änderungen¹.

G. v. 19. VII. 23 (RGBl. I S. 686).

1. Vgl. die Zusammenstellung der ab 1. I. 30 geltenden Ortslöhne in Nr. 30, Beilage zu Heft 5.

X. Beschäftigungsort

§ 153. Beschäftigungsort¹ ist der Ort, an dem die Beschäftigung tatsächlich stattfindet².

Für Versicherte, die an einer festen Arbeitsstätte³ (Betriebs-, Dienststätte) beschäftigt werden, gilt diese als Beschäftigungsort auch, während sie bei Arbeiten, die ihr Arbeitgeber außerhalb der Betriebsstätte ausführen läßt, für kürzere Zeit beschäftigt werden.

Das gleiche gilt für Versicherte, die von einer festen Arbeitsstätte aus nur mit einzelnen Arbeiten wechselnd in Bezirken verschiedener⁴ Orts- oder Landkrankenassen beschäftigt werden.

Es gilt ferner für Versicherte, die nur für einzelne Arbeiten außerhalb der festen Arbeitsstätte angenommen sind, sofern⁵ diese und ihr Arbeitsort im Bezirke desselben Versicherungsamts liegen.

G. v. 30. IV. 22 (RGBl. S. 465).

1. Nach dem Beschäftigungsort richtet sich die Zuständigkeit der Orts- und Landkr., LVAinsten., der Versicherungsbehörden; § 234; §§ 1329—1331; §§ 1637, 1677,

1614, 1615, 1785. §§ 1329—1331 enthalten (für die LVAußen.) ergänzende Vorschriften. Vgl. auch §§ 47, 49, 76 (Wahlen).

Für die Zugehörigkeit zu einer Betriebs- oder Innungs-KrK. gelten die §§ 153—156 nicht; *AN.* 16 650.

2. *Abf.* 1 stellt die allgemeine Regel auf: Beschäftigungsort ist der tatsächliche Arbeitsort. *Abf.* 2, 3, 4, §§ 154—156 enthalten die Ausnahmen, deren Zweck die Vermeidung und Abschwächung der Unzuträglichkeiten eines häufigen Wechsels der Kassenmitgliedschaft infolge nur vorübergehender Tätigkeit ist; *Begr.* 3. *ABD.* S. 75, 76, *KommBer.* 3. *ABD.* 1 255, 256, *AN.* 13 518, *Breith.* 17 626.

Beschäftigungsort ist der Ort, an dem die Beschäftigung tatsächlich stattfindet; *AN.* 26 363 (*AB.*), *EuM.* 24 151. Er ist der Ort der beruflichen Beschäftigung. Auch wenn der Arbeitnehmer ausschließlich als Betriebsratsmitglied tätig wird, richtet sich der Beschäftigungsort nach seiner beruflichen Beschäftigung; *AN.* 26 383.

3. Die feste Arbeitsstätte — die Stätte, an der Arbeiten von größerem Umfang und längerer Dauer ausgeführt werden (z. B. bei einer Monate hindurch währenden Bauausführung; *Begr.* 3. *ABD.* S. 76, *KommBer.* 3. *ABD.* 1 S. 256) — kann mit dem Betriebsitz zusammenfallen, muß es aber nicht, sie steht vielmehr im Gegensatz zu ihm, wenn dieser sich an einem anderen Orte befindet; *Begr.* 3. *ABD.* S. 76, *KommBer.* 3. *ABD.* 1 255, 256. Nur da, wo wegen der kurzen Dauer und des geringen Umfangs der verschiedenen Einzeltätigkeiten überhaupt keine feste Arbeitsstätte angenommen werden kann, soll dafür der Betriebsitz (§ 154) maßgebend sein; *Begr.* 3. *ABD.* S. 76, 77, *Breith.* 9 4.

Die feste Arbeitsstätte tritt an Stelle des Orts der tatsächlichen Beschäftigung:

a) für die im allgemeinen an der festen Arbeitsstätte beschäftigten Versicherten dann, wenn sie mit einzelnen Arbeiten von geringer Dauer außerhalb der festen Arbeitsstätte beschäftigt werden (*Abf.* 2);

b) für Versicherte, die zwar am Ort der festen Arbeitsstätte gar nicht beschäftigt werden, die aber dauernd von dort aus nicht nur an einem Orte, sondern bald hier, bald da im Bezirke verschiedener KrK. mit einzelnen Arbeiten beschäftigt werden (*Abf.* 3);

c) in bestimmten Ausnahmefällen für Versicherte, die — ebenso, wie diejenigen im Fall b) — überhaupt nicht an der festen Arbeitsstätte beschäftigt, die dagegen auch nicht von dort aus entsandt sind, sondern erst am Orte der einzelnen Arbeit und lediglich, um diese auszuführen, angenommen werden. Für diese Personen gilt im allgemeinen die Regel des *Abf.* 1 (Ort der tatsächlichen Beschäftigung), die Ausnahme trifft zu, wenn der tatsächliche Arbeitsort und die feste Arbeitsstätte im Bezirke desselben Versicherungsamts gelegen sind (*Abf.* 4).

KommBer. 3. *ABD.* 1 256, 257, 258.

Liegt die tatsächliche Arbeitsstätte an einem anderen Ort als der Betriebsitz, so ist der Ort der Arbeitsstätte für die Kassenzugehörigkeit maßgebend; *AN.* 20 180.

Keine feste Arbeitsstätte, wenn nur Einzeltätigkeiten von kurzer Dauer an einem oder verschiedenen Orten vorgenommen werden; *AN.* 14 764. Jedoch bei einer Arbeit von größerem Umfang können die Merkmale der festen Arbeitsstätte gegeben sein, so daß der Arbeitsort für die Kassenzugehörigkeit maßgebend ist; *Begr.* 3. *ABD.* S. 76, *KommBer.* 3. *ABD.* 1 256, *AN.* 20 180, aber es ist dabei zu beachten, daß nicht die größere oder geringere Dauer der auswärtigen Unternehmung selbst, sondern die größere oder geringere Zeit entscheidend ist, die der dorthin entsandte Arbeiter an diesem Arbeitsorte tätig ist. Ist die Tätigkeit nur vorübergehend, so verbleibt er bei seiner alten Kasse; *Begr.* 3. *G.* v. 30. IV. 22.

Arbeiter eines Baugeschäftes, die bei umfangreichen oder länger dauernden Bauarbeiten außerhalb des Betriebsitzes beschäftigt werden, sind bei der für den tatsächlichen Arbeitsort zuständigen Orts-KrK. auch dann versichert, wenn sie während

ihrer Beschäftigung am Betriebsiße zu der dortigen besonderen Orts-Kr.R. ihres Gewerbezeiges gehören; *EuM.* 24 151.

Erfreht sich eine einheitliche Arbeitsstätte über die Bezirke verschiedener Kr.Rn., so ist diejenige Klasse für die Versicherung zuständig, in deren Bezirk der Schwerpunkt der versicherten Tätigkeit liegt; *AR.* 22 285. Entsprechendes gilt für die Zuständigkeit der *UWAnst.*; *Monatschr.* 17 677.

Bei Bücherkolporteurs und ähnlichen Personen, die an wechselnden Orten den Verkehr zwischen dem Unternehmer und dem Publikum vermitteln, gilt deren Wohnstätte als Beschäftigungsort, wenn von dort aus ein wesentlicher Teil ihrer Tätigkeit — z. B. wenn ein Zimmer der Wohnung als Geschäftsraum benutzt wird — in Ermangelung einer sonstigen Betriebsstätte sich vollzieht; *AR.* 16 586, ebenso bei dem Inspektor einer Versicherungsgesellschaft; *Monatschr.* 14 759.

Eine mehrere Monate dauernde auswärtige Beschäftigung eines Hausgehilfen (Dienstboten) begründet einen Beschäftigungsort im Sinne des § 153 Abs. 1 an dem Orte, an dem die Beschäftigung während dieser Zeit ausgeübt wird; *AR.* 14 828, 16 594. Ist ein Hausgehilfe lediglich für die Zeit und den Ort des Sommeraufenthalts angenommen, so ist regelmäßig der Beschäftigungsort im Sinne des § 153 Abs. 3 der Ort der tatsächlichen Beschäftigung; *AR.* 00 841.

4. Bleiben die Versicherten im Bezirke derselben örtlichen Kr.R., so sind sie bei dieser zu versichern; *Begr.* z. *RV.D.* S. 78. Die Kr.R. der festen Arbeitsstätte kommt nur in Frage bei der Arbeit im Bezirke verschiedener Kr.Rn.; *KommVer.* z. *RV.D.* 1 256.

5. Hierdurch wird vermieden, daß in Grenzbezirken auch Personen, die in keiner Weise dem Organismus inländischer Betriebe eingegliedert sind, und lediglich für einzelne Arbeiten im Auslande angenommen werden, u. U. als an der inländischen festen Arbeitsstätte beschäftigt anzusehen und somit in die Versicherung einzubeziehen wären; *Begr.* z. *RV.D.* S. 77.

§ 154. Für Beschäftigungsverhältnisse ohne feste Betriebsstätte¹ gilt als Beschäftigungsort der Sitz des Betriebs².

Für Hausgewerbetreibende gilt als Beschäftigungsort ohne Rücksicht auf den Betriebsiße ihrer Arbeitgeber oder Auftraggeber der Ort, an dem sie ihre eigene Betriebsstätte haben.

G. v. 30. IV. 22 (*RGBl.* I S. 465).

1. Wenn nicht nur der Arbeitnehmer, sondern auch der Arbeitgeber keine feste Arbeit-(Betrieb-)stätte hat, an der er eigentliche Betriebsarbeiten verrichten läßt, wenn letzterer z. B. alle auswärtigen Arbeiten von seiner Privatwohnung oder einem Kontor aus leitet; *KommVer.* z. *RV.D.* 1 258, *AR.* 20 180, 21 264, *EuM.* 24 151.

Wegen der Wandergewerbetreibenden siehe §§ 459 ff., wegen der Hausgewerbetreibenden siehe Abs. 2.

2. D. i. derjenige Ort, an dem sich der Mittelpunkt — wirtschaftliche Schwerpunkt — des Unternehmens befindet; *AR.* 86 13, *AR.* (Z. und *UV.*) 91 151, *AR.* 14 764, 21 264. Für den Sitz gemischter, aus Haupt- und Nebenbetrieb bestehender Betriebe ist der Sitz des Hauptbetriebs maßgebend; *AR.* (Z. und *UV.*) 91 10 Nr. XX, sofern der Nebenbetrieb nicht einen selbständigen Teilbetrieb darstellt. Ein einheitlicher Betrieb liegt nur vor, wenn die einzelnen Betriebsteile den gleichen Unternehmer haben; der Nebenbetrieb muß dem Hauptbetriebe dienen; *AR.* 17 269.

Die an verschiedenen Orten ständig beschäftigten Versicherungspflichtigen eines Betriebes, für den eine gemeinsame Betriebs-Kr.R. nicht errichtet ist, sind nicht bei der für den Betriebsiße zuständigen Orts-Kr.R., sondern bei den verschiedenen Orts-Kr.Rn. ihres Beschäftigungsorts zu versichern; *AR.* 14 764.

§ 155. Für Versicherte, die eine Betriebsverwaltung¹ ² zu einer in verschiedenen Gemeinden wechselnden³ Beschäftigung angenommen⁴ hat, gilt die Gemeinde als Beschäftigungsort, wo die unmittelbare Leitung¹ der Arbeiten ihren Sitz hat. Das Oberversicherungsamt kann anders darüber bestimmen⁵, nachdem es die beteiligten Verwaltungen und Gemeinden⁶ oder Gemeindeverbände gehört hat.

1. Es muß also neben der Stelle der unmittelbaren Leitung noch eine Hauptverwaltung vorhanden sein; *NR.* 13 518.

2. Öffentliche oder private; *KommVer. z. RVG.* 1 258, auch *NR.* 12 872.

3. Wechselnd bezieht sich auf den Betrieb, nicht auf den Wohnort des Arbeiters; *NR.* 12 872.

4. Die Tatsache der Annahme genügt zur Anwendung der Vorschrift, ein Wechsel des Ortes braucht noch nicht stattgefunden zu haben; *Begr. z. RVG.* S. 78.

5. Die Bestimmung, die eine dem *OBV.* übertragene gesetzliche Ermächtigung zur Grundlage hat, ist mit der Rechtsbeschwerde (§ 1793) nicht anfechtbar; *NR.* 23 157.

6. Siehe § 114.

§ 156. Für Versicherte, die zu landwirtschaftlicher, in verschiedenen Gemeinden¹ wechselnder Beschäftigung² angenommen³ sind, gilt der Sitz des Betriebs (§§ 963, 964)⁴ als Beschäftigungsort.

1. Siehe § 114.

2. Für Arbeiter, die zwar in einem über mehrere Gemeinden sich erstreckenden Betriebe, nicht aber an wechselnden, in verschiedenen Gemeindebezirken belegenen Orten beschäftigt werden, ist nicht der Sitz des Betriebs, sondern der Ort der tatsächlichen Beschäftigung maßgebend; *NR.* 12 1199.

3. Siehe § 155 Anm. 4.

4. Siehe §§ 963, 964 nebst Anm.

XI. Ausländische Gesetzgebung

§ 157¹. Soweit andere Staaten eine der Reichsversicherung entsprechende Fürsorge² durchgeführt haben, kann die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats unter Wahrung der Gegenseitigkeit² vereinbaren³, in welchem Umfang für Betriebe, die aus dem Gebiete des einen Staates in das des anderen übergreifen, sowie für Versicherte, die zeitweise im Gebiete des anderen Staates beschäftigt werden⁴, die Fürsorge nach der Reichsversicherungsordnung oder nach den Fürsorgevorschriften des anderen Staates geregelt werden soll.

Auf gleichem Wege⁵ kann bei entsprechender Gegenleistung⁶ die Versicherung von Angehörigen eines ausländischen Staates abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes geregelt und die Durchführung der Fürsorge des einen Staates in dem Gebiete des anderen erleichtert werden⁷. In diesen Vereinbarungen darf die nach diesem Gesetze bestehende Beitragspflicht des Arbeitgebers nicht ermäßigt oder beseitigt werden⁸. Diese Vereinbarungen sind dem Reichstag mitzuteilen.

Diese Vorschriften gelten entsprechend für eine Fürsorge, die an Stelle der Reichsversicherung tritt.

Bef. v. 15. XII. 24 (RGBl. I S. 779).

1. Abs. 1 und 2 enthalten zwei voneinander zu unterscheidende Fälle (Komm.-Ber. 3. RD. 1 260).

2. Anwendung des Abs. 1 setzt voraus: abgesehen von der Verbürgung der Gegenseitigkeit eine der Reichsversicherung entsprechende Fürsorge, d. h. eine im allgemeinen gleichwertige Fürsorge. Hier kommt z. B. in Betracht, ob die auswärtige Gesetzgebung die Betriebsunfälle als solche entschädigt und hierbei auch das Schuldmoment nicht wesentlich anders behandelt, als nach deutschem Rechte, ob die Leistungen der Versicherungs- oder Fürsorgeträger im wesentlichen dem deutschen Rechte entsprechen, ob die Beitragsleistungen angemessen geregelt, die Ansprüche der Entschädigungsberechtigten genügend sichergestellt sind, ob zur Durchführung der Ansprüche ein angemessenes, leicht zu handhabendes Verfahren gewährleistet wird (§bbUSt. 3 850). Andererseits werden im einzelnen Abweichungen von den inländischen Gesetzen nicht zu vermeiden sein, z. B. besondere Bestimmungen über Anzeige und Feststellung von Erkrankungen oder Unfällen im Auslande, für die nach inländischem Rechte Leistungen zu gewähren sind, über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge, die den nach inländischem Rechte versicherten Personen im Auslande gewährt werden (Begr. 3. RD. S. 79).

3. Vereinbarungen sind abgeschlossen mit:

a) Luxemburg, Abkommen (über Unfallversicherung) v. 2. IX. 05 (RGBl. S. 753), Bef. (über den Abschluß) v. 23. IX. 05 (RGBl. S. 756);

b) Niederlande, Vertrag über Unfallversicherung v. 27. VIII. 07 (RGBl. S. 763), Ratifikation (RGBl. S. 769), Ausführungsbestimmungen v. 16. XII. 07 (RGBl. S. 773), Rundschr. des RM. v. 25. I. 08 (NR. 08 527); Zusatzvertrag v. 30. V. 14 (RGBl. 15 S. 321), Ratifikation (RGBl. 15 S. 323); B. über Festsetzung von Mittelwerten für den Gulden niederl. Währung v. 27. IV. 23 (RGBl. I S. 273);

c) Belgien, Abkommen über Unfallversicherung v. 6. VII. 12 (RGBl. 13 S. 23), Ratifikation (RGBl. 13 S. 30), mit dem 29. V. 20 wieder in Kraft gesetzt durch Ziff. 18 Bef. v. 30. VI. 20 (RGBl. S. 1397); Ausführungsbestimmungen zum Art. 11 des Abkommens v. 9. VIII. 13 (RGBl. S. 637) und 26. XI. 23 (RGBl. II S. 432);

d) Italien, Abkommen über Arbeiterversicherung v. 31. VII. 12 (RGBl. 13 S. 171), Ratifikation (RGBl. 13 S. 182), mit Wirkung v. 8. VII. 20 wieder in Kraft gesetzt durch Ziff. 8 Bef. v. 15. VIII. 20 (RGBl. S. 1577); Bef., betr. die örtliche Zuständigkeit und die Bezirke der ital. Konsularbehörden usw. v. 31. III. 13 (Zentralbl. f. d. D. R. S. 465); Bef., betr. die Ausführung des Art. 3 Abs. 2 des Abkommens usw., v. 31. III. 13 (Zentralbl. f. d. D. R. S. 465);

e) Österreich, Ges. über dies Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich über die Durchführung der Sozialversicherung im zwischenstaatlichen Verkehr v. 8. VII. 26 (RGBl. II S. 355), Ratifikation (RGBl. 26 II S. 553);

f) Finnland, Ges. über das Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Finnland über Unfallversicherung v. 18. II. 28 (RGBl. II S. 20), Ratifikation (RGBl. II S. 48);

g) Polen, Ges. über den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Polnischen Republik über polnische landwirtschaftliche Arbeiter v. 31. III. 28 (RGBl. II S. 167);

h) Jugoslawien, Ges. über den Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen über Sozialversicherung v. 6. VII. 29 (RGBl. II S. 561, NR. 29 292), Ratifikation (RGBl. II S. 648, NR. 29 411).

Zu b): Der Vertrag mit den Niederlanden ist anwendbar auf einen nach Deutschland übergreifenden Beförderungsbetrieb, der in den Niederlanden seinen Sitz, in Deutschland eine Zweigniederlassung unter einem Generalagenten hat; eine solche

Zweigniederlassung ist nicht als Sitz des Betriebs im Sinne des Art. 2 des Vertrags anzusehen; *NR.* 08 535. Unfall des Pferdepflegers eines zunächst in Deutschland anässigen, in Holland tätigen und dann dort verkauften Fiskus von dem deutschen Versicherersträger zu entschädigen; *EuM.* 18 11.

Zu d): Nach Art. 3 des deutsch-italienischen Abkommens sind auch die nach der Antragstellung für die vor ihr liegende Zeit entrichteten Invalidenversicherungsbeiträge zur Hälfte an die italienische Kasse abzuführen; *NR.* 13 750.

Eine der Zuständigkeit der *Ver.* unterworfenen Streitigkeit im Sinne der Art. 4 der *Ver.* v. 31. III. 13 liegt nicht vor, wenn die Durchführung eines vor Stellung des Überweisungsantrags eingeleiteten Heilverfahrens den Gegenstand des Streites bildet; *NR.* 14 658.

Abfindung eines rentenberechtigten Italieners ohne seine Zustimmung nach Art. 2 des Vertrags in Verbindung mit Art. 62 *EG.* 3. *RSB.* auch für vor dem 1. I. 12 festgesetzte Renten zulässig; *NR.* 21 151.

Zustellungen an Italiener, die sich nicht im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten und deren Aufenthalt bekannt ist, nur durch Vermittlung der italienischen Konsularbehörde zulässig und rechtswirksam; *NR.* 22 165, 23 140.

Im Anschluß hieran sind noch zu erwähnen:

Ges. über die Internationalen Übereinkommen, betr. die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Handelsgehilfen sowie die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft, v. 28. X. 27 (*RGBl.* II S. 887);

Ges. über die Internationalen Übereinkommen, betr. die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen sowie die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten, v. 21. VII. 28 (*RGBl.* II S. 509);

Bek. des *RM.* d. Ausw. und des *RM.* über die Genfer Übereinkommen:

a) betreffend die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen v. 27. XII. 28 (*RGBl.* 1929 II S. 13, *NR.* 29 2);

b) betreffend die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft v. 27. XII. 28 (*RGBl.* 1929 II S. 13, *NR.* 29 2);

c) betreffend die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen v. 27. XII. 28 (*RGBl.* 1929 II S. 13, *NR.* 29 7);

d) betreffend die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten v. 27. XII. 28 (*RGBl.* 1929 II S. 14, *NR.* 29 7);

e) betreffend die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen v. 2. III. 29 (*RGBl.* II S. 133, *NR.* 29 105).

Abshr. des *RM.* an die Vorstände der der Aufsicht des *RM.* unterstellten Berufsgenossenschaften über das Internationale Übereinkommen, betreffend die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen, v. 21. II. 29 (*NR.* 29 152).

4. Der Geltungsbereich der Zwangsversicherung deckt sich grundsätzlich mit den Reichsgrenzen. Im Ausland Beschäftigte unterliegen daher an sich nicht der Versicherungspflicht nach der *RSB.*, ohne Unterschied, ob sie oder ihre Arbeitgeber In- oder Ausländer sind; *NR.* (J. und *AB.*) 92 48, *NR.* 97 333. Ausnahmen: auf dem Gebiete der *UB.* und *ZB.* bei Tätigkeiten im Ausland, die sich als Teil, Zubehör, Fortsetzung oder Ausstrahlung eines inländischen Betriebs darstellen; *SbbUW.* 1 227, 228, II 161, *NR.* 85 345; 88 243, *Anl.* des *RM.* (J. und *AB.*) v. 26. IV. 12 *Biff.* 3 (*NR.* 12 721), *EuM.* 22 516 (inländischer Luftfahrtbetrieb), ferner § 1228. Zu vgl. weiter Ges. zur Regelung der Sozialversicherung und der Erwerbslosenfürsorge der bei Reparationsarbeiten im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer v. 24. XII. 26

(RGGl. I S. 531); Gef. zur Änderung dieses Gef. v. 12. XII. 27 (RGGl. I S. 508); B. zur Regelung der sozialen Versicherung der bei Reparationsarbeiten im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer v. 10. VII. 29 (RGGl. I S. 136, Nr. 29 295, abgedr. im Anh. VI). Sonst ergreift der Versicherungszwang nach der RVD. grundsätzlich alle Tätigkeiten im Inlande, ohne Unterschied, ob der Beschäftigte Inländer oder Ausländer ist. Ausnahmen hiervon Ausstrahlungen eines ausländischen Betriebs; HbbU. 2 161, Nr. 89 390, GuM. 22 516 (ausländischer Luftfahrtbetrieb), ferner §§ 1232, 1233.

Durch die Zugehörigkeit eines zeitweise im Gebiete eines ausländischen Staates beschäftigten Versicherten zu einer ausländischen KrV. wird die Krankenversicherungspflicht nach der RVD. nicht berührt, sofern nicht von der Reichsregierung gemäß § 157 vereinbart ist, daß die soziale Fürsorge für den Versicherten nach den Fürsorgevorschriften des anderen Staates geregelt werden soll; Nr. 30 187 (AUB.).

Als Ausland gelten fremde Kriegsschiffe und unter der Flagge ihres Staatsoberhauptes fahrende sonstige fremde Schiffe auch während ihres Aufenthalts in deutschen Häfen; Nr. 97 380.

§ 157 Abs. 1 sieht die Möglichkeit vor, das inländische Gesetz für unselbständige Ausstrahlungen inländischer Betriebe nach dem Ausland und umgekehrt das ausländische Gesetz für unselbständige Ausstrahlungen ausländischer Betriebe nach dem Inland auszuschließen; Begr. z. RVD. S. 78.

5. Abs. 2 geht noch über das Anwendungsgebiet des Abs. 1 hinaus. Er läßt Abkommen auch dann zu, wenn das andere Land eine der deutschen Reichsversicherung oder einem ihrer Zweige entsprechende Fürsorge nicht hat (Abweichungen nicht in einzelnen, sondern in wesentlichen, allgemeinen Beziehungen), also z. B. das fremde Land kennt keine Zwangsversicherung gegen Invalidität, sondern nur eine freiwillige Invalidenversicherung; KommVer. z. RVD. 1 260, ferner, auch wenn es sich nicht um Betriebe oder Versicherte der in Abs. 1 bezeichneten Art handelt; Begr. z. RVD. S. 79.

Voraussetzungen für den Abschluß solcher Abkommen: entsprechende Gegenleistung und keine Entlastung von Beiträgen für die Arbeitgeber ausländischer Arbeiter; KommVer. z. RVD. 1 261, 262, 263, § 1233.

6. Unter dieser Voraussetzung kann insbesondere die Gleichstellung der Ausländer mit den Inländern vereinbart werden. Die Gegenleistung und Gleichstellung braucht aber keine rein mechanische zu sein; KommVer. z. RVD. 1 260, 261, 262, die Gewährung gleichartiger Vorteile genügt; StenVer. z. RVD. S. 6438. Dabei wäre natürlich eine etwaige Besserstellung der Ausländer gegenüber den Inländern nicht zulässig; KommVer. z. RVD. 1 261.

7. Hierunter fallen z. B. Bestimmungen über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe auch in Fällen, für die Abs. 1 nicht gilt, über praktisch durchführbare Untersuchungsmaßregeln, über Auszahlung der Krankengelder und Renten, über Einziehung der Beiträge und Prämien im Ausland, über Befreiung von ausländischen Gebühren und Stempeln; Begr. z. RVD. S. 80.

8. Damit die Heranziehung ausländischer Arbeiter zur Beschäftigung in Deutschland durch Erleichterung der Beitragspflicht nicht begünstigt wird; Komm.-Ver. z. RVD. 1 263, StenVer. z. RVD. S. 6438. Vgl. auch § 1233.

§ 158¹. Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats anordnen, daß gegen Angehörige eines ausländischen Staates und ihre Rechtsnachfolger ein Vergeltungsrecht² angewendet wird.

Bef. v. 15. XII. 24 (RGGl. I S. 779).

1. Die RVD. stellt grundsätzlich die Ausländer den Inländern gleich, auch ohne daß Abkommen nach § 157 getroffen sind (siehe § 157 Anm. 3). Nur für Ausländer,

die sich nicht innerhalb des Deutschen Reichs aufhalten, gelten Ausnahmenvorschriften (§ 216 Abs. 1 Nr. 3, § 596, § 615 Abs. 1 Nr. 3, 4, §§ 930, 1065, § 1116 Abs. 2 Nr. 3, §§ 1233, 1268, 1314, 1317). Eine weitere Ausnahme soll aber ermöglicht werden für den Fall, daß ausländische Staaten die Deutschen schlechter stellen, als ihre eigenen Staatsangehörigen. § 158 läßt daher entsprechend dem Art. 31 GG. 3. BGG. die Anwendung des Vergeltungsrechts zu; Begr. 3. RWD. S. 80. Ein Fall für diese Anwendung wäre z. B. eine Vorschrift des fremden Staates, wonach Ausländer beitragspflichtig sind, aber nie Ansprüche auf Versicherungsleistungen erwerben können; StenBer. 3. RWD. S. 6438, 6439.

2. Ein Unterschied zwischen Friedens- und Kriegszeit ist hier nicht gemacht. Das Vergeltungsrecht ist ausschließlich der Anordnung der Reichsregierung und des Reichsrats vorbehalten und demgemäß den Instanzen der Rentenfeststellung entzogen. Diese können daher Renten von Ausländern nicht deshalb einstellen, weil deren Heimatstaat sich mit dem Deutschen Reich im Kriegszustand befindet; EuM. 5 202.

XII. Gemeinsame Begriffsbestimmungen

1. Versicherungspflichtige Beschäftigung

§ 159¹. Die Beschäftigung eines Ehegatten durch den anderen begründet, vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 551, 922, 1062², keine Versicherungspflicht.

G. v. 14. VII. 25 (RGBl. I S. 97).

1. § 159 hat den von jeher in der ständigen Rechtsprechung des RVM. aufrecht erhaltenen Grundsatz gesetzlich festgelegt, wonach die Beschäftigung eines Ehegatten durch den anderen nach dem Wesen der Ehe kein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis begründet (vgl. MN. 03 571 und 05 406, HbbUW. 1 51, Anl. des RVM. (F. und RB.) v. 26. IV. 12 Ziff. 23 b, MN. 12 721). Die auf dem Gebiete der UB. für die Ehefrau — als Mitunternehmerin — getroffenen Sondervorschriften bleiben hierdurch unberührt; Begr. 3. RWD. S. 80, 289, 337, 345, KommBer. 3. RWD. 1 263, HbbUW. 2 14, 575.

Die Vorschrift findet keine Anwendung auf die in wilder Ehe lebenden Personen; MN. 25 253.

Eine Ehefrau, die neben den gewöhnlichen Haushaltsarbeiten auch noch die landwirtschaftlichen Arbeiten auf dem Grundstück ihres Ehemannes verrichtet, steht dadurch nicht zu ihrem Ehemanne im Abhängigkeitsverhältnis des Arbeitnehmers zum Arbeitgeber; MN. 29 162.

2. Außerdem kann nach Lage des Einzelfalls in Frage kommen:

a) Mitunternehmerchaft der Ehefrau im Betriebe oder Geschäfte des Ehemannes und damit u. U. Berechtigung zur Selbstversicherung auch auf dem Gebiete der FB.; vgl. § 1243, MN. 01 632, 06 641, Anl. des RVM. (F. und RB.) v. 26. IV. 12 Ziff. 23 b (MN. 12 721), auf dem Gebiete der RB. vgl. MN. 17 269;

b) durch Hilfeleistung bei der Arbeit des Ehemannes Eintritt in ein mittelbares Arbeitsverhältnis zu dem Auftraggeber des Ehemannes, nämlich wenn von vornherein, auch ohne ausdrückliche Erklärung nach dem Umfang oder nach der Art der Arbeit auf die Mitwirkung der Ehefrau gerechnet und der Lohn danach bemessen wird, oder wenn die Ehefrau mit Wissen des Auftraggebers tatsächlich die dem Ehemanne übertragene Arbeit verrichtet; MN. 99 625, 00 830, 01 637. Im einzelnen z. B.:

Ehefrau als Gehilfin des Mannes bei der Verwaltung eines Rettungshauses; MN. (F. und UB.) 95 108, eines Armenhauses; MN. 00 830, eines Krankenhauses; Soergel I 266, Ehefrauen von Schuldienern, Kastellanen; MN. 03 369, 13 605, von

Hausmeistern, Portiers; *NR.* 05 434, *Soergel* I 266, Ehefrau des Geschäftsführers einer Gastwirtschaft; *NR.* 04 504, eines Ausschänkers; *Soergel* II 312, Ehefrau eines sog. Kästschiffers; *NR.* 03 514, Ehefrau eines Postagenten als dessen ständige Vertreterin; *NR.* 06 486, Ehefrauen der Gutsarbeiter; *NR.* 06 641, Ehefrau eines Hofmanns, welche die vom Ehemanne übernommene Verpflegung der Gutsknechte besorgt; *NR.* 13 794. Vgl. im übrigen *Anf. des RW.* (3. und RW.) v. 26. IV. 12 *Ziff.* 14 (*NR.* 12 721);

c) durch Hausgewerbarbeit zusammen mit dem Ehemann in der gemeinsamen Wohnung für denselben Fabrikanten Eintritt in ein unmittelbares Arbeitsverhältnis zum Fabrikanten (Ehefrau sowohl wie Ehemann selbständige Hausgewerbetreibende). Voraussetzung hierfür in der Regel: neben der ausdrücklichen Anerkennung der Selbständigkeit der Ehefrau seitens des Fabrikanten (z. B. durch Forderung der Mitarbeit der Ehefrau, Beitragsleistung für sie), getrennte Lohnberechnung für die Ehefrau auf dem gemeinschaftlichen Konto der Ehegatten, gesonderte Ablieferung und Lohnzahlung, gesondert zu tragende Verantwortung für die Beschaffenheit der zu fertigenden Ware; *NR.* 97 287, 06 642, u. U. genügt es aber auch, wenn der Fabrikant von der Mitarbeit der Ehefrau Kenntnis hat und damit rechnet; *NR.* 10 472, 527, *EuM.* 9 273; auch *Anf. des RW.* (3. und RW.) v. 26. IV. 12 *Ziff.* 23 (*NR.* 12 721).

2. Entgelt¹

§ 160. Zum Entgelt² im Sinne dieses Gesetzes gehören neben Gehalt³ oder Lohn⁴ auch Gewinnanteile⁵, Sach-⁶ und andere Bezüge⁷, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehaltes oder Lohnes oder neben ihm⁸ von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält.

Den Wert der Sachbezüge⁹ stellt das Versicherungsamt nach Ortspreisen fest¹⁰, vorher hat es den beteiligten Krankenkassen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die oberste Verwaltungsbehörde kann Näheres bestimmen, insbesondere vorschreiben, daß die Festsetzung des Versicherungsamts der Zustimmung des Oberversicherungsamts bedarf, und daß das Oberversicherungsamt die Festsetzung vorzunehmen hat, wenn es die Genehmigung versagt.

G. v. 27. III. 23 (*RGBl.* I S. 225).

1. Entgelt einheitlicher Oberbegriff für Gehalt, Lohn, Arbeitsverdienst, Gewinnanteile usw. § 160 gilt für alle Versicherungszeige; *Begr.* 3. *RWD.* S. 80, 81, *Komm.-Ver.* 3. *RWD.* 1 269. Arbeitsentgelt ist jede Leistung, die einen Vermögenswert besitzt, als Gegenleistung für Arbeit gewährt wird und für den Arbeitnehmer einen wirtschaftlichen Vorteil bedeutet; *NR.* 10 545, 28 299 (*RVBl.*), 29 83 (*RVBl.*). Gehalt und Lohn sind die beiden Arten des Arbeitsverdienstes. Wie Gehalt oder Lohn, so setzt auch der Arbeitsverdienst stets das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses voraus; *NR.* 29 162.

2. Zum Entgelt gehören lediglich Einkünfte, die der Verletzte in seiner Eigenschaft als Versicherter erhalten hat, nicht dagegen solche, die ihm sonst wie zugeflossen sind; *EuM.* 22 312. Entgelt ist:

a) Gegenleistung für eine Arbeitstätigkeit. Daher sind Entgelt:

Löhne für Überstunden oder über die geleisteten Arbeitsstunden hinaus gezahlte Löhne; *NR.* 19 261, *NR.* 27 226. Lohnfortzahlungen für Feiertage, für Zeiten eines Erholungsurlaubs, vor dem Kriege auch Zuschüsse für Zeiten militärischer Friedensübungen, in der Regel Entgelt, insbesondere wenn diese Leistungen im Arbeitsvertrage festgesetzt sind; *NR.* 18 335, Fei ergelder; *EuM.* 10 419, Steuerungszulagen, einmalige wie laufende oder in regelmäßiger Wiederkehr gezahlte; *NR.* 17 590, *EuM.* 9 21 (*Bay. LBl.*), 10 420, 14 149, 15 115, nicht nur geschenktweise, sondern

regelmäßig auf Grund Tarifvertrags gezahlte Sozialzuschläge; Breith. 13 47, 16 97 (Bay. LWmt), Ersatz der Auslagen für die Instandhaltung des vom Arbeiter zu stellenden Arbeitsgerätes; AR. 12 1135, Entschädigung für Verbrauch der Arbeitskleidung und Arbeitsgeräte; CuM. 25 291, Deputatkohle, auf deren Lieferung ein tariflicher Anspruch besteht; CuM. 25 149, Ersatz des Fahrgeldes für den Weg des Arbeitnehmers von seiner Wohnung zur Arbeitstätte durch den Arbeitgeber; AR. 28 299 (MWB), Nachtdienstzulagen, die den Eisenbahnarbeitern neben ihrem Lohn gewährt werden; CuM. 23 356, Entrichtung der gesamten Beiträge zur RW. und ZB. ohne Lohnabzug durch den Arbeitgeber auf Grund eines, wenn auch nur stillschweigenden Übereinkommens, also Übernahme der Beitragsanteile des Arbeiters auf Grund des Arbeitsvertrages; AR. 12 903, CuM. 8 40 (Bay. LWmt), 25 548 (Reichsfinanzhof, E. v. 13. XI. 28), vereinbarungsgemäße Übernahme der Zahlung von Pensionskassenbeiträgen durch den Arbeitgeber; CuM. 7 186, Ruhegehalt eines in den Ruhestand versetzten Lokomotivführers, der dann wieder gegen einen um das Ruhegehalt gekürzten Lohn als Heizer verwendet wird, Bestandteil des vollen Heizerlohns und demgemäß Entgelt; CuM. 10 36.

Kein Entgelt:

Bezüge zum Ersatz von baren Auslagen für den Arbeitgeber, z. B. für Beschaffung von Grubenöl; AR. 08 492, für Beschaffung, Heizung und Beleuchtung eines Dienstraumes; Anl. des RW. (Z. und RW.) v. 26. IV. 12 Ziff. 18 (AR. 12 721), Leistungen ohne wirtschaftlichen Vorteil; AR. 97 460, 10 545, z. B. auch Speisen und Provisionen, soweit sie zugunsten der Kundschaft verwendet werden; Soergel I 359, Wert der den Bergleuten von ihrer Zeche zu billigeren als dem sonst üblichen Verkaufspreise gelieferten Hausbrandkohle kein Entgelt, weil nicht Teil des Lohnes, nur Gelegenheit billigen Einkaufs anlässlich der Beschäftigung auf der Zeche; CuM. 14 163 (hingegen Wert der tarifgemäß gelieferten Deputatkohle Entgelt; CuM. 25 149), Varentschädigungen, welche von dem Arbeitgeber seinen Arbeitern für deren Verzicht auf den ihnen zustehenden Urlaub gewährt werden; CuM. 22 412, Gewährung von Kost und Wohnung an Lehrlinge, die jedoch ein Lehrgeld zahlen, das dem Werte dieser Bezüge etwa gleichkommt; AR. 93 160, CuM. 2 439, die Beschäftigung und die Wohnungsgelegenheit, welche das Charité-Krankenhaus in Berlin sowie die preussischen Universitätskliniken und Polikliniken einem Teile der zu ihrem Personal gehörenden Lohnempfänger tarifmäßig unter Anrechnung auf den Barlohn gewähren; CuM. 24 154, reine Geschenke; AR. 93 160, CuM. 2 439, AR. 18 335. Ersatz von Fahrtkosten des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber, wenn der Arbeitgeber lediglich im Interesse des Betriebs Arbeitnehmer von weiterhin zuzieht und ihnen Fahrtkosten ersetzt, die ihnen in den Grenzen des gewöhnlichen Arbeitsbezirks nach ihrer sonst in dem Bezirke üblichen Arbeitstätigkeit nicht erwachsen würden, ferner Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Fahrtkosten des Arbeitnehmers, die der Arbeitgeber ausnahmsweise unabhängig von der Arbeitsleistung nicht als deren Gegenleistung, sondern aus reiner Gefälligkeit leistet; AR. 28 299 (MWB.). — f. dagegen u. Ann. 7 —, Zuwendungen, die lediglich in allgemeinen sozialen Fürsorgeermägungen ihren Grund haben; AR. 18 335, z. B. Benützung von Wohlfahrtseinrichtungen des Arbeitgebers durch den Arbeiter, freiwillige aus Wohlwollen geschenechte Entrichtung der gesamten Beiträge zur RW. und ZB. durch den Arbeitgeber ohne Lohnabzug; AR. 29 342. Bezug von Militärinvalidenpensionen (Bezüge aus der Reichsverforgung), Bezüge aus der Reichsversicherung; AR. 89 355 (Unfallrente), 97 463 (Invalidenrente), 94 277 (Krankengeld), Zahlung der gesetzlichen Beiträge zur Reichsversicherung; AR. 94 277, SbbW. 1 243, ferner freiwillige Unterzügen des Arbeitgebers für einen längeren Zeitraum der Arbeitslosigkeit; AR. 18 336, Lohnfortzahlung für Krankheitszeiten; AR. 18 335, sonstige auf Verhältnissen nicht geschäftlicher Art (Ehe, Verwandtschaft, Unfreiheit —

Strafgefangene —, Freigebigkeit und Wohltätigkeit, Ausübung religiöser und ähnlicher Pflichten, Heilanstaltspflege, Ehrenamt) beruhende Bezüge; Anl. des RWA. (Z. und RW.) v. 26. IV. 12 Ziff. 23 b—h (AN. 12 721), Zuwendungen, die ein Sohn vom Vater später zu erwarten hat; CuM. 4 279 (Sächf. LWmt), weiter Bezüge, die dem Versicherungspflichtigen außerhalb des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses zufließen (Einkünfte eines landwirtschaftlichen Betriebsbeamten aus der Haltung von Scholaren); AN. 06 660, Bezüge, die außerhalb des Arbeitsvertrages aus besonderen persönlichen, wirtschaftlichen oder politischen Gründen gewährt werden (Bezahlung von Streittagen); CuM. 13 350, auch AN. 23 273, 274, BG. 21 86. Erwerbslosenunterstützung auf Grund der Ven. über Erwerbslosenfürsorge; AN. 10 419, endlich galten auch die auf Grund der Bestimmungen des RWA. über öffentliche Notstandsarbeiten v. 17. XI. 23/18. I. 24 (RWB. I 1923 S. 111, 1924 S. 35) gezahlten Unterstützungsbeträge, Zuschläge und Prämien der Pflicht- und Notstandsarbeiter nicht als Entgelt; Art. 4 AusfW. über Erwerbslosenfürsorge v. 25. III. 24 (RWB. I S. 376); AN. 25 287). Abweichend hiervon erklärten die am 1. V. 25 in Kraft getretenen Bestimmungen über öffentliche Notstandsarbeiten v. 30. IV. 25 (RWB. I S. 53) die Beschäftigung der Erwerbslosen bei Notstandsarbeiten für eine Beschäftigung gegen Entgelt im Sinne der Reichsverficherung. Für das jetzige Recht der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge vgl. § 139 Abs. 4 Satz 3 WBAWG.

b) Entgelt muß einen Vermögenswert besitzen und auf Grund des Dienstverhältnisses durch den Arbeitgeber oder einen Dritten gewährt werden; SbbuW. 1 240, Anl. des RWA. (Z. und RW.) v. 26. IV. 12 Ziff. 18, 21 (AN. 12 721), AN. 28 299 (WBAW.), CuM. 26 391. Abgesehen von der Leistung von Geld- und Sachbezügen kann in Betracht kommen z. B. Befreiung von einer Geldschuld; AN. 98 397, Gewährung der Gelegenheit zu einem Nebengewerbe im Rahmen des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses; Einkommen eines Logenschließers aus dem Verleihen von Opferngläsern; AN. (Z. und RW.) 91 176, eines Begräbniskommissars aus der Lieferung von Nummer-Steinen und -Pfählen für die Gräber; AN. (Z. und RW.) 95 108;

c) Klagbarkeit des Anspruchs auf Entgelt nicht erforderlich; CuM. 15 307, SbbuW. 1 240, Anl. des RWA. (Z. und RW.) v. 26. IV. 12 Ziff. 22 (AN. 12 721), ebenso wenig Zuficherung im voraus, tatsächliche Zuwendung genügt u. U.; AN. (Z. und RW.) 91 137, 93 102, 96 271, Anl. usw. Ziff. 22, 23 e, dagegen nicht bloßes Wohnversprechen, solange es unausgeführt bleibt; AN. 04 352, CuM. 15 307;

d) Form und Maßstab des Entgelts ohne Belang; Anl. des RWA. (Z. und RW.) v. 26. IV. 12 Ziff. 18, 20 (AN. 12 721), unter Entgelt fallen wirtschaftliche Vorteile jeder Art, die dem Arbeiter als Vergütung für seine Arbeit gewährt werden; AN. 18 335. Es kommt nicht auf die rechtliche Erscheinungsform an, sondern auf die tatsächliche Leistung; AN. 06 641.

Entgelt kann sein: Einkauf eines Bedienteten in eine Versorgungsanstalt; Anl. des RWA. (Z. und RW.) v. 26. IV. 12 Ziff. 20 (AN. 12 721), Befreiung von einer Geldschuld; AN. 98 397, Anteil am Ergebnis der Arbeitsleistung; AN. (Z. und RW.) 91 178 (Z. und RW.) 93 66, 97 289, 05 417, oder Vergütung nach dem Ergebnis der Arbeitsleistung berechnet; AN. (Z. und RW.) 92 29, (Z. und RW.) 94 144, 97 289, 21 4, Provisionen; AN. (Z. und RW.) 93 147, Provision, die der Agentin einer Kleinbahn für Fahrkartenerverkauf, Mitteilungen über die Ankunft von Gütern und Begehen der Bahnstrecke gewährt wird; CuM. 23 210, Überlassung von bestimmten Erträgen aus einer anderen Sache (z. B. Mietserträge); AN. 10 647, verbleibender Rest von Akford- oder Pauschalsummen nach Abzug der Löhne für Hilfskräfte und anderer Auslagen; AN. (Z. und RW.) 92 35, 36, (Z. und RW.) 93 65, 94, 05 439, lehtwillige — aber noch bei Lebzeiten als Arbeitsvergütung zugesicherte — Zuwendung des Arbeitgebers; AN. 06 639, 640, ferner auch die Fälle zu b).

Barlohnzahlung ist auch anzunehmen, wenn sie erst nach der Beschäftigung durch gerichtliches Urteil erstritten oder selbst wenn nur Anspruch auf Barlohn bestanden hat; *AN.* 04 624.

Gewährung des Entgelts nicht nur durch den Arbeitgeber, sondern auch durch einen Dritten, der die Dienste in Anspruch nimmt, möglich, z. B. bei Kellnern und sonstigen Bediensteten, die auf Trinkgeldvereinbarungen angewiesen sind; *AN.* (Z. und *AB.*) 91 158, (Z. und *AB.*) 92 32, Logenschließern, die einen Verdienst aus dem Verkauf von Theaterzetteln und Verleihen von Operngläsern erzielen; *AN.* (Z. und *AB.*) 91 176, Dienstmänner eines Dienstmänninstituts, die den Lohn vom Publikum erhalten; *AN.* (Z. und *AB.*) 92 114, Eisenbahnarbeiter, denen die Empfänger der Avisbriefe den Lohn für das Abtragen zahlen; *AN.* (Z. und *AB.*) 93 102, Gemeinbehörden, die von den einzelnen Gemeinmitgliedern gelohnt werden; *AN.* (Z. und *AB.*) 92 29, Gemeinde-Leichenschauer, Begräbnis-Kommissare, Leichenbitter, die von den ihre Dienste Beanspruchenden bezahlt werden; *AN.* (Z. und *AB.*) 93 128, 95 108, *AN.* 07 415, Schleifer, die nicht von ihrem Arbeitgeber, dem Schleifereibesitzer, sondern von den Herstellern der Eisenwaren bezahlt werden; *AN.* 04 525, Kindergärtnerin einer Fabrik, die von den Kindern der Fabrikarbeiter bezahlt wird; *AN.* 11 399. Vgl. auch *AN.* des *RM.* (Z. und *AB.*) v. 26. IV. 12 Ziff. 21 (*AN.* 12 721).

Unmittelbare Zahlung des Entgelts an den Arbeitnehmer nicht erforderlich. Empfang des Entgelts durch Mittelpersonen: z. B. Scharwerker durch Instmann; *AN.* (Z. und *AB.*) 91 124, 93 68, Ehefrau durch Ehemann; *AN.* (Z. und *AB.*) 95 108, 99 625, 04 504, 06 641, Hilfskräfte des Kleinakkordanten durch diesen; *AN.* (Z. und *AB.*) 92 35, 36, 93 94, 95 249, Schiffsmann durch den Rahnführer; *AN.* (Z. und *AB.*) 93 65, Melker durch den Melkermeister; *AN.* 05 439, Unterhalt eines Lehrlings durch eine Waisenanstalt, an die der Lehrherr den Lohn zahlt; *AN.* 11 404. Vgl. auch *AN.* des *RM.* (Z. und *AB.*) v. 26. IV. 12 Ziff. 21 a. a. D.

Angemessenheit des Entgelts im allgemeinen belanglos; *AN.* 96 271, ebenso Umstände, die, wie z. B. Arbeiternot, die Preisbildung veranlassen, so daß ein über den Wert der Leistung hinausgehender Lohn erzielt wird; *EuM.* 8 38.

Geringfügigkeit des Entgelts von Bedeutung im Falle der Nr. 1 b der Bef., betr. die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 ZWG., v. 27. XII. 99 (*AN.* 00 181). Bezüge, die ein Drittel des Ortslohns nicht erreichen, gelten allgemein herkömmlich als geringfügig; *AN.* (Z. und *AB.*) 91 54, 01 202, *EuM.* 13 229, 17 141. Geringfügigkeit eines Bezuges schließt seine Eigenschaft als Entgelt nicht ohne weiteres aus; *AN.* 96 271, *EuM.* 13 229. Prüfung von Fall zu Fall, inwieweit eine Zuwendung als geringfügig zu gelten hat oder nicht; *EuM.* 13 229; siehe ferner § 1232 und *AN.* des *RM.* (Z. und *AB.*) v. 26. IV. 12 Ziff. 30 V (*AN.* 12 721).

3. D. i. die auf längere Zeiträume bemessene feste Vergütung für Dienstleistungen höherer Art; *AN.* des *RM.* (Z. und *AB.*) v. 26. IV. 12 Ziff. 19 (*AN.* 12 721).

4. D. i. die für kürzere Zeiträume oder nach der Menge der Leistung bemessene Vergütung für Arbeit. Zeit- namentlich Tagelohn, Akkordlohn, Stücklohn; *AN.* des *RM.* (Z. und *AB.*) v. 26. IV. 12 Ziff. 18, 19 (*AN.* 12 721), z. B. Drescherlohn in Gestalt des soundsovielten Scheffels vom Erbruß; *AN.* (Z. und *AB.*) 91 178, Hirtenlohn nach der Stückzahl des geweideten Viehes; *AN.* (Z. und *AB.*) 92 29, Provision vom Hundert des Betrags der zustande gebrachten Geschäftsabschlüsse; *AN.* (Z. und *AB.*) 93 147, Lohn nach dem Gewichte der abgefahrenen Steine; *AN.* (Z. und *AB.*) 94 144, nach der Menge der gesammelten Riefernzapfen; *AN.* 97 289, Entlohnung durch Überlassung eines Teiles des geernteten Heus, eines Teiles der gefangenen Fische, des gewonnenen Schilfs für das Schilfhauen, des Ertrages eines abvermieteten Zimmers für hauswirtschaftliche Arbeit; *AN.* 97 289, 06 641, *AN.* (Z. und *AB.*) 93 66, *AN.* 05 417, 10 647.

5. Ist jeder Anteil vom Ertrage der Arbeit, im Handels- und Fabrikbetriebe meist nach festen Sätzen (vom Hundert) des Geschäfts(rein)gewinnes eines Jahres bemessen, aber auch sonst die in anderer Weise nach dem Ertrage bemessene Vergütung, z. B. Anteil am Fischfang, an der Tabakernte; *NR.* (Z. und *AB.*) 93 66, 96 428, Erhöhung der festen Vergütung bei Verstärkung des Betriebs; *NR.* (Z. und *AB.*) 93 91, *Anal.* des *RBW.* (Z. und *AB.*) v. 26. IV. 12 Ziff. 19 (*NR.* 12 721). Der Gewinnanteil kann ausschließlich als Entgelt oder neben anderem Entgelt gewährt werden. Ist die Höhe des Gewinnanteils nicht aus dem Vertrag ersichtlich, so ist der Betrag Entgelt, auf den der Arbeitnehmer mit einiger Sicherheit rechnen konnte, u. U. kommt der Betrag in Betracht, den der Arbeitnehmer mehrere Jahre hindurch in gleichmäßiger Höhe bezogen hat; *NR.* 89 155, *NR.* (Z. und *AB.*) 91 148, 93 221, 244, 96 428, 07 411.

6. Sachbezüge umfaßt alles, was als Gegenstand menschlichen Gebrauchs oder Verbrauchs verwendbar oder verwertbar ist, also nicht nur Wohnung (Dienstwohnung; *NR.* 88 293, *SbbUW.* 1 241), Kleidung (Dienstkleidung, wenn Benutzung auch außerhalb des Dienstes gewährt wird; *NR.* 03 195, 94 277), Nahrungsmittel, auch Freibier; *NR.* 87 204, zum Genuß am Beschäftigungsorte bestimmte oder sonst landesübliche, freie Lieferung von Wein; *SbbUW.* 1 240, 241, Feuerung u. dgl., sondern auch z. B. Landnutzung; *NR.* 94 277), Lieferung von Deputatkohle auf Grund Tarifvertrags; *GuM.* 25 149, Viehfutter, Ausfaat, Mitbenutzung von Futter und Weide; *NR.* (Z. und *AB.*) 93 150, Leistung von Spanndiensten, freie ärztliche Behandlung; *Anal.* des *RBW.* (Z. und *AB.*) v. 26. IV. 12 Ziff. 19 (*NR.* 12 721), freie Eisenbahnfahrt von der Wohnung zur Betriebsstätte; *NR.* 88 292.

Kein Sachbezug freie Schlafstelle eines Schiffsarbeiters auf einem Fahrzeuge, um ihm den im Betriebsinteresse gebotenen ununterbrochenen Aufenthalt an Bord zu ermöglichen; *NR.* 97 460.

7. Andere Bezüge:

Gratifikationen, Weihnachtsgeschenke und ähnliche Leistungen, die ohne Vertragszwang in gewisser Höhe ortsüblich gegeben zu werden pflegen; *NR.* 96 174, 16 534, *Sb UW.* 1 241, insbesondere bei Lehrlingen; *NR.* 01 202, *Anal.* des *RBW.* v. 26. IV. 12 Ziff. 22 (*NR.* 12 712), Trinkgelber (auch von Dritten), auf die gerechnet werden konnte und die bei der Lohnvereinbarung, wenn auch nur stillschweigend berücksichtigt worden sind; *NR.* (Z. und *AB.*) 92 32, *NR.* 07 419, *SbbUW.* 1 242, Kollgelber der Expeditionskutscher; *SbbUW.* 1 242; vgl. auch *Anal.* des *RBW.* v. 26. IV. 12 Ziff. 21, 22 (*NR.* 12 721); ferner unter der Voraussetzung, daß sie für den Empfänger einen wirtschaftlichen Vorteil bedeuten: Reisepesen und Reisekosten; *NR.* 02 546, 09 446, *Anal.* des *RBW.* v. 26. IV. 12 Ziff. 18 (*NR.* 12 721), *NR.* 29 83 (*ABW.*). Dies gilt auch für denjenigen Teil der Espesen, der als Entschädigung für Beköstigung gedacht ist. Er ist daher nur insoweit als Entgelt anzusehen, als entweder die zum Ersatz für Aufwendungen bestimmte Summe den wirklichen Aufwand übersteigt und nicht verbraucht wird, oder soweit durch den Aufenthalt des Versicherten außerhalb seines Familienhaushalts Ersparnisse in der eigenen Wirtschaft ermöglicht werden; *NR.* 29 83 (*ABW.*). Ersatz des Fahrgeldes durch den Arbeitgeber für den Weg des Arbeitnehmers von seiner Wohnung zur Arbeitsstätte, sofern es sich dabei um eine Ersparnis von Auslagen handelt, die dem Arbeitnehmer außerhalb seiner eigentlichen Tätigkeit im Betriebe erwachsen, wirtschaftlich von ihm also selbst zu tragen wären; *NR.* 28 299 (*ABW.*). — f. dagegen v. *Ann.* 2a —, Montagezulagen für auswärtige Montagen; *NR.* 03 364, 99 541, 10 545, *GuM.* 26 49, *SbbUW.* 1 241, *Anal.* des *RBW.* v. 26. IV. 12 Ziff. 18 a. a. D., Zehrgeelder bei Holzfuhrn nach außerhalb, Nachtgeelder (wenn außerdem unentgeltliche Übernachtungsgelegenheit geboten ist) sowie Fahr- (Kilometer- u. dgl.) Gelder beim Eisenbahnpersonal; *NR.* 88 84, 89 344, *SbbUW.* 1 242. Die dem Zugpersonal der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft ge-

währten Fahrtagegelder und Fahrstundengelder sind Entgelt im Sinne des § 160, dagegen nicht das diesem Personal gewährte „Entgelt für die Ruhezeit außerhalb der Heimat“, denn die ersteren Bezüge sind nach Grund und Höhe unabhängig davon, ob und in welcher Höhe besondere Aufwendungen für den Fahrdienst notwendig werden, der letztere Bezug dagegen soll ein Ersatz unmittelbarer, durch Übernachtung außerhalb der Heimat entstehender Auslagen sein; *AR.* 30 174 (*UV*). Über Entgelt bei Reichsbahnarbeitern vgl. „Deutsche Invalidenversicherung“ 29 171 (*RAW*). Entgelt sind Zehrgelder für Flößer; *EuM.* 25 291. Dagegen kein Entgelt in der Regel Zehrgelder, die Fuhrleute vom Arbeitgeber für Überlandfahrten erhalten; *EuM.* 26 391.

Auch Beträge, die als Mushiilfe, Gnabengehalt u. dgl. bezeichnet werden, können u. U. Entgelt sein, ebenso bleibt eine wirkliche Arbeitsvergütung insofern Entgelt, als sie aus besonderen Gründen, wie Dankbarkeit für langjährige Dienste, verhältnismäßig hoch bemessen ist; *Anl. des RWL.* v. 26. IV. 12 Ziff. 22 (*AR.* 12 721).

8. § 160 Abs. 1 bezieht sich nicht nur auf Sachleistungen neben Geldlohn, sondern auch auf einen ausschließlich in Sachbezügen bestehenden Entgelt; *AR.* (*Z.* und *UV.*) 91 178, 92 120, *Anl. des RWL.* v. 26. IV. 12 Ziff. 19 (*AR.* 12 721).

Sachleistungen liegen auch dann vor, wenn der Arbeitgeber bestimmte Geldaufwendungen macht, um sich die Sachleistungen zu verschaffen, z. B. er gibt den Arbeiter in Kost oder mietet ihn ein, oder er gibt in jedem Bedarfsfalle dem Arbeiter selbst den zur Anschaffung des erforderlichen Gegenstandes (z. B. Kleidungsstückes) notwendigen Geldbetrag; *AR.* (*Z.* und *UV.*) 92 139, 07 477, *Anl. des RWL.* v. 26. IV. 12 Ziff. 20a (*AR.* 12 721).

9. Nur dieser, nicht auch der Gewinnanteile; *AR.* 07 411.

10. Von Fall zu Fall nach Bedarf; *AR.* 03 357. Bei Gewährung von Sachbezügen im Auslande sind nicht die Teuerungsverhältnisse im Auslande, sondern die Wertverhältnisse am inländischen Betriebsort maßgebend; *AR.* 88 346. Die Festsetzung ist für das Rentenreitverfahren bindend, und nötigenfalls in dessen Verlaufe durch das *RL.* — Die Spruchbehörden sind hierzu nicht zuständig — herbeizuführen; *AR.* 98 396. Sie gilt aber nicht für die vorgefessliche Zeit; *AR.* (*Z.* und *UV.*) 91 157, 92 118.

3. Landwirtschaft

§ 161¹. Die Vorschriften dieses Gesetzes für landwirtschaftliche Betriebe, Arbeitgeber, Unternehmer und Beschäftigte gelten, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist², auch für forstwirtschaftliche Betriebe, Arbeitgeber, Unternehmer und Beschäftigte.

1. Zweck der Vorschrift: Vermeidung einer allzu häufigen Wiederholung der Ausdrücke Land- und Forstwirtschaft, land- und forstwirtschaftliche Arbeiter usw. im Gesetze; Begr. z. *RWD.* S. 81. Der Begriff „Landwirtschaft“ („landwirtschaftliche Beschäftigung“, „landwirtschaftlicher Betrieb“ usw.) ist auf den Gebieten der *AB.*, *UV.* und *ZB.* derselbe; *AR.* 26 270.

2. Vgl. die besondern Vorschriften über forstwirtschaftliche Betriebe im § 964.

4. Hausgewerbetreibende

§ 162¹. Als Hausgewerbetreibende² im Sinne dieses Gesetzes gelten die selbständigen Gewerbetreibenden, die in eigenen Betriebsstätten im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibender gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten.

Als Hausgewerbetreibende gelten ferner diejenigen, welche in gleicher Weise wie die im Abs. 1 Bezeichneten, aber mit der Maßgabe tätig sind, daß sie im Auftrag und für Rechnung öffentlicher Verbände, öffentlicher Körperschaften oder gemeinnütziger Unternehmungen arbeiten.

Die im Abs. 1, 2 Bezeichneten gelten als Hausgewerbetreibende auch dann, wenn sie die Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen, sowie für die Zeit in der sie vorübergehend³ für eigene Rechnung arbeiten.

Als Arbeitgeber⁴ des Hausgewerbetreibenden gilt, wer die Arbeit unmitttelbar an ihn vergibt.

Als Auftraggeber⁴ des Hausgewerbetreibenden gilt derjenige, in dessen Auftrag und für dessen Rechnung er hausgewerblich arbeitet.

G. v. 30. IV. 22 (RGBl. I S. 465, 480).

1. § 162 gibt keine Begriffsbestimmung des Hausgewerbetreibenden, sondern hebt nur einzelne Merkmale hervor; Begr. z. RVD. S. 81, KommVer. z. RVD. 1 269, 270, StenVer. z. RVD. S. 6442).

2. Die Hausgewerbetreibenden bilden eine Zwischenstufe zwischen den unselbständigen Arbeitnehmern und den für eigene Rechnung arbeitenden Gewerbetreibenden.

I. Selbständig ist der Hausgewerbetreibende nur auf persönlichem Gebiet; er hat a) eine eigene Betriebsstätte, getrennt von der des Auftraggebers; AN. 96 361, 97 590, und auch nicht etwa von diesem gemietet; AN. 10 584, oder vermietet; AN. 03 366, 04 525, oder gleichzeitig als Wohnung unentgeltlich überlassen; GuM. 9 22 (Bay. LBAmt);

b) freie Bestimmung des Anfangs, Endes, Umfangs und der Reihenfolge der Arbeit; einer Leitung, Disziplin oder Beaufsichtigung ist er in der Regel nicht unterworfen;

c) Freiheit in der Heranziehung und Bezahlung von Hilfskräften, Verwendung insbesondere seiner Familienangehörigen zur Unterstützung bei der Arbeit;

d) er ist in der Regel auch nicht an einen festen Arbeitsvertrag mit Kündigungsfrist gebunden, und ist im allgemeinen nicht gehindert, von verschiedenen Seiten Aufträge entgegenzunehmen.

II. Dagegen besteht eine wirtschaftliche Abhängigkeit, nämlich:

a) Beschäftigtwerden im Auftrage eines anderen Gewerbetreibenden (Kaufmanns, Fabrikanten, Fabrikkaufmanns, auch eines anderen Hausgewerbetreibenden); AN. 98 559, 99 635, oder öffentlicher Verbände, öffentlicher Körperschaften oder gemeinnütziger Unternehmungen;

b) für Rechnung und Gefahr eines Dritten. Der Auftraggeber trägt das geschäftliche Risiko, andererseits bezieht er den Unternehmergewinn;

c) meist gegen eine Vergütung nach dem Stück — die sich wirtschaftlich als Arbeitsentgelt darstellt —, und zwar auch dann, wenn der Hausgewerbetreibende die Rohstoffe selbst beschafft, so daß in dem für die abgelieferte Ware gezahlten Preise auch der Stoffwert miterstattet wird (Hausindustrie auf Grund des Kaufsystems);

d) dabei vielfach einseitiges Vorschreiben der Art der Herstellung, der Lieferzeiten und sonstige Bedingungen durch den Auftraggeber; zu vgl. AN. (Z. und U.) 91 181, 92 45, AN. 96 361, 97 184, 590, 99 640, 641, 02 287; auch AN. 08 659; ferner insbesondere AN. 15 627, GuM. 4 205, Breith. 2 2 (Bay. LBAmt).

Über die Begriffe „tätig werden im fremden Auftrage“, „tätig werden für fremde Rechnung“, „herstellen oder verarbeiten“ vgl. auch AN. 26 495.

Hausgewerbetreibender kann auch der Hersteller oder Bearbeiter solcher gewerblicher Erzeugnisse sein, welche nicht zur Weiterverarbeitung oder Veräußerung durch den Auftraggeber bestimmt sind, sondern z. B. als Werkzeuge im Betriebe des Auftraggebers selbst verwendet werden sollen; GuM. 24 157.

Hausgewerbe: Der Begriff ist auf das Gebiet der „gewerblichen“ Hervorbringung beschränkt; *W.* 96 270, 97 334, es muß sich um „gewerbliche“ Erzeugnisse handeln, landwirtschaftliche kommen nicht in Betracht; *W.* 29 19. Rotenschriften für eine Musikalienhandlung kein Hausgewerbe; *W.* 99 653, dergleichen nicht Verlesen von Früchten für eine Saatzüchtere; *W.* 29 19. Kein Hausgewerbe, sondern ein unabhängiger Gewerbebetrieb liegt vor:

a) wenn jemand nicht im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender oder öffentlicher Verbände oder Körperschaften oder gemeinnütziger Unternehmungen, sondern unmittelbar für die Verbraucher, auf Bestellung oder auf Vorrat Waren herstellt; *W.* (Z. und W.) 95 214, *W.* 96 175, 98 563;

b) wenn jemand zwar Waren für bestimmte gewerbliche Unternehmer erzeugt, aber nicht persönlich mit der eigentlichen Herstellungsarbeit beschäftigt ist, sondern sich ausschließlich oder überwiegend mit der Leitung eines mit entsprechend zahlreichen Hilfskräften und nicht unerheblichem Kapitalaufwande geführten Betriebs befaßt (Annahme und Verteilung der Aufträge, Aufsicht, Abnahme und Ablieferung der Waren; *W.* (Z. und W.) 95 247, 96 220, siehe auch *KommVer.* 3. R. 3. 1 270, wonach zur Hausindustrie große, fabrikmäßige Betriebe, auch wenn sie gewisse Merkmale des Hausgewerbes aufweisen, nicht zu rechnen sind).

Selbständige Handwerksmeister, die regelmäßig nur für eigene Rechnung arbeiten, werden dadurch, daß sie gelegentlich oder vorübergehend — um ihre Zeit voll auszufüllen — auch für andere Gewerbetreibende arbeiten, nicht zu Hausgewerbetreibenden; *KommVer.* 3. R. 3. 1 270, 271, auch *W.* 17 480.

Auf Grund besonderer Verhältnisse ihres Betriebes sind nicht als für fremde Rechnung arbeitend und somit nicht als Hausgewerbetreibende, sondern als Unternehmer angesehen worden:

ein Graveur und ein Galvaniseur — beide Mitglieder ihrer Zwangsinnung und der Handwerkskammer —, ein Messerschälenschneider — mit einem nicht unbeträchtlichen, in seinem Unternehmen angelegten Betriebskapital —, sowie ein Damaszierer, die sämtlich für einen größeren Kundenkreis mit wechselndem Bestande arbeiteten; *CuM.* 24 157, 163, 159, 161, ferner ein Violinbogenmacher, der handwerksmäßig ausgebildet ist und seine Meisterprüfung abgelegt hat, nicht nur auf Bestellung, sondern auch auf Vorrat arbeitet, das Rohmaterial selbst beschafft, hinsichtlich Annahme oder Ablehnung der Aufträge wirtschaftlich frei ist, die Preise frei vereinbart; *CuM.* 25 183.

Von den Hausgewerbetreibenden sind dann noch zu unterscheiden die sog. Heimarbeiter oder unselbständigen Außenarbeiter, d. i. Arbeiter, die von ihren Arbeitgebern außerhalb der Betriebsstätte, jedoch in persönlicher Abhängigkeit verwendet werden. In der Regel wird zwar, wenn eine Tätigkeit in eigener Betriebsstätte — getrennt von der Betriebsstätte des Arbeit- oder Auftraggebers — und für fremde Rechnung stattfindet, auch die persönliche Selbständigkeit vorhanden sein und somit ein Hausgewerbebetrieb vorliegen; *W.* 96 361, *CuM.* 4 205, 26 29, selbst wenn die Beschäftigung ausschließlich für einen Arbeitgeber stattfindet; *CuM.* 26 29. Jedoch ausnahmsweise liegt ein Heimarbeitsverhältnis dann vor, wenn das Arbeiten in eigener Betriebsstätte auf mehr zufällige und vorübergehende Gründe zurückzuführen ist, wie Raummangel in der Betriebsstätte des Arbeitgebers infolge unerwarteter Ausdehnung des Betriebs, Behinderung des Arbeiters durch persönliche Umstände, wie Krankheit; Heimarbeiter, z. B.: Schlosser, der zeitweise wegen eines Fußleidens zu Hause mit ausnahmsweise von der Fabrik geliefertem Werkzeug arbeiten durfte, vorher und nachher aber in der Fabrik arbeitete; Schneider, der von seinem Meister im Tagelohn und nur deshalb zu Hause beschäftigt wurde, weil er nicht mit den jugendlichen Arbeitern des Geschäftsherrn zusammenkommen wollte; *W.* (Z. und W.) 91 181, *W.* 02 287, 08 659, *CuM.* 1 39 (Sächf. VWAmt), 17 11 (Sächf. VWAmt), Breith. 2 1, Fabrik-

arbeiter, der den Rest der Fabrikarbeit abends zu Hause erledigte (Fortsetzung der Fabrikttätigkeit zu Hause); *HbbUW.* 1 62, *EuM.* 20 64.

Bringt aber die ständige Betriebseinrichtung des Arbeitgebers es mit sich, daß die Arbeiten außerhalb seiner Betriebstätte in derjenigen des Arbeiters verrichtet werden, so kann regelmäßig von einem Heimarbeitsverhältnis nicht die Rede sein, und zwar auch dann nicht, wenn der Arbeitgeber sich ab und zu von dem ordnungsmäßigen Gange der Arbeit überzeugt, oder der Beschäftigte einzelne Arbeiten, zu denen ihm die Einrichtungen fehlen, bei dem Auftraggeber vornimmt; *M.* (Z. und *W.*) 91 181, (Z. und *W.*) 92 45, *M.* 99 641, 02 287, 15 627, *HbbUW.* 1 61, *Breith.* 2 239.

Die sog. Kraftstellenmieter, die ausschließlich oder überwiegend für ihren Kraftstellenvermieter arbeiten, sind keine Hausgewerbetreibenden, sondern Arbeiter des Vermieters; *M.* 98 171, 03 366. Ähnlich *M.* 04 525 (Thüringer Schleifer).

Eine Person, die in eigener Werkstatt mit Hilfe eines geisteschwachen Arbeiters Kartons zur Verpackung von Stahlerzeugnissen herstellt, ein Lager von Roh- und Hilfsstoffen nicht besitzt, nicht auf Vorrat arbeitet und die fertigen Kartons, deren Herstellungsmaterial sie selbst beschafft, an bestimmte Stahlwarenfabrikanten, von denen sie wirtschaftlich abhängig ist, in deren Auftrag und für deren Rechnung liefert, gehört zu den Hausgewerbetreibenden; *M.* 25 233. Fünf Brüder, die in eigener gemeinschaftlicher Werkstatt im Auftrag und für Rechnung einer Anzahl Solinger Stahlwarenfabrikanten, von denen sie wirtschaftlich abhängig sind, von diesen hergestellte Scheren vernickeln, versilbern oder vergolden, und zwar selbst nur mit Hilfe eines Lehrlings, sind Hausgewerbetreibende; *M.* 25 338.

Cheffrauen, die in der gemeinsamen Wohnung mit ihrem Ehemann für Fabrikanten arbeiten, als selbständige Hausgewerbetreibende siehe § 159 Anm. 2c.

Vgl. im übrigen Anl. des *RW.* (Z. und *W.*) v. 26. IV. 12 Ziff. 15, 51 (*M.* 12 721).

Da das Gesetz (§§ 471, 472, 473, 1436 Abs. 2, 3) gewisse Aufgaben dem Arbeitgeber und andere dem Auftraggeber zuweist, sind im § 162 Abs. 4 und 5 die Begriffe des Arbeitgebers und des Auftraggebers geregelt.

3. Ob vorübergehend, ist Tatfrage; *M.* 97 298.

4. Die Person des Auftraggebers fällt nicht immer mit der des Arbeitgebers zusammen, namentlich dann nicht, wenn zwischen Auftraggeber und Hausgewerbetreibenden sich Zwischenpersonen wie Ausgeber, Faktor, Zwischenmeister u. dgl. einschließen. Nicht gemeint sind hier jedoch selbständige Unternehmer, die umfangreiche Lieferungsaufträge, insbesondere z. B. von Behörden, entgegennehmen und deren Ausführung durch Hausgewerbetreibende bewirken; solche haben den letzteren gegenüber ihrerseits auch als Auftraggeber und nicht nur als Arbeitgeber zu gelten; *Begr.* z. *G.* v. 30. IV. 22 (*RW.* I S. 465).

5. Deutsche Seeschifffahrt

§ 163¹. Als deutsches Seefahrzeug² gilt jedes Fahrzeug, das unter deutscher Flagge³ fährt und ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt⁴ benutzt⁵ wird. Dadurch, daß Eingeborene der Schutzgebiete die Reichsflagge führen (§ 10 des Schutzgebietsgesetzes, *RW.* 1900 S. 812), wird das Schiff nicht zu einem deutschen Seefahrzeug im Sinne dieses Gesetzes.

Mitglieder der Besatzung deutscher Seefahrzeuge (Seeleute) sind der Kapitän (Schiffsführer, Schiffer), die Schiffsoffiziere, die Schiffleute und die sonstigen zum Dienste auf dem Schiffe während der Fahrt für Rechnung des Reeders geheuerten Personen, ohne Unterschied, ob die Anmusterung erfolgt ist oder nicht, mit Ausnahme der Lotsen.

G. v. 16. XII. 27 (RGBl. I S. 337).

1. § 163 gibt für sämtliche Zweige der Reichsversicherung eine einheitliche Begriffsbestimmung des „deutschen Seefahrzeugs“; Begr. 3. RWD. S. 81.

2. Das Fahrzeug muß zur Seefahrt benutzt werden; daß es dem Erwerbe durch Seefahrt dient oder daß es der Seemannsordnung untersteht, ist nicht erforderlich. Sonach fallen unter § 163 nicht nur die Rauffahrteischiffe, die Lotsen-, Hochseefischerei-, Bergungs- und Schleppfahrzeuge (§ 1 des G., betr. das Flaggenrecht der Rauffahrteischiffe v. 22. VI. 99, RGBl. S. 319), sondern überhaupt, falls die übrigen Voraussetzungen zutreffen, alle Privatfahrzeuge, in offene See gehende Lustjachten, für auswärtige Staaten oder deren Angehörige im Inland erbaute Fahrzeuge (§ 26 des G. zur Abänderung des G., betr. das Flaggenrecht usw., v. 29. V. 01, RGBl. S. 184), ferner öffentlichen, wissenschaftlichen und ähnlichen Zwecken dienende Fahrzeuge (z. B. Postschiffe, Zollkreuzer, Entdeckungsschiffe), überhaupt die Fahrzeuge der Reichs- und Länderverwaltungen; Begr. 3. RWD. S. 81, 82, HdbllB. 2 492, 493.

3. Fährt jedes Schiff, das die Reichsflagge führt und die Berechtigung hierzu auf Grund der (in Anm. 2) erwähnten Flaggenetze v. 22. VI. 99 und 29. V. 01 besitzt oder beim Mangel der Voraussetzungen dieser Gesetze durch Genehmigung einer zuständigen Behörde erhalten hat; Begr. 3. RWD. S. 82, HdbllB. 2 493. Vgl. jetzt B. über die deutschen Flaggen v. 11. IV. 21 (RGBl. S. 483). Daher im Ausland für einen fremden Staat angekauftes Kriegsschiff während der Überführung unter deutscher Flagge als deutsches Seefahrzeug; AN. 11 563.

4. Begriff der Seefahrt bestimmt sich in der Regel nach § 1 der Bef., betr. Ausfühungsbestimmungen zum § 25 des Flaggenetzes v. 22. VI. 99, v. 10. VI. 99 (3Bl. S. 380); vgl. § 1047 Nr. 1. Darüber hinaus gilt auch — soweit die Abgrenzung der EUW. von der UW. in Frage kommt — als Seefahrt nach § 1047 Nr. 2 die Fahrt auf Buchten, Häfen, Watten der See, dagegen nach § 1048 nicht auf anderen, mit der See verbundenen Gewässern; Begr. 3. RWD. S. 82, HdbllB. 2 S. 494.

5. Ausschließlich oder vorzugsweise zur Seeschifffahrt benutzt: soll nur ein Merkmal sein zur Unterscheidung von Seeschiffahrts- und Binnenschiffahrtsbetrieben, nicht aber von versicherungspflichtigen und nicht versicherungspflichtigen Seeschiffahrtsbetrieben; AN. 89 322. Auch bei Benutzung eines Fahrzeugs nur in geringem Umfang zur Seefahrt, in der Hauptsache zu anderen Zwecken (z. B. als Lagerraum für Obsthandel) unterliegen die in der Schifffahrt beschäftigten Personen der EUW., sofern nur die Fahrten sich ausschließlich oder vorzugsweise auf den im § 1047 bezeichneten Gewässern vollziehen; HdbllB. 2 493. Bei teils zur See-, teils zur Binnenschifffahrt benutzten Schiffen ist für die berufsgenossenschaftliche Zugehörigkeit in erster Reihe die Dauer der Reisen auf See- oder Binnengewässern maßgebend, jedoch Kilometerzahl der durchfahrenen Strecken nicht ausschlaggebend, da auch die auf die Beladung und das Löschen verwendete Zeit auf das Risiko der WG. entfällt; HdbllB. 2 493. Vgl. auch AN. 10 571 (See-Yacht vorübergehend auf Binnengewässern verwendet), GewM. 2 434 (Motorjacht), 2 436 (Fischereifahrzeug). Über die Fragen, wann Schifffahrtsbetriebe, die wesentliche Bestandteile der in den §§ 537, 538 bezeichneten Betriebe sind, über den örtlichen Verkehr hinausgreifen und wann derartige Betriebe der See-WG. oder einer Binnenschifffahrts-WG. zu überweisen sind, s. AN. 19 154.

6. Geschäftsjahr

§ 164¹. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr².

1. Gilt nicht für die Sonderanstalten (§ 1372).

2. Vgl. 3. B. §§ 102, 721, 1358, 1718 Abs. 2.

Fünftes Buch

Beziehungen der Versicherungsträger zueinander^{1 2} und zu anderen Verpflichteten^{3 4}

1. Bei den Ersatzansprüchen nach dem 5. Buche der RVD. handelt es sich nicht um Schadenersatzansprüche, auf die das bürgerliche Recht angewendet werden könnte. Es soll vielmehr lediglich ein billiger Ausgleich zwischen den beteiligten VersTr. oder den VersTr. und den anderen Verpflichteten herbeigeführt und eine doppelte Entschädigung des Versicherten in gewissen Grenzen vermieden werden. Der Umfang dieser auf öffentlichem Rechte beruhenden Ersatzansprüche ist in der RVD. erschöpfend bestimmt; NR. 15 364.

2. Auch der Ersatzanspruch unterliegt der Verjährung; NR. 11 638, und zwar, soweit es sich um einen dem Unterstützten zustehenden und auf den Ersatzberechtigten übergegangenen Anspruch handelt, derselben Verjährung, wie in der Person des Unterstützten; NR. 11 638, ArbVers. 10 249 (RG.).

3. Vgl. auch §§ 197, 219—221, 316, § 422 Abs. 2, §§ 559k, 643, 644, 673, 903, 904, 1066c, 1735—1742.

4. Für die Reichsknappschaft als VersTr. im Sinne des 5. Buches der RVD., vgl. § 105 des RRV.

Erster Abschnitt

Beziehungen der Versicherungsträger zueinander

I. Krankenversicherung und Unfallversicherung¹

1. Die neuen Vorschriften über die Beziehungen der Träger der UV. und KV. (G. v. 14. VII. 25 — RGBl. I S. 97) untereinander und im Verhältnis zum Verletzten gelten v. 1. I. 26 ab, sowohl für die Leistungs- als auch für die Ersatzansprüche; EuM. 22 164 (Bay. LVAmt).

§ 1501. Die Krankenkassen¹ sind verpflichtet, die Träger der Unfallversicherung² bei der Durchführung der Unfallversicherung gegen angemessene Entschädigung³ zu unterstützen. Der Reichsarbeitsminister bestimmt darüber mit Zustimmung des Reichsrats Näheres. Er kann diese Befugnis mit Zu-

stimmung des Reichsrats ganz oder teilweise auf das Reichsversicherungsamt übertragen^{4 5}.

Ö. v. 14. VII. 25 (RGBl. I S. 97); in Kraft v. 1. I. 26 ab; Art. 135 dieses Ö.

1. § 225. „Die neuen Vorschriften des Fünften Buches gelten ohne weiteres für den Reichsknappschaftsverein (jetzt: die Reichsknappschaft) nach § 76 (jetzt: § 105) des Reichsknappschaftsgesetzes. Für die Erbschaften gelten nach § 1543a der RStD. ebenfalls die Vorschriften des Fünften Buches für Krkn.“ (Begr. zum Ö. f. oben, S. 34); Unterstützungspflicht des Unternehmers: § 1543c.

2. §§ 623 ff.

3. Vgl. § 17 des im Anhang VII abgedr. Abkommens zwischen ÖGen. und Krkn.

4. B. des Reichsarbeitsministers zur Durchführung der Unfallversicherung v. 14. VI. 26 (RGBl. I S. 272):

Auf Grund der §§ 1501, 1543c der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. I. 26 (RGBl. I S. 9) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

§ 1. Die Befugnis, Näheres über die Unterstützungspflicht der Krankenkassen und der Unternehmer nach §§ 1501, 1543c der Reichsversicherungsordnung zu bestimmen, wird dem Reichsversicherungsamt übertragen.

§ 2. Der Reichsarbeitsminister kann die Verordnung aufheben.

Er muß sie aufheben, wenn der Reichsrat in einem Beschluß es verlangt.

5. Bestimmungen des RM. f. Anh. VIII.

§ 1502¹. Der Träger der Unfallversicherung² kann jederzeit von der Krankenkasse³ Auskunft⁴ über die Behandlung und den Zustand des Verletzten verlangen^{5 6}.

Zu der Auskunft ist der geschäftsleitende Angestellte⁷ der Kasse verpflichtet, wenn nicht der Vorstand einen anderen damit beauftragt.

Das Versicherungsamt kann gegen die zur Auskunft Verpflichteten Ordnungsstrafe⁸ in Geld verhängen, wenn sie die Auskunft nicht in angemessener Frist erteilen. Zuständig ist das Versicherungsamt, in dessen Bezirk der Verpflichtete wohnt. Auf Beschwerde⁹ gegen die Festsetzung der Strafe entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig¹⁰.

Ö. v. 14. VII. 25 (RGBl. I S. 97); in Kraft v. 1. I. 26 ab; Art. 135 dieses Ö.

1. Entsprechende Anwendung auf Arbeitgeber und Träger einer Krankenfürsorge; § 1543b, auf Unternehmer; § 1543c, und behandelnden Arzt; § 1543d.

2. §§ 623 ff.

3. § 1501 Anm. 1.

4. Die Auskunft erstreckt sich nur auf diejenigen Tatsachen, die den Kassen bei Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt werden, verbindet sie dagegen nicht zur Einholung von Arztgutachten oder Anstellung sonstiger Ermittlungen, deren sie für ihre Zwecke nicht bedürfen; *AN.* 19 296.

5. Keine Rechtshilfesache, daher § 117 nicht anwendbar; die Kasse hat die Kosten dieser ihr als eigene Aufgabe übertragenen Auskunft selbst zu tragen; *ArbVerf.* 24 435.

6. Vgl. auch § 8 des im Anhang VII abgedr. Abkommens zwischen ÖGen. und Krkn.

7. § 361.

8. § 908 Anm. 4 (Rechtsnatur der Ordnungsstrafe) und 5 (Strafrahmen 1 bis 1000 RM.); die Geldstrafe fließt in die Kasse der *Verf.*, also der *Krkn.*; § 146.

9. §§ 1792, 128; die Beschwerde (und weitere Beschwerde) wegen Ablehnung der Bestrafung hat auch der Träger der *UB.*; *AN.* 28 260, *EuM.* 23 186. Das *Bl.*

hat in dem Strafverfahren nur zu prüfen, ob der Träger der U.B. die Auskunft ordnungsmäßig verlangt hat und ob die Auskunft in angemessener Frist erteilt ist oder nicht; nicht aber ist es seine Sache, dem säumigen Geschäftsführer von sich aus eine Frist zur Erteilung der von dem Träger der U.B. erforderlichen Auskunft zu setzen; (N.N. Volkswohlfahrt 30 82; Pr. WfB.); auch ist es nicht befugt, die von ihm verhängte Ordnungsstrafe nach Einlegung der Beschwerde zurückzunehmen oder zu ermäßigen; CuM. 23 186.

10. Nur, soweit Strafe festgesetzt; gegen Ablehnung ist weitere Beschwerde zulässig; CuM. 23 186.

§ 1503^{1 2 3}. Die Krankenkasse⁴ hat jede^{4a} Krankheit⁵ eines gegen Unfall Versicherten⁶ dem Träger der Unfallversicherung⁷ unverzüglich^{8 8a} anzuzeigen⁹, sobald Anhalt dafür vorliegt¹⁰, daß die Krankheit durch einen Unfall¹¹ herbeigeführt worden ist, den die Unfallversicherung umfaßt. Die Krankenkasse hat ferner dem Träger der Unfallversicherung unverzüglich Anzeige zu erstatten⁹, wenn sie auf Grund des § 559g mit Leistungen an Krankenpflege beginnt.

Leistet die Krankenkasse nach den §§ 483, 484 für Rechnung der See-Krankenkasse, so ist auch sie zur Anzeige verpflichtet^{11a}.

Zu der Anzeige ist der geschäftsleitende Angestellte¹² der Kasse verpflichtet, wenn nicht der Vorstand damit einen anderen beauftragt. Die Anzeige an eine Berufsgenossenschaft, die in Sektionen eingeteilt ist, hat an den Sektionsvorstand zu ergehen, falls nicht der Genossenschaftsvorstand der Kasse eine andere Stelle bezeichnet.

Das Versicherungsamt¹³ kann wegen Unterlassung der Anzeige eine Ordnungsstrafe¹⁴ in Geld festsetzen; auf Beschwerde¹⁵ entscheidet das Oberversicherungsamt¹⁶ endgültig¹⁷.

Ö. v. 14. VII. 25 (RGBl. I S. 97); in Kraft v. 1. I. 26 ab; Art. 135 dieses Ö.

Ö. v. 16. XII. 27 (RGBl. I S. 337); in Kraft v. 1. I. 28 ab; Art. 8 dieses Ö.

1. Entspr. Anwendung auf Arbeitgeber und Träger einer Krankenfürsorge; § 1543b.

2. „Durch den neuen § 1510 (jetzt § 1503) soll erreicht werden, daß der Träger der U.B. in jedem Falle rechtzeitig Kenntnis von einem Unfall erhält, damit er sich beizeiten über sein Eingreifen schlüssig machen kann.“ (Wegr. zum Ö. von 1925 — f. oben — S. 24).

3. Nähere Ausführung in §§ 2, 3 des im Anhang VII abgedr. Krk.-Abkommens v. 31. XII. 26, und §§ 2, 3 der im Anhang VIII abgedr. Best. des RkV. v. 12. X. 26.

4. § 1501 Anm. 1.

4a. Jeden neuen Krankheitsfall im Sinne der RkV.; also auch wenn bereits in einem früheren, durch denselben Unfall verursachten Krankheitsfall eine Anzeige an den Träger der U.B. erstattet worden ist; Nr. 30 236.

5. § 182 Anm. 6, § 165 Anm. 2.

6. § 544 Anm. 4, 5, 6; § 537.

7. §§ 623 ff.

8. „Zu Art. 87 (jetzt 100) lag bei § 1501 (jetzt § 1503) der Antrag 209¹ vor. Ein Regierungsvertreter führte aus, das Wort „unverzüglich“ sei aus dem ÖGB. (§ 121) entlehnt, es bedeute „ohne schuldhaftes Zögern“. Der Begriff sei in Schrifttum und Rechtsprechung eindeutig festgelegt. Durch die neue Fassung seien insbesondere die in der ersten Lesung hervorgehobenen Fälle einwandfrei geregelt, in denen die Krk. ohne eigenes Verschulden sich im Irrtum über die Person des Trägers der U.B.

befinde oder in denen sie den Träger der U.S. überhaupt nicht ermitteln könne. Der Antrag wurde angenommen.“ (Ausführber. zum G. von 1925 — s. oben — S. 26.)

8a. Die Mitteilung muß so rasch erfolgen, wie es die tatsächlichen Umstände des Einzelfalls gestatten; R.G.Z. 49 395, 64 162; auch eine objektiv verspätete, verzögerte Mitteilung ist als unverzüglich anzusehen, wenn die Verzögerung auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht abzuwenden war; R.G.Z. 64 162, Warneher 08 Nr. 115 (R.G.), u. U. dreitägiges Säumen nicht unverzüglich; Warneher 08 Nr. 643 (R.G.), a. U. W. Zwickau in ArbVerf. 29 535: Übersendung mit der wöchentlichen Sammelsendung genügt (?). Die Verpflichtung zu unverzüglicher Mitteilung beginnt mit der Kenntnis, bloße Vermutung genügt nicht; Warneher 09 Nr. 553; anderseits ist nicht erforderlich Überzeugung (R.G. v. 29. V. 07, in Komm. d. R.G.Räte § 121, Anm. 2), sondern nur zuverlässige Kenntnis der Umstände, die vernünftigerweise einen die bloße Vermutung ausschließenden sicheren Schluß gestatten; JW. 12 741 (R.G.), R.G.Z. 85 223. Bedarf es bei Zweifelhafteit einer längeren Zeit bis zur Erlangung zuverlässiger Erkenntnis, so ist auch ein sonst vielleicht nicht als erheblich anzusehendes weiteres Zögern mit der Mitteilung als schuldhaft zu betrachten; JW. 05 282 (R.G.).

9. Die Anzeige stellt eine empfangsbedürftige Willenserklärung dar; die Krk. hat den Nachweis zu führen, daß die Anzeige bei dem — zuständigen! (M. 30 166) — Tr. der U.S. eingegangen ist; M. 30 21 (damit der Streit der Untergerichte — vgl. Volkst. Z. 29 596, ArbVerf. 28 487, 29 164 — überholt); die Anzeige kann mit der Anspruchsanmeldung (§ 1509 Abs. 3) verbunden werden (M. 29 257), braucht es aber nicht, braucht auch nicht erkennen zu lassen, daß Erhebung von Erbschaftsprüchen beabsichtigt ist (dann aber später gegebenenfalls besondere Anmeldung des Erbschaftsprüches in der Frist des § 1509 Abs. 3); GuM. 25 347. Der Umstand, daß die Anzeige erst auf eine Anfrage der B.G. hin in Form einer Antwort erfolgt, ist für ihre Wirksamkeit ohne Bedeutung; R.W. in GuM. 25 347, gegen B.G. 28 215 (O.W. Magdeburg). Folge der Nichterfüllung der Anzeigepflicht: § 1509 Abs. 4. Für den Ablauf der Anmeldefrist gegenüber dem Verletzten ist die Unterlassung der Anzeige, die der Krk. obliegt, ohne Bedeutung; GuM. 15 361. Der Träger der U.S. hat die Anzeige entgegenzunehmen und sich wegen der Übernahme des Heilverfahrens und wegen der Untersuchung des Unfalls schlüssig zu werden; Breith. 12 126 (z. T. durch das G. v. 14. VII. 25 überholt). Vgl. auch Anm. 4a. Aber Eingangsbefätigung; GuM. 27 235.

10. § 1509 Anm. 12. „Sache der Kasse ist es, daß sie prüft, ob ein genügender Anhalt für eine solche Annahme vorliegt, und daß sie sich durch ihren Arzt oder sonst in geeigneter Art die Unterlagen für die Prüfung verschafft.“ (Begr. R.W. S. 456); vgl. auch Deutsche Krk. 30 99 (Bay. Min. f. Zw. u. Arbeit).

11. § 544 Anm. 1.

12. § 361.

13. Der Vorsitzende (§ 1781), im Beschlußverfahren (§ 1780).

14. § 908 Anm. 4. „Von der Strafe wird abgesehen sein, wenn nach Lage der Verhältnisse anzunehmen ist, daß die Krk. von dem Vorliegen eines entschuldigungs-pflichtigen Unfalls ohne großes Verschulden keine Kenntnis hatte.“ (EtenVer. zur Novelle z. R.W. v. 10. IV. 92, S. 3232, 3233); auch kann unter Umständen wegen des Verlaufs einer längeren Zeit eine Bestrafung als nicht mehr angemessen und unbillig erscheinen; Erl. d. M. d. Z. u. d. S.M. v. 30. III. 04, S.M.W. S. 104. Strafrahmen: 1—1000 M.; vgl. § 908, Anm. 5. Weitreibung durch den Verf. Tr.; GuM. 26 373 (Pr. Mf. W.). Die Strafe fließt in die Kasse des Verf. Tr.; § 146. Verjährung der Zuwiderhandlung; § 147, sie beginnt mit der Nachholung der Anmeldung; M. 17 613 (zu § 530), vgl. auch Monatschr. 16 555 (R.W.), 558 (Bay. Z.W.).

15. Beschwerdefrist: 1 Monat; § 128. Vgl. auch § 1794: Aussetzung des Vollzugs der angefochtenen Entscheidung.

16. Der Vorsitzende (§ 1781); unter Umständen Überweisung an Beschlußkammer; § 1781 Abs. 2.

17. U. U. Abgabe an RWA. nach § 1799.

§ 1504^{1 2}. Ist eine Krankheit die Folge eines Unfalls³, für den der Träger der Unfallversicherung zu entschädigen hat⁴, so gelten für das Verhältnis zwischen der Krankenkasse und dem Träger der Unfallversicherung die §§ 1505 bis 1509^{5 6 7}.

Ö. v. 14. VII. 25 (RGBl. I S. 97); in Kraft v. 1. I. 26 ab; Art. 135 dieses Ö.

1. Entspr. Anwendung auf Arbeitgeber und Träger einer Krankenfürsorge; § 1543 b.

2. Entstehungsgeschichte. Zweite Beratung des Entwurfs; 6ten Ver. 1925, S. 2689A, B:

Der Abgeordnete Ziegler (DD.) fragte an: „Der § 1504 (jetzt § 1506) beschäftigt sich mit der Frage, die ich in meinen ersten Ausführungen erörtert habe. Ich gebe zu, daß der Antrag auf 1078 eine bessere Fassung darstellt als der Antrag auf 1079. Für unsere Abstimmung ist entscheidend, daß die Regierung bei dieser Gelegenheit erklärt, ob durch die im Antrag Nr. 1078 getroffene Regelung ein für allemal unter Ausschaltung jeder anderen Möglichkeit die Trennungslinie der acht Wochen derart gezogen ist, daß alles, was innerhalb der ersten acht Wochen liegt, zu Lasten der Kr.Rn. geht, während alles, was nach den acht Wochen liegt, zu Lasten der B.G. geht; dann aber nach § 1503 (jetzt § 1505) mit der Abrechnung für die Heilbehandlung.“

Der Kommissar der Reichsregierung antwortete: „Die Anfrage des Herrn Abgeordneten Ziegler ist nach Auffassung des RWA. zu bejahen. Der § 1503 (jetzt § 1505) war von dem Ausschuß bei der Beschlußfassung dahin aufgefaßt, daß die Krankenpflege bis zum Wegfall des Anspruchs auf Krankengeld dann zu Lasten der Kr.R. gehen sollte, wenn die Arbeitsfähigkeit vor dem Ablauf der achten Woche wiederhergestellt wird, daß dagegen die Heilbehandlung voll zu Lasten der B.G. gehen soll, erstens in all den Fällen, in denen die Arbeitsfähigkeit der Verletzten nach dem Ablauf der achten Woche wiederhergestellt wird, und zwar in diesem Falle von Anfang an, zweitens aber auch in den Fällen, in denen der Anspruch auf Krankengeld vor dem Ablauf der achten Woche wegfällt, hier, soweit es sich um die Kosten der Krankenpflege vom Wegfall ab handelt. Das war, wie wiederholt festgestellt worden ist, die einhellige Meinung des Ausschusses. Diese Meinung hat aber auch nach unserer Auffassung einen ganz zweifelsfreien Ausdruck in der Fassung des § 1503 (jetzt § 1505) gefunden.“

„Auch die Auffassung des Herrn Abgeordneten Ziegler über die Tragweite des § 1504 (jetzt § 1506) in der Fassung des Antrags Rieseberg ist zutreffend. Es wird der Ablauf der achten Woche als Stichtag für die Last, die sich aus den wiederkehrenden Geldleistungen ergibt, in der Weise festgestellt, daß alle wiederkehrenden Geldleistungen bis zum Ablauf der achten Woche zu Lasten der Kr.R. gehen, alle späteren zu Lasten der B.G., und daß beide Träger der Versicherung insofern geschützt sind, als sie nicht mehr zu leisten haben, als sie nach ihrem eigenen Recht zu leisten hätten.“

Daraufhin zog der Abgeordnete Ziegler den Antrag Nr. 1709 zurück, und der Antrag Nr. 1708 wurde angenommen.

3. „Einheit des Leistungsgrundes“: „Der Unfall muß mindestens eine erheblich ins Gewicht fallende von mehreren Ursachen sein“; Begr. S. 443, Nr. 15 545, E. Pr. DVG. 48 351, BBl. 26 676 (Pr. DVG.), ArbVers. 19 268 (Bay. VGH.), Nr. 10 536 (Pr. DVG.: Beschränkung um 40 v. H. durch Unfall als erheblich mitwirkende Ursache, nicht aber 20 v. H.), ArbVers. 13 419 (Pr. DVG.), ArbVers.

10 268 (Bay. VGH.). Ist die eine Rente wegen mehrerer Leiden bewilligt und beziehen sich die Leistungen der Krk. nur auf eins dieser Leiden, so kommt doch für die Höchstgrenze der Ersatzpflicht der VG. (vgl. § 1506 Abs. 2) die volle Höhe ihrer Leistungen, nicht nur der auf jenes eine Leiden sich beziehende Teil in Frage; C. Pr. OVG. 51 366.

4. Das muß unstreitig oder rechtskräftig im Verfahren der UB. festgestellt sein; AN. 14 549, 25 32; soweit keine Rente in Frage kommt (Erwerbsfähigkeit vor Ablauf der 13. Woche oder bei Wegfall des Krankengeldes), kann Krk. Feststellung im UB-Verfahren betreiben; AN. 29 42, CuM. 23 44 (Bay. LVA.). Bei irriger Annahme eines Betriebsunfalls und Übernahme der Fürsorge durch die VG. kein Ersatzanspruch gegen die Krk.; DRK. 17 117.

5. Das gilt auch, wenn der Verletzte freiwilliges Krk.-Mitglied ist; C. Pr. OVG. 58 395, ArbVerf. 12 801, Recht 14 Nr. 418 (RG.), und wenn er nicht als Arbeiter oder Angestellter, sondern als Unternehmer gegen Unfall versichert ist; Breith. 1 285, oder wenn er die Leistung (Krankenbehandlung) unmittelbar von dem Träger der UB. hätte verlangen können; ArbVerf. 26 89, Breith. 26 39 (diese Entsch. ist z. T. jetzt überholt durch § 559g Abs. 2 und § 559i).

6. Für das Verhältnis zwischen Krk. und Verletzten: §§ 557a, 559f—559k, 622a, zwischen Tr. d. UB. und Verletzten: insbesondere § 557a Satz 2, § 559k, und die Bestimmungen des RMV. über die Anrechnung von Leistungen aus der UB. durch den Tr. der UB. gemäß § 557a RMV. v. 27. XI. 25; AN. 350, abgedr. in § 557a Anm. 2, sowie „Weitere Best.“ usw. v. 21. V. 26, AN. 285.

7. Und die in Anhang VIII abgedr. Best. des RMV. v. 12. X. 26.

§ 1505^{1 2}. Die Aufwendungen für das Heilverfahren³ gehen zu Lasten des Trägers der Unfallversicherung^{4 5}.

Wenn der Anspruch des Verletzten auf Krankengeld aus der Krankenversicherung⁶ vor dem Ablauf der achten Woche⁷ nach dem Unfall wegfällt^{7a}, so gehen die Aufwendungen für das Heilverfahren³ bis zum Wegfall des Krankengeldes zu Lasten der Krankenkasse^{8 9}, soweit sie nicht über das hinausgehen, was die Krankenkasse auf Grund der Krankenversicherung zu leisten hat.

6. v. 14. VII. 25 (RGBl. I S. 97); in Kraft v. 1. I. 26 ab; Art. 135 dieses 6. Bef. v. 9. I. 26 (RGBl. I S. 9).

1. Entspr. Anwendung auf Arbeitgeber und Träger einer Krankenfürsorge; § 1543b.

2. Diese Vorschrift ist für die Beteiligten inhaltlich wesentlich abgeändert worden durch § 13, § 15 Abs. 2, § 16 des im Anhang VII abgedr. Krk.-Abkommens v. 31. XII. 26.

3. § 1507 Nr. 2. Unterschied gegenüber § 1506; CuM. 27 226.

4. §§ 623 ff.

5. Dem steht auch ein Bescheid des Trägers der UB. nicht entgegen, in dem er für eine in der Vergangenheit liegende Zeit einen Anspruch auf Arzthilfe mangels Nachweises ihrer tatsächlichen Gewährung ablehnt; AN. 21 336, oder ein (dem Verletzten erteilter und der Krk. mitgeteilter) Bescheid des Trägers der UB., worin er die Gewährung ärztlicher Behandlung für die Zukunft ablehnt. Ob die dennoch von der Krk. gewährte Arzthilfe pflichtgemäß war, ist im Ersatzstreitverfahren (§ 1512 Abs. 2) zu entscheiden; AN. 22 361. Auch die tatsächliche Übernahme des Heilverfahrens befreit den Träger der UB. nicht von der Belastung mit den Aufwendungen für Heilverfahren, welche die Krk. für dieselbe Zeit ohne Kenntnis von der Übernahme gemacht hat; AN. 21 270 (vgl. auch § 559g Abs. 2).

6. § 1507 Anm. 2; „Anspruch auf Krankengeld“ heißt hier: „Arbeitsunfähigkeit des Verletzten“, also nicht, soweit er etwa, ohne tatsächliche Arbeitsunfähigkeit, doch nach der Rechtsprechung (M. 23 20) einen subjektiven Anspruch auf Krankengeld bis zu dem Augenblick hat, an dem er Kenntnis von seiner Arbeitsfähigkeit erhält; M. 29 362.

7. Für den Beginn der Frist ist maßgebend der Unfall, das ist das schädigende Ereignis, und nicht etwa der Zeitpunkt, in dem nachteilige Folgen des Unfalls in Erscheinung getreten sind; M. 88 244, 92 348, vgl. auch 17 243. Bei Berechnung des Zeitraumes wird der Tag, an dem der Unfall sich ereignet hat, nicht mitgezählt (§ 124); M. 87 11, 26 444.

7a. Der „Wegfall“ gemäß § 559i ist für § 1505 Abs. 2 ohne Bedeutung; D. K. R. 26 708. — Kein „Wegfall“, wenn keine Arbeitsunfähigkeit; CuM. 26 361; vgl. aber Anm. 2.

8. § 1501 Anm. 1.

9. Auch wenn der Verletzte ihr gegenüber auf ihre Leistungen verzichtet hat; M. 03 507, Arb. Verf. 03 310 (Pr. D. B. G.).

§ 1506¹ 1a. Die Aufwendungen für wiederkehrende Geldleistungen², die dem Verletzten während der ersten acht Wochen³ nach dem Unfall gewährt werden, gehen zu Lasten der Krankenkasse⁴, soweit sie nicht über das hinausgehen, was die Krankenkasse auf Grund der Krankenversicherung zu leisten hat^{4a}, im übrigen zu Lasten des Trägers der Unfallversicherung⁵.

Die Aufwendungen für wiederkehrende Geldleistungen, die dem Verletzten vom Beginn der neunten Woche³ an gewährt werden, gehen zu Lasten des Trägers der Unfallversicherung⁵. Zu Lasten der Krankenkasse³ bleiben aber

1. für die Zeit^{5a}, in der der Träger der Unfallversicherung⁵ zur Gewährung einer Rente nicht verpflichtet ist⁶, ihre⁷ Aufwendungen^{7a}, die zwei Drittel des Grundlohns⁸ übersteigen,

2. für die spätere Zeit ihre⁷ Aufwendungen^{7a}, soweit sie über das hinausgehen, was der Träger der Unfallversicherung⁵ auf Grund der Unfallversicherung zu leisten hat⁹.

©. v. 14. VII. 25 (RGBl. I S. 97); in Kraft v. 1. I. 26 ab; Art. 135 dieses ©.

1. Entspr. Anwendung auf Arbeitgeber und Träger einer Krankenfürsorge; § 1543b.

1a. § 1506 bestimmt nichts über die Leistungspflicht der K. R. gegenüber dem Verletzten, sondern regelt nur die Lastenverteilung zwischen den Trägern der K. B. und der U. B.; CuM. 20 257.

2. § 1507 Nr. 1.

3. § 1505 Anm. 7.

4. § 1501 Anm. 1, f. auch § 1505 Anm. 9.

4a. Also z. B. nicht eine Teilrente für Zeiträume, in denen eine Arbeitsunfähigkeit im Sinne der K. B. nicht bestand; Breith. 18 72 (D. B. M. München).

5. §§ 623ff.

5a. Bei der Feststellung, welche Aufwendungen für wiederkehrende Geldleistungen nach § 1506 Abs. 2 Nr. 1 zu Lasten der K. R. bleiben, ist der Aufwand für die dort bezeichnete ganze Unterstützungszeit zu berücksichtigen und der Grundlohnsumme, die insgesamt auf die gleiche Zeit entfällt, gegenüberzustellen; M. 28 265.

6. §§ 559a, 559c; bei Wiedergewährung: § 611; dazu Arb. Verf. 18 211.

7. Nicht die in Ausführung eines Auftrags (§ 1510) gemachten Aufwendungen;

vgl. § 11 der Best. des RVM. (Anhang VIII) und § 12 Abs. 3 des im Anhang VII abgedr. Krkn.-Abkommens vom 31. XII. 26 und ERM. 26 365 (Sdb. LVM.).

7a. Die tatsächlich gewährten Geldleistungen; hier (anders als bei § 1505, vgl. Anm. 6 dazu) kommt es nicht darauf an, ob der Verletzte während der Zeit der Krankengeldgewährung objektiv arbeitsunfähig war; RM. 29 362.

8. § 180.

9. Vgl. auch §§ 610—613 und Arb. Verf. 18 211.

§ 1507¹. Im Sinne der §§ 1505, 1506 gelten als Aufwendungen

1. für wiederkehrende Geldleistungen

die Aufwendungen für das Krankengeld² und das Hausgeld³ aus der Krankenversicherung, für die Verletztenrente⁴, das Krankengeld⁵, Tagegeld⁵, Familiengeld⁶ aus der Unfallversicherung, für den Unterhalt des Verletzten bei Krankenhauspflege⁷, Heilanstaltspflege⁸ oder Anstaltspflege⁸ und für die nach § 185 gewährte Hilfe und Wartung, soweit dafür Krankengeld abgezogen wird,

2. für Heilverfahren

die Aufwendungen für Krankenpflege⁹, für Hilfe und Wartung nach § 185 und für Krankenhauspflege⁷ aus der Krankenversicherung, für Krankenbehandlung¹⁰ einschließlich des Pflegegeldes¹¹ aus der Unfallversicherung, soweit diese Leistungen nicht nach Nr. 1 als wiederkehrende Geldleistungen gelten¹².

Ö. v. 14. VII. 25 (RGM. I S. 97); in Kraft v. 1. I. 26 ab; Art. 135 dieses G.

1. Entspr. Anwendung auf Arbeitgeber und Träger einer Krankenfürsorge; § 1543b.

2. § 182 Nr. 2, §§ 188, 189, 191, 191a, 192, § 194 Nr. 2, §§ 420, 421, 422, 450, 452, 455, 494, 559h, 559i.

3. § 186, § 194 Nr. 1, § 422.

4. §§ 559ff.

5. § 559 Abs. 2, § 559d.

6. § 559e Abs. 2.

7. §§ 184, 429ff., 435.

8. § 558d.

9. § 182 Nr. 1, §§ 187, 193.

10. § 558b.

11. § 558c Abs. 1 Nr. 2.

12. Wegen Verteilung der Aufwendungen für Krankenhaus-, Heilanstalt- und Anstaltspflege auf Unterhalt (wiederkehrende Geldleistungen) einerseits und Aufwendungen für das Heilverfahren andererseits vgl. §§ 14, 15 des im Anhang VII abgedr. Krkn.-Abkommens v. 31. XII. 26 und Nr. 2 der in Anm. 4 zu § 1513 abgedr. Best. des RVMts v. 14. VI. 26.

§ 1508¹. Das Sterbegeld aus der Krankenversicherung² geht zu Lasten des Trägers der Unfallversicherung, soweit es das von ihm zu gewährende Sterbegeld³ nicht übersteigt.

Ö. v. 14. VII. 25 (RGM. I S. 97); in Kraft v. 1. I. 26 ab; Art. 135 dieses G.

1. Entspr. Anwendung auf Arbeitgeber und Träger einer Krankenfürsorge § 1543b.

2. §§ 201ff., § 205b Nr. 2.

3. §§ 586, 930, 1065, 1096, 1097.

§ 1509^{1 2 3 4}. Hat die Krankenkasse⁵ Aufwendungen, die nach den §§ 1505 bis 1508 zu Lasten des Trägers der Unfallversicherung⁶ gehen, gemacht⁷, so hat er sie ihr zu ersetzen⁸.

Hat der Träger der Unfallversicherung⁶ Aufwendungen, die zu Lasten der Krankenkasse⁵ gehen, gemacht, so hat sie sie ihm zu ersetzen⁸.

Der Ersatzanspruch ist ausgeschlossen⁹, wenn er nicht spätestens drei Monate¹⁰ nach Beendigung der Leistungen bei dem zum Erfasse Verpflichteten geltend gemacht¹¹ wird. Hat jedoch der Ersatzberechtigte ohne sein Verschulden erst nach Ablauf dieser Zeit Kenntnis davon erhalten^{12 13}, daß die Voraussetzungen für einen Ersatzanspruch zutreffen, so kann er noch innerhalb einer Woche¹⁰ nach dem Tage, an dem er diese Kenntnis erlangt hat, den Anspruch geltend machen¹⁴.

Die Krankenkasse⁵ hat keinen Anspruch auf Ersatz für Aufwendungen für das Heilverfahren¹⁵, wenn sie die im § 1503 vorgeschriebene Anzeige nicht rechtzeitig¹⁶ erstattet¹⁷.

Ö. v. 14. VII. 25 (RGBl. I S. 97); in Kraft v. 1. I. 26 ab; Art. 135 dieses Ö.

1. Entspr. Anwendung auf Arbeitgeber und Träger einer Krankenfürsorge; § 1543b.

2. Vereinbarungen allgemeiner Art zwischen KrKn. und BGn. wegen Regelung der Ersatzpflicht sind zulässig; AN. 16 582; näheres; vgl. KrKn.-Abkommen v. 31. XII. 26, abgedr. im Anhang VII, namentlich §§ 12 ff.

3. Für die Frage, ob die Ersatzansprüche nach altem oder neuem Recht zu beurteilen sind, kommt es auf den Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs an. Als entstanden gilt der Erstattungsanspruch hinsichtlich jeder einzelnen Teilleistung mit ihrer tatsächlichen Gewährung; BG. 16 110, auch Besch. d. RM. v. 16. II. 26; Deutsche KrK. 184.

4. Keine Verzinsung der Ersatzansprüche; AN. 15 364, 10 448.

5. § 1501 Anm. 1 und oben Anm. 1. Haben in Fällen, in denen die Ersatzpflicht des Tr. der UB. der Höhe nach beschränkt ist (§ 1506 Abs. 2, § 1508), mehrere Träger der UB. gleichzeitig Erstattungsansprüche, deren Gesamtbetrag jene Höhe übersteigt, so wird der vom Tr. d. UB. zu erstattende Höchstbetrag auf die Ersatzberechtigten nach dem Verhältnis ihrer Aufwendungen verteilt; aus dem früheren Zeitpunkt seiner Anmeldung kann ein Ersatzberechtigter ein Vorrecht nicht herleiten; AN. 15 772, 19 288, Begr. 454.

6. §§ 623 ff.

7. Die KrK. darf sich bei der Geltendmachung ihres Ersatzanspruchs gegen eine BG. nicht auf die Behauptung beschränken, daß der Verletzte wegen der Folgen des Unfalls behandelt worden sei; sie muß mindestens die ohne Mühe und erhebliche Kosten zu beschaffenden Unterlagen beibringen; aber auch die BG. muß, wenn sie den Anspruch nicht für nachgewiesen hält, das zur Aufklärung Erforderliche veranlassen und darf sich nicht darauf beschränken, nur die Beweispflicht der KrK. schrankenlos zu betonen; EM. 4 323.

8. § 1504 Anm. 4.

9. „Um zu erwirken, daß die Kasse die im § 1507 Abs. 1 (jetzt § 1503 Abs. 1) vorgeschriebene wichtige Anzeige an den Träger der UB. rechtzeitig erstattet, wird die Kasse bei Veräumung der Anzeige mit ihren Ersatzansprüchen ausgeschlossen (§ 1507 Abs. 2 — jetzt § 1509 Abs. 4).“ (Begr. zum Ö. — f. oben — S. 34.)

10. Für die Berechnung der Frist gelten die §§ 124—127; Begr. S. 482.

11. Bestimmte Form nicht vorgeschrieben; genügt und erforderlich, daß deutlich erkennbar durch eine äußerlich in Erscheinung tretende Handlung Ersatzanspruch

erhoben; Arb. Verf. 07 182 (Bez. Aussch. Berlin), Reger 28 428 (Bay. VGH.), HdbUW. I 485, CuM. 9 350 (Bay. LZM.); in wiederholten Anfragen nach der Rentenfeststellung und wegen der Übernahme des Heilverfahrens ist ein „Geltendmachen“ gesehen worden; Arb. Verf. 20 450. Der Anspruch braucht nicht in Höhe eines ziffermäßig bestimmten Betrages geltend gemacht zu werden; es ist auch nicht nötig, daß er erst nach Beendigung der Leistung geltend gemacht wird; es braucht im Augenblick der Geltendmachung nicht einmal festzustehen, ob überhaupt ein Ersatzanspruch der KrK. erwachsen wird; der Anspruch kann daher schon gleichzeitig mit der Unfallanzeige nach § 1503 vorförmlich geltend gemacht werden; Nr. 29 257, bestätigt durch Entsch. des Gr. Senats v. 19. II. 30, IIa KE 186/29.

12. Diese Kenntnis ist gegeben, wenn der Kasse solche Tatsachen bekannt geworden sind, aus denen sich ergibt, daß die Krankheit Folge eines Betriebsunfalls war; Arb. Verf. 18 592. Vgl. § 1503 Abs. 1, auch Anm. 10 zu § 1503.

13. Der Ersatzpflichtige braucht den Ersatzberechtigten nicht zu ermitteln (Sächs. LZM. 2 65), doch hat er ihm auch unaufgefordert alle Mitteilungen zukommen zu lassen, die für den Geschäftsbetrieb des Berechtigten von Wichtigkeit sind; HdbUW. I 332, 333.

14. Abs. 3 Satz 2 soll diejenigen Fälle treffen, in denen es zweifelhaft ist, ob eine Krankheit auf einen Unfall zurückzuführen ist, sowie die Fälle, in denen der Versicherte erst nach Beendigung der Leistungen der KrK. mit der Behauptung hervortritt, daß seine Krankheit die Folge eines Betriebsunfalls sei; Komm. Ver. V S. 7.

15. § 1505, § 1507 Nr. 2.

16. § 1503 Anm. 8.

17. Auch wenn der Träger der UW. auf andere Weise (U-Anzeige des Unternehmers) Kenntnis erlangt; CuM. 26 534. Ein entsprechender Anspruchsverlust für einen Träger der UW., der die Anzeige nach § 559g nicht rechtzeitig erstattet, ist nicht vorgeschrieben; wenn aber infolge dieser Unterlassung die KrK. weiter leistet, so geht die gleichzeitige Leistung des Trägers der UW. „über das hinaus, was die KrK. auf Grund der UW. zu leisten hat“ und ist daher nicht erstattungsfähig; Nr. 29 336; wenn Anzeige nach § 1503 Absicht der Erhebung von Erstattungsansprüchen nicht erkennen läßt, kein Verlust nach § 1509 Abs. 4 (vgl. aber Abs. 3 und Anm. 11); CuM. 25 347.

§ 1510¹ 1a. Der Träger der Unfallversicherung² kann mit der Durchführung der Krankenbehandlung³ und mit der Gewährung der während der Krankenbehandlung⁴ ihm obliegenden Geldleistungen⁵ an den Verletzten oder seine Angehörigen⁶ eine Krankenkasse⁷ in dem Umfang beauftragen⁸, den er für geboten hält⁹. Das Reichsversicherungsamt gibt Bestimmungen darüber, welche Krankenkasse er beauftragen kann¹⁰.

Der Träger der Unfallversicherung² hat dem Beauftragten¹¹ die aus dem Auftrag erwachsenen¹² Kosten¹³ zu ersetzen¹⁴, soweit nicht diese Kosten nach den §§ 1505—1509 zu Lasten der Krankenkasse⁷ gehen.

6. v. 14. VII. 25 (R. GBl. I S. 97); in Kraft v. 1. I. 26 ab; Art. 135 dieses 6.

1. Entspr. Anwendung auf Arbeitgeber und Träger einer Krankenfürsorge; § 1543b.

1a. Näheres über Beauftragung und Kostenerfaz: vgl. das im Anhang VII abgedr. KrK.-Abkommen v. 31. XII. 26, besonders die §§ 4ff., 16ff., § 20, und §§ 4—10, 14, 15 der Best. des R. ZM. Anhang VIII.

2. §§ 623 ff.

3. §§ 558 b ff.

4. Über das Heilverfahren hinaus haben die KrKn. keine Rentenzahlungen zu übernehmen; *AM.* 89 196.

5. §§ 559—559e; wenn Auftrag zur Zahlung bestimmter Beträge „bis auf Widerruf“, so braucht die KrK. nicht zu prüfen, ob inzwischen aus anderen Gründen die Unterstützungsberechtigung weggefallen; *ArbVerf.* 13 418 (*Pr.* *DSG.*).

6. § 559e *Abf.* 2.

7. § 1501 *Anm.* 1, vgl. auch oben *Anm.* 1.

8. Stillschweigende Beauftragung durch ausdrückliche Genehmigung der bisherigen Behandlung; *Mainz.* 3. 20 *S.* 43, 51 (*DSM.*).

9. Die KrK. handelt dann auf Grund eines Auftrags des Trägers der *UV.* und erfüllt dessen Leistungen; *E. v. Pr.* *DSG.* 34 370, *Begr. RWD.* *S.* 456. Für die Feststellung dieser Leistungen gilt das Feststellungsverfahren der *UV.*; *HdbUV.* 1 279, 280, *Begr.* 3. *RWD.* *S.* 459, 460; der Träger der *UV.* entscheidet auch darüber, ob eine Leistung, die der Verletzte beansprucht (z. B. eine ärztlich verordnete Milchkur) zum Heilverfahren gehört; *HdbUV.* 1 280; vgl. aber unten *Anm.* 11.

10. Bestimmungen des *RWV.* über die Beauftragung von KrKn. durch die Träger der *UV.* gemäß § 1510 der *RWD.* v. 27. XI. 25; *Reichsanz.* Nr. 283, *AM.* 25 351.

Auf Grund des § 1510 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikels 100 des Zweiten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 14. VII. 25 (*Reichsgesetzbl.* I *S.* 97 ff.) wird folgendes bestimmt:

Der Träger der Unfallversicherung kann mit der Durchführung der Krankenbehandlung und mit der Gewährung der während der Krankenbehandlung ihm obliegenden Geldleistungen an den Verletzten oder seine Angehörigen in dem Umfange, den er für geboten hält, beauftragen:

1. wenn der Verletzte zur Zeit des Auftrags auf Grund der Reichsversicherung gegen Krankheit versichert ist, die Krankenkasse, der er angehört,

2. wenn er zu dieser Zeit einer Krankenkasse nicht angehört, die Krankenkasse, der er zur Zeit des Unfalls angehört hat,

3. wenn der Verletzte auch zur Zeit des Unfalls nicht Mitglied einer Krankenkasse war, aber einem Betriebe angehörte, für den eine Betriebskrankenkasse errichtet ist, diese Betriebskrankenkasse; das Entsprechende gilt, wenn für den Betrieb, in dem er den Unfall erlitten hat, eine besondere Ortskrankenkasse, eine Innungskrankenkasse oder der ReichsKnappchaftsverein zuständig ist,

4. in allen übrigen Fällen die für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Verletzten zuständige allgemeine Ortskrankenkasse und, wenn eine solche nicht besteht, die Landkrankenkasse. Der Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung kann in erster Reihe die Landkrankenkasse und, wenn eine solche nicht besteht, die allgemeine Ortskrankenkasse beauftragen,

5. wenn in den Fällen zu 1—4 die Krankenkasse keine Geschäftsstelle am Wohn- oder Aufenthaltsorte des Verletzten hat, auch eine andere Krankenkasse, die für ihn leichter zu erreichen ist.

Was vorstehend von der Krankenkasse bestimmt ist, gilt auch für die Ersatzkasse im Verhältnis zu ihren auf Grund der Reichsversicherung gegen Krankheit versicherten Mitgliedern, für den ReichsKnappchaftsverein als Träger der Krankenversicherung und seine Organe sowie für den Arbeitgeber, der nach den §§ 169, 170, 171, 221 der Reichsversicherungsordnung zur Krankenhilfe verpflichtet ist, und für den Träger einer Krankenfürsorge nach § 440 der Reichsversicherungsordnung.

Weitere Bestimmungen bleiben vorbehalten.

11. Vgl. *Anm.* 1 und 8; der Träger der *UV.* tritt nur zu dem Beauftragten in Rechtsbeziehungen, nicht auch zu den Personen, deren sich der Beauftragte zur

Ausführung des ihm erteilten Auftrags bedient (Ärzte, Apotheker usw.); *AN.* 15 674; vgl. aber die protokolllarische Erklärung in Anm. 1 zu § 4 des *Kr.K.*-Abkommens (Anhang VII).

12. Zur Begründung seines Erfahsanspruches wird man von dem Beauftragten nicht in jedem Falle den Nachweis erfordern müssen, daß er den verlangten Betrag bereits bezahlt hat. Es wird vielmehr im allgemeinen der Nachweis genügen, daß er zur Zahlung dieses Betrages verpflichtet ist; *AN.* 15 674.

13. Ersatz für allgemeine Verwaltungskosten kann nicht beansprucht werden; *AN.* 30 80, aber die Postgebühren, die bei Übermittlung von Geldsendungen an Unfallverletzte aufzuwenden sind; *Arb. Verf.* 30 109 (*W.* Neu-Strelitz).

14. Der Beauftragte muß darlegen, daß ihm Kosten erwachsen sind; er kann seinen Anspruch auf Ersatz nicht lediglich damit begründen, daß ihm für einen bestimmten Zeitraum die Fürsorge für den Verletzten übertragen war; *AN.* 90 510 (*Pr.* *O.B.G.*). Zu ersetzen ist regelmäßig jede Ausgabe des Beauftragten, mit der eine im Rahmen des erteilten Auftrags an sich notwendige Leistung angemessen vergütet wird; *Pr.* *Verw.M.* 29 28 (*O.B.G.*), *AN.* 15 674. Der Nachweis der Aufwendungen ist vom Beauftragten zu führen; doch werden sie im allgemeinen als nachgewiesen anzusehen sein, wenn sie auf ärztliche Anordnungen zurückgeführt und ihrem Betrage nach durch ärztliche Zeugnisse, Arzt- und Apothekerrechnungen usw. belegt werden können. Unter Umständen muß auch die bloße Bescheinigung des *Kr.K.*-Vorstandes genügen. Dem gegenseitigen Verhältnisse der *B.Gen.* und *Kr.K.* als Organe einer sich ergänzenden öffentlichen Arbeiterfürsorge entspricht es, die gegenseitigen Anforderungen nicht nach förmlichen Rechnungsgrundlagen, sondern unter Gewährung angemessenen Vertrauens zu behandeln; *Hdbll.B.* 1 280 (vgl. auch *AN.* 93 158).

§ 1511¹. Die Krankenkasse² kann die Feststellung³ der Unfallschädigung⁴ betreiben⁵, auch Rechtsmittel einlegen⁶. Der Ablauf von Fristen⁷, die ohne ihre Verschulden verstrichen sind⁸, wirkt nicht gegen sie; dies gilt nicht für Verfahrensfristen, soweit die Krankenkasse das Verfahren selbst betreibt⁹.

G. v. 14. VII 25 (*RGBl.* I S. 97); in Kraft v. 1. I. 26 ab; Art. 135 dieses *G.*

1. Entspr. Anwendung auf Arbeitgeber und Träger einer Krankenfürsorge; § 1543b.

2. § 1501 Anm. 1.

3. §§ 1546ff. Sowohl die erstmalige Feststellung einer Entschädigung, als auch bei einer Verschlimmerung die Neufeststellung; *AN.* 94 292, 97 593.

4. §§ 558f.

5. Im Verfahren nach § 1511 kann die *Kr.K.* nur Ansprüche des Verletzten, nicht eigene Erfahsansprüche, geltend machen; *Breith.* 18 246, 473, 19 1, *B.G.* 29 414; nötigenfalls Rekurs gegen *O.B.A.*-Entscheidung über Erfahsanspruch, auch wenn es sich um Krankenbehandlung handelt; *EuM.* 26 369; die *Kr.K.* darf daher auch nicht zuungunsten des Verletzten ein Rechtsmittel einlegen, z. B. dagegen, daß Rente schon vor Wegfall des Krankengeldes (§ 559c) gewährt wird; *EuM.* 22 18; sie kann aber in den Fällen, in denen der Verletzte einen Anspruch auf Rente nicht hat (Erwerbsfähigkeit vor Ablauf der 13. Woche, oder im Augenblick des Wegfalls des Krankengelds), die Feststellung betreiben, daß z. B. Anspruch auf Krankenbehandlung bestanden hat — *B.G.* muß Bescheid erteilen, *O.B.A.*-Urteil ist endgültig; *AN.* 29 42, oder daß ein Betriebsunfall vorgelegen hat; *EuM.* 23 441 (*Wah.* *L.B.Amt.*); die *Kr.K.* darf auch nicht vordruckmäßig in jedem Falle bei Einreichung der Anzeige die Feststellung betreiben; *Breith.* 12 126, sondern wenn und insoweit sie ein rechtliches

Interesse hat; ArbVerf. 13 63; wenn sie infolge der Feststellung des Entschädigungsanspruches des Verletzten eine Entlastung erfahren würde; Nr. 03 512, 14 800, 15 806, Breith. 17 3 (DVA. München), auch Verbarub 27 152 (DVA.); eine Entlastung kommt aber erst in Frage, wenn die Krk. bereits geleistet hat oder ihre Leistungspflicht festgestellt ist; erst von diesem Zeitpunkt an können Fristen gegen sie laufen und mit ihrem Verschulden verstreichen; Nr. 15 806, CuM. 3 59 (Bay. LVAmt); im übrigen ist die Frage des „rechtlichen Interesses“ nach den Verhältnissen zur Zeit der Urteilsfällung zu beurteilen; Nr. 14 800; ist aber die Krk. danach beteiligt, so muß über den Anspruch im ganzen, nicht nur, soweit es zur Befriedigung der Krk. erforderlich ist, entschieden werden; CuM. 13 278 (Bay. LVAmt); hat die Krk. den Erfahungsanspruch „geltend gemacht“ (§ 1509 Abs. 3, vgl. auch Anm. 11 dazu), so muß sie als Partei zum Feststellungsverfahren gezogen werden (Nr. 04 481, 07 468, HdbUW. 1 338, ArbVerf. 01 591, 10 675), namentlich ist ihr auch der dem Verletzten erteilte Bescheid zuzustellen; CuM. 6 322 (Bay. LVAmt), Nr. 04 650, HdbUW. 1 336; ein Bescheid, der den Namen des Verletzten nicht enthält, genügt nicht; Breith. 12 189, CuM. 15 8. Andererseits ist, wenn die Krk. das Verfahren betreibt, der Verletzte zuzuziehen (Nr. 03 394, PWB. 23 600 — Pr. DVG. —, E. v. Pr. DVG. 42 331, 334, 336, 341, 345, 346, 352, ArbVerf. 04 134 — Pr. DVG. —), und zwar in jeder Lage des Verfahrens; denn er bleibt die Hauptpartei; CuM. 14 303. Erklärt er aber, sich an dem Verfahren nicht beteiligen zu wollen, so kann die Krk. es allein betreiben; Nr. 11 390. Im übrigen sind Verletzte und Krk. nach ihrem Beitritt zum Verfahren notwendige Streitgenossen (§ 62 ZPO.); Nr. 05 455, 07 468, 14 800 (Nr. 2765), CuM. 26 41. Es kann nicht der eine mit Wirkung für den anderen auf den Anspruch (Nr. 04 481) oder ein Rechtsmittel verzichten (ArbVerf. 1911 274 — Bay. LVAmt) oder es zurücknehmen (CuM. 6 322 — Bay. LVAmt —, 26 41). Rechtsmittelfristen werden durch Handlungen des einen Streitgenossen zugunsten des anderen gewahrt; Nr. (ZuUW.) 94 160, Nr. 15 529, CuM. 14 303. Die Fristen laufen aber für jeden Streitgenossen besonders; hat der eine seine Frist veräußert, läuft sie aber noch für den anderen, so kann der erste nicht in dieser Frist das Rechtsmittel einlegen, wenn es der andere nicht tut; Nr. 15 529, Monatschr. 18 540. Auch kann eine „Anschlußberufung“ des einen Streitgenossen, der seine Rechtsmittelfrist veräußert hat, an die nach Ablauf jener Frist von dem anderen Streitgenossen noch innerhalb der für ihn laufende Frist eingelegte Berufung nicht zugelassen werden; Monatschr. a. a. O. Das von dem anderen Streitgenossen rechtzeitig eingelegte Rechtsmittel wirkt aber auch zugunsten des ersten Streitgenossen; Volkstz. 17 34, Nr. 14 800 (Nr. 2765), W. 21 14; auch für ihn besteht dann keine Rechtskraft der angefochtenen Entscheidung (Bescheid); CuM. 6 320 (Bay. LVAmt). Haben beide Streitgenossen Rechtsmittel eingelegt, so kann über sie nur in einem Urteil einheitlich entschieden werden; Monatschr. 22 405.

6. Die Einlegung des Rechtsmittels kann zugleich den Beitritt zum Verfahren enthalten; HdbUW. 1 337. Vgl. auch oben Anm. 5.

7. Nur Rechtsbehelfsfristen, nicht auch die Ausschlussfrist des § 1546; Nr. 17 242; a. U. CuM. 13 280 (Bay. LVAmt).

8. Betreibt die Krk. das Verfahren oder schließt sie sich ihm an, so laufen für sie ihre eigenen Fristen (vgl. Satz 2, Halbsatz 2 und oben Anm. 5); eine Veräußerung der für den Verletzten geltenden Fristen berührt ihre Rechtsstellung also nicht, auch wenn sie von der Zustellung, die die Frist in Lauf setzt und dem Inhalt der zugestellten Entscheidung Kenntnis hat; ArbVerf. 01 591, Nr. 05 455, CuM. 6 322 (Bay. LVAmt) Monatschr. 19 346, CuM. 14 230. Solange die Krk. das Verfahren aber nicht betreibt, laufen die für den Verletzten geltenden Fristen auch gegen sie; ihr Verschulden ist gegeben, wenn sie trotz Kenntnis von dem Ereignis, das die Frist in Lauf

setzt, die zur Wahrung der Frist erforderliche Handlung nicht vornimmt, sofern ihr dazu noch eine angemessene Überlegungsfrist bleibt; *NR.* 12 904, *EuM.* 13 207; muß sie noch Ermittlungen anstellen, so hat sie das Rechtsmittel wenigstens fürsorglich einzulegen; *EuM.* 14 301. Ist die Frist ohne ihre Kenntnis und daher ohne Verschulden verstrichen, so hat sie ungefäumt nach Erlangung der Kenntnis, spätestens innerhalb eines der Rechtsmittelfrist entsprechenden Zeitraums seit Kenntnis das Rechtsmittel einzulegen; *NR.* 01 599, *EuM.* 13 207. Vgl. auch § 902 Anm. 3.

9. In diesem Falle genügt also ein Mangel des Verschuldens nicht, es müssen die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand — Naturereignis oder unabwendbarer Zufall (§§ 131 ff.) — gegeben sein; *Begr.* 455.

§ 1512¹. Bei Streit zwischen dem Träger der Unfallversicherung² und einer Kasse³ aus § 1501 oder aus dem Auftrag (§ 1510) entscheidet das Versicherungsamt endgültig, wenn es sich nicht um einen Anspruch auf Ersatz oder Entschädigung handelt.

Streit über Ansprüche auf Ersatz oder Entschädigung⁴ aus den §§ 1501, 1505—1510 wird im Spruchverfahren entschieden^{5 6}.

Ö. v. 14. VII. 25 (*RGBl.* I S. 97); in Kraft v. 1. I. 26 ab; Art. 135 dieses Ö.

1. Entspr. Anwendung auf Arbeitgeber und Träger einer Krankenfürsorge; § 1543 b, sowie Unternehmer; § 1543 c.

2. §§ 623 ff.

3. § 1501 Anm. 1 und oben Anm. 1.

4. Auch Streit über die Höhe des Ersatzes, der auf Grund einer zwischen *KrAn.* und *BGen.* getroffenen allgemeinen Regelung (§ 1509 Anm. 1) zu leisten ist; *NR.* 16 582, und wenn der Anspruch auf ein Anerkenntnis der *BG.* gegenüber der *KrA.* gestützt wird; *EuM.* 13 294, oder ohne Grund geleisteter Ersatz zurückgefordert wird; *ArbVerf.* 17 417 (*Pr. Gerichtshof* zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte). Das Verfahren wegen Feststellung von Leistungen aus der *UW.* (*Besch.*, *Berufung*, *Rekurs*) ist für Ersatzansprüche aus dem 5. Buche nicht zulässig; *EuM.* 12 230, *NR.* 21 336.

5. Spruchverfahren: §§ 1771—1779. Die im Spruchverfahren der *UW.* getroffene Entscheidung über den Anspruch des Verletzten gegen die *BG.* unterliegt nicht der Nachprüfung in diesem Verfahren; *NR.* 18 299; wenn im Spruchverfahren der *UW.* über den Anspruch noch keine Entscheidung getroffen ist, darf die zur Entscheidung über den Ersatzanspruch zuständige Spruchbehörde nicht selbständig darüber entscheiden, ob der Verletzte einen solchen Anspruch hat; *NR.* 19 549, 25 32; vgl. auch § 1504 Anm. 4.

6. Der Verletzte ist am Ersatzstreit nicht beteiligt; *NR.* 14 648, 17 511; er kann als Zeuge vernommen werden; *EuM.* 8 310 (*Bay. LVAmt*); will er die Anrechnung von Leistungen des einen *VerTr.* auf die des anderen (vgl. §§ 557 a, 559 g, 559 h, 559 i) als ungerechtfertigt bekämpfen, so handelt es sich nicht um einen Ersatzstreit nach § 1512 *Abf.* 2, sondern um einen Anspruch gegen den *VerTr.*, welcher die Leistung zu Unrecht gekürzt hat; dieser Anspruch ist in dem für den kürzenden *VerTr.* (*KrA.* oder *Genossenschaft*) zuständige Feststellungsverfahren, nicht im Spruchverfahren nach §§ 1771 ff. zu entscheiden; *NR.* 15 550.

§ 1513^{1 2}. Das Reichsversicherungsamt kann Näheres zur Durchführung der §§ 1502—1512 bestimmen. Es kann auch bestimmen, inwieweit Ersatz durch *Pauschbeträge*³ zu gewähren ist⁴.

Ö. v. 14. VII. 25 (*RGBl.* I S. 97); in Kraft v. 1. I. 26 ab; Art. 135 dieses Ö.

1. Entspr. Anwendung auf Arbeitgeber und Träger einer Krankenfürsorge; § 1543 b.

2. „Für die Ersatzansprüche galten bisher besondere Vereinfachungsvorschriften (z. B. § 1503). Solche Vereinfachungen werden auch künftig zweckmäßig sein. Es ist indessen davon abgesehen, die Ersatzansprüche im Gesetze selbst näher zu regeln, um die Bestimmungen darüber leichter den wechselnden Bedürfnissen anzupassen. In erster Linie wird es Aufgabe der beteiligten VersTr. sein, durch besondere Abmachungen die Ersatzansprüche näher zu regeln. Solche Abmachungen sind schon bisher zwischen den Verbänden der VersTr. und zwischen einzelnen VersTr. getroffen. Die Verhandlungen darüber haben meist unter Führung des RVL stattgefunden. § 1512 (jetzt § 1513) überträgt darum dem RVL die Befugnis, Näheres über die §§ 1501—1511, (jetzt §§ 1502—1512), also auch über den Inhalt der Ersatzansprüche, zu bestimmen. Es wird von seiner Befugnis z. B. auch in der Weise Gebrauch machen können, daß es Vereinbarungen, die zwischen den beteiligten VersTr. überwiegende Bedeutung erlangt haben, durch Aufnahme in seine Bestimmungen für allgemeinverbindlich erklärt. Es kann auch nach Art der bisher im § 1503 getroffenen Regelung Pauschsätze festsetzen.“ (Begr. zum Ges. — s. oben — S. 34.)

3. Vgl. dazu Nr. 15 672, 21 336 (auch 19 275), ArbVers. 18 8 (Württ. OVL) und §§ 14—17 des Krkn.-Abkommens v. 31. XII. 26 (Anhang VII).

4. Bestimmungen über Ersatzleistungen zwischen Krkn., Ersatzklassen und Trägern der U.V. (§§ 1504—1510) und im Falle des § 1543 b der RVD. v. 5. III. 27; Deutscher Reichsanz. Nr. 57, Nr. 27 220.

Auf Grund der §§ 1513, 1543 b der RVD. wird bestimmt:

1. Der Ersatz für Aufwendungen, die das Heilverfahren verursacht hat, wird durch Pauschbeträge geleistet.

2. Von den tatsächlichen Kosten der Krankenhauspflge, Heilanstaltspfge oder Anstaltspfge — ohne die durch die Beförderung entstehenden Kosten — wird je die Hälfte als Unterhalt (§ 1507 Nr. 1 a. a. D.) und als Aufwendung für das Heilverfahren (§ 1507 Nr. 2 a. a. D.) gerechnet; daneben sind die Kosten der Beförderung nach dem tatsächlichen Aufwande zu ersehen. Die Vorschriften der §§ 1505 Abs. 2, 1506 Abs. 1 a. a. D. bleiben unberührt a).

3. Bei offener Heilbehandlung wird für die Ersatzansprüche der VersTr. und Ersatzklassen, die dem zwischen dem Verbands der Deutschen VGen. einerseits und den Hauptkrankenkassenverbänden andererseits geschlossenen Krkn.-Abkommen v. 31. XII. 26 beigetreten sind, ein Pauschbetrag von einer Reichsmark für jeden Tag der Behandlungszeit, für die Ersatzansprüche der übrigen VersTr. und Ersatzklassen, der zur Krankenhilfe verpflichteten Arbeitgeber und der zur Krankenfürsorge verpflichteten Träger einer Fürsorge nach § 440 der Reichsversicherungsordnung (§ 1543 a. a. D.) ein Pauschbetrag von 70 Reichspfennigen festgesetzt.

4. Diese Bestimmungen treten mit Wirkung v. 1. Januar 1927 an die Stelle der Bestimmungen v. 10. VI. 26 — Nr. S. 292.

a) Die V.G. hat der Krk. nur notwendige Aufwendungen zu erstatten; ArbVers. 30 41 (Vl. München).

b) Also auch gegenüber den zur Ersatzleistung verpflichteten VersTr., die dem Krkn.-Abkommen nicht beigetreten sind; Besch. des RVL. v. 23. VI. 26, Deutsche Krk. 26 547, ArbVers. 26 347, Nr. 28 335.

§§ 1514, 1515 sind weggefallen.

Ü. v. 14. VII. 25 (RGS. I S. 97).

§ 1516 ist weggefallen.

Ü. v. 23. VI. 23 (RGS. I S. 454).

§ 1517 ist weggefallen.

Ü. v. 14. VII. 25 (RGS. I S. 97).

II. Krankenversicherung und Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung

§ 1518. Läßt¹ die Versicherungsanstalt ein Heilverfahren eintreten, so hat sie² für dessen Dauer dem Kranken das zu gewähren, was diesem seine Krankenkasse³ (§ 225) nach Gesetz oder Satzung zu leisten³ hätte. Bringt die Versicherungsanstalt den Kranken in einem Krankenhaus oder in einer Anstalt für Genesende unter, so kann sie ihm für die Dauer dieses Heilverfahrens die Invaliden- oder Witwenrente ganz oder teilweise verjagen⁴.

Die Krankenkasse hat der Versicherungsanstalt Ersatz zu leisten⁵, soweit der Kranke von der Kasse nach Gesetz oder Satzung Krankengeld zu beanspruchen hätte⁶.

1. Ob die Versicherungsanstalt ein Heilverfahren eintreten läßt, steht in ihrem Ermessen; die Zustimmung der KrK. ist nicht erforderlich; *AM. 03 507* (Pr. OBG.).

2. Die Verpflichtung der LVAinst. auf dasjenige, was die KrK. nach Gesetz oder Satzung zu leisten hätte, besteht gegenüber dem Versicherten in der Weise, daß letzterer einen ausschließlichen Anspruch gegen die LVAinst., nicht etwa daneben noch gegen die KrK. hat; *AM. 14 648*. Der Ersatzberechtigte hat nicht das Recht, die Feststellung der Versicherungsleistung zu betreiben; *AM. 14 648*.

3. Zu den Leistungen, die die KrK. nach Gesetz oder Satzung zu leisten hätte, gehört zwar das Krankengeld mit der Maßgabe, daß die Zahlungspflicht der LVAinst. wegfällt, wenn sie Krankenhauspflege im Sinne des § 184 gewährt. Als Krankenhauspflege in diesem Sinne ist aber nicht anzusehen die Unterbringung in einem Erholungsheim; *Arb. Verf. 13 539* (Bad. BGG.), auch nicht in einer Tages-Walderholungsstelle; *AM. 06 460*, *Arb. Verf. 10 602* (RVA.) — entgegengesetzt *Bay. LVAmt, Amtl. Mitt. 09 49*. Unterbringung in einer Trinkerheilstätte kann die Eigenschaft einer Krankenhauspflege haben; *AM. 16 341*.

Erhält der Kranke durch die LVAinst. Krankenhauspflege, die dem § 184 genügt, so hat er neben dem Hausgeld auch Anspruch auf das besondere Krankengeld unter den Voraussetzungen des § 194 Nr. 2; *AM. 06 461*.

4. Über die Verjagung der Invaliden- oder Witwenrente für die Dauer des Heilverfahrens hat die LVAinst. einen berufungsfähigen Bescheid zu erteilen. Die Rechtsmittelinstanzen sind im Rechtsmittelverfahren zur Nachprüfung befugt, ob und inwieweit die Verjagung angemessen ist; *AM. 04 348*.

Die Entscheidung ist ergangen z. § 1254, eine abweichende Entsch. (*AM. 08 541*) liegt z. § 18 *Abf. 4* BGG. vor, wonach bei Aufrechnung der Angehörigenunterstützung gegen die Invalidenrente im Rechtszuge nur zu prüfen war, ob die Voraussetzungen für die Anrechnungsbefugnis der LVAinst. gegeben waren. Vgl. auch *AM. 18 188*.

Unanwendbar ist die Vorschrift des § 1271 letzter Satz, wonach das Hausgeld wegfällt, solange und soweit Lohn oder Gehalt auf Grund eines Rechtsanspruchs gezahlt wird; *Arch. f. RW. 12 210* (OBA. Oldenburg).

5. Die KrK. hat der LVAinst. Ersatz nicht durch portofreie Übersendung des Betrags zu leisten, sondern die LVAinst. hat die Zahlung an der Kasse der KrK. in Empfang zu nehmen; *OBG. 39 352*.

6. Soweit der Kranke von der Kasse nach Gesetz oder Satzung Krankengeld zu beanspruchen hätte. Arbeitsunfähigkeit ist Voraussetzung und muß daher besonders für den Ersatzanspruch geprüft werden, da das Heilverfahren schon möglich ist, um die infolge der Erkrankung drohende Invalidität abzuwenden; *AM. 02 176* (OBG.), *EuM. 12 231* (Bay. LVAmt). Die Prüfung hat sich auch darauf

zu erstrecken, ob infolge der Erkrankung Invalidität zu besorgen war; *NR. 02 652* (DVG.), *Pr. VerwBl. 24 122* (DVG.). Der Ersatzanspruch wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Kranke selbst gegenüber der *KrK.* auf weitere Kur und Unterstützung verzichtet hat; *NR. 03 507* (DVG.). Er wird auch nicht dadurch hinfällig, daß der Kranke den satzungsmäßigen Ordnungsvorschriften über die Anmeldung innerhalb bestimmter Frist nach der Erkrankung und über Untersuchung durch den Kassenarzt nicht nachkommt; *NR. 03 507* (DVG.), *Arb. Verf. 03 310* (DVG.), *06 83* (DVG.). Kein Ersatzanspruch besteht, wenn der Krankengeldanspruch dadurch wegfällt, daß der Versicherte die Kasse durch eine strafbare Handlung geschädigt oder sich die Krankheit vorsätzlich oder durch Beteiligung bei einer Schlägerei oder einem Kaufhandel zugezogen hat; *DVG. 40 359*.

Der Ersatzanspruch ist gegeben, wenn freiwillige Mitglieder einer *KrK.* Leistungen erhalten haben; *NR. 01 640*.

Nur dasjenige Krankengeld kann von der *LVAnst.* beansprucht werden, auf das der Kranke während der Dauer des Heilverfahrens Anspruch hat, jedoch nicht das Krankengeld aus einer früheren oder späteren Zeit; *Pr. VerwBl. 23 264* (DVG.). Nur das Krankengeld selbst, nicht auch das Hausgeld oder das besondere Krankengeld aus dem § 194 *Nr. 2* sind Gegenstand des Ersatzanspruchs der *LVAnst.*, *Arb. Verf. 07 618* (DVG.), *05 485* (Bad. VGH.), abweichend *Arb. Verf. 08 213* und *03 749* (Hess. VGH.). Unerheblich ist dabei, ob im Einzelfall der Anspruch auf Krankengeld wegfällt; *Monatsbl. 08 57* (DVG.).

§ 1519. Die Versicherungsanstalt, die ein Heilverfahren eintreten läßt, kann die Fürsorge für den Kranken seiner letzten Krankenkasse in dem Umfang übertragen¹, den sie für geboten hält.

Werden dadurch der Kasse² Leistungen über den Umfang ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Leistungen hinaus auferlegt, so hat die Versicherungsanstalt die Mehrkosten zu ersetzen².

Sie hat der Kasse den Aufwand auch für die Zeit zu ersetzen, für welche die Kasse zu Leistungen nicht mehr verpflichtet war. Für Krankenpflege sind drei Achtel des Grundlohns zu ersetzen, nach welchem sich das Krankengeld des Berechtigten bestimmt, wenn nicht ein höherer Aufwand nachgewiesen wird. Bei Krankenhauspflege gilt das gleiche für die Krankenpflege. Für den Unterhalt im Krankenhaus wird die Hälfte des Grundlohns angelegt, wenn nicht ein höherer Aufwand nachgewiesen wird¹.

G. v. 14. VII. 25 (RGBl. I S. 97), in Kraft v. 1. I. 26 ab; *Art. 135* dieses *G.*

1. Die Übertragung der Fürsorge durch die *LVAnst.* kann nicht über den Rahmen des Heilverfahrens hinaus auch die Rentenzahlung betreffen; vgl. *NR. 89 196*.

2. Die Krankenkasse kann ihren Anspruch auf Ersatz nicht lediglich damit begründen, daß ihr für einen bestimmten Zeitraum die Fürsorge für den Versicherten übertragen worden sei, sondern sie muß auch darlegen, daß ihr Kosten erwachsen sind; *NR. 90 510* (DVG.), *DVG. 17 432*. Wird die *KrK.* ersucht, „bis auf Widerruf“ den Versicherten zu unterstützen, so kann gegenüber ihrem Ersatzanspruch nicht eingewendet werden, sie hätte prüfen müssen, ob der Versicherte fortgesetzt unterstützungsbedürftig gewesen sei; *Arb. Verf. 13 418* (DVG.). Der Einwand, daß die Aufwendungen der *KrK.* das Pauschquantum nicht erreichten, ist ausgeschlossen; *DVG. 24 327*. Die Darlegungen der *KrK.* bezüglich eines höheren Aufwandes als des Pauschbetrags werden unter Gewährung des ihrer Stellung angemessenen Vertrauens durch den ersatzpflichtigen *Verfzr.* zu behandeln sein; *NR. 15 674*.

§ 1520. Bei Streit zwischen der Kasse und der Versicherungsanstalt aus der Übertragung der Fürsorge (§ 1519) entscheidet¹ das Versicherungsamt endgültig, wenn es sich nicht um einen Ersatzanspruch handelt.

Streit über Ersatzansprüche aus den §§ 1518, 1519 wird im Spruchverfahren entschieden.

1. Im Antrag muß der Ersatzberechtigte den Ersatzanspruch zahlenmäßig bestimmen angeben und darf nicht eine allgemeine Feststellung beantragen; Pr. VerwBl. 25 525 (DVBG.). Auch die Entscheidung hat im Falle der Anerkennung des Anspruchs dessen Höhe zahlenmäßig anzugeben und darf nicht dahin lauten, daß das Krankengeld des Versicherten für eine bestimmte Zeit zu zahlen sei; Arb. Verf. 10 76 (DVBG.).

Pflicht der VVAinsten. ist es, den Krktn. die den Ersatzansprüchen gemäß § 1518 Abs. 2 zugrunde liegenden Akten zugänglich zu machen; Eum. 7 356.

Bei Ersatzfreitigkeiten nach dem § 1518 Abs. 2, § 1520 Abs. 2 gehört der Versicherte nicht zu den Beteiligten. Wird er zu dem Verfahren nicht gezogen, so liegt daher ein wesentlicher Mangel des Verfahrens nicht vor; M. 14 648. Eine Krk. kann für ihre gesetz- und jahungsmäßigen Kassenleistungen nicht Ersatz aus der Invalidenrente beanspruchen. Die Beziehungen zwischen Krankenversicherung und Invalidenversicherung sind in den §§ 1518—1520 vielmehr ausschließlich und erschöpfend geregelt; M. 16 803. § 1520 gilt auch nicht bei Streit zwischen der VVAinst. und einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, der nicht als Ersatzkasse zugelassen oder für die Übergangszeit einer zugelassenen Ersatzkasse gleichgestellt ist; M. 15 438.

§ 1521 ist weggefallen.

(G. v. 23. VI. 23 (RWB. I S. 454).

III. Unfallversicherung und Invalidenversicherung

§ 1522. Gewährt ein Träger der Unfallversicherung einem Berechtigten, der eine Rente aus der Invalidenversicherung bezieht, eine Rente oder Heilanstaltspflege (Anstaltspflege) aus der Unfallversicherung, oder treten Änderungen hierin ein, so ist die Versicherungsanstalt unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Verletztenrenten ist das Maß der Einbuße von Erwerbsfähigkeit anzugeben.

(G. v. 25. VI. 26 (RWB. I S. 311), in Kr. v. 1. VII. 26 an (Art. 19 dieses G.).

§ 1523 ist weggefallen.

(G. v. 21. VII. 22 (RWB. I S. 654).

§ 1524. Gewährt die Versicherungsanstalt wegen einer Krankheit, die Folge eines entschädigungspflichtigen Unfalls ist, ein Heilverfahren¹, das den Eintritt der Invalidentät verhindert oder sie beseitigt, so ist der Träger der Unfallversicherung der Versicherungsanstalt ersatzpflichtig² für die Kosten des Heilverfahrens, wenn³ auch er dadurch entlastet worden ist. Für Krankenpflege sind drei Achtel des Grundlohns zu ersetzen, nach welchem sich das Krankengeld des Berechtigten bestimmt. Bei Krankenhauspflege gilt das gleiche für die Krankenpflege. Für den Unterhalt im Krankenhause wird die Hälfte des Grundlohns angelegt. Ist kein Grundlohn bestimmt, so ist der wirkliche Aufwand zu ersetzen.

Gewährt die Versicherungsanstalt das Heilverfahren, so ist dieses für die Entschädigungsansprüche der Berechtigten einem von dem Träger der Unfallversicherung gewährten entsprechenden Heilverfahren gleichzuachten⁴. Der Träger der Unfallversicherung wird von seiner Pflicht zur Gewährung

von Tagegeld oder Familiengeld⁵ an die Berechtigten frei, soweit die Versicherungsanstalt für diese Hausgeld gezahlt hat.

§. v. 21. VII. 22 (RGG. I §. 654), §. v. 14. VII. 25 (RGG. I §. 97), in Kraft v. 1. I. 26 an, Art. 135 dieses G.

1. Als Heilverfahren im Sinn dieser Vorschrift gilt nicht die nachträgliche Übernahme der Kosten eines von der Krk. durchgeführten Heilverfahrens zu einer Zeit, in der kein Anhaltspunkt dafür vorliegt, daß ohne Eintreten der LVAinst. der Versicherungsfall eingetreten wäre; *AM.* 09 228.

2. Der Träger der U. ist unter den Voraussetzungen des § 1524 ersatzpflichtig, einerlei ob der Versicherte einen Anspruch auf Invalidenrente besitzt oder nicht; *AM.* 04 190.

3. Zu den erstattungsfähigen Kosten des Heilverfahrens gehören auch Gebühren für ärztliche Gutachten, die die LVAinst. während des Heilverfahrens einholt, um sich darüber entscheiden zu können, ob die Fortsetzung des Heilverfahrens geboten ist; *AM.* 12 946, Hausgeld, wenn die LVAinst. den Versicherten in ein Krankenhaus oder in eine Genesungsanstalt unterbringt; *AM.* 05 442. Das Hausgeld ist neben dem Pauschbetrage des Abs. 1 Satz 2 in voller Höhe zu ersetzen, ohne Rücksicht darauf, ob die Gebleistungen, die der Träger der U. bei einer von ihm durchgeführten Heilbehandlung zu zahlen gehabt hätte, niedriger gewesen wären; *AM.* 10 560, 15 769.

Der Ersatzanspruch der LVAinst. wegen Kosten des Heilverfahrens wird nicht dadurch eingeschränkt, daß der Träger der U. einen geringeren Betrag als den Betrag des Ersatzanspruchs aufgewendet hätte, wenn die Heilbehandlung von ihm selbst durchgeführt worden wäre; *AM.* 07 552.

Andererseits ist erforderlich, daß der Träger der U. durch das Heilverfahren der LVAinst. entlastet worden ist. Die Entlastung liegt dabei nicht schon in der Ersparnis von Leistungen während des Heilverfahrens, sondern erst darin, daß die BG. für die Zukunft nichts oder weniger zu leisten hat; *AM.* 21 164 (Gr. Sen.).

4. So ist dieses für die Entschädigungsansprüche . . . gleich zu erachten; *Begr.* 3. RVD. §. 464: „Da die Entschädigungsleistungen des Trägers der U. verschieden sind, je nachdem er Heilverfahren außerhalb des Krankenhauses oder Heilanstaltspflege gewährt, soll der erste Satz des Abs. 2 auch ausdrücken, daß für den Umfang der Entschädigungspflicht gegenüber den Berechtigten eben ein Heilverfahren von der Art zugrunde zu legen ist, wie es die VAinst. tatsächlich gewährt. Das ist also, wenn die VAinst. das Heilverfahren im Krankenhaus gewährt hat, die Heilanstaltspflege, bei der die Unfallrente wegfällt, aber gegebenenfalls die Angehörigenrente — jetzt Familiengeld — eintritt. Von dem Boden einer solchen Heilanstaltspflege aus bestimmt sich also nach der besonderen Vorschrift des Abs. 2 Satz 1 der Umfang der übrigen Ansprüche der Berechtigten gegen den Träger der U., wenngleich dieser selbst an sich nicht verpflichtet war, diese Art des Heilverfahrens zu gewähren und er das Recht, diese Art statt seiner Pflichtleistungen zu wählen, auch nicht selbst ausgeübt hat.“

Eine Unfallrente braucht der Träger der U. während einer von der LVAinst. gewährten Anstaltspflege an den Verletzten nicht zu zahlen, da diese Anstaltspflege einer durch die BG. gewährten Heilanstaltspflege gleich steht; *AM.* 07 552.

5. Familiengeld. *Begr.* 3. RVD. §. 464: „Der zweite Satz des Abs. 2 soll insbesondere dem Rechnung tragen, daß der Anspruch auf das Hausgeld in der Kranken- und Invalidenversicherung dem Versicherten selbst, nicht den Angehörigen als solchen zusteht, während in der U. der Anspruch der Angehörigen auf Rente als ein Entschädigungsanspruch für sie selbst zusteht.“

„Soweit die Personen, für die dem Versicherten Hausgeld geleistet ist, und diejenigen, welchen Familiengeld zu gewähren ist, nicht zusammenfallen, ist die besondere Vorschrift des Abs. 2 Satz 2 nicht anwendbar“; *Begr.* 3. RVD. §. 464.

§ 1525. Gewährt die Versicherungsanstalt wegen einer Krankheit, die Folge eines entschädigungspflichtigen Unfalls ist, ein Heilverfahren, das zwar nicht den Eintritt der Invalidity verhindert oder sie beseitigt, jedoch den Träger der Unfallversicherung entlastet¹, so gilt § 1524² entsprechend.

1. Entlastet. „Die VAnst. soll auch dann einen Ersatzanspruch haben, wenn zwar die Invalidity trotz des Heilverfahrens eintritt oder bestehen bleibt, aber der Grad der Erwerbsunfähigkeit immerhin zum Vorteil des Trägers der U.V. gebessert wird“; Begr. z. R.V.D. S. 464.

2. Näheres s. Anm. z. § 1524.

§ 1526. Streit über Ersatzansprüche¹ (§ 1524 Abs. 1, § 1525) wird im Spruchverfahren² entschieden.

G. v. 21. VII. 22 (R.G.B. I S. 654).

1. Bei Streit über einen Ersatzanspruch im Sinne des § 1526 kann ein VersTr. „mitbeteiligt“ gemäß § 1708 Abs. 2 Satz 2 auch dann sein, wenn er an einem bisherigen Verfahren noch nicht teilgenommen hat; Nr. 14 646.

Dagegen liegt kein Streit über Ersatzansprüche im Sinne des § 1526 vor, wenn die VAnst. ihren Anspruch auf ein Rechtsgeschäft zwischen ihr und dem Versicherten (Übertragung, Verpfändung) oder auf eine Pfändung und Überweisung durch das Vollstreckungsgericht stützt; Coergel 3 221 (R.V.), oder auf eine Vereinbarung zwischen ihr und dem Träger der U.V., in der sich der letztere bereit erklärt hatte, einen Teil der Kosten eines Heilverfahrens zu übernehmen; Nr. 05 443, ferner nicht, wenn die VAnst. einen Anspruch erhebt, der weiter geht als der gesetzliche Ersatzanspruch und sich auf eine ungerechtfertigte Bereicherung des Versicherten im Sinne der §§ 812ff. B.G.B. stützt; Nr. 04 484.

2. In dem Spruchverfahren, in dem der Streit über den Ersatzanspruch ausgetragen wird, wird auch mitentschieden über die Vorfrage, ob der Träger der U.V. durch das Heilverfahren der VAnst. entlastet worden ist, und demgemäß auch über die Frage, ob überhaupt ein entschädigungspflichtiger Unfall vorliegt; Nr. 03 264.

Zweiter Abschnitt

Beziehungen zu anderen Verpflichteten

§ 1527. Unberührt von diesem Gesetze bleiben die gesetzlichen Pflichten der Gemeinden und Träger der Armenfürsorge¹ zur Unterstützung hilfsbedürftiger und andere auf Gesetz², Satzung³, Vertrag⁴ oder letztwilliger Verfügung beruhende Pflichten zur Fürsorge für die nach diesem Gesetze Versicherten und ihre Hinterbliebenen.

Bef. v. 15. XII. 24 (R.G.B. I S. 779).

1. Träger der Armenfürsorge. S. § 1531 Anm. 2.

2. Andere auf Gesetz usw. beruhende Pflichten zur Fürsorge s. § 1542 Anm. 3. Auf Satzung beruhende Pflichten sind z. B. Ansprüche gegen die Pensions- und Unterstützungskasse der Beamten eines Herrschaftsbefizers; D.B.G. 58 328.

4. Auf Vertrag beruhen insbesondere Ansprüche aus Anstellungs- und Versicherungsverträgen; Begr. z. J. u. A.W.G. S. 90, 91.

§§ 1528—1530 sind weggefallen.

G. v. 23. VI. 23 (R.G.B. I S. 454).

§ 1531. Unterstützt¹ eine Gemeinde oder ein Träger der Armenfürsorge² nach gesetzlicher Pflicht³ einen Hilfsbedürftigen⁴ für eine Zeit⁵, für die er einen Anspruch nach diesem Gesetz hatte oder noch hat⁶, so kann die Gemeinde oder der Träger der Armenfürsorge, jedoch nur bis zur Höhe dieses Anspruchs⁷ nach den §§ 1532—1537 Ersatz beanspruchen⁸.

Bef. v. 15. XII. 24 (RGBl. I S. 779).

1. Unterstützung durch eine Gemeinde oder durch einen Träger der Armenfürsorge liegt nur vor, wenn die Unterstützung auf Grund gesetzlicher Pflicht durch die Gemeinde oder den Fürsorgeverband als Träger der Armenpflegelast erfolgt ist; DVG. 14 363 nach altem Recht, Nr. 16 638 nach neuem Recht. Ein Ersatzanspruch besteht daher nicht, wenn ein Versicherter nach Art. 80 des Bay. PolStrafgesetzbuches lediglich wegen seiner Gefährlichkeit für andere von der Gemeinde in einer Anstalt verwahrt worden ist; GuM. 10 338 (Bay. LVAmt), ferner nicht, wenn ein Erkrankter aus sanitätspolizeilichen Gründen durch die Polizeiverwaltung in einem Krankenhaus untergebracht wird und die Gemeinde auf Grund ihrer Verpflichtung zur Tragung der sächlichen Polizeikosten die Kosten der Krankenhauspflege bezahlt; ArbVerf. 95 552 (Pr. DVG.), DVG. 14 363, ArbVerf. 04 83 (Bad. VGH.). Demgemäß ist ein Ersatzanspruch zu verneinen, wenn der Erkrankte im Krankenhaus untergebracht ist, um durch seine Absonderung von anderen Menschen die Verbreitung seiner ansteckenden Krankheit zu verhüten; ArbVerf. 07 351 (Pr. DVG.), DVG. 51 334, 47 52, ArbVerf. 14 425 (DVG.).

Einem Fürsorgeverbande, der einen Geisteskranken lediglich wegen seiner Gefährlichkeit für andere in einer Anstalt untergebracht hat, steht ein Ersatzanspruch gegen die Krk. nicht zu; Nr. 16 638. Einem Fürsorgeverbande, der einen Geisteskranken in einer Anstalt untergebracht hat, steht ein Ersatzanspruch gegen die Krk. jedenfalls dann nicht zu, wenn die Unterbringung hauptsächlich gerade wegen der Gefährlichkeit des Geisteskranken für andere erfolgt ist, und sonstige Gründe daneben in ihrer Bedeutung wesentlich zurücktreten. Ob dies der Fall ist, bedarf jedenfalls besonderer Prüfung, GuM. 25 353. Ist die Krankenhausaufnahme einer typhuskranken Person nicht lediglich aus seuchenpolizeilichen Gründen, sondern auch deshalb erfolgt, weil aus dem Verbleiben in der bisherigen Umgebung infolge des krankhaften Zustandes eine erhebliche Gefahr für den Erkrankten erwachsen würde, so ist die Krk. dem Fürsorgeverband im Rahmen der § 1531 ff. ersatzpflichtig; Breith. 18 73.

Hat ein Fürsorgeverband eine in armenrechtlichem Sinne hilfsbedürftige Person durch Gewährung von Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt unterstützt, so wird der Ersatzanspruch des Armenverbandes gegen die Krk. aber nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Aufnahme in die Heilanstalt auch wegen Gemeingefährlichkeit der Person angeordnet worden ist; Nr. 15 364.

Die im § 1531 neben den Trägern der Armenfürsorge aufgeführten Gemeinden haben nur dann einen Ersatzanspruch im Sinne der erwähnten Vorschrift, wenn sie als Träger der Armenpflegelast Unterstützung gewährt haben. — Die von einem Kommunalverbande nach § 15 des preuß. Ges. über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger v. 2. VII. 1900 gezahlten Kosten des Unterhalts eines Fürsorgezöglings sind nicht Kosten, die durch die Unterstützung eines Hilfsbedürftigen entstanden sind; Nr. 15 553.

Der Erstattungsanspruch eines Fürsorgeverbandes gegen eine Krk. für die aus gesundheitspolizeilichen Gründen erfolgte zwangsweise Unterbringung einer geschlechtskranken Person im Krankenhause setzt voraus, daß die Unterbringung auch zur Heilbehandlung erforderlich war; Nr. 18 300.

Krankheit im Sinne des § 182 liegt bei Tripper und Syphilis nicht unmittelbar im Augenblicke der Ansteckung vor. Die Symptome der Krankheit müssen, damit von Krankheitsbeginn die Rede sein kann, in bestimmter Weise zur äußeren Erscheinung gelangt sein; *EuM.* 11 47 (Bay. LVAmt).

Kein Ersatzanspruch ist auch dann gegeben, wenn die Aufnahme in ein Krankenhaus einer Gemeinde auf Grund eines privatrechtlichen Abonnementsvertrags erfolgt; *Pr. VerwBl.* 13 258 (Pr. OVG.) oder durch ein Krankenhaus als selbständige Stiftung und kraft dieser Eigenschaft; *Pr. VerwBl.* 10 565 (Pr. OVG.).

Allerdings genügt es auch zur Bejahung der armenrechtlichen Unterstützung, wenn zwar zunächst ein Dritter die Unterstützung geleistet hat, dieser Dritte aber wegen der Dringlichkeit des Falles ein sofortiges Einschreiten der Armenpflege für notwendig hielt und namens des Trägers der Armenfürsorge die Unterstützung veranlassen wollte, sich nach Lage der Umstände auch für berechtigt halten konnte, die nachträgliche Genehmigung des Fürsorgeverbandes vorauszusetzen; *Arch. f. Reichsverf.* 14 43, *ArbVerf.* 13 538 (Pr. OVG.) *Breith.* 16 483. Daher ist die Unterstützung, welche durch die Ortspolizeibehörde des Fürsorgeverbandes wegen seiner Säumigkeit oder wegen der Dringlichkeit des Falles veranlaßt wurde, der vom Fürsorgeverband selbst gewährten Unterstützung gleichzustellen; *E. des Bundesamts für Heimatwesen* v. 26. I. 11 bei *Arch* 43 49. Die Zahlung der *KrK.* an die Polizeibehörde ist in einem solchen Falle daher auch der Zahlung an den Fürsorgeverband selbst gleich zu erachten; *OVG.* 30 358.

Übernimmt nachträglich der Fürsorgeverband die durch einen Dritten bewirkten Leistungen, so ist dies nur dann der Armenpflege zuzurechnen, wenn der Dritte im Namen oder Auftrag des Fürsorgeverbandes gehandelt hat; *Pr. VerwBl.* 34 366 (*Bundesamt für Heimatwesen*), *OVG.* 42 312.

Ob die einzelne Aufwendung in den Kreis der Armenfürsorge fällt, beurteilt sich nach Armenrecht, nicht nach der *KB.*, so daß es im Ermessen des Fürsorgeverbandes steht, ob er ambulant behandeln oder Krankenhauspflege gewähren will; *OVG.* 13 374, 16 359, 33 386, *Pr. VerwBl.* 22 432 (Pr. OVG.), *ArbVerf.* 10 339 (*Bad. VGH.*). Daher kann der *VerfTr.* nicht einwenden, daß er die Krankenhauspflege in seinem eigenen Krankenhaus oder auf Grund von Verträgen mit Krankenhäusern billiger hätte gewähren können; *OVG.* 16 378, *ArbVerf.* 01 390 (Pr. OVG.).

Die den Angehörigen von Kriegsteilnehmern auf Grund des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, v. 28. II. 88 bzw. 4. VIII. 14 bzw. 30. IX. 15 (*RGBl.* 1888 S. 59, 1914 S. 332, 1915 S. 629) gewährten Unterstützungen waren keine Armenunterstützungen und begründeten daher keinen Ersatzanspruch gemäß §§ 1531 ff.; *M.* 18 344, 15 553.

Gegenüber dem Ersatzanspruch eines Fürsorgeverbandes, der den Familienangehörigen eines Versicherten Krankenpflege durch einen anderen Arzt als den Klassenarzt gewährt hat, kann seitens der *KrK.* auch nicht eingewendet werden, daß ein dringender Fall im Sinn des § 368 nicht vorgelegen habe; *M.* 18 424. Der Ersatzanspruch des Fürsorgeverbandes gegen eine *KrK.* setzt ferner nicht voraus, daß die Krankheit während der Mitgliedschaft des Unterstützten bei der Kasse entstanden ist; *EuM.* 7 280.

Die *KrK.* kann auch nicht einwenden, daß der Fürsorgeverband die von ihm übernommenen Kosten auf die der Stadt Berlin nach der Kabinettsorder v. 6. VI. 1835 dem Krankenhaus gegenüber zustehende Anzahl von freien Verpflegungstagen verrecknet habe; *EuM.* 9 359.

Ein Fürsorgeverband geht seines Ersatzanspruchs aus § 1531 nicht schon dadurch verlustig, daß er sich wegen dieses Ersatzanspruchs den Rentenanspruch des Berechtigten nach § 119 Abs. 1 Nr. 3 abtreten läßt; *M.* 14 634. Erklärt aber der Fürsorgeverband der *LVAmt.*, daß er im Fall des Obliegenden mit seinem Ersatzanspruch auf die

Überweisung von Rentenbeträgen verzichte, so erlischt durch diese Verzichtserklärung der Erbschaftspruch; *ErM.* 7 275. Streit über die Rechtsgültigkeit der Übertragung von Rentenansprüchen im Fall des § 119 Abs. 2 ist nicht in dem durch die *RSD.* geordneten Verfahren, sondern von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden; *NR.* 13 817, 14 634.

2. Träger der Armenfürsorge. Die Fürsorgeverbände sind die Rechtsnachfolger der früheren Armenverbände; *ArbVerf.* 25 406 (*BundAmt f. Heim.-Wesl.*), *E. BundAmts f. HeimWesl.* 60 83. Armenfürsorgliche Unterstützung im Sinne des § 1531 ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn zunächst eine Krankenhausverwaltung unterstützend eingegriffen hat. Für die Annahme, daß eine armenfürsorgliche Unterstützung vorliegt, genügt es im allgemeinen, daß die Krankenhausverwaltung ein sofortiges Eingreifen der Armenfürsorge für notwendig halten konnte, daß sie dieses namens des Trägers der Armenfürsorge veranlassen wollte und sich nach Lage der Sache für berechtigt halten durfte, dessen nachträgliche Genehmigung vorauszusetzen; *Breith.* 16 483.

Den Fürsorgeverbänden steht ein Erbschaftspruch nach § 1531 auch dann zu, wenn sie nicht Armenfürsorge, sondern Fürsorge (gehobene Fürsorge) nach § 1 Abs. 1 der *B.* über die Fürsorgepflicht v. 13. II. 24 (*RGWl.* I S. 100) gewähren; *NR.* 27 247, 28 234 — *Gr. Senat.* — Damit sind die gegenteiligen *Entsch. d. Bad. LWAmts*; *Breith.* 16 199, 17 5 überholt; *NR.* 29 22 (*RNBl.*), so auch *RWl.*, *Knappschäftsstat.*, *ArbVerf.* 26 61. — *ArbVerf.* 25 401 (die dort erwähnte *E. Bad. LWl.*) ist damit überholt.

Treffen gleichberechtigte Erbschaftsprüche mehrerer Fürsorgeverbände auf eine Invalidenrente für die gleiche Zeit zusammen, so tritt eine Teilung des halben Betrags der Rente nach Verhältnis der Höhe der Aufwendungen ein. Ist bei der Teilung ein Fürsorgeverband beteiligt, dem ein Erbschaftspruch auf den vollen Betrag der Rente zusteht, so gebührt ihm der halbe Betrag der Rente ungeteilt, während er an der anderen Hälfte nach dem im ersten Satz bezeichneten Verhältnis teilnimmt. Hierbei hat er sich aber auf den Betrag seiner Aufwendungen den vorweg erhaltenen halben Betrag der Rente anrechnen zu lassen; *NR.* 15 772.

Über die Stellung des vorläufig und des endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes bei Zusammentreffen ist zum alten Recht, und zwar zu § 57 *RWG.* vom Bundesamt für Heimatwesen (bei *Wohlers* 23 108) und vom *Pr. DVG.* in *DVG.* 21 368 angenommen worden, daß der endgültig verpflichtete Armenverband ebenfalls berechtigt sei, und zwar in der Weise, daß der Unterstützungsanspruch des Versicherten zunächst auf den vorläufig unterstützenden Armenverband und dann weiter auf den endgültig verpflichteten Armenverband insoweit übergehe, als dieser letztere dem vorläufig unterstützenden Armenverband die Kosten erstattet habe. Nach *ArbVerf.* 10 466 (*Bundesamt für Heimatwesen*) hat der vorläufig unterstützende Armenverband die Wahl, ob er einen Erstattungsanspruch gegen den endgültig verpflichteten Verband in den Grenzen des § 30 des früheren Unterstützungswohnstiftgesetzes oder einen an diese Beschränkung nicht gebundenen Erstattungsanspruch gegen den Unterstützten selbst und gemäß § 62 des ehemaligen Unterstützungswohnstiftgesetzes gegen die sonstigen Erbschaftspruchlichen erheben wolle. Bis zu seiner vollen Befriedigung könne er bei jedem dieser Schuldner Befriedigung suchen und, soweit die Deckung durch Drittverpflichtete nicht erfolge, sich an den endgültig verpflichteten Armenverband halten; *Entscheidungen des Bundesamts für Heimatwesen* 13 65, 23 111, 26 118, 40 177. Soweit ein Erstattungsanspruch durch die *KrR.* zu erfüllen ist, hat in erster Linie der vorläufig verpflichtete Fürsorgeverband das Zugriffsrecht, während der Anspruch des endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes nur auf den Überrest geht; *DVG.* 43 323, 46 386, 389. Hat der endgültig verpflichtete Fürsorgeverband den Erstattungsanspruch des vorläufig unterstützenden Armenverbandes in der Höhe befriedigt,

in der er ihm ersatzpflichtig ist, so kann sich der vorläufig unterstützende Fürsorgeverband wegen des Restes seiner Forderung an die Krk. halten, so daß nur der Rest des von der Krk. zu erstattenden Betrags dem endgültig verpflichteten Fürsorgeverband zusteht; Wohlers 22 77 (Bundesamt für Seimatwesen), DVG. 43 323, Reger 13 272 (Bad. VGH.). Deshalb darf die Krk., wenn der vorläufig unterstützende Fürsorgeverband einen Ersatzanspruch angemeldet hat, an den endgültig verpflichteten Fürsorgeverband nicht leisten, ohne sich zu vergewissern, ob nicht der Anspruch des vorläufig unterstützenden Fürsorgeverbandes begründet ist; ArbVerf. 10 507 (Pr. DVG.).

3. Nach gesetzlicher Pflicht bedeutet, daß der Fürsorgeverband zu der geleisteten Unterstützung gesetzlich verpflichtet gewesen sein muß, einerlei ob er selbst unterstützt hat, oder ob der Landesfürsorgeverband dem Bezirksfürsorgeverband die von ihm verausgabten Unterstützungsbeträge erstattet hat; VerwArch. 12 39, 90, 91 (Pr. DVG.). Im übrigen s. hierzu Anm. 1. Liegt keine gesetzliche Verpflichtung des Fürsorgeverbandes vor, so kann der Ersatzanspruch nicht auf einen privatrechtlichen Abtretungsvertrag zwischen dem Fürsorgeverband und dem Versicherten gestützt werden; DVG. 47 378 und ArbVerf. 10 87 (Oldenb. DVG.). Über nachträgliche Übernahme einer zunächst von einem Dritten gemachten Aufwendung s. Anm. 1.

Ist ein Ersatzanspruch nach § 1531 wegen Nichtvorliegens einer gesetzlichen Unterstützungspflicht des Fürsorgeverbandes zu verneinen, so kann doch möglicherweise ein bürgerlich-rechtlicher Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder ungerichtfertigter Bereicherung gegeben sein; ArbVerf. 11 711 (Pr. DVG.).

Über die Frage, ob im Einzelfall die Aufwendung in den Rahmen der auf Grund der Armenfürsorge zu gewährenden Leistungen fällt, s. Anm. 1 und 4 (Geistesranke).

4. Hilfsbedürftig ist diejenige Person, die nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und ihren arbeitsunfähigen Angehörigen den notwendigen Lebensunterhalt zu verschaffen und solchen weder aus eigenen Mitteln bestreiten kann, noch von einem Dritten erhält; DVG. 47 6. Die Hilfsbedürftigkeit wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß ein Erkrankter Hilfe außerhalb des Bezirks seiner Krk. gesucht hat; ArbVerf. 14 307 (Pr. DVG.), Monatschr. 16 666. Ferner ist der Ersatzanspruch nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Versicherte sich eigenmächtig aus einem Krankenhaus entfernt; AR. 22 426. In diesem Fall besteht der Ersatzanspruch des Fürsorgeverbandes, wenn in derjenigen Zeit, in der er die Unterstützung gewährt hat, die Leistung des VerfTr. dem Versicherten unter der Voraussetzung hätte gewährt werden müssen, daß er sie unter Beachtung der gesetzlichen und statistischen Vorschriften in Anspruch genommen hätte; DVG. 16 378, ArbVerf. 01 390, 04 108, 11 328 (Pr. DVG.), Reger 12 23 (Bay. VGH.), ArbVerf. 09 9 (Hess. VGH.), ArbVerf. 11 209 (Sächs. DVG.). Der Anspruch des Versicherten geht bei Nichtannahme der angebotenen Krk.-Leistungen gegen die Krk. höchstens für die Dauer seines Zugrugs verloren, dagegen nicht für die Zeit, während der er statt der Kasse die Hilfe des Fürsorgeverbandes in Anspruch nimmt; DVG. 16 378. Wenn die Krk. Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus und Hausgeld gewährt, so ist sie dem Träger der Armenfürsorge, der während derselben Zeit Kosten für die Vorbereitung eines Transports des Erkrankten in ein anderes Krankenhaus aufwendet, nicht ersatzpflichtig, sondern sie erfüllt durch die vorgenannte Leistung bereits ihre Verpflichtung; Monatschr. 13 305 (Pr. DVG.). Sie hat aber die Transportkosten trotz Gewährung der Krankenhauspflege zu erziehen, wenn das Mitglied sich während einer Beurlaubung aus dem Krankenhaus betrunken hat und von der Polizei im Krankenwagen in das Krankenhaus zurückgebracht wird, da es hilflos auf der Straße lag; ArbVerf. 12 341 (Pr. DVG.), Breith. 1 52 (Pr. DVG.). Gewährt die Krk. ambulante Behandlung, während Anstaltspflege notwendig ist, so liegt Hilfsbedürftigkeit vor; ArbVerf. 10 343 (Pr.

D. V. G.). Das gleiche gilt, wenn durch Einstellung einer von der Kr. K. angeordneten Anstaltsbehandlung der Kranke durch die Kr. K. in eine hilflose Lage gebracht wird; Breith. 2 234 (Pr. D. V. G.), D. V. G. 53 390.

Hat die Kr. K. Kosten der Behandlung des Mitgliedes schon erstattet, so liegt darin ein Anerkenntnis der Hilfsbedürftigkeit, durch das eine weitere Prüfung der Hilfsbedürftigkeit überflüssig wird; D. V. G. 27 362.

Die Hilfsbedürftigkeit entfällt nicht dadurch, daß der Unterstützte eine Invalidenrente bezieht, besonders nicht, wenn er der Anstaltspflege bedürftig ist; Arb. Verf. 14 425 (Pr. D. V. G.).

Unterstützt der Fürsorgeverband einen Krankenversicherten, so kann seinem Erbschaftsanspruch nicht entgegengehalten werden, daß der Unterstützte die Meldevorschriften der Kr. K. beim Kassenarzt nicht befolgt habe; Pr. Verw. Bl. 11 205 (Pr. D. V. G.), Amtl. Mitt. der L. V. L. Rheinprov. 11 36 (Pr. D. V. G.), Breith. 1 58 (Pr. D. V. G.). Ebenjowenig steht dem Erbschaftsanspruch des Fürsorgeverbandes eine Beschränkung des Bezugs kleinerer Heilmittel, die die Satzung der Kr. K. enthält, entgegen; Arb. Verf. 11 326 (Sächs. D. V. G.).

Dagegen ist die Hilfsbedürftigkeit zu verneinen, wenn der unterstützte Versicherte sich auf Anordnung der Kr. K. im Krankenhause befand, Arb. Verf. 13 271 (Bad. V. G. G.), oder überhaupt, wenn nach den dem Fürsorgeverbande bekannten Umständen der Erkrankte sich zunächst an die Kr. K. und dann an den Fürsorgeverband wandte, obwohl ihm, dem Erkrankten, die Leistungen der Kr. K. zur Verfügung standen; D. V. G. 18 358, 48 329, Pr. Verw. Bl. 10 458 (Pr. D. V. G.), Arb. Verf. 07 351 (Pr. D. V. G.).

Die Gemeingefährlichkeit eines Geisteskranken schließt nicht ohne weiteres aus, daß seine Unterbringung fürsorgerechtlicher und nicht polizeilicher Art ist; D. V. G. 47 6. Für den Erbschaftsanspruch ist dabei entscheidend, ob der Erkrankte nach armenrechtlichen Grundsätzen fürsorgebedürftig war, nicht dagegen, ob die Polizeibehörde die Aufnahme in eine Irrenanstalt wegen Gemeingefährlichkeit beantragt hat; Pr. Verw. Bl. 26 676, 28 220 (Pr. D. V. G.), D. V. G. 54 154, Arb. Verf. 13 34 (Pr. D. V. G.). Hat also ein Fürsorgeverband eine im armenrechtlichen Sinne hilfbedürftige Person durch Gewährung von Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt unterstützt, so wird der Erbschaftsanspruch des Armenverbandes gegen die Kr. K. nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Aufnahme in die Heilanstalt auch wegen Gemeingefährlichkeit der Person angeordnet worden ist; M. 15 364, Pr. Verw. Bl. 33 404 (Pr. D. V. G.). Erfolgt aber die Unterbringung des Geisteskranken nur wegen der Gemeingefährlichkeit, so liegt nicht der Fall der Armenfürsorge vor; Arb. Verf. 00 313, 723, 07 220 (Pr. D. V. G.). Ferner ist die Armenfürsorge nicht als vorliegend zu erachten, wenn die Polizeibehörde nur deshalb den Geisteskranken in die Anstalt gebracht hat, um ihn zu einem bestimmten polizeilichen Zweck zu ihrer Verfügung oder zur Verfügung der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte zu haben; Arb. Verf. 10 572 (Pr. D. V. G.), Arb. Verf. 11 2, 12 193 (Pr. D. V. G.). Armenfürsorge liegt auch dann nicht vor, wenn die Unterbringung nur stattfindet, um den Versicherten und seine Angehörigen vor Verlusten zu schützen, da der Versicherte infolge von Bahndieben sein Vermögen verschleubert, nicht aber weil die Notwendigkeit einer ärztlichen Behandlung besteht; Arb. Verf. 13 17 (Pr. D. V. G.), Breith. 1 619 (Pr. D. V. G.).

Die Fürsorgeverbände sind nicht verpflichtet, die Aufnahme eines Hilfsbedürftigen in ein Krankenhaus von umständlichen Ermittlungen abhängig zu machen; D. V. G. 46 366. Vielmehr ist, wenn Hilfsbedürftigkeit nicht vorliegt, gleichwohl ein Erbschaftsanspruch begründet, sofern der Fürsorgeverband auf die Klarstellung der tatsächlichen Verhältnisse alle Sorgfalt verwendet hat, die von einem aufmerksamen Verwalter der Armenfürsorge erfordert werden muß, und er sich hierin in einem entschuldbaren Irrtum befunden hat; Arb. Verf. 13 416 (Pr. D. V. G.). Für den Erbschaftsanspruch des Trägers der Armenfürsorge kommt es nur darauf an, ob er die Leistung in der ihm

obliegenden Weise gewährt hat. Trifft dies für die Gewährung von Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus oder einer ähnlichen Anstalt zu, so kann die Kr.R. sich nicht darauf berufen, daß sie zu einer solchen Leistung nicht verpflichtet gewesen sei; *W.* 15 365, 19 311. Der Fürsorgeverband darf sich zur Gewährung einer notwendigen Krankenhauspflege so lange für berechtigt halten, als ihm nicht bekannt geworden ist, daß die Kr.R. den Versicherten auf ein anderes Krankenhaus angewiesen oder ein eigenes Krankenhaus errichtet oder sich ganz allgemein für ein bestimmtes Krankenhaus entschieden hat, es sei denn, daß besondere Umstände ein abweichendes Verfahren des Fürsorgeverbandes rechtfertigen; *DVG.* 48 329, *W.* 11 590 (*Pr. DVG.*), *Pr. VerwBl.* 33 95 (*Pr. DVG.*). Er braucht auch nicht eine Anstaltspflege, die er einmal zulässig übernommen hat, schon deshalb abzubrechen, weil die Kr.R. anführt, der Versicherte habe sich absichtlich der Krankenpflege entzogen; *ArbVerf.* 11 328 (*Pr. DVG.*). Eine weitere Prüfung der Hilfsbedürftigkeit durch den Fürsorgeverband erübrigt sich ferner, wenn die Kr.R. bereits Kosten der Behandlung des Versicherten erstattet hat und damit ein Anerkenntnis ausgedrückt hat; *DVG.* 27 362.

Hat der Unterstüzte noch rückständigen Lohn von seinem Arbeitgeber zu fordern, so steht dies der Annahme von Hilfsbedürftigkeit nicht entgegen; *ArbVerf.* 05 483 (*Pr. DVG.*). Nach früheren wirtschaftlichen Verhältnissen wurde die armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit in einem Falle bejaht, in dem der Unterstüzte Anspruch auf einen Jahreslohn von 1000 Mark hatte; *Arch. f. Reichsverf.* 12 52 (*Pr. DVG.*), ferner auch in einem Fall, in dem er ein Grundstück besaß; *Breith.* 1 119 (*Pr. DVG.*). Erklärt sich der Ehemann bereit und ist er auch imstande, die durch Unterstützung eines Familienangehörigen entstehenden Pflegekosten nachträglich zu erstatten, so wird auch dadurch die Hilfsbedürftigkeit nicht ausgeschlossen; *DVG.* 16 359, *ArbVerf.* 07 436 (*Pr. DVG.*). Hilfsbedürftig ist auch derjenige, der seinen hilfbedürftigen Angehörigen, zu deren Unterhalt er nach bürgerlichem Rechte verpflichtet ist, den notwendigen Unterhalt nicht gewähren kann; *ArbVerf.* 88 66, 96 37 (*Bad. VGH.*), 02 393, 645 (*Pr. DVG.*), *W.* 04 368 (*Pr. DVG.*), *DVG.* 16 359, 38 337, a. *W.* *ArbVerf.* 92 473 (*Sächs. Min. d. F.*).

5. Wer als unterstüzte hilfbedürftige Person anzusehen ist, wurde nach altem Recht nach dem Grundsatz der armenrechtlichen Familieneinheit beurteilt, so daß stets nur das Familienoberhaupt als unterstützt galt; *W.* 05 289 (*Pr. DVG.*), 15 643, *EuM.* 5 363 (*Sächs. LVmt.*), *Breith.* 13 102 (*Bad. LVmt.*), *DVG.* 16 359, 46 382, *Pr. VerwBl.* 15 49, 18 43 (*Pr. DVG.*), *ArbVerf.* 10 339 (*Bad. VGH.*).

Der Erbschaftsanspruch des Fürsorgeverbandes auf das volle Hausgeld wurde daher nur dann als begründet angesehen, wenn nicht nur den Angehörigen des Kranken, sondern auch diesem selbst der vollständige Unterhalt in einer Anstalt gewährt war; *EuM.* 9 364.

Nach dem neuern Recht der *B.* über Fürsorgepflicht v. 13. II. 24 (*RGBl.* I S. 100) ist dieser Grundsatz nicht mehr aufrecht erhalten; *Pr. VerwBl.* 45 459 (*Bundesamt für Heimatwesen*). Gewährt ein Fürsorgeverband auf Grund der Fürsorge-*B.* Fürsorge, so gilt als unterstützt im Sinne des § 1531 der Hilfsbedürftige selbst, für den die Unterstützung bestimmt ist; *W.* 27 247. Der Fürsorgeverband kann Erbschaft aus dem Hausgeld, welches gemäß § 22 *Abf.* 4 *RRG.* dem Versicherten zusteht, nach § 105 *Abf.* 1 *RRG.*, § 1531 nicht verlangen, wenn er nur die Kinder des Versicherten offensichtlich unterstützt hat; *EuM.* 26 134.

6. Für eine Zeit, für die der Unterstüzte einen Anspruch nach diesem Gesetz hatte oder noch hat, bedeutet, daß für den Erbschaftsanspruch die Gleichheit (Identität) der Person und die Gleichzeitigkeit der Fürsorgeleistung mit dem Anspruch gegen die Kr.R. vorausgesetzt ist; *Begr. zu RVD.* S. 467, 468. Dagegen ist nicht nötig, daß die Krankheit, auf welcher die Hilfsbedürftigkeit beruht,

während der Mitgliedschaft bei der Krk. entstanden ist; CuM. 7 280. Ist der Anspruch des Versicherten auf Leistungen der Krk., der zunächst bestand, durch Aufrechnung erloschen, so ist damit die Voraussetzung, daß der Versicherte für die Zeit der ihm gewährten Fürsorgeunterstützung einen Anspruch auf Rassenleistungen hat, weggefallen; M. 15 555. Dagegen begründet es kein Hindernis, wenn nur die Höhe des Anspruchs gegen die Krk. durch ein Verhalten des Versicherten sühnungsgemäß beeinflusst wird, wie etwa durch Verstoß gegen Meldevorschriften; Pr. VerwBl. 11 205 (Pr. DVG.).

Die Identität der Person ist auch gegeben, wenn Hausgeld bei Krankenhauspflege oder Familienhilfe an Angehörige des armenrechtlich Unterstützten durch die Krk. gewährt worden ist. Träger des Anspruchs auf Familienhilfe sind nicht die Familienangehörigen, sondern die Versicherten selbst; M. 18 424. Wenn der Träger der Armenfürsorge den Versicherten im Krankenhaus verpflegt, so kann er das Hausgeld bei gleichzeitiger Unterstützung seiner Familienangehörigen nur dann beanspruchen, wenn die Krk. sich für die Krankenpflege entschieden hat, und unter der weiteren Voraussetzung, daß er nicht nur den Angehörigen des Versicherten, sondern auch diesem selbst den vollen Unterhalt in einer Anstalt gewährt hatte; CuM. 9 364. Andererseits hat der Träger der Armenfürsorge, wenn er Familienangehörige eines Versicherten, die die Krk. im Krankenhaus verpflegt, unterstützt, nur dann Anspruch auf das Hausgeld, wenn die den Angehörigen gewährte Unterstützung als eine mittelbare Unterstützung des Versicherten selbst anzusehen ist; ArbVerf. 90 25 (Pr. DVG.), DVG. 41 345, 01 294 (Hess. VGH.), 05 84 (Bay. VGH.).

7. Nur bis zur Höhe des Anspruchs, den der Unterstützte auf Grund der RVD. hat, ist der Ersatzanspruch gegeben, aber unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, die der Träger der Armenfürsorge gemacht hat; M. 15 679.

8. Kann Ersatz beanspruchen. Der Ersatzanspruch stellt sich nicht als ein kraft Gesetzes übergegangener Anspruch des Rentenberechtigten an den VerTr. dar. Der VerTr. darf die Überweisung von Rentenbeträgen an einen Fürsorgeverband nur mit Zustimmung des Rentenberechtigten vornehmen. Solange diese Zustimmung nicht vorliegt, kann im Spruchverfahren der VerTr. nicht zur Zahlung an den Fürsorgeverband verurteilt werden; CuM. (N.) 23 395 (Pr. DVG.). Der Ersatzanspruch ist davon unabhängig, ob der Versicherte bedürftige Angehörige hat; Breith. 1 238 (Pr. DVG.), ArbVerf. 07 89 (Bad. VGH.). Im Verhältnis zu den Privatgläubigern des Versicherten geht er diesen vor; M. 02 653 (Pr. DVG.).

Der Ersatzanspruch ist auch weiter davon unabhängig, ob der VerTr. an den Versicherten bereits geleistet hat, sofern er davon Kenntnis hatte, daß der Versicherte im Weg der Armenfürsorge unterstützt wird; Pr. VerwBl. 23 183 (Pr. DVG.). Ebensovienig wird der Ersatzanspruch durch einen Verzicht des Versicherten gegenüber der Krk. auf dessen Ansprüche aus der RVD. beseitigt; ArbVerf. 95 112 (Bad. VGH.). Über die Bedeutung einer Zahlung durch den VerTr. an den endgültig verpflichteten Fürsorgeverband, wenn der vorläufig unterstützende Fürsorgeverband seinen Ersatzanspruch angemeldet hatte, s. Anm. 2.

Der Ersatzanspruch wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß das armenrechtlich unterstützte Rassenmitglied eigenmächtig das Krankenhaus, in das es von der Krk. eingewiesen worden war, verlassen hat; M. 22 426. Aber durch Aufrechnung gemäß § 1324 wird, soweit der Rentenanspruch dadurch erloschen ist, auch der Ersatzanspruch des Fürsorgeverbandes vernichtet; M. 15 555. Der Fürsorgeverband geht seines Ersatzanspruchs andererseits nicht schon dadurch verlustig, daß er sich wegen dieses Ersatzanspruchs den Rentenanspruch des Berechtigten nach § 119 Abs. 1 Nr. 3 abtreten läßt; M. 14 634. Nur ist, soweit sich der Ersatzanspruch des Fürsorgeverbandes auf einen bürgerlichrechtlichen Abtretungsvertrag stützt, das

Spruchverfahren nach §§ 1540, 1771 ff. ausgeschlossen; *NR.* 14 634. Hat der Landesfürsorgeverband nach § 6 Abs. 1 Satz 1 der *Pr. Ausf. B.* v. 17. IV. 24 (*GS.* S. 210) zur *B.* über die Fürsorgepflicht v. 13. II. 24 einem gegen Krankheit versicherten hilfsbedürftigen Geisteskranken Fürsorge gewährt, so steht dem endgültig fürsorgepflichtigen Bezirksfürsorgeverband ein Ersatzanspruch gegenüber der Krankenkasse des Hilfsbedürftigen nicht zu, soweit der Landesfürsorgeverband von ihr Ersatz für seine dem Versicherten gewährten Fürsorgeleistungen erhalten hat; *Breith.* 18 127.

Bestehen Zweifel über die Person des Anspruchsberechtigten, und will der *Verf. Tr.* deshalb die zu erhaltende Summe hinterlegen, so hängt seine Berechtigung zur Hinterlegung davon ab, ob die Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts für die Hinterlegung vorliegen; *DWB.* 34 361.

Der Fürsorgeverband kann für die einem Rentenempfänger gewährte Fürsorgeunterstützung nur insoweit Ersatz beanspruchen, als sein Kostenaufwand nicht bereits durch einen ihm zugute gekommenen Arbeitsverdienst gedeckt ist; *NR.* 14 634.

Erklärt der Fürsorgeverband der *LVA.*, daß er im Falle des Obfiegens mit seinem Ersatzanspruch auf die Überweisung von Rentenbeträgen verzichtet, so erlischt durch diese Verzichtserklärung der Ersatzanspruch; *EuNR.* 7 275.

§ 1532. Aus den Leistungen der Krankenkasse¹ (§ 225) kann eine Gemeinde oder ein Träger der Armenfürsorge Ersatz nur dann beanspruchen, wenn sie die Unterstützung wegen der Krankheit² gewährt hat, auf die sich der Anspruch des Unterstüzten gegen die Kasse gründet.

Ref. v. 15. XII. 24 (*RGBl.* I S. 779).

1. Aus den Leistungen der *KrK.* Der Ersatz aus dem Krankengeld ist in der Weise zu leisten, daß die Zahlung, wenn es sich um eine preußische *KrK.* handelt, bei ihr als einer öffentlichen Kasse im Sinne des Art. 11 des *Pr. VG.* z. *WGB.* in Empfang zu nehmen ist; *NR.* 16 808.

Näheres über diejenigen Teile der Kassenleistungen, die für den Ersatzanspruch haften, s. § 1533 Anm. Kein Anspruch auf Leistungen der *KrK.* im Sinne des § 1533 ist der Anspruch des Erkrankten an die *KrK.* seines vorübergehenden Aufenthaltsorts auf Grund des § 220; *DWB.* 28 341.

2. Wegen der Krankheit, auf die sich der Anspruch des Unterstüzten gegen die Kasse gründet: dies bedeutet die sogenannte Einheit des Leistungsgrundes; *Begr.* z. *RD.* S. 467, 468.

§ 1533. Zu ersetzen sind

1. Bestattungskosten¹, die bei Tod des Versicherten gewährt worden sind, aus dem Sterbegeld¹,

2. Unterstützungen bei Krankheit² des Versicherten, die der Krankenpflege³ entsprechen, auch bei Behandlung im Krankenhause, nach § 1524 Abs. 1 Satz 2 bis 4 aus den ihnen entsprechenden Leistungen der Krankenkasse,

3. die übrigen Unterstützungen⁴ aus den ihnen entsprechenden Leistungen der Krankenkasse. Dabei wird für den Unterhalt des Unterstüzten im Krankenhause⁵ die Hälfte des Grundlohns angesetzt. Für den Umfang des Ersatzanspruchs und für das Maß des Zugriffs auf Krankengeld und ähnliche Leistungen laufender Art gelten entsprechend die §§ 1535a, 1535b.

Ref. v. 15. XII. 24 (*RGBl.* I S. 779), *G.* v. 14. VII. 25 (*RGBl.* I S. 97), in Kraft v. 1. I. 26 an, Art. 135 dieses *G.*

1. Aus dem Sterbegeld kann nach dem Grundsatz der Gleichartigkeit der Leistungen ein Ersatz für Unterstützungen, die dem Versicherten gewährt worden sind, nicht beansprucht werden; *DWB.* 32 329, 37 394.

Hat der Träger der Armenfürsorge die Beerdigung selbst besorgt, so fällt trotzdem sein Erbschaftsanspruch unter § 1533 und unterliegt daher der Ausschlußfrist des § 1539. Er fällt nicht außerdem noch unter § 203; *AN.* 20 406.

2. Unterstütungen bei Krankheit des Versicherten, die der Krankenpflege entsprechen.

Bestimmt die Satzung einer *Kr.K.*, daß Angehörigen von Versicherten ärztliche Behandlung durch einen Kassenarzt gewährt werde, so wird dadurch der Erbschaftsanspruch eines Fürsorgeverbandes, der den Angehörigen ärztliche Behandlung im Krankenhause durch einen Nichtkassenarzt gewährt hat, nicht ausgeschlossen; *AN.* 19 311.

Träger des Anspruchs auf Familienhilfe sind nicht die Familienangehörigen, sondern die Versicherten selbst. Hat ein Fürsorgeverband Familienangehörige eines Versicherten durch Gewährung von Krankenpflege unterstützt, so ist auf den Erbschaftsanspruch des Armenverbandes gegen die *Kr.K.* § 1524 Satz 2, wonach für Krankenpflege drei Achtel des Grundlohns des Versicherten zu ersetzen sind, nicht anzuwenden. Vielmehr sind dem Fürsorgeverbande die Aufwendungen für die Krankenpflege jedenfalls dann in der vollen tatsächlichen Höhe zu erstatten, wenn sie nicht die Kosten übersteigen, die der Kasse bei Gewährung der Unterstützung durch sie selbst entstanden wären; *AN.* 18 424.

Ein Fürsorgeverband, der einen Hilfsbedürftigen durch Unterbringung im Krankenhaus unterstützt hat, kann von der zuständigen *Kr.K.* für die Unterhaltskosten nur insoweit Erbschaft verlangen, als der Unterstützte einen Anspruch auf Krankengeld für die in Frage stehende Zeit hatte; *AN.* 17 470.

Hat die Satzung für unentgeltlich beschäftigte Lehrlinge keinen Grundlohn bestimmt, so darf die *Kr.K.* ihre Ersahleistung nach dem Grundlohn der niedrigsten Lohnstufe berechnen; *AN.* 16 738.

Ein Fürsorgeverband, der für einen unentgeltlich beschäftigten Lehrling ein Heilverfahren in einem Krankenhause durchgeführt hat, kann aber von der *Kr.K.* für Krankenpflege, nicht auch für den Unterhalt des Unterstützten im Krankenhaus Erbschaft verlangen; *AN.* 17 471.

Ein Erbschaftsanspruch ist unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen; *AN.* 15 679. Der Pauschbetrag ist auch für Sonn- und Feiertage einzusetzen; *AN.* 15 672.

Eine Vereinbarung über einen Verpflegungssatz, die ein Fürsorgeverband mit einer *Kr.K.* an seinem Sitz getroffen hat, kommt nicht einer auswärtigen *Kr.K.*, mit der eine solche Vereinbarung nicht besteht, zugute; *ArbVerf.* 10 551 (*Pr. DVG.*).

Als Krankenpflegetage sind nur diejenigen Tage zu berechnen, an denen tatsächlich eine ärztliche Behandlung stattgefunden hat, unter der weiteren Voraussetzung, daß sie auf dieselbe Zeit fallen, innerhalb deren der Erkrankte ärztlich behandelt worden ist; *ArbVerf.* 02 641 (*Pr. DVG.*), *Pr. VerwBl.* 19 8 (*Pr. DVG.*). (Zu vgl. auch *AN.* 19 275.) Der Entlassungstag aus dem Krankenhause zählt dabei als voller Tag; *Reith.* 1 180 (*Bay. VGH.*), *Reger* 22 283 (*Bay. VGH.*). Der Aufnahme- und der Entlassungstag rechnen nicht zusammen als ein Tag, sondern je als ein Tag; *DVG.* 34 357. Ist eine Arznei für mehrere Tage verschrieben und gegeben, so zählen sie als Verpflegungstage, auch wenn nicht an jedem Tag eine ärztliche Anordnung je besonders noch erfolgt ist; *ArbVerf.* 04 131 (*Pr. DVG.*).

3. Zur Krankenpflege gehören unter Berücksichtigung des Grundsatzes, daß der Erbschaftsanspruch sich nach derjenigen Behandlung beurteilt, die nach den Umständen des Falles angemessen oder notwendig ist (*DVG.* 22 354, 27 362), auch die Zahlung von Zehrgehalt bei der Entlassung aus der Krankenanstalt; *DVG.* 41 358, ferner die Kosten des Transports des Versicherten in das Krankenhaus innerhalb der Grenzen des Pauschbetrags; *DVG.* 22 354, *Pr. VerwBl.* 27 358, 21 258 (*Pr.*

OVG.), ArbVerf. 13 797 (Pr. OVG.), ArbVerf. 07 6 (Württ. VGH.), Breith. 16 54. Immerhin sind die Kosten eines Krankenautomobils nach ZBl. 11 225 (Bay. VGH.) nicht erstattungsfähig, wenn der Transport durch Eisenbahn möglich war. Zu den Kosten der Krankenpflege gehört ferner auch die Lieferung von Kleidungsstücken, von deren Vorhandensein der Fürsorgeverband die Aufnahme in eine Provinzialirrenanstalt abhängig macht, und zwar einerlei, ob der Bezirksfürsorgeverband oder der Landesfürsorgeverband die Kleidungsstücke beschafft; OVG. 41 358, ArbVerf. 09 358, 10 228 (Pr. OVG.), ArbVerf. 10 95 (Pr. OVG.), a. M. ArbVerf. 07 596 (Bad. VGH.), Reger 28 405 (Bay. VGH.), ArbVerf. 09 263 (Bad. VGH.). Die Kosten eines Amtsarztattestes, das für die Aufnahme in eine Heilanstalt erforderlich ist, rechnen unter die Krankenpflegekosten; ArbVerf. 99 58 (Pr. OVG.), 07 652 (Pr. OVG.), ArbVerf. 09 226 (Pr. OVG.), ArbVerf. 98 308 (Bad. VGH.).

4. Unter die übrigen Unterstützungen fällt nicht ein Hausgeld, das der Fürsorgeverband dem von ihm in einem Krankenhaus Untergebrachten gewährt hat; Monatschr. 13 366 (Bad. VGH.).

Bestimmt die Kassenfassung, daß versicherungsfreien Familienangehörigen ärztliche Behandlung nur in einer ärztlichen Beratungsstelle, die von der Kasse errichtet ist, gewährt wird, so wirkt dies auch gegenüber dem Fürsorgeverband. Er hat also in diesem Falle keinen Ersatzanspruch, wenn er einem Familienangehörigen des Versicherten wegen einer Scharlacherkrankung Krankenhauspflege gewährt hat; M. 17 541. Das gleiche gilt von einer Satzungsbestimmung, wonach Familienangehörigen Krankenpflege für bestimmte Arten von Krankheiten nicht gewährt wird; M. 12 807, ferner von einer Satzungsbestimmung, wonach den Familienangehörigen nur freie ärztliche Behandlung, aber nicht Arznei oder Heilmittel zustehen sollen; OVG. 38 337, Pr. VerwBl. 24 797 (Pr. OVG.), ArbVerf. 07 355 (Pr. OVG.), ferner wenn die Kassenfassung für die Krankenpflege an Familienangehörige des Versicherten nur einen bestimmten Geldbetrag für den Verpflegungstag ansetzt oder eine solche Unterstützung auf eine bestimmte Zeit begrenzt; ArbVerf. 10 172 (Württ. VGH.).

Dagegen kann die Satzung nicht bestimmen, daß trotz eines versicherungsrechtlichen Anspruchs der Familienangehörigen dem Träger der Armenfürsorge, der die Familienangehörigen unterstützt, keine Ersatzansprüche zustehen sollen; OVG. 38 338. Enthält die Kassenfassung eine Bestimmung, wonach Familienangehörigen von Versicherten keine Unterbringung in Heilanstalten gewährt wird, so beeinträchtigt das den Ersatzanspruch des Fürsorgeverbandes nicht; vielmehr kommt es für den Ersatzanspruch lediglich darauf an, ob der Fürsorgeverband die Unterstützung in der ihm obliegenden Weise gewährt hat; M. 18 424, insbes. 426. Wenn die Satzung nach § 205 (a. F.) an versicherungsfreie Familienangehörige Leistungen gewährt, so kann der Fürsorgeverband aus dem Anspruch, den der Versicherte im Fall der Erkrankung eines Familienangehörigen gegen die Krk. hat, Ersatz beanspruchen, wenn er dem Familienangehörigen eine entsprechende Leistung gewährt; OVG. 16 359, 38 337, ArbVerf. 01 292 (Pr. OVG.), Pr. VerwBl. 13 294 (Pr. OVG.), ArbVerf. 10 238 (Württ. VGH.).

Soweit nach Vorstehendem ein Ersatzanspruch bei Unterstützung von Familienangehörigen gegeben ist, besteht er auch dann, wenn die Behandlung in einer Anstalt stattgefunden hat; M. 12 807 (Pr. OVG.), Pr. VerwBl. 33 404 (Pr. OVG.), ArbVerf. 13 156 (Pr. OVG.).

Sind die Familienangehörigen nicht in einem Krankenhaus unterhalten worden, sondern ist sonstige Krankenpflege an sie geleistet, so ist ohne Begrenzung durch einen Pauschbetrag dem Träger der Armenfürsorge Ersatz seiner vollen Aufwendungen zu leisten, soweit sie nicht diejenigen Kosten übersteigen, die der Krk. entstanden wären, wenn sie selbst die Unterstützung gewährt hätte; M. 18 424. Wird dagegen Krankenhausbehandlung an Familienangehörige des Versicherten gewährt,

so ist für den Unterhalt der Hausgebetrag maßgebend, der in diesem Fall ebenfalls nach dem Grundlohn des Versicherten zu berechnen ist; DVB. 16 359, Pr. VerwBl. 15 49 (Pr. DVG.).

5. Unterhalt des Unterstützten im Krankenhaus. Hat der Träger der Armenfürsorge den Familienangehörigen eines Versicherten, den die Krk. im Krankenhaus versorgt, Unterstützung gewährt, so hat er, der Träger der Armenfürsorge, einen Anspruch auf das Hausgeld nur dann, wenn die den Angehörigen gewährte Unterstützung als eine mittelbare Unterstützung des Versicherten selbst anzusehen ist; ArbVerf. 90 25 (Pr. DVG.), DVG. 41 345, OI 294 (Hess. VGH.), OJ 84 (Bay. VGH.). Hat dagegen der Träger der Armenfürsorge sowohl den Versicherten selbst im Krankenhaus versorgt, als auch gleichzeitig dessen Angehörige unterstützt, so kann er aus dem Hausgeld des Versicherten Ersatz beanspruchen, wenn die Krk. sich für die Krankenhauspflege entschieden hat; in diesem Fall kann er das Hausgeld aber nur dann voll beanspruchen, wenn er nicht nur den Angehörigen des Versicherten, sondern auch ihm selbst den vollen Unterhalt in einer Anstalt gewährt hat; CuM. 9 364.

Hat der Fürsorgeverband einem Versicherten Unterhalt in einem Krankenhaus gewährt, so ist der Ersatzanspruch für den Unterhalt nur begründet, wenn der Versicherte Anspruch auf Krankengeld hat, also nicht, wenn der Versicherte ein unentgeltlich beschäftigter Lehrling ist; M. 17 471.

Wird vollständiger Unterhalt im Krankenhaus gewährt, so kann als Ersatz das ganze Krankengeld in Anspruch genommen werden; CuM. 7 280. Der Träger der Armenfürsorge ist nicht berechtigt, einen Antrag als Voraussetzung für die Gewährung der erweiterten Krankenpflege nach § 437 statt des Versicherten oder Dienstberechtigten zu stellen; M. 18 296.

Der Grundlohn des Versicherten selbst ist auch dann für die Berechnung des Ersatzanspruchs maßgeblich, wenn Familienangehörige des Versicherten durch Unterhalt im Krankenhause unterstützt worden sind; DVB. 16 359, Pr. VBl. 15 49 (Pr. DVG.).

§ 1534. Aus den Leistungen der Unfallversicherung kann die Gemeinde oder der Träger der Armenfürsorge Ersatz nur dann beanspruchen, wenn die Unterstützung infolge des Unfalls gewährt worden ist¹.

Ref. v. 15. XII. 24 (RGBl. I S. 779).

1. Nach Begr. z. RVD. S. 469 „Stellt § 1534 das Erfordernis der Einheit des Leistungsgrundes fest“. Die Vorschrift des § 1534 geht als Sondervorschrift dem § 21 Abs. 2 der Fürsorgepflicht-V. vor; CuM. 23 467.

§ 1535. Zu ersetzen sind¹

1. gewährte Bestattungskosten aus dem Sterbegeld,
2. Unterstützungen, die der Krankenbehandlung entsprechen, welche dem Träger der Unfallversicherung obliegt, auch bei Behandlung im Krankenhause, nach dem wirklichen Aufwand aus den entsprechenden Leistungen dieses Trägers,
3. die übrigen Unterstützungen aus der Unfallrente.

Ref. v. 15. XII. 24 (RGBl. I S. 779), G. v. 14. VII. 25 (RGBl. I S. 97), in Kraft v. 1. I. 26 art, Art. 135 dieses G.

1. Nach Begr. z. RVD. S. 469 führt § 1535 den Grundsatz durch, daß die Unterstützungen aus den entsprechenden Leistungen der UV. erstattet werden sollen. Ein Fürsorgeamt kann für seine Aufwendungen nicht Ersatz aus der Witwenbeihilfe nach § 595a verlangen; CuM. 25 484.

§ 1535 a¹. Soweit der Erfaß aus der Unfallrente beansprucht werden kann, ist der Anspruch nur begründet bis zum halben Betrage der Rente, die auf die Zeit fällt, für welche die Unterstützungen und der Anspruch auf Rente zusammentreffen.

Ist dem Unterstützten während dieser Zeit vollständiger Unterhalt² in einer Anstalt gewährt worden, so ist für die Dauer dieses Unterhalts der Anspruch auf Erfaß bis zum vollen Betrage der Unfallrente begründet. Dies gilt entsprechend, wenn der Träger der Unfallversicherung dem Unterstützten vollständigen Unterhalt in einer Anstalt gewährt hat (§ 607).

Um bei Heilanstalt- oder Anstaltspflege, die der Träger der Unfallversicherung gewährt, den Umfang zu bestimmen, in welchem der Erfaßanspruch begründet ist, wird der Unterhalt in der Heilanstalt oder Pflegeanstalt gleich der Vollrente gerechnet.

Ö. v. 14. VII. 25 (RGBl. I S. 97), in Kraft v. 1. I. 26 an, Art. 135 dieses G.

1. Der Umfang des Erfaßanspruchs aus der Rente des Unterstützten wird ausschließlich durch § 1535 a geregelt. Dagegen bestimmt § 1535 b lediglich den Gegenstand und das Maß des Zugriffes auf die Rente; *NR.* 30 36.

2. Vollständiger Unterhalt in einer Anstalt bedeutet, daß der Untergebrachte mit allen Lebensbedürfnissen in der Anstalt versorgt ist. Es genügt nicht die bloße Unterbringung in einem Krankenhaus; *NR.* 13 673. Die Unterbringung des Versicherten in einem Krankenhaus ist regelmäßig auch dann nicht als Gewährung des vollständigen Unterhalts in einer Anstalt anzusehen, wenn den Angehörigen Hausgeld gezahlt wird; *NR.* 16 802. Auch die Kleidung gehört zum vollen Unterhalt in der Anstalt; *ArbVerf.* 05 659 (Pr. DVG.). Umgekehrt ist der Begriff des vollen Unterhalts durch Verpflegung in einer Anstalt nicht schon dadurch erfüllt, daß dem Versicherten auch Kleidung, Haarschneiden und Rasieren gewährt wird; *ArbVerf.* 12 354 (Pr. DVG.), *Breith.* 1 233 (Pr. DVG.). Unterhalt in der Anstalt bedeutet vielmehr die dauernde Versorgung mit allen Lebensbedürfnissen; *ArbVerf.* 11 472 (Pr. DVG.). Es genügt noch nicht, daß dem Rentenempfänger Anstaltskleidung zur Verfügung gestellt oder ein kleines Taschengeld gewährt wird, sondern die Behandlung und Verpflegung eines Rentenempfängers kann nur in dem Ausnahmefall als Gewährung des vollständigen Unterhalts in der Anstalt angesehen werden, wenn der im Krankenhaus untergebrachte Rentenempfänger dauernd oder doch für lange Zeit vollständig aus seinen bisherigen Verhältnissen und seiner Erwerbsstellung herausgerissen ist; *NR.* 13 673. Ferner genügt auch nicht voller Unterhalt in einer Familie, mag er auch von der Anstalt aus veranlaßt sein; *NR.* 15 673. Nicht erforderlich für den Erfaßanspruch ist dagegen neben der Gewährung des vollständigen Unterhalts des Verletzten in einer Anstalt, daß auch für den Unterhalt seiner Angehörigen gesorgt wird; *NR.* 16 360.

§ 1535 b¹. Zur Befriedigung des Erfaßanspruchs darf auf rückständige Rentenbeträge und auf solche für die Zeit des vollständigen Unterhalts² in einer Anstalt (§ 1535 a Abs. 2 Satz 1) bis zu ihrer vollen Höhe³, auf andere Rentenbeträge nur bis zu ihrer halben Höhe zurückgegriffen werden.

Ö. v. 14. VII. 25 (RGBl. I S. 97), in Kraft v. 1. I. 26 an, Art. 135 dieses G.

1. § 1535 b bestimmt lediglich den Gegenstand und das Maß des Zugriffes auf die Rente, während der Umfang des Erstattungsanspruchs auf die Rente des Unterstützten ausschließlich durch § 1535 a geregelt wird; *NR.* 30 36.

2. Begriff vollständiger Unterhalt in einer Anstalt f. § 1535 a Anm. 1.

3. Der Ersatzberechtigte kann sich bis zur Befriedigung seines Anspruchs zeitlich unbeschränkt an alle verfügbaren Rententeile halten, einerlei ob sie vor, während oder nach der Unterstützungszeit fällig geworden sind; Monatschr. 14 760 (RZA.).

§ 1536. Für den Ersatz¹ aus Leistungen der Invalidenversicherung können nur die Renten² beansprucht werden³. Für den Umfang des Ersatzanspruchs und für das Maß des Zugriffs gelten entsprechend die §§ 1535a, 1535b⁴.
Bef. v. 15. XII. 24 (RGSBl. I S. 779), G. v. 14. VII. 25 (RGSBl. I S. 97), in Kraft v. 1. I. 26 an, Art. 135 dieses G.

1. Ersatzansprüche bezieht sich hier nicht auf solche der Art.; AN. JuAZ. 95 109.

2. Es können nur Renten beansprucht werden, wozu auch die nach § 1312 Abs. 2 den Familienangehörigen überwiesenen Renten im Falle einer Unterstützung gehören; ArbVerf. 05 414 (Pr. DVG.). Hat der Armenverband Beiträge zur Sicherung des Rentenanspruchs entrichtet, so sind sie rechtswirksam, wenn der Versicherte die Entrichtung genehmigt; AN. 07 491.

3. Der Grundsatz der armenrechtlichen Familieneinheit ist in die Fürsorge-V. v. 13. II. 24 nicht übernommen; Pr. VerwBl. 45 459 (Bundesamt für Heimatwesen).

4. Der Träger der Armenfürsorge kann für die einem Invalidenrentenempfänger gewährte Armenunterstützung nur insoweit Ersatz beanspruchen, als sein Kostenaufwand durch einen ihm zugute gekommenen Arbeitsverdienst nicht bereits gedeckt ist; AN. 14 634.

Reicht der zur Verfügung stehende Betrag einer Invalidenrente zur Befriedigung der von dem vorläufig unterstützenden und dem endgültig verpflichteten Fürsorgeverband erhobenen Ersatzansprüche nicht aus, so ist der vorläufig unterstützende Fürsorgeverband befugt, diesen Betrag bis zur Höhe seiner Aufwendungen ganz für sich in Anspruch zu nehmen; AN. 15 576.

Treffen gleichberechtigte Ersatzansprüche mehrerer Fürsorgeverbände auf eine Invalidenrente für die gleiche Zeit zusammen, so tritt eine Teilung des halben Betrags der Rente nach Verhältnis der Höhe der Aufwendungen ein. Ist bei der Teilung ein Fürsorgeverband beteiligt, dem ein Ersatzanspruch auf den vollen Betrag der Rente zusteht, so gebührt ihm der halbe Betrag der Rente ungeteilt, während er an der anderen Hälfte nach dem im ersten Satze bezeichneten Verhältnis teilnimmt. Hierbei hat er sich aber auf den Betrag seiner Aufwendungen den vorweg erhaltenen halben Betrag der Rente anrechnen zu lassen; AN. 15 772.

§ 1537. Eine Gemeinde oder ein Träger der Armenfürsorge kann auch dann Ersatz beanspruchen, wenn der Hilfsbedürftige, der einen Anspruch auf Invaliden- oder Hinterbliebenenrente hat, stirbt, ohne die Rente beantragt zu haben.

Bef. v. 15. XII. 24 (RGSBl. I S. 779).

§ 1538. Die ersatzberechtigten Gemeinden und Träger der Armenfürsorge (§ 1531) können die Feststellung der Leistungen aus der Reichsversicherung betreiben^{1 2 3}, auch Rechtsmittel einlegen. Der Ablauf von Fristen, die ohne ihr Verschulden verstrichen sind, wirkt nicht gegen sie; dies gilt nicht für Verfahrensfristen, soweit die Gemeinden oder Träger der Armenfürsorge das Verfahren selbst betreiben.

Das gleiche gilt für Kassen, die ihre Leistungen nach den §§ 1321, 1322 ermäßigen.

Verf. v. 15. XII. 24 (RÖBl. I S. 779), G. v. 23. VI. 23 (RÖBl. I S. 454),
G. v. 14. VII. 25 (RÖBl. I S. 97); in Kraft v. 1. I. 26 an; Art. 135 dieses G.

1. Als Berechtigter im Sinne des § 1253 Satz 1 der RÖBl. gilt der Rentenberechtigte auch dann, wenn die Feststellung der Leistung auf Grund des § 1538 betrieben wird. Ist der Rentenberechtigte gestorben, so muß in dem Verfahren nach § 1538 die Leistung zugunsten seiner Rechtsnachfolger festgestellt werden; *AM.* 21 172.

2. Ein ersatzberechtigter Fürsorgeverband kann nach seiner Wahl, anstatt auf Grund des § 1531 Ersatz zu fordern, zunächst gemäß § 1538 auf Feststellung der dem Unterstützten zu gewährenden Kassenleistungen klagen; *EuM.* 8 327, *AM.* 30 94 (S. 98.).

3. Der Träger der Armenfürsorge hat nicht etwa auf Grund des § 1538 das Recht, gemäß § 437 statt des Dienstberechtigten oder des Hausangestellten selbst den Antrag auf erweiterte Krankenpflege zu stellen; *AM.* 18 296.

§ 1539. Der Anspruch auf Ersatz (§§ 1531—1537) ist ausgeschlossen, wenn er nicht spätestens¹ sechs Monate nach Ablauf der Unterstützung bei dem Träger der Reichsversicherung geltend gemacht² wird.

G. v. 23. VI. 23 (RÖBl. I S. 454).

1. Spätestens 6 Monate nach Ablauf der Unterstützung bedeutet, daß diese Ausschlussfrist mit dem Tage zu laufen beginnt, an dem die Unterstützung abgelaufen ist, nicht etwa nach Ablauf des Zeitraums, für den der Unterstützte von dem VerTr. die Fürsorge zu verlangen hat; *AM.* 20 415, *ArbVerf.* 11 17 (S. 18.). Die Frist läuft auch, wenn der Fürsorgeverband die Beerdigung selbst besorgt hat, und es kann nicht etwa der Ersatzanspruch in solchem Falle statt auf § 1531 auch auf § 203 von dem Fürsorgeverband gestützt werden; *AM.* 20 406. Diese Frist beginnt auch dann mit dem Zeitpunkte, von dem an der Fürsorgeverband die Unterstützung leistet, wenn der unmittelbar Berechtigte, der die Beerdigungskosten verauslagt hat, erst nach 6 Monaten seinen Anspruch bei dem Fürsorgeverband anmeldet; *AM.* 20 406.

2. Geltend gemacht. Der VerTr. ist nicht verpflichtet, von sich aus Ersatzberechtigte zu ermitteln und ihre Rechte gegenüber den Versicherten zu wahren; *EuM.* 16 354 (Sächs. LWAmt).

§ 1540. Streit¹ über Ersatzansprüche aus den §§ 1531—1537 wird im Spruchverfahren entschieden.

G. v. 23. VI. 23 (RÖBl. I S. 454).

1. Ein Streit im Sinne des § 1540 liegt vor, wenn die Kasse mit dem Fürsorgeverband streitet; *AM.* 19 288, oder wenn der Rentenberechtigte selbst der Befriedigung des Ersatzanspruches Widerspruch entgegensetzt; *AM.* 14 634. Im letzteren Falle ist der VerTr. bis zur Beseitigung des Widerspruches des Rentenberechtigten im Spruchverfahren nach § 1771 ff. gegenüber dem Ersatz beanspruchenden Fürsorgeverband berechtigt, die Befriedigung des Ersatzanspruches zu verweigern. In dem über den Widerspruch des Rentenberechtigten einzuleitenden Spruchverfahren ist der VerTr. dann nicht beteiligt, wenn er den Ersatzanspruch als begründet anerkennt und sich für den Fall der Weibringung der Zustimmung des Rentenberechtigten zur Befriedigung des Ersatzanspruches bereit erklärt; *AM.* 14 634.

Streitet der VerTr. mit dem Fürsorgeverband über den Ersatzanspruch, so ist in dem Streitverfahren der Rentenberechtigte beteiligt und zum Verfahren zuzuziehen, sofern er sich nicht ohne weiteres mit der Befriedigung des Ersatzanspruches einverstanden erklärt; *AM.* 19 288, *Mitt. d. Bay. LWAmts* 32 64 (Bay. LWAmt).

Zu den in § 1540 bezeichneten Streitigkeiten über Ersatzansprüche gehören auch Streitigkeiten der Ersatzberechtigten untereinander, so der zwischen dem vorläufig

unterstützenden und dem endgültig verpflichteten Fürsorgeverband; dabei ist auch darüber zu entscheiden, welcher der Erbsberechtigten vorgeht; *RM.* 15 576.

Wenn es sich für die Entscheidung über einen armenrechtlichen Erbsanspruch um die Vorfrage handelt, ob der Unterstützte einen Anspruch auf Krankenhilfe nach der *RD.* hatte, so liegt ein Streit nach §§ 1527 ff., 1531 vor. Die Zuständigkeit des *VA.* bemißt sich daher nach §§ 1773, 1637, *EuM.* 7 282 (*Bay. LZAmt.*).

Dagegen findet das Spruchverfahren nach §§ 1540, 1771 ff. nicht statt, soweit der Erbsanspruch des Fürsorgeverbandes sich auf einen bürgerlich-rechtlichen Abtretungsvertrag stützt. Der Fürsorgeverband geht aber nicht etwa schon dadurch seines Erbsanspruchs verlustig, daß er sich wegen dieses Erbsanspruchs den Rentenanspruch nach § 119 *Abf.* 1 Nr. 3 abtreten läßt; *RM.* 14 634.

§ 1541. Was in diesem Abschnitt für Gemeinden und Träger der Armenfürsorge vorgeschrieben ist, gilt auch für Betriebsunternehmer und Kassen, die statt solcher Verpflichteten nach gesetzlicher Pflicht¹ Hilfsbedürftige unterstützen.

Bef. v. 15. XII. 24 (RGBl. I S. 779).

1. Nach gesetzlicher Pflicht sind die Unterstützungen nur dann geleistet, wenn sie nicht auf der *RD.*, sondern auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhen; *EuM.* 17 122.

Das Spruchverfahren vor den Versicherungsbehörden ist nicht zulässig für den Anspruch eines Arbeitgebers gegen die *KK.* auf Erbs von Kosten, die er, ohne hierzu gesetzlich verpflichtet zu sein, für die Krankenhilfe seines versicherten Beschäftigten aufgewendet hat; *RM.* 17 592.

Hierbei ist für die Frage, ob eine solche Verpflichtung für Betriebsunternehmer und Kassen an Stelle der Gemeinden oder Träger der Armenfürsorge besteht, das Landesrecht maßgeblich; für Preußen gibt es keine solche Vorschrift; *DWG.* 19 343; ebensowenig für Sachsen; *Regel* 26 265 (*Sächs. DWG.*).

§ 1542. Soweit die nach diesem Gesetze Versicherten¹ oder ihre Hinterbliebenen nach anderen² gesetzlichen Vorschriften Erbs eines Schadens beanspruchen können, der ihnen durch Krankheit³, Unfall⁴, Invalidität⁵ oder durch den Tod des Ernährers erwachsen ist, geht⁶ 7 der Anspruch auf die Träger der Versicherung insoweit⁸ über, als sie den Entschädigungsberechtigten nach diesem Gesetze Leistungen zu gewähren haben. Dies gilt nicht bei Ansprüchen, die aus Schwangerschaft oder Niederkunft erwachsen sind. Bei den gegen Unfall Versicherten⁹ und ihren Hinterbliebenen gilt es nur insoweit, als es sich nicht um einen Anspruch gegen den Unternehmer oder die ihm nach § 899 Gleichgestellten handelt.

Auf das Maß des Erbses¹⁰ für Krankenpflege und Krankenhauspflge sowie für Krankenbehandlung und Heilanstaltspfge ist § 1524 *Abf.* 1 Satz 2 bis 4 entsprechend anzuwenden¹¹.

Bef. v. 22. V. 20 (RGBl. S. 1069),

G. v. 14. VII. 25 (*RGBl. I S. 97*), in Kraft v. 1. I. 26 an, Art. 135 dieses *G.*

1. Die nach diesen Gesetzen Versicherten sind auch freiwillig Versicherte nach der *RD.*; *EuM.* 7 273, *Recht* 14 Nr. 418 (*RG.*).

2. Nach anderen gesetzlichen Vorschriften muß ein Schadensersbsanspruch bestehen, so daß der Rechtsübergang nicht stattfindet, wenn der Schädiger dem Verletzten ohne eine solche gesetzliche Verpflichtung sich zu einer Entschädigung bereit erklärt; *Regel* 22 71 (*Sächs. M. v. J.*). Ebenowenig genügt es, wenn eine Verpflichtung nicht als Schadensersbs, sondern auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher

Vorschrift besteht, wie z. B. bei der Leistungspflicht eines anderen Verstr.; *DVG.* 17 435, oder den Versorgungsansprüchen der Kriegsteilnehmer nach dem *Militärhinterbliebenengesetz* v. 31. V. 06 und ihrer Hinterbliebenen nach dem *Militärhinterbliebenengesetz* v. 17. V. 07; *M.* 15 461, oder bei Ansprüchen auf *Invalidenpension* gegen den *Militärfiskus* nach dem *G.* v. 27. VI. 71; *DVG.* 20 377. Die Ansprüche aus dem *Unruhschädengesetz* v. 12. V. 20 (*RGBl.* S. 941) fallen nicht unter § 1542; *ArbVerf.* 21 633 (*Reichswirtschaftsgericht*), ebenso wenig die Ansprüche auf *Schadensersatz* nach § 5 des *Befugungspersonenschädengesetzes* v. 17. VII. 22, soweit die Verstr. dem Verletzten nicht einen Schaden ersetzen, der in dem Erfolge von *Heilungskosten* oder im Falle der *Tötung* in dem Erfolge der notwendigen *Aufwendungen* für das *Begräbnis* besteht; *CuM.* 22 30 (*Reichswirtschaftsgericht*).

Hierher gehört ein Anspruch auf *Schmerzensgeld* wegen *Körperverletzung*; *M.* 12 911 (a. *M.* *RG.*; *CuM.* 27 237), ferner der Anspruch auf *Buße* wegen *Körperverletzung* nach § 231 *StGB.*; *DVG.* 20 372, *ArbVerf.* 98 509 (*RG.*). Ist der im Sinne des § 14 *Abf.* 1 des *Kraftfahrzeuggesetzes* ersatzberechtigte Verletzte versichert, so geht der Anspruch gemäß § 1452 *ABD.* mit dem Augenblick, in dem er in der Person des Verletzten entsteht, auf den Verstr. über; *CuM.* 26 65 (*RG.*). S. auch *CuM.* 27 240 (*RG.*).

Nicht erforderlich ist, daß der gesetzliche Anspruch auf *Schadensersatz* nur bei *Verschulden* des Dritten besteht; *Pr. VerwBl.* 12 281 (*Pr. DVG.*).

3. *Krankheit*. Wegen *Schwangerschaft* und *Niederkunft* s. § 1542 *Abf.* 1 *Satz* 2.

4. *Unfall*. Ist durch den Unfall eine *Ehefrau* verletzt, die in *Errungenschaftsgemeinschaft* lebt, so ist sie auch selbst im Hinblick darauf geschädigt, daß für die *Dienste*, die sie ohne den Unfall im *Hauswesen* und *Gewerbe* des Mannes geleistet hätte, nun *Aufwendungen* aus dem *Gesamtgut* oder *eingebachten Gut* des Mannes gemacht werden müssen und diese *Vermögenssteile* somit zum *Nachteil* der Frau *vermindert* werden, ferner auch im Hinblick darauf, daß sie infolge des Unfalls an *selbständigem Erwerb* verhindert ist und auch dadurch das *Gesamtgut* oder *eingebachte Gut* des Mannes *beeinträchtigt* wird; *ArbVerf.* 11 305 (*Württ. DVG.*).

5. *Invalidität* ist im gesetzlichen Sinne zu verstehen; *M.* 11 580.

6. Der Anspruch geht über bedeutet, daß der *Rechtsübergang* sich schon *kraft Gesetzes* mit der *Entstehung* der *Leistungspflicht* des Verstr. vollzieht; *Monatschr.* 21 324 (*RGZ.*). Der *Ersatzanspruch* für eine *Invalidenrente* geht also auf die *LVAnst.* über, sobald der Zustand der *Invalidität* bei dem *Versicherten* als eingetreten gilt, im allgemeinen von dem nach § 1256 zu *berechnenden Rentenbeginn* an; *M.* 12 833 (*RG.*), *RGZ.* 76 215. *Ersatzberechtigt* im Sinne des § 14 *Abf.* 1 des *G.* über den *Verkehr* mit *Kraftfahrzeugen* v. 3. V. 09 ist in erster Linie der *Verletzte* selbst. Ist er *versichert*, so geht der Anspruch mit dem Augenblick, in dem er in seiner Person entsteht, auf den *Träger* der *Verf.* über; *CuM.* 26 65 (*RG.*).

Eine *Leistung* des *Schädigers* an den *Versicherten* oder ein *Rechtsgeschäft* zwischen ihnen muß der neue *Gläubiger* gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß der *Schuldner* den *Übergang* bei der *Leistung* oder der *Vornahme* des *Rechtsgeschäfts* kannte; *ArbVerf.* 10 192 (*RG.*), *RGZ.* 31 25. Der *Schuldner* mußte den *Übergang* kennen, wenn er wußte, daß der *Verletzte* im *Dienste* eines zu der *BG.* gehörigen *Unternehmens* stand; *M.* 12 836 (*RG.*), *ArbVerf.* 07 306 (*DVG. Hamburg*). Es genügt auch die *Anzeige* des Verstr. an den *Schädiger*, um ihm den *guten Glauben* zu nehmen; *Soergel, Rechtsprechung zum Zivilrecht* 11 157 (*RG.*). Ist zwischen dem *Schädiger* und dem *Verletzten* ein *Vergleich* abgeschlossen worden und erlangt der *Schädiger* nachträglich vor der *Zahlung* der *Vergleichssumme* Kenntnis von den *Versicherung* begründenden *Tatsachen*, so wird der *Schuldner* gegenüber dem Verstr. durch die *Zahlung* der *Vergleichssumme* an den *Versicherten* nicht befreit; *RGZ.* 60 200.

Ist die Abfindung eines Verletzten durch die V.G. unzulässig, so darf die Abfindung auch nicht dadurch mittelbar herbeigeführt werden, daß eine für den Unfallschaden haftbare Privatversicherungsgesellschaft den Verletzten durch Kapital für seinen Anspruch gegen sie abfindet und sich dagegen den Rentenanspruch an die V.G. abtreten läßt; *CuM.* 10 216.

Ergeht ein rechtskräftiges Urteil nach dem Rechtsübergang, so muß der Schadenserfahrpflichtige, der den Rechtsübergang kennt, den Einwand, daß der eingeklagte Schadenserfahranpruch teilweise auf den Verf. übergegangen sei, im Verfahren über den Grund des Anspruchs geltend machen; *R.G.Z.* 62 338. Der Rechtsübergang geht regelmäßig schon vor der Anhängigkeit des Rechtsstreits, nämlich mit der Entziehung der Leistungspflicht des Verf. vor sich; *ArbVerf.* 96 302, 98 509 (*R.G.*), *D.V.G.* 20 371.

Trotz des Übergangs ist die Leistung aus der reichsgesetzlichen Versicherung ohne Rücksicht auf den zivilrechtlichen Schadenserfahranpruch durch Bescheid seitens des Verf. festzustellen; *AM.* 06 421, *R.G.Z.* 60 200.

Auch berechtigt die Entschädigung des Verletzten durch einen Dritten, der den Unfall verschuldet hat, die V.G. nicht, dem Verletzten die Rente zu entziehen; *CuM.* 5 205 (*Bay. L.W.Mt.*).

Aber der Versicherte selbst ist gegenüber dem Schädiger insoweit nicht mehr Klageberechtigt, als seine Schadenserfahrforderung auf den Verf. übergegangen ist, sofern nicht etwa bereits rechtskräftig über den Grund des Anspruchs entschieden ist; *R.G.Z.* 62 338, *Monatschr.* 25 419 (*R.G.*). In *R.G.Z.* 76 215, *AM.* 12 833 (*R.G.*) ist angenommen, das Klagerrecht des Beschädigten bestehe noch so lange, als der Rechtsübergang nicht feststehe; gegenüber dem Verf. oder auf Antrag des beklagten Schädigers sei aber der Beschädigte verpflichtet, den Klageantrag in der Weise zu ändern, daß der Beklagte verurteilt werden solle, den Betrag der übergangenen Forderung an den Verf. zu zahlen. Ein Übergang findet überhaupt nicht statt, wenn der Schadenserfahranpruch des Versicherten nach § 254 *B.G.B.* wegen überwiegenden eigenen Verschuldens des Versicherten in vollem Umfang unbegründet ist; *ArbVerf.* 11 39 (*R.G.*). Wenn aber dem Verletzten unter Berücksichtigung des § 254 *B.G.B.* nur ein Teil seines erhobenen Schadenserfahranpruchs zugesprochen wird, so geht der Anspruch mit dieser Begrenzung auf den Verf. über; *R.G.Z.* 62 145, *HbbU.B.* 1 631 Anm. 4 Abs. 1 nebst den dort angeführten Entscheidungen. Die Höhe des übergehenden Anspruchs ist gegenüber dem Träger der U.B. auch insoweit von Bedeutung, als eine von den ordentlichen Gerichten nach § 843 *B.G.B.* bei fortschreitendem Alter zu berücksichtigende Aufhebung oder Verminderung des Schadenserfahranpruchs auch gegenüber dem Träger der U.B. gilt, obwohl er diesen Gesichtspunkt bei der Feststellung seiner Leistungen nicht berücksichtigen darf; *AM.* 11 503 (*R.G.*), *CuM.* 17 247 (*R.G.*), *HbbU.B.* 1 255 Anm. 1 Abs. 2. Wird der Schadenserfahranpruch des Versicherten nur teilweise anerkannt, so geht er in diesem Betrag auf den Verf. über, nicht etwa in dem aus dem Maße der schuldhaften Mitverursachung des Versicherten selbst sich bestimmenden Teile; *ZentrBl. d. Reichsversicherung* 10 11 (*R.G.*), *AM.* 12 835 (*R.G.*), *CuM.* 17 248 (*R.G.*), *ArbVerf.* 10 22 (*D.L.G. Hamburg*). Der Verf. muß sich einwenden lassen, daß die Hinterbliebenen Unterhalt von dem Verunglückten nur innerhalb der Grenzen seiner Erwerbsfähigkeit und solange er am Leben bliebe, hätten beanspruchen können; *CuM.* 17 397 (*R.G.*).

Ein Vergleich zwischen dem Versicherten und dem Schädiger bindet den Verf. nicht; *Breith.* 18 247 (*L.G. Stargard*), es sei denn, daß der Schädiger bei Abschluß des Vergleichs den Übergang des Anspruchs gekannt hat. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob der Schädiger sich des Übergangs der Ansprüche bewußt geworden ist, sondern lediglich darauf, ob er die sämtlichen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen des Rentenanspruchs und damit des Rechtsüberganges gekannt hat, ob

er also bei der erforderlichen Überlegung sich dessen hätte bewußt werden können. Es kommt auch nicht darauf an, ob er den Umfang des Rechtsüberganges, insbesondere die Höhe der Rentenbeträge und deren Beginn gekannt hat; es genügt vielmehr, wenn er von dem Rechtsübergang als solchem Kenntnis erlangt hat; *Breith.* 18 314 (Kammergericht).

Ist ein Vergleich zwischen dem Versicherten und dem Schädiger nach § 407 BGB. gegenüber der LWAnst. unwirksam, so kann sie den Schadenersatzanspruch des Versicherten für seine Invaliderrente auch dann gegen den Rentenanspruch voll aufrechnen, wenn der Vergleich so auszulegen ist, daß nur derjenige Schaden zu ersetzen sei, der nicht durch die Invaliderrente gedeckt werde; *AM.* 12 911.

7. Bei Streit darüber, ob ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch im Sinne des § 1542 besteht und auf den VerTr. übergegangen ist, entscheiden die ordentlichen Gerichte; *AM.* 15 461, *EuM.* 9 371.

8. Nur insoweit geht der Anspruch über, als dem Entschädigungsberechtigten nach diesen Gesetzen Leistungen von dem VerTr. zu gewährt sind, aber nicht in der Höhe, in der er dem Verletzten tatsächlich Leistungen gewährt, sondern nach dem, was er ihm, solange seine Verpflichtung besteht, auf Grund der RW. zu gewähren rechtlich verpflichtet ist; *RGZ.* 91 142. Somit ist nicht zur Klagebegründung erforderlich, daß der VerTr. bereits tatsächlich an den Versicherten geleistet habe; *RGZ.* 60 200. Hat der VerTr. den Anspruch des Versicherten wegen Ungehorsams gegen die Aufforderung, sich ärztlich untersuchen zu lassen, für eine bestimmte Zeit abgelehnt, so tritt der Versicherte für diese Zeit wieder in seine Rechte gegenüber dem Schädiger ein; *RGZ.* 72 430.

Zu den Leistungen des VerTr. im Sinne dieser Vorschrift gehören nicht die Kosten der geschäftlichen Behandlung des Anspruchs oder bare Auslagen für ärztliche Gutachten; *AM.* 04 623. Auch gehören nur pflichtmäßige Leistungen des VerTr. hierher, also solche, auf die der Versicherte nach Gesetz oder Satzung einen Rechtsanspruch hat, aber nicht diejenigen, die der VerTr. nach freiem Ermessen über seine gesetzliche oder satzungsmäßige Pflicht hinaus gewährt; *EuM.* 7 273.

Die Anrechnung der Ersatzforderung eines Verletzten gegen einen Dritten auf die Invaliderrente ist nicht zulässig, wenn dem Berechtigten bereits im Zivilprozeß der Betrag der Invaliderrente von der ihm gegen den Dritten zustehenden Rentenforderung in Abzug gebracht worden ist; *EuM.* 2 293 (Sächs. LWAmt).

Der gegen den Arbeitgeber erwachsende Schadenersatzanspruch eines Arbeiters, der ohne Betriebsunfall bei dem Betrieb invalide geworden ist und deshalb Invaliderrente bezieht, geht von Rechts wegen in Höhe der Invaliderrente auf die LWAnst. über, so daß in dieser Höhe der Arbeiter gegen den Unternehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz hat; *EuM.* 14 413.

Bei der Anrechnung der Leistungen des Versicherungsträgers auf Grund des § 12 des G. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 3. V. 09 in Verbindung mit § 1542 ist von dem Betrag auszugehen, den der Entschädigungsberechtigte nach dem G. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen zu beanspruchen hat, wenn ihm nur auf Grund dieses Gesetzes ein Anspruch zusteht; *Breith.* 18 316 (RG.).

Im dem versicherungsrechtlichen Feststellungsverfahren der RW. kann der angeblich Schadenersatzpflichtige nicht als Beteiligter beigeladen werden; *AM.* 97 404 (*AM.* Bay. LWAmt in *Amtl. Mitt. d. Bay. LWAmts* 10 44). Der Arbeitgeber des Verletzten kann dagegen als Nebeninterveniient zugelassen werden; *AM.* 10 496.

9. Bei dem gegen Unfall Versicherten. Der Schadenersatzanspruch eines gegen Invaliderrente Versicherten geht dagegen in Höhe seiner Invaliderrente auf die LWAnst. über; *RGZ.* 102 131, *EuM.* 14 413 (RG.), *Monatsschr.* 21 Sp. 491, 599 (RG.).

10. Maß des Ersatzes. Die Vorschrift gilt auch, wenn der Versicherte keine Geldrente erhält; *ArbVerf.* 21 288 (O. G. Frankfurt a. M.). Sie gilt ferner auch

gegenüber dem von dem Verfzr. in Anspruch genommenen Dritten. Dabei hat der Dritte darzulegen, daß ein Tatbestand vorliegt, der eine Krankenpflege nötig machte, und kann sich dann auf die Sätze des § 1524 Abs. 1 Satz 2—4 stützen, einerlei ob diese Sätze über die tatsächlichen Kosten der Krankenpflege hinausgehen oder nicht; Monatschr. 22 176 (RG.).

11. Die Ärzte sind nicht berechtigt, in Fällen, in welchen der Krk. gemäß § 1542 ein Erstkassenanspruch gegen einen Dritten zusteht, höhere als die vertraglich vereinbarten Gebühren zu berechnen; EuM. 27 195 (Bay. LWAmt).

§ 1543. Hat ein ordentliches Gericht¹ über solche Ansprüche (§ 1542) zu erkennen, so ist es¹ an die Entscheidung gebunden, die in einem Verfahren nach diesem Gesetz darüber ergeht, ob und in welchem Umfang der Versicherungsträger verpflichtet ist².

Für die Aussetzung³ des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht gilt entsprechend § 901 Abs. 2.

1. Das ordentliche Gericht ist an die im Feststellungsverfahren ergehende Entscheidung auch insofern gebunden und zu einer Nachprüfung außerstande, als die Entscheidung feststellt, in welchem Betrieb der Verletzte tätig war, und welcher Verfzr. somit entschädigungspflichtig ist; RGZ. 93 321, 97 202. Die die Gerichte bindende Feststellung des Betriebsunternehmers schließt die Annahme aus, daß ein Dritter Betriebsunternehmer sei; Monatschr. 25 603, RGZ. 111, 159, auch abgedruckt in EuM. 18 223. Aber die möglichen Wirkungen, wenn ordentliches Gericht und Versicherungsbehörden über die Frage auseinandergehen, wer als Unternehmer im Sinne der §§ 1542, 898, 903 in Frage kommt, vgl. EuM. 19 157. Die Versicherungsbehörden sind von der Entscheidung der ordentlichen Gerichte hinsichtlich der Frage der Unternehmerschaft unabhängig; EuM. 19 157.

Die Bindung des ordentlichen Gerichts erstreckt sich nicht auf die tatsächlichen Grundlagen der Entscheidung des RW. Es kann Feststellungen treffen, die von denen des RW. abweichen und die, wenn sie auch im Versicherungsverfahren schon getroffen worden wären, zur Bejahung eines versicherungspflichtigen Betriebsunfalls führen können; RGZ. 102 131.

2. Eine Vorschrift, wonach die im Feststellungsverfahren getroffene Entscheidung auch für den zivilrechtlichen Anspruch des Verletzten gegen den Schädiger bindend sein soll, ist nicht vorhanden; ArbVerf. 17 325 (OLG. Hamburg).

3. Aussetzung des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht ist nicht erforderlich, wenn die Befugnis des Unternehmers, an Stelle des Verletzten die Feststellung der Unfallrente zu betreiben, rechtskräftig verneint worden ist und der Verletzte es ablehnt, bei der BG. des Unternehmers einen Anspruch anzumelden; ArbVerf. 18 71 (RG.).

Dritter Abschnitt

Beziehungen der Erstkassen zu Trägern der Reichsversicherung und zu anderen Verpflichteten

§ 1543 a. Was im Fünften Buche für Krankenkassen (§ 225) vorgeschrieben ist, gilt auch für Erstkassen der Krankenversicherung¹.

In der Satzung ist zu regeln, wer im Falle des § 1502 zur Auskunft über Behandlung und Zustand des Verletzten und im Falle des § 1503 zur An-

zeige verpflichtet ist. Für die Mitglieder der Ersatzkassen gilt der Grundlohn der Krankenkasse, bei der der Beschäftigte ohne die Zugehörigkeit zur Ersatzkasse versichert sein würde.

Ö. v. 23. VI. 23 (RGBl. I S. 454).

Ö. v. 14. VII. 25 (RGBl. I S. 97), in Kraft v. 1. I. 26 an, Art. 135 dieses Ö.
1. S. §§ 503 ff.

Vierter Abschnitt

Beziehungen der Träger der Unfallversicherung zu anderen Verpflichteten

§ 1543 b. Die §§ 1502—1513 gelten entsprechend, wenn ein Arbeitgeber (§§ 169, 170, 171) zur Krankenhilfe¹ oder der Träger einer Fürsorge nach § 440 zur Krankenfürsorge verpflichtet ist².

Ö. v. 14. VII. 25 (RGBl. I S. 97), in Kraft v. 1. I. 26 an, Art. 135 dieses Ö.

1. § 182.

2. Ausführungsbest. zu § 1543 b: § 1513 Anm. 4.

§ 1543 c. Der Unternehmer¹ ist verpflichtet, seine² Genossenschaft bei der Durchführung der Unfallversicherung zu unterstützen und ihr über die Behandlung und den Zustand des Verletzten Auskunft zu erteilen^{2a}. Die §§ 1501, 1502, 1512 gelten entsprechend.

Die Ordnungsstrafe³ gegen den Unternehmer¹ (§ 1502 Abs. 3) setzt der Genossenschaftsvorstand⁴ fest⁵.

Ö. v. 14. VII. 25 (RGBl. I S. 97); in Kraft v. 1. I. 26 ab; Art. 135 dieses Ö.

1. § 633.

2. §§ 630, 649.

2a. *Satzung* kann Näheres bestimmen; § 16 der Best. des RW. v. 12. X. 26 über die *Unterstützungspflicht* der Krkn. und Unternehmer gegenüber den Trägern der UB. (abgedr. in Anhang VIII).

3. § 908 Anm. 4; wegen des Strafrahmens — 1 bis 1000 RM. — § 908 Anm. 5.

4. §§ 685 ff.

5. Beschwerde: § 1502 Abs. 3 Satz 3.

§ 1543 d. Der behandelnde Arzt¹ ist verpflichtet, dem Träger der Unfallversicherung² Auskunft^{2a} über die Behandlung und den Zustand des Verletzten zu erteilen. Der § 1502 gilt entsprechend³.

Der Arzt hat Anspruch auf eine Gebühr für die Auskunft. Für die Höhe der Gebühr gilt § 80 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung⁴. Die Erteilung der Auskunft darf bei Streit über die Höhe der Gebühr nicht verzögert oder verweigert werden^{3 5}.

Ö. v. 14. VII. 25 (RGBl. I S. 97); in Kraft v. 1. I. 26 ab; Art. 135 dieses Ö.

1. Sind mehrere Ärzte (auch nacheinander) an der Behandlung beteiligt, so ist jeder von ihnen „behandelnder Arzt“; RM. 04 619. Vgl. auch § 1582 Anm. 4.

2. §§ 624 ff.

2a. Den Umfang der Auskunft bestimmt der VerfTr.; der Arzt hat nicht das Recht, ein Gutachten in freier Form zu erstatten, wenn er nur zur Ausfüllung eines Vorbruchs aufgefordert worden ist; Monatschr. f. u.-Heilkunde usw. 29 266 (OBA. Dortmund). Die Auskunft ist innerhalb kürzester Frist zu erteilen; verspätete Auskunftserteilung schützt nicht vor Strafe; CuM. 27 32.

3. Ordnungsstrafe und Beschwerde; § 1502 Abs. 3; die Befolgung von Vorschriften des Leipziger Verbandes macht den Arzt nicht straflos, wenn er durch die Befolgung gegen Vorschriften der RW. verstößt; Monatschr. f. u.-Heilkunde usw. 29 266 (OBA. Dortmund); weigert sich das BA., zu bestrafen, so steht dem VerfTr. das Recht der Beschwerde und weiteren Beschwerde zu; M. 28 260; das BA. hat nur zu prüfen, ob der Arzt von dem VerfTr. zur Erteilung der Auskunft ordnungsmäßig aufgefordert worden ist und ob er die Auskunft in angemessener Frist erteilt hat oder nicht. Es ist dagegen nicht Sache des BA., dem säumigen Arzte nochmals von sich aus eine Frist zur Erteilung der vom VerfTr. erforderlichen Auskunft zu setzen. Das BA. ist auch nicht befugt, eine einmal verhängte Ordnungsstrafe zurückzunehmen; CuM. 23 186; vgl. auch Runderl. des Pr. MfB. v. 11. II. 29, Volkswohlf. Sp. 82; Vollstreckung nicht durch das BA., sondern Beitreibung durch den VerfTr. gemäß § 146 Abs. 2, § 28; CuM. 26 373 (Pr. MfB.).

4. „Die Bezahlung . . . bleibt der Vereinbarung überlassen. Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Tagen von den Zentralbehörden festgesetzt werden.“

5. Die Zusendung des Gutachtens unter Nachnahme ist nicht zulässig; BG. 28 137 (OBA. Breslau); Monatschr. f. u.-Heilkunde usw. 29 266 (OBA. Dortmund).

§ 1544 ist weggefallen.

EG. zum RRG. v. 23. VI. 23 (RGBl. I S. 454).

Sechstes Buch

Verfahren

A. Feststellungen der Leistungen

Erster Abschnitt

Feststellung durch die Versicherungsträger

I. Einleitung des Verfahrens

§ 1545. Die Leistungen aus der Reichsversicherung¹ sind festzustellen^{2a-b} und zwar

1. auf dem Gebiete der Unfallversicherung von Amts wegen³,
2. im übrigen auf Antrag⁴.

Die Feststellung ist zu beschleunigen⁵.

1. Das sind in erster Linie die Ansprüche, die den Versicherten, ihren Hinterbliebenen oder Angehörigen sowie anderen nach der RVD. unmittelbar Berechtigten auf die Leistungen aus der Versicherung gegen deren Träger zustehen; Begr. zur RVD. S. 480, ferner Fälle, in denen der Anspruch auf die Leistungen aus der Versicherung auf Dritte übergegangen ist; Begr. a. a. O., weiter Erstattungsansprüche des Verletzten gegen die VG., z. B. in Fällen, in denen der VerTr. seiner Verpflichtung zur Gewährung freier ärztlicher Behandlung, Arznei usw. nicht nachgekommen ist und der Berechtigte Erstattung der hierfür aufgewendeten Kosten verlangt. Ansprüche eines Verletzten, den die VG. nicht einem bestimmten Arzte zur Behandlung zugewiesen hat, auf Ersatz der entstandenen Kurkosten sind, soweit die aufgewendeten Beträge angemessen sind, berechtigt (M. 96 493, 98 261, 10 440, 93 157) und unmittelbar auf die Leistungen der UB. gerichtet; Begr. S. 480. S. auch Monatsschr. 16 68 (Bay. LVAmt).

Wegen der Erfahsansprüche nach Maßgabe des Fünften Buches, die nicht im Feststellungsverfahren zu erledigen sind, s. § 1771, auch M. 21 336, CuM. 12 230. Das Feststellungsverfahren gilt aber für die Rückforderung zu Unrecht gewährter Leistungen der KrAn.; M. 20 169, CuM. 14 283 (Bay. LVAmt), und LVAInsten.; M. 21 405 (M. 15 764 aufgehoben), und für die (unzulässige) Feststellungsfrage eines Versicherten, daß der KrK. kein Anspruch auf Rückforderung der von ihr gewährten Leistungen zustehet; CuM. 23 376, ferner für die Rückforderung des von der KrK. zu Unrecht gezahlten Kranken- und Hausgelds; RVer. 6 301. Soweit derartige Leistungen durch Aufrechnung aufbringbar sind, haben auch in der UB. über den Rückforderungsanspruch die Instanzen der RVD. und nicht die ordentlichen Gerichte zu entscheiden; M. 91 210, 96 241, 04 196, 06 209, 10 421, 13 452 (Bay. Gerichtshof für Kompetenzkonflikte),

ArbVerf. 12 348 (RVA.). Gegenüber dem Anspruch auf Zahlung von Eigenbauprämien nach § 819 haben die Instanzen der RVA. über die Aufrechnung von nur solchen Ansprüchen zu entscheiden, die unmittelbar aus der RVA. hergeleitet sind; *Arb. 16 506*. Die Wiedereinzahlung zu Unrecht durch die VG. gezahlter Beträge muß nicht durch berufungsfähigen Bescheid erfolgen; ein solcher ist aber empfehlenswert, wenn die Aufrechnungsbefugnis von der Beantwortung schwieriger Rechts- und Tatfragen abhängt; *Ar. 06 209*, *HdbV. 1 555*, *EuM. 17 321*; f. auch § 622 mit Anm. Für den Anspruch des Rentenberechtigten auf Auszahlung der festgestellten Rente ist der Rechtsweg (Verfahren vor den ordentlichen Gerichten) unzulässig; *Ar. 13 449* (Bay. Gerichtshof für Kompetenzkonflikte). Die Instanzen der RVA. können aber nur über die Aufrechnung von unmittelbar in der RVA. begründeten Ansprüchen entscheiden; *Ar. 16 506*. Über den Anspruch einer Gemeinde gegen einen Arzt auf Honorarrückzahlung ist weder im Feststellungs- noch im Spruchverfahren nach § 1771 zu entscheiden; *EuM. 7 285* (Bay. LVAmt), ebensowenig über den Honoraranspruch eines Arztes, der dem Versicherten Hilfe geleistet hat; *EuM. 8 64* (Bay. LVAmt), und den einer Hebamme wegen geleisteter Hebammendienste; *Ar. 15 350*, *Monatschr. 29 42* (OBA. Lüneburg), *EuM. 26 539*, *26 551* (Sächs. OBG.), sowie den Verpflegungskostenerstanzanspruch eines Krankenhauses, in das der Verletzte nach dem Unfall verbracht worden ist; *EuM. 13 9*, auch nicht über den Anspruch eines Arbeitgebers gegen die K.R. auf Ersatz von Kosten, die er, ohne gesetzlich dazu verpflichtet zu sein, für die Krankenhilfe seines versicherten Arbeiters aufgewendet hat; *Ar. 17 592*; vgl. auch für das alte Recht den (weggefallenen) § 942; *EuM. 8 228*, ferner nicht über den Erstanzanspruch eines Dritten aus Anlaß der Unterstützung eines Versicherten; *EuM. 8 63*. Für einen Schadenserstanzanspruch eines Versicherten gegen den VerfTr. auf Grund des BGB. sind die ordentlichen Gerichte zuständig; *Ar. 16 751*, ferner für den Anspruch eines Dritten, der geltend macht, daß der Anspruch des Rentenberechtigten auf ihn übergegangen sei; *Ar. 13 817*, *14 634*, *06 209*, *RGZ. 19 67*, ebenso für den Erstanzanspruch der VG. gegen einen Dritten, der den Unfall eines Versicherten verschuldet hat; *Monatschr. 15 82* (Bay. LVAmt), f. auch Anm. 1 zu § 903, und den auf Rückforderung der von dem Dritten an den Verletzten im Vergleichswege gezahlten Abfindungssumme; *Monatschr. 15 82* (Bay. LVAmt). Wegen der Haftung von Unternehmern und Angestellten gegenüber Verletzten und deren Hinterbliebenen und der Zuständigkeit und Bindung der ordentlichen Gerichte f. auch §§ 898—901. Bei Streit darüber, ob ein gesetzlicher Schadenserstanzanspruch nach § 1542 besteht und auf den VerfTr. übergegangen ist, sind die ordentlichen Gerichte zuständig; *Ar. 15 461*, *EuM. 9 371*, ebenso bei Ansprüchen der VerfTr. gegen die Mitglieder ihrer Organe aus § 23 Abs. 1; *Ar. 18 307*, *EuM. 23 66*, auch *Breith. 17 493* (Bad. LVAmt), ferner bei Streit über die Rechtsgültigkeit der Übertragung und Pfändung der Ansprüche des Berechtigten nach § 119; *Ar. 13 817*, *14 634*. Über die Zuständigkeit bei Ansprüchen von Beamten einer aufgelösten oder geschlossenen Orts- oder Landkr.R. nach § 305 f. daselbst Anm. 2. Über Ansprüche einer Kr.R. gegen eine LVAmt. auf Ablieferung von Beiträgen, die durch Angestellte der LVAmt. für die Kr.R. eingezogen und unterschlagen worden sind, haben die ordentlichen Gerichte nicht zu entscheiden; *Breith. 11 162* (RG.).

Über Ansprüche auf Krankengeld gemäß § 12 RVO. ist im Spruchverfahren zu entscheiden; *Ar. 23 149*, *28 292*. Die Spruchbehörden der Reichsversicherung haben lediglich über den Umfang der zu gewährenden Heilbehandlung, nicht auch darüber zu entscheiden, ob die Erkrankung die Folge einer Dienstbeschädigung ist; für diese Frage sind die Versorgungsbehörden zuständig; *EuM. 26 201*, *RVGer. 3 95*, *4 203*, *7 269*, ebenso für Leistungen, deren Gegenstand in der V. zur Durchführung des RVO. v. 3. VII. 23 (RGBl. I S. 574) aufgeführt ist; *Ar. 28 336*. Der Schadenserstanzanspruch einer Kr.R. gegen einen zugeteilten Versorgungsberechtigten, der sich darauf stützt, daß dieser der

KrK. die Unterlagen für die Geltendmachung des Ersatzenspruchs nach § 16 R. V. verspätet mitgeteilt und daß sie deshalb die Frist zu seiner Geltendmachung veräußert habe, kann nicht im Rechtszuge der R. V. verfolgt werden; Breith. 17 649 (R. V.). Ansprüche auf Zahlung von Krankengeld aus der Arbeitslosen-V. sind im Spruchverfahren nach der R. V. zu entscheiden; CuM. 27 268.

Ein Streit zwischen der Reichsnahrungsbehörde und einer KrK. über die Zugehörigkeit von Betrieben und Betriebsteilen ist nicht im Verfahren nach der R. V. zu entscheiden; M. 29 381; dies gilt auch bei Streit zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, ob jener bei der KrK. der R. V. oder der Reichsnahrungsbehörde versichert ist; M. 30 211.

Auch die Rechtsmittelinstanzen haben von Amts wegen zu prüfen, ob über den geltend gemachten Anspruch im Spruchverfahren nach dem Sechsten Buche der R. V. zu entscheiden ist; M. 15 667.

2a. Unter Feststellung der Leistung ist die Entscheidung der Verf. Tr. wie auch der Versicherungsbehörden (Begr. S. 472) und nicht nur die Gewährung und Bemessung der Entschädigung, sondern auch ihre Verfassung zu verstehen; M. 90 588, 95 258, 97 515, 01 172, 21 352, CuM. 8 405 (Bay. LVAmt), Begr. S. 472, auch R. V. Ger. 3 5, 4 148. Die Gerichte und sonstigen rechtsprechenden Behörden haben über die sämtlichen Anspruchsvoraussetzungen zu erkennen; M. 30 94, CuM. 25 489. Der gesamte Rechtsstoff ist in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zu würdigen; M. 30 212.

Als Feststellung gilt auch die Feststellung durch Vergleich; CuM. 10 393, 15 204, 4 392 (Sächs. LVAmt), 11 353 (Sächs. LVAmt), B. G. 24 100 (R. V. L.), Monatschr. 21 690 (R. V. L.), 15 404 (Sächs. LVAmt). Vergleich ist jeder Vertrag, durch den der Streit oder die Ungewißheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird; dieser Begriff ist weit auszulegen; Breith. 1 227 (R. V. L.). Nach seinem Abschluß ist gegebenenfalls noch ein Bescheid gemäß § 1583 erforderlich, durch den die Rente ihrer Höhe nach festgestellt wird; in diesem kann innerhalb der ersten 2 Jahre nach dem Unfall noch eine vorläufige Rente festgesetzt werden; CuM. 22 222.

Die Feststellung hat zu erfolgen, gleichgültig, ob die Ansprüche streitig oder unstreitig sind; Begr. S. 480.

2b. Im Feststellungsverfahren nach § 1545 kann nur auf eine Leistung erkannt werden; CuM. 17 163 (Bay. LVAmt), 4 368 (Sächs. LVAmt). Ist ein Leistungsanspruch gegeben, so entfällt der Feststellungsanspruch; CuM. 23 31. Deshalb steht dem Verletzten nur ein Anspruch auf Leistung, im allgemeinen nicht ein solcher auf Feststellung zu, daß ein Betriebsunfall vorliegt; CuM. 21 381, 22 323, 14 231 (Bay. LVAmt), ebenso wenig auf Feststellung abstrakter oder künftiger Entschädigungsansprüche; B. G. 14 104 (R. V. L.), auch nicht auf Feststellung eines Leidens als Unfallfolge ohne gleichzeitige Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs; B. G. 14 104 (R. V. L.). Ein Rekurs mit dem Antrag auf Feststellung, daß ein Kabelbruch Unfallfolge sei, ohne Bemängelung der Höhe der von der B. G. und dem LVAmt wegen anderer Unfallfolgen gewährten Rente ist für zulässig gehalten worden, weil der Verf. Tr. in dem Bescheid ausdrücklich die gewaltsame Entstehung des Bruchs bestritten hatte; Breith. 1 144 (R. V. L.). Unter besonderen Umständen ist die negative Feststellung, daß ein Unfall keine Folgen zurückgelassen habe, zugelassen worden; M. 10 548, 13 462, Arb. Verf. 12 157 (R. V. L.), Hdbll. V. 1 500, auch M. 08 580. Auch kann es ausnahmsweise Fälle geben, in denen der Betroffene ein rechtliches Interesse an einer alsbaldigen positiven Feststellung der abstrakten Entschädigungspflicht eines Verf. Tr. (Anerkennung eines Leidens als Unfallfolge, eines Unfalls als Betriebsunfall u. dgl.) hat; M. 90 601, 93 182, 94 335, 97 405, 13 459, 15 326, 17 527, 23 190, auch R. V. Ger. 4 203, a. U. 4 136 (wegen Feststellung eines einzelnen Leidens), z. B. wenn der Verf. Tr. die Entschädigung wegen verspäteter Anmeldung des Anspruchs abgelehnt

hat; *CuM.* 21 381, ebenso im Hinblick auf § 901 an der negativen Feststellung, daß ein Entschädigungsanspruch nicht vorliege; *§bbUz.* 1 625, *Breith.* 18 385 (*Bab. LZAmt*). Doch ist ein solches rechtliches Interesse jedenfalls nicht schon dann gegeben, wenn nur die Möglichkeit besteht, daß sich später einmal Folgen des Unfalls zeigen; *W.* 15 326, 93 182, *CuM.* 22 323. Besteht ferner kein Anspruch auf Entschädigung, weil die Erwerbsfähigkeit des Verletzten nicht beeinträchtigt ist, so steht grundsätzlich weder dem Verletzten ein Anspruch auf Feststellung der abstrakten Entschädigungspflicht der *BG.* noch dieser ein Anspruch auf Feststellung des Nichtbestehens ihrer abstrakten Entschädigungspflicht zu; *W.* 15 326, 17 527, teilweise abweichend *RW.* in *BG.* 18 49, wo ausgeführt wird, daß die *VerfTr.* und Rechtsmittelinstanzen regelmäßig auch dann über das Vorliegen eines Betriebsunfalls entscheiden sollen, wenn die Erwerbsfähigkeit des Verletzten nicht über die 13. Woche hinaus beeinträchtigt ist. Ein Anspruch auf Feststellung, daß ein Betriebsunfall vorliege, ist schließlich dann ausgeschlossen, wenn auf andere Weise bereits der Ausschluß des Rentenanspruchs (§ 1546) verhindert ist; *CuM.* 18 339. Auch der Betriebsunternehmer ist nach § 902 im allgemeinen nicht berechtigt, einen Feststellungsanspruch, sondern nur den Leistungsanspruch des Verletzten zu erheben; *CuM.* 14 231 (*Bab. LZAmt*), und dies regelmäßig auch dann nicht, wenn die Entschädigungspflicht der *BG.* mangels Unfallfolgen nicht in Betracht kommt; *W.* 17 527; einen Feststellungsanspruch hat er nur dann, wenn das *DVL.* in einer der Rechtskraft fähigen Form über das Bestehen eines abstrakten Entschädigungsanspruchs erkannt hat; *W.* 17 527.

Über die Unzulässigkeit des Feststellungsanspruchs einer *KrK.*, daß ein Betriebsunfall vorliege, bei einem den *Erf.*anspruch der *KrK.* nicht berührenden Bescheide der *BG.* s. *Breith.* 17 3 (*DVL. München*). Die *KrK.* kann aber dann, wenn der Unfall über die 13. Woche hinaus keine Folgen zurückgelassen hat, zur Durchführung ihres *Erf.*anspruchs ein Feststellungsverfahren, daß ein Betriebsunfall vorliege, betreiben; *CuM.* 23 441 (*Bab. LZAmt*), ebenso, wenn sie nach § 557a *S.* 1 Leistungen gewährt hat, in den Fällen, in denen für den Träger der *Uz.* eine Verpflichtung zur Gewährung von Rente nicht besteht (§§ 559, 559c), ein Feststellungsverfahren, daß dem Verletzten ein Anspruch auf Krankenbehandlung nach § 558 *Nr.* 1 entstanden war; *W.* 29 42 (*CuM.* 23 29 damit überholt), *CuM.* 26 369.

Auch in Krankenversicherungssachen kann im Spruchverfahren nur über Leistungen aus der *KV.* befunden werden. Deshalb ist eine Entscheidung lediglich darüber, ob der Kläger als ständiger oder nichtständiger Arbeiter anzusehen ist, im Spruchverfahren unzulässig, woran auch gegebenenfalls § 1707 nichts ändert; *CuM.* 4 368 (*Sächs. LZAmt*). Eine selbständige Feststellungsklage ist im Spruchverfahren der *KV.* unzulässig; *CuM.* 23 376.

2c. Auf dem Gebiete der *RVD.* besteht im allgemeinen abweichend vom Zivilprozeß der *Umts.*betrieb; insbesondere haben die *VerfTr.* und Versicherungsbehörden die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Beweishandlungen von sich aus vorzunehmen (Vorliegen der Invalidität z. B. ist von *Umts.* wegen *Marz.*stellen, nicht vom Rentensbewerber nachzuweisen); *W.* 12 873, 11 420, 13 739, *CuM.* 5 260 (*Bab. LZAmt*), wobei gegebenenfalls auf die Mitwirkung der Versicherten nicht verzichtet werden kann; *W.* 19 297, 28 245, 17 450, *CuM.* 25 286, 11 318 (*Bab. LZAmt*); doch gilt der reine *Umts.*betrieb nur für den *VerfTr.*; im Spruchverfahren dagegen gilt das Antragsprinzip; *W.* 23 190. Die Versicherten müssen die *VerfTr.* und Versicherungsbehörden in angemessener Weise unterstützen; *W.* 89 167. Aus der Verweigerung der Mitwirkung, z. B. sich ärztlich untersuchen und gegebenenfalls in einem Krankenhaus beobachten zu lassen, sind die ungünstigsten Schlüsse zulässig; *W.* 89 138, 140, 93 167, 03 593, 13 464, 98 391, 01 431, 05 584, 17 450, 27 252, *CuM.* 22 139, 1 114 (*Sächs. LZAmt*), *Breith.* 1 605 (*RW.*), 10 31 (*RW.*), *Komp.* 18 30 (*RW.*), *§bbUz.* 1 251, 524, 2 607, 609. Doch muß der Berechtigte die

Aufforderung, sich dem Arzt zu stellen, nachweislich erhalten haben und auf die Folgen einer unbegründeten Weigerung ausdrücklich hingewiesen sein; *NR.* 27 252, 01 431, 98 392, *EuM.* 22 139, 21 234 (*Wab.* *LBVmt.*). S. auch *Abf.* 5 dieser *Ann.* Die Verweigerung einer ärztlichen Untersuchung, die lediglich zur Prüfung eines Rentenerhöhungsantrags angeordnet war, berechtigt die *BG.* nicht, die bisher gewährte Rente aufzuheben, sondern nur den Erhöhungsantrag abzulehnen; *NR.* 98 362. Bei Minderjährigen muß die Aufforderung zur Untersuchung an den gesetzlichen Vertreter gerichtet sein; *NR.* 99 442. Zur Duldung einer Chloroformnarkose zu Untersuchungszwecken sind die Verletzten nicht verpflichtet; *HdbUW.* 1 252. Es ist unzulässig, in dem Rentenfeststellungsbescheid auszusprechen, daß die Rente wegfalle, wenn der Verletzte der Anordnung, sich von Zeit zu Zeit ärztlich untersuchen zu lassen, nicht nachkomme; eine solche auflösende Bedingung gilt als nicht beigelegt, und eine Herabsetzung der Rente ist nur unter den Voraussetzungen des § 608 zulässig; ebenso sind die *BGen.* nicht befugt, den Verletzten Rechtsnachteile für den Fall anzudrohen, daß sie es unterlassen, regelmäßige Berichte über ihre Beschäftigungs- und Lohnverhältnisse einzusenden; *HdbUW.* 1 525.

Darüber, daß die Unfallverletzten auch verpflichtet sind, zur möglichsten Beilegung der Unfallfolgen beizutragen, s. *Ann.* 5 zu § 555, auch *BG.* 30 241 (*RVL.*) — durch Vernachlässigung entstandene Eiterung der Augenhöhle nicht entschädigt —, über ihre Verpflichtung, sich Heilmassnahmen zu unterziehen, vgl. *Ann.* 2 zu § 606. Operationen brauchen die Rentenberechtigten aber nicht zu dulden, soweit sie in den Bestand oder die Unversehrtheit des Körpers eingreifen oder nicht ohne Lebensgefahr oder nur unter Chloroformnarkose vorgenommen werden können; *HdbUW.* 1 313, *EuM.* 13 355 (*RG.*), *RGZ.* 83 15. Doch gehören hierzu nicht alle chirurgischen Eingriffe. Als Operationen wurden erachtet: das Wiederbrechen eines schlecht geheilten Armes, das Überpflanzen gesunder Hautstücke von anderen Körperteilen, das Tätowieren eines Hornhautflecks; *HdbUW.* 1 313, die Entnahme von Rückenmarkslüssigkeit; *NR.* 29 164, 30 163, mehrfache Eingriffe zur Erzielung eines linsenlosen Auges; *BG.* 19 144 (*RVL.*), die Entfernung von Nagelresten an einem Finger; *BG.* 16 65 (*RVL.*), eine Bruchoperation; *EuM.* 26 88. Dagegen wurden als zu duldbende Heilmassnahmen angesehen: eine Fridetomie; *Komp.* 16 170 (*RVL.*), *EuM.* 22 7, die Punktion eines Wasserbruchs; *Monatschr.* 20 436 (*RVL.*), die Naht einer Daumenstreckschne und Entfernung einer Zyste; *BG.* 29 615 (*RVL.*), die Entfernung einer 2 cm langen Narbe aus der Hohlhand; *EuM.* 13 179, 14 179, ebenso die einer Narbe zwischen Daumen und Zeigefinger bei örtlicher Betäubung; *BG.* 20 42 (*RVL.*), das Abschneiden eines Weichselzopfes; *NR.* 02 505, die Vornahme einer Magenausspülung; *NR.* 98 392. Hat der Verletzte sich einer Operation unterzogen, so hat er sich ordnungsgemäß zu verhalten; *NR.* 90 499.

Wegen der Strafbarkeit falscher Angaben der Versicherter s. *Ann.* 6 zu § 1553.

Wegen der Weigerung eines Verletzten, sich in der 3. Klasse einer Klinik untersuchen zu lassen, s. *BG.* 21 131 (*RVL.*), wegen der, in einer Klinik 1½ Stunden zu warten, wohin er wegen einer angeblichen Verschlimmerung bestellt war, s. *Monatschr.* 14 199 (*OVN.* Hamburg).

Die vom *VerzT.* gezogenen Schlüsse (s. *Abf.* 1) sind aber im Rechtsmittelverfahren nachzuprüfen und durch den Berechtigten entkräftbar; *Breith.* 1 515 (*RVL.*). Der gezogene Schluß darf nicht widersinnig sein, also z. B. nicht dahin gehen, daß ein unheilbares Leiden verschwunden oder ein fehlendes Körperglied wieder gewachsen sei; *NR.* 89 138, 140, 93 166, 167, 03 593, und auch nicht mit dem sonstigen Ergebnis der Ermittlungen in Widerspruch stehen; *NR.* 93 167. Der aus der Weigerung gezogene Schluß kann auch durch ein vom Kläger oder von Amts wegen beigebrachtes ärztliches Gutachten entkräftet werden; *NR.* 13 464. Auch muß das Verlangen nach Untersuchung begründet sein (Beobachtung nur, wenn nach ärztlichem Urteil zur

Feststellung des Zustandes erforderlich); *NR.* 01 431, 05 584; Beobachtung als Grundlage zur Rentenentziehung kann nur verlangt werden, wenn ein hinreichender Grund zur Annahme einer wesentlichen Besserung schon vorliegt; *NR.* 00 675. Aber die Berechtigung der Weigerung s. auch *Ann.* 1 *Abf.* 4 zu § 1665, *Ann.* 3 zu § 606. Auch haben die Rentenempfänger dem *VerfTr.* einen Wohnungswechsel und den ihrer Adresse mitzuteilen; *NR.* 14 675, 89 140. Hat andererseits der *VerfTr.* unter Verstoß gegen seine Aufklärungspflicht von weiteren Ermittlungen, z. B. der Vornahme einer Leichenöffnung, abgesehen, die vermutlich zugunsten des Berechtigten ausgefallen wären, so wird diese Vermutung durch das Verhalten des *VerfTr.* verstärkt; *CuM.* 22 215, 217, *NR.* 86 291. Unverschuldete Unterlassung der Leichenöffnung gereicht jedoch dem *VerfTr.* nicht zum Nachteil; *Breith.* 18 281 (*RVL.*). Die Verweigerung der Leichenöffnung, welche die *WG.* erst kurz vor dem Begräbnis angeordnet hatte, durch die Hinterbliebenen ist nicht als schuldhaft angesehen worden; *Breith.* 17 69 (*Wad. LVAmt.*).

Wenn ein Verletzter glaubt, für eine ihm günstigere Beurteilung seiner Ansprüche Unterlagen beschaffen zu können, falls dem ärztlichen Sachverständigen, den er um Abgabe eines Gutachtens angehen will, das Aktenmaterial zur Verfügung gestellt wird, so kann er sich mit einem dahingehenden Gesuch an den Sektionsvorstand wenden und den in Betracht kommenden Arzt namhaft machen; bei einem beamteten Arzte bestehen im allgemeinen keine Bedenken, ihm die Akten zur Verfügung zu stellen; *CuM.* 12 248. Vgl. auch *Ann.* 3 zu § 1567, *Ann.* 2 zu § 1589, ferner §§ 1582, 1591, 1681.

Zum Feststellungsverfahren gehört auch die rechtzeitige Beschaffung der erforderlichen ständesamtlichen Urkunden, die dem *VerfTr.* selbst obliegt; *NR.* 89 167.

Die Feststellungspflicht schließt die Annahme aus, daß dem Berechtigten eine Beweislast obliegt. Wenn zwar auch dieser selbst alles zur Begründung seines Anspruchs Dienliche vorzubringen hat, so ist die entscheidende Stelle nicht nur verpflichtet, den von den Parteien angebotenen Beweis zu erheben, sondern sie hat nach eigenem Ermessen den sich bietenden Anhaltspunkten zur Aufklärung des Sachverhalts nachzugehen; *NR.* 92 333, 11 420, *ArbVerf.* 11 400 (*RVL.*), teilw. a. *N.* *WG.* 30 240.

In dem Streitverfahren der Sozialversicherung finden die Beweisregeln des bürgerlichen Prozeßverfahrens und die Regeln des bürgerlichen Prozeßrechts über die Beweislast grundsätzlich keine Anwendung; *NR.* 11 420; die eibliche Vernehmung einer Partei, die Eideszuschreibung oder die Anferlegung des richterlichen Eides ist unzulässig; *CuM.* 24 225, 18 301, *StbUW.* 2 607. Doch muß immerhin derjenige, der einen Anspruch erhebt, dastun oder zum mindesten glaubhaft machen, daß dessen Voraussetzungen gegeben sind; deshalb ist der ursächliche Zusammenhang zwischen einer Verletzung und dem Betriebe von dem Verletzten oder seinen Hinterbliebenen darzutun; *NR.* 86 228, 291, 87 355, *WG.* 24 152 (*RVL.*), ebenso von dem Verletzten die Verschlimmerung der Unfallfolgen, wenn er Rentenerhöhung oder Wiederbewährung der Rente beantragt; *NR.* 14 620, *CuM.* 23 202, *Monatschr.* 16 674 (*RVL.*); s. auch *Ann.* 3 *Abf.* 2 zu § 1584. Erkennt der *VerfTr.* den Rentenanspruch an oder wird er im Rechtsmittelverfahren zur Rentengewährung verurteilt, so hat er dem Rentenberechtigten die Kosten für die von diesem eingereichten ärztlichen Gutachten zu erstatten; *Breith.* 2 354 (*RVL.*), 1 542 (*RVL.*); s. auch § 1670. Doch ist bei dem Antrag eines Verletzten auf Gewährung von Krankenbehandlung die Glaubhaftmachung einer wesentlichen Verschlimmerung nicht unterschiedslos zu fordern, besonders dann nicht, wenn er das Auftreten von Krankheitserscheinungen an einem durch den Unfall tatsächlich verletzten Körperteil geltend macht und nicht besondere Umstände der Glaubwürdigkeit des Vorbringens entgegenstehen; *CuM.* 23 202. Auch bedeutet das Stillschweigen eines Rentenbewerbers auf die Auf-

forderung des VerFzr. zur Einreichung der Unterlagen noch nicht die Zurücknahme des Rentenanspruchs; *RM.* 27 253. Da dem Rechte der ArbVerf. die Beweislast fremd ist, kann es sich auch der Rechtsvermutungen im allgemeinen nicht bedienen. Insbesondere kennt es nicht den Grundsatz: „in dubio pro reo“ oder „pro aegrotto“ oder „in dubio mitius“ oder dessen sinngemäße Anwendung; „in dubio pro reo“ müßte zugunsten des VerFzr. angewendet werden; *EuM.* 18 185, *Breith.* 13 79 (*RV.*), *BG.* 24 14 (*RV.*). Die Entscheidung, z. B. über den ursächlichen Zusammenhang eines Leidens mit einem Unfall, hängt vielmehr davon ab, ob der erkennenden Stelle bei freier Beweiswürdigung die Überzeugung vom Bestehen des Zusammenhangs positiv verschafft worden ist; *EuM.* 14 378, 16 296, 18 185, 22 215, *Komp.* 22 77 (*RV.*), *BG.* 28 109 (*RV.*), 24 14 (*RV.*), 15 18 (*RV.*). Die entscheidende Stelle ist oft darauf angewiesen, ihre Überzeugung und Entscheidung auf Wahrscheinlichkeitsumstände zu gründen. Gelangt sie aus der Gesamtheit der in Betracht kommenden Tatsachen in Verbindung mit der allgemeinen Lebenserfahrung zu der Ansicht, daß z. B. die Verletzung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit beim Betriebe geschehen ist, so ist sie rechtlich in der Lage, den Beweis als erbracht anzusehen; *EuM.* 16 296. Immerhin muß sich die richterliche Überzeugung und das darauf begründete freie Ermessen auf Tatsachen stützen; *EuM.* 24 225, 22 215, 18 185.

Das Überwiegen der Wahrscheinlichkeit bedeutet dabei aber nicht etwa ein Überwiegen schlechthin, d. h. ein in Zahlen ausdrückbares Überwiegen gegenüber der Gesamtheit aller anderen in Betracht kommenden Möglichkeiten, sondern ein Überwiegen im Vergleich und im Verhältnis zu jeder einzelnen der anderen Möglichkeiten. Immerhin muß jedoch auch gegenüber der Gesamtheit der übrigen Möglichkeiten die Wahrscheinlichkeit in ausreichendem oder so hohem Grade vorhanden sein, daß sie vernünftigerweise die richterliche Überzeugung zu bilden und zu rechtfertigen geeignet ist. In diesem Sinne ist auch das sonst aufgestellte Erfordernis der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit zu verstehen; *EuM.* 18 185, *Monatschr.* 19 132 (*RV.*). Jedoch ist die bloße Möglichkeit einer Schädigung im Betrieb und des ursächlichen Zusammenhangs zwischen ihr und dem Leiden des Verletzten nicht genügend; *EuM.* 18 185, 25 286, *BG.* 20 79 (*RV.*), 25 10 (*RV.*), 27 76 (*RV.*). Z. B. ersetzt die Möglichkeit, daß eine Fingerentzündung bei der landw. oder gew. Berufstätigkeit erworben ist, nicht den erforderlichen schlüssigen Nachweis eines bestimmten Unfallereignisses; *BG.* 26 119 (*RV.*), 120 (*RV.*), 30 274 (*RV.*); über Zellgewebsentzündungen in Kleinbäuerlichen Betrieben s. aber *EuM.* 16 296, ferner *Ann.* 4 *Abf.* 1 a. E. zu § 544. Im allgemeinen muß aber auch bei Verletzten, die durch die Art ihrer Beschäftigung im Betriebe Handverletzungen besonders ausgesetzt sind, nachgewiesen werden, daß die Schädigung durch die Betriebsarbeit herbeigeführt worden ist, wenn eine Zellgewebsentzündung als Folge eines Betriebsunfalls angesehen werden soll; *EuM.* 16 298, 25 286 (bezüglich Bauarbeiters); darin ist der Ansicht des Bay. LWAmts (*EuM.* 13 278), daß der VerFzr. zur Ablehnung des Entschädigungsanspruchs seinerseits den Nachweis zu erbringen habe, das Leiden sei durch eine Tätigkeit außerhalb des Betriebs verursacht worden, nicht beigetreten worden. Ähnlich auch *BG.* 27 76 (*RV.*), 77 (*RV.*) über Zellgewebsentzündung bei einem Steinklopfer sowie Insektenstich und Blutvergiftung bei einem Werftarbeiter; einen Fall, in dem das Eindringen von Roststaub in das Auge bei der Betriebsarbeit nicht als hinreichend nachgewiesen angesehen wurde, s. in *BG.* 24 160 (*RV.*). Zellgewebsentzündung bei einer 14 Stunden täglich im Betriebe beschäftigten Saisonarbeiterin als wahrscheinlich durch Infektion bei Betriebstätigkeit eingetreten angesehen; *Deutsche Krr.* 30 704 (*RV.*).

Bei Krankheiten, die häufig auch ohne Verletzungen entstehen, ist ein strenger Beweis des Unfallereignisses und des Zusammenhangs mit diesem zu fordern; *Breith.* 10 60 (*RV.*), z. B. bei Knochenhaut- oder Knochenmarkentzündung Jugendlicher; *BG.* 17 158 (*RV.*), 19 53 (*RV.*), 21 30 (*RV.*), 29 277 (*RV.*), 29 484

(R.V.), oder Rezhautablösung; B.G. 17 74 (R.V.), oder Stryngomyelie; B.G. 28 214 (R.V.), oder Zellgewebsentzündung; B.G. 30 274 (R.V.). Strenger Nachweis ist auch für die Behauptung, daß Brennholz zu Viehfutterlochen verwendet werden sollte, erforderlich; N. 98 245.

Bindende Vorschriften darüber, durch welche Mittel die entscheidende Stelle sich die Überzeugung von der Wahrheit streitiger Tatsachen zu verschaffen hat, bestehen nicht; gegebenenfalls kann auch eine eidesstattliche Versicherung als Beweismittel ausreichen; Breith. 15 342 (R.V.). Das Recht der freien Beweiswürdigung gilt zwar auch gegenüber den gesetzlichen Beweisregeln des Zivilprozesses hinsichtlich öffentlicher Urkunden; CuM. 14 372 (Bay. L.VAmt), doch ist strenger Gegenbeweis erforderlich; N. 04 420. S. auch Anm. 6 zweit- und drittletzter Abs. zu § 1665.

Wird ein Versicherter auf der Betriebsstätte oder in deren unmittelbarer Nähe tot aufgefunden und läßt sich die Todesursache nicht genau ermitteln, so besteht im allgemeinen die nur durch Gegenbeweis zu entkräftende Vermutung, daß der Tote einem auf seine Berufstätigkeit zurückzuführenden Betriebsunfall erlegen ist; CuM. 18 69 (Bay. L.VAmt), 25 286, 22 100, Breith. 17 448 (R.V.), Hbll. 1 92, N. 86 291, 88 189, 280, 11 389, Komp. 14 201 (R.V.), 17 14 (R.V.), 18 66 (R.V.), 19 112 (R.V.), B.G. 18 28 (R.V.), sofern die Mitwirkung einer Betriebseinrichtung in Frage kommt; Komp. 23 243 (R.V.); daselbe gilt, wenn ein Mitglied der Schiffbesatzung in der Nähe des Fahrzeuges tot aufgefunden wird; Hbll. 1 92, N. 88 315, 90 189, oder aus unaufgeklärter Ursache über Bord fällt; N. 95 160, Hbll. 1 92. Die Entschädigungsansprüche der Hinterbliebenen eines Versicherten, der auf oder in unmittelbarer Nähe der Betriebsstätte tot aufgefunden wird, können nicht schon deshalb abgelehnt werden, weil die Todesursache nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann; CuM. 22 100, 18 69 (Bay. L.VAmt), Arb. Verf. 18 390 (R.V.). Doch greift eine vom Gesetz oder der Rechtsprechung für ein gewisses Sachverhältnis aufgestellte Rechtsvermutung erst Platz, wenn die Aufklärung von Amts wegen erschöpft ist und zu keinem entgegengesetzten Ergebnis geführt hat; N. 13 739, 12 873, 11 420. Die Vermutung greift nicht Platz, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Selbstmord anzunehmen ist; N. 87 355, Hbll. 1 92, Komp. 13 46 (R.V.), oder wenn hohe Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß der Verunglückte bei Eintritt des Unfalls durch Verfolgung betriebsfremder Zwecke den Zusammenhang mit dem Betrieb gelöst hat; CuM. 20 66, Komp. 21 154 (R.V.); f. auch Komp. 13 182 (R.V.), 20 113 (R.V.), 21 52 (R.V.), 139 (R.V.), 23 14 (R.V.), 24 112 (R.V.). Wegen der Unterlassung der Leichenöffnung durch die B.G. und die dadurch herbeigeführte Verstärkung der Vermutung vgl. Anm. 2c Abs. 5.

Mangels Beweises für die anspruchbegründenden Tatsachen muß aber der Anspruch abgewiesen werden, wenn trotz versuchter Aufklärung die Zweifel zu erheblich sind, um die Bildung einer richterlichen Überzeugung nach der einen oder anderen Richtung zuzulassen; CuM. 16 296. Ein Parteieid ist unzulässig; N. 19 297, CuM. 18 185. Wegen der Zweckmäßigkeit, in geeigneten Fällen, z. B. wenn das Vorliegen eines Betriebsunfalls, die Erhaltung der Anwartschaft, der Beginn der Rente streitig ist, den Berechtigten vor Erlass einer rechtsmittelfähigen Entscheidung durch einfaches Schreiben auf den voraussichtlich einzunehmenden Standpunkt des VerTr. hinzuweisen mit dem Anheimgeben, sich hierzu unter Angabe etwaiger Beweismittel zu äußern, f. CuM. 26 506.

Wegen der ausnahmsweise in § 1420 und § 1445 Abs. 1 aufgestellten Rechtsvermutung f. Anm. 1 zu § 1420, Anm. 3 zu § 1445.

2d. Wegen der Unterbrechung des Verfahrens durch den Tod des Berechtigten f. Anm. 1 zu § 21 O.V.A. und Anm. 1 zu § 135.

2e. Durch die Zurücknahme eines Antrags auf Leistungen aus der Versicherung erleidet sich das bereits eingeleitete Feststellungsverfahren; CuM. 18 165 (Säch. L.VAmt).

2f. Wenn zwar die Versicherungsbehörden die Leistungen aus der R. B. mit Ausnahme der U. B. nur auf Antrag festsetzen, so können die Parteien doch in allen Fällen vor den Versicherungsbehörden auftreten und handeln und haben die Vertretung durch Bevollmächtigte nicht nötig; nahe Angehörige können auch ohne schriftliche Vollmacht als Vertreter zugelassen werden. Da sonach das Verfahren vor den Versicherungsbehörden wesentlich anders gestaltet ist als das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, kann die Bestimmung des § 90 Z. P. O. darauf nicht übertragen werden; *AM.* 08 501, *EuM.* 8 372 (*Bay. LVAmt.*). Vgl. auch z. B. § 14 O. B. O.

Wegen der Prozeßfähigkeit s. auch *Ann.* 5e zu § 1583, ferner *Ann.* 7 zu § 1547.

2g. Der Streit über die berufsgenossenschaftliche Zugehörigkeit eines Betriebs zwischen einer V. G. und einem Unfallverletzten ist regelmäßig im Rentenfeststellungs-, nicht im Katasterstreitverfahren auszutragen; *AM.* 90 456; wenn unbestritten ein entschädigungspflichtiger Unfall vorliegt, so ist zweckmäßig nach §§ 1735 ff. zu verfahren; *AM.* 17 530.

2h. Für mehrere Unfälle eines Verletzten sind, auch wenn für sie eine und dieselbe V. G. aufzukommen hat, grundsätzlich dauernd getrennte Entschädigungen festzusetzen. Über jeden Unfall ist ein besonderes Aktenstück anzulegen. Die Zusammenziehung der verschiedenen Unfälle und die Festsetzung einer einheitlichen Entschädigung für sie geht auch schon meistens deshalb nicht an, weil regelmäßig ein anderer Jahresarbeitsverdienst zugrunde gelegt und von einer anderen Erwerbsunfähigkeit des Verletzten ausgegangen werden muß; *HdbU. ErgBd.* S. 17, *EuM.* 18 179, 14 159 (*Bay. LVAmt.*), *Breith.* 15 276 (*RMV.*), 16 92 (*RMV.*). Hat aber die V. G. für 2 Unfälle, durch die der gleiche Körperteil getroffen wurde, eine einheitliche Entschädigung in einem Bescheid festgestellt, so kann sie davon später nicht zum Nachteil des Verletzten abweichen; *EuM.* 7 192 (*Bay. LVAmt.*). Ist der zweite Unfall an sich nicht entschädigungspflichtig, so kann er als mittelbare Folge des ersten aufzufassen und mit diesem zu entschädigen sein, wenn seine Entstehung oder Schwere auf den früheren zurückzuführen ist; *AM.* 11 430, 90 500, *Breith.* 9 191 (*RMV.*) (z. B. abgelehnt in *EuM.* 13 151, 22 305). Stellt jedoch der neue Unfall an sich einen Betriebsunfall dar und ist die Tätigkeit, bei der er erfolgt ist, für seine Entstehung oder Schwere verantwortlich, so ist er als besonderer Betriebsunfall anzusehen; *HdbU. 1* 250, *ErgBd.* S. 16, *Komp.* 26 169 (*RMV.*), *EuM.* 13 151, 22 305, *Breith.* 1 597 (*Bay. LVAmt.*). Die Stellungnahme des O. V. A. zu einem 2. Unfall in dem Urteil über den 1. Unfall ist unzulässig, wenn die V. G. über den Anspruch aus dem 2. Unfall noch keinen Bescheid erteilt hat; *EuM.* 18 179, *Komp.* 13 91 (*RMV.*). Ein wesentlicher Mangel des Verfahrens liegt vor, wenn das O. V. A. beim Vorliegen zweier Unfälle, für deren ersten die V. G. eine Teilrente von 15 v. H. gewährt, für deren zweiten zunächst eine solche von 10 v. H. gewährt war, die dann aber entzogen wurde, auf die Berufung des Klägers gegen den Entziehungsbescheid ihm als Entschädigung für beide Unfälle eine Teilrente von 20 v. H. gewährt; *EuM.* 11 353 (*Sächs. LVAmt.*). Die Beiladung eines zweiten Verz. ist unzulässig, wenn mehrere Unfälle in Frage kommen und der Verletzte behauptet, durch das Zusammenwirken der Unfälle in der Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt zu sein; *Breith.* 1 581 (*RMV.*).

Kommt die unfallbringende Tätigkeit 2 vers. Betrieben zugute, so haftet dem Verletzten immer nur ein Verz. und zwar der, dem der hauptbeteiligte Betrieb angehört; *AM.* 88 176, 90 154, 493, 496, 91 197, 198, 202, 214, 215, 357, 92 300, 93 439, 95 214, ebenso einem an einer Berufskrankheit Erkrankten, der in mehreren bei verschiedenen V. Gen. versicherten Betrieben der in der Anlage zur 2. V. über Ausdehnung der U. B. auf Berufskrankheiten v. 11. II. 29 aufgeführten Art beschäftigt war und dessen Berufskrankheit durch die gesamte Beschäftigung verursacht ist; *EuM.* 27 196.

Das V. A. darf nicht in demselben Urteil über einen Leistungsanspruch aus der R. B. und einen damit zusammenhängenden Erbsanspruch zwischen Kassen (§ 224)

entscheiden; *CuM.* 10 104 (*Bay. LVAmt.*), *Monatschr.* 22 127 (*Bay. Min. f. soz. Fürsorge.*), auch nicht über die Kranken- und Invalidenversicherungspflicht; *AM.* 17 562, *CuM.* 5 441.

Auch ist die Verbindung eines Anspruchs auf Unfallrente mit einem solchen auf Invalidentrente zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung durch das *OBV.* unzulässig; *AM.* 02 367. Dieses darf auch nicht in einem nach § 1511 von der *KrK.* betriebenen Unfallrentenverfahren gleichzeitig über den Erbschaftanspruch der Kasse erkennen; *Breith.* 19 1 (*RVL.*), 18 473 (*RVL.*), *CuM.* 26 369.

2i. Die Entscheidungen der Versicherungsbehörden, die nicht mehr anfechtbar sind oder gegen die kein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung mehr gegeben ist, sind vollstreckbar; *AM.* 15 346, *Begr. S.* 68. Über die Vollstreckung s. § 115, ferner §§ 28 Abs. 1, 146 Abs. 2, 1670, 1802, auch § 1803. Die Vollstreckung von Entscheidungen durch die ein *VerfTr.* zu einer Leistung verurteilt worden ist, erfolgt ausschließlich durch Ersuchen der Aufsichtsbehörde des *VerfTr.*; § 115 ist nicht anwendbar; *AM.* 27 274.

2k. Wegen der Kosten des Verfahrens s. §§ 1802, 1803. Wegen der von den *VerfTr.* zu erstattenden Kosten s. §§ 59 Abs. 2, 80. Weitere Gebühren, besonders Mahngebühren, kennt die *RVB.* nicht; *AM.* 17 572.

3. Von einer *BG.* ist im allgemeinen, wenn ihr ein Unfall rechtzeitig angezeigt ist (§ 1552), zu verlangen, daß sie die Unfalluntersuchung (1559) veranlaßt und je nach deren Ergebnis pflichtmäßig prüft, ob die Verletzung voraussichtlich über den Beginn der Entschädigungspflicht Folgen für die Erwerbsfähigkeit des Betroffenen zurücklassen wird. Ist dies, etwa nach der Art der Verletzung, anzunehmen, so wird regelmäßig von Amts wegen eine Feststellung zu treffen sein; *CuM.* 18 158. Unter Umständen wird es sich empfehlen, das Feststellungsverfahren ohne Rücksicht auf die Unfalluntersuchung durchzuführen, namentlich bei Ansprüchen, die erst lange nach dem Unfall geltend gemacht werden, da hier die eigenen Ermittlungen der *BG.* oft schneller zum Ziele führen; *HbUW.* 1 480. Das Feststellungsverfahren ist jedenfalls von der Vornahme der Unfalluntersuchung gesetzlich nicht abhängig; *AM.* 86 205, und darf durch diese nicht unnötig verzögert werden (§ 6 des *Rundschr. v. 15. XI. 04.*); *AM.* 04 643, 06 423; f. auch *Ann.* 2 zu § 1559.

Die Einleitung des Verfahrens ist von einer Unfallanzeige oder von dem Antrage eines Verletzten oder seiner Hinterbliebenen nicht abhängig; *Begr. S.* 481, *HbUW.* 1 480.

Die Entschädigung des Verletzten durch einen Dritten, der den Unfall verschuldet hat, berechtigt die *BG.* nicht, die Feststellung einer Unfallrente zu unterlassen oder dem Berechtigten diese wieder zu entziehen; *AM.* 06 421, *CuM.* 5 205 (*Bay. LVAmt.*).

4. Antragsberechtigt ist nur, wem ein Anspruch nach der *RVB.* zusteht; *CuM.* 2 285 (*Bay. LVAmt.*). Die Ansprüche auf Krankengeld sind vererblich; *AM.* 15 664. Die den Versichererten gegenüber übliche wohlwollende Beurteilung über den Inhalt und die rechtliche Bedeutung ihrer Erklärungen und Anträge ist gegenüber Behörden (z. B. *LVAmt.*) nur mit Einschränkungen gerechtfertigt; *CuM.* 14 312.

Für das Gebiet der *ZB.* ergibt sich die Zulässigkeit eines Verzichts des Rentenberechtigten auf die Leistungen des *VerfTr.* schon aus dem Umstande, daß die Versicherungsleistungen nach § 1545 Abs. 1 Nr. 2 nur auf Antrag des Berechtigten festgestellt werden; *AM.* 14 554. Wegen des Verzichts vgl. im übrigen *Ann.* 3 zu § 1583, *Ann.* 6 zu § 1613.

5. *S. Begr. zur RVB. S.* 481.

Eine Verzögerung des Feststellungsverfahrens deshalb, weil die Berechtigten die nötigen Ausweise einzureichen unterlassen, ist nicht gerechtfertigt; *AM.* 89 167. Ebenso darf die Fortführung des Verfahrens nicht von der Beibringung ärztlicher Zeugnisse abhängig gemacht werden; *HbUW.* 1 481. *S. auch Ann.* 3.

Abf. 2 ist kein zugunsten der Krk. wirkendes Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abf. 2 BGB.; ArbVerf. 11 864 (LG. Hannover).

§ 1546¹. Wird die Unfallentschädigung nichts von Amtes wegen festgestellt², so ist^{2a} der Anspruch³ zur Vermeidung des Ausschlusses⁴ spätestens zwei Jahre⁵ nach dem Unfall bei dem Versicherungsträger⁶ anzumelden^{7a-c}.

Für die Hinterbliebenen⁸ eines Versicherten, der auf einem untergegangenen oder verschollenen Schiffe gefahren ist, wird die Frist von dem Tage gerechnet, an dem nach § 1099 der Anspruch auf Hinterbliebenenrente entstanden ist.

1. § 1546 verfolgt hauptsächlich den Zweck, den VerfTr. möglichst vor unbegründeten Ansprüchen zu schützen; *NR.* 16 501, *EuM.* 18 158. Jedoch soll er nicht ein Mittel sein, die Verfolgung sachlich berechtigter Ansprüche zu erschweren. Es ist dem Ansehen der VerfTr. nicht förderlich, wenn diese in Fällen, in denen der Anspruch selbst einwandfrei berechtigt ist oder in denen doch wenigstens eine Nachprüfung im Feststellungsverfahren geboten erscheint, den Einwand der verspäteten Anspruchsanmeldung erheben; *NR.* 28 330. Der VerfTr. darf von dem Einwand nur einen angemessenen Gebrauch machen; *Monatschr.* 26 520 (*RG.*). Eine sinn-gemäße ausdehnende Anwendung der Vorschrift auf nicht von ihr umfaßte Rechtsfälle (Ausdehnung der Verpflcht mit rückwirkender Kraft einer Gesetzesänderung) ist unzulässig; *EuM.* 20 166.

2. Unter Feststellung der Unfallentschädigung im Sinne des § 1546 ist nur die Beendigung eines eingeleiteten Unfallentschädigungsverfahrens durch Gewährung oder Ablehnung einer Entschädigung zu verstehen, die regelmäßig durch Bescheid zu geschehen hat; *EuM.* 14 317, 21 381, *NR.* 01 172. Eine Feststellung liegt auch dann vor, wenn Krankenbehandlung gewährt worden ist; *Monatschr.* 22 173 (*RVL.*), oder das eingeleitete Heilverfahren mit der Bewilligung eines zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hilfsmittels geendet; *NR.* 04 248, oder zur Übernahme der nach Beginn der gesetzlichen Entschädigungspflicht entstandenen Heilverfahrenskosten geführt hat; *NR.* 10 422, *Volkstz.* 09 3 (*RVL.*), nicht aber in der Übernahme der Kosten des Heilverfahrens anlässlich eines späteren Unfalls; *Komp.* 13 32 (*RVL.*). Eine Feststellung der Entschädigung der Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes eines Verletzten ist aber nicht in der Anfrage der *BG.* bei dem Gemeindevorstand zu erblicken, an wen der Bescheid wegen des Sterbegelds zu richten sei; *EuM.* 16 188. Auch die Ablehnung des Anspruchs ist keine Feststellung; *NR.* 90 588, 95 258, 01 172, *EuM.* 14 317. Ist die Ablehnung eines innerhalb der Ausschlussfrist erhobenen Anspruchs unter Anerkennung eines Betriebsunfalls darauf gestützt, daß der Unfall die Erwerbsfähigkeit des Verletzten nicht meßbar beeinträchtigt habe, so greift, wenn sich später derartige Folgen bemerkbar machen, der Einwand der Verjährung nicht durch; *NR.* 97 515, *EuM.* 18 339. Doch kann dies der Fall sein, wenn der erhobene Anspruch mangels des Vorliegens von Unfallfolgen abgewiesen und später ein Anspruch auf eine andere als die früher behauptete Beschädigung und auf einen Unfallhergang gestützt wird, der sich als neuer Klagegrund darstellt; *NR.* 01 170; s. auch *Nm.* 5h zu § 1583.

Dagegen liegt keine Feststellung vor, wenn die *BG.* zwar ein Feststellungsverfahren von Amtes wegen eingeleitet, dieses aber nicht abgeschlossen hat; *NR.* 01 172, *EuM.* 14 317, z. B. Ermittlungen über den Unfall angestellt, den Verletzten auch hat ärztlich untersuchen lassen, dann aber die Angelegenheit auf sich beruhen ließ, weil sie festgestellt zu haben glaubte, daß er nicht mehr in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt sei; *EuM.* 15 194.

Die Anspruchsanmeldung ist immer erforderlich, wenn die Feststellung der Ent-

schädigung von Amts wegen „aus irgendeinem Grunde“ unterblieben ist. Es ist daher nicht angängig, die Anwendbarkeit des § 1546 auf die Fälle zu beschränken, in denen die B.G. überhaupt nicht in der Lage war, die Feststellung von Amts wegen vorzunehmen, z. B. weil sie von dem Unfall keine Kenntnis erlangt hatte. § 1546 greift auch dann Platz, wenn die B.G. an sich allen Anlaß gehabt hätte, über die Entschädigung von Amts wegen Feststellung zu treffen; *CuM.* 18 158. § 1546 ist aber auch nicht sinngemäß anzuwenden, wenn die Entschädigung rechtskräftig abgelehnt war, weil der Verletzte nicht versichert war, dieser aber nachträglich durch Satzungsänderung mit rückwirkender Kraft der U.B. unterstellt wird; *CuM.* 20 166.

2a. Diese Verpflichtung besteht schlechthin; *CuM.* 21 381.

3. Der Anspruch auf Entschädigung ist ein einheitlicher Anspruch; *CuM.* 15 196. Rentengewährungen erfolgen nicht für einzelne Leiden, nicht für einzelne von der B.G. als Unfallfolge anerkannte Krankheitserscheinungen, sondern einheitlich als Ganzes für die gesamten Unfallfolgen; *CuM.* 14 349, *AM.* 12 1136, *CuM.* 18 278 (*Bay. LVAmt.*), *Komp.* 27 175 (*RV.*); f. aber auch *Ann.* 5h zu § 1583. Deshalb kann eine B.G., die wegen eines Leidens unter Verzicht auf den Einwand der verspäteten Anspruchsanmeldung (f. *Ann.* 4) eine Unfallrente gewährt, bezüglich eines anderen Leidens, für das als Folge desselben Unfalls Entschädigung verlangt wird, den Verspätungseinwand nicht mehr erheben; *CuM.* 15 196, *SbBU.* 1 484; f. auch *AM.* 12 1136. Doch ist ein Verzicht der B.G. auf den Einwand für einen zeitlich begrenzten Teil des Anspruchs, z. B. vom Tage der Anmeldung des Anspruchs ab, zulässig; *AM.* 22 403, 02 371, *CuM.* 14 345, 25 165, ebenso für die Dauer des Berufungsverfahrens; *CuM.* 21 388. Für die vor der Anspruchsanmeldung liegende Zeit ist der Einwand zulässig ohne Rücksicht auf die Gründe, die zu der Bewilligung der Rente und der Wahl des Zahlungsbeginns geführt haben; *CuM.* 22 219. Wird der Einwand der verspäteten Anspruchsmeldung überhaupt nicht geltend gemacht, so wirkt die Anmeldung zeitlich unbeschränkt zurück, nicht erst vom Tage ihrer Erklärung ab; *CuM.* 25 466 (*Säch. LVAmt.*).

Die Befugnis eines Sechzehnjährigen, entsprechend den §§ 1613, 1636, 1650 Abs. 3 den Entschädigungsanspruch selbständig anzumelden, dürfte abzulehnen sein; *AM.* 19 383, *CuM.* 22 116, 25 468. Wegen der Arbeitslosenvers. f. *AM.* 30 57. Wird der Minderjährige während des Laufs der Zweijahresfrist volljährig, so wird dadurch weder der Beginn noch das Ende der Frist berührt, vielmehr tritt der Volljährige nunmehr als selbständiger Berechtigter in die laufende Ausschlussfrist ein; *CuM.* 25 468.

4. Die Ausschlussfristen der §§ 1546, 1547 sind keine Verjährungsfristen im eigentlichen zivilrechtlichen Sinne; *AM.* 19 383, 13 546, 05 270. Ein öffentliches Interesse an der Beobachtung der Frist besteht aber nicht, und es ist deshalb die Innehaltung der Frist nicht von Amts wegen zu prüfen; *AM.* 91 150, *CuM.* 25 466 (*Säch. LVAmt.*). Der Einwand der verspäteten Anspruchsanmeldung muß vielmehr vom Verfzr. ausdrücklich erhoben sein; *CuM.* 19 66, 25 466 (*Säch. LVAmt.*); seine Geltendmachung ist auch noch im Rechtsmittelverfahren durch den bevollmächtigten Vertreter der B.G. zulässig; *AM.* 09 438. Ebenso ist ein Verzicht der B.G. auf das ihr aus dem Fristablauf erwachsene Recht der Anspruchablehnung zulässig; *CuM.* 15 196, 27 106, *AM.* 91 150, 05 270; vgl. auch *Ann.* 3. Ein einmal, wenn auch nur stillschweigend ausgesprochener Verzicht kann später nicht zurückgenommen werden; *SbBU.* 1 484; vgl. aber *CuM.* 21 388 bezüglich des ausdrücklich nur für eine Instanz ausgesprochenen Verzichts. Ein Verzicht auf den Einwand liegt aber noch nicht darin, daß die B.G. eine ärztliche Untersuchung des Verletzten veranlaßt; *RPrag.* Bd. 8 102 (*RV.*).

Das Wesen der Ausschlussfrist besteht darin, daß sie unbedingt wirkt; deshalb ist das Recht regelmäßig auch dann verwirkt, wenn es dem Berechtigten überhaupt nicht möglich war, die zur Wahrung des Rechtes erforderliche Handlung innerhalb der vorgeschriebenen Frist vorzunehmen; *CuM.* 14 24.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht für die materiell-rechtliche Frist der §§ 1546, 1547 gegeben; *CuM.* 14 24.

Ebenso fand das Gesetz betr. den Schutz der infolge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen v. 4. VIII. 14 (*RGM.* S. 328) auf diese Ausschlußfristen keine Anwendung; *AN.* 20 266.

Mit dem Ausschluß ist nicht die Verjährung des Anspruchs zu verwechseln; s. § 29 Abs. 3, nach dem der Anspruch auf Leistungen der VersTr. in 4 Jahren nach der Fälligkeit verjährt. Diese Vorschrift hat nicht nur Geltung für rechtskräftig festgestellte Rentenbeträge, sondern auch für Rückstände angemeldeter, aber nicht festgestellter Ansprüche; *AN.* 10 644.

Durch den Eintritt eines neuen Unfalls, der eine Verschlimmerung der Folgen eines früheren verursacht hat, wird der Ablauf der Ausschlußfrist nicht unterbrochen; *ArbVerf.* 14 165 (*RVA.*).

Die Einleitung eines nicht zum Abschluß gebrachten Rentensfeststellungsverfahrens steht der späteren Geltendmachung der Verjährung der Ausschlußfrist nicht entgegen; *AN.* 01 172; s. auch *Ann.* 2. Dieser Einwand kann auch noch im Rekursverfahren erhoben werden; *AN.* 91 148.

Die Ausschlußfrist läuft gegen alle Entschädigungsberechtigten; *HdbU.* B. 1 484. Doch vgl. wegen der Ansprüche der Hinterbliebenen § 1548. Der Ablauf der Anmeldefrist gegenüber dem Verletzten wirkte auch gegen die den Anspruch betreibende *LVAmt.*; *AN.* 17 242, *CuM.* 16 188, a. A. *Bay. LVAmt* bezüglich einer *RR.* in *CuM.* 13 280, und gegen den nach § 902 das Verfahren betreibenden Unternehmer und die ihm nach § 899 Gleichgestellten; *CuM.* 23 369.

Die Ausschlußfrist wirkt auch gegen prozeßunfähige Personen, die einen gesetzlichen Vertreter haben; *AN.* 91 150, 19 383, doch nicht, solange ein solcher nicht bestellt ist; *AN.* a. a. O.; für sie kommt in letzterem Falle auch § 1547 Abs. 1 Nr. 2 in Betracht; *AN.* 93 180.

Die Entscheidungen, daß ohne Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit die Ausschlußfrist weder beginnen noch laufen kann [*CuM.* 12 254 (*Bay. LVAmt*), 10 343 (*Bay. LVAmt*), *AN.* 17 527, *Komp.* 18 13 (*RVA.*)] und daß kleinere Störungen der Gesundheit infolge des Unfalls, die mehr oder weniger lästig sind, aber die Erwerbsfähigkeit nicht beschränken, nicht zur Anspruchsanmeldung verpflichten (*AN.* 91 148), sind durch *CuM.* 22 116 überholt. Machen sich die Unfallfolgen erst nach Ablauf der ersten 2 Jahre bemerkbar, so beginnt von da ab nicht etwa eine neue Frist von 2 Jahren zu laufen; *AN.* 93 180, dem Verletzten steht vielmehr nur die im § 1547 Abs. 2 vorgesehene zur Verfügung; *AN.* 19 383, *CuM.* 12 254 (*Bay. LVAmt*).

5. Für die Berechnung der Fristen gelten die §§ 124—127; *Begr.* S. 481.

Die Frist beginnt in allen Fällen schlechthin mit dem auf den Unfalltag folgenden Tage zu laufen; *CuM.* 22 216, *AN.* 19 383.

In einem Falle, in dem eine Beschädigung durch eine Reihe gleichartiger Unfälle (fortgesetzte Tritte einer Kuh beim Melken) verursacht war, ist die Frist nicht von dem ersten länger als 2 Jahre zurückliegenden Unfall, sondern von dem letzten an berechnet worden, wobei erwogen wurde, daß wahrscheinlich erst die späteren Tritte auf das bereits geschädigte und geschwächte Knie die Erkrankung verursacht haben; *AN.* 10 521.

6. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Anspruchsanmeldung bei einem nicht zuständigen Genossenschaftsorgan oder bei einer anderen *BG.* eingeht; *CuM.* 12 249. S. § 1549.

Durch Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs oder durch bloße Erwähnung von Unfallrentenanprüchen gelegentlich der Feststellung der Invalidenrente bei der unteren Verwaltungsbehörde oder der württembergischen Ortsbehörde für *U.* wird im Gegensatz zu den auf altem Rechte beruhenden Entscheidungen *AN.* 02 531

und CuM. 12 249 die Anmeldefrist der §§ 1546, 1547 nicht gewahrt; CuM. 21 217, 15 220 (O.V. Stuttgart).

Auch wird die Anmeldefrist nicht durch die Anspruchanmeldung bei dem Bürgermeister schlechtin gewahrt, da die Anmeldung bei dem Verz. selbst oder dem V. vorgeschrieben ist; CuM. 14 231 (Bay. LVAmt), sowie § 1549. Ferner genügt nicht die bloße Meldung des Unfalls oder der Wiedererkrankung an den Unfallfolgen an einen Vorgesetzten im Betrieb; M. 93 178 oben, 97 349. Vgl. auch Anm. 7.

Durch die gesprächsweise Mitteilung des Unfalls an einen Angestellten einer R.R. wird der Ablauf der Anmeldefrist nicht unterbrochen; CuM. 15 361.

7a. Mit der Anspruchanmeldung ist die Erstattung der Unfallanzeige (§ 1552) nicht zu verwechseln, die den Anspruch nicht wahr, auch wenn sie von dem Verletzten selbst, sei es als Unternehmer oder als dessen Vertreter, erstattet ist, es sei denn, daß nach der Art ihrer Abfassung in ihr eine Anmeldung des Anspruchs mit enthalten ist; CuM. 21 381, 25 466 (Sächs. LVAmt), W. 26 87 (R.V.), M. 08 437, HbbU. 1 485. Doch ist eine durch den Arbeitgeber auf Veranlassung des Verletzten bewirkte „Anmeldung“ des Anspruchs wirksam, auch wenn sie vor Ablauf der 13. Woche nach dem Unfall erfolgt; M. 91 148. Es muß aber in der Eingabe des Unternehmers deutlich zum Ausdruck gebracht werden, daß der Verletzte einen Entschädigungsanspruch erhebt; Volkst. 25 312 (R.V.), M. 08 437, CuM. 25 466 (Sächs. LVAmt); f. auch Breith. 17 281 (R.V.), wo nach eingetretener Verschlimmerung in der Veranlassung der Unfallanzeige des Unternehmers durch den Verletzten und dessen nachfolgender Vernehmung durch die Ortspolizeibehörde eine Anspruchanmeldung erblickt worden ist, obwohl bei der Vernehmung nicht ausdrücklich erklärt wurde, daß Rentenansprüche gestellt würden.

7b. Die Sozialgesetzgebung hat bestimmte Formen für die Anmeldung von Ansprüchen bei den V.G. nicht vorgeschrieben, und die Rechtsprechung ist in dieser Hinsicht sehr weitherzig; CuM. 16 188, 25 466 (Sächs. LVAmt), M. 02 531. Die Anspruchanmeldung setzt aber voraus, daß der Verletzte, seinen Willen, einen Anspruch zu erheben und von den zuständigen Instanzen anerkannt zu sehen, hinlänglich zum Ausdruck bringt; hat der Verletzte beim Amt den Anspruch zur Berücksichtigung und weiteren Veranlassung unterbreitet, so liegt darin, wenn auch keine schriftliche Beurkundung erfolgt ist, eine Anspruchanmeldung; CuM. 12 249, M. 08 437. Anspruchanmeldung durch Fernsprecher genügt, sofern von der zuständigen Stelle eine Niederschrift über die Erklärung aufgenommen wird; M. 06 426. Erscheint der Verletzte innerhalb von 2 Jahren nach dem Unfall zu einer von der V.G. angeordneten ärztlichen Untersuchung, so ist darin noch nicht die Anmeldung des Anspruchs zu erblicken, auch nicht in der Zusendung der Niederschrift über die polizeiliche Unfalluntersuchung; CuM. 15 194. Auch in der Namhaftmachung der Hinterbliebenen eines infolge Unfalls Verstorbenen in dieser Niederschrift ist keine Anspruchanmeldung zu sehen; CuM. 16 188. Ein Antrag nach § 902 kann aber unter Umständen eine Anspruchanmeldung darstellen; CuM. 21 381.

7c. Die Anspruchanmeldung muß innerhalb der zweijährigen Frist bei der V.G. eingegangen sein; CuM. 14 24. Geht innerhalb dieser Frist die Niederschrift über eine Erklärung des Verletzten gelegentlich der Unfalluntersuchung, daß er zur Zeit noch erwerbsunfähig sei und sich daher etwaige Ansprüche an die V.G. vorbehalte, bei der V.G. ein, so ist darin eine bedingte Anspruchanmeldung zu erblicken, die dessen Ausschluß verhindert; M. 13 546, HbbU. 1 485; eine solche wurde auch in einem Falle angenommen, in dem der Verletzte innerhalb der Ausschlußfrist erklärt hatte, er stelle für den Fall, daß er infolge des Unfalls dienstunfähig werde, Rentenansprüche; Hb. a. a. O.; ebenso Bay. LVAmt und O.V. Mannheim in Fällen, wo der Verletzte für den Fall, daß sich später nachteilige Folgen des Unfalls bemerkbar machen sollten, einen Anspruch angemeldet hatte; CuM. 26 368, Breith.

§ 434. Ein bei der Unfalluntersuchung bedingt erhobener Rentenanspruch, der dem VerfTr. nicht mitgeteilt wurde, wahr aber nicht die Frist, sofern nicht die untersuchende Stelle das BAm ist; BG. 14 94 (RBA.).

Als Mittel zur Wahrung der Ansprüche kommt aber neben dem Leistungsanspruch vor allem für künftige Ansprüche bei etwa befürchtigtem Ausschluß eine Anspruchsanmeldung unter Vorbehalt in Betracht; RM. 13 546, EuM. 18 339, 26 368 (Bay. LBAmt). Darüber, daß im allgemeinen ein Feststellungsanspruch, ein Betriebsunfall habe stattgefunden, lediglich zum Ausschluß des Fristablaufs nicht gegeben ist, s. RM. 93 182 und Anm. 1 b zu § 1545.

Auch durch die Erhebung oder Anerkennung des Anspruchs auf Krankenbehandlung wird der auf Unfallrente vor dem Ausschluß geschützt; EuM. 18 339. Diese Wirkung hat gleichfalls die Anmeldung eines Erbschaftsanspruchs der Krk. aus Anlaß des Unfalls, wenn die Anmeldung im Auftrage des Verletzten erfolgt; Volkstz. 18 22 (RBA.). Doch kann ein Verletzter aus der Unterlassung der der Krk. nach § 1503 obliegenden Anzeigepflicht keine Rechte herleiten; EuM. 15 361, Monatschr. 24 63 (RBA.).

Die Anmeldung des Anspruchs kann auch schon vor Ablauf der 13. Woche nach dem Unfall rechtswirksam erfolgen; RM. 91 148. Anmeldung bei unzuständiger BG. unschädlich (§ 1549). Über Wirkungen der Anmeldung bei Versorgungsbehörden s. RRGer. 2 174, aber auch Anm. 3 zu § 1549.

Wird der Anspruch verspätet angemeldet, erhebt aber der VerfTr. nicht diesen Einwand, so besteht ein Anspruch auf Rente nicht erst vom Tage der Anspruchsanmeldung ab; EuM. 25 466 (Säch. LBAmt); s. oben Anm. 3.

8. S. Begr. S. 481.

§ 1547¹. Nach Ablauf der Frist kann der Anspruch noch geltend gemacht werden, wenn

1. eine neue Folge² des Unfalls, die einen Entschädigungsanspruch begründet, erst später, oder eine innerhalb der Frist eingetretene Folge erst nach Ablauf der Frist in wesentlich³ höherem Maße, wenn auch in allmählicher gleichmäßiger Entwicklung⁴ des Leidens, bemerkbar⁵ geworden ist⁶,

2. der Berechtigte an der Anmeldung durch Verhältnisse verhindert worden ist, die außerhalb seines Willens liegen⁷.

Der Anspruch ist in diesen Fällen binnen drei Monaten⁸ anzumelden, nachdem die neue Unfallfolge oder die wesentliche Verschlimmerung bemerkbar geworden oder das Hindernis weggefallen ist.

1. S. Begr. S. 481, KommVer. 6 20 ff.

2. Das Eintreten einer neuen Folge oder einer Verschlimmerung der Unfallfolgen ist von dem Berechtigten glaubhaft zu machen; erst dann ist der VerfTr. seinerseits verpflichtet, weitere Ermittlungen anzustellen; BG. 20 117 (RBA.). S. auch Anm. 2 c Abs. 9 zu § 1545, 3 Abs. 2 zu § 1584. In einer Operation (Amputation eines Fußes), die wegen eines schon geraume Zeit bestehenden, durch einen Betriebsunfall verursachten und während der ersten 2 Jahre gleichmäßig die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigenden Leidens vorgenommen wird, kann eine „neue Folge“ des Unfalls nicht erblickt werden; EuM. 11 325 (Bay. LBAmt). S. dagegen KommVer. 6 20 ff., wo als Anwendungsfall des § 1547 Abs. 1 Nr. 1 folgender Sachverhalt angeführt wurde: Ein Arbeiter hat bei einem Betriebsunfall eine Verletzung des Knies mit einer darauf folgenden langjährigen Erkrankung (Knochentuberkulose) erlitten und zwar Folgen der Verletzung sogleich gespürt, aber keinen Rentenanspruch erhoben, weil er auf Besserung hoffte, nach 4 Jahren aber infolge einer Verschlimmerung des Leidens sich einer Abnahme des Weines unterziehen mußten und sodann den Rentenanspruch erhoben. Die

Entfernung eines Splitters aus einem schon vor Jahren verletzten Arm bedeutet wieder eine Verschlimmerung noch eine neue Unfallfolge; ArbVerf. 28 362 (RVA.).

Die in *AM.* 01 172, 08 569 abgedruckten Entscheidungen sind durch § 1547 Abs. 1 Nr. 1 überholt; KommVer. 6 22, wonach ein Bundesratskommissar erklärte, daß kein neues Krankheitsbild vorzuliegen brauche, ebensowenig eine sprunghafte oder plötzliche Verschlimmerung.

Nach rechtskräftiger Ablehnung eines Entschädigungsanspruchs wegen Fristablaufs kann die Rechtzeitigkeit der Anmeldung eines neuen Anspruchs aus demselben Unfall nicht mit einer Verschlimmerung einer von Anfang an vorhanden gewesenen Unfallfolge begründet werden; Komp. 18 162 (RVA.), Breith. 1 255 (RVA.), *CuM.* 25 300 (Wab. LVAmt), 25 302 (Anm.); f. aber auch *Anm.* 5 Abs. 6.

Über Fälle, in denen der geltend gemachte Anspruch auf einen von dem früheren abweichenden Klagegrund gestützt wird, f. *Anm.* 2 Abs. 1 am Ende zu § 1546.

3. Nicht jede geringfügige Verschlimmerung einer früheren Unfallfolge berechtigt zur nachträglichen Anspruchsanmeldung, sie muß vielmehr, wenn auch in allmählicher Entwicklung, einen Grad erreicht haben, der sie als eine immerhin erheblichere und jedenfalls zweifelstfrei feststellbare und abschätzbare Verschlimmerung erscheinen läßt; KommVer. 6 26. Eine wesentliche Verschlimmerung ist nur dann anzunehmen, wenn sie sich um mehr als 5 v. H. auf die Erwerbsfähigkeit des Verletzten auswirkt; um den Rentenanspruch an sich zu rechtfertigen, muß aber die Erwerbsfähigkeit durch Unfallfolgen um mindestens 10 v. H. gemindert sein; *CuM.* 22 116.

Soll ein innerhalb der Frist des § 1546 bereits aufgetretenes Leiden die Anwendung des § 1547 Abs. 1 Nr. 1 rechtfertigen, so muß es in den der Anspruchsanmeldung vorhergehenden 3 Monaten seinen höchsten bisherigen Stand in der Entwicklung erreicht haben, wobei der dem Unfall unmittelbar folgende Krankheitszustand außer Betracht zu bleiben hat; *CuM.* 22 116, 23 369. Bezüglich des Grades der Verschlimmerung ist der bei der Anspruchsanmeldung oder der in den 3 ihr vorhergehenden Monaten vorliegende Krankheitszustand zu vergleichen, a) sofern es sich um die erste Verschlimmerung handelt, mit dem bei Ablauf der ersten 2 Monate nach dem Unfall vorhanden gewesenen Zustand (*AM.* 26 354), b) bei einer weiteren Verschlimmerung mit dem Stande der letzten vorhergegangenen Erkrankung, c) bei ständigem Wechsel zwischen Besserung und Verschlimmerung mit dem nach Ablauf der letzten 2 Jahre vorhanden gewesenen Durchschnittszustand; *CuM.* 22 116.

4. *C.* *Anm.* 2 Abs. 2.

5. Der Umstand, daß sich erst nach Ablauf der 2 Jahre die Folgen des Unfalls in wirtschaftlich fühlbarem Maße bemerkbar gemacht haben, rechtfertigt die Anwendung des § 1547 Abs. 1 Nr. 1; *CuM.* 22 116.

Das Leiden muß von dem Verletzten als Unfallfolge erkannt oder für ihn bei Anwendung der nötigen Sorgfalt erkennbar gewesen sein; *AM.* 93 179, *CuM.* 23 369, Komp. 18 12 (RVA.), 13 (RVA.). Bei nicht prozeßfähigen kommt es darauf an, wann die Unfallfolgen dem gesetzlichen Vertreter erkennbar geworden sind; *HbUW.* 1 486, *AM.* 19 383, *CuM.* 21 381, 22 116.

Nimmt ein Verletzter einen Zusammenhang zwischen Unfall und Leiden an, so hat er die Pflicht, alsbald seine Ansprüche geltend zu machen, jedenfalls so lange, als diese seine Überzeugung nicht aus triftigen Gründen wieder beseitigt wurde, etwa durch Belehrung des Arztes; *CuM.* 10 343 (Wab. LVAmt).

Doch ist ärztliche Feststellung der neuen Unfallfolge für den Fristbeginn nicht erforderlich, es genügt ein Erkennbarwerden für den Verletzten; Monatschr. 23 60 (RVA.).

Wird der Verletzte von dem behandelnden Arzte dahin belehrt, daß das Leiden keine Unfallfolge sei, so besteht für ihn keine Pflicht zur Anspruchsanmeldung; *AM.* 93 179, ArbVerf. 11 547 (RVA.).

Die rechtskräftige Ablehnung des Anspruchs wegen Verjährung der zweijährigen Anmeldefrist steht der Geltendmachung einer bis dahin nicht erkennbar gewordenen neuen Folge nicht entgegen, sofern es sich nicht um die Verschlimmerung der früheren Krankheitsercheinungen handelt; Monatschr. 21 323 (RVA.) — Komp. 18 162 (RVA.) wurde nicht als dem entgegenstehend angesehen —; s. aber Anm. 2 vorletzten Absatz.

Ist eine Unfallfolge tatsächlich vorhanden und bemerkbar geworden, so ist es unerheblich, ob sie auch einen Verdienstausfall verursacht hat oder nicht; Hdbll. B. 1 486. Ein Entschädigungsanspruch wurde in einem Falle als verspätet angemeldet angesehen, wo ein Verletzter nach dem Verlust eines Auges ohne Lohnausfall weitergearbeitet und nicht rechtzeitig Ansprüche angemeldet hatte; AN. 10 422; s. auch Anm. 2a zu § 1546. Doch sind neue Folgen, welche die Frist in Lauf setzen, erst dann anzunehmen, wenn die Krankheitsercheinungen die Erwerbssähigkeit des Verletzten meßbar beeinträchtigen; CuM. 12 254 (Bay. LVAmt), Arb. Verf. 10 743 (RVA.); s. auch oben Anm. 3 Abs. 1, ferner Anm. 4 Abs. 10 zu § 1546. Darüber, ob auch veränderte Arbeits- und Lohnverhältnisse als neue Folge zu berücksichtigen sind, s. KommVer. 6 26.

Die allgemeine Behauptung des Eintritts einer Verschlimmerung genügt nicht; es müssen vielmehr bestimmte Tatsachen vom Verletzten angegeben werden, aus denen zu entnehmen ist, daß die tatsächlichen Voraussetzungen der Ausnahmebestimmungen gegeben sein können. Erst dann ist die VG. zur Einleitung von Ermittlungen verpflichtet; VG. 20 117 (RVA.).

6. Die Vorschrift des § 1547 Abs. 1 Nr. 1 findet auf Unfälle, die sich vor dem 1. I. 13 ereignet haben, dann keine Anwendung, wenn der Entschädigungsanspruch durch Fristablauf bereits nach altem Rechte ausgeschlossen war; AN. 13 546, Komp. 16 142 (RVA.), Breith. 3 636 (Säch. LVAmt), Monatschr. 13 676 (Bay. LVAmt), oder wenn der nach diesem erforderliche Vorbescheid bereits vor dem 1. I. 13 erteilt war; CuM. 3 341 (Bay. LVAmt); teilweise a. A. AN. 13 546.

Tritt eine neue Unfallfolge im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 auf, so ist der Entschädigungsanspruch in seinem ganzen Umfang nachzuprüfen, also beim Vorliegen mehrerer auf den Unfall zurückgeführter Erkrankungen auch bezüglich derjenigen, bei denen der Anspruch verspätet angemeldet ist; AN. 12 1136.

Bei nachträglicher Verschlimmerung ist, wenn sich für diese ein bestimmter Zeitpunkt feststellen läßt, von diesem ab, sonst vom Tage der Anspruchsanmeldung auf eine Entschädigung zu gewähren; AN. 12 1136 (2. Fall).

7. 3. B., wenn ein Prozeßunfähiger nicht gesetzlich vertreten ist; AN. 93 180; s. auch Anm. 4 vorl. Abs. zu § 1546. Die schuldhafte Unterlassung der Antragstellung durch den gesetzlichen Vertreter ist kein unter Nr. 2 fallendes Ereignis; CuM. 22 116. Hierunter können aber unter Umständen unrichtige, dem Verletzten von dazu berufenen Personen oder behördlichen Stellen (Gemeindevorsteher, Ortspolizeibehörde, VA., Kreisaußschuß) erteilte Rechtsbelehrungen über die Art der Verfolgung seiner Ansprüche fallen; AN. 91 149, 96 288, vgl. aber auch AN. 91 148, nicht aber Unterlassung des Hinweises auf Anspruchsanmeldung durch einen Rechtsanwalt; CuM. 21 381 (386). Die irtümlich und wahrheitswidrig einem Minderjährigen in glaubhafter und zuverlässiger Form erteilte Auskunft, sein gesetzlicher Vertreter habe den Entschädigungsanspruch angemeldet, kann unter § 1547 Abs. 1 Nr. 2 fallen; CuM. 25 468. Doch muß die Belehrung so bestimmt lauten, daß der Verletzte keinen Anlaß hat, noch anderweit sich zu erkundigen; AN. 02 678. Unrichtige Belehrung durch den Gemeinbeschreiber rechtfertigt nicht die verspätete Anmeldung, da dem Verletzten überlassen ist, ob er einen Rat befolgen will oder nicht; CuM. 3 264 (Bay. LVAmt). Doch ist die unzutreffende Belehrung durch den Vertrauensmann einer VG. als außerhalb des Willens liegender Umstand angesehen

worben; *RM.* 10 422, nicht aber die Tatsache, daß der Verletzte im Krankenhause nicht darüber belehrt worden ist, daß er Unfallrente beanspruchen könne; *EuM.* 10 343 (*Bay. LVAmt*), ferner nicht die falsche Belehrung durch den behandelnden Arzt, der Verletzte habe aus Rechtsgründen keinen Anspruch auf Unfallrente; *EuM.* 14 317, s. aber *Ann.* 5 *Abf.* 4. Ist der Verletzte durch den Verf. selbst von der rechtzeitigen Anmeldung seines Anspruchs abgehalten worden, so kann ihm der Einwand des Fristablaufs nicht entgegengehalten werden; *RM.* 93 177, *§bdlB.* 1 485. Dies wurde auch in einem Fall angenommen, in dem den Verletzten sein Arbeitgeber belehrt hatte, der Betrieb sei nicht versicherungspflichtig, und diese Auffassung mit der Rechtsprechung des *RVL.* übereinstimmte, die aber nachträglich geändert wurde; *RM.* 13 430, s. auch *§bdlB.* *ErzBd.* S. 30.

Bei einem Unfall während militärischen Urlaubs ist die Behandlung in einem Militärlazarett und die Bearbeitung der Sache durch die Versorgungsbehörden als ein Umstand anerkannt worden, durch den der Verletzte an der Anmeldung verhindert worden ist; *Bay. LVAmt* 22 41. S. auch *Ann.* 3 zu § 1549.

Der Russeneinfall 1914 und die Dauer des Weltkriegs haben die Bewohner Ostpreußens nicht gehindert, Unfallentschädigungsansprüche rechtzeitig anzumelden; *EuM.* 15 197.

Gefehesunkunde oder Unkunde des Lesens und Schreibens oder die Schwierigkeit, persönlich an Ort und Stelle den Anspruch anzumelden, fällt nicht unter § 1547 *Abf.* 1 *Nr.* 2; *§bdlB.* 1 487, *EuM.* 21 381, 24 12, auch nicht z. B. die irrige Annahme, daß ein gleichzeitiger Antrag auf U.- und F.-Rente unzulässig sei; *Breith.* 2 343 (*RVL.*). Doch ist bei unterbliebener amtlicher Veröffentlichung einer Satzungsänderung, durch welche die Verf. auf alle Unternehmer erstreckt worden war, bei an sich verspätet angemeldetem Anspruch § 1547 *Abf.* 1 *Nr.* 2 für anwendbar gehalten worden; *EuM.* 24 12. S. auch *Ann.* 5 zu § 1253.

Zur Anwendung von *Abf.* 1 *Nr.* 2 genügt es, wenn der Entschädigungsberechtigte am Schlusse der zweijährigen Frist eine in das Gewicht fallende Zeit hindurch an der Wahrnehmung seiner Rechte durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse gehindert war; *§bdlB.* 1 487.

8. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn die neuen Folgen die Erwerbsfähigkeit des Verletzten meßbar beeinträchtigen; *EuM.* 12 254 (*Bay. LVAmt*), s. auch *RM.* 17 527. Sie läuft von dem Zeitpunkt, in dem der Versicherte bei Anwendung pflichtmäßiger Sorgfalt die Anmeldung vornehmen mußte; *Komp.* 18 12 (*RVL.*), *Breith.* 17 281 (*RVL.*), nicht erst von dem Zeitpunkt der Festlegung der Unfallfolge in einem ärztlichen Gutachten ab; *Monatsschr.* 23 60 (*RVL.*).

Der Lauf der Frist zur nachträglichen Anmeldung eines Anspruchs gemäß § 1547 *Abf.* 2 hängt ab von der Kenntnis des gesetzlichen Vertreters, nicht des vertretenen Berechtigten; *§bdlB.* 1 486; daran änderte auch nichts die besondere Befugnis des Minderjährigen über 16 Jahre zur selbständigen Geltendmachung von Rechtsbehelfen und Einlegung von Rechtsmitteln auf Grund des weggefallenen § 1591 *Abf.* 3 in Verbindung mit §§ 1650, 1679, 1701; *RM.* 19 383.

§ 1548¹. Stirbt der Verletzte infolge des Unfalls², so ist der Anspruch auf Entschädigung für die Hinterbliebenen, wenn sie nicht von Amtes wegen festgestellt³ ist, zur Vermeidung des Ausschlusses⁴ spätestens zwei Jahre⁵ nach dem Tode des Verletzten bei dem Versicherungsträger⁶ anzumelden⁷.

Nach Ablauf der Frist kann der Anspruch noch geltend gemacht werden, wenn die Voraussetzung des § 1547 *Abf.* 1 *Nr.* 2 vorliegt⁸ und der Anspruch binnen drei Monaten⁹ nach Wegfall des Hindernisses angemeldet worden ist.

1. S. *KommVer.* 6 27.

§ 1548 ist nicht anwendbar, wenn der Tod des Verletzten bereits vor dem 1. I. 13 eingetreten und der Anspruch durch Fristablauf schon unter der Herrschaft des alten Rechts ausgeschlossen war; Monatschr. 15 404 (RVA.). Doch wird, wenn zwar der Unfall vor, der Tod aber nach dem Inkrafttreten der RVD. liegt, der Hinterbliebenenrentenanspruch erst durch den Ablauf von 2 Jahren nach dem Tode ausgeschlossen, auch wenn für den Verletzten selbst eine Entschädigung nicht festgestellt und sein Anspruch durch Nichtanmeldung ausgeschlossen war; *AM.* 16 773.

2. Für die Hinterbliebenen wird, auch wenn der Verletzte selbst mit seinen Ansprüchen nach § 1546 ausgeschlossen war, mit dem Tode des Verunglückten eine neue Frist von 2 Jahren in Lauf gesetzt; Monatschr. 19 561 (RVA.). Diese ist aber auch dann einzuhalten, wenn zu Lebzeiten des Verletzten niemals von einem Unfall die Rede war; *KommVer.* 6 27. Ist ein Arbeiter vor Inkrafttreten der RVD. verunglückt, aber erst nach ihrem Inkrafttreten verstorben, so ist der Hinterbliebenenrentenanspruch ausschließlich nach der RVD. zu beurteilen; *AM.* 16 775.

3. *S.* Anm. 2 zu § 1545.

Die Feststellung des Sterbegeldes unterbricht nicht den Lauf der Ausschlußfrist; *RPrag.* Bd. 9 9 (RVA.). Auch in der Anfrage der BG. bei dem Gemeindevorstand, an wen der Bescheid wegen des Sterbegelds zu richten sei, ist keine Feststellung der Hinterbliebenenentschädigung zu erblicken; *EuM.* 16 188.

4. *S.* Anm. 4 zu § 1546.

Die Feststellung der Entschädigung für die in erster Linie berechtigten Hinterbliebenen (Witwe, Kinder) hindert den Ausschluß des Anspruchs wegen Ablaufs der Anmeldefrist auch für die erst in zweiter Linie Berechtigten (Etern); *AM.* 17 588.

5. *S.* Anm. 5 zu § 1546.

Die Frist läuft vom Tode des Verletzten, nicht vom Unfall an; *BG.* 16 136 (RVA.).

Die Ausschlußfrist des § 1548 gehört zu den „Verjährungs-, Ausschluß- und Verfallsfristen“ im Sinne des Art. 300 Abschnitt a des Friedensvertrags von Versailles, deren Lauf für die Kriegsdauer gehemmt war; *AM.* 22 165.

6. *S.* Anm. 6 zu § 1546.

7. *S.* Anm. 7 zu § 1546.

8. *S.* Anm. 7 zu § 1547.

9. *S.* Anm. 8 zu § 1547.

§ 1549. Die Fristen (§§ 1546 bis 1548)¹ werden auch gewahrt², wenn der Anspruch rechtzeitig bei einem nicht zuständigen Träger der Unfallversicherung³ oder bei einem Versicherungsamt⁴ angemeldet wird⁵.

Die Anmeldung ist unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben⁶; der Beteiligte ist zu benachrichtigen.

1. Also die Fristen von 2 Jahren und 3 Monaten.

2. *Bgl.* § 129 Abs. 2.

3. Die Anmeldung des Anspruchs bei der Militärverwaltung wahrt die Frist nicht, wenn die Militärverwaltung nicht als VerfTr. angegangen worden ist; Monatschr. 23 112 (RVA.); a. A. Monatschr. 23 229 (Bay. LVAmt), auch *RVer.* 2 174. *S.* auch Anm. 7 Abs. 2 zu § 1547.

Nach dem UBG. wurden die Fristen auch durch die Anmeldung des Anspruchs bei einer BG. gewahrt, die der Verletzte verständigerweise für zuständig halten konnte; *AM.* 16 501, 93 178.

Ist der Anspruch auf Unfallrente gelegentlich der Verfolgung von Invalidentrentenansprüchen bei dem VA., früher der unteren Verwaltungsbehörde, erwähnt worden, so ist darin eine Anspruchsanmeldung zu erblicken, auch wenn darüber keine Niederschrift aufgenommen worden ist; *AM.* 02 531.

4. Bei den Ortsbehörden für Arbeiterversicherung in Württemberg kann der Anspruch nicht wirksam angemeldet werden; diese sind aber verpflichtet, die Anmeldung unverzüglich an die B.G. oder das V.V. weiterzugeben; *CuM.* 21 217, 15 260 (D.V.V. Stuttgart).

Ein bei der polizeilichen Unfalluntersuchung bedingt erhobener Anspruch, der an die B.G. nicht weitergegeben wurde, unterbricht den Fristablauf nur dann, wenn die untersuchende Stelle gleichzeitig das V.V. ist; B.G. 15 94 (R.V.); s. aber auch Anm. 6 zu § 1546.

5. *C.* Anm. 7 zu § 1546.

Bei der in § 1549 getroffenen Regelung wird der Unerfahrenheit der Versicherten und ihrer Hinterbliebenen in der Verfolgung ihrer Rechte in weitgehendem Maße Rechnung getragen; *Begr.* *C.* 481.

6. *C.* § 129 Abs. 3.

§ 1550. Gelangen Fälle, in denen freiwillige Leistungen¹ der Versicherungsträger² angezeigt scheinen, zur Kenntnis des Versicherungsamts, so benachrichtigt³ es den Versicherungsträger.

1. *C.* *Begr.* *C.* 482, wo Einzelfälle aufgezählt sind.

2. Aller Versicherungsbranche.

3. Dazu ist es verpflichtet; *Begr.* a. a. O.

II. Krankenversicherung

§ 1551. Anträge auf Leistungen der Krankenversicherung¹ sind bei der Krankenkasse² oder dem sonst Verpflichteten³ zu stellen.

Als Leistungen der Krankenversicherung gelten auch⁴

die Leistungen des zur Krankenhilfe Verpflichteten nach §§ 559g, 559h, 622a, 930, 1065,

die Leistungen des zur Krankenhilfe Verpflichteten an die Träger der Unfallversicherung nach den §§ 559k, 930, 1065,

die Leistungen der Träger der Invalidenversicherung nach § 1518,

die Leistungen der Krankenkassen und Erbschaftskassen bei Übertragung der Fürsorge durch Träger der Invalidenversicherung nach dem § 1519, soweit es sich nicht um Invaliden- oder Hinterbliebenenrente handelt.

Dies gilt für die vorbezeichneten Fälle des § 1065 in Verbindung mit § 559k nur, soweit § 1770 für Seelente nichts anderes bestimmt.

G. v. 14. VII. 25 (R.G.B. I *C.* 97), in Kraft v. 1. I. 26 an, Art. 135 dieses *G.*

1. *Vgl.* §§ 179ff. R.V.D.; Verfahren bei Streit über Leistungen aus der R.V. *vgl.* §§ 1636ff.

2. *Vgl.* § 225 R.V.D. § 1551 gilt nicht für Leistungen der Erbschaftskassen; *Begr.* *z.* R.V.D. *C.* 482.

3. *Vgl.* § 221 R.V.D.

4. Streit über derartige Leistungen ist also im Spruchverfahren (Feststellungsverfahren) nach §§ 1636, 1675, 1694, 1695 R.V.D. zu entscheiden; *Begr.* *z.* R.V.D. *C.* 482.

III. Unfallversicherung

1. Unfallanzeige

§ 1552. Der Betriebsunternehmer¹ hat jeden Unfall in seinem Betrieb² anzuzeigen³, wenn durch den Unfall ein im Betriebe Beschäftigter getötet

oder so verletzt ist, daß er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird.

Der Unfall ist binnen drei Tagen⁴ anzuzeigen⁵, nachdem der Betriebsunternehmer ihn erfahren hat.

1. C. Anm. 1 zu § 633.

2. C. Anm. 1—9 zu § 544.

3. Wegen des Inhalts der Anzeige f. § 1555. C. auch § 55 Musterfahung für gewerbliche BGen., § 42 Musterfahung I, § 41 Musterfahung II für landwirtschaftliche BGen.; *M.* 12 578 ff., 606 ff., 636 ff.

Der Unternehmer ist nicht verpflichtet, der Ortspolizeibehörde außer der Unfallanzeige noch weitere Anzeigen zu erstatten, wenn der Zustand des Verletzten sich verschlimmert und eine längere Arbeitsunfähigkeit als anfänglich vorauszusehen zur Folge hat; auch ist er nicht gehalten, der Unfallanzeige ein ärztliches Gutachten über die voraussichtliche Dauer der Erwerbsunfähigkeit beizufügen. Das Gesetz stellt vielmehr, wenn auch nur mittelbar, an die Ortspolizeibehörden die Anforderung, die Unfälle tunlichst im Auge zu behalten; *M.* 85 363.

Ist die Unfallanzeige vorläufig unterblieben, so ist sie nachträglich zu erstatten, sobald feststeht, daß die Arbeitsunfähigkeit des Verletzten länger als 3 Tage dauert; die Anzeigefrist (f. Anm. 4) läuft dann erst von dem Tage ab, an dem diese Tatsache dem Unternehmer erkennbar geworden ist; *HdbU.* 1 462.

Der Unternehmer hat die Anzeige zu erstatten, sobald er in irgendeiner Weise Kenntnis von dem Unfall erlangt, besonders auch dann, wenn ihm durch den angeblich Verletzten eine solche Mitteilung gemacht wird. Der Unternehmer ist im allgemeinen nicht verpflichtet, eine Untersuchung über die Richtigkeit dieser Mitteilung und das Vorliegen eines Unfalls anzustellen; *HdbU.* 1 463, 659. Hat er sich aber alsbald die nach seinem guten Glauben begründete Überzeugung verschafft, es habe sich entgegen der Behauptung des Verletzten ein entschädigungspflichtiger Betriebsunfall überhaupt nicht ereignet, so ist er zur Erstattung der Anzeige nicht verpflichtet; *Soergel* 13 174 (*VerwGer.* Darmstadt). Zur Vermeidung einer Bestrafung (§ 1556) empfiehlt es sich aber, die Anzeige auch dann zu erstatten, wenn es zweifelhaft ist, ob der Unfall sich beim Betrieb ereignet hat; *HdbU.* 1 463. Vgl. auch Anm. 7 zu § 1556. Bei Zweifelhafteit, ob ein Betriebsunfall vorliegt, bedeutet die Unterlassung der Unfallanzeige durch den Unternehmer kein Verschulden im Sinne der §§ 276, 823 Abs. 2 *BGB.*; *RGZ.* 95 283, sofern nicht die Erstattung der Anzeige vertraglich dem Unternehmer oblag; *EuM.* 27 242 (*ArbGer.*).

Wenn ein Verletzter, der für die eine Folge eines Unfalls bereits eine Rente bezieht, wegen einer anderen Folge die Erstattung einer neuen Unfallanzeige von seinem Arbeitgeber beansprucht, so kann darin rechtlich nur ein Antrag auf Erhöhung der bisherigen Rente gesehen werden; *M.* 23 193.

Von einem Unfall des Unternehmers selbst ist nur dann Anzeige zu erstatten, wenn dieser freiwillig oder zwangsversichert ist; *HdbU.* 1 463.

Den Betriebsunternehmern liegt es ob, durch zweckentsprechende Anweisungen ihrer Betriebsbeamten, durch Verpflichtung der Arbeiter oder durch Anschlag einer Anordnung in den Fabriken und Betriebsstätten darauf hinzuwirken, daß alle im Betriebe vorkommenden Unfälle ihnen oder ihren Stellvertretern unverzüglich gemeldet werden; *HdbU.* 1 462.

Über die Pflicht des Unternehmers, die *BG.* bei der Durchführung der *UV.* zu unterstützen und ihr über die Behandlung und den Zustand des Verletzten Auskunft zu erteilen, f. § 1543c.

Wegen der etwaigen Bestrafung f. § 1556.

Die vom Betriebsunternehmer erstattete Anzeige entbindet die Art. nicht von der Pflicht zur Erstattung der Unfallanzeige nach § 1503; *EuM.* 26 534.

4. Die Frist beträgt einheitlich 3 Tage; *Begr.* S. 483. Bei ihrer Berechnung wird der Tag, an dem der Unternehmer von dem Unfall Kenntnis erhalten hat, nicht mitgerechnet (§ 124); sie erndigt mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist (§ 125 Abs. 1); *Begr.* S. 483.

Vgl. auch *Anm.* 3 Abs. 3.

5. Ein Unfall, der sich in einem Betriebe vor dessen Eintragung in das Betriebsverzeichnis ereignet hat, ist unverzüglich nach der Behändigung des Mitgliedscheins anzuzeigen; *HöblW.* 1 659.

§ 1553. Die Anzeige ist schriftlich¹ oder mündlich² der Ortspolizeibehörde³ des Unfallorts⁴ und der durch die Satzung des Versicherungsträgers bestimmten Stelle⁵ zu erstatten⁶.

Ereignet sich der Unfall auf der Reise⁷, so kann er auch der inländischen Ortspolizeibehörde angezeigt werden, in deren Bezirke sich der Verletzte zuerst nach dem Unfall aufhält.

Ereignet sich der Unfall im Ausland und ist keine nach Abs. 2 zuständige Behörde im Inland vorhanden, so ist er der Ortspolizeibehörde des inländischen Betriebes anzuzeigen⁸.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen⁹, daß Unternehmer von Betrieben, die der gewerblichen Unfallversicherung unterliegen, die Anzeige an die Ortspolizeibehörde schriftlich unter Beifügung einer Abschrift erstatten und daß die Ortspolizeibehörde die Abschrift an den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten¹⁰ weitergibt.

U. v. 14. VII. 25 (*RGBl.* I S. 97).

1. S. § 1555.

2. Vgl. *KommVer.* 6 32f., wo die mündliche Anzeige besonders auf dem Lande für wünschenswert bezeichnet wurde. Bei tödlichen oder Massenunfällen in Reichsbetrieben ist nach Nr. 2 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen v. 12. I. 28 Drahtnachricht oder Fernspruch an die Ausführungsbehörde erforderlich; *NR.* 28 2.

Die dem Unternehmer gelassene Wahl zwischen mündlicher und schriftlicher Anzeige darf nicht durch die Satzung der *BG.* beschränkt werden; *HöblW.* 2 167.

3. Darüber, daß die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt, welche Behörde die Geschäfte der Ortspolizeibehörden zu erfüllen hat, vgl. § 111 Abs. 1 Nr. 1. Für Preußen s. *Ref.* v. 7. XII. 11 (*SMitBl.* 11 447), nach der z. B. bei Betrieben, die unter bergpolizeilicher Aufsicht stehen, die Geschäfte der Ortspolizeibehörde durch den Bergrevierbeamten wahrgenommen werden.

Darüber, daß bei gewerblichen Berufsfrankheiten bezüglich der Unfallanzeige und der Unfalluntersuchung an die Stelle der Ortspolizeibehörde das *Bl.* des Betriebes tritt, s. §§ 6ff. *B.* v. 11. II. 29 (*RGBl.* I S. 29), früher §§ 7ff. *B.* v. 12. V. 25 (*RGBl.* I S. 69). S. auch *Anm.* 1 Abs. 2 zu § 1555.

4. Dies gilt auch dann, wenn der Betriebsitz in einem anderen Ortspolizeibezirk liegt; *NR.* 85 365.

5. Dies kann auch eine außerhalb des *VerfTr.* stehende Stelle sein; *Begr.* z. U. v. 14. VII. 25 S. 24.

6. Die fälschliche Anzeige eines Unfalls kann als Betrug strafbar sein; *RGSt.* 29 291, *BG.* 19 54 (*LG.* Bielefeld), gleichfalls falsche Angaben des Verletzten bei der Unfalluntersuchung; *EuM.* 27 244 (*RG.*), ebenso die Vortäuschung eines Begeunfalls durch den Versicherten; *BG.* 30 48 (*UG.* Frankfurt a. M.), ferner das

Verstweigen des Fortfalls der Unfallfolgen durch den Verletzten unter Fortbezug der Rente; *CuM.* 13 391 (RG.), *Breith.* 2 333 (RG.).

7. *S.* Begr. *S.* 483.

8. *S.* *M.* 85 345, *Begr.* *S.* 483.

Über die Durchführung der Unfalluntersuchung in diesem Falle *f.* § 1560.

9. *Abf.* 4 bezweckt eine Entlastung der Ortspolizeibehörde; *Begr.* zum 2. *G.* über Änderungen in der *UV.* *S.* 38. Für Preußen *f.* *Erlaß* v. 16. VII. 25 (*WMW.* 25 332). Ein Verzeichnis der Länder, die von der Befugnis des *Abf.* 4 keinen Gebrauch gemacht haben, *f.* in *WCh.* 26 318.

10. *S.* § 139b *GewD.*

§ 1554. Für den Betriebsunternehmer¹ kann der Leiter des Betriebs oder Betriebsteils, in dem sich der Unfall ereignet hat, die Anzeigen erstatten. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Unternehmer abwesend oder verhindert ist².

1. Darüber, daß dieser die Anzeigepflicht neben den Betriebsleitern auch Aufsichtspersonen und anderen Angestellten übertragen kann, *f.* § 913 *Abf.* 1. Wegen der etwaigen Bestrafung *vgl.* § 1556.

2. *S.* *Ann.* 5 zu § 1556.

§ 1555. Das Reichsversicherungsamt stellt die Muster¹ für die Unfallanzeigen² fest.

1. Das Muster hat die Aufgabe, eine mit Beschleunigung zu erstattende Anzeige über einen Unfall, der zur Kenntnis der Ortspolizeibehörde und der Organe der *VG.* zu bringen ist, zu erleichtern und als Anhalt für eine weitere Aufklärung des Falls zu dienen; *M.* 85 286.

Vgl. über das Muster die *Bef.* v. 19. XII. 12; *M.* 12 1110 und v. 28. IV. 26; *M.* 26 250. *S.* auch das Muster für die dem *RM.* unterstellten Reichsbetriebe; *M.* 28 3. Wegen der Muster bei gewerblichen Berufskrankheiten *f.* *M.* 29 153, früher 25 237, auch *Monatschr.* 25 588 (*RM.*), ferner bei den dem *RM.* unterstellten Reichsbetrieben *M.* 29 255; *vgl.* auch die *Bef.* über das Verfahren bei der Anzeige und Untersuchung von Berufskrankheiten in der *SeellV.* v. 1. X. 29; *M.* 29 388.

Das Muster ist nach Form, Farbe und Inhalt für die schriftliche Anzeige bindend und gilt für sämtliche *BGen.*; *M.* 00 710, *HbdlV.* 1 463, doch nicht für die in § 1557 aufgeführten Betriebe. Das *DVG.* hält es für genügend, wenn die Anzeige inhaltlich dem vorgeschriebenen Formular entspricht; *DVG.* 31 346.

Darüber, daß das Muster nicht für die Betriebe des Reichs und der Länder gilt, *f.* § 1557. Doch empfiehlt sich eine gewisse Gleichmäßigkeit des Formulars; *HbdlV.* 1 464.

Die Anschaffung der Formulare ist zunächst Sache der Betriebsunternehmer selbst. Die Einrichtung besonderer Verkaufsstellen, besonders die Bestellung der Ortspolizeibehörden zu solchen, ist Sache der Landesregierungen; *HbdlV.* 1 463.

2. Darüber, daß die Anzeige auch mündlich erstattet werden kann, *f.* *Ann.* 2 zu § 1553.

§ 1556. Wird der Unfall nicht oder zu spät¹ angezeigt², so kann³ der Vorstand⁴ der Berufsgenossenschaft gegen den Verpflichteten⁵ Ordnungsstrafe in Geld⁶ verhängen⁷.

Dies gilt auch im Falle des § 913 *Abf.* 1⁸ und der entsprechenden Vorschrift für die landwirtschaftliche Unfallversicherung (§ 1045). § 913 *Abf.* 2, 3, §§ 1045, 1223⁹ gelten entsprechend.

Auf Beschwerde¹⁰ entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschluskammer) endgültig.

Ref. v. 15. XII. 24 (RGBl. I S. 779).

1. Nach mehr als 3 Tagen; § 1552 Abs. 2.

2. S. Anm. 3 zu § 1552.

3. Der Vorstand hat nach verständigem Ermessen zu erwägen, ob eine Bestrafung angezeigt ist. Im allgemeinen soll nur gestraft werden, wo die Pflichtverfehlung auf bösem Willen oder grober Nachlässigkeit beruht; *NR.* 86 66. Jeder einzelne Fall ist sorgfältig daraufhin zu prüfen, ob eine Strafverfügung überhaupt erforderlich und welches Strafmaß angemessen ist. Die Strafe ist so zu bemessen, daß der Bestrafte nicht einen empfindlicheren Nachteil erleidet, als es der Zweck der Bestrafung erfordert; *NR.* 90 150. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß die rechtzeitige Anzeige des Unfalls für die frühzeitige Übernahme des Heilverfahrens wichtig ist; *Z.* 15 der Leitfänge für das Heilverfahren in der Wartezeit (*NR.* 11 597).

Vgl. im übrigen die §§ 908 ff. und die dortigen Anm.

4. Nur die Vorstände als solche, also nicht der Vorsitzende des Vorstands allein, sind zur Verhängung der Geldstrafen befugt, sofern nicht die Säkung einen besonderen Ausschuß dafür vorzieht; auch darf die Festsetzung nicht dem Geschäftsführer übertragen werden; *NR.* 86 66, 08 551, §§ 5, 8 der im Anhang zum III. Buch der *RVG.* abgedruckten Bestimmungen über die Übertragung von Aufgaben auf die Geschäftsführer v. 4. II. 13, die nur die Vorbereitung und Ausführung der Strafen durch die Geschäftsführer zulassen.

5. Das sind der Betriebsunternehmer (§ 1552) oder der ihm nach § 912 Gleichgestellte, neben ihm der Betriebsleiter (§ 1554), gegebenenfalls an seiner Stelle der Betriebsleiter und andere Angestellte (§ 913).

Doch bleibt im allgemeinen der Unternehmer für die rechtzeitige Erstattung der Anzeige verantwortlich, auch wenn er sie einem Angestellten übertragen hat, sofern nicht ein Fall des § 1554 S. 2 vorliegt; *HbllW.* 1 658. Ob der Unternehmer bei Verschiedenheit seines Wohnorts und des Betriebsortes trotz der Bestellung eines Vertreters für die Anzeigeerstattung verantwortlich bleibt, ist von der Lage des Einzelfalles abhängig. Dabei wird maßgebend sein, ob der Unternehmer mit seinem Betrieb in dauernder regelmäßiger Verbindung gestanden hat, so daß grundsätzlich alle besonderen Betriebsvorgänge zu seiner Kenntnis gebracht worden sind; ist dies der Fall, so wird eine Abwesenheit oder Behinderung im Sinne des § 1554 S. 2 nicht anzunehmen sein; *HbllW.* 1 658 f.

6. Von 1—1000 *RM.*; *R.* v. 6. II. 24 (RGBl. I S. 44) und v. 21. XII. 24 (RGBl. I S. 775). Neben der Strafbefugnis der *BG.* kann die Polizeibehörde nach Landesrecht ermächtigt sein, die nachträgliche Erstattung der Unfallanzeige durch polizeiliche Zwangsmittel zu erzwingen; *NR.* 86 93, *OVG.* 31 346. Der Vorstand der *BG.* ist aber nicht berechtigt, die nachträgliche Erstattung der Anzeige durch wiederholte Straffestellungen zu erzwingen; *NR.* 86 93. Vgl. auch *NR.* 26 15 (zu § 530). Darüber, daß die Strafe in die Kasse des VerTr. fließt, s. § 146 Abs. 1, daß sie wie Rückstände betriebsbetrieben wird, § 146 Abs. 2; über Verjährung s. §§ 147, 148.

7. Die Strafbefugnis (s. Anm. 3) setzt nur voraus, daß ein Unfall im Sinne des § 1552 vorliegt, gleichviel, ob er entschuldigungsspflichtig geworden ist oder nicht; *HbllW.* 1 659.

Von einer Straffestellung ist im allgemeinen abzusehen, wenn der Betriebsunternehmer bei Anwendung pflichtmäßiger Sorgfalt annehmen konnte, daß kein Betriebsunfall vorliegt, wie z. B. häufig bei einem Leiternbruch; *HbllW.* 1 659. Vgl. auch Anm. 3 und 5 zu § 1552. In dem in der letztgenannten Anm. angeführten

Falle wurde die Verzögerung der Anzeige nicht als eine besondere Straftat neben der unterlassenen Betriebsanmeldung angesehen; *HbdlB.* 1 659.

Kosten der Unfalluntersuchung im Wege der Strafverfügung wegen nicht zeitiger Unfallanzeige von dem Bestraften einzuziehen, ist unzulässig; *HbdlB.* 1 659.

In der Strafverfügung müssen die Tatsachen, die in dem besonderen Falle die Ordnungswidrigkeit darstellen, genau angegeben werden; *HbdlB.* 1 653, 3. 5 des Rundschr. v. 8. II. 90 (*NR.* 90 150).

Zahlungsfristen, für deren Überschreitung die zwangsweise Beitreibung der Strafe angedroht wird, sind stets von dem Eintritt der Rechtskraft der Verfügung, nicht von ihrer Zustellung an zu berechnen; *NR.* 86 56, 90 150.

8. Vgl. auch *Ann.* 5.

9. Darüber, daß der Reeder als Unternehmer zur Erstattung der Unfallanzeige verpflichtet ist, s. §§ 1752, 1552, über die Verpflichtung des Schiffsführers §§ 1746 bis 1748.

10. Beschwefrist s. § 128.

§ 1557¹. Die Vorstände der vom Reiche oder von einem Lande verwalteten Betriebe erstatten die Anzeige² der vorgelegten Dienstbehörde nach deren näherer Anweisung.

Bef. v. 15. XII. 24 (*RGBl.* I S. 779).

1. *S.* KommBer. 6 34.

2. *S.* das Muster der Anzeige von Unfällen in den dem *RAM.* unterstellten Reichsbetrieben, für die das Versorgungsamt I Berlin Ausführungsbehörde ist, in *NR.* 28 3, von Berufskrankheiten in diesen Betrieben in *NR.* 29 255. Vgl. auch 3. 2 der Ausführungsbestimmungen für die dem *RAM.* unterstellten Reichsbetriebe v. 12. I. 28, wonach durch die dem Versorgungsamt I Berlin zu erstattende Unfallanzeige die Anzeige an die vorgelegte Dienstbehörde nicht ersetzt wird; *NR.* 28 2.

§ 1558. Die Vorschriften über die Unfallanzeige gelten entsprechend¹ für Unfälle bei einer versicherten Tätigkeit, die keinem versicherten Betriebe zugehört².

1. *S.* Begr. S. 484. Vgl. auch *HbdlB.* 2 479.

2. Darüber, wer in diesen Fällen als Unternehmer anzusehen ist, s. § 633 Abs. 2 und die *Ann.* 4 zu § 633.

2. Unfalluntersuchung¹

1. Für die *See-UW.* vgl. §§ 1753 bis 1766.

S. auch § 55 Musterfassung für gewerbliche *BGen.*, § 42 Musterfassung I, § 41 Musterfassung II für landwirtschaftliche *BGen.*; *NR.* 12 578 ff., 606 ff., 636 ff.

Das Fehlen der Unfalluntersuchung bildet nicht schlechthin einen wesentlichen Mangel des Verfahrens, der zur Aufhebung des Bescheids berechtigt; *EuM.* 18 160.

§ 1559. Ist ein Versicherter getötet oder derart verletzt worden, daß er voraussichtlich nach acht Wochen noch nicht wieder voll erwerbsfähig ist¹, so untersucht² die Ortspolizeibehörde³ des Unfallorts⁴ sobald als möglich den Unfall.

Die Ortspolizeibehörde hat den Unfall auch dann zu untersuchen, wenn es ein nach diesem Gesetze zur Leistung Verpflichteter beantragt⁵.

Der Berechtigte kann die Untersuchung des Unfalls bei dem Versicherungsamt⁶ beantragen. Dieses kann die Ortspolizeibehörde ersuchen⁷, dem Antrag zu entsprechen.

§. v. 14. VII. 25 (RWB. I S. 59), in Kraft v. 1. I. 26 an, Art. 135 dieses G.

1. Ob diese Voraussetzungen für die Vornahme der Unfalluntersuchung gegeben sind, hat die Ortspolizeibehörde nach eigenem Ermessen zu prüfen; *AM.* 87 52.

2. D. h. trifft die ersten tatsächlichen Feststellungen; *EuM.* 14 319.

Die Verpflichtung zur Vornahme der Untersuchung ist unabhängig von einem vorherigen Ersuchen des VerTr. Die Ortspolizeibehörde darf so lange von der Untersuchung absehen, als jeder Zusammenhang des Unfalls mit einem versicherten Betrieb als zweifellos ausgeschlossen erscheint; *HdbU.* 1 464. Die Untersuchung ist unabhängig von der Erstattung einer Unfallanzeige durch den Unternehmer und auch dann vorzunehmen, wenn der Unfall auf andere Weise zur Kenntnis der Ortspolizeibehörde gelangt; *HdbU.* 1 465. Sie ist erforderlich, wenn der Verletzte auf Grund des Gesetzes oder der Satzung versichert war; *AM.* 86 132.

Das Feststellungsverfahren ist aber von der Durchführung der Unfalluntersuchung nicht abhängig; *AM.* 86 205, 06 423, so daß das Fehlen der Unfalluntersuchung nicht schlechthin einen wesentlichen Mangel des Verfahrens darstellt, der die Aufhebung des Bescheids rechtfertigt; *EuM.* 18 160; vgl. auch Anm. 3 zu § 1545.

Wegen der durch die Unfalluntersuchung entstehenden Kosten s. Anm. 2 zu § 1564.

3. S. Begr. S. 484. Vgl. auch Anm. 3 zu § 1553.

Wegen der Unfalluntersuchung bei den dem *RAM.* unterstellten Reichsbetrieben durch die zur Unfallanzeige verpflichtete Behörde oder Verwaltung s. Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen v. 12. I. 28; *AM.* 28 2, und bei gewerblichen Berufskrankheiten s. §§ 6 ff. B. v. 11. II. 29 (RWB. I S. 27), früher §§ 7 ff. B. v. 12. V. 25 (RWB. I S. 69) und die Bestimmungen auf Grund der §§ 6, 7, 10 der B. v. 11. II. 29 v. 10. IV. 29 (*AM.* 29 153), die ebenso wie die beiden Ven. in Anm. 1 zu § 547 abgedruckt sind, auch Anm. 1 Abs. 2 zu § 1553. Bei Berufskrankheiten bildet die Untersuchung durch einen geeigneten Arzt einen wesentlichen Teil der polizeilichen Untersuchung der Erkrankung; *EuM.* 22 237, und die Verletzung des § 6 Abs. 3 der B. v. 11. II. 29 (früher des § 7 Abs. 3 der B. v. 12. V. 25) einen Mangel des Verfahrens; *EuM.* 23 175. Dem beamteten Arzt und dem Gewerbeaufsichtsbeamten ist unverzüglich Abschrift der ärztlichen Anzeige über den Verdacht einer Berufskrankheit zu überfendenden sowie der Untersuchungsstermin mitzuteilen; *EuM.* 26 188 (Pr. *MS.*).

Wegen der Unfalluntersuchung in preussischen Bergwerksbetrieben s. Pr. *SMinBl.* 14 69 (Pr. *M. f. G. u. Gew.*); zur Anordnung einer Leichenöffnung ist, sofern sich der Unfall in einem der bergpolizeilichen Aufsicht unterstehenden Betrieb ereignet hat, der Bergrevierbeamte zuständig; Pr. *SMinBl.* 27 72 (*M. f. G. u. Gew.*); wegen der Untersuchung der außerhalb der Betriebsstätte vorgekommenen Unfälle s. *ArbVerf.* 26 232 (Pr. *M. f. G. u. Gew.*).

Die polizeiliche Unfalluntersuchung kann nicht durch die Vernehmung der in Betracht kommenden Personen durch einen Angestellten der *BG.* ersetzt werden; *Monatschr.* 21 265 (*RM.*). Stützt sich eine Entscheidung ausschließlich auf das Ergebnis der von einem *BG.*-Angestellten gemachten Ermittlungen, so liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens vor; *EuM.* 18 161. S. auch Anm. 3 zu § 1571.

4. Auch dann, wenn der Verletzte nicht in dem Bezirke dieser Ortspolizeibehörde wohnt oder daraus verzogen ist; *AM.* 86 292. Bei Unfällen, die sich auf dem Wege von und nach der Arbeitsstätte ereignet haben, ist im allgemeinen die Ortspolizeibehörde und nicht der Bergrevierbeamte zuständig; *ArbVerf.* 26 232 (Pr. *M. f. G. u. Gew.*).

5. Dem VerTr. muß daran gelegen sein, tunlichst schnell die Unfalluntersuchung herbeizuführen; *EuM.* 15 258.

Auf welche Fälle ein solcher Antrag zu beschränken ist, ist nicht vorgeschrieben. Der VerTr. hat jedenfalls dann das Antragsrecht, wenn bei ihm Entschädigungs-

ansprüche aus einem Unfall erhoben sind und er die Ansprüche nicht von vornherein für unbegründet erachtet; *SbbU.* 1 465. Ein Ersuchen um Ergänzung ist an die nach § 1559 zuständige Ortspolizeibehörde zu richten, andernfalls liegt gemäß § 117 kostenpflichtige Rechtshilfe vor; *Romp.* 15 191 (*RW.*).

Verweigert die Polizeibehörde die Einleitung oder erschöpfende Durchführung der Untersuchung, so hat der Verz. dagegen die Beschwerde bei der der Polizeibehörde vorgesetzten Dienststelle; *NR.* 86 205, 87 336. Die Durchführung der Unfalluntersuchung darf von der Polizei nicht verweigert werden, selbst wenn der Verletzte bei seiner Anhörung erklärt, er glaube, daß ein dauernder Schaden nicht zurückbleiben werde und behalte sich Rentenansprüche für den Fall der Verschlimmerung vor; *Breith.* 3 434 (*OB.* Mannheim).

6. Der Berechtigte darf sich nur an das *VA.*, nicht an die Ortspolizeibehörde wenden. Wegen seiner etwaigen Aufsichtsbeschwerde s. *NR.* 86 205, 87 336, *KommVer.* 6 39.

Abf. 3 ist wesentlich im Interesse der Verletzten geschaffen, bei denen der Unfall keine sofort schädigenden Folgen zurückgelassen hat; *WG.* 14 104 (*RW.*).

7. Das ist ein Ersuchen um Rechtshilfe; *KommVer.* 6 40.

§ 1560¹. Unfälle, die sich auf der Reise oder im Ausland ereignen, untersucht die Ortspolizeibehörde, der sie angezeigt werden.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann auf Antrag eines nach § 1562 Beteiligten die Untersuchung einer anderen Ortspolizeibehörde übertragen².

1. *S.* Begr. zur *RW.* *S.* 484.

2. *Abf.* 2 gibt die Möglichkeit, die Untersuchung da stattfinden zu lassen, wo es den berechtigten Wünschen der Beteiligten entspricht. Die Verantwortung trägt die höhere Verwaltungsbehörde, die den Antrag auch ablehnen kann und nach eigenem Ermessen und unter eigener Verantwortlichkeit seine Berechtigung zu prüfen hat. Daher ist es nicht gerechtfertigt, den Antragsteller zu den etwa entstehenden Mehrkosten heranzuziehen; *NR.* 87 52.

§ 1561¹. Bei den vom Reich oder von einem Lande verwalteten Betrieben bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde, wer den Unfall zu untersuchen hat².

Ref. v. 15. XII. 24 (*RGB.* I *S.* 779).

1. *Vgl.* *KommVer.* 6 40, 41.

2. *Vgl.* *Z.* 3 der Ausführungsbestimmungen für die dem *RAM.* unterstellten Reichsbetriebe v. 12. I. 28; *NR.* 28 2.

§ 1562. An der Untersuchung¹ können teilnehmen² oder sich dabei vertreten lassen³

- der Verletzte⁴ oder seine Hinterbliebenen,
- der Träger der Unfall-⁵ und der Krankenversicherung⁶,
- der Unternehmer⁷,
- das Versicherungsamt⁸,

bei Unfällen in Betrieben, die der Gewerbeaufsicht unterliegen, der staatliche Aufsichtsbeamte (§ 139 b der Gewerbeordnung)⁹.

1. Auch dann, wenn diese auf Ersuchen der Ortspolizeibehörde ganz oder teilweise von einer anderen Stelle geführt wird; *SbbU.* 1 468.

2. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht nicht; *NR.* 86 205.

3. Darüber, daß die Vollmacht gebühren- und stempelfrei ist, *vgl.* §§ 137, 138.

4. Auch das von ihm bevollmächtigte Organ eines Versicherungsvereins; *AM.* 13 696.

5. Es empfiehlt sich die Beteiligung der *VG.* im Interesse einer rechtzeitigen und ausreichenden Aufklärung der tatsächlichen Verhältnisse, um unnötige Berufungen zu vermeiden; gegebenenfalls ist die Zuziehung von Sachverständigen usw. zu beantragen; *AM.* 04 643 (§ 2 des Rundschr. v. 15. XI. 04). Ist nach der Sitzung die Teilnahme an der Untersuchung dem Vertrauensmann übertragen, so ist die *VG.* nicht gehindert, neben ihm oder statt seiner andere Beauftragte teilnehmen zu lassen; *SbdlB.* 1 468.

Die Kosten der Beteiligung hat die *VG.* zu tragen, und zwar auch dann, wenn sich herausstellt, daß eine andere *VG.* entschädigungspflichtig ist; *Sb. a. a. O.*

6. Die *KrK.* kann sich durch einen Arzt vertreten lassen; *KommVer.* 6 41.

7. *S.* § 633 und *Ann.*

8. Der Vertreter des *VA.* soll durch Stellung geeigneter Anträge auf eine möglichst erschöpfende Aufklärung des Sachverhalts hinwirken; *Begr. S.* 484.

9. Darüber, daß bei Unfalluntersuchungen, die vom Arbeitgeber, dem Gewerbeaufsichtsbeamten oder sonstigen in Betracht kommenden Stellen im Betriebe vorgenommen werden, ein vom Betriebsrat bestimmtes Mitglied zuzuziehen ist, vgl. § 77 *BfG.*; wegen der Teilnahme des Betriebsobmannes s. § 92 *Abf.* 1 *BfG.* Vgl. auch *Z.* 3 *Abf.* 2 der Ausführungsbestimmungen für die dem *RAM.* unterstellten Reichsbetriebe v. 12. I. 28; *AM.* 28 2.

§ 1563. Diese Beteiligten¹ werden vom Zeitpunkt der Untersuchung rechtzeitig benachrichtigt².

Ist die Berufsgenossenschaft³ in Sektionen geteilt oder hat sie Vertrauensmänner bestellt, so wird der Sektionsvorstand oder der Vertrauensmann benachrichtigt.

Ist der Träger der Krankenversicherung der ReichsKnappschäftsverein^{3a}, so wird der Vorstand des BezirksKnappschäftsvereins^{3b} oder der besonderen Krankenkasse benachrichtigt.

Zur Untersuchung sollen auch etwa sonst Beteiligte zugezogen werden.

Der Verletzte oder seine Hinterbliebenen können erwachsene Angehörige oder andere geeignete Personen, die das Verhandeln vor Behörden nicht geschäftsmäßig betreiben, als Beistand⁴ zu den Verhandlungen zuziehen.

Art. 51 *Nr.* 55 *EG.* zum *RMG.* (*RGBl.* 23 I *S.* 454).

1. *S.* § 1562.

Hat sich der Unfall in einem Betrieb ereignet, dessen berufsgenossenschaftliche Zugehörigkeit noch streitig ist, so steht die Entscheidung darüber, welche *VGen.* und *KrKn.* von dem Zeitpunkte zu benachrichtigen sind, der Ortspolizeibehörde zu; doch empfiehlt es sich, unter Hinweis auf die Zweifel der Zugehörigkeit des Betriebs die verschiedenen in Betracht kommenden *VGen.* und *KrKn.* zu benachrichtigen; *AM.* 89 416.

2. Für Beschwerden über das Geschäftsverfahren der Ortspolizeibehörde ist die vorgesetzte Landesbehörde, nicht das *RA.* zuständig; *SbdlB.* 1 468.

3. Die *VGen.* haben Anspruch auf Benachrichtigung auch von Terminen, die eine Polizeibehörde nicht als solche des Unfallorts, sondern auf Ersuchen einer anderen vornimmt; *AM.* 10 570.

3a. Setzt die ReichsKnappschafft; § 7 *RMG.* i. d. *F.* v. 1. VII. 26 (*RGBl.* I *S.* 369).

3b. Setzt die BezirksKnappschafft; § 9 *Abf.* 2 *RMG.* i. d. *F.* v. 1. VII. 26 (*RGBl.* I *S.* 369).

4. Wegen der Entsendung eines Vertreters s. § 1562.

§ 1564. Die Ortspolizeibehörde stellt den Sachverhalt fest¹. Sie kann Ermittlungen jeder Art mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen anstellen².

Auf Antrag der Versicherungsträger oder des Berechtigten sollen Sachverständige zugezogen werden; die Kosten trägt der Antragsteller³.

Soll im Dienstraum einer Behörde oder in einem Fahrzeug der Reichsmarine Augenschein eingenommen werden, so ist die Genehmigung der zuständigen Dienst- oder Kommandobehörde einzuholen⁴.

Bef. v. 15. XII. 24 (RGBl. I S. 779).

1. Darüber, wie weit im Einzelfalle die Untersuchung auszudehnen ist, hat die Ortspolizeibehörde zu befinden; doch darf sie dabei nicht zu engherzig verfahren, da die kostenfreie Aufklärung des vollen tatsächlichen Sachverhalts sowie insbesondere auch der Verhältnisse, die, abgesehen von der Lohnhöhe, für die Feststellung der Entschädigungsansprüche in Betracht kommen, ihre Aufgabe als einer außerhalb der Parteien stehenden amtlichen Stelle ist; HdbUW. 1 465. Daß die Beteiligten sachdienliche Anträge stellen können, s. Anm. 5 zu § 1562, daß sie im Falle der Ablehnung ihrer Anträge nur die Beschwerde an die der Ortspolizeibehörde vorgeordnete Stelle haben, s. Anm. 5 Abs. 3 zu § 1559.

Darüber, was unbedingt festzustellen ist, s. § 1565. Zu den von Amts wegen vorzunehmenden Untersuchungshandlungen gehört die Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs des Unfalls mit den behaupteten Folgen; bedarf es dabei der Einholung von Sachverständigengutachten, so hat die Ortspolizeibehörde auch diese einzufordern; GemM. 19 164, BG. 17 128 (Sächf. DVG.); auch die Ausgrabung und Öffnung einer Leiche, wenn ohne sie nicht entschieden werden kann, ob ein Betriebsunfall vorliegt und Ursache des Todes ist oder ein inneres Leiden; GemM. 17 165, BG. 15 181 (RW.), M. 95 196. Die Leichenöffnung ist jedenfalls dann vorzunehmen, wenn die BG. oder die Hinterbliebenen sie beantragen, doch hat, jedenfalls in Preußen, die Ortspolizeibehörde die Notwendigkeit schon von sich aus zu prüfen. Voraussetzung für die Vornahme der Leichenöffnung von Amts wegen oder auf Antrag ist die Zustimmung der Hinterbliebenen und, wenn die Ausgrabung der Leiche in Frage kommt, ein Zeugnis des zuständigen Kreisarztes, daß gesundheitspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen; ist die Einwilligung bei der Ausgrabung zwar sicher, aber das Zeugnis nicht zu erreichen, so hat die Ausgrabung und Öffnung der Leiche zu unterbleiben; M. 03 606 (Pr. HM. u. MdZ.), 08 660. Die Hinterbliebenen sind nicht berechtigt, die Zustimmung zur Leichenöffnung zu verweigern, wenn diese zur Klarstellung des Sachverhalts erforderlich ist; tun sie es trotzdem, so können aus ihrer Weigerung für ihren Anspruch ungünstige Schlüsse gezogen werden; ArbVerf. 10 699 (RW.), jedoch nur dann, wenn die Leichenöffnung vermutlich wesentlich zur Aufklärung des ursächlichen Zusammenhangs gebient haben würde; Komp. 25 29 (RW.). Die Verweigerung der Leichenöffnung, welche die BG. erst kurz vor dem Begräbniß angeordnet hatte, durch die Hinterbliebenen ist nicht als schuldhaft angesehen worden; Breith. 17 69 (Bad. LZ.). Die Leichenöffnung ohne Zuziehung des Vertrauensarztes der Hinterbliebenen ist nicht zu beanstanden, wenn weiteres Warten die Erhebung eines sicheren Befundes gefährdet; Komp. 25 210 (RW.). Den Rentenberechtigten kann, zumal wenn sie ihren Anspruch glaubhaft gemacht haben, in der Regel nicht zugemutet werden, auf eigene Kosten die Leichenöffnung vornehmen zu lassen; dies ist Sache der Ortspolizeibehörde oder des VerfTr. Hat dieser unter Verstoß gegen seine Aufklärungspflicht von der Herbeiführung der beantragten Leichenöffnung abgesehen, die vermutlich zugunsten der Hinterbliebenen ausgefallen wäre, so wird diese Vermutung durch sein Verhalten verstärkt; GemM. 22 215, 217, M. 86 291. Unverschuldete Unterlassung gereicht jedoch dem VerfTr. nicht zum Nachteil; Breith. 18 281 (RW.).

2. Die Kosten der Untersuchung im Sinne des § 1564 Abs. 1 trägt die Polizeibehörde, weil sie durch die Vollziehung der ihr durch das Gesetz übertragenen Amtshandlung erwachsen; *AM.* 87 6, *Begr.* zum *VBG.* S. 87, *ArbVerf.* 17 347 (Sächs. *M. d. Z.*). Darüber, daß aber die Kosten von Ermittlungen durch Zuziehung von Sachverständigen dem zur Last fallen, der die Zuziehung nicht nur anregt, sondern ausdrücklich beantragt, s. § 1564 Abs. 2 und *Anm.* 3.

Zu den von der Ortspolizeibehörde zu tragenden Kosten gehören auch die durch eine Leichenöffnung entstehenden; *EuM.* 17 165, *AM.* 95 196, 03 606 (*Pr. HM. u. MdBz.*), 11 487, *BG.* 15 181 (*RM.*), ferner die Gebühren von Sachverständigen und Zeugen (s. unten) und die Kosten der zum Zwecke der Feststellung der Art der vorgekommenen Verletzungen zu beschaffenden ärztlichen Gutachten; *HbbUW.* 1 466, *Soergel* 14 239 (*RM.*), *EuM.* 19 164, *BG.* 17 128 (Sächs. *VBG.*), der zur Feststellung der Hinterbliebenen beizubringenden Urkunden; *AM.* 86 12, ferner die Kosten der notwendig gewordenen Zuziehung eines Dolmetschers; *HbbUW.* 1 466, und die durch eine von der *BG.* lebiglich angeregte Reise eines Polizeibeamten zwecks Aufklärung des Sachverhalts erwachsenen; *AM.* 87 52, auch die Portokosten für die Überfendung der Untersuchungsverhandlungen an die *VerfZr.*, sofern nicht § 1559 Abs. 3 vorliegt; *Monatschr.* 18 66 (Sächs. *MdBz.*). S. aber *Anm.* 3.

Die Frage, ob den Unfallverletzten, die im Unfalluntersuchungsverfahren persönlich geladen und vernommen werden, eine Entschädigung für Reisekosten, Zehrung und Verfallnis zu gewähren ist, ist reichsrechtlich nicht entschieden, sondern dem Landesrecht überlassen. In *Mecklenburg* sind keine ausdrücklichen Vorschriften hierüber ergangen. Die Frage muß dort daher nach allgemeinen der Zweckbestimmung der betreffenden Amtshandlungen zu entnehmenden Grundsätzen entschieden werden; diese führen dazu, derartige Ansprüche von Unfallverletzten als berechtigt anzuerkennen; *ArbVerf.* 14 478 (*Meckl.-Schwerin. MdBz.*).

Ob die als Zeugen vorgeladenen Personen Anspruch auf Zeugengebühren haben, ist nach Landesrecht zu entscheiden. In *Preußen* haben sie im allgemeinen keinen Anspruch, doch kann ihnen die Polizeibehörde in besonderen Fällen nach billigem Ermessen eine Entschädigung gewähren; *Pr. MBl.* 00 57, 04 118 (*Pr. MdBz.*, *FM. u. HM.*), s. auch *KommVer.* 6 42.

Bei der Anhörung eines Arztes ist für die Entscheidung, ob er die Gebühren eines Sachverständigen oder Zeugen beanspruchen kann, der Inhalt seiner Aussage maßgebend; *AM.* 09 417.

Die Polizeibehörde hat auch dann die Kosten der von Amts wegen vorzunehmenden Untersuchung zu tragen, wenn diese nicht alsbald nach dem Unfall, sondern erst nach längerer Zeit vorgenommen wird; *HbbUW.* 1 466, oder wenn die erst nachträglich von der *BG.* angeregte Vernehmung von Zeugen zur Aufklärung des vollen Sachverhalts erforderlich ist; *Hb. a. a. D.*

3. Darüber, daß die Kosten vom Antragsteller nur dann zu tragen sind, wenn er die Beiziehung von Sachverständigen beantragt, nicht aber, wenn er sie lebiglich anregt, s. *Anm.* 2.

Deshalb empfiehlt es sich, um Meinungsverschiedenheiten zwischen der Ortspolizeibehörde und der *BG.* möglichst zu vermeiden, daß diese in ihren mündlichen oder schriftlichen Erklärungen, die eine Einwirkung auf die das Entschädigungsverfahren vorbereitende behördliche Aufklärung bezwecken, nach Form und Inhalt keine Unklarheit darüber aufkommen läßt, ob im Einzelfalle bestimmte Maßnahmen der Polizeibehörde bei dieser nur angeregt oder ob sie nach § 1564 Abs. 2 beantragt werden; namentlich ist klar zum Ausdruck zu bringen, ob die *BG.* die Zuziehung des Sachverständigen auf Kosten der Ortspolizeibehörde erwartet oder auf eigene Kosten beantragt; *AM.* 87 336, *EuM.* 19 164. Auch bei den Anträgen auf Bewollständigung unzureichender Unfalluntersuchungen oder nachträgliche Vernehmung von

Zeugen (s. Anm. 2 am Ende) empfiehlt es sich, die Polizeibehörde unter ausdrücklichem Hinweis darauf, daß sie die Kosten zu tragen habe, um die Vervollständigung zu eruchen; *Hödl* 1. 1 467.

Die Kosten der Zuziehung eines Arztes zu der Unfalluntersuchung hat die *W.* nur dann zu erstatten, wenn sie die Zuziehung beantragt hat; *Soergel* 14 239 (*RM.*).

Die Sachverständigengebühren der Ärzte richten sich nach den staatlichen ärztlichen Gebührenordnungen; *W.* 22 138 (*W.* Meiningen); für Preußen s. das *G.* betr. die Gebühren der Medizinalbeamten v. 14. VII. 09 (*G.* Sammlung 09 625), *Er.* des *MfB.* v. 5. V. 24 (*G.* Sammlung 24 540, *B.* betr. die Tagegelber und Reisekosten der Medizinalbeamten in gerichtlichen Angelegenheiten v. 14. VII. 09 (*G.* Sammlung 09 635), *G.* über Reisekosten der Staatsbeamten v. 3. I. 23 (*G.* Sammlung 23 3), Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte v. 1. IX. 24 (*RM.* S. 371). Das *G.* v. 14. VII. 09 gilt für Kreisärzte nur bei amtlichen Verrichtungen oder bei Ausübung der Tätigkeit als gerichtliche Sachverständige sowie für andere Ärzte, wenn sie zu diesen Geschäften amtlich aufgefordert werden; es findet daher keine Anwendung, wenn der Kreisarzt die Leichenöffnung auf Eruchen der *W.* vorgenommen hat und auch nicht auf eine von der Ortspolizeibehörde angeordnete, sofern dabei nicht gesundheitspolizeiliche Gründe mitbestimmend gewesen sind; *M.* 11 487. Die nicht beamteten ärztlichen Sachverständigen können auch Vergütung nach Maßgabe der Zeitveräumnis beanspruchen; *Monatschr.* 19 405 (*RM.*). Wegen der Berechnung der Gebühr eines Gewerbemedizinarrats für das Altstudium zur Vorbereitung eines vom *RM.* eingeforderten ärztlichen Gutachtens, wenn auf dessen Erstattung später verzichtet wird, s. *EuM.* 25 470. *S.* auch *EuM.* 15 198, 362.

4. *S.* *Begr.* S. 485.

§ 1565. Durch die Untersuchung werden namentlich¹ festgestellt Veranlassung, Zeit, Ort, Hergang und Art des Unfalls,

Name der getöteten oder verletzten Person, sowie Tag und Ort ihrer Geburt,

die Art der Verletzung,

der Verbleib des Verletzten,

die Hinterbliebenen des Getöteten und die Angehörigen des Verletzten, die eine Entschädigung nach diesem Gesetze beanspruchen können,

die Höhe von Unterstützungen und Renten², die der Verletzte aus der Reichsversicherung bezieht.

1. Über weitere etwa festzustellende Punkte s. Anm. 1 zu § 1564.

2. *S.* dazu *Begr.* zur *RD.* S. 485.

§ 1566. Das Reichsversicherungsamt kann¹ nähere Bestimmungen über die Niederschrift der Untersuchungsverhandlungen erlassen.

1. Bei den Reichstagsverhandlungen wurde die Aufstellung eines einheitlichen Modells für die Unfalluntersuchungsverhandlungen gewünscht; *KommBer.* 6 46 f. Doch wurde bisher vom *RM.* von der Ermächtigung kein Gebrauch gemacht. *S.* *M.* 14 244, 245.

§ 1567. Sobald die Untersuchung abgeschlossen ist, übersendet¹ die Ortspolizeibehörde die Verhandlungen dem Versicherungsträger.

Die Beteiligten² können Einsicht in die Verhandlungen und Abschrift verlangen³.

Für die Abschrift können Schreibgebühren⁴ erhoben werden.

1. Die Kosten der Übersendung hat die Ortspolizeibehörde zu tragen; *ArbVerf.* 17 347 (*Sächf. MdZ.*).

Die Urschrift ist dem Verzr. zu übersenden, der für die ordnungsmäßige Aufbewahrung zu sorgen hat; Begr. zur RVD. S. 486. Die VGen. sind zur Aufbewahrung der Unfalluntersuchungsakten ebenso lange wie zur Aufbewahrung ihrer eigenen Akten verpflichtet; RN. 05 539.

Abf. 1 ist auch bei Unfällen in Bergwerken anzuwenden; Pr. SMBl. 14 69 (SM.).

2. Zu den Beteiligten gehören auch die VGen. und ihre Feststellungsorgane; HbbUW. 1 469, ebenso die eines Versicherungsvereins, den ein Betriebsunternehmer, der einem Rentenstreitverfahren beigetreten ist, bevollmächtigt hat oder der selbst beigetreten ist; RN. 13 696.

3. Ein Rentensucher hat regelmäßig Anspruch darauf, den wesentlichen Inhalt der Akten über seinen Entschädigungsanspruch kennen zu lernen, und zwar nach Ermessen der im Besitze der Akten befindlichen VGen. durch Erteilung von Abschriften oder durch Gewährung der Akteneinsicht, soweit als diese Unterlagen für die förmliche Entscheidung bestimmend sind; nach rechtskräftiger Erledigung eines Rentenanspruchs sind die VGen. nicht verpflichtet, die Akten dem Verletzten zum Zwecke der Vorlegung an einen Arzt, von dem er ein Gutachten beibringen will, zu übersenden; doch bestehen im allgemeinen keine Bedenken, wenn die Akten von dem darum gebetenen Vorstand des Verzr. dem Arzte, wenn er beamtet ist, überhandt werden; CuM. 12 248; s. auch Anm. 2c Abf. 6 zu § 1545. Zu den Verhandlungen, in die der Berechtigte Einsicht nehmen oder von denen er Abschrift verlangen kann, gehört auch das ärztliche Gutachten, das nach § 6 W. v. 11. II. 29 (früher § 7 W. v. 12. V. 25) über gewerbliche Berufskrankheiten einzuholen ist; CuM. 22 237.

Akteneinsicht steht dem Verletzten auf Grund des § 1567 nur so lange zu, als sich die Untersuchungsverhandlungen bei der Polizeibehörde befinden. Wenn die Akten bereits in die Hände der VGen. gelangt sind, kann dem Berechtigten lediglich ein Anspruch auf Einsicht am Sitze des Feststellungsorgans zugesprochen werden, es sei denn, daß besondere Gründe für Vorlegung der Akten beim zuständigen VA. geltend gemacht werden. Regelmäßig genügt Erteilung der Abschrift der Untersuchungsverhandlungen gegen Ersatz der Schreibgebühren (s. § 1567 Abf. 3); W. 15 26 (RVA.), RN. 07 436. Keinesfalls darf in dem Feststellungsverfahren vor den VGen. den Beteiligten das Recht auf Akteneinsicht in dem durch § 36 der RVD. und § 22 der DVA. geregelten Umfang vorenthalten werden; RN. 20 156. Auch wenn kein Feststellungsverfahren schwebt, kann die Akteneinsicht verlangt werden, wenn sie wegen eines Antrags nach § 609 für erforderlich gehalten wird; CuM. 18 348, HbbUW. 2 593; s. auch Anm. 2c Abf. 6 zu § 1545.

Bei Streit über die Art, in der die Akteneinsicht durch die VGen. zu gewähren ist, entscheidet das RVA. im Aufsichtswege; W. 15 26 (RVA.).

Die im § 1567 geregelte Pflicht der Abschrifterteilung bezieht sich nur auf die von der Ortspolizeibehörde über den Unfall aufgenommenen Untersuchungsverhandlungen, nicht aber auf die von den VGen. im weiteren Verlaufe des Rentenfeststellungsverfahrens eingeholten ärztlichen Gutachten; HbbUW. 1 469.

S. aber auch Anm. 2 zu § 1569, ferner § 1591.

Das VA. hat dem an einer Berufskrankheit Erkrankten auf Verlangen Einsicht in die Äußerung des „geeigneten Arztes“ oder Abschrift davon unter Berücksichtigung des § 1591 Abf. 2 zu erteilen; CuM. 22 237.

Wegen der Benachrichtigung der italienischen Konsularbehörde von dem Abschluß der Unfalluntersuchung eines Italieners und des Rechtes des Konsulats auf Akteneinsicht s. Art. 16 des Abkommens zwischen dem Deutschen Reich und Italien über Arbeiterversicherung v. 31. VII. 12; RN. 13 379 ff., Rundschreiben des RVA. v. 21. VIII. 13; RN. 13 686; über die Außerkraftsetzung des Abkommens während des Krieges s. Rundschreiben des RVA. v. 14. III. 17; RN. 17 366, über seine Wiedereinführung Bef. des RdAusw. v. 15. VIII. 20 (RGSBl. 20 S. 1577).

4. Dies soll zur Abwehr mißbräuchlicher Anträge auf Erteilung von Abschriften umfangreicher Akten dienen; Begr. 3. GUVG. S. 82.

3. Entscheidung der Versicherungsträger

a) Allgemeine Vorschriften

§ 1568. Die Leistungen der Unfallversicherung werden festgestellt¹

1. durch den Sektionsvorstand², wenn die Berufsgenossenschaft in Sektionen³ eingeteilt ist und es sich handelt um

- a) Krankenbehandlung (§ 558 Nr. 1) oder Berufsfürsorge (§ 558 Nr. 2),
- b) Rente für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit⁴,
- c) Krankengeld, Tagegeld oder Familiengeld⁵,
- d) Sterbegeld⁶ oder Witwenbeihilfe⁷;

2. durch den Genossenschaftsvorstand in allen übrigen Fällen.

G. v. 14. VII. 25 (RGBl. I S. 97), in Kraft v. 1. I. 26 an, Art. 135 dieses G.

1. S. Anm. 2 zu § 1545.

Vgl. auch das Rundschreiben des RM. betr. die Feststellung der Entschädigungen v. 15. XI. 04; M. 04 643.

§ 1568 behandelt nur die sachliche Zuständigkeit der Feststellungsorgane innerhalb einer und derselben BG. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit mehrerer BGen. entscheidet nötigenfalls die Aufsichtsbehörde darüber, welche BG. den Bescheid zu erteilen oder das Verfahren nach §§ 1735 f. einzuleiten hat; HbbUW. 1 472.

Wenn der Verletzte mehrere Unfälle erlitten hat, so erfolgt die Feststellung für jeden Unfall besonders, weil der Unfallentschädigung die jeweilige mit 100 einzusetzende Erwerbsfähigkeit des Verletzten zugrunde zu legen ist; M. 98 363, auch wenn derselbe Berufstr. entschädigungspflichtig ist; HbbUW. ErgBd. S. 17, CuM. 14 159 (Bay. VVAmt). S. auch Anm. 2h zu § 1545.

Über die Feststellung durch Bescheid s. § 1583.

Ein Bescheid, der von einem nicht zuständigen Genossenschaftsorgan erlassen ist, unterliegt der Aufhebung im Rechtsmittelverfahren; doch ist die BG. an die in ihm enthaltene Rentenfestsetzung gebunden, sofern der Bescheid äußerlich allen Erfordernissen des Gesetzes und der Satzung entspricht; HbbUW. 1 472, M. 10 494.

Über das dann einzuschlagende Verfahren, wenn die Zuständigkeit der Feststellungsorgane je nach der Art der erhobenen Ansprüche verschieden abgegrenzt ist, s. M. 87 137, 88 350.

In den Fällen, in denen die Zuständigkeit von einem Feststellungsorgan auf ein anderes übergeht, z. B. wenn sich eine nur als vorübergehend angenommene Erwerbsunfähigkeit (§ 1568 Nr. 1b) späterhin als eine dauernde erweist, ist das die Sache übernehmende Organ nicht befugt, den Standpunkt, den das andere Organ grundsätzlich besonders in den Fragen des Betriebsunfalls, der Entschädigungspflicht der BG. oder des ursächlichen Zusammenhangs (bezüglich dessen vgl. jedoch auch § 1585 Abs. 2 und Anm. 14 zu § 1585) eingenommen hat, wieder aufzugeben. Dem Verletzten steht als Schuldnerin die BG. als solche gegenüber, gleichviel in welcher Weise die Befugnisse der einzelnen Organe gegeneinander abgegrenzt sind; M. 90 589. Über die Form, in der die Feststellung zu geschehen hat, s. §§ 1569a, 1583 und Anm. 5 daselbst.

2. Hält der Sektionsvorstand nicht sich, sondern den Genossenschaftsvorstand für zuständig, so darf er nicht unter Ablehnung einer Entscheidung den Verletzten an diesen verweisen, sondern muß die Sache an diesen abgeben; M. 87 137, 88 350.

Dasselbe gilt, wenn die örtliche Zuständigkeit der Feststellungsorgane derselben BG. streitig ist. In diesem Falle hat der Genossenschaftsvorstand das Organ zu bezeichnen, das die Feststellung der Entschädigung zu treffen hat; *AM.* 90 449. Zum Gegenstand der Entscheidung im Rentenfeststellungsverfahren kann die Frage der örtlichen Zuständigkeit der Organe der BG. nicht gemacht werden, da der den alleinigen Gegenstand dieses Verfahrens bildende Anspruch des Verletzten sich nicht gegen ein Organ der BG., sondern gegen diese selbst richtet; *HbbllB.* 1 472, *AM.* 90 589. Es ist ferner unzulässig, daß ein Sektionsvorstand, der die weitere geschäftliche Behandlung einer Sache an den Genossenschaftsvorstand abgibt, weil sich die Annahme einer nur vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit (§ 1568 Nr. 1b) als irrig herausgestellt hat, die Rentenzahlung durch berufungsfähigen Bescheid mit der Begründung einstellt, daß nunmehr ein anderes Feststellungsorgan zuständig sei; *AM.* 91 220.

3. *E.* Anm. 3 zu § 678.

4. Der Zuständigkeit des Genossenschaftsvorstandes sollen Streitfachen entzogen werden, die gegenüber den Fällen dauernder Erwerbsunfähigkeit von nur untergeordneter Bedeutung sind; dahin gehören auch die Fälle, in denen zur Zeit der Rentenfeststellung die Erwerbsunfähigkeit bereits vorübergegangen ist; *AM.* 10 635. Als Grenze für die vorübergehende Erwerbsunfähigkeit können die Genossenschaftsorgane eine bestimmte Zeit, z. B. die Dauer von 6 Monaten, vereinbaren; *AM.* 87 137; f. auch *HbbllB.* ErgBd. S. 28. Doch ist es unzulässig, in der Annahme, daß die Erwerbsunfähigkeit in bestimmter Zeit vorübergehen werde, die Rente nur bis zu einem schätzungsweise festgelegten Zeitpunkt zu gewähren; *AM.* 87 10, 163, 351, 86 55, 04 643 (§ 14 des Rundschr.); f. auch Anm. 5i vorletzter Abf. zu § 1583. Die zeitliche Begrenzung des Rentenbezugs gilt in einem solchen Fall als nicht geschrieben und kann nicht rechtskräftig werden; *ArbVerf.* 12 211 (*RM.*). Wenn dagegen der Endpunkt des Rentenbezugs von vornherein bereits feststeht oder wenn die Feststellung sich verzögert hat und inzwischen das Ende des Bezugsrechts eingetreten ist, so ist nur eine zeitlich begrenzte Rente festzustellen; *HbbllB.* 1 472.

5. *E.* §§ 558, 559d.

6. *E.* § 586 Abf. 1 Nr. 1.

7. *E.* § 595a.

§ 1569. Die Satzung¹ der Berufsgenossenschaft kann die Feststellung übertragen²

1. in den Fällen des § 1568 Nr. 1 dem Genossenschaftsvorstand, einem Ausschuß³ des Genossenschafts- oder Sektionsvorstandes, besonderen Kommissionen, örtlichen Beauftragten (Vertrauensmännern)⁴;
2. in den Fällen des § 1568 Nr. 2 dem Sektionsvorstand, einem Ausschuß des Genossenschafts- oder Sektionsvorstandes, besonderen Kommissionen.

1. Die Satzung gewährt nach der *RB.* einen weiteren Spielraum als nach altem Rechte; *Begr.* S. 486. *E.* auch § 56 der Musterfassung für gewerbliche *BGen.*; *AM.* 12 578.

2. Von der Einsetzung eines besonderen Organs, von seiner Zusammensetzung und von jeder vorkommenden Personenveränderung ist den *OB.* Anzeige zu machen; *AM.* 87 215, 377.

Aus der Stellung der in § 1569 genannten Organe ergibt sich, daß ihnen auch die mit der Feststellung der Entschädigung zusammenhängenden laufenden Ge-

schäfte, die Überwachung der Verletzten und die Veranlassung ihrer ärztlichen Untersuchung, auch die Anregung zu etwaigen abändernden Bescheiden obliegen. Doch schließt dies nicht aus, daß der Genossenschaftsvorstand gemäß seiner Stellung innerhalb der V.G. unter sorgfältiger Innehaltung seiner Befugnisse im Interesse der V.G. hierbei ebenfalls eingreift; *HöblU. 1 475.*

Über die Form, in der das Feststellungsorgan seine Beschlüsse zu beurfunden hat, s. § 1583. Ein Beschluß, der von einem der Mitwirkenden nicht handschriftlich vollzogen, sondern unterstempelt worden ist, bildet keine geeignete Grundlage für einen Bescheid; *HöblU. 1 475.*

3. Zu seiner Bildung genügen 2 Personen (s. jedoch § 1569 a); im Falle ihrer Nichtübereinstimmung hat, sofern nicht die Satzung eine andere Form der Erledigung vorschreibt, der Vorstand, aus dem der Ausschluß hervorgegangen ist, zu entscheiden; *NR. 87 19.* Der Vorsitzende des Genossenschafts- oder Sektionsvorstands ist nur dann Vorsitzender oder Mitglied des Ausschusses, wenn er von den Mitgliedern des Vorstands hierzu gewählt ist; *HöblU. 1 473.* Ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, daß im Zweifel jedes berufsgenossenschaftliche Organ beschlußfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlußfassung teilnimmt, besteht nicht; deshalb ist die Beschlußfassung einer dreigliedrigen Entschädigungskommission, an der nur 2 Mitglieder teilgenommen haben, für formell ungültig erklärt worden, zumal da die Satzung hierüber keine Bestimmung enthielt; *HöblU. 1 474.*

4. Es ist unzulässig, einem Vorstandsvorsitzenden allgemein die Befugnis zur Feststellung von Entschädigungen zu übertragen; das Gesetz läßt es zwar zu, daß diese Befugnis innerhalb örtlich abgegrenzter Teile einer V.G. örtlichen Beauftragten übertragen wird, doch können diese den verhältnismäßig kleinen Kreis von Entschädigungen selbst übersehen, wozu ein Vorstandsvorsitzender regelmäßig nicht in der Lage sein wird; *HöblU. 1 474.*

Die Erteilung sämtlicher Bescheide durch den Vorstandsvorsitzenden unter Vorbehalt der Genehmigung des Vorstands ist unzulässig; *NR. 86 13, HöblU. 1 474.* Ebenso ist ein von ihm in der Erwartung des Zustandekommens eines entsprechenden Feststellungsbeschlusses im voraus erlassener Bescheid dem Verletzten gegenüber unwirksam; *Hb. a. a. O.* Wegen der etwaigen Bindung der V.G. s. *Ann. 1, 2 zu § 1568, 5h zu § 1583.*

Sind nach der Satzung die Entscheidungen eines Genossenschaftsorgans an die Genehmigung eines anderen Organs gebunden, z. B. des Genossenschaftsvorstands oder dessen Vorsitzenden, so sind beide Stellen in gleicher Weise zu einer Entscheidung darüber berufen, ob überhaupt eine Entschädigung und in welcher Höhe sie zu gewähren ist; *HöblU. 1 474.*

§ 1569 a. Eine förmliche Feststellung¹ hat² zu geschehen, wenn es sich handelt um

1. Gewährung von Renten³, die nicht nur für die Vergangenheit gewährt werden,
2. Änderung⁴, Entziehung⁴ und Ruhen⁵ von Renten,
3. Pflege⁶, Heilanstaltspflege⁷ oder Anstaltspflege⁷,
4. Abfindung⁸.

Im übrigen erfolgt eine förmliche Feststellung¹ nur auf Antrag des Berechtigten^{9a} oder Anweisung der Aufsichtsbehörde⁹.

G. v. 14. VII. 25 (RGBl. I S. 97); in Kraft v. 17. VII. 25 an, Art. 131 dieses G.

1. Durch Bescheid (§ 1583). Die Feststellung durch Bescheid ist nicht geboten bei Zuwendung freiwilliger Leistungen der V.G. an den Verletzten oder seine An-

gehörigen; §§ 15, 18 b Abs. 4 des Rundschreibens des RM. v. 15. XI. 04 (RM. 04 643), RM. 06 423, HbbU. 1 492, 268. Auf freiwillige Leistungen besteht kein im Rechtszug erzwingbarer Anspruch; Komp. 16 35 (RM.).; f. auch RM. 27 369, 30 306, 16 478, 96 502. S. aber auch Abs. 2, ferner Anm. 50 zu § 1583.

2. Wegen Fällen, in denen nach altem Rechte von der Erteilung eines berufungs-fähigen Bescheids abgesehen werden konnte, f. z. B. RM. 94 283. In den Fällen des § 1569 a hat eine förmliche Feststellung der Rente selbst dann zu erfolgen, wenn der Verletzte der Gewährung einer Rente widerspricht; RM. 13 462. Wenn eine Entschädigungspflicht der BG. und damit die Anwendung der §§ 1569 a, 1583 nicht in Betracht kommt, so haben gegebenenfalls die ordentlichen Gerichte selbständig zu prüfen, ob ein Betriebsunfall vorliegt; CuM. 14 231 (Bay. LWAmt).

3. Nach Abschluß einer Heilanstaltspflege sind die dem Berechtigten zustehenden Leistungen neu festzustellen; RM. 26 433, CuM. 20 188, 206, 26 60, 19 352, 11 371 (Bay. LWAmt), 25 436 (Bay. LWAmt); vgl. auch RM. 15 695, 745, 17 492. Dabei ist die BG. an die früher gewährte Rente nicht gebunden und kann ihre Leistungen unabhängig von der früheren Feststellung festsetzen, auch nach § 559 d Krankengeld statt Rente gewähren; CuM. 25 437 (Bay. LWAmt). Doch sind alle Punkte der früheren Entscheidung, die durch das Ergebnis des Heilverfahrens nicht berührt werden, z. B. der Jahresarbeitsverdienst, nicht abänderbar; RM. 04 618, 15 695, 98 262. S. auch Anm. 4 Abs. 2 zu § 1585. Die Verfassung der Rente auf Zeit gemäß § 606 kann damit in demselben Bescheide verbunden werden; CuM. 26 60, RM. 03 468; f. aber Anm. 4.

Über einen Anspruch nach § 12 B. v. 11. II. 29 über Berufskrankheiten (Rückwirkungsfall) hat der VerTr. durch förmliche Feststellung zu entscheiden; § 13 der gen. B.

4. S. §§ 608, 609. Rentenänderung ist auch die erste Feststellung der Dauerrente, die durch förmliche Feststellung, nicht durch einen Umrechnungsbescheid, vorzunehmen ist; Breith. 16 228 (RM.), RM. 30 205. Soll eine Rente wegen Änderung der Verhältnisse geändert werden, so muß diese zur Zeit der neuen Rentenfeststellung bereits eingetreten sein; eine anderweite Feststellung darf nicht erfolgen, wenn der Eintritt der Änderung nur für die Zukunft zu erwarten ist; RM. 87 351, 352, 16 410, CuM. 19 170 (Bay. LWAmt). Die Gewährung der Hinterbliebenenrente nach § 593 kann nicht bis zu einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt erfolgen, ihre Entziehung muß vielmehr durch Bescheid vorgenommen werden; CuM. 23 179. Die Verfassung der Rente auf Zeit gemäß § 606 wegen gänzlicher oder nur teilweiser Nichtbefolgung einer Anordnung eines neuen Heilverfahrens nach § 603 hat durch Bescheid zu geschehen; dieser kann erst ergehen, wenn neben den anderen Voraussetzungen des § 606 feststeht, daß die Nichtbefolgung der Anordnung durch den Verletzten ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund geschehen ist. Die Verfassung wird daher frühestens mit dem Tage wirksam, an dem der Bescheid, der die Heilanstaltspflege anordnet, rechtskräftig geworden ist; CuM. 26 60, 22 7, 16 118, 15 376, Breith. 15 506 (RM.). Die Anordnung des Heilverfahrens und die Verfassung der Rente können nicht in einem und demselben Bescheid angeordnet werden; CuM. 26 60; f. auch Anm. 3. Im Bescheid über Anordnung der Heilanstaltspflege ist dem Verletzten zu eröffnen, daß er in der Heilanstalt so lange zu verbleiben hat, bis er von der zuständigen Stelle entlassen wird, und daß er sich dort den vorgeschriebenen Übungen und Kuren zu unterziehen habe. Zweckmäßig ist auch ein Hinweis auf die Folgen einer etwaigen Weigerung; CuM. 26 60.

5. S. § 615.

6. S. § 558 c.

7. S. § 558 d. Bei Heilanstaltspflege ist stets ein Bescheid notwendig; HbbU. 1 306, desgleichen bei Meinungsverschiedenheiten bezüglich eines neuen Heilverfahrens (§ 603) neben der Rente; HbbU. 1 312, Breith. 15 506 (RM.), CuM. 15 376.

8. §§ 616 ff. Auch hierbei ist ein Vertreter der Versicherten zu beteiligen (§ 1569 b); *AM.* 27 368. Vgl. auch § 11 B. v. 18. II. 28 über Abfindung zum Erwerb von Grundbesitz; *AM.* 28 36, die in *Wd.* 3 S. 181 abgedruckt ist, ferner den auf S. 176 daselbst abgedruckten *Art.* 20 G. v. 25. VI. 26 (*RGBl.* I S. 301) wegen der Aufhebung und Anrechnung einer früher ergangenen Abfindung. Soll die Abfindung abgelehnt werden, so ist kein Bescheid erforderlich; *Wd.* 21 23 (*RMBl.*).

9. Zu den aus dem Aufsichtsrecht fließenden Befugnissen der Aufsichtsbehörde gehört es, eine *Wd.* zur Erteilung eines förmlichen Bescheids anzuhalten, wenn Zweifel über die Berechtigung eines Entschädigungsanspruchs nur durch förmliche Entscheidung in dem durch das Gesetz für das Feststellungsverfahren angeordneten Rechtszug erledigt werden können; *HbbUW.* 1 615. Bei Streit über die Notwendigkeit eines Heilverfahrens ist stets Bescheid zu erteilen; *Breith.* 15 506 (*RMBl.*), ebenso bei dem Antrag auf Wiederaufnahme eines durch einen ablehnenden Bescheid abgeschlossenen Rentenfeststellungsverfahrens; *EuM.* 15 233. Bei der Aufrechnung (§ 622) empfiehlt sich Bescheiderteilung, wenn die Aufrechnungsbefugnis zweifelhaft ist; *EuM.* 17 321.

Darüber, daß ein *Vert.* nicht verpflichtet ist, zu einem bereits rechtskräftig abgewiesenen Entschädigungsanspruch auf Antrag eines Verletzten erneut durch Bescheiderteilung Stellung zu nehmen, s. *Ann.* 5h *Abf.* 3, auch 4 zu § 1583.

9a. *B.* der *KrK.*, die für einen Verletzten, der keinen Rentenanspruch hat, den Anspruch auf Krankenbehandlung betreibt; *AM.* 29 42, oder einer Witwe bei ihrer Abfindung im Falle der Wiederverheiratung; *AM.* 23 244.

§ 1569 b¹. Bei jeder Berufsgenossenschaft müssen Einrichtungen getroffen werden, die sicherstellen, daß an der förmlichen Feststellung der Leistungen mindestens ein Vertreter der Versicherten beteiligt² wird. Die Satzung bestimmt das Nähere. Bis zum Zustandekommen einer Satzungsbestimmung erläßt der Genossenschaftsvorstand die erforderlichen Anordnungen.

G. v. 14. VII. 25 (*RGBl.* I S. 97), *Bef.* v. 9. I. 26 (*RGBl.* I S. 9).

1. Vgl. *Sten. Bericht des Reichstags* 25 S. 2690.

Daß nach bisherigem Rechte die Satzung bestimmen konnte, daß den Feststellungskommissionen auch Vertreter der Versicherten mit Stimmrecht angehörten, s. *AM.* 18 367.

Bei Meinungsverschiedenheit zwischen der Verwaltung der *Wd.* und der Feststellungskommission hinsichtlich der Entschädigungspflicht ist der Bescheid entsprechend dem Beschluß der Kommission sofort zu erteilen; *EuM.* 22 28.

2. Die Beteiligung eines Vertreters der Versicherten an der Feststellung der Leistungen ist nur gegeben, wenn der Vertreter dem Bescheide vor seiner Abfindung zugestimmt hat oder im Falle des Widerspruchs durch die Mehrheit der gemäß §§ 1569 b, 1570 eingerichteten Kommission überstimmt worden ist; *AM.* 26 293, nicht aber, wenn ihm der Bescheid lediglich zur Kenntnisnahme, nicht zur Mitwirkung vorgelegt war; *Breith.* 17 97 (*RMBl.*). Die Beteiligung muß nötigenfalls urkundlich nachgewiesen werden; *Breith.* 15 506 (*RMBl.*). Ein Versichertenvertreter kann gleichzeitig Besitzer eines *QW.* sein, doch ist er berechtigt, die Wahl abzulehnen; *EuM.* 23 198.

Vgl. auch *Runderl.* v. 30. XI. 26; *AM.* 26 478, der auch für die Beurkundung bei den dem *RAM.* unterstellten Reichsbetrieben gilt (*B.* 4 *Abf.* 3 der Ausführungsbestimmungen v. 12. I. 28); *AM.* 28 2.

§ 1570. Die Ausführungsbestimmungen bezeichnen die Behörde, welche die Leistungen feststellt, wenn ein anderer Träger der Unfallversicherung¹

an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt. Sie treffen die im § 1569 b Satz 1 bezeichneten Einrichtungen.

Ref. v. 9. I. 26 (RWB. I S. 9).

1. S. §§ 624 ff., 957, 1119 (Reich, Länder, Gemeinden usw.), auch Anm. 2 zu § 893. Ausführungsbehörde für die U. B. im Betriebe der Deutschen Reichspost ist vom 1. VIII. 26 ab die Postversicherungskommission in Dresden; RN. 26 398.

Wegen der Zusammenziehung der Feststellungskommission bei Unfällen und Berufskrankheiten in den dem RWA. unterstellten Reichsbetrieben, für die das Versorgungsamt I Berlin als Ausführungsbehörde bestellt ist, s. Z. 4 der Best. v. 12. I. 28; RN. 28 2.

§ 1571¹. Hält der Versicherungsträger die Sache nicht für genügend aufgeklärt, so hat er, vorbehaltlich des § 1572², weitere Ermittlungen³ anzustellen.

Sollen Zeugen oder Sachverständige im Wege der Rechtshilfe⁴ eidlich⁵ vernommen werden, so soll das Versorgungsamt⁶ ersucht werden. Unterliegt die Beweisaufnahme vor dem Versorgungsamt erheblichen Schwierigkeiten, insbesondere wegen großer Entfernung des Aufenthalts des Zeugen von dem Orte des Versorgungsamts, oder ist Gefahr im Verzuge, so kann auch das Amtsgericht⁷ ersucht werden.

Um eidliche Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen darf der Versicherungsträger nur ersuchen, wenn er die Vereidigung für notwendig hält, um eine wahre Aussage herbeizuführen⁸.

Wird das Ersuchen um eine Beweisaufnahme von dem Amtsgericht abgelehnt, so entscheidet das Oberlandesgericht endgültig⁹.

1. S. KommBer. 6 51—58, Sten. Ber. S. 6986.

Nach den Vorschriften der RVD. und der bestimmten Absicht des Gesetzgebers ist die Aufklärung des Sachverhalts in noch höherem Maße als im alten Rechte Aufgabe der den Verhältnissen nahestehenden Stellen, des VerfTr. und des VA.; Breith. 3 48 (RWA.).

§ 1571 bezieht sich nur auf das Verhältnis des VerfTr. zum VA. oder ersuchten Amtsgerichts, nicht auf das des VerfTr. zu dem zu vernehmenden Zeugen oder Sachverständigen; RN. 18 273. § 1571 Absf. 2 ff. ist nicht nur auf das Entschädigungsverfahren anwendbar; die VAer. sind vielmehr im Wege der Rechtshilfe allgemein zu eidlichen Vernehmungen von Zeugen, z. B. auch zur Sicherstellung der Beitragsleistung, verpflichtet; BG. 23 133 (RWA.).

Der Aufklärungspflicht ist nicht genügt, wenn die BG. Beweise, die auch von ihrem Rechtsstandpunkt aus erheblich waren, nicht erhoben hat; GewM. 17 347.

2. S. die dortigen Anm.

3. Unter Ermittlungen sind Beweiserhebungen durch Zeugen, Sachverständige, Augenschein usw. zu verstehen; RN. 14 669. Gegebenenfalls ist auch der Betriebsunternehmer zur Erstattung der Unfallanzeige (§ 1552) anzuhalten und diese nach § 1556 zu erzwingen; s. die dortigen Anm. Dazu kann auch die Anordnung einer ärztlichen Untersuchung des Verletzten oder seine Beobachtung im Krankenhause gehören. Ist das zuerst eingeholte Gutachten nicht geeignet, eine hinreichende Aufklärung zu geben oder widersprechen sich verschiedene Gutachten, so ist der VerfTr. berechtigt und verpflichtet, gegebenenfalls ein weiteres Gutachten eines geeigneten Arztes einzuholen; Breith. 16 461 (RWA.). Selbst wenn der VerfTr. eine mehrtägige Beobachtung in einem Krankenhause verlangt, so ist dies nicht unbillig, da zur Feststellung der Unfallfolgen ein gewisses Maß von Mitwirkung der Versicherten

unerläßlich ist; ArbVerf. 21 590 (RVA.); s. auch Anm. 2c zu § 1545. In einem Fall, in dem der Verletzte seine Beobachtung in der 3. Klasse einer Klinik bei Unmöglichkeit der Aufnahme in die 2. Klasse wegen Überfüllung verweigert und sich erboten hatte, die Mehrkosten der 2. Klasse selbst zu tragen, die VG. aber die Beobachtung abgelehnt hatte, ist angenommen worden, daß sie den Sachverhalt nicht genügend geklärt habe; ArbVerf. 21 590 (RVA.). Bei der Berechnung der Reiseentschädigung für einen Verletzten ist dessen wirklicher Verdienstausfall ohne Rücksicht auf die Rente zugrunde zu legen; RM. 14 675; über Erfaß von Verdienstausfall s. auch CuM. 25 290. Doch hat ein Verletzter, insbesondere ein Rentenempfänger, die VG. von einem Wohnortwechsel in Kenntnis zu setzen; solange er dies nicht getan hat, kann er sich, wenn er Reiseentschädigung für eine von der VG. angeordnete ärztliche Untersuchung verlangt, nicht darauf berufen, daß er verzogen ist; RM. 14 675, 89 140. Bei der Berechnung der einem Verletzten durch den Aufenthalt im Krankenhaus entstandenen, von der VG. zu erstattenden Kosten können die vom Verletzten durch den Krankenhausaufenthalt ersparten Kosten der eigenen Verpflegung abgezogen werden; RM. 17 589. Auch hat der Verletzte die Abnutzung von Kleidung und Schuhwerk gelegentlich einer von der VG. angeordneten ärztlichen Untersuchung selbst zu tragen; CuM. 13 290 (Bay. LVAmt). Die Kosten einer Erkrankung, die sich ein Versicherter auf der Reise zu einer von der VG. angeordneten Untersuchung zuzieht, sind Kosten des Feststellungsverfahrens und von der VG. zu erstatten; CuM. 13 290 (Bay. LVAmt); s. auch Anm. 4, 2c zu § 555.

Der Geschäftsführer der VG. kann zur Anstellung von Ermittlungen und zum Ersuchen um Rechtshilfe ermächtigt werden; §§ 5, 11 der Best. des RVA. über die Übertragung von Aufgaben auf die Geschäftsführer der VGen. v. 4. II. 13 (abgedruckt in Band III, 2. Aufl., S. 617 ff.).

Die Vornahme der Ermittlungen durch einen VG.-Angestellten ist nicht unzulässig, doch können sie, zumal wenn sie für den Verletzten ungünstig sind, nicht zur alleinigen Grundlage der Entscheidung gemacht werden; CuM. 14 319, 18 161.

4. Halten die VGen. vor der Bescheiderteilung zur Ergänzung der Unfalluntersuchung noch weitere Aufklärung für erforderlich, so sollen sie in weitestgehendem Maße sich der Rechtshilfe durch Behörden, insbesondere durch das VA. bedienen; sie werden auf den Weg der Rechtshilfe nicht nur dann verwiesen, wenn die Ermittlungen an einem von ihrer Geschäftsstelle entfernten Orte vorzunehmen sind; CuM. 14 319.

5. Über die Berechtigung der Träger der U.V., eidliche Vernehmungen zu verlangen, s. auch RM. 13 756 (Pr. G. u. GewM.). Die eidliche Vernehmung von nahen Verwandten des Verletzten über jahrelang zurückliegende Ereignisse ist bedenklich; VG. 28 109 (RVA.).

6. Macht der behandelnde Arzt die Erstattung eines schriftlichen Gutachtens von der Zusicherung einer bestimmten Gebühr abhängig, so kann ihn die VG. von dem zuständigen VA. als sachverständigen Zeugen vernehmen lassen; RM. 18 273.

Zur Ausführung der Beweisaufnahme ist in erster Linie das VA. berufen; CuM. 4 440. Es darf das Ersuchen nicht an das Amtsgericht weitergeben; KommVer. 6 54.

7. Ob aber tatsächlich erhebliche Schwierigkeiten gegeben sind, hat das Amtsgericht sachlich nicht nachzuprüfen; Breith. 9 145 (OLG. Düsseldorf), VG. 19 61 (OLG. Hamm); auch ist es zur Ablehnung der beantragten Vereidigung eines Zeugen nicht berechtigt, wenn nach seiner Ansicht die Aussage auch ohne Vereidigung glaubwürdig ist; VG. 19 62 (OLG. Hamm), CuM. 23 293 (OLG. Hamm). Das Amtsgericht darf in Fällen, in denen nach seiner Meinung die Voraussetzungen des § 1571 Abs. 2 und 3 nicht gegeben sind, die VG. nicht etwa an das VA. verweisen; ArbVerf. 14 235 (OLG. Colmar). Zu einer Ablehnung eines Ersuchens ist das VA. nur berechtigt, wenn sich aus seinem Inhalt ergibt, daß das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1571

Abf. 2 überhaupt nicht geprüft worden ist. Zu einer sachlichen Nachprüfung der Begründung eines Ersuchens ist das AG. nicht berufen; Jur. Woch. 26 720 (DZG. Stuttgart). Auch um die Vernehmung des Verletzten selbst kann das AG. ersucht werden; CuM. 23 293 (DZG. Hamm).

Die Arbeitsämter sind nicht berechtigt, die Gerichte um eidliche Vernehmung von Personen zu ersuchen; CuM. 26 337 (RG.).

8. Einem Zeugen oder Sachverständigen steht eine Beschwerde wegen seiner eidlichen Vernehmung gemäß § 1571 Abf. 3 nicht zu; AN. 18 273.

9. So auch Arch. f. RW. 13 63 (RG.).

§ 1572¹. Auf Ersuchen des Versicherungsträgers hat das Versicherungsamt² den gesamten Sachverhalt aufzuklären und sich gutachtlich zu äußern. Es entscheidet nach freiem Ermessen, welche Ermittlungen erforderlich sind³.

Für die Zuständigkeit des Versicherungsamts² gelten die §§ 1637 bis 1639 entsprechend.

Bef. v. 15. XII 24 (RGBl. I S. 779).

1. S. Begr. S. 486.

2. Für die Zuständigkeit des VA. ist der letzte Wohn- oder Beschäftigungsort des Verletzten maßgebend; AN. 13 367; f. auch Begr. a. a. D.

3. Die Kosten der Ermittlungen sind als solche von Rechtshilfeleistungen von der VG. nach § 117 zu erstatten; Monatschr. 14 479 (DZV. Stuttgart); der Portoaufwand ist aber nicht ersatzfähig; AN. 25 159.

§ 1573. Bei Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen ist den Beteiligten¹ Gelegenheit zur Teilnahme zu gewähren.

1. Beteiligte sind nur die Parteien und Dritte, die am Ausgang des Verfahrens ein berechtigtes Interesse haben. Deshalb besteht auf die Zuziehung eines Bevollmächtigten kein Rechtsanspruch, und seine Nichtbeteiligung bildet keinen wesentlichen Mangel des Verfahrens, wenn auch seine Zuziehung erwünscht und förderlich sein mag; AN. 17 392, CuM. 17 122; f. aber AN. 19 259.

Dagegen stellt die Unterlassung der Benachrichtigung der Parteien von dem Termin zur Beweisaufnahme einen wesentlichen Mangel dar; Breith. 3 219 (RW.).

Die für Beweisverhandlungen außerhalb der Sitzung vorgeschriebenen Formalitäten sind zu beobachten; CuM. 2 363.

§ 1574. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung¹ über die Pflicht, als Zeuge² oder Sachverständiger³ zu erscheinen, sich vernehmen und vereidigen zu lassen⁴, gelten für das Verfahren vor dem ersuchten Richter entsprechend. Die Aussage darf nicht deshalb verweigert werden, weil dieses Gesetz eine Schweigepflicht⁵ begründet.

Ob die Aussage oder die Eidesleistung verweigert werden darf⁶, entscheidet der ersuchte Richter. Gegen dessen Entscheidung ist binnen einer Woche Beschwerde an das zunächst höhere Gericht nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung zulässig.

1. S. insbesondere die §§ 382—385, 393—396, 404—411 ZPO.

2. Ein Verletzter, um dessen Rentenanspruch es sich handelt, kann im Feststellungsverfahren nicht als Zeuge vernommen werden. Doch ist nach Abschluß dieses Verfahrens selbst seine eidliche Vernehmung zulässig, wenn es sich um die Einleitung eines Strafverfahrens gegen den Unternehmer handelt; CuM. 4 440. Insbesondere ist in diesem Falle bei seiner Vernehmung zu prüfen, ob er über Fragen, deren Beantwortung ihm einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen

würde, oder aus anderen Gründen sein Zeugnis verweigern kann und deshalb unbeeidigt zu vernehmen ist; *EuM. a. a. O.*

Da die Befugnis der Versicherungsbehörden, die Parteien zu hören und deren persönliches Erscheinen nach § 40 *WVO.*, § 24 *Abf. 2 OVO.* anzuordnen, zur Aufklärung der Sachlage unter Umständen nicht ausreicht, ist die Vernehmung von Vorstandsmitgliedern von *KrKn. (VGen.)* als Zeugen und ihre Vereidigung zulässig; *AM. 19 297.* Wegen der Vernehmung von Vorstandsmitgliedern der *VGen.* s. auch *AM. 04 412.*

Eine geschäftliche Behinderung entschuldigt das Ausbleiben von Zeugen regelmäßig nicht; *ArbVerf. 13 655 (RG.).*

3. Die Zuziehung von Hilfskräften (Assistenten) bei Erstattung eines ärztlichen Gutachtens ist nicht unzulässig; *ArbVerf. 17 64 (RG.).* Ist ein Gutachten von einem Assistenzarzt und dem Vorstand der Klinik unterzeichnet, so ist anzunehmen, daß der letztere es, gegebenenfalls auf Grund eigener Beobachtung und Untersuchung, nachgeprüft und gebilligt hat; *BG. 18 36 (Bay. LVAmt.).* Das Gutachten einer (Universitäts-)Klinik kann unter Umständen sogar von einem Assistenzarzt allein erstattet sein und volle Beweiskraft haben; *VolkstZ. 27 211 (RW.).*

Die Gutachten von amtlichen Sachverständigen verdienen nicht unter allen Umständen den Vorzug vor den von nicht beamteten Ärzten erstatteten, falls die letzteren den an ein ärztliches Gutachten zu stellenden Anforderungen entsprechen; *BG. 18 36 (Bay. LVAmt.).*

4. Das Verfahren vor den Versicherungsbehörden kennt den Parteieid nicht; *AM. 19 297, Breith. 15 75 (RW.);* s. auch *Anm. 2c Abf. 9* zu § 1545.

5. *S. §§ 141, 142.*

6. Den Zeugen und Sachverständigen steht eine Beschwerde aus § 1571 *Abf. 3* nicht zu; *AM. 18 273.*

§ 1575. Die Vorschriften des § 1574¹ gelten auch, soweit die §§ 1576 bis 1579 nichts anderes vorschreiben, für das Verfahren vor dem Versicherungsamte.

1. *S. die dortigen Anm.*

§ 1576. Ist das Versicherungsamt um die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen ersucht, so entscheidet dieses darüber, ob die Aussage oder die Eidesleistung verweigert werden darf¹. Gegen dessen Entscheidung ist binnen einer Woche Beschwerde an das Oberversicherungsamt zulässig. Das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) entscheidet endgültig.

1. Den Zeugen und Sachverständigen ist eine Beschwerde aus § 1571 *Abf. 3* nicht gegeben, sondern nur eine solche aus den Vorschriften der *ZPO.*; *AM. 18 273.*

§ 1577¹. Gegen Zeugen oder Sachverständige, die sich nicht einfinden², ihre Aussage oder die Eidesleistung ohne Angabe eines Grundes oder, nachdem der vorgeschützte Grund³ rechtskräftig für unerheblich erklärt ist, verweigern, kann nur Ordnungsstrafe⁴ in Geld verhängt⁵ werden.

Die Strafe verhängt das Versicherungsamt. Für die Beschwerde gilt § 1576 *Satz 2, 3.*

Bef. v. 15. XII 24 (RGBl. I S. 779).

1. *S. Begr. S. 487.*

2. Geschäftliche Behinderung ist regelmäßig kein Entschuldigungsgrund; *ArbVerf. 13 655 (RG.).*

3. *S. N.* 08 514.

4. Von 1—1000 *RM.*; *B. v.* 6. II 24 (*RGBl.* I *S.* 44) und 12. XII 24 (*RGBl.* I *S.* 775). Weitere Zwangsmaßregeln, besonders Vorführung und Haft, sind dem ersuchten *VA.* nicht gegeben; sind ausnahmsweise derartige Zwangsmaßnahmen geboten, so ist das Amtsgericht um Vernehmung zu ersuchen; *Begr. S.* 487.

Die Geldstrafe fließt in die Kasse des Landes oder Gemeindeverbandes (§ 59 *Abf.* 3).

5. Auf nachträgliche Entschuldigug ist die Strafe aufzuheben; *Begr. a. a. O.*

§ 1578. Soldaten und Militärbeamte werden als Zeugen oder Sachverständige auf Ersuchen von ihrer Dienststelle geladen.

Bef. v. 15. XII 24 (*RGBl.* I *S.* 779).

§ 1579¹. Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren² wie bei Vernehmungen vor dem ordentlichen Gericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Auf Beschwerde³ gegen die Festsetzung der Gebühren entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig⁴.

1. § 1579 bezieht sich nur auf Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen, die vor dem *VA.* stattfinden. Hat die Vernehmung im Wege der Rechtshilfe vor dem Amtsgerichte stattgefunden, so entscheidet auf Beschwerde das diesem im Rechtszuge nach der *BPfD.* übergeordnete Gericht; *N.* 21 396.

2. *S. Gebühren-Ordnung v.* 21. XII 25 (*RGBl.* I *S.* 471).

Die von den *OVern.* zugezogenen nicht beamteten ärztlichen Sachverständigen können für ihre Leistungen Vergütung nach Maßgabe der Zeitverräumnis beanspruchen; *N.* 19 174.

Die Berechnung der Gebühr für das vom *OV.* eingeholte ärztliche Gutachten eines Facharztes nach dem *pr. G.* betr. die Gebühren der Medizinalbeamten v. 14. VII 09 (*Pr. G. S.* 625) unterervielfältigung der Grundgebühr mit einer entsprechenden Teuerungsziffer wurde in der Inflationszeit als den Arzt nicht benachteiligend angesehen; *EuM.* 15 362. *S.* auch *Ann.* 3 *Abf.* 4 zu § 1564.

Gutachten von Universitätskliniken haben allgemein eine höhere wissenschaftliche Bedeutung als sonstige Gutachten; *EuM.* 15 198; über die Gebührenhöhe *f. EuM.* a. a. O. *Bgl.* auch *Ann.* 3 zu § 1574.

Ein Dolmetscher kann unter Umständen als Sachverständiger anzusehen und bezüglich der Gebühren wie ein solcher zu behandeln sein; *N.* 17 413. *S.* *Ann.* 3 *Abf.* 2 zu § 59.

Öffentliche Beamte haben nur Anspruch auf Tagegeld und Reisekosten; *Soergel* 14 240 (*Obenburger WbZ.*). *S.* auch *N.* 10 642.

3. Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat (§ 128).

4. *S.* auch *N.* 16 725.

§ 1580¹. Verweigert der Unternehmer dem Versicherungsträger die Einnahme des Augenscheins, so entscheidet das Versicherungsamt, ob und in welcher Weise der Augenschein stattfinden soll.

Das Versicherungsamt kann die Einnahme des Augenscheins selbst vornehmen und sich dabei der Mitwirkung der Ortspolizeibehörde bedienen oder die Ortspolizeibehörde darum ersuchen.

Die Beschwerde² bewirkt Aufschub.

Für den Augenschein im Dienstraum einer Behörde oder in einem Fahrzeug der Reichsmarine gilt § 1564 *Abf.* 3.

Die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt, wie weit Abf. 1 bis 3 für Betriebe gilt, die unter bergpolizeilicher Aufsicht stehen³.

Bef. v. 15. XII 24 (RGBl. I S. 779).

1. S. Begr. S. 488, KommVer. 6 58—62.

2. Darüber, daß die Beschwerdefrist einen Monat beträgt, s. § 128, daß weitere Beschwerde zulässig ist, § 1797.

3. Abf. 5 soll den besonderen Betriebs- und Gefahrverhältnissen im Bergbau Rechnung tragen; Begr. zur RVD. S. 488. Für Preußen s. Erlaß des SMn. v. 22. VII 12 (SMinBl. 12 410).

§ 1581. Der Unternehmer¹ hat der Genossenschaft² auf Verlangen binnen einer Woche den Entgelt nachzuweisen, der für die Berechnung der Entschädigung maßgebend ist. Er hat zu diesem Zwecke fortlaufende Aufzeichnungen über den von den einzelnen Versicherten verdienten Entgelt zu führen³. Das Nähere bestimmt die Satzung⁴.

Weiß der Unternehmer den Entgelt nicht nach oder enthält der Nachweis Angaben, deren Unrichtigkeit der Unternehmer kannte oder den Umständen nach kennen mußte, so kann er mit Ordnungsstrafe in Geld⁵ bestraft werden.

Die Strafe verhängt der Genossenschaftsvorstand. Auf Beschwerde⁶ entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

Diese Vorschriften gelten auch gegenüber den Personen, die im § 912, § 913 Abf. 1, § 1220 und in den entsprechenden Vorschriften für die landwirtschaftliche und die See-Unfallversicherung (§§ 1045, 1222) bezeichnet sind. § 913 Abf. 2, 3, §§ 1045, 1223 gelten entsprechend.

Bef. v. 15. XII 24 (RGBl. I S. 779).

1. § 1581 gilt auch für Unternehmer von Bauarbeiten, die nicht in einem gewerbmäßigen Baubetrieb ausgeführt werden, und für die Personen, die nicht gewerbmäßig Reittiere und Fahrzeuge halten; Begr. S. 488.

2. Wegen der Pflicht des Nachweises im Spruchverfahren gegenüber den Feststellungsbehörden s. §§ 1679 Abf. 2, 1701 Abf. 1.

3. Die Genossenschaftsmitglieder sind für ständige Bereithaltung der Unterlagen verantwortlich, die für die Nachweisung des Entgelts notwendig sind. Dies gilt besonders auch im Falle der Beschäftigung von Arbeitern durch Vermittlung eines Affordanten; AR. 85 354, 363.

Die Pflicht zum Nachweis des Entgelts erstreckt sich auch auf die Zeit nach der Einstellung des Betriebs, sofern die verlangte Auskunft sich auf einen Zeitraum bezieht, in dem der Betrieb noch bestand. Die Verpflichtung besteht aber auch für den Rechtsnachfolger, sofern er der VG. angehört und sich von den früheren Verhältnissen Kenntnis verschaffen kann; HbbUW. 1 491.

4. Z. B. wie lange die Entgeltaufzeichnungen aufzubewahren sind; Monatsjchr. 16 559 (RVA.).

5. Von 1—1000 RM.; B. v. 6. II 24 (RGBl. I S. 44) und v. 12. XII 24 (RGBl. I S. 775). Sie fließt in die Kasse des VerTr. und wird wie Rückstände beigetrieben (§ 146). Über Verjährung s. §§ 147, 148. Vgl. im übrigen Anm. 3ff. zu § 1556.

6. Wegen der einmonatigen Beschwerdefrist s. § 128.

§ 1582¹. Soll auf Grund eines ärztlichen Gutachtens² die Entschädigung abgelehnt³ oder nur eine Teilrente gewährt³ werden, so soll vorher der behandelnde Arzt⁴ gehört⁵ werden⁶, wenn er nicht schon ein ausreichendes

Gutachten erstattet hat. Er muß auf Verlangen des Verletzten gehört werden⁷.

Steht der behandelnde Arzt zu dem Versicherungsträger in einem nicht nur vorübergehenden Vertragsverhältnis⁸, so ist auf Antrag ein anderer Arzt zu hören.

R. v. 15. III 24 (RGGBl. I S. 280), G. v. 14. VII 25 (RGGBl. I S. 97), in Kraft v. 17. VII 25 an, Art. 131 dieses G.

1. § 1582 gilt nur für die Fälle der ersten Feststellung der Entschädigung, also nicht für die Fälle der Neu Feststellung nach Änderung der Verhältnisse; *AM.* 06 206, 21 407, *Begr.* S. 488.

Der in *AM.* 19 346 aufgestellte Grundsatz, daß bei Umwandlung der vorläufigen Rente in eine Dauerrente regelmäßig eine nochmalige ärztliche Untersuchung des Verletzten erforderlich sei, ist in *AM.* 21 407 nicht aufrecht erhalten worden; s. auch *Anm.* 13 *Abf.* 2 zu § 1585.

2. Eine Verpflichtung zur Anhörung des behandelnden Arztes liegt nur dann vor, wenn sich die Entscheidung ausschließlich oder doch im wesentlichen auf eine lediglich medizinisch-wissenschaftliche Feststellung und Begutachtung gründet; *AM.* 08 549. Erfolgt die Feststellung nicht auf Grund eines ärztlichen Gutachtens, sondern unabhängig von einem solchen, so ist die Anhörung des behandelnden Arztes nicht erforderlich; *AM.* 01 557 (in diesem Falle war aus den gesamten tatsächlichen Umständen die Entstehung eines Bruchleidens durch die Betriebsarbeit auszuschließen); dies gilt auch dann, wenn die Beurteilung des Falles (glatter Verlust von Fingergliedern) ohne ärztliche Begutachtung auf Grund des Augenscheins möglich und die tatsächlich erfolgte Zuziehung eines Arztes überflüssig war; *AM.* 08 549. Die Abweisung oder Bewertung eines Entschädigungsanspruchs ist nämlich unter Umständen auch ohne ärztliche Untersuchung etwa auf Grund des Augenscheins oder anderer Beweismittel oder sogar schon auf Grund der in anderen Fällen gewonnenen Erfahrung zulässig; *AM.* 21 407. Die Anhörung ist aber erforderlich, wenn die Entschädigung nach § 561 abgelehnt werden soll, sofern die Entscheidung darüber, ob schon vor dem Unfall dauernde Erwerbsunfähigkeit bestand, auf einem im Feststellungsverfahren eingeholten ärztlichen Gutachten beruhte; *AM.* 10 425.

3. *Vgl.* *Anm.* 1.

4. Der behandelnde Arzt ist zu hören, weil gerade von ihm, zumal dem erst behandelnden, regelmäßig erwartet werden darf, daß er Gelegenheit zur Feststellung wesentlicher Tatumstände hat, die sich leicht der Kenntnis des erst später in Anspruch genommenen Arztes entziehen; *AM.* 06 206. Der behandelnde Arzt ist im allgemeinen derjenige, der das nach dem Unfall erforderliche Heilverfahren durchgeföhrt hat; *AM.* 01 180. Unter Umständen ist aber auch ein Arzt, der den Verletzten nur einmal auf die Folgen des Unfalls hin untersucht hat, als der behandelnde Arzt anzusehen; längere Behandlung oder mehrmalige Inanspruchnahme ist nicht erforderlich; *AM.* 11 499, *EuM.* 23 371. Kürzere oder längere Beobachtung lediglich zwecks Abgabe eines Gutachtens ist regelmäßig keine Behandlung; *EuM.* 23 371. Behandelnder Arzt ist derjenige, der dem Erkrankten für die Heilung der (Berufs-) Krankheit oder zur Verhütung ihrer Verschlimmerung auf Grund seiner medizinischen Kenntnisse Rat erteilt oder die für die Heilung oder Verhütung der Verschlimmerung erforderlichen Maßnahmen selbst durchgeföhrt hat; *EuM.* 23 371. Waren nacheinander mehrere Ärzte an der Behandlung beteiligt, ohne daß einer allein als behandelnder Arzt anzusehen ist, so sind nötigenfalls mehrere Ärzte zu hören; es kommt darauf an, daß kein Arzt übergangen wird, der vermöge der Behandlung des Verletzten für die Sachbeurteilung wesentliche Aufklärungen zu geben vermag; *AM.* 04 619, *Breitb.* 3 219 (*SVN.* Hamburg). S. auch *AM.* 14 672.

Der behandelnde Arzt ist wiederholt zu hören, wenn es sich darum handelt, ob ein Leiden, über das er sich noch nicht geäußert hat, mit dem Unfall zusammenhängt; *EuM.* 5 373 (Bay. *LVAmt.*). Ist er aber bereits vor Abgabe des ärztlichen Gutachtens, auf Grund dessen die Entschädigung abgelehnt werden soll, gehört worden, so ist seine nochmalige Anhörung im allgemeinen nicht erforderlich; *SbbluB.* 1 476.

Bei Ärzten, die einen Erkrankten nur zwecks Abgabe eines Gutachtens kürzere oder auch längere Zeit beobachtet haben, wird regelmäßig von einem behandelnden Arzte nicht gesprochen werden können; *EuM.* 23 371.

Der Vorschrift, daß der behandelnde Arzt zu hören ist, wird nicht durch die Anhörung seines Vertreters zur Zeit der Anhörung genügt; *EuM.* 9 374.

Vor der Anhörung des behandelnden Arztes ist die eines anderen nicht erforderlich; *AM.* 01 599.

5. In welcher Form und in welchem Umfange die Anhörung des Arztes zu erfolgen hat, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls; erforderlich ist nur, daß der Sachverständige hinsichtlich der ärztlichen Beurteilung des Falls zum Worte kommt; *AM.* 04 412. Unter Umständen ist ein Arzt von der *BG.* auch dann ausreichend gehört, wenn er nur einen Befundschein über die Zeit seiner Behandlung erstattet hat; *AM.* 14 669, 08 549. Ein ausführliches eingehend begründetes Gutachten des Arztes ist nicht unter allen Umständen erforderlich; *AM.* 04 412; es genügt, wenn er das befundet, was er von der Behandlung her weiß; *AM.* 07 488. Es ist aber nicht hinreichend, daß dem Arzte lediglich eine Äußerung anheimgestellt wird; *AM.* 04 619. Dem Erfordernis der Anhörung wird auch nicht dadurch genügt, daß die *BG.* ihn formularmäßig um eine Äußerung innerhalb von 10 Tagen ersucht, „falls er mit der beabsichtigten Ablehnung des Rentenanspruchs nicht einverstanden“ sei, und der Arzt sich nicht äußert; *EuM.* 15 199. Das Ersuchen darf überhaupt nicht derartig erfolgen, daß der Arzt die Auffassung gewinnen kann, es werde auf seine Äußerung kein Gewicht gelegt oder ihm keine Vergütung gewährt (§ 7 des Rundschr. v. 15. XI 04); *AM.* 04 643. Eine Bescheinigung, die nichts weiter enthält als die Bezeichnung der Verletzung (ohne objektiven Befund) und den Vermerk, daß diese voraussichtlich eine Beschränkung der Erwerbsfähigkeit des Verletzten während mehr als 13 Wochen zur Folge haben werde, kann als ausreichende Anhörung nicht angesehen werden; *SbbluB.* 1 476. Es genügt aber, wenn der Verletzte ein Gutachten des behandelnden Arztes vorlegt; *AM.* 04 619; s. auch *EuM.* 26 113 (*Sächf. LVAmt.*).

Der behandelnde Arzt ist, wenn er gerichtlich vernommen wird, als sachverständiger Zeuge zu hören; ob darüber hinaus noch ein schriftliches Gutachten von ihm einzufordern ist, liegt im pflichtmäßigen Ermessen des Feststellungsorgans; *AM.* 08 496.

Es ist nicht hinreichend, daß der Arzt zur Äußerung lediglich aufgefordert wird; selbst eine mehrmalige erfolglose Aufforderung ist nicht genügend. Äußert sich der behandelnde Arzt auf ein Ersuchen der *BG.* trotz Erinnerung nicht, so hat der *VerfEr.* von den ihm zu Gebote stehenden Befugnissen Gebrauch zu machen (Vernehmung durch das zuständige Amtsgericht); *EuM.* 15 199, *AM.* 05 574, *Begr.* S. 488.

6. Der § 69 Abs. 1 S. 3 *GlUBG.*, der dem § 1582 entspricht, galt auch für die Rechtsmittelinstanzen (eine dem § 1681 entsprechende Vorschrift war im *GlUBG.* nicht enthalten); ein Verstoß dagegen nötigte die höheren Instanzen, entweder den behandelnden Arzt selbst zu hören oder die Sache an eine der Vorinstanzen zurückzuverweisen; *AM.* 03 472. Abgesehen von den Fällen der §§ 1582, 1681 steht die Auswahl der ärztlichen Gutachter den Instanzen zu; *Komp.* 15 201 (*RMV.*). Ein nicht behandelnder Arzt steht häufig dem ganzen Anspruch unbefangener gegenüber, so daß unter Umständen seinem Gutachten der Vorzug zu geben ist; *EuM.* 10 370 (Bay. *LVAmt.*).

7. Die Vorschrift beruht auf einem im Sozialpolitischen Ausschuss des *Vorl. Reichswirtschaftsrats* gestellten Antrag; *Reichstagsdruck.* III 24/25 Nr. 849 S. 7.

Die Nichtanhörung bildet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens, der die Zurückverweisung der Sache an die VG. rechtfertigt; *NR.* 03 472, *Breith.* 3 219 (*OVl.* Hamburg).

8. Ärzte, mit denen eine VG. ein Abkommen lediglich darüber getroffen hat, nach welchen Sätzen sie Honorare für Gutachten beanspruchen dürfen, stehen nicht in einem Vertragsverhältnis im Sinne des *Abf.* 2; *NR.* 06 274. Vgl. auch *Begr.* S. 488, *KommVer. zur RVD.* 6 65, 69.

b) Bescheid

§ 1583¹. Die zur Feststellung berufene Stelle² (§§ 1568 bis 1570) erteilt³ in den Fällen der förmlichen Feststellung⁴ einen schriftlichen Bescheid⁵.

In dem Bescheide, der eine Kapitalabfindung⁶ gemäß § 616 *Abf.* 1, 2 feststellt, sind dem Berechtigten die Vorschriften des § 616 *Abf.* 3 mitzuteilen.

G. v. 14. VII. 25 (*RGBl.* I S. 97); in *Kraft v.* 17. VII. 25 an, *Art.* 131 dieses *G.*

1. Der *VerfTr.* hat im Rentenfeststellungsverfahren die Stellung einer ersten Instanz, und es sind auf ihn die für die übrigen Rentenfeststellungsinstanzen ausdrücklich geschaffenen Bestimmungen anzuwenden, die sich als Ausfluß allgemeiner gültiger Rechtsätze darstellen; *NR.* 19 259, 20 156.

2. S. darüber die §§ 1568—1570 mit *Anm.*

Ein von einem nicht zuständigen Organ erlassener Bescheid, der sich äußerlich als solcher darstellt, bindet den *VerfTr.*; *HbbUW.* 1 472. Dies gilt auch, wenn die zuständige Stelle irrtümlich einen berufungsfähigen Bescheid erlassen hat; *NR.* 10 495. Auch fehlerhaft erlassene Bescheide muß die VG. gegen sich gelten lassen, wenn sie eine der Rechtskraft und Berufungsfähige Entscheidung hat treffen wollen; die VG. kann derartige Bescheide nicht ohne die Zustimmung des Verlegten aufheben; *Breith.* 1 527 (*RVl.*); s. auch *Anm.* 5h, ferner *Anm.* 3 zu § 1589.

3. a) Der *VerfTr.* hat in den Fällen des § 1569a einen schriftlichen Bescheid zu erteilen. Darauf kann der Verlegte rechtswirksam nicht verzichten; daher ist ein Bescheid selbst dann zu erteilen, wenn eine Einigung über die Höhe der Rente zwischen ihm und der VG. erzielt ist; *NR.* 87 136, 92 329, 04 412.

Ein Verzicht auf Rente ist im allgemeinen zulässig; *NR.* 10 655, 14 554, 28 152, *EuM.* 20 177 (*Bay. LVAMt.*), 6 421 (*Bay. LVAMt.*), 3 187 (*Bay. LVAMt.*), und bindend, sofern er nicht auf Irrtum oder einem sonstigen Willensmangel beruht; *EuM.* 3 187 (*Bay. LVAMt.*). Ein Verzicht ist unzweideutig zu erklären und streng auszulegen; *EuM.* 6 421 (*Bay. LVAMt.*). Auf ihn sind die Grundätze des bürgerlichen Rechts anwendbar, das den Abschluß eines Verzichtvertrags voraussetzt. Daher genügt das bloße Stillschweigen eines Versicherten auf den Antrag, einen Verzicht zu erklären, nicht, um den Verzichtwillen anzunehmen; *EuM.* 18 162 (*Sächs. LVAMt.*), *NR.* 10 655, 14 554. Gibt der Wortlaut des Verzichts keinen Anhalt dafür, von welchem Zeitpunkt ab auf Rente verzichtet werden soll, so ist anzunehmen, daß der Verzichtende erst von dem Zeitpunkt ab sein Recht aufgeben wollte, zu dem ihm die Rente auch gegen seinen Willen entzogen werden konnte; *EuM.* 5 386. Doch wurde ein Verzicht eines Verlegten auf Unfallrente unter der Herrschaft des *OUWG.* usw. dann für unzulässig angesehen, wenn er eine Abmachung zum Nachteil des Versicherten (§ 141 *OUWG.*) bedeutete; *NR.* 97 466, *EuM.* 3 59 (*Bay. LVAMt.*); s. auch *Breith.* 1 415 (*RVl.*). Ob dies der Fall war, mußte regelmäßig nach Lage des Einzelfalles geprüft werden; *HbbUW.* 1 634. Der Verzicht eines im Wohnbetriebe Verlegten auf Unfallrente bei seiner Anstellung als Beamter mit einem Lohn und Unfallrente übersteigenden Gehalt wurde als rechtsgültig angesehen; *NR.* 11 393. Verzichtete der Verlegte auf den Rentenanspruch, so konnte die *KrK.* diesen An-

spruch in Höhe ihres Überweisungsanspruchs vor den Rechtsmittelinstanzen selbständig verfolgen; *AM.* 11 390; ebenso wurde ein Erbschaftsanspruch von Armenverbänden nach erfolgter Anmeldung durch einen Verzicht des Rentenbewerbers nicht berührt; *AM.* 04 481.

Der Empfangsberechtigte war ferner befugt, die Annahme der einzelnen Teilrentenzahlungen abzulehnen und konnte deshalb auf diese verzichten; *Komp. E.* 21 162 (*RV.*), 22 17 (*RV.*). Doch ist aus der unterlassenen Abhebung der Rente durch einen Verletzten, dessen Aufenthalt unbekannt war, ein Verzicht auf die Rente nicht gefolgert worden, da Verzichte niemals zu vermuten sind, sondern ausdrücklich erklärt werden müssen; *Komp. E.* 23 70 (*RV.*), s. auch *EuM.* 6 421 (*Bay. LVAmt.*). Ein Verletzter war auch berechtigt, gemäß § 88 *GlUBG.* nach dem Ablaufe von 5 Jahren nach der Feststellung der Rente mit der *VG.* ein ausdrückliches Einverständnis darüber herbeizuführen, daß die Unfallfolgen beseitigt seien und keine Rente mehr zu zahlen sei. Auch stand es ihm frei, bei einem Vergleich über die Rente auf diese ganz oder teilweise zu verzichten, ferner auch einen Bescheid der *VG.* oder ein *OBV.*-Urteil nicht anzufechten; *Komp. E.* 21 162 (*RV.*), 22 17 (*RV.*). Doch wurde es für unzulässig gehalten, daß der Rentenberechtigte schlechthin auf die Feststellung der Rente verzichtete, da diese auf dem öffentlichen Rechte beruhe und von Amts wegen festgesetzt werde und ihn gegen die Minderung seiner Erwerbsfähigkeit schützen solle; *Komp. E.* 21 162 (*RV.*), 22 17 (*RV.*). Ein gültiger Vergleich wurde nicht angenommen, wenn aus der Abmachung nicht ersichtlich war, was die *VG.* dabei nachgegeben hatte, und der Verletzte, der noch keine bestimmten Forderungen erhoben hatte, sich über die Grundlagen und den Umfang seines Entschädigungsanspruchs nicht klar war; *AM.* 04 412. Vergleiche waren aber trotz § 141 *GlUBG.* nicht unzulässig; *AM.* 04 412. Kein Rentenverzicht wurde in der Unterzeichnung eines formularmäßigen Schriftstücks durch den Verletzten, er sei mit der Herabsetzung der Rente und der Erteilung eines Bescheids einverstanden, erblid; *Breith.* 1 407 (*RV.*).

Die auf einen Verzicht gegründete Einstellung einer Rente ist dem Berechtigten mittels berufungsfähigen Bescheids zu eröffnen; *HdbU.* 1 634, *AM.* 14 554, 96 241; teilweise a. A. *Sächs. LVAmt* in *EuM.* 18 165. Auch das Ergebnis einer Vereinbarung über den Umfang des Anspruchs, den Grad der Erwerbsunfähigkeit usw., die zulässig ist (*AM.* 87 136, 86 293), ist in der Form eines berufungsfähigen Bescheids zum Ausdruck zu bringen; *AM.* 92 329, *HdbU.* 1 634.

Das *Bay. LVAmt* hat daraus, daß in der *RV.* keine Vorschrift sich findet, wonach es einem Versicherten verwehrt ist, auf seinen Rentenanspruch zu verzichten, einen Verzicht auf Unfallrente grundsätzlich für zulässig gehalten; *EuM.* 17 79, ebenso auf Witwenrente im Wege des Vergleichs; *Breith.* 16 200 (*Bay. LVAmt.*). Verzichtet der gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen auf dessen Rentenanspruch, so liegt aber eine Schenkung vor, die nach § 1641 *BGB.* nichtig ist; *EuM.* 17 79 (*Bay. LVAmt.*). Auch das *RV.* hat einen Verzicht des Verletzten auf Unfallrente, durch den er nicht benachteiligt wird, unter der Herrschaft der *RV.* zugelassen; *EuM.* 21 169; s. auch § 139 *Abf.* 2. Ein Verzicht auf den Rentenanspruch ist nicht darin zu erblicken, daß sich der Rentenberechtigte nicht an dem von der *RV.* betriebenen Rentenfeststellungsverfahren beteiligt; *EuM.* 13 278 (*Bay. LVAmt.*). Doch ist der Verzicht eines Wanderversichererten auf den Steigerungsbetrag aus den zur *VB.* entrichteten Beiträgen bei Feststellung der *J.*-Rente unzulässig, da die Vorschriften über das Mindestmaß gesetzlicher Leistungen der *RV.* durch Vereinbarung nicht abgeändert werden können; *AM.* 29 62.

Wegen des Verzichts auf Zustellung des Urteils des *OBV.* s. *AM.* 03 139 (*J.* u. *VB.*), auf Invalidenrente s. *Ann.* 6 zu § 1613.

b) Eine durch Vergleich festgestellte Rente kann auch nur durch einen Bescheid nach § 1583 abgeändert werden; *EuM.* 11 353 (*Sächs. LVAmt.*). Wegen des Ver-

gleichs f. im übrigen § 1666 und Anm. 3 zu § 30 D.V.D. Der Umstand, daß die B.G. auf die künftige Geltendmachung des Einwands der verspäteten Anspruchsmeldung verzichtet, kann die Unterlassung der Bescheiderteilung ebenfalls nicht rechtfertigen; *WM.* 86 251. Wenn auch den B.Gen. nicht zugemutet werden kann, zu jedem an sie gerichteten völlig unbegründeten Unterstützungsgesuch durch Bescheid Stellung zu nehmen, so müssen sie, wenn Rentenansprüche erhoben werden, doch einen Bescheid erteilen; *StbUW.* 1 492. Dabei kann die Frage, ob etwa der Anspruch verspätet angemeldet ist (§§ 1546 ff.) oder ob der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat (§ 557), nur durch Erteilung eines Bescheids endgültig entschieden werden; *StbUW.* 1 492. Die B.G. kann die Bescheiderteilung auch nicht deshalb ablehnen, weil ein Anspruch aus demselben Unfall gegenüber einem anderen Verf.Tr. rechtsabhängig ist; *WM.* 93 171, oder deshalb, weil dem Verletzten aus dem Unfall ein Schadensanspruch gegen einen Dritten zustehe; *WM.* 06 421, *RGZ.* 60 200.

Ein Bescheid ist auch dann zu erteilen, wenn der Verletzte einer Aufrechnung der an die B.G. geschuldeten Beträge mit der Rente widerspricht; *WM.* 96 241, 04 196; vgl. auch Anm. 1 Abs. 2 zu § 1545. Wegen der Bescheiderteilung bei mehreren Unfällen desselben Verletzten f. Anm. 2h zu § 1545.

Darüber, daß bei Vorprüfungen ein einfaches Schreiben genügt, f. § 1587 Abs. 1 und Anm. 4 daselbst.

Abgesehen von den Fällen des § 1569a ist kein Bescheid zu erteilen; es ist daher z.B. unzulässig, daß die B.G. dem Verletzten durch Bescheid aufgibt, das die Beseitigung der Unfallfolgen hintanhaltende Tragen eines Fingerlings zu unterlassen; *WM.* 05 574; f. aber Anm. 1 Abs. 2 zu § 606. Wegen der Rückforderung zu Unrecht erhaltener Rentenbeträge f. Anm. 1 Abs. 2 zu § 1545.

Ein Bescheid ist ferner dann nicht zu erteilen, wenn die B.G. von der Befugnis des § 619, eine neue Prüfung der Sache vorzunehmen, keinen Gebrauch machen will; dies ist dem Verletzten vielmehr durch einfaches Schreiben mitzuteilen; *EuM.* 12 138 (*Bay. LVAmt.*); f. auch Anm. 5h Abs. 3. Die Entziehung einer als Geschenk und auf Widerruf durch einfaches Schreiben gewährten Rente durch ein solches ist zulässig; die Entziehung der Rente unterliegt dann nicht der Nachprüfung im Rechtszuge; *B.G.* 13 92 (*RVL.*), *EuM.* 25 164, ebensowenig die Gewährung der Rente für eine gewisse Zeit durch formloses Schreiben unter Ablehnung eines Rechtsanspruchs, nachdem eine Rente rechtskräftig aberkannt war; *WM.* 21 326; f. auch Anm. 1 zu § 1569a, Anm. 5o zu § 1583. Die Nachprüfung ist zulässig, wenn die B.G. ungerechtfertigterweise die Bescheiderteilung unterlassen, dem Verletzten aber tatsächlich längere Zeit hindurch eine Rente in bestimmter Höhe gezahlt hat; eine spätere Herabsetzung der Rente ist nur unter den Voraussetzungen des § 608 möglich; *StbUW.* 1 522.

Die Versorgungsämter sind nicht verpflichtet, über die Gewährung von Renten anlässlich von Unfällen im Dienste der Seefahrtsarmee und der Rheinlandkommission Bescheide zu erteilen; berartige Mitteilungen sind nicht im Rechtszuge, sondern nur im Aufsichtswege ansichtbar. Hat aber das D.V. über eine solche Mitteilung als berufungsfähigen Bescheid erkannt, so ist der Rekurs des Versorgungsamts zulässig und führt zur Aufhebung des Urteils; *EuM.* 20 168.

c) Um den Sachverhalt möglichst erschöpfend aufzuklären und eine weitere Beweiserhebung nach Einlegung der Berufung zu vermeiden, empfiehlt es sich in geeigneten Fällen, z. B. wenn das Vorliegen eines Betriebsunfalls bestritten wird, daß der Verf.Tr. vor Erlass des Bescheids dem Antragsteller in einem besonderen Schreiben den Standpunkt, der in dem bevorstehenden Bescheide voraussichtlich eingenommen wird, darlegt und dem Berechtigten anheimstellt, sich hierzu unter Angabe etwaiger Beweismittel zu äußern; *EuM.* 26 506.

4. C. § 1569a.

5.a) Der Bescheid ist im Namen des Feststellungsorgans zu erlassen (§§ 1568, 1569); *NR.* 04 643 ff. (§ 12 des Rundschr. v. 15. XI 04); ein von den Mitgliedern eines Feststellungsausschusses ordnungsmäßig beschlossener und unterschriebener Bescheid wird jedoch nicht schon dadurch ungültig, daß er statt unter der Bescheinung des Feststellungsausschusses unter der des Vorstandes ausgefertigt wird; *NR.* 90 589. Der Bescheid ist schriftlich abzufassen (§ 1589). Ist aber der Verletzte mit der fehlerhaften formlosen Entziehung seiner Rente (vgl. § 1569a Abs. 1 Nr. 2) einverstanden gewesen, so kann er trotz dieses Verfahrens aus dem Bescheide, durch den ihm die Rente bewilligt war, keine Rechte mehr herleiten; *NR.* 16 772. Ein Bescheid ist erlassen, wenn er ordnungsmäßig vollzogen und zu den Akten gebracht ist; *Breith.* 1 198 (*RW.*).

b) Über die Form, in welcher der zugrunde liegende Beschluß zu beurkunden und der Bescheid in Urschrift und Ausfertigung zu vollziehen ist, entscheidet die Satzung. In Ermangelung besonderer Bestimmungen gilt folgendes: Erfolgt die Feststellung der Entschädigungen durch den Vorstand der Genossenschaft oder der Sektion (§ 1569), so ist der Beschluß in der allgemein nach der Satzungsbeschlüsse vorgeschriebenen Weise zu beurkunden; ebenso ist die Urschrift sowie die Ausfertigung des Bescheids von den satzungsmäßig zur Vertretung des Vorstandes nach außen berufenen Personen zu vollziehen. Ist auf Grund des § 1569 ein besonderes Feststellungsorgan eingesetzt, so ist das Sitzungsprotokoll oder die Abstimmungsliste von sämtlichen bei der Beschlußfassung beteiligt gewesenenen stimmberechtigten Mitgliedern zu unterzeichnen; ebenso haben diese sämtlich den Bescheid in Urschrift und Ausfertigung zu vollziehen, wenn nicht durch Beschluß des zur Einsetzung des Feststellungsorgans zuständigen Genossenschaftsorgans der Vorsitzende oder bestimmte Mitglieder des Feststellungsorgans zur alleinigen Vollziehung ermächtigt worden sind; *NR.* 87 377. In jedem dieser Fälle sind auch die den Vorstand nach außen vertretenden Personen zur Erteilung einer Ausfertigung des in ordnungsmäßiger Urschrift vorliegenden Bescheids befugt. Es steht übrigens dem nichts entgegen, den Beschluß des Feststellungsorgans und die Urschrift des Bescheids in einer und derselben Urkunde niederzulegen (§ 12 des Rundschr. betr. die Feststellung der Entschädigungen v. 15. XI. 04); *NR.* 04 643, 06 451. Doch muß der Bescheid dem Beschluß der Feststellungskommission entsprechen; daher ist Ablehnung des Anspruchs im Bescheide wegen verspäteter Anspruchsmeldung unzulässig, wenn die Kommission nur abgelehnt hat, weil der Tod nicht infolge eines Betriebsunfalls eingetreten sei; *NR.* 09 438. Daß die Unterschrift des Vorsitzenden unter dem Bescheide genügt, f. § 1589 und dessen Anm. 3, daß das *RW.* über die Beurkundung der Feststellungsbeschlüsse sowie über die Unterzeichnung und Ausfertigung der Bescheide Näheres bestimmen kann, f. § 1611, daß der Bescheid zu begründen ist, f. § 1589, daß er die Höhe und die Art der Berechnung der Rente sowie den angenommenen Grad der Erwerbsunfähigkeit erkennen lassen muß, f. § 1588, daß er eine Rechtsmittelbelehrung enthalten muß, f. § 1590.

c) Darüber, daß der Vorstand dem Geschäftsführer die Ausfertigung der Bescheide übertragen kann, f. § 6 der Bestimmungen des *RW.* über die Übertragung von Aufgaben auf die Geschäftsführer der *BGen.* v. 4. II 13 (abgedruckt im Anhang zum Dritten Buch der *RWD.*). Ist dies der Fall, so kann beim Vorliegen einer Urkunde, die als Beschluß des Feststellungsorgans und zugleich als Urschrift des Bescheids anzusehen ist, der Bescheid ohne weiteres durch den Geschäftsführer ausgefertigt werden; *NR.* 06 423. Bescheide, die der Geschäftsführer ausgefertigt hat, sind aber nichtig, wenn der von den Mitgliedern des Feststellungsorgans vollzogene Beschluß nicht bereits Inhalt und Fassung des Bescheids im wesentlichen enthielt; *HöblW.* 1 494.

Zum attestkundigen Nachweis, daß der Bescheid vom Feststellungsorgan aus-

geht, genügt es, wenn alle an der Beschlussfassung beteiligten Mitglieder eine Urkunde, gleichviel ob sie als Beschluss oder Bescheid bezeichnet ist, unterschreiben, die in Verbindung mit dem sonstigen Akteninhalt erkennen läßt, daß und mit welcher Begründung das Feststellungsorgan zu dem Anspruch Stellung genommen hat. Ergibt der Beschluss in einer Sitzung dieses Organs, so genügt seine Protokollierung in der üblichen Form, sofern die Niederschrift die Namen der an der Abstimmung Beteiligten enthält und zur Beglaubigung die Unterschrift des von dem Organ mit der Unterzeichnung beauftragten Mitglieds trägt. Alle hiernach erforderlichen Unterschriften sind eigenhändig zu leisten; mechanische Unterfertigung des Namens (durch Stempel oder Schreibmaschine) ist keine Unterschrift; *AM.* 09 433.

d) Der Bescheid ist den Berechtigten zu erteilen. Als solche kommen der Verletzte, seine Angehörigen, z. B. im Falle des § 615 Nr. 2, des § 559e (*AM.* 02 372, 06 423), seine Hinterbliebenen, seine Rechtsnachfolger, insbesondere seine Erben in Betracht; *HdbllB.* 1 495, gegebenenfalls auch Unternehmer [*EuM.* 14 230, *Monatschr.* 19 346 (*RV.*)] und die ihnen nach § 899 Gleichgestellten (§ 902), *Kr.K.* (§ 1511) [*EuM.* 15 8, 6 322 (*Bay. LVAmt*)] und Erbschaften (§ 1543a), erfahrberechtigte Gemeinden und Träger der Armenfürsorge (§ 1538) sowie Betriebsunternehmer und Kassen, die statt dieser nach gesetzlicher Pflicht Hilfsbedürftige unterstützen (§ 1541), aber nicht mehr *LVA*nten.; *EuM.* 16 188. In dem Bescheid sind der Name und die Wohnung des Berechtigten genau anzugeben; *HdbllB.* 1 494. Fehlt in dem der das Feststellungsverfahren betreibenden *Kr.K.* erteilten Bescheide der Name des Verletzten, so beginnt die Berufungsfrist für die *Kr.K.* erst mit dem Tage der Zustellung der entsprechenden Ergänzung des Bescheids zu laufen; *EuM.* 15 8, *Breith.* 12 189. Sind mehrere Berechtigte, z. B. Hinterbliebene, vorhanden, so sind sie sämtlich in dem Bescheid aufzuführen; *EuM.* 4 197 (*Bay. LVAmt*), und es ist jedem von ihnen, z. B. der Witwe und dem Vormunde der Kinder, mehreren Erben, dem Verletzten und dem nach § 902 das Verfahren betreibenden Unternehmer eine Ausfertigung des Bescheids zuzustellen; *AM.* 87 38, *EuM.* 22 125, 4 197 (*Bay. LVAmt*), *Breith.* 12 66 (*RV.*), *Bay. LVAmt* 22 42. Ist die Witwe gesetzlicher Vertreter der Kinder, so genügt die Zustellung nur eines Bescheids; *Breith.* 8 367 (*Bay. LVAmt*). Feststellungsbescheide für Ehefrauen sind an diese selbst, nicht an den Ehemann, zu richten; *AM.* 87 351, *HdbllB.* 1 495, 668. Hat die Partei einen Bevollmächtigten, so ist der Bescheid diesem zuzustellen; *AM.* 19 259. Der dem Verletzten erteilte Bescheid ist auch der *Kr.K.*, die Erbschaftsprüche gemäß § 1509 erhebt, zuzustellen; *EuM.* 25 465, 6 322 (*Bay. LVAmt*), *AM.* 07 468, auch § 16 Abs. 3 des *Rundschr.* v. 16. XI. 04 (*AM.* 04 643); die Unterlassung der Zustellung hat zur Folge, daß die Berufungsfrist überhaupt nicht in Lauf gesetzt wird; *AM.* 05 455, 15 529. Die Zustellung braucht aber keine förmliche im Sinne der *B.D.* zu sein; *EuM.* 25 465, s. auch *Ann.* 2 zu § 135. Zu dem nach § 1511 von der *Kr.K.* betriebenen Verfahren ist der Verletzte stets zuzuziehen, und zwar zu dem ganzen Verfahren; *AM.* 03 394, *EuM.* 14 303, sofern er nicht erklärt, sich nicht mehr beteiligen zu wollen; *AM.* 11 390. Er und die *Kr.K.* sind notwendige Streitgenossen; *AM.* 05 455, 07 468, 14 800, *EuM.* 26 175. Über den Lauf und die Wahrung der Rechtsmittelfristen s. *Ann.* 5 zu § 1511. *Kr.K.*ten., die sich an dem Berufungsverfahren gemäß § 1511 beteiligt haben, sind, sofern sie nicht eine gegenseitige Erklärung abgeben, auch als am Rekursverfahren beteiligt anzusehen; *Breith.* 18 15; s. auch *EuM.* 27 297. Hat der Unternehmer die Feststellung der Entschädigung beantragt, so läuft die Rechtsmittelfrist gegen den nur dem Verletzten zugestellten Bescheid nicht, selbst wenn er von dem Inhalte des Bescheids durch den Verletzten Kenntnis erhalten hatte; *EuM.* 14 230. Hat er das Verfahren nicht selbst betrieben, so ist er an die für den Verletzten selbst laufende Rechtsmittelfrist gebunden, von deren Lauf er während der Frist Kenntnis erlangt; *EuM.* 13 207. Ist dies der Fall, so muß er ohne Säumen das

Erforderliche veranlassen; läßt er den noch zur Verfügung stehenden Teil der Frist ungenutzt ablaufen, so liegt ein unverschuldetes Verstreichenlassen der Frist im Sinne des § 902 S. 2 nicht vor; *CuM.* 13 17, auch *BG.* 22 128 (*RS.*). Doch wirkt die Kenntnis, die sein Prozeßbevollmächtigter in einem Zivilprozeß erlangt hat, nicht gegen ihn; *CuM.* 13 211. Hat er erst nach Ablauf der für den Verletzten oder dessen Hinterbliebene laufenden Rechtsmittelfrist von der Schadensersatzforderung Kenntnis erhalten, so muß er ohne schuldhafte Säumnis von dem Rechtsmittel Gebrauch machen, wenn er nicht mit ihm ausgeschlossen werden will, da keine neue Monatsfrist für ihn zu laufen beginnt; *CuM.* 22 212. Der das Verfahren nach § 902 betreibende Unternehmer und der Verletzte sind notwendige Streitgenossen im Sinne des § 62 *ZPO.*; *CuM.* 26 41. In diesem Falle kommt die Wahrung der Rechtsmittelfrist durch einen Streitgenossen auch den übrigen zugute; *Breith.* 12 66 (*RS.*), *Bay. LZAmt* 22 42. Ein Betriebsunternehmer, von dem der Verletzte noch keinen Schadensersatz gefordert hat, kann sich aber als Nebenintervenient am Verfahren beteiligen; auch in diesem Falle ist ihm die Entscheidung zuzustellen, gegen die er Rechtsmittel einzulegen berechtigt ist; *CuM.* 22 107, 16 207.

Über die Zustellung an italienische Verletzte durch Vermittlung der italienischen Konsulate s. Art. 18 des Abkommens v. 31. VII. 12; *VR.* 13 378 ff. und Anm. 3 letzter Abs. zu § 1567. Die Kosten der Zustellung durch die Konsulate sind nicht von den deutschen VerTrn. zu tragen; *CuM.* 19 301.

e) Die Prozeßfähigkeit einer Partei, d. h. ihre Geschäftsfähigkeit, bestimmt sich nach bürgerlichem Recht; *VR.* 04 415, *CuM.* 4 349 (Säch. LZAmt), und ist in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen; *VR.* 98 321, 10 556. Ein Verfahren mit geschäftsunfähigen Personen (§ 104 Nr. 3 *BGB.*) entbehrt der rechtlichen Wirksamkeit; ist einem Geschäftsunfähigen ein Bescheid erteilt und hat auch das LZAmt darüber erkannt, so ist im Rekursverfahren das Verfahren durch Beschluß einzustellen; *CuM.* 14 316 (*Bay. LZAmt*). Deshalb darf die Zustellung für nicht prozeßfähige Personen, z. B. Minderjährige und Geisteskranke, nicht an diese selbst, sondern muß an ihre gesetzlichen Vertreter gerichtet werden; *VR.* 87 134, 93 206, 00 329, 01 626, *CuM.* 4 197 (*Bay. LZAmt*). Die Aufschrift eines Bescheids für einen Minderjährigen: An A. (Verletzten) zu Händen des B. (gesetzlichen Vertreters) ist unrichtig, und eine daraufhin postordnungsmäßig erfolgte Behändigung des Briefes setzt eine Rechtsmittelfrist nicht in Lauf, sofern nicht festgestellt wird, daß und wann der Brief von dem Vertreter des Verletzten tatsächlich in Empfang genommen ist; *VR.* 01 626. Zustellungen an (z. B. wegen Geisteschwäche) Entmündigte sind unwirksam; *VR.* 18 491, *CuM.* 14 316 (*Bay. LZAmt*). Ist ein ausländischer Berechtigter nach seinem Heimatrechte noch minderjährig, nach deutschem Recht aber prozeßfähig, so kann über die Feststellung der Entschädigung mit ihm verhandelt und der Bescheid ihm persönlich zugestellt werden; *SbdlB.* 1 668. Doch muß für einen auch nach deutschem Rechte nicht prozeßfähigen Ausländer auf Antrag der *BG.* zum Zwecke der Zustellung des Bescheids von dem zuständigen Amtsgericht ein Pfleger bestellt werden; *BG.* 16 135 (*LG. Hannover*). Wer als gesetzlicher Vertreter anzusehen ist, bestimmt sich nach bürgerlichem Recht, und die *BG.* hat danach auch allgemein zu erwägen, ob, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers bei dem Amtsgericht zu beantragen ist; *SbdlB.* 1 668, *VR.* 93 114 (Z. u. *AB.*), *VR.* 99 464, 03 376. Die gesetzliche Vertretung eines Minderjährigen wird dadurch, daß er zwangsweise in einem Fürsorgeheim untergebracht ist, nicht aufgehoben; *VR.* 10 423.

Die an den Minderjährigen erfolgte, an sich unwirksame Zustellung kann von ihm nach Eintritt der Volljährigkeit, auch stillschweigend, genehmigt und damit rechtswirksam werden; *VR.* 10 495.

f) Schreibfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten (z. B. falsche Bezeichnung

des Unfalltags oder Betriebs, sofern es unzweifelhaft ist, welcher Unfall oder Betrieb gemeint ist) machen den Bescheid nicht rechtsunwirksam; *HdbU. 1 495*. Schreib- und Rechenfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten sind jederzeit von Amts wegen zu berichtigen; *Breith. 5 76 (RVL), M. 86 74, 87 166, 92 329*. Eine solche Unrichtigkeit liegt aber nur dann vor, wenn der Widerspruch zwischen Willen und Ausdruck aus dem Inhalte des Bescheids erkennbar ist; *M. 99 444*. Einen offenbaren Rechenfehler bildet nicht die unrichtige Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes; an diese bleibt die *W.*, abgesehen von der ersten Feststellung der Dauerrente, wo die Grundlagen der Rentenberechnung neu nachprüfbar sind (§ 1585 *Abf. 2*), gebunden, so daß sie auch durch selbständige Berufungs- und Rekursanträge eine Abänderung zu ihren Gunsten nicht erreichen kann; *M. 94 333, HdbU. 1 496, z. B.* wenn der Jahresarbeitsverdienst nicht gemäß § 563 *Abf. 2 a. F.* gekürzt worden war; *Monatschr. 21 596 (RVL)*. Die Zugrundelegung eines unrichtigen landwirtschaftlichen Jahresarbeitsverdienstes darf nicht berichtigt werden, wenn es sich um eine unrichtige rechtliche Beurteilung handeln kann; *M. 11 451*. Über die Ergänzung eines Bescheids (Nachholung der Bezeichnung des Verletzten in dem einer *Kr.* erteilten Bescheid) s. *Breith. 12 189 (RVL)*. *S.* auch *Anm. 5h Satz 4*.

Die Zustellung des berichtigten Bescheids eröffnet keine neue Rechtsmittelfrist; *M. 92 329, Breith. 5 76 (RVL), 15 110 (Bay. VVAmt)*. Über die Berechtigung der Berichtigung ist nicht im Rentenfeststellungs-, sondern im Beschwerdeverfahren nach § 1791 zu entscheiden; *Breith. 5 76 (RVL)*. — *M. 11 451* hat keine Geltung mehr.

g) Der Bescheid gilt als Urteil erster Instanz; *M. 19 259, 20 156*, und ist der Rechtskraft fähig; *M. 06 423*, und mit der Berufung anfechtbar (§ 1590). Bescheide erlangen der *W.* gegenüber mit der Zustellung, dem Berechtigten gegenüber mit dem fruchtlosen Ablauf der Berufungsfrist Rechtskraft; *HdbU. 1 496*, oder mit der Zurücknahme der Berufung oder dem Verzicht auf diese; *M. 93 172*. Wegen der Entschädigungsfeststellung durch ein nicht zuständiges Genossenschaftsorgan s. *Anm. 2*. Die Entscheidung darf nicht bedingt sein; *M. 30 44 (RV. 23), 15 558, 94 120, 91 219, CUM. 5 392*.

h) Die der *W.* gegenüber unmittelbar mit der Zustellung eintretende Rechtskraft (relative Rechtskraft) hat zur Folge, daß alle Punkte des Bescheids, die überhaupt der Rechtskraft fähig sind, auch schon im Rechtsmittelverfahren zu ungunsten des Versicherten nicht mehr abgeändert werden können (Verbot der *reformatio in peius*); *HdbU. 1 496, CUM. 15 375, 20 170, 21 393, auch M. 29 44*. Ein *BerfTr.* ist nicht befugt, den in einem Bescheid irrtümlich der Rentenberechnung zugrunde gelegten Jahresarbeitsverdienst durch Erteilung eines neuen Bescheids zuungunsten des Versicherten richtig zu stellen; *M. 94 333*. Dies galt auch für Entscheidungen der *BerfTr.* über die Gewährung von Zulagen; *M. 24 139, 140, CUM. 15 202*, und auch bei der Umrechnung von Dauerrenten nach *Art. 153 des G. v. 14. VII. 25; M. 27 321*. War die nach dem weggefallenen *Abf. 2* des § 563 zulässige Kürzung des Jahresarbeitsverdienstes in einem Bescheide versehentlich unterlassen, so konnte sie durch einen neuen Bescheid nicht nachgeholt werden; *Monatschr. 21 596 (RVL)*. Der eine Entschädigung bewilligende und ordnungsmäßig zugestellte Bescheid kann nicht durch einen sie mangels der Versicherungspflicht verfallenden Bescheid zurückgenommen und ersetzt werden; *Monatschr. 21 203 (RVL)*, auch nicht durch einen neuen Bescheid, der die Zahl der Rentenberechtigten einschränkt; *Breith. 1 454 (RVL)*. Auch der weggefallene Einspruchsbefcheid durfte zuungunsten der Berechtigten nicht abgeändert werden; *Monatschr. 24 558 (RVL)*, teilweise a. *V. Sächsl. VVAmt in CUM. 8 353*. Hatte die *W.* in ihm eine Teilrente gewährt, so war sie nicht berechtigt, im Endbescheide den Anspruch abzulehnen, weil das Leiden nicht Unfallfolge sei; *Breith. 5 54 (RVL)*. Die Zurücknahme eines Bescheids, der mit

Berufung angefochten war, kann gleichfalls nicht widerrufen werden; UVR. Bd. 19 48 (RV.). Ebenso kann eine rechtskräftig übernommene Entscheidung nicht später mit der Begründung entzogen werden, daß ein anderer Verf. hatte; Breith. 15 71 (RV.), CuM. 21 393; f. aber Anm. 14 Abs. 3 zu § 1585. Eine VG. kann einen Bescheid auch nicht mit der Begründung anfechten, daß er von einem nach der Satzung unzuständigen Organ erlassen sei; Breithaupt, Rechtsprechung des RV. S. 349, Hbbl. 1 472. Auch durch Erteilung eines neuen Bescheids über einen bereits im Rechtsmittelverfahren anhängigen Anspruch kann die VG. nicht erneut zuungunsten des Versicherten (abgesehen von den Ausnahmefällen der §§ 608, 1608) Stellung nehmen; CuM. 15 364, auch wenn er es unterläßt, Berufung einzulegen; Hbbl. 1 496, auch RVer. 4 222. Ist der neue Bescheid dem Versicherten günstiger als der erste, so geht er insoweit in Rechtskraft über, als er dem von dem Versicherten in dem anhängigen Verfahren gestellten Antrag entspricht; UR. 90 594, 98 316. Abgesehen hiervon ist er der Rechtskraft ebensowenig fähig wie ein neuer Bescheid, der lediglich das zuspricht, was die VG. bereits in dem ersten Bescheide gewährt hat; UR. 90 498; f. auch CuM. 20 172. Die relative Rechtskraft wirkt aber nur im Verhältnis zwischen der VG. und dem Verletzten, nicht Dritten gegenüber; für diese ist nur die formelle Rechtskraft maßgebend, die mit dem Ablauf der Rechtsmittelfrist eintritt; Breith. 13 71 (OLG. Marienwerder); f. auch Anm. 5 m.

Die Rechtskraft deckt auch falsche Entscheidungen, sofern nur eine der Rechtskraft fähige Entscheidung hat ergehen sollen; Breith. 1 527 (RV.); soweit diese aber gegen öffentliches Recht verstoßen, sind sie unwirksam; UR. 13 460; so wurde ein Vergleich, durch den eine Rente auf Lebenszeit gewährt wurde, für nicht bindend angesehen; UR. 95 260, 08 436, 13 460. Ebenso sind ungeachtet der Rechtskraft des die Verfassung der Rente gemäß § 606 aussprechenden Bescheids die Spruchbehörden befugt, die von der VG. gesetzwidrig unterlassene Zeitbestimmung der Verfassung (UR. 03 468, Breith. 15 506 [RV.]) nachzuholen, zumal wenn der als angemessen erscheinende Zeitraum bereits abgelaufen ist; UR. 05 510; f. auch Anm. 2 Abs. 2. Die Rechtsmittelinstanzen sind, auch wenn das Rechtsmittel von dem Berechtigten eingelegt ist, befugt, bei Nachprüfung der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes einzelne Beträge, aus denen sich dieser zusammensetzt, niedriger festzustellen, wenn nur die der Rentenberechnung zugrunde zu legende Endsumme des gesamten Jahresarbeitsverdienstes nicht niedriger als in der angefochtenen Entscheidung ist; CuM. 26 49.

Die Rechtskraft, die eintritt, wenn der Berechtigte nicht binnen einem Monat Berufung eingelegt hat (§ 1590), hat im übrigen die Wirkung, daß der Anspruch für beide Teile endgültig festgestellt ist. Für den Verletzten wird durch die Erteilung des Bescheids ein selbständiges, von der einseitigen Einwirkung der VG. unabhängiges Recht geschaffen; UR. 86 74, 95 258 (f. auch oben). Die VG. andererseits ist nicht verpflichtet, nochmals zu der Sache Stellung zu nehmen, wenn der Verletzte von neuem mit Anträgen, die denselben Gegenstand betreffen, an sie herantritt; UR. 95 258, Hbbl. 1 496, doch kann der Verf., der eine Leistung ganz oder teilweise abgelehnt hat, durch Erteilung eines neuen Bescheids auf die Rechtskraft der früheren Entscheidung verzichten; UR. 17 456, und zwar auch durch Erteilung eines neuen ablehnenden Bescheids, was sich dann empfiehlt, wenn die Richtigkeit der früheren Entscheidung auch nur zweifelhaft geworden ist; CuM. 25 165. Überzeugt sich die VG., daß die Leistung zu Unrecht entzogen oder eingestellt worden ist, so kann sie die Leistung, die nach ihrer Ansicht zu gewähren ist, durch berufungsfähigen Bescheid gemäß § 619 neu feststellen; CuM. 25 165; f. auch UR. 30 59 (ABV.) und Anm. zu § 619. Aber die Zulässigkeit des Rekurses auch bei Neuefeststellung einer Dauerrente, die nicht wegen Änderung der Verhältnisse vorgenommen ist, f. CuM. 26 53. Ist ein Anspruch rechtskräftig abgewiesen, so kann er nicht nochmals erhoben und, wenn dies doch

geschieht, nicht erneut von den Versicherungsbehörden sachlich über ihn entschieden werden, sofern nicht das Gesetz ausdrücklich eine Ausnahme zuläßt, wie z. B. in §§ 619, 1703, 1737, 1741, 1687; *CuM.* 8 377 (Sächs. *LVAMt.*) Ist von einer *BG.* ein Entschädigungsanspruch wegen Fehlens des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Leiden und dem Unfall rechtskräftig abgelehnt worden, so braucht eine andere *BG.*, an die der Verletzte mit demselben Anspruch herantritt, keinen Bescheid zu erteilen. Tut sie es dennoch, so kann sie dadurch die Rechtslage der zuerst in Anspruch genommenen *BG.* nicht verschlechtern, weshalb diese auch nicht nach § 1703 zur Entschädigung verurteilt werden kann; *Monatsschr.* 14 562 (*RVL.*). Steht rechtskräftig fest, daß ein Verletzter sich einer bestimmten Heilbehandlung nicht zu unterziehen braucht, so kann die *BG.* nicht erneut dasselbe Heilverfahren anordnen; *Breith.* 15 506 (*RVL.*).

Bescheide sind ebenso wie Urteile der Rechtskraft nur insoweit fähig, als über den erhobenen Anspruch entschieden wird; *AN.* 03 566, nicht dagegen die in einer als Teilurteil bezeichneten Entscheidung enthaltene Feststellung über eine Voraussetzung des Anspruchs, z. B. das Vorliegen eines Betriebsunfalls; *AN.* 97 406. Wenn eine Entschädigung grundsätzlich abgelehnt ist, z. B. weil kein Betriebsunfall vorliegt oder das als Unfallfolge vom Verletzten angesehene Leiden nicht mit dem Unfall zusammenhängt, so können spätere auf denselben Unfall oder dasselbe Leiden gestützte Ansprüche mit dem Hinweis auf die Rechtskraft abgelehnt werden; *AN.* 97 515, *UVPr.* Bb. 7 92 (*RVL.*), *Komp.G.* 17 244 (*RVL.*). Die Rechtskraft steht aber der Geltendmachung eines neuen, auf einer anderen Unfallfolge beruhenden Anspruchs (z. B. Magenverletzung, nachdem vorher nur eine Quetschung der Brust als Unfallfolge abgelehnt war) nicht entgegen, da nicht das äußere Ereignis, sondern die dadurch bewirkte Körpererschädigung den Entschädigungsanspruch begründet; *AN.* 01 170; wegen des etwaigen Ablaufs der Anmeldefrist s. aber §§ 1546, 1547, besonders *Ann.* 2, 5 zu § 1547. Wird die Entschädigungspflicht an sich anerkannt und die Entschädigung nur deshalb versagt, weil keine die Erwerbsfähigkeit meßbar beeinträchtigenden Folgen des Unfalls erwiesen seien, so kann der Anspruch erneuert werden; *AN.* 97 515; s. auch § 1584. Wird ein Anspruch nur für eine bestimmte Zeit als gerechtfertigt anerkannt, während sich der Bescheid über einen anderen Zeitraum, für den Rente beansprucht war, nicht ausspricht, so wird dadurch für diese Zeit der Anspruch nicht aberkannt; *AN.* 96 240. Ebenso steht die Rechtskraft der Ablehnung der Angehörigenrente während der Anstaltsbehandlung eines Verletzten den Ansprüchen derselben Personen auf Hinterbliebenenrente nicht entgegen; *AN.* 88 281. Die Beurteilung einer *BG.* zu den Kosten einer Heilbehandlung ist für den Rentenanspruch des Verletzten nicht bindend; *BG.* 25 395 (*RVL.*), *AN.* 21 323, s. auch *Ann.* 5 j, ebensowenig die Entscheidung über den Anspruch des Verletzten gegen die *RA.* im Rentenfeststellungsverfahren; *ArbVerf.* 13 225 (*RVL.*). Die Feststellung der Invaldität im Invalidentenverfahren (§ 1255) ist nicht bindend für die Frage der Invaldität im Witwenrentenverfahren (§ 1258); *CuM.* 26 100.

Hat das Rekursgericht gemäß §§ 1668 Abs. 2, 1701 den *VerfTr.* dem Grunde nach zur Entschädigung eines Unfallverletzten verurteilt, so ist der *VerfTr.* nicht mehr berechtigt, in dem das Urteil ausführenden Bescheid ein allein als Unfallfolge in Betracht kommendes Leiden als solche abzulehnen; *CuM.* 3 324 (*Bay. LVAMt.*), ebenso nicht zur Ablehnung einer Berufskrankheit; *CuM.* 23 28.

i) Alle wesentlichen Teile der Entscheidung über den Streitstoff, bezüglich deren die Rechtskraft eintreten soll, sind in der Entscheidungsformel zum Ausdruck zu bringen, während die Gründe nur die Tatsachen und Erwägungen wiederzugeben haben, aus denen der entscheidende Teil hervorgegangen ist; *AN.* 15 330, 17 368, *CuM.* 23 3. Doch müssen die Gründe alles enthalten, was die *BG.* bei der Bemessung der Entschädigung für maßgebend erachtet (Jahresarbeitsverdienst, ärztliche Fest-

stellungen); *NR.* 06 423. Der Beginn der Leistung ist in der Entscheidungsformel zum Ausdruck zu bringen; eine bedingungsweise Bestimmung in den Gründen, die für einen besonderen Fall eine Änderung der in der Formel getroffenen Entscheidung bewirken soll, ist unzulässig; *CuM.* 23 3. Die Gründe einer Entscheidung sind nicht fähig, in Rechtskraft überzugehen; *NR.* 88 281, 96 240, 97 575, 01 170, 13 460, 23 190, 30 205, *CuM.* 8 289. Sie gewinnen nur insoweit Rechtskraft, als der entscheidende Teil der Entscheidung in ihnen mitenthalten oder der Sinn und die Tragweite der Entscheidung aus ihnen zu entnehmen ist (z. B. ob die Ablehnung mangels Unfallfolgen oder mangels Betriebsunfalls erfolgt ist); *NR.* 15 326, 13 459, 460, *Hdbll.* 8. 1 497. Es ist unzulässig, in den Gründen eines die Entschädigung eines zweiten Unfalls ablehnenden Bescheids zugleich den Antrag auf Wiedergewährung der Rente wegen des ersten Unfalls abzuweisen; *Breith.* 15 276 (*RVL.*). Ist nicht klar zu erkennen, ob das Nichtvorliegen von Unfallfolgen oder das Nichtvorliegen eines Betriebsunfalls den Ablehnungsgrund bilde, so kann der Anspruch unter Umständen nochmals geltend gemacht werden; *Komp. E.* 24 48 (*RVL.*). Im allgemeinen sind die Gründe, aus denen Sinn und Tragweite eines Erkenntnisses, besonders bei Unklarheiten der Urteilsformel, entnommen werden können, jedoch nicht dazu bestimmt, die in die Formel gehörige Entscheidung in wesentlichen Punkten zu ergänzen oder gar zu ändern; *NR.* 17 368. Die in den Gründen einer Entscheidung enthaltenen Feststellungen können jedenfalls insoweit nicht in Rechtskraft übergehen, als die in der Entscheidungsformel enthaltene Entscheidung nicht auf ihnen beruht; *VG.* 06 163 (*RVL.*). Eine Entscheidung des *OV.*, durch die ein Entschädigungsanspruch abgelehnt worden ist, weil keine Beschränkung der Erwerbsfähigkeit über die 13. Woche vorlag, beruht nicht auf der in den Gründen noch getroffenen Feststellung, daß der Betriebsunfall erwiesen sei; diese kann daher nicht in Rechtskraft übergehen; *NR.* 15 326, 23 190. Auch sind die Entscheidungsgründe für sich allein nicht anfechtbar; *CuM.* 18 339, 17 170 (*Bay. VAMt.*). Die in den Gründen einer Entscheidung getroffene Feststellung, daß ein Betriebsunfall vorliege, greift in ihrer Wirksamkeit nicht über den von der Leistungsentscheidung getroffenen Fall hinaus, sie gilt also im Falle der Verurteilung zur Erstattung der Kosten der Krankenbehandlung nur für diese. Sowiegenig wie diese Verurteilung für einen später erhobenen Rentenanspruch maßgebend und bindend ist (*NR.* 21 323), erlangt die Begründung eine derartig weitergehende grundsätzliche Bedeutung, und es muß vielmehr ein etwa später wieder erhobener Anspruch auf Rente in allen seinen Grundlagen, auch bezüglich der Frage des Betriebsunfalls, von neuem geprüft werden; *CuM.* 18 339. Hat das *OV.* die Berufung zurückgewiesen, weil das schädigende Ereignis über die 13. Woche hinaus keine meßbaren Folgen zurückgelassen habe, und außerdem noch in den Gründen erwähnt, daß ein Betriebsunfall vorliege und auch ein Leiden ausgelöst habe, so gehen die beiden letzteren Feststellungen nicht in Rechtskraft über; *VG.* 24 168 (*RVL.*).

Wird die Entschädigung abgelehnt, weil die Erwerbsfähigkeit des Verletzten nach Beginn der gesetzlichen Entschädigungspflicht nicht meßbar beeinträchtigt gewesen ist, so ist regelmäßig im Bescheide dazu Stellung zu nehmen, ob überhaupt ein Betriebsunfall vorliegt; *VG.* 18 49 (*RVL.*); s. aber *NR.* 15 326, 17 527, wo ausgeführt ist, daß in solchen Fällen grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Feststellung der abstrakten Entschädigungspflicht der *BG.* besteht; vgl. auch *Ann.* 2b zu § 1545.

Die Gewährung der Hinterbliebenenrente im Sinne des § 593 für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit bis zu einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt ist unzulässig; *CuM.* 23 179, ebenso eine Rentenänderung von einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt ab in der Erwartung, daß sich bis dahin der Zustand ändern werde; *NR.* 16 410, 87 10, 163, 351, 352, 86 55, *CuM.* 19 170 (*Bay. VAMt.*). Eine solche zeitliche Begrenzung des Rentenbezugsrechts ist nur dann zulässig, wenn der Endpunkt zweifellos feststeht, oder wenn die Feststellung sich verzögert hat und inzwischen das

Ende des Bezugsrechts eingetreten ist; abgesehen von diesen Fällen gilt eine in den Bescheid aufgenommene zeitliche Begrenzung des Anspruchs als nicht geschrieben; *NR.* 87 10, 163, 351, 86 55, *HbblW.* 1 473, *ArbVerf.* 12 211 (*RVL.*). *S.* auch *Num.* 11 zu § 608.

Über den Inhalt der Bescheide bei Bewilligung von Kinderzulagen und Kinderrenten (§§ 559 b, 591) *f.* *NR.* 26 399, ferner *Num.* 11 zu § 608.

j) Eine Feststellung durch Anerkenntnis der *BG.* ist der *RVB.* im allgemeinen unbekannt; *Leiziger Zeitschr. f. Handels-* usw. *-Recht* 21 846 (*OLG. Hamburg*). Insbesondere ist aus der Übernahme der Heilanstaltspflege im allgemeinen nicht ohne weiteres zu folgern, daß damit die *BG.* ihre Entschädigungspflicht für das in Frage kommende Leiden anerkennt; *EuM.* 26 16, *NR.* 88 177, *Ol* 397, *13* 507, *HbblW.* 1 308, *Komp.* 15 199 (*RVL.*), *EuM.* 14 131 (*Bay. LWAmt*). Die *BGen.* sind daher trotz der gewährten Heilanstaltspflege berechtigt, die Entschädigungspflicht nochmals nachzuprüfen und gegebenenfalls zu verneinen. Auch der rechtskräftige Bescheid über die Anordnung der Heilanstaltspflege ist für sich allein nicht als Feststellung der Entschädigungspflicht, und zwar auch nicht unter Beschränkung auf die Teilleistung der Heilanstaltspflege, anzusehen; *EuM.* 13 376 (*RG.*), *16* 191, *21* 323, *25* 436, *26* 16, *NR.* 87 133, 88 177, *Ol* 397, *13* 507, *EuM.* 3 131 (*Bay. LWAmt*); *f.* aber auch *NR.* 04 618. Deshalb gelten auch für den Beginn der Verjährung von Erfahansprüchen der *BG.* gegen Unternehmer Bescheide über die Gewährung von Heilanstaltspflege nicht als solche über die Feststellung der Entschädigung; *EuM.* 13 376 (*RG.*). In der Erklärung eines *VerfTr.*, der *UB.* der *Krk.* gegenüber, daß er die Verlesung des Verletzten als Betriebsunfall anerkenne und bitte, dem Verletzten auf seine Kosten Krankenfürsorge zu gewähren, liegt ein Geständnis, daß sich der Unfall bei einer versicherten Tätigkeit ereignet habe, das aber wegen Irrtums unverzüglich angefochten werden kann, und das Anerkenntnis seiner Verpflichtung zur Gewährung der Heilbehandlung. Da das Anerkenntnis nicht im Rentenfeststellungsverfahren abgegeben wurde, auch nicht den Rentenanspruch des Verletzten selbst betraf, ist es diesem gegenüber nicht wirksam, zumal da ein Schuldanerkenntnis als empfangsbedürftige Willenserklärung dem Berechtigten selbst gegenüber abgegeben werden muß und die Abgabe dem Streitigen gegenüber nicht genügt; *EuM.* 26 16. Das vom *VerfTr.* während des Verfahrens abgegebene und der Gegenpartei mitgeteilte Anerkenntnis seiner Haftung ist bindend; *Monatschr.* 22 504 (*RVL.*). Ebenso kann ein *VerfTr.*, der durch Bescheid eine Dauerrente gewährt hat, in dem sich anschließenden Rechtsmittelverfahren seine Entschädigungspflicht nicht mehr bestreiten; *EuM.* 20 170. In einem in Ausführung eines die *BG.* zur Entschädigung verurteilenden Urteils des *OV.* ergangenen Bescheide ist trotz der nicht einwandfreien Ausdrucksweise im Bescheid ein Anerkenntnis des Betriebsunfalls nicht erblickt worden, weil zugleich bemerkt war, daß die *BG.* gegen das *OV.*-Urteil Rekurs eingelegt habe; *EuM.* 16 190. Erkennt aber die *BG.* nach Einholung von ärztlichen Gutachten den Zusammenhang einer Erkrankung mit dem Unfall ausdrücklich an, teilt dies auch dem Krankenhaus und der *Krk.* mit und übernimmt sie während mehr als einem Jahre durch Bescheid die Heilbehandlung des Verletzten, so ist darin hinsichtlich der Frage des ursächlichen Zusammenhangs ein bindendes Anerkenntnis der *BG.* zu erblicken; *EuM.* 16 191. Die Anerkenntniserklärung bedarf der Schriftform; *EuM.* 21 389, wo auch ausgeführt wird, daß eine mündliche Erklärung nur rechtswirksam ist, wenn sie in der mündlichen Verhandlung vor den Spruchbehörden (nach § 30 *RVB.* zu beurkunden), nicht aber lediglich gegenüber dem Vorstehenden in einem Beweisaufnahmetermin abgegeben worden ist. Ein im Laufe des Verfahrens erklärtes Anerkenntnis kann nicht einseitig widerrufen werden, auch wenn es außerhalb der Verhandlung abgegeben worden, aber dem Verletzten zugegangen ist; *Monatschr.* 16 312 (*RVL.*). Die Anerkennung eines ärztlichen Gutachtens im

Rentenstreitverfahren durch den Bevollmächtigten der BG. gilt nur als Geständnis von Tatsachen und ist gegebenenfalls widerruflich; BG. 15 93 (RW.). Eine BG., die nach der Beweisaufnahme des OVL. über den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Leiden des Verletzten und dessen Betriebsunfall diesen ursächlichen Zusammenhang dem OVL. und dem Kläger gegenüber schriftlich anerkannt hat und sodann mit dem Kläger und der beteiligten Krk. über die Höhe der Rente verhandelt, auch der Auffassung des OVL., daß sie damit ihre Entschädigungspflicht anerkannt habe, nicht widersprochen hat, kann dieses Zugeständnis und Anerkenntnis nicht nach Monaten auf Grund eines von ihr neu beschafften ärztlichen Gutachtens über den ursächlichen Zusammenhang widerrufen, sie bleibt vielmehr daran gebunden; AM. 24 18. Durch die Erklärung des Bevollmächtigten des VerTr. in der mündlichen Verhandlung vor dem OVL., daß er auf Grund des vorgetragenen Sachverhalts bereit sei, dem Verletzten eine Rente zu gewähren, ist die BG. an das Zugeständnis gebunden; CuM. 24 124. Durch die Erklärung eines Bevollmächtigten der BG. im Rechtsmittelverfahren, diese werde den ursächlichen Zusammenhang durch Einholung des Gutachtens einer bestimmten Anstalt klären, bildet kein Anerkenntnis für den Fall, daß dieses Gutachten zugunsten des Verletzten ausfällt; die BG. ist vielmehr berechtigt, auf Grund eines verneinenden Obergutachtens den Anspruch abzulehnen; BG. 21 154 (RW.). Ein Leiden ist als Unfallfolge aber nur dann anerkannt, wenn dies dem Verletzten gegenüber in erkennbarer Weise zum Ausdruck gebracht ist; Monatschr. 13 64 (RW.), Komp. 15 199 (RW.).

Ist eine hysterische Reaktion zu Unrecht als Unfallfolge anerkannt, dann aber abgeklungen, so ist bei ihrem späteren Auftreten, auch wenn sie wieder unter denselben Erscheinungen verläuft, die Frage des ursächlichen Zusammenhangs frei nachprüfbar; CuM. 20 109. Über die Unzulässigkeit der Rentenentziehung bei traumatischer Neurose ohne Änderung der Verhältnisse s. CuM. 21 457, 26 53, über das Gebundensein eines VerTr. an das zu Unrecht abgegebene Anerkenntnis eines Leidens als Unfallfolge auch bei veränderter ärztlicher Anschauung s. Monatschr. 13 430 (Sächs. LVAmt) und Anm. 3 zu § 608.

Über die Bindung der BG., die einem Verletzten einen Vorschuß durch berufungs-fähigen Bescheid gewährt, an das Anerkenntnis des Betriebsunfalls s. Anm. 4 zu § 1587. Der VerTr. ist an einen in Ausführung eines OVL.-Urteils ergangenen Bescheid gebunden, wenn er in ihm nicht zum Ausdruck bringt, daß er das Urteil nicht anerkenne und Rekurs einlege. Für ein Anerkenntnis spricht insbesondere, wenn die Rente nicht erst von dem Urteil ab, sondern auch für die zurückliegende Zeit gewährt wird; CuM. 19 166. Kein Anerkenntnis ist anzunehmen, wenn die Rente erst von dem Urteilstag ab gewährt wird, auch wenn eine Erklärung, daß Rekurs eingelegt werde, in dem Bescheide nicht enthalten ist; CuM. 24 341. S. auch CuM. 16 190.

k) An die auf Grund der Gesetze und Verordnungen über Zulagen zu Unfallrenten erlassenen Entscheidungen ist die BG., z. B. bezüglich der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes, in derselben Weise gebunden (relative Rechtskraft) wie an förmliche Bescheide über Unfallrente; CuM. 15 202, AM. 24 139, 140. Auch konnte die BG. im Falle des nunmehr weggefallenen Einspruchs gegen ihren Rentenbescheid nach Erledigung des Einspruchsverfahrens im Endbescheide die im Bescheide niedergelegte Entschließung nicht zuungunsten des Verletzten abändern; Monatschr. 24 558 (RW.), Breith. 5 54 (RW.), teilweise a. A. CuM. 8 353 (Sächs. LVAmt). Über das Nichtgebundensein an die Grundlagen der Rentenberechnung bei der erstmaligen Feststellung der Dauerrente s. § 1585 Abs. 2 und die Anm. 14, 15 zu § 1585.

l) Handelt es sich um die Neufeststellung einer Rente wegen Änderung der Verhältnisse (§ 608), so ist es nicht angängig, den ganzen Streitstoff von neuem aufzurollen; die frühere Feststellung durch Bescheid, Urteil oder Vergleich darf

vielemehr nur in der Richtung abgeändert werden, in der sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben. Abgesehen hiervon ist der Streitstoff ein für allemal erledigt. Demgemäß kann die bei der früheren Feststellung erfolgte grundsätzliche Anerkennung der Entschädigungspflicht in dem Verfahren nach § 608 nicht wieder in Frage gestellt werden; *HödlW.* 1 552. Insbesondere darf der bei der früheren Rentenfestsetzung zugrunde gelegte Jahresarbeitsverdienst nicht geändert werden; *AN.* 03 197, 08 571. Ist einem Verletzten durch Vergleich aber eine bestimmte Rente auf Lebenszeit gewährt worden, so ist die spätere Herabsetzung der Rente nach § 608 zulässig, da Renten auf Lebenszeit unzulässig sind; *AN.* 13 460, 95 260, 08 436. Die Änderung der Verhältnisse darf nicht lediglich in einer veränderten ärztlichen Beurteilung der Unfallfolgen bestehen; *AN.* 91 289, 95 256, deshalb bleibt auch die Feststellung, ob ein Leiden als Unfallfolge anzusehen ist, unberührt; *AN.* 03 197, *CuM.* 26 53, 3 324 (*Wah. LWAmt*). Ist der ursächliche Zusammenhang zwischen einem Leiden und dem Unfall rechtskräftig festgestellt (auch durch Anerkennung der *BG.*), so bildet diese Feststellung die unabänderliche Grundlage für die Entscheidung, ob wegen dieses Leidens die Rente weiter zu gewähren ist, wenn sich später herausstellt, daß das Leiden mit dem Unfall nicht in Zusammenhang steht; *AN.* 95 256, *CuM.* 26 53, oder ob wegen Verschlimmerung dieses Leidens eine Erhöhung der Rente einzutreten hat, gleichviel, ob die Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs sachlich richtig war oder nicht; *HödlW.* 1 523, *AN.* 03 197, 08 571, *Komp.E.* 16 60 (*RV.*), auch *RVGer.* 2 181, 4 125. Die Rente ist daher fortzugewähren, solange der zur Zeit ihrer Feststellung vorhanden gewesen tatsächliche Zustand ohne ein Dazwischentreten neuer, den ursächlichen Zusammenhang durchbrechender Körperverletzungen fortbesteht; *Komp.E.* 23 27 (*RV.*); a. *A.* *Komp.E.* 23 54 (*RV.*), wo eine *BG.*, die irrtümlich ein mit dem Unfall nicht in Zusammenhang stehendes Leiden entschädigte, für berechtigt gehalten wurde, die Rente nach § 608 aufzuheben, sobald die wirklichen Folgen des Unfalls beseitigt waren. *S.* auch *Anm.* 5 j vorletzter Absatz. Verschlimmert sich ein Leiden, das zu Unrecht als Unfallfolge anerkannt ist, so kommt eine Rentenaufhebung nicht in Frage, doch kann die Erhöhung der Rente abgelehnt werden; *Komp.* 11 18 (*RV.*); *f.* aber den vorletzten Satz und die dort angeführten Entscheidungen. Steht ein Leiden (Nervenleiden) rechtskräftig als Unfallfolge fest, so ist die *BG.* nicht berechtigt, nach Durchführung eines Heilverfahrens, das keine Besserung im Zustande des Verletzten herbeigeführt hat, den Zusammenhang des Leidens erneut zu bestreiten und die Rente zu entziehen; *Breith.* 6 42 (*RV.*), auch *CuM.* 21 457, 26 53, andererseits *CuM.* 20 109. Ist einem Leiden die Eigenschaft als Unfallfolge aberkannt worden, so rechtfertigt die Verschlimmerung dieses Leidens keinen Anspruch auf Rente oder deren Erhöhung, auch wenn die Natur oder die Ursache des Leidens in dem früheren Verfahren nicht richtig erkannt war; *AN.* 95 256. Auch bleibt die rechtskräftige Entziehung einer Rente wirksam, wenn der Zustand des Verletzten derselbe geblieben ist und nur die ärztliche Beurteilung der Unfallfolgen gewechselt hat; *AN.* 91 289. Da die Hilfslosenrente nur eine Erweiterung der Unfallrente war, konnte sie nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 608 geändert werden; *AN.* 13 587, *HödlW.* 1 534. Ist die Rente teilweise ver sagt worden (§ 556), weil der Verletzte den Unfall bei einem vorsächlichen Vergehen erlitten habe, so kann bei einer Neufeststellung der Rente wegen Änderung der Verhältnisse die Vorsächlichkeit der Zuwiderhandlung nicht mehr bestritten werden; *AN.* 12 902. Wegen der ersten Festsetzung der Dauerrente *f.* jedoch § 1585 Abs. 2.

Hat das *OBV.* einen die Dauerrente neu feststellenden Bescheid der Höhe nach abgeändert, ohne die Rente ziffermäßig festzustellen, so handelt es sich auch bei dem das Urteil ausgeführten Bescheid des *VerfTr.* um die Neufeststellung der Dauerrente, so daß der Refuzus ausgeschlossen ist; *CuM.* 26 371.

m) Die Rechtskraft des Bescheids wirkt regelmäßig nur für und gegen die Parteien und deren Rechtsnachfolger; *HödlW.* 1 497, *AN.* 93 171. Die Rechtskraft

eines dem Verletzten erteilten Bescheids kann daher den Hinterbliebenen nicht entgegengehalten werden; *AN.* 03 566, 95 256; die Feststellung des Jahresarbeitsverdienstes bei der Verletztenrente ist nicht bindend für die Hinterbliebenenrente; *Monatschr.* 21 139 (*RVBl.*), *HdbllB.* 1 291 f., ebensowenig die im Sterbegeldbescheid getroffene Feststellung; *HdbllB.* ErgBd. S. 20, und auch die *BG.* ist an die zugunsten des Verletzten ergangenen Feststellungen den Hinterbliebenen gegenüber nicht gebunden; *HdbllB.* 1 497, so daß die Hinterbliebenenrente trotz vorheriger Gewährung der Verletztenrente abgelehnt werden kann; *ArbVerf.* 10 744 (*RVBl.*), 19 449 (*RVBl.*), *BG.* 30 75 (*RVBl.*), 302 (*RVBl.*). Der Anspruch der Hinterbliebenen als solcher ist auch unabhängig gegenüber dem Anspruch des Verletzten, in den sie als seine Erben eingetreten sind; *AN.* 07 487. Die Rechtskraft eines Bescheids, in dem einem Versicherten Ruhegeld nach dem *ABG.* bewilligt wurde, wirkt nicht zugunsten der Ansprüche seiner Hinterbliebenen auf Hinterbliebenenrente; *AN.* 26 445. Doch wirkt die Rechtskraft auch gegenüber denjenigen, die, wie die *WAnst.* und *KrAn.*, ihre Ansprüche lediglich von dem des Verletzten ableiten; *HdbllB.* 1 497. Indessen ist auch eine *BG.*, auf welche die Entschädigungspflicht nach §§ 643, 673 übergeht, an die Rechtskraft des Bescheids, eine landwirtschaftliche *BG.* besonders auch an die Höhe des zugrunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes gebunden; *AN.* 91 232. Die Durchführung eines schwebenden Rentenfeststellungsverfahrens ist regelmäßige Aufgabe der *BG.*, bei welcher der Betrieb bisher versichert war; sie scheidet nur dann aus, wenn sie nicht einmal teilweise für die Entschädigungsbeträge aufzukommen hat. An dem Rechtsmittelverfahren kann sich die den Betrieb übernommen habende *BG.* als streitgenössische Nebenintervenientin beteiligen; *AN.* 88 80, 89 6, *HdbllB.* Erg. Bd. S. 25, *UVPr.* Bd. 22 70 (*RVBl.*).

Jedoch wirkt die Rechtskraft insofern über die Parteien hinaus, als die Bewilligung einer Rente durch eine *BG.* die Durchführung des Anspruchs gegen eine andere *BG.* ausschließt; *AN.* 90 601; f. auch § 1705, ferner *AN.* 5h. Dies gilt auch dann, wenn die Rente von einer landwirtschaftlichen *BG.* bewilligt worden ist und der Verletzte Ansprüche gegen eine gewerbliche *BG.* nach einem höheren Jahresarbeitsverdienste erhebt; der Versicherte hätte nur Berufung gegen den Bescheid der landwirtschaftlichen *BG.* erheben können; *AN.* 96 245. Dagegen kann die *BG.* die Bescheiderteilung nicht aus dem Grunde ablehnen, weil der Anspruch bereits in einem gegen eine andere *BG.* eingeleiteten Verfahren anhängig ist; *AN.* 93 171. Vgl. §§ 1687, 1703, 1735 ff. Doch ist für das Verfahren nach § 1736 kein Raum, wenn eine *BG.* ihre Entschädigungspflicht durch berufungsfähigen Bescheid anerkannt hat; sie kann diesem auch nicht nachträglich und einseitig die Natur der Mitteilung wegen Übernahme der vorläufigen Fürsorge gemäß § 1735 geben; *CuM.* 13 340, 15 222, *HdbllB.* 1 488, 490, *Monatschr.* 20 285 (*RVBl.*).

n) Darüber, daß aber die Rechtskraft der Feststellung in besonderen gesetzlich zugelassenen Fällen einer anderen Feststellung nicht entgegensteht, vgl. z. B. 619, 1706, auch § 1585 Abs. 2, 608, 603, auch § 4 der Bef. über Gewährung von Sterbegeld usw. bei Gesundheitschädigung durch aromatische Nitroverbindungen v. 12. X. 17; *AN.* 17 585, Bef. über Gaskampfstoff und Nitromathen v. 9. XII. 18; *AN.* 19 151. Ein Bescheid, der das Ruhen der Rente ausdrückt, verliert seine Rechtskraft, wenn die Vorschriften, auf die er sich stützt, sich zugunsten des Rentenberechtigten ändern; *AN.* 03 258, auch Art. 61 *EG.* z. *RVB.* Wird ein Bescheid zurückgenommen, so tritt ohne weiteres der Zustand wieder ein, der vor Erlass des Bescheids bestanden hat; *AN.* 20 418. Wegen der Wiederaufnahme des Verfahrens vgl. §§ 1722 ff.

o) Unter Umständen kann auch ein formloses Schreiben der *BG.* als ein der Rechtskraft fähiger Bescheid angesehen werden, sofern die *BG.* die Absicht oder die Pflicht hatte, einen berufungsfähigen Bescheid zu erteilen, d. h. in einer für sie bindenden Weise zu dem erhobenen Anspruch Stellung nehmen, eine der Rechtskraft

und Berufung fähige Entscheidung treffen wollte oder mußte; *NR.* 00 669, 01 200, 27 338, *CuM.* 20 206, 22 228, 18 165 (*Bah. DVVmt*), *VG.* 29 147 (*RVL.*), *Breith.* 3 491 (*DVBl. Köslin*). Hat die *VG.* zwar ohne berufungsfähigen Bescheid seit längerer Zeit eine Rente in bestimmter Höhe gezahlt, so kann im allgemeinen eine Herabsetzung der Rente lediglich nach § 608 und nur durch einen Bescheid vorgenommen werden; *HöbU.* 1 522, 529, *Breith.* 16 175 (*RVL.*), *Komp. E.* 22 7 (*RVL.*). Durch ein formloses Schreiben oder bloße Rentengewährung tritt aber nur relative Rechtskraft ein; Rechtskraft auch dem Rentenberechtigten gegenüber liegt in den erwähnten Fällen selbst dann vor, wenn ein späterer Antrag auf Rentenerhöhung durch Bescheid rechtskräftig abgelehnt worden ist; *CuM.* 20 206, 22 228. Bewilligt aber die *VG.* einem Verletzten, dem eine Rente rechtskräftig aberkannt worden ist, unter Ablehnung eines Rentenanspruchs durch formloses Schreiben für einen gewissen Zeitraum eine Rente, so ist diese dem instanzmäßigen Verfahren nicht unterworfen; *NR.* 21 326, *CuM.* 25 164. Eine formlose, nach Ablauf von 2 Jahren vorgenommene Feststellung der Rente ist gegenüber dem Verletzten als die einer Dauerrente mit der Rechtskraft eines späteren, die Hilflosenrente ablehnenden Bescheids rechtskräftig geworden; *CuM.* 20 206. Gewöhnliche Parteiäußerungen und Befehlungen der *VG.* unterliegen der Berufung nicht; *HöbU.* 1 500. Wird ein solches Schreiben zu Unrecht von dem *DVBl.* als Berufung angesehen, so ist dessen rechtlich gegenstandslose Entscheidung im Rekursverfahren aufzuheben; *Komp.* 13 32 (*RVL.*). Die Entschädigungspflicht der *VG.* wird auch durch ein formloses Schreiben an den Verletzten nicht begründet, in dem zwar die Berechnung der Entschädigung nach Art und Höhe vorgenommen, gleichzeitig aber die Erteilung eines förmlichen Bescheids in Aussicht gestellt wird; *CuM.* 13 294. Die Gewährung der Hinterbliebenenrente durch formloses Schreiben, in dem noch ausgeführt wird, daß eine Rentenfeststellung erst erfolge, wenn die erforderlichen Ständesurkunden beigebracht würden, bildet kein Anerkenntnis der *VG.*; *Komp.* 19 66 (*RVL.*). *S.* auch *Anm.* 3 b vorletzten Absatz. Ein Schreiben des *VerfTr.*, in dem er auf eine rechtskräftige Entscheidung Bezug nimmt, durch die der Anspruch wegen verspäteter Anmeldung abgewiesen ist, kann nicht als berufungsfähiger Bescheid angesehen werden; *Breith.* 1 255 (*RVL.*). War ein Verletzter mit der formlosen Entziehung seiner Rente jahrelang einverstanden, so kann er aus dem Bescheide, durch den ihm eine Rente bewilligt war, Rechte nicht mehr herleiten; *NR.* 16 772.

Im Kriege waren, soweit nicht Staatsverträge entgegenstanden, auch den feindlichen Ausländern über ihre Ansprüche Bescheide nach § 1583 und dem weggefallenen § 1606 zu erteilen; *CuM.* 4 436.

6. Aus *Abf.* 2 kann unter Umständen gefolgert werden, daß dem Berechtigten durch den Abfindungsbescheid noch einmal Gelegenheit gegeben werden soll, die Tragweite seiner Zustimmung zu erwägen und gegebenenfalls noch vor dem *DVBl.* die Aufhebung des Abfindungsbescheids zu erwirken; *CuM.* 14 390. Die Befehlung hat in erster Linie den Zweck, abgefundenen Berechtigte von nutzlosen Anträgen abzuhalten; *NR.* 23 242.

§ 1584. Beansprucht der Verletzte wegen Änderung der Verhältnisse¹ die Erhöhung oder Wiedergewährung einer Rente², so hat er seinen Anspruch bei dem Versicherungsträger oder dem Versicherungsamt anzumelden³. Das Versicherungsamt gibt den Antrag unverzüglich an den Versicherungsträger ab und teilt ihm den Tag des Einganges mit⁴.

1. *S.* § 608 und die dortigen *Anm.*, ferner § 609 mit *Anm.*

2. § 1584 gilt für die Änderung von Dauer- wie auch von vorläufigen Renten (*f.* § 1585 *Abf.* 2 *S.* 3).

3. Darüber, daß die Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente nur für die Zeit nach der Anmeldung verlangt werden kann, s. § 611.

Das *RVL.* hat ständig daran festgehalten, daß ein Verletzter, der Erhöhung oder Wiedergewährung einer Rente beansprucht — die spätere Gewährung einer zunächst mangels Unfallfolgen abgelehnten Rente steht dem gleich —, die Verschlimmerung von Unfallfolgen glaubhaft zu machen hat. Diese Rechtsübung hat nur den Zweck, die *BGen.* und die Rechtsmittelinstanzen vor der Überhäufung mit unberechtigten Anträgen zu schützen. Doch bildet die Glaubhaftmachung nicht die notwendige Voraussetzung für die Einleitung eines neuen Verfahrens, vielmehr kann die *BG.* auch ohne weitere Unterlagen als die Angaben des Verletzten in die Prüfung seiner Anträge eintreten. Ein Antrag ohne Glaubhaftmachung kann aber andererseits ohne weiteres zurückgewiesen werden, doch muß, solange das Verfahren schwebt, eine nachträglich beigebrachte Glaubhaftmachung bewirken, daß die frühere Anmeldung vom Zeitpunkt ihres Eingangs an rechtswirksam wird; *RM.* 14 620, Monatschr. 16 674 (*RVL.*); s. auch *Ann.* 2c *Abf.* 9 zu § 1545. Als Mittel zur Glaubhaftmachung kommen ärztliche Gutachten, Bescheinigungen von Behörden oder Privatpersonen, welche die Angaben des Verletzten bestätigen, unter Umständen auch dessen Erscheinen vor einem Organ der *BG.* unter Darlegung seiner Verhältnisse in Betracht; *RM.* 92 333. Darüber, daß bei einem Antrag auf Krankenbehandlung die Glaubhaftmachung einer wesentlichen Verschlimmerung nicht unterschiedslos zu fordern ist, *EuM.* 23 202.

4. *S.* *Ann.* 3 *Abf.* 1, auch *Begr.* *S.* 490.

§ 1585. Kann die Rente eines Verletzten ihrer Höhe nach noch nicht als Dauerrente festgestellt werden¹, so ist der Versicherungsträger berechtigt, während der ersten zwei Jahre² nach dem Unfall vorläufig eine Entschädigung festzustellen und nach Änderung der Verhältnisse³ zu ändern⁴. In dem Bescheid⁵ ist zu bemerken, daß es sich um eine vorläufige⁶ Rente handelt. Die Befugnis zur Feststellung einer vorläufigen Entschädigung haben in der gleichen Frist das Oberversicherungsamt⁷ und das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt), sofern der Versicherungsträger die Entschädigung abgelehnt⁸ hat und sie eine Entschädigung zuerkennen. Beansprucht der Verletzte wegen Änderung der Verhältnisse die Erhöhung einer vorläufigen Rente, so ist § 1584⁹ anzuwenden.

Spätestens mit Ablauf von zwei Jahren¹⁰ nach dem Unfall ist die Dauerrente¹¹ festzustellen¹². Diese Feststellung setzt eine Änderung der Verhältnisse nicht voraus¹³, auch ist für sie die vorher getroffene Feststellung der Grundlagen¹⁴ für die Rentenberechnung¹⁵ nicht bindend.

1. Die Einführung der vorläufigen Renten bezweckt, in zweifelhaften Fällen die Möglichkeit zu geben, die endgültige Beurteilung der aus dem Unfall sich ergebenden Folgen einige Zeit hinauszuschieben und im Interesse sowohl des Verletzten wie der *BG.* unter billiger Berücksichtigung der Gesamtlage eine den Verhältnissen entsprechende zeitweilige Entschädigung zu gewähren; *RM.* 15 405. Die vorläufige Rente kann ohne Bindung der *BG.* hinsichtlich der Art und des Umfangs der Unfallfolgen festgestellt werden; *EuM.* 17 167. Daß eine *BG.* in zweifelhaften Fällen eine vorläufige Rente ohne Bindung für die Zukunft festsetzen kann, indem sie bei ihrer Gewährung eine Stellungnahme hinsichtlich der Art und der Ursache der vorgebrachten Beschwerden unterläßt, liegt in ihrem und auch der Rentenbewerber Interesse, die sonst bis zur Klärung des Krankheitsbildes oft überhaupt keine Entschädigung erhalten würden; *EuM.* 17 167.

Doch ist die vorläufige Rente die Ausnahme, die Dauerrente die Regel; *W.* 17 239, 14 798, *KommVer.* 6 105. Wünschenswert ist die möglichst baldige Festsetzung der Dauerrente; *W.* 14 798, und wenn diese einmal gewährt ist, so ist damit äußerlich bindend festgestellt, daß im gegebenen Falle die Voraussetzungen einer vorläufigen Rente nicht mehr vorliegen; *W.* 17 239. Auf die inneren Erwägungen der *BG.* kommt es bei § 1585 *Abf.* 1 nicht an; *W.* 17 528.

Die Feststellung einer vorläufigen Rente ist nur zugelassen, wenn die Rente ihrer Höhe nach noch nicht als Dauerrente festgestellt werden kann; *W.* 15 405. Eine Rente kann noch nicht als Dauerrente festgestellt werden, wenn die durch den Unfall geschaffenen Verhältnisse sich noch nicht derart befestigt haben, daß sich die voraussichtlich dauernden Folgen des Unfalls hinreichend übersehen lassen; *W.* 16 453, 500. Erst nach Eintritt des Beharrungszustands, spätestens aber nach Ablauf von 2 Jahren seit dem Unfall, soll die Feststellung der Dauerrente erfolgen, die eine neue von früheren Feststellungen unabhängige Beurteilung der gesamten Unfallfolgen ermöglichen soll; *W.* 15 405, 19 306, *EuW.* 14 129.

Die Vorschriften über die Befugnis zur Feststellung einer vorläufigen Rente sind zwingenden Rechts und können daher weder durch ausdrückliches noch stillschweigendes Einverständnis der Parteien abgeändert werden; *W.* 17 239. Die Feststellung der Rente als einer vorläufigen ist der Nachprüfung durch das *OBV.* unterworfen; *W.* 16 453. Auch haben die Rechtsmittelinstanzen bei der Weitergewährung einer vom *Verf.* entzogenen vorläufigen Rente innerhalb der ersten 2 Jahre nach dem Unfall pflichtmäßig zu prüfen, ob eine vorläufige oder eine Dauerrente in Frage kommt; *Monatsschr.* 15 274 (*RV.*); s. auch *Anm.* 7 drittlezten *Abf.* Der Verletzte kann Berufung einlegen, wenn er der Ansicht ist, daß die Voraussetzungen für die Gewährung einer Dauerrente gegeben sind, und das *OBV.* ist berechtigt, die Sache an die *BG.* zurückzuverweisen; *W.* 15 405, *KommVer.* 6 105 f.

2. Für die Frage der Berechnung des zweijährigen Zeitraums, innerhalb dessen die *BG.* berechtigt ist, eine vorläufige Rente festzustellen, war der Tag des inzwischen weggefallenen Einspruchs, nicht des Entbehalts maßgebend; *W.* 16 453.

Eine vorläufige Rente darf nach Ablauf von 2 Jahren nach dem Unfall weder für die ersten 2 Jahre nach diesem noch laufend festgestellt werden; *EuW.* 16 161. S. aber *Anm.* 7 *Abf.* 4 wegen der Rechtsmittelinstanzen.

3. Die vorläufige Rente kann auch innerhalb der ersten 2 Jahre als solche wegen Änderung der Verhältnisse herabgesetzt oder erhöht werden; *KommVer.* 6 105. § 1585 *Abf.* 1 gilt auch für die Fälle, in denen es sich um die erneute Feststellung der Entschädigung nach rechtskräftiger Feststellung einer vorläufigen Rente handelt; *W.* 21 354, ebenso nach Abschluß eines Streitverfahrens; *BG.* 15 147 (*RV.*); s. aber auch *Anm.* 4 *Abf.* 2.

Ist aber innerhalb der ersten 2 Jahre nach dem Unfall rechtsgültig eine Dauerrente positiv festgestellt, so kann bei einer späteren gleichfalls noch innerhalb der Frist erfolgenden Feststellung, bei der die sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer vorläufigen Rente an sich noch bestanden haben, eine vorläufige Rente nicht mehr festgestellt werden, auch nicht durch die Rechtsmittelinstanzen; *W.* 17 239, *EuW.* 8 334 (*Bay. LVAmt.*), *BG.* 17 182 (*RV.*), 20 134 (*RV.*) *Vgl.* auch *Anm.* 4 am Ende, *Anm.* 8.

Daß dann, wenn es sich um vorläufige Renten handelt, der Rekurs ausgeschlossen ist, s. § 1700 *Nr.* 7 und die dortigen *Anm.* 11, 12. Dies gilt insbesondere auch dann wenn die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes streitig ist; *W.* 14 622, *EuW.* 12 177, 3 322 (*Sächs. LVAmt.*).

Nimmt eine *BG.* aus irgendwelchen Gründen einen eine Rente herabsetzender Bescheid wieder zurück, so tritt ohne weiteres der Zustand wieder ein, der vor dem Erlass des zurückgenommenen Bescheids bestanden hat; *W.* 20 418. Wird lediglich

ein Rentenerhöhungsantrag abgelehnt, so ist die nochmalige Bezeichnung der Rente als vorläufige nicht erforderlich; *NR.* 15 408, 17 456; über die Ablehnung eines solchen Antrags nach Ablauf von 2 Jahren vgl. *NR.* 30 205.

4. Die negative Feststellung, daß überhaupt keine Rente zu gewähren ist, kann ihrem Wesen nach nicht anders beurteilt werden als die positive Feststellung einer Dauerrente; *NR.* 14 620. Deshalb gilt als Feststellung der Dauerrente die Ablehnung einer Rente wegen mangelnder Erwerbsunfähigkeit; *NR.* 14 479. Die Ablehnung innerhalb der ersten 2 Jahre nach dem Unfall enthält sowohl die Verjagung einer vorläufigen wie auch die einer Dauerrente; *NR.* 17 368, 21 352, 354.

Die Gewährung von Heilanstaltsbehandlung hat zur notwendigen Folge, daß die bisher in Kraft befindliche Feststellung der Rente aufgehoben wird und die bis dahin gewährte Rente erlischt; *NR.* 15 745, 695, *HbbUW.* 1 309. Daher kann nach Abschluß der Heilanstaltspflege der frühere Bescheid nicht wiederaufleben, sondern es muß durch einen neuen Bescheid eine neue Rente festgestellt werden; *CuM.* 20 188, 206, 25 436 (*Bay. LVAmt.*), 26 60, 19 352, *NR.* 26 433. Deshalb haben die *BGen.* und die Spruchinstanzen innerhalb der ersten 2 Jahre zu prüfen, ob eine vorläufige oder eine Dauerrente zu gewähren ist; *CuM.* 11 371 (*Bay. LVAmt.*), *Breith.* 4 337 (*NRW.*). Dabei kommt es auf eine wesentliche Änderung der Verhältnisse nicht an; *NR.* 15 745 (anders bei Abschluß eines ambulanten Heilverfahrens; *NR.* 17 492), und die Neu Feststellung der Rente nach Beendigung der Heilanstaltspflege ist grundsätzlich nicht als solche wegen Änderung der Verhältnisse anzusehen; *NR.* 15 695, 25 320; die Entschädigung ist vielmehr losgelöst von den früheren Verhältnissen auf Grund des Heilergebnisses neu festzustellen, wie wenn es sich insoweit um die erste Feststellung der Dauerrente handeln würde; *NR.* 15 745, 695, 17 492, *CuM.* 21 134, *Komp.* 18 150 (*NRW.*). Wegen der Einhaltung des Sperrjahres bei der Neu Feststellung einer Dauerrente nach Heilverfahren s. § 609 S. 3 und *Anm.* 5 daselbst. Alle übrigen Punkte der früheren Entscheidung, die einer Abänderung nicht fähig sind, besonders also die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes und die Entschädigungsverpflichtung der *BG.*, bleiben bestehen; *NR.* 04 618, 15 695, 98 262, *CuM.* 8 353 (*Sächs. LVAmt.*). Wegen Zulässigkeit des Rekurses bei Neu Feststellung der Rente in diesen Fällen s. *Anm.* 14 zu § 1700.

Ebenso liegt in der Aufhebung oder Entziehung einer vorläufigen Rente innerhalb der ersten 2 Jahre nach dem Unfall sowohl die Verjagung einer vorläufigen wie auch einer Dauerrente; *NR.* 14 757, 15 611, 17 368, 21 254, 352, *CuM.* 2 405 (*Sächs. LVAmt.*), 8 405 (*Bay. LVAmt.*), das seinen in *CuM.* 2 405 eingenommenen abweichenden Standpunkt aufgegeben hat. Wird bis zu einem bestimmten Zeitpunkt eine vorläufige Rente gewährt, von diesem ab eine Entschädigung verjagt, so liegt darin die erste Feststellung der Dauerrente; *NR.* 14 757; wegen der Berechtigung der Rechtsmittelinstanzen trotzdem eine vorläufige Rente noch festzustellen, s. *Anm.* 8. Doch bildet die bloße Ablehnung eines Rentenerhöhungsantrags während des Laufens der vorläufigen Rente innerhalb der ersten 2 Jahre nicht zugleich die Feststellung der ersten Dauerrente; *NR.* 15 408, 19 306. Ist der Rentenerhöhungsantrag vor Ablauf der 2 Jahre gestellt, der die Erhöhung lediglich ablehnende Bescheid aber erst nach Ablauf der 2 Jahre erlassen, so ist darin die Feststellung der Dauerrente zu erblicken; *NR.* 30 205 (*CuM.* 15 219 überholt, *NR.* 17 456 aufgehoben).

Die Gewährung einer vorläufigen Rente nach rechtskräftiger Entziehung einer solchen ist unzulässig; *NR.* 24 72, *CuM.* 8 334 (*Bay. LVAmt.*).

5. Der weggefallene Einspruchbescheid, der nicht die Bedeutung des vorläufigen Bescheids des *GUWG.* hatte (*NR.* 16 453), nicht auch der Endbescheid, mußte den Vermerk enthalten, daß es sich um eine vorläufige Rente handle; *Soergel* 13 175 (*NRW.*), *NR.* 16 453. War im Einspruchbescheid eine Dauerrente festgestellt, so konnte durch den Endbescheid keine vorläufige Rente mehr festgesetzt werden; *NR.* 15 609. Der Vermerk im Endbescheide, die Rente sei eine vorläufige, war wirkungslos,

wenn der Einspruchbescheid einen derartigen Hinweis nicht enthielt; *NR.* 14 480, 15 609, 17 528. Eine im Einspruchbescheid als vorläufige bezeichnete Rente durfte im Endbescheid, jedenfalls ohne entsprechenden Antrag des Verletzten, nicht als Dauerrente festgesetzt werden; *Breith.* 4 295 (*RV.*). Eine Rente, die in dem Einspruchbescheid als vorläufige, im Endbescheid aber als Dauerrente bezeichnet und vom *OV.* durch Zurückweisung der Berufung als solche bestätigt war, ist jedoch als Dauerrente anzusehen; *NR.* 16 712.

6. Eine Rente, die nicht ausdrücklich als vorläufige bezeichnet ist, gilt als Dauerrente; *NR.* 14 480, 798, 15 330, 407, 744, 17 368, 528, *EuM.* 15 205; dies ist besonders dann der Fall, wenn ein Vermerk überhaupt fehlt; *NR.* 14 798. Allerdings braucht das Wort „vorläufig“ nicht unbedingt verwendet zu werden, es genügt der Hinweis in der Formel auf *Abf.* 1 des § 1585; *EuM.* 15 365. Der Vermerk im Bescheide, daß die Rente vorläufig auf . . . festgesetzt werde, ist ausreichend; *EuM.* 21 218. Eine hinreichende Bezeichnung der Rente als einer vorläufigen liegt aber nicht schon dann vor, wenn sich lediglich aus dem Inhalte des Bescheids oder seiner Unterlagen ergibt, daß die *BG.* die Rente ihrer Höhe nach noch nicht als Dauerrente feststellen wollte und konnte; *NR.* 15 744. Auch eine nur auf einige Monate bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gewährte Rente ist als Dauerrente anzusehen, sofern sie nicht ausdrücklich als vorläufige bezeichnet ist; *EuM.* 20 172. Unklarheiten über die Natur einer Rente in Bescheiden und Urteilen, die im allgemeinen (*Breith.* 15 225 [*RV.*]) und vor allem um die Zeit von 2 Jahren nach dem Unfall ergeben, insbesondere, soweit die Feststellung der neuen Rente von einer Änderung der Verhältnisse abhängig gemacht wird, obwohl erstmalig die Dauerrente festzustellen gewesen wäre, bilden einen wesentlichen Mangel des Verfahrens, der die Zurückverweisung an die *BG.* oder das *OV.* rechtfertigt; *EuM.* 14 321, 17 172, ebenso sich widersprechende Bezeichnungen der Rente als vorläufige und Dauerrente in einem Bescheid; *BG.* 27 116 (*RV.*).

Eine innerhalb von 2 Jahren nach dem Unfall durch Vergleich vor dem *OV.* festgestellte Rente gilt nur dann als vorläufige, wenn sie im Vergleich ausdrücklich als solche bezeichnet ist; *EuM.* 15 204, *Breith.* 13 249 (*RV.*); doch kann nach Abschluß eines Vergleichs lediglich über den Hundertsatz der Rente der *Verf.* innerhalb der ersten 2 Jahre nach dem Unfall in dem den Vergleich ausführenden Bescheid noch eine vorläufige Rente feststellen; *EuM.* 22 222.

Wird eine Rente zu Unrecht als vorläufige bezeichnet, so gilt dies als nicht geschrieben und ist wirkungslos; *NR.* 14 482, 483, 16 453, 17 528, 24 72, *Monatschr.* 16 251 (*RV.*), *Komp.* 19 10 (*RV.*), und zwar auch dann, wenn der Bescheid unangefochten bleibt; *NR.* 17 239. Dasselbe gilt für die unrichtige Bezeichnung durch das *OV.*; *NR.* 14 799, 24 72; vgl. darüber auch *Anm.* 7.

Eine vorläufige Rente ist nicht mit einer vorläufigen Leistung oder vorläufigen Fürsorge im Sinne der §§ 1668 *Abf.* 2, 1735, 1690 zu verwechseln; *EuM.* 16 161, 23 28, auch nicht mit einer Übergangsrente im Sinne des § 5 der *B. v.* 11. II. 29 (*RGBl.* I S. 27), § 6 der *B. v.* 12. V. 25 (*RGBl.* I S. 69).

Die Ausführung im Bescheide, die Rente werde für eine Übergangszeit zur vollen Angewöhnung an die Arbeit gewährt, macht die Rente nicht zu einer vorläufigen; *NR.* 15 744, ebensowenig die Angabe, daß sie „für die Dauer des Heilverfahrens“ gewährt werde; *EuM.* 15 205, *BG.* 24 151 (*RV.*).

7. Das zunächst der *BG.* zustehende Wahlrecht bezüglich der Art der Rente geht dann, wenn die *BG.* eine Entschädigung abgelehnt hat, auf das *OV.* und *RV.* über, die im Falle des § 1585 *Abf.* 1 auch zur Gewährung einer vorläufigen Rente verurteilen können; *NR.* 21 354, 17 368, *Breith.* 3 548 (*RV.*). Das Wahlrecht wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß die *BG.* bei der Entziehung einer vorläufigen Rente ausdrücklich die Gewährung einer Dauerrente ablehnt; *NR.* 26 191;

vgl. aber Anm. 3 Abs. 2. Auch ist das OVA. befugt, statt einer von der BG. gewährten vorläufigen Rente eine Dauerrente zu gewähren; *WR.* 16 453, 712.

Doch ist es nur bei ziffermäßiger Feststellung einer Rente berechtigt, diese als vorläufige zu bezeichnen; *WR.* 14 799.

Fehlt im Urteil des OVA. oder RVA. der Vermerk, daß es sich um eine vorläufige Rente handle, so liegt eine Dauerrente vor; *WR.* 14 798, 15 407, *Monatschr.* 16 617 (RVA.). Und zwar muß die Bezeichnung der Rente als einer vorläufigen in der Urteilsformel enthalten sein; *WR.* 25 320, 17 368, 15 330, 407, *BG.* 24 152 (RVA.); die lediglich in den Gründen enthaltene ist (*WR.* 30 205), selbst in Verbindung mit dem Rechtsmittelvermerk nach § 1692, unwirksam; *WR.* 15 330, *EuM.* 26 184. Der Vermerk nach § 1692 Abs. 1, daß der Rekurs unzulässig sei, stempelt allein die Rente nicht zu einer vorläufigen; *WR.* 14 798, 15 330, 407, 17 368, 24 72, *EuM.* 2 25 (*Wah. LVAmt.*).

Hat jedoch die BG. die Rente nicht völlig versagt und will das OVA. oder RVA. eine von der BG. gewährte vorläufige Rente nur der Höhe nach abändern, so braucht es die Rente nicht nochmals als eine vorläufige in der Urteilsformel zu kennzeichnen, sofern sich aus dem entscheidenden Teil des Urteils in nicht mißverständlicher Weise ergibt, daß lediglich die Höhe der Rente, nicht ihr Charakter als einer vorläufigen geändert werden sollte; *WR.* 17 368, *Monatschr.* 19 346 (RVA.), *EuM.* 26 184, 11 371 (*Wah. LVAmt.*). Richtet sich die Berufung gegen einen innerhalb der ersten 2 Jahre erlassenen Bescheid des VerfTr. nur gegen die Höhe der darin festgestellten vorläufigen Rente, so behält sie diesen Charakter, sofern das Urteil des OVA. ausschließlich die Höhe der Rente zum Gegenstand hat, selbst wenn es auch erst nach Ablauf der ersten 2 Jahre ergeht; *EuM.* 23 27. In der bloßen Aufhebung eines eine vorläufige Rente entziehenden Bescheids durch das OVA. innerhalb der ersten 2 Jahre liegt die Wiederherstellung der vorläufigen Rente; *EuM.* 15 221, 23 27, ebenso darin, daß das OVA. den die vorläufige Rente entziehenden Bescheid des VerfTr. aufhebt und diesen zur „Weitergewährung der bisherigen Rente“ verurteilt; *EuM.* 21 132, *Monatschr.* 19 346 (RVA.). Hat aber der VerfTr. noch innerhalb der ersten 2 Jahre nach dem Unfall die bisher gewährte vorläufige Rente entzogen und verurteilt das OVA. den VerfTr. nach Ablauf der 2 Jahre unter „Aufhebung“ des Entziehungsbescheids zur „Weitergewährung der bisherigen Rente“, so handelt es sich um die 1. Feststellung der Dauerrente; *EuM.* 26 52. Wenn aber das OVA. den die vorläufige Rente entziehenden Bescheid aufhebt und den VerfTr. verurteilt, dem Verlegten „die Unfallrente“ weiter zu gewähren, so gilt die Rente als Dauerrente; *EuM.* 23 284, ebenso wenn es den die vorläufige Rente entziehenden Bescheid „abändert“ und den VerfTr. verurteilt, dem Kläger „eine Rente von . . .“ zu gewähren; *EuM.* 23 285. Ebenso hat das RVA. bei „Aufhebung“ eines Bescheids, der zwar die vorläufige Rente herabsetzte, aber eine solche weitergewährte, durch das OVA. und Verurteilung des VerfTr. zur Weitergewährung einer Rente ohne deren nähere Bezeichnung stets eine Dauerrente als vorliegend angenommen; *Romp.* 19 54 (RVA.), *BG.* 24 152 (RVA.), *EuM.* 26 184. Gewährt das OVA. eine vor der Heilanstaltspflege laufende Rente in derselben Höhe weiter, so ist diese eine Dauerrente, wenn sie nicht ausdrücklich als eine vorläufige bezeichnet ist; *EuM.* 11 371 (*Wah. LVAmt.*).

Wird innerhalb der ersten 2 Jahre von der BG. keine Dauerrente festgestellt, so können die Instanzen, die sich nach Ablauf von 2 Jahren mit der Sache zu befassen haben, vom Anfang des 3. Jahres an eine Dauerrente feststellen; *WR.* 19 306, 16 714. Von diesem Zeitpunkt an müssen sie die Dauerrente in Wirksamkeit treten lassen, wenn sie eine solche nur erhöhen, und sind nicht befugt, den Beginn der höheren Dauerrente in den zweijährigen Zeitraum zurückzuverlegen; *WR.* 16 714.

Die Unterlassung der Prüfung und Entscheidung durch das OVA., ob eine innerhalb von 2 Jahren nach dem Unfall von ihm gewährte Rente eine vorläufige

oder eine Dauerrente ist, bildet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens, der die Zurückverweisung der Sache rechtfertigen kann; *EuM.* 14 129. Ähnlich *EuM.* 14 321 bezüglich einer vom *VerfTr.* am Ende des 2. Jahres nicht hinreichend deutlich bezeichneten und vom *DVL.* nach Ablauf des 2. Jahres ohne nähere Bezeichnung erhöhten Teilrente.

Die Entscheidung des *DVL.*, daß es sich um eine Dauerrente handle, kann in der Rekursinstanz nicht abgeändert werden; *AN.* 16 453, 712. Hat das *DVL.* eine Dauerrente festgestellt, so ist die *BG.* nicht befugt, bei einer späteren Rentenänderung wieder eine vorläufige Rente zu gewähren; *AN.* 17 410.

Ein unzutreffender Vermerk in der Urteilsformel, die Rente sei eine vorläufige, ist unbeachtlich und ohne rechtliche Wirkung; *AN.* 24 72, 14 799. Eine *BG.* wird aber nicht dadurch beschwert, daß das *DVL.* unzulässigerweise eine Rente als vorläufige bezeichnet hat; *EuM.* 17 171.

8. Das *DVL.* ist berechtigt, innerhalb der ersten 2 Jahre nach dem Unfall eine von der *BG.* entzogene vorläufige Rente als solche wieder herzustellen oder sie nur in der Höhe zu ändern; *AN.* 24 72, 21 354, *EuM.* 21 132, *BG.* 17 166 (*RVL.*), 18 182 (*RVL.*), *Breith.* 7 432 (*RVL.*), *Monatsschr.* 25 529 (*RVL.*), 16 617 (*RVL.*), 19 74 (*RVL.*), a. *U.* *EuM.* 20 172, doch darf es, wenn es erst nach Ablauf des 2. Jahres entscheidet, keine vorläufige Rente mehr feststellen, wenn auch die Rentenentziehung noch innerhalb der 2 Jahre erfolgt war; *AN.* 24 72, und es muß vom Ablauf des 2. Jahres ab die Dauerrente festsetzen; *Komp.* 14 230 (*RVL.*); s. auch *Anm.* 10. Die Ablehnung einer Entschädigung in vollem Umfange oder die Ablehnung einer solchen im Anschluß an die Gewährung einer vorläufigen Rente für einen bestimmten Zeitraum ist nicht schlechthin der Feststellung einer Dauerrente in dem Sinne gleichzustellen, daß das *DVL.*, das im Gegensatz zu der *BG.* die Gewährung oder Weitergewährung einer Rente für geboten hält, nicht mehr befugt ist, eine vorläufige Rente festzustellen; *AN.* 21 354. Hat die *BG.* in der Frist des § 1585 *Abf.* 1 *S.* 1 eine vorläufige Rente entzogen, das *DVL.* die Rente aber nur gemindert, so gilt die vom *DVL.* festgesetzte Rente nur dann als vorläufige, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet ist; *Monatsschr.* 16 617 (*RVL.*); s. aber auch *Anm.* 7 *Abf.* 4. Erkennen die Instanzen aber nach Ablauf der Frist eine entzogene vorläufige Rente wieder zu, so sind sie zur Feststellung einer vorläufigen Rente nicht befugt; *AN.* 24 72; wegen Änderung einer innerhalb der ersten 2 Jahre vom *VerfTr.* festgestellten vorläufigen Rente durch das *DVL.* nach Ablauf von 2 Jahren nur der Höhe nach und ihrer Weitergeltung als einer vorläufigen vgl. *EuM.* 23 27, auch *Anm.* 7 *Abf.* 4. Sie sind es indessen innerhalb der Frist, selbst wenn die *BG.* bei der Entziehung einer vorläufigen Rente ausdrücklich die Gewährung einer Dauerrente ablehnte; *AN.* 26 191.

Hat aber die *BG.* bereits ausdrücklich eine Dauerrente gewährt, so können die Rechtsmittelinstanzen nicht an ihrer Stelle eine vorläufige Rente feststellen; *AN.* 16 453, 17 368, 528, *EuM.* 17 171, 14 321, 5 374 (*Bah.* *LVAmt.*), 8 40 (*Bah.* *LVAmt.*), *Komp.* 20 96 (*RVL.*), *BG.* 27 494 (*RVL.*), z. *B.* auch dann nicht, wenn die *BG.* an Stelle einer vorläufigen Rente dem Verletzten eine niedrigere Dauerrente gewährt hat und das *DVL.* noch innerhalb der zwei ersten Jahre die bisherige Rente der Höhe nach, aber nicht als Dauerrente für angemessen hält; *AN.* 17 528. Eine rechtsirrtümlich als Dauerrente festgestellte Rente bleibt Dauerrente; *ArbVerf.* 17 655 (*RVL.*), 18 333 (*RVL.*).

9. *S.* die dortigen *Anm.*

10. Die erste Dauerrente ist vom *VerfTr.* spätestens nach Ablauf von 2 Jahren nach dem Unfall festzustellen; *AN.* 19 306. Eine vorläufige Rente darf nach Ablauf von 2 Jahren weder für die ersten 2 Jahre noch laufend erstmalig festgestellt werden; *EuM.* 16 161. Wegen der Berechtigung des *DVL.*, unter Umständen auch nach Ablauf von 2 Jahren noch eine vorläufige Rente festzustellen, s. *Anm.* 7 *Abf.* 4, aber

auch Anm. 8 Abs. 1. Erläßt ein VerfTr. nach Ablauf von 2 Jahren einen Bescheid über die Höhe der Rente, so ist darin stets die erste Feststellung der Dauerrente zu erblicken; *NR.* 30 205. Hat der VerfTr. nach Ablauf von 2 Jahren unter Hinweis auf § 608 lediglich die Teilrente herabgesetzt, ohne eine Dauerrente ausdrücklich festzustellen, so hat das *OVl.* dies nachzuholen und darf nicht nur den Bescheid aufheben, weil eine wesentliche Änderung der Verhältnisse nicht nachgewiesen sei; *EuM.* 14 321. Wegen der Wirkungslosigkeit einer falschen Bezeichnung s. Anm. 6 Abs. 3. Wird eine höhere Dauerrente als die vorläufige Rente noch innerhalb der ersten 2 Jahre festgestellt, so beginnt sie mit der Zustellung des Bescheids zu laufen; *Breith.* 10 127 (*RVl.*). Wird die Dauerrente, nachdem zuvor eine vorläufige Rente rechtskräftig festgestellt war, erst nach Ablauf von 2 Jahren nach dem Unfall festgestellt, so kann, falls eine höhere als die vorläufige Rente gewährt wird, die *BG.* den Beginn der höheren Dauerrente bis in den zweijährigen Zeitraum nach dem Unfall zurückverlegen; *NR.* 16 714.

Ist die Dauerrente höher als die vorangegangene vorläufige Rente und bestand der dieser Feststellung zugrunde liegende Zustand des Verletzten schon bei Beginn des 3. Jahres nach dem Unfall, so sind die *BGen.* und die Rechtsmittelinstanzen verpflichtet, die Dauerrente schon von jenem Zeitpunkt an festzustellen; *NR.* 25 320, 16 714. Hat die *BG.* die rechtzeitige Feststellung der Dauerrente, die niedriger als die vorher gewährte vorläufige Rente ist, unterlassen, so muß sie die bisherige höhere Rente bis zu dem im § 610 festgesetzten Zeitpunkte weiterzahlen; *NR.* 16 712, 714, *EuM.* 18 176. Gewährt sie nach Ablauf der ersten 2 Jahre eine gleich hohe Dauerrente wie die vorläufige, so darf seit dem Beginn des 3. Jahres nach dem Unfall eine Neu- feststellung nur in Zeiträumen von mindestens 1 Jahr vorgenommen oder beantragt werden; *NR.* 16 714. Ist die erste Dauerrente in gleicher Höhe wie die vorhergehende vorläufige festgestellt worden, so läuft das Schutjahr des § 609 *S.* 2 erst vom Tage des Bezugs der Rente als Dauerrente an; *NR.* 28 97.

Wenn die *BG.* und das *OVl.* den nach Ablauf von 2 Jahren seit dem Unfall gestellten Antrag des Verletzten auf Erhöhung der bisher gewährten vorläufigen Rente lediglich vom Gesichtspunkt einer wesentlichen Verschlimmerung behandelt und abgelehnt haben, so ist darin die Feststellung der ersten Dauerrente zu erblicken; das *RVl.* kann diese entweder selbst feststellen oder die Sache nach § 1715 zurückverweisen; *NR.* 19 306. Ist bei Ablauf der 2 Jahre eine Dauerrente noch nicht festgestellt und ergeht dann ein Bescheid des VerfTr., der sich mit der Frage befaßt, ob und in welcher Höhe dem Verletzten wegen der Folgen des Unfalls noch Rente gewährt werden soll, so enthält dieser Bescheid die Feststellung der ersten Dauerrente; *NR.* 30 205 (*NR.* 17 456 aufgehoben, *EuM.* 15 219 überholt).

Hat die *BG.* die Erhöhung des einer rechtskräftigen vorläufigen Rente zugrunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes durch berufungsfähigen Bescheid später als 2 Jahre nach dem Unfall abgelehnt, ohne zugleich die Dauerrente festzustellen, so kann diese Feststellung nicht durch die höheren Instanzen (etwa in entsprechender Anwendung der in *NR.* 19 306 niedergelegten Grundsätze) nachgeholt werden, da nur der Jahresarbeitsverdienst, nicht auch der Grad der Erwerbsunfähigkeit streitig ist und die Feststellung der ersten Dauerrente eine Verkürzung der Rechte beider Parteien bedeuten würde; *EuM.* 15 220; s. jedoch *NR.* 30 205. Ist der Verletzte vor Ablauf der 2 Jahre in eine Heilanstalt überwiesen, so ist die *BG.* bei dem Ablauf von 2 Jahren nicht zur Feststellung der Dauerrente verpflichtet; *BG.* 18 49 (*RVl.*).

Die Vorschrift des § 1585 Abs. 2 ist zwingend und kann durch Parteivereinbarung nicht ausgeschlossen werden; *NR.* 16 717, 24 72. Sie ist aber bei Renten, die erstmals unter der Geltung der alten Unfallversicherungsgesetze festgesetzt worden sind, nicht anwendbar; *NR.* 13 396, *EuM.* 8 333 (*Bay. LVAmt.*).

11. a) Die Bezeichnung einer Rente als Dauerrente ist überflüssig; *RVPr. Bd.* 4 65

(R.V.), und wird in den Bescheiden besser vermieden, da sie den Verletzten irreführen kann; KommVer. 6 98, 105.

Die Gewährung einer Rente „auf Lebenszeit“ ist unzulässig und unwirksam; *AN.* 13 460, 08 436, 95 260.

b) Die auf Grund von Unfallversicherungsgesetzen rechtskräftig festgestellten Renten, die vor der R.V.D. in Kraft waren, gelten nunmehr sämtlich als Dauerrente; Art. 155 G. v. 14. VII. 25 (R.GBl. I S. 97), *AN.* 25 319, und zwar nicht erst vom Zeitpunkte des Inkrafttretens des G. v. 14. VII. 25, sondern von ihrer Feststellung an; *EuM.* 20 183, auch die bereits abgefundenen; Komp. 28 180 (R.V.).

Die Begr. zu diesem G. (S. 38) sagt hierzu: „Die Vorschrift des Artikels soll der Erleichterung der Rechtsprechung dienen. Die R.V.D. unterscheidet zwischen vorläufiger Rente und Dauerrente (§§ 609, 1585). Die früheren Unfallversicherungsgesetze kannten diese Unterscheidung nicht. Es ist daher vielfach zweifelhaft geworden, ob eine nach den früheren Unfallversicherungsgesetzen festgestellte Rente die Eigenschaften einer Dauerrente im Sinne der R.V.D. habe oder nicht. In verwickelter und eingehender Rechtsprechung hat das R.V. im Anschluß an einen Bescheid Nr. 2605 (*AN.* 13 396) Grundsätze aufgestellt, die aber das Auftauchen immer neuer Zweifelsfragen nicht zu verhindern vermochten. Der Artikel will mit dieser unfruchtbaren Geschäftsablastung des höchsten Gerichts der R.V. aufräumen. Renten, die vor der R.V.D. festgestellt worden sind, müssen im Sinne der R.V.D. als Dauerrenten angesehen werden. Das wird jetzt ausdrücklich ausgesprochen.“

Bis dahin war zu prüfen, ob sie in ihrer Wirkung den Dauerrenten gleichkamen und diesen gleich zu erachten waren. Eine nach altem Rechte festgestellte Rente war dann als Dauerrente im Sinne des § 1585 Abs. 2 anzusehen, wenn sie nach Ablauf von 2 Jahren seit der Rechtskraft der ersten endgültigen Rentenfeststellung festgestellt worden war und deshalb wie die Dauerrente Jahresbindung hatte; *AN.* 13 396, 14 480, 15 745, 16 403 (bezüglich der Renten ältesten Rechts), 25 319, *EuM.* 3 265 (Sächsl. LVAmt), und zwar galt das auch dann, wenn sie durch einen Vergleich festgestellt war; *EuM.* 10 393. Die anderweitige Feststellung einer solchen Rente unter der Herrschaft der R.V.D. bildete daher die Neufeststellung einer Dauerrente; *AN.* 14 480. Bei Berechnung des zweijährigen Zeitraums waren aber zurückgewiesene Rentenminderungsanträge der VGen. nicht als anderweitige Rentenfeststellungen anzusehen; *AN.* 06 599, 14 481, *EuM.* 3 320 (Bay. LVAmt). Eine im Jahre 1912 erstmals festgestellte Rente war daher nicht als Dauerrente zu erachten; *EuM.* 2 25 (Bay. LVAmt), ebensowenig eine Rente, die unter der Herrschaft des G.U.G. zwar nach Ablauf von 2 Jahren seit der Rechtskraft der ersten endgültigen Rentenfeststellung, aber mit Wirkung von einem vor diesem Zeitpunkte liegenden Tage ab festgestellt war; *AN.* 16 317.

Alle anderen nach altem Rechte festgestellten Renten waren weder als vorläufige noch als Dauerrenten anzusehen; *AN.* 13 396. Sie konnten aber bei der Neufeststellung in solche umgewandelt werden, und die V.G. hatte zu prüfen, welche Eigenschaft sie nunmehr haben sollten; *AN.* 17 239. Eine Rente alten Rechts konnte jedoch nur beim Vorliegen einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse neu festgestellt werden. Daran war auch unter der R.V.D. festzuhalten; *AN.* 15 472, *EuM.* 15 206, und zwar auch dann, wenn der Ablauf der 2 Jahre nach dem Unfall erst unter der Herrschaft der R.V.D. stattfand; *AN.* 15 472. Hatte jedoch die V.G. eine Rente alten Rechts ohne Jahresbindung später als 2 Jahre nach dem Unfall herabgesetzt, das R.V. aber die Rente mangels Änderung der Verhältnisse in der alten Höhe wiederhergestellt und in der Urteilsformel als Dauerrente bezeichnet, so war darin, wenn diese Entscheidung unangefochten blieb, die erste Festhaltung der Dauerrente zu erblicken; *EuM.* 15 206. Die bloße Ablehnung der Erhöhung einer Rente alten Rechts

unter der *RD.* stellte weder die Feststellung einer vorläufigen noch einer Dauerrente dar; *CuM.* 7 329. Denn die Abänderung einer noch nicht mit Jahresbindung festgestellten Rente alten Rechts bildete die erstmalige Feststellung der Dauerrente; *MR.* 14 478, *CuM.* 2 28 (*Bay.* *LVAmt.*); dasselbe galt für die Entziehung einer solchen; *MR.* 14 479, *CuM.* 2 405 (*Sächs. LVAmt.*), 3 265 (*Sächs. LVAmt.*). Eine Rente alten Rechts konnte auch in eine vorläufige Rente umgewandelt werden, sofern die Voraussetzungen des § 1585 *Abf.* 1 für deren Gewährung noch gegeben waren; *MR.* 16 500, 17 239. Doch galt eine solche neue Rente stets als Dauerrente, wenn in dem Einspruchsbescheide nicht vermerkt war, daß es sich um eine vorläufige Rente handle; *MR.* 14 480. Die unzulässige Bezeichnung der Rente als einer vorläufigen war wirkungslos; *MR.* 14 483. Für die Berechnung der zweijährigen Frist kam es nicht auf den Tag des Erlasses des Bescheids, sondern auf den Zeitpunkt an, von dem ab die neue Rente in Kraft treten sollte; *MR.* 14 482.

Der Jahresarbeitsverdienst altrechtlicher Renten konnte bei der Umwandlung in Dauerrenten nicht geändert werden, da dies nur bei vorläufigen Renten zulässig war; *Monatschr.* 16 250 (*RVL.*).

Hatte eine *VG.* durch Bescheid nach altem Rechte das Vorliegen eines Betriebsunfalls anerkannt, so konnte sie bei der Feststellung der ersten Dauerrente nach der *RD.* nicht bestreiten, daß sie den Verletzten wegen etwaiger Folgen des Unfalls zu entschädigen habe; es war ihr aber, zumal nach Heilanstaltspflege, unbenommen, nicht nur das Maß der Erwerbsunfähigkeit des Verletzten nachzuprüfen, sondern auch, ob Folgen des beim Bestehen solcher sie zur Entschädigung verpflichtenden Unfalls noch vorhanden waren; *CuM.* 8 353 (*Sächs. LVAmt.*), *MR.* 15 695.

12. Die Umwandlung einer vorläufigen Rente in eine Dauerrente tritt nach 2 Jahren nach dem Unfall nicht kraft Gesetzes ein, sondern erfordert eine Entschliebung des *VerfTr.*, die in einem gemäß § 1583 zu erlassenden Bescheide zum Ausdruck kommen muß; *MR.* 25 320, 17 456, 30 205, *CuM.* 23 27, 18 176. Deshalb konnte durch einen Umrechnungsbescheid keine Dauerrente erstmalig festgestellt werden; *Breith.* 16 288 (*RVL.*), *MR.* 30 205. Der Feststellung bedarf es selbst dann, wenn die erneute Prüfung zur Gewährung einer Dauerrente in der Höhe der bisherigen vorläufigen Rente führt; *CuM.* 14 321, *MR.* 28 97. Eine im Vergleich zur bisherigen vorläufigen Rente höhere Dauerrente wird innerhalb der ersten 2 Jahre mit dem Tag der Feststellung des Bescheids wirksam; *Breith.* 10 127 (*RVL.*). Die Feststellung kann auch durch Vergleich erfolgen; *CuM.* 4 392 (*Sächs. LVAmt.*). Eine durch Vergleich festgestellte Rente gilt als Dauerrente, wenn sie nicht ausdrücklich als vorläufige bezeichnet ist; *CuM.* 15 204; *s.* auch *Anm.* 2a *Abf.* 2 zu § 1545. Doch kann ein *VerfTr.* nach Abschluß eines Vergleichs leibiglich über den Hundertsatz der Rente diese innerhalb der ersten 2 Jahre nach dem Unfall gegebenenfalls noch als vorläufige durch einen den Vergleich vollziehenden Bescheid feststellen; *CuM.* 22 222. Die Fristbestimmung des § 609 *Satz* 2 gilt nicht für die erste Feststellung der Dauerrente; *MR.* 25 320. Findet ein *VerfTr.* nach § 616 *Abf.* 1 ab, ohne vorher eine Dauerrente festgestellt zu haben, so gilt der Abfindungsbescheid zugleich als solcher über die erstmalige Feststellung der Dauerrente in Höhe der zuletzt festgestellten vorläufigen Rente; *MR.* 27 319; dasselbe gilt für den Abfindungsbescheid in den Fällen des § 616 *Abf.* 2; *MR.* 27 449.

13. Bei der Feststellung der ersten Dauerrente kommt es auf die Feststellung einer Änderung der Verhältnisse nicht an, sondern auf den zur Zeit der Rentenfeststellung bestehenden Zustand; *MR.* 19 346, *BG.* 18 50 (*RVL.*), 22 85 (*RVL.*), 23 68 (*RVL.*), 26 325 (*RVL.*), 29 483 (*RVL.*), 29 575 (*RVL.*), 30 46 (*RVL.*), auch *CuM.* 14 321, 19 170 (*Bay.* *LVAmt.*), *BG.* 25 102 (*RVL.*). Die Feststellung hat daher ohne Rücksicht auf die Höhe der vorher gewährten vorläufigen Rente zu erfolgen; *MR.* 19 306. Die Verweisung auf § 608 in dem 1. Dauerrentenbescheid stellt einen wesentlichen Mangel des Verfahrens dar, der zur Aufhebung des Bescheids berechtigt;

CuM. 14 321, B.G. 25 102 (R.V.); dies ist auch dann der Fall, wenn das D.V. bei der Feststellung der ersten Dauerrente nur festgestellt hat, daß eine Veränderung des Zustandes gegenüber der vorläufigen Rente nicht eingetreten sei, ohne zu prüfen, ob die vom Vers.Tr. festgestellte Rente angemessen ist; B.G. 30 46 (R.V.). Daß eine Änderung der Rente um nicht mehr als 5 v. H. unzulässig ist (vgl. Anm. 2 zu § 608), gilt nicht für die erste Feststellung der Dauerrente; CuM. 22 220, B.G. 26 325 (R.V.), 27 77 (R.V.) 29 483 (R.V.). Die Rechtsmittelinstanzen dürfen nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen um 5 v. H. von der Schätzung der feststellenden Stelle abweichen, insbesondere dann, wenn die Belassung der festgesetzten Teilrente eine offenbare Unbilligkeit bedeuten würde, z. B. wenn das erkennende Gericht in der Abänderung der Rente noch weiter gehen würde, daran aber durch das Verbot der reformatio in peius gehindert ist; CuM. 22 325, Nr. 97 267, 06 420, B.G. 23 68 (R.V.); einen Einzelfall, in dem eine unbillige Härte angenommen wurde, s. in Volkst. Z. 30 181 (R.V.). Dies gilt auch für die Feststellung der ersten Dauerrente; CuM. 22 220, a. A. B.G. 29 483 (R.V.). Ein Bescheid, der nach rechtskräftiger Feststellung der 1. Dauerrente diese nochmals in derselben Höhe festsetzt, ist gegenstandslos und gibt den Rechtsmittelinstanzen nicht das Recht, die Rente ohne den Nachweis einer Änderung der Verhältnisse anderweit festzustellen; CuM. 20 172. Eine formlose Feststellung der Rente nach Ablauf von 2 Jahren nach dem Unfall ist dem Verletzten gegenüber als Feststellung der 1. Dauerrente mit der Rechtskraft eines später erlassenen, die Hilfsrente ablehnenden Bescheids rechtskräftig geworden; Monatschr. 27 476 (R.V.). Es besteht kein Grund, die Erwerbsunfähigkeit lediglich deshalb höher einzuschätzen, weil sonst der Verletzte die Zulage verlieren würde; CuM. 15 304.

Bei Umwandlung der vorläufigen Rente in eine Dauerrente ist regelmäßig, von ganz besonders gearteten, einfachen Fällen abgesehen, eine nochmalige ärztliche Untersuchung des Verletzten erforderlich; Nr. 19 346. Dagegen ist dies bei der Neufeststellung einer Dauerrente wegen Änderung der Verhältnisse nicht unbedingt notwendig; in der Unterlassung der Untersuchung liegt kein wesentlicher Mangel des Verfahrens, wenn die B.G. nach Lage der Sache der Ansicht sein konnte, daß die Einholung eines ärztlichen Gutachtens für die Entscheidung ohne Bedeutung sein werde; Nr. 21 407, B.G. 24 150 (R.V.). Aber ärztliche Untersuchungen der im Auslande befindlichen Rentenempfänger durch Vermittlung des zuständigen deutschen Konsulats s. Nr. 10 642.

14. Hat die B.G. zunächst durch Gewährung der vorläufigen Rente ihre Entschädigungspflicht grundsätzlich anerkannt, so steht ihr doch bei der Feststellung der Dauerrente (auch durch deren Ablehnung) die Möglichkeit offen, eine Nachprüfung der Grundlagen für die Rentenberechnung herbeizuführen; Nr. 21 354.

Der Ausdruck „Grundlagen der Rentenberechnung“ ist an sich nicht zweifelsfrei; Nr. 15 405. Da aber der Feststellung der vorläufigen Rente jede präjudizielle Wirkung für die Feststellung der Dauerrente versagt sein soll (Rommer. 6 99), unterliegen alle Grundlagen, die für die Bemessung der Rente streitig werden können, der selbständigen neuen Prüfung der Instanzen; Nr. 15 405, B.G. 26 325 (R.V.).

Zu den Grundlagen, die ohne Bindung an die bei der Festsetzung der vorläufigen Rente getroffenen, nur im Rahmen der vorläufigen Rente wirksamen Feststellungen selbständig nachprüfbar sind, gehört insbesondere die Feststellung, ob und welche Krankheitserscheinungen Unfallfolgen sind; Nr. 15 405, CuM. 17 167, 15 364, 8 353 (Sächs. L.V.Amt), 12 256, wo die frühere Feststellung, daß ein Leiden nicht Unfallfolge sei, nicht als hindernd angesehen wurde. Teilweise a. A. CuM. 15 200, wo die Nachprüfung dann zugelassen wurde, wenn es sich darum handelte, ob außer den unmittelbar durch den Unfall hervorgerufenen Verletzungen noch andere Gesundheitschädigungen in ursächlichem Zusammenhang mit ihm stehen; durch die

Anerkennung eines bestimmten Leidens in einem Bescheid über die vorläufige Rente sei die V.G. auch bei Feststellung der ersten Dauerrente gebunden. Zu den Grundlagen der Rentenberechnung gehört ferner der Jahresarbeitsverdienst und dessen nach § 940 vorzunehmende Kürzung; *CuM.* 7 295 (Bay. LVAmt). Ein im Verfahren über die vorläufige Rente geschlossener Vergleich über die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes schließt dessen Nachprüfung bei der ersten Feststellung der Dauerrente nicht aus; *NR.* 16 717. Weiter gehört zu den Grundlagen die Feststellung, welche V.G. entschädigungspflichtig ist, jedenfalls dann, wenn sie für die Bemessung der Entschädigung von Wichtigkeit ist, z. B. wenn streitig ist, ob der Betrieb, in dem sich der Unfall ereignete, bei der gewerblichen oder landwirtschaftlichen V.G. versichert ist; *NR.* 23 240, *CuM.* 21 393, 22 224. Hat aber eine V.G. eine Dauerrente bereits gewährt, so kann sie im Rechtsstreit über die Höhe dieser Rente nicht mehr geltend machen, daß ein anderer VersTr. hafte; *CuM.* 20 170. S. aber *Ann.* 15. Zu den Grundlagen der Rentenberechnung gehört nicht die Frage, ob die Verfassung der Rente gemäß § 557 gerechtfertigt ist; ihre Entscheidung wirkt daher bei der Feststellung der Dauerrente fort; *CuM.* 19 179.

15. Nur die Grundlagen der Rentenberechnung (s. *Ann.* 14), nicht auch die des Rentenanspruchs als solchen, sind nachprüfbar. Ob ein Unfall vorliegt, ob dieser beim Betrieb eingetreten ist und ob der Verletzte zu den versicherten Personen gehört, kann daher bei der ersten Feststellung der Dauerrente nicht mehr nachgeprüft werden; *NR.* 23 190, *Monatschr.* 21 140 (RVA.), z. B. nicht die traumatische Entstehung eines Leistenbruchs, da bei diesem die Frage des ursächlichen Zusammenhangs des Leidens mit dem Unfall mit der Frage nach dem Vorliegen eines Betriebsunfalls zusammenfällt; *NR.* 16 716, *Monatschr.* 13 490 (RVA.), ebensowenig, abgesehen von den in *Ann.* 14 Abs. 3 angeführten Fällen, die Frage, welcher VersTr. haftet; *CuM.* 21 393.

§ 1586. Kann der Versicherungsträger nach Ablauf von drei Monaten¹ noch keinen Bescheid erteilen, so hat er dem Berechtigten durch einfaches Schreiben die Gründe mitzuteilen². Die Frist läuft von dem Tag an, an dem der Versicherungsträger vom Unfall, im Falle des später eintretenden Todes vom Tod amtlich Kenntnis erhalten hat³. Bei Hinterbliebenen eines Versicherten, der auf einem untergegangenen oder verschollenen Schiffe gefahren ist, wird die Frist von dem Tag an gerechnet, an dem nach § 1099⁴ der Anspruch auf Rente entstanden ist.

1. Wegen der Berechnung der Frist s. §§ 124 ff.

2. Die Vorschrift gilt nicht nur, wenn der Berechtigte seinen Anspruch angemeldet hat, sondern auch dann, wenn das Verfahren von Amts wegen eingeleitet worden ist; *Begr.* S. 489.

3. Dies ist regelmäßig der Tag, an dem der VersTr. die Unfallanzeige erhält, bei Unterlassung der Unfallanzeige und der Unfalluntersuchung der Tag, an dem der Entschädigungsanspruch bei ihm angemeldet ist. Tritt der Tod erst später ein, so läuft die Frist erst von dem Tage an, an dem der VersTr. von dem Tode Kenntnis erhalten hat; *Begr.* S. 489.

4. Danach entsteht der Anspruch erst ein Jahr nach dem Untergang des Fahrzeugs oder nach den letzten Nachrichten über dieses.

§ 1587. Kann bei Beginn der Entschädigungspflicht¹ die Höhe der Entschädigung noch nicht durch Bescheid festgestellt werden², so hat der Versicherungsträger einen Vorstoß³ auf die Entschädigung zu gewähren und es dem Berechtigten durch einfaches Schreiben⁴ mitzuteilen⁵.

Für Verletzte, die nach Ablauf von sechsundzwanzig Wochen⁶ nach dem Unfall zur Heilung der Verletzungen noch ärztlich behandelt werden müssen, ist zunächst mindestens die Entschädigung festzustellen, die bis zum Abschluß des Heilverfahrens⁷ zu leisten ist.

§. v. 14. VII. 25 (RWB. I S. 97), in Kraft v. 1. I. 26 an, Art. 135 dieses G.

1. Das heißt, wenn die Entschädigungspflicht als solche anerkannt wird; § 17 des Rundschr. des RWB. v. 15. XI. 04 (WR. 04 643 ff.), Begr. S. 489.

2. Dauert die ärztliche Behandlung über die 26. Woche hinaus, so muß die BG. unverzüglich entweder Heilanstaltspflege gewähren oder einen Vorchuß; WR. 11 511.

3. Dessen Höhe ist dem pflichtmäßigen Ermessen der BG. überlassen; WR. 04 651 (§ 17 Abs. 3).

4. Nicht durch Bescheid; ein solcher würde, auch wenn er eine Rechtsmittelbelehrung enthielte, nicht berufungsfähig sein; WR. 04 643 ff. (§ 17 Rundschr. v. 15. XI. 04). Wird irrtümlich ein berufungsfähiger Bescheid über den Vorchuß erteilt, so ist die BG. an die in dem Bescheid liegende, wenn auch vielleicht sachlich unrichtige Anerkennung des Betriebsunfalls gebunden; WR. 95 258. Die Zahlung eines Vorzuschusses ohne Bescheiderteilung stellt kein bindendes Anerkennnis dar; Komp. 27 141 (RWB.). Wegen der ersten Dauerrente s. aber § 1585 Abs. 2. Darüber, daß die zu Unrecht übernommene Heilbehandlung keine Anerkennung der Entschädigungspflicht bildet, vgl. WR. 11 511, ferner Anm. 5 j zu § 1583.

5. § 1587 ist bei Herabsetzung einer Rente gemäß § 608 nicht anwendbar; eine Rente muß nicht sofort festgestellt werden können, während eine festgestellte Rente erst abgeändert werden darf, wenn die neue Entschädigung auf den neuen Grundlagen festgestellt werden kann; WR. 88 347.

6. S. §§ 559c, 559d.

7. Diese hört nicht bei Beendigung des Heilverfahrens ohne weiteres auf und kann nur wegen Änderung der Verhältnisse geändert werden; § 14 Abs. 2 des Rundschr. v. 15. XI. 04 (WR. 04 643 ff.).

§ 1588. Wird eine Entschädigung gewährt, so muß der Bescheid¹ ihre Höhe und die Art der Berechnung ersehen lassen. Bei Entschädigungen an Verletzte, denen eine Rente gewährt wird, ist insbesondere anzugeben, welcher Grad der Erwerbsunfähigkeit angenommen wird.

1. Darüber, daß er auch in diesem Falle eine Rechtsmittelbelehrung enthalten muß, s. § 1590.

§ 1589. Der Bescheid¹ ist zu begründen² und zu unterschreiben³. Die Unterschrift des Vorsitzenden genügt.

1. § 1589 bezieht sich auf die Urschrift des Bescheids, die sich bei den Akten der BG. befindet; EuM. 15 366, Komp. 18 161 (RWB.).

2. Die Rentenrücker haben Anspruch darauf, den wesentlichen Inhalt der ihren Anspruch betreffenden Akten des VerfTr. (ärztliche Gutachten, amtliche Bescheinigungen und sonstige Urkunden) kennenzulernen insoweit, als diese Unterlagen für eine förmliche Entscheidung des Feststellungsorgans bestimmend oder doch mitbestimmend gewesen oder für die weitere Verfolgung des Anspruchs von wesentlicher Bedeutung sind, und zwar nach dem Ermessen des VerfTr. durch Mitteilung von Abschriften oder durch Einsichtnahme in die Akten; HbbUW. 1 499, 2 593. Die Vorlegung der Akten kann im allgemeinen nur in den Geschäftsräumen und während der Geschäftsstunden der BG. verlangt werden, da das Recht auf Akteneinsicht in einer Form ausgeübt werden muß, die für den Geschäftsbetrieb der BG. keine Störung mit sich bringt; WR. 20 156, HbbUW. 2 594. Ein Anspruch auf Erteilung einer

Gutachtenabschrift ist nur dann begründet, wenn dieser die Grundlage eines Rentenfeststellungsverfahrens bildet oder doch in diesem eingeholt ist, also dann nicht, wenn auf Grund des Gutachtens eine Rentenänderung nicht vorgenommen wurde; Komp. 17 51 (RVA.). S. auch Anm. 2c Abs. 6 zu § 1545.

Nur dasjenige ist jedoch mitzuteilen, was von sachlichem Interesse ist; KommVer. 6 123. Die VG. darf also vertrauliche Äußerungen der Ärzte, die über den Rahmen des eigentlichen Gutachtens hinausgehen, zurückbehalten; RM. 16 319, ebenso dem Gesundheitszustand nicht förderliche Einzelheiten, z. B. unrichtige Prognosen; Monatschr. 13 371 (RVA.). Vgl. auch RM. 13 771, ferner Anm. 3 zu § 1567 sowie § 1591, auch HdbllB. 2 593 f, ferner § 36 VAO. mit Anm.

Zur Begründung genügt nicht die Bezugnahme auf Aktenstellen, z. B. auf ein ärztliches Gutachten; der Verletzte muß vielmehr ersehen können, welche Tatsachen seinem Anspruch entgegenstehen; RM. 10 532. Inwiefern in der Begründung der Inhalt ärztlicher Gutachten anzugeben ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls; CuRM. 10 347. Doch ist im allgemeinen aus den der Feststellung zugrunde liegenden ärztlichen Gutachten der wesentliche Inhalt des Befunds mitzuteilen; RM. 09 441. Bei einfachem Sachverhalt, z. B. bei Beschädigung der rechten Speiche, genügt der Hinweis, daß nach dem Gutachten die Unfallfolgen geschwunden seien; die Angaben in dem Gutachten, daß die Verdickung des Handgelenks geschwunden und dessen Beweglichkeit nicht mehr beschränkt sei, wurde für nicht erforderlich gehalten; Volkstz. 17 21 (RVA.), WG. 29 458 (RVA.). Der Hinweis darauf, daß für die Schätzung der Erwerbsunfähigkeit des Verletzten ein näher bezeichnetes ärztliches Gutachten die Unterlage bilde, genügt als Begründung jedoch nicht; vielmehr hätte mindestens der wesentliche Inhalt des Gutachtens angegeben werden müssen; RM. 15 568. Die Begründung der Abweisung eines Entschädigungsanspruchs, der Unfall habe sich nicht bei einer Tätigkeit ereignet, die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb in Zusammenhang stehe, wurde für ungenügend erachtet; eine knappe und zweifelsfreie Darstellung der wesentlichen Abweisungsgründe hätte in dem Bescheid nicht fehlen dürfen; Komp. E. 24 67 (RVA.), 17 54 (RVA.). Vgl. auch Anm. 5i zu § 1583. Doch braucht nicht das, was die entscheidende Stelle für unerheblich hält, in der Begründung angeführt zu werden; CuRM. 10 335 (Bay. LVAmt).

Auch kann der Mangel der ungenügenden Begründung unter Umständen geheilt werden; CuRM. 4 336 (Säch. LVAmt).

Ist dem Berechtigten ein Bescheid erteilt und will er dagegen Rechtsmittel einlegen, so gibt ihm das Gesetz (§ 1591, auch § 1631 Abs. 2) das weitere Recht auf vollständige Abschrift der Beweisstücke, offenbar um ihm zu ermöglichen, seine Angriffs- und Verteidigungsmittel gründlich vorzubereiten und dadurch das Bewußtsein der Rechtsicherheit zu erhöhen; RM. 16 319.

3. Die Vorschrift bezieht sich auf die Urschrift des Bescheids, die sich bei den Akten des VerTr. befindet; Begr. S. 489, CuRM. 15 266. Ist die Unterschrift auf der Urschrift wesentlich unterblieben, der Bescheid aber sonst ordnungsmäßig von den zuständigen Personen erlassen worden, so liegt darin kein wesentlicher Mangel, wenn der dem Berechtigten zugestellte Bescheid ordnungsmäßig unterschrieben ist; Monatschr. 15 214 (RVA.). Die Urschrift ist eine Urkunde, die den Beweis für das ordnungsmäßige Zustandekommen des Beschlusses des Feststellungsorgans und des Bescheids liefert. Sie hat nur deklaratorische, nicht konstitutive Bedeutung, weshalb der Beweis für das ordnungsmäßige Zustandekommen des Bescheids und des Beschlusses auch auf anderem Wege erbracht werden kann; dies gilt auch dann, wenn die Urschrift des Bescheids nicht handschriftlich, sondern mittels Namensstempels vollzogen ist; RM. 09 433. Darüber, daß es nicht notwendig zweier getrennter Urkunden, eines Beschlusses des Feststellungsorgans und einer davon gesonderten Urschrift des Bescheids bedarf, s. RM. 09 433. Ist der Beschluß des Feststellungs-

organs in ein Beschlußbuch eingetragen und dort von allen Mitgliedern, die an der Beschlußfassung teilgenommen haben, unterzeichnet, so ist es bedeutungslos, ob der Bescheid in der Urschrift nur von dem Vorsitzenden des Organs unterzeichnet war; Komp. E. 21 157 (RVA.). Der Bescheid muß in Urschrift und mit den Unterschriften der Mitglieder des Feststellungsorgans zu den Akten gebracht werden, falls er nicht in seinem vollen Wortlaut in dem Beschluß selbst enthalten ist; Komp. E. 21 170 (RVA.). Ein ordnungsmäßig beschlossener in der Urschrift von dem zu seiner Vollziehung berufenen Vorstandsmitglied lediglich mit dem Anfangsbuchstaben seines Namens unterzeichneter Bescheid ist als rechtsgültig anerkannt worden; Komp. E. 21 179 (RVA.). War dagegen der Bescheid lediglich der Entwurf eines solchen, der im voraus mit Datum und Unterschriften versehen für den zukünftigen Gebrauch bei den Akten der VG. aufbewahrt wurde, so liegt darin keine rechtsgültige Erteilung eines Bescheids; Komp. E. 21 60 (RVA.). Vgl. im übrigen Anm. 5 zu § 1583. Darüber, daß ein Bescheid, der von einem nichtzuständigen Organ beschlossen, aber von dem Organ unterzeichnet war, das die VG. nach außen zu vertreten berechtigt ist, dem Verletzten gegenüber rechtswirksam ist, s. Anm. 2 zu § 1583, auch Komp. E. 21 108 (RVA.). Erläßt aber der Vorsitzende eines Feststellungsorgans in der Erwartung des Zustandekommens eines entsprechenden Feststellungsbeschlusses schon im voraus einen Bescheid, so ist darin ein wesentlicher Mangel des Verfahrens zu erblicken, der die Zurückverweisung der Sache an die VG. rechtfertigt; Breithaupt, Die Rechtspr. des RVA. S. 345.

Die Unterschrift besteht darin, daß die zur Unterzeichnung berufene Person ihren vollen Familiennamen eigenhändig unter die Urschrift des Bescheids setzt; Nr. 09 433, 10 427; wegen der Vollziehung durch Stempel s. Anm. 5 zu § 1583, ebenso darüber, daß die Ausfertigung des Bescheids gegebenenfalls dem Geschäftsführer übertragen werden kann; vgl. darüber auch EuM. 15 366. In dieser Entscheidung ist auch ausgeführt, daß die Wiedergabe der Namen der Mitglieder der Feststellungskommission in der dem Berechtigten zuzustellenden Ausfertigung des Bescheids nicht erforderlich sei.

Der Mangel der Beurkundung des Feststellungsbeschlusses kann geheilt werden, weshalb die höhere Instanz auch selbst sachlich entscheiden kann; Nr. 03 472, 09 433, 441, Komp. 18 161 (RVA.).

§ 1590. Der Bescheid muß^{1a} den Vermerk enthalten, daß er rechtskräftig¹ wird, wenn der Berechtigte nicht binnen einem Monat² nach Zustellung³ des Bescheids die Berufung⁴ bei dem Oberversicherungsamt⁵ einlegt⁶ 7. Für Seeleute, die sich außerhalb Europas aufhalten, gilt § 128 Abs. 2 entsprechend.

R. v. 30. X. 23 (RGBl. I S. 1057).

1a. Ein Bescheid ohne Rechtsmittelbelehrung kann zuungunsten des Berechtigten nicht rechtskräftig werden; EuM. 20 206, Nr. 99 445, 04 415.

1. Wegen der Wirkung der Rechtskraft s. unten Anm. 4, auch Anm. 5h zu § 1583.

2. Vgl. § 125.

3. Vgl. §§ 135 f.

4. Die Berufung steht nicht der VG., sondern allein dem Berechtigten zu, dem der Bescheid erteilt ist. Die Berufung kann nur bewirken, daß der Bescheid in einem dem Berufenden günstigeren Sinne abgeändert wird. Dagegen bleibt die VG. an die in dem Bescheid übernommene Verpflichtung gebunden; Nr. 88 347, 90 594; s. auch Anm. 5h zu § 1583. Der VerfTr. kann auch nicht zugunsten des Verletzten ein Rechtsmittel einlegen; Nr. 15 475, HbbUW. 1 510; hält er eine Abänderung des Bescheids zugunsten des Berechtigten für angezeigt, so muß er nach § 619 verfahren; Nr. 89 140, 91 159 (Z. u. W.).

Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels ist im übrigen, daß die Partei, die es einlegt, eine Benachteiligung, einen Unterschied zwischen ihrem Verhalten und der ergangenen Entscheidung behauptet; *NR.* 18 478, 13 462, *EuM.* 17 171, 348, *HbbUW.* 1 510. Hat der *VerfTr.* in der Formel des Bescheids anerkannt, daß ein Betriebsunfall vorliegt, die Entschädigung aber wegen verspäteter Anspruchsanmeldung abgelehnt, so ist der Verletzte dadurch im Hinblick auf § 901 beschwert; *EuM.* 21 381.

5. Vgl. aber auch § 129 Abs. 2.

Hat bei einem Rückwirkungsfall im Sinne des § 12 der *UW.* über Ausdehnung der *UW.* auf Berufsfrankheiten vom 11. II. 29 der *VerfTr.* eine falsche Rechtsmittelbelehrung (Berufung an das *OVM.* statt Anrufung des *Senats* für Berufsfrankheiten nach § 15 der *B.*) erteilt und das *OVM.* unzuständigweise eine Entscheidung getroffen, so sind die Entscheidungen des *OVM.* und des *VerfTr.* aufzuheben und die Sache an diesen zurückzuverweisen; *EuM.* 26 531.

6. Die allgemeine Verweisung auf die die Rechtsmittel regelnden Vorschriften der *RVG.* genügt nicht. Der Bescheid muß entweder einen Abdruck der Paragraphen oder aber einen besonderen Vermerk enthalten, aus dem der Verletzte ohne weiteres erkennen kann, welche Berechtigungen ihm im einzelnen zustehen; *NR.* 15 568. Ist keine Rechtsmittelbelehrung erfolgt, so wird die Berufungsfrist dadurch nicht in Lauf gesetzt; § 13 des *Rundschr.* v. 15. XI. 04 (*NR.* 04 643). Dies gilt auch dann, wenn in dem Bescheide lediglich auf die in einem früheren Bescheide enthaltene Rechtsmittelbelehrung verwiesen ist; *NR.* 92 346. Vgl. aber auch *Ann.* 2 zu § 1583.

Eine Verfügung, die eine Auslassung in der Begründung einer Entscheidung berichtigt, eröffnet keine neue Rechtsmittelfrist; *EuM.* 18 7 (*Bay. LWAm.*), auch *NR.* 92 329.

7. Hat eine *BG.* in einem Falle, in dem zweifelhaft ist, welcher *VerfTr.* entschädigungspflichtig ist, einen Bescheid erteilt und ist dieser durch Berufung angefochten worden, so hat das *OVM.* über die Tragung der Entschädigungslast zu entscheiden, nötigenfalls mit Hilfe des § 1687; *EuM.* 18 182, *NR.* 15 324.

§ 1591^{1 2}. Dem Berechtigten sind auf Antrag³ Abschriften der Niederschriften über die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie der ärztlichen Gutachten^{3a} zu erteilen; die Kosten hat der Antragsteller vorher zu zahlen. Sämtliche Abschriften sind nur zu erteilen, soweit dies mit Rücksicht auf den Berechtigten zulässig erscheint. Auf Beschwerde⁴ entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

B. v. 30. X. 23 (*RGBl.* I S. 1057),

G. v. 14. VII. 25 (*RGBl.* I S. 97), in Kraft v. 17. VII. 25 an, *Art.* 131 dieses *G.*

1. S. *Ann.* 2 zu § 1589, *Ann.* 3 zu § 1567.

2. Die Vorschrift beruht auf einem im Sozialpolitischen Ausschuss des vorl. Reichswirtschaftsrats gestellten Antrag; Reichstagsdruckf. III 24/25 *NR.* 849 S. 7.

3. Dessen Nichtbeachtung oder Ablehnung bildet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens, der die Rechtsmittelinstanzen zur Zurückverweisung der Sache an die *BG.* berechtigt, aber auch von ihnen geheilt werden kann; *NR.* 09 441.

3a. In diesen enthaltene Bemerkungen, die einen für den Versicherten beunruhigenden Inhalt haben, sachlich aber entbehrlich sind, oder Wendungen, die ihn verlegen können, sind in den Abschriften fortzulassen; *NR.* 13 771. S. auch *HbbUW.* 2 593 f.

Ein Anspruch auf Erteilung einer Gutachtenabschrift kann aber nur dann anerkannt werden, wenn das Gutachten die Grundlage eines Rentenfeststellungsverfahrens bildet, zum mindesten in ihm eingeholt ist, also dann nicht, wenn das Gutachten

nur zur Klärung eines Rentenerhöhungsantrags eingeholt ist, der zu keiner neuen Bescheiderteilung geführt hat; BG. 17 119 (RVA.).

4. Wegen der Frist von einem Monat s. § 128.

§§ 1592 bis 1607 sind weggefallen.

B. v. 30. X. 23 (RGM. I S. 1057).

c) Sonstige Vorschriften

§ 1608. Erteilt der Versicherungsträger¹, bevor die frühere Entscheidung über die Höhe der Entschädigung rechtskräftig wird², einen neuen Bescheid, durch den die Rente wegen Änderung der Verhältnisse³ neu festgestellt wird⁴, so gelten⁵ die Rechtsmittel⁶ gegen den früheren Bescheid⁷ auch als Rechtsmittel⁸ gegen den neuen Bescheid⁹.

Eine Abschrift des neuen Bescheids ist der Stelle mitzuteilen, bei der das ältere Streitverfahren schwebt. Diese kann das Verfahren über den neuen Bescheid an sich ziehen¹⁰ und bei Entscheidung der älteren Sache darüber befinden, welche Entschädigung für die Zeit nach Erlass des neuen Bescheids zu gewähren ist.

Dem Berechtigten wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 131 bis 134) erteilt, wenn er es mit Rücksicht auf ein gegen den früheren Bescheid eingelegtes Rechtsmittel versäumt hat, gegen den neuen Bescheid ein Rechtsmittel einzulegen, das eingelegte Rechtsmittel aber unzulässig war und er dies infolge entschuldbaren Irrtums nicht wußte.

Bef. v. 15. XII. 24 (RGM. I S. 779),

G. v. 14. VII. 25 (RGM. I S. 97), in Kraft v. 17. VII. 25 an, Art. 131 dieses G.

1. § 1608 soll den Verletzten davor schützen, daß ihm durch das Vertrauen auf die einmal eingelegten Rechtsbehelfe ein Nachteil erwächst; AN. 15 609, EuM. 12 263. Doch soll ihm nur das sonst ihm gesetzlich zustehende Recht gesichert, aber kein weiteres verliehen werden; AN. 16 314. Der Sinn des § 1608 Abs. 1 ist, daß während eines schwebenden Verfahrens keine Feststellung zuungunsten des Berechtigten durch Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig werden kann; AN. 15 807. Deshalb gilt jeder Bescheid, durch den eine Rente wegen Änderung der Verhältnisse neu festgestellt wird, bereits mit seinem Erlass als angefochten, wenn zur Zeit seines Erlasses noch ein Rechtsmittel gegen eine frühere Entscheidung über die Höhe der Rente schwebt; AN. 13 694. § 1608 Abs. 1 ist nicht zu eng zu begrenzen und beschränkt sich nicht nur auf eine Neu feststellung der Rente auf Grund des § 608; AN. 16 314, EuM. 12 263; vgl. darüber Anm. 4.

§ 1608 gilt nur zugunsten des Berechtigten, nicht der BG.; Monatschr. 14 698 (RVA.), 18 458 (RVA.); s. auch Anm. 8 Abs. 3.

Auch eine auf Grund des GUWG. eingelegte Berufung hatte die Wirkung des § 1608 Abs. 1, wenn sich das neue Verfahren nach der RW. richtete; AN. 13 694, 15 475, 609, 695. Schwebte auf den Rekurs des Verletzten ein Verfahren über die nach altem Rechte vorgenommene erste Rentenfeststellung, so galt ein Urteil des DVV., durch das die unter der RW. vorgenommene Minderung der Rente bestätigt worden ist, auch dann als angefochten, wenn die Rente inzwischen noch unter dem GUWG. bereits einmal gemindert und der Bescheid rechtskräftig geworden war; AN. 15 807.

2. Auch während des Schwebens eines Verfahrens über die Höhe der Rente sind die BGen. berechtigt, durch einen neuen Bescheid wegen Änderung der Verhält-

nisse die Rente neu festzustellen; *MR.* 15 475. Hat das *OV.* einen Rentenminderungsbescheid aufgehoben, so kann die *BG.* auch während des Verfahrens über den von ihr eingelegten Rekurs die Rente wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse von neuem herabsetzen; *MR.* 15 475.

3. § 1608 setzt zwar eine Änderung der Verhältnisse voraus; *EuMR.* 15 364. Doch hat dieser Begriff im § 1608 eine andere Bedeutung als im § 608; *MR.* 16 314. Bei der Feststellung der ersten Dauerrente ist insofern eine Änderung der Verhältnisse gegeben, als jetzt der Beharrungszustand eingetreten ist; *MR.* 16 314.

Vgl. auch *Anm.* 4.

4. Als solcher Bescheid muß jeder Bescheid gelten, der überhaupt von einer anderen Beurteilung der der früheren Rentenfestsetzung zugrundeliegenden Verhältnisse, von einer verschiedenartigen Sachlage als Grundlage der Rentenfestsetzung ausgeht; *MR.* 16 314, 15 695, *EuMR.* 12 263.

Deshalb gilt § 1608 *Abf.* 1 auch dann, wenn die neue Rentenfeststellung stattgefunden hat, ohne daß sie durch eine Änderung der Verhältnisse gesetzlich bedingt war; *MR.* 16 314, wie z. B. nach Abschluß einer Heilanstaltspflege; *MR.* 15 695, 16 314, 17 410, 18 364, *EuMR.* 21 295, oder bei der erstmaligen Feststellung der Dauerrente; *MR.* 18 364, 16 314 (*MR.* 15 609 überholt).

Er gilt auch dann, wenn der *Verf.*, bevor die frühere Entscheidung über die Höhe der Entschädigung rechtskräftig geworden ist, einen neuen Bescheid erteilt, durch den die Rente eines Schwerbeschädigten wegen Eintritts oder Ausscheidens eines Kindes geändert wird; *MR.* 26 298.

Als Neufeststellung ist nicht nur die Herabsetzung, sondern auch die Entziehung der Dauerrente anzusehen; *MR.* 16 721.

Dagegen kann von einer Neufeststellung nicht die Rede sein, wenn die *BG.* einen Antrag des Verletzten auf Erhöhung der Rente lediglich ablehnt; ein solcher Bescheid hat nur negative Bedeutung, stellt aber nichts neu fest, sondern hält nur eine frühere Entscheidung aufrecht; *MR.* 16 721, *EuMR.* 10 351; f. aber auch *MR.* 30 205. Auch erstreckt sich die Rechtsmittelwirkung nicht auf einen neuen Bescheid, der die Rente nach § 606 verfährt; *MR.* 18 364, *EuMR.* 12 263.

§ 1608 *Abf.* 1 bezieht sich grundsätzlich nur auf das im Sechsten Buche der *RV.* geregelte Verfahren. Demgemäß können unter Rechtsmitteln nur die der *RV.* und unter Bescheiden nur die auf Grund des § 1583 erlassenen verstanden werden; *MR.* 23 196. Deshalb hatte der Einspruch gegen die Entscheidung einer *BG.* über die Zulage nicht die Rechtsmittelwirkung des § 1608 *Abf.* 1 gegenüber einem auf Grund des § 1583 erlassenen Bescheid über die Rente; *MR.* 24 111, 23 196.

5. Gilt ein Bescheid nach § 1608 *Abf.* 1 als angefochten, so wird dadurch die Sache ohne weiteres bei dem *OV.* anhängig, und es bedarf nicht erst ihrer Heranziehung. Es liegt dann eine neue Sache vor, die selbständig im Spruchverfahren zu erledigen ist; *MR.* 20 157, auch 15 781.

6. § 1608 *Abf.* 1 setzt voraus, daß die frühere ausdrücklich angefochtene Entscheidung noch nicht rechtskräftig ist, wenn das gegen sie eingelegte Rechtsmittel auch gegen die spätere nicht ausdrücklich angefochtene Entscheidung wirken soll; ist aber gegen die frühere Entscheidung kein Rechtsmittel mehr zulässig, so ist sie rechtskräftig, und die Rechtskraft wird auch dadurch nicht wieder beseitigt, daß trotzdem dagegen unzulässigerweise ein Rechtsmittel eingelegt wird; *EuMR.* 22 123, 224, *Breith.* 4 344 (*RV.*), *MR.* 23 193, 21 152 (der widersprechende Grundsatz in der *Entsch.* in *MR.* 16 314 ist aufgehoben worden). Doch muß das Rechtsmittel von vornherein unzulässig sein und darf es nicht erst im Laufe des Rekursverfahrens werden (z. B. nach § 1700 *Nr.* 3); *EuMR.* 21 295. Ebenso wie einem unzulässigen kommt auch einem verspäteten Rechtsmittel nicht die Wirkung des § 1608 *Abf.* 1 zu; *MR.* 21 152.

Der Antrag auf Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist kein Rechtsmittel im Sinne des § 1608 Abs. 1; *AM.* 16 609.

7. Als frühere Entscheidung gilt nicht nur eine in einem unmittelbar vorangegangenen, sondern auch eine in einem noch weiter zurückliegenden Verfahren ergangene Entscheidung; *Soergel* 14 251 (*RV.*).

8. Die Rechtsmittelwirkung des § 1608 Abs. 1 erstreckt sich auch auf das Rekursverfahren; *AM.* 16 314. *S.* auch *AM.* 15 475.

Der im früheren Rentenverfahren eingelegte Rekurs gilt nicht nur als Berufung, sondern, wenn inzwischen das Urteil des *OBV.* im neuen Rentenverfahren ergangen ist, auch als Rekurs gegen dieses; *AM.* 15 609, *EuM.* 21 295. Doch hat ein anhängiger Rekurs die Wirkung des § 1608 Abs. 1 nicht gegenüber einem neuen Bescheid, der über einen nicht rekursfähigen Anspruch, z. B. Krankenbehandlung, Neufeststellung einer vorläufigen Rente, ergeht. Ein gegen die Feststellung der ersten Dauerrente eingelegter Rekurs gilt aber auch als gegen eine im Laufe des Rekursverfahrens vorgenommene Neufeststellung der Dauerrente eingelegt, ohne daß der Rekurs bezüglich des 2. Rentenverfahrens als unzulässig anzusehen wäre; *AM.* 16 314. Bei einem Rekurs des Verletzten gegen das die erste Dauerrente feststellende Urteil des *OBV.*, der auch als Berufung gegen einen während des Rekursverfahrens ergangenen Bescheid über die Feststellung der Dauerrente für die Zeit nach Beendigung einer während des Rechtsmittelverfahrens angeordneten Heilanstaltspflege gilt, kann das *RV.* auch über die Höhe der Dauerrente nach Beendigung der Heilanstaltspflege mit entscheiden, da es sich um die fortlaufende Rente des Klägers, also um einen einheitlichen Anspruch handelt, der bezüglich des Grades der Beschränkung in der Erwerbsfähigkeit für verschiedene vor und nach der Heilanstaltspflege liegende Zeiträume nachzuprüfen ist; *EuM.* 21 295. Zieht das *RV.* im Rekursverfahren über die vorläufige Rente das Berufungsverfahren über einen späteren die Dauerrente negativ feststehenden Bescheid an sich, so kann über die vorläufige Rente auch dann nicht zugunsten des Verletzten entschieden werden, wenn eine Dauerrente zugesprochen wird, da § 1707 auf einen derartigen Fall nicht anwendbar ist; *EuM.* 23 289.

Da eine Partei nicht für die Gegenpartei Entscheidungen anfechten kann, so hat der Rekurs der *WG.* nicht die Wirkung, daß dadurch ein späteres Urteil des *OBV.* zugunsten des Verletzten als angefochten gilt; *AM.* 15 475, *WG.* 14 234 (*RV.*), *EuM.* 14 303, *Breith.* 3 491 (*RV.*), *Jur. Woch.* 27 2166 (*RV.*).

9. Ist in dem Urteil des *OBV.* außer über die Neufeststellung der Rente wegen veränderter Verhältnisse (*s.* *Ann.* 4, 5) auch über andere Ansprüche mit erkannt, so gilt es durch einen gegen ein früheres Urteil schwebenden Rekurs nur insoweit als angefochten, als es über die Neufeststellung entschieden hat, nicht aber z. B. insoweit, als in dem früheren Urteil auch über das Ruhen der Rente nach § 615 entschieden ist; *AM.* 21 423. § 1608 Abs. 1 erstreckt sich nicht auf einen Bescheid, der das Ruhen der Rente ausspricht; daher ist ein *OBV.*-Urteil, das neben dem Ruhen der Rente gemäß § 615 Abs. 1 Nr. 3 über deren Neufeststellung erkannt hat, bezüglich des Ruhens der Rente rechtskräftig; *Breith.* 12 34 (*RV.*).

10. Die Absicht, über den neuen Bescheid mitzuentcheiden, ist den Beteiligten bekannt zu geben; doch ist der Mangel der Nichtmitteilung heilbar; *Komp.* 16 26 (*RV.*). Die Heranziehung ist aber nur zulässig, wenn es sich um dieselben Streitteile handelt; *Breith.* 16 79 (*RV.*).

Im Falle der Heranziehung haben das *OBV.* und *RV.* das Verfahren über den neuen Bescheid nur nach dem für diese Stellen maßgebenden Spruchverfahren durchzuführen; insbesondere war die für das weggefallene Einspruchsverfahren vorgeschriebene persönliche Anhörung des Berechtigten nicht erforderlich; *AM.* 16 502.

Die Heranziehung steht aber im Ermessen der Stelle, bei der das Verfahren über den ersten Bescheid schwebt; sie ist, besonders als Rekursgericht, berechtigt, zu-

nächst das erste Verfahren zu Ende zu führen und eine rechtskräftige Grundlage für die späteren Verfahren zu schaffen; *W.* 16 314.

§§ 1609, 1610 sind weggefallen.

Ref. v. 15. XII. 24 (*RGBl.* I S. 779).

§ 1611. Das Reichsversicherungsamt kann über die Beurkundung der Feststellungsbeschlüsse sowie über die Unterzeichnung und Ausfertigung der Bescheide Näheres bestimmen¹.

Ref. v. 15. XII. 24 (*RGBl.* I S. 779).

1. Dies ist nicht geschehen.

§ 1612¹. Das Versicherungsamt benachrichtigt den Versicherungsträger, wenn es erfährt, daß

eine Übernahme des Heilverfahrens durch den Versicherungsträger vor Ablauf der Wartezeit oder eine Übertragung des Heilverfahrens durch den Versicherungsträger auf die Krankenkasse nach Ablauf der Wartezeit angezeigt ist,

eine Unfallrente wegen Änderung der Verhältnisse neu festzustellen oder zu entziehen ist,

eine Rente zu ruhen hat.

1. § 1612 verpflichtet das *VA.* nicht zur Erforschung der angeführten Tatsachen, enthält vielmehr nur dessen Verpflichtung zur unaufgeforderten Mitteilung von dem, was für die Geschäftsführung des *Verf. Tr.* wichtig ist; *Begr.* S. 491.

Die *Verf. Tr.* sind ihrerseits nicht verpflichtet, dem *VA.* die Feststellung von Renten im allgemeinen mitzuteilen; *W.* 14 135 (*RVBl.*).

IV. Invalidenversicherung

1. Anmeldung der Ansprüche

§ 1613. Anträge^{1 2 3 4 5 6 7 8 9 10} auf die Leistungen¹¹ der Invalidenversicherung¹² sind an das Versicherungsamt¹³ oder an die Versicherungsanstalt zu richten. Die Beweismittel sollen beiliegen¹³.

Ist der Antrag beim Versicherungsamt gestellt, so hat dieses für die Beschaffung der fehlenden Beweismittel zu sorgen und sodann die Verhandlungen an die Versicherungsanstalt zu senden. Ärztliche Gutachten hat das Versicherungsamt nicht einzuziehen.

Die Versicherungsanstalt stellt den Sachverhalt klar¹⁴. Sie kann ein Versicherungsamt, ein Amtsgericht oder eine andere Behörde¹⁷ um eine Beweisaufnahme ersuchen, um eidliche Vernehmungen nur ein Versicherungsamt oder ein Amtsgericht. Der § 1617 Abs. 3 und die §§ 1652 bis 1654 gelten entsprechend¹⁵.

Die Versicherungsanstalt kann die Sache an das Versicherungsamt zur Begutachtung abgeben. Auch der Antragsteller kann die Begutachtung der Sache durch das Versicherungsamt verlangen¹⁸. In diesen Fällen gelten die §§ 1617 bis 1619, 1621, 1622, 1624, 1625.

Dem Eingang des Antrags beim Versicherungsamt steht der Eingang bei einer anderen deutschen Behörde oder bei einem Organ der Versicherungs-

träger gleich. Diese geben die Anträge unverzüglich an das zuständige Versicherungsamt weiter.

Minderjährige¹, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, können selbständig den Antrag für sich stellen und verfolgen.

G. v. 10. XI. 22 (RGBl. I S. 849), B. v. 30. X. 23 (RGBl. I S. 1057).

1. Antragsberechtigt ist grundsätzlich nur, wer prozeßfähig ist; Soergel 1 279 (RW.). Prozeßfähig ist, wer geschäftsfähig nach bürgerlichem Recht ist; *AM.* 98 321, 05 415.

Ein Verfahren mit geschäftsunfähigen Personen (§ 104 Nr. 3 BGB.) entbehrt der rechtlichen Wirksamkeit; *EuM.* 14 316 (Bay. LWAm.).

Ein Minderjähriger, der vor Vollendung des 16. Lebensjahres den Leistungsantrag stellte, kann nachträglich, sei es auch stillschweigend, durch Genehmigung die Rechtswirksamkeit des Antrags herbeiführen; *AM.* 05 407. Damit werden auch Zustellungen, die vorher erfolgt waren, nachträglich wirksam; *AM.* 10 495. Die Genehmigung kann durch den gesetzlichen Vertreter erfolgen; *AM.* 05 407. Durch Unterbringung in ein Erziehungsheim wird die gesetzliche Vertretung des Minderjährigen nicht aufgehoben; *AM.* 10 423. S. auch *EuM.* 4 349 (Sächs. LWAm.).

Eine Ehefrau kann den Leistungsantrag selbständig stellen, ohne daß es der Zustimmung des Ehemanns bedarf; *AM.* 08 500. Umgekehrt ist der Ehemann auch nicht in der Lage, aus eigenem Recht etwa als Vertreter der Ehefrau selbst den Leistungsantrag zu stellen; *AM.* 08 500 und *Breith.* 1 208. Im Verfahren ist die Ehefrau allein Partei; ihr, nicht dem Ehemann ist der Bescheid zuzustellen; *AM.* 87 351.

Taubstumme sind selbst antragsberechtigt; *AM.* (Z. u. *AB.*) 93 114.

Wer unter Pflegschaft im Sinne des § 1910 BGB. steht, verliert dadurch noch nicht die Geschäftsfähigkeit, also auch nicht die Prozeßfähigkeit. Er ist daher selbst antragsberechtigt und auch zur Weiterbetreibung befugt. Wenn aber der Pfleger das Verfahren selbst führt, wird der Pflegling für das Verfahren prozeßfähig nach § 53 *BPD.*; *Monatsschr.* 13 676 und *Breith.* 2 485. Wird der Pfleger in solchen Fällen von Amts wegen zum Verfahren zugezogen, so bleibt auch dann der Pflegling prozeßfähig, solange der Pfleger nicht selbst das Verfahren betreibt; *AM.* 10 556.

Geisteskranke sind nach § 104 Nr. 2, 3 BGB. nicht schlechthin geschäftsunfähig, sondern es ist, wenn sie nicht wegen Geisteskrankheit entmündigt sind, in jedem Einzelfalle zu prüfen, ob Geschäftsunfähigkeit infolge der Geisteskrankheit bei Stellung des Antrags vorlag; „Recht“ 09 Nr. 2009 (RG.). Anträge und sonstige Willenserklärungen, die in lichten Augenblicken — *lucida intervalla* — im Leistungsverfahren abgegeben werden, sind rechtsgültig; *AM.* 08 500.

Ein wegen Geisteschwäche Entmündigter ist nicht in der Lage, das Verfahren selbständig zu betreiben, auch dann nicht, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat; *AM.* 18 491.

2. Für den Überweisungsanspruch im Falle des § 1312 *Abf.* 2 sind die Familiemitglieder antragsberechtigt; *AM.* 06 462, 10 530.

3. Sind mehrere Hinterbliebene vorhanden, so ist jedem der gemeinsam Berechtigten besonders zuzustellen, sofern sie nicht etwa gemeinsam durch eine Person vertreten sind; *AM.* 87 38.

Treten die nach § 1538 *Abf.* 1 berechtigten Kassen, Gemeinden oder Fürsorgeträger in dem von dem Rentenberechtigten beantragten Verfahren auf, so sind sie alle notwendige Streitgenossen; *AM.* 07 463. Rechtsmittelfristen werden durch die Handlungen jedes dieser Streitgenossen auch für den anderen gewahrt; *AM.* (Z. u. *AB.*) 94 160. Ein Anspruchsverzicht eines der Streitgenossen wirkt aber nicht gegen die anderen; *AM.* 04 481, ebensowenig ein Rechtsmittelverzicht; *ArbVerf.* 11 274

(Bah. LVAmt). Doch tilgt die im guten Glauben vor dem Eintritt der Gemeinde geleistete Zahlung der LVAmt. an den Versicherten den Anspruch auch mit Wirkung gegenüber der Gemeinde; *AN.* 01 440, 04 484.

Der Beitritt zum Verfahren kann auch durch Einlegung eines Rechtsmittels erfolgen; *HdbllB.* 1 357.

Die Gemeinde ist zum Verfahren zuzuziehen schon dann, wenn sie den Erfaßanspruch bei der LVAmt. geltend gemacht hat. Sie gilt schon von da ab als Streitgenossin; *AN.* 04 481, 07 468, *ArbVerf.* 01 591, 10 675.

Andererseits ist der Anspruchsberechtigte selbst stets zum Verfahren als Mitpartei zuzuziehen, wenn eine ersatzberechtigte Gemeinde nach § 1538 das Leistungsverfahren beantragt hat; *AN.* 03 394.

4. Die Antragsberechtigung ist von Amts wegen zu prüfen und die Prüfung der Prozeßfähigkeit auch im übrigen in jeder anderen Lage des Verfahrens von Amts wegen vorzunehmen; *AN.* 98 321.

Hat der Geistesranke keinen gesetzlichen Vertreter, so ist die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters zum Betreiben des Rentenverfahrens zu veranlassen; *AN.* 98 321, 99 464. Dies kann ein Vormund oder auch ein Pfleger sein. Den Antrag auf dessen Bestellung kann auch die LVAmt. stellen; *AN.* 03 376 (Kammergericht).

Dies gilt auch in anderen Fällen, in denen eine nicht prozeßfähige Partei ohne gesetzlichen Vertreter ist; *AN.* 99 464. Die Zustellungen erfolgen dann an den gesetzlichen Vertreter; *AN.* 01 626.

5. Der Antrag kann schriftlich wie mündlich gestellt werden; *AN.* 01 436, auch durch Fernsprecher; *AN.* 06 426. Es genügt auch schon, wenn der Berechtigte gegenüber einer zuständigen Stelle den Wunsch äußert, aus Anlaß eines bestimmten Ereignisses — z. B. eines Todesfalls — eine Zuwendung aus den Mitteln der *ZB.* zu erlangen. Es ist dann Sache der zur Entgegennahme dieser Erklärung berufenen Behörde, zu prüfen, auf welche Leistung der Berechtigte Anspruch erheben kann; *AN.* 16 747. Geht beim *VA.* ein ärztliches Gutachten von der Partei ein und wird nachträglich der Antrag bei einem anderen *VA.* gestellt, so ist gegebenenfalls der Antrag mit Eingang des Gutachtens als gestellt anzusehen und das erste *VA.* zuständig; *Monatschr.* 17 193.

Der Antrag braucht auch nicht persönlich, sondern kann durch Bevollmächtigte gestellt werden; *AN.* (*Z. u. AB.*) 94 31.

6. Der Antrag kann auch mit der zeitlichen Beschränkung gestellt werden, die Rente erst von einem bestimmten Zeitpunkt nach Eintritt der Invalidity haben zu wollen; *AN.* 01 612. In einer solchen Beschränkung kann je nach Lage des Falles ein Verzicht auf den früheren Teil der Rente zu erblicken sein; *AN.* (*Z. u. AB.*) 94 126. Aber ein derartiger stillschweigender Verzicht durch Beschränkung des Antrags kann nur dann angenommen werden, wenn der Berechtigte bei der Antragstellung sich bewußt war, daß er eine rechtsgeschäftliche Erklärung damit abgab; *AN.* 10 655, und wenn er weiter sich vollständig über den zeitlichen Umfang seines Rechts klar war; *AN.* 02 687 und 10 455. Der Rentenverzicht setzt den Abschluß eines Verzichtsvertrages voraus; bloßes Stillschweigen des Versicherten auf den Antrag, den Verzicht zu erklären, genügt nicht; *EuM.* 18 162 (Sächs. LVAmt). Eine Anfechtung des Verzichts ist nur nach den allgemeinen Grundsätzen der §§ 119 ff. *BGB.* möglich, also nicht wegen eines Irrtums im Beweggrund; *AN.* 05 456, 11 393 (Bah. LVAmt), 14 63, *EuM.* 18 162 (Sächs. LVAmt). Zulässig ist dagegen die Anfechtung, wenn der Verzichtende zu dem beschränkten Antrag widerrechtlich durch Gewalt bestimmt worden ist; *AN.* 11 582. Ist ein bindender Verzicht anzunehmen, so kann auch nicht durch Berufung gegen den Bescheid eine Erweiterung des beschränkt erhobenen Anspruchs erstrebt werden; *AN.* 03 391. *S.* auch *Ann.* 3a zu § 1583.

Tritt nach Abgabe der Verzichtserklärung eine Verschlimmerung des Zustandes des Versicherten ein, die ihn zur Anfechtung des auf Grund des Verzichts erteilten Rentenentziehungsbefehls veranlaßt, so ist das *RV.* nicht berechtigt, den Kläger auf die Wiederholung seines Antrags im Wege des § 1635 zu verweisen; es hat vielmehr im Laufe des anhängigen Verfahrens zu dem Antrag auf Wiedergewährung der Rente Stellung zu nehmen; *CuM.* 12 266.

7. Wirkungen des Antrags:

Der Antrag ist eine Voraussetzung des materiellen Anspruchs. Bei Wechsel der Gesetze gilt somit dasjenige Recht, das zur Zeit der Antragstellung für den Anspruch maßgebend ist; *AM.* OI 194. Auch beginnt die Verjährung erst mit der Antragstellung (Mähres s. Anm. zu § 29). Der Anspruch wird erst mit der Antragstellung vererblich; *AM.* (J. u. *AB.*) 93 142. Dies gilt nicht nur für die besondere Erbfolge nach § 1303, sondern auch mangels Vorhandenseins der im § 1303 genannten Berechtigten für die hilfsweise eintretende Erbfolge des bürgerlichen Rechts, vgl. auch *AM.* 14 694 und *Bd.* IV Anm. zu § 1303.

Die gesetzliche Annahme, daß als Beginn der Invalidity, wenn der Tag sich nicht feststellen läßt, der Tag gilt, an dem der Antrag beim *VA.* oder bei der *VAnt.* eingegangen ist (§ 1256 Satz 2), hat nur für den Beginn der Rente, nicht für die Voraussetzungen des Rentenanspruchs Bedeutung; *AM.* (J. u. *AB.*) 94 91. Ist der Beginn der Invalidity feststellbar, so beginnt die Rente unabhängig vom Antrag mit dem Anfang des Monats, in dem die materiellen Voraussetzungen des Antrags erfüllt sind; *AM.* (J. u. *AB.*) 92 107, 95 257.

8. In einem Rentenentziehungsverfahren kann geltend gemacht werden, daß infolge des Eintritts neuer Invalidity ein neuer Antrag vorliegt; *AM.* 99 558, *CuM.* 12 266, f. auch *Bd.* IV Anm. zu § 1304.

9. Durch Rücknahme des Antrags erlischt sich das bereits eingeleitete weitere Feststellungsverfahren; *CuM.* 18 165 (Sächl. *VAmt.*). Wird der Antrag zurückgezogen, so schließt das nicht aus, daß der Versicherte auch bei unverändertem Sachstand einen neuen Rentenanspruch stellt; *CuM.* 8 361, 9 389.

Das Stillschweigen eines Rentenbewerbers auf die Aufforderung der *VAnt.* zur Einreichung von Unterlagen bedeutet noch keine Zurücknahme des Rentenanspruchs; *AM.* 27 253 (*AB.*). Eine stillschweigende Zurücknahme aus den Umständen ist in einem Falle angenommen worden, in dem der Betreffende sich 10 Jahre lang nicht mehr um den Antrag bekümmert hatte; *AM.* 11 435.

10. Eine Anfechtung des Antrags im Wege der Berufung ist auch durch den Antragsteller selbst mit der Behauptung möglich, daß der Antrag widerrechtlich durch Zwang zustande gekommen sei; *AM.* 11 582, 14 837. Einen Fall, in dem einer Anfechtung wegen Irrtums nicht stattgegeben wurde, s. *CuM.* 15 209 (Bay. *VAmt.*).

11. Nur Anträge auf diejenigen Leistungen, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht, werden von dem Verfahren nach § 1613 ff. umfaßt. Hierzu gehört nicht die Gewährung eines Selbstverfahrens; *AM.* 96 502. Streitigkeiten um das Hausgeld werden nach § 1273 im besonderen Verfahren entschieden; *AM.* 13 477. Keine Leistung, die im Feststellungsverfahren zu erliegen wäre, ist die Rückerstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge, und zwar auch dann, wenn in einem Feststellungsverfahren um einen Anspruch die Anrechnung der Beiträge verneint wird und im Hinblick darauf der Versicherte den Rückerstattungsanspruch sofort erheben will; *AM.* 99 778.

Die Kürzung oder Einstellung einer Rente auf Grund einer Aufrechnung erfolgt durch Bescheid im Feststellungsverfahren; *AM.* 00 612, 04 430.

12. Das Feststellungsverfahren der §§ 1613 ff. gilt nur für Anträge aus der *VB.* Eine Verbindung dieser mit Anträgen aus der *RB.* und *UB.* ist unzulässig; *AM.* 02 367.

13. Diejenigen Beweiskstücke, die dem Antrag beiliegen sollen, sind nicht vom Gesetz selbst, sondern in § 73 ff. *WV.* näher angegeben. Da sie aber nur beiliegen „sollen“, nicht müssen, muß das Feststellungsverfahren auch dann auf Antrag eingeleitet und durchgeführt werden, wenn sie nicht beiliegen; *WV.* (Z. u. *WB.*) 95 256, *WV.* 13 739, *Monatschr.* 14 484 (*WB.* Stuttgart), das *WV.* hat nötigenfalls die Nachbringung von Akten wegen zu veranlassen; *WV.* 13 675. Die eingereichten Beweisurkunden können im allgemeinen nicht zurückverlangt werden, da sie für Unterlagen der Entscheidung bei den Akten verbleiben müssen. Jedoch steht der Erteilung beglaubigter Abschriften kein Bedenken entgegen, und außerdem sind Geburtsurkunden, sofern sie nicht etwa lediglich zum Zwecke der Erlangung einer Rente gebührenfrei ausgestellt sind, ferner Führungszeugnisse, Militärpapiere, Arbeits- oder Auszugsverträge sowie andere Urkunden, die sich nicht ausschließlich auf das Rentenfeststellungsverfahren beziehen, auch urchriftlich auf Antrag zurückzugeben; *WV.* 98 637, auch *HbbW.* 2 594.

Ärztliche Gutachten, die der Antragsteller einreicht oder auf Auffordern nachbringt, hat er grundsätzlich selbst zu bezahlen; *WV.* 00 826, 06 430. Jedoch ist die *WV.* zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet, wenn der Antrag Erfolg hat; *WV.* 13 557, aufrecht erhalten in *EuW.* 5 252, dies gilt auch dann, wenn das Gutachten zur Glaubhaftmachung im Falle eines vorzeitig erneuerten Antrags nach § 1635 erforderlich war; *Breith.* 1 542 und *ArbVerf.* 13 258. Zuschüsse zu den Kosten der ärztlichen Gutachten, wenn diese auf einem bestimmten Vordruck ausgestellt sind, kann die *WV.* gegen die Rentenbeträge nur dann aufrechnen, wenn darin Vorzuschüsse auf die Rente zu erblicken sind, was aber nur ganz ausnahmsweise angenommen werden kann; *WV.* 06 430. Richtlinien über die wünschenswerte Ausgestaltung ärztlicher Gutachten; *WV.* 05 286.

14. Klarstellung des Sachverhalts, z. B. der Vaterschaft des verstorbenen Rentenempfängers im Verfahren wegen Anspruch auf Waisenrente; *Monatschr.* 25 676 (*Bay. WV.*).

15. Pflicht der *WV.*, zu dem im Renten Antrag gestellten Antrag des Berechtigten auf Einholung eines Arztgutachtens in einer den Berechtigten über die Voraussetzungen für den Erfolg des Antrags aufklärenden Weise Stellung zu nehmen; *Monatschr.* 25 532 (*Sächs. WV.*).

16. Zuständigkeit s. Anm. zu § 1637.

17. Andere Behörde, z. B. Ortspolizeibehörde, der Tag der dortigen Antragstellung ist maßgebend, nicht der des Einganges beim *WV.*; *Monatschr.* 13 310 (*WB.* Berlin), a. M. *Monatschr.* 14 565 (*Sächs. WV.*). Die Stellen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft sind deutsche Behörden im Sinne des § 1613 Abs. 3; *WV.* 29 213 (*WB.*).

18. Ist der Antrag des Versicherten auf Begutachtung der Sache durch das *WV.* übergegangen, so liegt darin ein wesentlicher Mangel des Verfahrens. Der Mangel wird geheilt, wenn das *WB.* die Begutachtung nachträglich veranlaßt; *WV.* 28 60 (*WB.*).

§ 1614. Für die Zuständigkeit des Versicherungsamtes gelten die §§ 1637 bis 1640 entsprechend^{1 2}.

1. Bei Hinterbliebenenrenten ist kraft der entsprechenden Anwendung der §§ 1637, 1638 der letzte Wohn- oder Beschäftigungsort des verstorbenen Versicherten selbst, nicht derjenige des rentenberechtigten Hinterbliebenen maßgebend; *WV.* 13 367, 18 444. War der Versicherte vor Begründung des letzten Wohnorts nicht beschäftigt, so kommen wahlweise das *WV.* des letzten Wohnorts und das *WV.* des letzten Beschäftigungsorts in Betracht, Wohnort und Beschäftigungsort brauchen nicht zeitlich zusammenzutreffen; *WV.* 18 448. Dies gilt auch bei Anträgen des Versicherten; *WV.* 19 377.

Durch längeren Aufenthalt in einem Lazarett kann ein Wohnort im Sinne des § 1637 begründet werden; *AN.* 16 562. In der entsprechenden Anwendung des § 1639 liegt vor allem die Regelung des Falls, daß Hinterbliebene in den Bezirken verschiedener *MA.* wohnen; *Begr.* S. 491.

Die Zuständigkeit des *MA.* ist nicht davon abhängig, daß der Rentenanspruch bereits formell vollständig in Ordnung ist, sondern der Vorsitzende hat gegebenenfalls für Beseitigung der Anstände zu sorgen; *AN.* 15 653. Für die Zuständigkeit ist der Wohn- oder Beschäftigungsort im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei dem *MA.* auch dann bestimmend, wenn der Antrag zunächst bei einer anderen Behörde eingegangen war und erst von dieser an das *MA.* weitergegeben worden ist; *AN.* 17 402.

2. Hat ein unzuständiges *MA.* einen Rentenanspruch bearbeitet und begutachtet, so steht nichts der Überweisung an ein anderes *MA.*, das in Wirklichkeit zuständig ist; entgegen; *AN.* 18 192. Nach Abgabe des Gutachtens des *MA.* aufgetretene Zweifel über seine Zuständigkeit können nur im Spruchverfahren über die Leistungen erledigt werden; *Monatschr.* 17 100 (*Bay. LMAmt.*). Sind die Aufgaben des *MA.* nach § 112 einer Sonderanstalt übertragen, so müssen bei ihr Invalidentenrentenanträge gestellt werden; *AN.* 16 583.

§ 1615¹. Wird die Zahlung einer der Höhe nach festgestellten Witwenrente beanprucht, so ist das Versicherungsamt des Ortes zuständig, an dem die Witwe zur Zeit des Antrags auf Zahlung wohnt oder beschäftigt ist; dabei gelten die §§ 1639, 1640 entsprechend.

G. v. 23. VII. 21 (*RGBl.* I S. 984).

1. § 1615 bezieht sich lediglich auf die Fälle, in denen gemäß dem früheren § 1743 Anwartschaftsbescheid erteilt wurde, nicht dagegen auf Fälle, in denen unter Herrschaft des früheren Rechts zwecks Berechnung der Höhe des Wittwengeldes nach früherem § 1296 auch der Betrag der Wittwenrente festgestellt worden ist; *EuM.* 17 169.

§ 1616 ist weggefallen.

Ref. v. 15. XII. 24 (*RGBl.* I S. 779).

2. Vorbereitung der Sache durch das Versicherungsamt

§ 1617. Das Versicherungsamt ermittelt nach freiem Ermessen¹, was zur Klarstellung des Sachverhalts erforderlich ist; dabei gilt § 1652 entsprechend.

Die Erhebungen sollen sich auf alle Fragen erstrecken, die für die Entscheidung des Versicherungsträgers von Bedeutung sind, insbesondere auf die Versicherungspflicht oder die Versicherungsberechtigung,

die Invalidität und den Tag des Eintritts,

das Alter der Waisen,

die Bedürftigkeit, wenn es sich um die Wittwenrente oder in den Fällen der §§ 1260, 1261 um die Waisenrente² handelt.

Auf Antrag des Berechtigten ist das Gutachten³ eines von ihm benannten Arztes einzuholen, wenn das Gutachten nach Ansicht des Versicherungsamts für die Entscheidung von Bedeutung sein kann⁴; die Kosten hat der Berechtigte vorher zu zahlen.

Lehnt der vom Versicherungsamt um sein Gutachten ersuchte Arzt die

Erstattung des Gutachtens ab, so entscheidet das Versicherungsamt, ob und von welchem anderen Arzt ein Gutachten einzuholen ist.

Auf Verlangen des Berechtigten ist in allen Fällen, wenn er die Kosten im voraus entrichtet, ein von ihm bezeichneter Arzt als Gutachter zu vernehmen. Lassen sich diese Kosten im voraus nicht bestimmen, so kann das Versicherungsamt einen Pauschbetrag als Sicherheitsleistung für diese Kosten erfordern.

Wird auf Grund des Gutachtens eine Rente gewährt, so sind dem Berechtigten die Kosten zu erstatten, soweit es angemessen ist. Bei Streit über die Erstattung entscheidet auf Beschwerde das Oberversicherungsamt endgültig.

Das Versicherungsamt entscheidet, wieweit dem neuen Gutachter (Abs. 3 bis 5) die vorhandenen ärztlichen Gutachten mitzuteilen sind; Einsicht in die übrigen Vorverhandlungen muß ihm auf Verlangen gewährt werden.

Bef. v. 15. XII. 24 (RGBl. I S. 779).

1. Der Vorsitzende des VA. entscheidet nicht nur über den Inhalt und Umfang, sondern auch über die Form der zur Klarstellung des Sachverhalts erforderlichen Erörterungen nach freiem Ermessen; eine formelle Beweiserhebung nach § 1652 ist nicht in allen Fällen erforderlich; *AM.* 14 703.

Stellt der Vorsitzende selbst die Ermittlungen bezüglich der Erneuerung einer Quittungsrate an, so fallen die daraus erwachsenden Barauslagen unter § 59 Abs. 2 und sind daher gemäß § 97 VVA. von der LWAnst. zu tragen; *AM.* 13 842.

Ein wesentlicher Mangel des Verfahrens im Sinne des § 1690 liegt nicht schon dann vor, wenn die Beweisaufnahme vor dem VA. sich späterhin im Berufungsverfahren lediglich zufolge abweichender Beurteilung der Ergebnisse durch das Berufungsgericht in einem wesentlichen Punkte als lüdenhaft erweist; *EuM.* 7 305.

Eine Zurückverweisung an das VA. auf Grund des § 1690 ist aber, auch wenn in einem Falle ein wesentlicher Mangel des Verfahrens vor dem VA. festgestellt wird, überhaupt nicht zulässig; *EuM.* 2 384.

2. Infolge Neufassung der §§ 1259 ff. durch das G. v. 25. VI. 26 (RGBl. I S. 311) gegenstandslos geworden. „Bedürftigkeit“ kommt nur mehr bei der Witwenrente (§ 1261 n. F.) in Frage.

3. Liegt ein Antrag auf Begutachtung durch einen bestimmt bezeichneten Arzt vor, so darf das VA. diesen Antrag nicht mit Stillschweigen übergehen, sondern muß dazu Stellung nehmen, sonst liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens vor; *EuM.* 1 399 (Sächs. LWAmt), *EuM.* 18 166 (Sächs. LWAmt). Wenn auch der Berechtigte vorher die Kosten zu zahlen hat, so fallen sie doch endgültig, sofern der Antrag Erfolg hat, der LWAnst. zur Last, die sie demgemäß zu erstatten hat; *AM.* 13 557.

4. Dies gilt nicht für das Berufungsverfahren; *Monatsschr.* 16 370 (Bad. LWAmt), a. A. *Monatsschr.* 14 206 (Bad. LWAmt).

§ 1618. Das Gutachten^{1 3} (§ 1613 Abs. 4)⁴ erstattet der Vorsitzende des Versicherungsamts allein. Er hat sich über alles^{2 5} auszusprechen, was nach seiner Ansicht für die Entschließung der Versicherungsanstalt von Belang ist. Kann wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens (§ 1254) oder wegen Widerseßlichkeit (§§ 1272, 1306) der Anspruch ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden, so hat sich das Gutachten auch darüber auszusprechen, wieweit von dieser Befugnis Gebrauch zu machen ist.

Beantragt eine der Parteien die Erörterung der Sache in mündlicher Verhandlung, so ist das Gutachten des Vorsitzenden auf Grund der münd-

lichen Verhandlung⁶ zu erstatten. In diesem Falle gelten die §§ 1617 bis 1619, 1621, 1622, 1624, 1625⁷.

R. v. 30. X. 23 (RGSBl. I S. 1057).

Bef. v. 15. XII. 24 (RGSBl. I S. 779).

1. Der Vorsitzende braucht kein Gutachten zu erstatten, selbst wenn es beantragt ist, sofern es sich nur darum handelt, daß der Kinderzuschuß nach § 1291 nach Vollendung des 18. (jetzt 15.) Lebensjahres des Kindes wegfällt, sondern es steht dann lediglich eine anderweitige Berechnung der bereits festgestellten Rente zur Erörterung; Monatschr. 13 492.

2. Das Gutachten braucht nicht mit Gründen versehen zu werden, und es stellt sich auch nicht als Verfahrensmangel dar, wenn das Ergebnis des Gutachtens nach der Aktenlage tatsächlich nicht gerechtfertigt war; *NR.* 13 674. Beschränkt sich das *VA.* auf den Vorschlag, den Rentenbewerber nochmals ärztlich untersuchen zu lassen oder eine Krankenhausbehandlung einzuleiten, so stellt dies kein Gutachten im Sinne des Gesetzes dar; *NR.* 18 346, *EuM.* 6 395 (Bay. *LVAm.*), 8 362 (Bay. *LVAm.*). Liegt ein Verzicht des Rentenbewerbers vor, so kann sich das Gutachten in der Regel darauf beschränken, auf den Verzicht Bezug zu nehmen; *EuM.* 5 386. Will die *LVAm.* von dem Gutachten abweichen, so muß sie sich eingehend mit dem Ergebnis und den Gründen des Gutachtens auseinandersetzen; *EuM.* 18 166 (Sächs. *LVAm.*). Im übrigen s. Näheres über Verzicht § 1613 Anm. 6.

3. Die Begutachtung muß aktenkundig gemacht werden; *NR.* 01 434.

4. Nach altem Recht wurde die Nichtabgabe des Gutachtens schlechthin als wesentlicher Mangel des Verfahrens angesehen; *NR.* 01 196. Es wurde angenommen, daß der Mangel von beiden Teilen geltend gemacht werden konnte; *NR.* 14 501.

5. Die Fassung, daß die Erhebungen sich auf alle Fragen erstrecken sollen, die für die Entschliebung des *Verf.* von Bedeutung sind, ist bewußt weiter als das frühere Recht, welches das Gutachten auf bestimmte Punkte beschränkte; *KommVer.* 6 131. Hat die *LVAm.* nach Abgabe des Gutachtens weiteren Beweis erhoben, so braucht die Sache nicht nochmals dem *VA.* zur Begutachtung vorgelegt zu werden; *EuM.* 11 333 (Sächs. *LVAm.*), wohl aber wenn das *VA.* in seinem Gutachten selbst Beweis vorgeschlagen hatte; Monatschr. 16 313.

6. Nach altem Rechte wurde in dem Unterbleiben der mündlichen Verhandlung stets ein wesentlicher Mangel des Verfahrens erblickt, der von beiden Teilen gerügt werden konnte; *NR.* 14 501, *EuM.* 4 341 (Bay. *LVAm.*).

7. Liegt ein Verfahrensmangel vor, so wird er doch durch Nachholung des Veräumten seitens des Berufungsgerichts geheilt. In diesem Falle wird das mangelhafte Verfahren rückwirkend von Anfang an rechtswirksam; *NR.* 09 499. Dies ist besonders wichtig für das Verfahren der Rentenentziehung; *RV.*, S. v. 19. XII. 11 IIa 421/11.

§ 1619. Für die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung gelten die Vorschriften der §§ 1652, 1655 entsprechend. Namentlich kann der Vorsitzende vor der mündlichen Verhandlung die Untersuchung des Antragstellers und die Begutachtung dessen Gesundheitszustandes durch einen Arzt sowie das persönliche Erscheinen des Antragstellers in der mündlichen Verhandlung anordnen.

§ 1620 ist fortgefallen.

R. v. 30. X. 23 (RGSBl. I S. 1057).

§ 1621. Für Ausschluß und Ablehnung des Vorsitzenden des Versicherungsamts gelten die §§ 1641 bis 1649 entsprechend.

Bef. v. 15. XII. 24 (RGBl. I S. 779).

§ 1622. Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.

Im übrigen gelten für die mündliche Verhandlung die §§ 1662 bis 1664, § 1665 Abs. 2, §§ 1669, 1672 entsprechend^{1 2}, jedoch ist § 1654 nicht anzuwenden.

1. Die Berechtigten müssen von der mündlichen Verhandlung benachrichtigt (M. 09 499) und, wenn sie erschienen sind, auch zugezogen werden; M. 10 428. Zwischen dem Empfang der Terminbenachrichtigung seitens der Parteien und dem Verhandlungstermin muß ein so geräumiger Zeitraum liegen, daß den Parteien die Möglichkeit zur Vorbereitung und Wahrung des Termins gegeben ist. Drei Tage sind in dem entschiedenen Falle als ausreichend angesehen worden; CuM. 24 131. Unterlassung der mündlichen Verhandlung bildet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens; M. 14 501, CuM. 2 361, 6 396 (Bay. LVAmt), der vom DV. geheilt werden kann; Monatschr. 18 67 (Bay. LVAmt). S. auch Anm. 6 zu § 1618.

2. Von einer ärztlichen Untersuchung kann zwar nach § 87 Nr. 4 BVD. in der Regel abgesehen werden, wenn augenscheinlich erkennbar oder im Selbstverfahren oder in anderer Weise glaubhaft nachgewiesen ist, daß Erwerbsunfähigkeit nicht vorliegt. Dies trifft jedoch nicht zu, wenn in der mündlichen Verhandlung ein Vertreter des Rentenbewerbers vorbringt, daß letzterer bettlägerig sei und sein Zustand sich in der letzten Zeit zusehends verschlechtert habe. In solchem Falle muß vielmehr das B.V. den Sachverhalt noch näher aufklären; M. 13 675.

§ 1623 ist weggefallen.

B. v. 30. X. 23 (RGBl. I S. 1057).

§ 1624. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt, wenn es sich handelt um

Waisenrente¹,

Kapitalabfindung (§ 1317),

Fälle, in denen der Versicherungsträger und der Berechtigte einig² sind.

Die Verordnung (§ 35 Abs. 2) kann weitere Fälle³ bestimmen, in denen eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet.

G. v. 23. VII. 21 (RGBl. S. 984), G. v. 10. XI. 22 (RGBl. I S. 849),

G. v. 19. VII. 23 (RGBl. I S. 686).

Bef. v. 15. XII. 24 (RGBl. I S. 779).

1. Es bedarf keiner mündlichen Verhandlung vor dem B.V., wenn bei einem Anspruch auf Waisenrente die Entscheidung über Erfüllung der Wartezeit des verstorbenen Versicherten von der Feststellung des Beginns seiner Invalidität abhängt; M. 16 483.

2. Ein Fall, in dem der VersTr. und der Berechtigte einig sind, liegt auch vor bei Entziehung oder Einstellung der Rente nach § 93 Nr. 1 BVD., wenn der Rentenempfänger ausdrücklich erklärt hat, keinen Anspruch auf die Rente zu haben, und der Alteninhalt diese Erklärung rechtfertigt; vgl. auch M. 04 418. Eine Einigung liegt nur dann vor, wenn sie sich auf den Rentenananspruch in seinem ganzen Umfang erstreckt; CuM. 10 360.

3. Weitere Fälle s. §§ 88, 93 BVD. abgedr. Anh. II.

§ 1625. Das Versicherungsamt übersendet die Verhandlungen¹ und das Gutachten² dem Versicherungsträger (§ 1630).

Bef. v. 15. XII. 24 (RGBl. I S. 779).

1. Zu den Verhandlungen gehören auch Ermittlungen, die das VA. nach § 1617 behufs Erneuerung einer Quittungskarte anstellt. Die dadurch entstehenden Batauslagen fallen unter § 59 Abs. 2; M. 13 842.

2. Vgl. Anm. 2 zu § 1618.

§ 1626. Soll Invaliden- oder Hinterbliebenenrente entzogen oder eine Rente eingestellt³ werden, so hat die Versicherungsanstalt die Sache an das Versicherungsamt abzugeben, wenn der Antragsteller es beantragt¹. Auch ohne Antrag ist die Abgabe zulässig. Die §§ 1617 bis 1619, 1621, 1622, 1624, 1625 gelten alsdann entsprechend.

Für die Zuständigkeit² des Versicherungsamts gelten die §§ 1637 bis 1640 entsprechend.

Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt, wenn es sich um das Ruhen der Rente (§§ 1312 bis 1314a, 1318) handelt.

G. v. 23. VII. 21 (RGBl. S. 984), G. v. 19. VII. 23 (RGBl. I S. 686).

Bef. v. 15. XII. 24 (RGBl. I S. 779).

1. Die LVA^{inst.} ist nicht verpflichtet, von Amts wegen oder auf Erfordern des zuständigen VA. vor der Erteilung eines Rentenentziehungsbescheides das zuständige VA. von ihrem Entziehungsvorhaben zu unterrichten; CuM. 26 127.

2. Zur Erörterung und Begutachtung im Rentenentziehungsverfahren ist dasjenige VA. zuständig, in dessen Bezirk der Rentenempfänger zur Zeit der Einleitung des Entziehungsverfahrens wohnt oder beschäftigt ist; M. 12 1200, Breith. 5 527. Auch bei Entziehung einer Witwenrente ist zur Begutachtung im Rentenentziehungsverfahren dasjenige VA. zuständig, in dessen Bezirk die Rentenempfängerin zur Zeit der Einleitung des Entziehungsverfahrens wohnt oder beschäftigt ist; M. 18 316. Handelt es sich um eine Renteneinstellung infolge Ruhens der Rente, so ist zur Begutachtung der Einstellung dasjenige VA. zuständig, in dessen Bezirk der Rentenempfänger bei Einleitung des Einstellungsverfahrens wohnt oder beschäftigt ist; M. 18 317.

Als VerfTr. ist für die Entziehung der Rente diejenige LVA^{inst.} zuständig, die die Rente bewilligt hat, auch wenn der Rentenempfänger nach einer anderen LVA^{inst.} verzogen ist; M. 13 554, 12 914.

3. Um eine Einstellung der Rente handelt es sich auch dann, wenn der Rentenempfänger auf den Weiterbezug der Rente verzichtet. Für die Erteilung des berufungsfähigen Bescheides gilt auch in diesem Falle die fakultative Begutachtung des VA.; M. 14 554. Indessen genügt es im Regelfalle, wenn das Gutachten lediglich auf den Verzicht Bezug nimmt; CuM. 5 386.

§ 1627. Die oberste Verwaltungsbehörde kann das Verfahren bei Vorbereitung und Begutachtung der Sache durch das Versicherungsamt näher bestimmen, soweit es nicht durch Verordnung (§ 35 Abs. 2) geregelt ist¹.

Bef. v. 15. XII. 24 (RGBl. I S. 779).

1. Für Preußen Erlass des SM. v. 26. II. 12 (SMBl. 12 52).

§ 1628. Ist die Vorbereitung und Begutachtung der Sache Organen von Sonderanstalten¹ übertragen, so gelten die §§ 1617 bis 1619, 1621, 1622, 1624 bis 1627 entsprechend.

Sollen Zeugen oder Sachverständige eidlich vernommen werden, so gelten der § 1571 Abs. 2 bis 4 und die §§ 1573 bis 1579 entsprechend.

G. v. 23. VI. 23 (RGSBl. I S. 454).

1. Für die Arbeiterpensionskasse I der deutschen Reichsbahn die Bezirksauschüsse; Erl. d. preuß. M. d. ö. A. (SWSBl. 12 6). Ist die Vorbereitung und Begutachtung der Anträge auf Leistungen Organen einer Sonderanstalt übertragen, so ist es ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, wenn das gleiche Organ über die Rentenansprüche entscheidet; *NR.* 16 429.

§ 1629. Das Versicherungsamt benachrichtigt den Versicherungsträger, wenn es erfährt, daß

ein Versicherter oder eine Witve durch ein Heilverfahren vor der Invaliddität bewahrt werden kann,

der Empfänger einer Invaliddens-, Wittvends- oder Wittverrente durch ein Heilverfahren wieder ertverbsfähig werden kann,

die Invaliddens-, Wittvends- oder Wittverrente zu entziehen ist, eine Rente zu ruhen hat.

G. v. 23. VII. 21 (RGSBl. S. 984).

3. Entscheidung der Versicherungsträger

§ 1630. Die Leistungen aus der Invaliddensversicherung werden durch den Vorstand der Versicherungsanstalt¹ festgestellt².

Zuständig ist die Versicherungsanstalt für den Bezirk des Versicherungsamts, das zur Entgegennahme des Antrags zuständig war³.

1. An Stelle der Feststellung durch den Vorstand der VAnst. tritt für Ansprüche eines Mitglieds einer Sonderanstalt auf Versicherungsleistungen nach dem Vierten Buche der RVD. der besondere Rechtszug, der in der Satzung der Sonderanstalt vorgesehen ist; *NR.* 16 583.

2. Feststellung. Die vom Rentenwerber behauptete Invaliddität ist nicht von ihm zu beweisen, sondern der Sachverhalt ist von Amte wegen klarzustellen, *NR.* 13 442, 738. Hierzu vgl. über Ersuchen des VerTr. an die VVer. oder Gerichte die Verfügung des Pr. Min. f. Hand. u. Gew. v. 24. X. 13 (SWSBl. 13 590). Sie lautet im Auszug: „... wengleich ein Recht der VAnst., VVer. oder Gerichte, um die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu ersuchen, aus den §§ 1571 ff., 1619, 1652 und 1665 der RVD., die die Vorschriften über eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen im Wege der Rechtshilfe während des erstinstanzlichen Verfahrens enthalten, unmittelbar nicht abgeleitet werden kann, so entspricht ein solches Recht doch dem Grundgedanken des Gesetzes...“

Vergleiche sind auf dem Gebiete der RVD. nicht ausgeschlossen; *EuM.* 20 177 (Bay. LVA.); 3. B. ist ein Vergleich zwischen der LVAinst. und dem Anspruchsberechtigten in jeder Lage des Feststellungsverfahrens möglich. *NR.* (Z. u. AB.) 94 127. Er muß schriftlich abgefaßt sein; *NR.* 00 615, 00 413. Jedoch ist die Gültigkeit des Vergleichs vor den Spruchbehörden nicht von der Verlesung abhängig; *NR.* 04 418. Auch für den Fall eines Vergleichs empfiehlt *NR.* (Z. u. AB.) 94 125 die Erteilung eines berufungs-fähigen Bescheids. Durch diesen Bescheid wird nicht der Rentenanspruch in seinem ganzen Umfang von neuem in Streit gezogen, sondern lediglich die Frage, ob der Vergleich bindend ist, und er durch den Bescheid sachlich und rechnerisch richtig ausgeführt ist; *NR.* 05 275, 09 479, *EuM.* 2 354.

Vgl. auch *Ann.* 4 zu § 30 RVD.

Wird der Anspruch durch Feststellungsbescheid anerkannt, so liegt ein der Rechtskraft fähiger richterlicher Spruch, nicht etwa ein bloßes Anerkenntnis einer Prozeß-

partei vor, demgemäß kann der Bescheid nicht wie ein Anerkenntnis zurückgenommen, sondern nur unter den Voraussetzungen des § 1744 von der LWAnst. angefochten werden; *AM.* 98 393.

Es bedeutet einen unzulässigen Inhalt des Bescheids, wenn er außer der Ablehnung des Rentenanspruchs auch noch die Verpflichtung zur Nachzahlung rückständiger Beiträge ausdrückt; *GuM.* 2 357.

3. Wenn die Witwe eines Versicherten zur Zeit des Antrages auf Zahlung einer der Höhe nach festgestellten Witwenrente keinen inländischen Wohn- oder Beschäftigungsort hat, so richtet die Zuständigkeit der LWAnst. sich nach dem letzten inländischen Wohn- oder Beschäftigungsort des verstorbenen Versicherten; *GuM.* 25 356. Die Entscheidung eines *VA.*, durch die es seine Zuständigkeit zur Vorbereitung eines Invalidentrentenantrages anerkennt, bindet die LWAnst.; *GuM.* 8 364 (*Wag.* LWAnst.).

§ 1631. Wird der angemeldete Anspruch⁵ anerkannt^{3 4} oder abgelehnt, so ist ein schriftlicher² Bescheid¹ zu erteilen^{6 7}. Er ist zu begründen und zu unterschreiben². Die Unterschrift des Vorsitzenden genügt. Für die Beurkundung der Feststellungsbeschlüsse und die Ausfertigung der Bescheide gilt § 1611.

Wird der Anspruch abgelehnt, so erhält der Berechtigte auf Antrag kostenlos eine Abschrift des etwa vom Versicherungsamt erstatteten Gutachtens⁸. Ferner sind ihm auf Antrag Abschriften der Niederschriften über die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie der ärztlichen Gutachten zu erteilen; die Kosten hat der Antragsteller vorher zu zahlen. Sämtliche Abschriften sind nur zu erteilen, soweit dies mit Rücksicht auf den Berechtigten zulässig erscheint. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

Wird eine Rente gewährt, so ist in dem Bescheid ihre Höhe, der Beginn und die Art ihrer Berechnung anzugeben.

Der Bescheid muß den Vermerk enthalten, daß er rechtskräftig wird, wenn der Berechtigte nicht binnen einem Monat nach Zustellung des Bescheids Berufung beim Oberversicherungsamt einlegt. Für Seeleute, die sich außerhalb Europas aufhalten, gilt § 128 *Abf.* 2.

R. v. 30. X. 23 (*RGS.* I S. 1057).

1. Der Bescheid hat nicht die Bedeutung einer Parteierklärung allein, sondern wirkt wie ein Urteil. Deshalb kann der anerkennende Bescheid nicht jederzeit von der LWAnst., sondern nur unter den Voraussetzungen des § 1744 angefochten werden; *AM.* (*J.* u. *WA.*) 92 133, *AM.* 98 393. Das schließt nicht aus, daß die LWAnst. durch § 1445 *Abf.* 2 an ein Anerkenntnis auch gebunden ist, wenn es nicht in einem förmlichen Bescheid erfolgt; *AM.* 12 676.

In dem anerkennenden Bescheid liegt nicht zugleich das Anerkenntnis, daß die Rente nicht ruhe; *AM.* 10 531. Auch ist, wenn die Rente wegen Verneinung der Invalidität abgewiesen wird, darin noch kein Anerkenntnis der Versicherungspflicht zu erblicken; *AM.* 10 553.

2. Form des Bescheids. *Vgl.* *Runderl.* des *RA.* an die Vorstände sämtlicher LWAnst. und Sonderanstalten über neue Muster für Rentenbescheide vom 5. XI. 25, *AM.* 25 362, v. 31. V. 27, *AM.* 27 324, v. 18. VI. 28 und v. 7. X. 29, *AM.* 29 390.

Die Schriftform ist für die Rechtswirksamkeit zwingend vorgeschrieben. Der Antragsteller kann nicht rechtswirksam hierauf verzichten; *AM.* (*J.* u. *WA.*) 93 139. Der Bescheid muß ferner die Belehrung über die Berufung enthalten; fehlt sie

oder ist sie falsch oder unvollständig, so beginnt die Berufungsfrist nicht zu laufen, und der Bescheid kann daher gegen den Berechtigten nicht rechtskräftig werden; *AM.* 04 415, 99 445.

Der bei den Akten des Verfr. befindliche Bescheid braucht nicht unterschrieben zu sein, wenn der dem Kläger zugestellte Bescheid ordnungsmäßig unterschrieben ist und sich aus den Akten ergibt, daß die Erteilung von den dazu berufenen Personen beschlossen wurde; *AM.* 15 386. Die Unterschrift ist nicht gültig geleistet, wenn der Bescheid im Büro der LVAmt. entworfen, aber von dem Sachbearbeiter nicht gezeichnet ist. Wird ein solches Schriftstück dem Rentenempfänger zugestellt, so ist es nichtig, auch wenn der Sachbearbeiter es nachträglich genehmigt; *AM.* 08 389. Wenn dagegen die Unterschrift nur mit dem Namenszeichen oder mit einem Namensstempel geleistet ist, so kann dieser Mangel der Beurkundung dadurch geheilt werden, daß der Bescheid nicht angefochten wird. Er wird dann rechtskräftig; *AM.* 09 433, 10 427. Diese Heilung bewirkt Gültigkeit des Bescheids rückwirkend vom Tage der Zustellung an; *AM.* 10 427. Wenn aber ein Schreiben ohne die äußere Form eines Bescheids von der LVAmt. erlassen wird, so kann es zugunsten des Rentenbewerbers dann nicht die Wirkungen eines berufungsfähigen Bescheides erlangen, wenn die LVAmt. damit weder die Absicht einer Bescheidserteilung verfolgte, noch auch die Pflicht zu einer solchen bestand; *AM.* (J. u. AB.) 93 107 und Breith. 1 255. Sofern jedoch nach Lage der Umstände die Erteilung eines berufungsfähigen Bescheides erforderlich war oder auch ohne dies die LVAmt. die Absicht zur Erteilung einer solchen hatte, so stellt sich auch ein formloses Schreiben als Bescheid dar und kann mit der Berufung angefochten werden oder, wenn dies nicht geschieht, zugunsten des Rentenbewerbers in Rechtskraft übergehen; *AM.* (J. u. AB.) 94 33, 95 255, *AM.* 00 669, Breith. 1 527 und *AM.* 27 338 (AB.). Ein formloses Schreiben über Einstellung der Waisenrente kann die Wirkung eines Bescheids haben; *EuM.* 18 167 (Bay. LVAmt.).

Begründung ist notwendiges Erfordernis des Bescheids. Es genügt nicht, auf ärztliche Gutachten oder sonstige Aktenstellen Bezug zu nehmen; *AM.* 10 532. Die tatsächlichen Unterlagen des Bescheids sind insoweit mitzuteilen, als sie für die Feststellung maßgebend gewesen sind, also der wesentliche Inhalt des ärztlichen Gutachtens, insbesondere der objektive Befund nicht nur der Bombardierung der verbliebenen Erwerbsfähigkeit. Ist die Mitteilung unterblieben, so kann der Rentenbewerber kostenlose Ergänzung des Bescheids verlangen; *AM.* 06 462, 13 562. Auf Beschwerde entscheidet die Aufsichtsbehörde, wenn es sich um Ergänzung des Bescheids handelt, sonst das OVA. endgültig; *AM.* 13 562.

Kein zwingendes Erfordernis, sondern nur ein aus dem Wesen der Sozialversicherung sich ergebendes Gebot der Billigkeit ist, daß der mangels Nachweises der Invalidentät abgewiesene Rentenbewerber über die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung seiner Anwartschaft durch die LVAmt. belehrt wird. Das RA. hat den LVAmt. dies in *AM.* 01 637 nahegelegt.

Eine Beschränkung des Bescheids auf die Stellungnahme zu einzelnen Voraussetzungen des Anspruchs ist unzulässig; vielmehr hat sich der Bescheid über den Anspruch überhaupt auszusprechen; *AM.* 97 405.

3. Wenn die Voraussetzungen für das Ruhen der Rente vorliegen, so muß trotzdem der Bescheid zunächst über den Anspruch selbst entscheiden und muß daneben sich über das Ruhen aussprechen; *AM.* 92 347, 11 518. Der Bescheid, der das Ruhen ausspricht, ist ebenfalls durch die LVAmt. zu erteilen; *AM.* 06 430. Was dagegen die Pflicht zur Rückzahlung überhöher Beträge anbelangt, so hat das RA. in der RA. ausgesprochen, daß zur Entscheidung über Ansprüche von Arkn. auf Rückgewähr von Leistungen die Spruchbehörden der RVD. zuständig sind, sofern die Behauptung, daß eine Pflicht zur Leistung nach der RVD. nicht bestanden

habe, den Grund der Rückforderung bildet; *AM.* 20 169 (Gr. S.). Vgl. auch *AM.* 21 405 (Rückforderung zu Unrecht gezahlter Rentenzulage).

Ein berufungsfähiger Bescheid ist auch den Angehörigen zu erteilen, die auf Grund des § 1312 Abs. 2 die Überweisung der ruhenden Rente beanspruchen; *AM.* 02 513, 06 462.

4. Ein Bescheid ist auch über Abfindungen von Ausländern in berufungs-fähiger Form zu erteilen; *AM.* 02 471, ferner auch bei einem Verzicht; *AM.* 97 466. Er empfiehlt sich schließlich auch bei einem Vergleich; *AM.* (J. u. AB.) 94 127. Im Falle einer Aufrechnung ist ebenfalls ein berufungs-fähiger Bescheid hierüber durch die LWAnst. zu erteilen; *AM.* 06 430. Dabei entscheidet sie aber im Falle des § 1542 nicht auch darüber, ob der Entschädigungsanspruch des Versicherten gegen den Dritten, gegen den sie aufrechnet, auf sie übergegangen ist; *AM.* 04 483.

5. Anspruch. Das Feststellungsverfahren ergreift nur die im § 1250 bezeichneten pflichtmäßigen Leistungen, dagegen z. B. nicht ein Heilverfahren, *AM.* 14 503.

Nicht in das Feststellungsverfahren gehört ferner die Feststellung der Nachzahlungspflicht bezüglich rückständiger Beiträge, wenn in einem Bescheid der Rentenanspruch wegen Nichterfüllung der Wartezeit abgelehnt wird; *G., RBA.* v. 5. XI. 13 — *IIa* 1478/13.

6. Die Erteilung des Bescheids erfolgt erst durch die Zustellung und ist noch nicht vorhanden, solange der Bescheid zwar von der LWAnst. beschlossen, aber noch nicht zugestellt ist; *AM.* (J. u. AB.) 93 111, *AM.* 10 423. Trotzdem aber ist die Berufung nicht erst nach der Zustellung, sondern auch schon vorher zulässig, wenn der Bescheid bereits beschlossen ist; *AM.* 06 208 (GrwSen.). Vgl. auch *Runderl.* des *RBA.* an die Vorkände sämtlicher LWAnst. über Zustellung von Bescheiden v. 22. VI. 28, *AM.* 28 232.

7. Die Wirkung des Bescheids. Der Bescheid wird, soweit er über den Anspruch entscheidet, rechtskräftig, dagegen nicht seine Begründung; *AM.* (J. u. AB.) 93 170, *AM.* 10 452. Aber die Entscheidung wird nötigenfalls aus der Bescheidsformel und den Gründen zusammen gebildet; *AM.* 98 248, 01 205, 07 550.

Demgemäß erlangt die Stellungnahme zur Verdienstgrenze, die als Grundlage beim Rentenfeststellungsbescheid angenommen wurde, keine Rechtskraft für ein späteres Rentenentziehungsverfahren; *AM.* 10 452. Ferner hindert die Rechtskraftwirkung eines Bescheids, der die Invaliden- oder Witwenrente wegen Verneinung der Invalidität abwies, nicht, daß in einem neuen Verfahren ein früherer Beginn der Invalidität angenommen wird; *AM.* (J. u. AB.) 95 253, *AM.* 98 250, 13 476. Ist die Rente wegen vorübergehender Invalidität bewilligt, so erstreckt sich die Rechtskraft nicht darauf, daß auch in den ersten 26 Wochen Invalidität vorgelegen habe; *AM.* 98 323. In einem späteren Verfahren kann daher von der LWAnst. die Invalidität für die ersten 26 Wochen bestritten; *AM.* 98 323, auch umgekehrt Invalidität von Anfang an als dauernd angenommen werden; *AM.* 02 290.

Die Verneinung der Versicherungspflicht und die deshalb erfolgte Abweisung des Anspruchs schließt nicht aus, daß in einem neuen Verfahren die Beiträge als freiwillige Beiträge angerechnet werden; *AM.* 05 499.

Ist der Rentenanspruch anerkannt, so kann trotz seiner Rechtskraft später das Ruhen der Rente geltend gemacht werden; *AM.* 10 531.

Der Bescheid des Trägers der *ZB.*, durch den eine Hinterbliebenenrente entgegen den Vorschriften über die Wanderversicherung (§ 27 Abs. 2 *ABG.*, § 1254a Abs. 2 *RBD.*) zu Unrecht bewilligt worden ist, kann nicht durch die *RWAnst.* f. A. aufgehoben werden; *EuM.* 25 510.

Wird ein neuer berufungs-fähiger Bescheid von der LWAnst. erteilt, so werden damit die Wirkungen der vorherigen rechtskräftigen Abweisung beseitigt; *AM.* 93 (J. u. AB.) 106, *AM.* 05 277 (GrwSen.).

Ist der Rentenanspruch abgelehnt, weil die Wartezeit nicht erfüllt sei, so kann ein neuer Anspruch erhoben werden, wenn Beiträge für rückliegende Zeiten nachgebracht sind, auch wenn jene damals noch ungedeckten Zeiten im früheren Verfahren schon streitig waren; *NR.* 97 594, 98 248. Tatsachen aber, die nicht erst nach dem früheren Bescheid entstanden sind, sind auch dann nicht geeignet, einen Anspruch auf neuen Bescheid zu erzeugen, wenn sie erst nachträglich ermittelt worden sind, auch wenn der Rentenanspruch abgewiesen ist, weil die Invalidity schon vor Erfüllung der Wartezeit eingetreten sei; *NR.* 96 254, 00 411. In einem neuen zulässigerweise eingeleiteten Verfahren ist der neue Anspruch ohne Begrenzung durch die Gründe der früheren Entscheidung zu prüfen; *NR.* (Z. u. *NR.*) 93 106, *NR.* 96 309, 05 277, 10 554.

Infolgedessen ist die neue Entscheidung bezüglich der Festsetzung des Beginns der Rente nicht mehr durch die frühere Entscheidung gebunden; *NR.* 09 479. Ist der Antrag nach altem Recht abgelehnt gewesen, so sind auf den unter der Herrschaft der *RSO.* erhobenen neuen Antrag die Vorschriften der *RSO.* anzuwenden; *NR.* 10 508.

Wird aber ein Bescheid über einen Vergleich erteilt, und dieser Vergleichsbescheid angefochten, so wird damit nicht der Rentenanspruch in vollem Umfang wieder streitig, sondern das Verfahren erstreckt sich nur darauf, ob der Vergleich gültig war und ob er durch den Bescheid sachlich und rechnerisch richtig ausgeführt ist; *NR.* 05 277, 09 479.

Ist in einem Rentenfeststellungsverfahren festgestellt, daß Invalidity besteht, so kann in einem späteren Verfahren nach § 1459 festgestellt werden, daß Invalidity nicht mehr besteht; *NR.* 05 433. Andererseits ist die Entscheidung, die im Beitragsstreitverfahren nach § 1459 über die Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung ergangen ist, für die Instanzen im demnächstigen Rentenfeststellungsverfahren bindend; *NR.* (Z. u. *NR.*) 93 48, *NR.* 11 637.

Gegenüber derjenigen Partei, die ein Rechtsmittel eingelegt hat, darf die Entscheidung im Ergebnis nicht ungünstiger werden als der Bescheid; *NR.* 08 441 (*ErwSen.*).

8. Wird der Antrag auf Erteilung einer Abschrift des Gutachtens des *BL.* oder eines ärztlichen Gutachtens übergegangen oder abgelehnt, so kann darin ein wesentlicher Mangel des Verfahrens liegen, der vom *OWL.* geheilt werden oder als Grund zur Rückverweisung an die *LVAnst.* vom *OWL.* verwendet werden kann; *NR.* 09 441. Eine Beschwerde gegen Ablehnung eines derartigen Antrags ist keine instanzliche Beschwerde, sondern im Aufsichtswege zu erledigen; *NR.* 13 562.

Im Hinblick darauf, daß Abschriften nur insoweit zu erteilen sind, als dies mit Rücksicht auf den Berechtigten zulässig erscheint, hat das *RWL.* in einem Rundschr. v. 3. XI. 13 (*NR.* 13 771) die *LVAnstn.* darauf hingewiesen, daß bei der Mitteilung ärztlicher Gutachten an die Beteiligten vorsichtig zu verfahren sei; s. auch *BreitH.* 3 126.

Der *VerfTr.* ist auf Grund des § 1607 Abs. 2 (§ 1631 Abs. 2) verpflichtet, nicht nur von den Gutachten Abschrift zu erteilen, die das *BL.*, sondern auch von denen, die er selbst im Ermittlungsverfahren eingeholt hat; *NR.* 16 319.

§ 1632 ist weggefallen.

R. v. 15. III. 24 (*RGBl.* I S. 280).

§ 1633. Die §§ 1630, 1631 gelten entsprechend^{1 2 3}, wenn eine Rente entzogen¹ oder eingestellt³ werden soll.

1. Zuständig ist im Entziehungsverfahren diejenige *LVAnst.*, von der die Rente bewilligt worden ist, und zwar auch dann, wenn für sie in einem neuen

Feststellungsverfahren keine Zuständigkeit gegeben wäre; *NR.* 12 914, 13 554, 01 198.

Zur Begutachtung ist dasjenige *BA.* zuständig, in dessen Bezirk der Rentenempfänger zur Zeit der Einleitung des Entziehungsverfahrens wohnt oder beschäftigt ist; *NR.* 12 1200.

2. Die Zuständigkeit des *BA.* wird durch diejenige des *VA.* bestimmt; *NR.* 03 540.

3. Auch wenn auf eine Invalidenrente verzichtet wird, ist der Bezug durch berufungsfähigen Bescheid einzustellen; *NR.* 14 554, *Monatsschr.* 19 75, *EuM.* 11 334 (*Bay. LWAm.*). Dabei ist die Entziehung der Rente auf Grund des Verzichtes nur so lange wirksam, als Invalidität nicht besteht; *EuM.* 4 346 (*Bay. LWAm.*). Ist die Einstellung einer Rente auf Grund einer Verzichtserklärung erfolgt, so kann in der Berufungseinlegung gegen den Bescheid eine Anfechtung erblickt werden. Diese ist gerechtfertigt, wenn der Verzicht in der Annahme erklärt war, der günstige Gesundheitszustand werde andauern, dies aber nicht der Fall war; *Monatsschr.* 18 315.

§ 1634. Der Versicherungsträger kann auf Antrag des Versicherungsamts einem Beteiligten in dem Bescheide solche Kosten zur Last legen, die dieser durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung veranlaßt hat.

Diese Kosten fließen in die Kasse des Versicherungsträgers.

4. Wiederholung von Anträgen

§ 1635. Ist ein Antrag auf Invalidenrente oder auf Zahlung der Witwenrente endgültig¹ abgelehnt¹ worden, weil dauernde² Invalidität nicht nachweisbar war, oder ist eine Invalidenrente oder Witwenrente rechtskräftig entzogen, weil Invalidität nicht mehr vorlag, so kann der Antrag erst ein Jahr, nachdem die Entscheidung zugestellt worden ist, vorher aber nur dann wiederholt³ werden, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, die den Nachweis der Invalidität liefern⁵.

Wird die Bescheinigung nicht beigebracht, so weist der Vorstand der Versicherungsanstalt den vorzeitig⁴ wiederholten Antrag zurück. Der Bescheid ist nicht anfechtbar.

R. v. 15. III. 24 (*RGBl.* I S. 280).

1. Über „Endgültig abgelehnt“ s. *NR.* 05 285. Ein vor dem Rentengewährungsbescheid erklärter Verzicht des Invalidenrentenempfängers auf Weitergewährung der Rente hindert ihn nicht, eine im Laufe des Verfahrens eingetretene wesentliche Änderung der Verhältnisse geltend zu machen. Das *BA.* ist nicht berechtigt, ihn auf § 1635 zu verweisen, muß vielmehr im Laufe des Rechtsmittelverfahrens die Berechtigung der Behauptung nachprüfen; *EuM.* 12 266.

2. Wenn sowohl dauernde als auch vorübergehende Invalidität in der ablehnenden Entscheidung verneint worden ist, so kann der Antrag auch dann nur unter den Voraussetzungen des § 1635 wiederholt werden, wenn er neu auf die Behauptung vorübergehender Invalidität gestützt wird; *NR.* 10 532.

3. Über ein neues Verfahren, wenn im ersten Verfahren der Rentenanspruch wegen Nichterfüllung der Wartezeit abgewiesen worden ist, s. § 1631 Anm. 7. „Nur dann“ bringt zum Ausdruck, daß die Vorschrift für das Verfahren zwingend ist, und daß das Berufungsgericht andernfalls nicht in der Sache entscheiden darf; *NR.* 10 553.

4. Ein vorzeitig wiederholter Antrag kann von der *LWAnst.* geprüft werden, auch ohne daß eine Entscheidung über seine Zulässigkeit vorhergeht; *NR.*

(Z. u. AB.) 95 253. Das VA. hat nicht die Befugnis, den vorzeitig wiederholten Rentenanspruch abzuweisen, wenn die LVAinst. hiervon keinen Gebrauch macht; AM. (Z. u. AB.) 95 253. Wenn die LVAinst. eine sachliche Prüfung des Antrags vorgenommen und ein Gegengutachten von einem Kreisarzt eingeholt hat, so wird über die sachliche Stichhaltigkeit des Antrags im Feststellungsverfahren entschieden; AM. 97 382.

Der Bescheid, der den vorzeitig wiederholten Antrag nach § 1635 Abs. 2 zurückweist, übt keine Rechtskraft in der Richtung aus, daß er, wenn demnächst die Rente auf einen späteren Antrag bewilligt wird, den Beginn der Rente beeinflusst; Coergel 1 282.

5. In dem neuen Verfahren kann der Beginn der etwa nun bewilligten Rente nicht vor den Tag der früheren rechtskräftigen Entscheidung gesetzt werden — frühester Beginn: Tag nach der rechtskräftigen Vorentscheidung, und wenn diese ein die Entscheidung des DVV. lediglich aufrecht erhaltendes Urteil des Revisionsgerichtes ist, Tag nach Verkündung der Entscheidung des DVV.; AM. (Z. u. AB.) 95 253.

Zweiter Abschnitt

Feststellung im Spruchverfahren

I. Verfahren vor dem Versicherungsamt

1. Zuständigkeit des Versicherungsamts

§ 1636. Bei Streit über die Leistungen¹ aus der Krankenversicherung entscheidet auf Antrag^{2 3} in erster Instanz, vorbehaltlich des § 1661, das Versicherungsamt (Spruchauschuß).

1. Zur Entscheidung über Ansprüche von Krän. auf Rückgewähr von Leistungen aus der KB. sind die Spruchbehörden der reichsgesetzlichen ArbVerf. zuständig, sofern die Behauptung, daß eine Pflicht zur Leistung nach der KBV. nicht bestanden habe, den Grund der Rückforderung bildet; AM. 20 169. AM. 15 764 ist aufgehoben. Eine selbständige Feststellungsklage ist im Spruchverfahren für die KB. nicht zulässig; CuM. 23 376.

Über den Anspruch auf Zusendung des Krankengeldes ist im Spruchverfahren zu entscheiden; CuM. 24 386, ebenso ist über Ansprüche auf Krankengeld gemäß § 12 des RWG. in dem in der KBV. für die KB. vorgeschriebenen Spruchverfahren zu entscheiden; AM. 23 149. Streitigkeiten über die Leistungen der in der B. zur Durchführung des § 7 RWG. vom 3. VII. 22 (RWG. I S. 574) aufgeführten Gegenstände sind nicht in dem in der KBV. für die KB. vorgeschriebenen Spruchverfahren zu entscheiden; AM. 28 336. Ist der Anspruch auf Leistungen aus der KB. erhoben, so ist für das Verfahren nach § 405 Abs. 2 kein Raum mehr; AM. 15 385.

Erhebt ein Versicherter gegen den Träger der KB. einen Schadenersatzanspruch, der sich auf eine Vorschrift nicht der KBV., sondern des BGG. gründet, so ist über den Rechtsstreit nicht von den Instanzen der KB., sondern von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden; AM. 16 751.

Der Anspruch eines Arztes wegen geleisteter Krankenhilfe ist weder im Feststellungsverfahren noch im Spruchverfahren nach § 1771 zu behandeln. Hat das DVV. eine Entscheidung getroffen, die überhaupt nicht Gegenstand eines Urteils des DVV. sein kann, so ist die Revision stets zulässig; CuM. 8 64 (Bay. LVAmt).

Gebammen können ihre Ansprüche wegen Hebammendienste (§ 195a) aus eigenem Rechte nicht im Feststellungsverfahren nach §§ 1636 ff. a. a. O. verfolgen; AM. 15 350, Breith. 17 569 (DVV. Lüneburg).

Der Unternehmer darf, sofern nur der Verletzte von ihm Schadenserfaz fordert, die Feststellung der Entschädigung nach § 1042, verbunden mit § 902 Satz 1, auch dann betreiben, wenn die im § 898 Satz 1 geordneten Voraussetzungen für einen Anspruch des Verletzten an ihn nicht vorliegen; *NR.* 26 376 (*GrE.*). Vgl. weiter über den Begriff „Leistungen“ aus der *RB.* Anm. zu § 1551.

Auch auf dem Gebiete der *RB.* kennt die *RV.D.* keine Durchbrechung des Grundsatzes, daß über rechtskräftig abgewiesene Ansprüche eine erneute sachliche Entscheidung ausgeschlossen ist; *EuM.* 8 377 (*Sächs. LBVmt.*).

2. Ein Antrag im Sinne des § 1636 kann nicht in jeder Äußerung des Versicherten über die Verpflichtung einer *KrK.* erblickt werden; *EuM.* 8 368 (*Bay. LBVmt.*). Unter Antrag ist der Antrag auf Entscheidung eines Streits zu verstehen, nicht die Anmeldung des Anspruchs auf Krankenhilfe bei der *KrK.* nach §§ 1545 Abs. 1 Nr. 2, 1551; *EuM.* 17 346 (*Bay. LBVmt.*).

Die Klage des Versicherten kann auch alternativ gegen mehrere *KrK.* erhoben werden. Ist im Urteil erster Instanz die eine Kasse verurteilt, die andere aber nicht ausdrücklich befreit, so kann auf die Berufung jener Kasse an ihrer Stelle in höherer Instanz die andere Kasse verurteilt werden; *NR.* 19 357, *EuM.* 12 305.

3. Die Verjährung eines Anspruchs auf Kassenleistungen (§ 223 Abs. 1) wird nicht schon durch eine an die *KrK.* gerichtete Zahlungsaufforderung oder Mahnung, sondern bei Streit über Leistungen erst durch die bei dem *VA.* nach § 1636 erhobene Klage unterbrochen; *NR.* 16 358.

§ 1637. Zuständig¹ ist das Versicherungsamt, in dessen Bezirke der Versicherte zur Zeit des Antrags wohnt² oder beschäftigt² ist.

1. Die Zuständigkeit ist vom *VA.* von Amts wegen zu prüfen. Eine Parteivereinbarung über die Zuständigkeit gibt es nicht; *NR.* 98 320, 08 530 (*ErwSen.*). Auch wenn sich die Partei auf eine Verhandlung vor dem zuständigen *VA.* eingelassen hat, so ist daher die Entscheidung nichtig und unterliegt der Aufhebung im Instanzenzug; *Breith.* 1 196, *ArbVerf.* 13 562 (*Bad. VGH.*). Nimmt das *VA.* zu Unrecht Zuständigkeit an, so liegt ein wesentlicher Mangel vor, der nicht dadurch geheilt wird, daß für das zuständige und unzuständige *VA.* dasselbe *OV.* in Frage kommt; *Monatschr.* 14 700. Maßgebend für die Zuständigkeit ist der Zeitpunkt, in dem der Antrag eingelaufen ist; *Monatschr.* 18 67 (*Bay. LBVmt.*). Nicht nötig ist Eingang bei dem an sich zuständigen *VA.*; *Monatschr.* 17 282, *NR.* 17 402.

Geht bei einem *VA.* zur Begründung eines Invalidentenantrags ein ärztliches Gutachten ein, und wird der Antrag nachträglich bei einem anderen *VA.* gestellt, so kann der Antrag als mit dem Eingang des Gutachtens gestellt angesehen werden und dadurch die Zuständigkeit des ersten *VA.* begründet sein; *NR.* 16 759.

Wenn es sich für die Entscheidung über einen armenrechtlichen Ersazanspruch um die Vorfrage handelt, ob der Unterstützte einen Anspruch auf Krankenhilfe nach der *RV.D.* hatte, so liegt ein Streit nach §§ 1527 ff., 1531 vor. Die Zuständigkeit des *VA.* bemißt sich daher nach §§ 1773 und 1637; *EuM.* 7 282.

Der Grundsatz, daß das *RV.* in Sachen der *UB.* über Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen *OV.*ern. zu entscheiden hat, wenn ein *VerfTr.* beteiligt ist, dessen Bezirk sich über das Gebiet des Landes hinaus erstreckt, gilt entsprechend auch bei Zuständigkeitsstreitigkeiten von *VA.*ern.; *NR.* 17 373.

In den Fällen des § 1774 ist das *VA.* zuständig, in dessen Bezirk der Versicherte zur Zeit der Entstehung des Anspruchs wohnte oder beschäftigt war; *NR.* 16 390.

Im Falle des § 1773 ist, wenn über den Hauptanspruch kein Streit bestanden hat, für den Ersaz- oder Erstattungsanspruch das *VA.* zuständig, das zu entscheiden

gehabt hätte, wenn der Hauptanspruch zur Zeit seiner Entstehung erhoben worden wäre; *AM.* 16 390.

2. Ist zur Zeit der Antragstellung kein Beschäftigungsort, sondern nur Wohnort vorhanden, so ist dieser maßgebend; auf den letzten Beschäftigungsort darf nicht zurückgegriffen werden; *EuM.* 11 341 (Bay. *LVAmt.*). Ist durch den Wohnort zur Zeit der Stellung des Antrags die Zuständigkeit eines *VA.* einmal begründet, so kann es die weitere Durchführung des Verfahrens nicht mehr ablehnen, wenn sich der Wohnort nachträglich ändert; *AM.* 01 401, 17 373.

Als Wohnort gilt dabei nicht ohne weiteres der Wohnsitz im Sinne des § 7 *BGB.*, sondern Wohnen bedeutet ein rein tatsächliches länger dauerndes, nicht zufälliges Verweilen an einem Orte; *AM.* 04 422, *EuM.* 21 74, *AM.* 27 352 (*AB.*). Auch der Ort einer Provinzialheil- oder Pfllegeanstalt oder einer Universitätsklinik, in der der Antragsteller untergebracht ist, gilt daher als Wohnort; *AM.* 12 874, 13 639, 677, 17 457. Längerer Aufenthalt im Lazarett; *AM.* 16 562, und im Provinzialarbeitshaus begründet Wohnort; *EuM.* 24 224. § 9 der Fürsorge*B.* betrifft nur die Zuständigkeit des Bezirksfürsorgeverbandes; *EuM.* 24 224. Wohnort in Straf-anstalt bei längerem Aufenthalt; *AM.* 15 653. Über der Aufenthalt in einer Heil- und Pfllegeanstalt gilt nicht immer ohne weiteres als Wohnen im Sinne des § 1637, sondern nur, wenn das Verweilen nicht lediglich zu einem vorübergehenden Zwecke erfolgt; *EuM.* 10 363 (Bay. *LVAmt.*), 18 170 (Bay. *LVAmt.*)

Einen doppelten Wohnort hat, wer an seinem Beschäftigungsort eine Schlafstelle hat und von dort allwöchentlich auf zwei Nächte und einen Tag in seine Familienwohnung zurückkehrt; *AM.* 19 274, *EuM.* 21 74.

Hierbei bemißt sich die Zuständigkeit nach derjenigen Zeit, zu welcher der Antrag bei einer im allgemeinen zuständigen Behörde eingelaufen ist, nicht schon nach dem Zeitpunkte der Abfassung oder Absendung; *EuM.* 10 363 (Bay. *LVAmt.*), *EuM.* 11 342 (Bay. *LVAmt.*), 19 99 (Bay. *LVAmt.*).

Ob der Aufenthaltsort einer zum Heeresdienst eingezogenen Person als Wohnort im Sinne der §§ 1592, 1677, 1637 ff. anzusehen ist, richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen des einzelnen Falles; *AM.* 17 457. *S.* auch Breith, 8 228 (Bay. *LVAmt.*).

Ein nach § 1637 zuständiges *VA.* wird nicht dadurch unzuständig, daß der die Zuständigkeit zur Zeit der Antragstellung begründende Wohnort in eine einem anderen *VA.*-Bezirk zugehörnde Gemeinde einverleibt wird; *AM.* 16 653.

Auch bei Unfällen aus dem Bereiche der früheren Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg greift die allgemeine Zuständigkeitsregelung des § 1637 ohne weiteres Platz; *EuM.* 19 312.

§ 1638. Hat der Versicherte keinen Wohn- oder Beschäftigungsort im Inland, oder ist er gestorben oder verschollen, so ist sein letzter inländischer Wohn- oder Beschäftigungsort² maßgebend¹.

Ist ein solcher nicht vorhanden, so ist der Sitz des Betriebs maßgebend, in dem der Versicherte beschäftigt ist oder zuletzt beschäftigt war.

1. Anträge auf Hinterbliebenenrente sind nach §§ 1614, 1638 bei dem *VA.* zu stellen, in dessen Bezirk der verstorbene Versicherte zuletzt gewohnt hat oder vor Begründung des letzten Wohnortes zuletzt beschäftigt gewesen ist; *AM.* 18 444, Monatschr. 13 68, *EuM.* 17 169, 18 170 (Bay. *LVAmt.*).

Auch Versicherte können Anträge gemäß §§ 1613, 1614, 1638 bei dem *VA.* stellen, in dessen Bezirk sie zuletzt gewohnt haben oder vor Begründung des letzten Wohnortes zuletzt beschäftigt gewesen sind; *AM.* 19 377.

2. Bei der Feststellung des letzten Beschäftigungsortes sind auch Zeiten zu berücksichtigen, in denen zuletzt Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht zur *AB.* geleistet worden sind; *EuM.* 19 311.

§ 1639. Sind nach den §§ 1637, 1638 mehrere Versicherungsämter zuständig, so gebührt dem der Vorzug, das zuerst angegangen wird.

§ 1640. Hält das Versicherungsamt ein anderes für zuständig, so gibt es die Sache an dieses weiter^{1 2}.

Hält sich auch dieses nicht für zuständig, so entscheidet³ der Vorsitzende des beiden Ämtern übergeordneten Oberversicherungsamts⁴ oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt).

Die Entscheidung ist endgültig und bindet die Instanzen.

1. Vgl. Runderlaß des RWA. v. 26. X. 17; WA. 17 601. Bay. LWAm 16 245 steht teilweise im Widerspruch. Die Abgabe wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß das WA. zunächst die Sache bearbeitet und begutachtet hat; Monatschr. 18 267.

2. Die Zuständigkeit des erkennenden WA. kann nicht in der Berufungsinstanz mit dem Erfolg nachgeprüft werden, daß die Entscheidung des WA. aufgehoben und die Sache an den VerfTr. zurückverwiesen wird; CuM. 13 309 (Bay. LWAm).

3. Wenn eine Krankenversicherungssache im Berufungsverfahren nach § 1690 an ein WA. zurückverwiesen worden ist, so muß dieses über den streitigen Anspruch sachlich entscheiden; für ein Verfahren nach § 1640 ist dann kein Raum mehr; WA. 18 315.

Die Vorschrift des § 1640 Abs. 2 ist nur dann anzuwenden, wenn es sich um Fragen der örtlichen Zuständigkeit des WA., nicht auch um solche der Zulässigkeit eines in der RWD. geordneten Verfahrens handelt; WA. 14 656.

§ 1640 ist entsprechend auch bei Streit zweier LWÄmtern anzuwenden; CuM. 17 169.

4. Das LW. ist zur Abgabe der Sache nach § 1699 an das RWA. befugt; Monatschr. 14 695.

2. Ausschluß und Ablehnung von Mitgliedern des Spruchauschusses

§ 1641. Von der Mitwirkung im Spruchauschuß ist ausgeschlossen¹,

1. wer in der Sache selbst Partei² ist,
2. wer einer Partei ersatzpflichtig ist,
3. wer mit einer Partei verheiratet ist oder gewesen ist,
4. wer mit einer Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert ist,
5. wer in der Sache als Bevollmächtigter oder Beistand einer Partei zugezogen oder als ihr gesetzlicher Vertreter aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist⁴,
6. wer in der Sache als Zeuge³ oder Sachverständiger⁵ vernommen ist,
7. wer als Mitglied eines Organs des Versicherungsträgers bei dem Beschluß über die Leistung mitgewirkt hat⁶.

1. Von der Mitwirkung ausgeschlossen sind nur einzelne Personen, nicht aber Behörden als solche. Von der Entscheidung über die Versicherungspflicht städtischer Bediensteter ist der Vorsitzende eines städtischen WA. nur dann kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn er in der Sache als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist; WA. 16 562 (WA. 06 486 ist überholt).

Wenn eine ausgeschlossene Person trotzdem mitwirkt, so liegt darin ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, der mit dem an sich gegen die Entscheidung zulässigen Rechtsmittel geltend zu machen ist; *AM.* (Z. u. *AB.*) 93 53.

2. Partei in der Sache selbst ist bei Rentenangelegenheiten nicht ein Magistratsmitglied des Fürsorgeverbandes; *AM.* (Z. u. *AB.*) 93 123.

Der ständige Stellvertreter im Vorsitz des *VA.* ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung über die Beitragsleistung der von dem Landrat angestellten Schreiber nicht ausgeschlossen; *AM.* 14 457. Ein Untergebener des Berufungsklägers ist nicht ausgeschlossen, auch nicht ohne weiteres befangen; *AM.* 90 129.

3. Wer als Zeuge vernommen ist, kann in derselben Sache nicht als Mitglied des Spruchauschusses mitwirken; *AM.* (Z. u. *AB.*) 93 53. Dabei ist eine Vernehmung als Zeuge schon dann anzunehmen, wenn das Mitglied des Spruchauschusses vor der Sitzung eine schriftliche Auskunft über die körperliche Leistungsfähigkeit oder die Arbeitsverhältnisse des Antragstellers gegeben hat; *AM.* 97 471, 10 446, und auch zu der streitigen Frage, ob sich der Unfall ereignet hat, Stellung genommen hat; *AM.* 11 486. Eine Zeugenvernehmung ist auch in einem Falle angenommen worden, in dem ein Mitglied des Spruchauschusses in der Sitzung Angaben über die Verhältnisse des Antragstellers machte; *AM.* (Z. u. *AB.*) 94 30, ebenso über den Zustand des Verletzten am Tage nach dem Unfall; *Breith.* 2 9.

4. *Z. B.* Mitglied einer Eisenbahndirektion, der zugleich Vorsitzender der Betriebskrankenkasse ist; *AM.* 16 809.

5. Sachverständiger ist auch ein Dolmetscher; *AM.* 01 401. Als Sachverständigenvernehmung ist es auch zu behandeln, wenn ein Arbeitgeber vor der mündlichen Verhandlung an der Erstattung eines vom Vorsitzenden geforderten Gutachtens mitwirkt; *AM.* 90 129.

6. Ein Beisitzer, der zu den einer Ausführungsbehörde unmittelbar unterstellten Beamten gehört, ist in den *UV.*-Sachen aus dem Dienstbereich der Behörden nicht ausgeschlossen; *AM.* 98 316. Ein Mitglied einer gleichen Rentenfeststellungskommission ist nur in den Fällen als Beisitzer des *SVL.* ausgeschlossen, in denen er in der Kommission bei der Entscheidung über die Leistung mitgewirkt hat, doch kann er wohl ablehnen; *EuM.* 23 198.

§ 1642. Ist der Vorsitzende des Versicherungsamts zugleich Vorsitzender eines Organs eines Versicherungsträgers, so ist er auch in solchen Sachen dieses Versicherungsträgers von der Mitwirkung im Spruchauschuß ausgeschlossen, bei denen er früher nicht mit tätig gewesen ist.

§ 1643. Mitglieder des Spruchauschusses können sowohl aus Gründen, die ihre Ausschließung rechtfertigen, als wegen Befangenheit¹ abgelehnt werden. Die Ablehnung wegen Befangenheit ist begründet, wenn Tatsachen vorliegen, die Mißtrauen gegen ihre Unparteilichkeit rechtfertigen können.

Kein Mitglied kann als befangen abgelehnt werden, wenn die Partei den Ablehnungsgrund schon vorher kennt, aber erst geltend macht, nachdem sie sich in eine Verhandlung vor dem Spruchauschuß eingelassen hat^{2 3}.

1. Befangenheit ist noch nicht daraus abzuleiten, daß das Mitglied des Spruchauschusses dem Versicherten eine einfache Rechtsmittelbelehrung erteilt hatte; *AM.* 90 129, *EuM.* 11 343 (Bay. *LVAmt.*). Ein Grund zu Mißtrauen ist aus Äußerungen oder Handlungen zu entnehmen, die auf Vorurteile für oder gegen eine Partei schließen lassen; *EuM.* 11 343 (Bay. *LVAmt.*).

Es kann auch beantragt werden, daß der Vorsitzende nicht nur bei der Entscheidung, sondern auch bei der Vorbereitung der Sache nicht mitwirkt; *§bbUW.* 2 586.

Wird ein Vergleich angefochten, so ist der Vorsitzende, der bei dem Vergleichsabschluß mitgewirkt hat, nicht ausgeschlossen; Breith. 1 134.

Die Ablehnung des ganzen Ausschusses oder nach § 1679 der ganzen Spruchkammer schiedlich wegen Befangenheit der Befangenheit ist unzulässig; *AN.* 16 415, 809.

Hält der Vorsitzende die Befangenheit eines Beisitzers für gegeben, so kann er dessen Stellvertreter sogleich zum Verfahren beziehen; *AN.* 92 328.

2. Wird die Ablehnung in der Instanz, in der das Ablehnungsrecht gegeben war, nicht geltend gemacht, so ist damit das Recht der Ablehnung überhaupt verwirkt; *AN.* (F. u. W.) 94 123, *AN.* 98 316. Die Ablehnung eines Mitglieds nach Einlassung des ablehnungsberechtigten Antragstellers in die mündliche Verhandlung ist unzulässig, wenn die Partei den Ablehnungsgrund schon vorher kannte; *AN.* 16 414, *AN.* (F. u. W.) 92 53, Breith. 1 134. S. auch § 1645 Abs. 2.

3. Über Zurückverweisung im Berufungsverfahren wegen Übergehens eines begründeten Ablehnungsantrags s. § 1690 Anm. 1.

§ 1644. Der Vorsitzende des Versicherungsamts ist nicht deshalb von der Mitwirkung im Spruchauschuß ausgeschlossen, weil er im vorbereitenden Verfahren in der Sache amtlich tätig gewesen ist; er kann aus diesem Grunde auch nicht als befangen abgelehnt werden.

§ 1645. Der Ablehnungsgrund muß glaubhaft gemacht werden.

Lehnt die Partei ein Mitglied des Spruchauschusses als befangen ab, nachdem sie sich in eine Verhandlung eingelassen hat, so muß sie glaubhaft machen, daß der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder ihr bekannt geworden ist¹.

1. S. auch Anm. 2 zu § 1643.

§ 1646. Wird ein Versicherungsvertreter abgelehnt, so entscheidet der Vorsitzende. Wird der Vorsitzende¹ abgelehnt, so entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte das Ablehnungsgesuch für begründet hält².

1. Über die Ablehnung des Vorsitzenden des Spruchauschusses entscheidet das *OV.* gemäß § 1646 in Verbindung mit § 1780 im Beschlußverfahren; *AN.* 15 384.

2. Zuständigkeit bei der Ablehnung von Mitgliedern des *OV.* s. § 1679.

§ 1647. Die Entscheidung, die den Antrag für begründet erachtet, ist endgültig.

Die Entscheidung des Vorsitzenden, die den Antrag ablehnt, kann nicht für sich allein, sondern nur mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden¹.

1. Vgl. auch *HbbW.* 2 586.

§ 1648. Der § 1646 gilt auch, wenn ein Mitglied des Spruchauschusses selbst eine Tatsache anzeigt, die seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn Zweifel darüber entstehen, ob es aus einem gesetzlichen Grunde ausgeschlossen ist.

§ 1649. Wird eine Versicherungsbehörde nach Ausschluß oder Ablehnung von Mitgliedern beschlußunfähig, so bestimmt die zunächst höhere Spruchbehörde, welche andere Behörde gleicher Ordnung die Sache zu entscheiden hat.

3. Verfahren bis zur mündlichen Verhandlung

§ 1650. Der Antrag nach § 1636 ist bei dem zuständigen Versicherungsamte (§§ 1637 bis 1640) zu stellen¹.

Für die Anmeldung bei einer anderen Stelle² gilt § 129 Abf. 2, 3 entsprechend.

Minderjährige³, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben⁴, können selbständig den Antrag für sich stellen und ihn selbständig verfolgen.

1. Voraussetzung für die Verfolgung der Entschädigungsansprüche im Spruchverfahren der Arbeiterversicherung ist die Prozeßfähigkeit. Sie ist ein Ausfluß der allgemeinen Geschäftsfähigkeit. Maßgebend sind die Vorschriften des BGB.; *EuM.* 11 392, *NR.* 18 491.

Näheres s. § 1613 Anm. 1.

2. Anmeldung bei einer anderen Stelle vgl. Anm. zu § 129.

3. Minderjährige und deren Stellung im Verfahren vgl. § 1613 Anm. 1.

4. Sie können persönlich geladen werden, nicht ihr gesetzlicher Vertreter; *BG.* 27 7.

§ 1651. Der Antrag auf Entscheidung des Versicherungsamts bewirkt Aufschub, wenn es sich um Kapitalabfindung (§§ 217, 218) handelt. Die Abfindung kann im Spruchverfahren nur bestätigt oder aufgehoben werden.

§ 1652. Der Vorsitzende bereitet¹ die Sache vor und kann vor der mündlichen Verhandlung Beweis erheben.

Er kann nach eigenem Ermessen Augenschein einnehmen, Zeugen² und Sachverständige, auch eidlich³, vernehmen, Gutachten von Ärzten und amtliche Auskünfte jeder Art einholen, auch andere Versicherungsträger beiladen.

Zeugen und Sachverständige werden nur vereidigt, wenn der Vorsitzende dies für notwendig hält, um eine wahre Aussage herbeizuführen. § 1571 Abf. 2 bis 4, § 1573, § 1574 Abf. 1, §§ 1575, 1577 bis 1579, § 1580 Abf. 2 bis 5 gelten entsprechend; ob die Aussage oder die Eidesleistung verweigert werden darf⁴, entscheidet der Vorsitzende. Gegen seine Entscheidung ist binnen einer Woche Beschwerde an das Oberversicherungsamt zulässig. Das Oberversicherungsamt (Beschlusskammer) entscheidet endgültig.

1. Die Vorbereitungsstätigkeit des Vorsitzenden umfaßt nicht nur das Recht zur Aufklärung des Sachverhalts, sondern auch die Pflicht, den gesammelten Streitstoff vor der Entscheidung den Parteien mitzuteilen; *NR.* (Z. u. *AB.*) 93 105 und §§ 20 ff. *WAO.* Weiteres hierzu s. auch § 1653. Die vom Gegner vorgelegten Schriftsätze und Beweismittel sind der anderen Partei mitzuteilen; *NR.* (Z. u. *AB.*) 92 129, *NR.* 99 448. Hält das *VA.* die Einholung des ärztlichen Gutachtens für notwendig oder rätlich, so darf es dessen Beibringung nicht dem Versicherten anheimgeben, sondern muß es selbst einholen; *Monatschr.* 14 761 (Bay. *LVAmt.*).

Bei Geltendmachung eines Versicherungsanspruchs durch den Erben ist zum Nachweis des Erbrechts eine einfache Auskunft des Amtsgerichts erforderlich, die gebühren- und stempelfrei zu erteilen und gegebenenfalls vom Vorsitzenden einzuholen ist; *Monatschr.* 16 735 (Sächs. *LVAmt.*).

Auch in Ersatzstreitigkeiten eines Fürsorgeverbandes soll die entscheidende Behörde und nicht der beteiligte Träger der Fürsorge die Sache vorbereiten; *EuM.* 10 335.

Die Zeugenvernehmung hat durch den Vorsitzenden selbst zu erfolgen, darf nicht einem Sekretär des V. vom Vorsitzenden übertragen werden; *AM.* 10 428.

Nach § 1617 entscheidet der Vorsitzende des V. nicht nur über den Inhalt und Umfang, sondern auch über die Form der zur Klarstellung des Sachverhalts erforderlichen Erörterungen nach seinem Ermessen; eine formelle Beweiserhebung nach § 1652 ist hiernach nicht in allen Fällen erforderlich; *AM.* 14 703.

Im Spruchverfahren über einen nach bürgerlichem Rechte vererbten Anspruch auf Krankengeld ist von Amts wegen durch Herbeiziehung einer Auskunft des Nachlassgerichts festzustellen, welche Personen als Erben des Versicherten bezugsberechtigt sind; *EuM.* 7 97.

Die Nichtziehung eines Bevollmächtigten zur Beweisaufnahme außerhalb der mündlichen Verhandlung des V. bildet keinen wesentlichen Mangel des Verfahrens; *AM.* 17 392, wohl aber die Nichtbenachrichtigung der Parteien vom Termin, dieser Mangel ist aber durch die Mitteilung der Beweisaufnahmeniederschrift heilbar; *AM.* 95 250, *BG.* 14 67.

2. Ein Rentenberechtigter kann nach Abschluß des Rentenfestsetzungsverfahrens über den Hergang des Unfalls als Zeuge eidlich vernommen werden, wenn es sich um die Einleitung eines Strafverfahrens gegen den Unternehmer handelt; *EuM.* 4 440.

Einzelne Vorstandsmitglieder einer *KrK.* sind verpflichtet, sich im Spruchverfahren auch dann nach §§ 1577, 1652 Abs. 3 als Zeugen vernehmen zu lassen, wenn die *KrK.* in der Streitfache selbst Partei ist; *AM.* 19 297, ebenso Geschäftsführer einer *KrK.*; *Monatschr.* 18 538 (*DVA.* Berlin).

Auch im Beschlußverfahren können Zeugen durch das V. eidlich vernommen werden; *EuM.* 4 440.

3. Vereidigung der Zeugen ist nicht erforderlich. Die Instanz kann ihre Überzeugung auch auf unbeeidigte Zeugenaussagen und Gutachten gründen. Auch besteht kein Anspruch der Parteien auf Vereidigung der Zeugen und Sachverständigen; *AM.* 93 173, 174, 95 251, 02 474, 04 416. Andererseits ist es keine Kränkung für den Inhaber eines genossenschaftlichen Ehrenamts, wenn er vereidigt wird, zumal dadurch die Anfechtung seines Zeugnisses durch die Parteien beschränkt wird; *AM.* 93 173.

4. Ob das Zeugnis verweigert werden darf, entscheidet sich im Falle der Veränderung in der Person der Parteien nach dem zur Zeit der Aussage vorliegenden verwandtschaftlichen Verhältnis; *AM.* 03 393.

§ 1653. Den Beteiligten ist der Inhalt und auf Verlangen eine Abschrift¹ der Beweisverhandlungen mitzuteilen.

Der Vorsitzende entscheidet, wieweit ärztliche² Zeugnisse und Gutachten mitzuteilen sind. Der Spruchauschuß kann die Mitteilung nachholen.

1. Die Mitteilung einer Abschrift der Beweisverhandlung darf nicht davon abhängig gemacht werden, daß die Partei die dadurch entstehenden Kosten bezahlt; *Monatschr.* 13 369. Unzulässig ist es, die Übersendung davon abhängig zu machen, ob der Antragsteller die Abschrift benötigt; *Monatschr.* 15 405. Die Verfr. brauchen sich mit der Zusendung der Akten der Behörde zur Kenntnisnahme und etwaigen Anfertigung von Abschriften nicht zu begnügen; *AM.* 08 694. Der Inhalt des Beweiserfahrens ist regelmäßig nur dann mitzuteilen, wenn er für das Verständnis des Beweisergebnisses erforderlich ist, also nicht bei Einholung ärztlicher Gutachten, sofern nicht ausdrücklich Antrag nach § 1653 gestellt ist; *AM.* 23 21, *Breith.* 2 600. Vertrauliche Auskünfte s. *EuM.* 27 365.

Unterlassung der Mitteilung eines im Verfahren eingeholten ärztlichen Gutachtens bei Erlass einer Vorentscheidung stellt Verfahrensmangel dar, der nicht nur

bei erhobener Rüge, sondern von Amtes wegen zu berücksichtigen ist; *CuM.* 23 215, *Monatschr.* 27 251.

Wenn die Mitteilung eines für die Entscheidung wesentlichen Vorbringens oder Beweismittels unterbleibt, so ist dies ein wesentlicher Mangel des Verfahrens. Nach Lage des Einzelfalles ist dann zu entscheiden, ob dieser Mangel dadurch geheilt wird, daß das Beweismittel in der Verhandlung in Gegenwart der Parteien vorgebracht wird; *Recht* 11 Nr. 4194 (*RV.*), *CuM.* 4 308 (*Bay. LVAm.*), 4 352 (*Bay. LVAm.*), *Breith.* 2 245, 18 129. Einzelheiten s. auch § 1655 Anm. 2.

2. Die Entscheidung des Vorsitzenden darüber, wie weit ärztliche Zeugnisse und Gutachten mitzuteilen sind, bedeutet nur, daß der Vorsitzende über den Umfang der Mitteilung entscheidet, wenn er es dagegen ganz ablehnt oder gar keine Stellung zu dem Antrag nimmt, so ist er hierzu nicht berechtigt; *Monatschr.* 13 371, *Breith.* 2 369, *CuM.* 4 352 (*Bay. LVAm.*). Keine Beschwerde; *CuM.* 27 365.

In letzter Linie, auch angesichts der nach § 1653 Abs. 2 Satz 2 möglichen abändernden Stellungnahme des Spruchausschusses, entscheiden die Rechtsmittelinstanzen über die Frage, ob die Mitteilung eines ärztlichen Zeugnisses erforderlich war; *W.* 01 629, 09 441, 27 336.

§ 1654. Hängt der Anspruch von einem familienrechtlichen¹ oder erbrechtlichen Verhältnis ab, so kann² der Vorsitzende den Beteiligten aufgeben, das Verhältnis im ordentlichen Rechtsweg feststellen zu lassen.

Er bestimmt zugleich, bis wann die Klage zu erheben ist; die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

1. Auch die Frage, ob die uneheliche Vaterschaft für den Waisenrentenbezug nach § 1259 Abs. 1 Nr. 4 als festgestellt anzusehen ist, kann von den Versicherungsbehörden als Vorfrage selbst entschieden werden. Der Vorsitzende kann aber auch die Aussetzung des Verfahrens anordnen und den Beteiligten aufgeben, die uneheliche Vaterschaft im ordentlichen Rechtsweg feststellen zu lassen; *W.* 26 204. Die eidesstattliche Versicherung der Kindsmutter liefert für die Versicherungsbehörden keinen zwingenden Beweis; *Breith.* 19 72 (*Bay. LVAm.*).

2. Der Vorsitzende kann den Parteien die Feststellung aufgeben. Sie können ihn nicht durch eine Vereinbarung ihrerseits dazu zwingen, daß das Verfahren bis zur Austragung der betreffenden Vorfrage ruhen soll; *W.* 88 334. Auch der Antrag eines Beteiligten, das Verfahren ruhen zu lassen, ist daher ebensowenig maßgeblich; *W.* 90 601.

§ 1655. Der Vorsitzende bestimmt die Verhandlungszeit und teilt sie den Parteien mit^{1 2}.

Der Vorsitzende kann für die mündliche Verhandlung Zeugen und Sachverständige laden und anderes anordnen, besonders auch das persönliche Erscheinen des Antragstellers^{2 3}.

1. Mitteilung der Verhandlungszeit an die Parteien muß so zeitig erfolgen, daß die Beteiligten die Möglichkeit der Wahrnehmung des Termins oder doch der Geltendmachung ihrer Rechte durch schriftliche Mitteilung haben. Dabei ist die Eisenbahn- oder sonstige Verbindung zwischen dem Wohnort der Partei und dem Verhandlungsort zu berücksichtigen; *W.* (J. u. W.) 92 129, *W.* 95 249, 01 404.

Ladungsfristen s. auch § 39 *W.O.* Erfolgt die Ladung nach § 136 Abs. 2 durch Aushang im Wege der öffentlichen Zustellung, so muß die Ladungsfrist zwischen dem Ablauf der Aushangfrist und dem Tag des Termins liegen; *W.* 05 420.

In der Unterlassung der Benachrichtigung des Bevollmächtigten einer Partei von der mündlichen Verhandlung liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens; *CuM.* 8 385.

Die Mitteilung muß so klar sein, daß kein Zweifel über Zeit und Ort der Verhandlung möglich ist; *W.* 94 331. Sie gilt als nicht erfolgt, wenn der die Ladung enthaltende Einschreibebrief als unbestellbar zurückkommt; *W.* 88 189, 99 448, erster Fall. Ist der Verhandlungstag unrichtig in der Ladung bezeichnet, so gilt die zugegangene Ladung als nicht erfolgt; *W.* 99 448, zweiter Fall. Hat die Partei an der Verhandlung nicht teilgenommen, so wird die Ladung zu einem neuen Termin nicht dadurch ersetzt, daß der neue Termin in der Verhandlung verkündet worden ist; *W.* (F. u. W.) 92 1.

Die Ladung selbst muß in der Weise behändigt werden, daß im Rechtsmittelverfahren der Nachweis des Zugehens nachgeprüft werden kann; *Monatschr.* 13 682. Sie gilt auch dann als zugegangen, wenn die Annahme vom Empfänger oder einem erwachsenen Familienmitglied verweigert wird; *EuM.* 18 191 (Sächs. LVAm).

2. Die Parteien haben zwar auch ein Recht darauf, spätestens mit der Ladung über diejenigen Grundlagen unterrichtet zu werden, auf denen die Verhandlung stattfinden wird; *Pr. VerwBl.* 33 45 (*Pr. DVB.*). Aber wenn in einer Verhandlung, an der die Partei teilnimmt, die Vernehmung von Zeugen beschlossen wird, so bedarf es einer ausdrücklichen Ladung der Partei zur Beweisaufnahme nicht, sondern es genügt die Ladung zu der Verhandlung, in der die Zeugen vernommen werden; *Soergel* 2 348 (*RV.*). Wenn ein ärztliches Gutachten zwar am Tag vor der Verhandlung bei dem VL eingegangen ist, aber dem Versicherten nicht bekannt gemacht worden ist, so liegt darin ein wesentlicher Mangel des Verfahrens; *EuM.* 7 323.

Das DVV ist verpflichtet, ein ärztliches Gutachten, das wesentliche neue Tatsachen enthält und in einem von der VAnst. nicht wahrgenommenen Verhandlungstermin abgegeben worden ist, vor dem Erlasse der Entscheidung auch dann der VAnst. mitzuteilen, wenn dieser bekannt war, daß in den Verhandlungen des DVV. regelmäßig ein ärztlicher Sachverständiger zugezogen wird; *W.* 08 228. Nur dann kann davon die Rede sein, daß eine Partei von einer künftigen Beweisaufnahme benachrichtigt sei, wenn eine Beweisaufnahme von dem Vorsitzenden des DVV. oder dem DVV. selbst bereits angeordnet und der Partei hiervon Mitteilung gemacht ist, nicht aber schon, wenn der Partei eröffnet ist, das DVV. werde sich an dem Sitzungstag, an dem die betr. Streitfache verhandelt werde, einen Sachverständigen zur Verfügung halten, um seinen Rat in geeigneten Fällen in Anspruch zu nehmen; *W.* 09 498, Fall c. Ist der VerfTr. von dem Verhandlungstermin mit dem Bemerkten in Kenntnis gesetzt worden, daß im Falle seines Ausbleibens nach Lage der Akten werde entschieden werden, und ist ihm ferner mitgeteilt worden, daß die ärztliche Untersuchung des Klägers erforderlichenfalls im Verhandlungstermin erfolgen werde, zu dem als Sachverständiger der Dr. X. geladen sei, so ist damit nicht bestimmt gesagt, daß eine nochmalige ärztliche Untersuchung erfolgen werde, und es enthielt die Terminladung nicht zugleich die Ladung zu einer bestimmten Beweisaufnahme; *W.* 09 497, Fall a. Ist dem VerfTr. bei Gelegenheit der Terminladung leiblich mitgeteilt, daß Dr. X. zum Termin als ärztlicher Sachverständiger geladen sei, um im Einzelfalle nach Bedarf vernommen zu werden, so kann der VerfTr. aus dieser allgemeinen, auf eine Anzahl anderer Terminsachen sich mitbeziehenden Benachrichtigung nicht mit Sicherheit entnehmen, daß Dr. X. in der betr. Sache überhaupt vernommen werde; das Verfahren leidet an einem wesentlichen Mangel; *W.* 09 498, Fall b. Hat das DVV. dagegen dem VerfTr. in der Benachrichtigung vom Verhandlungstermin mitgeteilt, daß das persönliche Erscheinen des Klägers angeordnet und Dr. X. als Sachverständiger geladen sei, sowie daß im Termin ein ärztliches Gutachten auf Grund einer Untersuchung des Klägers erstattet werde, so kann der VerfTr. nicht noch außerdem verlangen, daß ihm das Gutachten vor der Entscheidung mitgeteilt werde; *W.* 09 499, Fall d.

Einen Erlaß für die vorherige Mitteilung des Beweisergebnisses kann der Vortrag des Akteninhaltes in Gegenwart der Parteien darstellen; Recht 11 Nr. 41 94 (RVA.). Aber trotzdem kann je nach Lage des Falles auch bei solcher Sachlage in der unterbliebenen Mitteilung trotz Teilnahme an der Verhandlung ein Mangel des Verfahrens liegen; Nr. 09 52. Noch nach Verlesung der ärztlichen Gutachten kann der Antragsteller ihre abschriftliche Mitteilung dann verlangen, wenn er durch die Verlesung noch nicht in den Stand gesetzt war, Inhalt und Tragweite der Gutachten völlig zu erfassen; Recht 11 Nr. 1661 (RVA.) oder ein neues Gutachten beizubringen; Monatschr. 15 802. Eine Beeinträchtigung der Rechtsverfolgung ist aber verneint worden in einem Fall, in dem der Rentenbewerber von dem Gutachten schon vor dem VA. und dem DVA. Kenntnis erlangt hatte; Breith. 2 245, Arch. f. ReichsVerf. 13 254 (RVA.).

3. Ein Recht, die Vertagung des Termins zu verlangen, hat die Partei nur, wenn die Wahrnehmung des Termins ihr aus wichtigen Gründen unmöglich ist; Nr. 11 421. Dies ist u. a. der Fall, wenn der Kläger die Vertagung beantragt mit der Begründung, daß er nur noch einige Wochen in Strafhaft sei; Monatschr. 13 369 (Bay. LVAmt), oder wenn er mitteilt, er würde gern zur Verhandlung erscheinen, sei aber wegen Krankheit dazu nicht imstande; ArbVerf. 13 471 (Bay. LVAmt). Vgl. weiter auch die zu § 1679 Anm. 2 erwähnte Entsch. Nr. (VB.) 27 401. Abgelehnt wurde ein Antrag auf Vertagung wegen beabsichtigter Bestellung eines Vertreters, weil ausreichende Frist zwischen Ladung und Termin lag; Komp. 14 133.

Der VerfTr., der zum Verhandlungstermin mit dem Anfügen geladen ist, daß eine Untersuchung des Antragstellers im Termin in Aussicht genommen sei, kann aber nicht verlangen, daß, wenn er, der VerfTr. im Termin nicht vertreten sei, die Entscheidung ausgesetzt und ihm das Gutachten, das im Termin erhoben wird, zur Äußerung mitgeteilt werde; Nr. 09 499.

§ 1656. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Versicherungsvertreter zu den Verhandlungen des Spruchauschusses zuzuziehen sind. Das Oberversicherungsamt kann hierüber allgemeine Bestimmungen treffen.

Verf. v. 15. XII. 24 (RGBl. I S. 779).

§ 1657. Der Vorsitzende¹ kann in allen Sachen² ohne mündliche Verhandlung eine Vorentscheidung³ treffen. Dies gilt auch für den Fall, daß eine Beweiserhebung⁴ stattgefunden hat.

Verf. v. 30. X. 23 (RGBl. I S. 1057).

1. Die Vorentscheidung ist ohne Zuziehung eines Kollegiums von dem Vorsitzenden der Versicherungsbehörde allein zu erlassen; Nr. 14 651. Auch die Vorentscheidung hat einen Tatbestand zu enthalten; Nr. 16 316.

Die Urschrift einer Vorentscheidung ist von dem Vorsitzenden mit dem vollen Namen zu unterzeichnen; Untersfertigung mit einem Handzeichen genügt nicht als Unterschrift; EuM. 10 375, W. 28 399.

2. In allen Sachen (Nr. 13 405), auch in den Fällen des § 1661, in denen der Vorsitzende in öffentlicher mündlicher Verhandlung allein entscheidet, ist der Vorsitzende zu einer Vorentscheidung befugt; Nr. 15 354, auch wenn er an die Vorinstanz zurückverweist, Breith. 4 25, 2 541 (DVA. Braunschweig).

Auch durch Vorentscheidung ist die Zurückverweisung einer Sache in die Vorinstanz zulässig; Nr. 15 325.

3. Durch Satz 2 des § 1657 ist der in der Entsch. Nr. 14 499 ausgesprochene Grundsatz aufgehoben worden, dagegen ist hierdurch der Grundsatz der Entsch. Nr. 14 625 nicht berührt worden. Die Vorentscheidung ist demnach nunmehr auch dann

zulässig, wenn im gleichen Rechtszug bereits Beweis erhoben worden ist; dagegen ist sie unzulässig, wenn in der Sache im gleichen Rechtszug bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat; *AM.* 27 249, 14 625, ebenso wenn eine Sache bereits an das *OBV.* zurückverwiesen ist; *BG.* 14 201; *AM.* 14 499, Monatschr. 21 698, *AM.* 15 367, *EuM.* 11 347 (*Bay. LVAmt.*), *EuM.* 8 310 (*Bay. LVAmt.*), *AM.* 19 424 sind überholt.

4. Auch die Vorentscheidungen gehen in Rechtskraft über; *AM.* (*J. u. AB.*) 92 17, 94 120, und zwar denjenigen Parteien gegenüber, die sie nicht mit Antrag auf mündliche Verhandlung oder (nach § 1679) mit Rekurs anfechten; *AM.* 26 189.

§ 1658. Gegen die Vorentscheidung kann entweder dasjenige Rechtsmittel, welches gegen das Urteil zulässig wäre¹, eingelegt oder binnen der gleichen Frist der Antrag auf mündliche Verhandlung² gestellt werden³. Die Vorentscheidung muß hierauf unter Angabe der Frist hinweisen⁴.

Minderjährige, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, können selbständig den Antrag auf mündliche Verhandlung stellen.

Ist der Antrag auf mündliche Verhandlung verspätet gestellt, so wird er als unzulässig verworfen.

1. Gegen die Vorentscheidungen des Vorsitzenden der Spruchkammer des *OBV.* (§§ 1679, 1657) ist der Rekurs und die Revision in denselben Fällen zulässig, wie gegen die Urteile der Spruchkammer; *AM.* 14 319 (*Gr. S.*).

2. Eine die sachliche Nachprüfung des Rentenanspruchs erstrebende Eingabe eines Rentenbewerbers gegen eine Vorentscheidung ist nicht als Berufung, sondern als Antrag auf mündliche Verhandlung anzusehen; *EuM.* 2 381 (*Sächsl. LVAmt.*). Die Zurücknahme des Antrags auf mündliche Verhandlung vor der Spruchkammer des *OBV.* hat nur den Verlust dieses Rechtsbehelfs, nicht den Verlust des Rechtsmittels der Revision zur Folge, es sei denn, daß ausnahmsweise aus den Umständen des Einzelfalls unzweifelhaft der Wille des Klägers hervorgeht, gleichzeitig auch auf die Revision zu verzichten; *AM.* 28 61 (*AB.*).

3. Die Vorentscheidung wird derjenigen Partei gegenüber, die sie weder durch den Antrag auf mündliche Verhandlung noch durch das ordentliche Rechtsmittel anfiht, in vollem Umfange rechtskräftig; *AM.* 26 189.

4. Die ausdrückliche, in die Vorentscheidung aufgenommene Belehrung einer Partei, „es möge Revision eingelegt werden, da die Sache doch zur letztinstanzlichen Entscheidung werde gebracht werden“, stellt einen wesentlichen Mangel des Verfahrens dar; *EuM.* 20 173 (*Bay. LVAmt.*).

§ 1659. Ist von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, so findet die mündliche Verhandlung statt¹.

Die Vorentscheidung steht für die Rechtsmittel und die Wiederaufnahme des Verfahrens einem Urteil gleich, wenn mündliche Verhandlung nicht beantragt worden ist.

1. Hat gegen die Vorentscheidung des Vorsitzenden des *OBV.* die eine Partei Rekurs eingelegt, die andere den Antrag auf mündliche Verhandlung, so findet die mündliche Verhandlung statt. Hat das *OBV.* über den Antrag auf mündliche Verhandlung ohne Kenntnis des Rekurses der einen Partei entschieden, so liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens vor; *AM.* 17 371.

4. Mündliche Verhandlung

§ 1660. Vor dem Spruchauschusse des Versicherungsamts wird mündlich und öffentlich verhandelt.

Die Öffentlichkeit kann aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit ausgeschlossen werden; der Beschluß ist öffentlich zu verkünden¹.

1. Hierzu vgl. § 56 BAd.

§ 1661. Der Vorsitzende entscheidet in öffentlicher mündlicher Verhandlung allein über Leistungen der Krankenversicherung, wenn es sich handelt um

1. lediglich rechnerische Feststellung der Dauer und Höhe der Krankenhilfe,
2. Gewährung der Krankenhauspflege an Stelle der Krankenhilfe¹,
3. Sterbegeld,
4. Leistungen, deren Gesamtwert einen vom Reichsarbeitsminister festzusetzenden Betrag nicht übersteigt².

G. v. 19. VII. 23 (RGBl. I S. 686).

1. Auch aus § 1661 Nr. 2 läßt sich ein im Spruchverfahren verfolgbarer Anspruch der gegen Krankheit Versicherten auf Gewährung von Krankenhauspflege gemäß § 184 Abs. 4 nicht herleiten; *AM.* 17 388.

Auch in den Fällen des § 1661 ist Vorentscheidung zulässig; *AM.* 15 354.

2. Durch die B. v. 5. I. 24 (RGBl. I S. 24) in Verbindung mit § 2 der B. v. 12. XII. 24 (RGBl. I S. 775) ist dieser Betrag auf 100 *RM.* festgesetzt.

§ 1662. Der Antragsteller kann selbst erscheinen oder, wie auch der Versicherungsträger, sich vertreten lassen. Die erschienenen Parteien und Parteivertreter sind zu hören¹.

1. Vgl. §§ 16, 19, 42, 44 BAd. über Ausweis von Vertretern, über Anhörung von Beiständen, über zwangsweise Entfernung aus dem Sitzungszimmer und über die Anregung zur Abgabe sachdienlicher Erklärungen und zur Stellung sachdienlicher Anträge.

Wenn eine Partei weder erschienen noch vertreten ist, findet die mündliche Verhandlung ohne sie statt; *Komm. Ver.* 6 154. Hat die Partei ihr Nichterscheinen im Termin rechtzeitig wegen Krankheit entschuldigt, so hat gegebenenfalls Vertagung zu erfolgen; *Breith.* 2 6 (Bay. LWAm).

§ 1663. Das Versicherungsamt kann Bevollmächtigte und Beistände zurückweisen¹, die das Verhandeln vor Behörden geschäftsmäßig betreiben².

Dies gilt nicht für Rechtsanwälte und solche Personen, welchen das Verhandeln vor Gericht gestattet ist (§ 157 der Zivilprozeßordnung), auch nicht für solche Personen, welche zur geschäftsmäßigen Rechtsvertretung vor den Versicherungsämtern und Oberversicherungsämtern zugelassen sind.

Über die Zulassung entscheidet das Oberversicherungsamt, auf Beschwerde die oberste Verwaltungsbehörde.

Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; sie darf nicht versagt werden aus Gründen, die sich auf die religiöse oder politische Betätigung des Antragstellers stützen.

1. Die Zurückweisung eines Parteivertreters vor der mündlichen Verhandlung im Spruchverfahren ist unzulässig und kann insbesondere auch nicht auf § 1663 gestützt werden; *AM.* 23 292. Sie steht der Spruchstelle zu und beschränkt sich auf den Einzelfall; *HbdW.* 2 642. Die Zurückweisung von Rechtskonsulenten ist dann gerechtfertigt, wenn ihr Auftreten nicht angemessen ist oder wenn sie unsachliche Ausführungen machen oder offenbar wider besseres Wissen unzutreffende Ein-

wendungen erheben usw.; *HdbUW.* 2 596. Wird der Vertreter zurückgewiesen, so ist der Partei Gelegenheit zu geben, in einem neuen Termin selbst zu erscheinen oder einen geeigneten Vertreter zu bestellen; *AM.* 05 488, 585.

2. Zu den Personen, welche das Verhandeln vor Behörden geschäftsmäßig betreiben, gehören auch die Rechtsanwälte; *EuM.* 12 262 (*Wah. UAMt.*).

§ 1664. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (§§ 175 bis 180, 182) gelten entsprechend¹.

Über Beschwerden² gegen Ordnungsstrafen entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

1. Partei im Sinne des § 178 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind auch die Parteivertreter, soweit sie nicht Rechtsanwälte sind. Als Ungebühr sind alle Handlungen anzusehen, welche die Ruhe oder die Ordnung der Sitzung gefährden oder die Würde des Gerichts verletzen; *EuM.* 24 387. An die Stelle einer wegen Ungebühr festgesetzten Geldstrafe kann für den Unvermögensfall eine Haftstrafe nicht treten; *AM.* 19 299. Der Vorsitzende ist auch befugt, Ausführungen eines Parteivertreters, die nicht zur Sache gehören und geeignet sind, die Verhandlungen zu verzögern oder zu verwirren, durch Wortentziehung abzuschneiden; *Breith.* 1 367.

2. Auf Beschwerde ist der Beschluß über die Ordnungsstrafe aufzuheben, wenn bei Festsetzung der Ordnungsstrafe wegen Ungebühr die Veranlassung des Beschlusses nicht in die Niederschrift aufgenommen worden ist; *AM.* 19 299.

§ 1665. Hält der Spruchauschuß die Sache noch nicht für genügend aufgeklärt, so beschließt er den erforderlichen⁴ Beweis^{1 2 3}. Die Ausführung⁶ des Beschlusses kann er dem Vorsitzenden übertragen.

Für die Beweisaufnahme⁶ gelten § 1652 Abs. 2, 3, § 1653, für die nachträgliche Anordnung, ein Rechtsverhältnis im ordentlichen Rechtsweg feststellen zu lassen, gilt § 1654 entsprechend.

1. Beweis. Ein Rentenempfänger darf dem VersTr. nicht die Beschaffung derjenigen Unterlagen unmöglich machen, die der VersTr. nötig hat, um den Umfang und das Fortbestehen seiner Leistungspflicht laufend nachzuprüfen. Der Rentenempfänger ist deshalb verpflichtet, sich dem vom VersTr. oder von den Versicherungsbehörden ihm angegebenen Ärzte zur Untersuchung zu stellen und sich in einem Krankenhaus auf seinen Zustand beobachten zu lassen; *AM.* 89 138, 98 391, 05 584, 27 252, *ArbVers.* 09 829, *Monatschr.* 13 250, *ArbVers.* 12 604. Der (auf Anordnung des *DWA.*) zur ärztlichen Beobachtung in einer Krankenanstalt untergebrachte Rentenbewerber hat zwar Anspruch auf angemessenen Ersatz der ihm dadurch entstandenen Erwerbsversummisse. Hierbei ist ihm aber derjenige Betrag zu kürzen, den er infolge der freien Verpflegung im Krankenhaus an Aufwendungen für seinen Lebensunterhalt während dieser Zeit erspart hat; *EuM.* 26 111. Der Versicherte muß auch zur Feststellung seines Krankheitszustandes kleine körperliche Eingriffe, z. B. eine Magenausspülung, dulden; *AM.* 98 392. Einer Chloroform-Narkose zu Untersuchungszwecken braucht sich der Versicherte aber nicht zu unterziehen; *HdbUW.* 2 252. *S.* auch *Anm.* 2c Abs. 1, 2 zu § 1545.

Bei unberechtigter Weigerung des Versicherten, sich einem Arzte zur Untersuchung zu stellen, oder sich in ein Krankenhaus zur Beobachtung und ärztlichen Untersuchung zu begeben, kann der nach Lage der Verhältnisse zulässige, für ihn ungünstigste Schluß bezüglich seines körperlichen Zustandes daraus gezogen werden; *AM.* 89 138, 140, 93 166, 167, 03 593, *HdbUW.* 1 252. Der Schluß darf aber nicht widersinnig sein, z. B. nicht dahin gehen, ein unheilbares Leiden sei ver-

schwunden oder ein fehlendes Körperteil wieder gewachsen; *HdbllB.* 1 252. Der Schluß darf auch nicht mit dem sonstigen Ergebnis der Verhandlung in Widerspruch stehen; *NR.* 93 167. Es kann also nur angenommen werden, daß der Beweis für eine Voraussetzung des Anspruchs mißlungen sei; *NR.* 02 512. Der Ungehorsam ist also nur ein für die Beweiswürdigung erheblicher Umstand, der im Zusammenhang mit dem sonstigen Ergebnis der Verhandlungen zu würdigen ist; *NR.* 03 593. Das über den Anspruch entscheidende Kollegium ist hierbei nicht verpflichtet, den vom Vorsitzenden angebotenen Rechtsnachteil zu verwirklichen; *NR.* 90 486. Der aus der Weigerung gezogene ungünstige Schluß kann aber im Rechtsmittelverfahren durch ein ärztliches Gutachten widerlegt werden, das der Kläger selbst vorlegt oder das von der Instanz selbst eingeholt wird; *NR.* 13 464.

Eine Weigerung mit den eben angegebenen Wirkungen liegt nur vor, wenn das Verlangen nach der Untersuchung oder Beobachtung begründet ist. Dies ist, wenn eine Beobachtung im Krankenhaus verlangt wird, nur der Fall, wenn eine solche zur Feststellung des Krankheitszustandes nach ärztlichem Urteil erforderlich ist; *NR.* 01 431, 05 584. Soll die Beobachtung als Grundlage für eine Rentenentziehung dienen, so muß von vornherein Grund zur Annahme einer wesentlichen Besserung bestehen; *NR.* 00 675.

Bei der Prüfung, ob die Weigerung unberechtigt ist, sind auch die persönlichen Verhältnisse des Versicherten in billiger Weise zu berücksichtigen. Daher ist die Weigerung nicht unberechtigt, wenn gerade die Entbindung der Ehefrau stattgefunden hat und der Ehemann infolgedessen in der Familie nicht abkömmlich ist; *NR.* 98 362. Auch die Gemütsstimmung kann einen wichtigen Grund zur Weigerung darstellen; *NR.* 01 431. Das Vorhandensein kleiner Kinder kann je nach den Umständen die Weigerung berechtigt erscheinen lassen oder nicht, je nachdem sie ohne Anwesenheit des Vaters unverorgt wären; *NR.* 05 584.

Über die Folgen der Weigerung muß der Versicherte belehrt worden sein; *NR.* 98 392, 01 431, *CuM.* 21 234 (Bay. LWmt), auch muß er nachweislich die Aufforderung zur ärztlichen Untersuchung erhalten haben; *NR.* 27 252.

Nichts anderes gilt, wenn das persönliche Erscheinen der Partei angeordnet ist; *NR.* 87 134, *ArchVerf.* 09 829, § 26 *WVO.* Wenn aber dem Kläger das persönliche Erscheinen in der mündlichen Verhandlung nur anheimgestellt worden ist, so dürfen aus seinem Nichterscheinen keine ungünstigen Schlüsse gezogen werden; *Bay. LWmt* 13 94.

Überhaupt muß der Versicherte nicht nur über die Folgen der Weigerung belehrt sein, sondern er muß erforderlichenfalls auch über die Gründe seiner Weigerung gehört und es muß auch klargestellt werden, daß es sich nicht um eine Heilbehandlung, sondern um eine Beobachtung und Untersuchung handelt; *NR.* 97 350, 98 392, 01 431.

Unmöglich ist es, durch allgemeine Anordnung im voraus den Versicherten die Verpflichtung aufzuerlegen, sich in regelmäßigen Zeiträumen ärztlich untersuchen zu lassen; *HdbllB.* 1 252.

2. Ein Beweis ist nicht erforderlich für allgemeine Erfahrungssätze der allgemeinen Bildung und Lebenserfahrung sowie der besonderen Wissensgebiete, wenn sie den Gerichten bekannt sind; *Recht* 11 Nr. 3681 (RG.).

3. Ferner bedürfen keines Beweises die bei dem Gericht offenkundigen Tatsachen. Dies sind Tatsachen, die in einer eigenen amtlichen Handlung des Richters bestehen oder Gegenstand seiner amtlichen Wahrnehmung gewesen sind, ferner auch die allgemeinbekannten Tatsachen, die einem größeren Kreise von Personen durch häufige Wahrnehmung oder in anderer allgemein zugänglicher Weise zuverlässig bekannt geworden sind; *Pr. VerwBl.* 35 568 (Pr. DVG.). Noch nicht offenkundig ist dasjenige, was ein Mitglied des Kollegiums dem Gericht auf Grund

seiner besonderen Kenntnis der Verhältnisse z. B. über die Arbeitsverhältnisse einer Partei mitteilt. Ein solches Mitglied ist vielmehr nach § 1641 Nr. 6 von der Mitwirkung bei der Entscheidung ausgeschlossen und ist als Zeuge anzusehen; *AM.* (Z. u. *AB.*) 94 30.

4. Der Spruchauschuß hat nicht nur den von den Parteien angebotenen Beweis zu erheben und die von den Parteien bezeichneten Beweismittel zu benutzen, sondern auch nach eigenem Ermessen der Aufklärung des Sachverhalts nachzugehen; *AM.* 92 233, 11 420, 13 739, *ArbVerf.* 11 400. Es darf aber nicht etwa im Zweifel zugunsten des Antragstellers einfach unterstellt werden, daß die Voraussetzungen des Anspruchs erfüllt seien; *AM.* 11 420. So ist z. B. der ursächliche Zusammenhang zwischen einer Verletzung und dem Betriebe von dem Verletzten oder seinen Hinterbliebenen wenigstens darzutun; *AM.* 86 228, 87 355.

Eine Beweislast kennt das Verfahren der Sozialversicherung nicht, und zwar auch nicht im Falle des § 1420, sondern in diesem Falle ist die Beweiswürdigung lediglich derart verschärft, daß die Unmöglichkeit einer sicheren Feststellung dem Versicherten schadet; *AM.* 12 891; vgl. *AM.* 02 474 (*ErwSen.*). S. auch *Ann.* 2c zu § 1545.

Der Sachverhalt ist besonders sorgfältig zu klären, wenn in der *ZB.* der Verlust der Anwartschaft aus der Versicherung in Frage steht; *AM.* 09 494.

Die Aufklärungspflicht erfordert aber nicht, daß wegen der etwaigen Möglichkeit der Nachentrichtung von Beiträgen das Verfahren ausgesetzt wird, um dem Kläger Gelegenheit zur Nachbringung von Beiträgen zu geben; *AM.* 12 825. Es liegt darin zwar ein Verfahrensmangel, aber kein solcher, der die Revision rechtfertigt, da die Abweisung jedenfalls mangels gegenwärtig vorhandener Beiträge zurzeit begründet war; *AM.* 12 825.

Auch in dem Verfahren vor dem *VerfTr.* kann die unzureichende Sachaufklärung liegen, wenn das *DVA.* demnächst den Anspruch aus einem anderen Grunde als der *VerfTr.* den Anspruch abweist, das *RA.* aber auf Rekurs oder Revision den Abweisungsgrund der Berufungsinstanz nicht gelten läßt; *AM.* 05 575.

Anerkenntnisse sind zulässig, aber nach §§ 119, 123 *BGB.* anfechtbar; *EuM.* 12 276. Hat eine Partei ein Anerkenntnis abgegeben, das offenbar der Sachlage nicht entspricht, so muß die Instanz sich vergewissern, ob nicht ein Irrtum vorliegt; *AM.* 00 722. In Gewährung von Kassenleistungen kann aber ein ein für allemal bindendes Anerkenntnis — insbesondere über die Versicherungspflicht — nicht erblidat werden; *EuM.* 8 42. Vgl. auch *Ann.* 5j zu § 1585 und *Ann.* 1 zu § 30 *DVA.*

Wenn hiernach Mängel vorliegen, so können doch diejenigen Mängel, die verzichtbar sind, durch Verzicht ihre Bedeutung verlieren. Dabei sind als unverzichtbar die Verstöße gegen diejenigen Vorschriften anzusehen, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhen, z. B. die Vorschriften über die Förmlichkeiten der Beweisaufnahme; *AM.* 96 356. Verzichtbar dagegen sind Verstöße gegen Vorschriften, die nur dem Schutz der Parteirechte dienen, z. B. Anträge auf Mitteilung ärztlicher Gutachten. Dabei kann aber ein Verzicht auf einen gestellten Antrag auf Mitteilung eines ärztlichen Gutachtens nicht schon daraus hergeleitet werden, daß die Partei diesen Antrag in der mündlichen Verhandlung nicht wiederholt; *AM.* 09 523.

Auch unverzichtbare Mängel können aber dadurch geheilt werden, daß das Berufungsgericht die unterbliebene Prozeßhandlung nachholt oder auf ihre Nachholung durch die zuständige Stelle hinwirkt. So tritt Heilung ein bei nachträglicher Mitteilung ärztlicher Gutachten an die Partei; *AM.* 09 441. Auch kann die Heilung dadurch eintreten, daß der von einer prozeßunfähigen Partei gestellte Antrag von der Partei nach Eintritt der Volljährigkeit oder von dem gesetzlichen Vertreter genehmigt wird; *AM.* 05 407, 10 495. Wenn die Partei nach Kenntnisnahme der über die Beweisverhandlung aufgenommenen Niederschrift das Ergebnis der Beweis-

aufnahme nicht bemängelt, so geht dadurch ihr Recht, den Mangel zu rügen, verloren; *AM.* 95 250, 96 356. Der Mangel kann in Unfallsachen auch noch in der Rekursinstanz geheilt werden; *AM.* 95 250.

5. Die Beweisaufnahme findet vor dem Spruchauschuß selbst oder vor dem Vorsitzenden des *VA.* statt, darf aber nicht dem *VerfTr.* oder einem Beamten des *VerfTr.* übertragen werden; *AM.* 00 334, 01 199. Unter anderem darf die Beweisaufnahme auch nicht einem Kontrollbeamten der *LVAnst.* übertragen werden; *AM.* 01 199. Auch einem Sekretär des *VA.* darf sie nicht wie einem beauftragten Richter übertragen werden; *AM.* 10 428. Sind Beweistatsachen erheblich und die Beweismittel nicht unglaubwürdig, so darf eine Beweisaufnahme nicht abgelehnt werden, insbesondere nicht lediglich mit der Begründung, daß die betreffende Behauptung bereits widerlegt sei, und ebensowenig wegen Unwahrscheinlichkeit der Bestätigung der behaupteten Tatsache; *GM.* 21 423.

6. Zu der Beweisaufnahme müssen die Parteien geladen werden; *AM.* 95 250, 96 356. Als Ladung gilt auch die in Gegenwart der Partei erfolgte Verkündung des Termins; *Soergel* 09 348 (*RV.*), *HbbU.* 2 611. Aus der Verhandlungsniederchrift muß zu ersehen sein, welche Aussagen die geladenen und erschienenen Zeugen gemacht haben, oder aus welchem Grunde von ihrer Vernehmung abgesehen worden ist; *AM.* 98 321. Wird die in der Verhandlungsniederchrift festgestellte Zeugenaussage nicht verlesen, so liegt jedoch darin kein wesentlicher, die Revision oder den Rekurs begründender Mangel des Verfahrens; *AM.* 05 419.

Die vom Gegner vorgelegten Schriftsätze und Beweisurkunden sind der anderen Partei mitzuteilen; *AM.* (Z. u. *AB.*) 92 126, *AM.* 99 448. Auch hat der Vorsitzende die vor der mündlichen Verhandlung von ihm selbst schon aufgenommenen Beweise den beiden Parteien mitzuteilen; *AM.* (Z. u. *AB.*) 93 105. Ferner ist auch der von einer Partei schon vor der mündlichen Verhandlung beschaffte Beweis schon vorher der Gegenpartei mitzuteilen; *AM.* (Z. u. *AB.*) 92 129, *AM.* 99 448.

Werden Zeugen über einen anderen als den der Partei mitgeteilten Beweissatz in Abwesenheit der Partei vernommen, so müssen ihr erst die Aussagen dieser Zeugen mitgeteilt werden; *AM.* 03 551. Auch wenn die Partei von dem Beweisaufnahmetermin ordnungsmäßig benachrichtigt war, müssen ihr vor der Entscheidung die in diesem Beweisaufnahmetermin erhobenen Zeugenaussagen mitgeteilt werden; *HbbU.* 2 610, 611. Demgemäß ist der *LVAnst.* ein im Termin durch den Vertrauensarzt des Gerichts erhobenes Gutachten mitzuteilen, wenn sie im Termin nicht vertreten war, sofern das Gutachten wesentliche neue Tatsachen enthält und der *LVAnst.* nicht vor dem Termin mitgeteilt worden war, daß eine Beweisaufnahme stattfinden werde; *AM.* 08 228, 09 497, 498. Dabei ist es noch nicht als eine ausreichende Mitteilung anzusehen, wenn dem *VerfTr.* mitgeteilt wird, daß ein bestimmter Sachverständiger zum Verhandlungstag geladen sei, um im Einzelfall nach Bedarf vernommen zu werden. Ist aber der *VerfTr.* zu einer im Verhandlungstermin beabsichtigten ärztlichen Untersuchung des Rentenbewerbers geladen, so ist das *VA.* nicht verpflichtet, dem Antrag des *VerfTr.* zu entsprechen, für den Fall, daß er nicht vertreten sei, die Entscheidung anzufügen und ihm das Terminsgutachten mitzuteilen; *AM.* 09 499. Weitere Einzelfälle s. § 1655 Anm. 2.

Ist ein neues ärztliches Gutachten erhoben und bedarf der *VerfTr.* zur Stellungnahme hierzu der Akteneinsicht, so darf sie während der Dauer des Verfahrens grundsätzlich nicht von der Instanz verweigert werden; *AM.* 10 429, 12 913. Wenn aber der Antrag zu kurz vor dem Verhandlungstermin gestellt wird, so braucht ihm nicht entsprochen zu werden, und es kann statt dessen der *VerfTr.* die Vertagung beantragen; *AM.* 12 913.

Der Rentenbewerber hat Anspruch auf schriftliche Mitteilung der ärztlichen Gutachten, die über ihn im Verfahren abgegeben sind; *AM.* 01 629, 09 523.

Stehen als Beweismittel Sachverständige in Frage, so hat der Antragsteller, abgesehen von den im Gesetz besonders vorgesehenen Fällen, keinen Anspruch darauf, daß ein von ihm benannter Sachverständiger gehört wird; vielmehr steht die Auswahl des Sachverständigen im Ermessen der entscheidenden Stelle, ArbVerf. 09 198 (RVA.).

Die Sachverständigen wie auch Zeugen können uneidlich vernommen werden; AM. (Z. u. VA.) 93 54, AM. 95 251, 04 416.

Gegenüber ärztlichen Gutachten besteht freie Beweismwürdigung; CuM. 10 369. Sie ist aber insofern an Grenzen gebunden, als eine Abweichung nur aus Gründen erfolgen darf, die nicht unvernünftig sind; CuM. 10 370, Romp. 27 100.

Wenn der Einfluß eines Leidens auf die Erwerbsfähigkeit vom Arzte in hundert Teilen der vollen Erwerbsfähigkeit angegeben wird, so hat der Richter, ehe er der ärztlichen Schätzung folgt, zu prüfen, ob diese Einschätzung auch den besonderen Verhältnissen des Falles genügend angepaßt ist, oder ob nicht vielmehr die Verhältnisse eines Normalfalls zugrunde gelegt sind; CuM. 2 267.

Ein Parteivertreter kann als Zeuge vernommen werden; AM. 98 323. Werden die in der Verhandlungsniederschrift festgestellten Zeugenaussagen den Beteiligten nicht vorgelesen, so liegt darin kein wesentlicher Mangel des Verfahrens; AM. 05 419. Die eidliche Vernehmung einer Partei ist unzulässig; CuM. 24 225.

Eine Augenscheinsannahme darf vom Gericht auch dann verwertet werden, wenn ihr Ergebnis nicht in der Niederschrift vermerkt ist. Nur wenn die Verwertung zu einem von dem ärztlichen Gutachten abweichenden Ergebnis führt, muß das Ergebnis des Augenscheins in der Niederschrift oder im Urteil angegeben werden; AM. 06 275, 09 494, BG. 30 13. Der Augenschein des Gerichts ist aber regelmäßig nicht geeignet, als ein die sachverständigen ärztlichen Feststellungen entkräftender Gegenbeweis zu gelten; BG. 27 27, 27 256, 28 111.

Als Beweis kommt auch in Betracht die Vornahme einer Magenaußspülung; AM. 98 392.

Urkundenbeweis. Eine von der zuständigen Behörde ausgestellte, öffentliche Urkunde kann nicht durch einfaches Bestreiten entkräftet werden, wie z. B. eine Aufrechnungsbescheinigung; AM. 04 624, oder die Erneuerung einer Quittungskarte unter Übertragung von Beitragsmarken; AM. 97 332, 04 420. Diese Beweiskraft der Urkunde gilt aber nicht, wenn eine Krankheitsbescheinigung von einer unzuständigen Stelle ausgestellt ist; AM. 99 284, oder wenn eine Aufrechnungsbescheinigung von einer Person ausgestellt ist, die nicht dazu bestellt ist; AM. 10 431.

Dabei beweist die Aufrechnungsbescheinigung, daß die bescheinigten Beitragsmarken vorhanden waren, auch wenn die Quittungskarten verloren gegangen sind; AM. 04 624. Sind bei der Erneuerung einer Quittungskarte Marken in diese übertragen, so braucht der Versicherte nicht noch die Arbeitgeber anzugeben, die diese Marken verwendet hatten, während umgekehrt bezüglich derjenigen Marken, deren Übertragung abgelehnt worden ist, der Gegenbeweis für die Verwendung dieser Marken noch zu führen ist; AM. 07 467. Behauptet der Versicherte, eine größere Anzahl von Marken verwendet zu haben, als übertragen sind, so ist ebenso der Nachweis hierfür noch zu erbringen; AM. 11 435. Darin liegt aber nicht, daß der Rentenbewerber die Beweise vorlegen muß, sondern es ist ein begründetes Bestreiten erforderlich. Ein solches begründetes Bestreiten liegt schon vor, wenn Umstände geltend gemacht werden, deren nähere Prüfung die Unrichtigkeit der bestrittenen Tatsache ergeben kann; AM. 11 420.

Eine Zurückverweisung an das VA. wegen wesentlicher Verfahrensmängel ist auf Grund des § 1690 bei Ansprüchen aus der ZB. nicht zulässig; AM. 13 674, 825, CuM. 2 384.

§ 1666. Vergleichen^{1 2 3 5} sich die Parteien über den streitigen Anspruch und die etwa entstandenen Kosten, so gilt der Streit als erledigt⁴.

1. Vergleiche sind auf dem Gebiete der R.V.D. nicht ausgeschlossen; CuM. 20 177 (Bah. LVAmt). Vor dem Vergleichsabschluß hat der Vorsitzende die Partei auf die Folgen des Vergleichs aufmerksam zu machen und darf nicht einen ihr offenbar nachteiligen Vergleich herbeizuführen suchen; M. (Z. u. V.) 94 126. S. ferner Anm. 4 zu § 30 D.V.D.

2. Noch kein Vergleich ist es, wenn der Antragsteller lediglich anzeigt, daß er zufriedengestellt sei; M. 10 574.

3. Der Vergleich ist zwar in der Niederschrift aufzunehmen (§ 46 Nr. 1 V.D., § 30 D.V.D., § 28 R.V.D.); doch ist er nicht unwirksam, wenn die Verlesung des beurkundeten Vergleiches unterblieben ist. Die für die Feststellung der Parteierklärungen erforderlichen Unterlagen können auch anderweit gewonnen werden; M. 00 722, 04 418, 09 524. Gegenüber der Niederschrift ist der Nachweis der unrichtigen Beurkundung zulässig; M. 97 384.

4. Der Streit gilt als erledigt durch den Vergleich, so daß eine Entscheidung dadurch entbehrlich wird; M. (Z. u. V.) 93 115. Wird durch Bescheid nicht über den Rentenanspruch selbständig befunden, sondern nur die bereits durch vorhergehenden Vergleich anerkannte Krankenrente festgesetzt, so wird nicht der Rentenanspruch in vollem Umfange von neuem in Streit gezogen, sondern nur die Frage, ob der Vergleich bindend war und ob er durch Bescheid sachlich und rechnerisch richtig ausgeführt ist; Monatschr. 14 485, M. 05 277, 09 479.

5. Durch Verzicht oder Anerkenntnis wird zwar ebenfalls der Streit erledigt, aber ein Urteil nicht entbehrlich; M. (Z. u. V.) 93 115. Eine mündliche Anerkenntniserklärung ist nur dann als rechtsgültig anzusehen, wenn sie in der mündlichen Verhandlung vor den Spruchbehörden abgegeben ist. Eine mündliche Anerkenntniserklärung lediglich dem Vorsitzenden gegenüber bei einem Beweisaufnahmetermin reicht nicht aus; CuM. 21 389. S. auch Anm. 2 und 3 zu § 30 D.V.D.

§ 1667. Der Spruchauschuß *) entscheidet^{1 2 3 6 7} nach Stimmenmehrheit⁴.

Bildet sich bei Abstimmung über die Höhe⁵ von Beträgen keine Mehrheit, so werden die für den größeren Betrag abgegebenen Stimmen den für den zunächst geringeren so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

1. Die Entscheidung muß den gesamten Inhalt der Verhandlungen, die bis zur Entscheidung entstanden sind, berücksichtigen einschließlich dessen, was beim Gericht zwar bereits eingegangen, aber noch nicht zu den Akten gelegt ist; M. 10 656. Was aber erst nach der Urteilsfällung beim Gericht eingegangen ist, darf nicht berücksichtigt werden; M. 01 405. Die Entscheidung soll den gesamten Streitstoff erledigen; M. 97 406, CuM. 10 372 (Bah. LVAmt), insbesondere über sämtliche Voraussetzungen des Anspruchs erkennen; M. 30 94 (R.V.), CuM. 25 489. Der gesamte Streitstoff ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu würdigen; M. 30 212 (R.V.V.).

Dabei ist auch über bürgerlich-rechtliche Rechtsverhältnisse, von denen der Rentenanspruch abhängt, mit zu entscheiden, wie z. B. über die Frage, ob die außereheliche Vaterchaft für eine Waisenrente nach § 1259 Abs. 2 Nr. 4 als festgestellt anzusehen ist, soweit nicht von der Aussetzung nach § 1665 Abs. 2 Gebrauch

*) In den Anmerkungen zu §§ 1667 ff. sind im Hinblick auf die §§ 1679, 1701 auch die Entscheidungen angeführt, die sich auf das Verfahren vor den Instanzen der U.V. und Z.V. beziehen.

gemacht wird; *NR.* 26 204. Wird von dem *VerfTr.* gegenüber dem Rentenanspruch mit einer Ersatzforderung des Rentenberechtigten aufgerechnet, die diesem gegen einen Dritten zustand und die der *VerfTr.* nach § 1542 für sich in Anspruch nimmt, so ist über diesen Schadenserfahsanspruch und über seinen Übergang auf den *VerfTr.* nur das ordentliche Gericht zur Entscheidung zuständig; *NR.* 04 483, 10 505.

2. Die Entscheidung kann nicht auf Verurteilung zu freier Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt, zu der der *VerfTr.* der *UV.* nach seinem Ermessen an Stelle der in erster Linie vorgeschriebenen Leistungen berechtigt ist, lauten; *ArbVerf.* 10 771, *HöblUV.* 1 304, 2 615. Unzulässig ist auch die Verurteilung einer *VG.* zur Rentengewährung und nebenher die Anordnung, daß der Verletzte behufs weiterer Beobachtung in ein Krankenhaus aufzunehmen sei; *NR.* 96 217. Auch eine Verurteilung einer *LVAnst.* zu einem Heilverfahren ist nicht möglich; *NR.* 96 503. Auf Grund der Verjagung eines Heilverfahrens kann aber auch nicht ohne weiteres dauernde Invaliderent angenommen und zur Leistung der Invaliderente verurteilt werden; *NR.* (*J. u. UV.*) 93 57.

3. Die Entscheidung kann sich nicht auf die Feststellung einzelner Voraussetzungen des Anspruchs beschränken, z. B. auf die Feststellung, daß ein Betriebsunfall vorliege; *NR.* 90 601, 94 335, 97 405, *BG.* 27 360, auch nicht auf der Feststellung eines bestimmten Vorgangs; *BG.* 28 359; Verurteilung der *VG.* anzuerkennen, daß der Kläger während eines bestimmten Zeitraums an Bleivergiftung gelitten habe, unzulässig; *BG.* 28 239. Verurteilung einer *VG.* für Folgen, die aus dem Unfall etwa entstehen könnten, aufzukommen, ist unzulässig; *Monatschr.* 15 145, ebenso Verurteilung einer *RR.*, an den Kläger zu zahlen, falls er selbst die Krankenpflege gezahlt hat, sonst an den Armenverband; *Monatschr.* 16 309 (*Sächs. LVAmt*). Sie kann sich auch nicht im Rentenverfahren auf die Feststellung der Versicherungspflicht beschränken; *NR.* (*J. u. UV.*) 94 32, *NR.* 97 316, 99 452, *Breith.* 12 75 (*Bay. LVAmt*). Sie kann ferner nicht dahin lauten, daß einer Partei für eine Tatsache der Beweis auferlegt werde; *NR.* 91 219. Die Versicherungsbehörden haben im Spruchverfahren der *RSV.* über die gesamten Voraussetzungen des Grundes des geltend gemachten Anspruchs zu entscheiden. Eine Verurteilung des Beklagten zur Leistung unter der Bedingung, daß der Kläger das Vorliegen eines Teiles des anspruchsbegründenden Tatbestandes nachweist, ist unzulässig; *Breith.* 17 105. Vielmehr muß das Urteil im entscheidenden Teil auf Verurteilung oder Abweisung lauten; *NR.* 90 601. Die Fassung der Urteilsformel, der Kläger solle sich mit dem freiwilligen Erbieten der Beklagten, eine Rente in einer bestimmten Höhe zu gewähren, zufrieden geben, ist unzulässig; *NR.* 03 384.

Unzulässig sind bedingte Urteile auf Verurteilung zur Rentenzahlung für den Fall, daß die fehlenden Beitragswochen noch nachgewiesen werden; *NR.* (*J. u. UV.*) 94 120, oder für den Fall, daß eine Beweisaufnahme zugunsten des Klägers ausfallen werde; *NR.* (*J. u. UV.*) 91 219.

Zwischenurteile, d. h. solche über einzelne Angriffs- und Verteidigungsmittel, sind unstatthaft; *NR.* 90 601, 97 518. Ein Zwischenurteil, daß die Berufung wegen der Höhe des Rentensatzes zurückgewiesen, die Sache wegen des Jahresarbeitsverdienstes an die *VG.* zurückverwiesen werde, ist unzulässig; *BG.* 21 184.

Der Urteilstenor kann nicht lediglich auf die Feststellung einer Überzeugung lauten; *Breith.* 18 682.

Wenn ein Rentenentziehungsbescheid für unbegründet gehalten wird, so kann der entscheidende Teil des Urteils auf Aufhebung des Bescheids lauten; *NR.* 02 507.

Je nach Lage des Falls wird in der höheren Instanz zu prüfen sein, ob nicht ein Teil der Entscheidung in der Begründung des Urteils enthalten ist; *NR.* 07 550.

Eine zugesprochene Rente muß im Urteil ihrer Höhe nach festgestellt werden, widrigenfalls ein wesentlicher Mangel des Verfahrens vorliegt; *AM.* 06 427. Näheres vgl. § 1668 Anm. 1.

Das *OBV.* kann im Feststellungsverfahren die *LBVAnst.* nicht verpflichten, fehlende Beiträge einzuziehen; *Breith.* 12 75 (*Bay. LBVAm.*).

Ist ein Rentenanspruch im Laufe eines Rentenentziehungsverfahrens neu entstanden, so hat sich das Urteil auch hierauf zu erstrecken; *AM.* 99 558.

Teilurteile, die sich nicht auf die Feststellung einzelner Voraussetzungen des Anspruchs beschränken, sondern über einen sachlichen Teil des Anspruchs selbst erkennen, sind nicht unzulässig; *AM.* 97 406, 14 676, *HbbUW.* 2 615.

4. Die Entscheidung darf nur unter Mitwirkung derjenigen Personen ergehen, vor denen die Schlußverhandlung stattzufinden hat; *AM.* 97 316 und § 49 *WAD.* Die Abstimmung über die Einzelgründe (in Unfallsachen z. B. ob Betriebsunfall, ursächlicher Zusammenhang usw. anzunehmen ist) ist nicht bindend für die Schlußabstimmung darüber, ob dem Rechtsmittel stattzugeben oder ob es zurückzuweisen ist; *HbbUW.* 2 646.

5. Die Höhe der festzusetzenden Invalidenrente ist durch zwingende gesetzliche Vorschriften bestimmt. Sie ist demgemäß in dieser Höhe festzusetzen, auch wenn der Antrag auf eine geringere Summe beschränkt war; *AM.* 00 409. Dies gilt auch für die Vorschriften über Aufrundung der Rente; *AM.* 88 279. Im übrigen wird zwar innerhalb der erhobenen Ansprüche erkannt (§ 31 *WAD.*), jedoch betrifft dies nur den vom Versicherten im Ergebnis erhobenen Anspruch, dagegen nicht die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes; *AM.* 90 486, 91 356, *Breith.* 1 586.

6. Die Entscheidung ergeht auf Grund des freien Ermessens der Instanz, das aber kein willkürliches sein darf, sondern ein sachliches, mit Gründen gestütztes sein muß; *AM.* 99 449, 09 496, *BG.* 27 27. Der persönliche Eindruck des Gerichts kann nicht die ärztlichen Feststellungen entkräften; *Breith.* 17 430; zu vgl. auch Anm. 2 zu § 31 *WAD.*

Einen Grundsatz „in dubio pro reo“ gibt es im Verfahren über Ansprüche aus der *ArbVers.* nicht. Z. B. die Entscheidung über den ursächlichen Zusammenhang zwischen einem Leiden und einem Unfall hängt vielmehr davon ab, ob der erkennenden Stelle bei freier Beweiswürdigung die Überzeugung vom Bestehen des Zusammenhanges positiv verschafft worden ist oder nicht; *EuW.* 14 378, s. auch Anm. 2 c zu § 1545 u. Anm. 2 zu § 31 *WAD.*

7. Die Urteilsformel soll die Entscheidung über den Streit der Parteien berart enthalten, daß danach ohne weiteres eine Vollstreckung möglich ist; *Breith.* 18 473.

§ 1668. Hält der Spruchauschuß den Anspruch für begründet, so stellt er zugleich Betrag und Beginn der Leistung fest^{1 2}.

Wird der Anspruch ausnahmsweise nur dem Grunde nach anerkannt¹, so ist eine vorläufige Leistung³ anzuordnen⁴ und dem Betrage nach festzustellen. Die Feststellung der vorläufigen Leistung ist endgültig; die vorläufigen Zahlungen werden angerechnet.

1. Kein Anlaß zur Beurteilung nur dem Grunde nach, weil der *BerfTr.* die Unterlagen für die ziffermäßige Berechnung noch nicht beschafft hat; in diesem Fall hat die Berufungsinstanz die erforderlichen Ermittlungen selbst vorzunehmen; *HbbUW.* 1 506. Die Spruchstelle darf auch nicht die Rente nach einem vorläufig berechneten *ZAW.* oder ihren Beginn zu einem vorläufig bestimmten Anfangstermin festsetzen; *AM.* 05 486.

Wird ausnahmsweise in der Entscheidung der Anspruch nur dem Grunde nach anerkannt, so ist in der Begründung der Entscheidung mit Rücksicht darauf, daß dies eine Ausnahme darstellt, darzulegen, welche besonderen Ausnahmeverhält-

nissen angenommen worden sind; *AN.* 14 502, *EuM.* 27 85, *Breith.* 13 371. Andernfalls liegt in der Zusprechung der Rente dem Grunde nach ohne Feststellung ihrer Höhe ein wesentlicher Mangel des Verfahrens; *AN.* 06 427.

Das über den Grund entscheidende Urteil stellt sich als Endurteil dar, das der Anfechtung durch das regelmäßige Rechtsmittel unterliegt und in Rechtskraft übergehen kann; *AN.* 92 332.

Als eine Festsetzung der Rente ihrem Betrage nach ist es noch nicht anzusehen, wenn die Entscheidung dahin lautet, daß die Rente „in der gesetzlichen Höhe zu zahlen sei“; *Breith.* 2 370. Sind mehrere Waisenrenten zugesprochen, so ist derjenige Rentenbetrag, der jeder einzelnen Waise zusteht, anzugeben, nicht nur der Gesamtbetrag der Waisenrenten in die Entscheidung aufzunehmen; *ArbVerf.* 13 495 (*RVN.*).

Die Beurteilung der *VO.* dem Grunde nach setzt die tatsächliche Feststellung voraus: 1. daß ein Unfallereignis eingetreten ist, und zwar in einem bei der *VO.* versicherten Betriebe, und 2. daß dieses Ereignis eine Körperverletzung zur Folge gehabt hat. Da diese Feststellungen erforderlich sind, um die Entscheidung zu tragen, werden sie auch mit ihr rechtskräftig; *EuM.* 3 324 (*Bay. LWAm.*). Hat das *RVN.* einen *VerfTr.* dem Grunde nach zur Entschädigung für die Folgen einer gewerblichen Berufskrankheit verurteilt, so ist die *VO.* bei Erteilung des Bescheids über die Höhe der Entschädigung nicht berechtigt, diese erneut mit der Begründung abzulehnen, daß eine Berufskrankheit nicht vorliege; *EuM.* 23 28.

2. Liegen die Voraussetzungen für das Ruhen einer Rente vor, so ist gleichwohl zunächst die Rente ihrem Betrage und ihrem Beginn nach festzustellen und daneben ein besonderer Ausspruch über das Ruhen der Rente geboten; *Arch. f. ReichsVerf.* 13 207 (*RVN.*).

3. Die vorläufige Leistung steht rechtlich einem Vorchuß gleich. Der *VerfTr.* ist daher berechtigt, Rentenansprüche auf die gezahlte vorläufige Leistung (nach § 622) aufzurechnen; *EuM.* 23 38.

4. Zwingende Vorschrift; *AN.* 15 638, *EuM.* 21 363, 24 337, *VO.* 27 360. Ist die Anordnung einer vorläufigen Leistung veräußert worden, so hat der *VerfTr.* seinerseits eine solche zu bewilligen, sofern nicht die Rentenfeststellung durch rechtsmittelfähigen Bescheid unverzüglich erfolgen kann, und zwar auch dann, wenn der *VerfTr.* gegen die Entsch. ein Rechtsmittel eingelegt hat; *HdbW.* 1 506 ff. Wenn das *DVA.* es unrichtigerweise unterlassen hat, bei Anerkennung des Anspruchs nur dem Grunde nach eine vorläufige Leistung gemäß § 1668 *Abf.* 2, § 1679 anzuordnen, so kann das *RVN.*, wenn es dem Rekurse des *VerfTr.* den Erfolg versagt, die vorläufige Leistung nachträglich anordnen, ohne daß darin eine Schlechterstellung des Rekursklägers (*reformatio in peius*) zu erblicken ist; *EuM.* 24 342. Wenn das *DVA.* auf die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des *VerfTr.* diesen unter Anordnung einer vorläufigen Leistung dem Grunde nach zur Entschädigung des Verletzten verurteilt, auf den Rekurs des *VerfTr.* aber das Urteil des *DVA.* aufgehoben und der ablehnende Bescheid des *VerfTr.* wiederhergestellt wird, so ist der *VerfTr.* berechtigt, die auf Grund des Urteils des *DVA.* gezahlte vorläufige Leistung von dem Verletzten zurückzufordern; *EuM.* 25 170.

§ 1669. Ist der Antragsteller auf Anordnung des Vorsitzenden in der mündlichen Verhandlung erschienen, so werden¹ ihm auf Verlangen bare Auslagen und Zeitverlust² vergütet; sie können vergütet werden, wenn er ohne Anordnung erscheint und der Spruchauschuß das Erscheinen³ für erforderlich hält⁴.

Auf Beschwerde gegen die Verfügung, welche die Vergütung festsetzt oder ablehnt, entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

War der Antragsteller ohne Anordnung erschienen, so gilt die Vergütung als abgelehnt, wenn der Spruchauschuß nicht ausdrücklich feststellt, daß das Erscheinen erforderlich war. In diesem Falle findet Beschwerde nicht statt⁵.

1. § 1669 gilt nur, wenn dem Antragsteller bare Auslagen und Zeitverlust aus der Staatskasse, dagegen nicht, wenn die Kosten dem unterlegenen Teil nach § 1670 auferlegt werden sollen; CuM. 12 279 (Bay. LZM.). Ist der Antragsteller auf Anordnung des Vorsitzenden erschienen, so liegt es nicht im Ermessen des Spruchauschusses, ob er eine Vergütung für bare Auslagen und Zeitverlust erhält, sondern er hat einen Anspruch hierauf; M. 07 501, CuM. 12 319. Diese Kosten gelten als gerichtliche Kosten des Verfahrens; M. 03 553, 07 501. Der Anspruch auf die Vergütung ist nicht ausgeschlossen, wenn der Rentenbewerber die Berufung zurücknimmt; Arch. f. Reichsverf. 13 186 (RVL.). Bei Erscheinen ohne Anordnung sind ihm die dadurch erwachsenen Kosten dann zu erstatten, wenn das Gericht feststellt, daß sein Erscheinen erforderlich war, doch kommt § 1669 nur dann zur Anwendung, wenn der Kläger unterliegt und dem ohne Anordnung erschienenen obliegenden Kläger außergerichtliche Kosten schon dann zuzurechnen sind (§ 1670), wenn sein Erscheinen der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung diene; CuM. 12 319.

2. Eine Entschädigung für Zeitverlust darf dem Antragsteller nach § 1669 Abs. 1 nur dann gewährt werden, wenn zugleich ein Erwerbsverlust stattgefunden hat. Das gilt auch noch nach Bekanntgabe des Preuß. Ministerialerlasses v. 11. X. 12 über die Kostentragung bei den staatlichen Wlern. (MinVL. für die preuß. innere Verwalt. 12 273). Nur bei der Entschädigung von Zeugen ist § 2 Abs. 3 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige auch weiterhin anzuwenden; M. 14 450.

3. Ob die Notwendigkeit des Erscheinens attemmäßig festgestellt ist, ist für die Rechtsgültigkeit der Entscheidung, die den Kostenersatz zuspricht, ohne Bedeutung; M. 13 747, 797.

4. Der Antrag auf Erstattung von Kosten des persönlichen Erscheinens (vor dem DVL.) kann rechtswirksam auch bei der VG. gestellt werden; CuM. 19 172. Voraussetzung der Erstattung von Kosten des (vom DVL.) nicht angeordneten persönlichen Erscheinens ist lediglich, daß das Gericht das Erscheinen für erforderlich hält und erklärt; CuM. 19 173. Ist das Erscheinen für erforderlich gehalten, so sind die Kosten auch dann zu ersetzen, wenn der Kläger unterliegt; M. 88 252.

5. Abs. 3 des § 1669 bezieht sich nur auf den Fall, daß eine Vergütung im Termin nicht gezahlt ist und erst nachträglich gefordert wird; M. 13 747. Über Entscheidung bei Verweigerung der Kosten vgl. auch § 1679 Anm. 1.

§ 1670. Bei der Verhandlung wird von Amts wegen geprüft, ob und in welchem Betrage die unterlegene Partei dem Gegner seine Kosten¹ zu erstatten hat.

Die Höhe dieser Kosten wird im Urteil festgesetzt.

Sie werden auf Antrag der Partei durch Vermittlung des Versicherungsamts wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

1. § 1670 betrifft lediglich die der Partei selbst entstehenden Kosten; CuM. 22 20. Unter Kosten der Partei sind hier auch die Kosten eines vom Antragsteller vorgelegten ärztlichen Gutachtens zu verstehen; M. 08 658. Jedoch gehören die durch Anhörung eines Arztes gemäß § 1681 entstandenen Kosten nicht zu den von dem unterlegenen VerTr. gemäß § 1670 zu erstattenden Kosten; M. 30 260.

Der Ersatz der Fahrkosten eines Parteivertreters, der an einem Sitzungstage mehrere Sachen vor dem RVL. und (oder) RWGer. wahrgenommen hat, kann in jeder einzelnen Sache nur anteilig gefordert werden, gleichviel, ob die von ihm

vertretenen Parteien in einer oder mehreren Sachen obsiegen oder unterliegen; *AN.* 23 241, *§bbU.* 2 620.

Die Entschädigung für Versäumnis von Erwerb während einer Krankenhausbeobachtung gehört dagegen nicht zu den außergerichtlichen, sondern zu den gerichtlichen Kosten, die nicht im Urteil selbst festzusetzen sind; *AN.* 95 262, 07 496.

Erstattungsfähig sind aber allgemein die außergerichtlichen Kosten nur insoweit, als sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren, eine Voraussetzung, die jeweils im Einzelfall, z. B. bei persönlichem Erscheinen der Partei vor Gericht oder bei ihrer Vertretung durch einen Bevollmächtigten zu prüfen ist; *§bbU.* 2 620, *Breith.* 2 379, *CuM.* 14 326. Dies gilt auch für Schriftsätze der Parteien; *Breith.* 1 536. Ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, wonach die unterliegende Partei der obsiegenden die außergerichtlichen Kosten zu erstatten hat, besteht nicht, vielmehr ist es in das freie, durch Billigkeitsgründe gelegte Ermessen der Versicherungsbehörden gestellt, ob und in welcher Höhe die unterlegene Partei dem Gegner im Einzelfall außergerichtliche Kosten zu erstatten hat. Deshalb ist in der Rechtsübung der Versicherungsbehörden nur in Ausnahmefällen den obsiegenden *VerfTrn.* Kostenersatz zugesprochen worden; *AN.* 18 445. Auch bei teilweisem Obsiegen des Klägers kann der Beklagten Erstattung der Kosten auferlegt werden; *AN.* 89 415.

Erstattungsfähig sind auch diejenigen Kosten, die durch einen wegen Beschlußunfähigkeit des Spruchausschusses aufgehobenen Verhandlungstermin entstanden sind; sie können aber nur der obsiegenden Partei erstattet werden; *AN.* 11 486.

Erstattungsfähig sind auch die außergerichtlichen Kosten des Nebenintervenienten; *AN.* 10 496.

Anwaltskosten erstattet im Hinblick auf schwierige Rechtslage; *CuM.* 12 280.

Reisekosten eines Verletzten für Wahrnehmung des Verhandlungstermins nicht erstattet, weil die *VB.* ihm vor dem Termin eine dem eingeholten Obergutachten entsprechende Rente angeboten hatte; *Komp.* 14 149.

Für die Wahrnehmung eines Termins vor dem *RV.* durch einen Vertreter kann der Partei nur so viel zugebilligt werden, als einem Berliner Rechtsanwalt nach der *B. v. 14. XII. 23 (RGBl. I S. 1198 — abgedr. in Anm. 2 zu § 1804)* zu zahlen wäre; *Monatschr.* 23 182.

Der Kläger kann aber nicht nach § 1670 zur Erstattung der Gebühr verurteilt werden, die der *VerfTr.* nach § 1803 *Abf. 1* Satz 1, 2 im Verfahren vor dem *RV.* für jede Spruchsache zu entrichten hat, an der er beteiligt ist; *AN.* 27 230, *Breith.* 18 15.

Der Kostenpunkt, soweit er das Verfahren in der Vorinstanz betrifft, wird durch die höhere Instanz mit erledigt; *Soergel* 10 839 (*RV.*), *CuM.* 11 351, *§bbU.* 2 621, 648. Aber Erstattung außergerichtlicher Kosten, wenn im Laufe des Berufungsverfahrens ein Anerkenntnis erfolgt, entscheidet also die Berufungsinstanz, und zwar durch Urteil; *CuM.* 12 280, *Breith.* 16 202 (*Vab. LWAm.*). Eine Zuständigkeit der *WAmter* zur Festsetzung außergerichtlicher Parteikosten in Unfallversicherungssachen besteht nicht. Die *VerfTr.* können zur Erstattung solcher Kosten nur für die Berufungs- oder Rekursinstanz verurteilt werden; *CuM.* 8 375, 11 351. Lehnt das Urteil den Erstattungsantrag ab, so kann diese Entscheidung nur zugleich mit der Aufhebung der Entscheidung in der Hauptsache mit dem zulässigen Rechtsmittel angefochten werden; *AN.* 16 526.

Erstattung außergerichtlicher Kosten kann auch im Beschlußverfahren zugebilligt werden; *AN.* 18 445. Sie können der obsiegenden Partei auch in solchen Beschlußsachen zugesprochen werden, die nicht vor dem Kollegium verhandelt werden; *AN.* 16 726.

Bei Abgabe einer zunächst bei einem *LWAm.* anhängigen Sache an das *RV.* hat dieses auch über die im Verfahren vor dem *LWAm.* erwachsenen außergerichtlichen Kosten zu entscheiden; *AN.* 92 327.

Die nach § 59 Abs. 2 zu erstattenden Barauslagen dürfen dem VersTr. nicht durch Urteil auferlegt werden; *AM.* 17 536.

§ 1671. Das Urteil¹ des Spruchausschusses wird öffentlich verkündet, auch wenn die Öffentlichkeit der Verhandlung ausgeschlossen war.

Es wird mit Gründen² versehen, von dem Vorsitzenden unterschrieben³, ausfertigt⁴ und den Parteien zugestellt⁵.

1. Alle wesentlichen Teile der Entscheidung über den Streitstoff, bezüglich deren die Rechtskraft eintreten soll, wozu insbesondere die Feststellung des Beginns der Leistung gehört, sind in der Entscheidungsformel zum Ausdruck zu bringen. Eine bedingungsweise Bestimmung in den Gründen des Urteils, die für einen bestimmten Fall eine Änderung der in die Urteilsformel aufgenommenen Entscheidung bewirken soll, ist rechtlich unerheblich; *EuM.* 23 4.

2. Die Begründung des Urteils darf nicht auf die Wiedergabe des Entscheidungsergebnisses der Sach- und Rechtsprüfung beschränkt sein, sondern muß ersehen lassen, aus welchen Erwägungen das Gericht zu seiner Entscheidung gekommen ist; *AM.* 06 275. Deshalb müssen die mit dem Alteninhalt übereinstimmenden und sich aus der Verhandlung ergebenden Tatsachen angegeben werden, die die Grundlage der Entscheidung bilden, da sonst das Revisionsgericht nicht nachprüfen kann, ob die festgestellten Tatsachen die Anwendung des Gesetzes rechtfertigen; *EuM.* 7 252 (*Bay. VWAmt.*). Rechtliche Erwägungen sind so vorzunehmen, daß eine Nachprüfung über die richtige Anwendung des bestehenden Rechtes möglich ist. Es ist anzugeben, warum die Versicherungspflicht bejaht oder verneint wird und warum die Wartezeit nicht als erfüllt angesehen wird; *AM.* 97 316. Demgemäß genügt eine Begründung nicht, die dahin lautet, daß der Kläger entweder überhaupt noch nicht invalide sei oder daß er vor Erfüllung der Wartezeit invalide geworden sei, daß also der Anspruch keinesfalls begründet sei; *AM.* 12 891. Keine ausreichende Begründung der Invalidität bedeutet es, wenn in den Gründen nur auf das „vorgeschrittene Alter und den Gesamteindruck“ Bezug genommen wird; *EuM.* 7 252.

Das Abstimmungsverhältnis darf im Urteil nicht angegeben werden; *AM.* 97 328.

Zimmerhin kann unter Umständen auch die Bezugnahme auf eine ausreichend begründete Vorentscheidung als Begründung genügen; *AM.* 98 322, 10 445, § 36 Abs. 1 *OBVd.*

Zur Begründung gehört auch eine Darlegung des Tatbestandes — vgl. *AM.* 10 445, § 36 Abs. 1 *OBVd.* —, sie unterliegt der freien Beweiswürdigung der übergeordneten Instanz und hat nicht eine erhöhte Beweiskraft wie der Tatbestand eines Zivilurteils nach §§ 313, 314 *ZPO.* Dies gilt daher z. B. für ein in der Urteilsbegründung wiedergegebenes angebliches Anerkenntnis; *AM.* 00 722.

Ist der Vorsitzende gestorben, so muß die Begründung von einem Beisitzer abgefaßt werden, darf aber nicht unterbleiben; *AM.* 98 315.

3. Die Unterschrift des Urteils erfolgt bei Verhinderung des Vorsitzenden durch den ältesten Beisitzer, kann aber nicht durch den stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen, der an der Verhandlung und Entscheidung nicht teilgenommen hatte; *AM.* 04 540. Die Unterschrift ist auf der Urschrift des Urteils zu leisten; *Begr.* zur *RVd.* S. 501. Die Tatsache der Übereinstimmung berechtigt den Vorsitzenden (der Spruchkammer des *OBVd.* im Berufungsverfahren) nicht zur Ablehnung der Unterzeichnung des ergangenen Urteils. Auch berechtigt diese Weigerung nicht, den an Lebensjahren ältesten Beisitzer zur Unterzeichnung des Urteils an Stelle des Vorsitzenden. Dessen vertretungsweise Unterzeichnung würde vielmehr einen die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung begründenden wesentlichen Mangel des Verfahrens darstellen; *BreitH.* 18 74.

4. Die Ausfertigung des Urteils hat als öffentliche Urkunde durch eigenhändige Unterschrift des Vorsitzenden, nicht durch Namensstempel oder Handzeichen zu erfolgen; ArbVerf. 09 681 (RVA.), Nr. 21 272, GvM. 10 375, HdbllB. 2 623. Fehlt jede Unterschrift, wird Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt; Breith. 1 361. Begriff Ausfertigung s. Anm. 5.

5. Die Zustellung erfolgt durch Zustellung eines Schriftstücks, welches das für eine Ausfertigung erforderliche Mindestmaß an Form wahren muß, widrigenfalls die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt wird; Arch. f. ReichsVerf. 13 273 (RVA.), Breith. 1 361, Deutsche Juristenzeitung 13 204 (RVA.). Dem Nebenintervenienten muß das ergehende Urteil ebenfalls zugestellt werden; GvM. 22 124, 27 297. Bezeichnung als Ausfertigung soll geschehen, ist aber nicht unbedingt erforderlich; Nr. 21 272. An wen im Einzelfall zuzustellen ist (Partei oder Bevollmächtigten), ergibt sich aus den Verfahrensverordnungen; Monatschr. 16 618 (Sav. LZAmt).

§ 1672. Über die mündliche Verhandlung wird eine Niederschrift^{1 2 3 4} aufgenommen.

1. S. §§ 45 bis 47 BAO., vgl. auch §§ 29 bis 32 OBAO., § 28 RVAO.

2. Vergleiche und Verzichte, die zwar in die Verhandlungsniederschrift aufgenommen, aber nicht vorgelegt sind, werden aus dem letzteren Grunde nicht unwirksam; Nr. 04 418, 09 524.

3. Im Spruchverfahren wird die Beobachtung der für die mündliche Verhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten nur durch das Sitzungsprotokoll bewiesen. Zu den Förmlichkeiten im Sinne dieser Vorschrift gehört auch die Befehung der Richterbank. Gegenüber der Sitzungsniederschrift ist nur der Nachweis der Fällchung zulässig; Breith. 17 418. Das Ergebnis eines in der Verhandlung eingenommenen gerichtlichen Augenscheins muß, wenn es von dem ärztlichen Befunde abweicht, in der Verhandlungsniederschrift oder im Urteil ausführlich angegeben werden, andernfalls liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens vor; Nr. 06 275, 09 494.

4. Wenn die in der Verhandlungsniederschrift festgestellten Zeugenaussagen den Beteiligten nicht vorgelesen werden, so liegt darin kein wesentlicher Mangel des Verfahrens; Nr. 05 419.

§ 1673. Schreib- und Rechenfehler¹ und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten¹, die im Urteil vorkommen, sind jederzeit² auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen⁴.

Der Vorsitzende entscheidet ohne mündliche Verhandlung, ob zu berichtigen ist.

Berichtigt er, so wird die Verfügung auf der Urschrift des Urteils und den Ausfertigungen vermerkt. Über die Verfügung kann sich der Beteiligte bei dem Oberversicherungsamte beschweren³; das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig.

Die Verfügung, die eine Berichtigung ablehnt, ist unanfechtbar.

1. Schreib- und Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten liegen nur vor, wenn das Urteil etwas ausspricht, was das Gericht nicht aussprechen wollte. Unter „ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten“ im Sinne des § 1673 Abs. 1 sind nicht Mängel des Wollens, sondern nur solche im Ausdruck des Gewollten zu verstehen. Bei Irrtum über die tatsächlichen Unterlagen der Entscheidung oder Rechtsirrtum besteht keine Möglichkeit der Berichtigung; Nr. 21 183, 26 277, GvM. 15 213, 24 222. Ferner nicht, wenn die Rente falsch berechnet ist unter Verwendung eines unrichtigen Jahresarbeitsverdienstes; Nr. 94 333, 99 444, 11 451, oder unter irrtümlicher Berechnung der Wartezeit; Nr. 09 523, oder wenn der Beginn der

Rente falsch bestimmt ist; *NR.* (Z. u. *NR.*) 94 120, auch *ArbVerf.* 11 491 (*Preuß. DVG.*). Der Grundsatz in *NR.* 94 33 (s. vorstehend) gilt auch bei der Umrechnung von Dauerrenten nach *Art.* 153 des Zweiten *Ges.* über Änderungen in der *U.B.* v. 14. VII. 25 (*RGBl.* I S. 97); *NR.* 27 321.

Ein Wechsel in der Ansicht des Gerichts nach Fällung des Urteils (Erkennen des Übersehens einer gesetzlichen Bestimmung) ist somit nicht im Wege des Berichtigungsverfahrens zur Geltung zu bringen; *EuM.* 15 213, *NR.* 21 183.

2. Jederzeit bedeutet, daß die Berichtigung an keine Frist gebunden ist; *NR.* 92 329, 99 444.

3. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde gegen die eine Berichtigung der Entscheidung anordnende Verfügung des Vorsitzenden nach § 1673 *Abf.* 3 beginnt mit der von Amte wegen zu bewirkenden Zustellung der Verfügung; *NR.* 21 183.

Durch den Vermerk der Berichtigung auf dem Urteil und seinen Ausfertigungen und die Zusendung der Berichtigung wird nicht die Rechtsmittelfrist gegen das Urteil von neuem eröffnet; *NR.* 92 329, *NR.* (Z. u. *NR.*) 93 70, *Breith.* 1 337, *Monatschr.* 20 584, *EuM.* 18 7 (*Bay. LVAmt.*). Es kann aber unter Umständen infolge der Berichtigung ein bereits eingelegtes Rechtsmittel die Grundlage verlieren; *Recht* 11 Nr. 5313 (*RG.*).

Die Berichtigung ist nur im Beschwerdeweg anfechtbar. Für die Zulassung eines anderen Rechtsmittels ist kein Raum; *NR.* 16 505 (*NR.* 11 451 ist überholt).

4. Eine Berichtigung des Tatbestandes wie nach § 320 *BPD.* können die Parteien nicht verlangen; *NR.* (Z. u. *NR.*) 93 69.

§ 1674. Hat das Urteil einen von der Partei erhobenen Haupt- oder Nebenanspruch oder den Kostenpunkt ganz oder teilweise übergangen, so wird es auf Antrag nachträglich ergänzt^{1 2}.

Über den Antrag¹ kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn es sich um einen Nebenanspruch oder um den Kostenpunkt handelt.

Die ergänzende Entscheidung wird auf der Urchrift des Urteils und den Ausfertigungen vermerkt.

1. Der Antrag auf Ergänzung des Urteils ist nicht durch eine Frist begrenzt; *NR.* 07 501. Ein Ergänzungsantrag ist nicht zugleich als Rekurs anzusehen; *Breith.* 4 321. Der Antrag ist bei der Stelle zu stellen, die das Urteil erlassen hat; *EuM.* 12 276.

2. Das Ergänzungsurteil kann nur mit dem gegen das zu ergänzende Urteil zulässigen Rechtsmittel angefochten werden. Die Rechtsmittelfristen für die in der Hauptfache ergangene Entscheidung und für die Ergänzungsentscheidung laufen selbständig; *NR.* 16 667. Wird der Antrag auf Ergänzung durch Verfügung des Vorsitzenden abgelehnt, so ist dagegen das Rechtsmittel der Beschwerde nicht gegeben; *NR.* 15 747.

II. Verfahren vor dem Oberversicherungsamte

§ 1675. Gegen Bescheide⁶ der Träger der Unfall- und der Invalidenversicherung sowie gegen Urteile des Versicherungsamts ist das Rechtsmittel der Berufung^{1 2 4 5} an das Oberversicherungsamt (Spruchkammer) zulässig^{3 6 7 8 9 10}.

B. v. 30. X. 23 (*RGBl.* I S. 1057).

1. Wegen der Form der Einlegung s. *Anm.* 6 zu § 128. Die Berufung ist nur innerhalb der Berufungsfrist möglich, die nur beginnt, wenn die Entscheidung

zugestellt worden ist; ein Verzicht der Partei auf die Zustellung ist für die Frist bedeutungslos; *AN.* (Z. u. *AB.*) 93 139. Die Berufung kann bereits vor Zustellung des Bescheids eingelegt werden, sofern er nur erlassen ist; s. *Ann.* 4 zu § 128, *Breitb.* 1 198. Sie kann auch vor Zustellung der angefochtenen Entscheidung, auch vor der an den gesetzlichen Vertreter oder Minderjährigen, eingelegt werden; *EuM.* 4 349 (*Sächf. LWAm.*). Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Nachweis der Zustellung sich nicht erbringen läßt; *AN.* 98 322. Die Einhaltung der Frist ist von Amts wegen auch noch in der Revisions- und Refursinstanz zu prüfen; *AN.* 02 509, *EuM.* 12 8. Ungültig ist eine Vereinbarung zwischen der Berufungsinstanz und einem *VerfTr.*, kraft deren das Berufungsgericht auf eine Empfangsbefcheinigung über die Zustellung seiner Entscheidungen verzichtet und der *VerfTr.* als Zustellungstag denjenigen Tag anerkennt, der sich aus den Akten des Berufungsgerichts ergibt; *Monatschr.* 14 209.

2. Die Einlegung der Berufung kann durch einen Dritten mit Vollmacht erfolgen. Dabei kann der Verfahrensgegner keine Beglaubigung der Vollmacht verlangen; *AN.* 88 280. Die Vollmacht kann aber nachträglich erteilt werden; *AN.* (Z. u. *AB.*) 92 27. Auch kann überhaupt die Berufungseinlegung nachträglich von der Partei genehmigt werden mit der Wirkung, daß die Berufungseinlegung dadurch rückwirkend wirksam wird; *AN.* 00 721, 97 317, *Monatschr.* 14 283. Dies gilt auch für den *VerfTr.*; *AN.* 09 484 (*ErwG.*).

Handelt es sich um eine nicht prozeßfähige Partei, so ist der gesetzliche Vertreter zuzuziehen, und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, nötigenfalls die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers zu veranlassen oder der Partei nach § 15 *DVO.* ein besonderer Vertreter zu bestellen; *AN.* 98 321. Ist die Partei aber prozeßfähig und wird die Berufung von einem Dritten ohne Vollmacht eingelegt, so muß entweder der Dritte veranlaßt werden, eine Vollmacht oder Genehmigungserklärung der Partei einzureichen; *AN.* 94 330, oder die Partei muß gehört werden, ob sie die Einlegung der Berufung genehmigt; *AN.* 00 721. Wird die Berufung, die eine prozeßunfähige Partei eingelegt hatte, nach erreichter Volljährigkeit von der Partei selbst oder ohnedies von dem gesetzlichen Vertreter genehmigt, so wird sie damit rechtswirksam; *AN.* 05 407, 10 495. Die Genehmigung wirkt zurück, auch wenn sie nach Ablauf der Berufungsfrist erfolgt; *AN.* 09 523.

Die Vorschrift des § 14 *Abf.* 2 Satz 2 *DVO.*, daß Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerter der aufsteigenden Linie und volljährige Verwandte oder Verschwägerter der absteigenden Linie, auch ohne den Nachweis einer schriftlichen Vollmacht, zur Vertretung im Verfahren vor den Spruchbehörden zugelassen werden können, bedeutet nur, daß die Erteilung einer Vollmacht an die genannten Personen vermutet wird. Für diese Vermutung ist aber kein Raum, wenn der Vertretene geschäftsunfähig ist und daher eine Vollmacht überhaupt nicht erteilen kann; *EuM.* 22 127.

Auch der Nebenintervenient im Sinne des § 66 *ZPO.* kann Berufung einlegen; *EuM.* 16 207. Im Falle der Abtretung des Klageanspruchs nach Eintritt der Rechtshängigkeit kann der Abtretungsberechtigte mangels Zustimmung des Gegners zur Übernahme des Rechtsstreits als Hauptpartei oder zur Hauptintervention als Nebenintervenient Rechtsmittel einlegen, aber nur in der gegen den Rechtsvorgänger laufenden Frist (zu vgl. § 265 *ZPO.*); *AN.* 27 21 (*RnB.*). Ein Dritter, der nach § 23 *ZPO.* zum Verfahren zugezogen worden ist, kann nur dann Berufung einlegen, wenn seine Rechte unmittelbar berührt werden; *AN.* 20 284. Eine *KrR.* ist aber nicht berechtigt, zuungunsten des Versicherten Berufung einzulegen; *EuM.* 22 18. Dem Träger der *AB.* steht kein selbständiges Rechtsmittel gegen einen Bescheid der *LWAnst.* zu, in dem eine Rente der *ZB.* mit einem Steigerungsbetrag aus der *AB.* bewilligt ist; vgl. *AN.* 29 436 (*AB.*).

In allen Fällen ist die Prozeßfähigkeit von Amts wegen zu prüfen; *AN.* 04 415.

Ob eine Erklärung sich als Berufungseinlegung darstellt oder erst eine Ankündigung der beabsichtigten Berufung bedeutet, ist Tatfrage. Der Wille ist dabei aus der Gesamtheit der Umstände zu ermitteln; *AM.* 29 196 (*WBA.*).

3. Zulässig ist die Berufung nur, wenn der Berufungskläger durch den von ihm angefochtenen Bescheid oder die Entscheidung beschwert ist; *AM.* 18 478, *EuM.* 17 171. Es reicht hierzu aus, daß er nicht voll mit seinem Antrag durchgedungen war, auch wenn er wirtschaftlich nicht benachteiligt ist; *AM.* 13 462. Der VerfTr. kann seinerseits Rechtsmittel nicht zugunsten der Gegenpartei einlegen; *AM.* (*J. u. W.*) 91 159, 93 112, *ArbVerf.* 13 300 (*Bab. LWAm.*). Ist dem Antrag voll entsprochen, so kann Berufung nicht eingelegt werden, um den Anspruch zu erweitern; *AM.* 03 391, *Monatschr.* 20 339. Enthält die Berufungsschrift keinen Antrag, so ist der Kläger in Ausübung des Fragerechts zur Stellung eines solchen zu veranlassen, der in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen ist; *AM.* 91 357.

Trotz Zubilligung der Rente ist aber ausnahmsweise die Berufung bei Bewilligung einer Unfallrente zulässig, wenn der Verletzte die Entschädigung bei einer anderen *VG.* beansprucht, die die Rente nach einem höheren Jahresarbeitsverdienst berechnet; *AM.* 96 245. Ferner ist trotz Bewilligung einer Unfallrente die Berufung durch den Rentenberechtigten möglich, wenn der Versicherte gegen den Unternehmer einen Haftpflichtanspruch erheben will und deshalb im Hinblick auf § 898 eine Entscheidung anstrebt, die ihm die Unfallrente versagt, weil er nicht zu den Versicherten gehöre oder der Unfall kein Betriebsunfall sei; *HbbU.* 1 624, 625, *ArbVerf.* 12 157, *AM.* 13 462, *Arch.* f. *ReichsVerf.* 19 1291 (*Sächs. LWAm.*). Der Rentenbewilligungsbescheid kann auch mit Berufung angefochten werden mit der Behauptung, der Antragsteller sei widerrechtlich durch Drohung zum Antrag gezwungen worden; 11 582.

4. Im Berufungsverfahren können neue Tatsachen geltend gemacht werden; *AM.* (*J. u. W.*) 88 276, 90 506, 91 148, 93 125, *EuM.* 11 304 (*Bab. LWAm.*). Auch ein im Berufungsverfahren erst neu entstandener Anspruch ist zu berücksichtigen, wenn die Invalidentrente zunächst mit Recht entzogen war, aber nachträglich von neuem Invalidentät eingetreten ist. Die Rente ist in diesem Fall vom Eintritt der neuen Invalidentät ab wieder zuzusprechen; *AM.* 99 558. Eine Erweiterung des Anspruchs in der Berufungsinstanz ist zulässig, wenn die Berufung an sich zulässig war; *AM.* 88 276, 91 148, 356. Schriftlichkeit des Erweiterungsantrages und förmliche Zustellung ist nicht erforderlich; *AM.* 10 463. Es konnte auch an Stelle der Invalidentrente die Altersrente beantragt werden; *AM.* 96 396. Eine Verweisung auf ein neues Verfahren darf im allgemeinen hierbei nicht erfolgen; *AM.* 10 655. Aber das Berufungsgericht darf nicht innerhalb des Sperrjahres des § 1635 ohne weiteres entscheiden; *AM.* 10 553. Auch kann der Verletzte seinen Anspruch im Laufe des Verfahrens auf ein anderes als das ursprünglich angegebene Ereignis gründen; *AM.* 91 219, *HbbU.* 2 589.

Umgekehrt kann der VerfTr. auch als neue Einwendung das Ruhen der Rente geltend machen, selbst wenn das Bestehen des Anspruchs auf Rente streitig ist; *AM.* 05 408. Er kann auch andere Voraussetzungen des Anspruchs als im vorherigen Verfahren bestreiten; *AM.* 91 148.

Das Ruhen der Rente ist auch von Amts wegen zu prüfen, sofern die Akten oder das Ergebnis der mündlichen Verhandlung eine Veranlassung dazu abgeben, und selbst wenn im vorherigen Verfahren die Frage nicht berührt worden ist; *AM.* 13 737.

5. Die *LWAnst.* selbst ist mit der Erteilung des Bescheides schon zugunsten des Antragstellers gebunden, sogenannte relative Rechtskraft; *AM.* 86 74, 95 258.

6. Die Berufung wendet sich nicht gegen die Begründung, sondern gegen die Entscheidung selbst. Unzulässig ist eine Berufung, die sich mit der Entscheidung

selbst im Endergebnis abfindet, aber nur eine andere Begründung des Bescheides erstrebt; *AM.* 94 332, 96 319, 03 392, 10 430, *CuM.* 17 170 (Bay. *LVAm.*). S. auch *Ann.* 51 zu § 1583. Zulässig ist die Berufung, wenn sie sich gegen Ausführungen über die Höhe der Rente richtet, die eigentlich in die entscheidende Formel des Bescheides und nicht in die Gründe gehört; *AM.* 07 550. Zulässig ist ferner die Berufung mit der Begründung, daß ein Nabelbruch zu Unrecht im Bescheid als Unfallfolge abgelehnt sei, wenn auch die Höhe der im Bescheid festgesetzten Rente nicht bemängelt wird; *AM.* 13 459.

7. Rücknahme der Berufung ist zulässig und hat den Verlust der Berufung zur Folge; *AM.* 02 512, auch *AM.* 93 172. Eine Ehefrau bedarf zur Zurücknahme nicht der Zustimmung ihres Ehemanns; *AM.* 08 500. Streit darüber, ob eine rechtsverbindliche Zurücknahme vorliegt, ist im Rechtsmittelverfahren mit zu entscheiden; *AM.* 97 384, 99 446. Die Frage, ob die Zurücknahme eines Rechtsmittels angefochten werden kann, ist nach den Regeln des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Wenn ein Rechtsmittel auf die unrichtige Auskunft eines Beamten des *VA.* zurückgenommen worden ist, so liegt kein Anfechtungsgrund vor; *CuM.* 27 37 (Bay. *LVAm.*). Der Nachweis, daß die Rücknahme, die beurkundet ist, tatsächlich nicht erklärt worden sei, ist zulässig; *AM.* 99 446. Dabei genügt der Nachweis der unrichtigen Beurkundung dieses Vorgangs; *AM.* 97 384. Anfechtung der Rücknahmeerklärung wegen Irrtums im Beweggrund ist im allgemeinen unzulässig; *AM.* 16 457, *Arch Ver.* 13 630, *Breith.* 5 148, *Monatsschr.* 13 308 (Sächs. *LVAm.*). Jedoch unter Umständen zulässig; *Breith.* 16 54. Insbesondere kann auch ein Irrtum im Beweggrund unter Umständen die Anfechtung einer prozessual erheblichen Parteierklärung (im vorliegenden Falle die Klagerücknahme) gemäß § 119 *BGB.* begründen, dann nämlich, wenn der Beweggrund der Erklärung in erkennbarer Weise (z. B. nach Ausweis des Protokolls) zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden ist und den Inhalt der Erklärung dergestalt beeinflusst hat, daß diese bei richtiger Erkenntnis der Dinge nicht abgegeben worden wäre; *AM.* 27 20.

Die Vorschriften über Anfechtung privatrechtlicher Willenserklärungen wegen Willensmängel finden keine Anwendung; *Jur. Woch.* 13 435 (*RG.*).

8. Ein Verzicht auf die Berufung ist zulässig; *AM.* 93 172.

9. Im Berufungsverfahren der *UB.* darf nicht zugleich über Erbschaftsprüfung der *Krk.* gegen *BG.* erkannt werden; *CuM.* 20 181.

10. Mit der Verkündung des Urteils ist das Verfahren vor dem *DVA.* abgeschlossen. Nach der Verkündung sind Beweiserhebungen und Verhandlungen der Parteien vor dem *DVA.* über den Gegenstand des Urteils unzulässig; *CuM.* 19 230.

§ 1676. Über die Berufung entscheidet in Sachen der Krankenversicherung das Oberversicherungsamt¹ für den Bezirk desjenigen Versicherungsamts, welches das angefochtene Urteil oder dessen Vorsitzender die angefochtene Vorentscheidung erlassen hat.

1. Das *DVA.* hat seine Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen; *AM.* 08 530, *CuM.* 18 170 (Bay. *LVAm.*). Einer Einrede der Unzuständigkeit durch die Partei bedarf es nicht; *Monatsschr.* 21 690. Keine Abänderung der Zuständigkeit durch Parteivereinbarung; *AM.* 08 530.

§ 1677. Über die Berufung entscheidet in Sachen der Unfallversicherung dasjenige Oberversicherungsamt, in dessen Bezirke der Versicherte zur Zeit der Einlegung der Berufung wohnt¹ oder beschäftigt ist. Dabei gelten die §§ 1638 bis 1640 entsprechend^{2 3 4}.

In Sachen der See-Unfallversicherung ist für die Zuständigkeit des Oberversicherungsamts der Heimathafen desjenigen Fahrzeugs oder der Sitz des-

jenigen Betriebs maßgebend, in welchem sich der Unfall ereignet hat. Ist der Heimathafen nicht im Bezirk eines Oberversicherungsamts belegen, so ist die Berufung bei dem für den Sitz der See=Verufsgenossenschaft zuständigen Oberversicherungsamte zu erheben.

1. Für die Zuständigkeit des OVL im Berufungsverfahren der UB. ist der Wohn- oder Beschäftigungsort der Hinterbliebenen eines Versicherten ohne Einfluß. Vielmehr bleibt auch nach dem Tode des Versicherten (Verletzten) dessen letzter inländischer Wohn- oder Beschäftigungsort maßgebend; *AN.* 14 721, *Monatsschr.* 21 690, *EuM.* 7 313 (Bay. LVAmt). Bei einem minderjährigen Versicherten ist dessen Wohnort, nicht der des die Berufung einlegenden Vormunds maßgebend; *Monatsschr.* 14 867 (Sächf. LVAmt).

2. Halten sich im Berufungsverfahren zwei OVLer. für örtlich zuständig, so ist das zuständige OVL. nach § 1640 durch das RVL. (LVAmt) zu bestimmen; *AN.* 14 706. Es genügt, daß sich die Vorsitzenden der OVLer. im gegenseitigen Schriftwechsel für unzuständig erklären; *HdbVL.* 2 589, *AN.* 01 401.

Zuständigkeitsstreitigkeiten in der UB. zwischen OVLern., deren Sitz sich im Gebiete desselben LVAmts befindet, entscheidet das RVL., wenn ein VerTr. beteiligt ist, dessen Gebiet sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt. Diese Entscheidung ergeht durch die zuständige Rekursinstanz vorweg in einem besonderen Verfahren, einerlei, ob der Anspruch rekursfähig ist oder nicht; *AN.* 13 549. Dieser Grundsatz gilt auch bei Streitigkeiten zweier VLer., wenn ein derartiger VerTr. beteiligt ist; *AN.* 17 373.

Eine die Zuständigkeit regelnde Entscheidung des RVL. kann nicht nachträglich durch Vereinbarung der beteiligten OVLer. geändert werden; *AN.* 13 639.

Bei der Entscheidung über die örtliche Zuständigkeit eines OVL. können Zweckmäßigkeitsgründe nur dann maßgebend sein, wenn im übrigen die gesetzlichen Voraussetzungen der Zuständigkeit gegeben sind. Wenn der Versicherte verstorben ist, bleibt sein letzter inländischer Wohn- oder Beschäftigungsort für die ganze Zukunft maßgebend; *EuM.* 7 313 (Bay. LVAmt). Die Entscheidung des RVL. über die Zuständigkeit des OVL. kann durch den später mit der Sache selbst besaßten Spruchsenat nicht nachgeprüft werden; *AN.* 04 539.

Auch bei Unfällen aus dem Bereiche der früheren Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg greift die allgemeine Zuständigkeitsregelung des § 1677 ohne weiteres Platz; *EuM.* 19 312.

3. Über Ansprüche aus Unfällen in Werkstättenbetrieben der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft entscheidet das besondere OVL. derjenigen geschäftsführenden Reichsbahndirektion für das Werkstättenwesen, in deren Betriebe sich der Unfall ereignet hat; *AN.* 27 569. Das Knappschafts-OVL. ist zuständig, wenn der Verletzte innerhalb des Bezirkes des Knappschafts-OVL. seinen Wohnort oder seine Beschäftigung behält, sonst gilt die allgemeine Regel des § 1677 Abs. 1; *Komp.* 18 59.

4. Die Zuständigkeit zur Entscheidung einer Streitsache richtet sich nach den Verfahrensvorschriften, die zur Zeit der Entscheidung gelten. Ändern sich die gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeit während der Anhängigkeit der Streitsache, so ist daher die Streitsache an das nunmehr zuständige OVL. zur Entscheidung abzugeben, es sei denn, daß besondere Übergangsvorschriften etwas anderes bestimmen; *EuM.* 23 162.

§ 1678. Über die Berufung entscheidet in Sachen der Invalidenversicherung das Oberversicherungsamt für den Bezirk desjenigen Versicherungsamts, welches zur Mitwirkung¹ bei der Vorbereitung der Sache (nach den §§ 1617 bis 1619, 1621, 1622, 1624 bis 1627) berufen war.

Ist die Vorbereitung und Begutachtung der Sache Organen von Sonderanstalten für Betriebe des Reichs oder der Länder übertragen, so ist das Oberversicherungsamt zuständig, in dessen Bezirke sich der Sitz dieser Organe befindet.

Ö. v. 23. VI. 23 (RGBl. I S. 454).

Ref. v. 15. XII. 24 (RGBl. I S. 779).

1. Ein *VA.* hat bei der Vorbereitung einer Sache „mitgewirkt“, wenn es in der Sache nicht nur nebensächlich tätig geworden ist; *EuM.* 14 332 (Bay. *LAmt.*). Halten sich zwei *DAer.* für örtlich unzuständig, so gilt § 1640 entsprechend; *AM.* 14 706. Unberührt bleibt die Zuständigkeit des *DA.*, wenn der Bescheid der *LAmt.* und das Berufungsurteil in der Revisionsinstanz nur deshalb aufgehoben worden, weil die *LAmt.* zur Bescheiderteilung nicht zuständig war; *AM.* 14 706.

§ 1679. Für das Verfahren über die Berufung gelten die Vorschriften über das Spruchverfahren vor dem Versicherungsamt entsprechend¹, soweit nicht die §§ 1680 bis 1693 etwas anderes vorschreiben.

Für die Pflicht zum Nachweis des Entgelts gilt § 1581 entsprechend.

1. Wegen der entsprechenden Anwendung vgl. die Anmerkungen zu §§ 1636 ff. Hier sind noch folgende für das Verfahren vor dem *DA.* ergangene Entscheidungen zur Ergänzung anzuführen: Halten sich im Berufungsverfahren zwei *DAer.* für örtlich unzuständig, so ist das zuständige *DA.* nach § 1640 durch das *RA.* (*LAmt.*) zu bestimmen; *AM.* 14 706. Das *DA.* hat den Sachverhalt vollständig aufzuklären, nötigenfalls durch Ausübung des Fragerechts zwecks Herbeiführung sachdienlicher Anträge; *AM.* 11 420. Wenn die Erfüllung der Wartezeit oder Anwartschaftserhaltung fraglich ist, so ist zwar das Berufungsgericht verpflichtet, den Kläger über die Möglichkeit nachträglicher Beitragsleistung zu belehren. In der Unterlassung dieser Belehrung liegt ein Mangel des Verfahrens, der aber für die Entscheidung nicht wesentlich ist und keinen Revisionsgrund darstellt, wenn das Urteil des Berufungsgerichts z. Bt. zweifellos zutreffend ist; *AM.* 12 825. Eine Aussetzung des Verfahrens im Falle der Möglichkeit der Nachrichtung von Beitragsmarken empfiehlt sich zwar, ist jedoch keine Pflicht des *DA.*; *AM.* 99 778. Aber der Sachverhalt ist bei der Prüfung der Wartezeit besonders eingehend aufzuklären; *AM.* 11 420 *RevEntsch.* 1547. 2. Fall. Insbesondere ist, wenn ein Anwartschaftszeitraum nicht ausreichend gedeckt ist, zu prüfen, ob später entrichtete Pflicht- oder freiwillige Beiträge für diesen Zeitraum anrechenbar sind; *Monatsschr.* 13 310.

Der Arbeitgeber kann in Sachen der *VB.* sein Zeugnis darüber nicht verweigern, ob er für eine bestimmte Zeit Beitragsmarken verwendet hat; weder die Gefahr eines unmittelbaren vermögensrechtlichen Schadens nach § 384 Nr. 1 *VB.* noch die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung gemäß § 384 Nr. 2 *VB.* liegt vor; *AM.* 97 290, 99 381. Bei der Prüfung der Frage des Vorliegens der Invalidity darf das *DA.* die Berufung des Klägers auf ein erst im Berufungsverfahren neugeltes gemachtes Leiden nicht deshalb unbeachtet lassen, weil der Kläger es schuldhaft unterlassen habe, das Leiden schon im Feststellungsverfahren bei Gelegenheit seiner ärztlichen Untersuchung anzugeben; *Breith.* 17 132.

Von der Befugnis der Zurückverweisung darf das *DA.* nur unter besonderen näher darzulegenden Verhältnissen einen wohlbemessenen vorsichtigen Gebrauch machen; sie darf insbesondere nicht dazu benützt werden, Feststellungsurteile oder Zwischenentscheidungen über ein einzelnes Verteidigungsmittel in das Verfahren der *VB.* einzuführen; *EuM.* 11 343, 12 274.

Das *DA.* ist nicht behindert, seiner Entscheidung in Invalidenrentensachen ein in der Unfallsache des Rentenbewerbers eingeholtes ärztliches Gutachten zugrunde zu legen; *EuM.* 5 391 (Sächf. *LAmt.*).

Die in einem anhängigen Berufungsverfahren entstandenen Kosten der Abschriften von Beweisverhandlungen sind als Kosten des O.V. nach § 80 Abs. 1 von den Ländern zu tragen; *MR.* 14 658. Der Antrag auf Erstattung von Kosten des persönlichen Erscheinens vor dem O.V. kann rechtswirksam auch bei der W. gestellt werden; *EuM.* 19 172. Voraussetzung der Erstattung von Kosten des vom O.V. nicht angeordneten persönlichen Erscheinens ist lediglich, daß das Gericht das Erscheinen für erforderlich hält und erklärt; *EuM.* 19 173. Wenn im Berufungsverfahren der VerfTr. den Anspruch anerkennt, den Erlaß der vom Kläger geforderten Kosten aber verweigert, so hat darüber die Spruchkammer durch Urteil, nicht dagegen im Verfahren nach § 44 O.V.D. zu entscheiden; *Breith.* 16 202 (*Wad. LVAmt.*), vgl. auch *EuM.* 12 280.

Bei der Auslegung von Willenserklärungen der Parteien im Verfahrungsprozeß ist der wirkliche Wille zu ermitteln und nicht an dem buchstäblichen Ausdruck zu haften. Findet mündliche Verhandlung vor der Kammer des O.V. statt, so schließt das Anwesenheitsrecht der Parteien auch das Recht in sich, aus wichtigen Anlässen Vertagung zu verlangen; *MR.* 27 401 (*AB.*). Durch die Erklärung des bevollmächtigten Vertreters eines VerfTr. in der mündlichen Verhandlung vor dem O.V., daß er auf Grund des vorgetragenen Sachverhalts bereit sei, dem Verletzten eine Rente in bestimmter Höhe zu gewähren, ist der VerfTr. gebunden; *EuM.* 24 124.

Zur Auslegung des § 28 Abs. 5 der O.V.D.: wenn eine im Verhandlungstermine vor dem O.V. nicht erschienene Partei von einer vorgenommenen Beweisaufnahme nicht ordnungsmäßig benachrichtigt worden war, so darf eine ihr nachteilige Entscheidung nur dann nicht ergehen, wenn sie sich auf neue, erst bei der Beweisaufnahme hervorgetretene und daher der nicht erschienenen Partei noch nicht bekannte Tatsachen gründet; *EuM.* 7 315, *MR.* 14 689. § 28 Abs. 5 der O.V.D. steht dem Erlaß eines Urteils zuungunsten einer im Termine nicht erschienenen oder vertretenen Partei nicht entgegen, wenn die Partei von der bevorstehenden Beweisaufnahme ordnungsmäßig benachrichtigt worden war; *MR.* 14 689. Ein ungünstiges Urteil darf auf Grund eines im Termin erstatteten Gutachtens gegen den im Termin nicht vertretenen Kläger nicht erlassen werden, wenn diesem das persönliche Erscheinen lediglich freigestellt und aus der Terminsbenachrichtigung nicht erkennbar war, ob ein Sitzungsgutachten erstattet werde; *Breith.* 18 130 (*Wad. LVAmt.*).

Die Ablehnung einer Spruchkammer des O.V. wegen Besorgnis der Befangenheit ist unzulässig; *MR.* 16 415.

Die Ablehnung eines Mitglieds der Spruchkammer des O.V. nach Einlassung in die mündliche Verhandlung ist unzulässig, wenn die Partei den Ablehnungsgrund schon vorher kannte; *MR.* 16 414, *Breith.* 1 134. Wird im Beschlußverfahren das zweite Mitglied des O.V. wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet der Vorsitzende des O.V. endgültig; *Monatsschr.* 18 370 (*Wad. LVAmt.*).

Die für Beweisverhandlungen außerhalb der Sitzung vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind auch dann zu beobachten, wenn der Vorsitzende vor der mündlichen Verhandlung einen Amtsvorsteher um die Beweisaufnahme ersucht; *EuM.* 2 363.

Auch bei Beweiserhebungen, die der Vorsitzende vor der mündlichen Verhandlung vornimmt, hat er dafür zu sorgen, daß die allgemeinen Vorschriften über die Beweisaufnahme beobachtet werden, insbesondere, daß ein beeidigter oder durch Handschlag verpflichteter Protokollführer zugezogen ist und daß die Parteien Gelegenheit erhalten, der Beweisaufnahme beizuwohnen; *MR.* 96 356.

Im Berufungsverfahren vor dem O.V. erstattete ärztliche Gutachten sind, wenn nicht vollständig, so doch in ihren wesentlichen Teilen so ausführlich den Beteiligten zur Kenntnis zu bringen, daß sie in der Lage sind, selbst dazu Stellung zu nehmen oder sie durch einen anderen Arzt auf ihre Richtigkeit nachprüfen zu lassen; *Breith.* 18 653.

Ersucht das OBL. das BL. um eine Beweisaufnahme, so hat das BL. die Parteien von dem Termine zu benachrichtigen, andernfalls liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens vor; *MR.* 95 250, *Komp.* 14 44.

Bei der Entscheidung sind grundsätzlich alle von den Parteien bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung geltend gemachten Angriffs- und Verteidigungsmittel zu berücksichtigen; *HdbU.* 2 616, *Komp.* 14 132.

Das Berufungsverfahren kann nur durch Urteil, Vergleich usw., nicht durch Erteilung eines neuen Bescheids seitens des *VerfTr.* erledigt werden; *Komp.* 15 278.

Über den Anspruch muß in vollem Umfang entschieden werden, die Feststellung lediglich, daß eine der Voraussetzungen des Anspruchs gegeben sei, z. B. ein Betriebsunfall vorliege, ist unzulässig; *Komp.* 15 120.

Mit der Verkündung des Urteils ist das Verfahren vor dem OBL. abgeschlossen. Spätere Beweiserhebungen und Verhandlungen der Parteien vor dem OBL. über den Gegenstand des Urteils sind unzulässig; *EuM.* 19 230.

Der Versicherte ist verpflichtet, bei der Beweiserhebung durch das OBL. über seine Invaldität sich dem ihm vom OBL. bezeichneten Arzt zur Untersuchung vorzustellen. Tut er dies ohne berechtigten Grund nicht, so darf ohne die für erforderlich erachtete Untersuchung nach Lage der im übrigen ausreichend geklärten Akten nur dann entschieden werden, wenn er nachweislich die Aufforderung zur Untersuchung erhalten hat und ihm dies als Folge seiner unbegründeten Weigerung angebroht ist; 27 252 *MR.* (*MR.*).

Sind Mängel im Feststellungsverfahren in der unteren Instanz vorgekommen, so ist das OBL. nach seinem Ermessen in der Lage, diesen Mangel selbst zu heilen oder die Sache zurückzuverweisen; *MR.* 03 472 (*ErwS.*). Dieses freie Ermessen des Berufungsgerichtes unterliegt nicht der Nachprüfung in höherer Instanz; *MR.* 13 674. Näheres s. § 1690 Anm. 1. Wenn bei einer Rentenentziehung nach § 1306 der *VerfTr.* es unterlassen hat, die Zeitbauer zu bestimmen, so ist dies durch das OBL. nachzuholen; *MR.* 03 541. Der Erlaß einer Vorentscheidung, die sich auf ein im Berufungsverfahren vom OBL. eingeholtes ärztliches Gutachten stützt, enthält einen Mangel des Verfahrens, wenn das Gutachten nicht vor dem Erlaß der Vorentscheidung der Partei, zu deren Ungunsten die Entscheidung ausfällt, gemäß §§ 1653, 1679 mitgeteilt ist. Die Rüge dieses Mangels begründet die Aufhebung der Vorentscheidung; *MR.* 27 336. Der Mangel ist nicht nur bei erhobener Rüge, sondern auch von Amts wegen zu berücksichtigen; *EuM.* 23 215.

Der Vorsitzende der Spruchkammer ist nicht dadurch von der Mitwirkung ausgeschlossen, daß er bei der Vorbereitung und Begutachtung der Sache durch das BL. mitgewirkt hat; *MR.* (*Z. u. MR.*) 92 53, 94 123, *MR.* 08 501, ebenso wenig dadurch, daß er beim Abschlusse eines Vergleiches mitgewirkt hat, der jetzt wegen Irrtums angefochten wird; *Breith.* 1 134.

§ 1680. Die Berufung wird in Sachen der Krankenversicherung bei dem Versicherungsamt¹ eingelegt. Das Versicherungsamt hat sie mit den Vorverhandlungen spätestens nach zwei Wochen dem Oberversicherungsamt einzureichen².

1. Die Vorschrift des § 129 Abs. 2 ist auch im Falle des § 1680 anzuwenden; *MR.* 16 571.

2. Schriftstücke, die nach der Einlegung der Berufung beim BL. eingehen, sind ebenfalls an das OBL. weiterzureichen; *MR.* (*Z. u. MR.*) 93 77.

§ 1681. Auf Antrag des Versicherten oder seiner Hinterbliebenen muß ein bestimmter Arzt¹ gutachtlich gehört werden. Das Oberversicherungsamt kann diese Anhörung von der Bedingung abhängig machen, daß der Antrag-

steller die Kosten² vorschießt³ und, falls das Oberverversicherungsamt nicht anders entscheidet, sie endgültig trägt.

G. v. 14. VII. 25 (RGO. I S. 97), in Kraft v. 17. VII. 25 an, Art. 121 dieses G.

1. Das Gericht muß in den Fällen, in denen ärztliche Begutachtung für die Entscheidung von Bedeutung ist, dem Antrage auf gutachtliche Anhörung eines bestimmten Arztes entsprechen, auch wenn nach seiner Ansicht durch das neue Gutachten keine Änderung in der Beurteilung der Sach- und Rechtslage zu erwarten ist; *N.* 28 112. Die Anhörung kann nicht verlangt werden, wenn die Entscheidung nur von einer Rechtsfrage abhängt; *EuM.* 21 129. Ein ohne weiteres bestimmbarer Arzt ist ein bestimmter Arzt im Sinne des § 1681; *EuM.* 24 47. Ein auf Ersuchen des Trägers der U. erstatteter Bericht des behandelnden Arztes über die Behandlung und den Zustand des Erkrankten, jedoch ohne Stellungnahme zu der Frage des ursächlichen Zusammenhanges zwischen Unfall und Krankheit, ist keine Anhörung des Arztes im Sinne des § 1681; *EuM.* 22 325. Wenn der Versicherte Antrag auf Gehör eines bestimmten Arztes stellt, dann aber selbst ein Gutachten dieses Arztes vorlegt, so braucht das O. V. nicht nochmals den Arzt nach § 1681 von sich aus gutachtlich zu hören; *EuM.* 26 113 (Säch. LVAmt). Hat der Versicherte beantragt, ihn gegebenenfalls durch einen bestimmten Arzt untersuchen zu lassen, so muß dem Antrag nach § 1681 entsprochen werden, wenn das übrige Beweisergebnis zur Feststellung der Berufsunfähigkeit des Klägers nicht ausreicht; *EuM.* 24 48.

Der Antrag, das Gutachten einer bestimmten Klinik einzuholen, ist der, einen bestimmten Arzt zu hören; *EuM.* 21 152 (Bay. LVAmt). Bei Benennung des Leiters einer Universitätsklinik genügt die Untersuchung durch seinen Vertreter dann, wenn der Leiter selbst um Erstattung des Gutachtens ersucht worden ist; *EuM.* 24 47. Eine Ablehnung des Antrages auf Einholung eines Gutachtens einer bestimmten Universitätsklinik ist nicht aus dem Grunde statthaft, daß der Kläger auf Kosten des Vers. Tr. schon früher in dem Krankenhause behandelt worden und die Sache hinreichend geklärt sei; *EuM.* 26 114 (Bay. LVAmt).

Das O. V. hat bei Antrag auf Anhörung von mehreren bestimmten Ärzten diese Ärzte sämtlich zu hören, unbeschadet der Befugnis, die Anhörung von der Leistung eines Kostenvorschusses seitens des Antragstellers abhängig zu machen; *EuM.* 21 55. Die Benennung mehrerer Ärzte zur wahlweisen Anhörung ist nicht als Benennung eines bestimmten Arztes angesehen worden; *EuM.* 22 224.

Ist ein bestimmter Arzt in dem Verfahren bereits einmal gehört worden, so kann der Antrag des Verletzten, den Arzt nochmals zu hören, nicht auf § 1681 gestützt werden; *EuM.* 21 130, es sei denn, daß der Arzt sich nicht zu den sämtlichen Zweifelspunkten auf medizinischem Gebiete geäußert hat; *Breith.* 19 188. Ein in einem früheren Verfahren, wenn auch unmittelbar vor Beginn des schwebenden Verfahrens gehörter Arzt muß auf Antrag des Versicherten gehört werden; *EuM.* 26 74.

Der Antrag der Witwe, sie durch einen bestimmten Arzt untersuchen zu lassen, um aus dem Ergebnis der Untersuchung auf die Art der Erkrankung ihres verstorbenen Ehemannes schließen zu können, kann nicht auf § 1681 gestützt werden; *EuM.* 25 472.

Wenn bei dem Antrag der Klagepartei, einen von ihr bestimmten Arzt gutachtlich zu hören, das O. V. die Vorschrift des § 1681 nicht eingehalten hat, so liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens vor; *EuM.* 21 152 (Bay. LVAmt). Ebenso liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens vor, wenn Zweifel darüber bestehen, wer als behandelnder Arzt zu gelten hat, und diese nicht aufgeklärt werden; *Breith.* 16 156 (Bad. LVAmt). Eine Aufhebung des Urteils wegen Verfahrensmangels kommt nicht in Frage, wenn zwar das O. V. den Antrag auf Anhörung eines bestimmten Arztes unberücksichtigt gelassen, der Kläger aber im Rekursverfahren

den Mangel nicht nur nicht genügt, sondern um Anhörung eines Arztes von Amtes wegen gebeten hat; der frühere Antrag ist hierdurch gegenstandslos geworden; *EuM.* 25 473.

2. Zu den erstattungsfähigen Kosten gehören nur die Kosten des Gutachtens selbst, nicht auch die Reisekosten des Versicherten zum Arzt, Verdienstausfall oder dergl.; *Breith.* 18 247 (*RnDSt.* Dortmund).

Die durch die Anhörung eines Arztes gemäß § 1681 entstandenen Kosten gehören nicht zu denjenigen, die der unterlegene *VerfTr.* nach § 1670 zu erstatten hat; *AN.* 30 260.

3. Für die Voranschusszahlung kann das *DSt.* eine Frist bestimmen; *EuM.* 25 232.

§ 1682. Die Berufung bewirkt Aufschub¹, wenn es sich handelt um Wiederaufnahme des Heilverfahrens nach den §§ 603, 604, 930, 1065, Kapitalabfindung (§§ 616, 617, 930, 1065, 1317).

G. v. 19. VII. 23 (*RGS.* I S. 686).

Bef. v. 15. XII. 24 (*RGS.* I S. 779).

Bef. v. 9. I. 26 (*RGS.* I S. 9).

1. Bei der Wiederaufnahme des Heilverfahrens hat die Berufung und der *Rekurs* aufschiebende Wirkung bezüglich der Einweisung in die Heilanstalt. Die Verfassung der Rente nach § 606 wird jedoch frühestens von dem Tage ab wirksam, an dem der *Besch.* über die Wiederaufnahme des Heilverfahrens nach § 603 rechtskräftig geworden ist, gegebenenfalls also erst mit der Entscheidung des *Rekursgerichts* über diesen *Besch.* (*AN.* 06 205, *EuM.* 15 375 ist insoweit überholt); *EuM.* 22 7.

Wird gegen einen Kapitalabfindungs*Besch.* nach § 616 Berufung eingelegt, so ist die Rente zunächst weiterzuzahlen. Wird die Berufung zurückgewiesen, so kann der *VerfTr.* die über die Vorschrift des § 613 hinaus gezahlten Beträge zurückfordern; *AN.* 26 435. *Vgl.* auch *AN.* 30 81, 242.

Die Berufung gegen einen *Besch.*, der die Entschädigung auf Zeit wegen Weigerung der Heilanstaltspflege versagt, hat aufschiebende Wirkung in dem Sinne, daß die Verfassung erst für die nach der Rechtskraft des *Besch.* liegende Zeit angeordnet werden kann; *EuM.* 15 375.

§ 1683. Wird ein *Besch.* des Versicherungsträgers angefochten, der eine Unfallentschädigung wegen Änderung der Verhältnisse herabsetzt oder entzieht, so kann der *Vors.* auf Antrag anordnen, daß der Vollzug des *Besch.* einstweilen ganz oder teilweise ausgesetzt wird.

Die Anordnung kann jederzeit wieder aufgehoben werden. Sie kann nicht für sich allein, sondern nur mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.

Bef. v. 15. XII. 24 (*RGS.* I S. 779).

§ 1684. Die *Beis.* werden zu den Verhandlungen der Spruchkammer nach einer im voraus aufgestellten Reihenfolge zugezogen. Das Nähere bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde. *Beis.*, die in die *Beschlußkammer* gewählt sind, sind entsprechend seltener zu den Verhandlungen der Spruchkammer zuzuziehen.

Will der *Vors.* von der Reihenfolge aus besonderen Gründen abweichen, so hat er sie in den *Akten* zu vermerken.

§ 1685. In Sachen der Unfallversicherung sollen außer der Reihe möglichst *Beis.* aus Angehörigen solcher Betriebe zugezogen werden, welche dem Unfallbetriebe technisch und wirtschaftlich nachstehen¹.

Dies muß² geschehen, wenn es sich um Unfälle in der Landwirtschaft oder in Bergbaubetrieben³ handelt, sofern Angehörige solcher Betriebe als Beisitzer bei dem Oberversicherungsamte vorhanden sind. Ausnahmen sind aus besonderen Gründen zulässig, die in den Akten zu vermerken sind⁴.

1. Bei der Spruchkammer des O.V. darf als Versichertenbeisitzer nur mitwirken, wer nach der R.V.D. versichert ist. Die Versichertenbeisitzer brauchen aber — vorbehaltlich des § 1685 Abs. 2 — nicht Angehörige eines der U.V. unterliegenden Betriebes zu sein; *W.* 28 5.

2. Die Verletzung dieser Mußvorschrift bedeutet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens; *W.* 02 368, *EuW.* 20 74. In diesem Falle kann in der Rekursinstanz Zurückverweisung an das O.V. erfolgen, aber auch statt dessen in der Sache selbst vom Rekursgericht entschieden werden; *Arch. f. ReichsVerf.* 12 68 (*R.V.*). Der Abs. 1 des § 1685 stellt nur eine geschäftliche Anweisung, keine bindende Verpflichtung für das O.V. dar; *ZentrBl. der Reichsverf.* 14 152 (*R.V.*).

3. Unter Bergbaubetrieben sind hier nur die eigentlichen Bergbaubetriebe zu verstehen, nicht aber Arbeiten, die zwar als Nebenbetrieb katastermäßig noch zum Bergbaubetriebe gehören, an sich aber mit ihm nichts gemein haben; *W.* 02 680. Kein wesentlicher Mangel ist es, wenn in einer Streitsache aus einem Unfall in einem nicht unter § 1685 Abs. 2 fallenden Betriebe Beisitzer aus der Landwirtschaft oder aus dem Bergbau zugezogen werden; *Monatsschr.* 19 290.

4. Zu den Verhandlungen der Beschluskammer brauchen in Sachen der U.V. nicht diejenigen Arbeitgeber und Versicherten zugezogen zu werden, die aus dem entsprechenden Bereiche der U.V. gewählt sind; *W.* 14 483.

§ 1686. Das Oberversicherungsamt (Beschluskammer) wählt² je für vier Jahre am Schlusse des letzten, in der Regel nach Anhören der zuständigen Ärztevertretung, aus seinem Bezirke die Ärzte¹ aus, die es als Sachverständige nach Bedarf zuzieht. In Sachen der Unfallversicherung dürfen keine Ärzte als Sachverständige zugezogen werden, die in einem Vertragsverhältnisse zu Trägern der Unfallversicherung³ stehen oder von ihnen regelmäßig als Gutachter in Anspruch genommen werden. Das Entsprechende gilt für die Invalidenversicherung. Mindestens zur Hälfte müssen sie am Sitze des Oberversicherungsamts wohnen.

Die Namen der Gewählten sind öffentlich bekanntzumachen.

Den Sachverständigen ist vor Abgabe ihres Gutachtens Einsicht in die Akten zu gewähren.

Die oberste Verwaltungsbehörde regelt die Durchführung dieser Vorschrift.

1. Die Auswahl des Arztes, der im Einzelfalle gehört werden soll, steht der entscheidenden Stelle zu; *W.* 14 716. Die Anhörung eines Arztes, der regelmäßig Begutachter des VerfTr. ist, kann in einer einzelnen Streitsache als Gutachter trotz des § 1686 Abs. 1 Satz 1 erfolgen; diese Vorschrift verbietet nur die Bestellung solcher Ärzte zu Vertrauensärzten des O.V. Es kann sogar im Einzelfalle die Anhörung des betreffenden Vertrauensarztes des VerfTr. empfehlenswert sein, wenn gerade dieser Arzt durch frühere Behandlung des Versicherten besonders in der Lage ist, seinen Zustand zutreffend zu beurteilen; *W.* 13 599. Ist ein nach § 1686 gewählter Vertrauensarzt des O.V. in einer Sache schon von dem VerfTr. gutachtlich gehört worden, so darf ihn das O.V. in der gleichen Sache nicht mehr als Sachverständigen zuziehen, widrigenfalls ein wesentlicher Mangel des Verfahrens darin liegen würde; *EuW.* 11 355 (*Bay. L.V.Amt*). Ein Gutachten, das die L.V.Amt. von einem

bei ihr angestellten Arzt im Berufungsverfahren einholt und vorlegt, ist zu berücksichtigen; Monatschr. 19 730.

Es empfiehlt sich, daß die VerfEr. möglichst vermeiden, Gutachten von den Vertrauensärzten des DVA. einzuholen; M. 08 496.

2. Anweisung zur Wahl der ärztlichen Sachverständigen bei den DVAern. für Preußen durch Erl. des Pr. Min. f. Handel u. Verkehr v. 21. VIII. 13 — III 7411 —; HMBl. 13 554.

3. Die ärztlichen Berater der LVAinsten. (die sogenannten Vertrauensärzte) können vor dem DVA. als Parteivertreter erscheinen und als solche gehört werden. Es ist auch zulässig, daß sie in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen vom DVA. als Zeugen und in Verbindung mit der Auskunft über ihre eigenen früheren Wahrnehmungen gutachtlich (als sachverständige Zeugen) vernommen werden. Doch dürfen die DVAer. zur Vermeidung einer Umgehung (Verletzung) des § 1686 hieraus keine Regel machen; M. 13 599, 15 632. Ergibt die Verhandlungsniederschrift nicht, ob der Vertrauensarzt der LVAinst. sich lediglich als Parteivertreter oder als Sachverständiger geäußert hat, so liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens vor; Monatschr. 15 214, 15 271.

§ 1687. Am Streite nicht beteiligte Träger der Unfallversicherung können zur Entschädigung verurteilt werden, wenn sie zur Verhandlung beigegeben^{1 2 3} worden sind.

1. Das Berufungsgericht hat nicht, wie das Rekursgericht in der UB. (§§ 1703, 1737, 1741), die Befugnis, einen beigegebenen VerfEr. zur Erfüllung eines bereits gegen ihn rechtskräftig abgelehnten Anspruchs zu verurteilen; CuM. 8 377 (Sächs. LWAm.).

Hat bei Streit über die Haftung für einen entschädigungspflichtigen Betriebsunfall ein in Anspruch genommener VerfEr. einen berufungsfähigen Bescheid erlassen, der rechtzeitig angefochten ist, so kann das DVA. sich nicht für unzuständig erklären und auf das Verfahren nach §§ 1735 ff. verweisen, auch kann es nicht den VerfEr. zur Übernahme der vorläufigen Fürsorge nach § 1736 verurteilen, vielmehr hat es, gegebenenfalls unter Anwendung des § 1687 in der Sache selbst zu entscheiden; M. 18 182, Monatschr. 17 167. Vgl. auch Anm. 6 zu § 1735.

2. Der Rekurs über eine Rente für vorübergegangene Erwerbsunfähigkeit ist ausgeschlossen trotz unzulässiger Verurteilung einer beigegebenen, schon rechtskräftig befreiten BG. durch das DVA.; M. 15 327.

Wenn in dem Verfahren über Erhöhung der Dauerrente Streit darüber herrscht, ob ein Gebrechen die Folge des Unfalls, aus Anlaß dessen der Verletzte die Dauerrente bezieht, oder die Folge eines neuen selbständigen Unfalls ist, für den eine andere BG. haften würde, letztere Annahme aber bereits durch rechtskräftige Entscheidung abgelehnt ist, so ist der Rekurs zulässig. Ergibt sich, daß das Gebrechen von dem DVA. zutreffend als Folge des alten Unfalls festgestellt worden ist, so kann die Höhe der neu festgestellten Dauerrente nicht nachgeprüft werden; M. 16 722.

3. Beiladung nur möglich, wenn das eingelegte Rechtsmittel zulässig und rechtzeitig ist; CuM. 18 172, auch M. 01 600. Unterlassung der Beiladung ist kein wesentlicher Verfahrensmangel; Monatschr. 18 370. Über Form der Beiladung vgl. M. 90 488, HbbUB. 2 641, 623.

Keine Anwendbarkeit des § 1687, wenn einer der in Betracht kommenden VerfEr. seine Entschädigungspflicht anerkannt hat; Monatschr. 22 504.

Die beigegebene BG. gehört vor das beiladende DVA. auch dann, wenn ein besonderes DVA. zuständig wäre, falls der Anspruch unmittelbar gegen sie erhoben wäre; Monatschr. 20 75.

§ 1688. Wird eine Unfallrente gemindert, so bestimmt das Oberversicherungsamt endgültig, in welchen Beträgen die einzelnen späteren Rentenbezüge zum Ausgleich gekürzt werden dürfen.

§ 1688 a. Ist der Anspruch auf Gewährung von Pflege begründet, ohne daß der Fall des § 558 c Abs. 3 vorliegt, so ist der Versicherungsträger zur Zahlung eines Pflegegeldes von bestimmter Höhe zu verurteilen.

Der Versicherungsträger kann dann innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft des Urteils durch Bescheid statt des Pflegegeldes Hauspflege gewähren. Diese Befugnis ist im Urteil auszusprechen.

G. v. 14. VII. 25 (RGS. I S. 97), in Kraft v. 17. VII. 25 an, Art. 131 dieses G.

§ 1689. Ein Bescheid, der eine Kapitalabfindung nach den §§ 616, 617, 930, 1065, 1317 festgestellt, kann im Spruchverfahren nur bestätigt oder aufgehoben werden¹.

G. v. 19. VII. 23 (RGS. I S. 686).

Bef. v. 15. XII. 24 (RGS. I S. 779).

1. Im Verfahren über einen Bescheid der VG. auf Abfindung des Rentenbeziehers ist das DV. nur zur Bestätigung oder Aufhebung des Abfindungsbescheids — dies endgültig — befugt, nicht aber zur Erhöhung der bis zur Abfindung gewährten Rente; GM. 20 183.

§ 1690. Hebt die Spruchkammer⁵ den angefochtenen Bescheid oder das angefochtene Urteil auf, weil das Verfahren an einem wesentlichen Mangel¹ leidet, so kann² sie die Sache an die Vorinstanz oder an den Versicherungsträger zurückverweisen³.

Dabei kann sie die Gewährung einer vorläufigen Leistung anordnen⁴.

Bef. v. 15. XII. 24 (RGS. I S. 779).

1. Wesentliche Mängel des Verfahrens liegen vor: wenn die Partei nicht geladen war, was durch Zurückgehen des die Ladung enthaltenden Einschreibebriefes als unbestellbar sich herausstellt; M. 88 189, 99 448, ferner, wenn die Ladung derart unklar ist, daß sie Zweifel über den Tag des Termins offen läßt; M. 94 331, oder wenn die Ladung erst nach dem Verhandlungstermin zugestellt wird; Sbb. 2 599 Anm. 7, ferner wenn der Terminstag unrichtig in der Ladung angegeben ist; M. 94 331, oder wenn die Ladung nicht so zeitig erfolgt, daß es der Partei möglich gewesen wäre, sich vorzubereiten, um zu erscheinen oder doch sich vertreten zu lassen oder einen Schriftsatz einzureichen; M. (Z. u. U.) 92 129, M. 95 249, 01 404, oder wenn die Parteien zu Beweisverhandlungen nicht geladen waren; M. 95 250, 96 356. Wesentlicher Mangel des Verfahrens ist es ferner, wenn die Beweisaufnahme ausschließlich durch einen Protokollführer oder ohne Zuziehung eines Protokollführers vorgenommen worden ist; M. 96 356, insbesondere auch, wenn die Beweisaufnahme einem Kontrollbeamten der LWAnst. übertragen worden ist; M. 01 199, oder wenn mit der Beweisaufnahme ein Sekretär als angeblich beauftragter Richter betraut worden ist; M. 10 428, ferner wenn das Ergebnis eines gerichtlichen Augenscheins, das von dem ärztlichen Befund abweicht, weder in der Niederschrift noch im Urteil eingehend dargelegt ist; M. 06 275, 09 494, oder wenn die Aussagen der vernommenen Zeugen nicht in der Verhandlungsniederschrift angegeben sind, oder im Falle der Nichtvernehmung von Zeugen, die geladen und erschienen sind, der Grund des Nichtvernehmens nicht in der Verhandlungsniederschrift angegeben ist; M. 98 321. Kein wesentlicher Mangel des Ver-

fahrens ist dagegen, wenn die in der Verhandlungsniederschrift festgestellten Zeugenaussagen den Beteiligten nicht vorgelesen worden sind; *AM.* 05 419.

Ein wesentlicher Mangel des Verfahrens ist es, wenn das verkündete Urteil zwar in zulässiger Weise in einer Anlage zu der Niederschrift aufgenommen, aber diese Anlage nicht wie die Niederschrift selbst unterzeichnet worden ist; *AM.* 10 445. Dagegen bedeutet es keinen wesentlichen Mangel des Verfahrens, wenn verabsäumt wurde, einen in der Verhandlungsniederschrift beurkundeten Vergleich oder Verzicht den Beteiligten vorzulesen; *AM.* 04 418, 09 524.

Ein wesentlicher Mangel des Verfahrens liegt weiter darin, daß der Partei die vom Gegner vorgelegten Schriftsätze und Beweisurkunden nicht mitgeteilt worden sind; *AM.* (Z. u. *AB.*) 92 126, *AM.* 99 448, oder wenn ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand der Gegenpartei nicht mitgeteilt wurde; *AM.* (Z. u. *AB.*) 93 137, oder wenn die von Amts wegen vor der mündlichen Verhandlung vom Vorsitzenden aufgenommenen Beweise nicht beiden Parteien mitgeteilt worden sind; *AM.* (Z. u. *AB.*) 93 105, oder wenn eine Beweisaufnahme in einer Verhandlung stattfindet, ohne daß die Partei vertreten war, und das Urteil ergeht, ohne daß ihr die Aussagen der Zeugen mitgeteilt worden sind; *AM.* 03 551, oder wenn ein Sachverständiger im Verhandlungstermin gehört wird und der Partei lediglich mitgeteilt worden war, daß ein bestimmter Sachverständiger zum Verhandlungstag geladen sei, um in den Einzelfachen nach Bedarf vernommen zu werden; *AM.* 13 560, oder wenn der Antrag des Rentenbewerbers auf schriftliche Mitteilung der über ihn abgegebenen ärztlichen Gutachten abgelehnt wird; *AM.* 09 499, 01 629, 09 523, oder wenn der Antrag des Versicherten auf Begutachtung der Sache durch das *BA.* nach § 1613 Abs. 4 Satz 2 übergangen ist — der Mangel wird geheilt, wenn das *BA.* die Begutachtung nachträglich veranlaßt; *AM.* 28 60 (*AB.*) —, oder wenn die Rente vom Vers. ohne neuerliche ärztliche Untersuchung entzogen worden war; *EuM.* 17 168 (*Bah.* *LVAMt.*), oder wenn die Rente entzogen worden ist, obwohl das einzige in der Sache eingeholte ärztliche Gutachten sich für das Fortbestehen der Invaliddität ausgesprochen hatte; *Breith.* 6 366 (*Bah.* *LVAMt.*).

Eine andere Würdigung des Sachverhalts durch das Berufungsgericht berechtigt dieses nicht, die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen; *EuM.* 5 396. Auch liegt kein wesentlicher Mangel vor, wenn die Beweisaufnahme sich lediglich zufolge abweichender Beurteilung der Beweisergebnisse durch das Berufungsgericht als in einem wesentlichen Punkt lückenhaft erweist; *EuM.* 7 305 (*Sächl.* *LVAMt.*). Zurückverweisung auch unzulässig, wenn kein wesentlicher Mangel des Verfahrens vorliegt und das *BA.* nur deshalb zurückverweisen möchte, weil es noch weitere Ermittlungen hinsichtlich eines Streitpunktes für nötig hält; *EuM.* 15 215; vgl. auch *EuM.* 5 398 (*Bah.* *LVAMt.*): Zurückverweisung nur zulässig, wenn der Vers. notwendige Erhebungen verabsäumt hat.

Die Zurückverweisung ist unzulässig, wenn die *LVAMt.* einen Anspruch auf Invalidenrente wegen Erlöschens der Anwartschaft abgewiesen hat und dann nach Erledigung dieses Abweisungsgrundes in der Berufungsinstanz die Invaliddität freitig wird; *AM.* 13 825.

Von der Befugnis zur Zurückverweisung darf das *BA.* nur unter besonderen, näher darzulegenden Verhältnissen einen wohlbedachten vorsichtigen Gebrauch machen; sie darf nicht dazu benützt werden, Feststellungsurteile oder Zwischenurteile über ein einzelnes Beweismittel in das Verfahren der *RS.* einzuführen; *EuM.* 11 343 (*Bah.* *LVAMt.*).

Ein Vers. ist nicht berechtigt, Verfahrensmängel zu rügen, für die er selbst die Verantwortung trägt; *Monatschr.* 22 451.

2. Ob bei Aufhebung des angefochtenen Bescheides wegen wesentlichen Verfahrensmangels die Spruchkammer an die Vorinstanz zurückverweist oder ob sie

statt dessen den Mangel heilen und dann selbst entscheiden will, steht in ihrem freien Ermessen; *AM.* 13 674, 14 757, *EuM.* 17 347. In der Revisionsinstanz wie in der Rekursinstanz ist dieses Ermessen nicht nachprüfbar; *AM.* 13 674, 14 757, *EuM.* 17 347, 7 305 (Sächs. *LV*amt).

Das *OV*A. hat in seiner Entscheidung den gesamten Streitstoff zu erledigen. Die Zurückverweisung an die Vorinstanz ist nur wegen eines wesentlichen Mangels des Verfahrens zulässig, ohne solchen aber hinsichtlich eines einzelnen Streitpunktes, z. B. des Jahresarbeitsverdienstes, nicht zulässig; *EuM.* 15 215, 16 203.

Ein Recht der Partei auf Zurückverweisung besteht nicht. Sie ist, wenn statt dessen das Berufungsgericht den Mangel heilt und selbst erkennt, nicht beschwert; *AM.* 09 441, 499. Vor allem ist die Zurückverweisung nicht nötig, wenn der betr. Mangel für die Entscheidung, die das *OV*A. treffen will, nicht wesentlich ist; *AM.* 14 716.

3. Eine Zurückverweisung an das *VA.* ist bei Ansprüchen aus der *ZB.* nicht zulässig; *EuM.* 2 384. Auch ist, wenn eine Entscheidung des *VA.* über einen Erfaßanspruch aufgehoben wird, die Zurückverweisung an den *VerfTr.* unzulässig; *EuM.* 13 309 (Bay. *LV*amt).

4. Die Gewährung einer vorläufigen Leistung nach *Abf.* 2 ist im Wege der Revision nicht anfechtbar; *AM.* 22 457.

Vorläufige Leistung ist keine vorläufige Rente im Sinne des § 1585; *EuM.* 16 161.

5. Auch der Vorsitzende des *OV*A. ist befugt, durch *Vorentscheidung* eine Sache an das *OV*A. zurückzuberweisen; *AM.* 15 325.

§ 1691. Die Vorschrift des § 1661 über die Entscheidung durch den Vorsitzenden allein gilt nicht für das Berufungsverfahren.

§ 1692. Steht es fest, daß das Urteil mit der Revision oder dem Rekurse nicht angegriffen werden kann (§§ 1695, 1696, 1700), so vermerkt der Vorsitzende der Spruchkammer unter Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften am Schlusse des Urteils, daß hiergegen ein Rechtsmittel mehr zulässig ist.

Wird eine *Vorentscheidung* erlassen (§ 1679 in Verbindung mit § 1657), so geht der Vermerk¹ dahin, daß nur Antrag auf mündliche Verhandlung vor der Spruchkammer zulässig ist; die Frist hierfür ist zu bezeichnen.

1. Der Vermerk ist eine Rechtsbelehrung, keine Rechtskraftbescheinigung; *AM.* 27 421, und ist nur dann zu machen, wenn feststeht, daß kein Rechtsmittel zulässig ist. Sonst ist unter entsprechender Anwendung des § 1658 *Abf.* 1 auf das zulässige Rechtsmittel hinzuweisen; *AM.* 14 319 (*GrS.*), *EuM.* 17 347.

Durch den unzutreffenden Vermerk, ein Rechtsmittel sei nicht zulässig, wird die Rechtsmittelfähigkeit nicht berührt; *WG.* 16 135.

§ 1693. Will das Oberversicherungsamt in einem Fall, in dem die Revision oder der Rekurs ausgeschlossen ist¹ (§§ 1695, 1696, 1700), von einer amtlich veröffentlichten grundsätzlichen² Entscheidung des Reichsversicherungsamts abweichen oder handelt es sich in einem solchen Falle um eine noch nicht festgestellte Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundsätzlicher² Bedeutung, so hat³ es die Sache unter Begründung seiner Rechtsauffassung an das Reichsversicherungsamt⁴ abzugeben^{4 5}.

Will das Oberversicherungsamt in einem solchen Falle von einer amtlich veröffentlichten Entscheidung des ihm übergeordneten Landesversicherungsamts abweichen, so ist die Sache an dieses abzugeben.

Will das Oberversicherungsamt in derselben Sache von einer amtlich veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamts und eines Landesversicherungsamts abweichen, so ist das Reichsversicherungsamt zur Entscheidung zuständig.

Von der Abgabe sind die Beteiligten zu benachrichtigen.

Das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt) entscheidet an Stelle des Oberversicherungsamts^o. Es kann sich auf die Entscheidung der grundsätzlichen Rechtsfrage beschränken.

G. v. 29. III. 28 (RGS. I S. 117).

1. Die Abgabe der Sache setzt voraus, daß eine Streitsache vorliegt, die im Spruchverfahren zu erledigen ist; Monatschr. 19 693. Unzulässig ist die Abgabe im Hinblick auf die Zulässigkeit der Revision oder des Rekurses, wenn Streit über die Sachlegitimation einer Partei in einem Falle besteht, in dem nur eine der im § 1696 aufgeführten Leistungen beansprucht wird; M. 14 506, ferner wenn eine Unfallrente als vorläufige nur in den Gründen des Urteils des O. V. bezeichnet ist und am Ende des Urteils der Vermerk steht: „Diese Entscheidung ist gemäß § 1700 R. V. endgültig“; M. 15 330, ferner wenn streitig ist, ob eine Waisenrente deshalb wegfällt, weil die Witwe für ehelich erklärt worden ist; M. 19 289, ferner wenn es sich um das Ruhen der Rente eines Verletzten auf Grund des § 615 Nr. 3 handelt; M. 22 163.

Nimmt das O. V. zu Unrecht an, daß die Revision oder der Rekurs ausgeschlossen sei, so ist das R. V. (Spruchsenat) in der Lage, durch Beschluß den Abgabebeschluß des O. V. aufzuheben. Dadurch wird die Sache in diejenige Lage zurückversetzt, die sie vor dem Abgabebeschluß hatte; M. 13 822, CuM. 22 18.

Umfaßt das Verfahren einen revisionsfähigen Anspruch und zugleich einen nicht revisionsfähigen, der für den Fall der Abweisung des revisionsfähigen Anspruchs geltend gemacht ist, und handelt es sich bei dem nicht revisionsfähigen Anspruch um eine noch nicht feststehende Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, so ist die Abgabe nur bezüglich des letzteren Anspruchs zulässig, während über den revisionsfähigen Anspruch im gewöhnlichen Instanzenzug zu entscheiden ist. Das Verfahren über den revisionsfähigen Anspruch ist in diesem Falle so lange auszusetzen, bis über den nicht revisionsfähigen Anspruch rechtskräftig entschieden ist; M. 14 510. Bei Ansprüchen auf Waisenrente ist die Abgabe jedenfalls dann zulässig, wenn nur die im § 1696 Nr. 4 bezeichneten Voraussetzungen des Anspruchs streitig sind; M. 28 289 (GrS.).

2. Grundsätzlich kann auch die Frage sein, inwiefern Verletzungen eine Verminderung der Erwerbsfähigkeit bedingen, wie Verlust eines Auges, Schwerhörigkeit; HdbU. 1 266, 267. Noch nicht festgestellt ist die Auslegung, wenn noch keine Entscheidung des R. V. über die Frage ergangen ist; M. 15 579, CuM. 14 303. Die Anwendbarkeit des § 1693 hängt davon ab, daß in der Sache, die abgegeben wird, die Gerichtsbarkeit des O. V. gegeben ist. Die Abgabe setzt daher voraus, daß die Stellungnahme zu der Frage, ob Ansprüche der geltend gemachten Art im Verfahren vor den Instanzen der R. V. verfolgt werden können, nicht von einer noch nicht erfolgten grundsätzlichen Auslegung gesetzlicher Vorschriften abhängt. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Abgabe nicht wegen dieser Frage erfolgt ist, sondern das O. V. eine andere Frage als Anlaß zur Abgabe genommen hat; M. 29 88.

Die Abgabe ist aber unzulässig, wenn der Fall ohne Entscheidung derjenigen Rechtsfrage entschieden werden kann, die das O. V. zum Anlaß der Abgabe genommen hat; CuM. 15 364, 22 18, M. 17 264.

Die Abgabe setzt ferner voraus, daß es sich um die grundsätzliche Auslegung einer Rechtsvorschrift, nicht um eine rein tatsächliche Feststellung handelt; M. 21

285, *CuM.* 4 365, demgemäß Abgabe nicht zulässig, wenn es sich darum handelt, ob ein Hilfsmittel für den Erfolg des Heilverfahrens erforderlich ist; *NR.* 21 285, wann der verstorbene Ehemann der Klägerin invalide geworden ist; *CuM.* 4 365, wann ein neuer Versicherungsfall im Einzelfall vorliegt; *NRbVerf.* 15 848. Gesetzliche Vorschriften, deren grundsätzliche Auslegung die Abgabe begründet, sind auch Ausführungsbestimmungen, die auf Grund einer in der *RV.* erteilten Ermächtigung ergangen sind; *NR.* 13 747, unter dieser Voraussetzung auch landesrechtliche Ausführungsbestimmungen; vgl. *NR.* 17 616.

Die Abgabe ist auch zulässig, wenn es sich um die Auslegung einer Satzungsbestimmung handelt, sofern bei dieser Auslegung über gesetzliche Vorschriften oder Rechtsbegriffe der *RV.* grundsätzlich zu entscheiden ist; *NR.* 16 791, 17 479.

Keine Abgabemöglichkeit bei Auslegung von Vereinbarungen der *VerfTr.* untereinander oder mit Dritten; *Monatschr.* 17 728.

Zulässig Abgabe, wenn es sich nur um die Zuständigkeit handelt; *NR.* 14 740.

Unzulässig Entscheidung in der Hauptsache durch *OBV.* und nur Abgabe wegen der Kosten; *RVGer.* 4 36, unzulässig auch Vorabentscheidung über Wiederaufnahmeantrag durch *OBV.*, wenn es den Wiederaufnahmeantrag zulassen und die Sache an das *RV.* abgeben will; *CuM.* 16 204. Hat das *OBV.* über einen Teil des ihm in der Berufung vorgelegten Streitstoffs durch Urteil entschieden, so ist die Abgabe an das *RV.* wegen des übrigen Streitstoffs unzulässig, auch wenn im übrigen die Voraussetzungen der Abgabe vorliegen; *CuM.* 20 184.

3. Hat abzugeben. Ist an und für sich die Voraussetzung des § 1693 zur Abgabe gegeben, wird aber die Abgabepflicht vom *OBV.* nicht erfüllt, so bildet die Verletzung dieser Vorschrift keinen Revisionsgrund; *NR.* 13 410, 415, 14 622, 773, *Monatschr.* 20 491.

Im Falle der Verletzung des § 1693 durch Nichtanwendung ist aber der Refus trotz der Vorschrift des § 1700 *NR.* 8 zulässig, falls das *OBV.* bewußt von einer veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung des *RV.* abgewichen ist. Die Entscheidung *NR.* 14 622 betrifft nur den Fall, daß bei einer zweifelhaften Frage es sich um eine noch nicht festgestellte Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung handelt; *NR.* 26 457.

Die Abgabepflicht besteht von Amtes wegen. Ein Anspruch der Beteiligten mit selbständigem Antragsrecht auf Abgabe besteht nicht; *NR.* 13 415, 14 773.

Wird der Abgabebeschluß aufgehoben, so wird das Verfahren in die Lage vor Erlass des Beschlusses zurückversetzt, so daß das *OBV.* in der Sache selbst zu erkennen hat; *CuM.* 14 303, *NR.* 13 822.

4. Das *RV.* ist in den Fällen des Abs. 1 zur Entscheidung über die abgegebene Sache stets zuständig, auch wenn die beklagte *LBVAnst.* einem *LBVAmte* untersteht; *NR.* 14 510, *CuM.* 2 421 (*Bay. LBVAmte*).

An das *LBVAmte* ist eine Sache nur dann abzugeben, wenn das *OBV.* von einer amtlich veröffentlichten Entscheidung des *LBVAmtes* abweichen will. Soweit dagegen eine gesetzliche Vorschrift von grundsätzlicher Bedeutung in Frage steht, ist das *RV.* zur Entscheidung in der Sache zuständig; *CuM.* 11 359 (*Bay. LBVAmte*).

5. Die Abgabe hat in Spruchsachen stets durch die Spruchkammer zu erfolgen; der Vorsitzende allein ist nicht dafür zuständig. Der Abgabebeschluß ergeht nach öffentlicher mündlicher Verhandlung, zu der die Parteien zu laden sind und in der den Parteien Gelegenheit zur Äußerung zu geben ist. Er ist zu verkünden, mit Gründen zu versehen und nebst Begründung den Parteien zuzustellen; *NR.* 12 1185, 13 822 751, 25 246, *NR.* 28 388 (*RVB.*), *CuM.* 10 376. Der Grundsatz, daß die Abgabe einer Streitfrage an das *RV.* nur durch die Spruchkammer des *OBV.* nach vorausgegangenem mündlicher Verhandlung erfolgen darf, ist durch die neue Fassung des § 1657 nicht berührt worden; *Breith.* 16 484.

Die Zuständigkeit für die noch nicht festgestellte Auslegung gesetzlicher Vorschriften im Sinne des § 1693 wird für den einzelnen Senat des R. V. mit der Zuteilung der vom O. V. abgegebenen Sache begründet und nicht dadurch hinfällig, daß ein anderer Senat auf Grund eines anderen Abgabebeschlusses früher zur Entscheidung der gleichen Rechtsfragen gelangt; *EuM.* 14 333.

6. Das R. V. (L. V. Amt) entscheidet an Stelle des O. V. über die Berufung als Berufungs-, nicht als Revisions- oder Rekursgericht; *Begr. zur R. V. D. S.* 504, *NR.* 14 816, und zwar in dem durch die §§ 1694 bis 1721 vorgeschriebenen Verfahren; an die Stelle des § 1690 tritt § 1715 (Zurückverweisung auch ohne wesentlichen Verfahrensmangel); *NR.* 27 426.. Die für die Behandlung der im regelmäßigen Rechtszuge an das R. V. gelangenden Spruchsachen anerkannte Regel, daß das R. V., wenn es die Entscheidung einer unzuständigen oder einer vorschriftswidrig besetzten Vorinstanz aufhebt, ungeachtet des „Verlustes einer Instanz“ in der Sache selbst entscheiden kann und bei Entscheidungsreife zweckmäßig selbst entscheidet, gilt auch für die Behandlung der von den O. V. an das R. V. zur grundsätzlichen Entscheidung abgegebenen Streitfälle; *NR.* 29 310. In einem besonderen Falle hat das R. V. sachlich entschieden, obwohl es die den Anlaß zur Abgabe bildende Rechtsfrage offen ließ; *EuM.* 15 100.

III. Verfahren vor dem Reichsversicherungsamte (Landesversicherungsamt)

1. Kranken- und Invalidenversicherung

§ 1694. Gegen die Urteile¹ der Spruchkammern ist in Sachen der Kranken- und der Invalidenversicherung Revision² zulässig³.

Ref. v. 15. XII. 24 (*RGBl.* I S. 779).

1. Nur gegen Urteile, nicht gegen Erlebigung des Berufungsverfahrens durch Vergleich, es sei denn, daß dieses in einem das Verfahren abschließenden Urteil zum Ausdruck gebracht ist; *NR.* 88 215.

Voraussetzung der Zulässigkeit eines Rechtsmittels ist, daß der Rechtsmittelfläger durch die Entscheidung beschwert ist; *NR.* 18 478, *EuM.* 17 171.

Vorentscheidung des Vorsitzenden der Spruchkammer des O. V. (§ 1657) gilt als Urteil, deshalb mit Revision anfechtbar; *NR.* 13 405, 14 319.

Revision zulässig:

a) wenn sich aus Form und Gesamtinhalt des Urteils des O. V. ergibt, daß der Erlaß einer Endentscheidung beabsichtigt war, und zwar auch dann, wenn das Urteil dem Gesetz entgegen den Anspruch nicht erlebigt, sondern nur eine einzelne Voraussetzung des Anspruchs als gegeben festgestellt hat; *NR.* 90 601;

b) gegen abschließende Urteile unzulässigen Inhalts; *NR.* 99 452 (Teilurteil), 15 764, *EuM.* 8 64 (Bay. L. V. Amt).

Revision unzulässig:

a) gegen Zwischenurteile (Entscheidungen über einen Zwischenstreit oder ein einzelnes selbständiges Angriffs- oder Verteidigungsmittel); *NR.* 88 207, *NR.* (Z. u. *VB.*) 93 113, sie sind nur zugleich mit dem Endurteil anfechtbar;

b) gegen Anordnung einer vorläufigen Leistung nach § 1690 Abs. 2; *NR.* 22 457;

c) wenn nur die Begründung des Urteils angefochten wird; *NR.* (Z. u. *VB.*) 91 149, *NR.* 94 332, *EuM.* 17 170 (Bay. L. V. Amt), insbesondere auch, wenn eine andere Art der Abweisung des Rentenanspruchs — endgiltige Abweisung statt Abweisung zur Zeit oder umgekehrt — begehrt wird; *NR.* 03 392, 10 430. Dies gilt

auch, wenn die Begründung unzulässigerweise in die Urteilsformel übernommen ist; Monatschr. 16 195.

Ausnahmen hiervon:

Zulässigkeit der Revision, wenn der entscheidende Teil des Urteils erst durch die Begründung mit einem sachlichen Inhalt erfüllt wird; *NR.* 07 550, ferner wenn die Revision gegenüber einem Berufungsurteile, das die Rente festsetzt, aber für ruhend erklärt, geltend macht, daß überhaupt kein Rentenanspruch bestehe; *NR.* 10 429.

2. Bezeichnung des Antrags oder der Eingabe als Revision nicht ausschlaggebend. Der gegen eine Vorentscheidung des Vorsitzenden der Spruchkammer des *RV.* an das *RV.* gerichtete und als Revision bezeichnete Antrag des Rentenbewerbers auf tatsächliche Nachprüfung seiner Invalidenrentenansprüche und auf weitere Beweis-erhebung als Antrag auf mündliche Verhandlung vor dem *RV.* behandelt; *EuR.* 2 381, 2 382 (Sächj. *LV*amt).

Revision zulässig:

a) bei Streit über sachliche Zuständigkeit des Berufungsgerichts oder über Zulässigkeit der Berufung; *NR.* 98 555;

b) nur für Ansprüche, die im Feststellungsverfahren (Spruchverfahren) nach der *RV.* zu regeln sind, also nicht, wenn die *RV.* den Anspruch überhaupt nicht regelt; *NR.* (Z. u. *AB.*) 93 160, 95 237, oder für ihn ein anderes Verfahren, als das Feststellungsverfahren vorschreibt; *NR.* 99 778, 14 503; ist jedoch streitig, ob der geltend gemachte Anspruch im Feststellungsverfahren überhaupt verfolgt werden kann, dann Revision stets zulässig; *NR.* 13 477, 14 506, 15 350, 764.

Ein *VerfZr.* kann die Revision ausschließlich zugunsten anderer beteiligter *VerfZr.* einlegen; *NR.* 97 594.

Dagegen nicht zulässig:

a) Revision gegen ein Urteil, durch das lediglich die Gegenpartei beschwert ist; *NR.* (Z. u. *AB.*) 91 159, 92 133, 93 112;

b) Anschlußrevision, insbesondere keine Wahrung der Revisionsfrist für die eine Partei durch die rechtzeitige Revisionseinlegung der anderen Partei; *NR.* 87 37, 357, (Z. u. *AB.*) 91 161, 95 37.

3. Zulässigkeit der Revision ist von Amtes wegen zu prüfen; *NR.* 02 509, 13 477, 14 691, 693.

§ 1695. Bei Ansprüchen auf Leistungen der Krankenversicherung ist die Revision ausgeschlossen¹, wenn es sich handelt² um

1. die Höhe des Kranken-, Haus- oder Sterbegeldes³,
2. Unterstützungsfälle, in denen der Kranke nicht oder weniger als acht Wochen arbeitsunfähig war⁴,
3. Wochenhilfe⁵,
4. Familienhilfe⁶,
5. Abfindung⁷,
6. Kosten des Verfahrens⁸.

1. Die Anwendung der §§ 1695, 1696 setzt voraus, daß der Kläger den geltend gemachten Anspruch an sich im Feststellungsverfahren (Spruchverfahren) nach der *RV.* verfolgen kann; *NR.* 15 350.

Die Ausschließungsgründe der §§ 1695, 1696 gelten nicht für die Erstattungs- und Erbschaftsprüche des 5. Buches der *RV.*, nach § 1778 *Abf.* 2 ist hier die Revision stets zulässig; *NR.* 22 386. Im übrigen richtet sich die Zulässigkeit der Revision bei Erstattungs- und Erbschaftsprüchen lediglich nach § 1778 *Abf.* 1 und 2, nicht nach den §§ 1695, 1696; *NR.* 18 168.

In den Fällen der §§ 1695, 1696 ist die Revision auch dann unzulässig, wenn es sich in erster Linie um die Rechtzeitigkeit der Berufung handelt; *NR.* 17 237.

Revision unzulässig gegen ein den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zurückweisendes Urteil des *OBV.*, wenn es sich in der Hauptsache um einen Fall der §§ 1695, 1696 handelt; *NR.* 17 251.

Revision unzulässig, wenn sie lediglich die Feststellung bezweckt, ob der Kläger als ständiger oder unständiger Arbeiter anzusehen ist; *EuM.* 4 368 (Säch. *LBVmt.*).

Ist das Rechtsmittel mit Rücksicht auf den Streitgegenstand ausgeschlossen, so gilt dies auch dann, wenn das Verfahren des *OBV.* an einem wesentlichen Mangel leidet oder das Urteil des *OBV.* sonst fehlerhaft ist; *EuM.* 16 363 (U.B.), 21 23 (U.B.).

Auch wenn das Rechtsmittel ausgeschlossen ist, tritt die Rechtskraft der Urteile des *OBV.* vor Ablauf der Rechtsmittelfrist nicht ein. Der Eintritt der Rechtskraft wird durch die rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels gehemmt; *NR.* 27 421.

2. Für die Prüfung, ob die Revision zulässig ist, kommt es nur auf den Gegenstand des mit der Revision verfolgten Anspruchs an, es entscheidet nicht das zugrundeliegende Rechtsverhältnis, sondern das Endergebnis, das der Kläger mit der Geltendmachung seines Anspruchs bezweckt; *NR.* 12 1183, 1184. Gegenstand des Rechtsmittels ist immer der Anspruch, nicht eine besondere Vorfrage oder Rechtsfrage; *NR.* 17 237.

Für die Zulässigkeit der Revision ist nicht der Zeitpunkt der Revisionseinlegung, sondern die Prozeßlage zur Zeit der Entscheidung des Revisionsgerichts maßgebend; *NR.* 13 676, *EuM.* 2 395 (Bay. *LBVmt.*), 10 378 (Bay. *LBVmt.*). Jedoch kann die einmal zulässig eingelegte Revision nicht dadurch unzulässig werden, daß der Gegner Rechts-handlungen vornimmt, die den Streitgegenstand auf einen der Revision nicht mehr unterliegenden Teil beschränken; *NR.* 14 504.

Bei Streit über die Sachlegitimation einer Partei Revision stets zulässig, selbst wenn eine nicht revisionsfähige Leistung beansprucht wird; *NR.* 14 506.

3. Revision zulässig bei Streit, ob überhaupt für einzelne Tage Krankengeld zu zahlen ist; *NR.* 16 752, ferner bei Ansprüchen auf Zahlung des Sterbegeldes als solchen; *NR.* 20 180 oder eines Teiles des Sterbegeldes; *NR.* 23 150. — Krankengeld f. § 182, § 194 *Nr.* 2, Hausgeld f. § 186, Sterbegeld f. §§ 201 ff.

Der Reichsfiskus kann als Nebenintervenient gegen ein auf Grund der §§ 8, 12, 15 des *RBG.* gegen eine *KrK.* ergangenes Urteil Revision einlegen; *NR.* 26 255.

4. Revision jedoch stets zulässig, wenn es sich um Unterstützungsfälle handelt, in denen der Kranke mindestens acht Wochen arbeitsunfähig gewesen ist, und zwar auch dann, wenn in solchen Fällen der streitige Anspruch einen Zeitraum von weniger als acht Wochen umfaßt; *NR.* 15 367, *EuM.* 5 403 (Säch. *LBVmt.*).

Für die Zulässigkeit der Revision kommt es lediglich auf die Dauer der Arbeitsunfähigkeit an, nicht auf die Art der Krankenpflege; *EuM.* 5 409 (Säch. *LBVmt.*).

Beruhigt sich der Versicherte bei der die Arbeitsunfähigkeit für weniger als acht Wochen anerkennenden Entscheidung des *OBV.*, so ist die Revision unzulässig; *NR.* 16 517. Revision unzulässig bei Abbruch der Arbeitsunfähigkeit durch Tod vor Ablauf von acht Wochen; *NR.* 17 640.

5. *S.* §§ 195 a ff.

6. *S.* § 205 a.

7. *S.* § 217.

8. Wird der Antrag auf Erstattung von Anwaltskosten im Spruchverfahren von dem *OBV.* abgelehnt, so kann hierüber vom *RBV.* nur im Falle der Einlegung der Revision zusammen mit der Hauptsache entschieden werden; *NR.* 16 526.

§ 1696. Bei Ansprüchen auf Leistungen der Invalidenversicherung ist die Revision ausgeschlossen², wenn es sich handelt² um

1. Höhe³, Beginn⁴ und Ende⁵ der Rente,
2. Kapitalabfindung⁶,
3. Kosten des Verfahrens⁷,
4. Waisenrente, soweit die Gewährung des Unterhalts oder die besonderen Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen nach vollendetem fünfzehnten Lebensjahre streitig sind⁸.

Ö. v. 23. VII. 21 (RGSBl. S. 984), Bef. v. 15. XII. 24 (RGSBl. I S. 779),

Ö. v. 25. VI. 26 (RGSBl. I S. 311).

1. S. § 1695 Anm. 1.

2. S. § 1695 Anm. 2.

Ferner:

Die Einschränkung des ursprünglich nicht begrenzten Revisionsantrages auf Weitergewährung der Rente bis zu einem bestimmten, auch nach der Entscheidung des OVA. liegenden, Zeitpunkte macht die Revision unzulässig; *WR.* 14 691. Andererseits ist die erst in der Revisionsinstanz erfolgte Erweiterung des Rentenanspruches nicht zu berücksichtigen, die Revision wird dadurch nicht zulässig; *EuM.* 5 411.

Ist eine Aufrechnung (§ 1324) oder das Ruhen der Rente (§§ 1312 ff.) streitig, so ist die Revision stets zulässig; *WR.* 12 1185, 13 557, 14 507, ebenso, wenn es sich um den Anspruch auf Auszahlung der Rente nach § 1258 RVD. handelt; *WR.* 22 325.

Revision zulässig bei Streit darüber, ob die Invalidity vor dem Tode des Versicherten weggefallen ist; *EuM.* 2 392.

3. Revision unzulässig:

a) bei Antrag auf Gewährung des Kinderzuschusses (§ 1291), weil es sich hier um Erhöhung der Rente handelt; *WR.* 12 1183, *Breith.* 16 95.

b) bei Berechnung der Hinterbliebenenrenten (§§ 1285, 1292), insbesondere wenn streitig, ob nur die Stammrente des Verstorbenen oder auch dessen Kinderzuschuß zugrunde zu legen ist; *WR.* 13 441,

c) bei Anrechnung von Erbschaftsachen als Beitragswochen (§§ 1279, 1279a) zum Zwecke der Rentenerhöhung; *WR.* 12 1183.

d) bei Streit über die Gewährung des Reichszuschusses zu den ins Ausland gezahlten Renten aus der ZV. (§ 1316 RVD.); *WR.* 27 336.

Dagegen ist der Anspruch auf die Zusatzrente des § 1318 revisionsfähig; *WR.* 25 278.

Die Revision ist durch § 1696 Nr. 1 auch nicht ausgeschlossen, wenn es sich um das Ruhen des Kinderzuschusses gemäß § 1311c handelt; *WR.* 30 107.

4. und 5. Revision nur dann unzulässig, wenn lediglich der Zeitpunkt des Beginns oder Wegfalls der Rente, nicht aber die Rentengewährung selbst streitig ist; *WR.* 12 1184, 13 513. Hat jedoch das Revisionsgericht die — von der OVAinst. angegriffene — Bewilligung der Invalidenrente oder die — vom Versicherten angegriffene — Rentenentziehung an sich für einwandfrei erachtet, so darf es die Entscheidung des OVA. über den Beginn und die Höhe der Rente bzw. über den Zeitpunkt des Rentenwegfalls nicht abändern; *WR.* 13 733, vgl. auch § 1707 Anm. 3.

Bei Streit über Wegfall der Waisenrente wegen Ehelichkeitserklärung der Waise ist nicht das Ende der Rente, sondern der Wegfall des Rentenrechts streitig; *WR.* 19 289.

4. Revision unzulässig:

a) wenn es sich um Beginn der unstreitig zu gewährenden Rente handelt, ohne daß es darauf ankommt, aus welchen Gründen der Rentenbeginn bemängelt wird, z. B. wenn bestritten wird, daß zur Zeit des vom OVA. festgesetzten Rentenbeginns schon Invalidity bestanden habe; *WR.* 12 1184,

b) bei Streit darüber, ob die Rente für dauernde oder vorübergehende Invaliddität zu gewähren ist; *AM.* 12 939, *EuM.* 2 411, *Breith.* 7 430, 17 403, und zwar auch dann, wenn das *OBV.* den Betrag der Rente nicht festgestellt hat; *EuM.* 8 395.

c) bei Streit über den Beginn der Rente auch dann, wenn der Rentenbeginn in erster Linie davon abhängig ist, ob der Berechtigte durch außerhalb seines Willens liegende Umstände an der Antragstellung verhindert war (§ 1253); *EuM.* 9 402,

d) bei Streit über den Beginn der Rente auch dann, wenn das *OBV.* den Rentenbeginn unter Nichtbeachtung der Verjährung nach § 29 *Abf.* 3 festgesetzt hat; *EuM.* 9 403.

e) wenn das *OBV.* die Rente für vorübergehende Invaliddität entgegen der Vorschrift des § 1255 *Abf.* 3 vor Ablauf der 26. Woche zuerkannt hat; *EuM.* 10 379 (*Bay. LVAmt.*),

f) wenn das *OBV.* statt der Rente für vorübergehende Invaliddität die Rente für dauernde Invaliddität zuerkannt und dabei übersehen hat, daß die Wartezeit für diese letztere Rente nicht erfüllt ist; *EuM.* 10 380 (*Bay. LVAmt.*),

g) wenn der Kläger in der Revision für einen vor dem Beginn der ihm bewilligten Rente für dauernde Invaliddität liegenden, aber von ihm durch eine unstreitig rentenlose Zeit getrennten Zeitraum die Rente für vorübergehende Invaliddität beansprucht; *AM.* 16 428, ferner wenn es sich um den früheren Beginn der vor Umwandlung in die Invalidditenrente gewährten Krankenrente handelt; *EuM.* 12 286,

h) wenn die nach Vollendung des 65. Lebensjahres gewährte Invalidditenrente wegen vorher eingetretener dauernder Invaliddität von einem früheren Zeitpunkt an begehrt wird; *EuM.* 26 115 (*Sächs. LVAmt.*).

5. Um das Ende der Rente handelt es sich, wenn die Invaliddität unstreitig bezeugt und nur der Zeitpunkt für das Aufhören der dafür zu gewährenden Rente streitig ist; *AM.* 12 1184, ferner auch dann, wenn der Kläger in der Revision für einen, nach dem Endpunkte der ihm bewilligten Rente liegenden, aber von ihm durch eine unstreitig rentenlose Zeit getrennten Zeitraum die weitere Gewährung der Rente beansprucht; *AM.* 21 271. Gibt der Rentenempfänger in der Revisionsinstanz zu, daß er nicht mehr invalide sei, so ist die auf Änderung des Zeitpunkts des Rentenwegfalls gerichtete Revision der *LVAmt.* unzulässig; *Breith.* 11 126 (*Bad. LVAmt.*).

Dagegen erstreckt sich der Ausschluß der Revision nicht auf die Rentenentziehung als solche; *AM.* 12 1184, *EuM.* 2 13 (*Bay. LVAmt.*), 2 15 (*Sächs. LVAmt.*).

Auch ist die Revision zulässig bei Streit über Fortdauer der Invaliddität über den von der Beklagten bestimmten Zeitpunkt hinaus; *EuM.* 11 257 (*Sächs. LVAmt.*).

6. *§.* 1317. Auch die Abfindung der Witwe im Falle ihrer Wiederverheiratung gemäß § 1298 *Satz* 2 *ABD.* ist eine Kapitalabfindung im Sinne des § 1696 *Nr.* 2; *AM.* 27 337.

7. *§.* 1670.

8. Die Revision ist dann ausgeschlossen, wenn nur die in der *Nr.* 4 bezeichneten Voraussetzungen des *Waisenrentenanspruchs* streitig sind; *AM.* 28 289 (*Gr. §.*). Für den Ausschluß der Revision nach § 1696 *Nr.* 4 ist es unerheblich, ob der dem Anspruch zugrunde liegende Streit rechtlicher oder tatsächlicher Art ist; *ABV.* (*Gr. §.*), *Rev.-G.* v. 7. V. 30 — *IIa* 4173/29.

§ 1697. Die Revision kann nur darauf gestützt werden¹, daß

1. das angefochtene Urteil auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes oder auf einem Verstoße wider den klaren Inhalt der Akten beruhe^{2 3 4},

2. das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide⁵.

1. In der Revisionsinstanz keine Berücksichtigung neuer Tatsachen, außer bei Aufhebung der Entscheidung des OVA., soweit die Tatsachen liquide sind, also eine Beweiserhebung nicht erforderlich ist; *AM.* (Z. u. AB.) 91 152, 153, 94 129.

Revisionsgericht an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz gebunden, soweit sie nicht eine rechtliche Würdigung bebingen; *AM.* (Z. u. AB.) 91 161, oder sie gegen den klaren Inhalt der Akten verstoßen; *AM.* (Z. u. AB.) 91 152, 153.

Keine Änderung des Klagegrundes in der Revisionsinstanz; *AM.* (Z. u. AB.) 95 36.

Keine Beweisaufnahme in der Revisionsinstanz, außer zur Feststellung der Prozeßvoraussetzungen, insbesondere der Zulässigkeit und Rechtzeitigkeit der Revision; *AM.* (Z. u. AB.) 94 32.

In der Revisionsinstanz ist der ganze Inhalt der Entscheidung des OVA. zu prüfen, auch soweit er einer ansprechenden Partei günstig ist; *AM.* 04 421.

Das Durchgreifen eines Revisionsgrundes hat die Aufhebung des Urteils des OVA. in seinem ganzen Umfange zur Folge und beseitigt damit die bindende Kraft der tatsächlichen Feststellungen des OVA.; *AM.* 13 442.

Dabei ist das Revisionsgericht an den Antrag auf Zurückverweisung der Sache nicht gebunden, kann vielmehr sogleich endgültig entscheiden; *AM.* 08 500. Jedoch keine *reformatio in peius* zulässig; *AM.* 96 177, 08 441, Monatschr. 16 195. Vgl. auch *Ann.* 6 zu § 1715, *Ann.* 5h zu § 1583.

2. Ein Revisionsgrund liegt nicht schon dann vor, wenn eine einzelne tatsächliche Feststellung der Vorentscheidung unzutreffend ist, sondern erst dann, wenn die Vorentscheidung auf der unzutreffenden Feststellung beruht; eine die Vorentscheidung bestätigende Revisionsentscheidung hält nicht notwendig alle Feststellungen des Berufungsurteils aufrecht; *AM.* 01 205.

3. Revisionsgrund ist nicht Verletzung einer bloßen Sollvorschrift, auch nicht ohne weiteres jede Verletzung einer zwingenden Vorschrift, es sei denn, daß letztere zum Schutze öffentlicher Interessen erlassen ist, z. B. Vorschrift über geheime Beratung und Abstimmung (§ 34 OVA.), weil sie der Unabhängigkeit der richterlichen Entscheidung dient; *AM.* 22 180, *EuM.* 11 387.

Unter den Begriff des „bestehenden Rechtes“ im Sinne des § 1697 in Verbindung mit § 368 o Abs. 6 RVD. fallen auch die Kollektivverträge, die auf Grund der §§ 368, 368 k bis o RVD. durch Einigung oder Schiedspruch zustande gekommen sind; *AM.* 26 469 (RSchM.). Die Nichtanwendung einer Bestimmung des kassenärztlichen Gesamtvertrages, die erst nach der mit der Revision angefochtenen Entscheidung des SchM. unter Rückdatierung getroffen ist, stellt keine Verletzung des „bestehenden Rechtes“ im Sinne des § 1697 in Verbindung mit § 368 o Abs. 6 RVD. dar; *AM.* 30 238 (RSchM.).

Keine Rechtsverletzung, wenn das Berufungsgericht innerhalb des ihm zustehenden freien Ermessens handelt und innerhalb der Grenzen des Rechtes der freien Beweismwürdigung entscheidet. Das Ermessen darf kein willkürliches sein, sondern muß ein sachliches, mit Gründen gestütztes sein; *AM.* 99 449, 09 496, 10 429, *EuM.* 2 114 (Bay. LVAmt).

Grenzen des Rechtes der freien Beweismwürdigung:

- a) bei verschiedener Schätzung der Gehkraft; *AM.* 09 495,
- b) gegenüber ärztlichen Gutachten; *AM.* 05 413, 09 496, *EuM.* 7 269, 320, 10 369, 370 (Bay. LVAmt), 15 233, Monatschr. 19 291,
- c) gegenüber Gutachten von Laien über Leistung und Erwerbsfähigkeit der Betroffenen; *AM.* 06 638, *EuM.* 10 383 (Bay. LVAmt),
- d) gegenüber den Angaben der am Ausgange des Rechtsstreits beteiligten Personen; *AM.* 09 497, *EuM.* 2 13 (Bay. LVAmt).

4. Der Revisionsgrund: „Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten“ ermächtigt

und verpflichtet das RWA. auch zur Nachprüfung des tatsächlichen Streitstoffes; *AN.* (Z. u. *AB.*) 93 108.

Verstöße wider den klaren Inhalt der Akten im einzelnen: bölliges Übergehen eines wichtigen Beweismittels, z. B. amtlicher Ermittlungen; *AN.* (Z. u. *AB.*) 92 54, von Erklärungen des Arbeitgebers über Leistungen und Erwerbsfähigkeit des Versicherten; *AN.* 06 638, ärztlicher Gutachten, die beim Berufungsgericht eingegangen sind, auch wenn sie nicht zu den Akten gelangt oder dem Berufungsgericht bekanntgeworden sind; *AN.* 10 656, *EuM.* 7 323, nichtberichtigte Schreibfehler in der Urteilsformel; *AN.* (Z. u. *AB.*) 95 32, 99 452, Feststellung einer Tatsache ohne genügende Unterlage; *AN.* 09 496, auch *EuM.* 2 114 (Bay. *LVAm.*).

5. Ein wesentlicher Mangel des Verfahrens liegt vor, wenn eine auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhende Vorschrift verletzt ist, so daß der Mangel von Amts wegen zu berücksichtigen ist; *AN.* 96 356, 22 179, 180.

Dient jedoch die Vorschrift lediglich dem Schutze der Parteirechte, so ist sie von der Partei, und zwar so bald als möglich, in der Regel spätestens bis zum Schlusse der Verhandlung vor dem Berufungsgericht zu rügen; *AN.* (Z. u. *AB.*) 91 149, vgl. jedoch *EuM.* 23 215 (Verletzung schutzbedürftiger verfahrensrechtlicher Belange der Partei).

Heilung eines Mangels kann durch das Berufungsgericht unter Umständen geschehen, indem es die unterbliebene Prozeßhandlung, z. B. Mitteilung ärztlicher Gutachten an die Partei, nachholt; *AN.* 09 499 mit 441.

Zur Feststellung eines Verfahrensmangels genügt es, daß aus dem Akteninhalt sich nicht klar ergibt, ob die angeblich verletzte Vorschrift, z. B. über die Beweis- aufnahme, über Förmlichkeiten des Verfahrens, erfüllt ist; *AN.* 98 321, 01 434.

I. Wesentliche Mängel des Verfahrens im einzelnen:

a) Unvorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts; *AN.* (Z. u. *AB.*) 92 23, Mitwirkung eines Beisizers, der bei Erlaß des angefochtenen Rentenfeststellungs- bescheids beteiligt war; *AN.* (Z. u. *AB.*) 93 156, Mitwirkung einer nicht versicherten Person als Versichertenvertreter-Beisizer; *AN.* (Z. u. *AB.*) 94 30, Mitwirkung eines Beisizers, der als Zeuge in der zu entscheidenden Sache vernommen war; *AN.* (Z. u. *AB.*) 93 53, 94 30, Mitwirkung eines Beisizers, der auf amtliches Ersuchen Auskunft über den Rentenbewerber erteilt hatte; *AN.* 97 471, Mitwirkung eines Beisizers, der als Dolmetscher in der zu entscheidenden Sache zugezogen war; *AN.* 01 401, Mitwirkung eines Beisizers, der nicht Deutscher ist; *AN.* (Z. u. *AB.*) 93 77, Mit- wirkung anderer Richter bei der Urteilsfällung als bei der Verhandlung; *AN.* 97 316.

b) Unzureichende Prüfung der Parteilegitimation; *AN.* 11 582. Unterlassene Prüfung, ob eine inhaltlich eine Rechtsmittelschrift bildende, aber von einem Dritten in eigenem Namen unterzeichnete Eingabe vom Kläger veranlaßt ist oder genehmigt wird; *AN.* 00 721.

Verhandlung mit einer prozeßunfähigen, nicht bevormundeten Person; *AN.* (Z. u. *AB.*) 93 114, 04 415, Nichtzuziehung des Pflegers; *AN.* 10 556, Zurückweisung einer Berufung, lediglich weil der Kläger selbst nicht prozeßfähig, der die Berufung einlegende Vater zur Vertretung nicht befugt sei; *AN.* 98 321.

Benachrichtigung einer Partei statt ihres Bevollmächtigten vom Verhandlungs- termine; *AN.* 13 744, *EuM.* 8 385.

Nichtzuziehung des bevollmächtigten Vertreters einer Partei zum Verfahren; *EuM.* 5 413 (Bay. *LVAm.*).

Nichtzuziehung des Versicherten bei einem Erfaßstreit nach § 1531 *RWD.*; *EuM.* 12 238 (Bay. *LVAm.*).

c) Unterlassene Anhörung des Klägers vor Verwirklichung einer ihm für den Fall seines Ausbleibens zur Untersuchung gestellten Androhung; *AN.* 97 350, Nicht-

anhörung der LVAmt. nach Änderung des Klagegrundes; *AM.* (Z. u. *AB.*) 95 35, Nichtzuziehung des Rentenberechtigten in einem von dem erfahrberechtigten Träger der Armenfürsorge veranlaßten Rentenfeststellungsverfahren; *AM.* 03 394, Nichtzuziehung des Trägers der Armenfürsorge, der als Nebenintervenient beigetreten war; *AM.* 96 308.

Übergeben eines mit Gründen versehenen Verfassungsantrags; *AM.* 11 421.

Übergehung des Antrags auf Begutachtung einer Rentensache durch das *VA.* gemäß § 1613 *Abf.* 4 Satz 2 *RV.*; *GuM.* 18 166 (Sächs. *LVAmt.*).

d) Nichtmitteilung der Berufungsschrift an den Gegner; *AM.* 16 369, Nichtmitteilung der Beweiserhebung der LVAmt. an den Kläger; *AM.* (Z. u. *AB.*) 92 129, bezgl. von sonstigem wesentlichen Prozeßstoff (eingereichte Bescheinigung, Berufungsbegründung); *AM.* 99 448, unbegründete Ablehnung der Mitteilung eines wesentlichen Gutachtens an den Kläger; *AM.* 01 629, Nichtbeachtung des Antrags auf Erteilung von Abschriften ärztlicher Gutachten; *AM.* 09 523, unter Umständen Verweigerung der Akteneinsicht gegenüber der LVAmt.; *AM.* 10 429, 12 913, Nichtmitteilung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an die Beteiligten; *AM.* (Z. u. *AB.*) 93 137, Nichtmitteilung neubeschafften Urkundenstoffs an die Parteien; *AM.* (Z. u. *AB.*) 93 105, Nichtmitteilung des Ergebnisses einer ohne Vorwissen der Partei angeordneten Beweisaufnahme; *AM.* 03 394, Nichtmitteilung der Zeugenaussagen nach Änderung des Beweisstoffes ohne Vorwissen der Partei; *AM.* 03 551.

Nichtmitteilung eines im Berufungsverfahren vom *DA.* eingeholten ärztlichen Gutachtens an die Partei vor dem Erlass der Vorentscheidung, die zuungunsten der Partei ausfällt; *AM.* 27 336, *GuM.* 23 215. Dieser Mangel ist nicht nur bei erhobener Rüge, sondern auch von Amtes wegen zu berücksichtigen; *GuM.* 23 215.

Unterlassene Mitteilung eines im Verhandlungstermine vor dem *DA.* erstatteten, neue Tatsachen enthaltenden ärztlichen Gutachtens an die im Termine nicht vertretene LVAmt. vor der Entscheidung; *AM.* 08 228, Nichtmitteilung von Terminsgutachten an die nicht vertretene LVAmt. je nach Form der Ladung; *AM.* 09 497 bis 499, Entscheidung des *DA.* auf Grund eines mündlich erstatteten Gutachtens, das in schriftlicher Fassung erst nach Schluß der mündlichen Verhandlung zu den Akten gegeben ist; *RV.* (Gr. S.), *Rev.-G.* v. 7. V. 30 — *IIa* 3293/28, Entscheidung nach erst im Verhandlungstermine beschlossener und durchgeführter Beweisaufnahme in Abwesenheit der unterliegenden Partei (§ 28 *Abf.* 5 Satz 2 *DA.*); *AM.* 13 560. Dagegen kann bei ordnungsmäßiger Benachrichtigung der Parteien von einer beabsichtigten Beweisaufnahme das Urteil auch zuungunsten der nicht erschienenen oder nicht vertretenen Partei ergehen; *AM.* 14 689, ebenso, wenn die Beweisaufnahme keine neuen wesentlichen, der Partei unbekanntes Tatsachen ergeben hat; *Monatschr.* 15 741.

Fehlen einer Angabe über die Vernehmung geladener und erschienener Zeugen im Verhandlungsprotokoll; *AM.* 98 321.

e) Unterbleiben der Ladung einer Partei zum Verhandlungstermin; *AM.* 88 189, 99 448, unrichtige Angabe des Terminstages; *AM.* 99 448, unklare Fassung der Ladung, daß Zweifel über den Tag des Termins begründet sind; *AM.* 94 331, Zustellung der Ladung nach dem Verhandlungstermin; *HöBl.* 2 599, Nichteinhaltung der Ladungsfrist dergestalt, daß die Partei in der Vertretung ihrer Rechte wesentlich beschränkt ist; *AM.* (Z. u. *AB.*) 92 129, 01 404, Nichtzuziehung des Bevollmächtigten einer Partei zum Verfahren; *GuM.* 5 413 (Bay. *LVAmt.*), Unterlassung der Benachrichtigung des Bevollmächtigten einer Partei vom Verhandlungstermin; *GuM.* 8 385.

Benachrichtigung der Partei statt ihres Prozeßbevollmächtigten vom Verhandlungstermin; *AM.* 13 744. Dieser Mangel wird nicht ohne weiteres dadurch ge-

heißt, daß die im Termin erschienene Partei verhandelt, ohne den Mangel zu rügen; hinzukommen muß, daß die Partei den Mangel kannte oder kennen mußte; *NR.* 18 302.

Unterlassene Benachrichtigung der Parteien von einem Beweisaufnahmetermine; *NR.* 96 356.

f) Unterlassung des rechtlichen Gehörs des Klägers (§ 1692); *EuM.* 1 418 (*Bay. LWAm.*).

g) Unzureichende Aufklärung des Sachverhalts; *NR.* (J. u. *WB.*) 94 38. Übergehung erheblicher Anführungen; *NR.* (J. u. *WB.*) 93 69. Unterlassen der Beweiserhebung über neue Tatsachen (z. B. nachträglich eingetretene Invalidität); *NR.* (J. u. *WB.*) 93 125, Nichtberücksichtigung eines während des Rentenentziehungsverfahrens entstandenen neuen Rentenanspruchs (Wiedereintritt der Invalidität); *NR.* 99 558, Nichtberücksichtigung des Ablaufs der 26 Wochen des § 1255 (§ 1258) *Abf.* 3 während des Berufungsverfahrens; *NR.* 17 608.

Entscheidung auf Grund eines im Befund unzureichenden ärztlichen Gutachtens; *NR.* 08 502, Entscheidung auf Grund eines nicht abschließenden ärztlichen Gutachtens; *NR.* 10 504, unzureichende Aufklärung bei verschiedenen Schätzungen der Sehschärfe; *NR.* 09 495.

Nichtberücksichtigung eines zwar beim *DW.* eingegangenen, aber nicht zu den Akten gelangten ärztlichen Gutachtens; *NR.* 10 656, *EuM.* 4 419, auch dann, wenn dieses Gutachten dem *DW.* nicht bekanntgeworden ist; *EuM.* 7 323.

Nichtbeachtung der Vorschrift des § 1681 *RB.D.*; *NR.* 28 112, *EuM.* 21 152 (*Bay. LWAm.*), Unterlassung der Feststellung, wer behandelnder Arzt ist, wenn dessen Anhörung nach § 1681 *RB.D.* beantragt ist; *Breith.* 16 156 (*Bad. LWAm.*).

Unterlassung der Prüfung der Versicherungspflicht, wenn die *LWAmf.* lediglich wegen Nichtvorliegens von Invalidität abgewiesen hat; *NR.* 10 553, nicht erschöpfende Aufklärung über Erhaltung der Anwartschaft; *NR.* 09 494, Unterlassung der Beweiserhebung über den vor Eintritt der Invalidität erzielten Arbeitsverdienst des Klägers bei Feststellung des Invaliditätsbeginns vor Erfüllung der Wartezeit lediglich auf Grund der ärztlichen Gutachten; *EuM.* 2 22 (*Sächs. LWAm.*).

Unvollständigkeit des dem Berufungsgericht vorgelegten Aktenmaterials; *NR.* (J. u. *WB.*) 93 77.

Nichtausübung des richterlichen Fragerechts zur Herbeiführung sachdienlicher Anträge; *NR.* 11 420.

h) Übertragung der gesamten Beweisaufnahme an einen Kontrollbeamten der *LWAmf.*; *NR.* 01 199, oder an einen Sekretär des *DW.* als beauftragten Richter; *NR.* 10 428, Beweisaufnahme ohne Zuziehung eines Protokollführers oder lediglich durch einen Protokollführer; *NR.* 96 356, *EuM.* 2 363, Nichtbeachtung sonstiger für die Beweisaufnahme außerhalb des Verhandlungstermins vorgeschriebener Formalitäten (Mitteilung des Gegenstandes der Vernehmung an die Zeugen bei ihrer Ladung, Gewährung der Gelegenheit für die Beteiligten, der Beweisaufnahme beizuwohnen und den Zeugen sachdienliche Fragen vorlegen zu lassen); *EuM.* 2 363. Eibliche Vernehmung einer Partei; *EuM.* 24 225.

i) Verletzung der Vorschriften über „geheime“ Beratung und Abstimmung (§ 34 *DW.D.*); *NR.* 22 180, *EuM.* 11 387, 23 468, vgl. auch *RB.Ger.* 2 273, 4 260.

Zulassung der Anwesenheit einer Partei im Sitzungssaal während der dort stattfindenden Beratung und Beschlußfassung des *DW.* bei gleichzeitiger Nichtzulassung der anderen Partei; *NR.* 22 179.

k) Fehlen einer von Tatbestand und Gründen getrennten Entscheidungsformel bei der Entscheidung des *DW.* und des *WA.* (§ 36 *Abf.* 1 *DW.D.*, § 53 *Abf.* 1 *WA.D.*); *NR.* 15 441. Nichtaufführung aller Beteiligten und ihrer gesetzlichen Vertreter im Urteil des *DW.*; *EuM.* 7 257 (*Sächs. LWAm.*).

Mangelnde Begründung des Urteils des DVV.; *AN.* 97 316, unzureichende Begründung des Bescheids der LVAnst.; *AN.* 10 532.

Unzulässige Berichtigung des Urteils des DVV.; *AN.* (Z. u. UV.) 94 120.

Unzulässige Bekanntgabe der der Entscheidung zugrunde liegenden Abstimmung in der Niederschrift über die Verhandlung des DVV.; *AN.* 16 370.

Unterzeichnung der Urschrift des Urteils oder der Vorentscheidung mit dem Handzeichen statt mit dem vollen Namen des Vorsitzenden; *EuM.* 10 375, auch *AN.* 21 153, 154.

Bedingtes Urteil: *AN.* (Z. u. UV.) 94 120, 15 558, *EuM.* 6 399 (Sächs. LVAnst.).
Teilurteil: *AN.* (Z. u. UV.) 94 32, 97 518, 99 452.

Ausdrückliche, in die Vorentscheidung (§ 1658) aufgenommene Belehrung einer Partei, Revision einzulegen, da die Sache doch zur letztinstanziellen Entscheidung werde gebracht werden; *EuM.* 20 173 (Bay. LVAnst.).

Feststellung, daß der Kläger nicht versicherte Person (selbständiger Gewerbetreibender), nur weil er der Androhung ungeachtet im Termin nicht erschienen war; *AN.* (Z. u. UV.) 92 53, Verneinung der Invaldität, lediglich weil der Kläger trotz Anordnung persönlichen Erscheinens im Verhandlungstermine ausgeblieben war; *AN.* 02 512, Feststellung einer Vereitelung der Beweisaufnahme ohne vorhergehende sachgemäße Belehrung des Klägers; 01 431.

Feststellung der Invaldität durch Augenscheinnahme ohne Versuch der Aufklärung von Widersprüchen mit ärztlichen Gutachten; *AN.* 99 449, 01 404, Nichtbeachtung ärztlicher Gutachten gegenüber dem Augenschein; *AN.* 09 495, unzureichende Niederschrift des Ergebnisses des Augenscheins; *AN.* 09 494, Nichtberücksichtigung eines Laiengutachtens über die Erwerbsfähigkeit des Klägers; *AN.* 06 638.

Überschreitung der Grenzen des Rechtes der freien Beweiswürdigung; *AN.* 09 496, 10 429. Entscheidung entgegen den vorliegenden ärztlichen Gutachten über medizinische Fragen ohne weitere Beweiserhebung und ohne Angabe der Gründe hierzu im Urteil; *EuM.* 15 233, vgl. im übrigen oben Anm. 3. Berücksichtigung eines nach der Urteilsfällung eingegangenen Gutachtens; *AN.* 01 405. Fehlen einer Abstimmung über den Beginn der Invaldität und der Rente im Urteil des DVV.; *AN.* 99 454. Unterlassung der Festsetzung von Beginn und Höhe der Rente durch das Berufungsgericht — Entscheidung nur dem Grunde nach ohne nähere Begründung für diese Beschränkung; *AN.* 14 502, kein Mangel des Verfahrens jedoch, wenn die Höhe der Rente in den Gründen der Entscheidung angegeben ist; *AN.* 07 550, s. unten II.

Gründung des Urteils auf ein Anerkenntnis, daß, obwohl sachwidrig, weder verlesen noch sonst näher geprüft worden ist; *AN.* 00 722.

Berurteilung des VerfTr. zu einer Leistung, die nicht Gegenstand des Spruchverfahrens sein kann, z. B. Berurteilung zur Rückzahlung von ungültigen Beiträgen; *AN.* 99 778.

Unterlassung der Stellungnahme zu der aus dem Akteninhalte nahegelegten Frage nach dem Ruhen der Rente im Falle der Anerkennung des von der LVAnst. abgelehnten Rentenanspruchs durch das DVV.; *AN.* 13 737.

Widersprüche des Urteils des DVV. in sich selbst; *AN.* 99 452, Widerspruch des schriftlich abgefaßten Urteils mit der verkündeten Entscheidung; *AN.* (Z. u. UV.) 94 120.

Ergehen einer Entscheidung in einem unrichtigen Verfahren (Entscheidung über einen Erbschaftsanspruch durch den VerfTr., statt durch das BV. — § 1771 RVO.); *BreitH.* 15 341.

Vgl. im übrigen auch § 1715 Anm. 4.

II. Keine wesentlichen Mängel des Verfahrens:

Mitwirkung eines Richters, bezüglich dessen ein Ablehnungsgesuch begründet gewesen wäre; *NR.* (Z. u. *NR.*) 92 53, 94 123, Mitwirkung eines zwar nicht mehr wählbaren, aber seines Amtes noch nicht enthobenen Weiskers; *NR.* 98 160.

Nichtzuziehung des Versicherten zu dem Verfahren über einen Erbschaftstreit aus § 1518 Abs. 2, § 1520 Abs. 2; *NR.* 14 648.

In der Regel: Fehler bei Zustellungen von Ladungen, wenn sie von den Parteien nicht gerügt sind; *EuR.* 7 325 (Bav. *LR* Amt).

Nichtvereidigung von Zeugen; *NR.* (Z. u. *NR.*) 92 132, 93 54, Nichtvorlegung der Generalzeugenfragen; *NR.* 04 416. Vernehmung eines Prozeßbevollmächtigten als Zeugen; *NR.* 98 323. Unterlassene Verlesung durch Aufnahme in die Verhandlungsniederschrift festgestellter Zeugenaussagen; *NR.* 05 419, unterlassene Verlesung des in die Verhandlungsniederschrift aufgenommenen Vergleichs; *NR.* 04 418.

Nichtzuziehung eines Prozeßbevollmächtigten zur Beweisaufnahme außerhalb der mündlichen Verhandlung; *NR.* 17 392.

Einziehung von Urkunden und Auskünften durch den Vorsitzenden des Berufungsgerichts vor der mündlichen Verhandlung; *NR.* (Z. u. *NR.*) 93 105.

Ablehnung eines Vertagungsantrags der geladenen, aber nicht vertretenen *LR* Anst.; *NR.* 09 499.

Anwesenheit des Protokollführers bei der Beratung des *DR.*; *NR.* (Z. u. *NR.*) 95 36.

Unterlassung der Belehrung des Klägers über die Möglichkeit der Nachbringung rückständiger Beiträge zur *ZB.*; *NR.* 12 825.

Nichtbeachtung des § 1693 durch das *DR.*; *NR.* 13 410.

Begründung des Urteils durch Verweisung auf die ersichöpfende Vorentscheidung des Vorsitzenden; *NR.* 98 322.

Unterlassen der nochmaligen Prüfung einer weder in dem zurückverweisenden Revisionsurteile noch seitens der Parteien bemängelten Feststellung; *NR.* 99 450, Fehlen einer Bestimmung über die Höhe der Rente, wenn das *DR.* den Beginn einer von dem *Verf.* festgestellten Rente abändert; *NR.* 99 455, bezgl. wenn die Höhe der Rente in den Entscheidungsgründen, aber nicht im entscheidenden Teile des Urteils angegeben ist; *NR.* 07 550.

Abfassung nur eines Urteils über die Rentenansprüche beider Ehegatten; *NR.* 99 641.

Nichtunterzeichnung der Urschrift des bei den Akten des *Verf.* befindlichen Bescheids, wenn der dem Kläger zugestellte Bescheid ordnungsmäßig unterschrieben ist, und die Akten ergeben, daß die Erteilung des Bescheids von den dazu berufenen Personen beschlossen war; *NR.* 15 366.

§ 1698. Für das Verfahren über die Revision gelten die Vorschriften über das Spruchverfahren vor dem Versicherungsamt entsprechend, soweit die §§ 1707 bis 1721 nichts anderes vorschreiben.

Die Vorschriften der §§ 1656 bis 1659, 1661 gelten nicht.

Zu vgl. hierzu § 1679 und die *NR* *u.*

2. Unfallversicherung

§ 1699. Gegen die Urteile der Spruchkammern¹ ist in Sachen der Unfallversicherung Rekurs^{2 3} zulässig^{4 5 6 7}.

1. Vgl. §§ 1675 f. In demselben Umfang wie gegen die Urteile der Spruchkammern ist der Rekurs auch gegen Vorentscheidungen des Vorsitzenden (§§ 1679, 1657) zulässig; *NR.* 14 319. Ergänzungsurteile sind nur mit dem gegen das Haupt-

urteil gegebenen Rechtsmittel, in der U. V. also mit dem Refurse anfechtbar; *AM.* 16 667. Wegen einen vor dem *DVA.* abgeschlossenen Vergleich ist der Refurs nicht zulässig; *HbbU. V.* 1 510. Unrichtige Bezeichnung eines Urteils im Refursantrage ist unschädlich, wenn sonst klar ersichtlich ist, welches Urteil angefochten wird; *CuM.* 8 396.

2. Zuständig zur Entscheidung über den Refurs ist das *RV. A.* (*RV. Amt*); § 1708. Das Refursgericht hat die Stellung des Revisionsgerichts; *AM.* 03 472, sowie die des Berufungsgerichtes. Wegen der Befugnis zur Aufhebung und Zurückverweisung vgl. § 1715. Die Entscheidung ist endgültig, § 84. Vgl. auch *HbbU. V.* 1 512.

3. Das Rechtsmittel steht dem, der den Anspruch erhebt, wie dem *Berf. Tr.* zu. Für die *Berf. Tr.* gelten bezüglich der Einlegung des Refurses die allgemeinen Vorschriften über ihre Vertretung nach außen; *Begr. z. RV. D.* S. 504. Der von einem Angestellten des *Berf. Tr.* ohne Vollmacht eingelegte Refurs kann auch nach Ablauf der Refursfrist durch das zuständige Organ genehmigt werden; *AM.* 09 484. Auch der Nebenintervenient i. S. der *RV. D.* kann bei Untätigkeit der Hauptpartei den Refurs einlegen; *CuM.* 16 207, *AM.* 26 255. Der Refurs kann zurückgenommen werden; *HbbU. V.* 1 512. Wegen Refurseinlegung durch die *Ar. N.* vgl. § 1511.

4. Voraussetzung ist, daß die den Refurs einlegende Partei durch das Urteil beschwert ist; *HbbU. V.* 1 510, *AM.* 15 326, 18 478, *Breith.* 2 48 (*Bad. RV. Amt*). Ob eine Partei beschwert ist, bestimmt sich nach der Entscheidungsformel des angefochtenen Urteils. In der Entscheidungsformel müssen alle wesentlichen Teile der Entscheidung über den Streitstoff enthalten sein. Die Gründe haben nur die Tatsachen und Erwägungen wiederzugeben, aus denen der entscheidende Teil hervorgegangen ist. Sie sind nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht fähig, in Rechtskraft überzugehen; sie gewinnen nur insoweit Rechtskraft, als der entscheidende Teil in ihnen mitenthalten bzw. Sinn und Tragweite des Urteils aus ihnen zu entnehmen ist; *HbbU. V.* 1 496, *AM.* 15 326, 330. Die Urteilsgründe sind aber nicht dazu bestimmt, die in die Formel gehörende Entscheidung zu ergänzen oder gar zu ändern; *AM.* 17 368. Vgl. im übrigen *Ann.* 5i zu § 1583. Beschwert ist eine Partei nicht, wenn das Urteil in vollem Umfange ihren Anträgen stattgegeben hat; *HbbU. V.* 1 510, *CuM.* 17 348, es muß ein Unterschied zwischen dem Begehren der Partei und der ergangenen Entscheidung vorliegen; *AM.* 18 478, 13 462. Demnach ist ein Refurs, mit dem keine Änderung des angefochtenen Urteils, sondern nur die Reuefeststellung einer Rente wegen inzwischen eingetretener Änderung der Verhältnisse begehrt wird oder der nur zur Erweiterung des Rentenanspruchs eingelegt wird, unzulässig; *AM.* 18 478, *Monatsschr.* 20 339, *HbbU. V.* 1 510. Eine Partei kann auch nicht zugunsten der Gegenpartei Refurs einlegen; *AM.* 15 475, *HbbU. V.* 1 510. Ein *Berf. Tr.* wird nicht dadurch beschwert, daß das *DVA.* unzulässigerweise eine Rente als vorläufige festsetzt; *CuM.* 17 171. Wenn das Urteil in vollem Umfang dem Parteiantrage stattgegeben hat, der *Berf. Tr.* es aber teilweise nicht ausführt, ist nicht Refurs, sondern die Aufschichtsbeschwerde gegeben; *CuM.* 17 348. Eine *BG.* ist nicht beschwert, wenn das *DVA.* die Berufung des Klägers mangels Beeinträchtigung seiner Erwerbsfähigkeit zurückgewiesen, in den Gründen aber ausgeführt hat, daß ein Betriebsunfall vorliege; *AM.* 15 326, oder daß ein Leiden Unfallfolge sei; *Monatsschr.* 20 491. Doch ist die *BG.* berechtigt, Refurs einzulegen, wenn der Verletzte, dem sie eine Rente zugesprochen hatte, im Berufungsverfahren beantragt hatte, den Bescheid aufzuheben, weil kein Betriebsunfall vorliege und das *DVA.* dem entprochen hatte; *Breith.* 1 415. Der Verletzte wird durch eine Entscheidung, daß ein Betriebsunfall vorliege, daß aber der Entschädigungsanspruch durch Fristablauf ausgeschlossen sei, beschwert, wenn er einen Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten geltend machen will. Läßt er in einem solchen Falle seinen ursprünglichen Anspruch auf Beurteilung der *BG.* zu einer Rente fallen und fordert er die Feststellung, daß kein Betriebsunfall

vorliege, so ist die Klageänderung zulässig; Breith. 17 61. — Wegen Zulässigkeit einer Feststellungsaklage vgl. Anm. 26 zu § 1545.

Für die Zulässigkeit des Rekurses ist der Gegenstand des Entschädigungsanspruches ausschlaggebend. Von den allgemeinen prozessrechtlichen Grundfakten abgesehen, ist der Rekurs zulässig, wenn er nicht durch einen der Rekursausschließungsgründe des § 1700 ausgeschlossen ist; *AN.* 15 527, 471, 22 163, *Monatschr.* 15 275 (*Sächs. LWAm.*), *EuM.* 15 376. Er ist deshalb zulässig, wenn es sich darum handelt, ob der *VerfTr.* Ersatz für ein bei einem Unfall zerstörtes Gebiß zu leisten hat; *EuM.* 23 287, und bei Verjagung der Rente auf Zeit nach § 606, gleichgültig, ob es sich um eine vorläufige oder Dauerrente handelt; *AN.* 15 527, 17 409, *EuM.* 15 376, 22 7, ferner an sich bei Streit über die Überweisung der Rente nach § 615 *Abf.* 1 Nr. 1; *AN.* 15 471, vgl. § 1700 *Anm.* 6 u. 8, oder wenn der *VerfTr.* nach Erlass eines Bescheides, durch den er wegen bestimmter Unfallfolgen eine vorläufige Rente gewährt hat, einen weiteren Bescheid erteilt, in dem er feststellt, daß bestimmte Krankheitserscheinungen nicht Unfallfolgen sind; *EuM.* 22 323. Der Rekurs ist für zulässig erachtet worden, wenn das *DVA.* dem *VerfTr.* eine Leistung (Kosten einer Person zur Bedienung eines Krankensahrstuhls, Zuschuß zu den Kosten eines besonders gearteten Stiefels) auferlegt, die das Gesetz in dieser Form nicht kennt; *AN.* 23 26, auch 23 190, *BG.* 16 321, oder seine Entscheidung einen Inhalt hat, der nach dem Gesetz überhaupt nicht den Gegenstand einer Entscheidung des *DVA.* bilden kann; *AN.* 90 194, 95 260, 15 320, *EuM.* 6 372, 8 64, 11 105, 26 369, zu vgl. auch *EuM.* 20 172. Auch die Frage, welchem von zwei *VerfTr.* die Entschädigungspflicht obliegt, ist ein selbständiger, vom Rekursverfahren nicht ausgeschlossener Streitgegenstand; *AN.* 16 722, s. aber *EuM.* 22 224. — Sondervorschriften bestehen für Berufskrankheiten. Dabei ist der Rekurs immer zulässig, wenn streitig ist, ob ein Krankheitszustand ganz oder teilweise Berufskrankheit ist, oder wenn der Anspruch sonst dem Grunde nach streitig ist (§ 9 *II. B.* über Ausdehnung der *UV.* auf Berufskrankheiten v. 11. *II.* 1929 — *RGBl.* I S. 27; vgl. auch § 10 der *B.* über Ausdehnung der *UV.* auf gewerbliche Berufskrankheiten v. 12. *V.* 1925 — *RGBl.* I S. 69 —, dazu *EuM.* 21 186). Sondervorschriften, enthalten ferner die *II. B.* über Abfindung für Unfallrenten v. 10. *II.* 1928 — *RGBl.* I S. 22 — und die *B.* über Krankenbehandlung und Berufsfürsorge in der *UV.* v. 14. *II.* 1928 — *RGBl.* I S. 387 —; vgl. dazu die *Anm.* zu § 1700. Für die Zulässigkeit des Rekurses ist der Zeitpunkt der Entscheidung des Rekursgerichts maßgebend; *AN.* 13 676, 733, 14 69, 16 718, *Monatsbl.* f. *ArbVerf.* 16 42, *HbbUV.* 1 508, aber auch *AN.* 16 533.

Die Rechtsmittelwirkung des § 1608 erstreckt sich auch auf das Rekursverfahren, jedoch kommt einem unzulässigen Rekurs die Rechtsmittelwirkung nicht zu; *AN.* 21 152 und insbesondere *EuM.* 22 123, 224 sowie die Entscheidung des *Gr. Senats* in *AN.* 23 193, mit der die in *AN.* 16 314 vertretene entgegengesetzte Auffassung richtig gestellt wird. Vgl. hierzu im übrigen die *Anm.* zu § 1608.

5. Die Entscheidung ist vermöge des im Spruchverfahren geltenden Antragsprinzips innerhalb der erhobenen Ansprüche und gestellten Anträge zu treffen; *EuM.* 5 374 (*Bay. LWAm.*), *AN.* 23 190 und §§ 22, 31 *RBAd.* Da ersterer nur eine Sollvorschrift ist, besteht kein gesetzlicher Hinderungsgrund, ist es vielmehr oft geboten, auch über solche Ansprüche zu entscheiden, die sich, ohne sich zu einem bestimmten Antrag verdichtet zu haben, aus dem gesamten Parteivorbringen, nötigenfalls unter Zuhilfenahme der Einlassung des Gegners als Streitgegenstand herausstellen; *AN.* 23 190. Ein Antrag auf Ergänzung des Urteils des *DVA.* ist nicht zugleich als Rekurs anzusehen; *Monatschr.* 14 758. Klageänderung oder -erweiterung ist bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, zulässig; *AN.* 90 486, 91 219, 24 180, *HbbUV.* 2 640. — Im Rekursverfahren ist die gesamte Sach- und Rechtslage von Amts wegen zu prüfen; deshalb sind auch in dem bis-

herigen Verfahren noch nicht erörterte rechtliche Gesichtspunkte zu beachten; *EuM.* 19 185. *S.* auch die *Ann.* zu § 31 *RVG.* und § 30 *OVG.* Hatte das *OVG.* außer über den Unfall, auf den sich der Endbescheid (des älteren Rechts) bezieht, über einen anderen Unfall mitentschieden, für den nur ein Einspruchsbescheid (des älteren Rechts) vorlag, so ist das Urteil insoweit aufzuheben. Der Umstand, daß es sich bei dem andern Unfall um eine nicht rekursfähige Rentensfeststellung handelt, steht dem nicht entgegen, da lediglich aus dem rekursfähigen Verfahren über den durch den Endbescheid behandelten Unfall der Anspruch ausgeschlossen wird, der nicht zur Entscheidung stand, jedoch zu Unrecht in das Verfahren einbezogen worden ist; *Monatschr.* 18 501.

6. Die Rekursfrist beträgt einen Monat; § 128. Die Frist für die Anfechtung einer Ergänzungsentscheidung läuft selbständig; *M.* 16 667. Ein nach Abschluß der Rechtsmittelfrist eingelegter „Anschlußrekurs“ der Gegenpartei ist als selbständiges Rechtsmittel dieser Partei anzusehen und gegebenenfalls als verspätet zu verwerfen; *M.* 87 357, vgl. dazu weiter *HbbW.* 1 512. Da es einen „Anschlußrekurs“ nicht gibt, kann, wenn nur die *BG.* rechtzeitig Rekurs eingelegt hat, die Rente des Verletzten nicht erhöht werden; *BG.* 23 37.

7. Über die Form der Rekurseinlegung s. § 1709 *RVG.*, § 22 *RVG.* und *Ann.* 6 zu § 128.

§ 1700^{1 2}. Der Rekurs ist ausgeschlossen, wenn es sich handelt um

1. Krankenbehandlung (§ 558 *Nr.* 1) oder Berufsfürsorge (§ 558 *Nr.* 2),^{3 4}.
2. Renten für eine Erwerbsunfähigkeit, die zur Zeit der Entscheidung des Rekursgerichts unstreitig oder nach rechtskräftiger Feststellung vorübergegangen ist⁵,
3. Rententeile, die bei dauernder Erwerbsunfähigkeit für begrenzte und bereits abgelaufene Zeiträume zu gewährt sind⁶,
4. Krankengeld oder Tagegeld⁷,
5. Familiengeld⁸,
6. Sterbegeld oder Witwenbeihilfe⁹,
7. vorläufige Renten (§ 1585 *Abf.* 1)^{10 11 12},
8. Neuefeststellung von Dauerrenten wegen Änderung der Verhältnisse^{13 14},
9. Kapitalabfindung¹⁵,
10. Kosten des Verfahrens¹⁶,
11. Gewährung einer Rente im Falle des § 593, wenn die Gewährung des Unterhalts oder die Bedürftigkeit streitig ist¹⁷,
12. Kinderzulage oder Hinterbliebenenrente für Kinder, soweit die Gewährung des Unterhalts oder die besonderen Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen nach vollendetem fünfzehnten Lebensjahre streitig sind¹⁸,
13. Witwenrente, soweit die Minderung der Erwerbsfähigkeit der Witwe streitig ist¹⁹.

B. v. 30. X. 23 (*RGBl.* I S. 1057).

Ref. v. 15. XII. 24 (*RGBl.* I S. 779).

G. v. 14. VII. 25 (*RGBl.* I S. 97).

Ref. v. 9. I. 26 (*RGBl.* I S. 9).

G. v. 25. VI. 26 (*RGBl.* I S. 291).

1. Aus der Entstehungsgeschichte: Durch Art. II, 3 der *B.* über Vereinfachungen in der Sozialversicherung v. 30. X. 23 (*RGBl.* I S. 1057) ist der ursprünglichen Fassung eine erste *Nr.* sowie ein zweiter Absatz hinzugefügt worden, der den Rekurs

ausschloß, soweit der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit streitig war. Dieser ist durch Art. 123 Abs. 5 des G. v. 14. VII. 25 (vgl. aber auch Art. 135 Abs. 2 a. a. O.) wieder beseitigt worden. Der Rekurs ist jetzt auch insoweit zulässig, es sei denn, daß am 17. VII. 25 ein Monat seit Verkündung der angefochtenen Entscheidung vergangen und innerhalb dieses Monats kein Rechtsmittel eingelegt war; Breith. 14 563.

Durch das G. v. 14. VII. 25 sind die Nr. 1, 4, 5, 6, 11 den veränderten Vorschriften des III. Buches über die Leistungen angepaßt und die Nr. 12 u. 13 hinzugefügt worden. Vgl. die Begr. zum G. v. 14. VII. 25 zu Art. 103 des Entw. (Art. 123 b. Ges.). Nr. 12 ist durch das G. v. 25. VI. 26 geändert worden.

2. § 1700 regelt die Ausschließung des Rekurses. Wie der Hinweis auf § 1700 in § 1693 erkennen läßt, zählt § 1700 die besonderen Fälle auf, in denen der Rekurs, von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit eines Rechtsmittels abgesehen — vgl. hierzu Anm. 4 zu § 1699 und Anm. 4 zu § 1590 —, ausgeschlossen sein soll; *NR.* 15 471, 527, 18 478, 22 163. Der Ausschluß ist nach den in § 1700 aufgeführten äußern Merkmalen zu beurteilen, er wird nicht dadurch beseitigt, daß eine bestimmte Rechtsfrage, von deren Entscheidung die über den Anspruch selbst abhängt, sachliche oder formelle Mängel, wie die Rechtzeitigkeit der Berufung, die Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens, die Verletzung des § 1685 Abs. 2 zum Gegenstand eines besonderen Rekursantrages gemacht werden; *NR.* 16 453, 17 237 (*NR.* 13 559, Monatschr. 14 698 aufgehoben), *NR.* 17 251, 19 226, 420, 25 18, Monatschr. 17 97 (Bay. LWAm), *EuM.* 8 416 (Bay. LWAm. — zu Unrecht zugelassene Wiederaufnahme des Verfahrens), 14 338, 17 179, 23 3, Breith. 4 347, 15 657 (*RV.* — Zurückverweisung wegen mangelnder Begründung); *EuM.* 16 363 (Verletzung des § 1585 Abs. 2), *EuM.* 21 23 (Nichtinholung eines beantragten Obergutachtens), Monatschr. 20 584 (*RV.* — Feststellung des Zeitpunkts der Zustellung des Rentenziehungsbescheids). Die Zuständigkeit des *OV.*, das die angefochtene Entscheidung gefällt hat, kann nur nachgeprüft werden, wenn der Rekurs zulässig ist; Monatschr. 19 74. Auch wenn das *OV.* sachlich keine Entscheidung getroffen hatte (Aufhebung des Bescheids und Zurückverweisung an die *VG.*), ist der Rekurs ausgeschlossen, wenn einer der Fälle des § 1700 vorliegt; *Vollstüml.* 3. 15 214. Vgl. aber auch die *E.* des *RV.* bei Breith. 14 2, in der der Rekurs für zulässig erklärt worden ist, obwohl es sich um eine prozeßrechtliche Frage (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) handelte. Der Rekurs wird auch nicht dadurch zulässig, daß das *OV.* die nach § 1693 erforderliche Abgabe einer Sache an das *RV.* unterlassen hat; *NR.* 14 622, *EuM.* 12 177, 14 338, Breith. 3 210 (*RV.*), sofern nicht das *OV.* bewußt von einer veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung des *RV.* abgewichen ist; *NR.* 26 457. Hat das *OV.* aber lediglich die Rechtzeitigkeit der Berufung nicht nachgeprüft, so liegt darin keine bewußte Abweichung, und der Rekurs der *VG.* ist unzulässig in Fällen des § 1700 Nr. 2 u. 7; *EuM.* 21 131, ebenso in Fällen der Nr. 8, wenn das *OV.* die Rente um nur 5 v. H. mit der, wenn auch unzutreffenden, Begründung geändert hat, es liege ein Ausnahmefall vor, der es rechtfertige, von dem Grundsatz abzuweichen, daß 5 v. H. in der Regel bei Rentenstreitigkeiten als erhebliche Größe nicht gelten sollen; *EuM.* 22 325. Das Rekursgericht kann auch nur nachprüfen, von welchem Zeitpunkt ab eine laufende Rente nach § 610 in Kraft zu treten hat, wenn ein dahingehender Antrag mit einem zulässigen Rekursantrag verbunden ist und diesem ganz oder zum Teil entsprochen wird; Monatschr. 17 677, *VG.* 17 190. Der Rechtsmittelzug ist durch § 1700 aber nur zu dem Zweck eingeschränkt worden, das *RV.* von der Entscheidung über Streitfragen von untergeordneter Bedeutung zu entlasten; von der Entscheidung wichtigerer Streitfragen sollte es dadurch nicht ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß des Rekurses auf Grund der Zweiten Verordnung über Abfindung für Unfallrenten v. 10. II. 1928 — *RGBl.* I S. 22 — f. § 11 daselbst. — Die Zulässigkeit des Rekurses ist in erster Linie zu prüfen, erst dann

die Frage, ob das DV. zur Entscheidung zuständig war; Monatschr. 19 74 (RV.). Eingekränkt ist der Ausschluß des Rekurses bei Berufskrankheiten f. Anm. 4 zu § 699.

3. Durch Art. 123 G. v. 14. VII. 25 sind die Worte „oder Hauspflege (§ 599)“ gestrichen und durch die Worte „oder Berufsfürsorge (§ 558 Nr. 2)“ ersetzt worden; der von der Hauspflege handelnde §. 599 der RV. d. ä. F. ist durch Art. 20 G. v. 14. VII. 25 gestrichen, die Hauspflege ist als besondere Art der Pflege in der Krankenbehandlung bereits enthalten (vgl. §§ 558 b, 558 c); die Berufsfürsorge ist durch das G. v. 14. VII. 25 als Leistung der UB. neu geschaffen worden. Das Verfahren über Berufsfürsorge kann vom RVM. mit Zustimmung des Reichsrats abweichend vom Feststellungsverfahren in der UB. geregelt werden; vgl. § 1770 a. S. die Verordnung über Krankenbehandlung und Berufsfürsorge in der UB. v. 14. XI. 28 (RGBl. I S. 387). Nach § 28 der B. v. 14. XI. 28 ist der Rekurs zulässig, wenn es sich um berufliche Ausbildung (§ 558 f Abs. 1 Nr. 1 RV.) handelt, damit hat § 1700 Nr. 1 eine wesentliche Einschränkung erfahren; CuM. 26 532.

4. Der Rekurs nach dieser Nr. ist auch ausgeschlossen, wenn der Entschädigungsanspruch an sich streitig ist; Nr. 21 323 (Gr. S.), 17 241, auch 20 344, Monatschr. 19 628, oder wenn über den ursächlichen Zusammenhang anderer Leiden mit dem Unfall Streit besteht; CuM. 8 397 (Bay. LV. Amt). Hat das DV. in der Urteilsformel neben der Verurteilung des VerfTr. zum Ersatz der Heilverfahrenskosten ausgesprochen, daß ein Betriebsunfall vorliege, so bleibt der Rekurs durch § 1700 Nr. 1 ausgeschlossen; CuM. 18 339. Doch ist in dem nach § 606 RV. eingeleiteten Rentenverfügungsverfahren trotz der Rechtskraft der im Verfahren nach § 603 ergangenen Entscheidungen nachzuprüfen, ob der Verletzte zur Duldung der Operation verpflichtet ist und in dieser Beziehung auch der Rekurs zulässig; Nr. 17 409. Nicht um Streit über die Aufnahme eines Verletzten in eine Heilanstalt im Sinne der Nr. 1 handelt es sich, wenn die BG. einem Verletzten wegen Nichtbefolgung einer das Heilverfahren betreffenden Anordnung nach § 606 die Rente versagt; hier ist der Rekurs zulässig; Nr. 01 625, 15 527. Die Frage, in welchem Umfang der VerfTr. zur Lieferung von Hilfsmitteln verpflichtet ist, wieweit solche erforderlich sind, ist Tatfrage und vom DV. endgültig zu entscheiden; Nr. 21 285 (ergangen zu § 558 Nr. 1 RV. d. ä. F.). Dagegen ist der Rekurs gegen eine Entscheidung des DV. für zulässig erachtet worden, durch die dem VerfTr. die Entlohnung einer Person zur Bedienung eines nach § 558 Nr. 1 gewährten Krankenfahrstuhls auferlegt worden war, weil es sich um eine Leistung handle, die das Gesetz in dieser Form nicht kenne; Nr. 23 26, vgl. auch Anm. 4 zu § 1699. Der Rekurs ist auch zulässig, wenn der VerfTr. statt zur Lieferung von Heil- und Hilfsmitteln in Natur zu einem Zuschuß zu den Kosten ihrer Beschaffung verurteilt worden ist; BG. 16 32, ferner, wenn streitig ist, ob der Träger der UB. Ersatz für ein beim Unfall zerstörtes künstliches Gebiß zu leisten hat; CuM. 23 287 gegen 12 287. Wenn das DV. in dem nach § 1511 der RV. d. von der Krankentasse betriebenen Feststellungsverfahren der UB. die BG. zum Ersatz der Aufwendungen der Krk. verurteilt, so ist der Rekurs selbst dann zulässig, wenn es sich lediglich um den Anspruch des Verletzten auf Krankenbehandlung handelt; CuM. 26 369. Da die Pflege ein Teil der Krankenbehandlung ist (Nr. 26 187), ist der Rekurs wegen des Anspruchs auf Pflegegeld unzulässig; CuM. 19 178; er ist aber zulässig, wenn nach Umrechnung gemäß Art. 148 des Zweiten G. über Änderungen in der UB. v. 14. VII. 25 ein Pflegegeld bewilligt worden ist und dann Streit entsteht, ob es neben dem nach Art. 148 a. a. O. errechneten Gesamtbetrag der weitergewährten bisherigen Leistungen zu zahlen ist; CuM. 21 221. Der Rekurs ist unzulässig bei Streit über den Ersatz der vom Verletzten selbst für Krankenbehandlung aufgewendeten Kosten; Breith. 17 272; er ist ferner als unzulässig angesehen worden bei Verurteilung der BG. „für den Fall der Notwendigkeit, dem Verletzten die ihm beschafften ortho-

päpischen Stiefel durch neue zu ersetzen oder die alten Stiefel in gebrauchsfähigen Zustand wiederherstellen zu lassen“; *CuM.* 15 218. Die *Arz.*, die einem auf Grund der *RVD.* gegen Krankheit versicherten Verletzten Leistungen nach § 557a *C.* 1 *RVD.* gewährt hat, kann in den Fällen, in denen für den Träger der *UV.* eine Verpflichtung zur Gewährung von Rente nicht besteht (§§ 559, 559c der *RVD.*), nach § 1511 *RVD.* die Feststellung betreiben, daß für den Verletzten ein Anspruch auf Krankenbehandlung entstanden war; *CuM.* 23 439. Trifft das *OV.* eine solche Feststellung, so ist aber der Refkurs deswegen unzulässig; *CuM.* 26 369.

5. Die Anwendung des § 1700 *Nr.* 2 setzt voraus, daß der Rentenanspruch an sich unstreitig ist, andernfalls ist der Refkurs zulässig; *AN.* 15 808, 23 190 (*Gr. C.*), *Reith.* 4 462 (*Bay. UVAmt*), *Monatschr.* 17 98 (*Bay. UVAmt*). Die Vorschrift betrifft Ansprüche, die für begrenzte Zeiträume verfolgt werden, und zwar solche, bei denen die Erwerbsunfähigkeit z. *Bt.* der Entscheidung des Refkursgerichts reiflos vorübergegangen ist. § 1700 *Nr.* 3 bezieht sich ebenfalls auf Rentenansprüche für begrenzte und bereits abgelaufene Zeiträume. Der Unterschied besteht darin, daß *Nr.* 2 Ansprüche behandelt, in denen die Erwerbsunfähigkeit z. *Bt.* der Entscheidung des Refkursgerichts beseitigt ist, während dies bei den von *Nr.* 3 erfaßten Fällen nicht zutrifft, jedoch über die an die Rententeile für die begrenzten abgelaufenen Zeiträume anschließende laufende Rente kein Streit besteht, sondern nur über die Rententeile für die abgelaufenen Zeiträume. Daraus erklärt sich auch, daß in *Nr.* 3 die in *Nr.* 2 enthaltenen Worte „z. *Bt.* der Refkursentscheidung“ nicht aufgenommen worden sind. Dieses Zusatzes bedurfte es nicht, weil die Frage, was im Streit befangen ist, nur nach der Zeit der Entscheidung beurteilt werden kann; *AN.* 19 380 (*Gr. C.*). Der Refkurs ist nach § 1700 *Nr.* 2 unzulässig, wenn von dem Fall des unstreitigen Feststehens abgesehen, z. *Bt.* der Entscheidung des Refkursgerichts durch eine bereits vorher erlassene rechtskräftige Feststellung ausgesprochen worden ist, daß die Erwerbsunfähigkeit des Verletzten vorübergegangen ist. Fehlt es hieran, so ist das Refkursgericht nicht gehindert, den Rentenanspruch für einen der Vergangenheit angehörenden Zeitraum anzuerkennen, obwohl dem Verletzten eine laufende Rente nicht zugebilligt ist; *AN.* 18 362 (*Gr. C.*); durch diese Entscheidung ist die entgegengesetzte Entscheidung in *AN.* 16 720 umgestoßen worden. Vgl. auch *HdbUV.* *ErgBd.* 32. Hat die *VG.* während des Refkursverfahrens über die von ihr vorgenommene, vom *OV.* aber nicht bestätigte Rentenherabsetzung dem Verletzten die Rente durch Bescheid entzogen und dieser den Entziehungsbescheid nicht angefochten, so wird der Refkurs der *VG.* nach *Nr.* 2 unzulässig; *AN.* 15 475. Als vorübergegangene Erwerbsunfähigkeit kann nur eine solche gelten, die durch Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit, also durch Beseitigung der Unfallfolgen ihr Ende gefunden hat, nicht eine durch den Tod beseitigte Erwerbsunfähigkeit; *AN.* 16 533, 19 380. Der Refkurs ist auch trotz unzulässiger Verurteilung einer beigeladenen schon rechtskräftig freisetzen *VG.* durch das *OV.* ausgeschlossen; *AN.* 15 327. § 1700 *Nr.* 2 ist nicht anwendbar, wenn es sich um das Ruhen einer Rente auf Grund des § 615 *Abf.* 1 *Nr.* 3 *RVD.* handelt, die z. *Bt.* der Entscheidung des Refkursgerichts rechtskräftig entzogen ist; *AN.* 22 164, ebenso nicht bei Versagung der Rente wegen Weigerung des Eintritts in eine Heilanstalt; *CuM.* 15 376. Die Abänderung einer dem Kläger vom *OV.* nur für eine vorübergegangene Zeit zugesprochenen Rente kann die *VG.* bei an sich unstreitigem Rentenanspruch auch dann nicht durch Refkurs verlangen, wenn zugleich der Kläger mit seinem Refkurs eine laufende Rente begehrt; *Monatschr.* 17 79. — Die Rechtskraft tritt auch in den Fällen des § 1700 *RVD.* vor Ablauf der Refkursfrist nicht ein; ihr Eintritt wird durch die rechtzeitige Einlegung des Refurses gehemmt; *AN.* 27 421, *CuM.* 22 7.

6. § 1700 *Nr.* 3 setzt voraus, daß es sich nur um Rententeile für begrenzte und bereits abgelaufene Zeiträume handelt und nicht auch gleichzeitig um die sich an

diese Zeiträume anschließende Rente. Ist im Falle des Todes des Verletzten die den Bezugsberechtigten (§ 614) bis zu seinem Todestage zustehende Rente streitig, so ist § 1700 Nr. 3 nicht anwendbar. Der Tod des Verletzten, gleichgültig wann er eingetreten ist, ist für die Zulässigkeit des Rekurses ohne Bedeutung, er macht diesen nach Nr. 3 so wenig wie nach Nr. 2 unzulässig; *AM.* 16 533, 19 380, auch 18 362 im Gegensatz zu 16 718. Nr. 3 ist nur bei Verletztenrenten, nicht bei Witwenrenten anwendbar; *EuM.* 24 126.

Auch Nr. 3 erfordert, daß der Rentenanspruch an sich unstreitig ist; *EuM.* 7 329, *Monatschr.* 15 674, *EuM.* 21 443 (*Bay. LWAm.*), *AM.* 23 190. Um einen unstreitigen Rentenanspruch handelt es sich aber nicht, wenn die *BG.* einem verspätet bei ihr angemeldeten Anspruch von einem bestimmten Zeitpunkte an stattgegeben hat, gegenüber dem Entschädigungsanspruch für die zurückliegende Zeit aber den Einwand der Verjährung aufrecht erhält; *AM.* 22 403. Wegen des *ZU.* ist der Rekurs in den Fällen der Nr. 3 nicht zulässig; *Breith.* 2 516. Wenn der Rentenberechtigte durch Rekurs ohne triftigen Grund die Erhöhung des der Rentenberechnung zugrunde zu legenden *MA.* und außerdem bei noch an dauernder Erwerbsunfähigkeit für einen begrenzten und bereits abgelaufenen Zeitraum die Erhöhung des Hundertsfußes der Rente beansprucht, so ist in letzterer Beziehung § 1700 Nr. 3 gegeben, aber § 1707 anzuwenden; *AM.* 14 798. Die in *AM.* 16 718 ausgesprochene Ansicht, daß bei Streit über die Höhe des Rentensfußes dann, wenn eine laufende Rente zugewilligt ist, vom Rekursgericht die Frage, welche Rente dem Verletzten für einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum gebührt, nur nachzuprüfen sei, wenn die *z. B.* der Rekursentscheidung laufende Rente geändert werde, ist vom Großen Senat in *AM.* 18 362 als bedenklich bezeichnet und durch *AM.* 19 380 aufgegeben worden; damit ist auch *Monatschr.* 17 677 überholt. Ein zulässig eingelegter Rekurs wird nicht dadurch unzulässig, daß die *BG.* den Anspruch teilweise anerkennt und damit den Streit auf Rententeile für begrenzte und abgelaufene Zeiträume beschränkt; *Komp.* 16 206. Auch wird ein Rekurs über die Festsetzung der Dauerrente nicht dadurch nach § 1700 Nr. 3 unzulässig, daß die *BG.* während des Rekursverfahrens durch neuen Bescheid Heilanstaltspflege gewährt und danach die Weitergewährung der früheren Dauerrente anordnet; *AM.* 17 410, *EuM.* 21 295; s. auch *BG.* 18 13. Doch wird der Rekurs über die erste Feststellung der Dauerrente unzulässig, wenn vor Zustellung des Urteils des *OB.* die *BG.* einen Bescheid über Heilanstaltspflege, beginnend mit einem zwischen der Zustellung des Urteils und der Rekurseinlegung liegenden Tage, erlassen hat; *AM.* 20 188, ähnlich *BG.* 18 12. Die Ausschließung des Rekurses nach § 1700 Nr. 3 bezieht sich auch auf Fälle, in denen die Überweisung der Rente des Verletzten an Angehörige auf Grund des § 615 *Abf.* 1 Nr. 1 Satz 2 erfolgt und der Zeitraum der Unterbringung des Verletzten in einem Arbeitshause begrenzt und bereits abgelaufen ist; *AM.* 18 466, *EuM.* 12 288. Dagegen ist die Vorschrift nicht anwendbar, wenn es sich um das Ruhen der Rente eines Verletzten auf Grund des § 615 *Abf.* 1 Nr. 1 während eines begrenzten und bereits abgelaufenen Zeitraumes bei dauernder Erwerbsunfähigkeit handelt, da hier nicht die Gewährung von Rententeilen, sondern die Auszahlung der Rente streitig ist; *AM.* 22 163, *EuM.* 15 376; vgl. auch *EuM.* 15 17, wo ausgeführt wird, daß Nr. 3 nicht anzuwenden ist, wenn Streit besteht, ob eine bereits „gewährte“ Rente ausgezahlt ist. Das Vorliegen wesentlicher Verfahrensängel — Verurteilung der *BG.* zur Rentengewährung für einen Zeitraum, zu dem sie noch nicht Stellung genommen hat — macht den nach § 1700 Nr. 3 unzulässigen Rekurs nicht zulässig; *Breith.* 3 226.

7. Die in der *RD.* ä. *F.* unter dieser Nr. 4 aufgeführte „Heilanstaltspflege“ bildet nach § 558 d einen Teil der Krankenbehandlung, vgl. *Begr.* z. *G.* v. 14. VII. 25 *S.* 20, und wird von Nr. 1 bereits erfaßt. Die jetzige Fassung beruht auf *Art.* 123 *Abf.* 2 *G.* v. 14. VII. 25. Krankengeld und Tagegeld sind durch das *G.* v. 14. VII. 25

neu geschaffene Leistungen der U.B.; vgl. wegen Krankengeld die Anm. zu § 559d, wegen Tagegeld die Anm. zu § 559e Abs. 2 Satz 1.

8. Die jetzige Fassung beruht auf Art. 123 Abs. 2 G. v. 14. VII. 25. Wegen Familiengeld vgl. § 559e Abs. 2 Satz 2. Die ältere Fassung schloß den Rekurs aus, wenn es sich um „Angehörigenrente“ im Sinne des § 598 ä. F. handelte; *AM.* 14 797, betraf aber nicht den selbständigen Anspruch Angehöriger auf Überweisung der Rente des Verletzten in Fällen des § 615 Abs. 1 Nr. 1, *AM.* 14 797, 15 471, *EuM.* 12 288, *Monatschr.* 22 622.

9. Die Worte „oder Witwenbeihilfe“ sind durch Art. 123 Abs. 3 G. v. 14. VII. 25 hinzugefügt worden. Damit ist der Rekurs ausgeschlossen, wenn es sich um die durch § 595a in der Fassung des Art. 19 G. v. 14. VII. 25 neu geschaffene Witwenbeihilfe handelt.

Bei Streit über das Sterbegeld ist der Rekurs auch ausgeschlossen, wenn der Anspruch an sich streitig ist; *AM.* 20 344. Mit dieser Entscheidung ist die in der in *EuM.* 10 391 abgedruckten G. vertretene entgegengesetzte Auffassung aufgegeben worden. Der Rekurs, mit dem eine *KrK.* Erfaß des von ihr dem Bezugsberechtigten gewährten Sterbegeldes gegenüber der *BG.* verfolgt, ist unzulässig; *EuM.* 23 31.

10. Vorläufige Rente f. § 609 und 1585 Anm. 1—9.

Nach Art. 155 des Zweiten G. über Änderungen in der U.B. v. 14. VII. 25 gelten Verletztenrenten, die auf Grund der vor der *RWD.* in Kraft gewesenen Unfallversicherungsgesetze rechtskräftig festgestellt worden sind, als Dauerrenten im Sinne der *RWD.* und des G. v. 14. VII. 25. Dadurch werden die trotz der vom *OBV.* im Anschluß an einen Bescheid Nr. 2605 (*AM.* 13 396) aufgestellten Grundsätze immer neu aufgetauchten Schwierigkeiten beseitigt, die sich daraus ergaben, daß die *RWD.* zwischen vorläufigen und Dauerrenten (§§ 609, 1585) unterscheidet, während die vor ihr in Geltung gewesenen Unfallversicherungsgesetze diesen Unterschied nicht kannten. Renten, die vor der *RWD.* festgestellt worden sind, müssen als Dauerrenten im Sinne der *RWD.* angesehen werden; *Begr.* zu Art. 155 d. G. (Art. 134 d. Entw.) S. 138.

11. § 1700 Nr. 7 steht dem Rekurs entgegen, wenn vom *OBV.*, sei es in Übereinstimmung mit dem *VerfTr.*, sei es nach Ablehnung des Anspruchs durch diesen innerhalb zweier Jahre nach dem Unfall, eine vorläufige Rente festgesetzt worden ist. In der Rekursinstanz kann dabei auch nicht geltend gemacht werden, daß bereits eine Dauerrente hätte festgestellt werden können; *AM.* 16 453 auch 712. Hat das *OBV.* innerhalb zweier Jahre nach dem Unfall auf die Berufung gegen einen die vorläufige Rente entziehenden Bescheid die *BG.* zur Gewährung einer vorläufigen Rente verurteilt (§ 1585 Abs. 1 S. 3), so ist auch der Rekurs der *BG.* nach § 1700 Nr. 7 ausgeschlossen; *AM.* 21 354 (Gr. S.). Ist ein Bescheid bezüglich der Frage, ob eine vorläufige oder eine Dauerrente festgestellt worden ist, widerspruchsvoll, so ist der Rekurs zulässig; ein solcher Bescheid kann aber nicht die Grundlage des Verfahrens bilden und ist aufzuheben; *EuM.* 17 172. Dagegen fällt nicht unter § 1700 Nr. 7 die Verfassung einer Rente von dem Zeitpunkt ab, bis zu dem in derselben Entscheidung eine vorläufige Rente gewährt wird; hierin liegt die Feststellung einer Dauerrente; *AM.* 14 757. Der Rekurs gegen die Gewährung einer vorläufigen Rente durch das *OBV.* wird auch nicht dadurch zulässig, daß die *BG.* im Bescheid über die Entziehung der vorläufigen Rente ausdrücklich die Gewährung einer Dauerrente ablehnt; *AM.* 26 191. Da das *OBV.* nicht befugt ist, die Rente in eine vorläufige umzuwandeln, wenn die *BG.* eine Dauerrente festgelegt hatte, steht auch in einem solchen Falle § 1700 Nr. 7 der Zulässigkeit des Rekurses nicht entgegen; *AM.* 16 453, 712, 17 528, *EuM.* 5 374 (Bay. *LVAm.*). Um eine erste Feststellung der Dauerrente handelt es sich und § 1700 Nr. 7 ist nicht anwendbar, wenn der *VerfTr.* und das *OBV.* den nach Ablauf von 2 Jahren nach dem Unfall gestellten Antrag des Verletzten auf Erhöhung einer vorläufigen Rente lediglich vom Gesichtspunkt einer wesentlichen

Beschlimmerung behandelt und abgelehnt haben, ohne eine Dauerrente festzusetzen; *NR.* 19 306, oder der *VerfTr.* innerhalb der Frist des § 1585 Abs. 1 S. 1 eine vorläufige Rente entzogen hat und die Instanzen nach Ablauf der Frist die Rente wieder zuerkennen; *NR.* 24 72. § 1700 Nr. 7 ist aber anwendbar, wenn innerhalb der ersten zwei Jahre ein Rentenerhöhungsantrag abgelehnt worden ist; *NR.* 15 408. Ist bei Ablauf von 2 Jahren nach dem Unfall eine Dauerrente noch nicht festgestellt und ergeht dann ein Bescheid, der sich mit der Frage befaßt, ob und in welcher Höhe dem Verletzten wegen der Folgen des Unfalls noch eine Rente gewährt werden soll, so enthält dieser Bescheid die Feststellung der Dauerrente; *NR.* 30 205 (Gr. S.), damit ist die abweichende, in *NR.* 17 456 vertretene Auffassung aufgegeben worden. Hat das *OBV.* innerhalb der zwei Jahre einen Rentenablehnungsbescheid aufgehoben und die *VG.* zur Gewährung von Rente verurteilt, ohne zu entscheiden, ob die Rente vorläufige oder Dauerrente ist, so ist der Rekurs zulässig. Doch kann das Urteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen werden; *EuM.* 14 129. Ein anhängiger Rechtsstreit kann nicht durch einen neuen Bescheid der *VG.* erledigt werden. Der Rekurs in einem Verfahren, in dem die *VG.* die Entschädigung abgelehnt hatte, bleibt zulässig, auch wenn die *VG.* inzwischen eine vorläufige Rente festgesetzt hatte; *Soergel* 15 242. Bei Umrechnung einer vorläufigen Rente ist der Rekurs ausgeschlossen; *EuM.* 20 189.

12. Die Anwendung des § 1700 Nr. 7 setzt voraus, daß der Rentenanspruch an sich unstreitig ist; *NR.* 15 403, 23 190, *Breith.* 5 128 (*RV.*), *Monatschr.* 15 275 (*Säch. LV.*), *EuM.* 2 25 (*Bay. LV.*), 21 443 (*Bay. LV.*), 23 3. Hat das *OBV.* eine vorläufige Rente gewährt, so ist bei Streitigkeit des Rentenanspruchs an sich der Rekurs in vollem Umfang zulässig und das Urteil in vollem Umfang nachprüfbar; *EuM.* 23 4. Sind sämtliche Voraussetzungen des Rentenanspruchs mit Ausnahme des Grades der Erwerbsunfähigkeit unbestritten — die *VG.* hat lediglich wegen Nichtvorliegens von Erwerbsunfähigkeit abgelehnt, das *OBV.* hat eine vorläufige Rente zuerkannt —, so ist der Rekurs unzulässig, weil nicht der Grund, sondern nur der Grad des Anspruchs streitig ist; *EuM.* 27 228. Gewährt die *VG.* eine vorläufige Rente, so erkennt sie grundsätzlich ihre Entschädigungspflicht an, der Anspruch ist dann unstreitig; *NR.* 21 351 (Gr. S.). Hat der *VerfTr.* in einem Bescheid über vorläufige Rente den Anspruch vorbehaltlos anerkannt, so ist dieser unstreitig und der Rekurs des Verletzten, der einen anderen *VerfTr.* für zuständig hält, unzulässig; *EuM.* 22 224. Wegen des Ruhens einer vorläufigen Rente ist der Rekurs zulässig, weil es sich darum handelt, ob sie auszuzahlen ist; *NR.* 22 163, 164. Besteht bei Gewährung einer vorläufigen Rente nur Streit bezüglich des Zeitraums, für den sie zu zahlen ist, so ist der Anspruch als solcher nicht streitig und der Rekurs unzulässig; *EuM.* 23 288; dem gegenteiligen Standpunkt des *Bay. LV.* (zu vgl. *EuM.* 21 443) ist das *RV.* nicht beigetreten. Ist wegen eines als Folge eines Betriebsunfalls anerkannten Leidens eine vorläufige Rente gewährt, so ist der Rekurs auch dann unzulässig, wenn über den ursächlichen Zusammenhang anderer Leiden mit dem Unfall Streit besteht; *NR.* 15 405, *Breith.* 3 220. Der Rekurs ist aber zulässig, wenn der *VerfTr.* nach Erlass eines Bescheids, durch den er wegen bestimmter Unfallfolgen die vorläufige Rente gewährt hat, einen Bescheid erteilt, in dem er lediglich feststellt, daß bestimmte Krankheitserscheinungen nicht Unfallsfolge sind; *EuM.* 22 323. Er ist unzulässig, wenn der Entschädigungsanspruch unstreitig ist und die *VG.* der Gewährung einer vorläufigen Rente durch das *OBV.* mit der Behauptung entgegentritt, der Verletzte sei schon z. Bt. des Unfalls dauernd völlig erwerbsunfähig gewesen; *Monatschr.* 22 451. Bei vorläufigen Renten ist der Rekurs auch wegen des *ZW.* unzulässig; *NR.* 14 622, *EuM.* 3 322 (*Säch. LV.*), 12 177, und zwar auch dann, wenn der *VerfTr.* die Erhöhung des einer rechtskräftig festgestellten vorläufigen Rente zugrunde gelegten *ZW.* nach Ablauf der zwei Jahre abgelehnt hat, ohne

eine Dauerrente festzustellen; *EuM.* 15 220. Dagegen ist er bei Verfassung einer vorläufigen Rente auf Zeit nach § 606 und beim Ruhen einer Rente nach § 1700 Nr. 7 nicht ausgeschlossen; *Nach.* 13 329, 19 179, *AM.* 15 527, 22 163. Hat der *VerfTr.* die Rente nach § 557 teilweise ver sagt, so ist der *Refurs* nicht ausgeschlossen, auch wenn der *VerfTr.* eine vorläufige Rente festgesetzt hat; *EuM.* 19 179.

13. Dauerrente: vgl. §§ 609, 1585.

Soweit es sich um die Neufeststellung einer Rente alten Rechts wegen Änderung der Verhältnisse handelt, ist der *Refurs* auch ausgeschlossen, wenn er vor Inkrafttreten des *G. v. 14. VII. 25* eingelegt und nach der bisherigen Rechtsprechung zulässig war; *AM.* 25 319. Im Falle der Verletzung des § 1693 durch Nichtanwendung ist der *Refurs* trotz der Vorschrift des § 1700 Nr. 8 zulässig, falls das *OVL* bewusst von einer veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung des *RYL* abgewichen ist; *AM.* 26 457. Wegen eines solchen bewußten Abweichens s. auch *EuM.* 21 131, ferner *Anm.* 2.

14. Der *Refurs* ist durch Nr. 8 nicht schlechthin bei der Neufeststellung von Dauerrenten ausgeschlossen, sondern nur bei Neufeststellung von Dauerrenten „wegen Änderung der Verhältnisse“. Deshalb ist der *Refurs* nur in den Fällen ausgeschlossen, in denen eine Neufeststellung der Rente im Sinne des § 608 der *RSO.* erfolgt ist. Ist die Neufeststellung lediglich wegen einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage — sei es wegen abweichender ärztlicher Gutachten, sei es wegen einer Ergänzung oder Berichtigung der Kenntnis der an sich unveränderten Verhältnisse — vorgenommen worden, so ist der *Refurs* zulässig. Das *Refursgericht* hat zu prüfen, ob der *VerfTr.* oder das *OVL* eine Änderung der Verhältnisse festgestellt und deshalb die Dauerrente neu festgestellt hat. Dagegen ist die Nachprüfung nicht darauf zu erstrecken, ob die Feststellung der Änderung der Verhältnisse durch die Vorinstanzen auch innerlich begründet ist, d. h. ob in dem von den Vorinstanzen angenommenem Ausmaß tatsächlich eine Änderung der Verhältnisse vorliegt; *EuM.* 26 53. Neufeststellung der Dauerrente ist ihre Erhöhung, Herabsetzung, Entziehung oder Wiedergewährung; *EuM.* 2 26, 407 (*Bay. LVAmt.*), 8 334, 405 (*Bay. LVAmt.*), 11 371 (*Bay. LVAmt.*), 10 351, *AM.* 16 721, 17 368, 21 352, *ArbVerf.* 19 212 (*Sächf. LVAmt.*), *WG.* 20 46. Deshalb ist dann, wenn eine vorläufige Rente entzogen und dann ein Antrag des Verletzten auf Wiedergewährung einer Rente vom *VerfTr.* und *OVL* abgelehnt worden ist, der *Refurs* des Verletzten unzulässig; *AM.* 21 352 (*Gr. S.*). Hat das *OVL* bei der Neufeststellung einer Dauerrente wegen Änderung der Verhältnisse nur den Hundertsatz der Rente, nicht aber ihren Geldbetrag festgestellt und der *VerfTr.* dann in Ausführung der Entscheidung des *OVL* durch Bescheid die Rente rechnerisch festgestellt, so handelt es sich bei Streit wegen der rechnerischen Feststellung nur um die Neufeststellung der Dauerrente wegen Änderung der Verhältnisse; der *Refurs* deswegen ist unzulässig; *EuM.* 26 371. Hat der Verletzte gegen ein gleichzeitig über die erste Dauerrente und über die Neufeststellung dieser Dauerrente erfindendes Urteil des *OVL* *Refurs* eingelegt, so ist der *Refurs* auch hinsichtlich der Neufeststellung der Dauerrente zulässig. Dasselbe gilt in diesem Falle für den *Refurs* des *VerfTr.*, der sich nur gegen die Neufeststellung der Dauerrente richtet; in diesen Fällen ist der Anspruch für den ganzen Zeitraum nachprüfbar, auch wenn § 1707 der *RSO.* nicht zutrifft; *AM.* 22 267. Ebenso ist hier gegen die erste Feststellung der Dauerrente eingelegte *Refurs*, der nach § 1608 Abs. 1 der *RSO.* als auch gegen die während des *Refursverfahrens* vorgenommene Neufeststellung der Dauerrente eingelegt gilt, auch insoweit zulässig; *AM.* 16 314 (dadurch ist *AM.* 15 699 aufgehoben). Der *Refurs* des Verletzten über die Ablehnung eines Antrags auf Erhöhung der Dauerrente ist aber unzulässig, auch wenn der Antrag gestellt war, bevor die Entscheidung über die erste Feststellung der Dauerrente rechtskräftig geworden ist; *AM.* 16 721. Die Gewährung der *Hilfslosenrente* an Stelle der bisherigen *Teildauerrente* wegen eines im Zusammenhang mit dem Unfall neu aufgetretenen Leidens stellt eine

Neufeststellung der Dauerrente wegen Änderung der Verhältnisse dar; *EuM.* 18 343. Doch handelt es sich nicht um die Neufeststellung einer Dauerrente, wenn das *DVA.* bei einem Antrag auf Rentenerhöhung die Rente nicht von der Stellung des Antrags an, sondern vom Beginn der Entschädigungspflicht erhöht hat; *RVPr.* 9 28. Bei Entziehung einer Dauerrente ist der Rekurs auch unzulässig, wenn streitig ist, von welchem Zeitpunkt an die Entziehung gerechtfertigt ist; *EuM.* 14 338. Der Rekurs ist auch zulässig, wenn im Verfahren über die Erhöhung der Dauerrente Streit besteht, ob ein Gebrechen Folge des Unfalls ist, aus Anlaß dessen der Verletzte die Dauerrente bezieht, oder ob es Folge eines neuen Unfalls ist, für den eine andere *VG.* haften würde, deren Haftung aber schon durch rechtskräftige Entscheidung abgelehnt ist. Ergibt sich, daß das Gebrechen vom *DVA.* zutreffend als Folge des alten Unfalls festgestellt worden ist, so kann die Höhe der neu festgestellten Dauerrente nicht nachgeprüft werden; *AM.* 16 722. Wenn der Verletzte die Zugrundelegung eines höheren *PAW.* und damit eine höhere Dauerrente erstrebt, ist der Rekurs zulässig; *Monatsschr.* 23 112. Ist innerhalb zweier Jahre nach dem Unfall eine vorläufige Rente entzogen worden, so liegt hierin die Verjagung einer vorläufigen wie die einer Dauerrente. Die vom *DVA.* bestätigte Ablehnung des Antrags auf Wiedergewährung einer Rente kann daher vom Verletzten nicht mit Rekurs angefochten werden; *AM.* 21 352, *EuM.* 8 334 (Bay. *LVAmt.*). Der Rekurs ist nach *Nr.* 8 auch unzulässig, wenn die *VG.* einen Antrag des Verletzten auf Rentenerhöhung lediglich ablehnt; *EuM.* 10 351, oder wenn der Verletzte seinen Antrag auf Rentenerhöhung mit einem später aufgetretenen Leiden begründet, dessen ursächlichen Zusammenhang mit dem Unfall der *VerfZr.* bestreitet; *EuM.* 4 393 (Sächs. *LVAmt.*), 14 349, *Monatsschr.* 20 585, *Komp.* 21 112, 27 175, a. U. *Bad. LVAmt* in *Breith.* 17 120, das *RVV.* hat aber in *EuM.* 27 40 an seiner Auffassung festgehalten. Der Rekurs wird nicht dadurch zulässig, daß die Neufeststellung einer Dauerrente unter Nichtbeachtung der für solche Neufeststellungen bestehenden Vorschriften vorgenommen worden ist oder sonst Verfahrensvorschriften verletzt worden sind; *Monatsschr.* 24 238; vgl. auch *Anm.* 4 zu § 1699, *Anm.* 2 zu § 1700. Er ist auch dann unzulässig, wenn lediglich streitig ist, ob das *DVA.* mit Recht den Bescheid der *VG.* wegen ungenügender Begründung aufgehoben hat; *Breith.* 15 557. Der Rekurs der *VG.* ist auch dann unzulässig, wenn das *DVA.* trotz verspäteter Berufung sachlich entschieden hat; *VG.* 18 173, ferner wenn das *DVA.* von dem Grundsatz, daß Rentenänderungen um 5 v. H. in der Regel zu vermeiden sind, abgewichen ist; *EuM.* 22 325. Doch ist der Rekurs gegen ein Urteil für zulässig angesehen worden, in dem das *DVA.* einen nach Verwerfung der verspäteten Berufung gestellten Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen hat, obwohl es sich in der Sache selbst um die Entziehung einer Dauerrente handelte; *VG.* 24 108. Streit über die Wahrung des Schutzhjahres des § 609 macht den Rekurs nicht zulässig; *Breith.* 4 558. Die Rentenfeststellung kann auch durch einen vor dem *DVA.* abgeschlossenen Vergleich erfolgen. Auch eine innerhalb zweier Jahre nach dem Unfall durch einen solchen Vergleich festgestellte Rente ist Dauerrente, wenn sie nicht ausdrücklich als vorläufige bezeichnet worden ist; bei einer späteren Neufeststellung ist deshalb der Rekurs unzulässig; *EuM.* 4 392 (Sächs. *LVAmt.*), 10 393, 15 204, *Monatsschr.* 16 618, *Breith.* 13 249. § 1700 *Nr.* 8 ist nicht anwendbar, Rekurs also zulässig, wenn eine Dauerrente nach Beendigung einer von der *VG.* gewährten Heilanstaltspflege neu festgestellt wird; dagegen ist er unzulässig, wegen Erhöhung einer Dauerrente für die Zeit nach einer von der *VG.* nicht angeordneten und nicht übernommenen Heilanstaltspflege oder einem ambulanten Heilverfahren; *AM.* 15 745, 17 492, 20 330, *Monatsschr.* 20 76. Rekurs ist auch zulässig, wenn Dauerrente nach Heilanstaltspflege für verschiedene Zeiträume neu festgestellt wird, da es sich auch dabei um die erstmalige Feststellung eines einheitlichen Dauerrentenanpruchs handelt; *EuM.* 21 134. Handelt es sich um das Ruhen

der Rente, so ist Rekurs zulässig; *AM.* 22 163, 164, *EuM.* 13 329. In den Fällen des § 616 *Abf.* 3 ist der Rekurs nach § 1700 Nr. 8 jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn vor der Kapitalabfindung eine Dauerrente festgesetzt war; *AM.* 26 358, ebenso, wenn eine Dauerrente noch nicht festgesetzt war; *AM.* 27 449; f. a. *AM.* 27 319.

Wegen Rechtsmittelwirkung vgl. die Anm. zu § 1608.

15. Die Abfindung der Witwe im Fall ihrer Wiederverheiratung nach § 589 (jetzt § 588 *Abf.* 2) *RV.D.* ist eine Kapitalabfindung im Sinn des § 1700 Nr. 9, Rekurs bei Streit darüber also unzulässig; *AM.* 23 244. Vgl. auch § 11 der Zweiten B. über Abfindung für Unfallrenten v. 10. II. 28 — *RGBl.* I S. 22 —, wonach Rekurs in den Fällen der §§ 6, 7 und 10 der B. ausgeschlossen ist; *AM.* 28 36.

16. Wird ein wegen des Hauptanspruchs und wegen der Kosten eingelegerter Rekurs in der Hauptsache zurückgewiesen, so darf abweichend vom früheren Recht über die Kosten nicht entschieden werden; *AM.* 16 318. Gegen ein Ergänzungsurteil, das nur die Kostenfrage betrifft, ist der Rekurs unzulässig; *AM.* 16 667.

17. Die frühere Fassung der durch Art. II, 3 *B.* v. 30. X. 23 (*RGBl.* I S. 1057) dem § 1700 hinzugefügten Nr. 11 schloß den Rekurs bei Gewährung einer Rente in den Fällen der §§ 592—594 *ä. F.* (Witwer, Kinder der verstorbenen Ehefrau, Verwandte aufsteigender Linie, Enkel) aus, wenn die Gewährung des Unterhalts und die Bedürftigkeit streitig war. Die jetzige auf Art. 123 *Abf.* 4 *G.* v. 15. VII. 25 beruhende Fassung schränkt diese Fälle auf Renten Verwandter der aufsteigenden Linie ein. Die in § 592 *ä. F.* und jetzt in § 589 geregelte Rente des Witwers ist auch in den folgenden *Nrn.* nicht mehr aufgeführt. Wegen Renten von Kindern und ihnen gleichgestellten Enkeln (§§ 592, 594 *ä. F.*) s. jetzt Nr. 12. Die Vorschrift der Nr. 11 ist dahin auszulegen, daß der Rekurs ausgeschlossen ist, „wenn leiblich“ oder „soweit“ die Gewährung des Unterhalts oder die Bedürftigkeit streitig ist. Besteht auch Streit darüber, ob der Anspruch wegen verspäteter Anmeldung nach § 1548 ausgeschlossen ist, ist der Rekurs zulässig; *EuM.* 21 391 (zu vgl. auch *AM.* 28 289 (*Gr. S.*) zu § 1696 Nr. 4 *RV.D.*). Der Rekurs ist unzulässig, wenn leiblich streitig ist, ob der Verstorbene seine Verwandten wesentlich aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat; *EuM.* 25 474 (Sächsl. *RV.Amt.*).

18. Vgl. Anm. 1 *Abf.* 2 sowie §§ 559 b und 591.

Ist streitig, ob eine Kinderrente, deren Gewährung vor der Verkündung des 2. *G.* über Änderungen in der *UV.* v. 14. VII. 25 wegen Vollendung des 15. Lebensjahrs aufgehört hatte, nach § 591 *Abf.* 1 Satz 2 und 3 v. 17. VII. 25 ab neu zu gewähren ist, dabei aber unstreitig, daß die besonderen Voraussetzungen dieser Vorschriften vorliegen, so ist der Rekurs nicht ausgeschlossen; *AM.* 26 356; vgl. jetzt Art. 1 und 19 *G.* v. 25. VI. 26. Der Rekurs ist aber ausgeschlossen, wenn unstreitig Unterhaltsleistungen erfolgt sind und der Streit sich darauf beschränkt, ob „unentgeltlich“ oder „überwiegend“ Unterhalt gewährt worden ist; *AM.* 26 434.

19. Nr. 13 ist durch Art. 123 *Abf.* 4 *G.* v. 14. VII. 25 hinzugefügt; in Betracht kommen Streitigkeiten wegen der erhöhten Witwenrente nach § 588 *Abf.* 1 Satz 2. Nr. 13 ist nur anwendbar, wenn allein die Minderung der Erwerbsfähigkeit streitig ist. Ist auch der Beginn dieser Minderung streitig, so ist der Rekurs zulässig; *EuM.* 24 126.

§ 1701. Für das Verfahren über den Rekurs gelten die Vorschriften über das Spruchverfahren vor dem Versicherungsamte sowie der § 1679 *Abf.* 2 und die §§ 1681, 1682, 1688 a entsprechend, soweit die §§ 1702 bis 1721 nichts anderes vorschreiben¹.

Die §§ 1656 bis 1659 gelten nicht.

G. v. 14. VII. 25 (RGBl. I S. 97).

Bef. v. 9. I. 26 (RGBl. I S. 9).

1. Vgl. §§ 1636 f. (Spruchverfahren) und die Anm. zu den angeführten §§, sowie die RVerf. v. 24. XII. 11 — RGBl. S. 1083 —, im Anhang abgedruckt. Die Verhandlung vor dem Spruchsenat ist stets mündlich und, abgesehen von dem Fall des Ausschusses der Öffentlichkeit aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit, auch öffentlich; *NR.* 13 823, auch 693, 14 624.

§ 1702. Zu den Verhandlungen werden die aus dem entsprechenden Bereiche der Unfallversicherung gewählten Arbeitgeber und Versicherten zugezogen.

Zu Verhandlungen über Ansprüche aus der landwirtschaftlichen Unfallversicherung können Vertreter aus der gewerblichen Unfallversicherung zugezogen werden, wenn dadurch eine Verzögerung der Entscheidung vermieden wird¹.

B. v. 30. X. 23 (RGBl. I S. 1057).

Bef. v. 15. XII. 24 (RGBl. I S. 779).

1. Abs. 2 ist durch die B. v. 30. X. 23 hinzugefügt worden.

§ 1703. Ein am Streite nicht beteiligter Träger der Unfallversicherung kann im Rekursverfahren beigelegt werden. Er kann auch dann zur Entschädigung verurteilt werden, wenn ein Anspruch gegen ihn bereits rechtskräftig abgelehnt worden ist^{1 2 3 4}.

1. Über die Form der Beilabung s. Anm. 3 zu § 1687. Die Beilabung kommt nur in Betracht, wenn das eingelegte Rechtsmittel zulässig und rechtzeitig ist; *SbbUW.* I 514, *Monatschr.* 26 235. Die Anerkennung der Entschädigungspflicht durch förmlichen Bescheid einer BG. steht der Beilabung und Verurteilung einer andern BG. nicht entgegen, falls dies — wegen der gegenüber der beigelegten BG. zulässigen Zugrundelegung eines höheren *ZWB.* — im Interesse des Berechtigten liegt; *NR.* 02 677, 23 240. § 1703 ist auch anwendbar, wenn das Leiden des Verletzten durch zwei der Zuständigkeit verschiedener BGen. unterliegende Unfälle verursacht und verstärkt worden ist; *NR.* 07 472. Die Beilabung ist nur zulässig, wenn ein entschädigungspflichtiger Unfall feststeht, jedoch zweifelhaft ist, welche BG. dafür zu haften hat. Sie ist aber nicht statthaft, wenn mehrere Unfälle in Frage kommen und der Verletzte behauptet, daß er durch ihr Zusammenwirken in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt sei; *Breith.* I 581, oder wenn er zwei der Zuständigkeit desselben *VerzTr.* unterliegende Unfälle erlitten hat und sein Anspruch aus dem einen Unfall bereits rechtskräftig abgelehnt worden ist; *NR.* 24 180. Auch noch bei Feststellung der ersten Dauerrente durch eine landwirtschaftliche BG. kann eine gewerbliche BG. vom Rekursgericht beigelegt und verurteilt werden. Die Anerkennung der Entschädigungspflicht und die Gewährung einer vorläufigen Rente durch die landwirtschaftliche BG. steht nicht entgegen, wenn der Rentenberechtigte die Festsetzung der ersten Dauerrente wegen des *ZWB.* ansieht; *NR.* 23 240. Stellen die zum Teil von einer BG. als Unfallfolge anerkannten Krankheitserscheinungen nur eine Verschlimmerung der Folgen des Unfalles dar, für den die beigelegene BG. entschädigt, so sind hinsichtlich des Zeitpunkts, von dem ab die beigelegene BG. zur Entschädigung verurteilt werden kann, die beteiligten BGen. als Einheit aufzufassen, so daß es einer besonderen Anmeldung des Anspruchs gegenüber der beigelegenen BG. nicht bedarf; *NR.* 12 862. Ist von einer BG. der Entschädigungsanspruch wegen Fehlens des ursächlichen Zusammenhangs rechtskräftig abgelehnt worden, so braucht eine andere BG., an welche der Verletzte mit demselben Anspruch herantritt, keinen Bescheid zu erteilen. Tut

fie es dennoch, so kann sie dadurch die Rechtslage der zuerst in Anspruch genommenen BG. nicht verschlechtern; diese kann auch nicht nach § 1703 zur Entschädigung verurteilt werden; Monatschr. 14 562. Die Beilabung ist auch in dem Antragsverfahren nach § 1736 zulässig, vgl. § 1737.

2. Der beigeladene VerfTr. hat die Stellung einer Prozeßpartei, nicht nur die eines Nebenintervenienten; HdbU. B. 1 514.

3. Durch das gegen den beigeladenen VerfTr. ergehende Refersurteil kann die angefochtene Entscheidung auch dann zugunsten des Klägers abgeändert werden, wenn er selbst Refers nicht eingelegt hat; M. 11 411.

4. Das RW. hat unter der Herrschaft des GUVG. ausgesprochen, daß die zur Entschädigung verurteilte beigeladene BG. der andern BG. alle Aufwendungen zu ersetzen habe; M. 08 551. Unter Herrschaft der RW. hat es den Grundsatz aufgestellt, daß eine im Refersverfahren beigeladene, zur Entschädigung verurteilte BG. der bisher allein am Verfahren beteiligten BG. die Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten habe. Die unrichtige Ansicht dieser BG. über die Entschädigungspflicht und ihr sich daraus ergebendes unrichtiges prozessuales Verhalten sei für die Frage der Kostenerstattung ohne Bedeutung; M. 14 720. Dieser Grundsatz ist aber nicht anwendbar, wenn eine BG. im Refersverfahren unter Aufhebung ihres ablehnenden Bescheids zur Entschädigungsleistung verurteilt worden ist. Sie ist dann nicht verpflichtet, einer andern im Refersverfahren beigeladenen BG., die früher zu dem gleichen Entschädigungsanspruch durch einen ablehnenden, im Berufungsverfahren vom DVV. bestätigten Bescheid selbständig Stellung genommen hatte, die Kosten zu erstatten, welche dieser BG. durch das Verfahren vor dem DVV. erwachsen waren; M. 18 366. Das Bay. LVAm. hat ausgesprochen, daß eine BG., wenn sie einen bei ihr angemeldeten Unfall entschädigt habe, ohne das Verfahren nach §§ 1735 f. einzuleiten, keinen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen gegen einen andern VerfTr. habe, auch wenn dieser im Verfahren nach § 1703 im Refersverfahren zur Entschädigung verurteilt werde, § 1738 könne nicht entsprechend angewendet werden. Auf den Ersatzanspruch seien die Grundsätze des bürgerlichen Rechts anzuwenden. Zuständig zur Entscheidung seien nicht die ordentlichen Gerichte, sondern die Versicherungsbehörden, deren Entscheidung nicht im Spruch-, sondern im Beschlußverfahren zu ergehen habe; EuM. 10 396 (Bay. LVAm.).

§ 1704. Hat ein Senat des Reichsversicherungsamts die Entschädigungspflicht eines Versicherungsträgers verneint, weil ein anderer Versicherungsträger verpflichtet sei, so kann der Anspruch gegen den anderen Versicherungsträger nicht deshalb abgelehnt werden, weil der im früheren Verfahren befreite Versicherungsträger entschädigungspflichtig sei.

Hat ein Landesversicherungsamt in einem früheren Verfahren die Entschädigungspflicht verneint, und will ein anderes Landesversicherungsamt den Anspruch ablehnen, weil es den im früheren Verfahren befreiten Versicherungsträger für entschädigungspflichtig hält, so ist die Sache an das Reichsversicherungsamt zur Entscheidung abzugeben.

§ 1705. Steht die Entschädigungspflicht eines Versicherungsträgers endgültig fest, so kann¹ das Reichsversicherungsamt (Spruchsenat) auf Antrag ein Verfahren einstellen, das wegen desselben Unfalls gegen einen anderen Versicherungsträger anhängig ist.

An Stelle des Reichsversicherungsamts tritt das Landesversicherungsamt, wenn sich der Bezirk keines der beteiligten Versicherungsträger über das Gebiet des Landes hinaus erstreckt.

1. Das RVA. ist zur Einstellung des schwebenden Verfahrens nicht verpflichtet, kann es vielmehr auch fortsetzen lassen; §§ 11 U. 1 515. Gegebenenfalls ist dann nach § 1706 zu verfahren.

§ 1706. Sind wegen desselben Unfalls Entschädigungsansprüche gegen mehrere Versicherungsträger endgültig anerkannt worden, so hebt das Reichsversicherungsamt (Spruchsenat) die zu Unrecht¹ ergangene Feststellung auf. Die geleisteten Zahlungen sind aus der Entschädigung zu ersehen; über den Ersatzanspruch wird bei Streit im Spruchverfahren entschieden².

An Stelle des Reichsversicherungsamts entscheidet das Landesversicherungsamt, wenn sich der Bezirk keines der beteiligten Versicherungsträger über das Gebiet des Landes hinaus erstreckt.

1. Von mehreren, wegen desselben Unfalls Entschädigungsansprüche rechtskräftig anerkennenden Feststellungen oder Entscheidungen, sind solche aufzuheben, die sachlich zu Unrecht ergangen sind, auch wenn der Berechtigte dabei eine niedrigere Entschädigung erhält; er wird dadurch nicht beschwert, weil er erhält, was er zu beanspruchen hat; RM. 10 551. Die Vorschrift gilt nicht, wenn der Anspruch von Trägern der U. und Stellen der Reichsversorgung anerkannt worden ist; CuM. 14 350.

2. Nur über die Erfulleistung des einen VersTr. an den anderen wird im Spruchverfahren entschieden, dagegen nicht darüber, in welchem Umfang etwa die Entschädigung des Verletzten zur Wiedereinbringung überhobener Beträge zu kürzen ist; Monatschr. 21 203.

§ 1706a. Kommt wegen desselben Schadens oder eines Teiles desselben entweder nur die Unfallentschädigung oder nur die Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz oder einem vor seinem Inkrafttreten ergangenen Militärversorgungsgesetz in Betracht und haben sowohl die Träger oder Spruchbehörden der Unfallversicherung wie die Versorgungsbehörden den Anspruch endgültig anerkannt, so hebt, wenn die zuletzt ergangene Entscheidung von einem Träger oder einer Spruchbehörde der Unfallversicherung erlassen war, ein Spruchsenat des Reichsversicherungsamts¹ die zu Unrecht ergangene Entscheidung auf und erkennt zugleich über die Rückerstattung der zu Unrecht geleisteten Zahlungen^{2 3}.

Zur Verhandlung und Entscheidung sind zwei vom Präsidenten des Reichsversicherungsgerichts bezeichnete Beisitzer dieses Gerichts, und zwar je eine in der sozialen Fürsorge erfahrene, mit dem Versorgungsweisen vertraute Person und ein Versorgungsberechtigter (§§ 29 und 30 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922) als weitere Beisitzer zuzuziehen. Ihre Teilnahme gilt für ihre Vergütung als Teilnahme an einer Sitzung des Reichsversicherungsgerichts.

Das Verfahren wird auf Antrag eines Beteiligten eingeleitet. Als Parteien gelten der Verletzte, der Reichsfiskus und der Träger der Unfallversicherung.

Ö. v. 10. I. 22 (RGBl. S. 59).

1. Gegebenenfalls des Landesversicherungsamts; CuM. 19 198 (Bay. LVAmt).

2. Die Vorschrift ist durch § 151 des Ö. über das Verfahren in Versorgungssachen v. 10. I. 22 (RGBl. S. 59) — Neufassung v. 20. III. 28 (RGBl. I S. 71) — in die RVO. eingestellt worden. Ihr entspricht § 146 des Ö. v. 10. I. 22. Sie hat den

Zweck, eine doppelte Entschädigung wegen desselben Schadens aus der *U. B.* und aus der Reichsversorgung zu verhüten; Begr. z. Entw. des *G. v. 10. I. 22* S. 40 (vgl. § 1738a *R. V.* und § 147 *G. v. 10. I. 22* wegen Verhütung einer beiderseitigen Ablehnung im entsprechenden Falle, ferner wegen des früheren Rechtes *Art. II, § 13 B.* über Änderung des Verfahrens in Versorgungssachen v. 1. II. 19 (*R. G. Bl. S. 149*) und die durch § 151 *G. v. 10. I. 22* (*R. G. Bl. S. 59*) aufgehobenen §§ 1703a und 1737a *R. V.* in der Fassung des *Art. III* der *B. v. 1. II. 19*).

3. Zu § 147 *G. v. 10. I. 22* hat das *R. V. Ger.* ausgesprochen, daß eine Entschädigung wegen „desselben Schadens“ nicht in Betracht komme, wenn der Träger der *U. B.* den Anspruch der Hinterbliebenen auf Entschädigung aus Anlaß eines tödlich verlaufenen Unfalls abgelehnt habe, weil der Tod auf eine Dienstbeschädigung zurückzuführen sei und die Erben des Verstorbenen den von diesem erhobenen Anspruch auf Militärrente wegen desselben Leidens, das den Tod verursacht hat, im Versorgungsverfahren verfolgen; *R. V. Ger. 3 101, f. a. CuM. 18 180. § 1706a* (§ 146 des *G.* über das Verfahren in Versorgungssachen) ist lediglich Verfahrensvorschrift und schließt das Nebeneinanderbestehen eines Anspruchs auf Unfallentschädigung und eines Anspruchs auf Versorgung wegen desselben Schadens nicht aus. Die materiellen Rechtsfolgen beim Zusammentreffen solcher Ansprüche sind in §§ 63 bis 66 *R. V. G.* erschöpfend geregelt. Das Verfahren nach § 1706a kann nur dann zur Aufhebung einer endgültigen Entscheidung führen, wenn sie unrichtig ist und die Unrichtigkeit gerade darin ihren Grund hat, daß wegen desselben Schadens statt der Unfallentschädigung Versorgung nach dem *R. V. G.* oder einem vor seinem Inkrafttreten ergangenen Militärversorgungsgesetz oder statt der Versorgung die Unfallentschädigung in Betracht kommt. In diesem Verfahren ist die Berücksichtigung solcher Tatsachen oder rechtlichen Gesichtspunkte unzulässig, die nur für den Anspruch auf Unfallentschädigung von Bedeutung sind, dagegen nicht für den Versorgungsanspruch oder umgekehrt nur für den Versorgungsanspruch, dagegen nicht für den Anspruch auf Unfallentschädigung; *AN. 28 333*.

3. Gemeinsame Vorschriften

§ 1707. Bezieht sich ein im übrigen zulässiges Rechtsmittel¹ einer Partei² auch auf Ansprüche, für die das Rechtsmittel ausgeschlossen³ ist, so darf über diese nur dann entschieden werden, wenn den zulässigen Anträgen ganz oder zum Teil entsprochen wird⁴.

1. Unter Rechtsmittel ist hier nur der Rekurs oder die Revision zu verstehen, nicht etwa eine Berufung; *CuM. 23 289*. Voraussetzung für die Anwendung des § 1707 in Rekursachen ist somit, daß auch wegen eines rekursfähigen Anspruchs Rekurs eingelegt ist. Ist aber nur wegen eines nichtrekursfähigen Anspruchs, z. B. wegen der vorläufigen Rente, Rekurs eingelegt, während das *R. V. G.* sich nur auf dem Wege über § 1608 *R. V.* mit der Entziehung der Rente, über die ein Urteil der Berufungsinstanz nicht vorliegt, befaßt hat, so kann in diesem Falle von einem teils zulässigen, teils unzulässigen Rechtsmittel im Sinne des § 1707 nicht die Rede sein; *CuM. 23 289*.

2. Voraussetzung des § 1707 ist, daß als Träger des reviditionsfähigen (rekursfähigen) und des nicht reviditionsfähigen (nichtrekursfähigen) Anspruchs ein und dieselbe Partei in Frage kommt; *AN. 17 467*. Das an sich unzulässige Rechtsmittel einer Partei wird nicht zulässig durch Verbindung zur Verhandlung mit einem zulässigen Rechtsmittel der Gegenpartei; *AN. 03 257*. Auch wird das unzulässige Rechtsmittel der Angehörigen des Versicherten nicht dadurch zulässig, daß der Versicherte ein zulässiges Rechtsmittel einlegt; *HbbU. 1 509*.

3. § 1707 kommt für das Rekursverfahren in der Hauptsache nur für ungleichartige Ansprüche, z. B. für Verbindung von Streitigkeiten über Krankenbehandlung, Kosten des Verfahrens mit solchen über Rente in Frage; *AM.* 19 382, dagegen nicht, wenn gleichzeitig Streit über Rente für begrenzte und abgelassene Zeiträume und über die an diese Zeiträume sich anschließende Rente besteht oder wenn es sich um die den Bezugsberechtigten bis zum Tode des Verletzten zustehende Rente handelt, denn in diesen Fällen ist der Rekurs nicht ausgeschlossen; *AM.* 19 380.

§ 1707 findet keine Anwendung, wenn es sich nicht um die Verbindung eines rekursunfähigen mit einem rekursfähigen Anspruch handelt, sondern nur ein einziger Anspruch vorliegt, bezüglich dessen zwei Punkte streitig sind; *AM.* 24 195.

4. § 1707 findet Anwendung, wenn der Verletzte bei Feststellung der ersten Dauerrente die Erhöhung des Jahresarbeitsverdienstes und außerdem bei noch andauernder Erwerbsunfähigkeit für begrenzte und abgelassene Zeiträume die Erhöhung des Hundertfaches der Rente verlangt; *AM.* 14 798.

Zuerkennung von Rente durch das Rekursgericht für einen vergangenen Zeitraum bei Ablehnung laufender Rente zulässig, wenn nicht unstreitig feststeht oder durch eine vor der Entscheidung des Rekursgerichts ergangene rechtskräftige Entscheidung ausgesprochen ist, daß die Erwerbsunfähigkeit des Verletzten vorübergegangen ist; *AM.* 18 362.

Die Frage, von welchem Zeitpunkt ab eine laufende Rente gemäß § 610 in Kraft zu treten hat, kann das Rekursgericht nur dann nachprüfen, wenn der hierauf bezügliche Rekursantrag mit einem zulässigen Rekursantrage verbunden ist und diesem ganz oder zum Teil entsprochen wird; *EuM.* 8 413. Dasselbe gilt für die Anwendung des § 609 durch das *OBV.*; *AM.* 16 722.

Hat das *OBV.* den Streit über den Anspruch einer Witwe auf Erhöhung der Invalidenrente ihres verstorbenen Ehemannes (§ 1291 *ABD.*) mit dem Streite über den Anspruch der Witwe und ihrer Kinder auf Hinterbliebenenfürsorge zu einem Verfahren verbunden und darüber in einem und demselben Urteil entschieden, so unterliegt dieses Urteil nach § 1707 auch bezüglich des Renten Erhöhungsanspruchs der Nachprüfung des Revisionsgerichts, wenn es bezüglich des Hinterbliebenenanspruchs der Witwe aufgehoben wird; *EuM.* 2 409.

Wenn das Revisionsgericht die — von der *VBAnst.* angegriffene — Bewilligung der Invalidenrente oder die — vom Versicherten angegriffene — Rentenentziehung an sich für einwandfrei erachtet, so darf es die Entscheidung des *OBV.* über Beginn und Höhe der Rente oder über den Zeitpunkt des Rentenwegfalls nicht ändern; *AM.* 13 733.

Eine *VBAnst.*, die einem Rentenempfänger gemäß § 1304 die Rente für vorübergehende Invalidität entzogen und gegen das die Rente für dauernde Invalidität zusprechende Urteil des *OBV.* Revision eingelegt hat, ist mit dieser bei einwandfreier Feststellung der Invalidität durch das *OBV.* sachlich nicht zu hören, soweit sie sich gegen die Zuerkennung der Rente für dauernde, statt für vorübergehende Invalidität richtet; *EuM.* 2 411. Unzulässigkeit der Revision, auch wenn das *OBV.* die Rente für vorübergehende Invalidität entgegen der Vorschrift des § 1255 *Abf.* 3 vor Ablauf von 26 Wochen gewährt hat; *EuM.* 10 379 (*Bay.* *VBAm.*).

Ist mit einem revisionsfähigen Anspruch für den Fall seiner Abweisung ein nicht revisionsfähiger Anspruch geltend gemacht und handelt es sich bei dem nicht revisionsfähigen Anspruch um eine noch nicht festgestellte Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, so ist die Abgabe an das *RVB.* nach § 1693 *Abf.* 1 nur bezüglich des nicht revisionsfähigen Anspruchs zulässig. Aber den revisionsfähigen Anspruch ist zunächst im gewöhnlichen Instanzenzuge zu entscheiden; bis zur rechtskräftigen Erledigung dieses Streitiges ist die Verhandlung der Sache über den nicht revisionsfähigen Anspruch auszusetzen; *AM.* 14 510.

Entscheidung über den Rekurs (Revision) wegen der Kosten unzulässig, wenn das Rechtsmittel hinsichtlich der Hauptsache zurückgewiesen wird; *NR.* 16 318.

§ 1708. Über das Rechtsmittel entscheidet das Reichsversicherungsamt.

An Stelle des Reichsversicherungsamts entscheidet das Landesversicherungsamt¹, wenn der Bezirk des beteiligten Versicherungsträgers sich nicht über das Gebiet des Landes hinaus erstreckt. Soweit jedoch ein Versicherungsträger mitbeteiligt² ist, für den das Reichsversicherungsamt oder ein anderes Landesversicherungsamt zuständig ist, entscheidet das Reichsversicherungsamt.

Die Entscheidungen werden durch die Spruchsenate getroffen.

Bef. v. 15. XII. 24 (*RGBl.* I S. 779).

1. Zuständigkeit des Bay. *LVAmts* zur Entscheidung über die gegen die Arbeiterpensionkasse in Rosenheim erhobenen Ansprüche aus der *FV.* auch nach dem Übergange der bay. Staatsbahnen auf das Reich; *GuM.* 13 335 (Bay. *LVAmt*).

Zuständigkeit des Sächs. *LVAmts* zur Entscheidung über Revisionen, bei denen die Arbeiterpensionkasse in Dresden beteiligt ist, auch nach Übergang der sächsischen Staatsbahnen auf das Reich; *GuM.* 16 366 (Sächs. *LVAmt*).

2. Ob ein *VerfTr.* mitbeteiligt ist, ist eine Frage des materiellen Rechtes; er kann „mitbeteiligt“ sein, auch wenn er an dem bisherigen Verfahren nicht teilgenommen hat; *NR.* 14 646.

§ 1709. Das Rechtsmittel ist schriftlich einzulegen¹, es soll die Gründe für die Einlegung angeben².

Der Senat kann das angefochtene Urteil auch aus anderen Gründen ändern³, als im Rechtsmittel angegeben sind.

1. *S.* § 128 *Anm.* 6.

2. Die Rechtswirksamkeit der Revision ist jedoch davon nicht abhängig; *NR.* (*J. u. AB.*) 93 126.

3. Das Durchgreifen eines Revisionsgrundes hat die Aufhebung des Berufungsurteils im ganzen Umfang zur Folge und beseitigt damit die bindende Kraft der tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts; *NR.* 13 442.

§ 1710¹. Die Rechtsmittel bewirken außer den Fällen des § 1682 Aufschub², wenn sie von dem Versicherungsträger eingelegt werden, soweit es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor Erlass des angefochtenen Urteils nachgezahlt werden sollen³.

1. § 1710 gilt nicht für das Berufungsverfahren in *RV.-Sachen*; *NR.* 20 407.

2. Vom *DVA.* im Berufungsverfahren angeordnete vorläufige Leistungen sind vom *VerfTr.* trotz eines von ihm gegen die Entscheidung des *DVA.* in der Hauptsache eingelegten Rekurses sofort auszuführen; *GuM.* 16 359. Kein Aufschub für die Erstattung der dem Berechtigten vom Berufungsgericht zuerkannten außergerichtlichen Kosten; *NR.* 05 412.

Dringt der *VerfTr.* mit seinem Rekurs durch, so hat er nur die von dem Rekursgerichte festgestellten Leistungen zu gewähren und kann die über die Entscheidung des Rekursgerichts hinausgehenden Leistungen auf Grund des aufgehobenen oder abgeänderten Urteils des *DVA.* gezahlten Beträge zurückfordern. Wird dagegen sein Rekurs zurückgewiesen, so hat damit die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels endgültig ihre Bedeutung verloren; *NR.* 26 435, 438.

Soweit der Rekurs keine aufschiebende Wirkung hat, ist das Urteil des *DVA.* vorläufig vollstreckbar und ungeachtet des schwebenden Rekursverfahrens auszuführen;

NR. 90 195. Das RV. ist nicht berechtigt, die Vollstreckbarkeit mit Rücksicht auf die größere oder geringere Aussicht, welche die Einlegung des Rechtsmittels hat, nur wegen der Schwierigkeit der Wiedereinzahlung überzahlter Beträge aufzuheben oder zu beschränken; Hbbl. B. 1 511.

Die Berufung gegen einen die Verfassung der Unfallentschädigung auf Zeit wegen Weigerung der Heilanstaltspflege aussprechenden Bescheid hat aufschiebende Wirkung in dem Sinne, daß die Verfassung erst für die Zeit nach Eintritt der Rechtskraft des die Einweisung in die Heilanstalt anordnenden Bescheids ausgesprochen werden kann; CuM. 15 375, 22 7, 8.

3. Hat eine BG. in Ausführung des Urteils eines DV. die Entschädigung auch für die vor Erlass dieses Urteils liegende Zeit in einem Bescheide gewährt, so kann u. U. hierin ein Anerkenntnis erblickt werden; CuM. 19 166. Kein Anerkenntnis, wenn die BG. in dem zur Ausführung des Urteils des DV. ergangenen Bescheide gemäß dem Wortlaut dieses Urteils zwar den Unfall als Betriebsunfall anerkannt, gleichzeitig aber bemerkt hat, daß sie gegen das Urteil Rekurs eingelegt habe; CuM. 16 190.

Hat eine BG. in einem in Ausführung eines Urteils des DV. erlassenen Bescheide die Rente lediglich vom Tage des Urteils ab gewährt, ohne in dem Bescheide zu vermerken, daß sie Rekurs eingelegt habe, so liegt darin noch kein Anerkenntnis; CuM. 24 341.

§ 1711. Ist das angefochtene Urteil mit Unrecht als endgültig bezeichnet (§ 1692), so ist das Rechtsmittel zulässig; es ist binnen einem Jahre¹ nach der Zustellung einzulegen.

1. Die Verlängerung der Rechtsmittelfrist auf 1 Jahr gilt auch zugunsten des Verfzr.; NR. 19 420. Sie findet nicht statt, wenn der Vermerk über die Unzulässigkeit des Rechtsmittels nach den zur Zeit des Erlasses der Entscheidung des DV. vorliegenden Verhältnissen zutraf, nachträglich das Rechtsmittel aber durch Erweiterung des Anspruchs zulässig geworden sein mag; NR. 17 241.

§ 1712. Wird ein Mitglied des Spruchsenats aus einem Grunde, der seine Ausschließung rechtfertigt, oder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt¹, so entscheidet über das Ablehnungsgesuch der Spruchsenat². Bei der Entscheidung darf der Abgelehnte nicht mitwirken. Bei Stimmengleichheit gilt das Gesuch als abgelehnt.

1. Nur einzelne Personen, nicht Behörden, z. B. die Spruchkammer des DV. als solche, können abgelehnt werden; NR 16 415, CuM. 8 414 (Bay. LVAm).

Die nichtständigen Mitglieder des RV. dürfen in Sachen, in denen sie schon als Beisitzer des DV. mitgewirkt haben, an der Entscheidung im Rekursverfahren nicht teilnehmen; Hbbl. B. 1 12. Die Mitglieder der Genossenschaftsvorstände sind von der Ausübung des Richteramts in den ihre eigene BG. betreffenden Sachen nur dann ausgeschlossen, wenn sie in diesen als gesetzliche Vertreter der BG. aufzutreten berechtigt sind oder gewesen sind oder in einer früheren Instanz bei Erlass der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben. Dies gilt auch für die übrigen Mitglieder der BG. sowie für die Beisitzer, welche die laufenden Geschäfte des Vorstandes einer landw. BG. führen; Hbbl. B. 2 644.

2. Über die Ablehnung von Mitgliedern des Schiedsamts einschließlic des Vorsitzenden entscheidet nach § 26 Abs. 1 der Schiedsamtordnung in Verbindung mit dem entsprechend anzuwendenden § 1712 RV. das Schiedsamt selbst, nicht das Reichsschiedsamt; CuM. 22 296.

§ 1713¹. Ist der Vorsitzende des Senats mit dem Berichterstatter darüber einig, daß das Rechtsmittel unzulässig² oder verspätet eingelegt ist oder

nach der Sach- und Rechtslage aussichtslos erscheint, so kann er es ohne mündliche Verhandlung verwerfen. Soll das Rechtsmittel als verspätet, verworfen werden, so ist dem Antragsteller zuvor unter Mitteilung des Sachverhalts Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Ist der Vorsitzende des Senats mit dem Berichterstatter darüber einig, daß das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet, so kann er das angefochtene Urteil aufheben und die Sache an eine der Vorinstanzen oder den Versicherungsträger zurückverweisen. Dabei kann er die Gewährung einer vorläufigen Leistung anordnen.

Sonst wird nach mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung entschieden.

R. v. 30. X. 23 (RGBl. I S. 1057).

R. v. 15. III. 24 (RGBl. I S. 280), G. v. 14. VII. 25 (RGBl. I S. 97),
G. v. 29. III. 28 (RGBl. I S. 117).

1. Die Verfügung ist nicht etwa eine Verwaltungsentscheidung, sondern eine Entscheidung des Vorsitzenden, der bei Erledigung dieser Aufgabe den Senat vertritt; Begr. zur RVD. S. 507.

2. Die Verwerfung einer Revision als unzulässig kann auch dann gemäß § 1713 erfolgen, wenn keiner der im § 1696 bezeichneten Fälle vorliegt, aber die Revision aus einem anderen Grunde unzulässig ist; *NR.* 14 503.

§ 1714. Über die Zulassung zur geschäftsmäßigen Rechtsvertretung vor den Senaten (§ 1663 Abs. 3) entscheidet das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt)¹. § 1663 Abs. 4 gilt entsprechend.

1. Es entspricht der Stellung der obersten rechtsprechenden Instanz, daß sie über die Zulassung von Vertretern vor ihr selbst entscheidet; *KommVer. z. RVD.* 6 155.

§ 1715. Wird das angefochtene Urteil aufgehoben¹, so kann² der Senat entweder selbst in der Sache entscheiden oder sie an eine der Vorinstanzen³ oder den Versicherungsträger zurückverweisen⁴. Dabei kann er die Gewährung einer vorläufigen Leistung anordnen⁵.

Die Stelle, an welche die Sache überwiesen wird, ist an die rechtliche Beurteilung gebunden⁶, die der Aufhebung des angefochtenen Urteils zugrunde liegt.

1. Das Durchgreifen eines Revisionsgrundes hat die Aufhebung des Berufungsurteils im ganzen Umfang zur Folge und beseitigt damit die bindende Kraft der tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichtes; *NR.* 13 442; die Aufhebung des Urteils ermöglicht bei der nunmehr eintretenden freien Beurteilung auch die Berücksichtigung neuer Tatsachen durch das Revisionsgericht; *NR.* (Z. u. *RV.*) 94 129.

2. Es steht im freien Ermessen des Senats, ob er entscheiden oder zurückverweisen will; *NR.* 02 370; er hat das Zurückverweisungsrecht in allen Fällen der Aufhebung einer Entscheidung der Vorinstanz; *NR.* 03 472, 473. Auch im Falle eines wesentlichen Mangels des Verfahrens kann das *RVL.* zurückverweisen oder selbst entscheiden; *NR.* 03 472, 09 438, 19 306 unter b). Ebenso ist im Falle des § 1693 eine Zurückverweisung gemäß § 1715 zulässig; *NR.* 27 427, 428. Hat das *RVL.* den Anspruch eines Verletzten und seiner Bezugsberechtigten nicht von Amtes wegen nach allen Richtungen gewürdigt, so kann wegen dieses Verfahrensmangels das Rekursgericht die Sache auch dann zurückverweisen, wenn die *VG.* den Rekurs eingelegt hatte; *EuM.* 6 421 (Bay. *LVAmt.*). Deckt sich die Entscheidung des *RVL.* sachlich mit der des *RVL.*, so wird der Rekurs zurückgewiesen, da die Aufhebung des Urteils des

OV. und die Übernahme seines Inhalts in die Entscheidung des RV. nur eine unnötige, für die rechtsuchende Partei nichtverständliche Förmlichkeit wäre; *AN.* 09 438, *EuM.* 15 185, *RVGer.* 1 30.

Der Senat ist an den Antrag einer Partei auf Zurückverweisung nicht gebunden und kann entscheiden, wenn die Sache spruchreif ist; *AN.* 08 500, 501, 09 433, 438, *EuM.* 19 185, auch *AN.* 29 310, und zwar sachlich auch dann, wenn die Vorinstanzen noch keine Stellung zu dem zur Entscheidung stehenden Anspruch genommen haben, der hierdurch eintretende „Verlust der Vorinstanzen“ ist ohne Bedeutung; *AN.* 09 438, 441, 13 739, auch *AN.* 29 310. Dabei kann das RV. von einer Entscheidung über die fragliche Zuständigkeit des OV. absehen; *EuM.* 19 185. Feststellung einer Dauerrente durch das Reversgericht; *AN.* 19 306. War der Feststellungsbescheid des *VerfTr.* nicht von der zuständigen Stelle erlassen, und entscheidet das RV. selbst, so wird die Rentenherabsetzung erst mit dem Ablauf des auf die Entscheidung folgenden Monats wirksam (§ 610); *AN.* 09 438.

Die sachliche Entscheidung durch den Senat verdient regelmäßig den Vorzug vor einer Zurückverweisung, wenn der Streit zur sachlichen Entscheidung reif ist. Das Gesetz bringt dies schon durch seine Fassung zum Ausdruck, indem es die Befugnis zur eigenen Entscheidung vor die Befugnis zur Zurückverweisung stellt. Es macht daher keinen Unterschied, aus welchem Grunde die angefochtene Entscheidung aufgehoben wird, gleichviel ob die Vorinstanz gegen eine wesentliche Verfahrensvorschrift verstoßen hat oder ob die zur Entscheidung berufene Vorinstanz überhaupt noch nicht gesprochen hat, sei es, daß sie vorschriftswidrig befehlt, sei es, daß sie unzuständig war; *AN.* 29 310.

3. Bei Aufhebung einer Vorentscheidung des Vorsitzenden des OV. (§§ 1679, 1657, 1658) kann Zurückverweisung der Sache an die Spruchkammer des OV. erfolgen; *AN.* 13 443, 16 316.

4. Zurückverweisungen

a) im Reversverfahren: wegen Verletzung der für die UB. geltenden Verfahrensvorschriften durch die Vorinstanzen zulässig, aber nicht notwendig im Hinblick auf die Möglichkeit einer sachlichen Nachprüfung in drei Instanzen; *AN.* 02 370, und der Möglichkeit, in der höheren Instanz den Mangel zu heilen und selbst zu entscheiden; *AN.* 09 441. Zurückverweisungen sind erfolgt:

an die BG. wegen mangelnder Aufklärung des Sachverhalts; *AN.* 05 575 — hat das OV. den Mangel beseitigt, so liegt kein Grund zur Zurückverweisung vor; *HdbUB.* 1 543, wegen mangelhafter Begründung des Bescheids (bloßer Hinweis auf ein ärztliches Gutachten ohne Mitteilung seines wesentlichen Inhalts); *AN.* 15 568, wegen Nichtzuziehung des behandelnden Arztes (§ 1582); *AN.* 03 472, wegen Nichteinhaltung des in der B. über Ausdehnung der UB. auf gewerbliche Berufskrankheiten v. 12. V. 25 (*RGBl.* I S. 69) vorgeschriebenen Verfahrens; *EuM.* 23 175;

an das Reversgericht, weil es wegen verspäteten Eingangs der Gegenschrift ohne Ladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung entschieden hatte; *AN.* 88 348, weil es verhandelt hat, obwohl die Terminsbenachrichtigung an den Kläger als unbestellbar zurückgekommen war; *AN.* 88 189, weil die Nachricht vom Termine zur mündlichen Verhandlung nicht so zeitig an den Kläger gelangt war, daß er den Termin hätte selbst wahrnehmen oder dem Gericht eine schriftliche Erklärung zur Sache einreichen können; *AN.* 95 249; vgl. aber auch *EuM.* 24 131, weil es nach zulässiger Ausschließung des bevollmächtigten Vertreters einer Partei von der mündlichen Verhandlung das Urteil erlassen hatte, ohne vorher der Partei nach Mitteilung von der Ausschließung Gelegenheit zu geben, in einem neuen Termine selbst zu erscheinen oder einen anderen geeigneten Vertreter zu bestellen; *AN.* 05 488, wegen unterlassener Stellungnahme zu erheblichen Parteibehauptungen; *Komp.* 14 132, wegen Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs; *BG.* 27 119, wegen Nichtbenachrichtigung

der Parteien vom Termin zur Beweisaufnahme vor dem ersuchten O.V.; *NR.* 95 250, *Romp.* 14 44, wegen Nichtmittelung eines eingeholten ärztlichen Gutachtens vor Erlass der Vorentscheidung (§ 1658); *NR.* 27 336, wegen Mitwirkung eines Beisitzers, der in derselben Sache dem Berufungsgericht ein von dessen Vorsitzenden erfordertes Gutachten erstattet hat; *NR.* 90 129, wegen Verhandlung in einer landwirtschaftlichen Sache mit Beisitzern aus gewerblichen Betrieben; *NR.* 02 368, *CuM.* 20 74, wegen nicht geheimer Veratung der Spruchkammer des O.V. (Veratung in Anwesenheit der Parteivertreter); *CuM.* 11 387, wegen Stimmenthaltung eines Beisitzers, der Arbeitgeber des Klägers war; *NR.* 92 328, wegen Nichtunterzeichnung der dem Verhandlungsprotokolle lediglich als Anlage beigefügten Urteilsformel durch den Vorsitzenden und den Protokollführer; *NR.* 10 445, wegen Fehlens des vorschriftsmäßigen Tatbestandes im Urteil; *NR.* 10 445, wegen mangelhafter oder fehlender Begründung des Urteils; *NR.* 10 445, 06 275, 98 315, wegen Fehlens einer ausreichenden Darstellung des Sach- und Streitstandes in der Vorentscheidung des Vorsitzenden der Spruchkammer des O.V.; *NR.* 16 316, weil das angefochtene Urteil nicht ersehen läßt, ob sich das Berufungsgericht die in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkte klargemacht hat und auf welchen gesetzlichen Vorschriften sein Urteil beruht; *NR.* 10 440, 441, wegen Unterlassung der Feststellung, welcher von zwei behaupteten Unfällen zur Grundlage der Verurteilung des Verz. gemacht wird; *CuM.* 15 233, wegen Entscheidung entgegen den vorliegenden ärztlichen Gutachten über medizinische Fragen ohne weitere Beweiserhebung und ohne Angabe der Gründe hierzu im Urteil; *CuM.* 15 233, wegen Nichtfeststellung des Ergebnisses des Augenscheins im Urteil oder in der Sitzungsniederschrift; *BG.* 30 14, wegen Verbindung von Ansprüchen auf Unfall- und Invalidenrente zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung; *NR.* 02 367, wegen Nichtzuziehung des Verletzten zu dem von der *K.R.* betriebenen Verfahren zur Feststellung der Unfallentschädigung; *NR.* 14 800, wegen Entscheidung über einen Anspruch, zu dem der Verz. noch nicht durch Bescheid Stellung genommen hat; *Romp.* 23 36, wegen Entscheidung über die nicht rechtshängige Entschädigung für einen Unfall und über Folgen eines zweiten Unfalls, ohne Feststellung solcher Folgen und ihres Umfangs; *CuM.* 11 353 (Säch. LVAmt), weil das O.V. über die Vorentscheidung seines Vorsitzenden auf den Antrag einer Partei ohne Kenntnis von der Rekursanlegung der anderen Partei erkannt hat; *NR.* 17 371, wegen falscher Belehrung des Klägers über Erstattung von Kosten des Verfahrens; *NR.* 13 797, wegen Übergehens eines Antrags gemäß § 1681; *CuM.* 23 175, *BG.* 26 379.

Wenn bei einem sog. Rückwirkungsfall im Sinne des § 12 der Zweiten B. über Ausdehnung der U.S. auf Berufskrankheiten v. 11. II. 29 der Verz. in seinem Bescheid eine falsche Rechtsmittelbelehrung (Berufung an das O.V., statt Anrufung des Senats für Berufskrankheiten beim *RVA.*) erteilt und das O.V. daraufhin unzulständigerweise eine Entscheidung getroffen hat, so müssen die Entscheidung des O.V. und der Bescheid des Verz. aufgehoben und muß die Sache an den Verz. zur erneuten Bescheiderteilung zurückerwiesen werden; *CuM.* 26 531.

b) im Revisionsverfahren: s. die in den *Amm.* 3, 4 und 5 I zu § 1697 aufgeführten Entscheidungen.

5. Diese Anordnung kann nur durch das über das Rechtsmittel entscheidende Urteil getroffen werden, eine nachträgliche Ergänzung des Urteils nach dieser Richtung ist unzulässig; *NR.* 00 614.

6. Die Vorinstanz, an die zurückerwiesen ist, ist zwar an die der Aufhebung zugrunde liegende rechtliche Beurteilung gebunden, hat im übrigen aber den ganzen Streitstoff selbständig von neuem zu prüfen und zu würdigen und dabei alle noch bis zur anderen Entscheidung vorgebrachten Ausführungen zu beachten; *NR.* 13 442; jedoch ist die Vorinstanz an ihre frühere Entscheidung trotz ihrer Aufhebung insofern

gebunden, als sie nicht zuungunsten der Partei, die allein das Rechtsmittel eingelegt hatte, und nicht zugunsten der Partei, die sich beruhigt hatte, entscheiden darf; *AM.* 08 441; eine frühere Feststellung darf der neuergehenden Entscheidung nur zugrunde gelegt werden, wenn der betreffende Punkt als außer Streit gestellt angesehen werden kann; *AM.* 99 450.

Ist eine *WG.* dem Grunde nach verurteilt worden, was voraussetzt, daß ein Betriebsunfall vorliegt und dieser eine Körpererschädigung verursacht hat, so kann sie im Bescheide über die Höhe der Rente nicht erneut den Anspruch mit der Begründung ablehnen, das Leiden sei nicht Unfallfolge; *EuM.* 3 324 (*Bay. LWAm.*), auch 23 28.

Die vom Revisionsgericht auf Grund des § 1715 Abs. 2 gegebene richterliche Beurteilung bleibt auch für das abermals mit der Entscheidung desselben Rechtsstreits besaßte Revisionsgericht maßgebend; *Monatsschr.* 15 405.

§ 1715a¹. Über gesetzliche Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, deren Auslegung noch nicht festgestellt ist, kann ein Senat des Reichsversicherungsamts, auch ohne daß ihm ein Einzelfall Anlaß dazu bietet, eine grundsätzliche Entscheidung treffen.

G. v. 29. III. 28 (*RGBl.* I S. 117).

1. Für die Anwendbarkeit des § 1715a ist Voraussetzung, daß es sich um die Auslegung entweder eines Rechtsbegriffs oder einer gesetzlichen Vorschrift handelt, für deren Deutung es auf die Lage des einzelnen Falles nicht ankommt; *EuM.* 24 389.

Für den Erlass einer neuen grundsätzlichen Entscheidung nach § 1715a ist kein Raum, solange noch eine frühere grundsätzliche Entscheidung über dieselbe Frage in Kraft ist; *EuM.* 26 97.

§ 1716. Das Reichsversicherungsamt und die Landesversicherungsämter veröffentlichen ihre Entscheidungen, die grundsätzliche Bedeutung haben.

Die Art der Veröffentlichung bestimmt für das Reichsversicherungsamt¹ der Reichsarbeitsminister, für das Landesversicherungsamt die oberste Verwaltungsbehörde.

Diese bestimmen auch die früheren Veröffentlichungen, auf welche die §§ 1693, 1717, 1718 anzuwenden sind.

Bef. v. 15. XII. 24 (*RGBl.* I S. 779).

1. Verordnung des *RAM.* über die Veröffentlichung grundsätzlicher Entscheidungen des Reichsversicherungsamts v. 28. XII. 27 (*RGBl.* 1928 I S. 4, *AM.* 28 2).

Auf Grund des § 1716 Abs. 2 und des § 1801 der Reichsversicherungsordnung, des § 282 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes, des § 195 Abs. 2 und des § 197 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes und des § 212 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 29. September 1927 Reichsgesetzbl. I S. 312) wird hiermit verordnet:

§ 1. Die „Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts“ erscheinen vom 1. Januar 1928 an als Teil des Reichsarbeitsblatts unter der Bezeichnung „Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung“. In diesen Amtlichen Nachrichten veröffentlicht hiernach das Reichsversicherungsamt seine Entscheidungen, die grundsätzliche Bedeutung haben.

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die amtliche Veröffentlichung grundsätzlicher Entscheidungen des Reichsversicherungsamts, vom 30. Dezember 1911 (*Reichsgesetzbl.* 1912 S. 2) und die Verordnung über die Veröffent-

lichung grundsätzlicher Entscheidungen der Senate für Angestelltenversicherung vom 24. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 73) bleiben im übrigen unberührt.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1928 in Kraft.

Hierzu vgl. die im § 1 Abs. 2 bezeichnete Bekanntmachung, betreffend die amtliche Veröffentlichung grundsätzlicher Entscheidungen des Reichsversicherungsamts, v. 30. XII. 11 (RGBl. 1912 S. 2):

Auf Grund des § 1716 Abs. 2, 3 und des § 1801 der RVD. bestimme ich folgendes:

§ 1. Das Reichsversicherungsamt veröffentlicht seine Entscheidungen, die grundsätzliche Bedeutung haben, in den „Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts“. Diese Entscheidungen sind auch äußerlich als grundsätzliche Entscheidungen zu kennzeichnen.

Für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind gleichfalls die in den „Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts“ veröffentlichten Entscheidungen dieses Amtes maßgebend.

§ 2. Diese Verordnung tritt für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung am 1. Januar 1912, für die anderen Zweige der Reichsversicherung an den Tagen in Kraft, von denen an für diese Zweige die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über das Verfahren in Kraft gesetzt werden.

Vgl. ferner § 1717 Anm. 4, § 1718 Anm. 2.

§ 1717. Will in einer grundsätzlichen Rechtsfrage¹ ein Senat des Reichsversicherungsamts von der Entscheidung eines anderen² Spruchsenats oder eines Beschlusssenats³ abweichen, so hat er die Sache unter Begründung seiner Rechtsauffassung an den Großen Senat (§ 101) zu verweisen^{4 5 6}. Das gleiche gilt, wenn ein Senat von der Entscheidung des Großen Senats selbst abweichen will.

Der verweisende Senat hat eines seiner Mitglieder zu bezeichnen, das für die Entscheidung der Sache als Weisiger in den Großen Senat⁶ an Stelle eines anderen Mitglieds der gleichen Gruppe dieses Senats eintritt. Die Reihenfolge, in der die übrigen Mitglieder des Großen Senats an den Entscheidungen teilzunehmen haben, bestimmt die Verordnung (§ 35 Abs. 2).

Der Große Senat kann sich auf die Entscheidung der grundsätzlichen Rechtsfrage beschränken.

§. v. 30. X. 23 (RGBl. I S. 1057), §. v. 15. III. 24 (RGBl. I S. 280).

1. Keine Verweisung bei abweichender Beurteilung wissenschaftlicher oder tatsächlicher Fragen; *AM.* 06 268, 271, 07 419, 420.

2. Will ein Senat in einer grundsätzlichen Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung desselben Senats abweichen, so ist die Verweisung an den Großen Senat gemäß §§ 1717, 1789 nicht geboten; *AM.* 26 2. Bei der gegenwärtigen Zusammensetzung der Senate des RVA. ist ein Spruchsenat im Sinne des § 1717 regelmäßig ein anderer als der, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll, und zwar auch, wenn beide Senate dieselbe Nummernbezeichnung führen; *AM.* 26 376 (Gr. Sen.).

3. Es muß sich um eine Senatsentscheidung handeln, eine im Verwaltungswege ergangene Verfügung des RVA. berechtigt nicht zur Verweisung an den Großen Senat; *EuM.* 5 253.

4. Dem Ermessen des Senats ist es einzig und allein überlassen, ob er die Voraussetzungen zur Anrufung des Großen Senats für vorliegend erachtet. Parteianträge auf Verweisung an den Großen Senat sind unbeachtlich; *EuM.* 5 252, 253. Die Verweisung einer Sache an den Großen Senat ist auch dann gerechtfertigt, wenn

die grundsätzliche Entscheidung, von der abgewichen werden soll, nicht ausdrücklich als grundsächlich bezeichnet und nicht veröffentlicht worden ist; *RM.* 14 689, 21 331, 332, dagegen ist die Verweisung nicht geboten, wenn das Urteil, von dem der Senat abweichen will, unter der Herrschaft des alten Rechtes ergangen und in den *RM.* des *RV.* nicht veröffentlicht worden ist; *RM.* 14 507, 17 490, desgl. nicht, wenn ein Senat sich einer Entscheidung des Großen Senats anschließen will, aber dabei von einer inzwischen ergangenen Entscheidung, die jene Entscheidung des Großen Senats nicht beachtet hat, abweichen muß; *HbbU.* 1 37, *EuM.* 23 3, 6, oder wenn die abweichende Ansicht nur nebenher in den Gründen erwähnt wird, nicht aber die Grundlage der Entscheidung gebildet hat; *Monatschr.* 14 283, oder wenn es sich nicht genau um die gleiche Rechtsfrage handelt; *Breith.* 2 241, ferner keine Verweisung, wenn die Entscheidung, von der abgewichen wird, nicht auf einer grundsächlichen Rechtsaufassung beruht; *RM.* 14 420, 421. Die Verweisung ist auch nicht geboten, wenn ein Senat sich einer grundsächlichen Entscheidung anschließen will, dabei aber von einer inzwischen ergangenen Entscheidung, die sich mit der grundsächlichen Entscheidung nicht auseinandersetzt, abweichen muß, und seit der abweichenden Entscheidung sämtliche weiter ergangenen Entscheidungen des *RV.* übereinstimmend den Standpunkt der grundsächlichen Entscheidung eingenommen haben; *EuM.* 23 287, ebenso Verweisung nicht erforderlich, wenn die Entscheidung, von der abgewichen werden soll, den besonderen Umständen eines Einzelfalls Rechnung tragen und selbst von der ständigen Rechtsprechung des *RV.* nicht abweichen wollte; *EuM.* 23 271, 273, endlich wenn es sich um die Anwendung veränderter gesetzlicher Vorschriften handelt; *EuM.* 23 273, 275.

5. Die zu entscheidende Rechtsfrage und die Entscheidung, von der abgewichen werden soll, ist in dem Verweisungsbeschlusse zu bezeichnen; § 21 *RV.*, f. auch *HbbU.* 2 637.

6. Nach der Verweisung etwa erforderlich werdende Beweiserhebungen werden durch den Vorsitzenden und den Berichterstatter des Großen Senats veranlaßt; *HbbU.* 1 37.

Der verweisende Senat kann die Verweisung zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen für die Verweisung nachträglich wegfallen oder nicht mehr für gegeben erachtet werden, und der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Berichterstatter einen neuen Termin vor dem verweisenden Senat anberaunt. Dieser ist befugt, den Beschluß auf Verweisung an den Großen Senat aufzuheben und in der Sache selbst zu entscheiden. Der Aufhebungsbeschluß ist bekanntzugeben; *HbbU.* 1 37.

Vgl. im übrigen § 101 *RV.*, § 18 *RV.*

§ 1718. Der § 1717 Abs. 1 gilt entsprechend¹, wenn ein Spruchsenat eines² Landesversicherungsamts von einer amtlich veröffentlichten³ Entscheidung des Reichsversicherungsamts in einer grundsächlichen Rechtsfrage abweichen will.

Zu den Verhandlungen des Großen Senats entsendet der verweisende Senat des Landesversicherungsamts eines seiner Mitglieder, das als Beisitzer in den Großen Senat eintritt. Außerdem tritt als Mitglied dieses Senats ein Mitglied eines anderen Landesversicherungsamts hinzu, das nach näherer Bestimmung der Landesregierung für ein Geschäftsjahr im voraus bezeichnet wird. Welches Landesversicherungsamt das zweite Mitglied zu entsenden hat, bestimmt die Verordnung (§ 35 Abs. 1). Besteht nur ein Landesversicherungsamt, so entsendet dieses zwei Mitglieder.

Bef. v. 15. XII. 24 (RGS. I S. 779).

1. Die Befugnis des Großen Senats, sich auf die Entscheidung der grundsätzlichen Rechtsfrage zu beschränken, besteht auch in den Fällen des § 1718; *NR.* 28 234, 236.

2. Wollen gleichzeitig zwei *Ver.* von derselben grundsätzlichen Entscheidung des *RV.* abweichen, so entscheidet der Große Senat des *RV.* in dem Verfahren, das zuerst an ihn gebracht ist, und in der daraus sich ergebenden Besetzung; *KommVer.* 3. *RV.* 6 198.

3. Die Befanntgabe einer Entscheidung in den „Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamts“ ist keine Veröffentlichung im Sinne des § 1718; *GuM.* 12 299 (Wah. *LVAmt.*).

§ 1719. Die Landesregierung bestimmt, wie zu verfahren ist, wenn ein Senat eines Landesversicherungsamts von der Entscheidung eines anderen Senats desselben Landesversicherungsamts abweichen will.

§ 1720 ist weggefallen¹.

B. v. 15. III. 24 (RGS. I S. 280).

1. Wegen der jetzt geltenden Vorschriften über die Urteilsunterschriften vgl. § 34 *RV.*

§ 1721¹. Die Verfügung, die ein Urteil berichtigt (§ 1673), wird von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Senats erlassen, die das Urteil unterschrieben haben; die Verfügung ist unanfechtbar.

1. Die Vorschrift bezieht sich nur auf das Verfahren bei Berichtigung von Rechenfehlern und ähnlichen offensibaren Unrichtigkeiten, die im Urteil vorgekommen sind; *Begr.* 3. *RV.* S. 510.

IV. Wiederaufnahme des Verfahrens¹

1. Anfechtungsgründe²

§ 1722. Ein durch rechtskräftiges Urteil³ abgeschlossenes Verfahren kann wiederaufgenommen werden, wenn

1. die Spruchstelle nicht vorschriftsmäßig besetzt war⁴,

2. eine Person bei der Entscheidung⁵ mitgewirkt hat, die von der Mitwirkung aus einem gesetzlichen Grunde ausgeschlossen war⁶, sofern nicht dieses Hindernis durch Ablehnung oder Rechtsmittel ohne Erfolg geltend gemacht worden ist,

3. bei der Entscheidung eine Person mitgewirkt hat, obgleich sie als besangen abgelehnt⁷ und die Ablehnung für begründet erklärt worden war,

4. eine Partei⁸ in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war⁹, sofern sie nicht die Führung des Streites ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat¹⁰.

In den Fällen der Nr. 1, 3 ist die Wiederaufnahme unstatthaft, wenn der Anfechtungsgrund durch ein Rechtsmittel¹¹ geltend gemacht werden konnte.

1. Die Vorschriften über Wiederaufnahme des Verfahrens gehören dem öffentlichen Recht an und unterliegen daher nicht einem Parteiverzicht; *NR.* 99 642. Sie finden auch in Beschlusssachen Anwendung, f. § 1789.

Etwaige Rechte aus den Art. 297 ff. des Friedensvertrages von Versailles können nicht im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens gegen ein in einer Unfallversicherungssache ergangenes rechtskräftiges Urteil geltend gemacht werden; *CuM.* 14 353.

2. Für die Wiederaufnahme des Verfahrens kommen nur die in den §§ 1722 ff. aufgeführten Anfechtungsgründe in Betracht. Entscheidungen, denen lediglich ein tatsächlicher oder rechtlicher Irrtum oder ein fehlerhaftes Verfahren zugrunde liegt, sind nicht anfechtbar; *NR.* 92 341, (*Z. u. NB.*) 92 1, 06 429, (*Z. u. NB.*) 92 1, 04 196, 13 608.

Etwaige Rechte aus dem Art. 297 ff. des Friedensvertrages von Versailles können nicht im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens gegen ein in einer Unfallversicherungssache ergangenes rechtskräftiges Urteil verfolgt werden; *CuM.* 14 353.

3. Nur gegen rechtskräftige Urteile ist die Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig; *CuM.* 13 312, also nicht gegen Urteile, die nicht rechtswirksam zugestellt sind, so daß die Rechtsmittelfristen noch nicht in Lauf gesetzt sind; *WG.* 19 33. Deshalb keine Wiederaufnahme des Verfahrens gegenüber einer Verfügung des Vorsitzenden des Referssenats, durch die ein Refers gemäß § 1713 Abs. 1 als verpätet verworfen worden ist; *CuM.* 14 351, 352.

Anfechtung endgültiger Bescheide der *VerfTr.* i. § 1744.

4. Die von einem nicht vorschriftsmäßig besetzten Gericht gefällte Entscheidung ist solange wirksam, als sie nicht auf dem nach den gesetzlichen Verfahrensvorschriften zulässigen Wege beseitigt wird; *Breith.* 16 533.

5. Nur wenn die Person als Richter mitgewirkt hat, nicht wenn sie lediglich als Beamter im Auftrage ihrer Dienstbehörde bei Aufklärung des Sachverhalts tätig gewesen ist; *NR.* 95 252.

6. Vgl. §§ 1641, 1642, 1679, 1698, 1701.

7. Vgl. §§ 1643 ff., 1679, 1698, 1702.

8. Beiden Parteien steht die Wiederaufnahme des Verfahrens (Nichtigkeitsklage) zu, auch dem Gegner der mangelhaft vertretenen Partei; *NR.* 07 548, 549.

9. Wiederaufnahmegründe: Verhandlung mit einer prozeßunfähigen, der gesetzlichen Vertretung entbehrenden Person; *NR.* (*Z. u. NB.*) 93 114, oder mit einer Person, für die ein Pfleger gemäß § 1910 *BGB.* zur Führung des Rechtsstreits bestellt ist; *Monatschr.* 13 676. Verhandlung über einen Rentenanspruch, der ohne Wissen und Willen der Partei gestellt ist; *NR.* 98 369; Verhandlung und Entscheidung in einem Termine zur mündlichen Verhandlung, zu dem die Partei nicht geladen war; *NR.* 10 556, oder infolge falscher Anweisung des Sitzungsdieners zur Verhandlung nicht erschienen war; *Breith.* 2 487. Dagegen kein Wiederaufnahmegrund: Unterlassene Benachrichtigung des Entschädigungsberechtigten vom Verhandlungstermine in dem Verfahren nach § 1735, sofern er diesem Verfahren nicht beigetreten war; *NR.* 16 406. Ebenso keine Wiederaufnahme des Verfahrens, wenn in einer Hinterbliebenenrentensache nur die Witwe, nicht aber auch die Waisen zum Verfahren zugezogen waren, in diesem Fall ist über die Ansprüche der Waisen ein neues Feststellungsverfahren zu eröffnen; *CuM.* 4 197 (*Bay. LWAnt.*).

10. Vgl. auch *NR.* 98 369. Die Genehmigung ist auch noch im Laufe des Wiederaufnahmeverfahrens möglich; der Wiederaufnahmeantrag aber wird dadurch hinfällig; *NR.* 07 548.

11. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist kein Rechtsmittel, sondern ein außerordentlicher Rechtsbehelf; *NR.* 16 609.

§ 1723. Die Wiederaufnahme ist ferner zulässig, wenn

1. eine Urkunde, auf die sich die Entscheidung stützt, fälschlich angefertigt oder verfälscht war²,

2. durch Beeidigung eines Zeugnisses oder eines Gutachtens, auf die sich

die Entscheidung stützt, der Zeuge oder Sachverständige vorsätzlich oder fahrlässig die Eidespflicht verlegt hat³,

3. der Vertreter der Partei oder der Gegner oder sein Vertreter die Entscheidung durch eine mit öffentlicher Strafe bedrohte Handlung⁴ erwirkt hat,

4. eine Person bei der Entscheidung mitgewirkt hat, die bei der Verhandlung ihre Amtspflichten gegen die Partei verlegt hat, sofern diese Verletzung mit öffentlicher Strafe bedroht ist,

5. ein strafgerichtliches Urteil, auf das sich die Entscheidung stützt, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben worden ist,

6. eine Partei nachträglich eine Urkunde⁵, die eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde⁶, auffindet⁷ ⁸ oder zu benutzen in stand gesetzt wird⁷.

1. In den Fällen Nr. 1—3 ist ursächlicher Zusammenhang zwischen der strafbaren Handlung und dem anzufechtenden Urteil erforderlich; *NR.* 95 251, 252.

2. Unrichtige tatsächliche Angaben in der Urkunde genügen nicht, vielmehr müssen die Merkmale einer strafbaren Handlung vorliegen, die Fälschung muß in rechtswidriger Absicht erfolgt sein; *NR.* 96 394. Auch genügt es nicht, wenn eine protokollierte Zeugenaussage Unrichtigkeiten oder eine Zustellungsurkunde ein falsches Datum enthält; *NR.* 95 252, *ArbVerf.* 11 619. Ebensowenig genügt ein Irrtum der entscheidenden Stelle infolge ungenauer Fassung einer Urkunde (z. B. Arbeitsbescheinigung); *NR.* (Z. u. *AB.*) 92 1.

3. Vgl. *NR.* (Z. u. *AB.*) 93 108, (Z. u. *AB.*) 94 149, *NR.* 95 251.

4. Z. B. Erschleichung der Gewährung der Rente oder ihres Fortbezugs durch Betrug (Simulation); *NR.* 90 193, 92 343, 00 334, 10 441, *Breith.* 6 371. Betrug im Sinne des § 263 *StGB.* liegt vor, wenn der Rentenbewerber die ärztlichen Sachverständigen absichtlich täuscht und dadurch die Rente erlangt, oder wenn der Rentempfänger durch Vortäuschung des Fortbestehens des Lebens den *VerfTr.* von der Rentenentziehung abhält, dagegen nicht schon dann, wenn der Rentempfänger gegenüber dem *VerfTr.* lediglich die eingetretene Besserung verschweigt und die Rente weiter erhebt; *EuM.* 13 391 (*RGSt.* 46 414). Vollendeter Betrug ist auch in dem erfolgreichen falschen Vorbringen einer Partei vor den Instanzen der Reichsversicherung dann zu finden, wenn das Gericht das Urteil lediglich auf dieses einseitige falsche, ihm glaubhaft erscheinende Parteivorbringen gestützt hat; *NR.* 10 443, 444.

5. Nur schriftliche Urkunden, öffentliche oder private, kommen hier in Betracht; *EuM.* 13 338, und zwar nur solche, welche geeignet sind, den vom Antragsteller verfolgten Anspruch sachlich zu begründen; *NR.* 05 276, z. B. die Geburtsurkunde eines bisher unbekannt gewesenen Hinterbliebenen des Versicherten; *NR.* 03 567, eine Aufzeichnung des Antragstellers über seine Arbeitszeiten; *NR.* (Z. u. *AB.*) 93 109, eine von dem Rentempfänger geschriebene Postkarte, aus der die Unrichtigkeit seiner Angaben über den angeblichen Betriebsunfall hervorging; *NR.* 95 253, wieder aufgefundenene Rechtsmittelschrift, aus der allein oder in Verbindung mit dem Poststempel hervorgeht, daß sie rechtzeitig eingegangen oder mindestens 3 Tage vor Ablauf der Frist zur Post gegeben worden ist; *NR.* 21 327, ärztliche Gutachten; *EuM.* 2 414, Strafakten, aus denen sich ein Strafvollzug ergibt, durch den die Richtigkeit einer Arbeitsbescheinigung widerlegt wird; *NR.* 96 394, eine militärische Aushebungsliste; *NR.* 09 599, ein früher als die angefochtene Entscheidung erlassener rechtskräftiger Feststellungsbescheid eines anderen *VerfTr.*; *NR.* 97 407, 06 429.

Keine Urkunden im vorbezeichneten Sinne:

Urteile über Rentenansprüche anderer Personen, auch wenn sie die für den Antragsteller günstige Feststellung der Versicherungspflicht der Gruppe von *Be-*

schäftigten enthalten, der der Antragsteller angehört; *NR.* (Z. u. *NR.*) 92 76, ferner Erklärungen, die die Einlegung eines Rechtsmittels bezwecken, deshalb auch keine Wiederaufnahme, wenn nach Verwerfung der Revision als verjährt es sich herausstellt, daß der Kläger durch einen an eine andere Behörde gerichteten Schriftsatz das Urteil des *OBV.* innerhalb der Revisionsfrist angefochten hat; *NR.* 05 276. Leichteile sind überhaupt keine Urkunden; *EuM.* 13 338.

6. Herbeiführung einer günstigeren Entscheidung: ob dies zutrifft, bestimmt sich nach dem zur Zeit des Erlasses der angefochtenen Entscheidung geltenden Recht; *NR.* 00 411. Der Inhalt der neuen Urkunde muß für sich allein die Annahme der Herbeiführung einer günstigeren Entscheidung rechtfertigen; es genügt nicht, wenn dieser Erfolg erst in Verbindung mit anderen Beweismitteln erreicht wird; *NR.* 09 599, 21 327.

7. Ein Auffinden oder eine Ermöglichung der Benutzung einer Urkunde setzt eine irgend zur Zeit des Ergehens der Entscheidung vorhanden gewesene Erschwerung der Kenntnis voraus. Dies ist bei einem ordnungsmäßig verkündeten Gesetz nicht der Fall; *Breith.* 15 532.

8. Neuaufgefundene Urkunden sind nicht Urkunden, die erst nach Erlass der angefochtenen Entscheidung angefertigt sind; *NR.* 92 341, 16 404, *EuM.* 2 46 (Sächsl. *LVmt.*), also nicht nachträglich ausgestellte Arbeits- oder Krankheitsbescheinigungen; *NR.* (Z. u. *NR.*) 93 60, 01 200, *EuM.* 2 412, oder nachträglich erteilte Auskünfte über Lohn und Arbeitstage; *EuM.* 14 355, oder später ausgestellte ärztliche Gutachten; *NR.* 92 341, 96 254, oder nachträglich angefertigte Leichenöffnungsberichte; *EuM.* 13 338, oder Zurücknahme von Sachverständigengutachten als irrtümlich; *NR.* 92 341, oder spätere anderweite Entscheidungen der Versicherungsbehörden; *NR.* (Z. u. *NR.*) 92 76.

Auch keine Wiederaufnahme des Verfahrens, wenn eine Partei sich auf ein ärztliches Gutachten beruft, von dem sie sich erst nach Abschluß des Verfahrens eine Abschrift verschafft hat, obwohl ihr das Vorhandensein des ärztlichen Gutachtens bekannt und die Benutzung als Beweismittel möglich war; *EuM.* 22 20.

Die Auffindung oder Ermittlung neuer Zeugen ist kein Wiederaufnahmegrund; *NR.* (Z. u. *NR.*) 93 110, 01 200.

Die nachträgliche Vorlegung der neu aufgefundenen Urkunde kann nicht durch den Zeugenbeweis über das Bestehen oder über das Vorhandengewesensein der Urkunde ersetzt werden; *NR.* 21 327.

Der Umstand, daß eine Entscheidung mit einer zur Zeit ihres Erlasses noch nicht amtlich veröffentlichten Entscheidung des *RV.* im Widerspruch steht, ist kein Wiederaufnahmegrund; *Breith.* 18 186 (Bad. *LVmt.*).

§ 1724. Die Wiederaufnahme ist in den Fällen des § 1723 Nr. 1 bis 4 nur zulässig, wenn

1. wegen der strafbaren Handlung eine rechtskräftige¹ strafgerichtliche² Verurteilung³ ergangen ist,

2. ein gerichtliches Strafverfahren aus anderen Gründen⁴ als wegen Mangels an Beweis nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden konnte.

1. Solange das Strafurteil noch nicht rechtskräftig, ist eine Wiederaufnahme des Rentenverfahrens nicht zulässig; *NR.* 00 334.

2. Eine disziplinargerichtliche Entscheidung genügt nicht; *Begr.* 3. *RV.* S. 510.

3. Die Spruchstelle des Wiederaufnahmeverfahrens ist an die Feststellungen des Strafrichters nicht gebunden, sondern hat selbständig zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 1724 Nr. 1, also insbesondere das Vorliegen einer strafbaren Handlung, gegeben sind; *NR.* 10 441.

4. 3. B. Tod des Zeugen, der die Eidespflicht verletzt haben soll; *AN.* (3. u. *AB.*) 94 149.

§ 1725. Die Wiederaufnahme ist in allen Fällen des § 1723 nur zulässig, wenn nicht die Partei ohne ihr¹ Verschulden² den Anfechtungsgrund in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Einlegung eines Rechtsmittels³, geltend machen konnte.

1. Dem Verschulden der Partei steht das ihres Vertreters gleich; *AN.* (3. u. *AB.*) 94 150.

2. Verschulden liegt vor, wenn die Partei von dem Vorhandensein der Akten (Strafakten, Zwangsversteigerungsakten, Zivilprozeßakten), auf die sie sich stützt, vor dem Erlaß des angefochtenen Urteils Kenntnis erlangt hatte; *AN.* 96 394, 98 360, 99 455, 99 641, ebenso, wenn die Partei es unterlassen hat, sich die geeigneten urkundlichen Belege im Laufe des Rechtsmittelverfahrens zu beschaffen; *EuM.* 14 355.

Kein Verschulden, wenn die *VG.* für die bis zum Erlaß ihres Bescheids bekannten Hinterbliebenen des Versicherten den Höchstbetrag der Hinterbliebenenrente festgesetzt hat und sich hernach ein bisher nicht bekannter Hinterbliebener meldet; *AN.* 03 567, ferner wenn die *LVAnst.* ohne Kenntnis, daß eine Sonderanstalt die Rente bereits festgesetzt hatte, dem Versicherten die Rente ihrerseits bewilligt hat; *AN.* 06 429. Kein Verschulden, wenn die Partei an der Vorlage einer Urkunde im früheren Verfahren, dadurch gehindert war, daß der Sitzungsdienere das Erscheinen der Partei im Verhandlungstermin dem Gerichtsvorstehenden nicht gemeldet hatte und infolgedessen ohne Zuziehung der Partei verhandelt und entschieden worden ist; *Breith.* 2 141.

3. Wiederaufnahme unzulässig, wenn der Wiederaufnahmegrund schon mit der Berufung geltend gemacht werden konnte; *AN.* (3. u. *AB.*) 94 150, *EuM.* 14 355, 359.

§ 1726. Mit dem Antrag auf Wiederaufnahme können Anfechtungsgründe, durch die eine ältere Entscheidung derselben oder einer unteren Instanz betroffen wird, geltend gemacht werden, wenn die angefochtene Entscheidung auf der älteren beruht.

2. Zuständigkeit

§ 1727. Über den Antrag¹ entscheidet die Spruchstelle², deren Urteil angefochten wird³.

Sind mehrere Urteile angefochten, die von Spruchstellen verschiedener Ordnung erlassen sind, so entscheidet die Spruchstelle höherer Ordnung. An Stelle des Reichsversicherungsamts (Landesversicherungsamt) entscheidet das Oberversicherungsamt, wenn ein in der Revisionsinstanz erlassenes Urteil auf Grund des § 1723 Nr. 1, 2, 5 oder 6 angefochten wird⁴.

1. Der Wiederaufnahmeantrag ist an keine Formvorschriften gebunden; *AN.* 95 255. Betreibt ein *VerfTr.* die Wiederaufnahme des durch seinen rechtskräftigen Bescheid geschlossenen Verfahrens, so hat er das Wiederaufnahmeverfahren durch Erteilung eines neuen berufungsfähigen Bescheids in Lauf zu setzen; *AN.* 96 395, 00 335.

2. Die Spruchstelle hat ihre Zuständigkeit selbständig zu prüfen; *AN.* (3. u. *AB.*) 93 109. Spruchstelle ist die betreffende Behörde als solche, nicht die Kammer oder der Senat; *Monatsschr.* 21 385.

Statt des seiner Zeit im ordentlichen Verfahren zuständig gewesenen Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung entscheidet über Anträge auf Wiederaufnahme des

Verfahrens gegen dessen endgültige rechtskräftige Entscheidung das an seine Stelle getretene O.VL.; *CuM.* 17 180.

3. Die ein früheres erfolgloses Wiederaufnahmeverfahren abschließende Entscheidung kommt für die Frage, gegen welche Entscheidung sich die Anfechtung zu richten hat, nicht in Betracht; *WR.* 00 334.

Zuständig ist die Instanz, die aus sachlichen, eine Würdigung der Thatumstände darstellenden Gründen entschieden hat, nicht diejenige, die ein Rechtsmittel aus formalen Gründen verworfen hat; *WR.* 97 185, 05 487, 16 404, *CuM.* 17 353.

Liegt kein zulässiger Anfechtungsgrund vor, so gilt stets die Regel des Abs. 1, wonach die Spruchstelle entscheidet, deren Urteil angefochten wird, es entscheidet also auch das Revisionsgericht, wenn sich nicht feststellen läßt, daß die Anfechtung auf Grund des § 1723 Nr. 1, 2, 5 oder 6 erfolgt ist; *WR.* 13 825, *CuM.* 2 412.

Über den Antrag auf Wiederaufnahme kann das O.VL., wenn es gleichzeitig Wiederaufnahme und Abgabe der Sache an das R.VL. (§ 1693) beschließen will, nicht vorab entscheiden; *CuM.* 16 204.

4. Abs. 2 Satz 2 gilt auch für den Fall, daß nur ein in der Revisionsinstanz erlassenes Urteil angefochten wird, das O.VL. entscheidet hier statt des Revisionsgerichts, weil die Anfechtungsgründe des § 1723 Nr. 1, 2, 5 oder 6 sich auf Tatfragen beziehen und deshalb der Beurteilung des Revisionsgerichts entzogen werden sollen; *WR.* 13 825. Dies gilt aber nicht, wenn solche Anfechtungsgründe nicht geltend gemacht werden können (s. Anm. 3), oder wenn ein Urteil der Rekursinstanz angefochten ist; *WR.* 13 825, *CuM.* 14 355.

3. Gang des Verfahrens

§ 1728. Der Antrag¹ ist binnen einem Monat² zu stellen.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Partei den Anfechtungsgrund erfährt³, jedoch nicht, bevor das Urteil rechtskräftig geworden ist. Nach Ablauf von fünf Jahren vom Tage der Rechtskraft an ist der Antrag unstatthaft.

Die Vorschriften des Abs. 2 gelten nicht, wenn die Wiederaufnahme wegen mangelnder Vertretung beantragt wird. Die Frist läuft dann von dem Tage, an dem das Urteil der Partei oder, wenn sie nicht fähig war, den Streit selbst zu betreiben, ihrem gesetzlichen Vertreter zugestellt⁴ worden ist.

1. Wiederaufnahmeantrag während eines schwebenden Berufungsverfahrens mit der Berufsungsbeantwortung verbunden, Entscheidung des auch für den Wiederaufnahmeantrag zuständigen Berufungsgerichts über beide Streitfachen; *WR.* 90 192.

2. Sondervorschrift, weil der Wiederaufnahmeantrag kein Rechtsmittel ist, § 128 also hier nicht anwendbar ist; *Begr. z. R.V.D. S.* 510, *WR.* 16 609.

3. Die Partei erfährt den Anfechtungsgrund: wenn sie die Urkunde, auf die der Wiederaufnahmeantrag gestützt wird, auffindet; *WR.* (Z. u. U.V.) 93 109, wenn sie Kenntnis erhält von dem Tode des Zeugen, der die Eidespflicht verlegt haben soll; *WR.* (Z. u. U.V.) 94 49, wenn sie Kenntnis erhält von der Rechtskraft des Strafurteils, das wegen der strafbaren Handlung ergangen ist, auf die sie den Wiederaufnahmeantrag gründet; *WR.* 10 441, im Falle der Unmöglichkeit der Durchführung eines Strafverfahrens, wenn ihr die Thatfachen, aus denen die strafbare Handlung gefolgert werden soll, bekanntgeworden sind; *WR.* 16 404.

Ist ein Verf. Tr. die anfechtende Partei, so kommt es für die Wahrung der Antragsfristen darauf an, wann das zur Feststellung von Entschädigungen zuständige Organ den Anfechtungsgrund erfährt; *WR.* 95 254, oder wann die neuaufgefundene Urkunde bei demselben Organ eingegangen ist; *WR.* 06 429.

Die Frist des § 1728 beginnt nur dann mit dem Tage des Eintritts der Rechtskraft des Urteils, wenn der Tag, an dem die Partei den Anfechtungsgrund erfährt, noch in die Rechtsmittelfrist fällt; *EuM.* 2 46 (Sächf. *LV*Amt).

4. *§§* 135, 136.

§ 1729. Die Wiederaufnahme kann auch von Amts wegen eingeleitet werden¹.

1. Nicht schlechthin alle Versicherungsbehörden, sondern nur die gemäß § 1727 zuständigen Spruchstellen können das Wiederaufnahmeverfahren von Amts wegen einleiten; *EuM.* 2 413.

Ist der Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 1728 Abs. 1 als verspätet verworfen, so ist auf Grund derselben Unterlagen eine Wiederaufnahme des Verfahrens von Amts wegen nach § 1729 nicht zulässig; *WR.* 16 404.

Erneute Verhandlung und Entscheidung des *DVL.* außerhalb einer förmlichen Wiederaufnahme des Verfahrens unzulässig, wenn einmal in derselben Sache eine äußerlich gültige Entscheidung des *DVL.* ergangen und verkündet ist; *EuM.* 13 311.

§ 1730. Die Vorschrift des § 129 Abs. 2, 3 über Wahrung der Frist gilt auch für die Ausschlussfristen des § 1728 entsprechend¹.

1. Diese Vorschrift ist erforderlich, weil der Wiederaufnahmeantrag kein Rechtsmittel ist; *Begr.* 3. *RV*D. *§.* 510, *WR.* 16 609.

§ 1731. Ist der Antrag verspätet oder unzulässig, so kann ihn der Vorsitzende der Spruchstelle ohne mündliche Verhandlung durch eine mit Gründen versehene Verfügung verwerfen¹. Der Vorsitzende des Spruchsenats darf es nur dann, wenn er mit dem Berichterstatter darüber einig ist.

B. v. 15. III. 24 (*RV*W. I *§.* 280).

1. Gegen die Verfügung ist kein Rechtsbehelf gegeben, sie ist unanfechtbar; *EuM.* 22 328.

§ 1732. Ist der Antrag rechtzeitig gestellt worden und zulässig¹, so wird die Hauptsache, soweit der Anfechtungsgrund sie betrifft, neu verhandelt.

Für das neue Verfahren gelten die Vorschriften, die für diejenige Instanz maßgebend sind, bei welcher das neue Verfahren anhängig geworden ist.

1. Die Zulässigkeit ist unabhängig von den Anträgen der Parteien von Amts wegen zu prüfen; *WR.* 99 641.

§ 1733. Rechtsbehelfe sind zulässig, soweit solche gegen die Urteile der mit der Wiederaufnahme befaßten Instanzen überhaupt gegeben sind¹.

1. § 1733 hat nur Bedeutung für Urteile, die von vornherein über einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ergangen sind; *EuM.* 22 328.

Gegen das Urteil eines *DVL.*, durch das ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig zurückgewiesen wird, ist die Revision nicht zulässig, wenn es sich in der Hauptsache um einen der Fälle der §§ 1695, 1696 handelt; *WR.* 17 251. Hat ein *DVL.* in einer Unfallversicherungssache die Wiederaufnahme des Verfahrens abgelehnt, so ist gegen diese Entscheidung der Rekurs nur insoweit gegeben, als er in der Sache selbst zulässig wäre; *EuM.* 8 416 (*Bay.* *LV*Amt). Die an sich gegebene Unzulässigkeit des Rekurses gegen ein im Wiederaufnahmeverfahren erlassenes Urteil des *DVL.* wird dadurch nicht beseitigt, daß das *DVL.* zu Unrecht die Wiederaufnahme gegen das früher erlassene Urteil zugelassen hat; *WR.* 19 420.

4. Schlußvorschrift

§ 1734. Die Wiederaufnahme des Verfahrens kann durch Verordnung des Reichspräsidenten mit Zustimmung des Reichsrats abweichend von den vorstehenden Vorschriften geregelt werden.

Verf. v. 15. XII. 24 (RGBl. I S. 779).

Dritter Abschnitt

Besondere Arten des Verfahrens

I. Streit mehrerer Versicherungsträger über die Entschädigungspflicht¹

§ 1735. Ist ein Träger der Unfallversicherung² der Ansicht, daß zwar ein entschädigungspflichtiger Unfall³ vorliege, die Entschädigung aber nicht von ihm, sondern von einem anderen Versicherungsträger zu gewähren sei⁴, so hat er dem Berechtigten eine vorläufige Fürsorge zuzuwenden⁵, dem anderen Versicherungsträger die Verhandlungen mitzuteilen und ihn zur Anerkennung der Entschädigungspflicht aufzufordern^{6 7 8}.

1. Vgl. auch §§ 1687, 1703.

2. §§ 624 ff.

3. § 544.

4. Die Vorschrift setzt voraus, daß, abgesehen von der Höhe der Entschädigung, nur streitig ist, welcher VerfTr. entschädigungspflichtig ist; *NR.* 02 264, 11 413, 14 624, *WG.* 17 131. Es genügt nicht, wenn zwischen den VerfTr. zwar Einigkeit darüber besteht, daß der Verletzte zu entschädigen ist, aber Streit darüber, ob der Schaden Folge eines früheren Betriebsunfalls ist oder ein neuer selbständiger Unfall vorliegt; *NR.* 06 510, *CuM.* 10 400, *Monatsschr.* 20 549, *WG.* 21 97, oder wenn der Verletzte den Schaden auf das Zusammenwirken von zwei verschiedenen, zeitlich auseinanderliegenden Unfällen zurückführt; *Dreith.* 1 581. Die Voraussetzungen der §§ 1735 ff. sind ferner nicht gegeben, wenn zwischen den VerfTr. nicht unstreitig ist, ob überhaupt eine Entschädigung zu gewähren ist, z. B. der eine bestreitet, daß überhaupt eine Beschränkung der Erwerbsfähigkeit vorliege; *NR.* 11 413, *HbdlW.* 1 489, 490; das gilt auch, wenn einer der VerfTr. im Gegense zu seiner früheren Stellungnahme erst im Laufe des Verfahrens eine der Grundlagen der Entschädigungspflicht (z. B. Versicherungspflicht des Betriebes) bestreitet; aber auch die übereinstimmende Ansicht der beteiligten VerfTr. ist nicht allein maßgebend. Die §§ 1735 ff. können nur angewendet werden, wenn auch die erkennende Spruchstelle sich davon überzeugt, daß es sich um einen entschädigungspflichtigen Betriebsunfall handelt; *CuM.* 19 195 (vgl. auch *NR.* 02 264). Das Bestehen eines rekursfähigen Anspruchs ist nicht Voraussetzung, § 1735 daher auch gegeben, wenn z. B. nur Sterbegeld oder ein Erstattungsanspruch der *KrK.* in Frage kommt; *HbdlW.* 1 490, *NR.* 02 679, *WG.* 17 131; dagegen genügt es nicht, daß der antragstellende VerfTr. lediglich Aufwendungen für Ermittlungen anlässlich des Unfalls, z. B. für ein ärztliches Gutachten, gehabt hat, oder daß die Möglichkeit besteht, daß wegen später auftretender Folgen des Unfalls Entschädigung zu leisten ist; *CuM.* 14 361; vgl. aber § 1738 Anm. 1.

5. Die Zuwendung einer vorläufigen Fürsorge durch den das Verfahren nach §§ 1735 ff. betreibenden VerfTr. ist die Voraussetzung des Verfahrens; *NR.* 05 406,

RPPr. 5 19, allerdings nur, soweit eine vorläufige Fürsorge in Frage kommen kann; das ist stets der Fall, sobald es sich um die Gewährung einer Rente an den Verletzten handelt; *W.* 11 413. Die Höhe der Zuwendung bestimmt sich nach pflichtgemäßem Ermessen des VerTr. Bescheid darüber nicht erforderlich; wenn erteilt, nicht berufungsfähig; Nachprüfung nur im Verwaltungswege; *W.* 08 660.

6. Ist der Unfall unstrittig einem in dem Betriebsverzeichnis einer W.G. eingetragenen Betriebe zuzurechnen, so kann diese das Verfahren nach §§ 1736 ff. nicht mit der Behauptung in Gang setzen, die Eintragung sei sachlich unzutreffend; *W.* 08 580; dadurch wird aber das Recht des Entschädigungsberechtigten, einen anderen, sachlich zuständigen VerTr. in Anspruch zu nehmen, nicht berührt; *W.* 08 580. War aber die weitere Zugehörigkeit des Betriebes zu der W.G., in deren Verzeichnis er eingetragen war, schon vor dem Unfall strittig geworden, so hindert die — angefochtene — Eintragung im Betriebsverzeichnis die W.G. nicht daran, das Verfahren nach §§ 1735 ff. einzuleiten; eine Entscheidung wegen Überweisung des Betriebs ist in diesem Verfahren aber nicht zu treffen; *Komp.G.* 26 22. Auch dem VerTr., der bereits seine Entschädigungspflicht durch berufungsfähigen Bescheid (oder in anderer, einen Zweifel über seinen Willen nicht zulassender Weise — *CuM.* 23 33) anerkannt hat, ist die Einleitung des Verfahrens nach §§ 1735 ff. verjagt; *HdbU.* 1 488, 490, *CuM.* 13 340, 15 222; vgl. auch *CuM.* 19 196 (zu § 1738a); namentlich kann er auch nicht aus seinem Bescheide nachträglich eine Mitteilung wegen Übernahme einer vorläufigen Fürsorge machen und die Durchführung des Verfahrens nach §§ 1735 ff. verlangen; *Monatschr.* 20 285; das gleiche gilt, wenn der VerTr. nach Aufforderung gemäß § 1735 dem andern VerTr. gegenüber die Entschädigungspflicht anerkannt hat (*CuM.* 21 393) und er nachher angibt, sich im Rechtsirrtum befunden zu haben; *Fischers Zeitschr.* 34 106 (Sächsl. VBlmt); wegen tatsächlichen Irrtums kann die Anerkennung bis zur Entscheidung des *RVL.* nach § 1736 oder einer rechtskräftigen Entscheidung im Rentensfeststellungsverfahren widerrufen werden; *Komp.G.* 25 125. Dagegen kann es sowohl von einem VerTr., der die Entschädigung rechtskräftig abgelehnt hat (*HdbU.* 1 489), als auch ihm gegenüber (*W.* 01 601, § 1737) eingeleitet werden. Hat der eine VerTr. abgelehnt, und schwebt das Berufungsverfahren vor dem *RVL.*, so ist dies nicht berechtigt, ohne Feststellung der sachlichen Zuständigkeit des VerTr., selbst die Gewährung einer vorläufigen Fürsorge nach § 1735 anzuordnen; *W.* 05 406, *CuM.* 18 182. Streitig ist, ob während eines solchen Verfahrens noch die Einleitung des Verfahrens nach §§ 1735 ff. durch einen VerTr. von sich aus, auf Anregung des *RVL.* oder, nach Mitteilung des *RVL.*, infolge Anweisung des *RVL.*, zulässig ist; ja: *W.* 17 530; nein: *W.* 15 324, *CuM.* 18 182; ja für das inzwischen beseitigte Einspruchsverfahren, sonst dahingestellt: *CuM.* 12 297. Jedenfalls aber darf in einer Berufungssache das *RVL.* sich nicht mit Rücksicht auf §§ 1735 ff. für unzuständig erklären und die Sache zur Durchführung des Verfahrens nach §§ 1735 ff. abgeben; der Abgabebeschluß ist durch *Refkurs* anfechtbar; *Breith.* 6 357.

7. Zur Einleitung und Führung des Verfahrens ist nur der Genossenschaftsvorstand (bei beiden Genossenschaften) berechtigt, kein anderes Genossenschaftsorgan, namentlich nicht der Sektionsvorstand. Der Vorstand ist aber auch verpflichtet, das Verfahren zu betreiben, sobald das Feststellungsorgan (§§ 1568 ff.) den Entschädigungsanspruch an sich für begründet, jedoch die Haftbarkeit eines anderen VerTr. für gegeben erachtet, auch wenn er diese Ansicht nicht teilt. Entsprechendes gilt für die Stellungnahme des Feststellungsorgans und Genossenschaftsvorstandes des angegangenen VerTr. Die Vorstände sind aber berechtigt, ihren etwa abweichenden Standpunkt in dem an das *RVL.* gerichteten Schriftsatz niederzulegen; § 25 d des *Rundchr.* *W.* 04 643.

Zur Zuwendung der vorläufigen Fürsorge kann der Geschäftsführer allgemein

ermächtigt werden; § 6 Abs. 1 der Bestimmungen über die Übertragung von Aufgaben auf die Geschäftsführer, vom 4. II. 13, abgedr. im Anhang IX des Dritten Bandes.

8. Der Zweck dieses Verfahrens, eine möglichst Beschleunigung der Rentenfeststellung herbeizuführen, kann nur dann erreicht werden, wenn die zunächst in Anspruch genommene VG. es sich angelegen sein läßt, den Sachverhalt in jeder Richtung derart aufzuklären, daß die von ihr für entschädigungspflichtig erachtete andere VG. schon aus den mitgeteilten Verhandlungen zu einer Entscheidung bezüglich der Entschädigung gelangen kann. Die letztere VG. hat von ihrer Stellungnahme der ersteren mit möglichster Beschleunigung Kenntnis zu geben. Dem Gesetze widerspricht es durchaus, wenn die zuerst angegangene VG. (abgesehen von solchen Fällen, in denen sie ohne jeden Zweifel für die Entschädigungspflicht nicht in Frage kommen kann) die von ihr nach § 1735 zu treffenden Maßnahmen einer anderen VG. überlassen zu können glaubt, weil sie deren Verpflichtung für eine näherliegende erachtet; § 24 des Rundschr. Nr. 04 643.

Der Umstand, daß der Träger der U.V., dem die Anzeige über einen Unfall erstattet worden ist, von weiteren Maßnahmen, namentlich von der Erteilung eines berufungsfähigen Bescheids, Abstand genommen hat, hindert bei der Erhebung von späteren Ansprüchen aus Anlaß des Unfalls nicht, daß im Verfahren nach §§ 1735 ff. ein anderer, an sich zuständiger Träger der U.V. für entschädigungspflichtig erklärt wird; EuM. 22 21.

§ 1736. Lehnt der andere Versicherungsträger die Entschädigungspflicht ab oder erklärt er sich nicht binnen sechs Wochen, so ist die Sache dem Reichsversicherungsamt¹ vorzulegen². Dieses entscheidet³ im Spruchverfahren⁴ darüber, welcher Versicherungsträger entschädigungspflichtig ist⁵.

Wo ein Landesversicherungsamt besteht, entscheidet dieses, wenn der Bezirk der beteiligten Versicherungsträger nicht über das Gebiet des Landes hinausreicht. Soweit jedoch ein Versicherungsträger mitbeteiligt ist, für den das Reichsversicherungsamt oder ein anderes Landesversicherungsamt zuständig ist, entscheidet das Reichsversicherungsamt.

Die §§ 1701, 1702, § 1708 Abs. 2, §§ 1712, 1714, 1716 bis 1719, 1721 gelten entsprechend. Die Entscheidung wird den beteiligten Versicherungsträgern und dem Berechtigten⁶ zugestellt.

Ref. v. 15. XII. 24 (RGBl. I S. 779).

1. Im Fall des Art. 42 Abs. 1 Nr. 3 des Dritten G. über Änderungen in der U.V. v. 20. XII. 28 (RGBl. I S. 405, Nr. 28 396, abgedr. im Anh. V) entscheidet jetzt bis auf weiteres die berufsgenossenschaftliche Schiedsstelle. Vgl. auch deren Entscheidungen nach § 1736: EuM. 25 151, 155, 161, 444, 452, 27 209.

2. Dabei gehört zur Begründung eine ausführliche und erschöpfende Darstellung des Sach- und Streitstandes. Eine solche ist namentlich dann geboten, wenn der Verletzte — im Hinblick auf die etwa verschiedene Bemessung des N.V. — erheblich am Ausgange des Verfahrens beteiligt ist (vgl. unten Num. 5); HdbU.V. 1 490, Nr. 08 580.

3. Der entschädigungspflichtige VersTr. kann auch verurteilt werden, dem zugezogenen Versicherten außergerichtliche Kosten des Verfahrens zu ersetzen; HdbU.V. 1 490.

4. Vgl. Abs. 3; es ist in der Regel öffentlich und mündlich zu verhandeln; Nr. 14 624; vgl. jetzt aber: § 1737a.

5. Durch die Entscheidung wird lediglich festgestellt, welcher VersTr. dem Berechtigten gegenüber entschädigungspflichtig ist und das Feststellungsverfahren

durchzuführen hat; die Kostentragung durch die VersTr. wird dadurch nicht endgültig geregelt; es kann daher die Entschädigungslast noch nachträglich unter den VersTr. nach §§ 1739 ff. verteilt werden; *AN.* 03 568; das Verteilungsverfahren kann aber auch selbst gegen den Willen eines beteiligten VersTr., mit dem Verfahren nach §§ 1735 ff. verbunden werden; *AN.* 02 649, 03 568, § 31c des Rundschr.; *AN.* 04 643.

6. Obwohl er nicht Partei dieses Verfahrens ist (vgl. § 1671 Abs. 2); er braucht, solange er dem Verfahren nicht beigetreten ist, nicht zugezogen und benachrichtigt zu werden; *AN.* 16 406; das *RM.* pflegt ihm aber, wenn er am Ausgange des Verfahrens beteiligt ist (verschiedene Höhe des *FM.*), die Schriftsätze der VersTr. zur Äußerung mitzuteilen; *HbbUW.* 1 490, *AN.* 08 580.

§ 1737. Das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt)¹ kann in dem Verfahren nach § 1736 andere Versicherungssträger beiladen. Sie können dann zur Entschädigung verurteilt werden, auch wenn der Anspruch gegen sie bereits rechtskräftig abgelehnt worden ist. Dabei gilt § 1704.

1. Jetzt ist u. U. die berufsgenossenschaftliche Schiedsstelle zuständig, f. *Ann.* 1 zu § 1736.

§ 1737 a. Der Vorsitzende des Senats kann anordnen, daß eine Benachrichtigung der Parteien vom Termin unterbleibt. In diesen Fällen wird ohne mündliche Verhandlung entschieden. Der Senat kann jedoch Vertagung zum Zwecke mündlicher Verhandlung beschließen.

G. v. 14. VII. 25 (*RGBl.* I S. 97).

§ 1738. Erkennt der andere Versicherungssträger (§ 1735) seine Entschädigungspflicht an oder wird er von dem Reichsversicherungsamte (Landesversicherungsamte) für entschädigungspflichtig erklärt, so hat er dem Versicherungssträger, der die vorläufige Fürsorge zuzuwenden hat, alle Aufwendungen¹ zu ersetzen². Streit über Ersatzanprüche wird im Spruchverfahren³ entschieden.

1. Einschl. der Auslagen für ärztliche Gutachten usw.; *AN.* 03 357, *EuM.* 4 430, nicht aber der Aufwendungen, welche er nicht in Erfüllung der Verpflichtung zu vorläufiger Fürsorge für den Verletzten gemacht hat, wie z. B. Kosten der Reise eines Vertreters zur Unfalluntersuchung, wenn die Reise nicht wegen des Verletzten, sondern zwecks Ermittlung des verpflichteten VersTr. unternommen war; *AN.* 21 153; vgl. aber § 1735 *Ann.* 4 am Ende. Zu hohe Zuwendungen können nur vom Verletzten selbst zurückgefordert werden; § 26 des Rundschr.; *AN.* 04 643.

2. Und unverzüglich die Höhe der Entschädigung an den Berechtigten im ordentlichen Verfahren festzustellen; § 26 des Rundschr.; *AN.* 04 643.

3. §§ 1770 ff.; die Revision ist nicht nur bei Ersatzanprüchen wegen vorübergehender Leistungen an vorläufiger Fürsorge (§ 1778 Abs. 1), sondern auch bei den ihnen gleichzuachtenden geringfügigen Leistungen an Reisekosten usw. ausgeschlossen; bei Abgabe nach § 1693 entscheidet der Rekursenat; *AN.* 21 153.

§ 1738 a. Kommt statt der Unfallentschädigung oder neben ihr wegen desselben Schadens die Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz oder einem vor seinem Inkrafttreten ergangenen Militärversorgungsgesetz in Frage¹, so können die mit der Sache befaßten Träger oder Spruchbehörden der Unfallversicherung² in jeder Lage des Feststellungs-^{2a} oder Spruchverfahrens der nach dem Gesetz über das Verfahren in Versorgungsachen

vom 10. Januar 1922^{2b} zuständigen Verwaltungsbehörde³ die Verhandlungen mitteilen und sie zur Anerkennung der Versorgungspflicht auffordern^{4 5}. Lehnt diese die Versorgung ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb eines Monats, so ist durch einen Spruchsenat des Reichsversicherungsamts⁶ zu entscheiden. Der Senat entscheidet über die erhobenen Ansprüche in vollem Umfang. Er kann dabei den Reichsfiskus zur Gewährung der Versorgung verurteilen, auch wenn der Anspruch gegen ihn bereits rechtskräftig abgelehnt worden ist.

Die Vorschriften des § 1706a Abs. 2 und 3 Satz 2 finden Anwendung.

G. v. 10. I. 22 (RGBl. S. 591).

1. Wenn beide Teile anerkannt haben: § 1706a.

2. Sind in einem entsprechenden Falle zunächst die Versorgungsbehörden mit der Sache befaßt, so gilt § 147 des G. über das Verfahren in Versorgungssachen, jetzt i. d. F. der Bef. v. 20. III. 28 (RGBl. I S. 71):

„Kommt statt der Versorgung nach den Versorgungsgeetzen oder neben ihr wegen desselben Schadens eine Entschädigung nach den Vorschriften der RVD. über UB. in Frage, so können die mit der Sache befaßten Versorgungsbehörden in jeder Lage des Verwaltungs- oder Spruchverfahrens dem Träger der UB. die Verhandlungen mitteilen und ihn zur Anerkennung der Entschädigungspflicht auffordern. Lehnt dieser die Entschädigungspflicht ab, oder erklärt er sich nicht innerhalb eines Monats, so ist die Sache durch das RWGer. zu entscheiden. Das RWGer. entscheidet über die erhobenen Ansprüche in ihrem vollem Umfang. Es kann dabei den Träger der UB. zur Entschädigung verurteilen, auch wenn der Anspruch gegen ihn bereits rechtskräftig abgelehnt worden ist.

Die Vorschriften des § 146 Abs. 2 und 3 Satz 2 finden Anwendung.“ (§ 146 Abs. 2 betr. verstärkte Besetzung der Spruchstelle, Abs. 3 Satz 2 Feststellung der Beteiligten, entspr. § 1706a Abs. 2 und 3 Satz 2.)

2a. Zu der Frage, ob § 1738a auch in einem Verfahren nach § 1744 angewendet werden kann, vgl. EuM. 19 196 (198).

2b. Jetzt: v. 20. III. 28.

3. Das Hauptversorgungsamt, das den angefochtenen Bescheid erteilt hat, oder zu dessen Bereich das Versorgungsamt gehört, gegen dessen Bescheid die Berufung sich richtet; Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen des RMV. zu § 49 des G. über das Verfahren in Versorgungssachen v. 10. I. 22 (RGBl. S. 95) — v. 30. I. 22, in der Fassung der Ausführungsbestimmungen II v. 27. II. 24 zur Personalabbau-W., Reichsbefolungsblatt 1924 S. 49 und der Änderungen der Ausführungsbest. v. 23. III. 28, Reichsversorgungsb. S. 42 Nr. 46; vgl. auch Breith. 16 229 (Bay. L. Versorgungsger.).

4. Nicht mehr zulässig, wenn der VerjTr. bereits den Anspruch rechtskräftig anerkannt hat.

5. Sobald eine Spruchbehörde der RVD. auf den Antrag eines Beteiligten das Verfahren nach § 1738a eingeleitet hat, ist für das regelmäßige instanzuelle Verfahren nach dem G. über das Verfahren in Versorgungssachen kein Raum mehr; Breith. 16 229 (Bay. L. Versorgungsger.).

6. Oder des LWAmts; EuM. 19 198 (RMV. und Bay. LWAmt).

II. Verteilungsverfahren

§ 1739. Hat die Beschäftigung, bei der sich ein Unfall ereignet hat, für mehrere Betriebe oder Tätigkeiten stattgefunden¹, die bei verschiedenen

Versicherungsträgern versichert sind, so können die beteiligten Versicherungs-träger die Entschädigungslast unter sich² verteilen³.

1. Das ist nicht der Fall, wenn die Voraussetzungen der Haftung einer BG. gegeben sind, welcher zwar nicht der Betrieb, für den die unfallbringende Beschäftigung stattgefunden hat, angehört, wohl aber der Betrieb, welcher den Auftrag zur Tätigkeit in jenem Betriebe gegeben und den Entgelt dafür gezahlt hat (§ 634); *NR.* 15 809, vgl. auch *NR.* 10 550; es genügt nicht, wenn die Tätigkeit unmittelbar nur für den einen Betrieb stattgefunden hat, daß das Ergebnis dieser Betriebs-tätigkeit auch für einen anderen Betrieb insofern mittelbar von Nutzen ist, als die Fertigstellung dieser Arbeit auch diesem Betriebe zugutekommt; *NR.* 15 809, ähn-lich; *EuMR.* 11 198, auch 11 375. Ist ein Versicherter ständig für mehrere Betriebe eines Unternehmers tätig, war aber die unfallbringende Tätigkeit nur einem dieser Betriebe zuzurechnen, so findet eine Verteilung der Last nach Maßgabe der den ver-schiedenen BG. nachgewiesenen Teile des Lohns nicht statt; die BG., bei der der Unfallbetrieb eingetragen ist, hat den gesamten *ZMB.* des Verletzten der Berechnung der Rente zugrunde zu legen; *NR.* 10 550. Beispiele einer Beschäftigung für mehrere Betriebe: Unfälle bei Haltung von Pferden (Häufelschneiden, Pferdepflege), die zu Fuhrn für mehrere Betriebe verwendet werden; *NR.* 02 649, *HdbUW.* 1 520; Zurechnung einer nur vorübergehenden Hilfeleistung in dem einen Betriebe eines Unternehmers durch einen Versicherten, der in zwei anderen Betrieben desselben Unternehmers regelmäßig beschäftigt ist, zu seiner Beschäftigung in diesen beiden Betrieben; *NR.* 10 550; vgl. auch *NR.* 96 249: Feuerlöschhilfe zum Schutz zweier verschiedener Betriebe.

2. Lediglich Ausgleich zwischen den VerfTr.; Ansprüche des Berechtigten werden nicht berührt; *NR.* 02 469. Entweder: Verteilungsverfahren vor Feststellungs-verfahren; vorläufige Entschädigung des Berechtigten; Verteilung der Entschädi-gungslast nach Bruchteilen; Feststellung des VerfTr., der dem Berechtigten gegen-über das Feststellungsverfahren durchzuführen hat; damit aber der Entscheidung über die Höhe seiner Ansprüche (verschiedener *ZMB.* in gewerblicher oder land-wirtschaftlicher BG.) nicht vorgegriffen; § 31a des *Rundschr. v. 15. XI. 04*, *NR.* S. 643; oder: Verbindung mit dem Feststellungsverfahren oder dem Verfahren nach §§ 1735 ff.; auch bei Widerspruch einer BG.; *NR.* 02 649, 03 568, § 31 b des *Rundschr. a. a. D.*; oder endlich, nachdem die Entschädigungspflicht der einen BG. nach § 1736 rechtskräftig festgestellt ist; *NR.* 03 568, § 31 c des *Rundschr. a. a. D.* (Beteiligung eines VerfTr., wenn der Anspruch gegen ihn bereits rechtskräftig abgelehnt: § 1741). Dagegen kann der VerfTr., der bereits selbst die Entschädigungspflicht zu Unrecht übernommen hat, nicht das Verteilungsverfahren einleiten, um sich nachträglich teil-weise zu entlasten; *Soergel* 09 376, *EuMR.* 17 176.

3. Bei der Vereinbarung darüber müssen bei den beteiligten VerfTr. die zu-ständigen Feststellungsorgane mitwirken; § 31a des *Rundschr. a. a. D.*; der VerfTr., der die gesamten Entschädigungsleistungen dem Berechtigten gegenüber bewirkt, kann von dem anderen VerfTr. nach Zahlung jeder Rate den entsprechenden *Erfaz* fordern; bei geringfügigen Beträgen empfiehlt sich aber jährliche *Erstattung*; *NR.* 10 448.

§ 1740. Einigen sie sich nicht, so kann² das Reichsversicherungsamt (*Spruchsenat*)¹ auf Antrag eines von ihnen³ nach billigem Ermessen⁴ die Entschädi-gungslast verteilen.

Wo ein Landesversicherungsamt¹ besteht⁵, steht die Befugnis diesem zu, wenn der Bezirk der beteiligten Versicherungsträger nicht über das Gebiet des Landes hinausreicht. Soweit jedoch ein Versicherungsträger mitbeteiligt

ist, für den das Reichsversicherungsamt oder ein anderes Landesversicherungsamt zuständig ist⁶, hat die Befugnis das Reichsversicherungsamt.

Die §§ 1701, 1702, 1712, 1714, 1716 bis 1719, 1721, 1737 a gelten entsprechend.

Bef. v. 15. XII. 24 (RGBl. I S. 779). G. v. 14. VII. 25 (RGBl. I S. 97).

1. Im Fall des Art. 42 Abs. 1 Nr. 4 des Dritten G. über Änderungen in der U. v. 28. XII. 28 (RGBl. I S. 405, Nr. 28 396, abgedr. im Anh. V) ist jetzt bis auf weiteres die berufsgenossenschaftliche Schiedsstelle zuständig, nicht mehr das RW. oder LAmt.

2. Nur Berechtigung, nicht Verpflichtung zur Vornahme der Verteilung; Nr. 05 214. Nach der Absicht der Gesetzgebers hat das Verteilungsverfahren nur dann Anwendung zu finden, wenn in der Belastung einer einzigen WG. eine zu große Unbilligkeit liegen würde. Bei unbedeutenden Beträgen, z. B. einer Teilrente von 10 v. S., bei nur geringfügiger Beteiligung einer der WGen. (§ 32 des Rundschr.; Nr. 04 643), oder bei einer nur für eine kurze Zeit zu zahlenden Teilrente (25 v. S. auf 11 Monate: Nr. 05 214, 30 v. S. für 6 Monate: Monatschr. 15 337) liegt zur Einleitung dieses Verfahrens in der Regel kein Anlaß vor. Es ist nicht ausgeschlossen, daß nach § 1740 eine landwirtschaftliche WG. eine nach den Grundätzen für gewerbliche WGen. berechnete Rente anteilmäßig mitzutragen hat und umgekehrt; Nr. 02 469; vgl. aber Anm. 3.

3. Das Verteilungsverfahren nach § 1740 kann nur vom Genossenschafts- (nicht Sektions-)Vorstande betrieben werden; § 29 des Rundschr.; Nr. 04 643, Nr. 21 420. Vgl. aber auch § 1739 Anm. 3.

4. Dabei kann billige Rücksicht darauf genommen werden, daß die zur Aufbringung eines Anteils herangezogene WG. im Falle ihrer alleinigen Haftung eine Rente nach einem erheblich niedrigeren ZWB. (durchschnittlicher ZWB. in der landwirtschaftlichen U.) zu zahlen gehabt hätte; § 30 des Rundschr. a. a. C.

5. § 105.

6. §§ 722 ff.; vgl. oben Anm. 1.

§ 1741. Ein am Streite nicht beteiligter Träger der Unfallversicherung kann auch dann noch herangezogen werden, einen Teil der Entschädigung aufzubringen, wenn der Anspruch gegen ihn schon rechtskräftig abgelehnt worden ist¹.

1. Oder wenn ihm gegenüber in einem Verfahren nach §§ 1735 ff. die Entschädigungspflicht eines anderen VersTr. festgestellt worden ist; Nr. 03 568; vgl. auch § 1739 Anm. 2.

§ 1742. Zum Verfahren über die Höhe der Entschädigung sind alle Versicherungsträger zuzuziehen, die an der Last beteiligt sind.

III. Feststellung der Anwartschaft auf Witwenrente

§ 1743 ist weggefallen.

G. v. 19. VII. 23 (RGBl. I S. 686).

IV. Anfechtung endgültiger Bescheide der Versicherungsträger

§ 1744. Gegenüber einem rechtskräftigen Bescheid¹ eines Versicherungsträgers kann eine neue Prüfung beantragt² oder vorgenommen³ werden, wenn eine der Voraussetzungen des § 1723 Nr. 1 bis 3, 5 oder 6 vorliegt⁴.

Die §§ 1724 bis 1734⁵ gelten entsprechend.

Bef. v. 15. XII. 24 (RGM. I S. 779).

1. Auch wenn der VerfTr., nach Anerkennung seiner Entschädigungspflicht durch einen Bescheid, später in unzulässiger Weise versucht hat, dessen Wirkung durch einen neuen Bescheid zu beseitigen und darauf im Rekursverfahren unterlegen ist, ist nicht die Rekursentscheidung, sondern der erste Bescheid nach § 1744 anzufechten; *AM.* 00 334.

2. Zu einem derartigen Antrag muß der VerfTr. durch rechtsmittelfähigen Bescheid Stellung nehmen; *EuM.* 15 223; die Prüfung kann nur zur Erzielung eines günstigeren Bescheids beantragt werden; *EuM.* 19 196.

3. Auch wenn der Bescheid eine Einigung des VerfTr. mit dem Berechtigten zur Voraussetzung hat (Kapitalabfindung: § 616 Abs. 2, u. U. § 618a); *AM.* 06 600.

4. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, so kann der VerfTr. zugunsten des Berechtigten jederzeit unter Verzicht auf die Rechtskraft des Bescheids (oder einer Entscheidung) einen neuen Bescheid erlassen (§§ 619, 1319; *Begr.* 512, Abs. 3 zu § 1697 des Entw.; *AM.* 89 140, 91 (F. u. AB.) 164; § 61 des Rundschr. betr. Feststellung der Entschädigungen v. 15. XI. 04; *AM.* 04 643).

5. Zu der Frage, ob auch § 1738a für ein Verfahren nach § 1744 in Frage kommt, vgl. *EuM.* 19 196 (198).

Vierter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die See-Unfallversicherung

I. Allgemeine Vorschrift

§ 1745. Die Vorschriften über die Feststellung der Leistungen¹ gelten, soweit die §§ 1746 bis 1770 nichts anderes vorschreiben, auch für die See-Unfallversicherung².

1. §§ 1545—1550, 1552—1612, 1675 ff., 1699—1721, 1722—1742, 1744.

2. Für das Gebiet der Berufskrankheiten ermächtigt § 6 Abs. 3 der B. v. 11. II. 29 (RGM. I S. 27) das RM., das Verfahren bei der Unfallanzeige und der Unfalluntersuchung abweichend von den Vorschriften der §§ 1745—1766 zu regeln. Das ist geschehen durch die Bef. v. 1. X. 29 — Reichsanz. Nr. 231; abgedruckt in *Amf.* VII.

II. Unfallanzeige¹

1. Vgl. Anm. 2 zu § 1745.

§ 1746. Ein Unfall, den ein auf einem Seefahrzeuge¹ Beschäftigter während der Reise erleidet und der die im § 1552 Abs. 1 bezeichneten Folgen hat, ist in das Tagebuch (Schiffsjournal, Loggbuch) einzutragen und dort oder in einem Anhang² kurz darzustellen³.

Ist kein Tagebuch zu führen, so hat der Schiffsführer solche Unfälle in einer besonderen Niederschrift⁴ nachzuweisen.

1. § 163 Abs. 1.

2. Muster dazu: Anlage C zu der Bef. des RM. v. 19. XII. 12; *AM.* 12 1110.

3. Dazu: Nr. 1 der in Anm. 2 angeführten Bef. und Anlage B zu dieser Bef.

4. Nach Anlage B der oben erwähnten Bef. und mit einem Umschlag nach Muster D a. a. O.; Nr. 2 der Bef. a. a. O.

§ 1747. Der Schiffsführer hat von jedem Eintrag dieser Art eine von ihm beglaubigte Abschrift¹ dem Seemannsamte zu übergeben, bei dem es zuerst geschehen kann. Statt dessen kann er auch das Tagebuch oder die Niederschrift dem Seemannsamte zur Abschrift des Eintrags vorlegen².

Das Seemannsamt gibt das Tagebuch oder die Niederschrift binnen vier- undzwanzig Stunden zurück.

1. Zu der Abschrift ist das Muster B der in Anm. 2 zu § 1746 erwähnten Bef. zu verwenden; Nr. 3 Abs. 2 der Bef. a. a. O.

2. Eine Abschrift der Eintragung oder der Anzeige hat er an den zuständigen Sektionsvorstand zu senden; § 47 der Satzung der See-WG.

§ 1748. Ereignet sich der Unfall im Inland vor oder nach der Reise, so hat ihn der Schiffsführer spätestens am dritten Tage, nachdem er ihn erfahren hat, dem Seemannsamt oder, wo keines am Orte ist, der Ortspolizeibehörde¹ sowie dem durch die Satzung bestimmten Genossenschaftsorgan² anzuzeigen³.

1. § 111 Nr. 1; gemeint ist die Ortspolizeibehörde des Unfallorts; Begr. S. 513.

2. Dem Sektionsvorstand; § 47 der Satzung der See-WG.

3. Nach Muster B der in § 1746 Anm. 2 erwähnten Bef., vgl. Nr. 3 Abs. 1 dieser Bef.

§ 1749. Das Seemannsamt oder die Ortspolizeibehörde übersendet die Abschriften und Anzeigen dem Seemannsamte des Heimathafens¹.

1. Heimathafen ist der Hafen, von dem aus die Seefahrt mit dem Schiffe betrieben wird; § 480 HGB., § 6 des G. betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe v. 22. VI. 99 (RGBl. S. 319).

§ 1750. Bei Kleinbetrieben der Seeschifffahrt sowie der See- und Küstenfischerei (§§ 1186, 1187) ist die Unfallanzeige an die Ortspolizeibehörde im Inland zu richten, in deren Bezirke sich der Unfall ereignet hat oder der Verletzte sich zuerst danach aufhält.

Besondere Nachweise über Unfälle an Bord sind nicht zu führen.

G. v. 14. VII. 25 (RGBl. I S. 97).

§ 1751. Das Reichsversicherungsamt stellt die Muster für die Beschreibung der Unfälle und für die Nachweise fest¹.

1. Bef. v. 19. XII. 12; NR. 12 1110.

§ 1752. Im übrigen gelten für die Unfallanzeige die §§ 1552 bis 1558.

III. Unfalluntersuchung¹

1. Vgl. Anm. 2 zu § 1745.

§ 1753. Der Unfall ist von einem Seemannsamt oder von einer Ortspolizeibehörde des Inlandes unter entsprechender Anwendung des § 1559, § 1563 Abs. 5, der §§ 1564 bis 1567 zu untersuchen.

An die Stelle der §§ 1560 bis 1562, des § 1563 Abs. 1 bis 4 treten die §§ 1754 bis 1766.

G. v. 23. VI. 23 (RGBl. I S. 454).

§ 1754. Ist der Unfall im Ausland zu untersuchen, so hat der Schiffsführer vor dem deutschen Seemannsamte (Konsulate), vor dem es zuerst geschehen kann, unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubwürdigen Personen eine eidesstattliche Erklärung über die Tatsachen abzugeben, die nach § 1565 festzustellen sind¹.

Das Seemannsamt kann, um den Sachverhalt festzustellen², auch noch andere Personen eidesstattlich vernehmen und andere Beweise erheben.

1. Die Abgabe der eidesstattlichen Erklärungen ist nicht Voraussetzung für die Verpflichtung des Seemannsamts (Konsulats) zur Vornahme der amtlichen Unfalluntersuchung, sondern nur eine Ordnungsvorschrift für den Schiffsführer, durch deren Verletzung er sich nach § 1767 strafbar macht; *HbbU. B. 2 529.*

2. § 1753 Abs. 1, § 1564.

§ 1755. Ist der Unfall im Inland zu untersuchen, so hat dies der Schiffsführer bei einem Seemannsamt oder, wo keines am Orte ist, bei einer Ortspolizeibehörde¹ des Inlandes zu beantragen.

Die angerufene Behörde hat die Untersuchung zu führen.

1. § 111 Nr. 1.

§ 1756. Unfälle in inländischen Betrieben schwimmender Docks und anderen Betrieben, die unter § 1046 Nr. 3 fallen, werden von der Ortspolizeibehörde¹ untersucht, der die Unfallanzeige erstattet worden ist.

1. § 111 Nr. 1.

§ 1757. Auf Antrag Beteiligter¹ kann die höhere Verwaltungsbehörde² die Untersuchung einem anderen Seemannsamt oder einer anderen Ortspolizeibehörde² übertragen.

1. § 1562.

2. § 111.

§ 1758. Bei den vom Reich oder von einem Lande verwalteten Betrieben¹ führt die vorgesetzte Dienstbehörde die Untersuchung. Sie kann einer anderen Behörde übertragen werden.

1. §§ 1119, 1218.

§ 1759. Auf die Pflicht der Schiffsmannschaft, bei Erklärungen und Verhandlungen zum Zwecke der Unfalluntersuchung mitzuwirken, ist § 42 der Seemannsordnung¹ entsprechend anzuwenden.

1. „Der Schiffsmann ist, auch wenn der Feuervertrag infolge eines Verlustes des Schiffes beendet ist (§ 69), verpflichtet, auf Verlangen bei der Verklarung mitzuwirken und seine Aussage eidlich zu bestärken.

Dieser Verpflichtung hat er gegen Zahlung der etwa erwachsenden Veräumnis-, Reise- und Verpflegungskosten, deren Höhe im Streitfalle die Verklarungsbehörde, im Auslande der Konsul, festzusetzen hat, nachzukommen. Auf Verlangen des Schiffsmanns ist ihm für die Veräumnis-, Reise- und Verpflegungskosten ein angemessener Vorchuß zu zahlen.“

§ 1760. Für die Zuziehung der Beteiligten zu der Untersuchung gelten § 1562, § 1563 Abs. 1 bis 4, soweit es ausführbar ist.

Sachverständige werden auch auf Antrag des Betriebsunternehmers und

des Schiffsführers zugezogen; die Kosten¹ fallen dem Versicherungsträger zur Last².

G. v. 23. VI. 23 (RGBl. I S. 454).

1. Der Zuziehung von Sachverständigen; alle übrigen Kosten fallen der Behörde zur Last, welche die Untersuchung führt (vgl. § 1564 Anm. 2); HbbUW. 2 529.

2. Ohne Unterschied, ob er selbst, der Unternehmer oder der Schiffsführer den Antrag gestellt hat; Begr. 513.

§ 1761. Eine Verklärung (§ 522 des Handelsgesetzbuches)¹, die den §§ 1565, 1760 genügt, ersetzt die eidesstattliche Erklärung² und die Unfalluntersuchung.

Die Freiheit von Gebühren und Stempel (§ 137) gilt auch für die Verklärung (Abs. 1), die vor inländischen Behörden abgelegt wird, und für die Unfalluntersuchung bei dem Seemannsamte.

G. v. 14. VII. 25 (RGBl. I S. 97).

1. Vgl. auch §§ 523—525 HGB.

2. § 1754 Abs. 1.

§ 1762. Die Behörde übersendet¹ dem Vorstand der Berufsgenossenschaft beglaubigte Abschrift der Untersuchungsverhandlungen oder der Verklärung.

1. Kosten der Versendung trägt die Behörde; HbbUW. 2 530.

§ 1763. Für die Unfälle, welche die im § 1559 Abs. 1 bezeichneten Folgen haben, gelten die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen¹, über die Pflicht

1. der Gerichte, Hafensbehörden, Strandbehörden, Seemannsämtler und Schiffsregisterbehörden, die zu ihrer Kenntnis gelangten Seeunfälle unverzüglich anzuzeigen (§ 14 a. a. D.),

2. der deutschen Seemannsämtler im Ausland, bei den zu ihrer Kenntnis gelangten Seeunfällen die unaufschieblichen Ermittlungen und Beweishebungen vorzunehmen (§ 15 a. a. D.).

1. Rom 27. VII. 77 (RGBl. S. 549).

§ 1764. Die Anzeigen über die Unfälle (§ 1763) sind an den Vorstand der Genossenschaft zu richten.

Die Pflicht, Seeunfälle einem Seeamt anzuzeigen, bleibt daneben bestehen.

§ 1765. Hat das Seemannsamt des Heimathafens¹ sechs Monate nach der Kunde² des Unfalls keine Nachricht über die Untersuchung, so leitet es diese selbst ein.

1. § 1749 Anm. 1.

2. § 1749.

§ 1766. Bei Kleinbetrieben der Seeschifffahrt sowie der See- und Küstenfischerei (§§ 1186, 1187) untersucht den Unfall die Ortspolizeibehörde¹, der er angezeigt worden ist.

Auf Antrag Beteiligter kann die höhere Verwaltungsbehörde¹ die Untersuchung einer anderen Polizeibehörde übertragen.

G. v. 14. VII. 25 (RGBl. I S. 97).

1. § 111 Nr. 1.

IV. Strafvorschriften

§ 1767. Verleßt der Verpflichtete¹ die Vorschriften über die Eintragung in das Tagebuch (Schiffsjournal) oder andere Nachweisung der Unfälle,

Mitteilung der Eintragung,
Abgabe eidesstattlicher Erklärungen,
Herbeiführung der Unfalluntersuchung,

so kann der Vorstand der Genossenschaft gegen ihn Ordnungsstrafe^{2 3} in Geld verhängen.

Der Reeder haftet für die Strafen, die ihm oder dem Schiffsführer auferlegt sind, nach § 1183⁴.

Auf Beschwerde⁵ entscheidet das Oberversicherungsamt⁶ endgültig.

Bef. v. 15. XII. 24 (RGBl. I S. 779).

1. Vgl. wegen der Personen, die dem Unternehmer oder Mitreeder, soweit sie auf Grund der R.V. mit Strafen bedroht sind, gleichstehen: § 1222.

2. Vgl. § 908 Anm. 4 und 5 (Strafrahmen 1—1000 RM.).

3. Wegen der Verjährung vgl. Anm. zu § 147.

4. Nicht nur mit Schiff und Fracht, sondern auch mit seinem sonstigen Vermögen, Mitreeder nach dem Verhältnis ihrer Schiffsanteile.

5. § 1791, Frist ein Monat: § 128, Einlegung beim O.V.: § 129, Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung: § 1794.

6. Der Vorsitzende; § 1781 (vgl. auch KommVer. 6 205).

V. Zuständigkeit der Feststellungsorgane

§ 1768. Hat nach § 1568 der Sektionsvorstand die Unfallentschädigung festzustellen, so ist die Sektion zuständig, in deren Bezirke der Heimathafen¹ des Fahrzeuges liegt oder der Betrieb seinen Sitz hat.

1. Der Hafen, von dem aus die Seefahrt mit dem Schiffe betrieben wird; § 480 HGB., § 6 des G. betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe v. 22. VI. 99 (RGBl. S. 319).

§ 1769. Die Sitzung der See-Berufsgenossenschaft kann für alle Fälle des § 1568 die Feststellung

einem andern Organ der Genossenschaft,
einem Ausschuß des Genossenschafts- oder Sektionsvorstandes,
besonderen Kommissionen,
örtlichen Beauftragten (Vertrauensmännern)

übertragen¹.

1. § 48 der Satzung der See-B.G., in der Fassung des 3. Nachtrags v. 7. XI. 22: besondere Feststellungskommission.

VI. Streitsachen

§ 1770. Auf Streitigkeiten über Ansprüche von Seeleuten aus § 1066a Absf. 2¹ sind die §§ 1108, 1109 anzuwenden.

Das gleiche gilt für Ansprüche von Seeleuten, die nach § 1065 in Verbindung mit § 559k auf den Versicherungsträger übergegangen sind.

G. v. 14. VII. 25 (RGBl. I S. 97).

1. Nicht bei Streit über die entsprechenden Ansprüche auf Grund Abs. 1 a. a. O. in Verbindung mit §§ 553, 553 b RGBl. und §§ 59—61 Seemanns-D.; in diesen Fällen liegt die Entscheidung den ordentlichen Gerichten ob; HdbU. 2 507.

Fünfter Abschnitt

Besondere Vorschriften für das Verfahren über Berufsfürsorge

§ 1770 a. Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats das Verfahren über Berufsfürsorge (§ 558 Nr. 2) abweichend von dem Feststellungsverfahren in der Unfallversicherung¹ regeln².

G. v. 14. VII. 25 (RGBl. I S. 97).

1. §§ 1545—1550, 1552—1612, 1675 ff., 1699—1721, 1722—1742, 1744—1770.

2. B. D. über Krankenbehandlung und Berufsfürsorge in der U. B., v. 14. XI. 28. — RGBl. I S. 387 —, Teil II.

§ 25. Für das Verfahren über Berufsfürsorge gelten die Vorschriften über die Feststellung der Leistungen in der Unfallversicherung, soweit nicht die §§ 26 bis 30 anderes vorschreiben.

§ 26. (1) Der Versicherungsträger soll, bevor er die berufliche Ausbildung eines Schwerbeschädigten (§ 3 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter) durch Bescheid ablehnt, ein Gutachten der Hauptfürsorgestelle einholen, es sei denn, daß der Anspruch offenbar unbegründet ist.

(2) Das gleiche gilt für Verletzte, die den Schwerbeschädigten gleichgestellt sind (§ 8 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter).

(3) Die Hauptfürsorgestelle hat Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen.

§ 27. Der Vorsitzende des Oberversicherungsamts soll nach Möglichkeit auf eine gütliche Einigung hinwirken. Er kann die Parteien zu einer besonderen Güteverhandlung mit oder ohne Zuziehung von Beisitzern laden und dazu das persönliche Erscheinen des Verletzten anordnen. Dafür gilt § 1669 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 28. Der Rekurs ist zulässig, wenn es sich um berufliche Ausbildung (§ 558 f Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung) handelt*).

§ 29. (1) Für Schwer- und Minderbeschädigte (§§ 3 und 8 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter) kann die Hauptfürsorgestelle die Feststellung der Berufsfürsorgeleistungen betreiben, auch Rechtsmittel einlegen. Der Ablauf von Fristen, die ohne ihr Verschulden verstrichen sind, wirkt nicht gegen sie. Dies gilt nicht für Verfahrensfristen, soweit die Hauptfürsorgestelle das Verfahren selbst betreibt.

(2) Lehnt der Versicherungsträger die Berufsfürsorge für einen Schwer- oder Minderbeschädigten ganz oder teilweise ab, so kann die Hauptfürsorgestelle dem Verletzten vorläufig Berufsfürsorge gewähren. Der Versicherungsträger hat ihr deren Kosten nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 zu ersetzen, soweit im Feststellungsverfahren der Anspruch auf Berufsfürsorge zuerkannt wird.

§ 30. (1) Der Versicherungsträger hat der Hauptfürsorgestelle alle Schwerverletzten (§ 559 b Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung), für die eine

*) Vgl. auch E. M. 26 532.

Rente festgestellt wird, mitzuteilen. Ausgenommen sind die Fälle, in denen eine Verletztenrente von fünfzig oder mehr vom Hundert der Vollrente nur für eine zurüdliegende Zeit festgestellt wird. In der Mitteilung ist anzugeben, in welchem Betriebe sich der Unfall ereignet hat, welche Tätigkeit der Verletzte vor dem Unfall in dem Betriebe gewöhnlich auszuüben hatte, in welchem Betriebe und bei welcher Tätigkeit der Verletzte zur Zeit der Meldung beschäftigt ist und ob Berufsfürsorge erforderlich erscheint.

Der Mitteilung ist eine Abschrift des Rentenbescheids beizufügen. Sie hat unverzüglich nach Erteilung des Rentenbescheids (§ 1583 der Reichsversicherungsbordnung) zu erfolgen, jedoch nicht eher, als Maßnahmen der Heilbehandlung, die eine Arbeitsbetätigung ganz oder teilweise ausschließen, beendet sind. Sofern bald mit einer Herabsetzung der Rente zu rechnen ist, ist dies gleichfalls der Hauptfürsorgestelle mitzuteilen.

(2) Wird in einem hiernach der Hauptfürsorgestelle mitgeteilten Falle eine Rente unter fünfzig vom Hundert der Vollrente herabgesetzt, so zeigt der Versicherungsträger dies der Hauptfürsorgestelle an.

(3) Schwerverletzte, für welche die Rente vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung festgesetzt worden ist, sind der Hauptfürsorgestelle mitzuteilen, wenn dem Versicherungsträger bekannt wird, daß sie infolge des Unfalls erwerbslos sind, und zwar spätestens acht Wochen nach dem Bekanntwerden.

(4) Das Reichsversicherungsamt kann Muster für die Mitteilungen aufstellen.

(5) Die Fälle von Unternehmern und deren Ehegatten sind nur mitzuteilen, wenn sie Antrag auf Gewährung der Berufsfürsorge stellen.

Sechster Abschnitt

Verfahren bei Leistungen besonderer Einrichtungen nach § 843 Nr. 2

§ 1770 b. Als Leistungen der Unfallversicherung¹ gelten auch die Leistungen der Einrichtungen nach § 843 Nr. 2.

Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats Näheres regeln².

G. v. 14. VII. 25 (RGBl. I S. 97).

1. §§ 1545 ff., 1568 ff., 1583 ff.

2. Bisher nicht geschehen.

B. Andere Spruchfachen

I. Allgemeine Vorschrift

§ 1771¹. Für Streitigkeiten, die nicht im Feststellungsverfahren, aber nach ausdrücklicher Vorschrift dieses Gesetzes im Spruchverfahren zu erledigen sind, gelten die §§ 1636 bis 1743 entsprechend, soweit die §§ 1772 bis 1779 nichts anderes vorschreiben.

1. Streitigkeiten über Erfasungsansprüche aus § 1509 (§ 1501 a. F.) sind im Spruchverfahren nach §§ 1771 ff. zu entscheiden; Voraussetzung ist dabei, daß die Entschädigungspflicht der V.G. unstreitig oder rechtskräftig im Verfahren der U.S. festgestellt ist; *AN.* 14 549, 25 32, *EuM.* 23 31, oder der Anspruch auf ein Anerkenntnis der V.G. gegenüber der *KrK.* gestützt wird; *EuM.* 13 294.

Das Spruchverfahren vor den Versicherungsbehörden ist nicht zulässig für den Anspruch eines Arbeitgebers gegen die *KrK.* auf Ersatz von Kosten, die er, ohne hierzu gesetzlich verpflichtet zu sein, für die Krankenhilfe seines versicherten Beschäftigten aufgewendet hat; *AN.* 17 592.

II. Zuständigkeit

§ 1772. Streitigkeiten der im § 1771 bezeichneten Art entscheidet das Versicherungsamt (Spruchauschuß)¹.

1. Das *VA.* darf nicht in ein und demselben Urteil über einen Leistungsanspruch aus der *K.V.* und einen damit zusammenhängenden Erfasungsanspruch zwischen *KrK.* (§ 224 *K.V.D.*) entscheiden; *EuM.* 10 104 (Bay. *LVAm.*).

Hat ein *VerfTr.* über einen Erfasungsanspruch durch *Befcheid* erkannt, so ist der *Befcheid* von den Rechtsmittelinstanzen aufzuheben; *EuM.* 5 315, 12 230, 13 294, 20 181.

§ 1773. Das Versicherungsamt, das bei Streit über den Hauptanspruch zu entscheiden hat, ist auch zuständig für alle Ersatz-, Erstattungs- und anderen Ansprüche, die aus dem Hauptansprüche hergeleitet werden¹.

1. Handelt es sich für die Entscheidung über den Erfasungsanspruch eines Trägers der Armenfürsorge um die Vorfrage, ob der Unterstühter einen Anspruch auf Krankenhilfe nach der *K.V.D.* hatte, so liegt ein Streit nach §§ 1527 ff., 1531 vor, die Zuständigkeit des *VA.* bemißt sich daher nach §§ 1773, 1637; *EuM.* 7 282 (Bay. *LVAm.*).

Im Falle des § 1773 ist, wenn über den Hauptanspruch kein Streit bestanden hat, für den Ersatz- oder Erstattungsanspruch das *VA.* zuständig, das zu entscheiden gehabt hätte, wenn der Hauptanspruch zur Zeit seiner Entstehung erhoben worden wäre; *AN.* 16 390, 18 426, *EuM.* 24 224. Bei der Prüfung der Frage, wann der Hauptanspruch entstanden ist, ist nur der auf den gleichen Zeitraum wie der erhobene Erfasungsanspruch entfallende Teil des Hauptanspruchs zu berücksichtigen; *AN.* 18 426, *EuM.* 24 224.

§ 1774. Ist über den Hauptanspruch nicht von einem Versicherungsamte zu entscheiden oder ist der Erfasungsanspruch aus der Verpflichtung einer Gemeinde, eines Trägers der Armenfürsorge, eines Betriebsunternehmers oder einer Kasse zur Unterstützung Hilfsbedürftiger (§§ 1531, 1541) entstanden, so ist das Versicherungsamt zuständig¹, in dessen Bezirke der Versicherte wohnt² oder beschäftigt ist.

Hat der Versicherte keinen Wohn- oder Beschäftigungsort im Inland, ist er gestorben oder verschollen, so gilt § 1638.

Bef. v. 15. XII. 24 (RGBl. S. 779 ff.).

1. Für die Zuständigkeit des *VA.* kommt es darauf an, wo der Versicherte zur Zeit der Entstehung des Erfasungspruchs, wohnte oder beschäftigt war; *AN.* 16 390, 18 482. Der Zeitpunkt der Inanspruchnahme des *VA.* ist nicht entscheidend; *EuM.* 9 419 (Bay. *LVAm.*).

2. Ein den Wohnort begründendes längeres, nicht nur zufälliges Verweilen an einem Orte ist auch dann gegeben, wenn zur maßgebenden Zeit der für den Begriff des Wohnens zu fordernde Zeitraum des Verweilens noch nicht verstrichen, ein so langes Verbleiben am Orte aber bereits damals nachweislich beabsichtigt war; *NR.* 19 451.

§ 1775. Bei Streit zwischen einer Krankenkasse, die einem Versicherungsamt untersteht, und einer Ersatzkasse entscheidet das Versicherungsamt.

Das gleiche gilt bei Streit zwischen einer Krankenkasse und dem Reichs-*Knappschäftsverein*¹ als Träger der Krankenversicherung. Bei Ersatzansprüchen gegen den Reichs*Knappschäftsverein* bestimmt sich die Zuständigkeit des Versicherungsamts nach § 76 Abs. 5² des Reichs*Knappschäfts*gesetzes.

G. v. 23. VI. 23 (*RGBl.* I S. 454).

1. Jetzt „Reichs*Knappschafft*“; § 7 *RRG.* i. d. *F.* v. 1. VII. 26 (*RGBl.* I S. 369).

2. Jetzt § 105 Abs. 4 *RRG.* i. d. *F.* v. 1. VII. 26 (*RGBl.* I S. 369).

III. Sonstige Vorschriften

§ 1776¹. Gegen Vorentscheidungen ist nicht der Antrag auf mündliche Verhandlung, sondern nur das Rechtsmittel zulässig².

1. § 1776 gilt auch für das Berufungsverfahren; *NR.* 28 290.

2. Nach § 1776 ist gegen die Vorentscheidung des Vorsitzenden der Spruchkammer des *OBV.* der Antrag auf mündliche Verhandlung auch in den Fällen unzulässig, in denen die Revision nach § 1778 ausgeschlossen ist; *NR.* 28 290.

§ 1777. Gegen die Urteile der Spruchkammern ist nur die Revision¹ zulässig.

1. Im Feststellungs-, Berufungs- usw. Verfahren der *UV.* darf nicht zugleich über Ersatzansprüche der *KrK.* gegen die *VG.* erkannt werden. Entscheidet aber trotzdem das *OBV.* hierüber, so ist Rekurs und nicht das sonst bei Streit über solche Ansprüche gegebene Rechtsmittel der Revision zulässig; *EuM.* 20 181.

§ 1778¹. Die Revision ist bei Erstattungs- und Ersatzansprüchen ausgeschlossen, wenn es sich um vorübergehende Leistungen² handelt³.

Sie ist aber zulässig für Erstattungs- und Ersatzansprüche, die im Fünften Buche dieses Gesetzes geordnet sind⁴.

1. Die Vorschriften des § 1778 Abs. 1 und 2 beziehen sich an sich nur auf Ansprüche, die in der *RB.D.* geregelt sind; *NR.* 14 641. Ob die Revision zulässig ist, ist lediglich nach § 1778, nicht auch nach den §§ 1695, 1696 zu entscheiden; *NR.* 18 168, 22 358.

2. Vorübergehende Leistungen sind solche, deren Anlaß ihre zeitliche Begrenzung und ihren Wegfall in absehbarer Zeit voraussehen läßt; *EuM.* 6 428 (*Sächs. LVAmt.*), 8 417 (*Sächs. LVAmt.*).

3. Handelt es sich bei Erstattungs- und Ersatzansprüchen, die im Zweiten Buche der *RB.D.* geregelt sind, um vorübergehende Leistungen, so ist die Revision nach § 1778 ausgeschlossen; *NR.* 15 512, 539, 540, 25 382, *EuM.* 6 426 (*Sächs. LVAmt.*), 8 416 (*Sächs. LVAmt.*).

Die Revision ist auch ausgeschlossen für die Ersatzansprüche auf Grund des § 1738 — bei Abgabe nach § 1693 entscheidet hier der Rekursenat —; *NR.* 21 153, ferner wenn es sich lediglich um die Kosten des Verfahrens handelt; *NR.* 14 639, 640.

4. Bei den Erstattungs- und Erfazansprüchen des Fünften Buches der RVD. ist die Revision nach § 1778 Abs. 2 stets zulässig. Die Revisionsausschließungsgründe der §§ 1695, 1696 gelten für diese Ansprüche nicht; *NR.* 22 386, 18 168, 19 311, *EuM.* 7 280.

§ 1779. Die Berufung und die Revision betirken Aufschub, wenn es sich um Erfazansprüche handelt.

C. Beschlußverfahren

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1780. Soweit dieses Gesetz nicht das Spruchverfahren vorschreibt, ergehen die Entscheidungen¹ der Versicherungsbehörden im Beschlußverfahren.

1. Der Begriff der „Entscheidung“ ist weit auszulegen; er umfaßt auch Anordnungen und Verfügungen, insbesondere auch solche, die das *VA.* als Aufsichtsbehörde erläßt; *NR.* 15 517, 518, 16 382, 24 130, ferner auch Straffestellungen, z. B. des *VA.* gemäß § 1495 Abs. 1 und 2; *NR.* 22 190, Verhängung von Ordnungstrafen aus den §§ 1543, 1502 Abs. 3 *RVD.*; *NR.* 28 260, Wiederaufhebung einer solchen Strafverfügung; *EuM.* 23 186. Über die etwaige Verjährung festgestellter Beiträge ist im Beschlußverfahren zu entscheiden; *NR.* 16 413. Streitigkeiten über das Hausgeld (§ 1271) werden ausschließlich im Beschlußverfahren entschieden (§ 1273); *NR.* 13 477. Die Streitigkeiten nach § 1459 werden ebenfalls im Beschlußverfahren erledigt; *NR.* 20 186, im Spruchverfahren nur dann, wenn sie für die Beurteilung des Rentenanspruchs, also für die Zubilligung oder Ablehnung der Rente von Bedeutung sind; *EuM.* 22 266 (*Bay. LVAmt*), vgl. im übrigen Anm. 2 zu § 1459. Die Entscheidung über Ablehnung des Vorsitzenden des Spruchauschusses (§ 1646 Satz 2) oder eines Mitgliedes der Spruchkammer des *DVA.* (§ 1679, § 1646 Satz 2) ergeht im Beschlußverfahren; *NR.* 15 384, 16 414.

Ein Ergänzungsurteil (§ 1674) kann nur mit den gegen das Urteil gegebenen Rechtsmitteln, nicht aber im Beschlußverfahren angefochten werden; *NR.* 16 667.

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens in Beschlußsachen ist nach § 1789 zulässig.

Die Instanzen der *RVD.* sind grundsätzlich an die von ihnen im Beschlußverfahren erlassenen Entscheidungen gebunden. Für die Rücknahme einer einmal erlassenen Entscheidung und eine nochmalige Entscheidung in der Sache ist daher, solange nicht etwa die frühere Entscheidung im Rechtsmittelzuge aufgehoben ist, kein Raum. Eine Ausnahme ist nur dann begründet, wenn es sich um eine vom *VA.* als Aufsichtsbehörde der *RR.* erlassene Anordnung handelt; *NR.* 26 262.

Streitigkeiten, die sich auf mehrere Gebiete der Arbeiterversicherung erstrecken, können nicht in einer Entscheidung zusammen behandelt werden; *EuM.* 5 441, das *VA.* darf daher nicht in derselben Entscheidung über die Kranken- und Invalidentversicherungspflicht entscheiden; *NR.* 17 562.

Die durch einen nicht vorschriftsmäßig Bevollmächtigten erfolgte Einlegung der Beschwerde kann nachträglich ausdrücklich oder stillschweigend von der Partei genehmigt werden; *EuM.* 15 386 (*Sächs. LVAmt*).

Das *DVA.* ist im Beschlußverfahren an die Anträge der Parteien nicht gebunden; *EuM.* 4 420 (*Bay. LVAmt*).

Keine Beweislast der Parteien im Beschlußverfahren; *AM.* 12 873, die Entscheidungen schaffen Rechtskraft nur zwischen den Parteien des Beschlußverfahrens; *AM.* 04 504, 505, vor jeder Entscheidung sind die Beteiligten zu hören; *AM.* 13 483.

In der Unterlassung der rechtzeitigen Benachrichtigung der Parteien von einem Termine zur Beweisaufnahme vor dem *OBV.* im Beschlußverfahren liegt ein die Aufhebung der Entscheidung des *OBV.* rechtfertigender Mangel des Verfahrens; *EuM.* 16 216.

Entscheidungen der Beschlußkammer des *OBV.* müssen ausreichend begründet sein; sie unterliegen der Aufhebung, wenn dies nicht geschehen ist; *AM.* 15 585.

Die *OBVer.* sind nicht berechtigt, bei Entscheidungen im instanzialen Beschluß- oder Beschwerdeverfahren eine Gebühr aufzuerlegen; *AM.* 27 239.

Neben dem instanzialen Beschlußverfahren ist für ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde des *VerfTr.* kein Raum; *EuM.* 4 421, 7 9.

§ 1781. Das Gesetz oder eine in Ausführung des Gesetzes ergangene Verordnung bestimmt, welche Beschlußsachen durch Beschlußausschuß, Beschlußkammer oder Beschlußsenat¹ zu entscheiden sind². Beschlußsachen, die nach Gesetz der Beschlußausschuß zu entscheiden hat, werden, soweit der Rechtszug des Beschlußverfahrens zulässig ist, von Beschlußkammer und Beschlußsenat entschieden. Dies gilt entsprechend für Beschlußsachen, welche die Beschlußkammer nach Gesetz in erster Instanz zu entscheiden hat.

Der Vorsitzende der Beschlußkammer kann ihr auch andere Beschlußsachen überweisen, sofern es sich um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt; er hat es zu tun, wenn es bei Meinungsverschiedenheit ein an der Bearbeitung der Sache beteiligtes Mitglied beantragt. Das Entsprechende gilt für den Beschlußsenat³, jedoch nicht in Angelegenheiten, die die Handhabung des Aufsichtsrechts gegenüber den Versicherungsträgern betreffen.

Der Vorsitzende des Beschlußausschusses kann in allen Fällen, in denen die Entscheidung durch den Beschlußausschuß vorgeschrieben ist, allein entscheiden, falls nicht eine Partei die Entscheidung des Beschlußausschusses verlangt⁴. Dies gilt entsprechend für den Vorsitzenden der Beschlußkammer, es sei denn, daß in erster Instanz der Beschlußausschuß entschieden hat⁵. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist nur das Rechtsmittel zulässig, das gegen die Entscheidung des Beschlußausschusses (der Beschlußkammer) zulässig wäre⁶.

Zu den Entscheidungen des Beschlußsenats können Mitglieder des Reichsversicherungsamts (Landesversicherungsamts), die mit der Bearbeitung der Sache betraut sind, nach näherer Bestimmung der Verordnungen über das Verfahren (§ 35 *Abf.* 2, § 109 *Abf.* 1) zugezogen werden.

Im übrigen bestimmen diese Verordnungen, wer die Beschlußsachen zu erledigen hat.

R. v. 30. X. 23 (*RGSBl.* I S. 1057), *G. v.* 20. XII. 28 (*RGSBl.* I S. 405).

1. Über die Zusammensetzung des Beschlußausschusses s. § 57, der Beschlußkammer s. § 78, des Beschlußsenats s. § 100, § 1781 *Abf.* 4, §§ 19, 37—41 *RVAO.*

2. Das *VA.* darf nicht in derselben Entscheidung über die Kranken- und Invalidenversicherungspflicht entscheiden; *AM.* 17 562.

Wenn in einem Streitverfahren gemäß § 1459 der Beschlußausschuß des *VA.* an Stelle des Vorsitzenden des *VA.* entschieden hat, liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens vor; *AM.* 14 655.

Erläßt der Vorsitzende des OVA. eine Entscheidung, wo nach der RVO. die Beschlußkammer zu entscheiden hätte, so liegt zwar eine Verletzung einer wesentlichen Verfahrensvorschrift vor, diese bietet aber keine Handhabe zur Aufhebung der Entscheidung im Beschwerdewege, wenn sie an sich endgültig ist; *NR.* 14 772.

Die Ablehnung einer Anordnung nach § 326 Abs. 1 ergeht durch den Vorsitzenden des OVA., nicht durch die Beschlußkammer; *NR.* 15 648.

Über Beschwerden gegen die Festsetzung von Ordnungsstrafen durch die Spruchkammer des OVA. auf Grund der §§ 1679, 1664 entscheidet das RVA. ohne Mitwirkung des Beschlußsenats; *NR.* 14 721.

3. Abgesehen von den Fällen, in denen wegen einer Frage von grundsätzlicher Bedeutung eine Beschlußsache auf Grund des § 1781 Abs. 2 Satz 2 dem Beschlußsenat besonders überwiesen ist, muß der Beschlußsenat über eine vorinstanzliche Entscheidung der Beschlußkammer nach Abs. 1 Satz 2 nur dann entscheiden, wenn die Beschlußkammer unmittelbar auf Grund des Gesetzes zu entscheiden hatte, aber nicht, wenn sie erst mittelbar durch eine auf Grund des Abs. 2 ergangene Anordnung ihres Vorsitzenden zur Entscheidung berufen war; *NR.* 17 529.

4. Der Antrag kann von der Partei nur vor Erlaß der Entscheidung gestellt werden; *NR.* 24 130, 131.

5. Dies gilt auch für die Fälle, in denen es sich um die Verfassung der Genehmigung zur Änderung einer Kassensatzung handelt (§ 324 Abs. 2); *NR.* 27 260, 261, ferner im Falle der Abgabe einer Sache nach §§ 1799, 1693 an das RVA. (OVAmt); *NR.* 27 394.

6. Gegen die vom Vorsitzenden gemäß § 1781 Abs. 3 getroffenen Entscheidungen ist die Anrufung des Beschlußausschusses oder der Beschlußkammer nicht mehr zulässig, sondern nur das Rechtsmittel, das gegen Entscheidungen des Beschlußausschusses oder der Beschlußkammer gegeben ist; *EuM.* 16 391, auch *NR.* 24 130. Vorentscheidungen im Sinne der §§ 1657, 1679 sind im Beschlußverfahren nicht mehr zulässig; *EuM.* 16 391.

§ 1782. Zu den Verhandlungen der Beschlußsenate¹ werden in Sachen der Unfallversicherung die aus dem entsprechenden Bereiche der Unfallversicherung gewählten Arbeitgeber und Versicherten zugezogen. Der § 1702 Abs. 2 gilt entsprechend.

Gl. v. 14. VII. 25 (*RGBl.* I S. 97).

1. § 1782 gilt nicht für die Beschlußkammern des OVA.; *NR.* 14 483.

§ 1783¹. In den Sachen der Krankenversicherung ist örtlich zuständig als erste Instanz des Beschlußverfahrens, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, das Versicherungsamt oder Oberversicherungsamt, in dessen Bezirke die beteiligte² Kasse ihren Sitz hat.

Sind mehrere Kassen beteiligt, die ihren Sitz im Bezirke verschiedener Versicherungsämter haben, so ist das Versicherungsamt derjenigen von ihnen zuständig, welcher der Versicherte angehört. Gehört er keiner von ihnen an oder handelt es sich um einen Streit nach § 258, so bestimmt das Oberversicherungsamt, welches Versicherungsamt zuständig ist. Haben die Kassen ihren Sitz im Bezirke verschiedener Oberversicherungsämter, so bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde das zuständige Versicherungsamt oder Oberversicherungsamt.

1. Für die Kassen ist grundsätzlich das VA. ihres Sitzes zuständig, gleichviel ob der Kassenbezirk den Bezirk des VA. überschreitet oder nicht. Der Sitz der Kasse

muß sich jedoch im Bezirke eines VA. befinden, in dem der Kassenbezirk mindestens zum Teil gelegen ist; *VR.* 15 517.

2. Beteiligt ist auch die Kasse, welcher der Versicherte angehört, wenn es sich um einen Streit zwischen Arbeitgeber und Versicherten über Berechnung und Anrechnung der Beiträge handelt; *Begr. z. RVD.* S. 516.

§ 1784. In Sachen der Unfallversicherung ist örtlich zuständig¹ als erste Instanz des Beschlussverfahrens, soweit dieses Gesetz nichts anderes ergibt, das Versicherungsamt oder Oberversicherungsamt, in dessen Bezirke der Sitz des Betriebs² liegt oder die versicherte Tätigkeit³ ausgeführt wird.

1. Zur Begründung der Zuständigkeit des VA. genügt eine Beschäftigung von längerer Dauer, auch wenn der Sitz des Betriebs im Sinne des Betriebsverzeichnis im Bezirk eines anderen VA. liegt; *VR.* 14 582, *Breith.* 3 56.

2. Dies ist auch der Sitz einer vom Hauptbetrieb entfernten Zweigniederlassung; *Monatschr.* 13 427, vgl. auch *VR.* 02 368.

3. Diese kommt nur in Frage, wenn durch sie schlechthin, ohne daß ein Betrieb vorliegt, die Versicherung begründet wird; *Breith.* 3 56.

§ 1785¹. In Sachen der Invalidenversicherung ist örtlich zuständig als erste Instanz des Beschlussverfahrens, soweit dieses Gesetz nichts anderes ergibt, das Versicherungsamt oder Oberversicherungsamt, in dessen Bezirke die Beschäftigung stattgefunden hat, die den Anlaß zur Entscheidung gibt, und bei freiwilliger Versicherung das Versicherungsamt oder Oberversicherungsamt, in dessen Bezirke der Versicherte wohnt.

Bei Ansprüchen der Hinterbliebenen ist auch das Versicherungsamt oder Oberversicherungsamt zuständig, in dessen Bezirke die Hinterbliebenen wohnen.

1. Soll die Gewährung von Sachleistungen nach § 120 *RVD.* aus dem Gebiete des VB. schon vor Feststellung der Barleistungen angeordnet werden, so entscheidet darüber das VA., in dessen Bezirke der Bezugsberechtigte zur Zeit des Antrags auf Gewährung der Sachleistungen wohnt. § 1785 ist hier nicht anwendbar; *VR.* 17 266.

Zuständig zur Entscheidung nach § 1495 *RVD.* ist nicht das im § 1785 bezeichnete VA., sondern das VA. des Tatorts oder des Wohnsitzes gemäß §§ 7 und 8 *StVD.*; *VR.* 22 190.

§ 1786. Hält ein Amt nicht sich, sondern ein anderes für zuständig, so gibt es die Sache an dieses ab.

Hält auch dieses sich nicht für zuständig, so ist § 1640 *Abf.* 2, 3 anzuwenden.

§ 1787. Bei Streit zwischen einer Krankenkasse und dem Reichsknappschaftsverein¹ als Träger der Krankenversicherung oder einer Erntekasse ist § 1775 anzuwenden².

G. v. 23. VI. 23 (*RGBI.* I S. 454).

1. Jetzt Reichsknappschaft; § 7 *RKnG.* (*RGBI.* 1926 I S. 369).

2. Streit zwischen einer *BrK.* (§ 225 *Abf.* 1 *RVD.*) und der Reichsknappschaft als Trägerin der *RK.* (§§ 6, 7 *RKnG.*) über die Zugehörigkeit von Betrieben oder Betriebsteilen ist nicht im Verfahren nach der *RVD.*, sondern in dem Spruchverfahren nach §§ 194, 195 *RKnG.* zu entscheiden; *VR.* 29 381.

§ 1788. Soweit die oberste Verwaltungsbehörde den im § 112 bezeichneten Organen Beschlussbefugnisse übertragen hat, stehen die Entscheidungen dieser Organe für die Rechtsmittel im Beschlussverfahren den Entscheidungen des Versicherungsamts gleich.

§ 1789. Für Ausschluß und Ablehnung von Personen¹, für die Klarstellung des Sachverhalts, für die Beweiserhebung², für die Verweisung an den Großen Senat³ und für die Wiederaufnahme des Verfahrens⁴ gelten die gleichen Vorschriften wie für das Spruchverfahren. Der § 1715a gilt für die Beschlusssenate des Reichsversicherungsamts entsprechend.

B. v. 15. III. 24 (RÖBl. I S. 280), G. v. 29. III. 28 (RÖBl. I S. 117).

1. Vgl. §§ 1641—1649.

Der ständige Stellvertreter im Vorsitz des VA. ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung über die Beitragsleistung der vom Landrat angestellten Schreiber nicht ausgeschlossen; *AN.* 14 457, der Vorsitzende eines städtischen VA. von der Entscheidung über die Versicherungspflicht städtischer Bediensteter nur dann, wenn er in der Sache als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist; *AN.* 16 562. Über die Ablehnung des zweiten Mitglieds der Beschlussschammer oder des mit der Bearbeitung der Sache befaßten Mitglieds des OVA. entscheidet der Vorsitzende des OVA., nicht die Beschlussschammer, über die Ablehnung des Vorsitzenden des OVA. oder der Beschlussschammer entscheidet das RVA. (LVAmt); *EuM.* 11 378 (Bay. LVAmt).

2. Vgl. §§ 1652—1654, 1665.

Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen; *AN.* 12 873.

Auch im Beschlußverfahren können Zeugen durch das VA. eidlich vernommen werden. Ein Rentenberechtigter kann nach Abschluß des Rentenfestsetzungsverfahrens über den Hergang seines Unfalls als Zeuge eidlich vernommen werden, wenn es sich um die Einleitung eines Strafverfahrens gegen den Unternehmer handelt; *EuM.* 4 440.

Das OVA. darf die Beweisaufnahme nicht dem am Streitverfahren beteiligten VerfTr. übertragen; *EuM.* 4 397.

In der Unterlassung der rechtzeitigen Benachrichtigung der Parteien von einem Termine zur Beweisaufnahme vor dem OVA. im Beschlußverfahren liegt ein die Aufhebung der Entscheidung des OVA. rechtfertigender Mangel des Verfahrens; *AN.* 20 187, *EuM.* 16 216. Das Ergebnis einer Beweisaufnahme ist den Beteiligten mitzuteilen; *AN.* 20 186, *EuM.* 23 204.

3. Vgl. §§ 1717—1719.

4. Vgl. §§ 1722—1734.

§ 1790. Die Verhandlungen im Beschlußverfahren sind nicht öffentlich. Für die Abstimmung der Beschlußbehörden gilt, vorbehaltlich des § 78 Abs. 3 für die Beschlussschammer, § 1667 entsprechend.

Die Entscheidung wird den Beteiligten zugestellt.

Zweiter Abschnitt

Beschwerde

§ 1791. Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt¹, ist gegen die Entscheidung² der Versicherungsträger Beschwerde³ zulässig⁴. Die Beschwerde geht

in Sachen der Kranken- und Invalidenversicherung an das Versicherungsamt,

in Sachen der Unfallversicherung an das Oberversicherungsamt.

1. Die Vorschriften der §§ 1791, 1797, 1798 gelten nur, wenn das Gesetz nichts anderes vorschreibt; *AM.* 15 778, 779, *EuM.* 17 114, 116. Andererseits wird, wenn ein *BerfTr.* über einen Anspruch, für dessen Verfolgung das Beschlußverfahren vorgesehen ist, einen berufungsfähigen Bescheid erteilt, der gesetzlich vorgeschriebene Rechtsmittelzug des Beschlußverfahrens dadurch nicht geändert; *AM.* 13 477, 15 598, 599. Welches Rechtsmittel gegeben, richtet sich nach Inhalt der *Entsch.*; *Breith.* 19 131.

2. Der Begriff der Entscheidung ist weit auszulegen, er umfaßt auch Verfügungen und Anordnungen, insbesondere auch Straffestellungen der *BerfTr.*; *AM.* 15 517, 518, 16 381, 382, 23 292, 293; er umfaßt alle Willensäußerungen eines *BerfTr.*, durch die er unmittelbar wirkend oder feststellend in die Rechtsverhältnisse der ihm zugehörigen Personen eingreift; *AM.* 28 180. Das Beschwerdewerfahren nach §§ 1791 ff. ist daher weder auf den Fall der reinen Rechtsbeschwerde, noch auf die Fälle beschränkt, in denen die *RV.* ausdrücklich die Beschwerde zuläßt; *AM.* 28 180.

Entscheidungen im Sinne des § 1791 sind:

Auferlegung der Zahlung rückständiger Beiträge durch die *RR.* (§ 531 *Abf.* 2) *AM.* 15 737.

Bei Streitigkeiten zwischen einer Berufsgenossenschaft und einem Träger der Eigenunfallversicherung über die versicherungrechtliche Zugehörigkeit eines Betriebs stellt die Erklärung eines der *BerfTr.*, daß er den Betrieb für sich beanspruche, eine Entscheidung dar, gegen die nach §§ 1791 ff. *RV.* die Rechtsmittel der Beschwerde und der weiteren Beschwerde gegeben sind. Eine entsprechende Anwendung des § 668 *RV.* kommt für Streitfälle dieser Art nicht in Frage; *AM.* 30 307.

Anordnung der Löschung eines Betriebs im Betriebsverzeichnis durch die *BG.*; *EuM.* 14 369, Ablehnung des Antrags eines Unternehmers auf Löschung seines Betriebs im Betriebsverzeichnis durch die *BG.*; *AM.* 14 583, *EuM.* 15 334 — in diesen Fällen entscheidet jetzt bis auf weiteres gemäß Art. 42 des *G. v. 20. XII. 28* (*RGBl.* I S. 405, abgedr. *Anh. V*) die berufsgenossenschaftliche Schiedsstelle; *EuM.* 25 160, 26 355 (*Berufsgen. Schiedsst.*) —, oder eines Antrages auf Berichtigung des Betriebsverzeichnisses; *EuM.* 10 228 (*Bay. LVAmt*), oder auf Umschreibungen im Betriebsverzeichnis infolge Wechsels des Unternehmers; *EuM.* 17 97; bestritten aber der neue Unternehmer seine Eigenschaft als Unternehmer des Betriebs, so ist jetzt die berufsgen. Schiedsstelle zur Entscheidung zuständig; *AM.* 30 215.

Festsetzung von Beitragsvorschußen (§ 738); *EuM.* 16 368, Aufstellung oder Ergänzung des Lohnnachweises durch die *BG.* (§ 752), wenn der Unternehmer bestrittet, den Lohnnachweis verspätet oder unvollständig eingereicht zu haben; *AM.* 16 411, Ablehnung der Rückforderung irrtümlich bezahlter Umlagen durch die *BG.*; *EuM.* 4 398 (*Bay. LVAmt*), Ablehnung der Übernahme der Unfallast seitens derjenigen *BG.*, welcher der angeblich mit dem Unfall belastete Betrieb überwiesen worden war; *AM.* 23 246, *EuM.* 23 362, — jetzt entscheidet über die Frage des Überganges einer Unfallast von einer *BG.* auf eine andere die berufsgen. Schiedsstelle, s. o.; *EuM.* 27 41 (*Berufsgen. Schiedsst.*) — Ablehnung der Erstattung von Kosten, welche dem Verletzten oder Versicherten durch seine von dem *BerfTr.* angeordnete ärztliche Untersuchung erwachsen sind (Reise- und Behergungskosten, Verdienstausfall usw.); *AM.* 16 572, 17 563 (hingegen Streit über Reisekosten aus Anlaß ärztlicher Behandlung (Teil der Krankenbehandlung) im Spruchverfahren zu entscheiden; *EuM.* 15 165), Kostenfestsetzungen; *AM.* 14 719, *EuM.* 13 290 (*Bay. LVAmt*).

Auf Grund der *UVB.* gemachte Auflagen; *AM.* 28 180 (= *EuM.* 22 225), *Breith.* 12 24. Durch die Ausdehnung des Aufsichtsrechts des *RV.* auf Umfang und Zweckmäßigkeit der in Unfallverhütungssachen getroffenen Maßnahmen (§ 722 *Abf.* 2) ist das Genossenschaftsmitgliedern nach § 1791 zustehende Recht, gegenüber

Entscheidungen der Verf. Tr. den in diesen Vorschriften vorgesehenen Beschwerdeweg zu beschreiten, nicht beseitigt worden; *NR.* 28 180.

Keine Entscheidungen sind:

Bloße, von ihm erbetene Meinungsäußerungen des Verf. Tr.; *EuM.* 17 118, 120.

Ablehnung eines Rechtshilfversuchens durch einen Verf. Tr.; *NR.* 14 657.

Aufforderung einer *KrK.* zur Zahlung von Kassenbeiträgen; *NR.* 16 652, Aufforderung der *BG.* an einen Bauunternehmer, den Eigenbaunachweis gemäß § 799 *RB.* vorzulegen; *EuM.* 18 99.

3. Die Beschwerde des Vorstandsvorsitzenden gegen einen Beschluß des Organs des Verf. Tr. gemäß § 8 *RB.* ist eine Aufsichts-, keine Rechtsbeschwerde. Erst die darauf ergehende Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist nach §§ 1792, 1797 anfechtbar; *NR.* 15 512.

Über Ansprüche einer geschlossenen *OrtsKrK.* gegen einen Gemeindeverband auf Grund des § 305 kann nicht in einem Verfahren nach der *RB.* entschieden werden; *NR.* 25 41.

4. Das Beschwerderecht nach §§ 1791 ff. steht nur den Beteiligten zu. Als Beteiligter gilt insoweit nicht schon ein jeder, auf den der Ausgang einer Sache günstig oder ungünstig zurückwirkt, und insbesondere bei Wahrnehmung öffentlicher Interessen, nicht jeder Angehörige des davon erfaßten Personenkreises, sondern nur, wer nach dem *G.* sie zu vertreten berechtigt ist. Hiernach können als Beteiligte regelmäßig nur solche Personen gelten, deren rechtliches Interesse durch die Entscheidung betroffen, in deren Rechte unmittelbar eingegriffen wird; *NR.* 16 431, 432, *EuM.* 23 45.

§ 1792. Gegen die Entscheidungen¹ des Versicherungsamts in erster Instanz ist Beschwerde an das Oberversicherungsamt zulässig², soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt.

1. Der Begriff der Entscheidung ist in weitestem Sinne auszulegen und umfaßt alle Verfügungen und Anordnungen des *VA.*, sofern dadurch nicht lediglich der Erlaß einer beantragten Entscheidung abgelehnt wird; *NR.* 17 265, 23 293, *EuM.* 7 9 (Sächs. *LVAm.*).

Auch die Bescheide des *VA.*, die auf Grund des ihm in § 205 d *Abf.* 2 (a. F.) eingeräumten Beauftragungsrechts erlassen waren, waren Entscheidungen im Sinne des § 1792; *EuM.* 15 59.

Die Beschwerde gemäß § 1792 ist zulässig: gegen die vom *VA.* als Aufsichtsbehörde erlassenen Entscheidungen und Anordnungen; *NR.* 14 657, 15 512, 587, 25 284, *EuM.* 15 4, 5 89 (Sächs. *LVAm.*, Beanstandung der Bildung eines Sondervermögens aus dem überschießenden Vermögen einer geschlossenen *OrtsKrK.*), und zwar unterliegt die Rechtmäßigkeit von Anordnungen des *VA.* als Aufsichtsbehörde über *KrK.* der Nachprüfung der Beschwerdeinstanzen auch dann, wenn die Anordnungen Richtlinien im Sinne des § 30 *Abf.* 2 Satz 2 *RB.* entsprechen; *NR.* 24 130, gegen die Verfassung der Genehmigung des *VA.* zur Übertragung eines Anspruchs in den Fällen des § 119 *Abf.* 2 *RB.*; *NR.* 17 265, gegen die Stellungnahme des *VA.* zu dem Antrage einer *KrK.* auf Bestrafung milderer Arbeitgeber nach § 530, sei es, daß das *VA.* eine Strafe verhängt oder daß es nach Prüfung des Sachverhalts aus Gründen, die sich aus der besonderen Lage des Falles ergeben, den Antrag ablehnt; *NR.* 16 382, gegen Strafbescheide nach § 851; *EuM.* 27 218, gegen eine vor der mündlichen Verhandlung getroffene Verfügung des *VA.*, welche die Zurückweisung eines Parteivertreters ausspricht; *NR.* 23 293.

Bei der Wahl der Versicherervertreter zum Ausschuß einer *KrK.* steht den bei der *KrK.* Versicherten das Recht der Beschwerde gegen die vom *VA.* auf Grund des § 33 erlassene Entscheidung zu; *EuM.* 23 45.

Behnt das *W.* die Verhängung einer Ordnungsstrafe aus den §§ 1543 d, 1502 *Abf.* 3 ab, so steht dem Träger der *U.* das Recht der Beschwerde und der weiteren Beschwerde gemäß §§ 1792, 1797 zu; *W.* 28 260. Das gleiche gilt, wenn das *W.* die verhängte Ordnungsstrafe wieder zurücknimmt oder ermäßigt; *EuM.* 23 186.

2. Die Beschwerde steht nur den Beteiligten zu; *W.* 15 378, 512, 21 416, *EuM.* 15 386, 14 77 (*Bay. LWAm.*), f. auch *Ann.* 4 zu § 1791 und *Ann.* 1 zu § 1795.

§ 1793¹. Gegen die Entscheidungen² des Oberversicherungsamts in erster Instanz ist Beschwerde an das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt, § 1800) zulässig, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt³.

1. § 1793 gilt nur für Entscheidungen der *OV.* im Beschlußverfahren; *W.* 15 747, 16 414. Gegen die im Spruchverfahren ergangenen Urteile des *OV.* ist eine Beschwerde an das *RV.* weder wegen sächlicher, noch formeller Beanstandungen gegeben, auch wenn der Rekurs oder die Revision unzulässig ist; *EuM.* 17 179.

§ 1793 findet ferner — wie überhaupt die Verfahrensvorschriften der *RV.* — grundsätzlich nur auf die in der *RV.* geordneten Ansprüche und Leistungen Anwendung, außerhalb der *RV.* nur insoweit, als es ausdrücklich vorgeschrieben ist. Deshalb war gegen eine Entscheidung des *OV.*, die auf Grund von Art. 6 der zur *B.* über Erwerbslosenfürsorge vom 16. II. 24 (*RGBl.* I S. 127) erlassenen Ausführungsvorschriften vom 25. III. 24 (*RGBl.* I S. 376) ergangen war, Beschwerde an das *RV.* gemäß § 1793 nicht zulässig; *W.* 24 202.

2. Solche Entscheidungen sind z. B. Beschlüsse des *OV.*, die die Genehmigung der Säzung einer *Kr.* aussprechen (§ 324 *Abf.* 1); *W.* 14 513, oder die Genehmigung der Säzung oder einzelner ihrer Bestimmungen versagen; *W.* 13 826, 15 585, oder eine Änderung der Säzung anordnen (§ 326 *Abf.* 1); *W.* 15 648, 18 508; Festsetzung der gerichtlichen Kosten des *OV.*; *W.* 14 719.

Dagegen ist keine Entscheidung im Sinne des § 1793 eine vom *OV.* auf Grund des § 155 Satz 2 *RV.* erlassene Bestimmung; *W.* 23 157.

3. § 1793 ist also nicht anwendbar z. B. im Falle des § 45 *Abf.* 3; *W.* 15 532, oder im Falle des § 355 *Abf.* 4; *W.* 15 588, oder in den Fällen des § 324 *Abf.* 3, wenn es sich um Bestimmungen handelt, deren Aufnahme in die Kassensäzung von der — nach freiem Ermessen zu erteilenden — Zustimmung des *OV.* abhängig ist; *W.* 13 832, 18 508, 21 315, 316.

Das *RV.* hat ferner keine Zuständigkeit in Fragen der äußeren Organisation der *B.* verneint und die der obersten Landesverwaltungsbehörden bejaht, z. B. im Falle der Verweigerung der Genehmigung zur Richterichtung einer Land*Kr.* (§ 229); *W.* 13 413, oder im Falle der Bestimmung oder der Wiederaufhebung der Bestimmung des Zeitpunkts des Anslebensretens einer Betriebs*Kr.* durch das *OV.*; *EuM.* 19 29, oder im Falle der Feststellung der Dienstordnung einer *Kr.* durch das *OV.* nach § 356 *RV.*; *W.* 14 769, 15 588, 24 86, der Verfassung der Genehmigung des *OV.* zur Anstellung von Kassenbeamten nach § 359 *Abf.* 1 *RV.*; *W.* 15 389, oder wenn es sich um die Prüfung der Gleichwertigkeit der Leistungen (§§ 259 ff.) handelte; *W.* 14 373, ferner bei Anordnungen des *OV.* gemäß § 375 *RV.*; *W.* 15 451.

Ein Beschwerderecht des Unternehmers nach § 910 *Abf.* 2 ist nicht gegeben, wenn das *OV.* lediglich die von der *B.* festgesetzte Strafe ermäßigt hat, dagegen steht dem Vorstände der *B.* in einem solchen Falle das Recht der Beschwerde beim *RV.* ebenso zu, wie bei einer völligen Aufhebung seines Strafbescheids durch das *OV.*; *W.* 25 158.

§ 1794¹. Die Behörde, die über die Beschwerde zu entscheiden hat, kann² den Vollzug der angefochtenen Entscheidung aussetzen.

1. Nach § 130 hat das Rechtsmittel aufschiebende Wirkung nur da, wo das Gesetz es ausdrücklich vorschreibt. Durch § 1794 werden die zur Entscheidung über Beschwerden berufenen Versicherungsbehörden ermächtigt, im Einzelfalle den Vollzug der angefochtenen Entscheidung auszusetzen. Von dieser Befugnis werden die Behörden namentlich dann Gebrauch machen, wenn Beitrags- oder Prämienbeschwerden vorliegen und die Aussetzung der Vollstreckung beantragt wird; Begr. z. RVD. S. 517.

2. Nach freiem Ermessen; *NR.* 14 387.

Wenn die Beschwerde beim DVV. schwebt, so hat dieses auch über einen etwaigen Antrag auf Aussetzung der Zwangsvollstreckung zu entscheiden. Nur in dringenden Fällen pflegt das RVD. als Aufsichtsbehörde den VerSt. zu ersuchen, der Zwangsvollstreckung vorläufig keinen Fortgang zu geben; *Monatschr.* 16 619.

§ 1795¹. Ist die Beschwerde zulässig und rechtzeitig eingelegt², so werden die Beteiligten gehört¹.

1. § 1795 bringt den allgemeinen Rechtsgrundsatz zum Ausdruck, daß vor jeder Entscheidung die Beteiligten zu hören sind. Der Grundsatz gilt für das Beschlußverfahren nach der RVD. überhaupt, also nicht nur für die Beschwerdeinstanz, sondern auch für das Verfahren der ersten Instanz und für das Verfahren über die weitere Beschwerde; Begr. z. RVD. S. 518, *NR.* 13 483, 14 737, 515, 21 345.

Beteiligt ist nicht schon ein jeder, auf den der Ausgang einer Sache günstig oder ungünstig zurückwirkt, und insbesondere bei Wahrnehmung öffentlicher Interessen nicht jeder Angehörige desjenigen Personenkreises, auf welchen sich diese Interessen beziehen, sondern nur, wer nach dem Gesetze sie zu vertreten berechtigt ist; *NR.* 14 515, 16 432.

Als Beteiligte können regelmäßig nur solche Personen gelten, deren rechtliches Interesse durch die Entscheidung betroffen, in deren Rechte unmittelbar eingegriffen wird; *EuM.* 15 386, 387, *EuM.* 14 77 (*Wag. LVAmt.*).

Handelt es sich um eine Beschwerde gegen eine Anordnung des VL., so bestimmt sich der Kreis der Beteiligten nach dem Inhalt der Anordnung. S. *Ann.* 3 zu § 30.

Demgemäß steht z. B. einzelnen Rassenmitgliedern gegen einen die Rassenfassung nach § 324 Abs. 1 genehmigenden Beschluß des DVV. ein Beschwerderecht nicht zu; *NR.* 14 515, die bei der Rasse beteiligten Arbeitgeber, die nicht dem Ausschuß angehören, können eine Entscheidung des VL. über die Wahl des Rassenvorstandes nicht anfechten; *NR.* 16 431, ebensowenig steht den einzelnen Mitgliedern des Rassenvorstandes die Beschwerde gegen eine die Beschlußfassung des Rassenvorstandes über die die Bestellung von Rassenangestellten betreffende Anordnung des VL. zu; *NR.* 14 737, auch kann das VL. gegen eine seine Anordnung aufhebende Entscheidung des DVV. keine weitere Beschwerde einlegen, da nur der von der Beschwerde Betroffene, nicht die Instanz, die die Anordnung erlassen hat, zur Einlegung der Beschwerde berechtigt ist; *NR.* 21 345, zu vgl. auch *NR.* 14 582.

2. Über das Verfahren bei unzulässigen oder verspäteten Beschwerden vgl. § 38 RVD.

§ 1796. Ist die Beschwerde begründet, so kann die zur Entscheidung berufene Stelle entweder selbst in der Sache entscheiden oder sie an eine Vorinstanz oder an den Versicherungsträger zurückverweisen¹, dessen Entscheidung angefochten wird. Dabei ist § 1715 Abs. 2 entsprechend anzuwenden².

1. Von der Befugnis der Zurückverweisung darf das DVV. nur einen wohl-bemeffenen vorsichtigen Gebrauch machen, diese Befugnis darf nicht dazu benützt werden, Bestimmungen der ZPD., die dem Verfahren der RVD. fremd sind, —

so insbesondere Feststellungsurteile oder Zwischenentscheidungen über ein einzelnes Verteidigungsmittel — in dieses Verfahren einzuführen; *EuM.* 11 343 (Bay. *VB*Amt).

Zurückverweisung durch das *OV*A. berechtigt, weil das *VB*A. Streitigkeiten, die sich auf mehrere Gebiete der *Arb*Verf. erstreckten, in einer Entscheidung zusammen behandelt hatte; *EuM.* 5 441; zu vgl. auch *NR.* 17 562.

Zurückverweisung, weil die Entscheidungsgründe nicht ausreichend erkennen ließen, aus welchen Erwägungen das *OV*A. zu seiner Entscheidung gelangt war; *NR.* 15 585.

2. § 1715 Abs. 2 läßt sich nach seinem Inhalt und dem Zusammenhang, in dem die Bindung der nachgeordneten Instanz mit der Stellung der Vorschrift im *G.* steht, im allgemeinen nur auf die Entscheidungen der obersten Beschlußbehörden gemäß § 1796 entsprechend anwenden; *EuM.* 11 343 (Bay \mathcal{L} *VB*Amt).

Die für die Behandlung der im regelmäßigen Rechtszug an das *RV*A. gelangenden Spruchfachen anerkannte Regel, daß das *RV*A., wenn es die Entscheidung einer unzuständigen oder vorschriftswidrig besetzten Vorinstanz aufhebt, ungeachtet „des Verlustes einer Instanz“ in der Sache selbst entscheiden kann und bei Entscheidungsreise zweckmäßig selbst entscheidet, gilt auch für die Behandlung der von dem *OV*A. an das *RV*A. zur grundsätzlichen Entscheidung abgegebenen Streitfälle; *NR.* 29 310. Vgl. auch *EuM.* 18 170 (Bay \mathcal{L} *VB*Amt). Für die Ausübung der Befugnis des *RV*A., im Falle der Aufhebung der Entscheidung einer unzuständigen Versicherungsbehörde bei sachlicher Spruchreise alsbald an Stelle der zuständigen Versicherungsbehörde sachlich zu entscheiden, ist aber dann kein Raum, wenn die Entscheidungen der zuständigen Versicherungsbehörde im Rechtszuge an einen Senat gehen, der nach besonderen gesetzlichen Vorschriften anders zusammengesetzt ist als der die Aufhebung aussprechende Senat; *NR.* 30 211.

Dritter Abschnitt

Weitere Beschwerde

§ 1797. Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, ist gegen die auf Beschwerde erlassene Entscheidung

des Versicherungsamts die weitere Beschwerde an das Oberversicherungsamt,

des Oberversicherungsamts die weitere Beschwerde an das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt) zulässig^{1 2 3}.

Für das Verfahren gelten die gleichen Vorschriften wie für die Beschwerde.

1. Die im § 1797 aufgestellte Regel, daß gegen Entscheidungen des *OV*A. zweiter Instanz die weitere Beschwerde stattfindet, soweit die *RV*D. nichts anderes vorschreibt, gilt ohne Einschränkung nur, wenn das Beschlußverfahren in der *RV*D. selbst näher geordnet ist oder sich nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 1791 ff. richtet. Bestehen dagegen wie im § 97 *VB*A. Sondervorschriften für das Verfahren erster Instanz, so tritt auch für den Instanzenzug die allgemeine Vorschrift des § 1797 zurück. Die Entscheidungen der *OV*Aer. über Beschwerden gegen Kostenfestsetzungen der *VAer.* (§ 97 a. a. O.) sind daher endgültig; *NR.* 15 571.

Das *VB*A. kann eine weitere Beschwerde gegen eine instanzliche Entscheidung über seine eigene Entscheidung einlegen; *NR.* 14 582, 21 345.

Für den Erlaß und Inhalt der Dienstordnungen der RrKn. ist das RW. als Beschwerdeinstanz nicht zuständig; *AN.* 14 769, 15 588, 24 86, jedoch für Streitfragen, welche die Anwendung und Auslegung der Dienstordnung betreffen; *AN.* 15 587.

Die Rechtmäßigkeit von Anordnungen des VL. als Aufsichtsbehörde über RrKn. unterliegt der Nachprüfung des RW. als Instanz für die weitere Beschwerde auch dann, wenn die Anordnungen Richtlinien im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 2 RW. entsprechen; *AN.* 24 130.

Die weitere Beschwerde setzt eine Beschwerde desjenigen voraus, der sie einlegt; *Monatsschr.* 26 124.

Der Aufsichtsbehörde einer Gemeinde steht kein Beschwerderecht gegen Entscheidungen der Versicherungsbehörden zu, die die Gemeinde als Arbeitgeber betreffen; *AN.* 30 307 (*W.*).

2. Weitere Beschwerde zulässig: gegen die vom VL. im Aufsichtswege (§ 30 RW.) getroffene und vom DV. bestätigte Anordnung der Anberaumung einer Sitzung des Kassenvorstandes zur Aufstellung des Voranschlags nach § 345 RW.; *AN.* 25 284, gegen die auf Grund des § 31 Abs. 3 RW. von der Aufsichtsbehörde erlassene Strafverfügung; *AN.* 23 156, 157, ferner gegen die Verfassung der Genehmigung des VL. zur Übertragung eines Anspruchs in den Fällen des § 119 Abs. 2 RW.; *AN.* 17 265, gegen eine nach § 405 Abs. 2 RW. als endgültig bezeichnete Entscheidung des DV., wenn die Entscheidung nach ihrem Inhalt nicht ausschließlich einen der im § 405 Abs. 2 erwähnten Streitgegenstände betrifft; *AN.* 15 385, gegen eine gemäß § 405 Abs. 2 ergangene Entscheidung, wenn eine sachliche Stellungnahme zu der streitigen Vertragspflicht zu Unrecht abgelehnt worden ist; *Breitb.* 15 534, gegen die Aufnahme in das Betriebsverzeichnis einer WG. bei Wahrung der Beschwerdefrist von einem Monat; *AN.* 13 695, bei Streit über Löschung eines Betriebs im Betriebsverzeichnis einer WG.; *EuM.* 4 214, — in diesen beiden Fällen entscheidet jetzt bis auf weiteres gemäß Art. 42 des G. v. 20. XII. 28 (*RGW.* I S. 405, abgedr. *Anh. V*) die berufsgenossenschaftliche Schiedsstelle; *EuM.* 25 159, 151, 289 (*Berufsgen. Schiedsst.*), *EuM.* 25 160 (*Berufsgen. Schiedsst.*) —, oder bei Streit über die Berichtigung des Betriebsverzeichnisses; *EuM.* 10 228 (*Bay. LWAm.*) — befreitet aber der neue Unternehmer seine Eigenschaft als Unternehmer des Betriebes, so ist jetzt zur Entscheidung die berufsgen. Schiedsstelle zuständig; *AN.* 30 215 —, bei Streit über Löschung oder Aufhebung der Selbstversicherung; *EuM.* 14 146.

Die Entscheidung des DV. über die Beschwerde des Unternehmers gegen die Feststellung von Prämien für die Versicherung von Bauarbeiten kann auch der VerfTr. durch weitere Beschwerde anfechten; *EuM.* 15 348 (*Bay. LWAm.*).

In den Fällen des § 910 Abs. 2 steht dem Vorstände der WG. gegen die Entscheidung des DV., durch die die gegen den Unternehmer verhängte Strafe ermäßigt oder aufgehoben wird, die weitere Beschwerde an das RW. zu; *AN.* 25 158, *EuM.* 17 126 (*Bay. LWAm.*).

Die Ablehnung der Übernahme der Unfallast seitens derjenigen WG., welcher der angeblich mit dem Unfall belastete Betrieb überwiesen worden ist, stellt eine Entscheidung eines VerfTr. dar, gegen welche die Beschwerde (§ 1791) und die weitere Beschwerde (§ 1797) gegeben war; *AN.* 23 247, jetzt entscheidet hierüber bis auf weiteres gemäß Art. 42 des G. v. 20. XII. 28 (*RGW.* I S. 405, f. *Anh. V*) die berufsgenossenschaftliche Schiedsstelle; *EuM.* 27 157 (*Berufsgen. Schiedsst.*).

Gegen eine vor der mündlichen Verhandlung getroffene Verfügung des VL., die die Zurückweisung eines Parteivertreters ausspricht, ist die Beschwerde (§ 1792) und die weitere Beschwerde (§ 1797) zulässig; *AN.* 23 293.

3. Dem Unternehmer, dessen Haftung nach § 913 Abs. 3 RW. in Anspruch genommen wird, steht das Recht der weiteren Beschwerde gegen die Entscheidung des DV. nicht zu; *EuM.* 26 356 (*Bay. LWAm.*).

Ist die Entscheidung des O.V. nach dem Gesetze z. B. im Falle des § 910 Abs. 1 oder im Falle des § 1459 Abs. 1 endgültig, so ist eine weitere Beschwerde auch dann nicht gegeben, wenn das O.V. wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt hat; *AN.* 13 608, *Breitth.* 2 484.

Gegen die im Spruchverfahren ergangenen Urteile des O.V. ist eine Beschwerde an das R.V. im Beschlußverfahren weder wegen sachlicher noch formeller Beanstandungen gegeben, auch wenn der Rekurs oder die Revision unzulässig ist; *EuM.* 17 179.

§ 1798. Die auf weitere Beschwerde erlassenen Entscheidungen des Oberversicherungsamts sind endgültig¹.

1. Die R.V.D. kennt keine weitere Beschwerde gegenüber den auf weitere Beschwerde erlassenen Entscheidungen des O.V.; *AN.* 15 381. Daher entscheidet über den Antrag des Arbeitgebers auf Ermäßigung der Klassenbeiträge nach § 420 das O.V. — auf weitere Beschwerde — endgültig; *AN.* 15 381.

§ 1799. Will das Oberversicherungsamt in einem Falle, in dem es endgültig¹ zu entscheiden² hätte³, von einer amtlich veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung² des Reichsversicherungsamts (Landesversicherungsamts) abweichen oder handelt es sich in einem solchen Falle um eine noch nicht festgestellte Auslegung gesetzlicher Vorschriften⁴ von grundsätzlicher Bedeutung, so ist nach § 1693 zu verfahren^{5 6}.

1. Es muß sich um eine endgültige Entscheidung handeln; *AN.* 14 516. Es ist deshalb nicht zulässig, Anträge auf Genehmigung oder Änderung von Satzungen der *Arkn.* gemäß § 1799 abzugeben; *AN.* 14 516; ferner ist, soweit es sich um die Zustimmung des O.V. zu einer Bestimmung der Klassenatzung (§ 324 Abs. 3) handelt, die Abgabe der Sache gemäß § 1799 an das R.V. zur Entschliebung wegen Erteilung der Zustimmung nicht zulässig; *AN.* 21 315.

§ 1799 bezieht sich auch auf solche Fälle, in denen das O.V. die erste und einzige Beschwerdeinstanz ist; *AN.* 12 1200, 13 368, 747, 748, 14 451, 516.

Die Sondervorschrift des § 1459 schließt die Anwendung der allgemeinen Vorschrift des § 1799 aus; *AN.* 13 679, doch kann sich das R.V. auch in diesen Fällen auf die Entscheidung der grundsätzlichen Rechtsfrage nach § 1693 Abs. 5 beschränken; *AN.* 28 391, 29 168.

2. Unter „entscheiden“ und „Entscheidungen“ sind nach dem Sprachgebrauche der R.V.D. nur solche Entschliebungen der Verwaltungsbehörden zu verstehen, die den Streitstoff oder die zu entscheidende Frage für die einzelne Behörde erledigen, nicht aber Entscheidungen, die lediglich von prozessleitender Bedeutung sind oder prozessrechtlichen Inhalt haben, und weder selbständig mit einem Rechtsmittel oder einem Rechtsbehelf angefochten werden können, noch auch endgültige im Sinne der Verfahrensvorschriften der R.V.D. sind; *AN.* 14 453, 454. Deshalb ist bei Entscheidungen und Verfügungen lediglich prozessleitender Bedeutung die Abgabe einer Sache gemäß § 1799 unzulässig; *AN.* 14 453.

3. Wegen eine Entscheidung, die das O.V. unter Verletzung der im § 1799 vorgeschriebenen Abgabepflicht erlassen hat, ist kein Rechtsmittel gegeben; *AN.* 13 415, 15 381.

4. Unter „gesetzlichen Vorschriften“ sind nicht nur solche Rechtsnormen zu verstehen, die im Gesetze unmittelbar niedergelegt sind, sondern auch die vom Gesetze mittelbar geschaffenen Rechtsnormen, die in der Gestalt ausübender Bestimmungen von den durch das Gesetz damit betrauten Stellen ausgehen. Deshalb findet § 1799 auch bei den materiellen und formellen Rechtsnormen Anwendung, die in den zur R.V.D. ergangenen Ausführungsbestimmungen niedergelegt sind, insbesondere gilt er nicht

nur dann, wenn der Beschwerdebegang in der R.V.D. selbst vorgesehen, sondern auch für den Fall, daß er durch eine Ausführungsbestimmung angeordnet ist, z. B. in § 97 B.V.D.; *NR.* 13 747, 14 451.

Die Vorschrift des § 1799 kann dann nicht angewendet werden, wenn die angefochtene Entscheidung auf einem Gebiete getroffen ist, für das die Zuständigkeit des R.V. allgemein ausgeschlossen ist. Deshalb kann z. B. in Fragen der äußeren Organisation der R.V., für welche die Mitwirkung des R.V. ausgeschlossen ist, seine Zuständigkeit auch nicht durch Abgabe gemäß § 1799 begründet werden; *NR.* 14 373.

Die Abgabe einer Sache gemäß § 1799 ist unzulässig: wenn es sich um die Auslegung von Bestimmungen der Satzung einer R.R. handelt, ohne daß dabei eine nach Tragweite und Bedeutung zweifelhafte gesetzliche Vorschrift in Betracht kommt; *NR.* 17 479, bei vermögensrechtlichen Ansprüchen der Kassenangestellten (§ 358 Abs. 2 ff.) jedenfalls dann, wenn es sich nicht um eine Entscheidung darüber handelt, ob unter Einhaltung einer Kündigungsfrist aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden darf, denn in einem solchen Falle handelt es sich nicht um Erzielung und Erhaltung der Rechtseinheit, sondern lediglich um die Erschöpfung des dienstlichen Instanzenzugs vor Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges; *NR.* 18 180.

Die Abgabe einer Sache gemäß § 1799 ist zulässig: bei Wahlstreitigkeiten (§ 45 Abs. 3); *NR.* 15 532, 533, bei Beschwerden über vom V.A. ausgesprochene Beanstandungen der Nachweisungen über Familienhilfe nach dem früheren § 205 d Abs. 2; *NR.* 23 257, *EuM.* 15 59, bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis der Angestellten nach § 358 Abs. 1, da hier der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen ist und demzufolge die Rechtseinheit durch eine Entscheidung des R.V. tatsächlich gewährleistet wird; *NR.* 18 183, im Falle des § 656 (Verhängung von Zwangsstrafen gegen Unternehmer, die die Betriebsanzeige veräumt oder unvollständig erstattet haben); *NR.* 22 272, im Falle des § 1273 bei Streit über die Verfassung der Invalidenrente während eines Heilverfahrens (§§ 1271, 1305); *NR.* 15 598, im Falle des § 1640 (Zuständigkeitsstreit zweier V.Aer.); *NR.* 14 740.

5. Bei Abgabe einer Sache an das R.V. gemäß § 1799 hat das O.V. seine Rechtsauffassung zu begründen; *NR.* 13 520. Der Abgabebeschluß ist nebst Begründung den Parteien mitzuteilen; *NR.* 13 751. Will der Vorsitzende der Beschluskammer eine Sache, in der die Entscheidung durch die Beschluskammer vorgeschrieben ist, gemäß §§ 1799, 1693 an das R.V. (LVAmt) abgeben, so kann er den Abgabebeschluß allein erlassen, falls nicht eine Partei die Entscheidung der Beschluskammer verlangt oder in erster Instanz der Beschlusausschuß entschieden hat; (§ 1781 Abs. 3); *NR.* 27 394. Der Beschluß, durch den die Beschluskammer des O.V. eine Streitfache nach § 1799 abgibt, ergeht nur in den Fällen des § 42 Abs. 3 O.V.D. auf Grund einer mündlichen Verhandlung; *NR.* 14 450.

Das O.V. darf auch einen Teil einer aus § 97 B.V.D. erhobenen Beschwerde gemäß § 1799 abgeben, denn die Zusammenstellung der dem V.A. zu erstattenden Barauslagen (§ 97 B.V.D.) besteht aus einer Reihe von Beträgen, von denen jeder aus einem besonderen Rechtsgrund angefordert wird; *NR.* 14 676.

Bei Unzulässigkeit der Abgabe nach § 1799 ist der Abgabebeschluß der Beschluskammer des O.V. durch einen mit Gründen versehenen Beschluß des Beschlusenats aufzuheben und die Sache an das O.V. zurückzugeben; *NR.* 14 454.

6. Die Zuständigkeit des R.V. nach § 1799 ist auch dann begründet, wenn es sich in einem Falle, in dem ein O.V. endgültig zu entscheiden hätte, um eine noch nicht festgestellte Auslegung gesetzlicher Vorschriften handelt, und ein Bezirk in Frage kommt, für den ein LVAmt besteht; *NR.* 14 741, *EuM.* 2 421 (Bay. LVAmt). Die Zuständigkeit des LVAmts nach § 1799 ist nur dann gegeben, wenn das O.V.

von einer amtlich veröffentlichten Entscheidung des LVAmts abweichen will; CuM. 9 40, 11 359 (Wah. LVAmt).

§ 1800¹. Wo ein Landesversicherungsamt besteht, entscheidet es in Beschlusssachen², wenn der Bezirk der beteiligten Versicherungsträger nicht über das Gebiet des Landes hinausreicht. Sonst entscheidet das Reichsversicherungsamt.

Soweit ein Versicherungsträger mitbeteiligt ist, für den nach Abs. 1 das Reichsversicherungsamt oder ein anderes Landesversicherungsamt zuständig ist, entscheidet das Reichsversicherungsamt.

Verf. v. 15. XII. 24 (RGBl. S. 679 ff.).

1. Die Vorschrift betrifft, wie § 1708 Abs. 2 für Spruchsachen, so für Beschlusssachen den Regelfall, sie bezieht sich aber nicht auch auf die durch Sondervorschrift geregelten Fälle der §§ 1799, 1693 Abs. 1, 3; *AN.* 14 742, sie gilt deshalb nur für die Beschwerdefachen, in denen das *RVL.* oder das LVAmt als oberste Beschlus- und Aufsichtsbehörde gemäß § 83 und § 105, nicht aber an Stelle des *DVA.* zu entscheiden hat; CuM. 11 359 (Wah. LVAmt). Vgl. hierzu § 1799 Anm. 6.

2. § 1800 gilt für alle Beschlusssachen, nicht nur, wie aus der Überschrift vor § 1797 geschlossen werden könnte, für die Fälle der weiteren Beschwerde; *AN.* 12 1200.

§ 1801¹. Die Vorschrift des § 1716 über die Veröffentlichung grundsätzlicher Entscheidungen gilt auch für Beschlusssachen.

1. § 1801 bezieht sich auf alle Beschlusssachen — trotz der Überschrift vor § 1797 —, denn es können auch solche Entscheidungen des *RVL.* und der *LVAer.* grundsätzliche Bedeutung haben, die nicht auf weitere Beschwerde ergangen sind; *AN.* 12 1200.

D. Kosten und Gebühren

I. Kosten des Verfahrens¹

1. §§ 1802, 1803 beziehen sich auf die gerichtlichen Kosten des Verfahrens. Wegen der außergerichtlichen Kosten s. §§ 1670, 1679, 1698, 1701, § 1732 Abs. 2.

§ 1802¹. Hat ein Beteiligter durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung Kosten des Verfahrens² veranlaßt, so können die Versicherungsbehörden sie ihm ganz oder teilweise³ auferlegen⁴.

1. § 1802 gilt für das Spruchverfahren wie für das Beschlusverfahren; Begr. 3. *RV.D.* S. 518.

Vgl. die entsprechende Vorschrift des § 1634.

2. Die Kosten der Gerichtshaltung gehören nicht zu den Kosten des Verfahrens im Sinne des § 1802; *AN.* 05 486.

3. Damit ist für die Spruchbehörde die Möglichkeit geschaffen, den Grad des Verschuldens zu berücksichtigen, der je nach den Umständen, insbesondere bei sachwidriger Beeinflussung durch unzuverlässige Ratgeber sehr verschieden sein kann; Begr. 3. *RV.D.* S. 519.

4. Festsetzung der Kosten in der ergehenden Entscheidung; § 32 *VA.D.*, § 46 *DVA.D.*, Beitreibung wie Gemeindeabgaben; § 46 *DVA.D.*, § 29 *RVAD.*

§ 1803. Im Verfahren vor dem Reichsversicherungsamte haben die Versicherungsträger für jede Spruchsache, an der sie beteiligt sind, eine Gebühr

zu entrichten. Sie beträgt in der Regel 20 Reichsmark. In Beschlusssachen kann das Reichsversicherungsamt der unterliegenden Partei eine Gebühr von 10 bis 100 Reichsmark auferlegen¹. Der Reichsarbeitsminister kann Ausführungsvorschriften erlassen und über die Beitreibung und die Niedererschlagung von Gebühren Näheres bestimmen².

Abf. 1 gilt auch für das Verfahren vor den Landesversicherungsämtern. An die Stelle des Reichsarbeitsministers tritt die oberste Verwaltungsbehörde.

R. v. 15. III. 24 (RGBl. I S. 280).

1. Bei Aufsichtsbeschwerden gegen Gew. kann dem Beschwerdeführer eine Gebühr auferlegt werden; EuW. 16 341.

Der Kläger kann zur Erstattung der Gebühr, die der Verf. zu entrichten hat, weder nach § 1802, noch nach §§ 1670, 1701 verurteilt werden; W. 27 230, Breith. 18 15.

2. Siehe die nachstehend abgedruckte Gebührenordnung für das RVA. vom 22. IV. 24 und hierzu die Bestimmungen des RVA. über die Ausführung der Gebührenordnung vom 21. VI. 24; W. 24 137.

Gebührenordnung für das Reichsversicherungsamt

Vom 22. April 1924 (RGBl. I S. 419).

Auf Grund des § 1803 Abf. 1 Satz 4 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Verordnung über Änderungen des Verfahrens in der Sozialversicherung vom 15. März 1924 (RGBl. I S. 280) wird bestimmt:

§ 1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr für eine Spruchsache entsteht, sobald die Spruchsache durch Zurücknahme des Rechtsmittels oder des Antrags, durch Vergleich, durch Urteil oder durch eine endgültige Verfügung des Vorstehenden gemäß §§ 1713, 1731 der Reichsversicherungsordnung erledigt ist.

§ 2. Die Gebühr für die einzelne Spruchsache beträgt 20 Goldmark. Ist eine Sache erledigt worden, bevor eine Verhandlung des Senats stattgefunden hat, so ermäßigt sich die Gebühr auf 10 Goldmark.

§ 3. Wird ein durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenes Verfahren wieder aufgenommen, so ist das neue Verfahren eine besondere Spruchsache im Sinne des § 1803 der Reichsversicherungsordnung.

§ 4. Sind an einer Spruchsache mehrere Versicherungsträger beteiligt, so haben sie die Gebühr zu gleichen Anteilen zu entrichten.

§ 5. Soweit die Gebühr vom Reichsfiskus zu entrichten ist, wird sie nicht erhoben¹. Das gleiche gilt für den ReichsKnappschaftsverein² (§ 166 Abf. 3 des ReichsKnappschaftsgesetzes vom 23. Juni 1923, RGBl. I S. 431³).

§ 6. Die für die Spruchsachen zu entrichtenden Gebühren werden beim Reichsversicherungsamt in einem Verzeichnis zusammengestellt. Die Mitteilung eines Auszugs aus diesem Verzeichnis an den beteiligten Versicherungsträger gilt als endgültige Feststellung der Gebührenschuld und als Aufforderung, den Gebührenbetrag binnen einem Monat an die in der Mitteilung angegebene Stelle zu zahlen.

§ 7. Die Entscheidung, ob, wann und in welcher Höhe in einer Beschlusssache eine Gebühr aufzuerlegen ist, wird in dem das Verfahren abschließenden Beschlusse, oder, wenn dies unterblieben oder ein Verfahren auf andere Weise

beendet worden ist, durch einen besonderen Beschluß getroffen. Hierbei ist die Lage des Einzelfalles, insbesondere die zu seiner tatsächlichen Aufklärung erforderlich gewesene Mühewaltung, die Höhe der dadurch entstandenen Kosten sowie die Bedeutung des Streitgegenstandes mit zu berücksichtigen.

§ 8. Zur Entrichtung der in einer Beschlusssache auferlegten Gebühr ergeht eine besondere Aufforderung unter Bestimmung der Zahlungsfrist.

§ 9. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist (§§ 6, 8) erfolgt die Beitreibung der Gebühren auf Ersuchen des Präsidenten des Reichsversicherungsamts nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben.

§ 10. Der Präsident des Reichsversicherungsamts ist befugt, eine Gebühr, die durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Beteiligten entstanden ist, niederzuschlagen. Er kann von der Einziehung absehen, wenn sie mit Kosten oder Weiterungen, die in keinem Verhältnis zu der Einnahme stehen, verknüpft ist.

1. Im Spruchverfahren aus Anlaß der Heilbehandlung eines Zugeteilten (§ 8 Abs. 5 RVO.) ist der R.R. keine Gebühr aufzuerlegen, da sie im Endergebnis (wegen Erstattung der Heilbehandlungskosten gemäß § 15 RVO.) den Reichsfiskus treffen würde; EuM. 23 258 (Erlaß des RM. v. 2. V. 28).

2. Fehlt „ReichsKnappschaft“; § 7 RRG. i. d. F. v. 1. VII. 26 (RGBl. I S. 369).

3. Fehlt § 202 Abs. 3 des RRG. i. d. F. v. 1. VII. 26 (RGBl. I S. 369).

II. Gebühren der Rechtsanwälte

§ 1804. Die Vergütung für die Berufstätigkeit¹ der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Versicherungsbehörden bestimmt sich nach einer Gebührenordnung.

Die Gebührenordnung wird durch Verordnung² des Reichspräsidenten mit Zustimmung des Reichsrats und für das Verfahren vor dem Landesversicherungsamte von der Landesregierung erlassen.

Bef. v. 15. XII. 24 (RGBl. I S. 779 ff.).

1. Für die Tätigkeit, die ein Rechtsanwalt im Verfahren vor den Versicherungsbehörden in eigener Sache entfaltet hat, kann er keine Gebühr fordern; EuM. 8 422 (Bay. LVAm).

2. B., betr. die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Versicherungsbehörden, v. 24. XII. 1911 (RGBl. S. 1094) in der Fassung der B. über Rechtsanwaltsgebühren im Verfahren vor den Versicherungsbehörden v. 14. XII. 1923 (RGBl. I S. 1198).

§ 1. Die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Versicherungsbehörden werden in Goldmark¹ berechnet.

Für die Umrechnung einer in Reichswährung geleisteten Zahlung in Goldmark ist der letzte vor dem Eingang der Zahlung vom Reichsminister der Finanzen bekanntgegebene Goldumrechnungssatz (§ 2 der Durchführungsbestimmungen zur Aufwertungsverordnung vom 13. Oktober 1923, RGBl. I S. 951) maßgebend.

Die Vergütung für die Berufstätigkeit eines Rechtsanwalts beträgt im Verfahren vor einem Versicherungsamte 1 bis 30 Goldmark, einem Ober-

versicherungsamte 2 bis 50 Goldmark, dem Reichsversicherungsamte 3 bis 100 Goldmark.

Werden mehrere Streitfälle zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbunden, so wird die Vergütung für die Instanz nur einmal gewährt.

§ 2. Für die Teilnahme an Beweisverhandlungen außerhalb des Sitzes der Versicherungsbehörden kann, wenn die Anwesenheit des Rechtsanwalts geboten war, außer der im § 1 bezeichneten Vergütung eine angemessene Entschädigung zugebilligt werden.

Die Kosten für Reisen zur mündlichen Verhandlung oder zu anderen Zwecken sowie sonstige Auslagen werden neben der im § 1 bezeichneten Vergütung nicht erstattet. Jedoch ist bei der Festsetzung dieser Vergütung innerhalb der dafür gezogenen Grenzen auch auf Schreibgebühren, Postgeld oder sonstige Auslagen Rücksicht zu nehmen.

§ 3².

1. Die Beträge in Goldmark sind jetzt in Reichsmark umgestellt; § 2 der Zweiten B. zur Durchführung des Münzgesetzes v. 12. XII. 24 (RGBl. I S. 775).

2. § 3 enthält Bestimmungen über das Inkrafttreten der B. zu gleicher Zeit mit dem Inkrafttreten der einzelnen Zweige der Reichsversicherung; sie sind jetzt bedeutungslos.

§ 1805. Eine Vereinbarung über höhere Beträge, als die Gebührenordnung vorsieht, ist nichtig.

Anhang I

Einführungsgesetz zur Reichsversicherungsordnung

Vom 19. VII. 11.

(RGBl. S. 839 ff., ausgegeben den 1. VIII. 11.)

(Auszug)

Abschnitt A

I. Allgemeine Vorschriften

Art. 1. Die Reichsversicherungsordnung tritt, soweit es sich um die Maßnahmen zu ihrer Durchführung handelt, sofort in Kraft.

Art. 2. Die Vorschriften ihres Vierten Buches und die zu ihrer Durchführung erforderlichen anderen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung treten mit dem 1. Januar 1912 in Kraft.

Mit diesem Tage wird der § 15 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (RGBl. S. 303) aufgehoben. Die angesammelten Beträge und Zinsen (Hinterbliebenenversicherungsfonds, Gesetz vom 8. April 1907, RGBl. S. 89) sind zu den Zuschüssen des Reichs für die Hinterbliebenenversicherung (§§ 1284, 1285 der Reichsversicherungsordnung) zu verwenden.

Art. 3. Die Verwaltung des Hinterbliebenenversicherungsfonds wird dem Reichsanzler (Reichsschatzamt) unter der Aufsicht der Reichsschuldenkommission übertragen. Das Gesetz, betreffend die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds und des Hinterbliebenenversicherungsfonds, vom 1. Juni 1909 (RGBl. S. 469) tritt, soweit es sich auf den Hinterbliebenenversicherungsfonds bezieht, mit dem 1. Oktober 1911 außer Kraft.

Art. 4. Die Tage, mit denen die übrigen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung in Kraft treten, werden durch Kaiserliche Verordnung¹ mit Zustimmung des Bundesrats festgesetzt.

Für die Zeit bis zum 31. Dezember 1914 kann der Bundesrat über die Amtsdauer der gegenwärtigen Vertreter der Unternehmer oder anderen Arbeitgeber sowie der Versicherten bei Versicherungsbehörden, unteren Verwaltungsbehörden und Versicherungsträgern nach Bedürfnis bestimmen. Dies gilt auch für die nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts. Für die nichtständigen Mitglieder der Landesversicherungsämter steht diese Befugnis den obersten Verwaltungsbehörden zu.

1. Die auf Grund des Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1, Art. 17 und Art. 25 Abs. 1 GG. erlassene V., betreffend die Inkraftsetzung von Vorschriften der RVO., v. 5. VII. 12 (RGBl. S. 439; Nr. 12 837) lautet:

„Art. 1. Die Vorschriften des Zweiten Buches der RVO. über die Errichtung, Ausgestaltung, Vereinigung, Ausschreibung, Auflösung und Schließung von KrKn. und das Verfahren dabei treten, soweit sie nicht schon in Kraft gesetzt worden sind, mit dem Tage der Verkündung dieser V., jedoch unter der Maßgabe in Kraft, daß die allgemeinen OrtsKrKn. und die LandKrKn. sowie solche Änderungen in der Organisation bestehender anderer Kassen, welche nicht durch die Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes bedingt sind, erst mit dem 1. I. 14 in Leben treten.

Art. 2. Die Vorschriften der RVO. über Kassenvereinigungen der im § 414 der RVO. bezeichneten Art treten mit dem 1. IX. 12 in Kraft (vgl. hierzu Erl. des HM. v. 26. VIII. 12, HMBl. S. 471.).

Art. 3. Die Vorschriften des Dritten Buches und die zu ihrer Durchführung erforderlichen anderen Vorschriften der RVO. treten mit dem 1. I. 13 in Kraft (s. hierzu Erl. des HM. v. 15. VII. 12, HMBl. S. 396; NR. 12 900).

Art. 4. Alle übrigen Vorschriften des RVO. treten, soweit sie nicht bereits vorher in Kraft gesetzt worden sind oder noch werden, mit dem 1. I. 14 in Kraft.

Art. 5. Alle bestehenden Gemeindefrankenversicherungen sind mit Ablauf des 31. XII. 13 zu schließen.

Art. 6. Alle bestehenden OrtsKrKn. für einzelne oder mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten oder allein für Mitglieder eines Geschlechts, sowie alle bestehenden BetriebsKrKn. und InnungsKrKn., welche nach den Vorschriften der RVO. zugelassen werden wollen, haben den Antrag auf Zulassung bei ihrem VV. spätestens bis zum Ablauf des 31. XII. 12 zu stellen.

Art. 7. Die den eingeschriebenen Hilfskassen nach § 75a des Krankenversicherungsgesetzes ausgestellten Bescheinigungen werden, soweit diesen Hilfskassen nicht bereits vorher als Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit eine Bescheinigung nach § 514 Abs. 2 der RVO. erteilt worden ist, mit dem Ablauf des 30. VI. 14 unguiltig.“

Bestimmungen zur Durchführung des Zweiten Buches der RVO. sind enthalten in dem

Erl. des HM. und VM. v. 8. V. 12 (HMBl. S. 264) (Organisation der KrKn.),
Erl. des HM. v. 15. VII. 12 (HMBl. S. 394; NR. 12 909) (Organisation der KrKn.),

Erl. des HM. und VM. v. 4. XI. 12 (HMBl. S. 539) (Organisation der KrKn.),
abgeändert durch Erl. v. 18. I. 13 (HMBl. S. 43),

Erl. des HM. v. 15. VIII. 12 (HMBl. S. 455) (OrtsKrKn.),

Erl. des HM. v. 26. VIII. 12 (HMBl. S. 471) (Kassenvereinigungen).

Bestimmungen zur Durchführung des Dritten Buches der RVO. sind enthalten in dem

Erl. des MdöV. v. 25. X. 12 (HMBl. S. 545) (Bereich der Eisenbahnverwaltung),
Erl. des HM., VM., JM. und MdZ. v. 31. VIII. 12 (HMBl. S. 559; NR. 12 1131) (landwirtschaftliche UB.),

Erl. des VM. v. 12. XI. 12 (HMBl. S. 558; NR. 12 1130) (landwirtschaftliche UB.),

Erl. des HM., VM., MdZ. v. 31. VIII. 12 (HMBl. S. 486; NR. 12 929) (durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst landwirtschaftlicher Arbeiter).

Art. 5. Mit diesen Tagen (Art. 2, Art. 4 Abs. 1) tritt, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, die Reichsversicherungsordnung an die Stelle der entsprechenden Vorschriften

des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (RGBl. S. 73) in der Fassung vom 10. April 1892 (RGBl. S. 379) und der Gesetze vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 332) und vom 25. Mai 1903 (RGBl. S. 233),

des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (RGBl. S. 132), B. Krankenversicherung,

des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 573),

des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 (RGBl. S. 585),

des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 (RGBl. S. 641),

des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 (RGBl. S. 698),

des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 (RGBl. S. 716),

des Invalidenversicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899 (RGBl. S. 463).

Art. 6. Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Fristen gelten, vorbehaltlich des Abs. 2 und der Art. 85 bis 99, auch für die Fristen, deren Lauf vor den nach Artikel 2, 4 bestimmten Tagen begonnen hat, an diesen Tagen aber noch nicht vollendet ist¹.

Die Frist bestimmt sich nach dem alten Rechte, wenn sie danach länger ist als nach der Reichsversicherungsordnung².

Der Beginn der Fristen bestimmt sich nach dem alten Rechte³.

1. In Fällen, in denen die Nachbringung rückständiger Beiträge nach § 146 ZVG. nur für zwei Jahre, nach § 1442 RVD. dagegen für vier Jahre zulässig war, konnten nach dem 1. I. 12 Marken für vier Jahre rückwärts verwendet werden, auch wenn die zweijährige Frist des § 146 ZVG. bereits abgelaufen war; *M.* 13 363. Auf Fristen, die nach der RVD. gleich lang sind wie nach dem bisherigen Rechte (z. B. Berufungs-, Rekurs-, Revisionsfrist), übt das Inkrafttreten der RVD. keinen Einfluß aus. Es beginnt nicht etwa eine neue Frist; *Begr. z. EÖ.* S. 23.

2. Der Anspruch des Arbeitgebers auf Rückgewähr irrtümlich entrichteter Beiträge zur ZB. verjäherte nach § 195 BGB. in 30 Jahren. Die zweijährige Verjährungsfrist des § 1446 Abs. 3 gilt nur für Beiträge, die nach dem 1. I. 12 entrichtet worden sind; *M.* 12 944.

3. Die erst durch die RVD. eingeführten Verjährungsvorschriften des § 147 wurden in sinngemäßer Anwendung des § 2 Abs. 2 StGB. auch für Ordnungsstrafen wegen Zuwiderhandlungen, die vor dem Inkrafttreten der RVD. begangen waren, für anwendbar erachtet. Die Verjährung begann mit dem Tage, an dem die Handlung begangen war; *M.* 12 1200.

II. Versicherungsbehörden

Art. 7. Soweit Vorschriften der Reichsversicherungsordnung in Kraft treten, bevor Versicherungsämter und Oberversicherungsämter bestehen, treten für die Aufgaben, die ihnen jene Vorschriften oder dieses Gesetz zuweisen, bei Spruchsachen an Stelle der Versicherungsämter die unteren Verwaltungsbehörden und an Stelle der Oberversicherungsämter die Schiedsgerichte,

im übrigen die Behörden, welche die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt.

Auch für diese Behörden gelten die in den folgenden Artikeln für Versicherungsämter und Oberversicherungsämter gegebenen Vorschriften.

Art. 8. Das Versicherungsamt zieht an Stelle der Versicherungsvertreter die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei der untern Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle (§§ 61, 81, 82 des Invalidenversicherungsgesetzes) zu.

Soweit sich der Bezirk einer vorhandenen Behörde (Artikel 7) nicht mit dem der entsprechenden Versicherungsbehörde deckt, bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde über die Zuziehung von Vertretern oder Beisitzern das Nähere. Dasselbe gilt, wo anderen Behörden als den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung diese Aufgaben übertragen werden.

Art. 9. Auf Antrag beteiligter Krankenkassen kann das Versicherungsamt anordnen, daß zu seinen Beschlüssen über Herstellung und Änderung der äußeren und inneren Verfassung der Krankenkassen besondere Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in gleicher Zahl gewählt werden. Die Wahl richtet sich nach den §§ 61 bis 63 des Invalidenversicherungsgesetzes. Jedoch kann das Versicherungsamt die Zahl der Vertreter nach dem Bedürfnis festsetzen; dabei sind nur die Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen und die Gemeindefrankenversicherungen wahlberechtigt.

Der Gemeindeverband (§§ 526, 527 der R.V.D.) bestellt einen oder mehrere Vertreter, um die Rechte der Gruppen wahrzunehmen, welche die Reichsversicherungsordnung neu in die Krankenversicherung einbezieht.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann näheres anordnen.

Art. 10. Bei Annahme von Hilfskräften für die Versicherungsbehörden sollen geeignete Angestellte möglichst berücksichtigt werden, die bei den Versicherungsträgern infolge der Neuordnung entbehrlich werden.

Art. 11. Das Oberversicherungsamt tritt in Rechten und Pflichten an Stelle des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung. Die Akten sind an das Oberversicherungsamt abzugeben. Soweit das Gerät nicht Eigentum des Staates ist, zahlt er dafür eine angemessene Entschädigung. Bei Streit entscheidet ein Schiedsgericht nach §§ 1025 ff. der Zivilprozeßordnung.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann näheres anordnen.

Art. 12. Die Versicherungsanstalt hat dem Oberversicherungsamte die Beamten, die sie dem Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung zur Verfügung gestellt hat, wenn es die oberste Verwaltungsbehörde anordnet, bis zum 1. April 1912 zu belassen.

Art. 13. Wird ein Landesversicherungsamt aufgehoben, so regelt der Reichskanzler mit Zustimmung der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde den Übergang der Befugnisse auf das Reichsversicherungsamt.

Art. 14 bis 42 berühren die R.V. (2. Buch),

Art. 43 bis 63 die U.V. (3. Buch),

Art. 64 bis 84 die I.V. (4. Buch).

III. Verfahren

Art. 85. Ist ein Verfahren an dem Tage, an dem die Vorschriften des Sechsten Buches der Reichsversicherungsordnung in Kraft treten, bereits an-

hängig, so wird es nach den bisher geltenden Vorschriften erledigt, soweit die Artikel 86 bis 99 nichts anderes vorschreiben.

Art. 86. Ist an dem im Artikel 85 bezeichneten Tage ein Verfahren, das nach § 58 (§ 65 Abs. 3, § 72 Abs. 2, 4, § 73 Abs. 1) des Krankenversicherungsgesetzes zu erledigen ist, bei der Aufsichtsbehörde einer Gemeindefrankenversicherung oder Krankenkasse anhängig, so ist die Sache an das Versicherungsamt abzugeben, wenn darüber noch nicht entschieden ist; für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung.

Art. 87. Die Vorschrift des Artikel 86 gilt auch für die Fälle, in denen
1. die Entscheidung an Stelle der Aufsichtsbehörde anderen Behörden übertragen ist (§ 58 Abs. 1 Satz 2, § 84 Abs. 3 des Krankenversicherungsgesetzes),

2. an dem im Art. 85 bezeichneten Tage nach

§ 136 Abs. 6 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886,

§ 26 Abs. 2, § 27 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes,

§ 29, § 31 Abs. 2, § 32 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und

Forstwirtschaft,

§§ 9, 11 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes,

§ 30 Abs. 2, §§ 31, 156 des See-Unfallversicherungsgesetzes,

§ 23 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes

ein Verfahren vor der Aufsichtsbehörde anhängig ist.

Art. 88. Für die erstmalige Feststellung von Leistungen der Unfallversicherung gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, wenn an dem im Art. 85 bezeichneten Tage der Vorbescheid (§ 70 Abs. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, § 76 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, § 37 Abs. 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, § 75 Abs. 1 des See-Unfallversicherungsgesetzes) noch nicht erteilt ist.

Das gleiche gilt für die Neu Feststellung von Leistungen der Unfallversicherung nach Heilanstaltpflege.

Art. 89. Für die Neu Feststellung von Leistungen der Unfallversicherung nach Änderung der Verhältnisse gelten die alten Vorschriften, wenn vor dem im Art. 85 bezeichneten Tage

dem Berechtigten die Unterlagen mitgeteilt worden sind, auf Grund deren die Rente gemindert oder entzogen werden soll, oder

der Anspruch auf Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente angemeldet, oder

der Antrag auf Entscheidung bei dem Schiedsgerichte gestellt worden ist.

Art. 90. In Fällen, in denen

Leistungen der Unfallversicherung eingestellt werden sollen, weil das Recht auf den Bezug der Rente ruht, oder

eine Unfallrente durch Kapitalzahlung abgelöst werden soll,

sind die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung anzuwenden, wenn der Versicherungsträger an dem im Art. 85 bestimmten Tage noch keinen Bescheid erteilt hat.

Das gleiche gilt für die Fälle, in denen der Träger der Unfallversicherung Heilanstaltspflege gewähren will.

Art. 91. Das Verfahren zur Feststellung des entschädigungspflichtigen Trägers der Unfallversicherung (§ 73 Abs. 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, § 79 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, § 37 Abs. 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, § 78 Abs. 2 des See-Unfallversicherungsgesetzes) richtet sich nach der Reichsversicherungsordnung, wenn der Antrag auf Entscheidung des Reichsversicherungsamts (Landesversicherungsamts) nach dem im Art. 85 bezeichneten Tage gestellt worden ist.

Das gleiche gilt für die Verteilung der Entschädigungslast unter mehrere Träger der Unfallversicherung (§ 85 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, § 91 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, § 37 Abs. 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, § 89 des See-Unfallversicherungsgesetzes).

Art. 92. Der § 1608 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung ist nicht anzuwenden, wenn sich das neue Verfahren nach der Reichsversicherungsordnung, das frühere Verfahren aber nach den alten Vorschriften richtet.

Art. 93. Die Vorschrift des § 43 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft bleibt aufrechterhalten, solange nach dem im Art. 85 bezeichneten Tage auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft Streitigkeiten noch nach den alten Vorschriften im Verwaltungsstreitverfahren zu erledigen sind.

Art. 94. Hat die untere Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle an dem im Art. 85 bezeichneten Tage in Sachen der Invalidenversicherung einen Antrag auf Bewilligung, Entziehung oder Einstellung der Leistungen noch nicht begutachtet, so wird die Sache an das Versicherungsamt abgegeben; das weitere Verfahren richtet sich nach der Reichsversicherungsordnung.

Das gleiche gilt in den Fällen des § 112 Abs. 3 des Invalidenversicherungsgesetzes, wenn die mündliche Verhandlung nachzuholen ist.

Art. 95. Das Verfahren bei Erstattung von Beiträgen (§§ 42 bis 44 des Invalidenversicherungsgesetzes) richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften, jedoch tritt von dem im Art. 85 bezeichneten Tage an das Versicherungsamt an die Stelle der unteren Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle oder der von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmten Behörde (§ 128 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes).

Art. 96. Gegen Entscheidungen, die vor dem im Art. 85 bezeichneten Tage rechtskräftig geworden oder die im Verfahren nach den alten Vorschriften erledigt und nach diesem Tage rechtskräftig geworden sind, findet die Wiederaufnahme des Verfahrens nach der Reichsversicherungsordnung statt.

Art. 97. Zur Erledigung anhängiger Sachen, auf welche die alten Vorschriften anzuwenden sind, treten an die Stelle der Schiedsgerichte die Oberversicherungsämter nach ihrer Errichtung und an die Stelle der alten Senate die neugebildeten Senate des Reichsversicherungsamts (Landesversicherungsamts).

Art. 98. Die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt, zu welcher Zeit das Oberversicherungsamt zum ersten Male nach § 1686 der Reichsversicherungsordnung aus seinem Bezirke die Ärzte auswählt, die es als Sachverständige nach Bedarf zuziehen will. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die bisher gewählten Ärzte als Sachverständige auch zu denjenigen Sachen hinzugezogen, welche nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung zu beurteilen sind.

Art. 99. Innerhalb der ersten fünf Jahre nach dem im Art. 85 bezeichneten Tage soll das Oberversicherungsamt die Sache nach den §§ 1693, 1799 der R.V.O. auch dann an das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt) zur Entscheidung abgeben, wenn es in Angelegenheiten der Krankenversicherung von einer Entscheidung des Reichsgerichts oder des höchsten Verwaltungsgerichts des Bundesstaats, in dem es seinen Sitz hat, abweichen will.

IV. Schlußvorschrift

Art. 100. Der Bundesrat kann noch andere Übergangsbestimmungen erlassen. Die Bestimmungen sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Abschnitt B

Art. 101 bis 103 berühren die R.V. (2. Buch).

Art. 104. Soweit Gesetze oder andere Rechtsnormen¹ auf Vorschriften verweisen, welche die Reichsversicherungsordnung oder dieses Gesetz übernimmt, ändert oder aufhebt, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung oder dieses Gesetzes.

1. „Rechtsnorm soll hier ebenso wie im Art. 2 E.B.G.V. allgemein jede Regel umfassen, die das Recht im objektiven Sinne aufstellt. Hierunter fallen namentlich auch die verschiedenen Beschlüsse des Bundesrats auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung sowie die Staatsverträge über U.V.“; Begr. z. E.B. S. 49.

Anhang II

Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Versicherungsämter

Vom 24. XII. 11 (RGBl. S. 1107, ausgegeben den 28. XII. 11).

A. Einleitende Bestimmungen

Vorsitzende, Versicherungsvertreter und Hilfskräfte
des Versicherungsamts

§ 1. Die ständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Versicherungsamts (§ 39 der Reichsversicherungsordnung) werden, soweit sie nicht bereits einen Diensteid geleistet haben, durch einen Beauftragten der obersten Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke das Versicherungsamt seinen Sitz hat, vor dem Antritt ihres Amtes auf die gewissenhafte Erfüllung der Amts-

pflichten eidlich verpflichtet. Das gleiche gilt für den Vorsitzenden eines als selbständige Behörde errichteten Versicherungsamts (§ 38 der Reichsversicherungsordnung).

Die Versicherungsvertreter werden spätestens in der ersten Verhandlung, zu der sie zugezogen werden, von dem Vorsitzenden des Versicherungsamts auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten eidlich verpflichtet (§ 53 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung). § 51 Abs. 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend. Die Verpflichtung gilt für die Dauer der Wahlzeit. Im Falle der Wiederwahl genügt die Verweisung auf die frühere Verpflichtung.

Der Vorsitzende verpflichtet die Hilfskräfte des Versicherungsamts, soweit sie nicht bereits einen Diensteid geleistet haben, eidlich auf die gewissenhafte Erfüllung der Amtspflichten.

Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 2. Name und Wohnort des Vorsitzenden und seiner ständigen Stellvertreter sind in der Weise zu veröffentlichen, wie sie im Bezirke des Versicherungsamts für amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörde üblich ist.

§ 3. Der Vorsitzende übt die unmittelbare Dienstaufsicht über die Hilfskräfte aus.

§ 4. Die Versicherungsvertreter haben dem Vorsitzenden anzuzeigen, wenn durch eine Änderung in ihren persönlichen Verhältnissen die Voraussetzungen ihrer Wählbarkeit (§ 47 der Reichsversicherungsordnung) wegfallen.

Werden dem Vorsitzenden von einem Versicherungsvertreter Tatsachen bekannt, die seine Wählbarkeit ausschließen oder eine grobe Verletzung seiner Amtspflicht darstellen (§ 52 der Reichsversicherungsordnung), so hat der Vorsitzende den Versicherungsvertreter zu den Sitzungen einstweilen nicht zuzuziehen. Vor der Enthebung vom Amte ist dem Versicherungsvertreter Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Spruchauschüsse und Beschlusausschuß

§ 5. Der Vorsitzende bildet die Spruchauschüsse und den Beschlusausschuß (§§ 56, 57 der Reichsversicherungsordnung).

Die Versicherungsvertreter für den Beschlusausschuß (§ 57 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) werden schriftlich (durch einzusendende oder verdeckt abzugebende Stimmzettel) oder — sofern kein Widerspruch erfolgt — auf andere Weise (durch mündliche Abstimmung, Zuzuf oder Handheben) gewählt. Der Vorsitzende des Versicherungsamts leitet die Wahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Über den Hergang der Wahl ist eine Niederschrift aufzunehmen. Bei Streit über die Wahl entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 6. Der Vorsitzende des Versicherungsamts setzt im voraus für jedes Kalenderhalbjahr, zum ersten Male für die Zeit bis 31. Dezember 1912, die Reihenfolge fest, in der die Versicherungsvertreter und ihre Stellvertreter (§§ 40, 46 der Reichsversicherungsordnung) zu den Verhandlungen der Spruchauschüsse (§§ 1656, 1771 a. a. D.) zugezogen werden. Dabei sind die

allgemeinen Bestimmungen zu beachten, die das Oberversicherungsamt getroffen hat.

Versicherungsvertreter, die im Beschlußausschusse mitwirken, sind entsprechend seltener zu den Verhandlungen der Spruchausschüsse zuzuziehen.

Die Gründe, aus denen in Ausnahmefällen von der im Abs. 1 festgesetzten Reihenfolge abgewichen wird, sind in den Akten zu vermerken.

R. v. 14. XII. 23 (RGS. I S. 1199).

Innere Geschäftsgang

§ 7. Alle Entscheidungen, Beschlüsse, Anordnungen, Verfügungen, Ersuchen, Berichte usw. ergehen unter dem Namen des Versicherungsamts, und zwar, sofern sie von einem Spruchauschuß oder vom Beschlußauschuß ausgehen, unter zusätzlicher Bezeichnung des betreffenden Ausschusses.

§ 8. Der Vorsitzende führt die Geschäfte und Verhandlungen des Versicherungsamts, zeichnet die Verfügungen und Entscheidungen und vollzieht die Reinschriften — vorbehaltlich des § 10 dieser Verordnung. Er regelt, leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang bei dem Versicherungsamte.

Der Tag des Eingangs ist auf den eingehenden Schriftstücken zu vermerken.

§ 9. Im Falle der Behinderung des Vorsitzenden tritt an seine Stelle, vorbehaltlich des § 54 dieser Verordnung, der ständige Stellvertreter (§ 39 der Reichsversicherungsordnung).

Im übrigen bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde das Nähere über die Vertretung des Vorsitzenden durch die ständigen Stellvertreter. Dabei ist dem Vorsitzenden die Befugnis vorzubehalten, im einzelnen Falle eine Amtshandlung selbst zu übernehmen.

Ausfertigungen und Abschriften. Vereinfachung des Geschäftsganges

§ 10. Ausfertigungen und Abschriften sind als solche zu bezeichnen¹.

Die Ausfertigungen werden am Schlusse mit dem Siegel des Versicherungsamts (§ 11 dieser Verordnung) versehen und entweder vom Vorsitzenden unterzeichnet oder, sofern dies von der obersten Verwaltungsbehörde zugelassen ist, von einem Bureau- oder Kanzleibeamten des Versicherungsamts in der Weise vollzogen, daß unter die einschließliche der Unterschrift gefertigte Abschrift gesetzt wird:

„Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit der Urschrift wird hierdurch beglaubigt“, und daß der Beamte diesen Zusatz unter Bezeichnung seiner Amtseigenschaft unterschreibt.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann, soweit es sich nicht um Verfügungen mit entscheidendem Inhalt (§ 34 dieser Verordnung) handelt, anordnen oder genehmigen, daß und in welcher Form der Erlaß einfacher Verfügungen, insbesondere vorbereitender, prozessleitender und ähnlicher Art, sowie die Vollziehung der Reinschriften durch einen Bureau- oder Kanzleibeamten geschehen darf.

1. Ordnungsvorschrift. Verstoß dagegen kein wesentlicher Verfahrensmangel, wenn die Parteien nach der Form der ihnen zugegangenen Mitteilung, die das Siegel des V. und die Namensunterschrift des Vorsitzenden trägt, nicht darüber in Zweifel sein können, daß es sich um eine Urteilsausfertigung handele; *NR.* 21 272.

Siegel. Geschäftssprache

§ 11. Das Versicherungsamt führt ein Siegel, das die Bezeichnung des Versicherungsamts unter Angabe seines Sitzes zu enthalten hat und im übrigen durch die für den Sitz des Versicherungsamts zuständige oberste Verwaltungsbehörde bestimmt wird.

Für die Geschäftssprache vor dem Versicherungsamte gelten die §§ 186 bis 193¹ des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend². Schriftstücke, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, brauchen nicht berücksichtigt zu werden.

1. Jetzt §§ 184—191 nach der Bef. v. 22. III. 24 (*RGBl.* I S. 299).

2. Wenn nicht sämtliche beteiligten Personen der fremden Sprache mächtig sind, ist die Zuziehung eines Dolmetschers geboten; *NR.* 95 263. Der Kläger ist nicht ohne weiteres berechtigt, einen solchen selbst mitzubringen und hat nicht ohne weiteres Anspruch auf Ersatz der dadurch entstandenen Kosten; *HbbU.* 2 628.

Besondere Bestimmungen

§ 12. Für Versicherungsämter, die bei unteren Verwaltungsbehörden errichtet sind, gelten die §§ 2, 8, 9, 10 dieser Verordnung nicht. Die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt das Nähere.

B. Ordnung des Verfahrens

I. Allgemeiner Teil

Antrag

§ 13. Die Anträge sind schriftlich oder mündlich zu stellen.

Wird ein Antrag mündlich gestellt, so ist darüber eine Niederschrift zu fertigen¹.

Die Anträge sollen² den Anspruch bestimmt bezeichnen³, insbesondere den in Anspruch genommenen Träger der Versicherung⁴ oder den beteiligten sonstigen Verpflichteten und den etwa erteilten Bescheid sowie die Tatsachen und Beweismittel⁵ angeben, die zur Begründung des Anspruchs dienen.

1. Wird ein schriftlicher Antrag von dem zuständigen Beamten nicht aufgenommen, so ist es lediglich Beweisfrage, ob gleichwohl die mündliche Erklärung einen Antrag darstellt, oder ob der Antragsteller nach Belehrung durch den Beamten seinen Antrag als aussichtslos nicht weiterverfolgen wollte; *NR.* 01 640, 06 426, 16 749.

2. Nur Sollvorschrift; *NR.* 19 357.

3. Die Erklärung über den Anspruch wird wirksam in dem Zeitpunkte, in welchem sie der Behörde zugeht; *CuM.* 5 275, 278.

4. Die Klage des Versicherten kann auch gegen mehrere *Ar.* gerichtet werden, mit dem Antrage, die eine oder andere zu verurteilen; *NR.* 19 357.

5. Dem Antrag auf Rückgabe eingereichter Urkunden nach Erledigung der Sache ist stattzugeben; es empfiehlt sich dann die Anfertigung und Zurückbehaltung einer beglaubigten Abschrift; *HbbUW.* 2 594, s. auch *AM.* 98 637 und *Ann.* 13 zu § 1613 *RWD.*

§ 14. Ist den im § 13 dieser Verordnung bezeichneten Erfordernissen nicht vollständig genügt, insbesondere der Antrag nicht hinreichend bestimmt, so hat das Versicherungsamt die Ergänzung zu veranlassen¹. Es hat auch dahin zu wirken, daß die Parteien die angemessenen und sachdienlichen Anträge stellen.

1. Es ist Sache der zur Entgegennahme der Erklärungen des Antragstellers berufenen Behörde, zu prüfen, auf welche Leistungen der Berechtigte Anspruch erheben kann; *AM.* 16 747.

Vertretung der Parteien

§ 15. Die Schriftsätze müssen entweder von dem Antragsteller selbst oder seinem gesetzlichen Vertreter oder von einem Bevollmächtigten¹ unterzeichnet sein.

1. Im Bereiche des Spruchverfahrens der ArbVerf. kann seitens der Beteiligten eine Vollmacht nur einer physischen Person erteilt werden. Die namentliche Bezeichnung des Bevollmächtigten in der Vollmacht ist nicht erforderlich, jedoch genügt nicht die bloße Bezeichnung eines Personentreibes (einer Gesellschaft, eines Vereins, Verbandes u. dgl.), wenn nicht die als Bevollmächtigter in Aussicht genommene, dem Personentreib angehörige physische Person ohne weiteres mit Sicherheit festgestellt oder erkannt werden kann; *AM.* 22 433. Die auf ein „Amt“ ausgestellte Vollmacht genügt nicht; der Amtmann wird dadurch zur Vertretung der Partei nicht berechtigt; *EuM.* 16 215. Erteilung einer Generalprozeßvollmacht zulässig; *AM.* 08 694.

Bgl. auch § 14 *DBAD.* *Ann.* 2.

§ 16. Die Beistände prozeßfähiger Personen, die mit diesen erschienen sind, sind neben den Parteien auf deren Verlangen zu hören.

§ 17. Die Prozeßfähigkeit¹ der Parteien, die Vertretungsbefugnisse sowie die Vollmachten sind von Amts wegen zu prüfen². Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, daß etwaige Mängel beseitigt werden.

1. Voraussetzung für die Verfolgung der Entschädigungsansprüche im Spruchverfahren der Arbeiterversicherung ist die Prozeßfähigkeit; sie ist ein Ausfluß der allgemeinen Geschäftsfähigkeit; maßgebend sind die Vorschriften des *BGB.* (§§ 104 ff.); *EuM.* 11 392.

2. Das Ergebnis der Prüfung ist attestkundig zu machen. Bestehen Bedenken gegen die Prozeßfähigkeit, so hat der Vorsitzende den Sachverhalt aufzuklären und nötigenfalls den gesetzlichen Vertreter heranzuziehen oder die Bestellung eines Pflegers oder Vormundes bei dem zuständigen *AG.* zu beantragen; *HbbUW.* 2 596; s. auch § 18.

§ 18. Für nicht prozeßfähige Parteien ohne gesetzlichen Vertreter hat der Vorsitzende die Bestellung eines solchen (Vormundes oder Pflegers) zu veranlassen. Bis zu dessen Eintritt kann der Vorsitzende der Partei für das Verfahren einen besonderen Vertreter bestellen. Diesem stehen in dem Verfahren alle Parteirechte außer der Empfangnahme von Zahlungen zu.

Das gleiche gilt, wenn der Aufenthaltsort der Partei oder ihres gesetzlichen Vertreters unbekannt oder vom Sitze des Versicherungsamts weit entfernt ist.

Die nicht prozeßfähige Partei ist auf ihr Verlangen selbst zu hören.

Die Kosten des besonderen Vertreters gelten als Parteikosten (§ 1670 der Reichsversicherungsordnung, § 35 dieser Verordnung).

§ 19. Die Vollmacht¹ muß schriftlich² erteilt werden³. Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerte der aufsteigenden Linie und volljährige Verwandte oder Verschwägerte der absteigenden Linie können auch ohne den Nachweis einer schriftlichen Vollmacht zur Vertretung zugelassen werden⁴. Dasselbe gilt von den im § 1663 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Personen; indessen ist diesen die Nachbringung einer schriftlichen Vollmacht aufzugeben. Die Partei muß die Prozeßführung gegen sich gelten lassen, wenn sie auch nur mündlich Vollmacht erteilt oder wenn sie die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Zurückweisung von Bevollmächtigten und Beiständen (§ 1663) gelten für das Verfahren vor dem Versicherungsamt auch außerhalb der Fälle, für die jene Vorschriften getroffen sind.

1. Die Vollmacht erlischt beim Tode des Vollmachtgebers; *CuM.* 8 372 (Bay. LVAmt). *S.* auch *Ann.* 6 zu § 128 *RW.*

2. Bei Schreibunfähigen genügt Beglaubigung des Handzeichens durch eine öffentliche Behörde; *HbdlB.* 2 595. Mündliche Vollmacht genügt, wenn die Partei mit der Vertretung im Verfahren stillschweigend einverstanden gewesen ist; *CuM.* 15 230.

3. Die Vollmacht kann nur physischen Personen erteilt werden, keiner juristischen Person, auch nicht einem Personenkreis; *M.* 22 433. *S.* weiter *Ann.* 1 zu § 15. Wird die Vollmacht bemängelt, so hat das *VA.* über ihre Gültigkeit nach freiem Ermessen zu entscheiden. Gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Vollmacht ist regelmäßig nicht erforderlich; *M.* 88 280. Die Vollmacht berechtigt zur Erteilung von Vertretungsvollmacht; *HbdlB.* 2 596, und grundsätzlich auch zum Abschluß von Vergleichen; *M.* 88 215. Ist Gesamtvollmacht erteilt, so kann Beibringung einer besonderen Vollmacht oder einer Abschrift der Gesamtvollmacht zu den Akten nicht verlangt werden; *HbdlB.* 2 596.

4. Die Vorschrift bedeutet nur, daß die Erteilung einer Vollmacht an die genannten Personen vermutet wird. Für diese Vermutung ist aber kein Raum, wenn der Vertreter geschäftsunfähig ist und daher eine Vollmacht überhaupt nicht erteilen kann; *CuM.* 22 127.

§ 19 schafft keine Vertretungsmacht, sondern überläßt es nur dem Ermessen des *VA.*, bei nahen Angehörigen eines Antragstellers von dem Nachweis einer schriftlichen Vollmacht abzusehen. Die Verpflichtung, die Vertretungsmacht, sobald sie bestritten wird, zu prüfen und zu begründen, wird nicht berührt; *CuM.* 5 276, 9 401, auch *M.* 29 44 (*AVAV.*).

Die erfolgte Zulassung bewirkt aber, daß dem als Vertreter zugelassenen Angehörigen rechtswirksam für den Vertretenen zugestellt werden kann; *CuM.* 15 232. Andere Angehörige können ohne Vollmacht regelmäßig nicht zugelassen werden; *M.* 86 292.

Handelt es sich um Ansprüche einer Ehefrau, so ist die Zuziehung des Ehemannes nicht erforderlich; *M.* 87 351, 08 560.

Keine Zulassung des Ehemanns auf Grund von § 19, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, daß die Ehefrau mit der Vertretung durch den Ehemann nicht einverstanden ist; *Breith.* 1 208, 293.

Die Vorschrift bezieht sich nicht auf Zustellungen; *M.* 12 892.

Beifügung von Abschriften

§ 20. In Streitfachen über Ansprüche, die das Versicherungsamt zu entscheiden hat, ist von den eingereichten Schriftstücken für jeden Gegner eine Abschrift beizufügen. Das Versicherungsamt kann jedoch die Einreichung von Abschriften der Schriftstücke erlassen. Wird eine Abschrift nicht eingereicht, so kann das Versicherungsamt die erforderlichen Abschriften anfertigen lassen und die Kosten dafür vom Antragsteller einziehen.

Mitteilung des Antrags an die Beteiligten

§ 21. In den im § 20 dieser Verordnung bezeichneten Streitfachen wird jedem Beteiligten¹ der Antrag² oder der wesentliche Inhalt des Antrags mit dem Anheimgenben mitgeteilt, binnen einer bestimmten Frist, die in der Regel nicht länger als zwei Wochen zu bemessen ist, eine Gegenerklärung abzugeben. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß auch verhandelt und entschieden werden kann, wenn die Gegenerklärung nicht innerhalb der Frist abgegeben sei.

Die Frist zur Gegenerklärung kann auf Antrag verlängert werden.

1. Wer zu den Beteiligten gehört, bestimmt sich nach materiellem Rechte; *AM.* 14 634, 639, 19 288, 289. Im Spruchverfahren über Erbschaftsbrüche, die nach § 1531 *RRD.* gegen eine *KrR.* geltend gemacht werden, gehört der Versicherte zu den Beteiligten; *AM.* 19 288, *EuM.* 12 238 (*Bay. LWAmt.*)

§ 21 findet auch bei Streitigkeiten nach § 1459 *RRD.* Anwendung; *AM.* 13 483, *EuM.* 4 313.

Bei Erbschaftsreitigkeiten nach den § 1518 *ABf.* 2, § 1520 *ABf.* 2 *RRD.* gehört der Versicherte nicht zu den Beteiligten; *AM.* 14 648.

2. Auch alle später eingehenden Parteischriftsätze sind mitzuteilen; *AM.* 99 448, 449.

Akteneinforderung

§ 22. Wenn der Versicherungsträger oder der sonst Verpflichtete dem Versicherungsamte die Verhandlungen nicht gleichzeitig mit dem Antrag auf Entscheidung oder mit der Gegenerklärung eingereicht hat, so hat das Versicherungsamt sie unverzüglich einzufordern.

Die Vorverhandlungen umfassen die sämtlichen Schriftstücke über den Anspruch, die bei dem Versicherungsträger oder dessen Organen oder bei dem sonst Verpflichteten vorhanden sind, einschließlich derjenigen, die sich in Vorakten befinden oder etwa im Laufe des Verfahrens neu entstanden sind. Die neuen Schriftstücke sind auch ohne Auffordern unverzüglich nachzureichen.

Zuziehung Dritter

§ 23. Dritte¹, die an dem Ausgang des Verfahrens ein berechtigtes Interesse haben, können vom Versicherungsamt auf Antrag oder von Amts wegen zum Verfahren zugezogen² werden.

Solche Dritte sind auch ohne Zuziehung jederzeit berechtigt, dem Verfahren beizutreten³, Ausführungen zu machen und Anträge zu stellen.

Sie sind im Falle der Zuziehung oder des Beitritts von dem Gange und dem Ausgang des Verfahrens in Kenntnis zu setzen.

1. Zu diesen Dritten gehört im Streite zwischen dem angeblich Versicherten und der *KrR.* der Arbeitgeber; *EuM.* 8 377 (*Sächs. LWAmt.*)

In einem gegen mehrere Kr.Rn. einheitlich durchgeführten Verfahren ist den beteiligten Klassen die Stellung als Partei einzuräumen, die Zuziehung der einen oder anderen Klasse als Beteiligte genügt nicht; *EuM.* 12 305.

2. Solche Dritte können auch von sich aus dem Verfahren beitreten; auch sind sie ferner bei der Zuziehung oder dem Beitritt von dem Gang und dem Ausgang des Verfahrens in Kenntnis zu setzen. Sie können Ausführungen machen und Anträge stellen. Dagegen sind sie nicht befugt, Rechtsmittel einzulegen, es sei denn, daß ihre Rechte durch den Ausgang der Sache unmittelbar berührt werden; *AM.* 20 284, 29 436.

Der Reichsfiskus kann nicht aus § 23 *W.D.*, § 18 *D.W.D.*, sondern lediglich als streitgenössischer Nebeninterventient (§§ 66, 69 *Z.P.D.*) gegen ein auf Grund der §§ 8, 12, 15 *R.W.G.* ergangenes Urteil Rechtsmittel einlegen; *AM.* 26 255. Der Beitritt als Nebeninterventient gilt nicht nur für die Instanz, zu der er erfolgt ist, sondern auch für die höheren Instanzen. Deshalb müssen dem Nebeninterventienten auch in der höheren Instanz die Schriftsätze der Parteien und Gutachten bekanntgegeben und das Urteil zugestellt werden; *EuM.* 27 297.

3. Dem zwischen einem Arbeitgeber oder Arbeitnehmer und einer Kr.R. anhängigen Verfahren über die Klassenzugehörigkeit des Arbeitnehmers kann eine andere Kr.R. mit dem Anspruch auf Feststellung ihrer Zuständigkeit nach Art eines Hauptinterventienten beitreten; *AM.* 30 211.

Klarstellung des Sachverhalts

§ 24. Für die Vorbereitung der Entscheidung und für die Klarstellung des Sachverhalts gilt § 1652 der Reichsversicherungsordnung auch in anderen als den dort vorgesehenen Fällen entsprechend.

§ 25¹. Sollen in oder außerhalb einer mündlichen Verhandlung Beweise erhoben, insbesondere Zeugen oder Sachverständige vernommen werden, so ist den Beteiligten eine Nachricht² über Zeit, Ort und Gegenstand der Beweisverhandlung mit dem Bemerken zuzustellen, daß ihnen die Anwesenheit bei der Vernehmung auf ihre Kosten freistehe.

Zwischen der Benachrichtigung und dem Tage der Beweisverhandlung soll in der Regel ein Zeitraum von mindestens drei Tagen liegen.

Die Beteiligten sind berechtigt, den Zeugen oder Sachverständigen oder einem anderen Beteiligten diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, welche sie zur Aufklärung der Sache für dienlich halten. Der Vorsitzende kann ihnen gestatten, selbst Fragen zu stellen. Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet der Vorsitzende.

1. *S. Ann.* zu § 28.

2. Nichtbenachrichtigung der Beteiligten von einer Beweisaufnahme im Verfahren nach § 1459 *Abf.* 1 *R.W.D.* ist ein wesentlicher Mangel des Verfahrens; *AM.* 20 186.

§ 26. Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen einer Partei zu einer Beweiserhebung¹ oder zum Zwecke einer solchen anordnen. In diesem Falle ist ihr zu eröffnen, daß ihr auf Verlangen dafür bare Auslagen² und Zeitverlust vergütet werden, und daß aus dem Nichterscheinen ungünstige Schlüsse für ihren Anspruch gezogen werden können³.

1. Die eidliche Vernehmung einer Partei ist unzulässig; *EuM.* 24 225.

2. Auslagen, die ein *W.* einer Partei für ihr ohne gesetzlichen Grund angeord-

netes persönliches Erscheinen erstattet, sind nicht erstattungspflichtige Vorauslagen im Sinne des § 59 Abs. 2 RVD.; *NR.* 15 387.

3. *S.* Anm. 1 zu § 42.

§ 27. Den Zeugen und Sachverständigen ist mit der Ladung der Gegenstand ihrer Vernehmung mitzuteilen. Aus besonderen Gründen, namentlich zur Herbeiführung einer unbeeinflussten, wahren Aussage, kann hiervon abgesehen werden. Die Gründe sind in den Akten zu vermerken.

§ 28. Über die Beweisaufnahme ist unter Zuziehung eines vereidigten oder durch Handschlag verpflichteten Schriftführers eine Niederschrift aufzunehmen.

Den Zeugen und Sachverständigen ist ihre niedergeschriebene Aussage unmittelbar nach der Vernehmung vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen und Gelegenheit zur Berichtigung und Ergänzung zu geben. In der Niederschrift ist zu bemerken, daß sie vorgelesen oder vorgelegt und daß sie genehmigt ist oder welche Einwendungen erhoben sind.

§ 46 Abs. 2, § 47 Abs. 2 dieser Verordnung sind anzuwenden.

Über das Ergebnis eines Augenscheins außerhalb der mündlichen Verhandlung kann in einfacheren Fällen der Vorsitzende oder der von ihm beauftragte Versicherungsvertreter (§ 55 der Reichsversicherungsordnung) allein eine Feststellung zu den Akten bringen.

Abs. 1 bis 3 und § 25 gelten nicht für eine lediglich vorbereitende Befragung von Auskunftspersonen¹.

1. §§ 25—28 finden nur Anwendung, wenn der Vorsitzende des VA. eine förmliche Beweiserhebung für geboten erachtet; *NR.* 14 703, 706. Zu vgl. auch § 32 DVVD. und die Anm. hierzu.

Unterbrechung des Verfahrens

§ 29¹. Die Vorschriften des § 239 Abs. 1, 2 und der §§ 241, 249 der Zivilprozeßordnung über die Unterbrechung des Verfahrens gelten entsprechend.

1. Vgl. § 21 DVVD. und die Anm. hierzu.

Mitteilung neuen Vorbringens und der Beweisergebnisse

§ 30. Vor der Entscheidung über zulässige und rechtzeitige Anträge soll den Beteiligten von erheblichem neuen tatsächlichen Vorbringen der Gegner und von Beweiserhebungen¹, die ohne ihre rechtzeitige (§ 25 Abs. 2 dieser Verordnung) Benachrichtigung in ihrer Abwesenheit stattgefunden haben, Kenntnis und Gelegenheit zur Äußerung binnen angemessener Frist gegeben werden.

1. Die versäumte Mitteilung des Ergebnisses einer Beweisaufnahme an einen Beteiligten in einem nach § 1459 Abs. 1 RVD. anhängigen Verfahren ist ein wesentlicher Mangel des Verfahrens; *NR.* 20 186.

Entscheidung

§ 31. Das Versicherungsamt entscheidet innerhalb der erhobenen Ansprüche¹ nach freiem Ermessen².

1. Vor der Entscheidung muß festgestellt werden, welcher Anspruch erhoben ist; *EuM.* 7 354 (Bay. LVAmt). Über den erhobenen Anspruch ist abschließend zu ent-

scheiden. Das über einen Anspruch ergehende Urteil muß in seinem entscheidenden Teile auf eine Beurteilung oder Abweisung lauten, darf aber die Entscheidung nicht von einer Bedingung abhängig machen; *AN.* (S. u. *AB.*) 91 219, *AN.* 15 558, *CuM.* 5 392, ferner auch *AN.* 30 44, 45 (*ABAB.*).

2. Die Entscheidung ist unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu treffen; *CuM.* 2 115, 116 (*Bah. LVAmt.*). In dem Urteile sind die Gründe anzugeben, welche für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind; *CuM.* 2 116 (*Bah. LVAmt.*); diese Gründe müssen solche sein, daß sich vernünftigerweise die richterliche Überzeugung darauf gründen kann; *CuM.* 15 234. Bei der Auslegung klarer und eindeutiger Gesetzesvorschriften, mit denen keine andere Gesetzesvorschriften desselben Rechtsgebiets in Widerspruch stehen, ist ihr Wortlaut schlechthin maßgebend; *AN.* 28 389. Eine an sich klare und eindeutige Gesetzesvorschrift, mit der aber andere Gesetzesvorschriften auf demselben Rechtsgebiet in Widerspruch stehen, ist nicht schlechthin nach ihrem Wortlaut, sondern nach ihrem, aus einer vergleichenden Betrachtung der verschiedenen Vorschriften zu entnehmenden Sinn und Zweck auszulegen; *AN.* 28 390.

Parteibehauptungen können — allerdings mit besonderer Vorsicht — im Rahmen des Rechtes der freien Beweiswürdigung als Teile des Beweisergebnisses verwendet und zur Begründung der richterlichen Überzeugung verwertet werden; *AN.* 09 473, *CuM.* 2 305.

Das Recht der freien Beweiswürdigung gilt auch gegenüber den gesetzlichen Beweisregeln, die im Zivilprozeße hinsichtlich öffentlicher Urkunden anzuwenden sind; *CuM.* 14 372 (*Bah. LVAmt.*).

Im Verfahren über Ansprüche aus der Arbeiterversicherung gibt es keinen Grundsatz: in dubio pro reo oder in dubio mitius; *CuM.* 14 378, 18 185, 22 215, oder in dubio pro aegroto; *BG.* 28 109. Zu vgl. im übrigen § 1545 *ABD.* Anm. 2c.

Über freie Beweiswürdigung gegenüber ärztlichen Gutachten vgl. *AN.* 99 449, 01 404, 05 413, 09 494, 495, 10 429, *CuM.* 2 114, 267 (*Bah. LVAmt.*), *Breith.* 17 430, *BG.* 30 13.

§ 32. In der Entscheidung werden die nach § 1802 der Reichsversicherungsordnung einem Beteiligten etwa auferlegten Kosten festgesetzt.

§ 33. Am Schlusse der Entscheidung, die über einen Anspruch ergeht — einschließlich der nach § 1657 der Reichsversicherungsordnung erlassenen Vorentscheidung —, ist darauf hinzuweisen, ob ein Rechtsmittel und zutreffendenfalls welches Rechtsmittel gegen sie gegeben und innerhalb welcher Frist und wo es einzulegen ist (§§ 128, 129, 1675, 1680, 1792, 1797 der Reichsversicherungsordnung)¹. In Spruchsachen der Krankenversicherung ist ferner darauf hinzuweisen, daß das Oberversicherungsamt dem unterliegenden Teile eine Gebühr auflagt (§ 1803 der Reichsversicherungsordnung)².

1. Fehlen der Berufungsbelehrung in den Bescheiden der *Verf. Tr.* oder der *Beschwerde*belehrung in dem Bescheide des *VA.* gemäß § 1459 *Abf.* 1 *ABD.* setzt die Rechtsmittelfristen nicht in Lauf; *AN.* 04 415, 20 186.

2. Satz 2 ist durch die Aufhebung des früheren § 1803 (*B.* v. 15. III. 24, *RGBl.* I S. 280) gegenstandslos geworden.

§ 34. Entscheidungen, die durch ein Rechtsmittel anfechtbar sind, sind schriftlich niederzulegen und mit Gründen zu versehen; den Beteiligten sind sie mit den Gründen in Ausfertigung (§ 10 *Abf.* 2 dieser Verordnung) zuzustellen (§§ 135, 136 der Reichsversicherungsordnung).

§ 35. Für die Kostenentscheidung sowie für die Berichtigung und Ergänzung der Entscheidung sind die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (§§ 1670, 1673, 1674) auch außerhalb der darin vorgesehenen Fälle¹ entsprechend anzuwenden.

1. Die Erstattung außergerichtlicher Kosten kann auch im Beschlußverfahren zugebilligt werden; *AM.* 16 726, 18 445.

Akteneinsicht

§ 36. Die Beteiligten¹ können — vorbehaltlich der Vorschriften im § 1631 Abs. 2, § 1635 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung — Einsicht in die Akten nehmen und sich daraus gegen Erstattung der Kosten Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen. Der Vorsitzende² kann aus besonderen Gründen die Akteneinsicht versagen oder beschränken.

Dritten Personen kann der Vorsitzende des Versicherungsamts ohne Einwilligung der Parteien die Einsicht der Akten nur gestatten, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

Die Entwürfe zu Entscheidungen sowie Schriftstücke, die Abstimmungen betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt.

B. v. 14. XII. 23 (RGBl. I S. 1199).

1. Ein Unternehmer oder eine Versicherungsgesellschaft, die dem Rentenstreitverfahren als Beteiligter beigetreten ist, hat Anspruch auf Akteneinsicht und Erteilung von Abschriften aus den Akten; *AM.* 13 696.

Auch in dem Feststellungsverfahren vor den VersTr. sowie im Rekurs- und Revisionsverfahren darf den Beteiligten das Recht auf Akteneinsicht in dem durch § 36 BVD. und § 22 DBVD. geregelten Umfange nicht vorenthalten werden; *AM.* 20 156.

Nach rechtskräftiger Erledigung des Streits besteht kein Anspruch mehr auf Akteneinsicht; *HbbUSt.* 2 593.

2. Der Vorsitzende entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob, inwieweit und in welcher Weise den Beteiligten die Akteneinsicht zu gewähren ist; *AM.* 13 550, *EuM.* 4 340. Ein Anspruch auf Verabfolgung der Akten in die Wohnung oder in die Geschäftsräume oder auf Übersendung der Akten besteht für die Beteiligten und zwar auch für die VersTr. nicht; *AM.* 13 550, *EuM.* 4 340.

II. Besonderer Teil

I. Verfahren mit mündlicher Verhandlung

(§ 1618 Abs. 2, §§ 1626, 1660 bis 1674, 1771 bis 1775, 1781 Abs. 4 der BVD., § 61 dieser Verordnung.)

B. v. 14. XII. 23 (RGBl. I S. 1199).

1. Gemeinsame Vorschriften

Verhandlungsort

§ 37. Die mündliche Verhandlung findet in der Regel am Sitz des Versicherungsamts statt. Der Vorsitzende ist jedoch befugt, die Verhandlung an einem anderen Orte des Bezirkes des Versicherungsamts anzuberaumen; die oberste Verwaltungsbehörde kann näheres bestimmen.

Verhandlungszeit

§ 38. Von Ort und Zeit¹ der mündlichen Verhandlung sind die Parteien und die etwa zugezogenen oder einer Partei beigetretenen Beteiligten², soweit sie ein Recht zum Erscheinen haben, zu benachrichtigen³, und zwar in der Regel durch eingeschriebenen Brief oder gegen Postzustellungsurkunde. Wird einer der Bezeichneten durch einen Bevollmächtigten vertreten, so wird dieser benachrichtigt; beide werden benachrichtigt, wenn das persönliche Erscheinen eines der Bezeichneten angeordnet ist. Sind mehrere Bevollmächtigte einer Partei vorhanden, so genügt die Zustellung an einen Bevollmächtigten. Ein Ausweis über die Zustellung soll zu den Akten gebracht werden.

1. Die Bezeichnung des Verhandlungstages darf nicht unklar sein; *AM.* 94 331.

2. Die Versicherten, die als Beteiligte anzusehen sind, sind zuzuziehen; *AM.* 13 482, 18 446, *EuM.* 1 364, 10 322, 24 154, 156; Nichtzuziehung kann von den Versicherten gerügt werden; *EuM.* 24 154, 156. Von der Zuziehung der Berechtigten kann auch nicht abgesehen werden, wenn der Sachverhalt bereits geklärt ist und es sich nur um Rechtsfragen handelt; *Breith.* 17 540 (*ABW.*).

3. Es genügt, wenn aus den Akten irgendwie hervorgeht, daß die Partei die Benachrichtigung erhalten hat; *Monatschr.* 13 682. Die Benachrichtigung gilt auch dann als zugegangen, wenn die Annahme des eingeschriebenen Briefs, der die Benachrichtigung enthielt, vom Adressaten oder einem erwachsenen Familiengliede verweigert worden ist; *EuM.* 18 191 (*Sächs. LVAmt.*). Dagegen ist der Vorschrift nicht genügt, wenn der Brief als unbestellbar zurückgelangt ist; *AM.* 89 189. Im Falle der Richtermittlung des Aufenthalts des Adressaten s. § 136 Abs. 2 *ABW.*

In der Unterlassung der Benachrichtigung liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens; *AM.* 13 744, *EuM.* 5 413 (*Bay. LVAmt.*), 8 385.

Vgl. auch § 24 *ABW.*

§ 39. Zwischen der Mitteilung der Verhandlungszeit und dieser selbst soll regelmäßig im Spruchauschuß- und Beschlußauschußverfahren ein Zeitraum von mindestens einer Woche, im übrigen von mindestens drei Tagen liegen¹. Die Gründe für eine Abweichung von der Regel sind attestkundig zu machen.

1. Zwischen Empfang der Terminsbenachrichtigung durch die Parteien und dem Verhandlungstermine muß ein so ausreichender Zeitraum liegen, daß den Parteien die Möglichkeit zur Vorbereitung und Wahrnehmung des Termins gegeben ist. Unter Umständen reicht ein Zeitraum von 3 Tagen aus; *EuM.* 24 131.

Das stillschweigende Übergehen eines mit Gründen versehenen Antrags auf Vertagung stellt einen wesentlichen Mangel des Verfahrens dar; *AM.* 11 426.

§ 40. Die Parteien sind in der Mitteilung von der Verhandlungszeit darauf hinzuweisen, daß ihre Ansprüche von Amts wegen geprüft werden, daß ihr persönliches Erscheinen oder das Erscheinen eines Vertreters nicht erforderlich ist, und daß auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann. In den Fällen der Begutachtung durch das Versicherungsamt (§ 1618 Abs. 2, § 1626 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung) ist darauf hinzuweisen, daß das Gutachten nach Lage der Akten werde erstattet werden. Bei der Anordnung des persönlichen Erscheinens einer Partei ist ihr zu eröffnen, daß ihr auf Verlangen bare Auslagen und Veräumnis vergütet werden (§ 1669 Abs. 1, § 1789 der Reichsversicherungsordnung), und daß aus

dem Nichterscheinen ungünstige Schlüsse für ihren Anspruch gezogen werden können¹.

§. v. 14. XII. 23 (RGS. I S. 1199).

1. Namentlich dahin, daß ein tatsächliches Verhältnis in einer bestimmten Richtung für festgestellt erachtet würde; *AN.* 87 134. Die Annahme eines Rechtsbegriffs oder Rechtsverhältnisses darf nicht angedroht werden; *AN.* 87 134, 92 (J. u. U. S.) 53. Die Androhung ist nicht bindend; *AN.* 90 486. Ein ungünstiger Schluß ist nur dann zulässig, wenn dies bei der Ladung ausdrücklich eröffnet worden ist; *EuM.* 12 306 (Bay. L. V. Amt).

Das Ausbleiben der Partei rechtfertigt für sich allein noch nicht deren Abweisung; *AN.* 02 512.

§ 41. Die Reihenfolge der Sachen, die zur mündlichen Verhandlung gelangen¹, wird durch den Vorsitzenden bestimmt und durch Auskhang vor dem Sitzungszimmer bekanntgemacht; die Sachen werden nach Aufruf in der Regel in der Reihenfolge erledigt, wie sie der Auskhang ergibt.

1. Über die Verbindung mehrerer Sachen zu gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung s. *Ann.* 1 zu § 28 *OV. A.*

Verhandlung

§ 42. Gegen Personen, die auf Grund des § 1664 der Reichsversicherungsordnung aus dem Sitzungszimmer entfernt worden sind, wird in gleicher Weise verfahren, wie wenn sie sich freiwillig entfernt hätten.

§ 43. Wird bei der Verhandlung ein Bevollmächtigter oder Beistand zurückgewiesen (§ 1622 Abs. 2, § 1663 der Reichsversicherungsordnung), ohne daß dies der Partei vorher rechtzeitig angedroht worden ist, so ist, falls die Partei nicht erschienen ist oder falls sie es beim Erscheinen auf Befragen beantragt, die Verhandlung auszusetzen und eine neue Verhandlungszeit anzuberaumen.

§. v. 14. XII. 23 (RGS. I S. 1199).

§ 44. Die mündliche Verhandlung wird vom Vorsitzenden geleitet und beginnt mit der Darstellung des Sachverhalts durch ihn oder durch eine andere von ihm hierzu bestimmte, beim Versicherungsamt beschäftigte Person.

Demnächst sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Der Vorsitzende hat das Sach- und Streitverhältnis mit ihnen zu erörtern und dahin zu wirken, daß sie über alle erheblichen Tatsachen sich vollständig erklären¹ sowie die angemessenen und sachdienlichen Anträge stellen.

Die Anträge können ergänzt, berichtigt oder geändert werden.

Der Vorsitzende hat den Versicherungsvertretern auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die erschienenen Parteien, Parteivertreter, Beistände, Zeugen und Sachverständigen zu stellen. Zweifel über die Zulässigkeit der Fragen entscheidet der Vorsitzende.

Beschließt das Versicherungsamt eine Beweiserhebung, so soll die Aufnahme des Beweises, soweit dies tunlich ist, sofort erfolgen; insbesondere sollen Zeugen und Sachverständige, deren Vernehmung zweckdienlich erscheint, sofort vernommen werden, falls sie zur Stelle sind oder ihre unverzügliche Gefestellung möglich ist.

1. Auch ein Irrtum im Beweggrund kann unter Umständen die Anfechtung einer prozessual erheblichen Parteierklärung (z. B. Klagerücknahme) gemäß § 119 BGB. begründen, dann nämlich, wenn der Beweggrund der Erklärung in erkennbarer Weise (z. B. nach Ausweis der Niederschrift) zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden ist und den Inhalt der Erklärung dergestalt beeinflusst hat, daß diese bei richtiger Erkenntnis der Dinge nicht abgegeben worden wäre; *NR.* 16 457, 27 20.

Niederschrift

§ 45. Über die mündliche Verhandlung ist auch außerhalb der im Gesetze vorgesehenen Fälle (§ 1622 Abs. 2, §§ 1626, 1672 der Reichsversicherungsordnung) durch einen vereidigten Schriftführer eine Niederschrift¹ aufzunehmen.

Sie enthält Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der verhandelten Sache, gegebenenfalls die Bezeichnung des tagenden Spruch- oder Beschlusausschusses, ferner den Namen und Beruf des Vorsitzenden, des Vertreters der Arbeitgeber, des Vertreters der Versicherten und des Schriftführers sowie des etwa zugezogenen Dolmetschers unter Bezeichnung der Eigenschaft, in der sie mitwirken, schließlich die Namen der erschienenen Beteiligten, Vertreter und Beistände, sowie die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.

R. v. 14. XII. 23 (RGBl. I S. 1199).

1. Die Beobachtung der Förmlichkeiten wird durch die Niederschrift bewiesen; dazu gehört auch die Befehung des Gerichts; *Breith.* 17 418. Der die Beobachtung der Förmlichkeiten betreffende Inhalt der Niederschrift kann nur durch den Nachweis der Fälschung angefochten werden; *NR.* 94 331. Nicht zu den Förmlichkeiten gehört die Protokollierung eines Vergleichs; hier Nachweis unrichtiger Protokollierung oder vorübergehender Geschäftsunfähigkeit zulässig; *EuR.* 2 354, *Breith.* 2 194.

Die Niederschrift erbringt Beweis dafür, was das Gericht gewollt hat; *NR.* 26 277.

§ 46¹. Die Niederschrift hat den Gang der Verhandlung im allgemeinen wiederzugeben. Insbesondere sind aufzunehmen

1. Erklärungen der Beteiligten, welche die Zurücknahme eines Antrags bezwecken, Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche sowie andere Parteierklärungen, namentlich Geständnisse, deren Feststellung das Versicherungsamt beim Schlusse der mündlichen Verhandlung für angemessen erachtet,

2. solche Anträge und erhebliche Erklärungen der Beteiligten, die von dem Inhalt der Schriftsätze abweichen,

3. die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen und die Feststellung, ob sie beeidigt sind oder nicht,

4. das Ergebnis eines Augenscheins,

5. die Entscheidungen des Versicherungsamts (Urteils- oder Beschlusformel, Inhalt der Verfügungen) und die Gutachten, die nach § 1618 Abs. 2, § 1626 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung zu erstatten sind,

6. die Verkündung der Entscheidungen, soweit dies vorgeschrieben ist (§ 1671 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und § 51 dieser Verordnung).

Der Aufnahme in die Niederschrift steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, die der Niederschrift als Anlage beigelegt, als solche vom Vorsitzenden und Schriftführer gekennzeichnet und in der Niederschrift aufgeführt ist.

R. v. 14. XII. 23 (RGBl. I S. 1199).

1. Vgl. § 30 O.V.D. und die Anm. hierzu.

§ 47¹. Die Niederschrift ist, soweit sie die Nummern 1 bis 3 des § 46 betrifft, den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In der Niederschrift ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt ist oder welche Einwendungen erhoben sind.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Ist der Vorsitzende verhindert, so genügt die Unterschrift des Schriftführers. Die Tatsache der Verhinderung des Vorsitzenden ist in der Niederschrift zu vermerken.

1. Vgl. § 31 O.V.D. und die Anm. hierzu.

2. Sonderbestimmungen für das Verfahren vor den Spruchauschüssen, vor dem Vorsitzenden im Falle des § 1661 der Reichsversicherungsordnung und vor dem Beschlußauschusse

a) Gemeinsames.

Verhandlung ohne vorausgegangenen Schriftwechsel

§ 48. In einfachen Fällen, namentlich dann, wenn das tatsächliche Verhältnis aus den Akten und Urkunden sich sofort feststellen läßt, kann alsbald Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt werden. Dem Gegner sind dann gleichzeitig mit der Terminsnachricht Abschriften des Antrags und der ihm noch nicht bekannten Beweisstücke mitzuteilen oder es ist ihm von dem wesentlichen Inhalt des Antrags und der Beweisstücke Kenntnis zu geben.

Mitwirkende an den Entscheidungen

§ 49. Bei den Entscheidungen dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor denen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

Beratung und Abstimmung

§ 50. Die Beratung und Beschlußfassung schließen sich unmittelbar an die mündliche Verhandlung an. Sie sind nicht öffentlich. Außer den zur Entscheidung Berufenen und dem Schriftführer dürfen nur die bei dem Versicherungsamt beschäftigten Personen zugegen sein, welchen der Vorsitzende des Versicherungsamts die Anwesenheit zu ihrer Ausbildung gestattet hat.

Bei der Abstimmung (§§ 1667, 1771, § 1790 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung) stimmen zunächst die Versicherungsvertreter, und zwar zuerst der dem Lebensalter nach jüngere. Die §§ 196, 197¹ des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend.

Die Abstimmung der einzelnen Mitglieder darf keinen schriftlichen Ausdruck finden.

Über den Hergang bei der Beratung und über das Stimmenverhältnis ist zu schweigen.

1. Jetzt §§ 194, 195 nach der Bef. v. 22. II. 24 (RGBl. I S. 299).

Verkündung

§ 51. Die Entscheidungen (Urteile — § 1661, § 1671 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung —, Beschlüsse und Verfügungen), die auf Grund mündlicher Verhandlung ergehen, sind zu verkünden. Die Gründe werden verkündet, soweit dies für erforderlich gehalten wird.

§ 52. Die Verkündung der Entscheidung kann auf eine spätere Sitzung vertagt werden, die in der Regel sofort anzuberäumen ist und binnen einer Woche stattfinden soll.

Schriftliche Abfassung der Entscheidung

§ 53. Die Entscheidung wird schriftlich abgefaßt. Sie enthält eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts unter Hervorhebung der Anträge (Zatbestand) und die Entscheidungsgründe (§ 34 dieser Verordnung); äußerlich davon zu sondern ist die Entscheidungsformel¹.

Im Eingang der Entscheidung sind die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter, das Versicherungsamt, der entscheidende Ausschuß, der Vorsitzende und — in der im § 45 Abs. 2 dieser Verordnung bezeichneten Reihenfolge — die Versicherungsvertreter, die an der Entscheidung teilgenommen haben, aufzuführen. Auch ist der Sitzungstag, an dem die Entscheidung ergangen ist, zu bezeichnen und anzugeben, ob mündlich verhandelt ist.

1. Diese Vorschrift, wonach die Entscheidungen eine von Tatbestand und Gründen getrennte Entscheidungsformel zu enthalten haben, ist zwingender Natur. Ihre Nichtbeachtung bildet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens; *AM.* 15 441.

§ 54. Die Urschrift der Entscheidung wird von dem Vorsitzenden, sofern er aber verhindert ist, für ihn von dem an Lebensjahren ältesten Beisitzer unterzeichnet¹.

1. Zu vgl. auch § 1671 Abs. 2 *RV.* Die Vorschrift ist zwingend. Die Unterzeichnung muß mit vollem Namen geschehen; die Unterfertigung mit Handzeichen ist unzulässig und stellt einen wesentlichen Mangel des Verfahrens dar; *EuM.* 10 375, auch *AM.* 21 153, 154.

Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften

§ 55. Die Ausfertigung der Entscheidung soll binnen zwei Wochen nach der Entscheidung den Beteiligten¹ oder ihren gesetzlichen Vertretern zugestellt werden.

Ist ein Beteiligter durch einen Bevollmächtigten vertreten, so ist diesem die Ausfertigung zuzustellen². Sind mehrere Bevollmächtigte einer Partei vorhanden, so genügt die Zustellung an einen Bevollmächtigten.

1. Von diesen Beteiligten sind die zum Verfahren gemäß § 23 zugezogenen Dritten zu unterscheiden, letztere werden nur vom Ausgange des Verfahrens in Kenntnis gesetzt und können keine Rechtsmittel einlegen, es sei denn, daß ihre Rechte durch den Ausgang der Sache unmittelbar berührt werden; *AM.* 20 284, 29 436.

2. Hat eine Partei im Feststellungs- und Streitverfahren einen Prozeßbevollmächtigten bestellt, so müssen Zustellungen, die den Lauf von Verfahrensfristen bewirken, an den Bevollmächtigten erfolgen; *NR.* 19 259. Vgl. auch Anm. 2 zu § 19.

b) Verhandlung vor den Spruchauschüssen und vor den Vorsitzenden im Falle des § 1661 der Reichsversicherungsordnung.

Verfahren beim Ausschlusse der Öffentlichkeit

§ 56. Das Verfahren beim Ausschlusse der Öffentlichkeit (§ 1660 Abs. 2, § 1671 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung) richtet sich nach den §§ 174¹ Abs. 2, 175¹ Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

1. Jetzt §§ 173, 174 nach der Bef. v. 22. III. 24 (*RGBl.* I S. 299).

Verhandlungen außerhalb der Sitzung

§ 57. Verhandlungen außerhalb der Sitzung — insbesondere Beweisaufnahmen (§§ 25 bis 28 dieser Verordnung) — sind nicht öffentlich.

Form der Ausfertigungen der Urteile

§ 58. Die Ausfertigungen der Urteile (§ 55 dieser Verordnung) erhalten die Überschrift, die für die gerichtlichen Urteile vorgeschrieben (z. B. „Im Namen des Königs“)¹ oder im Falle des § 36 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung von den beteiligten Landesregierungen vereinbart ist.

1. Jetzt „Im Namen des Volkes“.

c) Verfahren in Sachen, die dem Beschlußausschusse überwiesen sind.

Entscheidungen des Vorsitzenden ohne die Versicherungsvertreter

§ 59. Verspätete und unzulässige Anträge können ohne Verhandlung des Beschlußausschusses durch eine mit Gründen versehene Verfügung des Vorsitzenden verworfen werden.

Der Antragsteller kann binnen einer Woche nach der Zustellung die Entscheidung des Beschlußausschusses anrufen. Die Verfügung muß darauf hinweisen.

§ 60. In anderen Fällen kann der Vorsitzende ohne Verhandlung des Beschlußausschusses eine Vorentscheidung¹ treffen. Die §§ 1657 und 1658 Reichsversicherungsordnung sind entsprechend anzuwenden.

1. Vgl. jedoch § 1781 Anm. 6.

Mündliche Verhandlung

§ 61. Soweit in einer Beschlusssache vor dem Beschlußausschusse zu verhandeln ist, kann der Vorsitzende mündliche Verhandlung anordnen¹.

1. Und zwar lediglich nach seinem freien Ermessen; *NR.* 19 599.

Mitteilung an die Versicherungsvertreter

§ 62. Den Versicherungsvertretern, die an der Verhandlung mitwirken, ist, abgesehen von eiligen Fällen, mitzuteilen, welche Sachen verhandelt werden sollen.

II. Verfahren bei Entlassung eines der Dienstordnung unterstehenden Angestellten einer Krankenkasse oder eines Rassenverbandes (§ 358 Abs. 1 Satz 3, § 413 Abs. 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung)

§ 63. Für das Verfahren bei Entlassung eines Angestellten einer Krankenkasse oder eines Rassenverbandes, welcher der Dienstordnung untersteht, gelten die Vorschriften über das Verfahren vor dem Beschlußausschusse sowie die §§ 13 bis 55, 59 bis 62 dieser Verordnung, soweit die §§ 64 bis 72 nichts anderes bestimmen.

Staatsanwaltschaft

§ 64. Nach Eingang des Antrags auf Entscheidung des Versicherungsamts (Beschlußausschusses) überreicht der Vorsitzende des Versicherungsamts die Akten der höheren Verwaltungsbehörde. Diese ernennt einen oder mehrere Beamte, die im Verfahren die Berrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen haben. Den Beamten der Staatsanwaltschaft sind die Akten, die auf das Verfahren Bezug haben, auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Vernehmung des Angestellten und Beweiserhebungen

§ 65. Der entlassene Angestellte ist unter Mitteilung der Anschuldigung vor den Vorsitzenden des Versicherungsamts zur Vernehmung vorzuladen und zu befragen, ob und zutreffendenfalls welche Beweiserhebungen (§§ 24 bis 28 dieser Verordnung) er vor der mündlichen Verhandlung beantragt.

Der Beamte der Staatsanwaltschaft und die Krankenkasse sind von den Zeiten der Vernehmung des Angestellten und der Beweiserhebungen zu benachrichtigen und befugt, ihnen beizuwohnen oder sich dabei vertreten zu lassen.

Die Zeugen sind auf Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angestellten oder der Krankenkasse in der mündlichen Verhandlung zu vernehmen, wenn die Tatsachen, über die sie vernommen werden sollen, erheblich sind und das Versicherungsamt nicht die Überzeugung gewinnt, daß der Antrag nur auf Verschleppung der Sache abzielt. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn dem Erscheinen des Zeugen Krankheit, große Entfernung oder andere erhebliche Hindernisse entgegenstehen. Als große Entfernung im Sinne dieser Verordnung gilt es nicht, wenn der Zeuge sich im Bezirke des dem Versicherungsamt übergeordneten Oberversicherungsamts befindet.

Anschuldigungsschrift

§ 66. Der Beamte der Staatsanwaltschaft fertigt eine Anschuldigungsschrift an, sobald die Sache vorbereitet ist. Die Anschuldigungsschrift muß außer der Anschuldigung die ihr zugrunde liegenden Tatsachen und die Beweismittel enthalten. Der Beamte der Staatsanwaltschaft ist an die Auffassung der Krankenkasse und des Versicherungsamts nicht gebunden. Hält er die Anschuldigung nicht für begründet und wird die Entlassung nicht zurückgenommen (§ 70 Abs. 1 dieser Verordnung), so bringt er seine Auffassung in der Anschuldigungsschrift zum Ausdruck.

Mündliche Verhandlung

§ 67. Der Angestellte und die Krankenkasse werden unter Mitteilung einer Abschrift der Anschuldigungsschrift zur mündlichen Verhandlung in einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Sitzung des Versicherungsamts (Beschlussausschuß) geladen. Die Verhandlung ist nicht öffentlich (§ 1790 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung).

Der Beamte der Staatsanwaltschaft wird von der Sitzung benachrichtigt. Auch in Abwesenheit der Beteiligten wird mündlich verhandelt.

§ 68. In der Ladung ist dem Angeschuldigten und der Krankenkasse mitzuteilen, daß und wie sie sich vertreten lassen können, und daß auch im Falle des Ausbleibens des Angestellten oder der Parteivertreter die Sache verhandelt und entschieden werde.

Ist nachgewiesen, daß ein Vertreter bestellt ist, so ist dieser in der gleichen Weise von der Sitzung zu benachrichtigen.

Ist das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten angeordnet, so müssen die Ladung an ihn und die Nachricht an seinen Vertreter die Verwarnung enthalten, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter zur Verteidigung nicht werde zugelassen werden.

§ 69. In der mündlichen Verhandlung wird der wesentliche Inhalt der Anschuldigung von Beamten der Staatsanwaltschaft mündlich vorgetragen.

Demnächst wird der Angeschuldigte vernommen.

Der Vorsitzende gibt, wenn dies nach den Erklärungen des Angeschuldigten noch erforderlich ist, auf Grund der Verhandlungen eine Darstellung der Beweisaufnahme, soweit sie sich auf die Anschuldigung bezieht.

Soweit der Beschlussausschuß es für erforderlich hält, werden sodann die anwesenden Zeugen und Sachverständigen vernommen.

Nach Abschluß der Beweisaufnahme werden der Beamte der Staatsanwaltschaft und der Vertreter der Krankenkasse mit ihren Anträgen, der Angeschuldigte und sein Vertreter mit der Verteidigung gehört.

Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

Zurücknahme der Entlassung oder des Antrags

§ 70. Die Krankenkasse kann mit Genehmigung des Versicherungsamts sowie unter Zustimmung des Beamten der Staatsanwaltschaft und mit Einwilligung des Angeschuldigten die Entlassung jederzeit zurücknehmen.

Der entlassene Angestellte kann bis zur Verkündung der Entscheidung den Antrag auf Entscheidung über die gegen ihn verhängte Entlassung zurücknehmen.

Die Zurücknahme der Entlassung oder des Antrags hat die Einstellung des Verfahrens zur Folge. Dabei gilt § 1802 der Reichsversicherungsordnung.

Entscheidung

§ 71. Bei der Entscheidung hat das Versicherungsamt (Beschlussausschuß) nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu beurteilen, inwieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten ist.

Ist die Anschuldigung nicht begründet, so hebt der Beschlußauschuß die Verfügung der Krankenkasse, welche die Entlassung ausspricht, auf und erklärt die Entlassung für unzulässig.

Ist die Anschuldigung begründet, so kann die Entscheidung auf Abweisung des Antrags oder unter Aufhebung der von der Krankenkasse ausgesprochenen Entlassung auf eine Ordnungsstrafe lauten, wie sie in der Dienstordnung vorgehoben ist.

Beschwerde

§ 72. Gegen die Entscheidung steht neben den Parteien auch dem Beamten der Staatsanwaltschaft das Rechtsmittel der Beschwerde zu; für die Berechnung der Beschwerdefrist¹ gilt § 128 der Reichsversicherungsordnung.

1. Druckfehler im RGV., richtig: „Beschwerdefrist“.

III. Mitwirkung des Versicherungsamts im Verfahren der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (§§ 1613 bis 1629 der Reichsversicherungsordnung)

Entgegennahme, Vorbereitung und Begutachtung der Anträge

§ 73. Den Anträgen auf die Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (§§ 1613, 1743¹, 1250 ff. der Reichsversicherungsordnung)², die an das Versicherungsamt gerichtet werden³, sind die zu ihrer Begründung dienenden Beweisstücke beizufügen, und zwar insbesondere die in den §§ 74 bis 80 dieser Verordnung bezeichneten Urkunden. Für die Gebühren- und Stempelfreiheit dieser Urkunden gelten die §§ 137, 138 der Reichsversicherungsordnung.

An Stelle der danach erforderlichen Sterbeurkunde⁴ des Versicherten ist gegebenenfalls eine Erklärung der Gemeindebehörde über seine Verschollenheit beizubringen (§ 1265 der Reichsversicherungsordnung).

B. v. 14. XII. 23 (RGV. I S. 1199).

1. § 1743 ist aufgehoben.

2. Handelt es sich um andere Leistungen der VersTr., wie das Heilverfahren nach § 1269 RVD. oder die Gewährung des Hausgeldes nach § 1271 RVD., so findet das Verfahren gemäß §§ 73 ff. nicht statt; AM. 13 477.

3. Im Rentenfeststellungsverfahren ist die vom Rentenbewerber behauptete Invalidität nicht von diesem zu beweisen, sondern von Amts wegen klarzustellen. Die Vorschriften über Beifügung der in den §§ 73, 74, 87 bezeichneten Bescheinigungen sind nur instruktioneller Natur, sie kommen in Betracht, wenn der Antragsteller schon im Besitze solcher Bescheinigungen ist oder sie sich ohne erhebliche Umstände und Kosten beschaffen kann; AM. 13 739, 740. Dem mit seinem Rentenantrage durchdringenden Rentenbewerber sind die Kosten des von ihm beigebrachten ärztlichen Gutachtens von der VBAnst. zu erstatten; AM. 13 557, GvM. 5 252.

4. Der Nachweis des Todes von Kriegsteilnehmern kann auch auf andere Weise als durch standesamtliche Sterbeurkunde geführt werden; GvM. 4 442.

§ 74. Beim Anspruch auf Invalidentrente sind vorzulegen die letzte Quittungskarte (bei Seeleuten das Seefahrtsbuch und etwa vorhandene Nachweisungen), die Bescheinigungen über Aufrechnung der früheren Quittungs-

karten, über Krankheitszeiten und militärische Dienstleistungen, soweit diese nicht in den Quittungskarten aufgerechnet sind, sowie zutreffendenfalls die Bescheinigungen über die vorgesehliche Wartezeit (Art. 64, 66 des Einführungs-gesetzes zur Reichsversicherungsordnung) und die Bescheinigungen der Sonder-anstalten (§ 1370 der Reichsversicherungsordnung).

Beizufügen ist auch eine ärztliche, behördliche oder andere zuverlässige Bescheinigung über Ursache und Dauer der Invalidentät¹.

Wird Erhöhung der Invalidentenrente nach § 1291 der Reichsversicherungs-ordnung beantragt, so sind außerdem die Geburtsurkunden der Kinder vor-zulegen.

Wenn der Antragsteller auch Beiträge zur Angestelltenversicherung ent-richtet hat, sind auch die zum Nachweis dieser Beitragsleistung erforderlichen Urkunden (Versicherungskarten, Erjaßscheine gemäß § 172 des Versicherungs-gesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes vom 10. November 1922², Bescheinigungen von Erjaßklassen) vorzulegen.

B. v. 14. XII. 23 (RWB. I S. 1199).

1. Vgl. § 73 Anm. 3.

2. Jetzt § 170 RWB. in der Fassung der Bef. v. 28. V. 24 (RWB. I S. 563).

§ 75. Beim Anspruch auf Altersrente¹ sind außer den im § 74 Abs. 1 dieser Verordnung bezeichneten Urkunden der Geburtschein und gegebenen-falls die Bescheinigungen über die vorgesehliche Wartezeit (Art. 65², 66 des Einführungs-gesetzes zur Reichsversicherungsordnung) vorzulegen.

1. Jetzt Invalidentenrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 1255 Abs. 1 RWB.).

2. Art. 65 ist aufgehoben.

§ 76. Beim Anspruch auf Witwenrente sind, soweit der Verstorbene nicht bereits Invalidentenrente bezogen hat, dessen letzte Quittungskarte und die im § 74 Abs. 1 dieser Verordnung bezeichneten Bescheinigungen sowie die Heirats- und Sterbeurkunde¹ vorzulegen.

§ 74 Abs. 2 gilt, abgesehen von dem Fall des § 1743 der Reichsverfiche-rungsordnung², entsprechend.

1. Vgl. § 73 Anm. 4.

2. § 1743 RWB. ist aufgehoben.

§ 77. Beim Anspruch auf Witwenrente sind vorzulegen die letzte Quit-tungskarte sowie die Bescheinigungen über Aufrechnung der früheren Quit-tungskarten und über nicht schon aufgerechnete Krankheitszeiten der Ver-storbenen, ferner die Heirats- und Sterbeurkunde¹, eine Bescheinigung der Gemeindebehörde über die Bedürftigkeit des Witwers, endlich auch eine Be-scheinigung der Gemeindebehörde des letzten Wohnorts der Verstorbene-n darüber, daß diese wegen Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemanns die Ernährerin ihrer Familie gewesen ist.

1. Vgl. § 73 Anm. 4.

§ 78¹. Beim Anspruch auf Wittwengeld sind außer den im § 76 Abs. 1 dieser Verordnung bezeichneten Beweisstücken die letzte Quittungskarte der

Antragstellerin selbst sowie die Bescheinigungen über die Aufrechnung ihrer früheren Quittungsarten und über ihre Krankheitszeiten vorzulegen.

1. Wegen Beseitigung des Witwengeldes (§ 1250 RVD.) gegenstandslos geworden.

§ 79. Beim Anspruch auf Waisenrente sind vorzulegen die Geburtsurkunden der Waisen (§ 1259 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 13. Juli 1923), die etwa vorhandenen Bestellungen der Pfleger oder Vormünder, ferner die zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Heirats- und Sterbeurkunden¹, gegebenenfalls die zum Nachweis der Verwandtschaft, der Ehegerichtsverklärung, der Annahme an Kindes Statt und der Feststellung der Vaterschaft erforderlichen Urkunden, die letzte Quittungskarte des Verstorbenen und die im § 74 Abs. 1 dieser Verordnung bezeichneten, den Verstorbenen betreffenden Bescheinigungen.

Außerdem sind beizufügen²

1. bei einem Anspruch nach §§ 1260, 1262 der Reichsversicherungsordnung eine Bescheinigung der Gemeindebehörde über die Bedürftigkeit der Waisen sowie die am Schlusse des § 77 dieser Verordnung bezeichnete Bescheinigung der Gemeindebehörde,

2. bei einem Anspruch nach § 1261 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des Wohnorts der Verstorbenen darüber, daß, seit wann und aus welchem Grunde sich der Ehemann von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und seiner väterlichen Unterhaltspflicht entzogen hat sowie eine Bescheinigung der Gemeindebehörde über die Bedürftigkeit der Waisen,

3. bei einem Anspruch nach § 1261 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung eine Bescheinigung der in Nr. 2 bezeichneten Gemeindebehörde darüber, daß und seit wann der Vater sich seiner Unterhaltspflicht entzogen hat sowie eine Bescheinigung der Gemeindebehörde über die Bedürftigkeit der Waisen.

W. v. 14. XII. 23 (RGBl. I S. 1199).

1. Vgl. § 73 Anm. 4.

2. Nrn. 1 bis 3 infolge Neufassung der §§ 1259 bis 1262 durch das W. v. 25. VI. 26 (RGBl. I S. 311) gegenstandslos geworden.

§ 80¹. Beim Anspruch auf Waisenaussteuer sind die Geburtsurkunden der Waisen, etwa vorhandene Bestellungen der Pfleger oder Vormünder und die im § 78 dieser Verordnung bezeichneten Urkunden vorzulegen.

1. Wegen Beseitigung der Waisenhaussteuer (§ 1250 RVD.) gegenstandslos geworden.

§ 81. Das Versicherungsamt hat die Vollständigkeit der vorgelegten Beweisstücke zu prüfen und dahin zu wirken, daß fehlende Beweisstücke nachgeliefert werden¹. Dabei sind die Vorschriften über Gebühren- und Stempelfreiheit (§§ 137, 138 der Reichsversicherungsordnung) zu beachten. Die nicht offensichtlich begründeten oder unbegründeten Anträge sind tunlichst in persönlicher Verhandlung mit dem Antragsteller zu erörtern.

Sodann sind die Verhandlungen unverzüglich an die Landesversicherungsanstalt zu senden.

Kommt jedoch nach den vorgelegten Beweisstücken im Falle der Wanderversicherung die Erfüllung der Wartezeit in der Angestelltenversicherung in Frage, so sind die Verhandlungen unmittelbar an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zu senden.

R. v. 14. XII. 23 (RGS. I S. 1199).

1. Vgl. § 73 Num. 3. Die Unterlassung der Einholung eines ärztlichen Gutachtens über den Zustand des Rentenbewerbers durch das VA. ist ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, der das DV. zur Zurückverweisung der Sache an die LWAnst. berechtigt; AN. 13 675.

Stillschweigen eines Rentenbewerbers auf die Aufforderung zur Einreichung von Unterlagen bedeutet noch keine Zurücknahme des Rentenanspruchs; AN. 27 253 (AB.).

§ 81a. Wird die Sache von der Landesversicherungsanstalt an das Versicherungsamt zur Begutachtung abgegeben oder hat der Antragsteller die Begutachtung der Sache durch das Versicherungsamt verlangt (§ 1613 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung), so gelten die §§ 82 bis 91.

R. v. 14. XII. 23 (RGS. I S. 1199).

§ 82. Das Versicherungsamt hat festzustellen, ob der Antragsteller bereits früher Anträge auf Gewährung von Leistungen der Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung oder der Angestelltenversicherung gestellt hat und welche Bescheide ihm erteilt worden sind.

Das Versicherungsamt hat von den betreffenden Versicherungsträgern die Akten und Belege einzufordern (die Quittungskarten, die etwa vorhandenen Verhandlungen über Streit wegen der Versicherungspflicht, über Beitragsüberwachung, über Heilbehandlung, über frühere Invalidenrenten-, Altersrenten- und Hinterbliebenenansprüche sowie die etwa vorhandenen Unfall- und Krankenkassenakten usw.).

R. v. 14. XII. 23 (RGS. I S. 1199).

§ 83. Die Aufklärung des Sachverhalts (§ 1617 der Reichsversicherungsordnung) hat sich bei Bedenken über die Versicherungspflicht insbesondere auf folgendes zu erstrecken,

1. ob und gegebenenfalls welche Familienbeziehungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten bestehen oder bestanden haben,

2. ob der Versicherte erst im vorgeschrittenen Alter in die Versicherung eingetreten ist oder nur verhältnismäßig wenig Beiträge geleistet sind, aus welchen Gründen dies geschehen ist, und wie seine wirtschaftlichen Verhältnisse vor und während der Versicherungszeit gewesen sind. Hierbei ist zum Ausdruck zu bringen, ob die Feststellung über die wirtschaftlichen Verhältnisse auf den eigenen Angaben des Antragstellers, auf der Kenntnis und den Wahrnehmungen des Versicherungsamts oder auf welchen anderen Erhebungen beruht.

§ 84. Bei der Frage nach der Erwerbsunfähigkeit (§ 1255 Abs. 2, 3, § 1258 Abs. 2, 3 der Reichsversicherungsordnung) ist der Beginn der Erwerbsunfähigkeit tunlichst genau zu ermitteln, namentlich dann, wenn davon die Erfüllung der Wartezeit abhängt, oder wenn sich die Erwerbsunfähigkeit

infolge von Alterserscheinungen oder schleppenden Krankheiten allmählich herausgebildet hat.

Dabei ist unter Berücksichtigung des Schlußsatzes im § 83 dieser Verordnung festzustellen, ob der Versicherte in den letzten Jahren die Arbeit wegen Krankheit hat aussetzen müssen, ob er das Arbeiten freiwillig aufgegeben oder ob der Arbeitgeber ihn wegen mangelnder Arbeitsfähigkeit entlassen hat, ob, unter welchen Verhältnissen und namentlich gegen welche Vergütung er etwa noch Arbeiten verrichtet.

§ 85¹. Bei der Frage nach der Bedürftigkeit (§§ 1260 bis 1262, 1617 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) ist unter Berücksichtigung des Schlußsatzes im § 83 dieser Verordnung festzustellen, wie die Lebens- und Wirtschafts-, die Erwerbs- und die sonstigen Einkommensverhältnisse des Rentenbewerbers sind, insbesondere, ob und zutreffendenfalls welche unterstützungspflichtigen Personen vorhanden sind und ihrer Unterstützungspflicht ausreichend nachkommen.

1. Kommt nurmehr für den Anspruch auf Witwenrente gemäß § 1261 in der neuen Fassung des G. v. 25. VI. 26 (RGBl. I S. 311) in Frage. Die §§ 1260 und 1262 (n. F.) scheidet hier aus.

§ 86. Bei Invaliden-, Witwen- und Witwenrentenansprüchen ist von einer ärztlichen Untersuchung und Begutachtung des Rentenbewerbers (§ 1617 Abs. 3, § 1619, § 1622 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) dann abgesehen, wenn sich klar ergibt, daß

1. die Wartezeit nicht erfüllt oder die Anwartschaft erloschen ist,
2. weder eine Versicherungspflicht noch eine Versicherungsberechtigung vorgelegen hat,
3. ein Antrag auf Invaliden- oder Witwenrente ohne die nach § 1635 der Reichsversicherungsordnung erforderliche Bescheinigung wiederholt wird,
4. der Witwer nicht bedürftig ist (§ 1260 Abs. 1¹ der Reichsversicherungsordnung).

1. Jetzt § 1261 (n. F.), f. § 85 Anm. 1.

§ 87. Von einer ärztlichen Untersuchung und Begutachtung (§ 1617 Abs. 3, § 1619, § 1622 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) kann in der Regel abgesehen werden, wenn

1. die Erwerbsunfähigkeit durch einen Unfall herbeigeführt ist und der Verletzte eine Unfallrente erhält (§ 1522¹ der Reichsversicherungsordnung),
2. ein Antrag auf Invalidenrente, der bei Anerkennung der Erwerbsunfähigkeit wegen Nichterfüllung der Wartezeit zurückgewiesen worden war, wiederholt wird, ohne daß ein Anhalt dafür vorliegt, daß der Rentenbewerber seit der letzten Ablehnung infolge Besserung seines Körperzustandes wieder erwerbsfähig gewesen ist,
3. der Antragsteller eine Altersrente² bezieht und schon auf andere Weise als durch ärztliche Begutachtung die Erwerbsunfähigkeit glaubhaft festgestellt ist,
4. augenscheinlich erkennbar oder in einem Heilverfahren oder in anderer Weise glaubhaft nachgewiesen ist, daß Erwerbsunfähigkeit nicht vorliegt, oder daß und seit wann dauernde Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist.

1. Jetzt § 1311 RVD. § 1522 (a. F.) ist aufgehoben, § 1522 (n. F.) kommt hier nicht in Betracht.

2. Jetzt Invalidenrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 1255 Abs. 1 RVD.).

§ 88. Außer den im § 1624 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung¹ und den im § 262 des Versicherungsgegesetzes für Angestellte² bezeichneten Fällen findet eine mündliche Verhandlung nicht statt, wenn

1. es sich lediglich um den Beginn oder die Höhe der Rente (Invalidenrente, Witwenrente, Ruhegeld) handelt,

2. es sich um einen Anspruch auf Invalidenrente wegen Zurücklegung des 65. Lebensjahres handelt,

3. es sich um die Erfüllung der Wartezeit handelt, es sei denn, daß die Entscheidung von der Feststellung der Versicherungspflicht oder der Versicherungsberechtigung oder des Beginns der Invalidität oder der Berufsunfähigkeit abhängt³.

B. v. 21. XII. 22 (RGBl. I S. 956).

1. Bgl. § 1624 und die Anm. dazu.

2. Jetzt § 244 des VVG. i. d. F. der Bef. v. 28. V. 24 (RGBl. I S. 563).

3. War nach § 88 Nr. 3 (§ 88 Nr. 2 a. F.) eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich, so wird dadurch kein Mangel des Verfahrens begründet, daß in der Berufungsinstanz der Streit auf eine andere Grundlage gestellt wird und die Entscheidung über den Anspruch nunmehr lediglich von der Prüfung der Frage, ob Invalidität vorliegt, abhängig wird; Nr. 13 825. Es bedarf keiner mündlichen Verhandlung, wenn bei einem Anspruch auf Waisenrente die Entscheidung über Erfüllung der Wartezeit des verstorbenen Versicherten von der Feststellung des Beginns der Invalidität abhängt; Nr. 16 483.

§ 89 ist weggefallen.

B. v. 14. XII. 23 (RGBl. I S. 1199).

§ 90. Auf Antrag der Versicherungsanstalt ist zur mündlichen Verhandlung ihr Vertrauensarzt zuzuziehen und zu hören.

B. v. 14. XII. 23 (RGBl. I S. 1199).

§ 91. Die Akten und das Gutachten werden mit tunlicher Beschleunigung an den Versicherungsträger (§ 1625 der Reichsversicherungsordnung) übersendet.

B. v. 14. XII. 23 (RGBl. I S. 1199).

Begutachtung der Entziehung und Einstellung von Renten

§ 92. Das Versicherungsamt hat, sobald der Vorstand der Versicherungsanstalt ihm das Ersuchen um Abgabe eines Gutachtens über Entziehung oder Einstellung einer Rente (§ 1626 der Reichsversicherungsordnung) zugehen läßt, die etwa noch erforderlichen Erhebungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse und über die körperliche Leistungsfähigkeit des Rentenempfängers anzustellen und sodann, sofern es sich nicht um eine Einstellung der Renten handelt (§ 1626 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung), tunlichst bald die mündliche Verhandlung zur Abgabe des Gutachtens anzuberaumen.

Die §§ 81, 83 Nr. 2 letzter Satz, §§ 84, 85, § 86 Nr. 4, § 87 Nr. 1, 4, §§ 90, 91 dieser Verordnung sind entsprechend anzuwenden.

§ 93. Eine mündliche Verhandlung findet außer den in den § 1624 und § 1626 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Fällen nicht statt, wenn

1. der Rentenempfänger ausdrücklich erklärt hat, keinen Anspruch auf Weitergewährung der Rente zu haben, und der Akteninhalt diese Erklärung rechtfertigt,

2. lediglich der Zeitpunkt des Wegfalls der Rente in Frage steht,

3. die Rentenzahlung infolge des Nachweises eingestellt werden soll, daß ein Versicherter, der als verschollen galt, noch lebt (§ 1310 der Reichsversicherungsordnung).

§ 94. Soll wegen Gewährung einer Unfallrente die gewährte Invalidenrente ganz oder teilweise wegfallen, so sind § 1626 Abs. 1, 2 der Reichsversicherungsordnung sowie die §§ 92, 93 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

§ 95. Wird die Einstellung einer Rentenzahlung deshalb erforderlich, weil der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist (§ 1312 der Reichsversicherungsordnung), so ist durch Anfrage bei der Gemeindebehörde festzustellen, ob der Berechtigte im Inland Angehörige hat, die er ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat.

C. Schlußbestimmungen

Erstattung der Barauslagen des Versicherungsamts

§ 96¹. Die Versicherungsträger haben zur Bestreitung der von ihnen zu erstattenden Barauslagen² (§ 59 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) dem Versicherungsamt auf dessen Erfordern Vorschüsse zu leisten. Die oberste Verwaltungsbehörde kann näheres bestimmen. Gegen die Vorschußforderung ist Beschwerde nach § 97 Abs. 2, 3 dieser Verordnung zulässig.

1. Vgl. § 97 Anm. 1.

2. Barauslagen s. Anm. 3 zu § 59.

§ 97¹. Die vom Versicherungsamte gezahlten Barauslagen^{2 3 4} werden zu Lasten des erstattungspflichtigen Versicherungsträgers gebucht und, falls nicht ein anderer Zeitpunkt vereinbart ist, am Schlusse eines jeden Geschäftsjahrs⁵ unter Auführung der Vorschüsse (§ 96 dieser Verordnung) für die einzelnen Versicherungsträger zusammengestellt. Das Versicherungsamt übersendet diese Zusammenstellung⁶ nebst den Klassenbelegen⁷ dem Verpflichteten mit dem Ersuchen, die noch ungedeckten Auslagen binnen einer bestimmten Frist an das Versicherungsamt postgeldfrei zu erstatten⁸.

Die Zusammenstellung gilt als Festsetzung der zu erstattenden Auslagen, gegen die binnen einem Monat Beschwerde⁹ an das Oberversicherungsamt zulässig ist; die Beschwerde ist beim Versicherungsamt einzulegen.

Das Versicherungsamt kann der Beschwerde abhelfen, wenn es sie für begründet erachtet. Andernfalls legt es die Beschwerde mit einer gutachtlichen

Außerung dem Oberversicherungsamte vor. Dieses entscheidet¹⁰ endgültig¹¹. Die §§ 1794 bis 1796 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.

1. Die §§ 96, 97 gelten nur für das Spruchverfahren; *AN.* 14 682, 683. Streitigkeiten über die Kosten einer vom *VA.* gewährten Rechtshilfe werden durch die Aufsichtsbehörde des *VA.* entschieden; *AN.* 14 682, also auch Streitigkeiten über Briefkosten, die einem *VA.* durch ein Rechtshilfeersuchen einer *LVAnst.* erwachsen sind; *AN.* 19 373.

2. Nur gesetzmäßig entstandene Barauslagen sind zu erstatten; *AN.* 14 718, 15 387. In der Zusammenstellung dürfen die einem Versicherten erstatteten Reisekosten nur gebucht werden, wenn die Zahlung zu Recht erfolgt ist; *AN.* 13 747.

3. Über den Begriff „Barauslagen“ vgl. § 59 und die Anm. 3 hierzu.

4. Die *Ver.* sind zwar berechtigt, die Erstattung der Barauslagen des Verfahrens in Spruchsachen auch da, wo die Sektionen zum Erlasse des Bescheids zuständig sind, nicht von diesen, sondern von der *VO.* zu verlangen, es ist aber zweckmäßig, wenn die *Ver.* sich unmittelbar an die Sektionen wenden; *EuM.* 4 32.

5. Das ist das Kalenderjahr, § 164 *RV.D.*

6. Die Vorschrift, wonach das *VA.* die Erstattung seiner Barauslagen in einer „Zusammenstellung“ von den *Ver.* zu fordern hat, ist zwingend und von Amts wegen zu berücksichtigen. Eine anderweitige Vereinbarung ist lediglich über den Zeitpunkt der Zusammenstellung gestattet. Nur eine gemäß § 97 ergangene periodische „Zusammenstellung“ stellt eine beschwerdefähige Entscheidung dar; Einzelforderungen der *Ver.* und Ersuchen um unmittelbare Erstattung verpflichten die *Ver.* weder zur Zahlung, noch können sie Gegenstand einer Beschwerde sein; *AN.* 14 674. Auch nicht in der im Spruchverfahren ergehenden Entscheidung dürfen die zu erstattenden Barauslagen dem *Ver.* auferlegt werden; *AN.* 17 536.

7. Darunter sind die im Verkehr üblichen Kassenbelege zu verstehen. Soweit Kassenbelege nicht üblich sind, hat sich der *Ver.* mit einer Rechnung zu begnügen, die sich ohne Schwierigkeiten nachprüfen läßt; *AN.* 17 374.

8. Über die Berechnung der den *LVAnst.* nach der *RV.D.* zur Last fallenden Kosten vgl. die Verfügungen des *Pr. Ministers* für Handel und Gewerbe, des *Innern* und des *Finanzministers* v. 14. VI. 13, 6. und 26. XI. 13 (*SMBl.* 1913 S. 449, 578, *MinBl.* für die *Pr. Innere Verwaltung* 1913 S. 130, 184), abgedruckt in *EuM.* 1 436 ff.

9. Das Verfahren bei Streitigkeiten über die Erstattung von Barauslagen des *VA.* durch die *Ver.* ist im § 97 erschöpfend geregelt. Neben dem instanzialen Beschlußverfahren ist für ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde des *Ver.* kein Raum; *EuM.* 4 421.

10. Für die Erstattungsfähigkeit der Barauslagen kommt auch in Frage, ob sie auf gesetzmäßiger Grundlage entstanden sind; es ist also insoweit die Frage der Zulässigkeit einer Maßnahme oder der Befugnis des Vorsitzenden des *VA.* nachzuprüfen. Dagegen sind Maßnahmen, deren Vornahme nur vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit oder der richterlichen Beweiswürdigung zu beurteilen ist, einer Nachprüfung nicht zu unterziehen; *AN.* 15 387, 388.

11. Die Entscheidung des *OV.* ist endgültig; *AN.* 15 571. Jedoch ist die Abgabe einer Beschwerde oder nur eines Teiles der Beschwerde durch das *OV.* an das *RV.* im Wege des § 1799 *RV.D.* zulässig; *AN.* 13 747, 14 676.

Geschäftsbericht

§ 98. Der Vorsitzende des Versicherungsamts erstattet einen Geschäftsbericht¹; das Nähere bestimmt der Bundesrat^{2 3}.

1. § 98 gibt keine Handhabe, die *Ver.* zu besonderen Leistungen anzuhalten, um den *VAern.* Unterlagen für den Bericht zu liefern; *EuM.* 5 389.

2. Fetzt die Reichsregierung (RM.) mit Zustimmung des Reichsrats.

3. E. die B. des RM. über Geschäftsberichte der Vkr. und DVkr. v. 17. XI. 28 (RGBl. I S. 391; AN. 28 368) und die Zweite B. des RM. hierüber v. 31. I. 30 (RGBl. I S. 26; AN. 30 70).

Inkrafttreten der Verordnung

§ 99. Diese Verordnung tritt für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung am 1. Januar 1912, für die anderen Zweige der Reichsversicherung an den Tagen in Kraft, von denen an für diese die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über das Verfahren in Kraft gesetzt werden.

Anhang III

Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Oberversicherungsämter

Bom 24. XII. 11 (RGBl. S. 1095, ausgegeben den 28. XII. 11).

I. Allgemeines

§ 1. Die Mitglieder des Oberversicherungsamts und ihre Stellvertreter werden, soweit sie nicht bereits einen Diensteid geleistet haben, durch einen Beauftragten der obersten Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk es seinen Sitz hat, auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten eidlich verpflichtet.

Die Beisitzer werden spätestens in der ersten Verhandlung, in der sie zugezogen werden, von dem Vorsitzenden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten eidlich verpflichtet (§ 76 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung). § 51 Abs. 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend. Die Verpflichtung gilt für die Dauer der Wahlzeit. Im Falle der Wiederwahl genügt die Verweisung auf die frühere Verpflichtung.

Der Vorsitzende verpflichtet die Hilfskräfte des Oberversicherungsamts, soweit sie nicht bereits einen Diensteid geleistet haben, eidlich auf die gewissenhafte Erfüllung der Amtspflichten.

Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 2. Der Vorsitzende leitet und beaufsichtigt die Geschäfte beim Oberversicherungsamte. Er zeichnet die Verfügungen und Entscheidungen¹ und vollzieht die Reinschriften, soweit nicht diese Verordnung etwas anderes bestimmt.

In den Sachen, die im Spruchverfahren oder durch die Beschlufkammern zu erledigen sind, zeichnet der Vorsitzende der Kammer die Verfügungen und Entscheidungen und vollzieht die Reinschriften. In den übrigen Sachen kann die oberste Verwaltungsbehörde neben dem Vorsitzenden des Oberversicherungsamts auch andere Mitglieder damit betrauen oder die Regelung dem Vorsitzenden überlassen. Sie kann auch die Geschäfte zwischen dem Vorsitzenden und diesen Mitgliedern verteilen, unbeschadet des Rechtes des Vor-

sitzenden, im einzelnen Falle die endgültige Zeichnung und Vollziehung für sich zu beanspruchen.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann die Vollziehung der Reinschriften durch Beglaubigungsvermerk eines Bureau- oder Kanzleibeamten zulassen.

Der Vorsitzende des Oberversicherungsamts übt die unmittelbare Dienstaufsicht über die Hilfskräfte aus.

1. Eine nähere Bezeichnung der Dienststellung der Person, welche die Entscheidung des OVA. unterzeichnet, ist nicht erforderlich; *EuM.* 2 440.

§ 3. Der Vorsitzende des Oberversicherungsamts bildet die Spruch- und Beschlufkammern¹ und zieht die Beisitzer zu den Kammern zu.

1. *E.* §§ 77, 78 *ABD.*

§ 4. Die Beisitzer für die Beschlufkammern und ihre Stellvertreter werden schriftlich gewählt. Der Vorsitzende des Oberversicherungsamts leitet die Wahl, über deren Hergang unter Zuziehung eines vereidigten Schriftführers eine Niederschrift aufzunehmen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, bei Streit über die Wahl das Reichsversicherungsamt.

Die Beisitzer haben dem Vorsitzenden Tatsachen, die ihre Wählbarkeit ausschließen (§ 76 in Verbindung mit § 47 der Reichsversicherungsordnung¹), anzuzeigen. Werden dem Vorsitzenden von einem Beisitzer Tatsachen bekannt, die seine Wählbarkeit ausschließen oder eine grobe Verletzung seiner Amtspflicht darstellen, so hat er ihn zu den Sitzungen einstweilen nicht zuzuziehen. Vor der Enthebung vom Amte ist dem Beisitzer Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

1. *Bgl.* §§ 47, 52 *ABD.*

§ 5. Zu den Verhandlungen der Beschlufkammern in Sachen der Unfallversicherung kann¹ der Vorsitzende statt der Beisitzer Stellvertreter zuziehen, die in dem entsprechenden Bereiche der Unfallversicherung besondere Sachkunde besitzen.

1. Die aus dem entsprechenden Bereiche der U. gewählten Arbeitgeber und Versicherten brauchen nicht zu diesen Verhandlungen zugezogen werden. Die Zuziehung besonderer Beisitzer liegt lediglich im Ermessen des Vorsitzenden; *AN.* 14 483.

§ 6 ist weggefallen.

B. v. 14. XII. 23 (*RGBl.* I *E.* 1199).

§ 7. Die Beschlufsachen, die nicht durch die Beschlufkammer zu entscheiden sind, werden nach einer im voraus aufgestellten Geschäftsverteilung durch ein Mitglied des Oberversicherungsamts erledigt.

§ 8. Der Vorsitzende des Oberversicherungsamts erstattet einen Geschäftsbericht; das Nähere bestimmt der Bundesrat^{1 2}.

1. Jetzt die Reichsregierung (*RM.*) mit Zustimmung des Reichsrats.

2. *E.* die *B.* des *RM.* über Geschäftsberichte der *Ver.* und *OBVer.* v. 17. XI. 28 (*RGBl.* I *E.* 391; *AN.* 28 398) und die Zweite *B.* des *RM.* hierüber v. 31. I. 30 (*RGBl.* I *E.* 26; *AN.* 30 70).

§ 9. Für die Geschäftssprache vor dem Oberversicherungsamte gelten die §§ 186 bis 193¹ des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend. Schriftkude,

die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, brauchen nicht berücksichtigt zu werden.

1. Fehlt §§ 184—191 nach der Bef. v. 22. III. 24 (RGBl. I S. 299).

§ 10. Die Vorschriften, die für die Spruch- und Beschlufkammern am Sitze des Oberversicherungsamts gelten, sind für Spruch- und Beschlufkammern entsprechend anzuwenden, welche die oberste Verwaltungsbehörde außerhalb dieses Sitzes für den Bezirk eines oder mehrerer Versicherungsämter bildet.

§ 11. Das Oberversicherungsamt führt ein Siegel, das die Bezeichnung des Oberversicherungsamts unter Angabe seines Sitzes zu enthalten hat und im übrigen durch die für den Sitz des Oberversicherungsamts zuständige oberste Verwaltungsbehörde bestimmt wird.

§ 12. Für Oberversicherungsämter, die an höhere Reichs- oder Staatsbehörden angegliedert sind¹, gelten die §§ 2, 7 dieser Verordnung nicht. Die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt das Nähere.

B. v. 14. XII. 23 (RGBl. I S. 1199).

1. Vgl. §§ 64, 67 RVD.

II. Verfahren in Spruchsachen

§ 13. Die Berufung ist schriftlich einzulegen¹. Sie kann auch zu Protokoll einer inländischen Behörde oder eines Organs der Versicherungsträger, in Streitigkeiten aus der See-Unfallversicherung auch eines deutschen Seemannsamts des Auslandes erklärt werden.

In der Berufung sollen die Parteien, der Gegenstand des Anspruchs, der Bescheid oder Endbescheid² des Versicherungsträgers oder das Urteil des Versicherungsamts, die angefochten werden, bezeichnet, ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung erforderlichen Tatsachen und Beweismittel angegeben werden.

Wird ein Schriftsatz eingereicht, so ist für jede Gegenpartei eine Abschrift beizufügen.

1. Vgl. § 128 RVD. Anm. 6, § 129 RVD. Anm. 6.

2. Nach dem Einspruchsverfahren (§§ 1592—1607 RVD.) beseitigt ist, gibt es keine Endbescheide mehr.

§ 14. Die Berufung muß entweder von dem Beteiligten¹ selbst oder von seinem gesetzlichen Vertreter² oder von einem Bevollmächtigten³ unterzeichnet sein. Das gleiche gilt für die übrigen Schriftsätze.

Die Vollmacht⁴ muß schriftlich erteilt werden. Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerter der aufsteigenden Linie und volljährige Verwandte oder Verschwägerter der absteigenden Linie können auch ohne den Nachweis der Vollmacht zur Vertretung zugelassen werden⁵. Daselbe gilt von den im § 1663 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Personen; in dessen ist diesen die Nachbringung einer schriftlichen Vollmacht aufzugeben. Die Partei muß die Prozeßführung gegen sich gelten lassen, wenn sie auch nur mündlich Vollmacht erteilt oder wenn sie die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

Die Prozeßfähigkeit⁶ einer Partei, die Vertretungsbefugnis eines gesetzlichen Vertreters und die Vollmachten sind von Amts wegen zu prüfen.

1. Vgl. § 21 BAO. Anm. 1. Partei in U.S.-Sachen ist die BG., nicht etwa deren Sektion oder das Feststellungsorgan, bei Betrieben des Reichs oder der Länder der betr. Fristus, nicht die Ausführungsbehörde; HdbU.S. 2 595.

2. Die von einer prozeßunfähigen Partei vorgenommenen Prozeßhandlungen werden wirksam, wenn der Vertreter oder die Partei nach erlangter Prozeßfähigkeit sie genehmigt. Die Genehmigung der Berufung kann auch nach Ablauf der Berufungsfrist erfolgen, sogar noch in der Rekursinstanz; AN. 92 328, 05 407, HdbU.S. 2 597.

3. Die Vertretung der BG. vor dem OVA. richtet sich nach der Satzung; AN. 04 643 (§ 20 des Rundschr. des RVA. v. 15. XI. 04). Eine Vollmacht zur Vertretung der BG. ist nicht rechtswirksam, wenn sie nicht von allen Personen bezeichnet ist, deren Unterschrift nach der Satzung für die die BG. verpflichtenden Urkunden vorgeschrieben ist; HdbU.S. 2 595. Die selbständige Vertretung der BG. durch die Sektion entfällt, wenn gleichzeitig der Genossenschaftsvorstand im Termin vertreten ist; bei Meinungsverschiedenheiten gibt dessen Vertreter den Ausschlag; AN. 10 574; über die Berechtigung des Bevollmächtigten der BG., den Antrag gegebenenfalls zu erweitern s. AN. 10 463.

4. Vgl. § 128 RSD. Anm. 6 Abs. 2, § 15 BAO. Anm.

Das polnische Generalkonsulat in Berlin ist ohne eine von der Partei auf dasselbe ausgestellte Prozeßvollmacht zur Vertretung der Partei nicht berechtigt; CuM. 17 354.

5. Vgl. § 19 BAO. Anm. 4.

6. Vgl. § 17 BAO. Anm.

§ 15. Für nicht prozeßfähige Parteien ohne gesetzlichen Vertreter hat der Vorsitzende die Bestellung eines solchen (Vormundes oder Pflegers) zu veranlassen. Bis zu dessen Eintritt kann der Vorsitzende der Partei für das Verfahren einen besonderen Vertreter bestellen. Diesem stehen in dem Verfahren alle Parteirechte außer der Empfangnahme von Zahlungen zu.

Die Bestellung eines besonderen Vertreters ist auch zulässig, wenn der Aufenthaltsort der Partei oder ihres gesetzlichen Vertreters unbekannt oder vom Sitze des Oberversicherungsamts weit entfernt ist.

Die nicht prozeßfähige Partei ist auf ihr Verlangen selbst zu hören.

Die Kosten des besonderen Vertreters gelten als Parteikosten.

§ 16. Der Tag des Einganges der Berufung ist sofort auf der Urschrift und den Abschriften zu vermerken. Fehlen die Abschriften, so hat sie das Oberversicherungsamt anzufertigen und den Vermerk des Einganges auf sie zu übertragen. Die Kosten können von dem Antragsteller eingezogen werden.

Der Vorsitzende der Kammer teilt jeder Gegenpartei¹ eine Abschrift der Berufung mit dem Anheimgen mit², binnen einer bestimmten Frist, die in der Regel nicht über zwei Wochen zu bemessen ist, eine Gegenschrift einzureichen. Dabei ist zu vermerken, daß auch verhandelt und entschieden werden kann, wenn die Gegenschrift innerhalb der Frist nicht eingeht³. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

Der Gegenschrift und etwaigen weiteren Schriftsätzen sind für jede Gegenpartei die erforderlichen Abschriften beizufügen⁴. Ist eine Abschrift der Gegenschrift nicht eingereicht, so fordert sie das Oberversicherungsamt nachträglich ein oder fertigt sie selbst an. Das gleiche gilt von weiteren Schriftsätzen, falls

sie neue und wesentliche Ausführungen enthalten. Dabei ist Abs. 1 Satz 3 anzuwenden.

1. Vgl. § 21 und 23 VAD. und die Anm. hierzu.

Bei einem gegen mehrere Urk. einheitlich durchgeführten Verfahren ist allen Klassen die Berufungsschrift mitzuteilen; CuM. 12 305. Wenn es von dem Zeitpunkt des Eintritts der Invaldität abhängt, ob eine LWAnst. oder eine Sonderanstalt die Invalidenrente zu gewähren hat, so ist in einem Streitverfahren auch der nicht beklagte VerfTr. als Partei beizuladen; CuM. 26 389.

2. Die Nichtmitteilung der Berufungsschrift an die Gegenpartei ist ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, der in der Revisionsinstanz nicht mehr geheilt werden kann; AM. 16 369, ebenso die Nichtmitteilung der Gegenschrift; BG. 27 119.

3. Die Vorschrift ist eine zur Verhütung von Verschleppungen gegebene Ordnungsvorschrift; AM. 88 348. Mitteilung auch der nach Ablauf der Frist eingegangenen Gegenschrift an den Gegner, sofern dies noch vor dem Verhandlungstermin ausführbar ist. Daraus, daß die Gegenschrift verspätet eingegangen ist, darf nicht gefolgert werden, daß die verspätet vorgebrachten Ausführungen unberücksichtigt bleiben müßten; HbdlB. 2 593.

4. Gutachten oder Zeugenaussagen, auf die in den Schriftsätzen Bezug genommen wird, sind der Gegenpartei ebenfalls regelmäßig abschriftlich mitzuteilen; die VerfTr. haben die Abschriften in der Regel selbst zu fertigen; AM. 87 165. Auch die Mitteilung der sonstigen dem OVA. eingereichten Urkunden und überhaupt von einer Partei beigebrachten Beweismittel ist erforderlich. Über den Umfang der Mitteilung ärztlicher Zeugnisse an den Verletzten entscheidet der Vorsitzende; AM. 16 319, 13 771, 01 629, 03 304.

§ 17. Die Vorverhandlungen sind, soweit sie nicht von dem Versicherungsträger oder von dem Versicherungsamte gleichzeitig mit der Berufung eingereicht werden, unverzüglich einzufordern.

Sie umfassen die sämtlichen Schriftstücke über den Anspruch, die bei dem Versicherungsträger oder dessen Organen oder dem Versicherungsamte vorhanden¹ sind, einschließlich derjenigen, welche sich in Vorakten befinden oder etwa im Laufe des Verfahrens neu entstanden sind. Die neuen Schriftstücke sind auch ohne Auffordern unverzüglich nachzureichen.

Das Versicherungsamt hat auf Erfordern des Oberversicherungsamts eine Abschrift des angefochtenen Urteils einzureichen.

Der Vorsitzende der Kammer kann in geeigneten Fällen einen Beisitzer zum Berichterstatter ernennen.

1. Der am Streite beteiligte VerfTr. hat lediglich die bei ihm vorhandenen Schriftstücke über den Anspruch dem OVA. einzureichen, er ist daher nicht verpflichtet, bei Zustellungen mittels eingeschriebenen Briefes auf Erfordern des OVA. den Tag der Zustellung in seinen Akten nachzuweisen; AM. 13 521.

§ 18. Dritte¹, die an dem Ausgang des Verfahrens ein berechtigtes Interesse haben, können vom Oberversicherungsamte auf Antrag oder von Amts wegen zum Verfahren zugezogen werden.

Solche Dritte sind auch ohne Zuziehung jederzeit berechtigt, dem Verfahren beizutreten, Ausführungen zu machen und Anträge zu stellen.

Sie sind im Falle der Zuziehung oder des Beitritts von dem Gange und dem Ausgang des Verfahrens in Kenntnis zu setzen. Die §§ 13 bis 16 gelten entsprechend.

1. Vgl. § 23 VAD. Anm.

§ 19. Die Beteiligten sind berechtigt, den Zeugen und Sachverständigen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, welche sie zur Aufklärung der Sache oder der Verhältnisse des Befragten für dienlich halten. Der Vorsitzende kann ihnen die unmittelbare Fragestellung gestatten. Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet die Spruchkammer. Findet die Vernehmung nicht vor der Spruchkammer statt, so entscheidet vorläufig der Leiter der Verhandlung.

§ 20. Den Zeugen und Sachverständigen ist mit der Ladung der Gegenwart ihrer Vernehmung mitzuteilen. Aus besonderen Gründen, namentlich zur Herbeiführung einer unbeeinflussten, wahren Aussage, kann hiervon abgesehen werden. Die Gründe sind in den Akten zu vermerken.

§ 21. Die Vorschriften des § 239 Abs. 1, 2 und der §§ 241, 249 der Zivilprozessordnung über die Unterbrechung des Verfahrens gelten entsprechend¹ 2.

1. Durch den Tod des Klägers wird das Verfahren unterbrochen, und zwar auch, wenn er durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten war; *AM.* 08 501. Die Vollmacht erlischt mit dem Tode des Vollmachtgebers; *EuM.* 8 372 (*Bay. LZAmt.*).

Die Aufnahme des Verfahrens kann durch die Erben des Klägers oder gegen sie durch den Verf. geschehen; *AM.* 89 379, *AM.* (Z. u. *AB.*) 95 238, *AM.* 98 322. Eine Aufnahme des Verfahrens liegt vor, wenn der bisherige Bevollmächtigte des Klägers dessen Tod anzeigt und zum Rechtsstreite sich unter Beibringung der Vollmacht eines Erbberechtigten ausläßt; *EuM.* 6 399 (*Sächs. LZAmt.*).

Ein während der Unterbrechung des Spruchverfahrens ergangenes Urteil, das nach § 21 *DZMO.* in Verbindung mit § 249 *BPD.* nicht hätte ergehen dürfen, ist nicht ohne weiteres nichtig, sondern nur mit den an sich gegebenen Rechtsmitteln anfechtbar. Zur Beseitigung seiner Wirkung bedarf es der Anfechtung und förmlichen Aufhebung; *AM.* 24 138.

Aber den Lauf der Rechtsmittelfristen bei Unterbrechung des Verfahrens. *f. Anm.* 8 Abs. 1 zu § 128 *ABD.*

Erfolgt die Aufnahme nicht innerhalb Jahresfrist, so ist das Verfahren unter Rücksendung der Akten vorläufig einzustellen; *AM.* 87 166. Die Rechtsnachfolger einer Partei können sich der Fortsetzung des schwebenden Verfahrens insoweit nicht entziehen, als für sie bereits Verbindlichkeiten entstanden sind, also namentlich wenn es sich um Rückzahlung bereits empfangener Beträge handelt; *HbbUW.* 2 597.

2. Da der Prozeßbetrieb von Amts wegen erfolgt (*AM.* 88 279), ist eine Vereinbarung der Parteien, daß ein Verfahren ruhen solle, unzulässig; *AM.* 88 334. Ebensovienig kann dem einseitigen Antrag einer Partei, das Verfahren auszusetzen (etwa wegen neuer Ermittlungen), entsprochen werden; *AM.* 90 601.

§ 22. Die Beteiligten¹ können — vorbehaltlich der Vorschriften im § 1631 Abs. 2, § 1653 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung — Einsicht in die Akten nehmen und sich daraus gegen Erstattung der Kosten² Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen. Der Vorsitzende³ kann aus besonderen Gründen die Akteneinsicht verjagen oder beschränken⁴.

Dritten Personen kann der Vorsitzende ohne Einwilligung der Parteien die Einsicht der Akten nur gestatten, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

Die Entwürfe zu Entscheidungen sowie Schriftstücke, die Abstimmungen betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt.

W. v. 14. XII. 23 (RWB I S. 1199).

1. Vgl. § 36 WVD. und Anm. 1 hierzu.

2. Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf Aktenteile, die, wie Beweisaufnahme-Verhandlungen, den Beteiligten nach § 1653 RWV. kostenlos mitzuteilen sind und deren Kosten als Kosten des RWV. nach § 80 Abf. 1 RWV. von dem Lande zu tragen sind; W. 14 658.

3. Siehe Anm. 2 zu §§ 36 WVD.

4. Eine die Akteneinsicht verweigende oder beschränkende Verfügung des Vorsitzenden einer Spruchkammer des RWV. kann nicht mit dem Rechtsmittel der Beschwerde angefochten werden, sie kann nur im ordentlichen Rechtsmittelverfahren als Mangel des Verfahrens gerügt werden; W. 16 414.

Ein erst kurz vor dem Verhandlungstermin gestellter Antrag auf Akteneinsicht kann vom Vorsitzenden zurückgewiesen werden, die Partei kann aber dann Vertagung des Termins verlangen; Breith. 3 594.

§ 23. Die Sitzungen der Kammer finden, unbeschadet des § 10, in der Regel am Sitze des Oberversicherungsamts statt.

Der Vorsitzende der Kammer kann sie zu Sitzungen an andere Orte des Bezirkes berufen. Das Nähere bestimmt der Vorsitzende des Oberversicherungsamts, sofern die oberste Verwaltungsbehörde nicht anderes anordnet.

Die Sachen, die verhandelt werden sollen, werden durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekanntgemacht und in der Regel in der Reihenfolge erledigt, wie sie der Aushang ergibt.

§ 24¹. Von Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten, ihre gesetzlichen Vertreter oder, falls sie Bevollmächtigte¹ bestellt haben, diese, und zwar in der Regel durch eingeschriebenen Brief oder gegen Postzustellungsurkunde zu benachrichtigen². Außer dem Bevollmächtigten ist der Beteiligte selbst zu benachrichtigen, wenn sein persönliches Erscheinen angeordnet ist. Sind mehrere Bevollmächtigte einer Partei vorhanden, so genügt die Benachrichtigung eines Bevollmächtigten. Ein Ausweis über die Benachrichtigung soll zu den Akten gebracht werden.

Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, daß auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann. Wird das persönliche Erscheinen des Antragstellers angeordnet, so ist ihm dabei zugleich zu eröffnen, daß aus seinem Nichterscheinen³ ungünstige Schlüsse für seinen Anspruch gezogen werden können.

Das persönliche Erscheinen des Antragstellers kann auch angeordnet werden, wenn außerhalb der mündlichen Verhandlung Beweis erhoben wird. Dabei gilt Abf. 2 Satz 2.

1. Nichtzuziehung eines bevollmächtigten Vertreters einer Partei zum Verfahren oder dessen Nichtbenachrichtigung vom Verhandlungstermin bildet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens; CuM. 5 413 (Bay. LVAmt), auch wenn die Partei auf Anordnung des Gerichts im Termine persönlich erschienen war; CuM. 8 385; ein solcher liegt auch dann vor, wenn die Partei statt ihres Bevollmächtigten benachrichtigt worden ist; W. 13 744. Dieser Mangel wird nicht ohne weiteres dadurch geheilt, daß die im Termine erschienene Partei verhandelt, ohne den Mangel zu rügen, hinzukommen muß, daß die Partei den Mangel kannte oder kennen mußte; W. 18 302.

2. Die Benachrichtigung gilt auch dann als zugegangen, wenn die Annahme des eingeschriebenen Briefs, der die Benachrichtigung enthält, vom Adressaten oder einem erwachsenen Familienmitgliede verweigert worden ist; *CuM.* 18 191 (Sächf. LVAmt).

Kommt die Ladung zum Termin als unbestellbar zurück und verhandelt das OVA. trotzdem, so liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens vor; *VG.* 19 33.

3. Aus dem Nichterscheinen des Klägers in der mündlichen Verhandlung darf nur dann ein ungünstiger Schluß für seinen Anspruch gezogen werden, wenn ihm dies bei der Ladung ausdrücklich eröffnet worden ist; *CuM.* 12 306 (Bay. LVAmt).

4. Vgl. im übrigen § 38 *VAO.*, Anm. 1—3.

§ 25. Zwischen der Mitteilung der Verhandlungszeit und dieser selbst soll in der Regel ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen¹. Die Gründe für eine Abweichung von der Regel sind aktenkundig zu machen.

Dies gilt auch für die Beweiserhebung außerhalb der mündlichen Verhandlung².

1. Die Benachrichtigung muß so rechtzeitig erfolgen, daß der Termin von der Partei selbst oder deren Vertreter wahrgenommen werden kann; auch muß es den Parteien möglich sein, rechtzeitig einen Schriftsatz an das OVA. gelangen zu lassen; *VR.* 95 249, 01 404. Unter Umständen genügen drei Tage; *CuM.* 24 131. Die Festsetzung einer zu kurzen Frist ist ein wesentlicher Mangel des Verfahrens; *VG.* 15 226.

Vgl. im übrigen § 39 *VAO.* und die Anm. dazu.

2. Die zwischen der Ladungszustellung an einen Zeugen oder Sachverständigen und dem Beweistermin liegende Frist ist so zu bemessen, daß den Betroffenen die Möglichkeit bleibt, vor dem Termin berechtigte Interessen wahrzunehmen oder Vertagungsantrag zu stellen; *HbbUW.* 2 608.

§ 26. Wird bei der Verhandlung ein Bevollmächtigter oder Beistand zurückgewiesen, ohne daß dies dem Beteiligten vorher rechtzeitig angedroht worden ist, so ist, falls der Beteiligte nicht erschienen ist, oder falls er es beim Erscheinen auf Befragen beantragt, die Verhandlung auszusetzen und eine neue Verhandlungszeit anzuberaumen.

Gegen Personen, die auf Grund des § 1664 der Reichsversicherungsordnung aus dem Sitzungszimmer entfernt worden sind, wird in der gleichen Weise verfahren, wie wenn sie sich freiwillig entfernt hätten.

§ 27. Das Verfahren beim Ausschluß der Öffentlichkeit richtet sich nach § 174¹ Abs. 2, § 175¹ Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

1. Jetzt § 173, § 174 nach der Bef. v. 22. III. 24 (*RGBl.* I S. 299).

§ 28. Die mündliche Verhandlung¹ wird vom Vorsitzenden geleitet und beginnt mit der Darstellung des Sachverhalts durch diesen oder den Berichtserstatter.

Demnächst sind die erschienenen Beteiligten zu hören². Der Vorsitzende hat das Sach- und Streitverhältnis mit ihnen zu erörtern und dahin zu wirken, daß sie über alle erheblichen Tatsachen sich vollständig erklären sowie die angemessenen und sachlichen Anträge stellen³.

Die Anträge können ergänzt, berichtigt oder geändert werden.

Der Vorsitzende hat den Beisitzenden auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die erschienenen Beteiligten, Bevollmächtigten, Beistände, Zeugen und

Sachverständigen zu stellen. Zweifel über die Zulässigkeit der Fragen entscheidet die Spruchkammer.

Beschließt die Spruchkammer eine Beweiserhebung⁴, so soll der Beweis, soweit dies tunlich ist, sofort erhoben werden; insbesondere sollen Zeugen und Sachverständige sofort vernommen werden, falls sie zur Stelle sind oder ihre unverzügliche Gestellung möglich ist. Ist ein Beteiligter bei der Beweiserhebung nicht zugegen und nicht vertreten, so darf in diesem Termin ein ihm ungünstiges Urteil nicht erlassen werden⁵.

1. Grundsätzlich ist in jeder Sache besonders zu verhandeln. Die Verbindung mehrerer Sachen zu gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung ist zulässig, wenn die ihren Gegenstand bildenden Ansprüche in Zusammenhang stehen; *NR.* 88 276, 348, 91 357. Der Zusammenhang kann in der Gleichheit der Parteien oder der Entschädigungsansprüche bestehen; *NR.* 91 357. Jedoch ist die Verbindung einer Unfall- mit einer Invalidenrentensache unzulässig; *NR.* 02 367. Die Verbindung kann wieder aufgehoben werden; *NR.* 88 276, 348, 91 357.

Unmöglichkeit infolge einer Verkehrssperre, einen Verhandlungstermin selbst oder durch einen Vertreter wahrzunehmen, begründet den Anspruch auf Vertagung; *EuM.* 11 386. Antrag eine Sache zurückzustellen, damit Anwesenheit im Termin nicht durch Verspätung infolge Verkehrsverbindungen in Frage gestellt werde, ist als Vertagungsantrag anzusehen, sofern Zurückstellung am Verhandlungstage nicht mehr möglich; *Monatsschr.* 20 76.

Die Ablehnung eines Mitgliedes der Spruchkammer des *OBV.* nach Einlassung in die mündliche Verhandlung ist unzulässig, wenn die Partei den Ablehnungsgrund schon vorher kannte; *NR.* 16 414.

2. Wird einem Beteiligten kein rechtliches Gehör gewährt, so liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens vor; *EuM.* 1 418 (*Bay. LVAmt*), *VG.* 27 119 (*NRV.*).

3. Die Unterlassung der Nachprüfung von Parteibehauptungen ist ein wesentlicher Mangel des Verfahrens; *Komp.* 14 132.

4. Beweisbeschlüsse sind nicht selbständig, sondern nur mit der Endentscheidung ansichtbar; *SbdlB.* 2 608. Andererseits ist es unzulässig, beim Erlass eines Beweisbeschlusses zugleich für den Fall, daß der Beweis zugunsten des Klägers ausfallen sollte, eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen und nach Erhebung des Beweises ohne erneute mündliche Verhandlung das Urteil zu erlassen; *NR.* 90 601, 91 219, ebenso ist es unzulässig, durch Urteil auszusprechen, daß der Beweis einer Tatsache für die Endentscheidung erheblich und von einer Partei zu führen sei; *NR.* 91 219.

Einem Sekretär des *OBV.* kann die kommissarische Vernehmung von Zeugen usw. nicht übertragen werden; *NR.* 10 428.

Im allgemeinen ist es nicht Sache des *VerfTr.*, nach Abschluß des Verfahrens neue ärztliche Gutachten beizubringen. Doch können derartige Gutachten im Wege freier Beweiswürdigung vom *OBV.* wie andere Urkunden bewertet werden; *EuM.* 17 181.

Jedenfalls kann aber der *VerfTr.* nicht verlangen, daß das Berufungsverfahren ausgesetzt werde, bis er noch selbst Ermittlungen in der Sache angestellt hat. Höchstens kann die Frist zur Gegenerklärung verlängert werden; *SbdlB.* 2 610. Es ist nicht zu billigen, wenn ein *VerfTr.* während des Berufungsverfahrens die für dieses vorgeschlagenen oder noch vorzuschlagenden Zeugen im Wege der Rechtshilfe eiblich vernehmen läßt, oder zur Entkräftung eines im Spruchverfahren vom Gericht eingeholten Gutachtens seinerseits das Gutachten eines andern Arztes als Obergutachters beschafft; *SbdlB.* 1 640. Andererseits besteht keine Verpflichtung des *VerfTr.* nach Einleitung des Berufungsverfahrens auf Ersuchen des *OBV.* noch weitere

Ermittlungen vorzunehmen. Diese werden auch mit Rücksicht auf die Parteieigenschaft des Verstr. regelmäßig unmittelbar durch das OVA, ohne Vermittlung des Verstr. zu veranlassen sein; *HbbUW.* 2 610. Unzulässig ist es auch, die Ausführung eines vom OVA beschlossenen Beweises dem Verstr. zu übertragen; *AM.* 00 334.

5. Die Nichtbeachtung der Vorschrift in Abs. 5 Satz 2 stellt an sich einen wesentlichen Mangel des Verfahrens dar; *AM.* 13 560. Jedoch steht diese Vorschrift dem Erlaß eines Urteils zuungunsten einer im Termine nicht erschienenen oder vertretenen Partei nicht entgegen, wenn die Partei von der bevorstehenden Beweisaufnahme ordnungsmäßig benachrichtigt worden war; *AM.* 14 689. In dem Falle einer solchen ordnungsmäßigen Benachrichtigung darf eine der Partei nachteilige Entscheidung nur dann nicht ergehen, wenn sie sich auf neue, erst bei der Beweisaufnahme hervorgetretene und daher der Partei noch nicht bekannte Tatsachen gründet; *EuM.* 7 315. Hat das OVA, das persönliche Erscheinen des Klägers zwecks ärztlicher Untersuchung angeordnet und ist dies in der Ladung an den Verstr. nicht erwähnt, so darf eine für diesen ungünstige Entscheidung in dem Termine nicht gefällt werden; *Breith.* 14 347. (*Vab. LVAm.*)

Als Beweisaufnahme gilt auch Vorlegung einer Krankheitsbescheinigung und Kenntnisaufnahme davon durch das Gericht. Ist der Verstr. im Termine nicht vertreten, so darf eine auf diese Bescheinigung gestützte, ihm ungünstige Entscheidung nicht ergehen; *Monatschr.* 16 681.

§ 29. Zu den Sitzungen der Kammer ist ein vereidigter Schriftführer zuzuziehen.

Die Niederschrift¹ enthält Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der tagenden Spruchkammer, Namen und Beruf des Vorsitzenden, der Beisitzer und des Schriftführers unter Bezeichnung der Eigenschaft, in der sie mitwirken, den Namen des etwa zugezogenen Dolmetschers, die Bezeichnung der Streitsache, die Namen der erschienenen Beteiligten, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände sowie die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.

1. Vgl. § 45 *WVO.* Anm. 1.

§ 30. Der Gang der Verhandlung ist im allgemeinen anzugeben.

In die Niederschrift sind aufzunehmen

1. Erklärungen der Parteien, welche die Zurücknahme einer Berufung¹ bezwecken, Auerkenntnisse², Verzichtleistungen³ und Vergleiche⁴, sowie andere Parteierklärungen, namentlich Geständnisse, deren Feststellung beim Schlusse der mündlichen Verhandlung für angemessen erachtet wird,

2. solche Anträge und erheblichen Erklärungen der Beteiligten, die von dem Inhalt der Schriftsätze abweichen,

3. die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen und die Feststellung, ob sie beeidigt sind oder nicht,

4. das Ergebnis eines Augenscheins,

5. Beschlüsse des Oberversicherungsamts, die Urteilsformel und deren Verkündung.

Der Aufnahme in die Niederschrift steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, die der Niederschrift als Anlage beigelegt, als solche vom Vorsitzenden und Schriftführer gekennzeichnet und in der Niederschrift aufgeführt ist.

1. *S.* § 1675 *WVO.*, Anm. 7 und 8.

2. Ein Anerkenntnis muß sich auf den geltend gemachten Anspruch, nicht auf dessen Unterlagen erstrecken; *AM.* 04 408. Bei einem sachwidrig erscheinenden Anerkenntnis hat sich der Vorsitzende davon zu vergewissern, ob Irrtum oder Mißverständnis vorliegt; *AM.* 00 722; f. a. *Ann.* 5 j zu § 1583 *RSD.*

Das Anheimgenben der Entscheidung ist als Anerkenntnis nicht anzusehen; *AM.* 94 332. Eine mündliche Anerkenntniserklärung ist nur dann als rechtsgültig anzusehen, wenn sie in der mündlichen Verhandlung vor den Spruchbehörden abgegeben ist. Eine mündliche Anerkenntniserklärung lediglich dem Vorsitzenden gegenüber bei einem Beweisaufnahmetermine reicht nicht aus; *EuM.* 21 389. Durch die Erklärung des bevollmächtigten Vertreters eines VerTr. in der mündlichen Verhandlung vor dem *OV.*, daß er auf Grund des vorgetragenen Sachverhalts bereit sei, dem Verletzten eine Rente in bestimmter Höhe zu gewähren, ist der VerTr. an dieses Zugeständnis gebunden; *EuM.* 24 124. Anfechtung eines Anerkenntnisses nach §§ 119, 123 *BGB.* möglich; *EuM.* 12 276. Vgl. auch *Ann.* 4 zu § 1665 *RSD.*

3. Verzicht auf festgestellte Renten grundsätzlich zulässig; *AM.* 14 554, 555. Vgl. auch *Ann.* 6 zu § 1613 *RSB.*

4. Vergleich ist jeder Vertrag, durch den der Streit oder die Ungewißheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird; *Breith.* 1 134. Der Inhalt des Vergleichs braucht nicht in einer förmlichen Entscheidung zum Ausdruck gebracht zu werden; *HöbUW.* 2 605, *AM.* (Z. u. *AV.*) 94 126, f. a. *EuM.* 11 353 (Säch. *LVAm.*).

Gegen einen Vergleich ist kein Rechtsmittel gegeben; *AM.* 88 215, 92 329, f. a. § 1666 *RSB.*

Ein Vergleich zwischen den Parteien kann wegen Irrtums nach Maßgabe des § 119 *BGB.* angefochten werden; *AM.* 05 456, doch muß die Anfechtung dann sogleich erfolgen; *AM.* 10 444. Dem Kläger steht auch der Nachweis offen, daß seine Erklärung bei Abschluß des Vergleichs in der Niederschrift unrichtig beurkundet sei. Ist die Erklärung im Zustand der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben, so ist sie nichtig; *AM.* 97 384, *HöbUW.*, *ErzBd.* S. 68. Wenn ein vor dem *OV.* geschlossener Vergleich wegen Irrtums angefochten wird, ist der Vorsitzende, der beim Abschluß des Vergleichs mitgewirkt hat, nicht von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen; *Breith.* 1 134.

Vgl. im übrigen auch *Ann.* 2 *Abf.* 2 zu § 1630 *RSB.*

§ 31. Die Niederschrift ist, soweit sie die Nummern 1 bis 3 des § 30 *Abf.* 2 betrifft, den Beteiligten vorzulesen¹. In der Niederschrift ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt ist oder welche Einwendungen erhoben sind.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Ist der Vorsitzende verhindert, so genügt die Unterschrift des Schriftführers². Die Tatsache der Verhinderung des Vorsitzenden ist in der Niederschrift zu vermerken.

1. Notwendigkeit eines Vermerkes über Vorlesung eines Verzichts in der Niederschrift; *EuM.* 2 357.

Beurkundung eines Anerkenntnisses, das weder vorgelesen noch genehmigt worden ist, kann angefochten werden. Gegenbeweis in jeder Form zulässig; *Monatschr.* 14 762. Das Fehlen des Vermerks über Verlesung und Genehmigung eines Zugeständnisses in der Niederschrift ist ein Formmangel; er nimmt aber nicht der Niederschrift jede Beweiskraft, vielmehr ist es in einem solchen Falle der Beurteilung des Gerichts überlassen, welcher Beweiswert der mangelhaften Niederschrift beizumessen ist; *EuM.* 24 124, 126.

Die Nichtverlesung der Niederschrift hat nicht die Wichtigkeit der in ihr bekundeten Parteierklärung zur Folge, sie führt nur dazu, daß die für die Feststellung der Parteierklärungen erforderlichen Unterlagen anderweit gewonnen werden müssen; *AN.* 00 722, 04 418, 09 524.

Die Nichtverlesung von Zeugenaussagen ist kein wesentlicher Mangel des Verfahrens; *AN.* 05 419.

2. Vgl. auch *AN.* 04 540.

§ 32¹. Auch über das Ergebnis von Beweisverhandlungen außerhalb der Sitzungen der Kammer ist unter Zuziehung eines vereidigten oder durch Handschlag verpflichteten Schriftführers eine Niederschrift aufzunehmen. § 29 Abs. 2, §§ 30, 31 gelten entsprechend. Jedoch kann in einfacheren Fällen der Vorsitzende allein über das Ergebnis eines Augenscheins außerhalb der mündlichen Verhandlung eine Feststellung zu den Akten bringen.

1. Die für Beweisverhandlungen außerhalb der Sitzung vorgeschriebenen Formalitäten sind auch dann zu beobachten, wenn der Vorsitzende vor der mündlichen Verhandlung einen Amtsvorsteher um die Beweisaufnahme ersucht; *EuM.* 2 363, zu vgl. auch *AN.* 95 217, 96 356. Die Nichtzuziehung eines Bevollmächtigten zur Beweisaufnahme außerhalb der mündlichen Verhandlung des *OBV.* kein wesentlicher Mangel des Verfahrens; *AN.* 27 392.

§ 33. Das Oberversicherungsamt entscheidet innerhalb der erhobenen Ansprüche nach freiem Ermessen¹.

1. Eine Entscheidung innerhalb der erhobenen Ansprüche liegt auch dann vor, wenn das *OBV.* zwar die Behauptung des Klägers, er sei in einem höheren Grade in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt, zurückweist, gleichwohl aber die Rente wegen Annahme eines höheren *ZAB.* ohne ausdrücklichen Antrag erhöht, sofern nur im zahlenmäßigen Ergebnis der beanspruchte Betrag nicht überschritten wird; *AN.* 90 486, 92 346. Nicht zulässig ist die Erhöhung einer Rente im Hundertsatz und *ZAB.*, wenn nur das erstere beantragt war; *AN.* 91 356.

Das *OBV.* ist nicht berechtigt, über einen zweiten Unfall, aus dem Rentenansprüche weber bei der *VG.*, noch bei ihm erhoben sind, mit zu entscheiden; *EuM.* 18 278, *Breith.* 16 92.

Das *OBV.* darf die Ausführungen des Klägers über ein erst in der Berufungsinstanz geltend gemachtes Leiden nicht deshalb unbeachtet lassen, weil der Kläger es schuldhaft unterlassen habe, das Leiden bereits im Feststellungsverfahren vor dem *BerfTr.* geltend zu machen; *Breith.* 17 132.

In Zweifelsfällen hat das *OBV.* festzustellen, in welchem Umfange der Kläger Ansprüche erheben will; *Bay. OBMt* 16 132.

Vgl. § 31 *BAO.* sowie § 31 *ABAO.* und die Anm. hierzu.

§ 34. Die Beratung und Beschlussfassung schließen sich unmittelbar¹ an die mündliche Verhandlung an. Sie sind nicht öffentlich. Außer den zur Entscheidung Berufenen und dem Schriftführer dürfen nur die beim Oberversicherungsamt beschäftigten Personen zugegen sein, welchen der Vorsitzende des Oberversicherungsamts die Anwesenheit zu ihrer Ausbildung gestattet hat.

Die Entscheidung darf nur von den Mitgliedern der Kammer getroffen werden, die an der Verhandlung der Sache teilgenommen haben.

Bei der Abstimmung stimmt der Berichterstatter (§ 17 Abs. 4) zuerst. Ist kein Berichterstatter ernannt, so stimmen die Weisiger nach der Reihenfolge ihres Lebensalters, und zwar der jüngere zuerst. Der Vorsitzende stimmt in

allen Fällen zuletzt². Die §§ 196, 197³ des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend.

Die Abstimmung der einzelnen Mitglieder der Kammer darf keinen schriftlichen Ausdruck finden⁴.

Über den Hergang bei der Beratung⁵ und über das Stimmenverhältnis, ist zu schweigen⁶.

B. v. 14. XII. 23 (RGBl. I S. 1199).

1. Die gemeinsame Beratung aller in einer Sitzung verhandelten Sachen ist unzulässig; Breith. 13 9.

2. Auch dann, wenn er die Darstellung des Sachverhalts übernommen hat; AM. 88 235.

3. Fehlt §§ 194, 195 nach der Bef. v. 22. III. 24 (RGBl. I S. 299).

4. Unzulässigkeit der Bekanntgabe der der Entscheidung des OVA. zugrundeliegenden Abstimmung in der Niederschrift über die Verhandlung des OVA.; AM. 16 370, oder im Urteil selbst; AM. 97 328, s. auch HdbllB. 2 617.

5. Die Beratung über eine vom Spruchgericht zu treffende Entscheidung setzt voraus, daß die Gerichtsmitglieder Gelegenheit zum freien Meinungsaustrausch haben; GuM. 23 468.

6. Unzulässigkeit der Beratung der Spruchkammer des OVA. in Gegenwart der Vertreter beider Parteien; GuM. 11 387, 23 468. Unzulässigkeit der Beratung und Beschlußfassung der Spruchkammer des OVA. im Sitzungssaal bei Anwesenheit der einen Partei, während die andere Partei abtreten mußte; AM. 22 179. Ebenso unzulässig Beratung und Beschlußfassung in Gegenwart von Zeugen oder Sachverständigen; HdbllB. 2 617. Jedoch ist die Anwesenheit des Protokollführers, eines dem Gerichte vorgeordneten Beamten oder eines zur Ausbildung Beschäftigten zulässig; HdbllB. 2 617.

§ 35. Bei der Verkündung des Urteils¹ werden die Gründe mitgeteilt, soweit dies für erforderlich gehalten wird. Die Verkündung des Urteils¹ kann auf eine spätere Sitzung vertagt werden, die in der Regel sofort anzuberaumen ist und binnen einer Woche stattfinden soll.

1. Mit der Verkündung des Urteils ist das Verfahren vor dem OVA. abgeschlossen. Nach der Verkündung sind Beweiserhebungen und Verhandlungen der Parteien vor dem OVA. über den Gegenstand des Urteils unzulässig; GuM. 19 230, Breith. 16 155.

Maßgebend ist der verkündete Wortlaut der Entscheidung, nicht deren schriftliche Abfassung; spätere Berichtigung ist im allgemeinen ausgeschlossen; Komp. 14 331. Aus den Akten muß sich ergeben, daß das Urteil in öffentlicher Sitzung verkündet ist; HdbllB. 2 622.

§ 36. Das Urteil enthält außer den Gründen¹ eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes auf Grund der gesamten Verhandlungen unter Hervorhebung der in der Sache gestellten Anträge (Tatbestand²) und die hiervon und von den Gründen äußerlich zu sondernde Urteilsformel. Bei endgültigen Urteilen genügt neben der Urteilsformel die Angabe der Gründe.

Im Eingang des Urteils sind die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter, die Spruchkammer, welche die Entscheidung gefällt, und die Mitglieder der Kammer, die bei ihr mitgewirkt haben, die letzteren nach § 29 Abs. 2, aufzuführen³. Auch ist der Sitzungstag, an dem die Entscheidung ergangen ist, zu bezeichnen und anzugeben, daß mündlich verhandelt ist.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden unterzeichnet für ihn der an Lebensjahren älteste Beisitzer das Urteil.

Für die Vorentscheidung (§ 1679 Abs. 1 in Verbindung mit § 1657 der Reichsversicherungsordnung) gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend⁴.

1. Die Gründe der Entscheidung müssen bestimmt erkennen lassen, welche rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen des Anspruchs als vorhanden oder als nicht vorhanden angesehen werden; *RM.* 06 275, 12 891.

Die Entscheidungsgründe gehen nicht in Rechtskraft über, es sei denn, daß der entscheidende Teil in ihnen mit enthalten oder der Sinn und die Tragweite der Entscheidung aus ihnen zu entnehmen ist. Ist z. B. die Höhe der Rente lediglich in den Gründen näher bezeichnet, so werden sie insoweit rechtskräftig; *RM.* 07 550. Dagegen gewinnen Feststellungen, auf die sich die Entscheidung nicht stützt, keine Rechtskraft; *RM.* 88 261, 05 433, 93 (Z. u. *RB.*) 175. Vgl. auch Anm. 5a, h, i zu § 1583.

Wenn in der Urteilsformel des *OBV.* neben der Verurteilung der *VG.* zum Erfaß der Heilverfahrenskosten das Vorliegen eines Betriebsunfalls ausgesprochen wird, so macht dieser Ausspruch das Leistungsurteil nicht gleichzeitig zu einem Feststellungsurteil. Der Ausspruch ist vielmehr lediglich ein unzulässigweise aus der Begründung in die Formel des Urteils hinübergenommener Teil der Gründe für die Verurteilung zu der festgesetzten Leistung; *EuM.* 18 339.

Unzulässig ist die Begründung, daß *OBV.* habe in seiner Mehrheit den Anspruch für gerechtfertigt anerkannt; *HöbU.* 2 623.

Als Begründung genügt die Verweisung auf eine Vorentscheidung, wenn diese ausreichend begründet war; *RM.* 98 322. Die Anerkennung des Anspruchs durch den *VerfTr.* macht die Angabe weiterer Gründe entbehrlich; *RM.* (Z. u. *RB.*) 93 115, *RM.* 94 332. Ein bei der Verkündung des Urteils noch nicht vorliegendes Beweismittel darf bei der Begründung nicht berücksichtigt werden, sonst wesentlicher Verfahrensmangel; *Monatsschr.* 23 60.

Unzulässigkeit der Entscheidung entgegen den vorliegenden ärztlichen Gutachten über medizinische Fragen ohne weitere Beweiserhebung und ohne Angabe der Gründe hierzu im Urteil; *EuM.* 15 233. Die Abweichung des Gerichts von ärztlichen Gutachten bedarf eingehender Begründung und Rechtfertigung; *Monatsschr.* 28 345.

Fehlen der Begründung wesentlicher Verfahrensmangel; *Monatsschr.* 17 193, ebenso unzureichende Begründung; *EuM.* 22 142.

2. Fehlen des Tatbestands bildet einen die Zurückverweisung rechtfertigenden Mangel des Verfahrens; *RM.* 10 445.

3. In der Nichtaufführung aller Beteiligten und ihrer gesetzlichen Vertreter im Urteil des *OBV.* liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens; *EuM.* 5 47 (Bay. *LVAm.*), 7 257 (Sächs. *LVAm.*). Zu den Beteiligten gehören auch die notwendigen Streitgenossen; *VG.* 27 360.

4. Die vom Vorsitzenden der Spruchkammer des *OBV.* erlassene Vorentscheidung muß eine ausreichende Darstellung des Sach- und Streitstandes enthalten; *RM.* 16 316.

§ 37. Eine Ausfertigung des Urteils soll spätestens binnen drei Wochen nach der Verkündung den Beteiligten oder ihren gesetzlichen Vertretern zugestellt¹ werden. Sind die Beteiligten durch Bevollmächtigte vertreten, so ist die Ausfertigung diesen zuzustellen². Sind mehrere Bevollmächtigte einer Partei vorhanden, so genügt die Zustellung an einen Bevollmächtigten.

1. Nur damit wird die Rechtskraftfrist in Lauf gesetzt; ohne Belang ist es, ob die Partei bei Verkündung der Entscheidung zugegen war oder nicht; *EuM.* 6 402 (Bay. *LVAm.*). Im übrigen vgl. §§ 135, 136 *RB.* und die Anm. hierzu.

2. Ist die Vollmacht nicht rechtswirksam, so kann die Zustellung nur an die Partei selbst erfolgen; Breith. 15 176, ebenso wenn die Vollmacht nur auf Vertretung im Termin lautet; Breith. 15 405. Bei fehlerhafter Zustellung nochmalige Zustellung möglich; WGr. 29 33.

§ 38. Ausfertigungen und Abschriften sind als solche zu bezeichnen.

Die Ausfertigung erhält die Überschrift, die für gerichtliche Urteile vorgeschrieben (z. B. „Im Namen des Königs“¹) oder im Falle des § 62 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung von den beteiligten Landesregierungen vereinbart ist.

Am Schlusse wird die Ausfertigung mit dem Siegel des Oberversicherungsamts versehen² und von dem Vorsitzenden der Kammer, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet³.

Hat die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt, daß die Ausfertigungen von einem Bureau- oder Kanzleibeamten des Oberversicherungsamts unterzeichnet werden, so ist unter die einschließlich der Unterschrift gefertigte Abschrift zu setzen:

„Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit der Urschrift wird hierdurch beglaubigt“.

Der Beamte unterschreibt diesen Zusatz unter Beifügung seiner Amtseigenschaft.

1. Fehlt „Im Namen des Volks“.

2. Erhält die Ausfertigung statt des Siegels nur das Zeichen „L. S.“, so ist die Zustellung nicht geeignet, den Lauf der Rechtsmittelfrist zu eröffnen; HbbUW. 2 623. Ebenso ist die Zustellung einer irrtümlich mit dem Siegel eines anderen OVA versehenen Urteilsausfertigung ungültig; HbbUW. 2 624.

3. Die Urschrift eines Urteils oder einer Vorentscheidung ist von dem Vorsitzenden mit dem vollen Namen zu unterzeichnen, Unterfertigung mit einem Handzeichen genügt nicht als Unterschrift; CuM. 10 375, HbbUW. 2 623. Urteilsabschrift ohne Unterschrift ist keine Ausfertigung und setzt Rechtsmittelfrist nicht in Lauf; Breith. 1 361.

§ 39. Das Versicherungsamt, dessen Entscheidung angefochten war, erhält eine Abschrift des Urteils.

III. Verfahren in Beschlußsachen

§ 40¹. Für das Beschlußverfahren gelten die Bestimmungen über die Einleitung des Verfahrens und die Vertretung der Parteien (§§ 13 bis 16, § 17 Abs. 1 bis 3, § 18), über die Beweiserhebung, die Unterbrechung des Verfahrens und die Akteneinsicht (§§ 19 bis 22, § 24 Abs. 3, § 25 Abs. 2², § 32) entsprechend³.

Das Oberversicherungsamt kann jedoch die Einreichung von Abschriften der Schriftsätze erlassen und von der Anfertigung von solchen und ihrer Mitteilung an die übrigen Beteiligten absehen.

1. Vgl. hierzu § 1780 RVO. und die Anm. hierzu.

2. In der Unterlassung der rechtzeitigen Benachrichtigung der Parteien von einem Termine zur Beweisaufnahme vor dem OVA im Beschlußverfahren liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens; CuM. 16 216.

3. § 33 gilt im Beschlußverfahren nicht, das OVA ist hier an die Anträge der Parteien nicht gebunden; CuM. 4 420 (Bay. LVAmt).

§ 41. Die §§ 1673, 1674 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.

§ 42. Für das Verfahren vor der Beschlußkammer gilt außerdem folgendes:

Der Vorsitzende kann in geeigneten Fällen Beisitzer zum Richterstatter ernennen.

Soweit in einer Beschlußsache vor der Beschlußkammer zu verhandeln ist, kann der Vorsitzende der Beschlußkammer mündliche Verhandlung anordnen; dies muß geschehen, wenn es die Kammer beschließt oder wenn in den Fällen des § 24 Abs. 3¹, des § 51 Abs. 3, des § 52 Abs. 2 und des § 53 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung ein Beteiligter es beantragt². Für die mündliche Verhandlung gelten die Bestimmungen über die Verhandlungszeit, die Vertagung bei Zurückweisung eines Bevollmächtigten oder Weistandes, den Gang der mündlichen Verhandlung und die Verkündung der Entscheidung (§ 24 Abs. 1, 2, § 25 Abs. 1, §§ 26, 35) entsprechend.

Im übrigen sind die Bestimmungen über Ort und Niederschrift der Verhandlung, über Beratung und Beschlußfassung sowie über die Urteile³ und ihre Zustellung (§§ 23, 29 bis 31, 34, 36 bis 39) entsprechend anzuwenden, auch wenn nicht mündlich verhandelt wird.

R. v. 14. XII 23 (RWB. I S. 1199).

1. Vgl. hierzu § 1799 RVD., Anm. 5 Abs. 1.

2. Nur in diesen Fällen kann er es beantragen; *WR.* 15 779.

3. Entscheidungen der Beschlußkammer müssen ausreichend begründet werden und unterliegen der Aufhebung, wenn dies nicht geschehen ist; *WR.* 15 385, *WG.* 24 137.

§ 43. In dem Verfahren bei Entlassung eines Angestellten wegen Vergehens gegen die Dienstordnung oder im Falle des § 354 Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung (§ 358 Abs. 1, § 413 Abs. 2 a. a. O.) sind die Bescheidbeschriften des Angeschuldigten und der Krankenkasse sowie deren spätere Schriftsätze dem Beamten der Staatsanwaltschaft (§ 64 der Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Versicherungsämter) in Urschrift vorzulegen.

Neue Tatsachen, welche die Grundlage einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen vor dem Oberversicherungsamte nicht vorgebracht werden.

Eine mündliche Verhandlung findet in jedem Falle statt.

Für die Vernehmung des Angestellten, die Beweisaufnahme, die mündliche Verhandlung, die Zurücknahme der Entlassung oder des Antrags und für die Entscheidung gelten § 65 Abs. 2, 3, §§ 67, 68, § 69 Abs. 4 bis 6, §§ 70, 71 der Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Versicherungsämter entsprechend.

IV. Kosten des Verfahrens

§ 44¹. Die Kosten des Verfahrens werden vorbehaltlich der Vorschrift des § 1679 in Verbindung mit § 1670 der Reichsversicherungsordnung durch Verfügung des Oberversicherungsamts festgesetzt, und zwar in Sachen, die von der Spruch- oder Beschlußkammer zu erledigen sind, durch Verfügung des Vorsitzenden der Kammer. Gegen die Verfügung kann binnen einer

Woche nach Zustellung² Beschwerde bei dem Oberversicherungsamt eingelegt werden. Hält der Vorsitzende die Beschwerde für begründet, so kann er ihr abhelfen. Anderenfalls ist die Beschwerde mit einer gutachtlichen Äußerung unter Beifügung der Verhandlungen dem Reichsversicherungsamte vorzulegen. An dessen Stelle tritt das Landesversicherungsamt, sofern es in der Sache selbst zuständig ist.

1. Es handelt sich hier um die Festsetzung der gerichtlichen Kosten des Verfahrens, z. B. um Festsetzung der Kosten, welche durch die vom OVA. zum Zweck der Weisaufnahme angeordnete ärztliche Untersuchung dem Beschwerdeführer erwachsen sind; CuM. 21 297. Der auf Anordnung des OVA. zur ärztlichen Beobachtung in einer Krankenanstalt untergebrachte Rentenbewerber hat zwar Anspruch auf angemessenen Ersatz der ihm dadurch entstandenen Erwerbsverfümmis, es ist ihm aber hierbei derjenige Betrag zu kürzen, den er infolge der freien Verpflegung im Krankenhaus an Aufwendungen für seinen Lebensunterhalt während dieser Zeit erspart hat; CuM. 26 111.

§ 44 ist auf Beschwerden der Verfr. wegen Festsetzung des Pauschbetrags nach § 80 Abs. 2 nicht anzuwenden; M. 15 790. Denn er gilt nur für Streitigkeiten über Kosten des Verfahrens, nicht für Beschwerden über die Berechnung der Gerichtshaltungskosten; M. 14 676, 719.

§ 44 bezieht sich nicht auf die Fälle, in denen Erstattung außergerichtlicher Kosten, z. B. von Anwaltskosten; M. 16 526, oder von Kosten für nicht angeordnetes Erscheinen des Klägers vor dem OVA. in Frage kommt; CuM. 126 111, Weith. 16 202 (Bad. LVAmt).

Zuständigkeit des RVA. (LVAmt), nicht der Dienstaufsichtsbehörde, zur Entscheidung über Beschwerden gegen die Feststellung von Sachverständigengebühren durch das OVA.; CuM. 15 410 (Bay. LVAmt).

Kein Anspruch auf Verzugszinsen bei Gebühren für ärztliche Gutachten, die zufolge der öffentlichrechtlichen Begutachtungspflicht dem OVA. erstattet sind; CuM. 25 29.

Vgl. auch § 80 Abs. 1 RVD. und die Anm. hierzu.

2. Gegen die Festsetzung der Kosten des Verfahrens vor dem OVA. beginnt die Beschwerdefrist in allen Fällen erst von der Zustellung einer förmlichen Verfügung des OVA. ab zu laufen; M. 15 411.

§ 45. § 1670 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend für das Beschlußverfahren¹.

In den Fällen des § 358 Abs. 1 (§ 413 Abs. 2) der Reichsversicherungsordnung gilt als Partei der Bundesstaat², wenn der Beamte der Staatsanwaltschaft (§ 43 Abs. 1 dieser Verordnung) Beschwerde eingelegt hat.

1. Vgl. Anm. 1 zu § 40 RVD.

2. Jetzt das Land.

§ 46. Die gemäß § 1802 der Reichsversicherungsordnung einem Beteiligten auferlegten Kosten werden in der Entscheidung festgesetzt; sie werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 47¹. In Spruchsachen der Krankenversicherung beträgt die dem unterliegenden Teile aufzuerlegende Gebühr (§ 1803 der Reichsversicherungsordnung) für je einhundert Mark des Streitgegenstandes zwei Mark bis zum Höchstbetrage von zwanzig Mark. Angefangene Wertbeträge werden voll gerechnet.

Vorstehende Sätze können auf die Hälfte ermäßigt werden, wenn die Sache durch Anerkenntnis, Vergleich oder Zurücknahme des Rechtsmittels erledigt wird. Sie können bis auf den doppelten Betrag, jedoch nicht über den Betrag von zwanzig Mark hinaus, erhöht werden, wenn eine Beweisaufnahme stattgefunden hat oder sonst umfangreichere Erhebungen oder Verhandlungen notwendig waren.

Der Wert wiederkehrender Leistungen, deren Dauer noch nicht feststeht, ist nach freiem Ermessen zu schätzen. Das gleiche gilt für solche Leistungen, die keine Geldleistungen sind.

1. Ist infolge der Aufhebung des früheren § 1803 RVO. (R. v. 19. VII 23, RGBl. I S. 686) gegenstandslos geworden.

§ 48. Diese Verordnung tritt für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung am 1. Januar 1912, für die anderen Zweige der Reichsversicherung an den Tagen in Kraft, von denen an für diese die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über das Verfahren in Kraft gesetzt werden.

Mit denselben Tagen tritt für die einzelnen Zweige der Reichsversicherung die Verordnung, betreffend das Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung vom 22. November 1900 (RGBl. S. 1017) außer Kraft.

Anhang IV

Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren des Reichsversicherungsamts

Rom 24. XII 11 (RGBl. S. 1083, ausgegeben den 28. XII. 11).

I. Geschäftsgang (Diensteinteilung)

Dienststellung des Präsidenten

§ 1. Der Präsident leitet und beaufsichtigt den gesamten Dienst. Er ernennt die Beauftragten des Amtes.

§ 2. Der Präsident führt die innere Verwaltung des Amtes. Er verteilt insbesondere, vorbehaltlich der §§ 15, 16, des § 18 Abs. 3 und des § 19 Abs. 4, die Geschäfte unter die Mitglieder, richterlichen Beisitzer und Beamten, ordnet die Einrichtung der Büreaus, Akten und Geschäftsregister und hat die Verfügung in den Personalsachen sowie in den Angelegenheiten, die das Haushalts- und Kassenwesen, das Dienstgebäude und seine Einrichtung, die amtlichen Veröffentlichungen, die Bibliothek und ähnliche Gegenstände betreffen (Präsidialsachen).

Der Präsident bestimmt, abgesehen von den Sachen, die der Beschlußsenat entscheidet, diejenigen Beschluß- und Aufsichtssachen, welche er endgültig zeichnen will. Er führt, unbeschadet des § 19 Abs. 2, in dem Beschlußsenate sowie in dem Großen Senate den Vorsitz und kann auch in sonstigen Sitzungen, vorbehaltlich der §§ 15 ff., den Vorsitz übernehmen.

Vertretung des Präsidenten

§ 3. Den Präsidenten vertritt bei Behinderung der vom Reichskanzler (Reichsamt des Innern)¹ zum ständigen Vertreter des Präsidenten bestellte Direktor und bei dessen Behinderung der andere Direktor. Ist auch dieser verhindert, so liegt, wenn der Reichskanzler (Reichsamt des Innern)¹ nichts anderes bestimmt, die Vertretung den übrigen ständigen Mitgliedern in der Reihenfolge ihres Dienstalters ob.

1. Jetzt — auch in den folgenden Paragraphen — der Reichsarbeitsminister.

Abteilungen

§ 4. Im Reichsversicherungsamte bestehen zwei Abteilungen¹. In der einen Abteilung werden die Angelegenheiten der Unfallversicherung, in der anderen Abteilung die Angelegenheiten der Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherung, der Sonderanstalt der See-Verufsgenossenschaft (§ 1375 der Reichsversicherungsordnung) sowie der Ersatzansprüche nach dem Fünften Buche der Reichsversicherungsordnung bearbeitet².

1. Seit 1. X. 29 bestehen drei Abteilungen im RVA. Der neuen Abteilung III ist die Bearbeitung der Angelegenheiten der Angestellten-, Knappschafts- und Arbeitslosenversicherung übertragen. Die Angelegenheiten der Kranken- und Invalidenversicherung werden wie bisher in der Abteilung II erledigt; *NR.* 29 387.

2. Verfahrensordnung der Senate für *UV.* v. 12. I 23 (*RGBl.* I S. 56, 1199).

Die für die Ersatzansprüche aus den §§ 1509, 1503 *Abf.* 2 *RVD.* zuständige Abteilung des RVA. für *Kr.*, *I.* und *UV.* hat über Fragen der *UV.* nicht zu entscheiden. Die Feststellung der Unfallentschädigung hat im Spruchverfahren der *UV.* zu erfolgen, während das Revisionsverfahren auf die Fragen der Ersatzberechtigung beschränkt bleibt; *NR.* 14 549. Zur Entscheidung über Ersatzansprüche auf Grund des § 1738 *RVD.* ist, wenn die Sache gemäß § 1778 *Abf.* 1, § 1698 *RVD.* an das RVA. gelangt, nach § 4 der *B.* der Rekursenat zuständig (obwohl an sich nur die Revision in Frage käme), weil es sich hier um einen Ersatzanspruch nicht nach dem V. Buche, sondern um einen im VI. Buche der *RVD.* geregelten Ersatzanspruch zwischen verschiedenen Trägern der *UV.* handelt; *NR.* 21, 153, 154.

Direktoren

§ 5. An der Spitze jeder Abteilung steht ein Direktor¹. Der Präsident bestimmt mit Genehmigung des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern), welcher Direktor die eine oder andere Abteilung leitet.

Der Direktor leitet die Geschäfte seiner Abteilung unter der Oberleitung des Präsidenten. Er vollzieht, unbeschadet des § 2 *Abf.* 2 *Satz* 1, die Entwürfe, Ausfertigungen und Reinschriften in denjenigen Sachen, welche die Abteilung betreffen.

Bei Behinderung vertreten den Direktor, vorbehaltlich des § 6 *Abf.* 1, die in der Abteilung beschäftigten ständigen Mitglieder in der Reihenfolge ihres Dienstalters.

1. *S.* § 86 *RVD.*

§ 6. Der Präsident kann für bestimmte Gruppen von Geschäften die ständige Vertretung des Direktors einem oder mehreren Senatspräsidenten übertragen. Diese vollziehen vorbehaltlich des § 2 *Abf.* 2 *Satz* 1 und unbeschadet

der Befugnis des Direktors selbst zu zeichnen, die Entwürfe, Ausfertigungen und Reinschriften aus dem betreffenden Geschäftskreis. Ist ein mit der ständigen Vertretung des Direktors betrauter Senatspräsident verhindert, so liegt die Vertretung den übrigen ständigen Mitgliedern aus der betreffenden Gruppe in der Reihenfolge des Dienstaters ob.

Die nach Abf. 1 getroffenen Verfügungen sind dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) anzuzeigen.

Nichtständige Mitglieder

§ 7. Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) bestimmt, wieviel Stellvertreter für die als nichtständige Mitglieder des Reichsversicherungsamts gewählten Arbeitgeber und Versicherten zu wählen sind (§ 87 Abf. 2 der Reichsversicherungsordnung).

Richterliche Beisitzer

§ 8. Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) beruft¹ die richterlichen Beisitzer für die Dauer ihres Hauptamtes. Er kann sie bei vorübergehendem Bedürfnis auch auf Zeit berufen.

1. E. § 99 Abf. 2 RVO.

Gesamt- und Abteilungssitzungen

§ 9. Wichtige Angelegenheiten, insbesondere zweifelhafte Rechtsfragen, können in Gesamt- oder Abteilungssitzungen erörtert werden.

Gesamtssitzungen finden auf Anordnung des Präsidenten statt, Abteilungssitzungen auf Anordnung des Präsidenten oder des Direktors.

Den Vorsitz in den Gesamtssitzungen führt der Präsident, in den Abteilungssitzungen der Präsident oder der Direktor.

Werden in den Sitzungen Fragen verhandelt, die später in Spruch- oder Beschlußsenaten zu entscheiden sind, so bindet die Stellungnahme in der Sitzung nicht für die Abstimmung im Senate.

§ 10. Zur Teilnahme an den Gesamtssitzungen sind einzuladen

a) die ständigen Mitglieder und diejenigen Hilfsarbeiter, welche Geschäfte von Mitgliedern bearbeiten,

b) die vom Bundesrate¹ gewählten nichtständigen Mitglieder,

c) die als nichtständige Mitglieder gewählten Arbeitgeber und Versicherten, die in Berlin oder seiner näheren Umgebung wohnen oder am Sitzungstag in Berlin anwesend sein werden,

d) vier richterliche Beamte. Dies sind, soweit der Präsident nichts anderes bestimmt, die vier am längsten im Reichsversicherungsamte beschäftigten Richter.

Ist ein zur Sitzung eingeladenen Arbeitgeber oder Versicherter an der Teilnahme verhindert und teilt er dies dem Präsidenten rechtzeitig mit, so ist ein stellvertretendes Mitglied der entsprechenden Art einzuladen, das in Berlin anwesend ist oder in Berlin oder seiner näheren Umgebung wohnt.

Der Vorsteher und die Mitglieder der Rechnungsstelle² sind nach Bedarf zuzuziehen.

Bei der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

1. Jetzt der Reichsrat, auch in den folgenden Paragraphen.

2. Durch die Aufhebung des § 103 RVO. ist die Rechnungsstelle beseitigt und damit die Bestimmung im Abs. 3 hinfällig.

§ 11. Zur Teilnahme an den Abteilungssitzungen sind einzuladen

a) die in der Abteilung beschäftigten ständigen Mitglieder und Hilfsarbeiter, die Geschäfte von Mitgliedern bearbeiten,

b) die vom Bundesrate gewählten nichtständigen Mitglieder,

c) je ein Arbeitgeber und Versicherter. Der Präsident oder der Direktor kann bestimmen, daß noch je ein oder je zwei weitere Arbeitgeber und Versicherte zuzuziehen sind,

d) zwei richterliche Beisitzer, soweit es zur Erörterung von Rechtsfragen für erforderlich erachtet wird, nach näherer Bestimmung des Präsidenten.

Für die Zuziehung der Arbeitgeber und Versicherten gelten § 10 Abs. 1c, Abs. 2 entsprechend.

§ 10 Abs. 3¹ und 4 sind entsprechend anzuwenden.

1. S. § 10 Anm. 2.

§ 12. Stimmberechtigt sind die in der Sitzung anwesenden Mitglieder des Reichsversicherungsamts und ihre Stellvertreter sowie die zugezogenen richterlichen Beamten.

Die vom Bundesrate gewählten Mitglieder nehmen ihre Stelle zwischen dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern ein. Ihre Reihenfolge untereinander bestimmt sich nach der Reihenfolge im Bundesrate, soweit sie diesem angehören, sonst nach ihrem Dienstalter.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 13. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Beratungen; er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

Für den mündlichen Vortrag in der Sitzung werden Berichterstatter ernannt.

Bei Abstimmungen entscheidet Stimmengleichheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 32 entsprechend.

Durch Abstimmung wird auch entschieden, wenn Zweifel über den Gegenstand, die Fassung oder Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entstehen.

Beschlußsachen

§ 14. Beschlußsachen, die nicht im Beschlußsenate zu entscheiden sind, werden von Mitgliedern als Berichterstatter bearbeitet und von dem Präsidenten, einem Direktor oder seinem für bestimmte Gruppen von Geschäften bestellten ständigen Vertreter (§ 6 Abs. 1) endgültig gezeichnet.

Spruchsenate

§ 15. Über den Vorsitz in den Spruchsenaten und die Verteilung der Spruchsachen auf die einzelnen Senate beschließen für je ein Geschäftsjahr¹ im voraus für jede Abteilung der Präsident, der Direktor und in der Abteilung für Unfallversicherung die sieben, in der Abteilung für Kranken-

Invaliden- und Angestelltenversicherung die drei dienstältesten Senatspräsidenten nach Stimmenmehrheit. Gehört der Dienstälteste von den Senatspräsidenten der Senate für Angestelltenversicherung nicht zu den drei dienstältesten Senatspräsidenten der Abteilung, so tritt er an die Stelle des jüngsten dieser drei Senatspräsidenten. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag².

1. Ist das Kalenderjahr (§ 164 RVD.).

2. Verfahrensordnung der Senate für Angestelltenversicherung v. 12. I 23 (RGS. I S. 56).

§ 16. Auf den im § 15 bezeichneten Wege wird für bestimmte Zeiträume, in der Regel für die Dauer eines Vierteljahrs im voraus bestimmt, in welchen Senaten und an welchen Tagen die einzelnen der Abteilung angehörenden ständigen Mitglieder sowie die nichtständigen Mitglieder und die richterlichen Beisitzer an den Spruchsitzen teilnehmen.

Im übrigen verteilt der Vorsitzende die Geschäfte in den Senaten, er trifft auch die wegen des Fortganges des Verfahrens erforderlichen Verfügungen und zeichnet sie im Entwurf und in der Reinschrift.

§ 17. Der Präsident regelt im einzelnen Falle die Vertretung verhinderten Vorsitzender und Mitglieder der Senate.

R. v. 14. XII 23 (RGS. I S. 1199).

Großer Senat

§ 18¹. Von den vom Bundesrate gewählten Mitgliedern sind je zwei zu den Sitzungen des Großen Senats in der im § 12 Abs. 2 Satz 2 bestimmten Reihenfolge zuzuziehen.

Das Landesversicherungsamt, das im Falle des § 1718 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung ein zweites Mitglied zu entsenden hat, wechselt für jede Sitzung, an der ein Landesversicherungsamt beteiligt ist. Wie oft die einzelnen Landesversicherungsämter ein zweites Mitglied zu entsenden haben, richtet sich nach der Zahl der Stimmen, die dem betreffenden Bundesstaat im Bundesrate zusteht. Ist nach der Reihenfolge das verweisende Landesversicherungsamt berufen, so entsendet das dann folgende das zweite Mitglied.

Die übrigen Mitglieder des Großen Senats, die Reihenfolge, in der sie an den Sitzungen teilnehmen, und ihre Stellvertreter werden vom Präsidenten, den Direktoren und den zehn im § 15 bezeichneten dienstältesten Senatspräsidenten mit Stimmenmehrheit für ein Geschäftsjahr im voraus bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Dabei sind je zwei ständige Mitglieder und je zwei richterliche Beamte sowie ihre Stellvertreter besonders zu bezeichnen für Sachen der Krankenversicherung, der Unfallversicherung sowie der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (§ 102 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung). Die Stellvertreter treten bei Behinderung der zunächst benannten Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Bezeichnung ein.

Gehört das vom verweisenden Senate bezeichnete Mitglied (§ 1717 Abs. 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung) nicht schon dem Großen Senat an,

so tritt es in diesen als Mitglied ein. Absam scheidet das nach dem Dienstalter im Reichsversicherungsamte jüngere Mitglied der gleichen Gruppe des Großen Senats für die Entscheidung der Sache aus; die vom Bundesrate gewählten Mitglieder scheiden in der umgekehrten Reihenfolge aus, als sie im § 12 Abs. 2 Satz 2 festgesetzt ist.

1. Vgl. hierzu §§ 5, 6 Verfahrensordnung für die Senate der A. v. 12. I 23 (R. v. I. S. 56).

Beschlußsenate

§ 19. Für jede Abteilung wird ein Beschlußsenat¹ errichtet. Nach Bedarf werden auf dem im Abs. 4 bezeichneten Wege weitere Beschlußsenate unter Bestimmung ihres Geschäftsbereichs gebildet. Der Präsident bestimmt in jedem einzelnen Falle den Beschlußsenat, der nach §§ 24, 95 der Reichsversicherungsordnung zu entscheiden hat.

Den Vorsitz im Beschlußsenate führt der Präsident, bei seiner Behinderung der Direktor der Abteilung. Ist auch dieser behindert, so treten die Senatspräsidenten der Abteilung in der Reihenfolge ihres Dienstalters als Vorsitzende ein. Soweit es sich um technische Angelegenheiten handelt (zu vergleichen § 864 Abs. 1, § 910 Abs. 2 usw. der Reichsversicherungsordnung), hat vor den übrigen Senatspräsidenten der technisch vorgebildete Senatspräsident den Vorsitz zu führen.

Die vom Bundesrate gewählten Mitglieder nehmen an den Sitzungen der Beschlußsenate entsprechend der im § 12 Abs. 2 Satz 2 bestimmten Reihenfolge teil. Sind die vom Bundesrate gewählten Mitglieder sämtlich verhindert, so werden statt ihrer durch Verfügung des Präsidenten ständige Mitglieder zugezogen.

Die sonst zur Besetzung der Beschlußsenate erforderlichen Mitglieder (§ 100 Abs. 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung) und die Reihenfolge, in der sie an den Sitzungen teilnehmen, werden für jede Abteilung auf dem im § 15 bezeichneten Wege für ein Geschäftsjahr im voraus bestimmt. In gleicher Weise werden für jedes ständige Mitglied mindestens fünf Stellvertreter bestimmt, die in der Reihenfolge ihrer Bezeichnung eintreten. Der Präsident bestimmt in jedem einzelnen Falle über die Vertretung verhinderten nichtständiger Mitglieder aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Versicherten. Kommen Versicherungsträger aus mehr als einem Bereiche der Unfallversicherung in Frage, so gilt § 17 Satz 2 entsprechend.

Sind die in der Sache bestellten Berichterstatter nicht schon Mitglieder des Beschlußsenats, so sind auch sie zu den Entscheidungen zuzuziehen. Stets zuzuziehen ist dasjenige Mitglied, welches nach § 1781 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung die Verhandlung im Beschlußsenate beantragt hat.

1. Vgl. § 100 R. v., ferner § 4 Verfahrensordnung der Senate für A. v. 12. I 23 (R. v. I. S. 56).

Zuziehung nichtständiger Mitglieder

§ 20. Die nichtständigen Mitglieder sollen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung einberufen werden. Die Einberufung darf nur aus zwingenden Gründen abgelehnt werden; diese sind auf Verlangen glaubhaft zu machen.

II. Verfahren

Spruchfachen

§ 21. Wird eine Spruchsache nach § 1717 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung an den Großen Senat verwiesen, so ist die zu entscheidende Rechtsfrage und die Entscheidung, von der abgewichen werden soll, zu bezeichnen¹.

1. Die Begründung der Verweisung lediglich damit, daß sich der verweisende Senat mit der von ihm beabsichtigten Entscheidung mit mehreren früheren Entscheidungen anderer Senate im Widerspruch gesetzt haben würde, genügt nicht; *SbbuB.* 2 637.

§ 22. Die Entscheidung des Reichsversicherungsamts in Spruchfachen ist, unbeschadet des § 129 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, beim Reichsversicherungsamte schriftlich¹ zu beantragen.

Der Schriftsatz soll den Anspruch bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten² und, wenn es sich um ein Rechtsmittel handelt, die Gründe für seine Einlegung angeben. Die Rekurschrift³ soll auch etwa neu vorzubringende Tatsachen und Beweismittel anführen, die die Revisionschrift die Gesichtspunkte, aus denen sich die Nichtanwendung oder die unrichtige Anwendung des bestehenden Rechtes oder ein Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten oder wesentliche Mängel des Verfahrens ergeben.

Von den Schriftsätzen ist für jeden Beteiligten eine Abschrift beizufügen.

Der Versicherungsträger, das Versicherungsamt und das Oberversicherungsamt haben dem Reichsversicherungsamte die Vorverhandlungen einzureichen. Sie umfassen die sämtlichen, auf den Anspruch sich beziehenden Schriftstücke einschließlich derjenigen, welche sich in Vorakten befinden oder im Laufe des Verfahrens neu entstehen⁴. Das Oberversicherungsamt hat, wenn eine vom ihm getroffene Entscheidung angefochten wird, auch eine Abschrift der Entscheidung bei Übersendung der Akten beizufügen.

1. Vgl. auch Anm. 6 zu § 128.

2. Die Vorschrift ist nur eine Sollvorschrift, die von den auf den Antrag bezüglichen zwingenden Vorschriften der *RPD.* in bewußter Weise abweicht. Es besteht deshalb kein gesetzlicher Hinderungsgrund, es scheint vielmehr oft geboten, auf dem Gebiete der *RPD.* auch über solche Ansprüche zu entscheiden, die sich, ohne sich zu einem bestimmten Antrag verdichtet zu haben, aus dem gesamten Parteivorbringen, nötigenfalls unter Zuhilfenahme der Einlassung des Gegners, als Streitgegenstand herausstellen; *AM.* 23 190, 191.

3. Die unrichtige Bezeichnung des angefochtenen Urteils im Rekursantrage schadet nicht, wenn sonst klar ersichtlich ist, daß dieses Urteil angefochten werden soll; *EuM.* 8 396.

4. Im allgemeinen ist es nicht Sache der *VerTr.*, nach Abschluß des Verfahrens vor dem *OV.* neue ärztliche Gutachten einzuholen. Dies schließt aber freie Würdigung tatsächlich beigebrachter Gutachten durch das Rekursgericht nicht aus; *EuM.* 17 181.

§ 23. Das Reichsversicherungsamt teilt die Abschrift des Antrags dem Gegner zur Einreichung einer Gegenschrift binnen einer bestimmten Frist mit. In besonderen Fällen kann hiervon abgesehen werden. Der Gegner wird zugleich davon verständigt, daß auch verhandelt und entschieden werden kann,

wenn die Gegenschrift nicht innerhalb der gesetzten Frist eingeht¹. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Die Gegenschrift sowie weitere Schriftsätze, falls sie neue und wesentliche Anführungen enthalten, stellt das Reichsversicherungsamt gleichfalls dem Gegner in Abschrift zu. Ist ein Versicherungsträger beigeladen, so werden die Schriftsätze auch diesem mitgeteilt und seine Erklärungen den Beteiligten übermittelt.

1. Vgl. Anm. 3 zu § 16 DVAO.

§ 24. Die Schriftsätze müssen von den Beteiligten selbst oder ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet sein¹. Die Vollmacht² muß schriftlich erteilt werden. Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerter der aufsteigenden Linie und volljährige Verwandte oder Verschwägerter der absteigenden Linie können auch ohne den Nachweis einer Vollmacht zur Vertretung zugelassen werden.

1. Die Rekursschrift ist durch die nach der Sitzung mit der Vertretung der VG. nach außen beauftragten Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen; HbbU. 2 642. Bei Gegenschriften, soweit sie nicht Anerkenntnisse oder Verzichte enthalten, genügt die Unterschrift des Vorsitzenden; HbbU. 2 642.

Wegen der Rekurseinlegung durch den Geschäftsführer einer VG. s. Anm. 1 zu § 11 der Bestimmungen über Aufgaben der Geschäftsführer (Band III Anh. IX).

2. Vgl. §§ 15, 17, 19 VAO. und § 14 DVAO. sowie die Anm. hierzu.

§ 25. Von dem Termine zur mündlichen Verhandlung vor dem Spruchsenate werden die Beteiligten¹ durch eingeschriebenen Brief oder gegen Postzustellungsurkunde mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, daß auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann. Hält der Senat das persönliche Erscheinen eines Beteiligten für angezeigt, so ist diesem zu eröffnen, daß aus dem Nichterscheinen ungünstige Schlüsse gezogen werden können.

§ 13 Abs. 2 ist anzuwenden.

Vor dem Verhandlungstermine haben die Berichterstatter einen Bericht nebst Gutachten zu den Akten zu geben.

1. Vgl. § 38 VAO., auch § 24 DVAO. nebst Anm. hierzu. Beteiligter kann auch ein Dritter sein, für den eine dem Kläger vom DVA. zugesprochene Rente gepfändet und ihm zur Einziehung überwiesen ist; HbbU. 2 643.

Unzulässig ist die Beiladung eines Dritten, welcher der VG. nach § 903 haftet; AN. 97 404.

§ 26. Die zu verhandelnden Sachen werden in der Regel in der durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt.

§ 27. § 13 Abs. 1 gilt entsprechend.

Die Verhandlung beginnt nach dem Aufruf der Sache mit der Darstellung des Sachverhalts durch einen Berichterstatter. Die erschienenen Beteiligten¹ sind zu hören. Der Vorsitzende hat jedem Mitglied des Senats auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

1. Die Vertretung der VG. im Termin zur mündlichen Verhandlung wird vom Genossenschaftsvorstand, dem die Vertretung der VG. im Rekursverfahren obliegt, angeordnet; AN. 87 11, 90 130. Dieser ist im Rekursverfahren zur Abgabe eines die VG. verpflichtenden Anerkenntnisses selbst dann befugt, wenn die Rentenfeststellung einem anderen Organe obliegt; AN. 90 163.

§ 28. Über die Verhandlung hat ein vereidigter Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Der Gang der Verhandlung ist nur im allgemeinen anzugeben. Aufzunehmen sind Auerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche¹ sowie die Formel der Urteile; ferner sollen auch die Anträge und erheblichen Erklärungen der Beteiligten aufgenommen werden, soweit sie von den Anträgen und Erklärungen in den Schriftsätzen abweichen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu vollziehen, und wenn sie eine Urteilsformel enthält, auch von dem Berichterstatter.

1. Vgl. hierzu die Anm. 2, 3, 4 zu § 30 DVA.

§ 29. Die von dem Senate wegen Angebühr in öffentlicher Sitzung festgesetzten Ordnungsstrafen, die gegen Zeugen und Sachverständige festgesetzten Geldstrafen und die einem Beteiligten nach § 1802 der Reichsversicherungsordnung auferlegten besonderen Verfahrenskosten werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben und fließen in die Reichskasse.

§ 30. Die Beratung und Beschlusfassung schließen sich unmittelbar an die mündliche Verhandlung an. Sie sind nicht öffentlich. Außer den zur Entscheidung Berufenen und dem Schriftführer dürfen nur die beim Reichsversicherungsamte beschäftigten Personen zugegen sein, denen der Präsident die Anwesenheit zu ihrer Ausbildung gestattet hat.

§ 31. Der Senat entscheidet innerhalb der erhobenen Ansprüche nach freiem Ermessen¹.

Bei Entscheidungen auf Grund einer Verhandlung dürfen nur Mitglieder mitwirken, die an der Verhandlung teilgenommen haben.

1. Vgl. § 31 VA. und die Anm. hierzu.

Im allgemeinen ist es nicht Sache der VerTr., nach Abschluß des Verfahrens vor dem DVA. neue ärztliche Gutachten beizubringen. Vielmehr ist die Beweishebung im Spruchverfahren Sache des Gerichts. Dies schließt aber nicht aus, daß die von Parteien beigebrachten Gutachten im Wege freier Beweiswürdigung vom Gerichte wie andere Urkunden bewertet werden; CuM. 17 181.

§ 32. Der Senat entscheidet nach Stimmenmehrheit. Die Stimmen werden in nachstehender Reihenfolge abgegeben

1. von den Richterstattern,
2. von den Versicherten,
3. von den Arbeitgebern,
4. von den richterlichen Beamten,
5. von den ständigen Mitgliedern,
6. von den vom Bundesrate gewählten Mitgliedern,
7. von dem Vorsitzenden.

In der ersten Gruppe richtet sich die Reihenfolge der Abstimmung nach der Reihenfolge der Bestellung zum Berichterstatter, in der zweiten und dritten Gruppe nach dem Lebensalter, in der vierten und fünften nach dem Dienstalter im Reichsversicherungsamte, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter; der dem Dienst- oder Lebensalter nach jüngere stimmt zuerst. Die vom Bundesrate gewählten Mitglieder stimmen in der umgekehrten Reihenfolge, als sie im § 12 Abs. 2 Satz 2 festgesetzt ist.

Sind in den Großen Senat Mitglieder von Landesversicherungsämtern eingetreten, so geben sie ihre Stimme vor den ständigen Mitgliedern des Reichsversicherungsamts ab.

Die §§ 196, 197¹ des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend.

1. Fest §§ 194, 195 nach der Bef. v. 22. III 24 (RGBl. I S. 299).

§ 33. Die Entscheidung des Spruchsenats wird öffentlich verkündet, auch wenn die Öffentlichkeit der Verhandlung ausgeschlossen war.

Die Verkündung kann auf eine spätere Sitzung vertagt werden, die in der Regel binnen einer Woche stattfinden soll.

Wird die Verkündung der Gründe für angemessen gehalten, so geschieht sie durch Verlesen der Urteilsgründe oder durch mündliche Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts.

§ 34. Die Urteile der Spruchsenate werden mit Gründen versehen und in der Urschrift von dem Vorsitzenden und dem Berichterstatter unterschrieben. Der Vorsitzende kann die Unterschrift noch weiterer Mitglieder des Senats einholen.

Ist der Vorsitzende oder der Berichterstatter verhindert, so hat für ihn ein anderes rechtskundiges Mitglied des Senats, das bei der Entscheidung mitgewirkt hat, zu unterschreiben.

R. v. 14. XII 23 (RGBl. I S. 1199).

§ 35. Im Eingang des Urteils sind der Tag der Entscheidung und die Mitglieder des Senats, die an ihr teilgenommen haben, anzugeben.

Die Ausfertigungen werden mit der Überschrift versehen:

„Im Namen des Reichs.“

Sie enthalten neben dem Siegel des Reichsversicherungsamts die Schlußformel:

„Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.“

„Das Reichsversicherungsamt, Abteilung für Unfallversicherung“
(Abteilung für Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherung).

„Der . . . Rekursenat.“

(Der . . . Revisionsenat [für Angestelltenversicherung]).

Die Ausfertigung vollzieht ein vom Präsidenten dazu bestimmter Beamter.

Verfahrensverordnung der Senate für Angestelltenversicherung v. 12. I 23 (RGBl. I S. 56), R. v. 15. III 24 (RGBl. I S. 280).

§ 36. Dem Oberversicherungsamte, dessen Entscheidung angefochten war, ist eine Urteilsabschrift zu erteilen.

Beschlußsachen

§ 37. Für die Eingaben in Beschlußsachen gelten § 22 Abs. 1, 3 und § 24 entsprechend.

§ 38. Ist der Vorsitzende des Senats mit dem Berichterstatter darüber einig, daß die Beschwerde unzulässig oder verspätet eingelegt ist, so kann er sie ohne Verhandlung im Senate verwerfen. Der Antragsteller kann binnen

einer Woche nach Zustellung der Verfügung die Entscheidung des Beschlußsenats anrufen; die Verfügung muß darauf hinweisen.

§ 39. Soweit in einer Beschlußsache vor dem Beschlußsenate zu verhandeln ist, kann der Vorsitzende des Beschlußsenats die mündliche Verhandlung der Sache anordnen; dies muß geschehen, wenn der Senat es beschließt oder wenn in den Fällen des § 24 Abs. 3, der §§ 95, 705, 978, 1147 der Reichsversicherungsordnung ein Beteiligter es beantragt.

Im übrigen gelten für das Verfahren vor dem Beschlußsenate § 25 Abs. 1, §§ 27 bis 32, 34 bis 36 entsprechend.

Ergibt sich bei der Abstimmung des Beschlußsenats Stimmgleichheit, so gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 40. Wegen der außergerichtlichen Kosten der Beteiligten ist § 1670 der Reichsversicherungsordnung entsprechend anzuwenden¹.

1. Außergerichtliche Kosten können der obliegenden Partei auch in solchen Beschlußsachen zugesprochen werden, welche nicht vor den Beschlußsenaten verhandelt werden; *NR.* 16 726, 18 445.

Der Ersatz der Fahrtkosten eines Parteivertreters, der an einem Sitzungstage mehrere Sachen vor dem *RVN.* und (oder) *RVGer.* wahrgenommen hat, kann in jeder einzelnen Sache nur anteilig gefordert werden, gleichviel, ob die von ihm vertretenen Parteien in einer oder mehreren Sachen obliegen oder unterliegen; *NR.* 23 241.

§ 41. Die Ausfertigungen und Reinschriften ergehen unter der Unterschrift „Das Reichsversicherungsamt“. Handelt es sich nicht um gemeinsame Angelegenheiten, so ist die in Betracht kommende Abteilung (für Unfallversicherung oder für Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenen¹versicherung) und bei Angelegenheiten eines Beschlußsenats auch der Senat näher zu bezeichnen.

1. Es muß auch hier statt „Hinterbliebenen“- „Angestellten“- eingesezt werden.

III. Schlußbestimmungen

§ 42. Für die Geschäftssprache vor dem Reichsversicherungsamte gelten die §§ 186 bis 193¹ des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend. Schriftstücke, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, brauchen nicht berücksichtigt zu werden.

1. Jetzt §§ 184—191 nach der *Verf. v. 22. III 24 (RWB. I ©. 299)*.

§ 43. Vorladungen und sonstige nur dem Geschäftsbetriebe dienende formularmäßige Schreiben werden durch die Unterschrift eines dazu bestimmten Beamten und unter Beifügung des Siegels des Reichsversicherungsamts beglaubigt.

Das Reichsversicherungsamt führt zwei Siegel:

1. ein großes, das dem Siegel des Reichsgerichts entspricht und nur bei förmlichen Ausfertigungen, insbesondere der Urteile und der abschließenden Entscheidungen der Beschlußsenate, gebraucht wird,

2. ein kleineres, das den bei den Gesandtschaften des Deutschen Reichs eingeführten Siegeln entspricht, mit der Umschrift „Reichsversicherungsamt“.

§ 44. Am Schlusse eines jeden Jahres hat das Reichsversicherungsamt dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) einen Geschäftsbericht einzureichen.

§ 45. Diese Verordnung tritt für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung am 1. Januar 1912, für die anderen Zweige der Reichsversicherung an den Tagen in Kraft, von denen an für diese die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über das Verfahren in Kraft gesetzt werden.

Mit denselben Tagen tritt für die einzelnen Zweige der Reichsversicherung die Verordnung, betreffend den Geschäftsgang und das Verfahren des Reichsversicherungsamts, vom 19. Oktober 1900 außer Kraft.

Anhang V.

Drittes Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung

Rom 20. XII 28 (RGBl. I S. 405; Nr. 28 396).

Abschnitt B

Übergangsvorschriften

(Berufsgenossenschaftliche Schiedsstellen)

Art. 42. Vom 1. Januar 1929 an entscheiden bis auf weiteres an Stelle der Versicherungsbehörden berufsgenossenschaftliche Schiedsstellen¹, wenn es sich handelt um Streit zwischen Berufsgenossenschaften und Versicherungsgenossenschaften untereinander oder mit Unternehmern

1. bei Auseinandersetzung über das Vermögen (§§ 646, 673, 960, 969 der Reichsversicherungsordnung),

2. über die Zuweisung oder Zugehörigkeit eines Betriebs oder versicherter Tätigkeiten (§§ 660 bis 662, 667 bis 669, 967, 969 der Reichsversicherungsordnung),

3. darüber, welche Genossenschaft den Unfall zu entschädigen hat (§§ 1736, 1737 der Reichsversicherungsordnung) und

4. bei den Verteilungsverfahren (§§ 1740, 1741 der Reichsversicherungsordnung).

Das Reichsversicherungsamt schreibt das Nähere vor².

Mit dem 1. Januar 1929 gehen die bei den Oberversicherungsamtern anhängigen Verfahren über Streitigkeiten der im Abs. 1, 2 bezeichneten Art und die bei dem Reichsversicherungsamt oder einem Landesversicherungsamt anhängigen Verfahren über Streitigkeiten der im Abs. 1 Nr. 3, 4 bezeichneten Art auf die berufsgenossenschaftlichen Schiedsstellen über. Hat in einem Verfahren über Streitigkeiten der im Abs. 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Art das Oberversicherungsamt vor dem 1. Januar 1929 entschieden, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung.

Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten nicht, wenn streitig ist, welchem Zweige der Unfallversicherung ein Betrieb oder eine Tätigkeit zugehört oder ob die Ansprüche des Berechtigten sich nach den Vorschriften der gewerblichen, der landwirtschaftlichen oder der See-Unfallversicherung berechnen.

Der Reichsarbeitsminister bestimmt den Zeitpunkt, an dem diese Vorschriften außer Kraft treten.

1. Zwei Schiedsstellen sind errichtet:

Die Schiedsstelle beim Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften (Bef. des RWA. v. 12. IV 29; M. S. 155), und

die Schiedsstelle beim Verband der Deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (Bef. des RWA. v. 4. V 29; M. 218).

Entscheidungen und Äußerungen der berufsgenossenschaftlichen Schiedsstelle über ihre Zuständigkeit:

Die Schiedsstelle ist gemäß Art. 42 Abs. 1 Nr. 2 bei Beschwerden eines Unternehmers gemäß § 660 gegen die Aufnahme seines Betriebes in das Betriebsverzeichnis einer BG. auch dann zuständig, wenn die Versicherungspflicht des Betriebes bestritten wird; CuM. 25 159, auch 25 281, 151, oder wenn es sich um die Frage handelt, ob nur ein Affordunterverhältnis anzunehmen ist; CuM. 25 450, bei der Anfechtung eines Bescheides, in dem die Eintragung eines Unternehmers in das Betriebsverzeichnis abgelehnt wird; CuM. 25 296, ferner bei Beschwerden zwangsversicherter Unternehmer gegen ihre Eintragung in die Betriebsverzeichnisse der BGen., sofern sie darauf gestützt sind, daß der Betrieb nicht versicherungspflichtig sei. Bean spruchen aber die Unternehmer Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund des § 549, so sind die DVVer. zuständig, diese ferner dann, wenn die Beschwerde darauf gestützt wird, daß die Sachungsvoraussetzungen für die Zwangsversicherung nicht gegeben seien, oder daß die Veranlagung zur Beitragsleistung nicht zutrefte; CuM. 25 308 (auch RWA.). Die Zuständigkeit der Schiedsstelle ist auch bei Entscheidungen über die Lösung von Betrieben gegeben; CuM. 25 160, 26 355, ebenso über die Frage des Übergangs einer Unfallast von einer BG. auf eine andere; CuM. 27 41.

Zuständigkeit der Schiedsstelle für die Entscheidung über Beschwerden gegen die Umschreibung eines Betriebs im Betriebsverzeichnis einer BG. auf den Namen eines neuen Unternehmers, wenn dieser bestrittet, Unternehmer des Betriebs zu sein; M. 30 215 (RWA.). Schiedsstelle zuständig, wenn streitig ist, ob ein Betrieb oder eine Tätigkeit auf Grund der neuen Vorschriften des Dritten G. über Änderungen in der U. v. 20. XII. 28 der U. angehört oder nunmehr einer anderen BG. zugehört; CuM. 27 244.

Unzuständigkeit der Schiedsstelle für die Entscheidung der Frage, ob und inwieweit der Teil des Personals, der bei dem kaufmännischen und verwaltenden Teil des Unternehmens beschäftigt ist, der U. unterliegt; CuM. 27 5.

Über die etwaige Zuständigkeit der Schiedsstelle bei der Frage der Zugehörigkeit von Betrieben und Tätigkeiten im Sinne von § 507 Nr. 4 b, 4 c, § 538 Nr. 3 a f. A II b der B. über Träger der U. v. 17. V. 29 (RGBl. I S. 104, abgedr. im Bd. III Anhang VII).

2. Siehe die nachstehenden

Bestimmungen des Reichsversicherungsamts über berufsgenossenschaftliche Schiedsstellen nach Artikel 42 des Dritten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 20. Dez. 1928 (Reichsgesetzbl. I. S. 405)

Vom 29. I. 29. (M. 29 S. 57) unter Berücksichtigung der Änderungen vom 28. XI. 29. (M. 30 S. 8) *)

Auf Grund des Artikels 42 Abs. 2 des Dritten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 20. Dezember 1928 wird bestimmt:

*) Die Änderungen sind im Text gesperrt gedruckt.

§ 1. Zur Entscheidung der im Artikel 42 des Dritten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 20. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 405) bezeichneten Streitigkeiten errichten der Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften E. V. in Berlin, Köthener Str. 37, und der Verband der deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in Kassel, Hohenzollernstr. 44, je eine Schiedsstelle. Die erstere Schiedsstelle ist zuständig, soweit gewerbliche Berufsgenossenschaften, Versicherungsgenossenschaften und Unternehmer gewerblicher Betriebe oder versicherter Tätigkeiten in Frage kommen. Die Zuständigkeit der vom Verbande der deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zu errichtenden Schiedsstelle ist für Streitigkeiten zwischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften oder mit Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe gegeben.

§ 2. Jeder der beiden Schiedsstellen besteht aus einem vom Verbande zu bestimmenden Vorsitzenden und 2 oder 4 Beisitzern, die der Vorsitzende für jede Streitsache aus der von dem Verbande aufzustellenden ständigen Liste auswählt. Er teilt auf Antrag Namen, Stand und Wohnort der Beisitzer den Parteien mit.

Für den Vorsitzenden ist mindestens ein Stellvertreter zu bestimmen.

§ 3. Für die Ausschließung und Ablehnung der Mitglieder der Schiedsstelle gelten die §§ 1641 bis 1645, 1648, 1789 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

Über die Ablehnung der Beisitzer entscheidet der Vorsitzende, über die Ablehnung des Vorsitzenden der stellvertretende Vorsitzende der Schiedsstelle und umgekehrt.

§ 4. Die Entscheidung des Versicherungsträgers soll in den Fällen, in denen nach bisherigem Rechte binnen einer bestimmten Frist eine Beschwerde gegeben war, darauf hinweisen, daß innerhalb dieser Frist die Entscheidung der Schiedsstelle angerufen werden kann.

§ 5. Die Schiedsstelle kann die Einleitung des Verfahrens von der Einzahlung eines angemessenen, vom Vorsitzenden festzusetzenden Vorschusses abhängig machen.

§ 6. Der Vorsitzende der Schiedsstelle bestimmt, ob eine mündliche Verhandlung stattfindet oder ob ohne mündliche Verhandlung entschieden wird. Im ersteren Falle sind die Parteien von Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung zu benachrichtigen.

Im Einverständnis mit den Beisitzern der Schiedsstelle kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

In jedem Falle ist den Parteien vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 7. Die Schiedsstelle oder ein von ihr zu beauftragendes Mitglied kann Zeugen und Sachverständige, die freiwillig erscheinen, uneidlich vernehmen, auch den Augenschein einnehmen. § 1580 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

§ 8. Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den Schiedsstellen als Organen der Versicherungsträger gemäß den §§ 115 bis 117 der Reichsversicherungsordnung Rechtshilfe zu gewähren. Das gleiche gilt für die Ver-

sicherungsträger. Für die im Wege der Rechtshilfe erfolgende Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen gelten die §§ 1571 bis 1579 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 9. Die Entscheidung der Schiedsstelle ist endgültig. Sie ergeht mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie ist zu begründen, zu unterschreiben und den Parteien zuzustellen. Die Unterschrift des Vorsitzenden genügt.

§ 10. In der Entscheidung ist der unterlegenen Partei eine Gebühr aufzuerlegen.

Außer dieser Gebühr hat die unterlegene Partei die im einzelnen Falle durch Beweiserhebung und dergleichen entstandenen besonderen Kosten zu erstatten. Diese Kosten werden, wenn sie nicht schon in der Entscheidung festgesetzt werden, durch den Vorsitzenden der Schiedsstelle festgesetzt.

Der durch die Gebühren und Kosten nach Abs. 1 und 2 nicht gedeckte Teil der gesamten durch die Schiedsstelle in einem Kalenderjahr entstandenen persönlichen und sachlichen Kosten kann nach Ablauf des Kalenderjahres von dem Verbands der Deutschen Berufsgenossenschaften und von dem Verbands der deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften je für seinen Geschäftsbereich auf die gebührenpflichtigen Berufsgenossenschaften nach einem von den Verbänden festzusetzenden Maßstabe ganz oder teilweise umgelegt werden.

§ 11. Die Schiedsstelle kann der unterlegenen Partei die Erstattung der dem Gegner erwaehenen, zur sachgemäßen Rechtsverfolgung notwendigen Kosten auferlegen.

§ 12. Die Gebühren und Kosten nach § 10 Abs. 1, 2 sowie die nach § 11 von der unterlegenen Partei dem Gegner zu erstattenden Kosten werden von der Schiedsstelle durch Vermittlung des Versicherungsamts wie Gemeindeabgaben begetrieben.

Der Vorsitzende der Schiedsstelle ist berechtigt, die nach § 10 Abs. 1 und 2 auferlegten Gebühren und Kosten niederzuschlagen, wenn ihre Einziehung mit Kosten oder Weiterungen, die in keinem Verhältnis zu der Einnahme stehen, verknüpft ist, oder die Beitreibung eine besondere Härte bedeutet.

§ 13. Jede Schiedsstelle sammelt ihre Entscheidungen und erstattet dem Reichsversicherungsamt nach Schluß eines jeden Kalenderjahres einen Geschäftsbericht.

Das Reichsversicherungsamt,
Abteilung für Unfallversicherung.

Anhang VI.

Verordnung zur Regelung der sozialen Versicherung der bei Reparationsarbeiten im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer

℞. 10. VII 1929 (RGBl. I S. 136; AN. 29 295).

Auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Sozialversicherung und der Erwerbslosenfürsorge der bei Reparationsarbeiten im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer vom 24. Dezember 1926 (RGBl. I S. 531) in der Fassung

des Gesetzes vom 22. Dezember 1927 (RGBl. I S. 508) wird nach Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

§ 1. Die von deutschen Arbeitgebern bei Reparationsarbeiten im Ausland beschäftigten deutschen Arbeitnehmer unterliegen den Vorschriften der deutschen sozialen Versicherung. Sie gelten insoweit als in Deutschland beschäftigt.

Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung finden entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 2 bis 6 Abweichendes ergibt.

§ 2. Der Arbeitgeber versichert seine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer für den Fall der Krankheit bei einer Krankenkasse (§ 225 RVD.), einer Ersatzkasse (§ 503 RVD.) oder einer deutschen Versicherungsgesellschaft. Es sind mindestens die Regelleistungen des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung zu gewähren. Der Vertrag zwischen dem Arbeitgeber und der Krankenkasse, Ersatzkasse oder Versicherungsgesellschaft bedarf der Zustimmung des Reichsversicherungsamts.

Eine deutsche Versicherungsgesellschaft, bei der versicherungspflichtige Arbeitnehmer gemäß Abs. 1 gegen Krankheit versichert sind, gilt insoweit als Krankenkasse im Sinne der Vorschriften des Dritten und Fünften Buches der Reichsversicherungsordnung sowie des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

§ 3. Die Betriebe der deutschen Unternehmer sind bei der Tiefbau-Berufsgenossenschaft gegen Unfall versichert. Ist der Unternehmer des Betriebs Mitglied einer anderen Berufsgenossenschaft, so ist bei dieser Berufsgenossenschaft auch sein Betrieb zur Ausführung von Reparationsarbeiten versichert. Im Streitfall stellt das Reichsversicherungsamt fest, bei welcher Berufsgenossenschaft der Betrieb versichert ist.

§ 4. Zuständiger Träger der Invalidenversicherung ist die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz.

§ 5. Soweit die Arbeitnehmer nach dieser Verordnung der Pflicht zur Krankenversicherung oder Angestelltenversicherung unterliegen, gelten für die Beschäftigung auch die Rechtsfolgen, die das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung an eine kranken- oder angestelltenversicherungspflichtige Beschäftigung knüpft.

Werden die Arbeitnehmer bei einer Versicherungsgesellschaft gegen Krankheit versichert, so steht die Gesellschaft hinsichtlich der Vergütung, die sie für die Einziehung und Abführung der Beiträge zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und für die Bearbeitung der Befreiungsanzeigen zu beanspruchen hat, einer Betriebskrankenkasse gleich.

§ 6. Solange der Berechtigte seinen Aufenthalt im Ausland hat, sind zur Entscheidung von Streitigkeiten örtlich zuständig das Versicherungsamt und das Oberversicherungsamt Köln.

Bei Streit über Leistungen aus der Krankenversicherung entscheidet auf Antrag ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden

und je einem Vertreter des Versicherungsträgers (§ 2 Abs. 1 Satz 1) und der Arbeitnehmer. Den Vertreter der Arbeitnehmer und seine Stellvertreter bestellt der Vorsitzende des Oberversicherungsamts Köln auf Vorschlag der am Abschluß des Gesamtarbeitsvertrags beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer. Die Vertreter des Versicherungsträgers und der Arbeitnehmer einigen sich über den Vorsitzenden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so bestellt ihn der zuständige deutsche Konsul. Er kann sich selbst oder einen seiner Vertreter bestellen.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts stehen hinsichtlich der Rechtsmittel der Entscheidung eines Versicherungsamts gleich. Über Rechtsmittel entscheidet das Oberversicherungsamt Köln.

§ 7. Die Verordnung tritt, soweit sie die Versicherungspflicht bei einem Versicherungsträger der Invaliden-, Angestellten- oder Unfallversicherung begründet, mit Wirkung vom 1. Januar 1929, im übrigen mit Wirkung vom 1. Juni 1929 in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1929.

Der Reichsarbeitsminister.

Anhang VII.

Krankenkassenabkommen

v. 31. XII. 26 (Nr. 27 216).

Zwischen dem Verbands der Deutschen Berufsgenossenschaften, E. V., und dem Verbands der deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften einerseits und den nachstehenden Krankenkassenverbänden:

1. Hauptverband deutscher Krankenkassen, E. V., Berlin,
 2. Verband zur Wahrung der Interessen der deutschen Betriebskrankenkassen, Essen,
 3. Gesamtverband der Krankenkassen Deutschlands, E. V., Sitz Essen, Berlin,
 4. Hauptverband deutscher Innungskrankenkassen, Hannover,
 5. Reichsverband der deutschen Landkrankenkassen, E. V., Berlin,
- andererseits wird zur gemeinsamen Förderung der Heilfürsorge für die Unfallverletzten und zur Regelung der sonstigen Beziehungen zwischen Krankenkassen und Berufsgenossenschaften vereinbart, was folgt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Dieses Abkommen bezieht sich auf solche Erkrankungen unfallversicherter Personen, die nach Angabe des Erkrankten oder des Kassenarztes auf einen Unfall bei einem derjenigen Betriebe zurückzuführen sind, die einer der am Abkommen beteiligten Berufsgenossenschaften angehören. Es bezweckt, alle Verletzungsfälle zu ermitteln, in denen die Berufsgenossenschaft ein im Sinne rascherer und vollständigerer Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit wirksames Heilverfahren zu gewähren imstande ist, und sie möglichst von Anfang an dem „berufsgenossenschaftlichen Heilverfahren“ zuzuführen.

§ 2. Die Krankenkasse wird in die Krankenordnung eine Vorschrift aufnehmen, wonach jeder Erkrankte, der seine Krankheit auf einen Betriebsunfall zurückführt, ihr dies unverzüglich anzuzeigen hat. Sie wird auch eine entsprechende Aufforderung auf dem Krankenschein anbringen oder in anderer geeigneter Form auf die Notwendigkeit der sofortigen Meldung hinweisen und, soweit möglich, mit ihren Ärzten vereinbaren, daß diese jede Erkrankung, die auf einen Betriebsunfall zurückzuführen ist, der Kasse unverzüglich anzeigen¹.

Die Krankenkasse hat den Krankenscheinvordruck so einzurichten, daß der Arzt darauf die Ursache der Erkrankung, sowie die Betriebstätigkeit, der der Unfall zur Last gelegt wird, vermerken kann. Die Krankenkasse hat auch, soweit möglich, die Ärzte zur gewissenhaften Ausfüllung zu verpflichten.

1. Die berufsgenossenschaftliche Krankenbehandlung ist so schnellig einzuleiten, daß schon der erste, meist für den weiteren Verlauf entscheidende ärztliche Eingriff (Einrichtung, Amputation, Resektion usw.), durch den Facharzt (in der Regel in der Heilanstalt) erfolgt. Nur im Notfall ist er dem Nichtfacharzt, der die erste Hilfe leistet, zu überlassen.

§ 3. Die Krankenkasse übersendet den ersten Krankenschein¹, der einen Hinweis auf das Vorliegen eines Betriebsunfalls enthält, unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) in Abschrift an die Berufsgenossenschaft unter Angabe des Tages, an dem sie mit Leistungen der Krankenpflege begonnen hat. Dies gilt als Anzeige nach § 1503 Abs. 1 RVO.

1. Vgl. auch § 3 der Best. des RVA., Anhang VIII.

II. Heilfürsorge für krankenversicherte Unfallverletzte im Auftrage der Berufsgenossenschaft

A. Allgemeines

§ 4. Die Berufsgenossenschaft kann unbeschadet ihrer Befugnis, in jedem Einzelfall die Krankenbehandlung selbst einzuleiten und durchzuführen, die Krankenkasse mit der Durchführung der berufsgenossenschaftlichen Krankenbehandlung und mit solchen Maßnahmen beauftragen, die der Vorbereitung oder Einleitung der Krankenbehandlung dienen (§ 1510 RVO. in Verbindung mit den Bestimmungen des RVA. vom 27. November 1925, Nr. 1925, S. 351). Die Krankenkasse handelt dann als Beauftragte der Berufsgenossenschaft¹.

Der Auftrag kann entweder

a) allgemein (Abschnitt B), und zwar

1. zur Auswahl bestimmter Verletzungsfälle (§ 5, Durchgangsarzt) oder

2. für bestimmte Verletzungsarten (§ 6) oder

b) für den Einzelfall

erteilt werden.

Die verschiedenen Verfahren können auch nebeneinander angewendet werden.

1. Zu § 4 Abs. 1 letzter Satz wurde folgende protokollarische Erklärung abgegeben:

„Die beteiligten Verbände sind sich darüber einig, daß die Kosten des Heilverfahrens (ärztliche Behandlung, Arznei usw., in der Regel auch Heilanstaltspflege) unmittelbar durch die Berufsgenossenschaft ohne Vermittlung der A.R.K. an die Empfangsberechtigten gezahlt werden. Dies ist in dem Auftrage zum Ausdruck zu bringen.“

B. Heilverfahren im Auftrage

§ 5. Auswahl bestimmter Verletzungsfälle (Durchgangsarzt). Auf Verlangen einer Berufsgenossenschaft hält die Krankenkasse sämtliche Unfallverletzte der Berufsgenossenschaft (auch die anscheinend geringfügig Verletzten), soweit sie in der Lage sind¹, den Arzt aufzusuchen, dazu an, sofort nach der Krankmeldung und möglichst noch vor der ersten Inanspruchnahme eines Kassensarztes einen von der Berufsgenossenschaft bezeichneten Konsultationsfacharzt (Durchgangsarzt) zu Rate zu ziehen. Dieser Arzt beurteilt, ob die Fürsorge der Krankenkasse ausreicht, oder ob besondere Heilmaßnahmen angezeigt sind. In letzterem Falle veranlaßt er, soweit er hierzu von der Berufsgenossenschaft ermächtigt ist, sofort die erforderlichen Maßnahmen.

Wird berufsgenossenschaftliche Krankenbehandlung eingeleitet, so erhält von deren Beginn die Krankenkasse durch die Berufsgenossenschaft oder den Durchgangsarzt schleunige Nachricht. Diese Nachricht steht der Anzeige nach § 559g Abs. 2 R.W.D. gleich.

Das etwaige Aufhören der Arbeitsunfähigkeit teilt die Berufsgenossenschaft der Krankenkasse unverzüglich mit.

1. Soweit das nicht der Fall: § 5 Abs. 1 Satz 2 der Best. des R.W., Anhang VIII.

§ 6. Auswahl bestimmter Verletzungsarten. Die beteiligten Berufsgenossenschaften haben der Krankenkasse eine einheitliche Erklärung darüber abzugeben, bei welchen Verletzungsarten stets berufsgenossenschaftliche Krankenbehandlung stattfinden und ob deren Einleitung von einem bestimmten Lebensalter des Verletzten abhängig gemacht werden soll.

Gleichzeitig mit dieser Erklärung werden der Krankenkasse die für die Behandlung von Unfallverletzten geeigneten Ärzte (Arzt) und Heilanstalten (Heilanstalt) bezeichnet.

Für berufsgenossenschaftliche Krankenbehandlung in der Form der Heilanstaltspflege kommen besonders folgende Verletzungsarten in Frage:

- alle Oberschenkelbrüche,
- im übrigen alle offenen Brüche,
- die nicht offenen Brüche großer Röhrenknochen, wenn sie kompliziert sind
 - a) durch starke Verschiebung, Verdrehung, Splitterung oder
 - b) durch Mitverletzung großer Gelenke oder
 - c) durch Sitz der Verletzung in der Nähe großer Gelenke (mit Ausnahme des einfachen, typischen Radiusbruchs und der Brüche des Schlüsselbeins, des Schafts des Wadenbeins und des inneren — nicht des äußeren — Knöchels),
- alle Wirbelsäulen- und Beckenbrüche,
- alle Ausrenkungen großer Gelenke,
- alle nicht sofort wieder eingerenkten Ausrenkungen kleiner Gelenke,

alle schweren Gelenkquetschungen mit Ausnahme der Quetschungen von Finger- und Zehngelenken,
 alle Verletzungen großer Nervenstämme an Armen und Beinen,
 alle Verletzungen wichtiger Sehnen, besonders an den Fingern,
 alle schweren eitrigen Entzündungen, besonders an Hand und Fingern,
 alle ausgedehnten oder tiefgehenden Weichteilverletzungen, besonders auch Verbrennungen,
 Augen- und Ohrverletzungen, die nach dem Urteil des Facharztes der stationären fachärztlichen Behandlung bedürfen.

Soweit die Berufsgenossenschaften in der Erklärung (Abs. 1) diese Verletzungsarten bezeichnet haben, überweist die Krankenkasse den Verletzten im Auftrage der zuständigen Berufsgenossenschaft unverzüglich einer hiernach in Betracht kommenden Heilanstalt. Soweit andere Verletzungsarten bezeichnet sind, bestimmen die Berufsgenossenschaften, wie das Heilverfahren durchzuführen ist.

Vom Beginn der berufsgenossenschaftlichen Krankenbehandlung macht die Krankenkasse der Berufsgenossenschaft sofort unter Benutzung eines Vordrucks nach Anlage 1 Mitteilung¹. Diese ersetzt die Anzeige der Berufsgenossenschaft nach § 559g Abs. 2 RWD.

1. Hier nicht mit abgedruckt.

C. Gemeinsame Bestimmungen

§ 7. Die Krankenkasse wird bei Betriebsunfällen, für deren Folgen berufsgenossenschaftliche Krankenbehandlung eintritt, die Zulässigkeit dieses Heilverfahrens nicht bestreiten.

§ 8. Die Krankenkasse bringt der Berufsgenossenschaft auf deren Erfordern und, soweit es ihr selbst angezeigt erscheint, auch unaufgefordert die über den Stand oder die Dauer des Heilverfahrens eingezogenen oder ihr sonst zugehenden Mitteilungen oder Ärzte zur Kenntnis.

Stand der Verletzte vor Einleitung der berufsgenossenschaftlichen Krankenbehandlung schon in Behandlung eines Kassenarztes, so ist dieser, wenn die Berufsgenossenschaft nichts anderes bestimmt, von der Krankenkasse rechtzeitig (möglichst nicht später als der Verletzte) zu unterrichten.

§ 9. Von nachteiligen Zwischenfällen (vorzeitiges Verlassen der Heilanstalt, Widerstand des Verletzten u. dgl.) hat die Krankenkasse der Berufsgenossenschaft unverzüglich Mitteilung zu machen. Verweigert der Verletzte die von der Berufsgenossenschaft angeordnete Behandlung, bricht er sie eigenmächtig ab oder veranlaßt er durch sein Verhalten die vorzeitige Entlassung aus der Behandlung, so darf die Krankenkasse, wenn die Berufsgenossenschaft offene Krankenbehandlung gewährte, nicht Krankenpflege an Stelle der Krankenbehandlung gewähren (§ 559g Abs. 2 RWD.); hat die Berufsgenossenschaft Heilanstaltspflege gewährt, so darf die Krankenkasse überhaupt nichts leisten (§ 559i RWD.). Sie hat der Berufsgenossenschaft ungesäumt Nachricht zu geben. Die Berufsgenossenschaft bestimmt dann das Weitere.

§ 10. Sobald die Krankenkasse erfährt, daß der Verletzte nach Abschluß der berufsgenossenschaftlichen Krankenbehandlung erneut Krankenpflege we-

gen der Unfallfolgen beansprucht, benachrichtigt sie unverzüglich die Berufsgenossenschaft, die das Weitere bestimmt.

Diese Anzeige gilt als Anmeldung des Anspruchs auf Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente im Sinne des § 611 RVD. vorbehaltlich späterer Glaubhaftmachung des Anspruchs.

D. Geldleistungen beim Heilverfahren

§ 11. Die Krankenkasse zahlt während der berufsgenossenschaftlichen Krankenbehandlung die dem Verletzten und seinen Angehörigen zustehenden wiederkehrenden Geldleistungen aus, und zwar

während der offenen Behandlung das sachungsmäßige Krankengeld, solange der Arzt, dem nach diesem Abkommen die Behandlung übertragen wurde, den Verletzten für arbeitsunfähig erklärt, oder nach Beginn der berufsgenossenschaftlichen Geldleistungen diese nach näherer Anweisung der Berufsgenossenschaft;

während der Heilanstaltspflege, bis die Berufsgenossenschaft anderes bestimmt, vorläufig als Vorschuß auf die Leistungen der Unfallversicherung die sachungsmäßigen Leistungen der Krankenversicherung (das Hausgeld, gegebenenfalls das Krankengeld nach § 194 Nr. 2), als wenn sie Krankenhauspflege gewährte, und weiterhin nach Anweisung der Berufsgenossenschaft die Leistungen der Unfallversicherung (Familiengeld, Tagegeld, gegebenenfalls eine besondere Unterstützung nach § 559e Abj. 3).

III. Erfaßansprüche

§ 12. Ist eine Krankheit die Folge eines Unfalls, für den die Berufsgenossenschaft zu entschädigen hat, so gelten für das Verhältnis zwischen der Krankenkasse und der Berufsgenossenschaft § 13 dieses Abkommens, die §§ 1506, 1507, 1509, 1510 RVD. und die §§ 14 bis 16 dieses Abkommens.

Hat die Berufsgenossenschaft in anderen Fällen Aufwendungen für das Heilverfahren oder für wiederkehrende Geldleistungen gemacht, so hat ihr die Krankenkasse diese zu ersetzen, soweit sie nicht über das hinausgehen, was die Krankenkasse auf Grund der Krankenversicherung zu leisten gehabt hätte.

Die der Krankenkasse aus dem Auftrag (§ 1510 RVD.) erwachsenen Kosten sind Aufwendungen der Berufsgenossenschaft.

§ 13. Die Aufwendungen für das Heilverfahren gehen vorbehaltlich des nächsten Absatzes zu Lasten der Berufsgenossenschaft.

Hat die durch den Unfall herbeigeführte Arbeitsunfähigkeit vor Beginn der 9. Woche nach dem Unfall zu bestehen aufgehört oder ist bis dahin Arbeitsunfähigkeit infolge des Unfalls überhaupt nicht entstanden, so gehen die Aufwendungen für das Heilverfahren bis zum Ablauf der 8. Woche nach dem Unfall zu Lasten der Krankenkasse, soweit sie nicht über das hinausgehen, was die Krankenkasse auf Grund der Krankenversicherung zu leisten hat. Dies gilt jedoch nicht,

1. wenn der Verletzte, dessen Arbeitsunfähigkeit bereits zu bestehen aufgehört hatte, vor Beginn der 9. Woche nach dem Unfall von neuem

infolge des Unfalls arbeitsunfähig wird und die erneute Arbeitsunfähigkeit nicht gleichfalls vor diesem Zeitpunkt ihr Ende erreicht;

2. wenn ein Verletzter, bei dem bis zum Ablauf der 8. Woche nach dem Unfall Arbeitsunfähigkeit infolge des Unfalls nicht vorgelegen oder die Arbeitsunfähigkeit vor Beginn der 9. Woche aufgehört hatte, nach diesem Zeitpunkt während desselben Krankheitsfalles¹ arbeitsunfähig oder wieder arbeitsunfähig wird,

3. wenn der Verletzte vor Beginn der 9. Woche nach dem Unfall infolge des Unfalls stirbt.

1. Vgl. Band II, Anm. 9 zu § 188.

§ 14. Von den tatsächlichen Kosten der Krankenhauspflege, Heilanstaltspflege oder Anstaltspflege (ohne Transportkosten)¹ wird die Hälfte für den Unterhalt (§ 1507 Nr. 1 RVO.) gerechnet.

1. Vgl. Anm. 1 zu § 15.

§ 15. Als Ersatz der Aufwendungen für das Heilverfahren gilt

1. bei offener Krankenbehandlung der Betrag von einer Reichsmark für jeden Kalendertag der Behandlungszeit¹;

2. bei geschlossener Behandlung

a) wenn sie von der Krankenkasse gewährt wird, die Transportkosten² und die Hälfte der übrigen tatsächlichen Kosten der Krankenhauspflege;

b) wenn sie von der Berufsgenossenschaft gewährt wird, der Betrag von einer Reichsmark für jeden Kalendertag der Behandlungszeit.

Die Berufsgenossenschaften werden für Krankenbehandlung, die sie einem Verletzten vor dem 14. Tage nach dem Unfall gewährt haben, Ersatz nicht verlangen, wenn bis zu diesem Zeitpunkt Arbeitsunfähigkeit infolge des Unfalls nicht eingetreten ist.

1. Wenn ärztliche Anordnungen oder Eingriffe nicht täglich stattfinden, so gilt die Zwischenzeit nur insoweit als Behandlungszeit, als eine einheitliche, fortgesetzte Behandlung vorliegt. Ob diese Voraussetzung zutrifft, kann nur im Einzelfall auf Grund ärztlichen Gutachtens entschieden werden; Schiedspruch des gemäß § 21 gebildeten Schiedsgerichts v. 22. XI 28; *NR.* 29 59.

2. Die Transportkosten umfassen alle nicht über den Rahmen der Notversorgung und der Vorbereitung oder Ermöglichung des Transports hinausgehenden Aufwendungen; Schiedspruch des gemäß § 21 gebildeten Schiedsgerichts v. 22. XI. 28; *NR.* 29 59.

§ 16. Ist in einem Falle der §§ 5, 6 durch Verschulden der Krankenkasse nicht nach diesen Bestimmungen verfahren worden, so kann die Berufsgenossenschaft eine angemessene Minderung des Ersatzanspruches der Krankenkasse (§ 15) fordern.“

Aus der Nichtbeachtung der Krankenordnung durch den Verletzten (§ 2 Abs. 1 Satz 1) darf der Krankenkasse ein Rechtsnachteil wegen ihrer Ersatzansprüche nicht erwachsen.

§ 17. Für ihre Mitwirkung bei Einleitung und Durchführung der berufsgenossenschaftlichen Krankenbehandlung nach den §§ 5, 6 erhält die Krankenkasse in jedem Falle des § 5 eine Reichsmark, in jedem Falle des § 6 zehn

Reichsmark. Dies gilt jedoch für die Fälle des § 6 nur, wenn durch die Mitwirkung der Krankenkasse die berufsgenossenschaftliche Krankenbehandlung rechtzeitig zustande kommt.

§ 18. Die Bestimmungen der §§ 12 bis 15 gelten entsprechend auch, wenn eine Krankheit nicht die Folge eines Unfalls ist, sondern sich als eine Berufskrankheit im Sinne der Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten vom 12. Mai 1925 (Reichsgesetzblatt I S. 69)¹ darstellt und auf Grund des § 3² dieser Verordnung unter die Zuständigkeit einer der am Abkommen beteiligten Berufsgenossenschaften fällt. Als der Zeitpunkt, nach dem sich die Fristen des § 13 berechnen, gilt in diesen Fällen an Stelle des Unfalltags der Tag des Beginns der Krankheit.

1. Zehnt: Zweite B. über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten, v. 11. II. 29 (RGBl. I S. 27) — vgl. Band III, Anm. 1 II zu § 547.

2. Zehnt § 1 der neuen B.

§ 19. Über die Ersatzansprüche wird nach den in Anlage 2¹ beigefügten Mustern abgerechnet².

1. Hier nicht mit abgedruckt.

2. Zu § 19 war man sich darüber einig, daß versucht werden soll, das Muster A der Anlage 2 so zu gestalten, daß der Vordruck auch von den nicht dem Abkommen beigetretenen Krankenkassen verwandt werden kann. Ob sich dies ermöglichen läßt, muß noch geprüft werden.

IV. Heilfürsorge für nicht krankenversicherte Unfallverletzte im Auftrage der Berufsgenossenschaft

§ 20. Die Berufsgenossenschaft kann die Krankenkasse auch bei nicht-krankenversicherten Unfallverletzten nach Maßgabe dieses Abkommens mit der berufsgenossenschaftlichen Heilfürsorge beauftragen. Für die Regelung des Verfahrens und des Ersatzes bleiben Sondervereinbarungen vorbehalten.

V. Schlußbestimmungen

§ 21. Bei Streit über die Auslegung dieses Abkommens entscheidet auf Anrufen eines der vertragsschließenden Verbände ein Schiedsgericht. Seine Entscheidungen werden Inhalt des Abkommens mit Wirkung für alle ihm beigetretenen (§§ 23 bis 25) Versicherungsträger, soweit nicht schon vor Erlass des Schiedsspruchs im Einzelfall über den Ersatzanspruch eine endgültige Abrechnung erfolgt oder rechtskräftig entschieden ist. Das Schiedsgericht entscheidet auch darüber, ob es sich um einen Streit über die Auslegung des Abkommens handelt.

Das Schiedsgericht wird von dem Präsidenten des Reichsversicherungsamts oder seinem Stellvertreter gebildet. Es wird zusammengesetzt aus 2 Vertretern der berufsgenossenschaftlichen Verbände, 2 Vertretern der Krankenkassenverbände und 1 unparteiischen Vorsitzenden. Für jedes Mitglied des Schiedsgerichts sind 2 Stellvertreter zu bestellen. Die beiden berufsgenossenschaftlichen Vertreter und deren Stellvertreter werden von den beiden berufsgenossenschaftlichen Verbänden gemeinsam, die beiden Vertreter der Krankenkassen und deren Stellvertreter von den Krankenkassenverbänden gemeinsam bestimmt, den unparteiischen Vorsitzenden und seine Stellvertreter bestimmt

der Präsident des Reichsversicherungsamts oder sein Stellvertreter aus dem Kreise der ständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts.

§ 22. Die vertragsschließenden Verbände werden ihren Mitgliedern dringend empfehlen, dem Abkommen baldigst beizutreten.

Die Verbände der Berufsgenossenschaften werden dafür Sorge tragen, daß die beteiligten berufsgenossenschaftlichen Verwaltungen die Erklärungen nach § 5 bzw. § 6 abgeben sowie die von ihnen bestimmten Ärzte und Heilanstalten den Krankenkassen bezeichnen. Soweit örtliche Vereinigungen berufsgenossenschaftlicher Verwaltungen bestehen, sollen die Erklärungen durch deren Vermittlung erfolgen.

Unberührt bleibt das Recht der einzelnen Versicherungsträger, Sondervereinbarungen¹ zu treffen, bestehende Vereinbarungen fortzusetzen und durch Vereinbarung einzelne Bestimmungen dieses Abkommens von der Anwendung auszunehmen.

1. Für das Wirtschaftsgebiet Hamburg: Vereinbarung, abgedruckt: Volkstz. 26 167 (Nr. I Abs. 1 Satz 2; dieses Abs. ist inzwischen aufgehoben); ferner bestehen Sonderabkommen zwischen den landwirtschaftlichen VGen. und den Landkrkn. in Mecklenburg-Schwerin und Schlesien.

§ 23. Die Beitrittserklärungen und die Rücktrittserklärungen sind dem Verbandsvorsitzenden einzureichen, dem der Versicherungsträger angehört.

Die vertragsschließenden Verbände werden einander¹ und dem Reichsversicherungsamt die Beitrittserklärungen und Rücktrittserklärungen unter Angabe des Eingangstages (§ 25 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2) laufend mitteilen.

1. Zu § 23 Abs. 2 war man sich darüber einig, daß die Krankenkassenverbände die Beitrittserklärungen und Rücktrittserklärungen nur den berufsgenossenschaftlichen Verbänden und dem Reichsversicherungsamt laufend mitzuteilen haben, daß also ein entsprechender Austausch unter den verschiedenen Krankenkassenverbänden selbst nicht stattzufinden braucht.

§ 24. Träger der Krankenversicherung und Ersatzkassen, die keinem der vertragsschließenden Krankenkassenverbände als Mitglied angehören, können dem Abkommen beitreten, ohne daß es noch der Zustimmung der berufsgenossenschaftlichen Verbände bedarf. Träger der Unfallversicherung, die keinem der beiden berufsgenossenschaftlichen Verbände als Mitglied angehören, können dem Abkommen beitreten, ohne daß es noch der Zustimmung der vertragsschließenden Krankenkassenverbände bedarf¹.

Die Beitrittserklärungen und die Rücktrittserklärungen sind in diesem Falle beim RVM. einzureichen. Sie werden von diesem, wenn es sich um solche von Trägern der Krankenversicherung oder Ersatzkassen handelt, den beiden berufsgenossenschaftlichen Verbänden und, wenn es sich um solche von Trägern der Unfallversicherung handelt, den vertragsschließenden Krankenkassenverbänden unter Angabe des Eingangstages (§ 25 Abs. 1, Abs. 2 Satz 3) laufend mitgeteilt.

1. Der RVM. hat durch Rundschr. v. 14. VI. 27 — II 2403/27 — (abgedr. „Die Reichsversicherung“ 27 318) den Reichs- und Landesministerien anheimgestellt, den zu ihrem Geschäftsbereiche gehörenden VersTr. und Ausführungsbehörden den Beitritt nahezu legen.

§ 25. Die Beitrittserklärung bindet den Versicherungsträger vom Tage ihres Eingangs bei seinem Verbands (§ 23 Abs. 1) oder beim RVA. (§ 24 Abs. 2 Satz 1).

Der Rücktritt kann nur für den Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden. Bei Berechnung der Frist wird der Eingangstag nicht mitgerechnet. Für die Erledigung derjenigen Fälle, in denen bereits eine Ersatzpflicht für einen der beiden Teile entstanden war, bleibt das Abkommen maßgebend.

§ 26. Diese Vereinbarung tritt mit dem 1. Januar 1927 in Kraft und kann von jedem der vertragsschließenden Verbände unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist für den Schluß eines Kalenderjahres gekündigt werden. § 25 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Das RVA. erhält von der erfolgten Kündigung unverzüglich Nachricht.

Eine Kündigung gemäß Abs. 1 wirkt, wenn sie von einem der vertragsschließenden Krankenkassenverbände ausgeht, auch gegen die Träger der Unfallversicherung, die dem Abkommen nach § 24 Abs. 1 Satz 2 beigetreten sind, wenn sie von einem der beiden berufsgenossenschaftlichen Verbände ausgeht, auch gegen die Träger der Krankenversicherung und Ersatzkassen, die dem Abkommen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 beigetreten sind.

§ 27. Über Änderungen dieses Abkommens beschließen die vertragsschließenden Verbände. Die Änderungen gelten für alle dem Abkommen beigetretenen Versicherungsträger und Ersatzkassen, wenn nicht bis zu einem vom Reichsversicherungsamt bestimmten und in den Amtlichen Nachrichten mitgeteilten Tage der Rücktritt erklärt wird.

VI. Übergangsbestimmungen

§ 28. Dieses Abkommen tritt an die Stelle des Abkommens vom 12. III. 26. Die Beitrittserklärungen zu dem bisherigen Abkommen gelten als für das neue Abkommen abgegeben, wenn nicht bis zum 1. II. 27 der Rücktritt erklärt wird (§ 23 Abs. 1, § 24 Abs. 2).

Wird der Rücktritt erklärt, so gilt § 25 Abs. 2 Satz 2 des Abkommens vom 12. III. 26. Wird der Rücktritt nicht erklärt, so werden die Aufwendungen für die Zeit vor dem 1. I. 27 nach dem Abkommen vom 12. III. 26, die Aufwendungen für die Zeit nach dem 31. XII. 26 nach diesem Abkommen abgerechnet.

Anhang VIII

Bestimmungen des Reichsversicherungsamts über die Unterstützungspflicht der Krankenkassen und Unternehmer gegenüber den Trägern der Unfallversicherung

v. 12. X. 26, I 1. Nr. 4131; Nr. 26 453.

Auf Grund der §§ 1501, 1513, 1543a und 1543c der Reichsversicherungsordnung und des § 1 der Verordnung zur Durchführung der Unfallversicherung vom 14. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 272) wird hiermit bestimmt:

§ 1. Den Trägern der Unfallversicherung soll es ermöglicht werden, die berufsgenossenschaftliche Krankenbehandlung so schnellig einzuleiten, daß schon der erste, meist für den weiteren Verlauf entscheidende ärztliche Eingriff (Einrichtung, Amputation, Resektion usw.) durch den Facharzt (nötigenfalls in der Heilanstalt) erfolgt und nur im Notfall dem Nichtfacharzt, der die erste Hilfe leistet, überlassen bleibt. Es sollen alle Fälle, in denen die Berufsgenossenschaft ein im Sinne rascherer und vollständigerer Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit wirksameres Heilverfahren zu gewähren imstande ist, ermittelt und möglichst von Anfang an dem berufsgenossenschaftlichen Heilverfahren zugeführt werden.

§ 2. Die Krankenkasse hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß sie die Erkrankungsfälle, die auf einen Betriebsunfall zurückzuführen sind gleichviel ob Arbeitsunfähigkeit besteht oder nicht, alsbald erfährt.

Die Krankenkasse hat in die Krankenordnung eine Vorschrift aufzunehmen, wonach jeder Erkrankte, der seine Krankheit auf einen Betriebsunfall zurückführt, ihr dies unverzüglich anzuzeigen hat. Sie hat auch eine entsprechende Aufforderung auf dem Krankenschein anzubringen oder in anderer geeigneter Form auf die Notwendigkeit der sofortigen Meldung hinzuweisen und, soweit möglich, mit ihren Ärzten zu vereinbaren, daß diese jede Erkrankung, die auf einen Betriebsunfall zurückzuführen ist, der Kasse unverzüglich anzeigen.

Die Krankenkasse hat den Krankenscheinvordruck so einzurichten, daß der Arzt darauf die Ursache der Erkrankung, sowie die Betriebstätigkeit, der der Unfall zur Last gelegt wird, vermerken kann. Die Krankenkasse hat auch, soweit möglich, die Ärzte zur gewissenhaften Ausfüllung zu verpflichten.

Die Krankenkasse kann endlich den Arbeitgeber, soweit dieser den Krankenschein ausfüllt, verpflichten, auf einem besonderen Abschnitt des Krankenscheins zu vermerken, daß ein Betriebsunfall vorliegt, und diesen Abschnitt unter Angabe des behandelnden Arztes unverzüglich der Krankenkasse zuzusenden.

§ 3. Die Krankenkasse hat alle Erkrankungen unfallversicherter Personen, die nach Angabe des Erkrankten, seines Arbeitgebers oder des Kassenarztes oder nach sonstigen Anhaltspunkten auf einem Unfall bei einem der reichsgesetzlichen Unfallversicherung unterliegenden Betriebe zurückzuführen sind, unverzüglich der Berufsgenossenschaft unter Hinweis auf diese Tatsache durch Übersendung einer Abschrift¹ des Krankenscheins mitzuteilen und dabei den Tag anzugeben, an dem sie mit Leistung der Krankenpflege begonnen hat. Diese Mitteilung gilt als Anzeige nach § 1503 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung.

1. Die Abschrift des Krankenscheins wird nicht ersetzt durch die Ausfüllung eines von der Kr.R. benutzten Abdrucks mit Wiedergabe des Inhalts des Krankenscheins; Monatschr. 28 439.

§ 4. Die Krankenkasse hat die Berufsgenossenschaft bei der Vorbereitung und Durchführung der berufsgenossenschaftlichen Krankenbehandlung zu unterstützen. Die Berufsgenossenschaft kann ihr auch einen allgemeinen Auftrag zur Durchführung der berufsgenossenschaftlichen Krankenbehandlung erteilen, und zwar

1. zur Auswahl bestimmter Verletzungsfälle (§ 5, Durchgangsarzt), oder
2. für bestimmte Verletzungsarten (§ 6).

Die Befugnis der Berufsgenossenschaft, im Einzelfall gemäß § 1510 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit den Bestimmungen des Reichsversicherungsamts vom 27. November 1925 (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts S. 351) die Krankenkasse mit der Durchführung der berufsgenossenschaftlichen Krankenbehandlung zu beauftragen oder selbst die Krankenbehandlung einzuleiten und durchzuführen, bleibt unberührt.

Die verschiedenen Verfahren können auch nebeneinander angewendet werden.

§ 5. Auswahl bestimmter Verletzungsfälle (Durchgangsarzt).

Auf Verlangen einer Berufsgenossenschaft hält die Krankenkasse sämtliche Unfallverletzte der Berufsgenossenschaft (auch die anscheinend geringfügig Verletzten) dazu an, sofort nach der Krankmeldung und möglichst noch vor der ersten Inanspruchnahme eines Kassenzarztes einen von der Berufsgenossenschaft bezeichneten Konsultations-Facharzt (Durchgangsarzt) zu Rate zu ziehen. Ist ein Verletzter nicht in der Lage, den Durchgangsarzt aufzufinden, so benachrichtigt die Krankenkasse diesen unverzüglich. Der Durchgangsarzt beurteilt, ob die Fürsorge der Krankenkasse ausreicht, oder ob besondere Heilmaßnahmen angezeigt sind. In letzterem Falle veranlaßt er, soweit er hierzu von der Berufsgenossenschaft ermächtigt ist, sofort die erforderlichen Maßnahmen.

Wird berufsgenossenschaftliche Krankenbehandlung eingeleitet, so erhält von deren Beginn die Krankenkasse durch die Berufsgenossenschaft oder den Durchgangsarzt unverzüglich Nachricht. Diese Nachricht steht der Anzeige nach § 559g Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gleich.

Die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit teilt die Berufsgenossenschaft gegebenenfalls der Krankenkasse unverzüglich mit.

§ 6. Auswahl bestimmter Verletzungsarten.

Die Berufsgenossenschaften, deren Mitglieder im Bezirk der Krankenkasse gegen Unfall versicherte Personen beschäftigen, können der Krankenkasse eine Erklärung darüber abgeben, bei welchen Verletzungsarten stets berufsgenossenschaftliche Krankenbehandlung stattfinden und ob deren Einleitung von einem bestimmten Lebensalter des Verletzten abhängig gemacht werden soll. Die Erklärung muß für alle sich beteiligenden Berufsgenossenschaften eine einheitliche sein.

Gleichzeitig mit dieser Erklärung werden der Krankenkasse die für die Behandlung von Unfallverletzten geeigneten Ärzte (Arzt) und Heilanstalten (Heilanstalt) bezeichnet.

Für berufsgenossenschaftliche Krankenbehandlung in der Form der Heilanstaltspflege kommen besonders folgende Verletzungsarten in Frage:

- alle Oberschenkelbrüche,
- im übrigen alle offenen Brüche,
- die nicht offenen Brüche großer Röhrenknochen, wenn sie kompliziert sind
 - a) durch starke Verschiebung, Verdrehung, Splitterung oder
 - b) durch Mitverletzung großer Gelenke oder

- c) durch Sitz der Verletzung in der Nähe großer Gelenke (mit Ausnahme des einfachen, typischen Radiusbruchs und der Brüche des Schlüsselbeins, des Schafts des Wadenbeins und des inneren — nicht des äußeren Knöchels),

alle Wirbelsäulen- und Beckenbrüche,

alle Ausrenkungen großer Gelenke,

alle nicht sofort wiedereingerenkten Ausrenkungen kleiner Gelenke,

alle schweren Gelenkquetschungen mit Ausnahme der Quetschungen von Finger- und Zehengelenken,

alle Verletzungen großer Nervenstämme an Armen und Beinen,

alle Verletzungen wichtiger Sehnen, besonders an den Fingern,

alle schweren eitrigen Entzündungen, besonders an Hand und Fingern, alle ausgedehnten oder tiefgehenden Weichteilverletzungen, besonders auch Verbrennungen,

Augen- und Ohrenverletzungen, die nach dem Urteil des Facharztes der stationären fachärztlichen Behandlung bedürfen.

Soweit die Berufsgenossenschaften diese Verletzungsarten bezeichnet haben, überweist die Krankenkasse den Verletzten im Auftrage der zuständigen Berufsgenossenschaft unverzüglich einer hiernach in Betracht kommenden Heilanstalt. Soweit andere Verletzungsarten bezeichnet sind, bestimmen die Berufsgenossenschaften gleichzeitig, wie das Heilverfahren durchzuführen ist.

Vom Beginn der berufsgenossenschaftlichen Krankenbehandlung macht die Krankenkasse der Berufsgenossenschaft sofort Mitteilung. Diese hat die Wirkung einer Anzeige der Berufsgenossenschaft nach § 559g Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung.

§ 7. Die Krankenkasse bringt der Berufsgenossenschaft auf deren Erfordern und, soweit es ihr selbst angezeigt erscheint, auch unaufgefordert die über den Stand oder die Dauer des Heilverfahrens eingezogenen oder ihr sonst zugehenden Mitteilungen der Heilanstalten oder Ärzte zur Kenntnis.

Stand der Verletzte vor Einleitung der berufsgenossenschaftlichen Krankenbehandlung schon in Behandlung eines Kassenarztes, so ist dieser, wenn die Berufsgenossenschaft nichts anderes bestimmt, von der Krankenkasse rechtzeitig (möglichst nicht später als der Verletzte) zu unterrichten.

§ 8. Von nachteiligen Zwischenfällen (vorzeitiges Verlassen der Heilanstalt, Widerstand des Verletzten und dergleichen) hat die Krankenkasse der Berufsgenossenschaft unverzüglich Mitteilung zu machen. Verweigert der Verletzte die von der Berufsgenossenschaft angeordnete Behandlung, bricht er sie eigenmächtig ab, oder veranlaßt er durch sein Verhalten die vorzeitige Entlassung aus der Behandlung, so darf die Krankenkasse, wenn die Berufsgenossenschaft offene Krankenbehandlung gewährte, nicht Krankenpflege an Stelle der Krankenbehandlung gewähren (§ 559g Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung); hat die Berufsgenossenschaft Heilanstaltspflege gewährt, so darf die Krankenkasse überhaupt nichts leisten (§ 559i der Reichsversicherungsordnung). Sie hat der Berufsgenossenschaft ungesäumt Nachricht zu geben. Die Berufsgenossenschaft bestimmt dann das Weitere.

§ 9. Sobald die Krankenkasse erfährt, daß der Verletzte nach Abschluß der berufsgenossenschaftlichen Krankenbehandlung erneut Krankenpflege wegen der Unfallfolgen beansprucht, benachrichtigt sie unverzüglich die Berufsgenossenschaft, die das Weitere bestimmt.

§ 10. Die Krankenkasse zahlt während der berufsgenossenschaftlichen Krankenbehandlung die dem Verletzten und seinen Angehörigen zustehenden wiederkehrenden Geldleistungen aus, und zwar

während der offenen Behandlung das sachungsmäßige Krankengeld, solange der Arzt, dem nach diesen Bestimmungen die Behandlung übertragen wurde, den Verletzten für arbeitsunfähig erklärt, oder nach Beginn der berufsgenossenschaftlichen Geldleistungen diese nach näherer Anweisung der Berufsgenossenschaft;

während der Heilanstaltspflege, bis die Berufsgenossenschaft anderes bestimmt, vorläufig als Vorchuß auf die Leistungen der Unfallversicherung die sachungsmäßigen Leistungen der Krankenversicherung (das Hausgeld, gegebenenfalls das Krankengeld nach § 194 Nr. 2), als wenn sie Krankenhauspflege gewährte, und weiterhin nach Anweisung der Berufsgenossenschaft die Leistungen der Unfallversicherung (Familiengeld, Tagegeld, gegebenenfalls eine besondere Unterstützung nach § 559e Abs. 3).

§ 11. Die der Krankenkasse aus einem Auftrag nach § 4 dieser Bestimmungen oder einem Auftrag im Einzelfall (§ 1510 der Reichsversicherungsordnung) erwachsenen Kosten sind Aufwendungen der Berufsgenossenschaft.

§ 12. Ist in einem Falle der §§ 5, 6 durch Verschulden der Krankenkasse nicht nach diesen Bestimmungen verfahren worden, so tritt eine angemessene Minderung des Anspruchs der Krankenkasse auf Ersatz ihrer Aufwendungen für das Heilverfahren (§§ 2, 3 der Bestimmungen des Reichsversicherungsamts vom 10. Juni 1926, Amtliche Nachrichten des RM. 1926 S. 292¹) ein.

Aus der Nichtbeachtung der Krankenordnung durch den Verletzten erwächst der Krankenkasse ein Rechtsnachteil wegen ihrer Ersatzansprüche nicht.

1. Zest: Best. v. 5. III. 27; AM. 27 220.

§ 13. Für ihre Mitwirkung bei Einleitung und Durchführung der berufsgenossenschaftlichen Krankenbehandlung nach den §§ 5 und 6 erhält die Krankenkasse, wenn sie an dem Krankenkassenabkommen vom 12. März 1926 (Amtliche Nachrichten des RM. 1926 S. 286)¹ teilnimmt, von den an diesem Abkommen gleichfalls beteiligten Berufsgenossenschaften in jedem Falle des § 5 eine RM., in jedem Falle des § 6 zehn RM.; nimmt die Kasse nicht teil, so betragen diese Sätze 0,70 RM. und sieben RM. Für die Berufsgenossenschaften, die an dem Abkommen nicht teilnehmen, erhöhen sich in allen Fällen die Sätze um 50 v. S.

Ein Anspruch auf diese Sätze besteht in den Fällen des § 6 nicht, wenn durch Verschulden der Krankenkasse die berufsgenossenschaftliche Krankenbehandlung nicht rechtzeitig zustande kommt.

1. Zest: v. 31. XII. 26; AM. 27 216, f. Anhang VII.

§ 14. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn eine Krankheit nicht die Folge eines Betriebsunfalls ist, sondern sich als eine Berufskrankheit im

Sinne der Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten vom 12. Mai 1925 (Reichsgesetzblatt I S. 69)¹ darstellt. Jedoch kann im Falle des § 5 die Berufsgenossenschaft ihren Auftrag auf Unfallverletzte beschränken.

1. Jetzt: Zweite B. über Ausdehnung der UV. auf Berufskrankheiten, v. 11. II. 29 (RGBl. I S. 27); Band III, Anm. 1 II zu § 547.

§ 15. Hat die Berufsgenossenschaft bei einem nicht auf Grund der Reichsversicherung gegen Krankheit versicherten Unfallverletzten die Krankenkasse gemäß § 1510 der Reichsversicherungsordnung und den Bestimmungen des Reichsversicherungsamts vom 27. November 1925 (Amtliche Nachrichten des RVA. S. 351) mit der Durchführung der berufsgenossenschaftlichen Heilbehandlung beauftragt, so gelten die §§ 7 bis 9 und 11 entsprechend. Geldleistungen zahlt die Krankenkasse in diesem Falle nur auf besonderen Auftrag der Berufsgenossenschaft.

§ 16. Die Satzung der Genossenschaft kann Näheres bestimmen über die Verpflichtung der Unternehmer, die Genossenschaft bei der Durchführung der Unfallversicherung zu unterstützen und ihr über die Behandlung und den Zustand des Verletzten Auskunft zu erteilen.

§ 17. Im Sinne dieser Bestimmungen stehen den Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) die Reichsknappschaft und die Erntekassen (§ 503 der Reichsversicherungsordnung), den Berufsgenossenschaften (§ 623 der Reichsversicherungsordnung) die Träger der Eigenversicherung (§§ 624 bis 628 der Reichsversicherungsordnung) und die Versicherungsgenossenschaften (§ 629 Abs. 2 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung) gleich.

§ 18. Diese Bestimmungen treten mit der Veröffentlichung¹ in Kraft. Das Krankenkassenabkommen vom 12. März 1926 (Amtliche Nachrichten des RVA. S. 286)² wird durch sie nicht berührt.

1. Am 15. X. 26 in Nr. 241 des Reichsanzeigers veröffentlicht.

2. Jetzt: v. 31. XII. 26; Nr. 27 215, f. Anhang VII.

Anhang IX

Bekanntmachung über das Verfahren bei der Anzeige und Untersuchung von Berufskrankheiten in der See-Unfallversicherung

v. 1. X. 29 — I 1 Nr. 4570 — (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 231; Nr. 29 388)

Auf Grund des § 6 Absatz 4 der Zweiten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 11. Februar 1929 (Reichsgesetzblatt I S. 27) wird bestimmt:

I. Für Berufskrankheiten, die bei einem auf einem deutschen Seefahrzeuge Beschäftigten während der Dauer des Dienstverhältnisses festgestellt werden, gilt folgendes:

1. Der Schiffsführer hat dem zuständigen Sektionsvorstande der See-Berufsgenossenschaft jede unter die Verordnung vom 11. Februar 1929

fallende Berufskrankheit anzuzeigen, an der der Erkrankte gestorben ist oder die ihn für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig macht.

Die Anzeige ist, sobald es geschehen kann, zu erstatten.

2. Die Anzeige ist auf einem Vordruck nach dem beiliegenden¹ Muster zu erstatten. Das Muster ist nach Form, Farbe und Inhalt bindend. Die Größe beträgt 210 mal 297 mm; die Farbe ist hellgrün².
3. Der Schiffsführer hat den Erkrankten, wenn sich ein Arzt an Bord befindet, durch diesen untersuchen zu lassen und zu veranlassen, daß der Arzt das Ergebnis der Untersuchung schriftlich niederlegt. Dies kann unter Nr. 4 der Anzeige oder in einer der Anzeige beizufügenden Anlage geschehen.

Ist kein Arzt an Bord, so hat der Schiffsführer bei Fortdauer der Krankheit eine ärztliche Untersuchung im nächsten Heim zu veranlassen. Er hat eine Außerung dieses Arztes beizubringen und der Anzeige beizufügen.

4. Eine Abschrift der Anzeige ist dem Unfalltagebuch (zu vergleichen Nr. 1 und 2 der Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 19. Dezember 1912 — Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts Seite 1110) beizufügen.
5. Verleßt der Schiffsführer die ihn nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Verpflichtungen, so ist § 1556 der Reichsversicherungsordnung entsprechend anzuwenden.
6. Die See-Berufsgenossenschaft hat für die Untersuchung zu sorgen; sie kann sich dabei der Mitwirkung des Versicherungsamts bedienen.

II. Für Berufskrankheiten, die festgestellt werden

- a) bei einem früher auf einem deutschen Seefahrzeuge Beschäftigten nach Beendigung des Dienstverhältnisses,
- b) in Kleinbetrieben der Seeschifffahrt sowie der See- und Küstenschifffahrt (§§ 1186, 1187 der Reichsversicherungsordnung),
- c) in inländischen Betrieben schwimmender Docks und ähnlicher Einrichtungen und in anderen Betrieben, die unter § 1046 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung fallen,

gilt folgendes:

1. Die Anzeige des Betriebsunternehmers ist an das Versicherungsamt zu richten, in dessen Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat.
2. Das Versicherungsamt läßt jeden Erkrankten durch einen geeigneten Arzt auf Kosten der See-Berufsgenossenschaft untersuchen. Es befindet darüber, wieweit im übrigen eine Untersuchung stattfindet; es kann sie selbst vornehmen oder die Ortspolizeibehörde um die Vornahme erforschen.
3. Das Versicherungsamt übersendet eine Abschrift der Anzeige über die Erkrankung oder einen Auszug daraus dem beamteten Arzte nach näherer Bestimmung der obersten Verwaltungsbehörde.
4. Ein Arzt, der bei einem Versicherten eine Berufskrankheit oder Krankheitserscheinungen feststellt, die den begründeten Verdacht einer

Berufskrankheit rechtfertigen, hat die Feststellung dem Versicherungsamt unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Absatz 2 bis 4 der Verordnung vom 11. Februar 1929 finden Anwendung.

5. Der Betriebsunternehmer und der zur Anzeige verpflichtete Arzt haben die Anzeige auf den für die Anzeige von Berufskrankheiten in der gewerblichen und landwirtschaftlichen Unfallversicherung vorgeschriebenen Vordrucken zu erstatten. § 1 Absatz 3, §§ 2 bis 4 der Bestimmungen des Reichsversicherungsamts vom 10. April 1929 (Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung Seite IV 153) finden Anwendung.
6. Die §§ 1552, 1554, 1556 der Reichsversicherungsordnung finden entsprechende Anwendung.

III. Die Vorstände der vom Reich oder einem Lande verwalteten Betriebe der Seeschifffahrt erstatten die Anzeige über eine Berufskrankheit der vorgesetzten Dienstbehörde nach deren näherer Anweisung. Diese bestimmt auch das Nähere über die Untersuchung der Berufskrankheit.

1. Der Vordruck ist nicht mit abgedruckt.

2. Die Formblätter für die Anzeige können von der Direktion der Reichsdruckerei, Drucksachenverwaltung, in Berlin SW 68, Oranienstr. 91, bezogen werden.

Nachtrag

Durch die auf Grund des Art. 48 Abs. 2 der Reichsverfassung erlassene **Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930** (RGBl. I S. 311, ausgegeben den 27. VII. 30), Abschn. IV, zweiter Titel, Art. 1, sind Vorschriften des Ersten und Sechsten Buches der Reichsversicherungsordnung teils geändert, teils aufgehoben worden. Die neuen Vorschriften sind „vorbehaltlich einer gesetzlichen Regelung bis auf weiteres anzuwenden“ (Abschn. IV, zweiter Titel der V.). Sie sind mit dem 28. VII. 30 in Kraft getreten (vgl. § 2 des Ges. über die Verkündigung von Rechtsverordnungen v. 13. X. 23, RGBl. I S. 959).

Nachstehend sind die betreffenden Paragrafen in ihrer jetzt geltenden Fassung abgedruckt, wobei die durch die V. getroffenen Änderungen in fettem Druck hervorgehoben sind.

Erstes Buch.

§ 14. Wählbar als Vertreter der Versicherten ist, wer bei dem Versicherungsträger versichert ist, in der Krankenversicherung auch, wer auf Grund des § 178 ausgeschlossen ist¹.

Bei der Kranken- und der Invalidenversicherung werden Versicherte für die Bildung der Organe den Arbeitgebern zugerechnet, wenn sie regelmäßig mehr als zwei Versicherungspflichtige beschäftigen. Bei der Unfallversicherung werden versicherte Mitglieder der Berufsgenossenschaften den Unternehmern zugerechnet, wenn sie regelmäßig mindestens einen Versicherungspflichtigen beschäftigen.

1. Neufassung des Abs. 1 durch Nr. 1 des Art. 1.

§ 25. Die Mittel der Versicherungsträger dürfen nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Zwecke verwendet werden.

Die Einnahmen und Ausgaben sind gesondert zu verrechnen, die Bestände gesondert zu verwahren.

Die Versicherungsträger dürfen nur die Geschäfte übernehmen, die ihnen das Gesetz überträgt.

Der Reichsarbeitsminister bestimmt, inwieweit Mittel für den Besuch von Versammlungen, die den gesetzlichen Zwecken der Reichsversicherung dienen, verwendet werden dürfen¹.

1. Neuer Abs. 4 hinzugefügt durch Nr. 2a des Art. 1.

§ 27d¹. Der Erwerb von Grundstücken über einen vom Reichsarbeitsminister festgesetzten Kaufpreis hinaus bedarf der Genehmigung des Reichsversicherungsamts².

1. Neufassung durch Nr. 3 des Art. 1.

2. Hierdurch wird die Zuständigkeit des RVL auf das Gebiet der RW. ausgedehnt und so die Möglichkeit einer einheitlichen Handhabung der Vorschrift im ganzen Reiche gegeben; Begr. z. Entw. eines Ges. über Änderungen in der RW. (Reichstag, IV. Wahlperiode 1928, Drucksache Nr. 2221, S. 13).

§ 27e¹. Die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden über einen vom Reichsarbeitsminister festgesetzten Kostenbetrag hinaus bedarf der Genehmigung² des Reichsversicherungsamts³.

Das gleiche gilt für die Einrichtung von Zahnkliniken, Erholungs- und Genesungsheimen, Kranken- und sonstigen Anstalten.

1. Fassung durch Nr. 4 des Art. 1.

2. Genehmigung im Sinne des Ersten Buches der RVD. läßt nicht nur die Prüfung der Zulässigkeit, sondern auch der Zweckmäßigkeit zu; Begr. z. Entw. eines Ges. über Änderungen in der RW. (Reichstag, IV. Wahlperiode 1928, Drucksache Nr. 2221, S. 13).

3. S. Anm. 2 zu dem vorhergehenden § 27 d.

§ 119. Die Ansprüche des Berechtigten können mit rechtlicher Wirkung übertragen, verpfändet und gepfändet werden nur wegen

1. eines Vorschusses, den der Berechtigte auf seine Ansprüche vor Anweisung der Leistungen vom Arbeitgeber oder von einem Organe des Versicherungsträgers oder einem seiner Mitglieder erhalten hat,

2. der im § 850 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Forderungen,

3. der Forderungen der nach § 1531 ersatzberechtigten Gemeinden und Träger der Armenfürsorge sowie Arbeitgeber und Kassen, die an ihre Stelle getreten sind; die Übertragung, Verpfändung und Pfändung ist nur in Höhe der gesetzlichen Ersatzansprüche zulässig,

5. der baren Leistungen, die im Falle des § 370 an Stelle der ärztlichen Behandlung gewährt werden¹.

Ausnahmsweise darf der Berechtigte auch in anderen Fällen den Anspruch mit Genehmigung des Versicherungsamts ganz oder zum Teil auf andere übertragen.

1. Neu eingefügt durch Nr. 5 des Art. 1.

Sechstes Buch.

§ 1676. Über die Berufung entscheidet in Sachen der Krankenversicherung das Oberversicherungsamt für den Bezirk desjenigen Versicherungsamts,

welches das angefochtene Urteil oder dessen Vorsitzender die angefochtene Vorentscheidung erlassen hat. **Die Entscheidung des Oberversicherungsamts ist endgültig**^{1 2}.

1. Satz 2 hinzugefügt durch Nr. 71 des Art. 1.

2. Hierdurch und durch die Änderung des § 1694 (f. u.) ist die **Revision für Ansprüche auf Leistungen der R.V.** — abgesehen von Erstattungs- und Ersatzansprüchen (§§ 1777, 1778, 1779) — **beseitigt**. Maßgebend für diese Beseitigung war der Umstand, daß es sich bei der R.V. im allgemeinen um kurzfristige Leistungen handelt. Für grundsätzliche Entscheidungen bleibt aber das R.V. gemäß § 1693 zuständig; Begr. z. Entw. eines Ges. über Änderungen in der R.V. (Reichstag, IV. Wahlperiode 1928, Druckfache Nr. 2221 S. 15).

§ 1692. Steht es fest, daß das Urteil mit der Revision oder dem Rekurse nicht angegriffen werden kann¹, so vermerkt der Vorsitzende der Spruchkammer unter Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften am Schlusse des Urteils, daß hiergegen kein Rechtsmittel mehr zulässig ist.

Wird eine Vorentscheidung erlassen (§ 1679 in Verbindung mit § 1657), so geht der Vermerk dahin, daß nur Antrag auf mündliche Verhandlung vor der Spruchkammer zulässig ist; die Frist hierfür ist zu bezeichnen.

1. Der bisher nach „tann“ folgende Hinweis „(§§ 1695, 1696, 1700)“ ist im Hinblick auf die Beseitigung der Revision für Ansprüche auf Leistungen der R.V. (f. oben Anm. 2 zu § 1676) durch Nr. 72 des Art. 1 gestrichen.

§ 1693. Will das Oberversicherungsamt in einem Fall, in dem die Revision oder der Rekurs **unzulässig ist**¹, von einer amtlich veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamts abweichen oder handelt es sich in einem solchen Falle um eine noch nicht festgestellte Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, so hat es die Sache unter Begründung seiner Rechtsauffassung an das Reichsversicherungsamt abzugeben.

Will das Oberversicherungsamt in einem solchen Falle von einer amtlich veröffentlichten Entscheidung des ihm übergeordneten Landesversicherungsamts abweichen, so ist die Sache an dieses abzugeben.

Will das Oberversicherungsamt in derselben Sache von einer amtlich veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamts und eines Landesversicherungsamts abweichen, so ist das Reichsversicherungsamt zur Entscheidung zuständig.

Von der Abgabe sind die Beteiligten zu benachrichtigen.

Das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt) entscheidet an Stelle des Oberversicherungsamts. Es kann sich auf die Entscheidung der grundsätzlichen Rechtsfrage beschränken.

1. Geändert im Hinblick auf die Beseitigung der Revision für Ansprüche auf die Leistungen der R.V. (f. oben Anm. 2 zu § 1676) durch Nr. 73 des Art. 1.

III. Verfahren vor dem Reichsversicherungsamte (Landesversicherungsamt)

1. Invalidenversicherung¹

§ 1694. Gegen die Urteile der Spruchkammern ist in Sachen der Invalidenversicherung¹ Revision zulässig.

1. In der Überschrift und im § 1694 sind die bisherigen Worte „Kranken- und“ durch Nr. 74 des Art. 1 gestrichen zum Zweck der Beseitigung der Revision für Ansprüche auf Leistungen der R. V. (s. oben Anm. 2 zu § 1676).

§ 1695 ist weggefallen¹.

1. Durch Nr. 75 des Art. 1, weil nunmehr infolge der allgemeinen Beseitigung der Revision für Ansprüche auf Leistungen der R. V. (s. oben Anm. 2 zu § 1676) überflüssig geworden.

Die Anm. 1, 2 und 8 zu § 1695 a. F. (s. S. 303, 304 dieses Bandes) behalten aber weiter ihre Bedeutung für die Z. V. (§ 1696).

§ 1800. Wo ein Landesversicherungsamt besteht, entscheidet es in Beschlusssachen, wenn der Bezirk der beteiligten Versicherungsträger nicht über das Gebiet des Landes hinausreicht. **Sonst entscheidet das Reichsversicherungsamt; es entscheidet stets in den Fällen der §§ 27d, 27e und 370¹.**

Soweit ein Versicherungsträger mitbeteiligt ist, für den nach Abs. 1 das Reichsversicherungsamt oder ein anderes Landesversicherungsamt zuständig ist, entscheidet das Reichsversicherungsamt.

1. Satz 2 durch Nr. 76 des Art. 1 neugefaßt.

Nachtrag zu Anhang VI.

Durch Art. 6 des Abschn. IV, zweiten Titels der V. des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. VII. 1930 (RGBl. I S. 311) ist der Reichsarbeitsminister ermächtigt worden, die soziale Versicherung für die von deutschen Arbeitgebern bei Reparationsarbeiten im Ausland beschäftigten deutschen Arbeitnehmer abweichend von den allgemeinen Vorschriften zu regeln. Die Regelung kann auch auf die vor dem Inkrafttreten der V. (d. i. vor dem 28. VII. 30) liegende Zeit erstreckt werden.

Sachverzeichnis

A

Abfindung vgl. Kapitalabfindung.

Abgabe von Sachen an das R. V. (L. V. Amt) 299, 372; — Benachrichtigung der Beteiligten 300; — unzulässige — 300, 372; — R. V., wenn die L. V. Inst. einem L. V. Amt untersteht 301.

Abgabebeschluß 301, 373; — Zustellung an die Parteien 301, 373; — Aufhebung durch das R. V. 300, 373; — wegen Entschädigungspflicht eines anderen Verf. Tr. 346; — Unterbrechung der Verjährung durch einen — 104.

Abgabestellen von Arzneimitteln, Aufsicht über Kr. N. als — 38.

Abholung der Postfächer 97.

Abkommen mit Italien 95; — zwischen Ven. und Kr. N. 125, 444.

Ablehnung des Vorsitzenden des V. 251, 264; — eines Mitglieds des Spruchauschusses 263, der Spruchkammer 291, des Spruchsenats 331, 347, 351; — von Personen im Beschlußverfahren 291, 365; — nicht des ganzen Ausschusses 264, einer Spruchkammer 291; — Geltendmachung, Verwirkung des Rechts der — 264; — Zuständigkeit für die — 264, 290, 331, 351, 365; — Glaubhaftmachung des Grundes der — 264.

Ablehnung der Wahl als Arbeitgeber 22; — zum Versicherungsvertreter beim V. 51; — zum Weisiger beim O. V. 61; — zum nichtständigen Mitglied des R. V. 67; — des L. V. Amtes 70; — Ordnungsstrafe wegen

unzulässiger — 23, 52, 61, 67, 70; — Ablehnung der Wiederwahl 23, 51, 61, 67, 70.

Abschrift von Wählerlisten 11; — ärztlichen Gutachten 236, 239, 254, 309; — Beweisverhandlungen 62, 266, 291; — Untersuchungsverhandlungen 196; — Niederschriften über Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen 239; — Gutachten des V. 254; — aus Akten 101; — des Tagebuch- und Kassenabchlusses von Kr. N. 40; — Kanzlei- (Schreib-) gebühren der — 54, 195, 239, 254; — keine Gebührenfreiheit für — 98.

Absichtlich hinterzogene Rückstände 35.

Abstimmung, schriftliche — 5; — geheime, getrennte — 6; — bei Verührung des Privatinteresses eines Mitglieds 25; — unzulässige Bekanntgabe der — 311; — im Spruchauschuß 277, 398; — in der Spruchkammer 290, 422; — im Spruchsenat 312, 436; — der Beschlußbehörden 365; — im Beschlußauschuß 398; — in der Beschlußkammer 426; — im Spruchsenat 438; — über Zulassung ungültiger Vorschlagslisten 14; — Verbot des Nachforschens nach der — 19; — Beteiligung des Vorsitzenden in den Organen an der — 6.

Abstimmungsverhältnis, keine Angabe im Urteil über das — 283.

Abteilung für Reichsversicherung bei der unteren Verwaltungsbehörde 46; — im R. V. 429.

Abtretung des Rentenanspruchs an den Fürsorgeverband 145, 150, 158

- Abweichung** des D.V. von einer G. des R.V. 299, 372; — eines Senats des R.V. von der G. eines anderen Senats 336; — eines Spruchsenats eines L.V.Amts von einer G. des R.V. 337; — eines Senats eines L.V.Amts von der G. eines anderen Senats desselben L.V.Amts 338.
- Akkordant**, Nachweis des Entgelts der Arbeiter 207.
- Akkordlohn** als Entgelt 117.
- Akkordsumme**, Rest einer — als Entgelt 116.
- Akten**, gegenseitige Mitteilung der — über Leistungsansprüche 74, 101; — als Grundlage von Erfassansprüchen 141; — Einsichtnahme in — durch den Arzt 170; — Abschriften aus — 101; — Einforderung von — durch das V.A. 390; — Verstoß wider den klaren Inhalt der — als Revisionsgrund 306; — Heften der — 40; — Aufbewahrung 196.
- Akteneinsicht**, Recht der Beteiligten zur — 101, 236; — durch die VersTr. 275; — Verweigerung der — gegenüber der V.Amt. 309; — beim V.A. 394, D.V.A. 416.
- Akteninhalt**, Vortrag des — an Stelle Mitteilung des Beweisergebnisses 269.
- Aktenmaterial**, Unvollständigkeit des — ein wesentlicher Mangel des Verfahrens 310.
- Aktenstudium**, Gebühren eines Gewerbemedizinarrats 195.
- Aktenwagen**, Übergabe der Rechtsmitteleinschrift an den Führer 89.
- Aktien**, keine Anlegung des Vermögens der VersTr. in — 30.
- Allerheiligentag** als allgemeiner Feiertag 87.
- Alter** über 60 Jahre als Ablehnungsgrund bei der Wahl 22.
- Altersstufen** für Festsetzung des Ortslohns 105.
- Ambulante Behandlung**, Vorliegen von Hilfsbedürftigkeit bei — 147.
- Amt**, ausdrückliche Annahme nicht erforderlich 7; — unentgeltliche Verwaltung, Erstattung barer Auslagen, Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst 23, 52, 61; — Erlösch des — 7, 27; — Niederlegung des — 7; — Enthebung, Entbinden vom — 26, 52, 61; — Freispruch des seines — Enthobenen 28.
- Amtliche Bescheinigungen**, Gebühren- und Stempelfreiheit 98.
- Amtliche Veröffentlichung** grundsätzlicher Entscheidungen 335.
- Amtsarztattest**, Erstattung der Kosten 153.
- Amtsbetrieb** auf dem Gebiet der R.V.D. 168.
- Amtsdauer** der Inhaber der Ehrenämter 21.
- Amtsenthebung** eines Gewählten 26; — auf Antrag 26; — eines Besitzers des V.A. 52, des D.V.A. 61; — eines nichtständigen Mitgliedes des R.V.A. 67, des L.V.Amts 70; — keine — eines aus dem Bezirk der Kr.R. wegziehenden Vorstandsmitgliedes 27; — wegen längere Zeit zurückliegende Tatsachen 27.
- Amtsgericht**, Benachrichtigung der VersTr. von der Eröffnung eines Konkurses 73; — Abnahme des Offenbarungseides 73, 78; — Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen 73, 77, 202, des Unfallverletzten 73, des behandelnden Arztes 209; — Ablehnung der Beweisaufnahme 202.
- Amtshandlungen**, Auftrag an Besitzer des V.A. zu bestimmten — 53.
- Amtsniederlegung** mit Zustimmung des Wahlorgans 7.
- Amtspflicht**, grobe Verletzung der — 7, durch einen Besitzer des V.A. 52, des D.V.A. 61, durch ein nichtständiges Mitglied des R.V.A. 67, eines L.V.Amts 70.
- Amtsvorsteher**, Beweisaufnahme 291.
- Amts wegen, von** — Berücksichtigung von Verjährungsfristen 35, 103; — Erlaß von Anordnungen zur Durchführung des Aufsichtsrechts 41; — Feststellung der Leistungen der U.V. 165; — Prüfung der Antragsberechtigung und Prozeßfähigkeit 245, 286; — der Wahrung der Rechtsmittelfristen 89, 286; — Veranlassung der Nachbringung von Beweisstücken 247; — Prüfung der Zuständigkeit 260;

- Feststellung der Pflicht der unterlegenen Partei zur Kostenerstattung 281; — Prüfung des Ruhens der Rente 287; — Aufhebung einer Vorentscheidung wegen eines Mangels des Verfahrens 292, 309; — Abgabe von Sachen an das RM. 301; — Einleitung der Wiederaufnahme des Verfahrens 344; — Berichtigung von Bescheiden 216, Urteilen des RM. 284, des DV. 290, des RM. (LVAmts) 312, 324.
- Anderaumung** von Sitzungen durch die Aufsichtsbehörde 45.
- Ander** Spruchsachen 358.
- Änderung** des Klagegrundes in der Revisionsinstanz 307; — der Ortslöhne 106; — von Unfallrenten 199.
- Änderung der Verhältnisse**, Erhöhung oder Wiedergewährung der Unfallrente 224; — Aussetzung des Vollzugs eines angefochtenen Bescheides 294; — Geltung des Rechtsmittels gegen den früheren als Rechtsmittel gegen den neuen Bescheid 240; — Ausschluß des Rekurses bei Neu feststellung von Dauerrenten wegen — 315; — Mitteilung des RM. an die VG. 243.
- Androhung** von Rechtsnachteilen im Rentensfeststellungsbescheid 169; — von Zwangsstrafen 44, 45.
- Anerkenntnis** der VG. gegenüber der Krn. 137; — des Betriebsunfalls 220, 331; — Zulässigkeit des — 274; — Erledigung des Streits durch — 277; — Urteil trotz — erforderlich 277; — Erstattung außergerichtlicher Kosten beim — 282; — Pauschbetrag für die durch — erledigten Spruchsachen 62, 64; — Gründung des Urteils auf ein sachwidriges — 311.
- Anfechtung** endgültiger Bescheide der VerfTr. 351; — rechtskräftiger Urteile 338; — älterer Entscheidungen 342; — eines anerkennenden Bescheides 254; — des Verzichts 245; — des Antrags auf Invalidenrente 246; — Unzulässigkeit der — der Begründung des Urteils 287.
- Anfechtungsgründe** 338; — Nichtgeltendmachung im früheren Verfahren 342.
- Anfragen**, Gebühren für Beantwortung von — 98.
- Angehörige**, Zuziehung erwachsener — zur Unfalluntersuchung 192; — Feststellung der anspruchsberechtigten — des Verletzten 195; — Zulassung naher — ohne Vollmacht als Vertreter 173; — Erstreckung des Kreises der — 26.
- Angehörigenunterstützung**, Aufrechnung gegen die Invalidenrente 139.
- Angestellte**, Unzulässigkeit der Bestellung von — durch den Geschäftsführer 3; — Zuziehung von — zu Sitzungen 6, 7; — Vorlage von Büchern usw. durch — auf Verlangen der Aufsichtsbehörde 43; — Festsetzung von Zwangsstrafen gegen — 43; — der Krn. als Vollziehungs- und Vollstreckungsbeamte 34; — Dienstbezüge der — 54; — Stempelpflichtigkeit der Verträge mit — 98; — Verfahren bei Entlassung eines der Dienstordnung unterstehenden — 401, 426.
- Angestelltenversicherung**, Kosten der Senate für — 69; — Vorjäh in den Spruchsenaten für — 431; — Unzulässigkeit der Wahl von Versicherten, die nur der — unterliegen 51; — Bewilligung einer Rente der ZB. mit einem Steigerungsbetrag aus der — 286.
- Angliederung** der DVAmter 58.
- Anhören** der erschienenen Parteien und Parteivertreter 271; — des behandelnden Arztes 207; — der Beteiligten im Beschlußverfahren 369.
- Anlegung** des Vermögens der VerfTr. 29.
- Anmeldung** des Anspruchs auf Unfallentschädigung 175; — durch Fernsprecher 178; — bei Verhinderung 179; — keine Verhinderung der — durch den Russeneinfall in Ostpreußen und die Dauer des Weltkrieges 182.
- Annahme** einer Wahl 17.
- Anordnungen** der Aufsichtsbehörde 41; — Begründung 41; — Anfechtung 41, 42; — Nachprüfung 43; — Rücknahme 43; — keine weitere Beschwerde des RM. gegen Aufhebung seiner — 42; — Durchführung von — einer andern zuständigen Stelle 41.

Die Zahlen bezeichnen Seiten.

- Anschlußberufung** 136.
Anschlußretur 315.
Anschlußrevision 303.
Anschrift, mangelhafte, kein Wiedereinsetzungsgrund 92.
Anspruch, Verjährung des — auf Rückstände, Rückerstattung von Beiträgen, Leistungen 35; — von Krankenhäusern gegen VersTr. 39; — Übertragung, Verpfändung, Pfändung von — 79; — Mehrerer auf dieselbe Leistung 79; — Anmeldung des — auf Unfallentschädigung 175; — eines neuen, auf anderer Unfallfolge beruhenden — 218; — Vererblichkeit des — 246; — nach bürgerlichem Recht vererbter — auf Krankengeld 266; — der Hinterbliebenen eines verstorbenen Verletzten 182; — Anerkennung des — nur dem Grunde nach 279; — Verzicht des VersTr. auf — aus der Haftung 25; — Entsch. über — aus der Haftung von den ordentlichen Gerichten 25, 26; — teilweise Anerkennung eines verspätet angemeldeten — 319.
Anstalt, Ersatzanspruch bei Unterbringung eines Geisteskranken in einer — 144.
Anstaltspflege, Unterhalt des Verletzten durch — 131; — Umfang des Ersatzungsanspruchs bei — 155; — förmliche Feststellung der Gewährung von — 199.
Anstehende Krankheit, Ersatzanspruch bei Unterbringung im Krankenhause wegen — 144.
Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins) als Gesetz 39.
Anstellungsverträge, Ansprüche aus — 143.
Antrag auf Leistungen der ZB. 165, 243, 403, der R. 184, der U. 175; — Stellung des VersTr. zu — 40; — der ersatzberechtigten Gemeinde auf Feststellung der Leistungen 156; — Zurücknahme des — 172, 246; — Anfechtung des — 246, 287; — Ergänzung des — 285; — Wiederholung des — 258; — auf mündliche Verhandlung 270; — auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 91, 93; — auf Wiederaufnahme des Verfahrens 339; — Eingang des — bei einer anderen Stelle 90; — Überweisung des — an ein anderes W. 248; — beim W. 387; — eines nicht reisefähigen Rentenbewerbers 55; — auf Strafverfolgung 100; — der R. an höhere Behörden 40.
Antragsberechtigung, Prüfung der — 245.
Anwaltskosten, Erstattung 282, 304.
Anwartschaft, Verlust durch unrichtige Belehrung 47; — Belehrung über Maßnahmen zur Erhaltung der — 255, 290; — sorgfältige Klärung des Sachverhalts beim Verlust der — 274; 290; — nicht erschöpfende Aufklärung ein wesentlicher Mangel des Verfahrens 310.
Anzeige der Versicherungsvertreter über Einberufung zu den Organen 25; — des Vorstandes über seine Zusammensetzung 5; — der R. über Krankheiten durch Unfall 126; — der Gerichte, Hafenbehörden usw. über Unfälle auf Seefahrzeugen 355.
Apotheker, keine Rechtsbeziehungen der — zur B. 134; — Stempelspflichtigkeit der Verträge mit — 98.
Approbierte Ärzte und Zahnärzte, Gebührenordnung für — 55; — ärztliche Behandlung durch — 81; — Entlassung im Ausland — 40.
Arbeiternachweise, Mitteilung an Dritte 75.
Arbeiterpensionskasse der Deutschen Reichsbahn, Entsch. der Bezirksausschüsse im Bereich der — I über Sachleistungen an Trunktchtige 81; — Zuständigkeit des Bay. LWAmts für die — in Rosenheim, des Sächs. LWAmts für die — III 360.
Arbeitgeber, Begriff 8; — Wählbarkeit als Vertreter 8; — Wahlrecht 50; — Wahl zu den Organen der VersTr. 9; — Ablehnung der Wahl, Festsetzung von Ordnungsstrafen 22, 23; — Wahl zum Beisitzer des W. 49; — Ablehnung 51; — Ordnungsstrafen 52; — Wahl zum Beisitzer des W. 59; — Ablehnung, Ordnungsstrafen

Die Zahlen bezeichnen Seiten.

61; — Wahl zum nichtständigen Mitglied des R. V. 66; — Ablehnung, Ordnungsstrafe 67; — Wahl zum nichtständigen Mitglied des L. V. Amtes, Ablehnung, Ordnungsstrafen 70; — Gewährung eines Pauschbetrags für Zeitverlust 23; — Auskunftserteilung über Verletzte 126, 163; — Verpflichtung zur Krankenhilfe 133, 163; — Aufwendungen für das Heilverfahren 129, 131; — Zahlung von Sterbegeld 131; — Betreibung der Feststellung der Unfallentschädigung 135; — Zulassung als Nebeninterventient 161; — Zeugnis über Markenverwendung 290; — unzutreffende Belehrung von Verletzten 182; — Erklärungen über Leistungen und Erwerbsfähigkeit des Versicherten 308; — Ersatzanspruch gegen die V. G. 132, die K. K. 359; — Benachteiligung der Versicherten in der Ausübung ihres Ehrenamts 25, 99; — Aufnahme der mit der Beitragsleistung rückständigen — in die Jahresberichte 40; — der Hausgewerbetreibenden 120; — Schadensersatzanspruch eines Arbeiters gegen einen —, in dessen Betrieb er ohne Betriebsunfall invalide geworden ist 161.

Arbeitgeberbeisitzer für ein besonderes O. V., Wahl 60.

Arbeitgebereigenschaft, Bestreiten im Beitreibungsverfahren 34.

Arbeitsämter, Verpflichtung zur Rechtshilfe 73; — Unzulässigkeit des Ersuchens an Gerichte um eidliche Vernehmung von Personen 204.

Arbeitsentgelt, Begriff 114.

Arbeitsgerät, Entschädigung für Instandhaltung und Verbrauch des — als Entgelt 115.

Arbeitshaus, Begründung des Wohnorts durch Aufenthalt im — 261; — Ausschließung des Refurjes bei Unterbringung des Verletzten im — 319.

Arbeitskleidung, Entschädigung für Verbrauch als Entgelt 115.

Arbeitsleistung, Anteil an dem Ergebnis der — als Entgelt 116.

Arbeitslose Versicherte, als Versicherungsvorteiler, Pauschbetrag für Zeit-

verlust 24; — Wählbarkeit der gegen Krankheit versicherten — 9.

Arbeitslosenversicherung, Beitreibung und Verjährung von Beiträgen zur — 33; — Auskunftserteilung des V. in Angelegenheiten der — 47; — Unzulässigkeit der Wahl von Versicherten, die nur der — unterliegen 51; — Führung einer Nachweisung über die von der — Befreiten 41; — Anmeldung des Entschädigungsanspruchs 176.

Arbeitslosigkeit, freiwillige Unterstützungen des Arbeitgebers für Zeiten der — kein Entgelt 115.

Arbeitsnachweis, Schadenersatzanspruch infolge Unterlassung der Anzeige beitragsfreier Personen durch die K. K. an den öffentlichen — 26.

Arbeitsordnung zum Nachteil der Versicherten 99.

Arbeitsstätte als Beschäftigungsort 106.

Arbeitsverdienst, Ersatz für entgangenen — 23, 52, 61; — Deckung des Kostenaufwands eines Fürsorgeverbandes aus dem — 151.

Arbeitsverhältnis, Lösung des — mit Vertretern der Versicherten 25.

Arbeitsverträge, Rückgabe auf Antrag der Rentenbewerber 247.

Arm, Wiederbrechen eines schlecht geheilten — als Operation 169.

Armenfürsorge 143; — Unterstützung Versicherter 144; — Übertragung der Ansprüche des Berechtigten auf die — 79; — Antrag der — auf Sachleistungen für Trunksüchtige 80; — Ersatzansprüche für Unterstützungen 144; — Ersatz aus den Leistungen der K. K. 151, der U. B. 154, der F. B. 156; — Betreibung der Feststellung der Leistungen 156; — Zuständigkeit des V. für den Ersatzanspruch der — 359; — Unzulässigkeit des Antrags der — auf erweiterte Krankenpflege 157; — Nichtzuziehung des Trägers der — zum Verfahren 309.

Armenhaus, Ehefrau als Gehilfin des Ehemannes bei der Verwaltung eines — 113.

Armenrecht, Beurteilung nach dem —, ob die Anwendung in den Kreis der Armenfürsorge fällt 145.

Die Zahlen bezeichnen Seiten.

- Armenunterstützungen**, Leistungen nach der R.V.D. keine öffentlichen — 78.
- Armenverbände** vgl. Fürsorgeverbände.
- Aromatische Nitroverbindungen**, Gesundheitschädigung durch — 223.
- Arzneimittel**, KrkN. als Ausgabestellen von — 38.
- Arzt**, Zuziehung zu Sitzungen der Organe 6; — Abkommen der V.G. über Honorare 210; — Anspruch der Gemeinde auf Honorarrückzahlung 166; — Einsichtnahme in Akten 170; — Gebühren für Beteiligung an der Unfalluntersuchung 194; — Anspruch für geleistete Krankenhilfe 259; — gutachtliche Anhörung auf Antrag eines Versicherten 249, 293; — Auskunftserteilung über Verletzte 163; — Ablehnung der Erstattung eines Gutachtens 248; — Kosten der Vertragsabschlüsse mit — 54; — Berechnung höherer als der vereinbarten Gebühren 162; — Wahl zu Sachverständigen des D.V.A. 295; — Vertretung der Krk. bei Unfalluntersuchungen durch den — 192; — vertrauliche Äußerungen des — 237; — beim Senat für Berufskrankheiten 68.
- Arzteevertretung**, Anhörung bei Auswahl der ärztlichen Sachverständigen des D.V.A. 295.
- Arzthonorarfragen**, Teilnahme eines Kassenarztes an der Beratung über — 26.
- Ärztliche Behandlung** 81; — freie — als Entgelt 118.
- Ärztliche Beratungsstelle**, ärztliche Behandlung von Familienangehörigen 153.
- Ärztliche Gutachten**, Kosten 142, 170, 194; — Beihilfe zu den Kosten — 79; — Zuziehung eines Assistenzarztes bei Erstattung eines — 205; — Erstattung durch einen Facharzt 206; — Angabe des Inhalts in Bescheiden 237, 255; — Einreichung zum Antrag auf Leistungen der F.V. 247; — Einholung auf Antrag des Berechtigten 248, nach Ermessen des V.A. 265; Mitteilung an die Beteiligten 257, 266, 291; — Übergehen — im Spruchverfahren 308; — freie Beweiswürdigung gegenüber — 307; — Zuziehung unter Nachnahme 164; — Richtlinien über die Ausgestaltung — 247.
- Ärztliche Untersuchung** bei Umwandlung der vorläufigen Rente in eine Dauerrente 234; — des Verletzten 169, 202; — von Rentenempfängern 272.
- Arztrechnungen**, Gebühren für Nachprüfung 99.
- Aufbewahrung** der Unfalluntersuchungsakten 196; — der Entgeltaufzeichnungen 207.
- Aufenthalt**, unbekannter — eines Berechtigten 97.
- Auferlegung** gerichtlicher Kosten des Verfahrens 374; — einer Gebühr 374.
- Auffindung**, nachträgliche — einer Urkunde 340.
- Aufgelöste Kasse**, Haftung der Mitglieder des Vorstandes 25; — Aufsicht 38.
- Aufhebung** der Wahl 17; — eines angefochtenen Bescheides oder Urteils 297, 332; — einer Entschädigungsfeststellung 327; — Berücksichtigung neuer Tatsachen bei — eines Urteils 332.
- Aufklärung** des Sachverhaltes, Unterbrechung der Verjährung durch — 104; — unzureichende — 310; — Unterstützung der VersTr. durch die Versicherten 168; — besonders eingehende — bei Prüfung der Wartezeit 290.
- Aufnahmefrag** bei Berechnung der Krankenpflegetage 152.
- Aufrechnung** von Ansprüchen 166; — von Gegenforderungen gegenüber geschuldeten Beiträgen 34; — Erteilung eines schriftlichen Bescheides bei — 212, 256; — Zulässigkeit der Revision bei — der Rente 305; — Vernichtung des Ersatzanspruchs durch — 150.
- Aufrechnungsbefcheinigung**, Beweiskraft 276; — Gebühren- und Stempelfreiheit 99.
- Auffchiebende Wirkung** der Einwendungen gegen die Zahlungspflicht 33.
- Aufschub**, Wirkung der Rechtsmittel 91, 330; — der Berufung 294; — des Rekurses 324; — der Berufung und

- Revision beim Ersatzanspruch 361; — des Antrags auf Entscheidung des VV. bei Kapitalabfindung 265; — der Beschwerde bei Beanstandung von Beschlüssen der Organe 5; — der Beschwerde über Ungültigkeitserklärung einer Wahl 19.
- Aufsicht** 38; — bei freiwilligen Leistungen 38; — Verlangen der Stellung zu Anträgen auf Versicherungsleistungen 40; — über das DVV. 61; — über Genesungsheime u. dgl. m. 46.
- Aufsichtsbeamter**, Teilnahme des staatlichen — an der Unfalluntersuchung 191.
- Aufsichtsbehörde**, Aufsichtsrecht 38, 43; — Anordnungen 41; — beratende und vermittelnde Tätigkeit 39; VV. als — 38; — RVV. (LVVmt) als — 65; — für das DVV. 65; — Beanstandung von Beschlüssen 5; — Entsendung von Vertretern zu Sitzungen 6; — Nichtwählbarkeit der Mitglieder einer — als Vertreter der Arbeitgeber 8; — Entscheidung auf Beschwerde über Ordnungsstrafe 23; — Genehmigung des Verzichts auf Ansprüche aus der Haftung 25; — Amtsenthebung eines Gewählten 26; — Genehmigung von Vermögensanlagen 32, der Festsetzung des Betrags der Mahngebühr 33; — Androhung von Zwangsstrafen gegen Mitglieder der Organe 43; — Einberufung der Organe zu Sitzungen 45; — Durchführung vollstreckbarer Entscheidungen 39; — Entsch. bei Zweifeln über die Zuständigkeit mehrerer VGn. 197; — Anhalten der VG. zur Erteilung eines förmlichen Bescheids 201; — Überwachung der Abführung von Beträgen zur Rücklage 41; — Entsch. wegen Ergänzung eines Bescheids 255; — Anordnung der einseitigen Einstellung der Zwangsvollstreckung 43; — Bescheinigung über Zusammenfassung des Vorstandes eines VerTr. 5; — Bindung der — an allgemeine Weisungen 38.
- Aufsichtsbeschwerde**, kein Rechtsmittel 87; — Anfechtung von Maßnahmen der Wahlleitung 17, 50, 60; — Anfechtung der Stimmzahl einer Kasse 50; — wegen Ablehnung der Rechtshilfe 75, der Unfalluntersuchung 191, Nichtausführung eines Urteils 313; — Gebühr bei — gegen eine VG. 375.
- Aufsichtsweg**, im — ergangene Entscheidungen 6; — Unzulässigkeit der Feststellung der Ansprüche von Krankenhäusern im — 39, der Erweiterung oder Beschränkung des — durch die Satzung 39.
- Auftraggeber** der Hausgewerbetreibenden 120.
- Aufwertung** der Darlehnungen der VerTr. 37.
- Auge**, Weiterarbeiten nach Verlust eines — ohne Lohnausfall 181; — Grad der Verminderung der Erwerbsfähigkeit durch den Verlust eines — 300.
- Augenschein**, Beweiserhebung durch — 202, 265; — Verweigerung der Einnahme des — 206; — Einnahme im Dienstraum einer Behörde oder im Fahrzeug der Reichsmarine 193, 206; — unzureichende Niederschrift des Ergebnisses 311; — Feststellung der Invaldität durch Einnahme des — 311; — Angabe des Ergebnisses im Urteil 284, 334; — Einnahme des — an Stelle Anhörung des behandelnden Arztes 208; — Verwertung durch das Gericht 276.
- Ausfertigung** des Urteils 283, 386, 425, 437; — als öffentliche Urkunde mit eigenhändiger Unterschrift zu versehen 284.
- Ausführungsbehörden** 189, 202; — Gebühren- und Stempelfreiheit 98.
- Ausführungsbestimmungen** als Gesetze 38.
- Ausgaben** der VerTr., gesonderte Berechnung 28.
- Ausgeber**, Zwischenperson zwischen Auftraggeber und Hausgewerbetreibenden 122.
- Ausgleich**, Kürzung späterer Rentenbezüge zum — 297.
- Ausgrabung** einer Leiche 192; — Kosten 76.
- Ausgang** in den Geschäftsräumen als Zustellung 97.

Aushilfe, Beträge als Entgelt 119.

Auskunft der VAmter 47; — über Zusammensetzung des Vorstandes eines VerTr. 47; — über gewährte Leistungen 75; — an Versorgungsbehörden 75; — in Steuerfachen 75; — über Verletzte 125, 163; — aus dem Strafregister 74; objektives Fehlgehen des die — erteilenden Beamten 47; — über persönliche Verhältnisse eines Versicherten 74.

Auskunftspersonen, Zuziehung zu Sitzungen 6.

Auslagen vgl. bare Auslagen.

Ausland, Einholung ärztlicher Gutachten 78; — Unfall im — 186; — Seeunfall 354; — Unfalluntersuchung eines Unfalls im — 191; — gegenseitige Rechtshilfe 112; — Ausstrahlung eines inländischen Betriebs 111; — fremde Kriegsschiffe 112, 123; — Sachbezüge 119; — ärztliche Untersuchung von Rentenempfängern 234; — Streit über die Gewährung des Reichszuschusses zu den ins — gezahlten Renten 305; — Entlassung im — approbierter Ärzte 40; — bei Reparationsarbeiten im — beschäftigte Arbeitnehmer 112.

Ausländer, Wahl zu Ehrenämtern 8; — Zustellung an — 215; — Bestellung eines Pflegers 215; — Bescheiderteilung an feindliche — 224; — Gleichstellung mit den Inländern 109, 112; — Anwendung des Vergeltungsrechts 112; — Bescheid über Abfindung von — 256.

Ausländische Ärzte, Tätigkeit in Grenzgebieten 81.

Ausländische Gerichte, Klageerhebung gegen ausländische Schuldner 34.

Ausländische Gesetzgebung 109.

Ausländische Kurorte, unzulässige Verwendung von Kassennitteln zur Verschickung von KrKn.-Mitgliedern nach — 26, 40.

Auslegung der Satzung, Entsch. der Aufsichtsbehörde 45; — theoretische — der Satzung 45; — gesetzlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung 299, 372.

Ausmärktische Bezirke, Geltung der Vorschriften für Gemeinden 72.

Auslaat als Entgelt 118.

Ausfrage von Zeugen und Sachverständigen, Verweigerung 205, 265.

Ausführer, Ehefrau als Gehilfin des Ehemannes 114.

Ausscheiden aus dem Ehrenamt 19, 21; — von Beisitzern des VV. 50, des DVV. 61, nichtständigen Mitgliedern des RVV. 66, des DVVAmts 70.

Ausschluß des Ersatzanspruchs 132, 157; — des Anspruchs auf Unfallentschädigung 175; — der Entschädigungsansprüche von Hinterbliebenen 182; — Unzulässigkeit des — des Vorstehenden des städtischen VV., des stellv. Vorstehenden des VV. 365; — von Mitgliedern des Spruchaussschusses 262; — im Beschlußverfahren 365; — des Vorstehenden der Spruchkammer 292; — nur einzelner Personen 262; — der Öffentlichkeit 271, 400.

Ausschlußfrist, Berechnung 85, 177; — Wirkung gegen prozessunfähige Personen 177; — Meldung des Unfalls einem Vorgesetzten des Betriebs 178; — Anmeldung des Anspruchs bei einem unzuständigen Genossenschaftsorgan 177; — Erstattung der Unfallanzeige 178; — neue Folge des Unfalls 179; — keine Unterbrechung durch Feststellung des Sterbefalles 183; — Hemmung des Laufs für die Kriegsdauer 183; — vgl. auch Ausschluß.

Ausschuß, Vertretung 5; — keine schriftliche Abstimmung 5; — mangelhafte Form der Genehmigung einer Maßnahme des Vorstandes 40; — Abnahme der Jahresrechnung, Prüfung des Kassenbestandes 45; — Wahl der Mitglieder des — der KrKn. 20; — Beteiligung bei Wahlen 49, 60, 66, 70; — beim VV. 53; — Wählbarkeit von Versichertenmitgliedern im — einer VVAnst. 67; ohne Mitwirkung des — abgeschlossene Rechtsgeschäfte 4; — Nichterzielung übereinstimmender Beschlüsse im — 39; — Ernennung des Vorstehenden des — der KrK. 39.

Ausschussitzungen, Zuziehung von Vorstandsmitgliedern der KrK. 6; —

- Abhaltung im Hause einer politischen Partei 41.
- Aussetzung** des Verfahrens über Schadensersatzansprüche 162; — des Vollzugs angefochtener Entscheidungen 294, 368; — des Verfahrens zur Nachentrichtung von Beitragsmarken 290.
- Ausstrahlung** inländischer Betriebe nach dem Ausland 111; — ausländischer nach dem Inland 112.
- Auswärtige** Beweistermine, Tagegelber und Reisekosten der Beamten 55.
- Auswärtiges Amt**, Eingang von Rechtsmitteln 90.
- Ausweis** für den Vorstand 5; — für Wahlberechtigte 15; — Gebühren- und Stempelfreiheit 99.
- Außenarbeiter**, unselbständige, nicht Hausgewerbetreibende 121.
- Außerdienstliche** Verfehlungen von Gewählten 27, 52.
- Außereheliche** Vaterschaft, Feststellung 277.
- Außergerichtliche Kosten**, Erstattung durch die unterlegene Partei, Beitreibung 281; — des Nebenintervenienten 282; — im Beschlußverfahren 282; — kein Aufschub für Erstattung durch Einlegung von Rechtsmitteln 330.
- Außergerichtliche Verhandlungen** und Urkunden, Gebühren- und Stempelfreiheit 98.
- Auszahlung** der Rente, Unzulässigkeit des Rechtswegs für den Anspruch auf — 166.
- Auszugsverträge**, Rückgabe auf Antrag des Rentenbewerbers 247.
- Aviſbriefe**, Lohn für das Abtragen 117.
- B**
- Badeanstaltsbesitzer-Verband**, beantragtes Verbot für Familienangehörige, die Badeanstalt der Kasse zu benutzen 42.
- Baden**, BadLWAmt 70; — Geschäftsgang und Verfahren 71.
- Bader**, Hilfeleistungen als ärztliche Behandlung 81.
- Bare Auslagen**, Erstattung der — der Gewählten 23, 52; — kein Bausch-
- betrag für — 24; — Erstattung der — des BA. 54, 409; — Minderung der zu erstattenden — 57; — Beschwerde gegen die Festsetzung 56; — bei der Rechtshilfe 76; — beim Erscheinen des Antragstellers in der mündlichen Verhandlung 55, 280; — bei Ermittlungen zur Erneuerung einer Quittungskarte 56, 249; — bei Einholung eines ärztlichen Gutachtens durch deutsche Konsularbehörden 78; — bei Beteiligung von zwei VerfTr. in einem Sprechverfahren 56; — bei Abnahme eines Offenbarungseides 78; — aus Anlaß der Heilbehandlung eines Zugetheilten 56; — Kanzleigeühren als — 54; — keine Gebührenfreiheit bei — 98.
- Barleistungen**, Übergang des Anspruchs auf die Gemeinde 81; — Aufwertung 37.
- Barlohnzahlung**, Erstreckung durch gerichtliches Urteil, Bestehen des Anspruchs 117.
- Bauarbeiter**, Nachweis des Entgelts 207.
- Baugeschäft**, Beschäftigungsort der Arbeiter 107.
- Bauherr**, Haftung für rückständige Beiträge 36.
- Baupläne**, Befehlung 31.
- Bayern**, BauLWAmt 70; — Geschäftsgang und Verfahren 71; — Landeschiedsamt, Landesversorgungsamt 70; — Zuständigkeit des LWAmts auch nach Übergang der bayerischen Staatsbahnen auf das Reich 330; — Einführung eines gebührenpflichtigen Mahnverfahrens durch die Säzung der Art. 34; — Vorschriften über Unterbrechung der Verjährung 36.
- Beamte** des OA. 61; — Ernennung der — des BA. 66; — Vorlage von Büchern usw. auf Anordnung der Aufsichtsbehörde 43; — Schweigepflicht 102; — Dienstbezüge 54; — Tagegelber und Reisekosten 55, 106; — Verschulden bei Auskunftserteilung 47; — Zuziehung technischer usw. — als Beiräte des BA. 53; — besoldete — der VerfTr. nicht ehrenamtliche Mitglieder 23, 49; — Zwangsstrafen gegen — 43.

Beamtenbund keine wirtschaftliche Vereinigung 10.

Beamteter Arzt, Mitteilung an den — bei Verdacht einer Berufsfrankheit 190; — Übersendung von Akten 196.

Beanstandung von Beschlüssen 5.

Beerbidungskosten vgl. Bestattungskosten.

Befangenheit, Ablehnung von Mitgliedern des Spruchauschusses 263, 264, der Spruchkammer 291, des Spruchsenats 331, im Beschlußverfahren 291.

Beginn der Rente 246; — Ausschluß der Revision 305.

Beglaubigung der Unterschriften unter Rentenquittungen usw. gebühren- und stempelfrei 99.

Begräbniskommissar, Entgelt von Dritten 117.

Begriffsbestimmungen, gemeinsame 113.

Begründung der Anordnung der Aufsichtsbehörde 41; — des Bescheids 236, 254; — des Urteils 283; — der Ablehnung des Wiederaufnahmeantrags 344; — im Falle des Todes des Vorsitzenden 283; — mangelhafte — 311; — Unzulässigkeit der Berufung gegen die — 287.

Begutachtung von Anträgen 243.

Behandelnder Arzt, Auskunftserteilung über den Verletzten 163; — Anhörung 207; — Vernehmung 203; — falsche Belehrung des Verletzten 182; — Nichtzuziehung 333; — im Beitragsverhältnis zum VersTr. stehender — 208; — Anhörung des Vertreters des — 209; — vgl. auch Arzt.

Behörden, Übertragung von Aufgaben 71; — Rechtshilfe 72; — Eingang des Rechtsmittels 90, des Antrags auf Leistungen der *F.V.* 243.

Beiladung anderer VersTr. durch das *V.M.* 265, *D.V.M.* 173, 296, *R.V.M.* 318, 325.

Beiräte, Zuziehung technischer usw. Beamten zum Beschlußverfahren 53.

Beisitzer des *V.M.* 48, Wahl 49, Stellvertreter 50; — des *D.V.M.* 59, Wahl 59, 60, Stellvertreter 61; — Reihenfolge der Zuziehung 294; — Enthebung, Entbindung vom Amt 52; — unzulässige Mitwirkung 308,

331, 334; — Zuziehung in Sachen der *U.V.* 294; — im Großen Senat 336, 337; — im Wahlvorstand 49.

Beistand des Verletzten und der Hinterbliebenen bei der Unfalluntersuchung 192; — Zurückweisung 271, 389; — Ausschließung von der Mitwirkung im Spruchauschuß 262.

Beiträge, Begriff 33; — Verjährung, Beitreibung 33; — Entrichtung durch den Armenverband 156; — Belehrung über die Nachbringung rückständiger — 290, 312; — Verweigerung der Annahme 41; — Unterschlagung von — 166; — Rückerstattung zu Unrecht entrichteter — 246, 256, 311; — Verjährung des Anspruchs auf Rückerstattung 35; — Anrechnung von — als freiwillige 256; — Einziehung fehlender Beiträge im Feststellungsverfahren 279; — Übertragung der Ansprüche Berechtigter wegen rückständiger — 79; — Aufrechnung von Gegenforderungen gegenüber den Ansprüchen auf geschuldete — 34; — Rückstände von — nicht öffentliche Lasten eines Grundstücks 35.

Beitragsanteile des Arbeitnehmers, Entrichtung durch den Arbeitgeber infolge eines Abereinkommens als Entgelt, freiwillige aus Wohlwollen kein Entgelt 115.

Beitragsentrichtung, Verjährung der Strafverfolgung wegen unterlassener — 104; — Zeugnis des Arbeitgebers 290.

Beitragsstreitverfahren, Entsch. im — für das Rentenfeststellungsverfahren bindend 257; — Entsch. im Beschlußverfahren 361.

Beitragsvorschuße, Entscheidung über Festsetzung von — 366.

Beitreibung von Rückständen 33, verjährter 35; — gerichtlich erkannter Strafen 103; — zu erstattender Kosten der Partei 281; — gegen Erben 34; — Mahnverfahren vor der — 33; — keine Verhinderung durch Befreiung der Beitragspflicht 34.

Belege, Vorlegung auf Verlangen der Aufsichtsbehörde 43; — keine Übersendung an den Rechnungsprüfer 45.

Belehrung, unrichtige, unterbliebene — des Verletzten 182; — über Erhaltung der Anwartschaft 255; — Nachbringung rückständiger Beiträge 290, 312.

Belehnungen von Bauplätzen usw. 31.

Belgien, Abkommen über U.V. 110; — Tätigkeit von Ärzten und Ausübung der Heilkunst in den Grenzgebieten 81.

Belgier, Aufschiebung der Wahlen infolge Einbruchs der — 21.

Benachrichtigung der Beteiligten von der Unfalluntersuchung 192; — des Berechtigten von der mündlichen Verhandlung 251; — der Parteien 267; — der Partei statt des Bevollmächtigten 308; — des VerfTr. über notwendige Maßnahmen 243, 253; — über Zwangsversteigerungen 35.

Benachteiligung in der Übernahme eines Ehrenamts 99; — Bestrafung 100.

Beobachtung in einem Krankenhause 202, 208, 272, 278.

Beratung, Verührung des Privatinteresses 25; — geheime — 310, 422.

Beratungsstelle für Geschlechtskranke, Meldung eines Kranken durch die KrK. 101.

Bereicherung, Einwand des Wegfalls 37.

Bergveierbeamte, Wahrnehmung der Geschäfte der Ortspolizeibehörde 186.

Bergungsfahrzeuge als Seefahrzeuge 123.

Bergwerke, Belehnung 31.

Bergwerksbetriebe, Unfalluntersuchung 190, 196; — Augenschein 207; — Beisitzer aus — 295.

Berichtigung von Unrichtigkeiten im Bescheid 216; — im Urteil 284, 338; — Beschwerde 216; — Rechtsmittelfrist 94, 285; — Unzulässigkeit der — 311.

Berlin, dem Krankenhaus gegenüber zustehenden freien Verpflegungstage 145.

Berliner Abkommen, Befolgung durch die KrKn 39.

Berufsliche Ausbildung, Zulässigkeit des Rekurses 357.

Berufsfürsorge, Feststellung durch den Sektionsvorstand 197; — Unzulässigkeit des Rekurses 315; — Vorschriften für das Verfahren 357; — Aufsicht über Einrichtungen der — 46.

Berufsgenossenschaft, Träger der U.V. 1; — Sektionen 3; — Abkommen mit KrKn 125, 414; — Versagung der Genehmigung der Satzung 65; — Rechtshilfe 73; — Wählbarkeit der stimmberechtigten Mitglieder 67; — Feststellung der Leistungen 197; — Bewertung und Darstellung der Vermögensbestände 30; — Aufwendungen für das Heilverfahren 129, für wiederkehrende Geldleistungen 130; — Vertretung im Verkehr mit der Reichsbank 4; — Verurteilung in einem bei den Versorgungsbehörden anhängigen Fall 349.

Berufsgenossenschaftliche Schiedsstellen, Rechtshilfe 74; — Entscheidungen 366, 371; — Verteilung der Entschädigungslast 351; — Vorschriften 439; — Bestimmungen 440.

Berufsgruppen, Wahl nach — 14.

Berufsrankheiten, gewerbliche, Barauslagen des V.M. 55; Unfallanzeige und Unfalluntersuchung 186, 187; — Entsch. über Ansprüche 200; — Refkurs 314; — Verurteilung dem Grunde nach zur Entschädigung 280; Einholung ärztlicher Gutachten 196; — Verfahren in der See-Unfallversicherung 457.

Berufsverband, Nichtberechtigung zur Anfechtung einer Wahl 18.

Berufung der Vertreter durch die Aufsichtsbehörde 21, der Beisitzer durch das V.M. 52, des V.M. 61, der nichtständigen Mitglieder des K.V.M. 67, des V.V.Amts 70.

Berufung als Rechtsmittel, Verfahren 285; — Einlegung in Sachen der K.V. beim V.M. 292; — Zuständigkeit des V.V.M. in der K.V. 288, U.V. 288, Sec-U.V. 288, F.V. 289, bei Sonderanstalten 290; — Erweiterung des Anspruchs 287; — Rücknahme, Verzicht 288; — aufschiebende Wirkung 294, 361; — keine — gegen die Begründung der Entsch. 287; — sachliche Entsch. über eine verspätete — 323; — Einlegung der — durch einen Bevollmächtigten 286; — Fauschbetrag der VerfTr. 62, beim Zusammenreffen der Ansprüche mehrerer Waisen 63.

- Berufungsbelehrung** 238, 254; — Fehlen im Bescheid 88.
- Berufungsfrist** 87, 285; — Zweifel über die Wahrung der — 97; — keine — beim Fehlen der Rechtsmittelbelehrung 88, 239, 254.
- Berufungsschrift**, Nichtmitteilung an den Gegner ein wesentlicher Mangel des Verfahrens 309; Verpflichtung der VerfTr. zur Abgabe an das OVA. 62.
- Berufungsverfahren**, keine Entsch. durch den Vorsitzenden allein 299; — Erledigung des — durch Vorentscheidung 290, durch Urteil, Vergleich 292.
- Besatzung**, Mitglieder der — deutscher Seefahrzeuge 122.
- Besatzungsarmee**, Unfälle im Dienst der — 212.
- Besatzungsbehörden**, Ver säumnis der Rechtsmittelfristen durch Anordnungen der — 92.
- Besatzungspersonenschädengesetz**, Anspruch auf Schadenersatz 159.
- Beschäftigungsort** 106; — Zuständigkeit des VA. 247, 260, 359, des OVA. in Sachen der U. 288, im Beschlußverfahren 364; — bei Beschäftigung ohne feste Betriebsstätte 108.
- Beschcheid** im Feststellungsverfahren 210, 236, 254; — für den Berechtigten 214 einen Geschäftsunfähigen 215; — Beginn der Rechtskraft 216; Wirkung 256; — formloses Schreiben als ein der Rechtskraft fähiger — 223; — auf einen vorzeitig wiederholten Antrag 258; — eines nicht zuständigen Genossenschaftsorgans 197; — Erteilung eines neuen — 240; Anfechtung endgültiger — 351; — über einen Vergleich 257; — Anhaltung der VG. zur Erteilung eines förmlichen — 201.
- Beschleunigung** des Feststellungsverfahrens 165.
- Beschlüsse** der Organe der VerfTr., Beanstandung 5; — nicht genehmigungspflichtige — 39; — nicht übereinstimmende — der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten 39.
- Beschlußausdruck**, Bildung 53, 385; — Zuständigkeit 362; — Verhandlungsleitung 48; — mündliche Verhandlung 400; — Entscheidung des Vorsitzenden 362.
- Beschlußkammer**, Bildung 61; — Zuständigkeit 362; — Zuziehung der Weisiger 294; — mündliche Verhandlung 426; — Entsch. des Vorsitzenden 362.
- Beschlußsachen**, Nichtentrichtung eines Pauschbetrags 62; — Auferlegung einer Gebühr 375; — Wiederaufnahme des Verfahrens 361; — Verfahren beim VA. 400, OVA. 425, RVA. 431, 437.
- Beschlußsenat**, Bildung 68, 433; — Zuständigkeit 362; — Zuziehung der Weisiger in Sachen der U. 363; — mündliche Verhandlung 438; — Entscheidung des Vorsitzenden 437; — beim OVAmt 71.
- Beschlußunfähigkeit**, Satzungsbestimmung zur Verhütung der — 6; — nach Ausscheiden von Mitgliedern 264.
- Beschlußverfahren** 361; — nichtöffentliche Verhandlungen 365; — keine Beweislast der Parteien 362; — Erstattung außergerichtlicher Kosten 282; — Gebundensein an die im — ergangenen Entscheidungen 43; — Zuständigkeit der An. OVAer im — 58; — keine Auferlegung von Gebühren bei Entscheidungen des OVA. im — 98.
- Beschränkung** der Vertretungsmacht des Vorstandes 3; — der Versicherten in der Übernahme eines Ehrenamts 99.
- Beschwerde** 365; — Frist zur Einlegung 87; — gegen Entscheidungen des VA. 367, des OVA. 368; — Aussetzung des Vollzugs der durch — angefochtenen E. 368; — Anhörung der Beteiligten 369; — gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörde 41.
- Beschwerdebelehrung**, Fehlen im Bescheid 88.
- Beschwerdefrist** 87; — beim Fehlen der Beschwerdebelehrung 90.
- Besichtigungen** von Genesungsheimen usw. 46.
- Besoldete Beamte**, Kreis der — der VerfTr. 24; — Wahl — für ein Ehrenamt 25, 41, 49; — ehrenamtliche Mitglieder des Vorstandes nicht zugleich — des VerfTr. 23.
- Besondere Arten des Verfahrens** 345.

- Besondere Einrichtungen** der VGen, Verfahren bei Leistungen 358.
- Besondere Frankenkassen**, Rechtshilfe 74; — Benachrichtigung von der Unfalluntersuchung 192.
- Besondere VAMter**, Errichtung 57; — Zuständigkeit 58; — Kosten 65; — Wahl der Beisitzer 60.
- Besserungsanstalten**, Mitwirkung der Vorsteher 74.
- Bestände** des Vermögens der VerTr., gesonderte Verwahrung 28; — Vorlegung auf Verlangen der Aufsichtsbehörde 43.
- Bestattungskosten**, Ersatz 151, 154; — Ausschluß des Ersatzanspruchs 157.
- Bestellung** von Stellvertretern der Mitglieder der Organe 6, des Vorsitzenden des VV. 48, der Mitglieder des UVV. 59.
- Bestimmungen** über die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der VVAnst. als Gesetz 38.
- Bestrafung** vorsächlichen Handelns zum Nachteil des VerTr. 25.
- Beteiligte**, Einsicht in die Untersuchungsverhandlungen 195; — Mitteilung der Beweisverhandlungen 266; — Benachrichtigung von der Unfalluntersuchung 192, von Abgabe einer Sache an das RM. (UVVmt) 300, 372; — Zuziehung zur Untersuchung von Seeunfällen 354; — Anhörung im Beschwerdeverfahren 369; — Teilnahme bei Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen 204; — Aufzählung von Kosten des Verfahrens 374.
- Betriebe**, Unfallanzeige der vom Reich oder einem Land verwalteten — 189; — Unfalluntersuchung 191; — Nachprüfung der Wählbarkeit aus Anlaß der Stilllegung von — 27; — Kosten der Überweisung von — an eine GB., der Ermittlung zu versichernder — 76.
- Betriebe des Reichs**, vgl. Dienstbetriebe des Reichs.
- Betriebsanmeldungen**, Kosten der Empfangsbefcheinigungen, der Ergänzung unvollständiger — 76.
- Betriebsbeamte**, Wählbarkeit als Vertreter der Arbeitgeber 8.
- Betriebsdirektor** eines Eisenbahnunternehmens als Betriebsbeamter 8.
- Betriebsgeheimnisse**, unbefugte Offenbarung 101; — unbefugte Verwertung 102.
- Betriebsfrankenkassen**, Wahl des Ausschusses nach Bezirken oder Berufsgruppen 14; — Abführung von Einnahmen an den Betriebsunternehmer 28, der Vergütung für Ausstellung von Quittungskarten 28; — Übertragung von Aufgaben des VV. 71; — Gewährung der Behandlung durch Zahntechniker 85; — kein Anspruch auf Vergütung für den Arbeitgeber und seinen Vertreter im Vorstand der — 23; — Zeitpunkt des Inlebensretens einer — 368.
- Betriebsleiter**, bevollmächtigte, Begriffsbestimmung 8; — Wählbarkeit als Vertreter der Unternehmer 8, 51, 61; — Erstattung der Unfallanzeige 187.
- Betriebsrat**, Zuziehung zu Sitzungen 6; — Beschäftigungsort eines Mitglieds nach Maßgabe der beruflichen Beschäftigung 107; — Zuziehung eines Mitglieds zur Unfalluntersuchung 192.
- Betriebsrat**, Begründung der Zuständigkeit 261, 288, 364.
- Betriebsstätte**, als Beschäftigungsort 106, 108; — Beschäftigungsort für Beschäftigungsverhältnisse ohne feste — 108.
- Betriebsüberweisungen**, Ablauf der Rechtsmittelfrist bei — 88.
- Betriebsunfall**, Vermutung eines — des auf der Betriebsstätte oder in der Nähe des Schiffs tot aufgefundenen Arbeitnehmers 172; — kein Ersatzanspruch bei irriger Annahme eines — 129.
- Betriebsunternehmer**, Ersatzansprüche für Unterstützung von Hilfsbedürftigen 158; — Unterstützung der GB. bei Durchführung der UV. 163; — Erstattung der Unfallanzeige 184; — Festsetzung von Ordnungsstrafen 163, 188; — Teilnahme an der Unfalluntersuchung 191; — Verweigerung der Einnahme des Augenscheins; vgl. auch Unternehmer.

- Betriebsverwaltungen**, Errichtung von besonderen DVV. für — des Reichs und der Länder 57; — Beschäftigungs-ort der von einer — zu wechselnder Beschäftigung angenommenen Versicherten 109.
- Betriebsverzeichnis**, Ablehnung des Antrags auf Löschung oder Umschreibung 366, 371.
- Betrug** (Simulation), Erschleichung der Rente 340; fälschliche Anzeige eines Unfalls, falsche Angaben des Verletzten bei der Unfalluntersuchung 186.
- Bevollmächtigter**, Zustellung an den — 95, 214; — Zurückweisung von — 271, 389; — Nichtzuziehung zur Beweisaufnahme 204, 266; — Nichtbenachrichtigung vom Verhandlungstermin 308; — Erlaß eines Urteils nach Ausschließung des — einer Partei 333.
- Beweisaufnahme** 243, 272; — Ladung der Parteien 275, 292, 310, 365; — Nichtzuziehung eines Bevollmächtigten 266; — durch den VersTr. oder einen seiner Beamten 275, 310; — durch einen Sekretär des VV. 275, des DVV. 310; — durch das Amtsgericht 202, 243; — bei Sonderanstalten 252; — durch das Seemannsamt 354; — ohne Protokollführer 310; — in der Revisionsinstanz 307.
- Beweiserhebungen** nach Verkündung des Urteils 288, 292; — durch den Großen Senat 337; — bei Seeunfällen im Ausland 355; — Nichtmitteilung der — an den Kläger 309.
- Beweislast**, keine der Berechtigten 170, 274; — im Beschlußverfahren 362.
- Beweismittel**, eidesstattliche Versicherung als — 172; — durch Sachverständige 276.
- Beweisstücke**, Einreichung mit dem Antrag auf Leistungen 243; — Rückgabe auf Antrag, Erteilung von Abschriften 247.
- Beweistermine**, Tagegelder und Reisekosten der Beamten 55.
- Beweisverhandlungen**, Kosten der Abschriften 62, 291; — Mitteilung an die Beteiligten 266.
- Beweiswürdigung**, freie, gegenüber ärztlichen Gutachten 276; — Überschreitung der Grenzen des Rechts der — 311.
- Beziehungen** der VersTr. zueinander und zu anderen Verpflichteten 124, 143; — der Erbschaftskassen zu Trägern der Reichsversicherung und zu anderen Verpflichteten 162; — der Träger der UV. zu anderen Verpflichteten 163.
- Bezirksausschüsse** der Arbeiterpensionskasse I der deutschen Reichsbahn, Vorbereitung von Sachen 252; — Entsch. über Gewährung von Sachleistungen an Trunkfällige 81; — Genehmigung der Übertragung usw. von Ansprüchen der Berechtigten 79.
- Bezirksfürsorgeverband**, Zuständigkeit 261.
- Bezirksknappschaft**, Rechtshilfe 74; — Benachrichtigung von der Unfalluntersuchung 192.
- Bezugnahme** auf Aktenstellen im Bescheid 255.
- Bezugsverein**, nicht als gemeinnütziges Unternehmen 31.
- Bindung** der ordentlichen Gerichte an die Entscheidungen im Feststellungsverfahren 162; — der Instanzen, durch Entscheidungen über die Zuständigkeit 262; — der Vorinstanzen durch die rechtliche Beurteilung seitens des RVV. 332.
- Binnenschiffahrtsbetriebe**, Unterzeichnung von Seeschiffahrtsbetrieben 123.
- Blutvergiftung** als Unfallfolge 171.
- Botenmeisterei**, Niederlegung der Rechtsmittelschrift 89.
- Briefkasten** der Rechtsmittelbehörde, Einwurf der Rechtsmittelschrift 89.
- Brüche**, Beleihungen 31.
- Bruchleiden**, Anhörung des behandelnden Arztes 208.
- Bruchoperation** des Rentenberechtigten 169.
- Buchauszüge** für das VV. 44.
- Bücher**, Vorlegung auf Verlangen der Aufsichtsbehörde 43; — Einsicht in — der RR. 75.
- Büchertolporture**, Wohnort als Beschäftigungsort 108.
- Buchten**, Fahrt auf — als Seefahrt 123.

Bundesratsbeschlüsse als Gesetze 38.
Bürgerliche Ehrenrechte, Verlust wegen Offenbarung von Geschäfts- und Vertriebsgeheimnissen 101.
Bürgerliche Gerichte vgl. ordentliche Gerichte.
Bürgermeister, Anspruchsmeldung beim — 178.
Bürobeamte des DVA., Rechte, Pflichten, Verpflichtung 61.
Buße wegen Körperverletzung, Übergang des Anspruchs auf den VerTr. 159.

C

Charaktereigenschaften, Ausschließung der Vertrauenswürdigkeit 27.
Charité-Krankenhaus in Berlin, Beförderung und Wohnungsgelegenheit kein Entgelt 115.
Chloroformnarkose zu Untersuchungs zwecken 169, 270.

D

Damaszierer, kein Hausgewerbetreibender 121.
Darlehen, Anlegung des Vermögens der VerTr. 29; — Sicherstellung durch Gemeindebürgschaften 31, 32; — Aufnahme von — durch Krn. 5.
Dauer der Wahlzeit 19.
Dauerrente, Feststellung 225; — nach Eintritt des Beharrungszustandes 226; — infolge Irrtums 230; — Einhaltung des Sperrjahres bei der Neufeststellung nach Heilverfahren 227; — Ausschluß des Rekurses 315; — vor Inkrafttreten der RVO. festgestellte Verletztenrenten als — 320.
Dentistenverband, Prüfung einer Zahnklinik infolge Beschwerde eines — 40; — Teilnahme bei Besichtigung einer Zahnklinik 46.
Deputatlohn als Entgelt 115.
Deutsche, Wählbarkeit nur — 7, 51.
Deutsche Konsularbehörden vgl. Konsularbehörden.
Deutsche Seefahrt 122.
Deutsche Sprache, Untrennung kein Wiedererhebungsgrund 92.
Deutscher Industrieverband, keine wirtschaftliche Vereinigung 10.

Diagnose, Stellung der — als ärztliche Behandlung 82.
Diathermiebehandlung als ärztliche Behandlung 82.
Dienstaufsicht über Hilfskräfte des VA. 385.
Dienstbeschädigung, Verfolgung des Anspruchs im Verordnungsverfahren 328.
Dienstbetriebe des Reichs und der Länder, Errichtung besonderer DVAer 57, 65; — Übertragung von Aufgaben des VA. 71; — Unfalluntersuchung 191, 354.
Dienstbezüge der Beamten und Angestellten der VAer 54.
Dienstkleidung als Sachbezug 118.
Dienstleistung, Verweigerung seitens der Gewählten 21.
Dienstmänner eines Dienstmannsinstituts, Entgelt von Dritten 117.
Dienstordnungen der Krn. und Kasernenverbände, der VAer als Gesetze 38; — Nichtzuständigkeit des RVA. 65, 368, 371; — gegen die — verstoßende Entsch. des Weichluhsausschusses 43.
Dienstraum, Bezüge zum Ersatz von baren Auslagen für Beschaffung usw. eines — 115; — Augenschein im — einer Behörde 193, 206; — Niederlegung einer Rechtsmittelschrift im — 89.
Dienstsigel der Krn. ohne Staatshoheitszeichen 40.
Dienststätte als Beschäftigungsort 106.
Dienstwohnung als Sachbezug 118.
Dienstzeugnisse, Ausstellung für die Angestellten nicht durch den Geschäftsführer 3.
Direktor des DVA., Stellvertreter 59; Leitung der Wahl der Beisitzer 60.
Direktoren des RVA., Ernennung 66; — Vorsitz in Spruch- und Beschlusssenaten 68; — Leitung der Geschäfte in den Abteilungen 429.
Disziplinargerichtliche Entsch. zur Wiederaufnahme des Verfahrens nicht genügend 341.
Disziplinarweg, Einschreiten gegen Soldate, zu Versicherungsvertretern gewählte Beamte des VA. 49.
Docks, Unfalluntersuchung in inländischen Betrieben schwimmender — 354.

Die Zahlen bezeichnen Seiten.

Dolmetscher, Gebühren als Barauslagen, auch gewöhnliche Verwaltungskosten 55; — Zuziehung zur Unfalluntersuchung 194; — Gebühren als Sachverständiger 206, 263.

Doppeltes Wahlrecht 9.

Drescherlohn in Scheffeln vom Erdrusch als Entgelt 117.

Drucksachen, zulässige Eintragungen 78.

G

Edelmetall als Pfand bei Anlegung des Vermögens der VerTr. 31.

Ehe, auf der — beruhende Bezüge kein Entgelt 115.

Chefrau, Eintritt in ein mittelbares Arbeitsverhältnis 113, 117; — Unfall einer in Ertrungenschaftsgemeinschaft lebenden — 159; — als selbständige Hausgewerbetreibende 114, 122; — Leistungsantrag ohne Zustimmung des Ehemannes 244; — Rücknahme der Berufung 288; — Fristablauf bei Aushängung der Entsch. für den Kläger an seine — 93; — Zustellung an die — als Partei 95; — Feststellungsbescheide für — 214; — Verweigerung der Annahme eines Briefes 97.

Chegatte, Verleistungen für den — eines Trunkfüchtigen 80; — Beschäftigung eines — durch den anderen 113; — Vertretung des anderen — 286, 413; — Abfassung nur eines Urteils über die Rentenansprüche beider — 312; — Ausschließung von der Mitwirkung im Spruchverfahren 262.

Chemann als Arbeitgeber der Hausgehilfen 8, als Vertreter der Ehefrau 95.

Cheämter 7, 23, 52; — Verhältniswahl 9; — unentgeltliche Verwaltung 23, 52; — Benachteiligung der Versichereten in der Übernahme von — 99.

Cid, Auserlegung des richterlichen — 170.

Cidesleistung, Entsch. über die Verweigerung 205, 265.

Cidespflicht, Wiederaufnahme des Verfahrens bei Verletzung der — 339.

Cidesstattliche Versicherung als Beweismittel 172, 267.

Cidliche Vernehmung, einer Partei 170, von Zeugen und Sachverständigen 73,

202, 243; — Ausschluß — bei der polizeilichen Unfalluntersuchung 193.

Eigenbau, unterlassene Einreichung von Lohnnachweisungen 104.

Eigenbauprämien, Unterbrechung der Verjährung 36; — Eintreibung 76; — Aufrechnung von Ansprüchen gegen — 166.

Eilige Fälle, schriftliche Abstimmung 5.

Einberufung der Organe der VerTr. zu Sitzungen 45.

Einbruch der Franzosen und Belgier, Aufschiebung der Wahlen 21.

Einführungsgesetz zur R. V. 378.

Eingeborene der Schutzgebiete, Schiff mit der Reichsflagge nicht deutsches Seefahrzeug 122.

Eingefahrener Brief bei Zustellungen, die eine Frist in Lauf setzen 94.

Eingriffe, Duldung kleiner körperlicher — 272.

Einheit des Leistungsgrundes bei Erbschaftsansprüchen 128, 151.

Einheitsstimmzettel 16.

Einladung des V. zu den Sitzungen der Kassenorgane 40.

Einnahmen, gesonderte Verrechnung der Einnahmen der VerTr. 28; — Aufsührung von — der Betriebs-Kr. an den Betriebsunternehmer 28.

Einrede, Berücksichtigung der Verjährung auf — 37.

Einrichtungsgegenstände des V., Kosten 54.

Einrückung von Stellvertretern für die Gewählten 21, 52, 61, 66.

Einricht in die Untersuchungsverhandlungen 195, in die Akten 295.

Einpruch gegen Wählerlisten 17.

Einstellung von Renten, Verfahren 252, 257, 408; — Zuständigkeit des V. 252, der V. Anst. 257.

Einstweilige Aussetzung des Vollzugs angefochtener Bescheide und Entscheidungen 294, 368.

Einwand, Verzicht auf den — verspäteter Antragsanmeldung 176.

Eisenbahnarbeiter, Lohn von Dritten für das Abtragen von Weisbriefen 117.

Eisenbahndirektionsbezirke, besondere V. Ver 58.

Eisenbahnfahrt, freie — als Sachbezug 118.

Eisenbahnverbindung, Erstattung barer Auslagen für Strecken ohne — 24.

Elsaß-Lothringen, Zuständigkeit für frühere Eisenbahnunfälle in — 58, 261, 289.

Eltern, Hindernis für den Ausschluß des Entschädigungsanspruchs 183; — Erbschaftszustellung an die — 96.

Empfangsbedürftige Willenserklärung, Anzeige der KrK. eine — 127.

Empfangsbestätigung, Beweis für die Zustellung 97.

Ende der Rente, Ausschluß der Revision 305.

Endgültig, Anfechtung eines mit Unrecht als — bezeichneten Urteils 331; — vgl. auch Anfechtung.

Endgültigkeit von Urteilen des OVN. 299, der Entscheidungen des RVN. 65.

Enkel, Refkurs bei Gewährung einer Rente für den — 324.

Entbindung von Vertretern vom Amt 52, 61.

Entdeckungsschiffe als Seefahrzeuge 123.

Entgangener Arbeitsverdienst der Gewählten 23, 52.

Entgelt, Begriffsbestimmung 114; — Pflicht zum Nachweis des — 207, 290.

Enthebung von Vertretern vom Amt 26, 52, 61.

Enthebungsbefehl, Wirkung 27; — Anfechtung 28; — Aufhebung 7.

Entlassungstag aus dem Krankenhaus, Berechnung 152.

Entlastung, Erteilung durch den Ausschluß der KrK. 45.

Entmündigte, unwillkürliche Zustellung an — 215; — keine selbständige Vertretung des Feststellungsverfahrens durch — 244; — Sachleistungen für — Trunksüchtige 80.

Entschädigung, für Verletzte bis zum Abschluß des Heilverfahrens 236; — Streit mehrerer VerfTr. über die Gewährung der — 345.

Entschädigungsansprüche, Anerkennung gegen mehrere VerfTr. 327.

Entschädigungsbeträge, kein Anspruch auf Zinsen von rückständigen — 37.

Entschädigungslast, Verteilung unter

mehreren VerfTr. 349; — Entsch. der berufsgenossenschaftlichen Schiedsstellen bei Streit 439.

Entschädigungspflicht, Streit zwischen mehreren VerfTr. 314, 345.

Entscheidung des VN. 277, 392, des OVN. 422, des RVN. 65, 436, der VerfTr. 197, 253, im Beschlußverfahren 361; — selbständige — der Vorstandsmitglieder 4; — Bindung an erlassene — 43, 221; — nichtige — 260; — falsche — 217; — rechtskräftige — als Gesetz 39; — vollstreckbare — 41, 72, 174; — Veröffentlichung grundsätzlicher — 335.

Entscheidungen und Mitteilungen des RVN. Bekanntgabe von Entscheidungen 338.

Entscheidungsformel, Fehlen bei der Entsch. als wesentlicher Mangel des Verfahrens 310.

Entscheidungsgründe, kein Übergang in Rechtskraft 219.

Entziehung der Invalidenrente, der Hinterbliebenenrente 252, 253, 257; — Beginn des Verfahrens 54; — Zulässigkeit der Revision 306; — von Unfallrenten 199, 243; — Aussetzung des Vollzugs des Entziehungsbescheids 294.

Erben, Vertreibung von Rückständen 34; — Geltendmachung eines Versicherungsanspruchs 223, 265; — Bescheiderteilung 214; — Feststellung des Erbrechts 265, 267.

Ergänzung der Vorschlagslisten 21.

Ergänzungsurteil 285.

Erhöhung der Unfallrente 224; — der Zahl der Vertretungsvertreter 48.

Erholungsheim, Unterbringung nicht als Krankenhauspflege 139.

Erholungsurlaub, Lohnfortzahlung als Entgelt 114.

Erkrankung, Nichteinrechnung des Tags der — in die Unterstützungsdauer 86;

Erlasse als Gesetze 38.

Erlöschen des Amtes, Zeitpunkt 27.

Ermittlungen bei Unfällen 193, 202.

Ernährer, Übergang des Schadensersatzanspruchs der Hinterbliebenen auf den VerfTr. 158.

Erneuerung der Quittungskarte, Kosten der Ermittlungen 56; — Beweisraft 276.

Erfaz für entgangenen Arbeitsverdienst 23, 52; — der Auslagen beamteter Ärzte 99; — der Fahrkosten eines Parteivertreters 281; — bereits gemachter Aufwendungen 80; — Verpflichtung der V.G. gegen die Krk. 129, 133, gegen die VAnst. 141, der Krk. gegen die VAnst. 139, der VAnst. gegen die Krk. 140, der Verf. Tr. gegen die Gemeinde 144, 151, 154, gegen Betriebsunternehmer und Kassen 158; — gegen Erfaßkassen 162.

Erfazanspruch, Übertragung usw. der Ansprüche der Berechtigten 79; — Verjährung 124; — für die vorläufige Fürsorge 348, für geleistete Zahlungen 327, von Armenverbänden bei Verzicht des Rentenbewerbers 211; — Ausschluß 132, 152, 157; — Umfang 152, 155, 156; — bei irriger Annahme eines Betriebsunfalls 129; — Zuständigkeit bei — 359, gegen die ReichsKnappenschaft 360; — keine Verzinsung 132; — bei freiwilligen Kassenmitgliedern 140; — Verzichtserklärung 145; — gesetzlich nicht begründeter — 79; — mehrerer Fürsorgeverbände 146, 156; — bei Unterstützung von Familienangehörigen 153; — nach dem Tode eines Hilfsbedürftigen 156; — Voraussetzungen der Gleichheit der Person und Gleichzeitigkeit der Fürsorgeleistung 149; — Streit im Spruchverfahren 137, 141, 143, 157, 359; — Revision 360; — nach dem Krankenkassenabkommen 448; — im Verhältnis zu Privatgläubigern 150.

Erfazkassen, Wahl der Repräsentanten 49; — Zahlung eines Pauschbetrags bei Erfaztritt 62; — Rechtshilfe 74; — Beziehungen zur U. 125, zu Trägern der Reichsversicherung und anderen Verpflichteten 162; — Leistungen bei Übertragung der Fürsorge 184; — Streit mit Krk. im Spruchverfahren 360, im Beschlußverfahren 364.

Erfazmänner, Einrückung 6, 17; — Stellung 27; — Entsch. über Wählbarkeit 50.

Erfazpflicht des Vorstandes 4, 25.

Erfazstreitigkeiten 137, 141, 143, 157, 359; — Versicherte nicht Beteiligte 141.

Erfaztatfachen, Unzulässigkeit der Revision wegen Anrechnung 305.

Erfazzustellung 96; Fristablauf bei — 92.

Erfattung barer Ausgaben vgl. bare Auslagen.

Erfattungsanspruch der Gemeinde für uneinziehbare Unfallversicherungsbeiträge, Verjährungsfrist 37.

Erteilung des Bescheids erst durch die Zustellung 256.

Erwachsene Angehörige als Beistand 192; — Erfazzustellung 96.

Erweiterung des Anspruchs in der Berufungsinstanz 287, Revisionsinstanz 305.

Erwerbslose, Beschäftigung bei Notstandsarbeiten 116.

Erwerbsunfähigkeit, Feststellung der Leistungen für vorübergehende — 197; — Angabe des Grades der — im Bescheid 236.

Erwerbsverlust des Antragstellers, Vergütung 55.

Erwerbszweige, Berücksichtigung der hauptsächlichsten — bei der Wahl 51.

F.

Fabrikarbeiter im Heimarbeitsverhältnis 121.

Facharzt, Gebühr für Gutachten 206.

Fahrgelder als Entgelt 118, kein Entgelt 115.

Fahrzeuge, Nachweis des Entgelts durch Personen, die nicht gewerbmäßig — halten 207.

Faktor, Zwischenperson im Hausgewerbe 122.

Fälligkeit der Rückstände, Berechnung der Verjährungsfrist 35.

Falsche Berechnung der Rente, Unzulässigkeit der Berichtigung des Urteils 284.

Familienangehörige, Unterstützung des Hausgewerbetreibenden bei der Arbeit 120; — Unterstützung der — durch den Fürsorgeverband 152, 153; — Behandlung durch Heilfundi 83; — Überweisung der ruhenden Rente 244; — Erfazzustellung 96; — Verweigerung der Annahme einer Ladung 268.

- Familiengeld** bei Erbschaftsprüchen 131, 141; — Feststellung durch den Sektionsvorstand 197; — Ausschließung des Refurjes 315.
- Familienhilfe**, Träger des Anspruchs 150; Ausschließung der Revision 303.
- Familienrechtliches** Verhältnis, Feststellung im ordentlichen Rechtsweg 267, 272; — Entsch. im Spruchverfahren 277.
- Fehler** bei Zustellung von Ladungen 95.
- Feiergelder** als Entgelt 114.
- Feiertag**, Ablauf einer Frist 86; — Lohnfortzahlung als Entgelt 114; — Pauschbetrag beim Erbschaftspruch 152.
- Fernbleiben** von der Arbeit bei Einberufung zu den Organen der VerfTr. 25.
- Fernsprecher**, Einlegung des Rechtsmittels 88; — Antragstellung 178, 245.
- Feststellung der Leistungen** 165, für die Geschädigten aus der Reichsversicherung 160; — förmliche — 199; — im Spruchverfahren 259; — auf Antrag der ersatzberechtigten Gemeinden 156; — der U. B. 197, der F. B. 253, durch Vergleich 167.
- Feststellungsorgane** der U. B. 197, der See-U. B. 366; Anschließung von der Mitwirkung im Spruchauschuß 262.
- Feststellungsverfahren**, Erledigung durch Zurücknahme des Antrags 172; Durchführung ohne Rücksicht auf die Unfalluntersuchung, nicht gerechtfertigte Verzögerung 174; Mängel 292.
- Feuerlöschhilfe**, Verteilung der Entschädigungslast 350.
- Feuerung**, freie — als Sachbezug 118.
- Finanzbehörden**, Rechtshilfe der VerfTr. 75, 101.
- Fingerentzündung** als Betriebsunfall 171.
- Fingerglieder**, Beurteilung des Verlustes 208.
- Fingerling**, Unterlassung des Tragens 212.
- Finnland**, Abkommen über U. B. 110.
- Fische** als Entgelt 117.
- Flagge**, Deutsche, Kennzeichen des deutschen Seefahrzeugs 122.
- Forderungen** der ersatzberechtigten Gemeinden, Übertragung von Ansprüchen usw. der Berechtigten 79.
- Form** der Einlegung von Rechtsmitteln 88, 330; — des Bescheids der V. Inst. 254.
- Formlose** Schreiben als der Rechtskraft fähige Bescheide 223, 255.
- Formularkosten** als Vorauslagen 54.
- Forstwirtschaftliche** Betriebe, Geltung der Vorschriften für landwirtschaftliche Betriebe 119.
- Fragerecht**, Nichtausübung des richterlichen — 310.
- Franzosen**, Aufschiebung der Neuwahlen infolge Einbruchs der — 21.
- Frauen**, besondere Festsetzung des Ortslohnes 105.
- Freibier** als Entgelt 118.
- Freie ärztliche** Behandlung als Sachbezug 118.
- Freie Beweismwürdigung** 276, 307.
- Freies Ermessen**, Entsch. nach — 279, 307.
- Freigebigkeit**, auf der — beruhende Bezüge kein Entgelt 115.
- Freiheitsstrafe**, Verbüßung während der Rechtsmittelfrist kein Wiedereinsetzungsgrund 92.
- Freisprechung** des seines Amtes enthobenen Mitglieds eines Kassenorgans 28.
- Freiwillige Leistungen**, Aufsichtsrecht 38; — Benachrichtigung des VerfTr. 184, 253; — kein Rechtsanspruch 200.
- Freiwillige Versicherung**, Verweigerung der Annahme der Beiträge 41.
- Freiwillig Versicherte**, Wählbarkeit 9; — Übergang des Schadenersatzanspruchs auf den VerfTr. 158.
- Fremde Kriegsschiffe** als Ausland 112.
- Friedensvertrag** von Versailles, Hemmung der Verjährungsfristen usw. für die Kriegsdauer 183; — Verfolgung von Rechten 339.
- Fristen** 85; — bei Wahlen 11, 13, 18; — Ablauf 86; — für Rechtsmittel 87; — für Erbschaftsprüche 132, 152, 157; — für Ansprüche auf Unfallentschädigung 175, 182; — Wahrung der — durch Anspruchsanmeldung bei einer nicht zuständigen Stelle 177, 183, wenn Zeitpunkt der Zustellung nicht feststellbar 94; — Berechnung der —

Die Zahlen bezeichnen Seiten.

für Zahlung der Strafe 189; — für den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens 343, Wiedereinführung in den vorigen Stand 93.

Fristwahl 15.

Fronleichenam, Fristablauf 87.

Führungszeugnisse, Rückgabe auf Antrag des Berechtigten 247.

Fürsorge, durch die Gemeinde 143; — Übertragung durch die Kunst. auf die Kr.R. 140; — vorläufige — bei Streit zwischen VerfTr. 345, 348; — Vereinbarung mit anderen Staaten 109; — Erbschaftsanspruch des Fürsorgeverbandes 79.

Fürsorgeheim, gesetzliche Vertretung eines im — untergebrachten Minderjährigen 215.

Fürsorgeverbände, Nichtentrichtung von Pauschbeträgen für Spruchsachen 62; — Rechtshilfe 74, 75; — Erbschaftsansprüche 79, 144, 146, 156; — Vertreibung der Feststellung der Leistungen 156; — Streit über Erbschaftsansprüche 157, 265; — Rechtsnachfolger der früheren Armenverbände 146.

Fürsorgezögling, Kosten des Unterhalts 144; — Zustellung an den gesetzlichen Vertreter 95.

Futter, Mitbenutzung als Sachbezug 118.

G

Galvaniseur kein Hausgewerbetreibender 121.

Gasampfstoff, Gesundheitschädigung 223.

Gastwirtschaft, Auskunft über die in einer — beschäftigten Gewerbegehilfen 102; — Ehefrau als Gehilfin des Geschäftsführers 114.

Gebäude, Genehmigung zur Errichtung 32.

Gebiß, Rekurs wegen Erlasses eines durch Unfall zerstörten — 314, 317.

Gebrechen, Streit wegen Anerkennung eines — als Unfallfolge 323.

Gebühren 98, 374; — für Zeugen und Sachverständige 206; — Erstattung der — 55, 76; — Befreiung von ausländischen — 112; — der Rechtsanwälte 376; — Vertreibung, Niederschlagung 376; — Nichtauferlegung

durch die DVer im Beschluß- und Beschwerdeverfahren 362.

Gebührenfreiheit der Verhandlungen bei den VerfTr. und Versicherungsbehörden 98.

Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, Ärzte u. Zahnärzte 55, das R.V. 375, für Rechtsanwälte 376.

Geburtsurkunden, Gebühren- und Stempelfreiheit 98; — Rückgabe auf Antrag des Berechtigten 247.

Gefahrtarif, Herabsetzung der Veranlagung zum — 43.

Gefängnisse, Rechtshilfe der Vorsteher 74.

Gefängnisstrafe für vorsätzliche Handlung zum Nachteil des VerfTr. 25, für unbefugte Offenbarung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen 101.

Gegenforderungen gegen Ansprüche auf geschuldete Beiträge 34.

Gegenwortschaften, Ablehnung der Wahl wegen Führung von — 22.

Gehalt als Entgelt 114; — Geltendmachung des Anspruchs auf — durch den Geschäftsführer einer Sektion 3.

Geheime Wahl 10; — Abstimmung in den Organen der VerfTr. 6; — Beratung und Abstimmung 307, 310, 334.

Geisteskranker, Erbschaftsanspruch wegen Unterbringung eines — 144, 148; — Zustellung für — 95, 215; — Antrag — auf Leistungen 244.

Geisteschwäche, Antrag eines wegen — Entmündigten auf Leistungen 244.

Geldentwertung, kein Rechtsanspruch auf Aufwertung der Darlehenleistungen 37.

Geldleistungen, Aufwendungen für wiederlehrende — 130.

Geldschuld, Befreiung von einer — als Entgelt 116.

Geldstrafen, Abführung an die Kasse des Landes oder Gemeindeverbandes 54, 62, an die Reichskasse 69, an die Kasse des VerfTr. 45, 102, 125; — keine Umwandlung in Haftstrafe 45.

Geldverkehr, Vertretung der B.G. im — mit der Reichsbank 4.

Geltungsbereich der Zwangsversicherung 111.

Gemartungen, Geltung der Vorschriften für Gemeinden 72.

Die Zahlen bezeichnen Seiten.

- Gemeinde**, Tragung der sächlichen Kosten der Wahl 49; — Aufgaben der Reichsversicherung 71; — Übertragung von Ansprüchen des Berechtigten 79; — Sachleistungen für Trunktuchtige 80; — Einziehung der landwirtschaftlichen Unfallversicherungsbeiträge 77; — Pflicht zur Unterstützung hilfsbedürftiger Versicherten 143; — Erbschaftsansprüche 144, 151, 154; — Anspruch gegen einen Arzt auf Honorarrückzahlung 166; — als Beschäftigungsort 109.
- Gemeindebehörde**, Beitreibung rückständiger Kassenbeiträge 34.
- Gemeinbehirt**, Entgelt durch Dritte 117.
- Gemeindekrankenversicherungen**, Schließung 379.
- Gemeinde-Leichenschauer**, Entgelt durch Dritte 117.
- Gemeinbeschreiber**, unrichtige Belehrung des Verletzten 181.
- Gemeinbeverband**, Aufgaben der Reichsversicherung 71; — Bestellung des Stellvertreters des Vorsitzenden des V. 48; — Tragung der Kosten des V. 54.
- Gemeindevorstand** als untere Verwaltungsbehörde 47.
- Gemeindevorsteher**, Empfang der Rechtsmittelschrift 90; — unrichtig erteilte Rechtsbelehrung 181; — rechtzeitige Beauftragung mit der Einlegung des Rechtsmittels 92.
- Gemeinnützige** Unternehmungen, Anlegung des Vermögens der VerfTr. 29.
- Gemeinsame** Begriffsbestimmungen 113.
- Gemeinsamer** Haushalt der Eheleute, Arbeitgeber der im — beschäftigten Hausgehilfen 6.
- Gemeinsames** V. 47, DV. 57.
- Gemischtsprachige** Gebiete, Gebühren für den Dolmetscher 55.
- Genehmigung** der Vermögensanlegungen 32; — Verjagung der — der Szugung 65; — des Betrags der Mahngebühr 33, von Beschlüssen der Kassenorgane 39, der Übertragung von Ansprüchen des Berechtigten 79; — Verweigerung der — zur Nichterrichtung einer LandKr. 368; — des Pauschbetrags für Zeitverlust 53.
- Generalvollmacht** für den Geschäftsführer der V. 3.
- Genesungsheime**, Aufsicht durch die Aufsichtsbehörde 46.
- Genfer** Abkommen 111.
- Genossenschaft mit u. S.**, Unzulässigkeit der Beteiligung des VerfTr. 31.
- Genossenschaftsbeamte**, Stellung 2.
- Genossenschaftsorgane**, eidliche Verpflichtung zum Schweigen 101.
- Genossenschaftsversammlung**, schriftliche Abstimmung 5; — mangelhafte Genehmigung einer Maßnahme des Vorstandes 40; — Wahl der Vertreter in der — 20; — Austausch von Vertretern einer — 21.
- Gericht**, Anzeige von Seeunfällen 355.
- Gerichtliche Kosten** des Verfahrens 62; — Festsetzung der — des DV. 368; — Auferlegung von — 374.
- Gerichtliche Strafen** für Benachteiligung von Versicherten in der Ausübung eines Ehrenamts 99, vorsätzliches Handeln zum Nachteil des VerfTr. 25, unbefugte Offenbarung von Krankheiten 100, von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen 101, unbefugte Verwendung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen 102.
- Gerichtshaltung**, Kosten der — 54, 62.
- Gerichtsverfassungsgefek**, Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung nach den Vorschriften des — 272.
- Geringsfügige** Bezüge 105, 117.
- Gesamtstikungen** des RV. 430.
- Geschäfte**, Übernahme durch die VerfTr. 28; — Wahrnehmung der — der Reichsversicherung durch die V. 47.
- Geschäftsab schlüsse**, Provision vom Betrag der — als Entgelt 117.
- Geschäftsberichte** der V. und DV. 47, 57.
- Geschäftsfähigkeit**, Verjährung des Anspruchs der in der — Beschränkten 37; — Prüfung der — der Partei 215.
- Geschäftsführer**, Übertragung von Geschäften, Geltendmachung eines Gehaltsanspruchs 3; — Wählbarkeit als Vertreter der Arbeitgeber 8; — Nichtübertragung der Festsetzung von Ordnungsstrafen 188; — Übertragung der Ausfertigung der Bescheide 213; —

Die Zahlen bezeichnen Seiten.

- Ermächtigung zur Zuwendung der vorläufigen Fürsorge 346, zur Anstellung von Ermittlungen und zum Ersuchen um Rechtshilfe 203; — Vernehmung als Zeugen 266.
- Geschäftsführung** der VerTr., Prüfung 43, Kosten der Prüfung 44, 76.
- Geschäftsgang** und Verfahren der Versicherungsbehörden 46, der VAr 384, DVAr 411, des RWA. 428, der LWÄmter 71.
- Geschäftsgeheimnisse**, Bestrafung unbefugter Offenbarung 101, unbefugter Verwertung 102.
- Geschäftsjahr** 123, für Sonderanstalten 123.
- Geschäftsnachfolger** des Schuldners, Beitreibung von Rückständen 34.
- Geschäftsräume**, Kosten der — des WA. 54, des DVW. 61; — Schließung an einem gewöhnlichen Geschäftstage 40.
- Geschäftssprache** 387, 412.
- Geschäftsstelle**, Übergabe von Wahlvorschlägen außerhalb der — 13.
- Geschäftsunfähige**, Verjährung des Anspruchs 37; — Verfahren mit — 215.
- Geschäftsverkehr**, Sorge für einen ordnungsmäßigen — 40.
- Geschenke**, reine — kein Entgelt 115.
- Geschiedener Ehegatte**, Ausschließung von der Mitwirkung im Spruchverfahren 262.
- Geschlechtskrankte**, Erstattungsanspruch eines Fürsorgeverbandes 144.
- Geschlechtskrankheiten**, Meldung von Ärzten über beobachtete — 101.
- Geschlossene Kasse**, Hgitung der Vorstandsmitglieder für getreue Geschäftsverwaltung 25; — Aufsichtsrecht 38.
- Geschwister**, Ersatzstellung an — 96.
- Gesetz**, Begriffsbestimmung 5, 38; — Erstreckung des Aufsichtsrechts auf Befolgung der — 38.
- Gesetzesunkunde**, keine Verhinderung der rechtzeitigen Geltendmachung des Anspruchs 182.
- Gesetzlicher Vertreter**, nachträgliche Genehmigung der Rechtsmitteleinlegung 88.
- Getrennte Abstimmung** in den Organen der VerTr. 6.
- Getreue** Geschäftsverwaltung, Haftung 25.
- Gewählter**, Verweigerung des Dienstes 21; — Amtsenthebung 26; — Wegfall der Wählbarkeit 27.
- Gewerbeaufsichtsbeamter**, Weitergabe der Abschrift der Unfallanzeige an den — 186; — Mitteilung der ärztlichen Anzeige über eine Berufsfrankheit 190; — Teilnahme an der Unfalluntersuchung 191.
- Gewerbe-Unfallversicherung**, Wahl nichtständiger Mitglieder aus dem Bereich der — 66, 70.
- Gewerbliche** Berufsfrankheiten, Unfallanzeige und Unfalluntersuchung 186.
- Gewinnanteile** als Entgelt 114.
- Gleichartige** Unfälle, Berechnung der Ausschlussfrist 177.
- Gleichwertigkeit** der Leistungen der RW., Prüfung 65, 368.
- Gnadengehalt** als Entgelt 119.
- Grad** der Erwerbsunfähigkeit, Angabe im Bescheid 236.
- Gratifikationen** als Entgelt 118.
- Graveur** kein Hausgewerbetreibender 121.
- Grenzbezirke**, für Arbeiten im Ausland angenommene Personen 108.
- Grenzgebiete**, Tätigkeit ausländischer Ärzte 81.
- Grobe** Verletzung der Amtspflicht 7, 27, 52.
- Großer Senat** beim RWA. 69, 432; — Entsch. grundsätzlicher Rechtsfragen 336; — Verweisung von Spruchsachen an den — 336, 337, von Beschlusssachen 365.
- Gruben**, Beleihung 31.
- Grundbuchrichter**, Abgabe von Erklärungen vor dem — 4; — Nachweis der Genehmigung der Aufsichtsbehörde 32.
- Grundlohn** der RRA., Geltung für die Mitglieder der Ersatzklassen 163; — Ersatz für Krankenpflege 140, 141; — Krankenhauspflege 141, 151.
- Grundsätze** für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins als Gesetz 39.
- Grundsätzliche** Entscheidungen des RWA. (LWAmts), Abweichung von — 299, 372; — Veröffentlichung 335, 374.

Grundschuld, Anlegung des Vermögens der VerfTr. 29, 31.
Grundstücke, inländische, Anlegung des Vermögens der VerfTr. 29, 31; Genehmigung der Erwerbung 32.
Gültigkeit der Wahlen, Entsch. der Aufsichtsbehörde 19, 45.
Gutachten, Kanzleigeühren für Abschriften 54; — Gebühren- und Stempelfreiheit der — beamteter Ärzte 98; — des Bk. 243, 249, von Laien über Versicherte 307; — vgl. auch ärztliche Gutachten.
Gutsarbeiter, Ehefrau als Gehilfin des Mannes 114.
Gutsbezirke, Geltung der Vorschriften für Gemeinden 72.

S

Haarschneiden als Zubehör zum vollständigen Unterhalt in einer Anstalt 155.
Hafenbehörden, Anzeige von Seeunfällen 355.
Haffe, Fahrt auf — als Seefahrt 123.
Haftpflichtversicherungsgesellschaften, Mitteilung ärztlicher Gutachten durch die BGen 100.
Haftstrafe, keine Umwandlung der Geldstrafen 45.
Haftung für getreue Geschäftsverwaltung 25.
Hälfteschiffer, Ehefrau als Gehilfin des Mannes 114.
Hamburg, Errichtung von Bkern 48.
Handschriftliche Vollziehung von Beschlüssen 199.
Handwerksamt keine wirtschaftliche Vereinigung 10; — Aufsehung einer Wahl 18.
Handwerksammer keine wirtschaftliche Vereinigung 10.
Handwerksmeister, selbständige, keine Hausgewerbetreibende 121.
Hauptanspruch, im Urteil übergangener — 285; — Zuständigkeit des Bk. für die aus dem — hergeleiteten Ansprüche 359.
Hauptbetrieb, Sitz des — als Beschäftigungsort — 108.
Hauptfürorgestellte, Mitwirkung bei der Berufsfürsorge 357.
Hauptverorgungsamt, Aufforderung zur Anerkennung der Versorgungs-pflicht 348.
Hausbrandföhle, Lieferung zu billigem Preise kein Entgelt 115.
Hausgehilfen, Chemann als Arbeitgeber 8; — Beschäftigungsort bei auswärtiger Beschäftigung 108; — Ablehnung der Wahl wegen ausschließlicher Beschäftigung von — 23.
Hausgeld, Aufwendungen für — aus der Kk. als wiederkehrende Leistungen 131; — Zahlung an Angehörige des im Krankenhaus untergebrachten Versicherten 141, 155; — Ausschließung der Revision wegen der Höhe des — 303; — Streit wegen des — 246, 361.
Hausgewerbarbeit der Ehefrau zusammen mit dem Chemann 114.
Hausgewerbe, Begriffsbestimmung 121.
Hausgewerbetreibende, Merkmale 119; — Arbeitgeber, Auftraggeber der — 120; — Beschäftigungsort 108.
Hausmeister, Ehefrau als Gehilfin des Mannes 113.
Hauswirt, Ersatzstellung an den — 96.
Gebamme, beantragtes Verbot der Verwendung von Kassennitteln für die Ausbildung einer — 41; — Hilfeleistung der — als Zubehör der ärztlichen Behandlung 81; — Ansprüche wegen Hebammendienste 42, 166, 259.
Hebegebühren, besondere, Förderung der Vollstreckungsbehörde 77.
Heberolle, Unterbrechung der Verjährung durch Zufendung eines Auszugs 36.
Heeresdienst, Wohnort eines zum — Einberufenen 261.
Heilanstalten, Aufsicht 46; — Kosten der Beförderung nach einer — 138; — Unterhalt in der — gleich der Vollrente 155; — Aufenthalt in einer — als Wohnort 261.
Heilanstaltspflege, Bezüge zur Durchführung der — kein Entgelt 116; — Aufwendungen für die — 131; — förmliche Feststellung 199; — Umfang des Ersatzanspruchs 155; — Neu-feststellung der Leistungen nach Abschluß einer — 200, 227.

Heilbehandlung eines Zugereisten, Barauslagen im Spruchverfahren 56, 64.

Heildiener, Heilgehilfen, Hilfeleistung als Zubehör der ärztlichen Behandlung 81, bei Zahnkrankheiten 83.

Heilfürsorge für krankenversicherte Unfallverletzte 445, für nicht krankenversicherte Unfallverletzte 450.

Heilige Drei Könige, Fristablauf 87.

Heilmittel, größere, Gewährung eines Zuschusses 40, 317.

Heilverfahren, Aufwendungen 129, 131, 139; — Verfassung der Invaliden- und Witwenrente während der Dauer des — 139; — Übertragung der Durchführung auf die Krk. 140; — Ersatzpflicht der V.G. gegenüber der VAnst. 141, 143; — Bescheiderteilung bei Streit über die Notwendigkeit eines — 201; — Benachrichtigung des VersTr. wegen Einleitung eines — 243, 253; — Ausschub der Berufung bei Wiederaufnahme des Heilverfahrens 294; — im Auftrage gemäß dem Krankenkassenabkommen 446; — Gelbleistungen beim — 448.

Heimarbeiter, Begriffsbestimmung 121.

Heimathafen, Zuständigkeit des DV. bei Seeunfällen 288, Zuständigkeit des Sektionsvorstandes 356; — Mitteilung der Unfallanzeige an das Seemannsamt des — 353.

Heiratsurkunden, Gebühren- und Stempelfreiheit 98.

Hemmung der Verjährung 37.

Heu, Überlassung von — als Entgelt 117.

Hilfe und Wartung, Aufwendungen 131.

Hilfslosenrente, Wirkung der Rechtskraft des ablehnenden Bescheids 224, 234; — Gewährung an Stelle der Teildauerrente 322.

Hilfsbedürftiger, Empfänger der Unterstützung 149.

Hilfsbedürftigkeit, Begriffsbestimmung 147; — bei ambulanter Behandlung 147, durch Einstellung der Anstaltsbehandlung 148, eines Invalidenrentenempfängers 148, beim Bestehen einer Lohnforderung 149.

Hilfsklassen, eingeschriebene 379.

Hilfskräfte, Dienstaufsicht über die — des V. 385; — des DV. 61; —

Verwendung einer — bei der Rechtshilfe 77; — Heranziehung zu Arbeiten des Wahlgeschäfts 16.

Hilfsmittel, Verpflichtung des VersTr. zur Lieferung 317.

Hinterbliebene, Bezüge der — der Beamten 54; — kein Übergang der Versorgungsansprüche der — von Kriegsteilnehmern auf den VersTr. 159; — Ausschlussfrist für den Anspruch auf Unfallentschädigung 175, 182; — Teilnahme an der Unfalluntersuchung 191; — Leichenführung ohne Zuziehung des Vertrauensarztes der — 193; — Erteilung des Bescheids 214, 244; — Wirkung der Rechtskraft eines dem Verletzten erteilten Bescheids gegenüber den — 222; — Zuständigkeit des V. für Ansprüche 247, 261, 364; — Zuständigkeit des DV. 364.

Hinterbliebenenrente, Unzulässigkeit der Gewährung bis zu einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt 219; — Entziehung und Einstellung 252; — Ausschließung des Rekurses bei — für Kinder 315; — Gewährung der — durch formloses Schreiben 224.

Hinterlegung des streitigen Betrags 79, der zu erstattenden Summe 151.

Hinterziehung, nicht absichtliche — von Rückständen 35.

Hirtentlohn nach der Stückzahl als Entgelt 117.

Hochseefischereifahrzeuge 123.

Hofmann, Ehefrau als Gehilfin des Mannes 114.

Höhe, Beanstandung der — des Pauschbetrags für Zeitverlust 24; — Ausschließung der Revision wegen der — des Kranken-, Haus- und Sterbegeldes 303, der Rente 305; — Angabe der — der Entschädigung im Bescheid 236, der — der Rente 254; — Entsch. über die — der Krankenhilfe 271; — Zuziehung der an der Last beteiligten VersTr. zum Verfahren über die — der Entschädigung 351.

Höhensonne, Behandlung mit — als ärztliche Behandlung 82.

Höhere Verwaltungsbehörde, Aufgaben der Reichsversicherung 71; — Übertragung der Unfalluntersuchung auf

- eine andere Ortspolizeibehörde 191, 354, 355.
- Honorarrückzahlung**, Anspruch einer Gemeinde gegen einen Arzt 166.
- Hypothek**, Anlegung des Vermögens der VerfTr. 29; — Annahme der Sicherheit 31; — Ausfall bei der Zwangsversteigerung 26.
- Hypotheken-Aktienbanken**, Anlegung des Vermögens der VerfTr. in Pfandbriefen deutscher — 29.
- Hypothekenbriefe**, Vorlegung auf Verlangen der Aufsichtsbehörde 44.
- Hysterische Reaktion**, zu Unrecht als Unfallfolge anerkannte — 221.

I

- Jahr**, Berechnung 86.
- Jahresarbeitsverdienst**, Richtigstellung eines der Rentenberechnung irrtümlich zugrunde gelegten — 216; — Refers wegen Zugrundelegung eines höheren — 319, 323; — Vergleich über die Höhe des — 235; — Wirkung der Feststellung des — bei der Verlehtenrente für die Hinterbliebenenrente 223; — Ablehnung der Erhöhung des — 231.
- Jahresrechnung**, Streit über die Abnahme der — 45.
- Inflationszeit**, Berechnung der Gebühr für ein fachärztliches Gutachten 206.
- Inhalt**, Mitteilung des wesentlichen — ärztlicher Gutachten usw. 236, der Beweisverhandlungen 266; — Verstoß wider den klaren — der Akten 306.
- Inland**, Seeunfall im — 353; — Unfalluntersuchung 354.
- Inländische Bank**, inländische öffentliche Sparkasse, Anlegung des Vermögens der VerfTr. 29.
- Inländische Behörde**, Eingang des Rechtsmittels 90.
- Innungs-*Ar.***, Neuwahl des Vorstandes und Ausschusses 28.
- Insektenstich** als Ursache eines Betriebsunfalls 171.
- Internationales** Übereinkommen über die Gleichberechtigung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Betriebsunfällen und Berufsrankheiten 111.
- Invalidentpension**, kein Übergang der Ansprüche gegen den Militärärztkas auf den VerfTr. 59.
- Invalidentrente**, Antrag 243, 258; — Feststellung 253; — Entziehung und Einstellung 252, 253; — Beginn des Verfahrens über die Entziehung einer — 54; — Antrag der ersatzberechtigten Gemeinden 156; — Revision bei Rentenentziehung 306; — Beginn der — 257, 259; — Ruhen 253; — Verfügung beim Heilverfahren 139; — Gewährung vor Ablauf von 26 Wochen 329.
- Invalidentversicherung**, Träger 1; — Anträge auf Leistungen 243; — Beziehungen zur *Ar.* 139, zur *U.* 141, zur Fürsorge 156.
- Invalidität**, Übergang des Schadenserfassungsanspruchs auf den VerfTr. 158; — Beginn der — 246; — Feststellung durch Augenscheinnahme 311; — Fehlen einer Bestimmung über den Beginn der — im Urteil 311; — Revision bei Streit über den Wegfall der — vor dem Tode des Versicherten 305; — Feststellung über das Vorliegen der — 168.
- Irreführung**, Auferlegung der durch — veranlaßten Kosten 258, 374.
- Irriige** Annahme eines Betriebsunfalls 129.
- Irrläufer**, kein Pauschbetrag für — 62.
- Irrtum** beim Verzicht auf Rente 245; — Anfechtung der Rücknahme der Berufung wegen — 288; — Nichtanfechtbarkeit der auf — beruhenden Entsch. 339, 340.
- Italien**, Abkommen über Arbeiterversicherung 110.
- Italiener**, Zustellungen an 95, 111, 215; — Abfindung eines rentenberechtigten — 111.
- Italienische** Konsularbehörden, Zustellungen an Italiener 95, 111, 215; — örtliche Zuständigkeit 110; — Benachrichtigung vom Abschluß der Unfalluntersuchung, Recht auf Akteneinsicht 196.
- Jugendamt**, Rechtshilfe 75; — Auskunft der *Ar.* über den Arbeitsverdienst eines Versicherten 102.

Jugendliche, Festsetzung des Ortslohns für — 105.

Jugoslawien, Vertrag über Spezialversicherung 110.

Juristische Personen, Wählbarkeit der vertretungsberechtigten Organe 8.

K

Kanzlei, Kosten der — als Kosten der Gerichtshaltung 54.

Kanzleibeamte des O. V. 61.

Kanzleigebühren als Vorauslagen 54.

Kapitalabfindung, unzulässige 160; —

Wirkung des Bescheids 224, 233; —

zum Erwerb von Grundbesitz 201; —

Aufhebung einer früheren — 201; —

Ablehnung der — durch Bescheid 201;

— ausschließende Wirkung des Antrags

auf Entsch. des V. 265, der Be-

rufung 294; — Entsch. des O. V. 297;

— keine mündliche Verhandlung 251;

— Ausschließung des Rekurses 315,

der Revision 303, 305; — eines Ita-

lieners 111, einer Witwe 306; — er-

neute Prüfung des Bescheids über —

352; — Pauschbetrag für nichtige Be-

rufungsakten über — 65; — Herbei-

föhrung der Zustimmung des Ver-

sicherten 76; — förmliche Feststellung

der — 199, 210.

Kartons zur Verpackung von Stahl-
erzeugnissen, Herstellung durch Haus-
gewerbetreibende 122.

Kasse des Landes, Abführung von Geld-
strafen usw. 62, 71, 206.

Kasse der Verf. Z., Abführung von Ord-
nungsstrafen usw. 125, 188, 207, 258.

Kassen, Übertragung von Ansprüchen der
Berechtigten 79; — Neuwahl bei Ver-
einigung von — 28.

Kassenabschluss, Abschrift für das V. 40.

Kassenangestellte, Stellung 2; —
Schweigepflicht 101.

Kassenarzt, Teilnahme als Vorstands-
mitglied an der Beratung über Arzt-
honorarfragen 26.

Kassenbeamte, Genehmigung zur An-
stellung 368.

Kassenbelege über Vorauslagen, Über-
sendung an den Verf. Z. 56.

Kassenbestand, keine Prüfung durch den
Auschuß 45.

Kassenleistungen, Aufwertung, Anspruch
auf Rückgewähr 37; — Verjährung
des Anspruchs auf — 260.

Kassenmittel, unzulässige Verwendung
25, 26.

Kassenprüfung nicht durch den Ge-
schäftsführer 3.

Kassenverbände, Rechtsfähigkeit 2; —
Aufsicht 38.

Kassenvereinigungen nicht rechtsfähig 2.

Kassenvorstand, erneute Wahl ordent-
licher Vertreter eines — 6; — recht-
zeitige Sorge für Vornahme der Neu-
wahl 20; — Tagegelber für Dienst-
reisen 24; — Anhaltung zur Erhebung
der sachungsmäßigen Beiträge 41.

Kastellan, Ehefrau als Gehilfin des
Mannes 113.

Katasterstreitverfahren, Nichtanwen-
dung bei Streit über die berufs-
genossenschaftliche Zugehörigkeit eines
Betriebs 173.

Katholische Feiertage, Fristablauf 86.

Kaufahrteisdiffe 123.

Kaufvertrag, Anordnung der Aufhebung
44.

Kaufausß, Verschickung von Kranken 46.

Kellner, Entgelt durch Dritte 117.

Kennzeichnung von Stimmzetteln 16.

Kieferkrankheiten, Behandlung 83.

Kieferngapsen, Entgelt nach der Menge
der gesammelten — 117.

Kilometergelder beim Eisenbahnpersonal
als Entgelt 118.

Kinder, Erbschaftstellung an — 96; — Fest-
setzung des Ortslohns 105.

Kindergärtnerin einer Fabrik, Entgelt
durch Dritte 117.

Kinderrenten, Inhalt des Bescheids 220.

Kinderzahl, Grund für die Ablehnung
der Wahl 22.

Kinderzulage, Inhalt des Bescheids 220;
— Ausschließung des Rekurses 315.

Kinderzuschuß, Revision wegen Gewähr-
ung und Ruhen 305; — kein Gut-
achten des V. wegen des Wegfalls
250.

Kirchengemeinden, Anlegung des Ver-
mögens der Verf. Z. 29.

Klagegrund, keine Änderung in der Re-
visionsinstanz 307.

Kleidung als Sachbezug 118; — Zube-

- hör zum vollen Unterhalt in der Anstalt 155.
- Kleidungsstücke**, Ersatzanspruch für die Lieferung 153; — als Sachleistung 119.
- Kleinakkordant**, Zahlung des Entgelts an die Hilfskräfte 117.
- Kleinbetriebe** der Seeschifffahrt, Unfallanzeige 353; — Unfalluntersuchung 355.
- Kleinwohnungen**, Darlehen zur Schaffung von — 31.
- Knappschäftliche** Versicherung, Übertragung von Aufgaben auf die VVler 47, 57; — Entsch. über Unfälle in knappschäftlichen Betrieben 58.
- Knappschäfts-DVler** 58; — Kosten 65; — Amtsenthebung eines Versichertenbesitzers 61; — Entsch. auf Beschwerde über Sachleistungen an Trunkfüchtige 81, über die Erschwerung der ärztlichen Behandlung 85; — Zuständigkeit bei Ansprüchen aus Unfällen 289, im Beschlußverfahren 58.
- Knappschäftsseenate**, Kosten 69.
- Knochenhaut**, Knochenmarkentzündung Jugendlicher als Unfallfolge 171.
- Konjunkturen**, Ausfall einer Hypothek bei der Zwangsversteigerung infolge ungünstiger — 26.
- Konturs**, Vorzugsrecht der Rückstände 33; — Benachrichtigung der Verstr. von der Eröffnung 35, 73.
- Kontursverwalter**, Haftung für Beiträge 35.
- Konsularbehörden**, Einholung ärztlicher Gutachten 78, 234; — Gebühren- und Stempelfreiheit für Handlungen usw. der — im Auslande 98; — Eingang der Rechtsmittelschrift bei einer ausländischen — 90.
- Kontokorrent**, Zuführung von Beständen der Verstr. 30.
- Kontrollbeamte**, Unterbrechung der Verjährung durch Zahlungsaufforderung 36; — Rechtshilfe 74; — Beweisaufnahme 275, 310.
- Körperliche** Eingriffe, Duldung 272.
- Körperverletzung**, Übergang des Schadensersatzanspruches auf den Verstr. 159.
- Korrektionsanstalten**, Rechtshilfe der Vorsteher 74.
- Kost** für Lehrlinge kein Entgelt 115.
- Kosten** des VV. 54, des DVV. 62, der besonderen DVler 65, des KVW, der Senate für VV., der Knappschäftsseenate 69, der DVVinter 70, der Zulassungs- und Vertragsauschüsse 54, des Reichsschiedsamts 69, der Rechtshilfe 76; — sächliche — der Wahlen 49, 54.
- Kosten des Verfahrens** 54, 69, 374, 426; — Ausschließung der Revision 303, 305, des Rekurses 315.
- Kostenerfaß** durch den Verstr. 26.
- Kostenpunkt**, im Urteil übergangener — 285.
- Kraftstellenmieter** kein Hausgewerbetreibender 122.
- Krankenautomobil**, nicht erstattungsfähige Kosten eines — 153.
- Krankenbehandlung**, Feststellung durch den Sektionsvorstand 197; — Auftrag der VV. an die KrK. 133; — Refus wegen des Anspruchs des Verletzten 315, 317.
- Krankenfahrstuhl**, Kosten der Bedienung 314, 317.
- Krankengeld**, Anspruch 129, 131, 166, 259; — Zeitdauer der Gewährung 86; — Anspruch auf besonderes — bei Krankenhauspflege 139; Feststellung des — für Verletzte 197; — Anspruch auf Zahlung aus der Arbeitslosenversicherung 167; — Anspruch der Erben 174; — Ausschließung der Revision wegen der Höhe des — 303; — Ausschließung des Rekurses 315.
- Krankenhaus**, Ansprüche gegen Verstr. 39, 42, 166; — Stempelpflichtigkeit der Verträge mit — 98; — Unterbringung von Erkrankten aus sanitätspolizeilichen Gründen 144, auf Grund eines privatrechtlichen Abonnementsvertrags 145; — Ehefrau als Gehilfin des Ehemanns bei der Verwaltung eines — 113; — Anrechnung des Entlassungstags 152.
- Krankenhausbeobachtung** 202, 208, 272, 278; — Entschädigung für Veräumnis von Erwerb als gerichtliche Kosten 282.
- Krankenhauspflege**, Ansprüche des Kranken gegen die VVinst. 139; —

Aufwendungen 131; — Entsch. des V. über Gewährung von — 271.

Krankenhilfe, Entsch. des V. 271; — Verpflichtung des Arbeitgebers zur — 163.

Krankenkassen. Träger der Reichsversicherung 1; — Körperschaften des öffentlichen Rechts 2; — Aufnahme von Darlehen 5; — Musterwahlordnungen 11; — Aufsichtsbehörde 38; — als Abgabestellen von Arzneimitteln 38; — Befolgung des Berliner Abkommens 39; — Geschäftsverkehr, Dienstiegel, Niederschriften über Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses 40; — Unterstützung der VGen 124, 452; — Ersatzleistung an die VVnst. 139; — Teilnahme an der Unfalluntersuchung 191; — Vernehmung von Vorstandsmitgliedern als Zeugen und Sachverständige 205, 266.

Krankenkassenabkommen 444.

Krankenkassenbeiträge, keine Zinsen für zu Unrecht entrichtete — 36.

Krankenordnungen als Gesetze 38.

Krankenpflege, keine Übertragung usw. des Anspruchs auf — 79; — Gewährung an Familienangehörige 82; — Aufwendungen für — 131; — Umfang 152.

Krankenpflegetage, Berechnung 152.

Krankenversicherung, Anträge auf Leistungen 184; — Beziehungen zur U. 124, zur F. 139; — Streit im Spruchverfahren 259; — Zuständigkeit für die Organisation, für Fragen der Gleichwertigkeit der Leistungen 65.

Krankenwärter, Hilfeleistungen als Zubehör der ärztlichen Behandlung 81.

Krankheit, Grund für die Ablehnung der Wahl 22, für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 91; — unbefugte Offenbarung von — 100; — Vertagung eines Termins wegen — des Klägers 269.

Krankheitsbescheinigungen, Gebühren- und Stempelfreiheit 99; — Beweis kraft 276.

Krankheitszeiten, Lohnfortzahlung kein Entgelt 115.

Kreditanstalt, Anlegung des Vermögens der VerTr. 29.

Kreditbefriedigung, Verwendung von Hilfsmitteln 31.

Kreditverein kein gemeinnütziges Unternehmen 31.

Kreisamtssekretär, Befugnis zur Verhandlungsleitung 48.

Kreisarzt, Anhörung vor Entsch. über die Zulassung von Zahntechnikern 85; — Vornahme von Leichenöffnungen 195.

Kreisausschuß, unrichtige Rechtsbeilegung 181.

Kreis Kommunalverwaltung, Ausschließung von Beamten der — vom Vorsitz beim V. 48.

Kreissekretär, Kreisversicherungsoberssekretär, Verhandlungsleitung beim V. 48.

Kriegsbauer, Hemmung der Verjährungsfristen usw. 183.

Kriegsdienst, Anrechnung bei Zahntechnikern 85.

Kriegsschiffe, fremde, Geltung als Ausland 123; — für einen fremden Staat im Ausland angekauft — 123.

Kriegsteilnehmer, Unterstützungen der Angehörigen nicht Armenunterstützungen 145; — kein Übergang der Versorgungsansprüche auf den VerTr. 159.

Kriegszeit, Einstellung der Renten von Ausländern 113.

Krim, Verjährung von Kranken 46.

Kuhwörter, Zahlung des Entgelts durch einen Dritten 117.

Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit Versichertenvertretern 25.

Küstenfischerei, Unfallanzeige 153, Unfalluntersuchung 155.

2

Laboratoriumsversuche zur Stellung der Diagnose 82.

Ladung von Zeugen und Sachverständigen 267, der Parteien zur Beweisaufnahme 275, von Soldaten und Militärbeamten 206; — Aushang in den Geschäftsräumen 97; — unterbliebene — 297, 309; — durch eingeschriebenen Brief 94; — Frist zur — 267, 309, 395.

- Laiengutachten** über den Versicherten 307, 311.
- Laienmitglied** einer Versicherungsbehörde 49.
- Land**, Tragung der Kosten des VL. 54, 78, DVL. 62, LVAmts 70, der sächlichen Kosten der Wahl 49, 60, der besonderen DVMer 65.
- Landesarbeitsämter**, Rechtshilfe 73.
- Landesfürsorgeverband**, Fürsorge für einen geisteskranken Versicherten 151.
- Landesregierung**, Bestimmung über Rechte und Pflichten der Beamten des VL. 61; — Ernennung der ständigen Mitglieder des LVAmts 70; — Regelung des Geschäftsgangs des LVAmts 71; — Bestimmung eines Mitglieds des LVAmts zum Beisitzer des Großen Senats 337, über das Verfahren bei Abweichung von ergangenen Entscheidungen 338; — Erlass einer Gebührenordnung für Rechtsanwälte 376.
- Landesschiedsamt** in Bayern 70.
- Landesversicherungsämter** 65, 69; — Zusammenfassung 70; — Geschäftsgang und Verfahren 71; Leitung der Wahl der Mitglieder 70; — Zuständigkeit 330, 370, 374; — Entsch. über die Zuständigkeit des VL. 262; — Abgabe von Sachen durch das DVL. zur Entsch. 299, 372; — Aufsichtsbehörde der VAnst. und VGn 38; — Veröffentlichung der Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung 335; — Abgabe von Sachen an das RVL. 282, 326; — Verweisung an den Großen Senat 337.
- Landesversicherungsanstalt**, Stellung 2; — Aufsicht 38; — Verfassung der Genehmigung der Satzung 65; — Rechtshilfe 72; — Beziehungen zur RV. 139, zur UV. 141; — Feststellung der Leistungen, Zuständigkeit 253.
- Landesversorgungsgesetz** in Bayern 70.
- Landeswappen**, Führung im Dienstsiegel 40.
- Landkrk.**, Verweigerung der Genehmigung zur Richterrichtung 368.
- Ländliches** Siedlungsweisen, Verwendung von Zollmitteln 31.
- Landnutzung** als Sachbezug 118.
- Landwirtschaft** 119; — Berücksichtigung bei der Wahl 51; — Zuziehung von Beisitzern aus der — 295.
- Landwirtschaftliche VG.**, Mittragung einer nach den Grundfäden für gewerbliche VGn berechneten Rente 351.
- Landwirtschaftliche Beschäftigung**, Beschäftigungsort der wechselnd in verschiedenen Gemeinden Beschäftigten 109.
- Landwirtschaftliche Betriebsbeamte**, Einkünfte aus der Haltung von Scholaren kein Entgelt 116.
- Landwirtschaftliche Meliorationen**, Verwendung von Zollmitteln 31.
- Landwirtschaftliche Unfallversicherung**, Wahl nichtständiger Mitglieder des RVL. aus dem Bereiche der — 66, des LVAmts 70; — Festsetzung von Ordnungsstrafen wegen unterlassener Unfallanzeige 187.
- Lazarett**, Begründung eines Wohnorts durch Aufenthalt 248, 261.
- Lebensbescheinigungen**, Gebühren- und Stempelfreiheit der Weglaubigung 99.
- Lebensjahr**, Vollenbung des 60. — als Grund für Ablehnung der Wahl 22.
- Lehrlinge**, Ortslohn 105; — Gewährung von Kost und Wohnung an Lehrgeld zahlende — kein Entgelt 115; — Zahlung des Lohnes an die Waisenanstalt 117; — Gratifikationen usw. für — 118; — Ersatzleistung 152.
- Leihenbitter**, Entgelt durch Dritte 117.
- Leihenöffnung**, Rechtshilfe 73, 76; — bei der Unfalluntersuchung 190, 193; — Unterlassung der — 170.
- Leihenöffnungsberichte**, nachträglich angefertigte — 341.
- Leistenbruch**, Unfallanzeige 188; — traumatische Entstehung eines — 235.
- Leistungen**, Feststellung der — der VerfTr. 165, 253; — Anträge auf — der RV. 184; — Feststellung der — der UV. 197; — Anträge auf — der UV. 243; — Verjährung des Anspruchs 35; — Aufwertung der — 37; — der VerfTr. keine öffentlichen Armenunterstützungen 78; — Rückforderung zu Unrecht gewährter —

165, 259; — Streit über — aus der R. 259; — von besonderen Einrichtungen der VGen. 358; — Mittheilung der Gründe für Ablehnung des Antrags auf freiwillige — 44; — Fragen der Gleichwertigkeit der — der R. 65, 368; — Betreibung der Feststellung der — durch die erfahrberechtigten Gemeinden 156; — zu Unrecht entzogene oder eingestellte — 217; — Anordnung einer vorläufigen — 279.

Leistungsgrund, Einheit des — 128, 151.

Lesen, Unkunde des — keine Verhinderung der rechtzeitigen Geltendmachung des Anspruchs 182.

Sichtbehandlungen als ärztliche Behandlungen 82.

Listen, Einsicht bei Ärzten. 75

Listenberichtigungsverfahren, Erledigung der Einwendungen gegen die Wählerliste 17.

Logenschließer, Entgelt durch Dritte 117.

Loggbuch, Eintragung von Seeunfällen 352.

Lohn 114; — Forderung des Unterstützten auf rückständigen — 149.

Lohnnachweise, Mittheilung an Dritte 75, 102; — Aufstellung 366; — Unterbrechung der Verjährung durch Einforderung des — 36.

Lohnsumme, Herabsetzung im Aufsichtswege 39, 43.

Lohnversprechen, nicht ausgeführtes — 116.

Lokomotivführer, Verwendung als Heizer gegen einen um das Ruhegeld gekürzten Lohn 115.

Lösung eines Betriebs, Kosten der Zustellung des Bescheides 76; — Anordnung der Lösung 366; — Streit 371.

Lossenfahrzeuge 123.

Lustfahrbetrieb, inländischer 110; — ausländischer 112.

Lustjachten als Seefahrzeuge 123.

Luzernburg, Tätigkeit ausländischer Ärzte im Grenzgebiet 81; — Abkommen über U. 110.

M

Magenauspülung, Duldung des Versicherten 272; — Vornahme einer — als Beweis 276.

Magistratskanzlei, Wahrung der Rechtsmittelkraft durch Abgabe des Schriftstücks 89.

Magistratsmitglied des Fürsorgeverbandes, keine Ausschließung von der Mitwirkung im Spruchauschuß 263.

Mahngebühren 33; — Zweck 35; — Unzulässigkeit der Forderung von — für Erinnerungen der VerTr. 64; — keine Erstattung durch die VerTr. 77.

Mahnungen, keine Unterbrechung der Verjährung durch bloße — 36.

Mängel, verzichtbare — 274; — Ausschluß einer ganzen Gruppe von Wahlberechtigten als ein — 18.

Männer, besondere Festsetzung des Ortslohnes 105.

Maria Himmelfahrt, Maria Lichtmeß, Freitablauf 87.

Masseure, Hilfeleistung als Zubehör der ärztlichen Behandlung 81.

Mecklenburg-Schwerin, Entschädigung für Reisekosten 194.

Mediko-mechanische Behandlung als ärztliche Behandlung 82.

Medizinalbeamte, Gebühren usw. 55.

Mehrheitsbeschluss, Nichterzielung eines — beider Gruppen 6.

Mehrkosten des Heilverfahrens, Ersatzleistung der VAnst. 140.

Meinungsäußerungen, keine Beantwortung bloßer — 5.

Meinungsverschiedenheiten, Überweisung von Sachen an die Beschlusssammer bei — 362.

Meldefristen, Beginn 85.

Melken, Reihe gleichartiger Unfälle beim — 177.

Messerschafenschnaider kein Hausgewerbetreibender 121.

Mietsertragnisse als Entgelt 116.

Milchkur, ärztlich verordnete — als Zubehör zum Heilverfahren 134.

Militärbeamte, Vernehmung als Zeugen und Sachverständige 206.

Militärischer Urlaub, Unfall während — 182.

Militärpapiere, Rückgabe auf Antrag des Berechtigten 247.

Militärversorgung, Verfolgung des Anspruchs 348.

Militärverwaltung, keine Wahrung der Frist durch Anmeldung des Anspruchs bei der — 183.

Minderheiten in den Wahlkörpern, entsprechende Vertretung in den Organen 11.

Minderjährige, Zustellung 95, 215; — Stellung von Leistungsanträgen 244, 265; — Antrag auf mündliche Verhandlung 270; — Aufforderung zur Unternehmung 169; — Verzicht auf Rente durch den gesetzlichen Vertreter 211; — Zuständigkeit des O.V. 289.

Minderjährige Kinder, Grund für die Ablehnung der Wahl 22.

Ministerium für Volkswohlfahrt, Beschwerdestelle für die Zulassung von Zahntechnikern 85.

Mißstände, vermeintliche, Anregung Unbeteiligter zur Beseitigung 41.

Mitgliedscheine, Kosten der Zustellung 76.

Mitredner, Verhängung von Ordnungsstrafen 356.

Mittel der Verz., Verwendung 28.

Mittelbare Wahlen 20.

Mittelpersonen, Empfang des Entgelts durch — 117.

Mittelwohnungen, Darlehen zur Schaffung 31.

Monat, Ablauf einer nach — bestimmten Frist 86.

Montagezulagen als Entgelt 118.

Motor sportfacht als Seefahrzeug 123.

Mundkrankheiten, Behandlung 83.

Mündliche Anmeldung des Anspruchs auf Leistungen der Z.B. 245; — Erstattung der Unfallanzeige 187.

Mündliche Verhandlung, Vorbereitung 250; — vor dem Spruchauschuß 270, 394, vor dem Beschlußauschuß 400; — Antrag auf — 270; — Vergütung barer Auslagen des Antragstellers 280; — Ladung von Zeugen und Sachverständigen 267; Niederschrift 284.

Muster für die Unfallanzeigen 187.

Musterfassungen für gewerbliche und landwirtschaftliche WGen 185.

Musterwahlordnungen 11.

Mutwillen, Aufserlegung der durch — verursachten Kosten 258, 374.

N

Nabelbruch als Unfallfolge 167, 288.

Nachentrichtung von Beiträgen, Aussetzung des Verfahrens 290.

Nachlaß, Vollstreckbarkeit festgesetzter Strafen 103.

Nachprüfung, medizinischpolitische — der Ärzten 38.

Nachdienstzulagen 115, **Nachgelde** 118 als Entgelt.

Nagelreste an einem Finger, Entfernung als Operation 169.

Nahrungsmittel als Sachbezüge 118.

Namensstempel, Vollziehung der Urschrift des Bescheids 237, 255; — Ausfertigung des Urteils nicht durch — 284.

Namensunterschriften unter Wahlvorschlägen 12.

Narbe, Duldung der Entfernung einer — 169.

Naturereignisse, Behinderung der Wahlberechtigten 15; — Nichtteinhaltung einer gesetzlichen Verfahrensfrist infolge — 91.

Nebenananspruch, im Urteil übergangener — 285.

Nebenbetrieb, Sitz des Hauptbetriebs als Beschäftigungsort 108.

Nebenintervenient, Zulassung des Arbeitgebers des Verletzten 161; — Einlegung der Berufung 286, des Rekurres 313; — Beteiligung der W.G. als — 223; — Zustellung des Urteils 284; — Erstattung außergerichtlicher Kosten 282; — Nichtzuziehung des Trägers der Armenfürsorge als wesentlicher Mangel des Verfahrens 309.

Nervenleiden als Unfallfolge 222.

Neuhautablösung als Unfallfolge 171.

Neubauten, Beleihung 31.

Neue Prüfung endgültiger Bescheide 351.

Neue Tatsachen, Geltendmachung im Berufungsverfahren 287; — Nichtberücksichtigung in der Revisionsinstanz 307; — Berücksichtigung bei Aufhebung des Berufungsurteils 332.

Neufeststellung der Rente, Wirkung früherer Rechtsmittel 240; Ausschließung des Rekurses 315.

Neuwahl, rechtzeitige Sorge für Vornahme der — 20.

Nichtanmeldung eines Versicherungspflichtigen zur R.V., Verjährung der Strafverfolgung 104.

Nichtanwendung des bestehenden Rechts, Stützung der Revision 306.

Nichtbeamtete Mitglieder des Vorstandes der LVAinsten, Wahlordnung 11; — Vornahme der Wahl 20.

Nichtige Vertragsbestimmungen zum Nachteil der Versicherten 99.

Nichtigkeitsklärung der Ehe, Verjährung des Anspruchs auf Nachzahlung der Rente 37.

Nichtigkeitsklage vgl. Wiederaufnahme des Verfahrens 339.

Nichtständige Mitglieder des R.VA. 66, des LVAmts 70.

Nichtwählbarkeit zu Ehrenämtern 7.

Niederkunft, kein Übergang des Anspruchs aus der — auf den VerEr. 158.

Niederlande, Tätigkeit ausländischer Ärzte im Grenzgebiet 81; — Vertrag über U.V. 110.

Niederschrift der Untersuchungsverhandlungen 195, über die mündliche Verhandlung 284, 397, über Seeunfälle 352; — Vorlage der — über Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses der R.R. 40.

Nitromathen, Gesundheitsgefährdung 223.

Nitroverbindungen, Gesundheitsgefährdungen durch aromatische — 223.

Notenschreiben für eine Musikalienhandlung kein Hausgewerbe 121.

Notstandsarbeiten, Beschäftigung von Erwerbslosen gegen Entgelt 116.

D

Oberamtmann in Hohenzollern, untere Verwaltungsbehörde 47.

Oberlandesgericht, Entsch. bei Ablehnung der Beweisaufnahme von dem Amtsgericht 202.

Oberschiedsamt in Knappschafstachen 65.

Oberschlesien, Aufschiebung der Neuwahlen 21.

Oberste Verwaltungsbehörde, Bestimmungen über Befehlungen von Bauplätzen 31; — allgemeine Weisungen über das Aufsichtsrecht 38; — Bestimmung über Errichtung eines gemeinsamen VA. 46, 54, von VAern als selbständige Behörden 48; — Erlass der Wahlordnung über die Wahl von Versicherungsvertretern 50; — Bestimmung über Leistung von Vorschüssen an die VAer 56, 409, über Errichtung besonderer DVAer 57; — Führung der Aufsicht über das DVA. 61; — Verpflichtung der nichtständigen Mitglieder des LVAmts 70; — Bestimmung über die Mitwirkung der Landesbehörden usw. 71, über selbständige Hilfeleistung im Rahmen der ärztlichen Behandlung 81, 83, über die Feststellung des Werts der Sachbezüge 114, über Augenischeinnahme in den unter bergpolizeilicher Aufsicht stehenden Betrieben 207, über das vorbereitende Verfahren bei Entziehung von Invalidenrenten 252, über die Reihenfolge der Besitzer in den Spruchkammern 294, über die Veröffentlichung grundsätzlicher Entscheidungen des LVAmts 335, das zuständige VA. und DVA. in Beschlußsachen 363.

Oberversicherungsamt 46; — Errichtung 57; — Aufsicht 61; — Aufsichtsrecht in der Beschwerdeinstanz 38; — Beamte 61; — Verfahren 285, 411; — Festsetzung der Ortslöhne 105, 106; — Entsch. über die Zuständigkeit des VA. 262, 364; — Wahl von Ärzten zu Sachverständigen 295; — Entsch. über die Zulassung zur geschäftsmäßigen Rechtsvertretung 271; — vgl. auch Beschlusssammer und Spruchkammer.

Obligationen, Anlegung des Vermögens der VerEr. 30.

Offenbarung, unbefugte, von Krankheiten 100, von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen 101.

Offenbarungseid, Verfahren 33; — Abnahme im Wege der Rechtshilfe 73; — Erstattung der baren Auslagen 78.

Öffentkundige Tatsachen 273.
Öffentliche Beamte, Vernehmung als Zeugen und Sachverständige 206.
Öffentliche Behörden, Rechtshilfe 72.
Öffentliche Zustellung 97.
Öffentliches Interesse, Anordnungen der Aufsichtsbehörde 43.
Öffentlichkeit, Mitteilungen aus nicht öffentlichen Sitzungen 7; — Ausschließung 271, 400, 418.
Office supérieur des assurances sociales in Mex 90.
Öffnung der Leiche eines Versicherten 73, 193; — Kosten 76.
Operation als neue Folge des Unfalls 179; — Duldung 317.
Ordentliche Gerichte, Entsch. über Rechtsgültigkeit der Übertragung von Ansprüchen des Berechtigten 79, 80, über Schadensersatzansprüche nach dem BGB. 161, 166, 259, über Streit wegen der Ersatzpflicht von Vorstandsmitgliedern 26; — Bindung an die im Feststellungsverfahren ergehenden Entscheidungen 162; — Feststellung der Haftung von Erben und Geschäftsnachfolgern 34; — Entsch. über das Vorzugsrecht von Rückständen 35, über Ersatz barer Auslagen 78, über Ansprüche von Krankenhäusern gegen VerfTr. 39; — Prüfung des Vorliegens eines Betriebsunfalls 200; — Ausschließung der Prüfung von Anordnungen der Aufsichtsbehörde 42; — Feststellung familien- und erbrechtlicher Verhältnisse 267.
Ordnung, Aufrechterhaltung der — in der Sitzung 272.
Ordnungsstrafe, wegen Ablehnung der Wahl, Pflichtentziehung 23, 52, wegen Nichterteilung von Auskunft 125, 126, 163, wegen unterlassener und verspäteter Unfallanzeige 187, wegen unterlassenen und unrichtigen Nachweises des Entgelts 207, wegen Verweigerung der Aussage als Zeuge oder Sachverständiger 205, wegen Ungebühr in der Sitzung 272, wegen Verletzung der Vorschriften über die See-U. V. 356; — Zwangsbeitreibung der — 34, 103.
Organe der VerfTr. 3; — Rechtshilfe 72; — gegen Gesetz und Satzung ver-

stoßende Beschlüsse 5; — Stimmrecht des Vorsitzenden 6; — Wählbarkeit 7; — Haftung 25; — Einberufung zu Sitzungen durch die Aufsichtsbehörde, Entsch. bei Streit über Rechte und Pflichten der — 45; — unbefugte Offenbarung von Krankheiten 100, von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen 101; — Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Mitglieder der — 43.
Organisation der Versicherungsbehörden 65, 373.
Orthopädische Stiefel, Erzeugung, Wiederherstellung 317.
Ortsbehörden für Arbeiterversicherung in Württemberg, Anmeldung des Entschädigungsanspruchs 184.
Ortslohn, Festsetzung 105.
Ortspolizeibehörde, Mitwirkung 71; — Rechtshilfe 73; — Unterstützung von Hilfsbedürftigen 145; — unrichtige Rechtsbelehrung 181; — Unfalluntersuchung 189, 191, 353.
Ortspreise, Feststellung des Werts der Sachbezüge nach — 114.
Ortsvorsteher, Wählbarkeit als Vertreter der Arbeitgeber 8.
Österreich, Tätigkeit ausländischer Ärzte im Grenzgebiet 81; — Abkommen über die Durchführung der Sozialversicherung im zwischenstaatlichen Verkehr 110.
Österreich, keine Verhinderung der rechtzeitigen Anmeldung von Ansprüchen durch den Russeneinfall und die Dauer des Weltkriegs 182.

P

Partei, mündliche Verhandlung 249, 267, 271; — Teilnahme an der Beweisaufnahme 204, 273, 310; — unterbliebene Ladung 297, 309; — Antrag auf Vertagung des Termins 269, auf Zurückverweisung der Sache 299; — Schreibuntunde 92, 182; — Verzicht auf Zustellung einer Entsch. 94; — Prüfung der Prozeßfähigkeit 215; — eidliche Vernehmung 276, 310; — Zustellung des Urteils 283, des Abgabebeschlusses 301; — Streit über die Sachlegitimation 304; — nachträgliche Auffindung einer Urkunde 340; —

nachträgliche Genehmigung der Einlegung einer Beschwerde 361; — Erstattung von Kosten 281; — Urteil nach Ausschließung des bevollmächtigten Vertreters 333; — Vertretung 388.

Partei behauptungen, unterklassene Stellung zu erheblichen — 333.

Parteieid, Unzulässigkeit im Verfahren vor den Versicherungsbehörden 172, 205.

Parteilegitimation, ungenügende Prüfung 308.

Parteivertreter, Anhörung in der mündlichen Verhandlung 271; — Vernehmung als Zeuge 276; — Zurückweisung 367, 371; — Ersatz der Fahrkosten 281.

Pauschbetrag für Zeitverlust 23, 52; — Gewährung für arbeitslose Versicherte 24; — Steuerabzug 24; — für Spruchsachen 62; — für Aufwendungen beim Heilverfahren 138, für Sonn- und Feiertage beim Erbschaftspruch 152.

Pensionskassenbeiträge, Zahlung durch den Arbeitgeber als Entgelt 115.

Persönliches Erscheinen des Antragstellers, Kosten 55; — Anordnung des — 95, 250.

Pfandbriefe, Anlegung des Vermögens der VerfTr. 29; — Vorlegung auf Verlangen der Aufsichtsbehörde 44.

Pfändung der Ansprüche des Berechtigten 79, 143; — Widersprüche gegen die Zulässigkeit der — 34.

Pfändungsgebühren, Nichterstattung durch die VerfTr. 77.

Pfarramtliche Bescheinigungen, Gebühren und Stempelfreiheit 98.

Pferde, Unfälle bei Haltung von — 350.

Pflege des Verletzten, förmliche Feststellung 199.

Pflegeanstalten, Aufsicht 46.

Pflegegeld des Verletzten als Aufwendung für Heilverfahren 131; — Verurteilung des VerfTr. zur Zahlung 297.

Pfleger, Antrag auf Bestellung eines — 215; — Nichtzuziehung ein wesentlicher Mangel des Verfahrens 308.

Pflegschaft, Grund für Ablehnung der Wahl 22; — Antragsberechtigung des unter — stehenden Versicherten 244.

Pflichten, Ordnungsstrafe gegen die der

Erfüllung ihrer — sich entziehenden Vorstandsmitglieder 23; — Entsch. bei Streit über die — der Organe 45.

Polen, Abkommen über polnische landwirtschaftliche Arbeiter 110.

Politisch, Räume einer bestimmten — Partei als Wahlort 15; — Abhaltung einer Ausschußsitzung im Hause einer — Partei 41; — Nichtzulassung zur geschäftsmäßigen Rechtsvertretung wegen — Betätigung 271.

Polizeibeamte, durch eine Reise zwecks Aufklärung des Sachverhalts erwachsene Kosten 194.

Polizeibehörde vgl. Ortspolizeibehörde.

Polnischer Generalkonsul in Berlin, Entgegennahme von Zustellungen 95.

Polnisches O.V.L. in Posen, Einlegung von Rechtsmitteln 90.

Portier, Ehefrau als Gehilfin des Mannes 113.

Portobelastung, Verweigerung der Annahme der Rechtsmittelschrift 89.

Portokosten als allgemeine Verwaltungskosten 55, 57, 78, 194, 204.

Post, Benachrichtigung über Gewährung von Sachleistungen an Trunkfüchtige 81; — keine Auskunft der — über Geldsendungen 73.

Postagent, Ehefrau als Gehilfin des Mannes 114.

Postanstalt, Eintreffen der Rechtsmittelschrift 90; — Ersatzzustellung durch Niederlegung bei der — 96.

Postbetrieb, Versäumnis der Rechtsmittelfrist infolge Störung des — 91, 92, 93.

Postgebühren für Geldsendungen an Unfallverletzte 135.

Postrückchein, Ausstellung des — als Zustellung 97.

Postschein, Begründung der Vermutung der ordnungsmäßigen Zustellung 94.

Postschiffe als Seefahrzeuge 123.

Postversicherungskommission in Dresden, Ausführungsbehörde 202.

Postvollmacht für den Geschäftsführer 3; — Gebühren und Stempelfreiheit 99.

Prämien, Beschwerde gegen die Feststellung von — für die Versicherung von Bauarbeiten 371.

Präsident des O.V.L., Ernennung 66; —

Vorſitz in Spruch- und Beſchluffenaten 68, im Großen Senat 69; — Dienſtſtellung 428; — Vertretung 429.

Preſſe, Unzuläſſigkeit der Zuziehung zu nichtöffentlihen Sitzungen 7.

Preußen, Geltung des Geſ. vom 23. VII. 12 über die landwirthſchaftliche U. 8. 2; — Verordnungen über die Beitreibung von Rückſtänden 33; — Einführung eines gebührenpflichtigen Mahnverfahrens 34; — Feſtſetzung von Höchſtſätzen für Mahngebühren 35; — Vorſchriften über die Unterbrechung der Verjährung 36; — Wahlordnung für die Wahl der Verſicherungsvertreter der VAr 50; — Beſtimmung über die Zuziehung von techniſchen Beamten als Beiräte 54; — Gebühren uſw. der Medizinalbeamten, Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte 55, 77; — Koſten der VAr 57; — Übertragung von Aufgaben der Reichsverſicherung auf andere Behörden 71; — Zulaffung von Zahntechnikern 83; — Beſtimmung über das vorbereitende Verfahren bei der Entziehung von Invaliden- und Hinterbliebenenrenten 252; — Anweiſung zur Wahl der ärztlichen Sachverſtändigen bei den DVArn 296; — Anſpruch auf Zeugengebühren 194.

Primawechſel als Pfänder bei Anlegung des Vermögens der VerſTr. 31.

Privatangeſtellter des Vorſitzenden, Nichtaufnahme der Verhandlungen in den Organen 6.

Privatgeheimniſſe, Schutz 109.

Privatinter-eſſe, Verührung des — eines Mitglieds des Organs bei der Beratung 25.

Privatrechtlicher Abonnementsvertrag, Aufnahme in ein Krankenhaus 145.

Privatschriftliche Vollmachten, Gebühren- und Stempelfreiheit 98.

Privatverſicherungsg-eſellſchaft, Abfindung eines Verlehten 160.

Privatwohnung, Annahme eines Wahlvorſchlags 13.

Prognose, Mittheilung unrichtiger — im Beſcheid 237.

Protokoll, Rechtsmitteleinlegung zu — einer Behörde 88.

Protokollführer, Zuziehung eines be-eidigten oder verpflichteten — zu den Beweisverhandlungen 291, 310; — Anweſenheit bei der Beratung des DVAr. 312; — Zuziehung eines Angeſtellten des VerſTr. zur Unterſtützung 7, 101; — Aufnahme der Niederschrift in der mündlichen Verhandlung 397; — Zuziehung zu den Sitzungen der Kammer 420.

Provinzial-Heil- und Pflegeanſtalt, Wohnort des Antragſtellers 261; — Koſten der Lieferung von Kleidungsſtücken 153.

Proviſion als Entgelt 116.

Prozeßbevollmächtigter, Unterbrechung des Verfahrens durch den Tod des Klägers trotz Beſtellung eines — 94.

Prozeßfähigkeit der Partei, Prüfung 215, 286, 388, 414.

Prozeßunfähige Perſonen, Wirkung der Ausſchlußſchrift 177; — Zuſtellung nur an den geſetzlichen Vertreter 95; — Verhandlung mit einer — 339.

Prozeßvollmacht, Übertragung auf den Geſchäftsführer 3; — Gebühren- und Stempelfreiheit 99.

Prüfung der Geſchäftsführung der VerſTr. 43, 76, des Kaſſenbeſtandes der RR. 44, der Zahnklinik einer OrtsRR. 40.

Q

Quittungskarte, Koſten der Erneuerung 56, 249, der Berichtigung 76; — Verſendung als Druckſachen 78; — Urkundenbeweis durch Erneuerung einer — 276.

R

Rasieren, Zubehör zum vollen Unterhalt in einer Anſtalt 155.

Rechenfehler im Beſcheid 216, im Urtheil 284.

Rechneriſche Arbeiten des RRAr., Mittheilungen der VerſTr. 65.

Rechnungen, Vorlage auf Verlangen der Aufſichtsbehörde 43.

Rechnungsführung der VerſTr., Prüfung 43, 76.

Rechnungsprüfer, Überſendung der Belege an den — 45.

Die Zahlen bezeichnen Seiten.

Rechte der Organe, Entsch. der Aufsichtsbehörde bei Streit 45.

Rechtliches Gehör des Klägers, Unterlassung 310, 333.

Rechtsanwälte 272; — Gebührenordnung 376; — Verlust der Rechtsmittelschrift 92; — Unterlassung des Hinweises auf Anspruchsmeldung 181.

**Rechtsbehelfe, Zulässigkeit im Wieder-
aufnahmeverfahren** 344; — Ablauf der Fristen 136.

Rechtsbelehrung, unrichtige 92, 181.

Rechtsfähigkeit der Partei 2.

Rechtsgeschäfte, nichtige, des Vorstandes 4.

Rechtshilfe 72, 191; — Ablehnung 367; — Besichtigung von Genesungsheimen im Wege der — 46, Einleitung des Verfahrens über Rentenentziehung 54; — Übereinkommen mit anderen Staaten über gegenseitige — 112.

Rechtsirrtum, der Partei 92; — keine Berichtigung des Urteils bei — 284.

Rechtskonsultenten, Zurückweisung 271.

Rechtskraft, Beginn der — von Bescheiden 216; — Wirkung 260; — der Vor-
entscheidungen 270; — keine — der Gründe einer Entsch. 219, 313; — Verzicht auf die — des Bescheids 352.

**Rechtskräftige Entscheidungen als Ge-
setze, Vollstreckung durch die Aufsichts-
behörde** 39.

Rechtsmittel, Frist zur Einlegung 87; —
Zurücknahme 90; — Wirkung der — 91;
— unzulässige und verspätete — 331.

**Rechtsmittelbelehrung, Fehlen der —
im Bescheid** 238; — falsche — 334.

Rechtsmittelfrist, Beginn 85; — Ende
86, 90.

Rechtsmittelschrift, Verlust der — 92.

**Rechtsnachfolger, Lauf der Rechts-
mittelfrist** 90; — Feststellung der Lei-
stung 157.

Rechtsnormen als Gesetze 38.

**Rechtsunkenntnis kein Wiedereinsetzungs-
grund** 92.

**Rechtsvertretung, Zulassung zur ge-
schäftsmäßigen —** 271.

**Reeder, Nichtwählbarkeit zu Versiche-
renvertretern** 51; — Erstattung der
Unfallanzeige 189; — Haftung für
Strafen 356.

**Regierungspräsident, Bestimmung über
die Zuziehung von technischen Be-
amten** 54; — Entsch. über Beilehung
von Wauplägen 32; — Aufsichts-
beschwerde an den — wegen Zu-
lassung von Zahntechnikern 85.

**Regierungssupernumerare, Ausschlie-
ßung vom Vorsitz im Spruch- und
Beschlussausschuß** 48.

**Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und
Arbeitslosenversicherung, kein Wahl-
recht** 8; — Rechtshilfe 73.

**Reichsarbeitsminister, Anordnungen für
die Anlegung des Vermögens der Ver-
tr. 29, 32; — Richtlinien für die Aus-
übung des Aufsichtsrechts** 38; — Über-
tragung von Aufgaben aus der knapp-
schaftlichen Versicherung auf die VAr
47, 57; — Verordn. über Geschäfts-
berichte der VAr und DVAr 57; —
Festsetzung des Pauschbetrags für
Spruchsachen 62; — Ernennung von
Beamten des RW. 66; — Verpflich-
tung nichtständiger Mitglieder 68; —
Berufung der richterlichen Beisitzer zu
den Spruchsenaten 68; — Entsch. bei
Streit über die Wahlordnung für die
Wahl der nichtständigen Mitglieder des
RWamts 70, über das Zusammen-
wirken von Verwaltungsbehörden 72;
— Bestimmung über die Vergütung
für nichtständige Mitglieder 67, über
die Unterstützungspflicht der RrAn
gegenüber den WGen 124; — Vor-
schriften für das Verfahren über Be-
rufsfürsorge 317, 357; — W. über
die Veröffentlichung grundsätzlicher
Entscheidungen 335; — Regelung des
Verfahrens bei Leistungen besonderer
Einrichtungen 358; — Gebühren-
ordnung für das RW. 375.

Reichsbahn-Arbeiterpensionskasse I vgl.
Bezirksausschüsse.

**Reichsbahn-Gesellschaft, deutsche, Un-
fälle in Werkstättenbetrieben der —**
58; — Wahl der Versicherungsbesitzer
bei Sonderanstalten der — 60; —
Wahlberechtigung der Versicherung-
vertreter im Vorstand der Sonder-
anstalten 66, 70; — Fahrtagegelder
des Zugpersonals der — als Entgelt
118.

Reichsbank, Vertretung der B.G. im Geldverkehr mit der — 4; — Anlegung des Vermögens der VerfTr. 29.

Reichsbeamte, Versicherungsvertreter beim R.V. nicht — 66.

Reichsbetriebe, Errichtung besonderer D.V. 57, 65; — Unfallanzeige 189; — Unfalluntersuchung 354; — Übertragung von Aufgaben des V. auf Betriebskrankenkassen — 71.

Reichsfiskus als Partei 327, 349; — Richterhebung der Gebühr für Spruchfachen 375.

Reichsflagge auf Schiffen der Eingeborenen der Schutzgebiete 122.

Reichskasse, Zuführung der Geldstrafen usw. 69.

Reichsnappschaff, Beiträge zu den Kosten des V. 57; — Übertragung von Aufgaben des V. 71; — Übertragung der Ansprüche von Mitgliedern der — 80; — Behandlung durch Zahntechniker 85; — Rechtshilfe 74; — Sachleistungen an Trunkfücktige 81; — Beziehungen zur U.V. 125, 134; — Streit mit Krk. über die Zugehörigkeit von Betrieben 167; — Beteiligung bei der Unfalluntersuchung 192; — Zuständigkeit bei Streit zwischen einer Krk. und der — 360, 364; — Richterhebung der Gebühr für Spruchfachen 375; — Nichtwählbarkeit der nur bei der — Versicherten 51.

Reichsmarine, Augenscheineinnahme in einem Fahrzeug der — 193, 206.

Reichsministerialblatt, Veröffentlichung der Änderungen bei den Ortslöhnen 106.

Reichsoberhandelsgericht, Entsch. über Gültigkeit einer Wahl 19.

Reichspost, Ausführungsbehörde für U.V. im Betriebe der deutschen — 202.

Reichspräsident, B.D. über Geschäftsgang und Verfahren der Versicherungsbehörden 46, des V. 384, D.V. 411, R.V. 428; Ernennung des Präsidenten und der ständigen Mitglieder des R.V. 66; — abweichende Regelung der Wiederaufnahme des Verfahrens 345; — Gebührenordnung für Rechtsanwälte 376.

Reichsrat, Zustimmung zur B.D. über

Geschäftsgang und Verfahren der Versicherungsbehörden 46; — Vorschlag zur Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder des R.V. 66; — Wahl nichtständiger Mitglieder des R.V. 66; Entsch. über das Zusammenwirken von Landesregierungen 72, auf Beschwerde über Nichtgenehmigung der Satzung durch das R.V. 65; — Zustimmung zu Vereinbarungen mit anderen Staaten über Fürsorge 109; — Zustimmung zur Anordnung der Anwendung eines Vergeltungsrechts 112; — Beschlüsse des — als Gesetze 38.

Reichsregierung, Bestimmung über Anlegung des Vermögens der VerfTr. 32; — Vereinbarung mit anderen Staaten über Fürsorge 109; — Anordnung der Anwendung eines Vergeltungsrechts 112.

Reichsriedsamt beim R.V. 65.

Reichsschuldenverwaltung, Verkehr mit der — 2.

Reichstag, Eingang einer Rechtsmittelschrift 90.

Reichsversicherung, Umfang, Träger 1; — öffentliche Behörden der — 46; — Leistungen keine öffentlichen Armenunterstützungen 78.

Reichsversicherungsamt, Geschäftskreis, Sitz 38, 65; — Verfahren 302, 428; — Rechtshilfe 72; — Bestimmungen über Ersatzleistungen zwischen Krk., Ersatzkassen und Trägern der U.V. 138; — Feststellung der Muster für die Unfallanzeigen 187, 353; — Bestimmungen über die Niederschrift der Untersuchungsverhandlungen 195; — Veröffentlichung der grundsätzlichen Entscheidungen 335; — Rundschreiben wegen Mitteilung ärztlicher Gutachten 257; — Endgültigkeit der Entscheidungen 65.

Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Rechtshilfe 74.

Reichsversicherungsordnung, Inkrafttreten 378.

Reichsversorgung, Anerkennung von Ansprüchen 327, 349.

Reichszustuß, keine Revision wegen Zahlung nach dem Ausland 305.

Die Zahlen bezeichnen Seiten.

- Reife**, Unfallanzeige 186, Untersuchung von Unfällen auf der — 191; — Zustellung an die Ehefrau eines auf der — befindlichen Empfängers 96; — Erkrankung auf der — zur Untersuchung 203.
- Reiseentschädigung**, Berechnung für einen Verletzten 203.
- Reisekosten**, Gewährung fester Sätze für ehrenamtliche Mitglieder 24; — der Beamten, der Medizinalbeamten 55; — bei Rechtshilfe 76, als gerichtliche Kosten des Verfahrens 62, des Verletzten 194, 366, als Bezüge 118.
- Reittiere**, Nachweis des Entgelts durch Halter von — 207.
- Rekurs** in Sachen der *U. B.* 312, 296; — Ausschließung 315; — Frist zur Einlegung 87; — Zurücknahme 313; — unzulässiger, verspäteter — 226, 331; — Einlegung von einem Angestellten des *Verf. Tr.* ohne Vollmacht 313.
- Rekursverfahren**, Beiladung einer am Streit nicht beteiligten *W. G.* 325; Nachholung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 94.
- Religiöse Betätigung** kein Hindernis für geschäftsmäßige Rechtsvertretung 271, 332.
- Rente**, Gewährung auf Lebenszeit 232, bis zu einem schätzungsweise festgelegten Zeitpunkt 198; — Erhöhung, Wiedergewährung 224; — vorläufige — 225; — Aufrechnung 212; — Entziehung, Einstellung 257; — Ausschließung der Revision wegen Höhe usw. der — 305; Ruhen der — 255; — falsche Berechnung 284; Verzicht auf Rente 210, 245.
- Rentenanspruch**, ohne Wissen und Willen der Partei gestellter — 339; — Erweiterung des — 305; — eines nicht reisefähigen Bewerbers 55.
- Rentenberechnung**, Grundlagen für die — 225.
- Rentenberechtigter**, Zinsen von rückständigen Renten 37; — Vernehmung als Zeuge 266, 365; — ärztliche Untersuchung, Beobachtung 272; — Untersuchung im Auslande 234.
- Rentenbescheide**, neue Muster zu — 254.
- Rentenbeträge**, Verjährung angemeldeter Ansprüche auf — 37; Verzicht des Fürsorgeverbandes 143; — Maß des Rückgriffs 155.
- Rentenbezugsrecht**, Begrenzung 198, 219.
- Rentenquittungen**, Gebühren- und Stempelfreiheit der Beglaubigung 99.
- Rentenschulden** an inländischen Grundstücken, Anlegung des Vermögens der *Verf. Tr.* 29, 31.
- Reparationsarbeiten**, Sozialversicherung der bei — im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer 111, 412.
- Rettungshaus**, Ehefrau als Gehilfin des Mannes 113.
- Revision** 302; — Ausschließung in Sachen der *R. B.* 303, *J. B.* 304; — bei Erstattungs- und Erfasungsprüchen 360; — Frist zur Einlegung 87; — Zuständigkeit 330; — aufschiebende Wirkung 361; — unzulässige, verspätete — 331.
- Rheinland**, Aufschiebung der Neuwahlen 21.
- Rheinlandkommission**, Unfälle im Dienst der — 212.
- Richterliche Beamte**, Berufung zu den Spruchsenaten 68, 71, 430; — Mitwirkung im Großen Senat 69; — keine Mitwirkung in den Beschlüssen der Senaten 68.
- Richterliches Fragerecht**, Nichtausübung 310.
- Richtlinien** für die Ausübung des Aufsichtsrchts 38.
- Rollgelber** der Expeditionskutscher als Entgelt 118.
- Röntgenaufnahmen** zu Zwecken der Untersuchung 82.
- Röntgenbestrahlung** als ärztliche Behandlung 82.
- Rückenmarksflüssigkeit**, Entnahme 169.
- Rückertattung** von Beiträgen, Verjährung des Anspruchs 35.
- Rückforderung** zu Unrecht gewährter Leistungen 37, 165, 259.
- Rückgabe** von Beweisstücken 247.
- Rücklage**, Überwachung der Abführung von Beiträgen 41.
- Rückstände**, Beitreibung 33; — Verjährung 35; — Übertragung der An-

- prüche des Berechtigten wegen — 79.
- Ruhegehälter** der Beamten, Kosten der Gehaltshaltung 54.
- Ruhen** der Rente, Begutachtung durch das B.V. 252; — Zulässigkeit der Revision 305; — förmliche Feststellung des — 199, 280; — Geltendmachung des — 256, 287.
- Russeneinfall** 1914 in Ostpreußen, kein Hindernis für rechtzeitige Anmeldung der Entschädigungsansprüche 182.
- S**
- Saatzüchtereier**, Verlesen von Früchten kein Hausgewerbe 121.
- Sachbezüge** als Entgelt 114.
- Sachleistungen** an Trunkfällige 80.
- Sächliche** Kosten der Wahl 49.
- Sachsen**, Sächs. L.V.Mt 70, 71, 330; — Prüfung der KrAn als Abgabestellen von Arzneimitteln 38.
- Sachverhalt**, Klarstellung 168, 193, 243, 248, 274, 365, 391; — mangelnde Aufklärung des — 310, 333.
- Sachverständige**, Zuziehung zu Sitzungen der Organe 6; — eidliche Verehrnehmung 73, 202, 252, 265; — Verehrnehmung vom Amtsgericht 77, 202, 204; — Verhängung von Ordnungsstrafen 205; — Gebühren 55, 194, 206; — Verletzung der Eidespflicht 339; — Alteneinsicht 295.
- Sammelsendungen** an einen VerfTr., Ersichtlichmachung des Tags der Zustellung jeder einzelnen Sache 97.
- Satzung**, Genehmigung 65, 368, 372; — Auslegung einer Bestimmung 45, 301; — unterliebene amtliche Veröffentlichung einer Änderung der — 182.
- Schadensersatzanspruch**, Übergang auf den VerfTr. 158, 278; — gegen den VerfTr. 166, 259; — Verfolgung gegen einen Dritten 313; — wegen unterlassener Anzeige an das Arbeitsamt 26.
- Scharlachkrankung** eines Familienangehörigen, Ersatzanspruch für Krankenhauspflege 153.
- Scharwerker**, Zahlung des Entgelts durch einen Dritten 117.
- Scheren**, Vernichtung von — als Hausgewerbe 122.
- Schiedsamt**, Anrufung des — kein Rechtsmittel 87; — Ablehnung von Mitgliedern des — 331.
- Schiedsgericht** für Arbeiterversicherung 381.
- Schiffahrtkundige**, Wahl zu Vertretern der Versicherten 51.
- Schiffe**, Benachrichtigung über Zwangsversicherung 35; — fremde — als Ausland 112.
- Schiffsarbeiter**, Schlafstelle auf einem Fahrzeug kein Sachbezug 118.
- Schiffsführer**, Nachweis von Seeunfällen 352, 353; — eidesstattliche Erklärung über einen Unfall im Ausland 354.
- Schiffsmann**, Zahlung des Entgelts durch einen Dritten 117.
- Schiffsoffiziere**, Zuziehung zur Unfalluntersuchung 354.
- Schiff**, Überlassung eines Teils als Entgelt 117.
- Schleifer**, Entgelt durch Dritte 117.
- Schlosser** als Heimarbeiter 121.
- Schmerzensgeld**, Übergang auf den VerfTr. 159.
- Schneider** als Heimarbeiter 121.
- Schreibfehler**, im Bescheid 215; — im Urteil 92, 284; — nichtberichtigte 308.
- Schreibgebühren**, als bare Auslagen der Gerichte 77; — beamteter Ärzte 98; — für Abschrift der Untersuchungsverhandlungen 195.
- Schreibmaschine**, Unterfertigung des Namens durch — 214.
- Schreibmaterialien**, keine Kostenerstattung bei Rechtshilfe 77.
- Schreibunkunde** der Partei 92, 182.
- Schriftführer** vgl. Protokollführer.
- Schriftlich**, Abstimmung des Vorstandes 5; — Vollziehung der Wahl 50, 60; — Erteilung des Bescheids 210, 254.
- Schriftsätze**, Mitteilung an die Gegenpartei 275; — Erstattung der Kosten 282.
- Schuldbuchforderungen** der KrAn., Verfügungsbeschränkung 30.
- Schuldner**, Ehefrau als Gehilfin des Mannes 113.

Schuldner, Vertreibung von Rückständen vom Geschäftsnachfolger 34; — Klage gegen ausländische — 34.

Schulgemeinden, Anlegung des Vermögens der Verfr. 29.

Schulk der ehrenamtlich tätigen Verfr. 99, von Privatgeheimnissen 100.

Schwager, Verührung des Privatinteresses des — bei Beratungen 26.

Schwangerschaft, kein Übergang der Ansprüche aus — auf den Verfr. 158.

Schweigepflicht für Teilnahme an nicht öffentlichen Sitzungen 7, 101; — Verweigerung der Aussage 204.

Schweiz, Tätigkeit ausländischer Ärzte im Grenzgebiet 81.

Schwerbeschädigte, Berufsfürsorge für — 357.

Schwerhörigkeit, Verminderung der Erwerbsfähigkeit 100.

Seefahrzeuge, Begriffsbestimmung 122.

Seefischerei, Unfallanzeige 353; — Unfalluntersuchung 355.

Seekasse, Aufsicht 38.

See-Krankenkasse, Anzeige der Krankheit eines gegen Unfall Versicherten 126.

Seeleute, Einlegung der Rechtsmittel 87, 238, 254; — Ansprüche von — 356.

Seemannsamt, Unfallanzeige 355; — Unfalluntersuchung 353; — Eingang der Rechtsmittelschrift bei einem deutschen — des Auslandes 90.

Seeschifffahrt, deutsche — 122; — Unfallanzeige bei Kleinbetrieben der — 353; — Unfalluntersuchung 355.

See-Unfallversicherung, besondere Vorschriften 352; — Wahl nichtständiger Mitglieder aus dem Bereiche der — 66, 70; Zuständigkeit des D.V.M. 288; — Anzeige und Untersuchung von Berufskrankheiten in der — 187.

Schkraft, verschiedene Schätzung 307, 310.

Seitenlinie, Ausschließung Verwandter und Verschwägerter von der Mitwirkung im Spruchauschuß 262.

Sektionen der V.G., Nichtbesitz der Rechtsfähigkeit 2; — Stellung 3; — Feststellung der Leistungen 197, 356; — schriftliche Abstimmung der Versammlung 5.

Sektionen der A.R., Nichtbesitz der Rechtsfähigkeit 2.

Sektionsvorstand, Unzulässigkeit des Austausches von Mitgliedern des — 21.

Selbstmord 172.

Selbständige Entscheidungen durch die einzelnen Vorstandsmitglieder 4.

Senate des R.V.M. 68.

Senatspräsidenten des R.V.M., Ernennung 66.

Seuchen, keine unbefugte Offenbarung bei Anzeige über den Ausbruch von — 101.

Siedlungsgesellschaft, Beteiligung der Verfr. mit Einlagen 31.

Siegel des V.M. 387, D.V.M. 413.

Sittlichkeit, Ausschluß der Öffentlichkeit aus Gründen der — 271.

Sitz, Zuständigkeit nach dem — des Betriebes 261, der See-V.G. 289, der A.R. 363.

Sitzungen, Nichtöffentlichkeit der — der Organe 6; — Anberaumung durch die Aufsichtsbehörde 45, 371; — Verspätungen der Versicherungsvertreter 52, 61; — Einladung des D.V.M. zu den — der Kassenorgane 40; — Aufrechterhaltung der Ordnung 272.

Sitzungsniederchrift, Nachweis der Fälschung 284.

Soldaten, Vernehmung als Zeugen und Sachverständige 206.

Sommeraufenthalt, Beschäftigungsort eines Hausgehilfen 108.

Sonderanstalten, Aufsicht 38; — Entsch. über Rentenansprüche 72, 253; — Vorbereitung und Begutachtung von Sachen 252; — Nichtberücksichtigung einer von der — festgestellten Rente 342; — Gebühren- und Stempelfreiheit der Verhandlungen 98; — Stellung der Invalidentenrentenanträge 248; — Zuständigkeit des D.V.M. 290; — Eingang der Rechtsmittelschrift 90.

Sondervermögen, Beanstandung der Bildung eines — 367.

Sonntag, als Wahltermin 15; — Ablauf einer Frist 86; — Fauschbetrag bei Erfahansprüchen für — 152.

Sozialzuschläge als Entgelt 114.

Spanndienste, Leistung von — als Sachbezug 118.

- Sparkassen**, Anlegung des Vermögens der Verstr. 29.
- Sparverein** kein gemeinnütziges Unternehmen 31.
- Speiditionskutscher**, Kollgelber als Entgelt 118.
- Spefen** kein Entgelt 115.
- Spruchauschüsse**, Bildung 53, 385; — Reihenfolge der Zuziehung der Versicherungsvertreter 269; — Verhandlungsleitung 48; — Ausschließung von Mitgliedern 262, des Vorsitzenden 263; — Zuständigkeit bei Erklärungsansprüchen 359, bei Streit über Leistungen 259; — mündliche Verhandlung 270; — Entsch. nach Stimmenmehrheit 277.
- Spruchkammern**, Bildung 61; — Reihenfolge der Zuziehung der Beisitzer 294; — Ablehnung eines Mitglieds 291; — Zuständigkeit bei Berufungen 285; — Abgabe von Sachen an das RM., LMmt 299.
- Spruchsfachen**, Erstattung von Barauslagen des Verfahrens 54; — Entrichtung von Pauschbeträgen 62; — Verfahren des RM. 413, des RM. 434; — andere — 358.
- Spruchsenate**, Bildung 68; — Vorsitz 431; — Zuziehung der Versicherungsvertreter 325; — Ablehnung eines Mitglieds 331; — Entsch. in öffentlicher Sitzung 332; — Zuständigkeit 302, 312.
- Staatsbank**, Anlegung des Vermögens der Verstr. 29.
- Staatshoheitswappen**, Führung im Dienststempel der RrK. 40.
- Staatskrankenanstalten**, Mitteilung über Leichenöffnung 73.
- Staatliche Verwaltungsgebühren**, Erhebung im Streitverfahren 98.
- Stadtverwaltung**, Einsicht in die Kartensammlung einer RrK. 75.
- Standesamtliche Urkunden**, Beschaffung 170; — Gebühren- und Stempelfreiheit 98.
- Statistische Zwecke**, Vorlegung von Büchern usw. 44; — Mitteilungen der Verstr. an das RM. 65.
- Steine**, Lohn nach dem Gewicht der abgefahrenen — 117.
- Stellvertretender Vorsitzender** des Vorstandes, Streit über Rechte 45.
- Stellvertreter**, Bestellung für Mitglieder der Organe 6; — Einrüden 21, 50, 66.
- Stempelfreiheit** der Verhandlungen bei den Verstr. usw. 5, 98, der Verklarung vor inländischen Behörden 355.
- Sterbegeld**, Übertragung des Anspruchs 79; — aus der RrV. beim Erklärungsanspruch 131; — Erhebung der Bestattungskosten aus dem — 151, 154; — Feststellung 197; — Entsch. des Vorsitzenden des RM. 271; — Ausschließung der Revision 303, des Rekurses 315.
- Sterbeurkunden**, Gebühren- und Stempelfreiheit 98.
- Steuerabzug** vom Pauschbetrag für Zeitverlust 24.
- Stillelegung** von Betrieben, Nachprüfung der Wählbarkeit 27.
- Stimmabgabe**, nach Umschüttung der Wahlurnen 15; — ordnungsmäßige Befehung des Wahlvorstandes 16.
- Stimmabgabestellen**, Einrichtung 14.
- Stimmgleichheit** in den Organen 6, in der Beschlusskammer 61.
- Stimmenmehrheit**, Entsch. des Spruchauschusses nach — 277.
- Stimmenthaltung** eines Beisitzers 334.
- Stimmenverhältnis** der Wähler, Festsetzung 60, 66.
- Stimmzahl** einer Klasse, Festsetzung 49.
- Stimmkarten**, Strafanandrohung für den Fall der Nichteinsendung 18.
- Stimmzettel** 18, Einsicht in den Inhalt durch Unbefugte 19.
- Strafanstalten**, Rechtshilfe der Vorsteher 74; — Wohnort in — 261.
- Strafen** 99; — Ermächtigung des Vorsitzenden zur Verhängung von — 4; — Verjährung 104; — vgl. auch Ordnungsstrafe.
- Strafgefängene**, Bezüge der — kein Entgelt 115; — Erklärungsstellung 96; — Antrag auf Vertagung eines Termins 269.
- Strafregister**, Erteilung von Auskunft 74.
- Strafverfolgung**, Verjährung der — 103.
- Strafverfügung**, Widerspruch gegen die — des Genossenschaftsvorstandes 91;

- Nichtbeginn einer Verjährungsfrist nach Erlaß einer — 104.
Strafvollstreckung, Verjährung der — 103.
Strafvorschriften für die See- u. B. 356.
Strandbehörden, Anzeige von Seeunfällen 355.
Streitfrage, Bezahlung von — kein Entgelt 116.
Streit, Entsch. der Aufsichtsbehörde 45, 78, 196; — Entsch. bei — über die Wahl 50, 60, über Kosten der Rechtshilfe 78, über die Rechtsgültigkeit der Übertragung von Ansprüchen 80, über Ersatzansprüche 137, 141, 143, 157, 327, über die berufsagenossenschaftliche Zugehörigkeit eines Betriebs 173, über Sachleistungen an Trunkfältige 81, über die Entschädigungspflicht 345, über Erstattung der Kosten eines ärztlichen Gutachtens 249, über die Notwendigkeit eines Heilverfahrens 201; — Erledigung des — durch Vergleich 277.
Streitgenossen, besondere Zustellung für jede Person 95; — Verletzter und Kr. 136, 214; — Frist zur Rechtsmittelinlegung 87, 244.
Streitigkeiten über Gebühren- und Stempelfreiheit 98, über Ersatzansprüche 358.
Stücklohn als Entgelt 117.
Stundung, Unterbrechung der Verjährung 36.
Syphilis, Beginn der Krankheit 145.
Syringomyelie als Unfallfolge 171.

T

- Tabakernie**, Anteil an der — als Entgelt 118.
Tagebuch, Eintragung des Seeunfalls 352, 356; — Abschluß des — für die Aufsichtsbehörde 40.
Tagegeld, als wiederkehrende Geldleistung 131; — Ersatz durch Hausgeld 141; — Feststellung 197; — Ausschließung des Rekurses 315.
Tagegeld, der Medizinalbeamten usw. 55, 76; — der Mitglieder des Rassenvorstandes 24.
Tagesentgelt, ortsüblicher — gewöhnlicher Tagearbeiter als Ortslohn 105.

- Tages-Walderholungsstelle**, Unterbringung nicht als Krankenhauspflege 139.
Tatbestand, Angaben im Urteil 283; — Verichtigung des — 285.
Tätowieren eines Hornhautflecks als Operation 169.
Tatsachen, die Wählbarkeit ausschließende — 26; — bei dem Gericht offenkundige — 273; — Geltendmachung neuer — 287, 307, 332; — Feststellung ohne genügende Unterlage 308.
Taubheit kein Wiedereinsetzungsgrund 92.
Taubstunne, antragsberechtigt 244.
Technische Beamte, Zuziehung als Beiräte 53.
Teilurteil, keine Rechtskraft 218; — Zulässigkeit 279; — wesentlicher Mangel des Verfahrens 311.
Telegraphenanstalt, Eingang der Rechtsmittelschrift 90.
Telegraphische Rechtsmittelinlegung 88.
Terminsbenaufichtigung, Zustellung durch eingeschriebenen Brief 94, durch Aushang 97; — als unbestellbar zurückgekommen — 333.
Terminswahl 15.
Teuerungszulagen als Entgelt 114.
Theoretische Auslegung der Satzung 45.
Tiefbauarbeiten, Mitteilung über die Vergütung als Rechtshilfe 73.
Tod, Übergang des Schadenersatzanspruchs anlässlich des — des Ernähmers auf den Verer. 158; — Unterbrechung des Verfahrens durch den — der Partei 90, 94, 416; — Ersatzanspruch der Gemeinde nach dem — des Versicherten 156; — des Verletzten ohne Bedeutung für den Rekurs 319; — infolge Dienstbeschädigung 328; — Unzulässigkeit der Revision bei Abbruch der Erwerbsunfähigkeit durch den — 304.
Transportkosten, Erstattung der — 147, 152.
Traumatisch, Rentenentziehung bei — Neurose 221; — Entstehung eines Weistenbruchs 235.
Trinkerfürsorgestelle, **Trinkerheilanstalt**, Sachleistung an Trunkfältige durch Aufnahme in eine — 80; — Unterbringung in einer — als Krankenhauspflege 139.

Trintgelder als Entgelt 117, 118.
Trippler, Beginn der Krankheit 145.
Typhuskrank, Erbschaftspruch bei Krankenhausaufnahme 144.

U

Überhobene Umlagebeiträge, keine Zinsen bei Erstattung 37.

Überpflanzen gesunder Hautstücke als Operation 169.

Überstunden, Lohn für — als Entgelt 114.

Übertragung der Ansprüche des Berechtigten 79, 143; — Erbschaftspruch bei — 145; — Verfassung der Genehmigung 371.

Umlagen, Rückforderung irrtümlich bezahlter — 366.

Unabwendbare Zufälle, Verhinderung des Wahlberechtigten 15, der Einhaltung der Verfahrensfrist 91.

Unbeteiligte, Hinweis auf vermeintliche Mißstände 41.

Uneheliche Vaterschaft, Feststellung 267.

Unentgeltliche Verwaltung der Ehrenämter 23, 52.

Unfall, Aufwendungen der Krk. 130; — mehrere — eines Verletzten 173; — auf der Reise 186, 191, 356; — auf dem Wege von und nach der Arbeitsstätte 190, während militärischen Urlaubs 182, im knappschaftlichen Betrieb 58, in Werkstättenbetrieben der deutschen Reichsbahn-Gesellschaft 58.

Unfallanzeige 184, 352; — Muster 187; — falsche — 186.

Unfallentschädigung, Ausschlussfrist für die Anmeldung des Anspruchs 175; — Feststellung 197.

Unfallrente, Feststellung 197; — Erhöhung, Wiedergewährung 224; — Neufeststellung, Entziehung 243; — Verzicht 211.

Unfalluntersuchung 189, 174, 353; — Aufbewahrung der Akten 196.

Unfallverhütung, Musterwahlordnung für die Wahl der Vertreter der Versicherten 11, 20; — Strafverfolgung bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über — 104.

Unfallverletzter, Vernehmung durch das Amtsgericht 73.

Unfallversicherung 184; — Träger der — 1; — Feststellung der Leistungen 197; — Zuständigkeit des O.V. 288, des R.V. 312, im Beschlußverfahren 364; — Drittes Gesetz über Änderungen in der — 439.

Ungebühr in der Sitzung 272.

Ungültigkeit der Wahl 11, 19, von Stimmzetteln 16.

Ungünstige Konjunkturen, Ausfall von Hypotheken 26.

Universitätsklinik, Erstattung von Gutachten 205, 293; — als Wohnort 261.

Unkenntnis der deutschen Sprache, kein Wiedereinsetzungsgrund 92.

Unrichtige Belehrung durch das V. 47, den Gemeindevorsteher usw. 181; — Revision wegen — Anwendung des bestehenden Rechts 306.

Unruhschädengesetz, kein Übergang der Ansprüche aus dem — auf den Verfr. 159.

Unterbrechung der Verjährung 36, 37, des Verfahrens 94.

Unterhaltsbeiträge, Übertrag der Ansprüche des Berechtigten wegen — 79.

Unternehmer, Wählbarkeit 8; — Ablehnung der Wahl 22; — Zuziehung zu Sitzungen 6; — Unterstützung der V.G. 163, 185, 452; — Erstattung der Unfallanzeige 184; — Teilnahme an der Unfalluntersuchung 191; — Verweigerung des Augenscheins 206; — Nachweis des Entgelts 207; — Betreibung der Feststellung der Entschädigung 260; — Haftpflichtanspruch gegen den — 287, 371; — Kosten der Aufstellung eines Verzeichnisses der — 77; vgl. auch Betriebsunternehmer.

Unterföhlagen in der Verwaltung, Verheimlichung durch den Vorsitzenden 27.

Unterschrift unter Wahlvorschlägen 11, 12, unter Bescheiden 214, unter Feststellungsbeschlüssen 199, unter Urteilen 283, 311; — Nachbringung der fehlenden — der Partei 88.

Unterstützung hilfsbedürftiger Versicherter 143, 158; — Erfaß aus den Leistungen der R.V. 151, der U.V. 154, der F.V. 156.

Unterstützungspflicht der Krk. und

Unternehmer gegenüber den Trägern der U. 452.

Untersuchungsverhandlungen, Niederschrift, Einsicht 195; — bei Seeunfällen 355.

Unverheiratet, Pfändung der Rente eines — Schuldners 79.

Unzulässig, Verwerfung — Rechtsmittel ohne mündliche Verhandlung 331, 437; — Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens 344; — Verwendung von Kassennitteln 26.

Urkunde, keine Entkräftung durch einfaches Bestreiten 276; — Beschaffung standesamtlicher — 170; — falsche — 339; — nachträgliche Auffindung einer — 340; — Vorlegung auf Verlangen der Aufsichtsbehörde 43; — Gebühren- und Stempelfreiheit 98.

Urlaub, Varentschädigung für Verzicht auf — kein Entgelt 115.

Urteil, Verkündung, Unterschrift 283, 399; — Berichtigung 284, 311, 338; — nachträgliche Ergänzung 285; — mangelnde Begründung 311; — Angabe über die Unzulässigkeit eines weiteren Rechtsmittels 299, 331; — Aufhebung des — 332.

B

Baterschaft, Feststellung der — des verstorbenen Rentenempfängers 247.

Verdienstausfall, Ersatz von — 203, 366.

Verdienstgrenze, Beginn des Überschreitens der für die Versicherungspflicht maßgebenden — 86.

Verfahren der Versicherungsbehörden 46, des V. 259, 384, des O. 285, 411, des R. 302, 428.

Vergeltungsrecht gegen Angehörige eines ausländischen Staates 112.

Vergleich mit dem Anspruchsberechtigten 167, 233, 253, 323; — Erledigung des Streits 277, 292; — Abänderung einer durch — festgestellten Rente 211; — Übergang des Schadenersatzanspruchs auf den Verf. beim — 159, 161; — Unwirksamkeit des — 217; — Erteilung eines schriftlichen Bescheids 256; — Anfechtung des — 264; — Unterlassung der Verlesung des niedergeschriebenen — 312.

Vergütung, Anspruch des Betriebsunternehmers auf die — für Ausstellung von Quittungskarten 28; — für die nicht-ständigen Mitglieder des R. 67, des O. 70; — der baren Auslagen des Antragstellers 280.

Verhältnismäßigkeit 9, 50, 60, 66, 70.

Verhandlungen, Stempel- und Gebührenfreiheit 98; — im Beschlußverfahren 365.

Verhandlungszeit, Mitteilung an die Parteien 267.

Verjährung des Anspruchs auf Rückstände usw. 35, 260; — der Zuwiderhandlungen 103; — der Ersatzansprüche 124; — Einwand der — bei Entschädigungsansprüchen 175.

Verjährungsfrist, Beginn der — 85, 104.

Verklarung bei Seeunfällen 354, 355.

Verlester, Teilnahme an der Unfalluntersuchung 191; — eibliche Vernehmung 137, 204; — Zuziehung zum Feststellungsverfahren auf Betreiben der R. 136; — Bescheiderteilung 214.

Verlust der Anwartschaft, unrichtige Belehrung 47.

Vermögen der Verf., Verwendung 28; — Anlegung 29.

Veröffentlichung, des Wahlergebnisses 66, grundsätzlicher Entscheidungen des R. (O. 335, 374).

Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der V. 384, O. 411, des R. 428, über Geschäftsberichte der V. und O. 57, über die Pauschbeträge für die Spruchsachen bei den O. 64, zur Durchführung der U. 125, zur Regelung der sozialen Versicherung der bei Reparationsarbeiten im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer 442; — als Gesetze 38.

Verpfändung der Ansprüche des Berechtigten 79, 143.

Verpflegungstage, Berechnung der — 152.

Verpflichtung der Versicherungsvertreter 52, der Hilfskräfte des O. 61, nicht-ständiger Mitglieder des R. 68.

Verfügung der Invaliden- und Witwenrente beim Heilverfahren 139; — der Rente auf Zeit 200.

- Verfälschung**, Auferlegung durch — verurthachter Kosten 258, 374.
- Verfallminderung** eines zu Unrecht als Unfallfolge anerkannten Leidens 222; — Glaubhaftmachung der — 225.
- Verfallene** Versicherte, Zuständigkeit des V. 261, 359; — Frist für den Entschädigungsanspruch der Hinterbliebenen 175; — verzögerte Bescheiderteilung an die Hinterbliebenen 235.
- Verfallene**, Zulassung zur Vertretung 95, 286; — Ausschließung von der Mitwirkung im Spruchauschuß 262.
- Verfallene**, keinem versicherten Betriebe angehörige — Tätigkeit, Unfallanzeige 189.
- Verfallenevertreter** vgl. Vertreter der Versicherten.
- Verfallene**, Wählbarkeit als Vertreter der Versicherten 9; — Ablehnung der Wahl 23; Benachteiligung in der Übernahme eines Ehrenamts 99; — Duldung von Operationen 317.
- Verfalleneämter**, Errichtung 46; — Auskunftserteilung 47; — Verfahren 259, 384; — Zuständigkeit 247, 252, 258, 260, 359; — Aufsichtsrecht 38; — Verzeichnis der — 47.
- Verfalleneanstalten** vgl. Landesversicherungsanstalt.
- Verfallenebehörden** 46, 380.
- Verfalleneleistungen**, Rückforderung zu Unrecht gewährter — 37, 165, 259; — Verjährung des Anspruchs 35.
- Verfallenepflicht**, Bindung der Entscheidung im Beitragsstreitverfahren über — und Versicherungsberechtigung 257.
- Verfallenepflichtige** Beschäftigung 113.
- Verfalleneträger** 1; — Organe 3; — Beziehungen zueinander und zu anderen Verpflichteten 124; — Vermögen 28; — Feststellung der Leistungen 165; — Aufsicht 38; — Prüfung der Geschäfts- und Rechnungsführung 43.
- Verfalleneverein auf Gegenseitigkeit**, Streit zwischen der VVAust. und einem — 141; — Teilnahme an der Unfalluntersuchung 192; — Einsicht in die Untersuchungsverhandlungen 196.
- Verfalleneverträge**, Ansprüche auf Fürsorge aus — 143.
- Verfallenevertreter**, als Besitzer des V. 48; — Wahl 49; — Wählbarkeit 51; — Ablehnung der Wahl, Enthebung vom Amt 52; — Ablehnung von — 264; — Wahl der — für den Beschlusausschuß 385; — Reihenfolge der Zuziehung zu den Verhandlungen des Spruchauschusses 269.
- Verfallene** nach dem Reichsverfallengesetz 327, 348; — Mitteilung der Akten über die — 73; — Ansprüche der Kriegsteilnehmer auf — 159.
- Verfallensamt I** Berlin, Anzeige von Unfällen als Ausführungsbehörde 189.
- Verfallensanstalt**, Einkauf eines Bediensteten als Entgelt 116.
- Verfallensbehörden**, Auskunftspflicht gegenüber den — 75; — Anmeldung von Ansprüchen bei — 179, 183; — Zuständigkeit 166; — Bescheid über Unfälle im Dienst der Besatzungsarmee 212.
- Verfallensstrafengeld**, Pauschbetrag für die Verurteilung 63.
- Verfallene**, Verwerfung — Rechtsmittel ohne mündliche Verhandlung 331, 437; — Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens 344; — eingereichte Wahlvorschläge 13; — Erscheinen zu Sitzungen 23, 52.
- Verfallene** von Beschlüssen gegen ein Gesetz 5, des Urteils wider den klaren Inhalt der Akten 306.
- Verfallene des Termins**, Antrag der Partei 269, 275, 291, 309; — entschuldigtes Nichterscheinen der Partei 271.
- Verfallensverfahren** bei Verteilung der Entschädigungslast 349.
- Verfallene**, Stempelfreiheit des — 98; — Ansprüche aus — über Anstellung und Versicherung 143; — weder Gesetz noch Satzung 39.
- Verfallensauschüsse**, Kosten der — 54.
- Verfallensbestimmungen** zuungunsten der Versicherten 99.
- Verfallensärzte** der VVAer 295, der VVAinsten 296.

Vertrauensmänner, Vornahme der Wahl 20; — Feststellung von Entschädigungen 198, 356; — Vorlage der Bücher usw. auf Verlangen der Aufsichtsbehörde 43; — unzutreffende Belehrung des Verletzten 181.

Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Wählbarkeit 8, 51; — Wahl 50, 60, 66; — Ablehnung der Wahl 22; — Zuziehung zur Besichtigung von Genesungsheimen 46; — Pauschbetrag für Zeitverlust 23, 52; — Amtsenthebung 26.

Vertreter der Partei, nahe Angehörige als — 173; — Anhörung der — in der mündlichen Verhandlung 271; — Verschulden des — kein Wiedereinsetzungsgrund 92; — schuldhaftes Unterlassen der Antragstellung 181; — Wiederaufnahme des Verfahrens insolge strafbarer Handlung des — 340.

Vertreter der Presse, unzulässige Zuziehung zu Sitzungen der Organe 7.

Vertreter der Versicherten, Wählbarkeit 9, 51; — Wahl 50, 60, 66; — Ablehnung der Wahl 23; — Zuziehung zur Besichtigung von Genesungsheimen 46; — Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst 23, 52; — Amtsenthebung 26; — Musterwahlordnung für die Wahl der — für die Unfallverhütung bei den VGen 11.

Vertretung der VerfTr. 3, der VG. im Geldverkehr mit der Reichsbank 4.

Verwandte aufsteigender Linie, Zulassung zur Vertretung 95, 286; — Ausschließung von der Mitwirkung im Spruchauschuß 262; — Rekurs bei Gewährung einer Rente 324; — eidliche Vernehmung 203.

Verwandtschaft, auf der — beruhende Bezüge kein Entgelt 115.

Verweigerung, der Dienste seitens der Gewählten 21, der Annahme des zuzustellenden Schriftstücks 96, der Aussage und Eidesleistung 204, 265.

Verzeichnis der Ver, der Ausschüsse für V. 47.

Verzicht des Rentenberechtigten 174, 210, 245, 250, 258, 277; — Anfechtung des — 245; — auf Anwendung der Bestimmung über Pfändung von

Ansprüchen 79, auf Berufung 216, 288; — des Fürsorgeverbandes auf Überweisung von Rentenbeträgen 145; — auf den Einwand der verspäteten Anspruchsmeldung 176, auf Rechtskraft einer früheren Entsch. 217, auf Ansprüche aus der Haftung 25, auf Vertretung in den Organen 23; — Aufnahme des — in die Verhandlungsniederschrift 284; — eines Wanderversicherten auf den Steigerungsbetrag der V. 211.

Verzinsung von Darlehen 31; — keine — der Ersatzansprüche 132.

Viehfutter als Entgelt 118.

Violinbogenmacher kein Hausgewerbetreibender 121.

Volljährigkeit des Unterzeichners eines Wahlvorschlages 11.

Vollmacht, Gebühren- und Stempelfreiheit privatschriftlicher — 98; — Berufung durch Dritten mit — 286; — Nachbringung der fehlenden — 88; — Erteilung der — 95, 389.

Vollstreckbare Entscheidungen, Vollstreckung — 41, 72.

Vollstreckungs- und Vollziehungsbeamte, Zahlung an den 34; — Gebühren bei Unbeitreibbarkeit der Forderung 77.

Voranschlag, Anordnung einer Vorstandsitzung zur Aufstellung des — 41.

Vorbereitung der Sache durch das V. 248.

Vorentscheidung, Pauschbetrag für eine durch — erledigte Spruchsache 64; — Erlaß einer — 269; — Aufhebung 292, 333; — Anfechtbarkeit durch Revision 302, durch Rekurs 312; — Unzulässigkeit der mündlichen Verhandlung 360; — Unterzeichnung der Urchrift der — 269, 311; Unzulässigkeit der — im Beschlußverfahren 363.

Vorinstanz, Zurückverweisung an die — 297, 332.

Vorkläufige Fürsorge bei Streit zwischen VerfTr. 345.

Vorkläufige Leistung, Anordnung einer — 279, 297, 332; — Unzulässigkeit der Revision 302.

Vorkläufige Rente, Feststellung einer — 225; — Bezeichnung in der Urteils-

- formel 229; — Ausschließung des Re-
kurses 315.
- Bormund**, Zustimmung zu Sachleistungen
an Trunkföchtige 80; — Antrag
auf Bestellung eines — 215, 286; —
Erteilung des Bescheids 214; — Ver-
schulden des — kein Wiedereinsetzungs-
grund 92.
- Bormundschafft**, Grund für die Ableh-
nung der Wahl 22.
- Borfächlich**, Handeln zum Nachteil des
VerfTr. 25; — Unfall bei einem —
Vergehen 222.
- Borfchlagslisten**, Wahl auf Grund von
— 9, 50, 60, 66; — Kosten bei Auf-
stellung von — 14; — Zurückweisung
17, Ergänzung von — 21.
- Borfchuß**, Übertragung der Ansprüche des
Berechtigten 79; — Gewährung durch
berufungsfähigen Bescheid 221, durch
einfaches Schreiben 235; — Zahlung
eines — durch den Antragsteller 292.
- Borfizender**, Stellung eines Straf-
antrags 4; — Beanstandung von Be-
schlüssen 5; — Einbüßung der Ver-
trauenswürdigkeit 27; — Stimmrecht
in den Organen 6; — des W. 48; —
Ausschließung des — des W. von der
Mitwirkung im Beschlufsausschuß 263.
- Borstand** der R.R. 2, der VerfTr. 3;
— Vertretungsmacht 4; — Beschluß
über Vorfchlagslisten 12; — nicht vor-
schriftsmäßige Anlegung des Vermö-
gens der VerfTr. 26.
- Borstandsmittglieder**, Verteilung der Ge-
schäfte 4; — Vernehmung als Zeugen
und Sachverständige 205; — Nicht-
enthebung eines wegziehenden — vom
Amt 27.
- Borstandsfizung**, Anordnung durch die
Aufsichtsbehörde 41.
- Bortäufchung** eines Wegeunfalls 186.
- Borübergehende** Leistungen, Ausschlie-
ßung der Revision bei Erstattungs-
ansprüchen 360.
- Borzugsrecht** der Rückstände 33.
- W**
- Wahl** zu Ehrenämtern 7, 20, 50; — Auf-
hebung 17; — Anfechtung 18; — eines
Ausländers 8; — sächliche Kosten der
— 49, 60.
- Wahlausfchreiben** 11.
- Wahlausweise**, Ausstellung von — 15.
- Wählbarkeit** zu Ehrenämtern 7, 8, 9,
51; — Wegfall der — 7.
- Wahlbeeinflussung** 14.
- Wahlberechtigte**, Ausschließung einer
Gruppe von — 18.
- Wahlbezirte**, Bildung von — 14.
- Wahlergebnis**, Feststellung des — 17;
— Veröffentlichung 66.
- Wähler**, Zurückweisung von — 15; —
Anspruch auf Entschädigung 49; —
Festsetzung des Stimmenverhältnisses
66, 70.
- Wählergruppen**, Bildung von — 14.
- Wählerlisten**, Einsicht in die — 11; —
Anfechtung 17.
- Wahlleitung**, Aufsichtsbeschwerde über
die — 17; — Kosten der — 60.
- Wahlordnung**, Erlaß durch die oberste
Verwaltungsbehörde 50, das Reichs-
versicherungsamt 11, 60, 66.
- Wahlort** 15.
- Wahlrecht**, Ausübung in Person 14, bei
nicht angefochtener Eintragung in die
Wählerliste 18.
- Wahlstreitigkeiten**, Abgabe von Sachen
an das R.W. 373.
- Wahltermin**, Sonntag als — 15; —
Festsetzung auf einen Sitzungstag des
Ausschusses 60.
- Wahlurne**, Unzulässigkeit der Abgabe
des Stimmzettels nach Umschüttung
der — 15, 19.
- Wahlverfahren**, Mangel des — 14.
- Wahlvorschlüge**, Unterschriften 11; —
verspätet eingereichte — 13; — Strei-
chung eines Vorgeschlagenen 14.
- Wahlvorstand**, ordnungsmäßige Be-
setzung 16; — Bezüge der Beisizer 49;
— Anfechtung der Entscheidungen des
— 17.
- Wahlzeit**, Dauer der — 19.
- Wahlzelle**, gleichzeitige Anwesenheit
mehrerer Wähler in der — 15.
- Waisenanstalt**, Unterhalt des Lehrlings
als Entgelt 117.
- Waisentrete**, Feststellung der Vater-
schafft des verstorbenen Rentenemp-
fängers 247, 267; — keine mündliche
Verhandlung wegen — 251; — form-
loses Schreiben als Bescheid 255; —

Revision 305; Wegfall wegen Ehe-
lichkeitsklärung des Kindes 300; —
Bewilligung für mehrere Waisen 280.

Wandergewerbetreibende, Beschäfti-
gungsort der — 108.

Wanderversicherter, Verzicht auf den
Steigerungsbetrag der W. 211.

Wartezeit, Aufklärung des Sachverhalts
290; — Feststellung der Nichterfüllung
im Urteil 283.

Wartung, Aufwendungen für Hilfe und
— 131.

Wasserbruch, Duldung der Funktion 169.

Weg, Unfall auf dem — nach der Ur-
beitsstätte 190.

Weichselkopf, Duldung des Abschneidens
169.

Weide, Mitbenutzung als Sachbezug 118.

Weigerung, unberechtigte, des Versicher-
ten 200, 272, 292.

Weihnachtsgeschenke als Bezüge 118.

Weine als Sachbezüge 118.

Weitere Beschwerde 370; — Frist zur
Einlegung 87; — Anfechtung der
Wahl 19; — über Androhung einer
Zwangsstrafe, über Entscheidungen des
W. in der R. 45, wegen Ablehnung
der Rechtshilfe 75, wegen der Über-
tragung von Ansprüchen der Berech-
tigten 80.

Weltkrieg, keine Behinderung der Be-
wohner Ostpreußens an der recht-
zeitigen Anmeldung von Entschädi-
gungsansprüchen 182.

Wert der Sachbezüge, Feststellung 114.

Wertpapiere, Anlegung des Vermögens
der Verfr. 29; — Vorlegung auf
Anordnung der Aufsichtsbehörde 43.

Wesentliche Mängel des Verfahrens
297, 308; — Revision 306; — Fehlen
der Unfalluntersuchung 190; — Nicht-
benachrichtigung von der Beweisauf-
nahme 204, 266, 362; — Mitwirkung
einer ausgeschlossenen Person im
Spruchauschuß 263; — Zuspredung
der Rente nur dem Grunde nach 279;
— nicht ausführliche Angaben über
den Augenschein im Urteil 284; —
Nichtzuziehung von Besitzern aus der
Landwirtschaft und dem Bergbau-
betrieb 295; — zu Unrecht angenom-
mene Zuständigkeit des W. 260.

Widerspruch gegen die Strafverfügung
der V.G., Eingang bei einer anderen
Behörde 91.

Wiederaufnahme des Verfahrens, An-
fechtungsgründe 338; — Zuständig-
keit 342; — Frist für den Antrag
343; — in Beschlußsachen 361; —
abweichende Regelung 345.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
91, 177; — Zuständigkeit 94; — Frist
für den Antrag 93; — Unzulässigkeit
bei Versäumnis von Ausschlußfristen
177.

Wiedergewährung der Rente, Anmel-
dung des Anspruchs 224.

Wiederholung von Anträgen 258.

Wiederverheiratung, kein Rekurs bei
Abfindung der Witwe 324.

Wiederwahl, Ablehnung der — 23.

Wilde Ehe, in — lebende Personen 113.

Wirfung der Verjährung 37, des Be-
scheids 256.

Wirtschaftliche Vereinigungen, Be-
griffsbestimmung 10; — Vorschlags-
listen 9; — Anfechtung der Wahl 18;
— Erlöschen der Mitgliedschaft 27.

Wissenschaftliche und tatsächliche Fra-
gen, abweichende Beurteilung — 336.

Witwe, Verjährung des Anspruchs auf
Rente nach Nichtigkeitsklärung der
neuen Ehe 37; — Zustellung des Be-
scheids 214; — Untersuchung durch
einen bestimmten Arzt 293.

Witwenbeihilfe, Feststellung durch den
Sektionsvorstand 197; — kein Erfah-
anspruch des Fürsorgeamts 154; —
Ausschließung des Rekurses 315.

Witwenrente, Verjagung für die Dauer
des Heilverfahrens 139; — Zustän-
digkeit des W. 248, 261; — Wieder-
holung des abgelehnten Antrags 258;
— Verzicht durch Vergleich 211; —
Entziehung 253; — Ausschließung des
Rekurses 315.

Witwenrente, Entziehung 253; — Zu-
lässigkeit des Rekurses 324.

Wohngeld, Zahlungsdauer 86.

Wochenhilfe, Ausschließung der Revi-
sion 303.

Wohnort, Zuständigkeit des W. 247,
260, 359, 364, des D.W. 288, 364;
— des Minderjährigen 289.

Die Zahlen bezeichnen Seiten.

Wohnortwechsel, Anzeige an die W. G. 203.
Wohnung, Aushändigung der Rechtsmittelschrift an eine n-Beamten in der — 89; — Ersatzstellung bei Abwesenheit des Zustellungsempfängers 96; — Mitteilung über einen Wechsel der — 170; — als Sachbezug 118.
Wohnungsban, Sicherstellung der Darlehen 31.

Württemberg, besondere Wahlordnung für die nichtbeamteten Mitglieder des Vorstandes 11; — Beaufsichtigung und Verwaltung der KrKn 39; — Ortsbehörden für Arbeiterversicherung 184.

3

Zahlungsanweisungen, Unterzeichnung durch den Geschäftsführer 3.

Zahlungsfristen bei Verhängung von Ordnungsstrafen, Berechnung 189.

Zahnärzte, Vorgehen gegen die Errichtung einer Zahnklinik 41; — Gebührenordnung 55; — zahnärztliche Behandlung 81.

Zahnklinik der KrK., Behandlung fremder Personen 28; — Prüfung 40, 46.

Zahntechniker, Behandlung von Zahnkrankheiten 81; 83; — Stempelspflichtigkeit der Verträge der KrKn 98.

Zehrgelder als Entgelt 118; — Zahlung bei der Entlassung aus der Krankenanstalt 152; — Beschwerde über Ablehnung der Erstattung 366; — der Gewählten 24, als Kosten der Gerichtshaltung 62.

Zeitverlust, Pauschbetrag für — 23, 52; — Vergütung für den Antragsteller 55, 280.

Zellgewebsentzündung als Unfallfolge 171.

Zeugen, Gebühren 55, 77, 206; — Zuziehung zur Unfalluntersuchung 194; — Verweigerung der Eidesleistung 205; — Vernehmung 73, 202, 252, 265, 267, 365; — Verletzung der Eidespflicht 339.

Zeugenaussagen, Vorlesung der — 284; — Nichtmitteilung 309.

Zinsen von Rückständen 33, für zurück-erstattete Beiträge 36, von rückständigen Entschädigungsbeträgen 37.

Zollmittel, Verwendung der — 31.

Zufälle, unabwendbare, Verhinderung der Einhaltung einer Verfahrensfrist 91.

Zulassungsausprüche, Kosten der — 54.

Zurücknahme, der Berufung 216, 288, des Antrags auf Leistungen 172, 246, der Ordnungsstrafe 23; — Verlust des Rechtsmittels durch — 90.

Zurückverweisung an die Vorinstanz 297, 332.

Zusammenfügung des W. 48, D. W. 59, R. W. 66, L. W. Amts 70; — Auskunft über die Zusammenfügung des Vorstandes eines Ver. Tr. 47.

Zusatzrente, Revisionsfähigkeit des Anspruchs 305.

Zuständigkeit des W. 247, 252, 258, 260, 359, des D. W. 258, 288, für den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens 342.

Zustellung 94, 214, 283; — Kosten der — von Mitgliedscheinen usw. 76; — an Italiener 95, 215; — des Urteils 284; — Fehler bei — von Urteilen 312.

Zustellungsbevollmächtigter, Benennung eines — 97.

Zustellungstag 97.

Zustellungsurkunde mit falschem Datum 340.

Zu widerhandlungen, Verjährung von — gegen die Strafvorschriften 103.

Zwangsbeitreibung von Ordnungsstrafen 34, 103, 164.

Zwangsstrafen der Aufsichtsbehörde 43; — weitere Beschwerde 371.

Zwangsvergleich, keine Wirkung auf die Forderungen der W. G. 35.

Zwangsversteigerung, Benachrichtigung über die — von Schiffen 35; — Ausfall einer Hypothek 26.

Zwangs Vollstreckung, Anordnung der einstweiligen Einstellung 43; — Kosten der — 77.

Zweiganstalten der W. G. nicht rechtsfähig 2.

Zweigniederlassung, Zuständigkeit des W. und D. W. 364.

Zwischenmeister im Hausgewerbe 122.
Zwischenunternehmer, Haftung für rückständige Beiträge 36.

Zwischenurteil, Unzulässigkeit von — 278; — Ausschließung der Revision 302.

Zyste, Duldung der Entfernung 169.

Reichs-Versicherungsordnung

mit Anmerkungen

Herausgegeben von Mitgliedern des Reichsversicherungsamts

Es erschienen ferner:

- Band II: **Krankenversicherung.** (Zweites Buch der RVD.) Zweite, neu-
bearbeitete Auflage. IX, 365 Seiten. 1929. Gebunden RM 12.—
- Band III: **Unfallversicherung.** (Drittes Buch der RVD.) Zweite, neu-
bearbeitete Auflage. XIII, 735 Seiten. 1930. Gebunden RM 24.60
- Band IV: **Invalidentversicherung.** (Viertes Buch der RVD.) Zweite, neu-
bearbeitete Auflage. VIII, 289 Seiten. 1930. Gebunden RM 10.80

Die neue Angestelltenversicherung. Systematische Einführung nebst
Berufskatalog und Sachregister. Von Dr. **Hermann Dersch**, Senatsprä-
sident im Reichsversicherungsamt. IV, 124 Seiten. 1924. RM 2.10

Die Sozialversicherung. Dargestellt für Ärzte und Sozialhygieniker.
Von Dr. **Hermann Dersch**, Senatspräsident im Reichsversicherungsamt.
Mit 4 Abbildungen. (Sonderausgabe des gleichnamigen Beitrages im „Hand-
buch der sozialen Hygiene und Gesundheitsfürsorge“, Bd. IV. Herausgegeben
von A. Gottstein-Charlottenburg, C. Schloßmann-Düsseldorf, L. Teleky-Düssel-
dorf.) 62 Seiten. 1927. RM 2.70

Leitfaden der deutschen Sozialversicherung. Bearbeitet von
Mitgliedern des Reichsversicherungsamts. Neubearbeitung 1930.
63 Seiten. 1930. RM 1.20
50 Expl.: je RM 1.10; 100 Expl.: je RM 1.05; 300 Expl.: je RM 1.—

Rechtsfälle aus der sozialen Versicherung (Arbeiter- und
Angestelltenversicherung). Mit einer kurzen Anleitung zur Bearbeitung
versicherungsrrechtlicher Fälle. Von Dr. **Paul Brunn**, Landesrat, stellv.
Vorsitzender der L.V.A., Berlin, und Dr. **Walter Raschel** †, Professor an
der Universität Berlin. Zweite, vermehrte Auflage. („Sammlung von
Rechtsfällen zum Gebrauch bei Übungen.“) VIII, 77 Seiten. 1927. RM 3.60

**Grundriß der Gesundheitsgesetzgebung und der Gesund-
heitsfürsorge** einschließlich der Sozialversicherung für männ-
liche und weibliche in der Wohlfahrtspflege tätige Personen, insbesondere
Wohlfahrtspflegerinnen, Gemeindefröiweibern, ferner für den Gebrauch an Wohl-
fahrtschulen, pädagogischen Akademien und Volkshochschulen. Von Med.-Rat
Dr. **R. Engelsmann**, Kreisarzt des Stadtkreises Kiel. VIII, 163 Seiten.
1929. RM 4.80

**Die außervertragliche Haftung von Großbetrieben für Un-
gestellte.** Eine rechtsvergleichende Untersuchung. Von Dr. jur. **Hans Werner
Weigert.** (Rechtsvergleichende Abhandlungen. Bd. II.) IV, 71 Seiten. 1925.
RM 3.90

Versicherungswesen. Von Dr. **Fritz Herrmannsdorfer**, Regierungsrat a. D., Hamburg. („Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, Band 43.) Mit einer Abbildung. V, 156 Seiten. 1928. RM 8.80

Versicherungs-Mathematik. Von Professor Dr. **Alfred Loewy**, Freiburg i. B. Vierte, neubearbeitete und durch Hinzunahme der Invalidenversicherung erweiterte Auflage. V, 224 Seiten. 1924.
RM 6.90; gebunden RM 7.80

Die Prinzipien der Lebensversicherungstechnik. Von Dr. **Alfred Berger**, Mathematiker der Lebensversicherungsgesellschaft Phoenix in Wien.
Erster Teil: **Die Versicherung der normalen Risiken.** VII, 244 Seiten. 1923. RM 10.50; gebunden RM 12.—
Zweiter Teil: **Risikotheorie. Rückversicherung. Versicherung der nicht normalen Risiken. Invaliditätsversicherung.** VII, 274 Seiten. 1925. Gebunden RM 16.50

Monatsschrift für Arbeiter- und Angestellten-Versicherung.
Begründet von **W. Rastel** †. Herausgegeben von Dr. **Moll**, Geh. Reg.-Rat, Senatspräsident im Reichsversicherungsamt, Berlin. Schriftleiter: **v. Geldern**, Ministerialrat im Preussischen Ministerium für Volkswohlfahrt, Dr. **Lehmann**, Geh. Oberreg.-Rat, Mitglied des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Dr. **Schucke**, Ministerialrat, Direktor in der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Erscheint monatlich einmal. Vierteljährlich RM 7.50 zuzüglich Porto; Einzelheft RM 3.— zuzüglich Porto.

**Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungs-
amts.** Herausgegeben von den Mitgliedern des Reichsversicherungs-
amts.
Beginnend mit dem 14. Band, ist in den „Entscheidungen“ auch die An-
gestelltenversicherung berücksichtigt, für die das Reichsversicherungsamt
seit dem Jahre 1923 ebenfalls höchste Spruchbehörde ist. Jährlich erscheinen
etwa 1—2 Bände zu je 6 einzeln berechneten Lieferungen.
Jeder Band etwa RM 16.— bis RM 20.—

Entscheidungen des Reichsversorgungsgerichts. Amtliche Ver-
öffentlichung.
Die in der Sammlung enthaltenen Entscheidungen haben auch für das Gebiet
der Unfall- und Krankenversicherung Bedeutung; ihre Kenntnis ist daher für
die Versicherungsträger und die Behörden der Sozialversicherung von erheb-
lichem Interesse. Jährlich erscheinen etwa 1—2 Bände zu je 5 einzeln be-
rechneten Lieferungen.
Jeder Band etwa RM 10.— bis RM 13.—